UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

urn:nbn:de:hbz:466:1-83262

Visual Library

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

VERLAG QUELLE & MEYER
LEIPZIG

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

BÜCHEREI DER STAATL. BAUGEWERKSCHULE HÖXTER

EK 11165
HK 1503/a

21. MÄRZ 1915
Zentral-Institut für Erziehung und Unterricht

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin

herausgegeben von

A. Kühne

Siegerlandschule Höxter a.d. Fachschule für Hoch- und Tiefbau
Bücherei
03
M
24083

Zweite erweiterte Auflage



Universitätsbibliothek Paderborn
21

1929

Verlag von Quelle & Meyer / Leipzig

EK 2609
K A VII / K 17

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei Oswald Schmidt G. m. b. H.
Leipzig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorwort zur ersten Auflage

Auf der Reichsschulkonferenz wurde von den Vertretern der Technik, des Handels und der Landwirtschaft wie der Fach- und Fortbildungsschulen lebhaft bedauert, daß das berufliche Schulwesen zu wenig berücksichtigt sei. Wenn auch in dem Ausschuß für das Fach- und Fortbildungsschulwesen wertvolle Arbeit geleistet wurde, so genügte das doch nicht, diesem Gebiete des Schulwesens in der breiten Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die es nach seiner Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau wie für die Erziehung der heranwachsenden Jugend verdient. Es wurde daher von verschiedenen Seiten, namentlich von den Verbänden der technischen Angestellten, der lebhafte Wunsch geäußert, es möchte eine besondere Konferenz für das Berufs- und Fachschulwesen einberufen werden. Bei den Vorberatungen zeigte es sich, daß sehr große Schwierigkeiten der Durchführung entgegenstanden und daß voraussichtlich der Erfolg nicht den Aufwendungen an Arbeit und Kosten entsprechen würde. Daher wurde beschlossen, statt dessen die wichtigsten Fragen in den beteiligten Kreisen weiter erörtern zu lassen und ein Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen zu schaffen, dessen Herausgabe der Unterzeichnete im Auftrage des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht und des Deutschen Ausschusses für das technische Schulwesen übernommen hat. Zur Mitarbeit haben sich in selbstloser Weise führende Persönlichkeiten der einzelnen Fachgebiete gewinnen lassen, die Verwaltungen der Länder haben bereitwillig die erbetenen Auskünfte erteilt, der Verlag hat das Wagnis der Herstellung trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse übernommen. Allen, die das Zustandekommen des Werkes ermöglicht haben, sei von Herzen gedankt!

Das Werk bietet einen Überblick über das gesamte Berufs- und Fachschulwesen Deutschlands. Es ist die erste zusammenfassende Darstellung, die seit der Weltausstellung von St. Louis versucht wird. Die Einführung gibt eine geschichtliche Übersicht über die Entwicklungsstufen der Berufserziehung in Deutschland, erörtert in grundlegender Weise das Verhältnis von Berufsbildung und Allgemeinbildung und behandelt Berufswahl, Berufsberatung und Berufserziehung der Jugendlichen. Der erste Hauptteil ist den Berufsschulen (die früher und z. T. noch jetzt als Fortbildungsschulen bezeichnet werden) gewidmet, ihre gesetzliche Regelung und Verwaltung, ihr Verhältnis zur Lehre, Lehrstoffe und Lehrverfahren sowie die einzelnen Formen der Berufsschule und die Ausbildung der Lehrer werden dargestellt. Der zweite Hauptteil würdigt die verschiedenen Arten der Fachschulen, ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Aufgaben und Einrichtungen, ihren Lehrplan und Unterrichtsbetrieb und ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Die Fachschulen für das Bau-, Metall-, Textil- und Kunstgewerbe, für Handel und Seefahrt, für Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, für Hauswirtschaft und Frauenberufe, wie die Sonderschulen für einzelne Berufe werden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in besonderen Aufsätzen behandelt, ebenso wird die Ausbildung der Kriegsbeschädigten und der Heeresangehörigen berücksichtigt. Abschließend wird das Berechtigungswesen und seine Bedeutung für den Aufbau des Schulwesens, im besonderen des Berufs- und Fachschulwesens, eingehend erörtert. Nicht einbezogen ist die besondere Ausbildung für Beamten-, Lehrer- und Wohlfahrtsberufe. In einem letzten Abschnitt wird die freie Bildungsarbeit der Vereine und Verbände auf beruflichem Gebiete gewürdigt.

Das Werk wird geeignet sein, den Vertretern des Erwerbslebens den Aufbau und die Bedeutung des Berufs- und Fachschulwesens zu zeigen und sie anzuspornen, für die Erhaltung und den Ausbau der für sie notwendigen wichtigen Bildungseinrichtungen die erforderlichen Opfer zu bringen. Es wird den jungen Menschen, die eine weitergehende fachliche Ausbildung suchen, den Weg zu den rechten Bildungsstätten finden helfen und auch den amtlichen Stellen, die mit Berufsberatung sich befassen, manche Dienste leisten können. Es wird vor allem auch die im Berufs- und Fachschulwesen wirkenden Personen mit den Nachbargebieten ihrer Tätigkeit bekannt machen und sie ihre Arbeit in größerem Zusammenhange sehen lassen. Es wird weiten Kreisen der Verwaltung in Gemeinde, Staat und Reich, der Parlamente, der Berufsverbände, der Öffentlichkeit, die eine planvolle Gestaltung unseres Erziehungswesens als eine notwendige Aufgabe des neuen Deutschlands betrachten, die Bedeutung des Berufs- und Fachschulwesens zum Bewußtsein bringen und sie geneigt machen, trotz der Not der Zeit an seiner Erhaltung und seiner Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Es wird der Zusammenfassung aller Kräfte und der äußersten Sparsamkeit bedürfen, wenn die lebenswichtigen Einrichtungen des Berufs- und Fachschulwesens bestehen bleiben sollen. Sie sind aber mehr denn je notwendig für die fachliche und staatsbürgerliche Erziehung des Nachwuchses, damit er befähigt wird, Wertarbeit zu leisten und seinen Beruf nicht nur als Erwerb, sondern als Pflicht und Dienst für die Gemeinschaft, für Staat und Volk anzusehen. Die Berufs- und Fachschulen haben darüber hinaus ihre besondere Bedeutung für den Fortgang der Schulreform. Sie haben den von der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatz des Arbeitsunterrichtes verwirklicht, sie sind vielfach in weitem Umfange bereits jetzt Produktionsschulen. Sie sind dabei, die Enge der bloß fachlichen Ausbildung zu überwinden, neue Wege der staatsbürgerlichen Erziehung zu bahnen und die Berufsbildung so zu gestalten, daß sie zu einer höheren Form der Menschenbildung führt.

Möge das Werk an seinem Teile dazu beitragen, daß das letzte, was wir Deutsche als Eigenstes besitzen, unser Bildungswesen, erhalten und gefördert wird! Möge es die Wege mit bereiten helfen für eine bessere Zukunft!

Charlottenburg, Silvester 1922. Dr. Alfred Kühne.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage des Handbuches hat in allen beteiligten Kreisen eine sehr freundliche Aufnahme gefunden. Es ist von Leitern und Lehrern der Berufs- und Fachschulen wie von Studierenden dauernd benutzt worden. Es ist von Vertretern der Wirtschaft, der Verwaltung und der Politik zu Rate gezogen worden. Es hat auch im Auslande weitgehende Beachtung gefunden: es ist nicht nur von Besuchern, die unser Berufs- und Fachschulwesen kennenlernen wollten, sondern auch von Regierungen und Fachleuten in verschiedenen Ländern Europas und der Übersee verlangt worden.

Es lag daher kein Grund vor, die Gesamtanlage zu ändern. Wie bisher werden in der Einführung die Grundlagen des Berufs- und Fachschulwesens erörtert, im zweiten Abschnitt werden die Berufsschulen (Fortbildungsschulen), im dritten Abschnitt die Fachschulen behandelt. Im vierten Abschnitt gelangt das freie Bildungswesen der Vereine und Verbände zur Darstellung. Neu hinzugekommen ist ein Anhang, in dem eine Statistik des Berufs- und Fachschulwesens nach den Erhebungen von 1921 und 1926 von Oberregierungsrat Dr. Keller und eine Zeittafel des Berufs- und Fachschulwesens vom Herausgeber geboten wird.

Die Mitarbeiter sind nach Möglichkeit dieselben geblieben wie bei der 1. Auflage. Doch sind eine Reihe durch den Tod ausgeschieden: Eduard Haumann, Magistratsschulrat in Berlin, der an der Organisation des Berliner Berufsschulwesens führend mitgearbeitet und für die methodische Ausgestaltung des Unterrichts im Sinne der Arbeitsschule erfolgreich gewirkt hat; Dr. Ing. Hermann Muthesius, der als schöpferischer Architekt, als Kunstschriftsteller und als Organisator des kunstgewerblichen Unterrichts in Preußen einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung des Fachschulwesens ausgeübt hat; Wilhelm Tegeder in Herne, Direktor der bergmännischen Berufsschulen, der an dem Aufbau des bergmännischen Berufsschulwesens im Ruhrgebiet hervorragend mitgearbeitet hat; Dr. Julius Ziehen, der als Schulmann, Gelehrter und Verwaltungsbeamter dem deutschen Schulwesen vielseitige Anregung gegeben und stets auch das Berufs- und Fachschulwesen verständnisvoll gefördert hat.

Einzelne Mitarbeiter sind ausgeschieden, weil sie beruflich zu stark in Anspruch genommen waren oder in einem andern Arbeitsgebiet als früher sich betätigten. Das gilt für Frau Dr. Franziska Müller-Kern, Berlin-Halensee, Direktor Ernst Witte, Charlottenburg, Frau Direktorin Mathilde Großschupf, Hildesheim, Ministerialrat Prof. de Grahl, Berlin, Syndikus Dr. Wilden, Düsseldorf. An ihre Stelle sind eine Reihe neuer Mitarbeiter getreten, die für die einzelnen Gebiete als Sachverständige hervorgetreten waren.

Neu hinzugekommen ist außer dem Anhang ein Abschnitt über den Aufbau des Fachschulwesens vom Herausgeber, über die Wirtschaftsoberschulen von Direktor Oberbach, Köln, über die Schiffsingenieurschulen von dem Reichsbeauftragten Dr. Jahn, Bremen, über das ländlich-hauswirtschaftliche Bildungswesen von Dr. Maria

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wolff, Berlin, über die Berufsausbildung der Erwerbslosen und Erwerbsbeschränkten von Oberregierungs- und Gewerbeschulrat Franzisket, Münster, über die fachliche Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe bei der preußischen Schutzpolizei von Oberregierungsrat Degenhardt, Berlin. Auch die übrigen Beiträge sind von den Verfassern durchgesehen, auf den neuesten Stand gebracht oder z. T. völlig umgeschrieben worden.

So hofft der Herausgeber, daß es ihm durch Zusammenarbeit mit vielen Sachverständigen gelungen ist, das Handbuch den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu gestalten und es zu einem wertvollen Hilfsmittel zu machen für die Aufgaben der nächsten Zukunft.

Es gilt, das Berufsschulwesen auf eine feste gesetzliche Grundlage zu stellen und die Ausdehnung der Schulpflicht vor allem auch für die ländliche und die weibliche Jugend zu sichern. Es gilt, das Fachschulwesen dem veränderten Aufbau der Wirtschaft anzupassen und den wesentlich höheren Bedarf an Angestellten für gehobene Stellungen in zweckmäßiger Weise zu decken. Es gilt, das Berufs- und Fachschulwesen in den einheitlichen Aufbau unseres Bildungswesens einzufügen. Es hat die Enge unseres Berechtigungswesens zu überwinden und zweckmäßige Wege für den Aufstieg der Tüchtigen aus der Masse der werktätigen Bevölkerung zu bahnen. Das Schulwesen ist nach einem einheitlichen Plan zu gestalten, der den wirklichen Bedürfnissen der Wirtschaft, der Gesellschaft, des Staates und des Volkstums gerecht wird. Dabei wird dem Berufs- und Fachschulwesen die bedeutsame Aufgabe zufallen, die Kluft, die zwischen Arbeit und Bildung vielfach besteht, zu überbrücken und neue Formen echt menschlicher Bildung zu schaffen.

Möge das Handbuch an seinem Teile dazu beitragen, daß diese Aufgaben richtig erkannt und ihrer Lösung nähergeführt werden!

Charlottenburg, Silvester 1928. Dr. Alfred Kühne.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur ersten Auflage V
Vorwort zur zweiten Auflage VII

I. Einführung

Entwicklungsstufen der Berufserziehung 1
Von Dr. Dr. oec. h. c. Alfred Kühne, Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Berufsbildung und Allgemeinbildung 27
Von Dr. Eduard Spranger, o. Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität Berlin

Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung 43
Von Dr. Aloys Fischer, o. Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität München

Berufswahl und Berufsberatung 61
Von Dr. Rudolf Schindler in Berlin

Berufserziehung im Jugendalter 83
Von Dr. Georg Kerschensteiner, Honorarprofessor der Pädagogik an der Universität München, Oberschulrat a. D. der Stadt München

II. Berufsschulen (Fortbildungsschulen)

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens 99
Von Dr. Hermann von Seefeld, Staatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens 117
Von Ernst Schindler, Ministerialdirigent im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Lehrstoffe und Lehrverfahren der Berufsschulen 125
Von Theodor Rabe, Studienrat am Berufspädagogischen Institut in Berlin

Kaufmännische Berufsschulen 145
Von Dr. Dr. oec. h. c. Alfred Kühne, Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Gewerbliche Berufsschulen 152
Von Dr. Dr.-Ing. A. Barth, Stadtschulrat in Frankfurt a. M.

Berufsschulen der Ungelernten 169
Von Hans Erben, Direktorstellvertreter in Gelsenkirchen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Werkschulen 185
Von Otto Stolzenberg, Studiendirektor der Gewerbeschule in Charlottenburg

Werkschulen der deutschen Reichseisenbahn 196
Von Dr. Bruno Schwarze, Geheimem Baurat und Reichsbahndirektor in Berlin

Bergmännische Berufsschulen 213
Von Dr. Wilhelm Nattkemper, Direktor der bergmännischen Berufsschule in Bochum

Pflichtberufsschule für Mädchen 224
Von Else Sander, Studienrätin am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule in Dresden

Ländliche Fortbildungsschulen 242
Von Friedrich Lembke, Ökonomierat in Berlin

Jugendpflege und Berufsschule 259
Von Dr. Hertha Siemering in Berlin

Die Ausbildung der Gewerbelehrer 206
Von Professor Dr.-Ing. h. c. Karl Hartmann, Oberregierungsrat in der Ministerialabteilung für die Fachschulen in Stuttgart

Die Ausbildung der Handelslehrer 291
Von Dr. Heinrich Nicklisch, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Handelshochschule in Berlin, und Dr. R. Schweitzer, Assistent

Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen 300
Von Professor Max Gürtler, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

III. Fachschulen

Der Aufbau des Fachschulwesens 313
Von Dr. Dr. oec. h. c. Alfred Kühne, Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe

Baugewerkschulen 319
Von Professor Leopold Peters, Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Metallfachschulen 381
Von Professor Rudolf Horstmann, Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Textilfachschulen 343
Von Professor Max Gürtler, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen 349
Von Dr.-Ing. Hermann Muthesius (†), Geh. Regierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin und Professor Hugo Busch, Oberregierungs- und Gewerbeschulrat in Düsseldorf

Sonderfachschulen 363
Von Karl Mühlmann, Ministerialrat im Wirtschaftsministerium in Dresden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bergschulen 381
Von Wilhelm Bornhardt, Berghauptmann in Clausthal und Albert Boehm, Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Handelsschulen und höhere Handelsschulen 392
Von Johannes Oberbach, Direktor der höheren Handelsschule in Köln

Wirtschaftsoberschulen 400
Von Johannes Oberbach, Direktor der höheren Handelsschule in Köln

Handelsschulen (sächsische), höhere Handelsschulen und sächsische Wirtschaftsoberschulen 405
Von Professor Dr. Wilhelm Lorey, Oberstudiendirektor der Offentlichen Höheren Handelslehranstalt mit Wirtschaftsoberschule i. E. und Lehrlingsabteilung in Leipzig

Seefahrtschulen 417
Von Dr. Otto Fulst, Geh. Regierungsrat und Reichsbeauftragtem für das Seefahrtschulwesen in Berlin

Schiffsingenieurschulen 426
Von Direktor Dr. Jahn, Reichsbeauftragtem für das Seeschiffsingenieur- und Seemaschinistenwesen in Bremen

Frauenfachschulen 432
Von Erna Albrecht, Oberregierungsrätin im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Wohlfahrtsschulen und Soziale Frauenschulen 444
Von Dr. Alice Salomon, Vorsitzende der Konferenz der Wohlfahrtsschulen Deutschlands in Berlin

Landwirtschaftliche Fachschulen 458
Von Dr. G. Oldenburg, Geh. Oberregierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, z. Z. Führer der landwirtschaftlichen Sachverständigen-Delegation in Angora

Ländlich-hauswirtschaftliches Fachschulwesen 496
Von Dr. Mathilde Wolff, Referentin der Landwirtschaftskammer in Berlin

Die Berufsausbildung der Erwerbslosen und der Erwerbsbeschränkten 511
Von Oberregierungs- und Gewerbeschulrat Wilhelm Franzisket in Münster

Die Heeres- und Marinefachschulen 526
Von Dipl.-Ing. Philipp Linn, Oberregierungsrat im Reichswehrministerium in Berlin

Die fachliche Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe bei der preußischen Schutzpolizei 539
Von Hermann Degenhardt, Oberregierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern in Berlin-Dahlem

Die fachlichen Privatschulen 542
Von Professor Dipl.-Ing. E. E. Böhm, Direktor im Provinzialschulkollegium in Berlin

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Ausbildung der Lehrer an Fachschulen 560
Von Professor Dr. Karl Thomae, Schulrat in Hamburg

Das Berechtigungswesen 571
Von Professor Dr. Paul Ziertmann, Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

IV. Das freie Bildungswesen

Das Vereinswesen auf dem Gebiete des Fach- und Berufsschulwesens 605
Von Ewald Baar, Direktor der 9. Berufsschule in Berlin

Das freie Bildungswesen der technisch-wissenschaftlichen Verbände 624
Von Dr.-Ing. Hellmich, Direktor des Vereins Deutscher Ingenieure in Berlin

Das freie Bildungswesen für das Handwerk 635
Von C. Haußer in Berlin

Das freie Bildungswesen des katholischen Gesellenvereines 643
Von Dr. J. Nattermann, Generalsekretär des Verbandes katholischer Gesellenvereine in Köln

Das freie Bildungswesen der Gewerkschaften 649
Von Professor Richard Woldt, Ministerialrat im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin

Das freie Bildungswesen der technischen Angestelltenverbände 663
Von A. Lenz, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Bildungswesen im Bund der technischen Angestellten in Berlin

Das freie Bildungswesen der kaufmännischen Verbände 673
Von Georg Borchardt, Vorstandsmitglied des Gewerkschaftsbundes der Angestellten in Berlin

Das freie Bildungswesen der landwirtschaftlichen Verbände 691
Von Dr. G. Oldenburg, Geh. Oberregierungsrat und Ministerialrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, z. Z. Führer der landwirtschaftlichen Sachverständigen-Delegation

V. Anhang

Statistik des Berufs- und Fachschulwesens in Deutschland 701
Von Dr. Karl Keller, Oberregierungsrat im Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin

Zeittafel des Berufs- und Fachschulwesens 726
Von Dr. Dr. oec. h. c. Alfred Kühne, Ministerialdirektor im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

Sach- und Namenverzeichnis 733

*

Entwicklungsstufen der Berufserziehung in Deutschland

Von Alfred Kühne, Berlin-Charlottenburg

I. Entwicklungsstufen der Gesellschaft und der Wirtschaft

Wenn man die Bedeutung der Berufserziehung richtig würdigen will, dann genügt es nicht, die vielfach unfertigen, einseitigen oder verkümmerten Formen der Gegenwart zu betrachten. Vielmehr kann man die lebensgestaltende Kraft der Berufserziehung erst ganz erkennen, wenn man ihre Wirksamkeit in früheren Zeiten verfolgt. Es soll daher versucht werden, einen ganz knappen Überblick über die Entwicklung der Berufserziehung in Deutschland zu geben.

Für die Betrachtung wird es zweckmäßig sein, von den Entwicklungsstufen der Gesellschaft auszugehen, da der Aufbau der Gesellschaft auch für die Erziehung maßgebend ist. Die Stammesgesellschaft der frühgermanischen Zeit wird nach der Völkerwanderung abgelöst durch die ständische Gesellschaft, die im wesentlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten bleibt. Erst dann setzt sich die bürgerliche Gesellschaft völlig durch, die sich gegenwärtig in einem Zustande der Umbildung befindet. Daraus ergeben sich als die großen Abschnitte der Darstellung die Berufserziehung im Zeitalter der Stammesgesellschaft, die Berufserziehung im Zeitalter der ständischen Gesellschaft und die Berufserziehung im Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft.

Da für die Berufserziehung naturgemäß die wirtschaftlichen Verhältnisse von hervorragender Bedeutung sind, so empfiehlt es sich, auch die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Für den vorliegenden Zweck sind die Wirtschaftsstufen am besten brauchbar, die Karl Bücher in seiner Entstehung der Volkswirtschaft nach dem Vorgange Schönbergs aufgestellt hat. Er unterscheidet die Stufen der individuellen Nahrungssuche, wo die für den Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände gesammelt werden, die geschlossene Hauswirtschaft mit der Übergangsform der Fronhofswirtschaft, wo die Güter innerhalb derselben Haushaltung erzeugt und verbraucht werden, die Stadtwirtschaft mit der Übergangsform der Territorialwirtschaft, wo die Güter aus der Wirtschaft des Erzeugers meist unmittelbar in die des Verbrauchers übergehen, und die Volkswirtschaft, wo die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften durchlaufen, ehe sie zum Verbrauch gelangen. Diese Wirtschaftsstufen werden bei der Gliederung im einzelnen zu berücksichtigen sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Die Berufserziehung im Zeitalter der Stammesgesellschaft

Als die Germanen in den Kreis der Geschichte eintreten, haben sie bereits eine sehr lange Kulturentwicklung hinter sich. Während sie zu Cäsars Zeit im wesentlichen noch ohne feste Wohnsitze sind, haben sie sich unter dem Druck der Römer seßhaft gemacht und den heimischen Ackerbau weiter entwickelt. Die Grundlage von Gesellschaft und Staat bilden die Sippen, die blutsverwandten Großfamilien, die Kampf- und Wirtschaftsgenossenschaften sind und sich mit anderen Sippen zu Völkerschaften und Stämmen zusammenschließen. Die Hauptbeschäftigung der Männer ist noch immer Krieg und Jagd. Sie verfertigen daneben Waffen und Geräte und treiben reichlich Müßiggang und Spiel. Die Frauen besorgen mit Unfreien zusammen die Hauswirtschaft, das Vieh und den Acker. Die Sippe führt die Kinder von vornherein in den späteren Lebenskreis ein. Der Junge wird vom Vater, vom Oheim und den Altersgenossen zu körperlicher Tüchtigkeit, zum Gebrauch der Waffen, zu todesverachtender Tapferkeit, zum Gehorsam und zur Treue gegen den selbstgewählten Führer erzogen. Den Abschluß der Erziehung bildet die Wehrhaftmachung, die feierliche Begabung mit Speer und Schild in der Versammlung der Volksgenossen. Die Mädchen lernen nachahmend und helfend alle häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten, Kochen und Backen, Spinnen und Weben, Pflanzen und Jäten, Füttern und Melken. Die sittlichen Eigenschaften, die von den Mädchen verlangt werden, sind vor allem Reinheit und Keuschheit.

Durch wirtschaftliche Tätigkeit wird also im wesentlichen nur die weibliche Jugend erzogen, da den Frauen die Fürsorge für die Bedürfnisbefriedigung in erster Linie obliegt. Das Ideal der Erziehung ist das der Hausfrau und Mutter. Die männliche Jugend wird überwiegend durch kriegerische Zucht gebildet. Das Ideal ist das des Helden, das während der Jahrhunderte der Völkerwanderung wirksam bleibt und in den Gestalten der Volksepen, wie Siegfried und Hagen, Dietrich von Bern und Hildebrand, seinen dichterisch gesteigerten Ausdruck findet.

III. Die Berufserziehung in der ständischen Gesellschaft (600—1800)

1. Die standesmäßige Familienerziehung im Zeitalter der geschlossenen Hauswirtschaft

Seitdem etwa seit 600 die Wanderbewegungen abgeschlossen sind, wird das Land dauernd in Besitz genommen und mehr und mehr angebaut. Der einzelne erwirbt Sondereigentum an Grund und Boden, freilich darf er sie nicht nach eigenem Belieben bebauen. Der Flurzwang der Gemeinde bestimmt, wie er säen und ernten und die ganze Wirtschaft führen soll. Aus der Menge der Bauern heben sich die Grundherrn hervor, die größeren Besitz erworben haben und diesen selbständig bebauen oder gegen Leistungen und Abgaben an andere zur Bebauung weitergeben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bauerndorf und Herrenhof sind die Grundformen der Wirtschaft. Die Gesellschaft gliedert sich in rechtlich geschiedene Stände. Adlige, Freie, Minderfreie und Hörige verschiedener Art, Unfreie. Die Erziehung geschieht in alter Weise durch die Familie. Ein anschauliches Bild dieser altgermanischen standesmäßig verschiedenen Familienerziehung bietet das isländische Lied von Rig, das die Entstehung der Stände erklären will. (Edda, übertragen von Felix Genzmer, Jena 1920.) Das Kind des Knechtes zeichnet sich schon durch seine Häßlichkeit aus. Seine Entwicklung wird folgendermaßen geschildert:

Zu wachsen begann er und wohl zu gedeihen.
Da hub er an Arbeit zu tun,
Bast zu binden, Bürde zu häufen,
Reisig schleppt er den geschlagenen Tag.

Von seinen Söhnen heißt es dann:

Sie bauten Zäune,
düngten das Feld, fütterten Schweine,
hüteten Geißen, gruben Torf.

Das Kind der freien Bauern zeichnet sich durch Frische und rote Hautfarbe und lebendige Augen aus:

Zu wachsen begann er und wohl zu gedeihen.
Er schmiedete Schare, Scheunen baut' er,
zähmte Ochsen, zimmerte Häuser,
schuf Lastwagen, lenkte den Pflug.

Der Sohn des Edelen zeichnet sich durch Schönheit aus:

Licht war sein Haar, hell die Wange,
scharf die Augen, den Schlänglein gleich.
Zum Jüngling wuchs der Jarl dann auf,
schwang den Schild, schnitzte Bogen,
spannte Sehnen, spitzte Pfeile,
hetzte Hunde, hob die Lanze,
saß im Sattel, entsandte Gere,
schwang das Schwert, schwamm durchs Wasser.

Er erkämpft sich Land und Leute, verteilt freigebig reiche Spenden und holt die Gattin heim. Von seinen Söhnen heißt es wieder:

Sie zähmten Rosse, rundeten Schilde,
warfen Speere, schnitzten Pfeile.

Nur einer erlernt die geheimnisvolle Kunst der Runen.

Ähnlich wie im Norden war nach den verschiedensten Zeugnissen die Erziehung im ganzen germanischen Kulturkreis. Gegenüber der altgermanischen Zeit ist die kriegerische Erziehung auf einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung eingeschränkt. Die große Masse der Bevölkerung wird durch die wirtschaftliche Tätigkeit erzogen, wie sie die Bauernfamilie und ihr Gesinde ausüben. Dabei ist zu beachten, daß neben den Arbeiten des Landbaues und der Viehzucht in großem Umfange gewerb-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liche Tätigkeit ausgeführt wird, da eine Arbeitsteilung in größerem Umfange noch nicht vorhanden ist.

Diese beginnt in den Dörfern und besonders auf den Herrenhöfen sich durchzusetzen, wo einzelne besonders geschickte Arbeiter gewerbliche Tätigkeit dauernd ausüben können. Wir finden schon in karolingischer Zeit Schmiede und Müller, Maurer und Zimmerleute, Stellmacher und Drechsler, Weber und Walker, Schuhmacher und Sattler, Bäcker und Köche, Fischer und Winzer u. a. Es entstehen die Anfänge eines Lohn- und Handwerks, das ebenfalls zunächst meist familienmäßig überliefert wird. Das Gleiche gilt für den Handel, der in der Form des Wanderhandels von wirtschaftlich freien, zum Teil landfremden Männern ausgeübt wird, die sich schon vielfach zu Gilden zusammenschließen und an günstig gelegenen Orten einen Marktverkehr beginnen.

2. Die Standeserziehung der Geistlichen

Neben der Familienerziehung wurde eine neue Form der Erziehung notwendig, seitdem das Christentum aus dem Kulturkreise des Mittelmeers nach Deutschland gekommen war und mit Hilfe der fränkischen Könige eine mächtige kirchliche Organisation geschaffen hatte. Die fremde Kirchensprache des Lateins, die mannigfachen Formen des Kultus, Kirchengesang, Bau und Schmuck der Gotteshäuser konnten nicht in den Formen überliefert werden, wie es für die wirtschaftliche und kriegerische Tätigkeit üblich war. Nach antiken Mustern wurden Klosterschulen und Domschulen errichtet, wo der künftige Geistliche in strenger Zucht und Askese zum christlichen Ideal der Demut und des Gehorsams erzogen wurde, mit den Formen des Gottesdienstes sich helfend und nachahmend vertraut machte, Latein und Dogmatik lernte und daneben etwas von antiker Wissenschaft und Kunst erfuhr. Die Ausbildung wurde durch Weihen abgeschlossen, die den Trägern ein besonderes Charisma verlieh und aus der Masse der Volksgenossen heraushob. Diese besondere Ausbildung machte die Geistlichen fähig, ihrerseits wieder als Lehrer und Erzieher des Volkes zu christlichem Leben zu wirken. Für eine allgemeine christliche Schulbildung, wie sie bereits Karl der Große erstrebte, war die Zeit noch nicht reif. Aber es gelang der Kirche, die Erziehung des Adels wesentlich zu beeinflussen und die neue Form der ritterlichen Bildung mit zu schaffen.

3. Die Standeserziehung der Ritter

Das Rittertum bildete sich zu einem einheitlichen Stande, seitdem die kriegerischen Scharen Westeuropas zum Kampfe gegen die Ungläubigen nach dem Heiligen Lande zogen und sich zuerst in Frankreich, dann in ganz Westeuropa ein neues Bildungsideal schufen, das altgermanisches Heldentum, christlichen Glaubenseifer und französische Lebensformen vereinigte. Gottesdienst, Herrendienst und Frauendienst waren die wichtigsten Aufgaben des Ritters und zuht und mâze, höfische Sitte und weises Maßhalten, seine Haupttugenden. Den sieben freien Künsten des Geistlichen entsprechen die sieben ritterlichen Künste des Reitens, Schwimmens, Pfeilschießens,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fechtens, Jagens, Schachspielens und Dichtens. Zu ihnen wird der junge Adlige in einem geregelten Bildungsgange erzogen. Bis zum siebenten Jahre bleibt er unter der Obhut der Mutter. Dann wird er zu einem anderen Ritter, wenn möglich an den Hof eines Fürsten, gebracht, wo er als Edelknabe oder Page unter Leitung eines Meisters im Umgang mit edlen Frauen und Altersgenossen vornehme Sitte und die Anfänge der ritterlichen Künste lernt. Etwa mit 14 Jahren wird er unter feierlichen Gebräuchen zum Junker oder Knappen erhoben, der mit allen kriegerischen Übungen und ritterlichen Waffensitten sich vertraut machen muß und seinen Herrn auf seinen Zügen zu Kampf und Turnier zu begleiten hat. Die sittliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Ritter und Knappen war das von Huld und Treue. Daneben wird er zu Diensten bei der Tafel und in der Wirtschaft herangezogen und zur Pflege der ritterlichen Dichtkunst angeleitet. Am Ende der Ausbildungszeit, etwa mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, wird der Knappe in feierlicher Form zum Ritter geschlagen. Er verpflichtet sich, für die Kirche und den christlichen Glauben zu kämpfen, Witwen, Waisen und Unschuldige zu schützen, seinem Herrn treu zu dienen und die Frauen zu ehren. Die jungen Mädchen haben die altüberlieferten hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu lernen, besonders sich in den Künsten der Nadel auszubilden, in gebildeter und kluger Rede zu üben, Musik und Dichtkunst zu pflegen und wohl auch eine fremde Sprache zu lernen. Als die Krone der Zucht wird keusche, fromme Weiblichkeit gepriesen. Die ritterliche Bildung, wie sie in dichterisch verklärter Form in den höfischen Epen uns entgegentritt, ist eine gesellschaftlich-künstlerische Bildung. Sie ist die erste selbständige Form einer höheren Bildung, die Westeuropa geschaffen hat und die als solche von der größten Bedeutung auch für die weitere Entwicklung der Berufserziehung geworden ist.

4. Die Standeserziehung der Zünfte im Zeitalter der Stadtwirtschaft

Eine neue Form der Standeserziehung bildete sich heraus, seitdem etwa seit 1000 die Stadtwirtschaft sich mehr und mehr durchsetzte. Während früher städtische Siedelungen die Ausnahme gewesen waren, entstanden jetzt im Verlaufe weniger Menschenalter überall Städte, welche die überschießende Volkszahl des Landes aufnahmen und mit dem umliegenden Gebiet zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenwuchsen. Die Stadtwirtschaft wird zum kennzeichnenden Merkmal einer neuen Wirtschaftsstufe. Man schätzt, daß um 1200 in Deutschland etwa 10 Millionen Bewohner lebten und das davon eine Million in Städten ansässig war. Die Bewohner der Städte übten neben der Landwirtschaft vor allem eine gewerbliche Tätigkeit aus, die dauernd und vielseitig nach Berufen und Gewerbearten geschieden war. Die verschiedenen Arten der Rohstoffverarbeitung, die im bäuerlichen Betriebe nebenbei ausgeführt wurden, sondern sich zu bestimmten Handwerken. Der einzelne Handwerker fertigt nur bestimmte Arten von Waren an, verkauft sie möglichst unmittelbar an den Verbraucher und erwirbt seinerseits die ihm fehlenden Rohstoffe und Lebensmittel im Marktverkehr. Dieser wird somit Voraussetzung für jede

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einzelne städtische Wirtschaft und wird wegen seiner grundlegenden Wichtigkeit von der Obrigkeit planmäßig geregelt. Die Gliederung der Handwerker geht sehr weit, doch schafft der einzelne fast stets fertige Gebrauchsgegenstände. Die Berufsgenossen schließen sich vielfach zu Zünften oder Innungen zusammen, die allmählich das Recht erlangen, mit Genehmigung der Obrigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse selbständig zu regeln. Sie erlassen Vorschriften über die Arbeitszeit, über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, über die zulässigen Formen des Wettbewerbs. Das Ziel ist, auch dem wirtschaftlich Schwächeren einen bestimmten Nahrungsspielraum zu sichern. So werden die Zünfte zu Amtern, die für die ordnungsmäßige Versorgung des Stadtgebietes mit ihren Erzeugnissen verantwortlich sind. Darüber hinaus werden sie zu Gliedern der städtischen Wehrverfassung. Sie haben ihre besonderen Schutzheiligen, ihre besonderen Kapellen und Kirchen und sorgen für die religiöse Erbauung und sittliche Zucht ihrer Mitglieder.

Die Zunft kann ihre wirtschaftlichen und öffentlichen Aufgaben nur dann mit Sicherheit erfüllen, wenn sie für die zweckmäßige Ausbildung ihres Nachwuchses sorgt. Die Zulassung zur Zunft wird daher allgemein von der ordnungsmäßigen Erlernung des Handwerks abhängig gemacht. Die Lehrzeit wird eingeführt, die je nach Alter und Beruf des Bewerbers 2—6, in der Regel 3—4 Jahre dauert. Die Lehre wird abgeschlossen durch die Gesellenprüfung, die die Zunft abnimmt. Der Geselle ist in späterer Zeit regelmäßig verpflichtet, eine Anzahl von Jahren auf der Wanderung zu verbringen, fremde Städte, Länder und Arbeitsweisen kennen zu lernen. Feste Sitten und Gebräuche regeln auch diese Wanderzeit und lassen den einzelnen sich immer als Glied einer großen Genossenschaft fühlen. Nach vollendeter Wanderschaft kann der Geselle sich der Meisterprüfung unterziehen und vollberechtigtes Glied der Zunft werden. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen ist ursprünglich so bemessen, daß jeder die Aussicht hat, Meister zu werden. Später wurde freilich der Nahrungsspielraum zu eng, und die Zünfte schlossen möglichst alle aus, die nicht mit einem Meister verwandt oder verschwägert waren. Trotz mancher Mißstände im einzelnen haben die Zünfte die gewerbliche Ausbildung des Nachwuchses mehr als ein halbes Jahrtausend planmäßig geregelt und gefördert, und die Dreiheit: Lehrling, Geselle und Meister, bildet auch heute noch das Kennzeichen der geordneten Handwerksausbildung.

5. Anfänge einer schulmäßigen Berufsbildung im Zeitalter der Stadtwirtschaft

Neben der Überlieferung durch Lehre und Sitte brauchte die große Masse der städtischen Bevölkerung zunächst keine schulmäßige Ausbildung. Da der Verkehr zwischen Hersteller und Verbraucher sich meist unmittelbar vollzog, war nicht einmal Lesen und Schreiben erforderlich. Auch der Krämer und Kleinkaufmann kam mit einer Ausbildung durch, die der des Handwerkes nachgebildet war; nur für den Großkaufmann, der den Austausch über weite Gebiete zu vermitteln hatte, für den Ratsherrn, der schwierige Verwaltungsgeschäfte zu führen hatte, war

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schulmäßiges Wissen und Können von Wert. Man zog deshalb anfangs Geistliche zur Hilfe heran und eignete sich später selbst die notwendigen Fertigkeiten an. Eine besondere bürgerliche Bildung neben der gelehrten wurde möglich, nachdem seit dem 13. Jahrhundert verschiedene Umbildungen im geistigen Leben sich durchgesetzt hatten. Die Muttersprache wurde mehr und mehr Geschäfts- und Urkundensprache; die arabischen Zahlen, die eine wesentliche Vereinfachung des Rechnens ermöglichten, kamen allgemein in Gebrauch; die im 13.—15. Jahrhundert in Italien ausgebildete Technik der Buchhaltung wurde nach Deutschland übertragen. Im 15. Jahrhundert wurde dann in Deutschland die Buchdruckerkunst erfunden, die mächtigste Verbreiterin und Erhalterin geistiger Arbeit. Städtische Schulen sorgten bald für die Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse. Daneben wurden die besonderen kaufmännischen Techniken von Privatlehrern gelehrt. Die Lehrer schlossen sich in späterer Zeit, wenigstens in den großen Handelsstädten, auch ihrerseits zu Zünften zusammen.

6. Die Umbildung der geistlichen und adligen Standeserziehung im Zeitalter der Stadtwirtschaft und der Territorialwirtschaft

Das Aufblühen der Städte war die Voraussetzung für die Entstehung der Universitäten, die zuerst in Italien und Frankreich, seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland in größerer Zahl entstanden. Sie wurden überwiegend von Städten und Landesherren begründet, die Kirche wirkte dabei mit und benutzte sie mehr und mehr zur Heranbildung des geistlichen Nachwuchses. Inhalt der Lehre war die kirchliche Scholastik, die mit den Hilfsmitteln antiken Wissens, besonders des Aristoteles, Glauben und Wissen versöhnen wollte. Ein regelmäßiger Ausbildungsgang vom Schüler zum Baccalaureus, Magister und Doktor wurde geschaffen.

Einen neuen Inhalt erhielt die Universitätsbildung durch den Humanismus der Renaissance, die nach Jacob Burckhardts bekanntem Wort die Entdeckung der Welt und des Menschen bedeutet. Das wichtigste Hilfsmittel war die Wiederbelebung des klassischen Altertums. Die neue humanistische Bildung wirkte auf das stärkste ein auf die ständische Ausbildung der führenden Schichten. Der Hofmann des 15. und 16. Jahrhunderts und der Kavalier des 17. und 18. Jahrhunderts sind ohne sie nicht denkbar. Die Grundlage bildete freilich auch für sie noch die gesellschaftlich-ritterliche Bildung der früheren Zeit.

Noch enger wurde die Verbindung, die der Humanismus mit der geistlichen Standeserziehung einging. Für die Vorbildung der protestantischen Geistlichkeit wurde das Ideal die sapiens atque eloquens pietas, die Frömmigkeit, die die Weisheit des Altertums und seine formale Bildung in sich aufgenommen hatte. Ein neues Bildungsideal schuf auf katholischer Seite Ignatius von Loyola im Jesuitenorden, der den Gehorsam und die Bedürfnislosigkeit des Geistlichen, die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit des Humanisten und die Weltgewandtheit und Willenszucht des Ritters in sich vereinigte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Daneben gewannen neue gelehrte Berufsarten erhöhte Bedeutung, so die Mediziner und besonders die Juristen, die neben dem Adel den Kern des neuen landesfürstlichen Beamtentums bildeten. Eine neue Bildungsform für den Beamten und Offizier schuf Friedrich Wilhelm I., der große Organisator Preußens, der unbedingte Hingabe an den Herrscher und den Staat, straffste Pflichterfüllung und schneidiges Auftreten erzwang.

7. Fortdauer der ständischen Erziehung im Zeitalter der Territorialwirtschaft

So stark die geistigen Bewegungen in den führenden Schichten seit der Renaissance und Reformation waren, so blieb doch für die große Masse der Bevölkerung die ständische Erziehung der früheren Zeit bestehen. Auch unter dem absoluten Staate des 17. und 18. Jahrhunderts, der nach den Grundsätzen des Merkantilismus das Wirtschaftsleben seines Gebietes einheitlich zu regeln suchte, wurde die ständische Gliederung und damit die ständische Erziehung beibehalten, ja zum Teil noch verschärft. Der Adel allein durfte Rittergüter besitzen und mußte dafür Hof- und Heeresdienste leisten. Die städtische Bevölkerung hatte sich mit Handwerk und Handel zu befassen und mußte Abgaben zahlen. Die Bauern waren fast allgemein vom Großgrundbesitz abhängig, mußten Frondienste und Abgaben leisten und wurden vielfach zu Leibeigenen herabgedrückt. Die Jugend wuchs auf dem Lande in den Beruf der Eltern in altherkömmlicher Weise hinein. Das war die große Masse der Bevölkerung, da etwa noch vier Fünftel der Gesamtzahl auf dem Lande lebten. Für die städtische Bevölkerung, die nur ein Fünftel der Gesamtbevölkerung umfaßte, blieb die zunftmäßig geregelte Lehre für die Berufserziehung maßgebend. Die Reichsgewerbeordnung von 1731 zeigte noch ganz den Zustand der früheren Zeit. Nur für die zahlenmäßig geringe, aber wirtschaftlich führende Oberschicht des Bürgertums, für das neuaufkommende Unternehmertum wurde eine umfassende geistige Schulung erforderlich.

8. Die fachschulmäßige Berufsbildung im Zeitalter der Territorialwirtschaft

Voraussetzung für die neue bürgerliche Bildung war die geistige Bewegung der Aufklärung, die gegenüber dem Offenbarungsglauben eine natürliche Religion und Wissenschaft entwickelte, natürliches Recht und natürliche Wirtschaft forderte und für eine naturgemäße Erziehung eintrat. Die Aufklärung setzte sich seit dem 17. Jahrhundert an den Universitäten durch, wurde für die Erziehung des Adels in den Ritterakademien maßgebend und führte zur Errichtung besonderer Schulen für den Bürgerstand.

Das Bedürfnis nach einer besonderen schulmäßigen Vorbildung für die Erwerbsberufe wurde zuerst von weitschauenden Männern wie Leibniz erkannt. Die Verwirklichung erfolgte durch die Fürsten, die nach den Grundsätzen des Merkantilismus die Verwaltung ihrer Länder führten. Sie zogen planmäßig fremde Unter-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nehmer, Künstler und Handwerker ins Land und schufen dann auch besondere Einrichtungen, um sich für ihre großen Bauten entwerfende und ausführende Künstler und Handwerker heranzubilden. Ausdrücklich zu diesem Zwecke wurde 1696 die Königliche Akademie der Künste in Berlin gegründet, der dann andere nachfolgten. Eine Umbildung erfuhr die Akademie in der letzten Zeit Friedrichs des Großen. Sein Minister Heinitz gliederte die Kunstzeichenschule an, die später Kunst- und Gewerkschule hieß. Sie sollte die heimischen Gewerbetreibenden nach der künstlerischen Seite hin beeinflussen, damit sie mit dem Auslande in Wettbewerb treten könnten. Er hielt es für besser, im Staate viele arbeitende Handwerker als müßige Künstler zu erziehen. Ähnliche Schulen rief er dann in den folgenden Jahren in Königsberg, Breslau, Halle, Magdeburg und Erfurt ins Leben. 1798 erhielt die Bauakademie eine feste Organisation, 1800 wurden Grundsätze für die Kunst- und Handwerkerschulen aufgestellt, die Architektur- und Kunstunterricht vereinigten.

Schon vorher hatte Heinitz Einrichtungen für die Ausbildung von Bergbeamten geschaffen, da der Staat als größter Bergwerkunternehmer Wert auf ihre Ausbildung legen mußte. 1765 hatte er — damals im sächsischen Dienste — die erste Bergakademie in Freiberg gegründet, nach seinem Übertritt in den preußischen Staatsdienst organisierte er auch hier die bergmännische Ausbildung.

Für den neu aufkommenden Unternehmerstand war die erste Realschule gedacht, die 1747 von dem Prediger an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, Hecker, gegründet wurde. Sie sollte „solche jungen Leute, welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind und die dennoch zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, zum Wirtschaften auf dem Lande, zu den schönen Künsten, zu den Manufakturen fähig und tüchtig sind, in ihren natürlichen Trieben stärken und die zur Vorbereitung erforderliche erste Anleitung geben, damit sie in ihrem Metier das Nötige geschwinder und besser zu fassen wissen". Neben den allgemeinen Vorbildungsklassen werden besondere Fachklassen geschaffen, so eine Manufakturen- und eine Kommerzien- und Handelsklasse, die als Höhere Handelsschule angesehen werden kann. Die Bestrebungen Heckers wurden von den Philanthropen in Dessau fortgesetzt. In Hamburg leitete Büsch, in Berlin Schulz eine bekannte kaufmännische Schule. An mehr als 20 größeren Orten sind in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besondere kaufmännische Schulen nachweisbar.

9. Die Anfänge der staatlichen Volksbildung

Während in früheren Jahrhunderten die Kirche die Lehrmeisterin der Völker gewesen war und in erster Linie schulmäßige Bildung vermittelt hatte, waren seit dem späteren Mittelalter Städte und Fürsten mehr und mehr dazu übergegangen, Schulen zu begründen und zu erhalten. Der absolute Staat nahm gegenüber der Kirche das Recht der Aufsicht über das Schulwesen in Anspruch und stellte den Grundsatz auf, daß Schulen Veranstaltungen des Staates seien. Während es bis dahin dem einzelnen, seinen Eltern oder seinen Standesgenossen überlassen war, wie die Erziehung durchgeführt werden sollte, griff jetzt der Staat mit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zwangsgewalt ein und forderte von jedem, daß er sich ein bestimmtes Maß von Schulbildung aneigne. Dadurch wurde eine Verbreitung der Schulbildung herbeigeführt, die vorher unmöglich schien. Dieser Grundsatz wurde aus religiösen und erziehlichen Gründen besonders von Comenius vertreten und von protestantischen Kleinstaaten durchgeführt. Voran ging zur Zeit des 30jährigen Krieges Ernst der Fromme von Gotha, als erste Großmacht folgte Preußen, wo Friedrich Wilhelm I. die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht forderte. Friedrich der Große ging auf diesem Wege weiter, und das Landrecht bestimmte nach seinem Tode (A. L. R. II 12 § 46): „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die für einen vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat." Die drei Quellen der Volksschulpflicht sind in dieser Vorschrift deutlich zu erkennen. An die kirchliche Erziehung erinnert die Aufsicht des Geistlichen. Die ständische Erziehung wird als selbstverständlich vorausgesetzt, hinzu kommt das Ziel der Aufklärung, die Erziehung zum vernünftigen Menschen.

10. Die Entstehung der Fortbildungsschule

Wenn mit der Forderung des Bildungsminimums ernst gemacht werden sollte, dann genügte es nicht, den Unterricht allein Kindern zu erteilen. Viele konnten das Ziel aus den verschiedensten Gründen nicht erreichen. Die Schuleinrichtungen genügten nicht, der regelmäßige Schulbesuch war besonders auf dem Lande nicht durchzuführen. Daher wurde bestimmt, daß junge Leute, die bereits in das Erwerbsleben eingetreten waren, zum Schulbesuch herangezogen werden sollten, um eine Ergänzung ihrer Schulbildung zu erhalten. So entstanden die Fortbildungsschulen im ursprünglichen Sinne des Wortes. Eine andere Beobachtung führte ebenfalls dazu, solche Schulen zu gründen. Viele, die das Ziel der Volksschule erreicht hatten, vergaßen das Gelernte sehr rasch, wenn sie keine Gelegenheit zur Übung mehr hatten. Die ältere Fortbildungsschule war also eine Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, die Stoffe der Volksschule meist in volksschulmäßiger Weise behandelte und den Unterricht am Sonntag oder am Abend erteilte, damit die Berufsarbeit nicht gestört wurde. Zum Teil übernahm die Fortbildungsschule auch die Aufgaben der Christenlehre, die besonders seit der Reformation für die heranwachsende Jugend eingeführt war. Einen neuen Inhalt bekam die Fortbildungsschule erst im 19. Jahrhundert, seitdem sie die Aufgabe übernahm, eine Ergänzung der beruflichen Ausbildung zu geben. Christenlehre, Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, Berufsschule sind die Entwicklungsstufen dieser Schulform.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

IV. Die Berufserziehung im Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft

1. Das neue Staats- und Wirtschaftsleben

Um die völlige Umwälzung auf dem Gebiete des Bildungswesens, im besonderen der Berufserziehung, die im 19. Jahrhundert stattfand, zu verstehen, ist es notwendig, auf die grundlegenden Änderungen im staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben wenigstens kurz hinzuweisen.

Die französische Revolution zerstörte seit 1789 den absoluten Staat. Sie verkündete den Grundsatz der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und führte tatsächlich die Gleichheit vor dem Gesetz durch. Die ständische Gliederung hörte auf. An Stelle von Adel und Geistlichkeit wird das Bürgertum die führende Schicht. Die Wirtschaftsordnung wird von Grund auf umgestaltet. Die Bauern werden aus Hörigen zu freien Eigentümern. Der Zunftzwang der Städte wird aufgehoben, allgemeine Freizügigkeit und Freiheit der Berufswahl wird gewährt. Vertragsfreiheit und Freiheit des Wettbewerbs werden die Grundlagen des neuen Wirtschaftslebens, der Geist des Kapitalismus setzt sich mehr und mehr durch.

Die Entwicklung, die in Westeuropa begonnen hat, vollzieht sich in Deutschland in drei Stufen: Sie beginnt 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluß und dem Zusammenbruch Preußens 1806. 1834, das Gründungsjahr des Zollvereins, und 1871, das Gründungsjahr des Deutschen Reiches, können als Epochenjahre angesehen werden. In dem ersten Zeitraum werden die rechtlichen Voraussetzungen für die neue Entwicklung geschaffen. Die Stein-Hardenbergischen Reformen in Preußen, die entsprechenden Maßnahmen in den Mittel- und Kleinstaaten bringen die Bauernbefreiung, die Gewerbefreiheit, die Selbstverwaltung der Städte, die allgemeine Wehrpflicht, die Neuordnung des Steuer- und Zollwesens und der Staatsverwaltung. Ein neuer Abschnitt beginnt 1834 mit der Gründung des Preußisch-Deutschen Zollvereins, der ein einheitliches Wirtschafts- und Verkehrsgebiet schafft. Ein einheitliches Wechselrecht (1849) und Handelsrecht (1861) sind bezeichnenderweise die ersten Gesetze, die in dem ganzen Gebiete einheitlich zur Anwendung kommen. Gleichzeitig setzt der Bau der Eisenbahnen ein, der das Verkehrswesen von Grund auf umgestaltet. Sie werden im wesentlichen von Aktiengesellschaften gegründet. Diese moderne Form der Unternehmung gewinnt auch im Bergbau, in der Maschinenindustrie, im Bank- und Versicherungswesen immer größere Bedeutung. Der mechanische Großbetrieb dringt immer weiter vor, die Eigenwirtschaft der Familie tritt dagegen zurück. Die Landwirtschaft wird durch die Landeskulturgesetzgebung und durch Liebigs grundlegende Forschungen über den Aufbau der Pflanzen und die künstliche Düngung auf eine neue Grundlage gestellt. In diesem Zeitraum beginnt Deutschland aus einem Agrarstaat zum Industriestaat zu werden.

Diese Entwicklung setzt sich seit 1871 rasch weiter fort. Großstädte und die In-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dustriegebiete wachsen ungeheuer an. Der Großbetrieb gewinnt die Herrschaft über das wirtschaftliche Leben. Exportindustrie und Exportkapitalismus werden immer wichtiger. Deutschland wird immer enger in die Weltwirtschaft verflochten, bis dann der Weltkrieg diese Entwicklung jäh unterbricht.

2. Die neue Technik

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Umgestaltung des Wirtschaftslebens war die neue Technik, die seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von England aus ihren Siegeszug begann. 1769 verbesserte James Watt die Dampfmaschine, und damit trat eine neue Naturkraft in den Dienst des Menschen, die die Gütererzeugung von Grund auf umgestaltete. Zunächst wurde dann durch eine Reihe von Erfindungen die Herstellung der Webwaren in neue Bahnen gelenkt. Die Erfindung des Dampfschiffes und der Eisenbahn schufen ein neues Verkehrswesen, Kohle und Eisen wurden die wichtigsten Hilfsmittel der neuen Wirtschaft.

Das grundsätzlich Neue in der modernen Technik ist die Abhängigkeit von der Naturwissenschaft. Bisher war die Erfahrung die Grundlage für alle technische Betätigung gewesen. Das Können des Meisters und seiner Gesellen hatte über Plan und Ausführung entschieden. Jetzt gewann die Einsicht über die naturgesetzlichen Zusammenhänge entscheidende Bedeutung. Die mathematische Formel, die die Naturvorgänge in einfachster, allgemein gültiger Form beschreibt, wird von ausschlaggebender Wichtigkeit auch für die Anwendung. Wissen ist Macht, wird der Grundsatz der neuen Wirtschaft, und die entseelte Natur wird der Herrschaft des Menschen unterworfen. Der Mensch befreit sich dadurch mehr und mehr von den Schranken der organischen Natur. Die Sicherheit der Ausführung nimmt infolge der wissenschaftlichen Begründung ebenso zu wie der Umfang der Anwendung, vor allem gewinnt die Überlieferung an Sicherheit; Technik wird in weitem Umfange rein verstandesmäßig erlernbar. Die Kehrseite der Entwicklung ist, daß das künstlerische Empfinden leidet, die Einheit von handwerklicher Technik und Kunst zerstört wird.

3. Die neue Gesellschaft

Die Entwicklung von Technik und Wirtschaft führt zu einer völligen Umschichtung der Bevölkerung. Neben die Bauern und Arbeiter des flachen Landes, neben die Handwerker und Kaufleute der Städte treten die Fabrikanten, die Großkaufleute, die Unternehmer und die große Masse der von ihnen abhängigen Lohnarbeiter. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fanden vier Fünftel der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Um die Mitte des Jahrhunderts war es nicht mehr die Hälfte, 1907 ein reichliches Viertel, nach der letzten Berufszählung von 1925 nur noch ein knappes Viertel (23 v. H.). Die Bevölkerung, die sich von Handel und Gewerbe nährte, betrug zu Beginn des 19. Jahrhunderts etwa ein Sechstel der Bevölkerung, um die Mitte des Jahrhunderts etwa ein Viertel, 1907 erheblich über die Hälfte, 1925 betrug sie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

58,2 v. H. Durch die industrielle Entwicklung wird Frauenarbeit in immer größerem Umfange im Hause frei und sucht Beschäftigung im Erwerbsleben. Von 62 Millionen Bewohnern waren 1925 rund 32 Millionen berufstätig, außerdem fast 4 Millionen berufslos. Von den Erwerbstätigen waren 20,5 Millionen Männer, 11,5 Millionen Frauen. In der Landwirtschaft waren 9,8, in Industrie und Handwerk 13,2, in Handel und Verkehr 5,3, im öffentlichen Dienst und im freien Berufe 1,5, im Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege 0,6, im häuslichen Dienst 1,6 Millionen erwerbstätig.

Diese Statistik gibt zugleich einen Anhalt, welche gesellschaftliche Arbeitsleistung ausgeführt wird. Berücksichtigt man, daß außer den Arbeitern und Hausangestellten auch der größte Teil der mithelfenden Familienangehörigen und der Selbständigen Handarbeit verrichtet, so kann man schätzen, daß etwa 75 v. H. überwiegend körperliche Arbeit leisten, etwa 20 v. H. körperliche Arbeit leiten, etwa 5 v. H. das Wirtschaftsleben als Unternehmer, Beamte, geistige Arbeiter leiten. Seit 1907 hat die Zahl der zweiten Gruppe erheblich zugenommen. Auch die Zahl der akademisch Gebildeten ist verhältnismäßig gestiegen, eine genaue zahlenmäßige Berechnung fehlt. Nach Kuckhoffs Feststellungen hatten vor dem Kriege etwa 270 000, d. h. knapp 1 v. H. der Berufstätigen, eine akademische Vorbildung genossen, und zwar hatten etwa 150 000 die Universität, etwa 120 000 technische und andere Hochschulen besucht.

Die Verteilung der Erwerbstätigen auf die wichtigsten sozialen Schichten zeigt folgende Übersicht.

Stellung im Beruf	männlich		weiblich		zusammen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Selbständige	4 445 362	21,7	1 093 135	9,6	5 538 497	17,3
Angestellte und Beamte	3 836 446	18,7	1,437 328	12,5	5 273 774	16,5
Arbeiter	10 929 927	53,2	3 503 824	30,5	14 433 751	45,1
Mithelfende Familienangehörige	1 304 271	6,3	4 132 958	36,0	5 437 229	17,0
Hausangestellte	15 149	0,1	1 310 439	11,4	1 325 588	4,1
Erwerbstätige insgesamt	20 531 155	100,0	11 477 684	100,0	32 008 839	100,0

Seit 1907 hat die Zahl der Selbständigen in Landwirtschaft und Gewerbe nur wenig, in Handel und Verkehr etwas stärker, um 270 000 zugenommen. Die Zahl der Angestellten hat sich seit 1907 verdoppelt. Die Zahl der weiblichen Angestellten ist im Handel und Verkehr dreimal so groß, in der Industrie fünfeinhalbmal so groß wie 1907. Über 1,8 Millionen Erwerbstätige haben seit 1907 als Angestellte von Industrie und Handel Unterkunft gefunden. 1,6 Millionen = 30 v. H. gehören zu den technischen Angestellten, 0,4 Millionen = 7 v. H. zu den Werkmeistern und Aufsichtspersonen, 3,3 Millionen = 61 v. H. zu den kaufmännischen Angestellten. Von 14,4 Millionen Arbeitern sind drei Viertel Männer, ein Viertel Frauen. Die Industriearbeiterschaft zählt fast 10 Millionen, darunter ein Fünftel Frauen. Die Landarbeiterschaft umfaßt 6 Millionen Er-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werbstätige, darunter 1 Million Frauen. Im Handel und Verkehr sind fast $1^1/_2$ Millionen Arbeiter beschäftigt, darunter sind ein Sechstel Frauen. Gegen 1907 ist die Industriearbeiterschaft um $2^1/_2$ Millionen = 30 v. H., die Arbeiterschaft im Handel um $^1/_2$ Millionen = 63 v. H. gewachsen. Die Landarbeiterschaft hat um 275000 = 10 v. H. abgenommen.

Die mithelfenden Familienangehörigen sind um mehr als $1^1/_2$ Millionen gewachsen, der weitaus größte Teil ist in der Landwirtschaft zu finden. Die Zahl der Hausangestellten hat um etwa 150000 = 11 v. H. abgenommen.

Die berufliche Gliederung ist von wesentlicher Bedeutung für die Klassenbildung. Als soziale Klasse wird dabei mit Sombart diejenige Gesellschaftsgruppe betrachtet, die ihrer Idee nach ein bestimmtes Wirtschaftssystem vertritt. Als solche Klassen kommen in Betracht: der Adel, der die bodenständige Gutswirtschaft führt, die Bourgeoisie, die die Führung der kapitalistischen Verkehrswirtschaft in ihren Händen hat, das Kleinbürgertum, das der handwerksmäßigen Wirtschaftsform anhängt, und das Proletariat, das eine neue Form, die Gemeinwirtschaft, erstrebt. Zahlenmäßig schätzt Sombart für 1900 den Adel auf 1 v. H., die Bourgeoisie im weiteren Sinne auf 3 bis 5 v. H., das Handwerkertum einschließlich der Bauern auf 25 v. H., das Proletariat auf 66 bis 70 v. H. Aus dieser Schätzung ergibt sich, daß im 19. Jahrhundert eine völlige Umschichtung der Gesellschaft stattgefunden hat: Adel und Handwerk sind zurückgedrängt, die wirtschaftliche Führung hat die Bourgeoisie, das zahlenmäßige Übergewicht das Proletariat gewonnen. Die Entwicklung ist durch Krieg und Inflation beschleunigt worden, nur das Handwerk hat sich im wesentlichen behauptet.

4. Die neue Bildung

Mit der Entwicklung der Gesellschaft hängt es zusammen, daß die ständische adlige Bildung durch die bürgerliche abgelöst wird. Die Voraussetzungen dafür hatten die Aufklärung und der Klassizismus geschaffen, die grundlegende Neuordnung des Bildungswesens wurde im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Staates durchgeführt. Die Wege der standesmäßigen Bildung wurden bewußt verlassen, allgemeine Menschenbildung wurde das Ziel der Schule. Nach diesem Ideal hat insbesondere Wilhelm von Humboldt das Schulwesen Preußens neu organisiert, und sein Mitarbeiter Süvern hat seinem Entwurf eines Unterrichtsgesetzes den Grundsatz vorangestellt: „Als öffentliche und allgemeine werden diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besonderen Berufsarten bezwecken." Die Volksschule, die nach Pestalozzis Methoden die harmonische Ausbildung der Kräfte und Anlagen des Kindes erstrebt, das Gymnasium, das in die ewig schöne Welt des klassischen Altertums einführt, die Universität, die neben der Fachbildung eine philosophisch vertiefte Bildung geben soll, sind die Grundformen der Schule. Daneben tritt die Realschule oder die Bürgerschule zurück, sie gewinnt in dem neuen Bildungskreise nur dadurch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anerkennung, daß sie alles Fachschulmäßige beseitigt und dafür das Allgemeinbildende bewußt herausarbeitet. Derselbe Vorgang wiederholt sich noch einmal, als 1879 die Provinzialgewerbeschulen zerschlagen und in die Oberrealschulen umgewandelt werden. Wohl entstehen so neben dem altklassischen Gymnasium neue Schulformen, die moderne Fremdsprachen und Naturwissenschaften stärker betonen. Im Ziel der allgemeinen Menschenbildung aber stimmen alle Schulen überein. Auch die Volksschule, die im Laufe des 19. Jahrhunderts erst wirklich durchgeführt und ausgebaut wird, hält an dem Ziel der Allgemeinbildung fest und nimmt auf die Aufgaben des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens nicht unmittelbar Rücksicht, auch nachdem die Familie die Erziehung zu beruflicher Arbeit vielfach nicht mehr durchzuführen vermag.

Neben der allgemeinen Volksschulpflicht bildet die allgemeine Wehrpflicht die Grundlage der Volkserziehung im 19. Jahrhundert. Während die Schule überwiegend Wissen vermittelt und nur mittelbar zu Zucht und Ordnung anleitet, ist das Heer seinem Wesen nach eine Schule des Willens. Es erzieht in erster Linie zu Kraft und Ausdauer, zu Sauberkeit und Pünktlichkeit, zu Gehorsam und Pflichtgefühl und wird dadurch zur großen Schule der deutschen Organisation, die für den ländlichen Großbetrieb und die Entwicklung der Großindustrie von gleicher Bedeutung ist wie für die Arbeiterbewegung.

Das Heer tritt mit dem höheren Schulwesen in Verbindung durch das Berechtigungswesen, besonders durch die Berechtigung zu dem einjährig-freiwilligen Dienst. Zugrunde liegt der Gedanke Scharnhorsts: einen Anspruch auf Offiziersstellen können im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit, Tätigkeit und Überblick. Die Einrichtung bewirkte, daß Adel und Bürgertum sich leichter mit der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht befreundeten, und daß eine engere Beziehung zwischen Heer und Bildung hergestellt wurde. Dieser Zusammenhang wirkte trotz mancher Schäden im einzelnen fördernd auf den Ausbau der allgemeinbildenden Schule, hinderte aber die Entwicklung des fachlichen Schulwesens. Das Berechtigungswesen trug auch dazu bei, die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten zu vertiefen. Diese Scheidung, die nach Schmollers bekanntem Wort für die soziale Frage wichtiger ist als die zwischen Arm und Reich, ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß die Bildung der breiten Massen sich nach dem wissenschaftlich-literarischen Bildungsideal richtete und nicht ein selbständiges, den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung entsprechendes Ideal entwickelte.

5. Das Weiterwirken der ständischen Berufserziehung.

Die neue wissenschaftlich-literarische Bildung mit ihrem Berechtigungswesen, die Umschichtung der Gesellschaft, die neue wissenschaftlich begründete Technik, die moderne Wirtschafts-, Rechts- und Staatsordnung zerstörten mit der ständischen Berufsgliederung auch die besonderen Formen und Ideale der ständischen Berufsbildung. Neue Berufsstände mit neuen Bildungsidealen haben sich bisher nicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durchzusetzen vermocht, daraus erklärt es sich letzten Endes, daß die bildende Kraft der Berufserziehung im 19. Jahrhundert soviel geringer gewesen ist als in früheren Jahrhunderten.

Die besonderen Formen adeliger Bildung, wie sie sich in den Ritterakademien ausgebildet hatten, gingen verloren, höchstens in den Kadettenanstalten mit ihrem Berufsideal des Offiziers blieb etwas davon zurück. Sie haben uns wohl Männer wie Moltke und Hindenburg gebildet, aber nicht auf die Formen der höheren Schule eingewirkt. Vielmehr haben sie sich ihr angleichen müssen. Eine Schulform, die dem englischen College entspricht und die führenden Schichten nach dem Ideal des Gentleman, des gesellschaftlich gebildeten, vornehmen Mannes, erzieht, hat in Deutschland im 19. Jahrhundert leider gefehlt.

Erst recht haben in der neuen Zeit die alten Formen der gewerblichen Ausbildung gelitten. Die Gewerbefreiheit zerrüttete die Handwerkslehre. Schon die kurze Zeit französischer Herrschaft in den Rheinlanden bewirkte, daß kein Handwerker mehr zu finden war, der gotische Bogen wölben konnte. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch hören die berechtigten Klagen nicht auf, daß die Ausbildung im Handwerk nicht mehr auf der früheren Höhe stehe und erst recht nicht den Anforderungen der neuen Zeit genüge. Mit Rücksicht auf die Ausbildung des Nachwuchses beschränkte die Gewerbeordnung von 1845 die Gewerbefreiheit und traf bestimmte Vorschriften für die Ausbildung der Lehrlinge. Aus dem gleichen Grunde ermöglichte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut. Eine wirkliche Neuordnung der Lehre für das Handwerk brachte erst die Novelle zur Gewerbeordnung 1897, die den kleinen Befähigungsnachweis einführte und die Handwerkskammern als Organe für die Selbstverwaltung und damit auch für die Überwachung der Ausbildung schuf. Seitdem haben sich durch Gesellen- und Meisterprüfung, wie durch Einführung eines ergänzenden Schulunterrichtes die Leistungen der Handwerkslehre wesentlich gehoben. Die Stimmen, die einen völligen Ersatz der Lehre durch öffentliche Lehrwerkstätten forderten, sind seitdem nicht verstummt, aber sie beherrschen nicht mehr die öffentliche Meinung. Vielmehr ist im 20. Jahrhundert unter Führung des Deutschen Ausschusses für das technische Schulwesen die Großindustrie, besonders die Maschinenindustrie, dazu übergegangen, eine geordnete Fabriklehre einzuführen, nachdem die staatlichen Eisenbahnwerkstätten vorangegangen waren. Auch im Handel bildet die Lehre die Grundlage der Ausbildung, wenn auch infolge der weitgehenden Arbeitsteilung im Großbetrieb und infolge der Unzulänglichkeit mancher Zwergbetriebe Klagen über die Durchführung nicht fehlen.

Trotz mancher Mängel ist die Lehre die Grundlage der gewerblichen Ausbildung im 19. Jahrhundert geblieben. Sie hat sogar in den Anfängen der neuen Technik die Ausbildung zum Kunstmeister, wie die ältere Bezeichnung für den Maschinenbauer, Techniker und Ingenieur hieß, ermöglicht. Man lernte bei einem hervorragenden Fachmann, der zugleich auch ein gewisses bescheidenes Maß von theore-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

tischem Wissen übermittelte. Auch die Wanderzeit der Gesellen wurde übernommen. Die Skizzenbücher der alten Ingenieure sind Beispiele für den großen Fleiß, der dieser Art des Studiums zugewendet wurde. Große Bedeutung hatten auch die Studienreisen ins Ausland, die als wichtigstes Bildungsmittel vielfach vom Staate unterstützt wurden. Wie die älteren Ingenieure im Auslande lernten und arbeiteten, kann man sehr anschaulich bei Max Eyth lesen.

Keine der Lehre entsprechende Erziehungseinrichtung ist vorhanden für die Masse der ungelernten Arbeiter, die nach der Berufszählung von 1907 42 v. H. der gewerblichen Arbeiter ausmachten. Die Berufszählung von 1925 ermöglicht keine genaue Scheidung zwischen gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitern. Nach einer Schätzung im Reichsarbeitsblatt muß man annehmen, daß die Zahl der angelernten und ungelernten Arbeiter größer ist als die der gelernten Arbeiter. Es ist die dringlichste und schwierigste Erziehungsaufgabe der Gegenwart, auch für sie besondere, ihren Bedürfnissen entsprechende Erziehungseinrichtungen zu schaffen.

Eine allgemeine gesetzliche Neuregelung der beruflichen Ausbildung hat der Gewerkschaftskongreß in Nürnberg 1919 gefordert. Im Anschluß daran haben Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen stattgefunden. Auf Grund dieser Vorverhandlungen ist im Reichswirtschaftsministerium ein Gesetzentwurf über die Berufsausbildung ausgearbeitet worden, der eine neue gesetzliche Grundlage für Berufsbildung bieten soll.

Länger als im Handwerk haben in ländlichen Verhältnissen die alten Formen der Berufserziehung den Einflüssen der neuen Zeit standgehalten. Auch heute noch wächst der Bauer und Landarbeiter allmählich in den künftigen Beruf hinein. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch für die ländliche Berufserziehung sich die Verhältnisse wesentlich verschoben haben. Eine Fülle von Tätigkeiten, wie Spinnen und Weben, sind aus dem landwirtschaftlichen Betriebe verschwunden und zu gewerblicher Arbeit geworden. Damit ist vieles an Sitte und Brauch verloren gegangen und das Leben ärmer geworden. Auf der anderen Seite hat die Maschine immer größere Bedeutung auch für den landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen, und für eine verständige Wirtschaftsführung ist eine Fülle von Wissen und Können notwendig, das zunächst nur schulmäßig erlernt werden kann.

Ähnlich wie in der Landwirtschaft übermittelt auch in städtischen Verhältnissen die Vorbereitung für den Beruf als Hausfrau und Mutter zum größten Teil noch die Familie, die Mutter. Aber allerdings, die bloße Gewöhnung und Übung genügt bei den sich rasch verändernden Verhältnissen auch für die Verbrauchswirtschaft nicht mehr. Einsicht, die wieder zu Können wird, muß hinzukommen, um die Führung der Hauswirtschaft in zweckentsprechender Weise durchführen zu können. Erst recht nicht vermag die Familie die Berufserziehung der Mädchen zu übernehmen, die gezwungen sind, sich einem Erwerbsberuf zuzuwenden.

So ist die Lage jetzt die, daß Familie und Lehre als Mächte der Berufserziehung seit dem 19. Jahrhundert viel an Einfluß verloren haben. Trotzdem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bieten sie auch heute noch die wichtigste Grundlage der Berufserziehung. Allerdings ist eine Ergänzung und Erweiterung dieser Ausbildung durch eine schulmäßige Erziehung notwendig geworden.

6. Die berufliche Erziehung durch die Schule

Das wirtschaftliche Bedürfnis ist die treibende Kraft für die Einrichtung und den Aufbau der beruflichen Schulen im ganzen 19. Jahrhundert gewesen. Immer wieder zeigte es sich an den verschiedensten Orten, daß die alt-überlieferte Ausbildung nicht genügte und die neue Technik eine erweiterte Vorbildung verlangte. Um die verschiedenen Bedürfnisse zu befriedigen, schufen weitblickende Unternehmer und Gemeinden Schuleinrichtungen, die im wesentlichen örtlichen Zwecken dienten. Ebenso suchten Inhaber von privaten Schulen geeignete Bildungsgelegenheiten gegen entsprechendes Entgelt zu schaffen. Der Staat trat an einzelnen Stellen ordnend und fördernd ein, die Leitung des gesamten beruflichen Schulwesens nahm er aber erst verhältnismäßig spät in die Hand. Damit hängt es zusammen, daß eine einheitliche Entwicklung vielfach schwer zu erkennen ist. Doch läßt sich feststellen, daß das Fachschulwesen im allgemeinen der wirtschaftlichen Entwicklung folgt, etwa in einem Abstande von einem halben Menschenalter. Die Schule vermag im allgemeinen nicht zu führen, sondern kann nur das, was die Wissenschaft und Kunst gefunden haben und die Wirtschaft anwendet, dem heranwachsenden Geschlecht in zweckmäßiger Form überliefern. Weiter ist zu beobachten, daß die Bildung auch hier von oben nach unten geht. Zuerst werden für die Landwirtschaft wie für die Industrie Schuleinrichtungen geschaffen, die der Ausbildung einer Oberschicht dienen sollen und im Laufe des 19. Jahrhunderts sich zu Hochschulen weiter entwickeln. Dann folgen Schulen, die vor allem auch einer Mittelschicht von Unternehmern und Angestellten zugute kommen, und schließlich werden Schulen für die breite Masse der erwerbstätigen Bevölkerung geschaffen. Damit hängt es zusammen, daß eine immer weitergehende Gliederung der Schulen nach den Bedürfnissen einzelner Berufszweige stattfindet. Der Inhalt des Lehrgutes beruht in weitem Umfange auf den Ergebnissen der Wissenschaft, das gilt besonders für die technischen Schulen, ja es trifft in gewissem Umfange sogar auf die Kunstakademien zu, die sich einer abstrakten, literarisch-wissenschaftlich begründeten sogenannten freien Kunst zuwenden.

Da die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Schulformen besonders behandelt wird, so soll hier keine ausführliche Darstellung über die Geschichte des beruflichen Schulwesens in Deutschland, sondern nur eine knappe Gesamtübersicht gegeben werden. Wenn man von der Entwicklung in Preußen ausgeht, ergibt sich eine Gliederung durch die Jahre: 1820 — Gründung des Gewerbeinstituts durch Beuth, 1850 — Reorganisation der Gewerbeschule und Weltausstellung in London, 1885 — Übergang des gewerblichen Schulwesens auf das Handelsministerium, 1914 — Weltkrieg.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. Das berufliche Schulwesen bis 1850

Zu Beginn der Entwicklung fand Preußen in Beuth und Thaer die führenden Persönlichkeiten, welche die Bedeutung des beruflichen Bildungswesens klar erkannten und dafür Einrichtungen schufen. Thaer errichtete bereits 1807 in Moglin in Brandenburg die erste landwirtschaftliche Schule auf praktisch-wissenschaftlicher Grundlage; sie wurde 1824 als Akademie anerkannt und Vorbild für eine Reihe anderer Schulen. Wilhelm Beuth, seit 1818 Leiter der Gewerbe- und Handelsverwaltung, wollte durch Förderung des Gewerbefleißes den Nationalreichtum des verarmten Preußens mehren und durch berufliche Erziehung die sittliche Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden heben. Er schuf die technische Deputation, die seitdem die Staatsverwaltung in technischen Fragen zu beraten hat. Er rief den Verein zur Förderung des Gewerbefleißes ins Leben und gründete 1821 das Gewerbeinstitut und die Provinzialgewerbeschulen. Diese hatten in einem einjährigen Lehrgang eine grundlegende technische Ausbildung zu geben und auf den Besuch des Gewerbeinstituts vorzubereiten. Das Gewerbeinstitut vermittelte in einem zweijährigen, später dreijährigen abgeschlossenen Lehrgange eine höhere technische Ausbildung. Einheitliche Lehrmittel, so die Vorlagen für Praktikanten und Handwerker, wurden unter Beuths Leitung herausgegeben und fanden u. a. den lebhaften Beifall Goethes. Etwa gleichzeitig wurde die Akademie der Künste von der bautechnischen Abteilung abgetrennt, sie beschränkte sich mehr und mehr auf die freie Kunst und verlor dadurch die enge Beziehung zu Gewerbe und Leben.

In diesem Zeitraum wurden auch in den übrigen deutschen Staaten die meisten der Schulen gegründet, die sich später zu technischen Hochschulen entwickelten: 1825 die Polytechnische Schule in Karlsruhe, 1827 die Polytechnische Zentralschule in München, 1828 die Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1832 die Polytechnische Schule in Stuttgart, 1835 wurde das im 18. Jahrhundert gegründete Collegium Carolinum reorganisiert, 1836 die Anfänge der Darmstädter Hochschule geschaffen. Besonders glücklich war die Entwicklung in Baden, wo Nebenius das gewerbliche Bildungswesen kraftvoll förderte und bereits Ausbildungsgelegenheiten für Gewerbelehrer schuf. Auch in Sachsen und in Hannover fand das Fachschulwesen vielseitige Förderung, 1830 wurde die erste öffentliche Webeschule in Reichenbach i. V. eingerichtet, 1831 die Handelslehranstalt in Leipzig von der Kramerinnung gegründet. Die erste Fachschule für das Baugewerbe entstand bereits 1820 in München, 1828 folgte Weimar, 1831 Holzminden.

Für die berufliche Ausbildung der handarbeitenden Bevölkerung war nur wenig Gelegenheit geboten. Soweit Fortbildungsschulen vorhanden waren, blieben sie meist Wiederholungs- und Ergänzungsschulen. Im ganzen konnten sie sich nicht entwickeln, da die Unterstützung durch Gemeinden und Staat fehlte, Eltern und Lehrherren nicht die zum Besuch erforderliche Zeit gewährten und meist auch die richtigen Lehrer nicht vorhanden waren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

8. Das berufliche Schulwesen 1850 bis 1885

Einen kräftigen Anstoß zur Entwicklung des gewerblichen Unterrichts gab die Weltausstellung 1851: dort zeigte es sich, daß Frankreich den übrigen Ländern auf kunstgewerblichem Gebiet dank seiner Schulen weit überlegen war. Das wirkte nicht nur auf England, sondern auch auf Deutschland ein, wo zu dieser Zeit Steinbeiß in Württemberg den gewerblichen Unterricht neu organisierte. Schon vorher hatte in Preußen eine Umbildung der technischen Schulen stattgefunden, die eine der Entwicklung der Wissenschaft entsprechende Erweiterung der technischen Ausbildung ermöglichte. Druckenmüller vermehrte 1850 die Unterrichtszeit der Provinzialgewerbeschulen auf zwei Jahre. Sie sollten Handwerker und Werkführer fertig ausbilden, zugleich wie bisher für den Besuch des Gewerbeinstituts vorbereiten. Dieses schied die elementare Ausbildung aus und machte es sich zur Aufgabe, Techniker heranbilden, die zur Einrichtung und Leitung von Fabriken befähigt waren. 1860 wurde die Lernfreiheit eingeführt, 1866 die Bezeichnung Gewerbeakademie verliehen, 1871 wurde sie als Technische Hochschule anerkannt, 1879 mit der Bauakademie vereinigt. So entstand eine neue Form der Hochschule mit Abteilungen für Architektur, Maschinenbau, Hüttenkunde, Schiffsbau und Chemie, die auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage beruhte und in Wettbewerb mit den alten Universitäten trat. Eine ähnliche Entwicklung nahmen zu gleicher Zeit die übrigen polytechnischen Schulen; sie wurden seit den 60er Jahren zu Hochschulen umgebildet.

So notwendig diese Entwicklung war, so führte sie in Preußen zu einem großen Verluste für das fachliche Schulwesen. Weil die Provinzialgewerbeschulen nicht mehr als Vorbereitungsanstalten für die Gewerbeakademie genügten, wurden sie 1870 einer Umbildung unterzogen. Die Anforderungen an die Vorbildung und die Dauer der Ausbildungszeit wurde erhöht. Die Folge war, daß sie ihrem eigentlichen Zweck, für die mittleren technischen Berufe vorzubereiten, entfremdet wurden. Die Entwicklung fand ihren Abschluß 1879, indem die Provinzialgewerbeschulen zum größten Teile in allgemeinbildende Oberrealschulen verwandelt wurden, während nur ein kleiner Bruchteil sich zu Fachschulen umbildete. Glücklicher war die Entwicklung in den mittel- und süddeutschen Staaten, besonders in Sachsen und Baden, wo das Fachschulwesen planmäßig weiter gefördert wurde. In Preußen war 1878 das technische Unterrichtswesen dem Unterrichtsminister überwiesen worden, dem schon seit 1860 auch die Fortbildungsschulen unterstanden. Für diese hatte die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut einzuführen und die Arbeitgeber zu verpflichten, die zum Schulbesuche notwendige freie Zeit zu gewähren. Während unmittelbar nach Gründung des Reiches Sachsen, Baden und Hessen die Fortbildungsschulpflicht durch Landesgesetz einführten, forderte das preußische Kultusministerium für die Fortbildungsschule 16 Stunden wöchentlichen Unterricht, wenn eine Staatsunterstützung gewährt werden sollte. In der Unterstufe sollten alle Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Religions-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unterrichts fortgeführt werden, erst in der Oberstufe sollte auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, insbesondere auf das Zeichnen, Rücksicht genommen werden. Da diese Bestimmungen sich als undurchführbar erwiesen, wurden 1884 neue erlassen, die 6 Stunden Unterricht in den Fächern Rechnen, Deutsch und Zeichnen vorschlagen.

Ähnlich wie auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens verlief die Entwicklung auf dem des landwirtschaftlichen Schulwesens. Die bahnbrechende Wirksamkeit Justus von Liebigs führte seit Mitte des Jahrhunderts dazu, den landwirtschaftlichen Unterricht auf eine neue naturwissenschaftlich begründete Grundlage zu stellen. Infolgedessen wurden landwirtschaftliche Institute an einzelne Universitäten angegliedert, zuerst 1862 von Julius Kühn in Halle; die selbständigen Akademien verschwanden. Statt dessen wurden seit Mitte des Jahrhunderts Schulen mit praktischen Unterrichtszielen, die Ackerbauschulen, gegründet. Unter dem Druck des Berechtigungswesens wurden sie in den siebziger Jahren zu landwirtschaftlichen Mittelschulen, Realschulen mit etwas landwirtschaftlichem Fachunterricht, umgewandelt. Das ländliche Fortbildungsschulwesen gelangte in diesem Zeitraum nicht zur Entwicklung.

9. Das berufliche Schulwesen 1885 bis 1914

Einen neuen Aufschwung nahm das gewerbliche Schulwesen in Preußen, nachdem es auf Veranlassung des Fürsten Bismarck wieder der Gewerbe- und Handelsverwaltung übertragen war. Als Handelsminister sah er, daß eine wirksame Gewerbeförderung ohne Einfluß auf das gewerbliche Schulwesen nicht durchzuführen sei, und deshalb setzte er eine Neuordnung der Zuständigkeit durch. Seitdem hat die Handels- und Gewerbeverwaltung in engster Fühlung mit den beteiligten Kreisen von Handwerk, Handel- und Großgewerbe wie mit den Gemeinden das berufliche Schulwesen weiter entwickelt. Es hat eine Anzahl bestimmter Schulformen für einzelne Berufsgruppen geschaffen oder ausgebaut. Die Maschinenbauschule mit zweijährigem Lehrgang, die höheren Maschinenbauschulen und Baugewerkschulen mit $2^1/_2$jährigem Lehrgang sind fast durchweg verstaatlicht. Die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die Textilfachschulen, die Handelsschulen und höheren Handelsschulen sind meist städtische Schulen, werden aber in der Regel vom Staate unterstützt und nach den von ihm aufgestellten Richtlinien eingerichtet und geführt. Auch auf die Bergschulen, die von den bergmännischen Vereinen unterhalten werden, hat der Staat schon als größter Bergwerksunternehmer Einfluß. Außerdem bestehen eine größere Anzahl von Sonderfachschulen für einzelne Gewerbe und die seit 1900 nach österreichischem Vorbild eingerichteten Meisterkurse.

Besonders rasch haben sich die Fortbildungsschulen entwickelt. 1891 setzte eine Novelle zur Gewerbeordnung Strafbestimmungen für Schulversäumnisse fest. Damit wurde erst eine wirksame Durchführung der Schulpflicht möglich. Seit 1892 wirkte der von Pache in Leipzig begründete deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, seit 1896 der von Stegemann in Braunschweig ins Leben ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rufene deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen für die Pflichtschule auf beruflicher Grundlage. Nachdem das Handelsministerium 1899 die Einführung der Pflichtschule in einem Erlaß dringend empfohlen hatte, ging als erste Großstadt 1900 Magdeburg zur Begründung von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) über. Die rheinischen Großstädte und Berlin folgten. Bereits 1911 war der Kreis mit Essen geschlossen. Zu gleicher Zeit oder schon vorher hatten viele Mittel- und Kleinstädte die Schulpflicht eingeführt. Seit 1900 konnte die Schulpflicht auch für die in kaufmännischen Berufen tätigen Mädchen eingeführt werden, seit 1911 für alle gewerblich tätigen Mädchen, 1913 hat Berlin die Schulpflicht für die Mädchen eingeführt; die weitere hoffnungsvolle Entwicklung wurde zunächst durch den Krieg unterbrochen. Während in Preußen der freie Entschluß der Gemeinde zur Einführung der Schulpflicht führte, haben die mittel- und süddeutschen Staaten die Schulpflicht durch Landesgesetz geregelt. In vorbildlicher Weise ist dies besonders in Württemberg und Baden geschehen.

Von der Entwicklung des beruflichen Schulwesens in Preußen seit 1885 geben folgende Zahlen einen Begriff: 1884 waren 56 Fachschulen vorhanden, von denen 34 staatlich unterstützt wurden, die Zahl der Schüler betrug 8000. 1913 war die Zahl der Schulen auf 93 mit 30 000 Schülern und Schülerinnen gestiegen. Die Zahl der Fortbildungsschulen betrug 1884: 664 mit 58 400 Schülern, 1913 waren 2400 Fortbildungsschulen mit 505 000 Schülern und Schülerinnen vorhanden. Die Aufwendungen des Staates betrugen 1885: 570 000 Mark, 1913: 14 Millionen Mark.

Eine ähnlich günstige Entwicklung ist auf dem Gebiete des ländlichen Schulwesens zu beobachten. Zahlreiche Winterschulen für selbständige Landwirte werden in diesem Zeitraum begründet, Spezialfachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau, für Wiesenbau, für Molkereiwesen und anderes werden eingerichtet, das Schulwesen für die weibliche Jugend und das Wanderlehrerwesen wird neu entwickelt. Das ländliche Fortbildungsschulwesen nimmt einen großen Aufschwung, nachdem es 1897 dem Landwirtschaftsminister übertragen ist. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wird durch Provinzialgesetze die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht für ländliche Fortbildungsschulen einzuführen.

Eine allgemeine gesetzliche Durchführung der Schulpflicht, die in den meisten Mittel- und Kleinstaaten schon besteht, ist für Preußen noch nicht durchgeführt. Die Fortbildungsschulen bieten eine Ergänzung zu der praktischen Ausführung des Berufes, sind mehr und mehr Berufsschulen geworden. Darüber hinaus haben sie besonders unter dem Einflusse Kerschensteiners auch die Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung in Angriff genommen. Die verheißungsvolle Entwicklung wurde durch den Krieg unterbrochen.

Die Fachschulen vermitteln ein unmittelbar für das Berufsleben verwertbares Wissen und Können und ermöglichen damit einer breiten Schicht der werktätigen Bevölkerung, sich eine umfassende berufliche Ausbildung anzueignen und zu gehobenen Stellen im Großbetrieb oder zu Leitern selbständiger Unternehmungen auf-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zusteigen. Auch die Fachschulen sind sich der Aufgabe mehr und mehr bewußt geworden, daß sie ihren Schülern nicht bloß eine technisch wirtschaftliche, sondern zugleich auch eine staatsbürgerliche Erziehung zu geben haben.

10. Das berufliche Schulwesen vom Weltkriege bis zur Gegenwart

Der Weltkrieg brachte eine jähe Unterbrechung aller friedlichen Kulturtätigkeit und damit auch der Arbeit in den Berufs- und Fachschulen. Die Mehrzahl der Lehrer und der älteren Schüler wurden zum Heeresdienst eingezogen, die Schulgebäude für militärische Zwecke verwendet. Sehr bald aber wußten die Schulen sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen: sie übernahmen es, vor allem für die Ausbildung der Kriegsbeschädigten zu sorgen. Dabei wurden die vorhandenen Werkstätten und Küchen in weitem Umfange benutzt, zum Teil neue geschaffen. Berufsberatung und heilpädagogische Behandlung, Anlernen für einen verwandten oder einen neuen Beruf und Arbeitsvermittlung gingen Hand in Hand. Ebenso halfen die Berufs- und Fachschulen, die neu in das Wirtschaftsleben eintretenden Hilfskräfte für ihre Aufgabe vorzubereiten; eine große Fülle von Lehrgängen wurde namentlich für die Angehörigen der zum Heeresdienst Eingezogenen wie für die Kriegshinterbliebenen eingerichtet. Mit Rücksicht auf den großen Bedarf an kaufmännischen Hilfskräften machte sich eine Ordnung für die kaufmännischen Fachschulen notwendig. Preußen erließ 1916 die bereits vor dem Kriege vorbereiteten Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

Nach dem furchtbaren Zusammenbruch von 1918 steht Deutschland vor einer ähnlichen Aufgabe, wie Preußen 1806. Es muß durch innere Kräfte ersetzen, was es an äußerer Macht verloren hat. Unser öffentliches Bildungswesen hat dabei wesentlich mitzuhelfen. Es gilt, die heranwachsende Jugend zu erziehen, zu sittlicher Tüchtigkeit, zu erhöhter Leistungsfähigkeit im Beruf und zu verantwortlichem Handeln im Leben von Gesellschaft und Staat. Der Gegensatz von Hand- und Kopfarbeit muß überbrückt werden, die Jugend muß erzogen werden, jede gesellschaftlich notwendige Arbeit als solche zu achten und zu schätzen. Sie muß aber zugleich auch die Ehrfurcht vor geistigen Werten gewinnen. Über alle Gegensätze hinweg muß sie den Staat als die notwendige Organisationsform des Volkstums erkennen und bereit sein, für seinen Wiederaufbau mit allen Kräften sich opferwillig einzusetzen. An der Verwirklichung dieses neuen politischen Bildungsideals muß auch das berufliche Schulwesen wesentlich mitarbeiten.

Die Reichsverfassung zeigt, wenn auch noch tastend und unsicher, die Wege dazu. Sie bestimmt im Artikel 145: Es besteht allgemeine Schulpflicht. Seiner Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Sie erkennt im Artikel 146 an, daß für den Aufbau des Schulwesens die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe mit maßgebend sein muß, sie weist allen Schulen die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Aufgabe zu, sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tätigkeit zu pflegen; Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen, und sie stellt im Artikel 163 den Grundsatz auf: Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Bereits auf der Reichsschulkonferenz im Jahre 1920 wurde der Entwurf eines Reichsberufsschulgesetzes beraten. Die finanziellen Nöte der nächsten Jahre haben es bisher nicht zu einer reichsgesetzlichen Regelung kommen lassen. Trotzdem ist die Entwicklung rasch vorwärts gegangen, da die einzelnen Länder ihr Berufs- und Fachschulwesen weiter ausgebaut haben. Thüringen hat 1923 die gesetzliche Berufsschulpflicht neu eingeführt und eine einheitliche Ordnung des gesamten Schulwesens in die Wege geleitet. Preußen hat 1927 die gesetzliche Grundlage der Berufsschulpflicht etwas erweitert, überläßt allerdings nach wie vor die ortsgesetzliche Regelung den Gemeinden oder Kreisen. Baden hat 1925 unter dem Ministerium Hellpach sein Berufs- und Fachschulwesen neu geordnet.

Die Fachschulen haben nach den Nöten der Inflation ihre Tätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen. Der Andrang ist durchweg erheblich größer als die Zahl der verfügbaren Plätze. Trotzdem hat eine Vermehrung der Fachschulen im allgemeinen nicht stattgefunden, da die Wirtschaft eine größere Anzahl ausgebildeter Fachschüler kaum aufgenommen hätte. Nur für Handel und Hauswirtschaft ist die Zahl der Schulen erheblich vermehrt worden. Neu hinzugekommen sind eine Anzahl Fachschulen für besondere Zwecke, so für Feinmechanik und Optik und für einzelne Handwerksberufe. Besonders bedeutungsvoll sind die Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die Arbeitern, besonders Angehörigen der Gewerkschaften, eine zweckmäßige Vorbereitung für gewerkschaftliche und öffentliche Tätigkeit bieten wollen.

1921 ist zum ersten Male die Reichsschulstatistik auf das Berufs- und Fachschulwesen ausgedehnt worden, 1926 ist die Erhebung erneuert.

V. Zukunftsaufgaben

So erfreulich die Entwicklung im ganzen ist, so bleiben doch noch sehr wesentliche Aufgaben zu erfüllen. Vor allem gilt es die Forderung der Reichsverfassung nach lückenloser Durchführung der Berufsschulpflicht zu verwirklichen. Es gilt die günstige Lage zu benutzen, die sich von 1929 ab infolge des Rückgangs der Geburtenziffern während des Krieges ergibt: Es wird eine wesentliche Erweiterung der Schulpflicht möglich sein, ohne daß die Zahl der Schulen und damit die Kosten sich wesentlich erhöhen. Voraussichtlich werden im Vergleich zu 1928 im Jahre 1931 nur 57 % der Jugendlichen im Berufsleben tätig sein.

Weiter gilt es das Fachschulwesen planmäßig zu entwickeln und den veränderten Verhältnissen der Wirtschaft anzupassen. Den Gesamtaufbau des deutschen Schulwesens die rechte Stellung zu verschaffen. Es gilt die Wege zu bahnen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von der Grundbildung über die Berufsbildung zur staatsbürgerlichen und menschlichen Bildung. Die Berufs- und Fachschulen haben wesentlich mitzuhelfen, das berufliche und politische Bildungsideal in der Jugend lebendig zu machen, damit sie ihre Arbeit mit dem rechten Berufsethos erfüllt und sie als Mittel zu echter Bildung zu verwerten weiß. Dafür sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Der Arbeitsunterricht in der Volksschule ist allgemein durchzuführen, die Berufsschulpflicht muß allgemein gesetzlich geregelt werden, ebenso ist die Berufsausbildung durch die Lehre gesetzlich neu zu ordnen und Lehre und Schule in ein enges Verhältnis zu bringen. Die Fachschulen sind als vollwertige Glieder des gesamten Schulwesens anzuerkennen. Staatlich anerkannte Fachschulen mit mindestens zweijährigem Schulbesuch und entsprechender praktischer Ausbildung müssen dieselben Berechtigungen gewähren, die Schulen mit der früheren Einjährigen-Berechtigung noch haben. Die Real- und Fachschulreife muß im Schulwesen wie im Bewußtsein der Öffentlichkeit an die Stelle der Einjährigen-Berechtigung treten. Besonders tüchtigen und hervorragend befähigten Fachschülern muß nach einer zweckmäßig zu organisierenden Aufnahmeprüfung der Zugang zu den Hochschulen offenstehen. Die Fachschulen selbst dürfen aber nicht Vorbereitungsschulen für die Hochschule werden, sondern müssen in ihrer Eigenart erhalten und entsprechend den besonderen Bildungswerten der einzelnen Schulgattungen planmäßig ausgestaltet werden. Eine wichtige Aufgabe wird es sein, die Angestellten zweckmäßig auszubilden, welche die Betriebe mit fortschreitender Rationalisierung brauchen.

Notwendig wird es sein, daß dabei die großen Berufsverbände mitarbeiten. Nur wenn die Gesamtheit der Berufsgenossen die Pflicht übernimmt, für die zweckmäßige berufliche, staatsbürgerliche und menschliche Ausbildung mit zu sorgen, wird es möglich sein, die ungeheuren Schwierigkeiten, die auch im beruflichen Schulwesen sich geltend machen, zu überwinden und an dem Aufbau einer neuen Arbeitsordnung und einer neuen Staats- und Kulturgesinnung mitzuhelfen. Dann dürfen wir hoffen, daß auch für uns das Wort Goethes gilt: Wir gehören zu dem Geschlecht, das aus dem Dunkeln ins Helle strebt.

Schriften

Barth, Die Geschichte der Erziehung, O. R. Reisland, Leipzig 1916.

K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung, J. G. Cotta, Stuttgart 1892.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, H. Laupp, Tübingen 1918.

Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3 Bd. Duncker u. Humblodt, München u. Leipzig 1927.

Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin, Bondi 1903.

Die Kultur der Gegenwart, Leipzig, Bd. I. Die allgemeinen Grundlagen der Kultur, Berlin und Leipzig, B. G. Teubner, 1906.

Verwaltungsberichte des Pr. Landesgewerbeamtes, 5 Bd., Berlin, C. Heymann, 1905—1926.

Kerschensteiner, Georg, Grundfragen der Schulorganisation, B. G. Teubner, Leipzig 1921.

Matschoß, Conrad, Friedrich der Große als Beförderer des Gewerbefleißes, Berlin 1912.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Simon, Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. Guttentag, Berlin 1902.

Simon, Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland, Berlin, Mittler & Sohn 1903.

Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, 4 Bd., Berlin, Ascher & Co. 1904.

Dönhoff, F., Hundert Jahre deutscher Gewerbefleiß. Festrede anläßlich der Jubelfeier des Vereins zur Förderung des Gewerbefleißes am 23. Januar 1921, Berlin und Leipzig 1921. S.-A. aus: Grenzboten, Jg. 80, Heft 14/15.

Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens, 7 Bde., Wittenberg, Herrosé 1896 bis 1905.

Oldenburg, Das landwirtschaftliche und zweckverwandte Unterrichtswesen im Königreich Preußen, Berlin, Unger 1910.

Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin 1926.

Ziegler, Handbuch des kaufmännischen Unterrichtswesens, Leipzig, Glöckner 1916.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena, Gustav Fischer, Heft 34—40: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Heft 40: Kühne, Die Fortbildungsschule 1911/12. Heft 70—73: Die Berufserziehung des Arbeiters, 1920/21.

Schriften des Deutschen Ausschusses für das technische Unterrichtswesen, B. G. Teubner, Leipzig.

Die Deutsche Schulreform, Leipzig, Quelle & Meyer 1919.

Die Ergebnisse der Reichsschulkonferenz, Leipzig, Quelle & Meyer 1920.

Czihak, Eugen von, Das gewerbliche Unterrichtswesen (Fach- und Fortbildungsschulen), Bonn 1917. Sonderabdruck aus: J. Hansen, Die Rheinlande 1815—1915.

Stocker, A., Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung nebst einer Sammlung der maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, Lahr i. B. 1916.

Behnisch, H., Der gegenwärtige Stand des gewerblichen Schulwesens im Königreich Sachsen. (Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jg. 28, 1913, Nr. 36.)

Kuckhoff, Die Berufswahl und höhere Schulbildung unserer Söhne, Benzinger & Co. Leipzig, Köln a. Rh. 1919.

Krieck, Menschenformen, Leipzig, Quelle & Meyer.

Krieck, Bildungssystem der Kulturvölker, Leipzig 1927, Quelle & Meyer.

Hellpach, Die Wesengestalt der deutschen Schule, Leipzig 1926, Quelle & Meyer.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Berufsbildung und Allgemeinbildung

Von Eduard Spranger, Berlin

1. Wesen der Bildung

Auf einem Gebiet, das durch den gedankenlosen Gebrauch überlieferter Schlagworte in Verwirrung geraten ist, kann man nur durch grundsätzliche Neuprüfung der leitenden Begriffe Klarheit schaffen. Wir beginnen daher mit dem Begriff der Bildung selbst. Und zwar handelt es sich hier zunächst um Bildung als wertbetonten *Zustand* des Menschen, nicht um Bildung als ein wertverleihendes *Verfahren*. Bildung als Zustand oder als Besitz kann nicht rein psychologisch definiert werden, schon weil die Psychologie als beschreibende Wissenschaft niemals Werturteile fällt, in dem Satz aber, daß ein Mensch „gebildet" sei, unverkennbar ein Werturteil enthalten ist. In einer solchen Beurteilung also messen wir den Menschen an Werten, und zwar an Normwerten. Ihr Inhalt wechselt mit den geschichtlichen Verhältnissen. Wir bezeichnen aber den Inbegriff gemeinsamer Wertgebilde, den eine Zeit auf Grund des Ererbten in gesellschaftlichem Zusammenarbeiten verwirklicht hat, als die objektive Kultur dieser Zeit, und den Zusammenhang von ewigen Normen selbst, der das Werteschaffen leitet, als die Idee der Kultur. Bildung ist demnach eine Beschaffenheit der Seelenstruktur, die nur durch ihre Beziehung auf den Kulturgehalt einer Zeit und zuletzt auf die Idee der Kultur überhaupt bestimmt werden kann. Mit anderen Worten: *Bildung ist ein kulturphilosophischer, kein bloß psychologischer Begriff.*

Wenn wir nun versuchen, alle die Bedingungen aufzuzählen, denen ein Subjekt genügen muß, um „gebildet" zu heißen, so sehen wir dabei von jeder besonderen Kulturlage und jedem besonderen Inhalt der Bildung natürlich ab, weil wir anderenfalls nur einen Begriff von historisch begrenzter Geltungssphäre erhalten würden. Wir setzen voraus, es gebe eine Kultur, die echten Wertgehalt besitzt, wie dieser auch unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Verhältnissen individualisiert sein möge. Dann lautet unsere Definition: „*Bildung ist die durch Kultureinflüsse erworbene, einheitliche und gegliederte, entwicklungsfähige Wesensformung des Individuums, die es zu objektiv wertvollen Kulturleistungen befähigt und für objektive Kulturwerte erlebnisfähig (einsichtig) macht.*"

Es bedarf des Nachweises, daß in diesen umständlichen Satz keine überflüssigen

Bestimmungen aufgenommen sind. Daß Bildung immer Eigenschaft eines Individuums ist, auch dann, wenn ihr Gehalt etwa vom einzelnen eine überindividuelle Einstellung fordert, versteht sich von selbst. Sie ist Wesensformung des Individuums; denn bloß vorübergehende Eigenschaften würden wir nicht als Bildung ansehen. Man könnte auch sagen: sie betreffe immer den bleibenden Charakter des Menschen, sie sei etwas Dispositionelles, über ihre jeweils aktuellen Äußerungen hinaus. Bildung ist ferner einheitlich und gegliedert, d. h. vielseitig und doch geschlossen. Einen Menschen von ganz einseitiger Struktur würden wir nicht gebildet nennen; aber auch nicht den Vielseitigen, der nach allen Seiten umrißlos auseinanderfließt und keinen Mittelpunkt, kein festes Wesen, keine Form hat. Demnach gehört zur Bildung nicht nur Individualität (als eigentümlicher Ausgangspunkt), sondern auch Universalität (als Wesensreichtum) und Totalität (als innere Geschlossenheit). Diese Geschlossenheit darf jedoch nicht so weit gehen, daß völlige Erstarrung eintritt und keine neue Aufnahme bildender Einflüsse mehr stattfindet. Vielmehr enthält echte Bildung immer Entwicklungsfähigkeit und Weiterwachsen, weil sie selbst ja im Grunde nichts ist als ein veredeltes Entwicklungsergebnis. Diese Veredlung wird gewonnen durch Kultureinflüsse, gleichviel, ob sie absichtlich an den zu Bildenden herangebracht werden oder durch ihr bloßes Dasein (als Milieu) wirken, ob sie von ihm bewußt gesucht oder noch unbewußt empfangen werden. Natürlich haben diese Kultureinflüsse einen Bildungswert nur so weit, als in ihnen objektiver Wertgehalt gegeben ist. Unter „objektiv" verstehe ich hier nicht nur das dem Subjekt Gegenüberstehende, Transsubjektive, sondern das Gültige, den echten Normen des Geisteslebens Gemäße. Sofern diese Einflüsse das bleibende Wesen des Menschen in den bezeichneten drei Richtungen (Individualität, Universalität, Totalität) formen, machen sie ihn einerseits fähig, Kulturgehalt zu verstehen, d. h. seinen objektiven Wert im subjektiven Erlebniszusammenhang zu fühlen, seine erkenntnismäßige Struktur einzusehen und sich selbst an ihm bereichert und gehoben zu finden; andererseits erwecken sie in ihm selbst wertschaffende Kräfte, die das Verstehen und das Erlebnis wieder in objektive Kulturwerte (Leistungen) umsetzen. Die bloße Bestimmung: Bildung sei die Fähigkeit, objektive Kulturwerte zu verstehen, zu erleben und zu schaffen, würde jedoch unserem Sprachgefühl widerstreben. Es muß für diese erlebenden und schaffenden Kräfte auch ein persönlicher Mittelpunkt da sein, und indem die Kulturwerte auf diesen einheitlich bezogen werden, erhöht sich die rohe Individualität zur geformten Individualität oder zur voll gebildeten Persönlichkeit. Dieses letztere Moment habe ich in einer früheren, sonst dem Sinne nach gleichen Definition des Bildungsbegriffes betont, die ich hier leicht verbessert wiederholen will: „Bildung ist die lebendig wachsende Aufnahme aller objektiven Werte, die zu der Anlage und zu dem Lebenskreise eines sich entwickelnden Geistes in Beziehung gesetzt werden können, in das Erleben, die Gesinnung und die Schaffenskräfte dieses Menschen, mit dem Ziele einer geschlossenen, objektiv leistungsfähigen und in sich selbst befriedigten Persönlichkeit".

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Beide Definitionen stimmen auch darin überein, daß sie das Wesen der Bildung nicht auf intellektuelle Kultur beschränken. Gewiß bedarf ein „gebildeter Mensch" eines hohen Maßes von Einsicht. Aber bloße Kenntnisse oder Denkfähigkeit begründen noch keine Bildung. Es ist eine einseitige Auffassung, freilich eine gerade bei den Deutschen verbreitete Auffassung, daß Bildung nur in wissenschaftlicher oder literarisch-ästhetischer Gestalt möglich sei. Zur Vollendung aber gehört auch eine beseelte „Hand" und ein gebildetes „Herz", d. h. praktischer Sinn und gesellschaftliche Form, Menschenfreundlichkeit und Seelenkultur im tieferen, philosophisch-religiösen Sinne. All dies klang wenigstens in der humanitas, in dem Bildungsbegriff der Römer, mit. Die Intelligenz muß mit dem gesamten Seelengrunde so organisch verbunden sein, daß der Mensch immer als Ganzes, nie als Bruchstück lebt und gestaltet.

2. Arten der Bildung

Unsre Definition spricht das Wesen der Bildung ganz allgemein aus. Wir gelangen zu besonderen Arten der Bildung, indem wir entweder einzelne Seiten, die oben bezeichnet waren, durch ausdrückliche Betonung herausheben, oder indem wir diese Seiten selbst inhaltlich weiter spezialisieren. Wir wollen nicht allen hier denkbaren Wegen folgen. Am gebräuchlichsten ist die Einteilung in formale und materiale Bildung (Kraftbildung und Stoffbildung). Aber sie leidet unter der Vieldeutigkeit der Abgrenzung zwischen Form und Stoff, die ja eigentlich nur ein von der Bearbeitung der äußeren Materie hergenommenes Bild ist. Suchen wir die Grenze etwas schärfer zu legen, so besteht offenbar ein Unterschied zwischen den allgemeinen Aktarten, in denen das Individuum Kulturwerte erlebt, und dem hier und da gegebenen objektiven Kulturinhalt oder einzelnen Kulturgut, die durch geschichtliche und geographische Verhältnisse bedingt sind. Jene Akte gehören der Seite des Subjektes an; die ihnen zugrunde liegenden Dispositionen bilden in ihrer zusammenhängenden Gesamtheit seine „seelische Struktur". Hingegen die Kulturgüter gehören der vom einzelnen Subjekt prinzipiell unabhängigen Kultur an; sie machen in ihrer Gesamtheit die inhaltlich besondere, historisch gewordene, objektive Kultur aus. Offenbar liegt auf der Seite des Objektes eine unübersehbare Mannigfaltigkeit, die kein einzelner jemals erschöpfend aufnehmen und beherrschen kann, während es sich auf der Seite des Subjektes um eine begrenzte Zahl von Aktklassen, d. h. von Grundrichtungen des Sinnerlebens und Sinnschaffens handelt, die innerhalb einer geistigen „Region" gleichbleiben, auch wenn die Anwendungsfälle objektiver Art wechseln.

Da das Ziel der Bildung, wie wir sahen, immer im individuellen Subjekt liegt, so wäre es wünschenswert, die Struktur des Subjektes geschlossen darstellen zu können. Formale Bildung wäre dann diejenige Zurichtung des subjektiven Aktzusammenhanges, die ihn zum adäquaten Erleben und Schaffen objektiven Kultursinnes subjektiv fähig machte. Und eine solche vollendete formale Bildung wäre eigentlich von allen Besonderheiten der Kulturlage unabhängig. In ihr wäre eine ewige Aufgabe der Bildung enthalten. Leider ist es bisher der Analyse noch nicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gelungen, diesen entscheidenden Aktzusammenhang geschlossen herauszustellen. Und zwar hauptsächlich deshalb, weil man auf zu elementare Bestandteile des psychophysischen Lebens zurückgegangen ist. Man hat geglaubt, die Struktur des Subjektes in den drei Richtungen der Verstandesbildung (Vorstellungsbildung), Willensbildung und Gemütsbildung erschöpfen zu können. Aber diese elementarpsychologischen Begriffe liegen in einer zu primitiven Schicht. Es gibt gar keine Richtung des Werterlebens und des Wertschaffens, an der nicht jede der drei psychischen Seiten beteiligt wäre. Im Begriff des Wertes, sofern er in seiner bloß psychologischen Bedeutung genommen wird, liegt immer eine Vorstellungsseite, ein Gefühlsmoment und ein den Willen Motivierendes.

Wir müssen also mit der Analyse der Akte höher ansetzen und sie klassenweise den Wertgebieten der Kultur zuordnen. Ich habe in meinem Buch „Lebensformen" (Halle 1927 [6]) die Wertklassen abgeleitet, denen selbständige Aktklassen auf seiten des Subjektes entsprechen. Dem Wertgebiet des Wissens entsprechen die Erkenntnisakte, den Nützlichkeitswerten die ökonomisch-technischen Akte, den ästhetischen Werten die ästhetischen Akte, den Gemeinschaftswerten die sozialen Akte, den politischen Werten die Herrschaftsakte und den religiösen Werten die religiösen Akte.

Es gibt demgemäß eine formale Erkenntnisbildung, die nicht sowohl auf Kenntnisse und Wissensstoff, als auf die Denkakte und kategorialen Erkenntnisformen gerichtet ist, die für das ganze Gebiet des Erkennens oder doch für einzelne seiner Regionen von allgemeiner Bedeutung sind. Ebenso gibt es eine formale technische Bildung, die sich von den einfachen Betätigungen der körperlichen Organe, besonders der Hand, und den zugeordneten anschaulichen Erlebnissen bis zu sehr verwickelten „Techniken" emporerstreckt, wobei es jedoch wieder weniger auf das einzelne Erzeugnis selbst, als vielmehr auf die sich relativ gleichbleibende „Fertigkeit" abgesehen ist. Auch das ästhetische Erleben und Gestalten beruht auf Grundakten des Subjektes, die eine über das einzelne Kunstwerk hinausreichende Bedeutung haben können; und jede Kunst für sich begründet wieder eine besondere Erlebnisregion oder Gestaltungsregion. Daß es eine formale Bildung für das Gemeinschaftsleben gibt, hat schon Pestalozzi gesehen. Er spürte den elementaren Grundakten des Liebens nach, von denen aus er alle noch so verwickelten Gemeinschaften aufzubauen hoffte. Man müßte aber die Grundakte des Herrschens und der Selbstbeherrschung als die formalen Vorbedingungen einer anderen gesellschaftlichen Verbindungsweise hinzufügen. Endlich ist auch eine formale Bildung zur Religion denkbar. Sie wird darin bestehen, daß Andacht (als der Akt der höchsten Sinnbeziehung) in der Seele überhaupt geweckt wird, ohne daß sie schon an ganz bestimmte, etwa historisch vermittelte Sinngehalte und Gegenstände des Erlebens gebunden würde. —

Auf all diesen Gebieten verstehen wir also unter „Akten" gewisse Grundformen der Sinngebung und des Sinnerlebens, die innerhalb des ganzen Gebietes oder einer Region von gleicher Grundstruktur sind, wenn auch die objektiven Kultur-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gegenstände wechseln. Im lebendigen Einzelwesen liegen diese Akte natürlich nicht getrennt nebeneinander, sondern sie greifen ineinander und durcheinander, sie fundieren sich gegenseitig und bilden so Grundrichtungen des Erlebens und Gestaltens. Es muß hinzugefügt werden, daß sie überhaupt nicht rein aus psychischen Elementarfunktionen aufgebaut sind, sondern physische Akte mitumfassen. Die letzteren spielen in der ökonomisch-technischen Region von Akten eine besonders wichtige Rolle. Weil aber diese wieder in alle anderen hineingeflochten sind, so fehlen sie auf keinem Gebiete völlig. Man könnte ganz abstrakt auch eine Bildung des Leibes und eine Bildung der einzelnen Organe, z. B. der Hand, von der geistigen Bildung unterscheiden. Aber im Leben selbst ist jede Art leiblicher Schulung schon eine Durchgeistigung des Leibes, d. h. die Erhöhung seiner Wertempfänglichkeit und Wertgestaltungsfähigkeit.

Wenn wir die ineinandergeschlungenen, psychophysisch bedingten Geistesakte des Menschen nach ihren Grundrichtungen rein als Akte, als subjektive Einstellungen, in ihrer *Gesamtstruktur* bilden, so reden wir von *formaler Allgemeinbildung*. Heben wir aber eine *einzelne* Region, eine *einzelne* Aktklasse im Bildungsverfahren heraus, so entsteht *formale Spezialbildung*, z. B. nur technische Bildung oder bloße Erkenntnisbildung oder bloße Bildung zur sozialen Einstellung überhaupt. —

Was wir bisher ausgeführt haben, ist aber eine in der Praxis nicht durchführbare Abstraktion. Denn die Aktrichtungen des Subjektes können überhaupt nicht in Betätigung versetzt werden, ohne daß eine bestimmte, begrenzte, inhaltliche Leistung von ihnen gefordert würde. Wer zur technischen Geschicklichkeit gebildet werden soll, muß sich an einem Kreise bestimmter technischer Leistungen bilden; wer formale Erkenntnisbildung gewinnen soll, muß auch einen konkreten Stoff zum Denken und Erkennen erhalten usw., kurz: Form und Stoff sind im Leben nicht trennbar. Der Unterschied der formalen Bildung und der stofflichen Bildung beruht also nur auf der Betonung, die der Bildungsprozeß empfängt. Ist der besondere Gegenstand nur ein beliebiger Übungsstoff, an dem die entsprechenden Geisteskräfte wachsen sollen, so handelt es sich um *Formalbildung*. Liegt aber in ihm selbst der Wert, auf den es ankommt, so befinden wir uns auf dem Boden der *inhaltlichen Bildung*.

Auch diese inhaltliche Bildung kann entweder eine allgemeine oder eine spezielle sein. *Allgemeine materiale Bildung* hätte dann zum Ziel die persönlich-sachliche Beherrschung aller Kulturgüter: sie wäre Bildung in *allen* Techniken, in *allem* Wissen (also Enzyklopädismus), in allen Künsten und an allen Kunstwerken, sie wäre Bildung für jede inhaltlich gegebene Gesellschaftsform der Kultur, Gemeinschaften wie Herrschaftssysteme, und zuletzt Bildung für *alle* religiösen Werte. Es bedarf keines Wortes, daß es eine solche Universalbildung nie gegeben hat und nie geben kann. Sondern immer werden nur einzelne Inhalte der Kultur herausgegriffen werden, und vielleicht sogar einzelne Kulturgebiete in den Vordergrund gestellt werden. Es gibt also nur *spezielle materiale Bildung*.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Und von ihr gibt es wieder so viele abstrakte Grundformen, als es Wertgebiete der Kultur gibt. Wir teilen also die inhaltlichen Bildungsideale ebenfalls ein in überwiegend gelehrte, überwiegend ökonomisch-technische, ästhetische, soziale, politische und religiöse.

Kehren wir aber zu dem überlieferten Gedanken der Allgemeinbildung zurück. Es hat sich ergeben, daß sie 1. nur als formale Allgemeinbildung denkbar ist, nämlich als Bildung der menschlichen Kräfte in ihrem übersehbaren und geschlossenen Zusammenhang als Aktstruktur; daß sie 2. praktisch nur an bestimmten einzelnen und historisch begrenzten Kulturinhalten durchgeführt werden kann. Wie eng oder weit nun der Kreis der letzteren zu wählen ist, hängt von vier sehr verschiedenen Gesichtspunkten ab. Einmal nämlich hat jedes Kulturgebiet seine objektiv-sachliche Struktur: es baut sich aus einfachen Sinnelementen zu Gebilden von immer größerer Kompliziertheit auf. Sodann hat die persönlich-geistige Anlage des zu bildenden Menschen ihr besonderes Gesetz. Drittens ist der Mensch nicht von Anfang an für alle Geistesakte reif, sondern sie entfalten sich in ihm nach einem psychologischen Entwicklungsgesetz, das bekanntlich mit dem sachlichen Aufbaugesetz der einzelnen Sinngebiete nicht zusammenfällt. Endlich hat jede historisch gegebene Kultur ihre inhaltliche Besonderheit und Begrenztheit, innerhalb deren sich auch der Bildungsprozeß des Einzelnen als besonderer und begrenzter vollzieht.

Fassen wir hier zusammen. Von den denkbaren Formen der Bildung, die durch Kreuzung der Gegensätze „formal und material", „allgemein und speziell" entstehen, fällt die materiale Allgemeinbildung von vornherein weg. Denn nicht einmal in der begrenzteren Gestalt der enzyklopädischen Wissensbildung ist sie auf der heutigen Kulturstufe erreichbar. Hingegen ist das Ideal einer allgemeinen Bildung der Grundkräfte des Subjekts ein mögliches Ziel. Es fragt sich nur, an welchen Stoffen sie erfolgen soll, und ob wir uns mit ihr allein zufrieden geben sollen. Da jede Kultur irgendwie inhaltliche Bildung fordert, so entsteht dann die weitere Frage nach dem Gesichtspunkt für die Auswahl der inhaltlichen Bildungswerte. Denn wir werden auch das Ziel der formalen Bildung naturgemäß nur an solchen „Übungsstoffen" anstreben, die zugleich um ihrer selbst willen angeeignet zu werden verdienen.

3. Die Entwicklung der Bildung

Von manchen Seiten wird heute die Forderung aufgestellt, Erziehung und Unterricht müßten „entwicklungstreu" gestaltet werden. Natürlich kann damit nicht gemeint sein, daß in dem psychologischen Befund der Altersstufen die Normen für den Bildungsplan enthalten wären. Das Psychologische als solches ist niemals normativ. Wohl aber ist der Gedanke berechtigt, daß die Bildungsnormen nichts fordern sollen, was von der jeweiligen psychologischen und geistigen Entwicklungsstufe des Zöglings aus nicht zu leisten ist. Um unsre Bildungsmaßnahmen wirklich der individuellen Selbstentfaltung nahe anzupassen, kennen wir allerdings die Gesetzlichkeit des geistigen Wachstums noch viel zu wenig. Für den vorliegenden Zu-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sammenhang genügt es aber, drei wesentliche Stadien der pädagogischen Beeinflussung des Bildungswachstums herauszuheben.

Man hat sich gewöhnt, für den Anfang der Bildung das Prinzip der allgemeinen Menschenbildung aufzustellen. Seit Pestalozzi und Fichte, Humboldt und Süvern gilt es in Deutschland als heiliger Grundsatz, daß die eigentlichen „Schulen" streng allgemeinbildend sein müßten, und daß die Berufsbildung sich erst auf ihrer Grundlage aufzubauen habe. Der Gedanke ist auch ganz richtig, wenn man den Sinn dieser „Allgemeinbildung" richtig versteht. Offenbar nämlich handelt es sich hier formal um die erste methodische Belebung aller geistigen Grundkräfte, und material um ein einfaches Weltbild in Umrissen, das eine erste Orientierung in Natur und Kultur ermöglicht. Man kann den Sinn jener allseitigen formalen Bildung der Grundkräfte nicht besser aussprechen, als mit Humboldts Wort, es komme nur darauf an, „daß jedes Vermögen, das man in sich spürt, einmal einen Gegenstand in sich gefunden hat, in dem es ganz aufgegangen ist, wo nun jede neue Beschäftigung gleichsam nur eine Wiederholung sein würde". Der Umfang des inhaltlichen Weltbildes, das die allgemein vorbereitenden Schulen geben können, hängt natürlich von der Zeit ab, die ihrem Kursus zur Verfügung steht. Es wird in der höheren Schule eingehender, gründlicher und reicher gestaltet werden können als in der Volksschule. Aber beide haben doch, von dieser Seite betrachtet, zunächst die Aufgabe einer allgemeinen Vorbereitung. Eine solche Form der Bildung sollte man nun, wie ich schon früher in meinem Aufsatz: „Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung" ausgeführt habe, nicht als „allgemeine Menschenbildung", sondern besser als „grundlegende Bildung" bezeichnen. Denn mit dem anderen Namen ist immer wieder die Gefahr gegeben, einem uferlosen Enzyklopädismus hinsichtlich der Kenntnisse nachzustreben und so an die Stelle der formalen Allgemeinbildung eine materiale zu setzen, die, wie die Erfahrung lehrt, die geistigen Kräfte mehr lähmt als fördert.

Eine zweite Stufe der Bildungsmöglichkeiten aber setzt ein, wenn selbständige Interessen im Zögling erwachsen. Das typische Kind ist zwar nicht immer für alles gleich begabt und auch nicht gleichmäßig interessiert. Aber es hat in der Regel noch keine deutlich erkennbare und konstant herrschende, selbständige Interessenrichtung. Diese beginnt sich mit den sogenannten Entwicklungsjahren allmählich, und freilich oft unter langem, unbestimmtem Schwanken, herauszuarbeiten. Es gibt eine große Zahl von Menschen, bei denen auch nach diesen Jahren Begabung und Interesse (die nicht einfach identisch sind) noch ziemlich gleichschwebend verteilt sind, oder denen doch ihre eigentliche Grundrichtung nicht deutlich zum Bewußtsein kommt. Bei ebenso vielen aber verläuft die geistige Entwicklung so, daß ein Interesse oder ein Interessenkomplex gegen Ende dieses Zeitraumes scharf in den Vordergrund tritt, während gleichzeitig die Fähigkeit, davon fernliegende „allgemeine" Bildungsstoffe zu assimilieren, ganz auffallend abnimmt, ja absterbt. Oft genug sind es überhaupt nicht mehr rein intellektuelle Interessen, die dann das Bewußtsein beherrschen, sondern sogenannte praktische, die aber, wie wir gesehen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

haben, nicht bloß wirtschaftlich und technisch zu sein brauchen, sondern auch ästhetisch, sozial, politisch oder religiös sein können. Der junge Mensch zeigt nunmehr ein entschiedenes Interessenzentrum. In der Regel hat es sich aus den stürmischen Phantasieexperimenten der Pubertätszeit mit langsam zunehmender Klarheit herausgearbeitet.

Für den Volksschüler ist mit der Pubertät auch ein Einschnitt in der äußeren Bildungsbahn gegeben, der allerdings doch um ein bis zwei Jahre zu früh liegt. Er verläßt die Schule und ergreift einen Beruf. Und oft verläuft die Sache so, daß erst der Beruf in ihm das Interesse „weckt". — Für den Zögling der höheren Schulen liegt hier der Einschnitt zur Oberstufe hin. Und die Erfahrungen gerade der letzten Zeit haben deutlich gezeigt, daß die Zahl der „allgemein" und „gleichschwebend" Interessierten immer kleiner wird. Man kommt mit den gleichmäßig abgewogenen Bildungsstoffen an die Schüler dieses Alters nicht mehr heran. Sie vollziehen selbst eine vom Innern her bedingte Auslese. Selbst die seit Jahrzehnten erfolgte Differenzierung der höheren Schule in drei Grundformen von spezifischem Bildungstypus genügt nicht mehr. Man schreitet, aus psychologischen Gründen, dazu, die Wahlfreiheit auf der Oberstufe einzuführen. In welchen Grenzen dies geschehen sollte, werden wir im fünften Abschnitt sehen. Sofern es erlaubt ist, ein stark hervortretendes Interesse mit dem inneren Beruf eines Menschen gleichzusetzen, könnten wir hier schon sagen, daß diese zweite Entwicklungsstufe psychologisch den Übergang von der grundlegenden Allgemeinbildung zur Berufsbildung nahelege.

Es folgt — abstrakt gesondert — eine dritte Stufe des Bildungsprozesses, auf der der Mensch von dem gefundenen oder gesetzten Bildungszentrum aus wieder in die Weite strebt. Er folgt jetzt den Strahlen, die von seinem Zentralgebiet ausgehen und bemächtigt sich auf diesen Linien des ganzen Lebens, soweit davon beim Menschen die Rede sein kann. So gelangt er allmählich zu einer Art der Allgemeinbildung, die mehr enthält als die Schulung der Grundkräfte und die intellektuellen Umrisse eines Weltbildes. Sie erstreckt sich mehr und mehr auf den Inhalt der Kulturgüter und erfüllt so das Subjekt mit einem Kulturgehalt, der der Zeitlage entspricht und die Teilnahme am Kulturleben gemäß der individuellen Bildungskapazität ermöglicht. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem: eines Hinausstrebens vom persönlichen Zentrum aus in die Weite, kann man von einer Stufe der Allgemeinbildung reden. Sie ist da als geistige Wachstumsrichtung, nie als vollendete Tatsache.

Der Entwicklungsrhythmus der Bildung führt demnach, falls eine Typisierung gestattet ist, von der grundlegenden Bildung über die Spezialbildung zur Allgemeinbildung, und zwar so, daß jedesmal die neue Phase schon einsetzt, während die alte noch fortdauert.

4. Das persönliche Bildungszentrum

Wenn wir von allen Forderungen der objektiven Kultur und von allen Organisationsfragen absehen, so eröffnet sich also mit der zweiten Stufe ein individuell ge-

richtetes Bildungsstreben, das sich der mannigfachen Bildungsstoffe auf eine ganz besondere Art bemächtigt. Wir nennen diesen Mittelpunkt der freien Interessen, der mit der geistigen Struktur des Menschen selbst gegeben ist, das persönliche Bildungszentrum. Es beruht auf der vorherrschenden Interessenrichtung. Und diese wieder wurzelt in der besonderen Seelenstruktur des Menschen. Der eine ist vorwiegend theoretisch gerichtet, der andere überwiegend technisch-praktisch, ein dritter vom Ehrgeiz gelenkt, ein vierter von der Menschenliebe usw. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese zentrale Veranlagung dem Menschen, besonders dem noch jugendlich unfertigen Menschen, sehr oft nicht zum Bewußtsein kommt. Vielleicht beruht darauf zum Teil das Auseinanderfallen von Begabung und Interessenrichtung, das in der Jugend häufig zu beobachten ist: das charakteristische Verfolgen von Idealen, denen keine ausreichende Leistungsfähigkeit entspricht. Es fehlt uns der Raum, um in diese Psychologie näher einzutreten, wobei dann auch der Anteil zu erörtern wäre, der dem Fleiß bei der Erhöhung durchschnittlicher Gaben wie bei der Entfaltung des Genies zukommt. Wir begnügen uns festzustellen: wenn jeder ganz der Wertrichtung folgen könnte, die in ihm die herrschende und organisierende ist, so würde die Gestaltung des Bildungsideals ganz frei aus seinem Inneren herauswachsen. Jeder würde nach seiner individuellen Form die Bildungsgüter in sich hineinziehen, die gerade seiner Seelenstruktur konform sind. Diesen Gedanken hat Kerschensteiner ausdrücklich zum „Grundaxiom des Bildungsprozesses" erhoben[1]. Er formuliert es in dem Satz: „Die Bildung des Individuums wird nur durch jene Kulturgüter ermöglicht, deren geistige Struktur ganz oder teilweise der Struktur der jeweiligen Entwicklungsstufe der individuellen Lebensform adäquat ist."

Wer die Stellung des großen Pädagogen im Zusammenhang unsrer Erziehungsgeschichte kennt, der weiß, weshalb ihm gerade dieser Satz zu einer leuchtenden Wahrheit werden mußte. Er befreit sich in ihm von dem „Allgemeinbildungsideal" der vorangehenden Zeit, das zu einer lebentötenden Schablone geworden war. Und doch drückt dieser Satz nur die Hälfte der Wahrheit aus. Wäre er ganz wahr, so hieße dies, daß in dem „inneren Beruf" des Menschen nicht nur ein geeigneter Ansatzpunkt, sondern die letzte Norm seiner Bildung läge. So aber ist es nicht, und dies herauszustellen, ist eine der wesentlichen Aufgaben dieser Ausführungen: der innere Beruf deckt sich nicht oder doch nur äußerst selten mit dem Beruf im soziologischen Sinne. Und zwar aus zwei Gründen: 1. Die gegebene historische Kultur fordert von jedem ihr eingeordneten Gliede mehr und andersartige Leistungen, als aus der individuellen Seelenstruktur in ihrer freien Auswirkung folgen würden; 2. der Beruf in soziologischer Bedeutung ist zwar eine Spezialisierung dieser allgemeinen Kulturforderungen auf Grund von Arbeitsteilung zum Zweck von Höchstleistungen. Aber auch diese Berufe sind das Produkt historisch-

[1] Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. Union, Berlin 1917. 2. Aufl. 1924. In der 1. Aufl. schloß die Definition: „ganz oder teilweise der Struktur der individuellen Psyche adäquat ist."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gesellschaftlicher Entwicklung und nicht einfach der Ausdruck eines individuell begabten Seelentypus. — Aus dem ersten Satz folgt, daß alle Bildung Gegengewichte gegen die naturgegebene Individualität enthalten muß, wenn sie kulturfähig machen soll. Aus dem zweiten folgt, daß der soziologische Beruf zwar an den inneren Beruf irgendwie anknüpfen mag, aber auch noch darüber hinausgehende Anforderungen enthält. Beides zusammen sollte bei den neuen Maßnahmen zur Berufsberatung niemals vergessen werden. Und auch für die sittliche Kraft und Weite der persönlichen Entwicklung ist diese Ausdehnung der Bildungsnorm nicht zu entbehren.

5. Die Forderungen der Kultur und die geschlossenen Bildungstypen

Bildungsideale, die ganz aus freiem individuellem Trieb hervorgehen, sind in unsrer Zeit ebenso undenkbar wie solche, die der sich entfaltenden Individualität nur von der Gesellschaft aufgezwungen sind. Die echten Bildungsideale sind von beiden Seiten her bestimmt. Sie wachsen zu einem Teil aus den Grundtypen der Seelenstruktur und ihrem Entwicklungsgesetz, zum anderen Teil aus den Forderungen der kulturtragenden Gesellschaft heraus, die dem einzelnen ganz bestimmte Leistungen auferlegen, Leistungen kulturschaffender Art. So ergeben sich für uns die beiden Hauptsätze:

I. Jeder Berufstypus erfordert einen Inbegriff von sachlich-gesellschaftlichen Leistungen, der in seiner eigenartigen Zusammensetzung von jedem vorfindbaren Seelentypus entschieden abweicht und daher auch einen über die unmittelbaren Neigungen des zu Bildenden hinausgehenden Berufsbildungstypus begründet.

II. Jede historisch gegebene Kultur fordert von ihren Trägern Eigenschaften und Leistungen, die über jeden Berufstypus hinausgehen und folglich einen historisch bedingten, aber den Angehörigen einer Nationalindividualität in wesentlichen Zügen gemeinsamen Allgemeinbildungstypus begründen.

In diesen beiden Sätzen spricht sich die normative Seite der Bildungsideale aus. In unseren früheren Erörterungen aber liegen zwei weitere Sätze, die die ersten nach der psychologischen Seite hin ergänzen:

III. Die historisch-gesellschaftlich bedingte Berufsbildung soll nach Möglichkeit an die von innen kommenden Neigungen, also an das, was wir den inneren Beruf nannten, anknüpfen und ihre weiteren Forderungen dazu in innere organische Beziehung setzen.

IV. Die allgemeine Kulturbildung soll an den inneren und den gesellschaftlich erwählten Beruf des jungen Menschen als die stärksten Triebkräfte des Bildungsstrebens so anknüpfen, daß auch die allgemeinen Bildungswerte als Ausstrahlungen des persönlichen und des Berufsbildungszentrums erscheinen. —

Diese vielleicht zu allgemein gehaltenen Sätze will ich an zwei Beispielen verdeutlichen, nach denen man sich die anderen Typen selbst ausführen möge.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein junger Mann zeige eine hervorragende technische Begabung in der Art, daß er praktische Konstruktionsprobleme in konkreten Fällen ausgezeichnet zu lösen weiß. Er scheint zum Techniker vorausbestimmt. Trotzdem wird er in seinem Bildungsgang erhebliche Klippen zu überwinden haben, für die er vielleicht nicht das gleiche Maß natürlicher Begabung mitbringt. Zunächst schon innerhalb der Grenzen seiner Berufsbildung: er muß Mathematik lernen, er muß die Aufwendungen für Material und Arbeitslohn kalkulieren und Buchführung lernen; er muß Materialienkunde treiben — dies alles und mehr liegt überwiegend auf intellektuellem Gebiet. Er muß auch auf Ausstattung, d. h. auf die ästhetische Seite seiner Produkte achten. Dazu kommt dann für die Arbeitsgemeinschaft die Forderung der Menschenkenntnis und Menschenleitung. Er muß organisieren können. — Und allmählich erweitert sich der Kreis über die Bildung zum arbeitsteiligen Beruf hinaus in allgemeine Kulturkunde: Er muß etwas vom wirtschaftlichen Leben überhaupt, von Staat, Recht und Gesellschaftsbildung verstehen. Er muß den Fortschritt der Wissenschaften mindestens so weit verfolgen, als sie seine Hauptaufgabe berühren. Er muß an Selbstverwaltungsaufgaben teilnehmen können. Er muß zuletzt auch die geistigen Mittel erwerben, um von seiner Lebenswirklichkeit aus zu einer Lebensanschauung zu gelangen, die nicht bloß ein Schatten seiner selbst ist, sondern ihn mit dem Gesamtleben ringsum geistig verbindet und ihn zu einer persönlichen Weltanschauung befähigt. Dies aber ist nur möglich, wenn jene praktischen Nützlichkeitswerte, von denen er ausging, einem höheren und umfassenderen Wertsystem eingegliedert werden.

Ein junges Mädchen finde etwa ihre höchste triebhafte Bestimmung in der Sorge für den künftigen Erwählten und für ihre Kinder. Sie braucht aber als Mutter und Hausfrau nicht nur eine Fülle von Wissen über zweckmäßige Ernährung, Kleidung, über Gesundheitspflege und Erziehung, sondern auch wirtschaftlichen Sinn, Schönheitssinn und Fähigkeit zur Menschenbehandlung. Darüber hinaus aber muß sie sich ihrer Verantwortung am Volksganzen bewußt sein, sozial wirken, politisch mitarbeiten, und zuletzt in das Leben so viel Andacht und Sammlung hineintragen, daß sie vielen zum Ruhepunkt und zur Festigung wird. Das liegt nicht alles von Natur in ihr, wenigstens nicht als bewußte Lebensrichtung, sondern es wird ihr unter dem Einfluß eines gesellschaftlich-historischen Frauenideals als Norm entgegengehalten und in ihr zur Entwicklung gebracht.

Allgemein gesprochen: Bildungsideale sind nicht nur Produkte eines seelischen Vollkommenheitsstrebens, sondern sie erwachsen aus der Verknüpfung von historisch bestimmten Menschheitsidealen und spezialisierten Kulturforderungen mit den Bedingungen, die in der zugehörigen Seelenstruktur vorausgesetzt werden können. Seitdem das Ideal einer allgemeinen gleichen Menschenbildung, ja selbst das einer inhaltlich durchaus gleichen Nationalbildung infolge der fortschreitenden Kulturdifferenzierung und Arbeitsteilung gefallen ist, besteht daher die Aufgabe, *geschlossene und charakteristische Bildungstypen* herauszuarbeiten. In jedem dieser Typen würde ein wesentliches Kulturmoment, bezogen auf einen

möglichst verwandten Seelentypus, zum beherrschenden Mittelpunkt erhoben, von dem aus Verbindungsfäden zu den anderen Seiten der Kultur führen.

So ist — um an bestehende Organisationsformen anzuknüpfen — der altklassische Bildungstypus im Gymnasium verwirklicht: eine historisch-geisteswissenschaftlich fundierte, stark ästhetisch gerichtete Humanitätsidee bestimmt seinen Inhalt. An die Bildungsgüter der nächst benachbarten neuen Kulturen knüpft das Realgymnasium an; an die intellektuelle Durchdringung der Natur in den Naturwissenschaften die Oberrealschule. Alle drei Bildungstypen hätten keinen Mittelpunkt, wenn sie nicht von der deutschen Kultur und Geschichte ausgingen. Ich sehe daher nicht, weshalb man diesen selbstverständlichen Mittelpunkt in einer besonderen Schulform absondern will, *ohne* entschiedene Ausstrahlung in eine fremde Kultur oder in das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet.

Aber die genannten Bildungstypen haben eine für den deutschen Geist sehr charakteristische Grenze: Sie betonen fast ausschließlich literarisch-ästhetische und wissenschaftliche Bildungsgüter. Sie wenden sich an Verstand und Phantasie, wenig an die gestaltenden, praktischen Kräfte. In diesen Schulformen werden vor allem die theoretisch gerichteten Köpfe ihre Nahrung finden. Über die Spezialisierung der theoretischen Veranlagung aber gehen ihre Bildungstypen nicht hinaus. Es bedeutet eine *entscheidend neue Wendung*, daß daneben mehr und mehr auch Typen der Berufsbildung in Deutschland zur Anerkennung gelangen. Der Stamm der Einheitsschule gabelt sich jetzt so, daß auf der einen Seite die verschiedenen Formen der gelehrten (literarischen) Bildung abzweigen, während auf der anderen Seite Berufsschulen von ganz neuer innerer Struktur entstehen.

Bei ihnen bildet die Berufskunde den organisierenden Mittelpunkt für alle Bildungsgüter. In der einen ist es das Berufsgebiet des Handels, in der anderen das Baugewerbe, in der dritten der Maschinenbau usw. Offenbar handelt es sich hier 1. um Arten der *materialen Spezialbildung*, und zwar unter der Herrschaft ganz bestimmter, von der Kultur geforderter Teilleistungen. Der Vorwurf banausischer Geistesart, der diesen Schulformen von Nichtkennern oft genug gemacht wird, wäre berechtigt, wenn sie sich tatsächlich auf eine solche „Abrichtung" für bestimmte und begrenzte Berufsleistungen beschränken wollten. In diesem Sinne sind Berufsschulen heute noch so verwerflich, wie sie W. v. Humboldt im Grunde erschienen. Aber es versteht sich von selbst, daß sie über die direkten Berufsbedürfnisse hinaus 2. auch *formale Berufsbildung* erstreben. Darunter verstehe ich die Gesamtheit der grundlegenden Fertigkeiten, Charaktereigenschaften und Geisteskräfte, die in der betreffenden Gruppe nahe verwandter Berufe vorauszusetzen sind. Auf diese Weise wird *Freiheit* gegenüber der einzelnen, oft ganz mechanischen Berufsleistung erzielt, innere Anpassungsfähigkeit und Umstellungsbereitschaft erhalten, der Geist für Neuerfindungen geschärft und die schöpferische Seite des Menschen geweckt. Zu dieser formalen Berufsbildung rechne ich auch die Entfaltung eines spezifischen Berufsethos, wie es früher Gilden, Zünfte und Innungen durchwaltet hat, und schließlich die Belebung des allgemeinen

Berufsethos, vermöge dessen der einzelne Berufsarbeiter sich als dienendes Glied der Gesellschaft fühlt und in diesem sittlichen Dienst am Ganzen sein eignes Wesen erhöht und geadelt findet. — Es versteht sich also auch das andere von selbst, daß die Berufsschulen von der inhaltlichen und formalen Berufsbildung aus z. zur allgemeinen Menschenbildung im Sinne einer breiten Kulturbildung hinstreben. Was die grundlegende Bildung in der Volksschule oder in der Unter- und Mittelstufe der höheren Schulen formal vorbereitet hat, kann nun allmählich seine inhaltliche Erfüllung finden. Freilich wird damit ein Prozeß eingeleitet, der sich über das ganze künftige Berufsleben ausbreitet und im Grunde nie seinen Abschluß finden kann. Aber die Grundrichtungen und Hauptbahnen müssen schon in der Berufsschule angedeutet werden, und zwar in Form eines Strahlenkranzes, dessen Mittelpunkt in den lebendigen Kultur- und Bildungswerten der Berufsarbeit selber liegt.

So entsteht für die Berufsschulen die bisher nur annähernd gelöste Aufgabe, charakteristische und geschlossene Bildungstypen herauszuarbeiten. Jede von ihnen hat nicht nur eine ganz besondere Psychologie und Ethik, Theorie und Praxis des Berufes zu entfalten, sondern jede muß um dies alles herum auch eine neue Form der Allgemeinbildung lagern, eine neue Form, weil sie jeweilig auf das Berufsleben als den Koordinatenanfangspunkt bezogen ist. Ihre Lehrpläne werden also nur dann aus echtem Geist geboren sein, wenn dahinter volle und eigenartige Lebenspläne liegen. Dies mit schöpferischer Kraft durchzuführen, kann nur Fachmännern gelingen. Aber bloße Fachmänner dürfen es wiederum nicht sein, sondern sie müssen mit ihrer Fachkenntnis und ihrem Berufskönnen auch ein volles Menschentum und ein reiches Kulturbewußtsein verbinden. Weil den Berufsschulen diese Aufgaben gestellt sind, liegt in ihnen der eigentliche und einzige schöpferische Punkt der gegenwärtigen Schulreform.

6. Zur Organisation der Berufsschulen

Da dieses ganze Werk dem Aufbau und der inneren Ausgestaltung der verschiedenen Formen der Berufsschule gewidmet ist, so kann ich mich beim Übergang in die Einzelfragen kurz fassen. Im Hinblick auf das hier verhandelte Problem ist der wesentlichste organisatorische Unterschied der der ganztägigen Fachschule zur 6—8stündigen Pflichtfortbildungsschule, jetzt kurz „Berufsschule" genannt. Die erste Form, für die der Name Fortbildungsschule oder Wahlfortbildungsschule längst nicht mehr zutrifft, besitzt bei ihrer freieren Zeitbemessung wohl die Möglichkeit, nicht nur in ihren Lehrplan reiche allgemeinbildende Perspektiven aufzunehmen, sondern auch ihre ganzen Lebensformen mit den bildenden Elementen zu erfüllen, die über den Unterricht hinaus eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft begründen. Anders die Pflichtfortbildungsschule. Sie leidet nicht nur unter dem Widerstreben vieler beteiligten Kreise, nicht nur unter ihrer geringen Stundenzahl, sondern auch darunter, daß sie zwangsweise besucht werden muß. So ist sie bis heute die einzige Form der Pflichtschule, die ausdrücklich auf dem Berufs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gedanken aufgebaut ist. Der Name Berufsschule wird sich auch für sie durchsetzen. Allerdings sind noch immer nicht alle Stimmen verstummt, die ihr die Rolle — zwar nicht einer Wiederholungsschule — wohl aber einer überwiegend auf literarisch-ästhetische Bildungsgüter gerichteten Allgemeinbildungsschule zuweisen wollen. Als Begründung dafür werden auch die gewiß beachtlichen Organisationsschwierigkeiten der beruflichen Schulgliederung, zumal in kleinen Städten, angeführt. Ich habe mich auf dem XIII. Deutschen Fortbildungsschultag in Dresden, Pfingsten 1920, mit dieser Ansicht eingehend auseinandergesetzt und will hier nicht ausführlich darauf zurückkommen. Die entscheidenden Gründe sind zwei: der eine liegt im Kultur- und Wirtschaftsleben selbst: wir können ohne eine solche Ergänzung der Meisterlehre oder des Fabriklebens unsere Wirtschaft in Handwerk und Gewerbe, im Hause und auf dem Lande nicht auf der erforderlichen Höhe halten. Irgendwo muß der Mensch systematisch für seinen Beruf geschult werden. Was dafür in der pflichtmäßigen Berufsschule geschieht, ist am Wünschenswerten gemessen nicht zu viel, sondern zu wenig. Der andere Grund liegt auf entwicklungspsychologischem Gebiet. Junge Menschen, die eben ins Leben hinausgetreten sind und oft widerwillig für 6 Stunden der Woche auf die Schulbank zurückkehren, können nicht für unbestimmt allgemeine Dinge interessiert werden. Man muß an ihr Lebenszentrum anknüpfen, und die Vermutung, daß ihr Beruf und ihr Fortkommen ihren Wissenstrieb besonders beflügeln werden, ist gewiß nicht unbegründet. Es war daher ein genialer Gedanke von Kerschensteiner, den natürlichen Berufstrieb als Hebel für die weitere Bildung zu benutzen. Er knüpfte hieran zunächst die politische Erziehung und Belehrung. Wir werden das Prinzip verallgemeinern können: Um die Berufskunde gliedert sich nicht nur die Staatsbürgerkunde, sondern auch die gesamte Lebenskunde. Unter der letzten verstehe ich die Einführung in die Lebensformen unserer Zeit, mit einem ethischen Ton, der nicht lehrhaft und moralisierend sein wird, sondern sokratisch entwickelnd und diskutierend.

Wie diese drei Kreise: Berufskunde, Bürgerkunde, Lebenskunde zueinander gelagert sein sollen, kann nicht allgemein für alle Bildungstypen festgelegt werden. Vielmehr liegt gerade ein neues und fruchtbares Organisationsprinzip der Berufsschule darin, daß sie die auf rein theoretischen Gesichtspunkten beruhende *Fächertrennung* durchbricht und die Bildungsstoffe mehr nach „biologischen" Rücksichten, nach ihrem organischen Zusammenhang in Leben und Bildung anordnet. Physik und Chemie, Zeichnen und Mathematik, Deutsch und Geschichte werden hier nicht auseinandergerissen, sondern in eigenartigen Verschlingungen und Durchdringungen dargeboten. Das organisierende Prinzip liegt hier im Beruf und im Berufsethos, in der Kulturleistung und dem darauf gerichteten spezifischen Bildungsbedürfnis. So sind also auch Berufskunde, Bürgerkunde und Lebenskunde nicht Stufen, die aufeinander folgen, sondern Stoffe, die sich durchdringen, und zwar um so inniger durchdringen, je weniger Stunden zur Verfügung stehen. Sie bezeichnen die drei Hauptgesichtspunkte des Wirtschaftlich-Technischen, des Staatlich-Gesellschaftlichen und des Ethisch-Persönlichen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Denn dieses letzte darf allerdings nicht fehlen: die Hineinführung in den eigenen Busen, die Vertiefung in die eigene Bestimmung, die Anleitung zur Lebensgestaltung, zuhöchst der Ausblick in eine Weltanschauung. Und so wiederhole ich hier zum Schluß die Gedanken, in die meine Dresdner Rede ausgeklungen ist, weil sie mir auch für das Ethos des Erziehers an Berufsschulen von grundlegender Bedeutung zu sein scheinen.

7. Das abschließende Ethos

Eine irgendwie abgeschlossene Weltanschauung kann man in dem begrenzten Rahmen der Berufsschule nicht geben, ja, man kann eine Weltanschauung überhaupt nicht *geben*. Damit ist aber nur gesagt, daß man andere Mittel wählen muß, um diese in dem Menschen rege zu machen. Man kann in ihm inneres Suchen erwecken. Man kann ihn einführen in die Problematik des Lebens, in das auch er hineingestellt ist. Dies halte ich allerdings für eine notwendige letzte Aufgabe auch der Berufsschule, daß die großen Probleme, mit denen jeder unserer Zeitgenossen zu ringen hat, irgendwann einmal als Fragen im Zusammenhang des Unterrichts aufgetaucht sind; nicht als beantwortete Fragen — denn wer möchte sich anheischig machen, diese letzten und tiefsten Fragen zu beantworten? Das hat auch Sokrates nicht getan, der mit 19—20jährigen Jünglingen die tiefsten Gespräche führte und in ihnen nur etwas lösen, sie einmal zum Stutzen bringen und zur Einkehr veranlassen wollte. Warum sollte man das nicht auch bei jungen Leuten unserer Berufsschule versuchen? Warum sollte man ihnen nicht etwa die Frage vorlegen, wer denn nun eigentlich der Sieger geblieben sei in dem großen Kampfe zwischen Mensch und Natur; ob wir durch unsere Technik den Menschen befreit haben oder ob der Mensch durch die geheimnisvolle Rückwirkung der Technik nur noch abhängiger geworden sei? Ob der Technik nicht etwas innewohne von dem Zauberlehrling, der die Geister rief, sie aber dann nicht mehr los wurde? Warum sollte man nicht auch Fragen behandeln wie die vom Werte des Reichtums und der Ehrlichkeit; Problemstellungen, wie sie z. B. in F. W. Försters Lebenskunde vorliegen, nur noch nicht scharf genug zugespitzt für besondere Fälle des Berufslebens? Ich meine: wie es in jedem Berufe eine besondere angewandte Ethik gibt, etwa die Anständigkeit des Kaufmanns, die Zuverlässigkeit des Handwerkers usw., so müßte man besondere ethische Probleme jedes Berufsgebietes irgendwann einmal anklingen lassen. Die Ethik des Handels, die nach dem Kriege bei manchem etwas in Vergessenheit geraten zu sein schien, könnte man durch Erweckung eigenen Nachdenkens vielleicht wieder zum Leben bringen. Überall ist das Wesentliche bei den Bildungsstoffen, die in der Pflichtberufsschule vorkommen, *daß man bis zum Ethischen vordringe*, nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten mitteile, sondern jede dieser Einzelheiten sogleich beleuchte von dem großen Licht der ethischen Werte aus. Jeder dieser Stoffe muß gefördert werden bis zum Punkte der Geistesfreiheit gegenüber dem persönlichen Beruf. Es muß gezeigt werden, daß nicht das Nützliche das Letzte ist, auch nicht, wie manche sagen, das sozial Nütz-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liche, sondern daß erst der geistige Gehalt dem Leben Wert gibt. Der Nutzen liegt noch ganz und gar auf dem Gebiete der bloß naturhaft materiellen Güter; das Soziale erhebt die Seele bereits zu einer größeren Weite des Bewußtseins. Aber darüber hinaus muß sie so freigemacht werden, daß sie eine Ahnung gewinnt von der Überlegenheit des Menschen über den Stoff, über Raum und Zeit und zuletzt über das bloß begehrende, enge Ich überhaupt. Denn das ist es doch, was in aller Technik, in allem wissenschaftlichen Streben und in aller Kulturarbeit als tiefstes treibendes Motiv lebt: der Wunsch, frei zu werden von den Schranken des eigenen niederen Ich, von dem Druck der Außenwelt, von der Enge der räumlichen und zeitlichen Begrenzung, und in sich zu gründen ein geistiges Reich, wodurch man hinausragt über den bloß naturhaften Zusammenhang in den wahrhaft menschlichen.

Die Wege freilich zu diesem Ziel sind durchaus verschieden, verschieden in Landwirtschaft und Handel, in Handwerk und Industrie, in der Frauenschule und in der Kunstgewerbeschule. Sie alle haben ihre ganz besonderen Anstiege zu dieser Höhe. Die Aufgabe der Gegenwart, die große, produktive Aufgabe, besteht darin, charakteristische Bildungstypen herauszuarbeiten für jeden Beruf, einen jedem besonderen Beruf gemäßen Weg zum vollen Kulturmenschentum. Diese Arbeit erscheint mir als der eigentlich wesentliche Punkt in der Ausgestaltung der neuen Einheitsschule. Das Alte steht zum Teil auf guten Füßen; aber jener Zweig, der in das Fach- und Berufsschulwesen hineinführt, er fordert noch eine produktive Bildungsarbeit, nicht nur die Entwerfung von Lehrplänen, — das ist mehr eine technische Leistung — sondern die Ausgestaltung von charakteristischen geschlossenen Bildungstypen, umfaßt vom Rahmen eines gemeinsamen deutschen Bildungsideals.

Literatur

Aloys Fischer, Die Humanisierung der Berufsschule, in „Die Gewerbeschule", Zeitschrift des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner 1924.

Derselbe, Berufsbildung und Allgemeinbildung, in „Zeitschrift für pädagog. Psychologie" Bd. 11. 1910.

Karl Holl, Die Geschichte des Wortes Beruf, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1924.

G. Kerschensteiner, Theorie der Bildung, Leipzig 1926.

Derselbe, Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation, 2. Aufl. Berlin 1924.

E. Spranger, Lebensformen, Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit, 9. Aufl. Halle 1927.

Derselbe, Gedanken über Lehrerbildung, Leipzig 1919.

Derselbe, Kultur und Erziehung, Gesammelte pädagogische Aufsätze, 4. Aufl. Leipzig 1928 (u. a. der Aufsatz: Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung).

Derselbe, Psychologie des Jugendalters, 10. Aufl. Leipzig 1928 (Abschnitt XI: Der Jugendliche und der Beruf).

Derselbe, Der deutsche Klassizismus und das Bildungsleben der Gegenwart, 2. Aufl. Erfurt 1928.

Derselbe, Allgemeinbildung und Berufsschule, in „Die deutsche Fortbildungsschule", 1920. Nr. 14.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ethik und Soziologie des Berufes in der Schulerziehung

Von Aloys Fischer, München

1. Der Arbeitsgedanke im Unterricht

Der Arbeitsgedanke wird in erster Linie als das formal-methodische Prinzip des neuen Stiles im Unterricht aufgefaßt; die freie, geistige Eigentätigkeit des Schülers soll der rote Faden werden, der die mannigfachen Lern- und Lehrtätigkeiten eines Schuljahrs, einer Klassengemeinschaft durchzieht und verbindet; die Arbeit des Lehrers, gewiß nicht überflüssig oder gar — wie manche gemeint haben — schädlich, soll sich bewußt auf Anregung und entfernte Lenkung der Selbsttätigkeit des Schülers einstellen, nicht Zweck und Hauptinhalt des Schullebens sein, sondern Hilfsdienst an der organischen Selbstentfaltung des Zöglings, ganz und gar nichts als die „Handbietung", die Pestalozzi dem Haschen der Natur nach ihrer Vollendung gewährt wissen will.

So verstanden ist das pädagogische Arbeitsprinzip die psychologisch verfeinerte und vertiefte Ausgestaltung des Gedankens der Spontaneität, der als zentraler die neuere Philosophie beherrscht, am großartigsten in der Ideenwelt von Leibniz, für Erkenntnistheorie und Ethik bei Kant, für die Sinndeutung von Geschichte und Kultur im deutschen Idealismus und in jüngster Vergangenheit in der Philosophie des Organischen ausgeprägt. Eine Denkweise, der die Wirklichkeit wesentlich Werden ist, Entwicklung, Selbstverwirklichung, mußte in pädagogischer Wendung auch die Bildung nicht als Sein, als Zustand und Abschluß, sondern als Vorgang und unendliche Aufgabe deuten, als den lebendigen Prozeß der Selbstentfaltung aller positiven Geistes- und Kulturkräfte von Individuen, von ethnischen oder historischen Gruppen. Die kunstgerechte Methodik der Unterweisung und die Organisation des Schulwesens verwandeln sich für ein so gestimmtes pädagogisches Denken in bloße Mittel zur Erweckung, Läuterung und Steigerung der produktiven seelischen Kräfte, und der zentrale Vorgang im Bildungserlebnis ist die folgerichtige Reifung des Einzelnen zur Persönlichkeit, also ein im wesentlichen organischer Prozeß des Wachstums von innen, den keine Dressur und Abrichtung von außen, keine bloße Angleichung und Ausstattung mit fertig vorpräpariertem Geistesbesitz in Fluß bringen, geschweige denn ersetzen kann.

So gesehen darf der pädagogische Arbeitsgedanke der Gegenwart als seine großen Ahnen Rousseau verehren, der sein Axiom, daß alle Bildung Selbstbildung sei,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in der Natursprache des 18. Jahrhunderts stammelte, Pestalozzi, dem die Menschenkräfte als primum movens im Bildungsprozeß erschienen, Schleiermacher, der das Prinzip der Spontaneität rein herausstellte und von den Mißverständnissen befreite, die es noch bei Rousseau umgaben und besonders in der Meinung Ausdruck fanden, daß bei einer die Spontaneität der menschlichen Natur und ihrer organischen Entwicklung bedrohenden Philosophie alle Erziehung nur negativ sein könnte, Herbart, dessen Interessenbegriff die Selbsttätigkeit als psychologischen Kern enthält und erst von nachfahrenden Interpreten und Fortbildnern sozusagen materialisiert wurde. Als Gegenwirkung gegen den Materialismus, der das Was? des Unterrichts zum entscheidenden Faktor im Bildungsprozeß erhoben hat, ist die Wiederbesinnung auf die spezifischen Aufgaben der Erziehungs- und Bildungsarbeit sicher ein Zeichen der Gesundung.

2. Die Bedeutung des Erziehungszieles

Gleichwohl darf man nicht übersehen, daß die wesentlich formale Fassung des pädagogischen Gedankens eine folgenschwere Einseitigkeit ist. Gewiß ist es richtig, daß für die Präzision des didaktischen Denkens in erster Linie die Frage maßgebend ist, wie der Unterricht gestaltet werden müsse, um bildend zu wirken; ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß dafür die unerläßliche Voraussetzung in der Gründung aller Lehrmaßnahmen auf die ursprünglichen Triebe und Richtungen der selbsttätigen Entwicklung des lebenden Organismus liegt. Aber schließlich bleibt die entscheidende Frage doch immer die nach dem inhaltlich verstandenen Ziel der ganzen Erziehungsarbeit, nach dem Bild des Menschen, das als Frucht ihrer Bemühungen einer Erziehung vorleuchtet. Was für ein Mensch geformt werden soll, das zu wissen ist für die Bildungsarbeit ebenso unerläßlich wie Klarheit über die Wege, auf denen dieses Wunschbild des Gebildeten erreicht werden kann. Man mißverstehe nicht: die eigentliche pädagogische und didaktische Produktivität setzt sicher erst bei der Bearbeitung der Bildungsmittel und Bildungswege ein: im neuen Einfall, wie ein — angegebenes bzw. vorausgesetztes — Ziel am sichersten und kürzesten bei der größten Zahl von Zöglingen erreicht werden kann, in der Verbesserung der Hilfsmittel und Methoden des Unterrichts und der Erziehung, der Lehrpläne und Schulformen kommt die spezifisch pädagogische Begabung zum Ausdruck. Aber man darf nicht übersehen, daß das Ziel der Erziehung selbst nicht zu allen Zeiten ein einfach gegebenes ist. Gerade unsere Zeit der Wandlung aller Werte fordert deshalb von jedem Erzieher die selbständige Besinnung auf die Ziele der Bildungsarbeit. Von dieser Einstellung aus wird man sagen müssen, daß auch die Arbeitspädagogik nicht zu den letzten geistigen Entscheidungen vordringt, die von unserer Lage gefordert sind. Sie erfaßt — auch hierin Fortsetzerin einer mit der Aufklärung beginnenden Entwicklungslinie — am gebildeten Menschen nur die eine Seite, daß er ein selbständiger, selbsttätiger Mensch und sich selbst genug sein müsse in allen Lagen des Lebens, hebt den gebildeten Menschen dadurch ab von der Masse ohne Eigenleben und den Abhängigen

ohne Selbstbestimmung, fragt aber nicht, welchen substanziellen Inhalt eine Persönlichkeit und ihr Leben haben müssen, um einen über Autonomie und Autarkie hinausgehenden Wert zu besitzen.

Auch im heutigen Arbeitsgedanken noch formalistisch, begnügt sich das didaktische Denken in seiner Breite mit der Ersinnung immer neuer und wirksamerer Hilfsmittel, um den Nachwuchs geistig selbständig werden zu lassen und „arbeiten" zu lehren, und vernachlässigt die Tiefendimension des Erziehungsgedankens, die Bildung zu einer auch die Arbeit erst rechtfertigenden und deutenden geschlossenen Weltanschauung, die dem Leben des Einzelnen Sinn und Schwere verleiht. Für die Erziehung kommt es ebensosehr darauf an, daß der Mensch weiß, warum und wozu er arbeiten soll, als daß er arbeiten kann. Man mag der Arbeit in diesem oder jenem Sinn, auch als Selbstverwirklichung der eigenen Person, eine noch so beherrschende Stellung im Menschenleben einräumen, die ungehemmte Regsamkeit der Kräfte als Kern des Lebens und Glückes einleuchtend machen, — das Tätigsein an und für sich ist zwar, wie in wunderbarer Eindringlichkeit die Philosophie des Aristoteles gezeigt hat, dem bloßen Vermögen, der ruhenden Anlage, dem genießenden und beschauenden Leben überlegen, aber keineswegs so eindeutig selbstzwecklich, daß jede Frage, warum und wozu man tätig sein soll, was man durch seine Tätigkeit zu verwirklichen, zu schaffen habe, überflüssig oder töricht würde. Der formale Charakter des Arbeitsgedankens wird gerade dann am deutlichsten, wenn uns in Geschichte und Gegenwart Personen von höchster Aktivität und Selbstbestimmung entgegen treten, bei denen wir zugleich den Eindruck haben, daß Sinn und Zweck ihrer Bemühung, der ganze Inhalt ihres höchstgespannten Lebens nichts war oder ist als sie selbst, der Genuß ihrer Kraft, die Vollendung ihres Wesens, der erschöpfende Aufbrauch ihrer Energie, oder deren Zwecke, an objektiven Normen und Forderungen gemessen, als Zerstörung und Schädigung Ablehnung herausfordern. Man mag den Wert der Arbeit und die Arbeit selbst als Wert noch so hochstellen, sie konkurriert mit anderen Werten und Zwecken, und mit der Erziehung zur Arbeit ist weder der Mensch ganz noch der ganze Mensch gefaßt und gebildet, so imponierend die eine Seite der Aktivität und Selbstsicherheit des Wesens einer Persönlichkeit auch vor uns steht. Der Mensch ist zu reich, vielfältig und kompliziert, als daß in der Vollendung der Form des Selbstseins seine Größe sich erschöpfen könnte. Gewiß ist das Selbstsein die Voraussetzung, die allgemeinste formale Bedingung und Teilkomponente echter menschlicher Größe, nicht aber ihre ganze Substanz und ihr einziger Inhalt.

So fordert die Arbeitsdidaktik einen Ausbau nach zwei Richtungen: als methodischer Gedanke unterstellt sie alle Maßnahmen des Lehrers, Lehrplanes, der Schulform, alle Hilfsmittel des Unterrichts einer Prüfung und Umgestaltung, damit sie nach Diesterwegs Formel den Nachwuchs „durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit" führen können; als inhaltlicher Gedanke will sie den ganzen Unterricht dahin orientieren, den Nachwuchs sich in gewissen substanziellen Wahrheiten festleben zu lassen, die als Grundlagen der eigenen Weltanschauung unentbehrlich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sind. „Arbeit" wird dadurch aus einem bloßen Formalprinzip der Selbständigkeit und Selbsttätigkeit in Kenntniserwerb und Kraftschulung ein materiales Prinzip, Teil einer zweifelsfreien Grundlegung der Lebens- und Weltanschauung, in richtiger Weise eingebettet in das oberste Zwecksystem, auf dem ein Menschenleben ruhen muß, wenn es Sinn, Form und Rechtfertigung haben soll. Die „Arbeit" im Arbeitsschulgedanken betrifft nicht bloß die Form der Lehr- und Lerntätigkeiten, erschöpft sich nicht in Unterrichtsstufen und methodischen Schablonen, die bei aller Neuheit gegenüber früher herrschenden nur das „Wie?", nicht das „Was?" der Bildungsarbeit erfassen, sie wird inhaltlicher Teil des Erziehungszieles selbst. Der im neuen Sinn erzogene und gebildete Mensch kann nicht nur „arbeiten", d. h. geistig selbständig tätig sein, einen geschulten Mechanismus seiner Funktionen und Kräfte beherrschen, sondern er ist auch erfüllt von einer richtigen Arbeitsgesinnung, er deutet und wertet sicher seine und jede Arbeit im Hinblick auf die letzten Werte und Zielgedanken alles Menschentums.

3. Die Bedeutung der Arbeitsethik

Um dieser Seite ihrer eigenen Intention gerecht zu werden, kann die „Arbeitsschule" der Zukunft, am wenigsten die Berufsschule für die reifende Jugend, nicht auf die Auseinandersetzung mit den Fragen der Ethik der Arbeit und der Soziologie der Berufe verzichten. Daß Arbeit und wieder Arbeit den überwiegenden Inhalt des Menschenlebens ausmacht, darf als feststehend angesehen werden, aber diese Tatsache selbst ist weniger entscheidend als die Art, wie der einzelne Mensch sein Arbeitsschicksal *erlebt*, wie er sich zur Arbeit wertend *stellt*, wie er sich mit ihr auseinandersetzt und abfindet, aus welcher Gesinnung heraus er die unvermeidliche Arbeit auf sich nimmt und leistet. Es scheint mir für die sittliche Seite der Erziehung unseres Nachwuchses von vordringlicher Bedeutung zu sein, den jungen Menschen zu einer den Versuchungen der Faulheit und Genußsucht, des ungezügelten Erwerbstriebes und der Ausbeutungslust, der falschen Ideen über Arbeit und Beruf standhaltenden, begründeten und befriedigenden Arbeitsethik reif zu machen und ihm in den Maximen derselben einen unerschütterlichen Halt zu geben. Wird diese Aufgabe der Erziehung in ihrer Bedeutung erkannt und gelöst, so werden m. E. viele Erschütterungen des Volkslebens in der Wurzel aufgehoben, wird Stetigkeit und Stil in das Leben des einzelnen Menschen kommen, einerlei in welcher Tätigkeit und Stellung er seiner Gesellschaft dient, werden Zufriedenheit, Selbstsicherheit und Stolz an Stelle von Neid, Haß, Mißgunst und Konkurrenzkampf treten, die als moralpsychologische Gefahren immer wieder Lebens- und Gesellschaftsordnungen bedrohen und auflösen können. Nicht die Gesetze und Institutionen garantieren Bestand und Wohlfahrt eines Gesellschafts- und Wirtschaftssystems, sondern der Geist der die Gesellschaft bildenden Menschen, ihre Einsicht, ihre Tatkraft und die Lauterkeit ihrer Gesinnung. Es ist eine Verkehrung der tatsächlichen Kausalzusammenhänge, wenn man meint, die Verhältnisse schüfen den Menschen; in Wirklichkeit schafft der Mensch die Verhältnisse. Natürlich

leugne und verkenne ich nicht, daß bestehende Verhältnisse, Lohn- und Arbeitsordnungen, Wirtschaftsformen und Gesetze den einen Einzelnen unter Umständen begünstigen, andere Einzelne hemmen und beengen können, aber die Grundlage auch solcher ungünstiger Wirkungen ist doch in der im Institutionellen sich auswirkenden Gesinnung zu suchen. Eine richtige Arbeitsethik ist nicht nur für die abhängigen Menschen eine bindende Norm, sondern erst recht für die Besitzenden, die freier gestellten Glieder einer Gesellschaft. Und die Besserung sozialer Not ist nicht ein mechanisches Ergebnis einer bloßen Gesellschaftstechnik, sondern die reife Frucht der persönlichen Selbsterziehung aller Gesellschaftsglieder.

Der erziehende Unterricht wird in erster Linie die Grundlagen dafür bieten müssen, daß der Nachwuchs über die verschiedenen Auffassungen der Arbeit orientiert aus selbsterlebten Einsichten und inneren Forderungen zu der als richtig erkannten Arbeitsgesinnung den Weg und die Entschlußkraft findet. Aus der Geschichte der Moralbegriffe und der ethischen Systeme gewinnt der Lehrer einen Überblick über die möglichen Auffassungen der Arbeit; er kann aus dem Verhalten und den Urteilen der Schüler Anhaltspunkte entnehmen, zu welcher dieser Auffassungen der einzelne unbeeinflußt hinneigt und wird so den psychologischen Boden finden, auf dem er seine eigentlich erzieherische Aufgabe in Angriff nehmen kann.

4. Die Arbeit als Zwang, als Mittel der Lebensfristung und des Erwerbs

Als primitivste Auffassung möchte ich das Erlebnis der Arbeit als Zwang und Notdurft bezeichnen. Der natürliche Mensch, wie ihn gewöhnlicher Meinung nach sehr kulturarme Völkerschaften repräsentieren, dem auch das junge, noch instinktgebundene und triebbewegte Kind ohne umfassende Einsicht und höhere sittliche Ideen in unseren Kulturgemeinschaften mehr oder minder nahesteht, arbeitet hauptsächlich, wenn ein dringendes Bedürfnis nicht anders als durch zusammenhängende Anstrengung befriedigt werden kann. Der gespürte Hunger treibt zur Sammlung der Wildfrüchte, zu Fischfang und Jagd. Ist das Bedürfnis gestillt, so ist der Arbeitstrieb mehr oder minder erloschen. Ist dem Kulturarmen oder Primitiven ein Gerät zerbrochen, so ist er gezwungen, ein neues anzufertigen; dagegen denkt er nicht daran, auf Vorrat oder zum Tausch und zum Verkauf zu fabrizieren. Es ist sicher nicht ohne symbolischen Wert, wenn die verschiedensten Sprachen in ihren Ausdrücken für Arbeiten und Arbeit den Hintersinn von Mühe und Plage, der Last und des Leides deutlich anklingen lassen. Die Forschungsreisenden älterer und neuerer Zeit und namentlich die Missionare berichten von rohen Naturvölkern mit verblüffender Übereinstimmung, daß nur die Not sie zur Arbeit treibe, gewissermaßen als der letzten Zuflucht, wenn andere Mittel der Bedürfnisbefriedigung versagen oder fehlen.

Ich bin allerdings nicht davon überzeugt, daß diese Darstellung als Geschichte

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Psychologie der sogenannten Naturvölker erschöpfend und allein richtig ist, ich lege deshalb auch keinen Wert darauf, daß diese Auffassung der Arbeit als Notzwang wirklich nur bei primitiven Völkern real war. Nach meiner Kenntnis des Menschen ist sie auch heute und auf jeder Stufe der Wirtschaft möglich. Wenn ich diese Auffassung als primitive bezeichne, will ich damit nicht zum Ausdruck bringen, daß sie die Tatsächlichkeit des seelischen Reflexes der Arbeit bei den sogenannten Primitiven erschöpft und gewissermaßen mit dem Fortschritt der Zivilisation und Kultur von selbst ausstürbe; ich nenne sie primitiv, weil sie nur auf der elementarsten, auch dem Tier möglichen Erfahrung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Bedürfnisbefriedigung beruht, keine weiteren selbständigen Zweckgedanken einschließt, kein inspirierendes Motiv erfordert, sondern aus dem Trieb nach Selbsterhaltung und Lebensfristung herfließt. Grundsätzlich betrachtet, ist die Auffassung der Arbeit als eines Mittels der Bedürfnisbefriedigung, als Mittels des Erwerbs des Lebensunterhaltes jederzeit möglich, mit allen ihren sinngemäßen Folgeerscheinungen, der Beschränkung der Willens- und Muskelanspannung auf das zur Lebensfristung unerläßliche Minimum, mit der Bewertung der Arbeit als Qual und Last, als Zwang und Not, weil Natur, Umwelt und Gesellschaft nun einmal dem Menschen die Lebensfristung nicht anders denn als Lohn arbeitender Bemühung ermöglichen. Wäre die Welt die Erfüllung des wahrhaftig primitiven Wunschtraums vom Schlaraffenland, vom Paradies, vom goldenen Zeitalter, vom besten Staat, so würde eine solche Auffassung der Arbeit zur Arbeit kein Motiv mehr darbieten; in der Trägheit eines mühelos gesättigten Genusses würde die Flamme des Lebens dahinschwelen ohne Glut und Wirkung, ohne Folgen und Erfolge, in sich selbst befriedigt und schließlich erlöschend.

Lassen wir dahingestellt, ob der wirkliche Mensch jemals nur von dieser Auffassung der Arbeit geleitet war, lassen wir auf sich beruhen, ob etwa der Mensch kulturarmer Epochen ihr vorzugsweise zuneigte, grundsätzlich steht fest, daß der Mensch die Arbeit so auffassen *kann*, und zwar jederzeit und auf jeder Stufe seiner geschichtlichen Entwicklung. Auch bei unseren Kindern und bei uns selbst spüren wir die *Versuchung* zu solcher Auffassung, sie liegt besonders nahe, wenn die Arbeit anstrengend ist, mit Mühe und Pein verbunden, langdauernd, von fremdem Willen diktiert. Es ist psychologisch sehr verständlich, daß der Mensch lieber genießt als schafft, lieber spielt als arbeitet, lieber müßig geht als in Willenssetzungen eingespannt ist. Wir können schon aus dieser primitivsten Auffassung auf relativ sehr früher Stufe der Kindheit etwas erzieherisch verwerten: die sich immer mehr vertiefende Einsicht in den Zusammenhang zwischen Arbeit und Lebensfristung, in die Notwendigkeit und Unentrinnbarkeit der Arbeit. Nicht nur vor das Verdienst, vor jedes Gut hat die Göttlichkeit des Naturgesetzes den Schweiß gesetzt, die Bemühung um seinen Erwerb. Man könnte formelhaft die Lehre aus diesem Zusammenhang in den Satz kleiden: „Wer nicht arbeitet, hat nichts zu essen." Man könnte mit Rousseau sagen, daß die Naturnotwendigkeit auch auf diesem Gebiet den Menschen in die Schule nimmt. Auf jeder Schul-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stufe, sicher am eindringlichsten in der Berufsschule, kann der Unterricht Tatsachen aufzeigen, welche die Notwendigkeit der Arbeit für Individuum und Gemeinschaft deutlich machen, kann Gesichtspunkte beibringen dafür, daß kein Wunder und keine Gnade, keine Utopistik und Verbesserung der Technik diese Notwendigkeit je durchbrochen hat und je durchbrechen kann. Die viel gebrauchte Formel von der Abwälzung der Arbeit von den großen auf die kleinen Muskeln, von den Muskeln auf das Gehirn, vom Menschen auf Maschine und Naturkraft ist eine Verschleierung des Zusammenhanges; die Geschichte des Produktionsprozesses und der Technik lehrt einen Wechsel in den Arbeitsformen, einen Fortschritt in der Entgiftung und hygienischen Gestaltung der Arbeit, eine Veränderlichkeit in den Zeitverhältnissen und der Verteilung der Arbeit, aber keine Überwindung des Naturzwanges zu schaffender Betätigung. Wer von diesem Naturzwang nicht nur hat reden hören, sondern erlebend und selbstdenkend von seiner allumfassenden Wirkung innerlich überzeugt worden ist, für den haben alle jene Gedanken, Verheißungen und Prophetien ihre werbende und verführende Kraft verloren, die dem Menschen ein Leben ohne Arbeit in Aussicht stellen; er wird Schlagworten und wirklichkeitsfernen Konstruktionen mit der nötigen kritischen Reserve begegnen und gewiß sein, daß Untätigkeit und ungenügende Ausnutzung seiner schaffenden Kräfte mit einem Verfall seines Wesens und einem Rückgang seiner Lebenshaltung bezahlt werden muß, vom Einzelnen so gut wie von sozialen Schichten und ganzen Gesellschaften.

5. Die Arbeit als Spiel und Wirkung des schöpferischen Willens

Gewiß bleibt diese ganze eben skizzierte Auffassung der Arbeit immer noch primitiv; die Berufserziehung und Arbeitsethik ausschließlich auf sie einzustellen, ist nicht möglich, weil die Auffassung selbst unzulänglich ist und weil ihre Konsequenz doch dazu führen würde, das, wozu Arbeit Mittel ist, die Lebenshaltung als solche, den Genuß der arbeitsfreien Zeit als den eigentlichen Lebenszweck hinzustellen. Wir werden deshalb den suchenden jungen Menschen zu eingehender Prüfung auch der Schwächen und Mängel dieser Auffassung anregen, ihn fragen, ob nicht im Tätigsein selber etwas anderes leben kann als Qual und Plage, und ob nicht Zwecke durch die Arbeit verwirklicht werden, die über seinem individuellen Wohl und Wehe liegen und gleichwohl auch von ihm einsichtig als eigene Zwecke ergriffen werden. So bereiten wir eine zweite grundsätzlich mögliche Auffassung vor, die Auffassung der Arbeit als Spiel, als Sport, als Kraftgenuß und Auswirkung des schöpferischen Willens. Auch dieser Auffassung liegt eine bestimmte Psychologie des Menschen zugrunde, aber im Gegensatz zu der Lehre von der „natürlichen Trägheit" des Menschen geht sie von einem „angeborenen Tätigkeitstrieb" aus. Wieder kann der Unterricht bei den verschiedensten Gelegenheiten auf die Grundlage dieser zweiten Auffassung hinweisen, ihre Folgen verdeutlichen, ihren Wert und ihre Grenzen durchsichtig machen. Eine unbefangene Beobachtung des Tieres, des jungen Kindes lehrt in der Tat unzweideutig, daß

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

allgemein von einer angeborenen Trägheit, einem natürlichen Widerstreben gegen den Gebrauch seiner Glieder nicht die Rede sein kann. Das gesättigte und ausgeschlafene Tierjunge, das kleine Kind sind so lange tätig, als sie wach sind; ihre ganze nicht von Nahrungsaufnahme und Schlaf beanspruchte Zeit ist mit tausenderlei Bemühungen der Sinne und Muskeln ausgefüllt. Wir sagen, „sie spielen", weil uns diese Bemühungen vielfach des Charakters der planmäßigen Betätigung zur Erlangung bestimmter bewußter Ziele zu entbehren scheinen. Aber psychologisch betrachtet ist das Spiel die eigenste Arbeit und Aufgabe der Kindheit, und kann andererseits auch jede Arbeit des Erwachsenen von diesem als Spiel aufgefaßt und gefühlt werden. Maßgebend für diese Auffassung sind eine Reihe von Umständen. Das Tätigsein selbst wird als Wert, als lust- und glückbetont gefühlt; der Zweck oder die Zwecke, welche durch den Einsatz der körperlichen und geistigen Kräfte erreicht werden können und sollen, treten in dieser Einstellung in den Hintergrund. Ist in der primitiven Auffassung die Arbeit *Mittel* zum Zweck der Lebensfristung, in der heute meistens vorhandenen Ausprägung der primitiven Arbeitsethik Mittel zum Gelderwerb, so wird in der biologischen Auffassung die Arbeit selbst ein Zweck, die Organe sind dazu da, zu funktionieren, die Kräfte und Anlagen sehnen sich gewissermaßen nach Betätigung, warten nur auf den auslösenden Reiz, um sofort in Aktion zu treten. Das Glück ist, biologisch betrachtet, nicht irgendein Besitz oder Einzelinhalt des Lebens, sondern der leichte, ungehemmte Abfluß aller Funktionen, ihr störungsloses Zusammenspiel in der Einheitlichkeit der Betätigungen, mit einem anderen Wort: die volle Gesundheit, die immer gleichbedeutend ist mit ungeschwächter Funktionslust und Funktionsfähigkeit. Man kann gerade der reifenden Jugend dieses Glück des Tätigseins leicht nahe bringen: die erwachende Körperkraft drängt sie zu Sport und Anstrengung als Kraftprobe, die sich geltend machenden Talente und Neigungen bestimmen sie zu strebender Benutzung ohne jede Rücksicht auf praktische Zwecke und reale Erfolge. Am leichtesten stellt sich diese Auffassung der Arbeit als eines Selbstwertes sozusagen ungesucht ein bei freier, kurzdauernder, den Augenblicken der inneren Höchstspannung entspringenden Tätigkeit. Und hat der Mensch diese Auffassung *einmal*, bei Lieblingsbeschäftigungen und Liebhabereien gewonnen, so vermag sie auch auf andere Arbeitsgebiete und Arbeitsformen auszustrahlen, übertragen zu werden. Der Mensch lernt so die Arbeit *lieben* und zwar die *Arbeit*, die Regsamkeit seines Gehirns, seiner Sinne und Muskeln selbst, nicht erst die Erfolge und Werte, zu denen die Tätigkeit den Schlüssel bildet. In eine kurze Formel gefaßt, besagt die Auffassung: „Leben heißt arbeiten," tätig sein, die Kräfte regen. Der Mensch lebt nur soviel, als er seine Zeit inhaltlich ausfüllt, er lebt um so reicher und intensiver, auf je mehr Gebieten er Kräfte mobil macht, je mehr er schafft und wirkt.

Auch diese biologische Auffassung der Arbeit kann noch als solche des natürlichen Menschen betrachtet werden. Leitet sich die primitive Auffassung der Arbeit als Mittel zum Zweck, zur Lebensfristung und zum Erwerb aus den elementarsten Er-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

haltungs- und Sicherungstrieben her, so die der Arbeit als Spiel, Sport, Kraftentfaltung, die Auslebetheorie aus dem gleichfalls noch in der Sphäre des Triebhaften steckenden Lebensdrang und Funktionshunger des Organismus. Auch für diese Auffassung treten die Zwecke und Werke, die durch Arbeit und Tätigkeit geschaffen werden können, noch ganz zurück, richtiger gesagt: sind noch nicht vorhanden; die leere Tändelei und Spielerei ist ebenso noch Regsamkeit der Kräfte und Funktionen wie die schöpferische Arbeit, die zerstörende Anwendung ebenso wie die nützende. Mit geläuterten Zweckvorstellungen fehlt auch der biologischen Auffassung ein tieferes Motiv; der Organismus arbeitet, funktioniert nach Naturgesetzen, nicht weil die Person aus diesem oder jenem Gesichtspunkt sich selbst zum Tätigsein bestimmte. Trotzdem kann auch diese Auffassung in der Erziehung nutzbar gemacht werden. Hat der junge Mensch aus den elementarsten Erfahrungen selbständig einsehen gelernt, daß Arbeiten nun einmal „seine Bestimmung" ist, daß Lebensverheißungen, die ihm die Arbeit ersparen wollen, an der Gesetzlichkeit des Naturzusammenhangs sich widerlegen, so ist die gesammelte Selbstbesinnung imstande, ihn davon zu überzeugen, daß Arbeiten als Erlebnis eine Quelle der Freude, des gehobenen Selbstgefühls, des Genusses sein kann, daß letzten Endes Aktivität der Untergrund eines jeden gesunden Lebensgefühles ist. Wenn er, wie es der Jugend naheliegt, teleologisch denkt, mag er sich darüber freuen, daß eine weise Weltordnung es so gefügt hat, daß das, was der Mensch zu seinem Leben nicht entbehren kann, nämlich die Arbeit, zugleich eine Quelle der Freude ist. Wir leben nicht, wir arbeiten nicht, um zu essen; wir essen und arbeiten auch nicht, um zu leben; vielmehr läßt sich der teleologische Zusammenhang etwa so ausdrücken: Weil wir, um zu leben, essen *sollen*, ist uns die Speise Genuß; weil wir, um zu leben, arbeiten *sollen*, ist die Arbeit zugleich als Zweckerfüllung der Funktionen unseres Organismus die Quelle seines Behagens und seiner Gesundheit.

6. Stellung der Arbeit und der Arbeitsarten in der Gesellschaft

Arbeit und Tätigkeit können rein als solche, losgelöst von jeder gesellschaftlichen Situation, jeder Wirtschaftsverfassung und Zweckverfolgung, als Last oder Lust, als Naturzwang oder Naturausdruck, als Mittel oder Selbstzweck aufgefaßt und erlebt werden. Die beiden bisher betrachteten Philosophien der Arbeit fließen also aus der Tätigkeit selbst her, indem das eine Mal mehr das Moment der Spannung, der Mühe und Bemühung betont wird, ohne die eine zusammenhängende und zielgerichtete Tätigkeit nicht möglich ist, während in der anderen Auffassung der Funktionsdrang, die Willentlichkeit, die Aktivität des handelnden Wesens den Ton trägt. In der Regel verbinden und durchkreuzen sich aber mit diesen Momenten andere, die aus der verschiedenen Rolle und Stellung der Arbeit und der Arbeitsarten in der Gesellschaft stammen.

Eine wechselseitige Verbundenheit setzt die Arbeits- und Gesellschaftsformen miteinander in Beziehung: aus der fortschreitenden Arbeitsteilung und Berufs-

differenzierung der Gesellschaft her, und umgekehrt wirkt die Gruppenbildung innerhalb einer Gesellschaft wieder zurück auf die dem Einzelnen gewährte Arbeits- und Berufsmöglichkeit. Die Zusammenhänge zwischen Arbeit, Beruf einerseits, sozialer Stellung und Geltung andererseits, verleiten namentlich die Jugend, aber auch den in sich nicht gefestigten Erwachsenen dazu, daß er bei der Wahl von Arbeit und Beruf und bei der Selbsteinschätzung der einmal ergriffenen Tätigkeit von dieser selbst, ihren Inhalten und Werten abschweift, wegblickt, nicht etwa auf die andersartigen Arbeiten, Pflichten und Berufsaufgaben seiner Mitmenschen und Mitbürger, sondern auf deren andere Gesamtlage und soziale Situation, und statt sich an den Kern zu halten, von den Außenseiten bestimmt, irritiert und verführt wird.

Wir haben gesehen, daß die Auffassung der Arbeit als Not und Plage, die nur durch den Zwang der Natur und Verhältnisse dem Menschen abgenötigt wird, als primitiv bezeichnet werden kann, weil ihre geistigen Grundlagen die einfachsten sind. Sie erweist sich als primitiv auch, wenn wir die damit gewöhnlich sich verbindende soziologische Einschätzung der Arbeit ins Auge fassen. Es ist ein weit verbreiteter Gedanke, daß die Anfänge der staatlichen Gesellschaft als eines gegliederten, geformten Systems auf den „Vater aller Dinge", den Krieg, zurückgehen; der Krieg beseitigt die — theoretisch vorausgesetzte — ursprüngliche Gleichheit des Rechtes und der Stellung der Menschen, und schafft Herren und Knechte, herrschende und abhängige Schichten, Freie und unterworfene Sklaven, oder mit welchen Ausdrücken man sonst die primitivsten Gliederungen bezeichnen will. An die Stelle des verwandtschaftlichen tritt in irgendeinem Zeitpunkt der Entwicklung das herrschaftliche Organisationsprinzip im Aufbau der Gesellschaft. Zur Bedürfnisbefriedigung und Lebensfristung muß, wie wir in der primitiven Philosophie der Arbeit eingesehen haben, der Mensch arbeiten — oder er muß andere für sich arbeiten lassen. Bezeichnet man die eigene Arbeit als die ökonomischen Mittel der Bedürfnisbefriedigung, so kann man die Ausbeutung der fremden Arbeit das „politische" Mittel heißen. „Der Staat ist", wie F. Oppenheimer[1] in seiner soziologischen Staatstheorie meint, „in seiner Entstehung ganz und seinem Wesen nach jedenfalls auf den ersten Stufen fast ganz eine gesellschaftliche Einrichtung, die von einer siegreichen Menschengruppe einer besiegten Menschengruppe aufgezwungen wird, mit dem einzigen Zweck, die Herrschaft der ersten über die zweite zu regeln und gegen innere Aufstände und äußere Angriffe zu sichern." Und die Herrschaft hätte — so meint er weiter — keinerlei andere Endabsicht, als die ökonomische Ausbeutung der Besiegten durch die Sieger. Ich lasse dahingestellt, ob die kriegerische Unterwerfung einer Menschengruppe durch eine andere das einzige ursprüngliche Mittel der Staatenbildung ist, sicher können wir als geschichtliche Tatsache betrachten, daß mit der staatlichen Form der Gesellschaft Herrschaftsverhältnisse untrennbar ver-

[1] Vgl. dazu: Franz Oppenheimer: Der Staat. (In der Sammlung: Die Gesellschaft, 14./15. Bd. hrsg. v. Martin Buber.) Frankfurt a. M., Rütten & Löning.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bunden sind und mit dem Herrschaftsverhältnis auch die soziale und ökonomische Differenzierung der Glieder einer Gesellschaft beginnt. Das Auftreten kriegerischer Nomadenstämme, die Staatengründungen erobernder Raubvölker und die Entstehung einer bestimmten Form der Sklaverei, des Helotentums lassen sich in der Tat plausibel machen aus dem Gedanken, daß Land, Besitz und Arbeitskraft einer Menschengruppe für einen kriegerisch überlegenen Fremdstamm eine verlockende Beute bildeten. Das Motiv des Raubes an Stelle der eigenen Arbeit, der gewaltsamen Aneignung fremder Arbeit und ihrer Früchte ist sicher auf den ersten Stufen staatlichen Lebens eine allgemein verbreitete Erscheinung gewesen.

Für unsere Überlegung sind vor allem die Folgen dieses Sachverhaltes für die Auffassung und das Erlebnis der Arbeit von besonderer Wichtigkeit. Die Arbeit wird in der Gesellschaft des kriegerischen Typus Sklavenlos. Der erobernde Stamm setzt sich als besitzender und herrschender Adel fest, er muß alle seine Kräfte für die Erhaltung seiner militärischen Überlegenheit einsetzen, befindet sich sozusagen dauernd im Zustand der Mobilmachung, züchtet in seinem Nachwuchs wiederum die Waffenliebe und Waffentüchtigkeit und hat so weder Zeit noch Neigung, in persönlicher Arbeit seinen Lebensunterhalt selbst zu erzeugen. Um trotzdem leben und um möglichst gut leben zu können, zwingt er den Hörigen, Sklaven, die beherrschte Schicht in den Frondienst, in die Leibeigenschaft, in das Los des ausgebeuteten Arbeiters für andere. Wo immer eine derartige Struktur der staatlichen Gesellschaft offen oder verschleiert existiert, erhält die Arbeit infolge der sozialen Verhältnisse einen Beigeschmack, der ihr nicht an sich anhaftet. Für den Sklaven ist die Arbeit nicht bloß eine Naturnotwendigkeit, damit er nicht verhungert, sondern ein Rechtszwang, damit er nicht gestraft und getötet wird; der Zweck seiner Arbeit ist nicht in erster Linie seine *eigene* Lebensfristung, sondern das Wohl seines Herrn. So arbeitet er, nicht für sich, sondern für andere, nicht soviel als zur Daseinsfristung unentbehrlich ist, sondern soviel, als der Herrenwille ihm auferlegt, so genießt er von den Früchten seines Fleißes nicht das angemessene Teil, sondern nur was Berechnung und Laune der Herren ihm gewährt.

Etwas von diesen ursprünglichen Verhältnissen ist in der staatlichen Gesellschaft zu allen Zeiten spürbar geblieben; die Grundlagen der Abhängigkeit und ihre Formen haben gewechselt, aber das Spannungsverhältnis zwischen herrschenden, besitzenden, bevorrechteten, ausbeutenden und abhängigen, ausgebeuteten Schichten ist bestehen geblieben, einerlei, wie Sitte und Religion und andere Ausprägungen der Ideologie diese Spannung zu sanktionieren, mundgerecht und annehmbar zu machen bestrebt waren. In der ständisch gegliederten Gesellschaft, namentlich jener des Altertums, erwächst aus dem Vergleich zwischen Herrenschicht und Arbeitertum eine die Arbeit entwertende Auffassung. Der gesellschaftlich Bevorrechtete haßt die Arbeit mindestens in ihren den Körper erschöpfenden schweren Formen, verachtet sie, muß sie verachten, wenn er die Selbstsicherheit seiner eigenen Position nicht von innen heraus zerstören will. Als „standesgemäße"

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tätigkeiten reserviert er sich Jagd, Waffenspiel, Krieg, Gesetzgebung, Verwaltung und Leitung; alle unmittelbar wirtschaftlich produktive Arbeit, besonders alle schwere und peinvolle bürdet er auf die abhängige Schicht ab. Soweit die Herrenschicht über die Erfordernisse ihrer sozialen Lage hinaus tätig ist, nimmt ihre Tätigkeit den Charakter der freien, spontanen Produktion an, hat sie es nicht nötig, auf den Erwerb sich einzustellen. Wir sehen in der Blütezeit des Hellenentums, daß der freie Grieche seine geistige und künstlerische Tätigkeit als „Muße" bezeichnete und empfand, nicht als Arbeit, als widerwillige Bemühung um Lohn und Erwerb. Der gesellschaftlich Abhängige andererseits sah sein Los nicht mehr als Ausfluß eines Naturzwanges an, gegen den sich aufzulehnen Unsinn ist, auch nicht erforderlich, weil er alle Menschen ohne Ausnahme erfaßt, er lernte es als Folge gesellschaftlicher Satzung, menschlicher Willkür betrachten und sog aus dieser Erkenntnis das Gift dauernder Unzufriedenheit, steter Aufruhrbereitschaft in sich. Durch den Gegensatz zu einem, wie er glaubt, ganz müßigen genießenden Herrenleben, erhielt sein Dasein erst den Stachel der Entwürdigung, seine Tätigkeit das Stigma des Fluches. Alles Entgegenkommen im Einzelfall änderte daran nichts, er mißtraute ihm von vornherein und deutete es höchstens als Maßregel kalkulierender Klugheit.

Die Auffassungen der Arbeit als Not, Zwang, naturnotwendiges Mittel für die Daseinserhaltung einerseits, als Spiel, Sport, freie Produktion, Muße andererseits, die, wie wir gesehen haben, zunächst in einzelnen Seiten des Arbeitserlebnisses selbst begründet sind, erhalten also auf den ersten Stufen staatlich-gesellschaftlichen Daseins eine besondere Ausprägung, die zu verschiedener Bewertung der einzelnen Arbeiten und der ihr dienenden Menschenklassen den Anstoß gibt. An sich konnte jeder Mensch jede Arbeit entweder als Plage oder als Genuß erleben — erst bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und die sie rechtfertigenden geistigen Anschauungen erschweren es dem Einzelnen, unbefangen die Arbeit selbst zu schätzen und drängen in ihrem Bild sekundäre Momente in den Beachtungsmittelpunkt. Soweit ähnliche Gesellschaftsverhältnisse und Wirtschaftsformen wie in den antiken Stände- und Sklavenstaaten irgendwann und irgendwo real waren, soweit ist die entsprechende soziologisch bedingte Verfärbung der beiden Arbeitsauffassungen ebenfalls anzutreffen. Da nun Gesellschaftsformen wandelbar sind, Objekt des Willens, wenn auch nicht willkürlich, ist es begreiflich, daß die Reflexion kritisch, auflösend und neuschöpfend gerade den soziologisch bedingten Arbeitsideen sich zuwandte. Aus der Auseinandersetzung mit der Frage, ob es eine natürliche Ordnung der Dinge sei, durch die bestimmte Menschengruppen ein Anrecht auf die Arbeit als Spiel, Sport, als freie, geistige Produktion, als literarische, künstlerische Muße, auf Leitung und Regierung erhielten, andere sozusagen von Natur zur unfreien Plage, zur Fron, Mühsal und Ausbeutung verurteilt seien, gingen neue, weiter und höher führende Auffassungen der Arbeit hervor.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. Arbeit als Pflicht

In der Niedergangszeit der antiken Kultur bereitete sich eine, wenn ich so sagen darf, sittliche Arbeitsphilosophie vor. Es ist im wesentlichen jene einflußreiche, edle und tiefe philosophische Gesinnung gewesen, aus der der größte Teil der gebildeten Römer, Griechen und Kolonisten seit Alexander d. Gr. seine Lebensmaximen schöpfte, eine stattliche Reihe von Staatsmännern und Soldaten die Kraft für ihr Lebenswerk gewann, eine beachtliche Zahl von Freiheitshelden den Mut zu Kampf und Martyrium; ich meine die stoische Philosophie. Gewiß war sie nicht eine streng einheitliche Lehre — dazu hat sie ein zu langes Leben gehabt — vielfach überhaupt weniger eine Lehre, als eine vorbildliche Gesinnung, aber eben aus dieser stoischen Gesinnung bereitete sich eine neue große Betrachtungs- und Erlebnisform auch der Arbeit vor: Die Arbeit als Pflicht. Auch wer nicht durch Natur oder Gesellschaft zur Arbeit gezwungen ist, ist als Persönlichkeit innerlich verpflichtet, tätig zu sein; und wer unter natürlichem oder gesellschaftlichem Arbeitszwang steht, braucht sich deshalb nicht entwürdigt, minderwertig leid zu tun, sobald er eingesehen hat, daß diese äußeren und gesellschaftlichen Verhältnisse unvermögend sind, die freie, persönliche Stellungnahme zum eigenen Schicksal aufzuheben. Es gibt nur einen zweifelsfreien Wert in der Welt, die Persönlichkeit, die Konsequenz, Tragkraft und Reinheit ihres Wollens, ihre schlechthin souveräne Freiheit. Alles andere, Glück und Unglück, Macht und Ohnmacht, Ansehen und Ruhmlosigkeit, Arbeit und Muße, Leben und Tod ist — gleichgültig. „Mir ist mein Schicksal Stoff, wie dem Baumeister das Holz," sagte der philosophierende Sklave Epiktet, und der Stoiker auf dem römischen Kaiserthron Mark Aurel hat kein anderes Bild für seine Stellung zu Welt und Leben: „Der Geist macht alles zum Stoffe, was ihm entgegengebracht wird, wie ein großes Feuer alles, was ihm zugelegt wird, verzehrt." Wer nur in Königsrollen oder in der Figur des Glückspilzes Erträgliches leistet, ist — mit einem anderen Bild aus dem gleichen Gedankenkreis — ein schlechter Schauspieler auf der Bühne des Lebens, der gute Schauspieler spielt jede Rolle mit gleicher Virtuosität. Der Mensch als sittliche Persönlichkeit behauptet und entfaltet absoluten Wert an und in jedem Schicksal.

Ich lasse dahingestellt, inwiefern diese Umwertung der Werte auf dem Gebiet der Philosophie der Arbeit noch Ressentiment war, eine Ausflucht der sozial schlecht Gestellten, durch die sie über die ihnen entgegengebrachte Verachtung triumphierten und dem Herrenstandpunkt die Rechtsgrundlage entzogen; gewiß ist, daß die Erfassung der Arbeit als Pflicht auch ohne solches Ressentiment und in jeder Gesellschaftsordnung möglich ist, in anderen Worten, daß sie eine neue, eigene, selbstwertige Philosophie der Arbeit darstellt. Das Christentum — hier wie in manchen anderen Gedanken, z. B. dem der allgemeinen Menschenliebe, der Feindesliebe, der Demut und Barmherzigkeit, von der antiken Spekulation vorbereitet — hat die Arbeit als Pflicht in den Mittelpunkt seiner Verkündigung gestellt. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen." Es gehört zur Bestimmung des Menschen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

jedes Menschen, tätig zu sein, zu arbeiten, Arbeit ist wesentlicher Teil seiner irdischen Aufgabe. Naturzwang und Gesellschaftszwang weichen in der Begründung der Arbeit dem Normzwang: der jedem feinhörigen Herzen deutlich vernehmbaren Stimme sittlicher Forderung; die Muße wird zum Müßiggang, der Genuß zur Ausnahme, zum Lohn für die Arbeit oder zur erholenden Atempause.

Freilich ist diese erste, freie, aus der menschlichen Vernunft erwachsene sittliche Schätzung der Arbeit noch formal; die sonstigen realen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecke der Arbeit treten stark in den Hintergrund, das Wie? und Was? der Arbeit bleibt verhältnismäßig belanglos, und nur als Pflichterfüllung ist die Arbeit sozusagen an sich gerechtfertigt. So ist es verständlich, daß z. B. innerhalb des Stoizismus wie innerhalb des Christentums die Arbeit bald mehr wieder der ersten natürlichen Auffassung als Mittel angenähert wird, die Arbeitspflicht als Askese, als Abtötung und Sühne, als Vorbereitung für die dadurch zu verdienende Freude des Paradieses: „Gehe ein, du guter und getreuer Knecht in die Freude deines Herrn"; bald mehr sich mit der zweiten natürlichen Auffassung der Arbeit als Selbstwert verbindet: Die Arbeitspflicht als Pflicht zur Leistung, zur Kraftentfaltung, weil und soweit die Kräfte gut sind.

Es leuchtet ohne weitere Verdeutlichung ein, inwiefern in der Erfassung der Arbeit als Pflicht dasjenige Motiv gegeben ist, das vorläufig sowohl dem durchschnittlichen Geisteszustand auch der Jugendlichen wie der herrschenden Denkweise unserer Kulturlage am meisten angemessen ist. Die Erziehungsarbeit in der Schule wird deshalb auf die selbsttätige Einsicht in dieses Motiv einen Hauptnachdruck legen dürfen. Die damit gestellte didaktische Aufgabe ist freilich reichlich schwierig, die bloße autoritative Verkündigung der Arbeitspflicht in den Worten religiöser Urkunden oder staatlicher Gesetze gibt noch keine Gewähr dafür, daß der jugendliche Mensch die Pflichtmäßigkeit auch wirklich einsieht, noch weniger, daß er von ihr innerlich bewegt wird. Der Mensch wird nicht ohne weiteres liebevoll, tätig, pflichtgetreu, sittlich, auch nicht dadurch, daß man ihm gebietet: Sei's! Man kann genau wissen, verstehen, einsehen, daß etwas ein Wert ist, daß aus diesem Wert eine Norm quillt — man muß den Wert wollen, der Norm folgen. Und das kann — von den Ausnahmen sittlicher Genialität abgesehen — der Mensch nicht ohne weiteres, kann vor allem der traumhaft im anfangenden Leben herumtappende junge Mensch nicht, wenn ihm nicht bedeutet wird, wie es zu machen ist, welche sittliche Psychotechnik und Selbstzucht sozusagen ihn in den Stand setzt, sich als Instrument seiner sittlichen Bestimmungen zu spielen. Die Schwierigkeiten einer Durchgeistigung und Versittlichung der Arbeit liegen zum Teil in den Hemmungen durch eine mechanisch-materialistische Popularphilosophie der Zeit, in den Erschwerungen durch die gesellschaftliche Notwendigkeit einer weitgehenden Arbeitsteilung, die nicht einfach durch einen Willensentschluß (auch nicht einen solchen der Gesellschaft) aufgehoben werden kann, sie liegen auch in der ungleichen Verteilung der sittlichen Kräfte. Wir sprechen gerade in der psychologischen Richtung der neuen Pädagogik gern und viel von der un-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

überschaubaren Mannigfaltigkeit der intellektuellen Begabungen und der Talente; die, wie mir scheint, nicht geringere Variation der sittlichen Anlagen, der Gefühls-, Trieb- und Willensinteressen, wird viel zu wenig berücksichtigt, eben weil man glaubt, daß für die Erfüllung sittlicher Forderungen die Einsicht in ihre Allgemeingültigkeit ausreiche oder ausreichen sollte. Deshalb wird die Schulerziehung alles heranziehen dürfen und müssen, was der Jugend die Schönheit der Arbeit, die Begeisterung für ihre Verantwortlichkeit lebendig werden lassen kann: die künstlerische Darstellung der Arbeit im Bild, im Monument, die Verherrlichung der Pflichttreue im Lied, der Pflichttreue bis zum Tod. Wie sich der mittelalterliche Zunftgenosse, so bescheiden sein Einzellos sein mochte, als Glied einer schaffenden Gemeinschaft imponierte und fühlte, so vermag sich auch der Bergmann, der Schmied, der Weichenwärter in der großen künstlerischen Darstellung unseres Wirtschaftslebens repräsentiert und gehoben zu fühlen. Aber man muß ihm diesen Abglanz und diese Spiegelung seines Einzelschicksals zeigen, muß ihn in der Form belehren, in der die Kunst ohne mühsame Reflexion, zu der vielleicht die Intelligenz nicht ausreicht, die großen Zusammenhänge für die Erkenntnis des Herzens erschließt. Die Poesie der Arbeit ist ein Weg, die Pflicht der Arbeit gefühlsmäßig erleben und erfassen zu lassen. Aber auch das Fühlen des Wertes ist nicht notwendig zulänglich für eine dauernde Willenseinstellung; der Wert muß erlebt werden; auch der Wert der Arbeitspflicht und alle damit zusammenhängenden Personenwerte können erlebt werden, wenn die Schulerziehung sich wandelt aus einer Lehranstalt für den Geist in eine Palästra für den Willen und die Treue im kleinen. Mir scheint, in dieser Zielung auf die sittliche Gewöhnung liegt der eigentliche Schwerpunkt des pädagogischen Arbeitsgedankens, nicht in der methodischen Finesse; die Willens- und Gesinnungsschule der sich selbst leitenden Arbeitsgemeinschaft ist seine moral-pädagogische Seite, meines Erachtens die wichtigere, wenn auch schwierigere Seite des gesuchten neuen Erziehungsstils.

8. Arbeit als Gemeinschaftsdienst an überpersönlichen Werten

Ihre volle Deutlichkeit und erschöpfende Ausprägung erhält die geschilderte sittliche Auffassung der Arbeit als Pflicht erst dadurch, daß sie zu den objektiven Zwecken des Einzellebens und der Kulturgemeinschaft in Beziehung gesetzt wird, bzw. tatsächlich in Beziehung tritt. Wir haben, der üblichen formalistischen Einstellung folgend, bisher die Arbeit als solche betrachtet, in ihr Momente gefunden, die ihre Auffassung als Notzwang, als Spiel und Kraftgenuß, als Pflicht ermöglichen, haben dabei deutlich werden lassen, daß in dieser Reihenfolge zugleich ein gewisser Fortschritt der seelischen Entwicklung und der ethischen Höhe zum Ausdruck kommt. Die Erziehung wird, entsprechend dem Stufengang des Lebens eine ähnliche Reihenfolge ihrer Einwirkung ausbauen dürfen und als Motive für die Arbeitsforderung zunächst Bedürfnisbefriedigung, dann Wunscherfüllung, dann Pflichterfüllung darzubieten und in die Seele zu pflanzen haben. Hand in Hand

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit diesen Seiten der Arbeitserziehung kann und muß jedoch noch eine Rücksicht gehen. Je reifer und lebenskundiger der heranwachsende Mensch wird, je selbständiger er sich die Gebiete heraussuchen kann und darf, auf denen er vorzugsweise Kräfte einzusetzen in der Lage und gewillt ist, um so mehr muß er aus der Enge seiner Person und persönlichen Zwecke hinübergeleitet werden zur Aufnahme überpersönlicher Ziele und zur Einordnung in eine Gemeinschaft. Wenn Erziehung und Unterricht im ganzen ihre Aufgabe erfüllen, wird sich der Mensch, der sich in Kindheit und Jugend immer als einen absoluten Anfang fühlt, allmählich als Glied in der Generationskette, bedingt durch eine lange Geschichte und selbst wieder eine Zukunft bedingend, einschätzen und einstellen lernen, und damit die egozentrische Auffassung von innen heraus überwachsen. Gerade die Arbeit, in ihrer Spezialisierung als Berufsarbeit, ist fähig, in diesem Prozeß der Reife zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit eine entscheidende Rolle zu spielen. Zu der formalen Pflicht der Arbeit tritt die als logische und kulturgeschichtliche Vertiefung lebendige Einsicht, daß Begabung allein weder zur Förderung von Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik noch für Erhaltung und Ausbau des Gesellschaftssystems ausreichend ist, daß dafür die geschulte Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille wesentlich bleiben, einerlei welche Größe die individuelle Begabung und welche Richtung das persönliche Interesse aufweisen kann. So entwickelt sich eine Läuterung und Vertiefung der Pflichtauffassung: das Erlebnis der Arbeit als eines Dienstes des freien Geistes an überpersönlichen Werten und des einzelnen Menschen an den umfassenden Aufgaben der auch ihn tragenden und bedingenden Gemeinschaft. Man bezeichnet diese Einstellung leider schief und eng gewöhnlich als staatsbürgerliche Gesinnung, indem man durch diese Namengebung die bestechende Rechtsgemeinschaft vor die eigentlich gemeinte Kulturgemeinschaft treten läßt, aber man sieht trotz der ungenügenden Bezeichnung doch die Richtung, in der die Arbeitserziehung ihrem Abschluß zugeführt werden muß. Irgendwann erhebt sich in jedem jungen Menschen neben der Frage: Was kann ich (für mich) im Leben erreichen? Was will ich (aus persönlichen Wünschen, Anlagen und Ansprüchen heraus) werden und tun? die für sein geistiges Schicksal entscheidendere Frage: Was soll ich nicht als Einzelner, sondern als Repräsentant der Gattung aus mir machen? Was ist meine Bestimmung als ganzer Mensch? Die Beantwortung dieser Frage führt jeden Menschen, auch den Genius, auf die historisch erworbenen Grundlagen seines Wesens und die gesellschaftlich bedingten Richtungen seiner Auswirkung. Für die Arbeitsethik steckt in der Erkenntnis dieser Zusammenhänge die Norm der Einordnung in das Kulturleben einer Gemeinschaft. Das Kulturleben der Gemeinschaft bietet ein System objektiver Zwecke und mit ihm eine abschließende Orientierung des Individuums. Wie irreführend das Wort staatsbürgerlich für diese Einstellung ist, sieht man leicht ein, wenn man sich der Unterschiede zwischen dem Kulturleben einer Gemeinschaft und der zeitlich wechselnden, nie einen Endwert darstellenden staatlichen Form dieser Gemeinschaft vergegenwärtigt; daß aber doch Zusammenhänge zwischen der staatsbürgerlich-

gesellschaftlichen und der kulturellen Seite der Arbeitsphilosophie bestehen, wird auch klar, da irgendeine staatliche Form des Gemeinschaftslebens immer vorhanden sein muß auch als Hilfsmittel der Stabilisierung der Kulturarbeit.

Die sittliche Auffassung der Arbeit als einer Pflicht wird also vervollständigt werden müssen, indem die sozusagen noch individualistisch verstandene Pflicht des Wucherns mit den anvertrauten Pfunden ausgebaut wird durch die staatsbürgerliche Pflicht des Dienstes an anderen, am Ganzen und die Kulturpflicht des Dienstes an überpersönlichen und übergemeinschaftlichen letzten Werten. Nach meinem Erachten kann jeder Mensch, gerade in seiner Jugend, für diese Perspektiven gewonnen werden, seine Fassungskraft und sein Kräfteniveau mögen wie immer beschaffen sein, denn der Jugend eignet ein Streben nach dem Letzten und Unbedingten, und letztlich unbedingt ist eben niemals das Individuum, sondern nur die Gemeinschaft und das in der Kulturarbeit sich aufbauende Reich des Geistes.

An den Lehrer und Erzieher stellt freilich diese Vertiefung der Arbeitsethik große Anforderungen; weniger an das methodische Geschick, weil ich glaube, daß hier die methodische Finesse in der Aufzeigung und Begründung der Zusammenhänge von geringerer Bedeutung ist, als vielmehr an die Vorbildlichkeit der eigenen Person, die beispielgebende Lebensführung und die Energie in der Menschenführung. Gerade in diesem Punkt leuchtet die Tragweite jener Reformbestrebungen auf pädagogischem Gebiet ein, die weniger von einer Revision der Lehrstoffe, einer Verbesserung der Unterrichtsmethoden eine heilbringende Wirkung erwarten, als von einer Umgestaltung des ganzen Schullebens, welche die Schule als eine palaestra vitae ansehen, nicht als eine Lehranstalt, die nur die erkenntnismäßigen Voraussetzungen für das Leben gibt, sondern die Gelegenheit ist, Kulturbewußtsein und Gemeinschaftsgeist selbst direkt zu üben. So wird das Leben nicht nur das entfernte Ziel der Bildungsarbeit, sondern ein reales Teilstück des Lebens, wird das Jugendleben, die Jugendkultur und Jugendgemeinschaft der Inhalt der Schule, wird nicht nur für das Leben erzogen und gebildet, sondern das Leben selbst gebildet. Das Leben ist das Handwerk, in dem jeder Mensch gebildet werden soll.

9. Arbeit als Gottesdienst

Ist unsere Erziehungsarbeit in Haus und Schule so eingestellt, so wird als die natürliche Frucht ihrer Bemühung eine persönliche Weltanschauung reifen und die tiefste Erfassung auch der Arbeit sich als ihre Folge ergeben, die Auffassung der Arbeit als Gottesdienst. Ich meine dies Wort nicht in einem dogmatischen Sinn, in dem sein Gehalt gegenständlich und lehrbar wird, damit aber auch wieder der Wirkungslosigkeit verfallen kann, wenn die dogmatischen Stützen zusammenbrechen, sondern im Sinne eines letzten Erlebnisses, das man in philosophischer oder religiöser Terminologie verschieden ausdrücken wird und mag, an dessen gestaltender Kraft aber die Formulierung nichts ändert und das auch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unformuliert von seiner Wirkung nichts einbüßt. Sich am sausenden Webstuhl der Zeit eingewirkt fühlen in der Gottheit lebendiges Kleid, mehr noch als bloßer Faden sein in dem Weltgewebe, mit verantwortlich sich fühlen für sein Muster und seine Schönheit — das gibt jedem einzelnen und seinem Werk — er stehe wo immer und treibe was immer — die letzte Weihe, metaphysische Verantwortlichkeit und das durch äußere Schicksale nicht mehr berührbare Glück.

Literatur

Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. 3 Bde. Tübingen 1920. J. C. B. Mohr. (Bes. Band I.)

Theob. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen im 19. Jahrhundert. 1. Aufl. Berlin 1911.

Aloys Fischer, Psychologie der Gesellschaft (Handbuch der vergleichenden Psychologie Bd. II, S. 337 f.). München 1922. E. Reinhardt.

Karl Dunkmann, Die Ethik der Berufsberatung (Die akademischen Berufe Bd. I, S. 30 bis 50). Berlin 1920. Furche-Verlag.

Leop. Schmidt, Die Ethik der alten Griechen. 2 Bde. 1882.

Friedrich Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. 2 Bde. Stuttgart. 2. Aufl. 1906—1912.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Berufswahl und Berufsberatung

Von Dr. Rudolf Schindler, Berlin

I. Die geschichtliche Bedingtheit der Berufsberatung

Als im 18. Jahrhundert die merkantilistisch orientierte Politik, die mit die Grundlagen des Frühkapitalismus schafft, ganz einseitig den Handel und den aufkommenden Industrialismus begünstigt und die dem Merkantilismus folgende Lehre der Physiokraten, der gewaltige Einfluß der Smithschen Doktrinen die uneingeschränkte Gewerbefreiheit der Wirtschaft bringen, verlieren die Zünfte endgültig ihre Stellung als Produktionsbeherrscherinnen, das Handwerk unterliegt und muß Platz machen der aufkommenden Industrie, die Zünfte lösen sich — teils unter staatlichem Zwang, teils aus eigener Ohnmacht — auf, und mit ihnen verschwindet die von ihnen geschaffene Berufspolitik. Doch derselbe Individualismus, der die Zünfte und ihre Berufspolitik vernichtet, schafft die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die eine neue, gänzlich andersartige Berufspolitik bedingen, die um die Wende des 19. Jahrhunderts zu der modernen Berufsberatung geführt haben.

Die uneingeschränkte Gewerbefreiheit verhilft dem modernen Kapitalismus zu seinem endgültigen Siege, der einzelne Gewerbetreibende — sei er nun Handwerker im eigentlichen Sinne, d. h. Handwerker mit der typisch handwerklichen Gesinnung, oder sei er schon kapitalistischer Kleinunternehmer — sie alle sind nicht mehr in erster Linie zur Bedürfnisbefriedigung berufen, sondern der immer mehr zunehmende rein kapitalistische Großbetrieb mit seiner ihn besonders kennzeichnenden Warenproduktion stillt von nun an die wesentlichsten Bedürfnisse der Menschen, die bis ins Feinste zergliederte Arbeitsteilung, ein besonderes Kennzeichen unseres Industriesystems, hat die traditionelle Arbeit verdrängt und an ihre Stelle die rationelle Technik gesetzt; d. h. die Herstellung eines Produktes, ein Arbeitskomplex, aus den verschiedensten Handgriffen und Tätigkeiten bestehend, den früher ein einzelner Handwerker ausführte, wird jetzt in viele mechanische Einzeltätigkeiten zerlegt. Aus einer Arbeit sind also viele Arbeiten, aus einem Handwerker sind viele Arbeiter geworden. Und bei jeder dieser Tätigkeiten sucht man die Arbeitsmethode anzuwenden, die in kürzester Zeit, bei dem geringsten Kräfteverbrauch am sichersten zum Ziele führt. Das traditionelle Übergehen der handwerklichen Fertigkeiten vom Vater auf den Sohn, vom Meister auf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Gesellen verschwindet, an seine Stelle ist eine Arbeitsmethode getreten, die sich mit dem Fortschreiten der Technik dauernd ändert, die, wenn der Sohn herangewachsen ist, wesentlich anders ist, als sie es zur Zeit des Vaters war. Die Folge davon ist, daß das in der traditionell gebundenen Wirtschaft typische „Hineinwachsen" in einen Beruf fortfällt und Platz macht der freien Berufswahl. Der Vater kann dem Sohn nicht mehr die Fertigkeiten übermitteln; während seiner Schuljahre bleibt dem Knaben vielfach eine zutreffende Vorstellung von Berufsarbeit fremd. Die unzähligen Arbeiten, die die moderne Arbeitsteilung geschaffen hat, kann er unmöglich kennen, infolgedessen also auch für die ihm fremden Berufe keine Neigung verspüren.

Erschwert wird dieser Umstand noch durch das Hand in Hand mit der Entwicklung zum Großbetriebe gehende schnelle Emporwachsen der Großstädte. Während in den kleinen Städten der Jugendliche die Arbeit im Handwerk oder im Kleinbetriebe durch mancherlei Hilfsgriffe und durch eigene Anschauung kennt, ist ihm durch die weite Trennung der Arbeits- und Wohnstätte jede Vorstellung von der Art der Tätigkeit in großstädtischen Großbetrieben, die er nie betreten kann, völlig versagt. Tritt er also nach seinen Schuljahren als Vierzehnjähriger vor die Frage der Berufswahl, so kennt er gar nicht die vielen für ihn in Frage kommenden Berufe, kennt in den meisten Fällen nicht einmal die Arbeit des Vaters, kann daher vielfach zu keinem Berufe irgendwelche Lust oder Neigung empfinden.

An die moderne Arbeitsteilung schließt sich gleichzeitig eine weitere überaus wichtige Frage an: Die Frage der ungelernten oder besser angelernten Arbeiter. Zu den vielen einzelnen mechanischen Arbeitsverrichtungen bedarf der Unternehmer nicht mehr einen gelernten qualifizierten Arbeiter; denselben Dienst leistet ihm auch ein ungelernter Arbeiter, der keine Lehrzeit durchgemacht hat, aber schon nach kurzer Zeit angelernt ist. Der Jugendliche hat also die Möglichkeit, nach kurzem schon einen für sein Alter verhältnismäßig hohen Verdienst zu erreichen. Die Folge ist ein überaus gefährlicher, übermäßiger Andrang der Jugendlichen zu den ungelernten Berufen, die ihnen zu früh reichlichen Verdienst eintragen und sie daher oft in schwere sittliche Gefahren bringen. Die immer noch zunehmende, wirtschaftlich durchaus notwendige Normalisierung und Typisierung wird diese Entwicklung fördern; sie schafft wenige hochqualifizierte und zahlreiche ungelernte Arbeiter und zerstört zudem die Lehrlingshaltung. Auch tragen zu dieser stetigen Zunahme der Ungelernten ganz bestimmte, eigenartige Entwicklungen besonders großstädtischer Berufe bei. Man denke nur an das Transportgewerbe, an die Dienstmannsunternehmung oder an die Einrichtung der roten Radler, die alle ihre Leute aus der Zahl der Ungelernten nehmen. Nach der Berufszählung im Jahre 1907 leisteten in Deutschland 42% der gewerblichen Arbeiter — d. h. mehr als zwei Fünftel — ungelernte Arbeit, und seit der Berufszählung im Jahre 1895 war die Zahl der ungelernten Arbeiter rapide gestiegen, sie hatte sich um 75% im Vergleich zu einer Zunahme von 28%

der gelernten Arbeiter vermehrt. Besonders empfindlich litt unter diesen Folgen das Handwerk. Schon vor dem Kriege war ein starker Rückgang im Lehrlingsnachwuchs zu verspüren. In einem Jahrzehnt war z. B. die Zahl der in der Berliner Handwerkskammer eingetragenen Lehrlinge von 42000 auf rund 25000 zurückgegangen. Während des Krieges nahm dann die Abnahme der Lehrlingszahl einen solchen Umfang an, daß der Weiterbestand mehrerer Handwerkszweige gefährdet erschien. Die neue Berufszählung von 1926 bietet bisher leider keine Möglichkeit, die zahlenmäßige Entwicklung der ungelernten Arbeiter genau zu verfolgen.

So sehen wir, kurz umrissen, daß der Kapitalismus ein gegen die früheren Wirtschaftsepochen gänzlich verändertes Berufsbild geschaffen hat. Führte früher meistens die Tradition den Jugendlichen in seinen Beruf, so herrscht heute die freie Berufswahl, die einen jeden zwingt, unabhängig von jeder Tradition, sich selbst seinen Beruf zu suchen. Kannte früher der jugendliche Berufsanwärter jeden Beruf, war er auch im allgemeinen über die wirtschaftlichen Aussichten der einzelnen Berufszweige informiert, so liegt heute über allen diesen Fragen infolge der ins kleinste verzweigten Wirtschaftsverfassung ein undurchsichtiger Schleier. Der einzelne ist gar nicht in der Lage — wenn er nicht irgendwelche besondere Begabung aufweist — sich für einen Beruf zu entscheiden, weil er die meisten Berufe und ihre Besonderheiten gar nicht kennt. So kommt es, daß die Berufswahl von reinen Zufälligkeiten abhängt, daß sich Modeberufe ausbilden (z. B. Autoschlosser, Elektrotechniker), deren Träger leicht infolge des großen Überangebots in Not geraten, daß für andere wichtige und aussichtsreiche Berufszweige (z. B. für Landwirtschaft und verschiedene Handwerkszweige) dagegen die nötigen Berufsanwärter fehlen. Auch ergreifen Jugendliche Berufe, zu denen sie nicht die erforderlichen körperlichen Anlagen mitbringen: „Jungen mit Krampfadern oder Herzfehlern ergreifen Berufe, die schwerste körperliche Anstrengungen erfordern. Lungenkranke werden Bäcker und gefährden so ihre Gesundheit und die ihrer Mitmenschen. Jungen oder Mädchen mit Schweißhänden kommen zu Vergoldern oder Buchbindern in die Lehre und erweisen sich als unbrauchbar, ja, es kommt vor, daß Farbenblinde Malerlehrlinge werden.“[1]

Dazu kommt die überaus schwer zu entscheidende Frage, ob der Berufsanwärter neben den physischen auch die zu den betreffenden Berufen nötigen psychischen Eigenschaften besitzt.

Schon diese kurzen skizzenhaften Ausführungen zeigen, was für große Gefahren die freie Berufswahl in sich birgt, Gefahren, die in der falschen und unproduktiven Verteilung der einzelnen Individuen auf die verschiedenen Berufe bestehen. Unsere Volkswirtschaft erfordert aber dringend — aus wirtschafts-, sozial- und bevölkerungspolitischen Gründen — eine Verteilung, die den größten produktiven

[1] A. Kühne, Über die Notwendigkeit und Aufgaben der Berufsberatung; Heft 1 der Flugschriften zur Berufsberatung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nutzen bringt, d. h. es müssen Maßnahmen getroffen werden, die den einzelnen an die Stelle im Staate stellen, wo er seinen körperlichen und geistigen Anlagen nach das Größte zu leisten verspricht, die das Schlagwort „der rechte Mann an den rechten Platz" in die Tat umsetzen.

In kurzen Umrissen gesehen, sind dies die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu den modernen berufspolitischen Maßnahmen geführt haben. Ein neues Problem ist entstanden, das Problem der Berufsverteilung, d. h. also: Wie erreichen wir eine möglichst zweckmäßige Verteilung der einzelnen Berufsanwärter auf die vielen verschiedenartigsten Berufe, wie bringen wir die physischen und psychischen Anlagen der Menschen mit den Erfordernissen der Berufe in Übereinstimmung? Es sind daher grundverschiedene Ursachen, ganz andere Verhältnisse, die die modernen berufspolitischen Maßnahmen entstehen ließen, als die es waren, die die mittelalterliche Berufspolitik des Handwerks erzeugten. Ohne hier auf die mittelalterliche Berufspolitik eingehen zu können, sei nur so viel gesagt, daß das mittelalterliche Handwerk im wesentlichen gesellschaftliche Standesinteressen zu berufspolitischen Maßnahmen veranlaßten, während es volkswirtschaftliche Gründe, die rationelle Verteilung der Arbeitskraft eines Volkes, und sozialpolitische Gründe, die in dem Interesse des Staates an dem Wohlergehen seiner Bürger liegen, waren, die die moderne Berufspolitik verursachten. Diese Verschiedenheit der Motive erklärt auch die Verschiedenheit der berufspolitischen Aufgaben. Bei den Zünften handelte es sich im wesentlichen darum, die sich zum Handwerkerberufe meldenden Berufsanwärter zu prüfen, ob sie genügende Vorbildung hatten, ob sie den gesellschaftlichen Erfordernissen des Handwerkerstandes genügten; ihre Aufgabe bestand im wesentlichen in der Abwehr ungeeigneter Elemente. Unsere heutige Berufspolitik dagegen muß für die vielen verschiedenartigen Berufszweige die geeigneten Berufsträger *suchen*, muß „eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Berufsanwärter auf die einzelnen Berufe herbeiführen, zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten anstreben und dahin wirken, daß bei der Berufswahl die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Berufsanwärters angemessen berücksichtigt werden."[1]

Doch aus diesen letzten Worten geht besonders klar hervor, daß diese Berufspolitik nicht nur reine volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Sie soll sich nicht nur von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß der Jugendliche der Volkswirtschaft den größten Nutzen zu bringen verspricht, sondern soll immer auch die Anlagen, die Neigung des Einzelnen berücksichtigen. Sie soll das persönliche Wohl des Berufsanwärters berücksichtigen und bestrebt sein, den Jugendlichen auch an die Stelle zu bringen, wo er sich selbst den größten wirtschaftlichen und ideellen Nutzen zu verschaffen verspricht, d. h. unsere Berufspolitik hat auch hohe und wichtige sozialpolitische Aufgaben. Denn „jahrelange oder gar lebenslange Tätigkeit in einem Berufe, für den die körperliche oder geistige Eignung und die seelische

[1] Artikel Berufsberatung aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Bereitschaft fehlt, ist das größte persönliche Unglück und die Aufhebung des Bewußtseins der freien Arbeit, somit individueller Rückfall in Sklavengefühle."[1]

Eng damit ist eine andere Frage verbunden, deren Lösung ebenfalls unserer heutigen Berufspolitik übertragen ist, deren Erfüllung gesichert ist, wenn die oben näher gekennzeichneten Aufgaben der Berufspolitik erfüllt sind: Uns ist der Berufsgedanke, die Berufsidee verloren gegangen. Der Kapitalismus hat „das idealisierte verklärte Bild, in dem einem Stande, einer Klasse, einer gesellschaftlichen Gruppe ihre Tätigkeit und ihr Dasein innerhalb des kollektiven Ganzen erscheint", bis auf ganz geringe Reste vernichtet und an seine Stelle das reine „Verdienen", die Jagd nach dem Gelde, nach den materiellen Gütern gesetzt. Ohne daß wir uns auf diese Frage hier näher einlassen können, sei nur so viel gesagt, daß diese „Krisis der Berufsidee" überwunden sein wird, wenn die oben näher gekennzeichneten Aufgaben der Berufspolitik erfüllt sind, wenn der Jugendliche auch dem Berufe zugeführt wird, in dem er seine Anlagen und Fähigkeiten, seine Neigungen am meisten entwickeln kann.

Es liegt auf der Hand, daß eine Berufspolitik, der solche Aufgaben gesetzt sind, ihr Ziel nur dann wird erreichen können, wenn sie sich — freilich gibt es auch noch andere Formen der Berufspolitik, so z. B. gewisse Maßnahmen der Schulverwaltung — der Beratung bedient, wenn sie in Form der Berufsberatung betrieben wird. Von irgendeiner zwangsweisen Zuführung in die Berufe kann natürlich im modernen Rechtsstaat nicht die Rede sein. Der einzelne Berufsanwärter muß von den dazu berufenen Organen beraten werden, er muß auf den oder die Berufe aufmerksam gemacht werden, in denen er sich und der ganzen Wirtschaft am meisten zu dienen verspricht, ohne ihm die endgültige Entscheidung über die Berufswahl nehmen zu wollen.

II. Die Entwicklung, die gesetzlichen Grundlagen und die Organisation der Berufsberatung

Die deutsche Berufsberatung hat vier Wurzeln, aus denen ihr heutiger kräftiger Stamm emporgewachsen ist:

a) die Lehrstellenvermittlung,

b) die Frauenberufsberatung,

c) die Schulberufsberatung,

d) die psychologische Berufsberatung.

Die Lehrstellenvermittlung ist entstanden mit dem Auftauchen des Problems des ungelernten Arbeiters in der Großindustrie. Durch den immer wachsenden Zudrang der Jugendlichen in die ungelernten Berufe, die ihnen die 3—4jährige Lehrzeit sparten und ihnen vom ersten Tage an einen verhältnismäßig hohen Verdienst brachten, wurde das Handwerk schwer betroffen. Diese offensichtlichen Mißstände zwangen den Handwerkerstand, Abhilfe zu schaffen. So entstand die

[1] Heyde, Abriß der Sozialpolitik.

Lehrstellenvermittlung bei den verschiedenen Handwerksorganisationen. Sowohl Innungen wie Handwerkskammern — aber auch die schon damals bestehenden Arbeitsnachweise — errichteten besonders in den letzten Jahren des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts in immer größerem Umfange Einrichtungen für Lehrstellenvermittlung. Hier bei der Lehrstellenvermittlung kann man feststellen, wie sie immer mehr, besonders in ihrer späteren, reiferen Gestalt, zur Berufsberatung führte. Eine vollkommene Lehrstellenvermittlung ist ohne Berufsberatung kaum denkbar. Soll sie von richtigen Gesichtspunkten aus betrieben werden, so muß ihr eine eingehende Berufsberatung vorausgehen; es muß genau geprüft werden, welche Berufe der Jugendliche, der eben die Schulbank verlassen hat und weder die Berufe noch sich selbst kennt, seinen körperlichen und geistigen Anlagen nach ergreifen muß, um ihm dann erst eine geeignete Lehrstelle zuzuweisen. Die Berufsberatung spielt bei der Lehrstellenvermittlung eine so bedeutende Rolle, daß man wohl sagen kann, ihr sei der Stellenvermittlung gegenüber der Vorrang einzuräumen.

Die frühesten Ansätze zu einer reinen Berufsberatung finden sich in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Frauenbewegung. Namentlich gebührt hier das Verdienst dem „Bund Deutscher Frauenvereine", der zweifellos für die gesamte Berufsberatung die eigentliche Pionierarbeit geleistet hat, der zuerst die unbedingte Notwendigkeit nicht nur einer systematischen Frauenberufsberatung, sondern einer allgemeinen, öffentlichen und umfassenden Berufsberatung erkannt und auf diesem Gebiete bahnbrechende und von großen Erfolgen gekrönte Arbeit geleistet hat. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß ohne diese schon lange vor dem Kriege und während desselben ausgeübte Frauenberufsberatung der heutige Ausbau der öffentlichen Berufsberatung noch längst nicht so vorgeschritten wäre. Schon im Jahre 1898 gründete der „Bund Deutscher Frauenvereine" eine „Kommission zur Förderung der praktischen Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau", und noch in demselben Jahre errichtete diese Kommission eine „Auskunftsstelle für Fraueninteressen", die sogenannte „Bundesauskunftsstelle", die nicht nur in der Entwicklung der Frauenberufsberatung, sondern auch in der der gesamten Berufsberatung die erste selbständige Berufsberatungsstelle darstellt und unter der Leitung der um die gesamte Berufsberatung hochverdienten, leider zu früh verstorbenen Frau Josefine Levy-Rathenau sehr günstige Erfolge erzielt hat. Bald wurden immer zahlreichere Beratungsstellen errichtet, die sich im Jahre 1911 zum „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe" zusammenschlossen. Wie bedeutungsvoll diese Bestrebungen der Frauenvereine für die weitere Entwicklung der gesamten Berufsberatung geworden sind, geht besonders deutlich aus einem sehr bekannt gewordenen Vortrage von Frau Levy-Rathenau hervor, dem unter anderem folgender Grundsatz zugrunde lag:

„Die zu erstrebende Ausgestaltung der Beratungstätigkeit ist die Schaffung allgemeiner, öffentlicher Berufsämter mit Frauenabteilungen mit geschulter weiblicher Leitung. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Zusammenschluß der bestehenden

Organisationen und die Errichtung eines gemeinnützigen, vorbildlich wirkenden Frauenberufsamtes, dem Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren sind, notwendig."

Wir sehen also, daß schon im Jahre 1911 von den Vertretern der Frauenberufsberatung die Schaffung allgemeiner, öffentlicher Berufsämter gefordert wurde, d. h. die Organisationen der Berufsberatung, wie sie heute besteht. — Besonders bedeutungsvoll, auch für die weitere Entwicklung der Berufsberatung, war die vom Kartell gemeinschaftlich mit der „Gesellschaft für soziale Reform" und dem „Büro für Sozialpolitik" einberufene „Tagung über die Bekämpfung der unlauteren und unzulänglichen Unterrichtsunternehmungen auf dem Gebiete des Fachschulwesens" im Jahre 1916. Auf die Kundgebung dieser etwa von 70 großen Zentralverbänden besuchten Tagung sind in erster Linie die beiden bedeutsamen Maßnahmen, der Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 zur „Regelung des gewerblichen Privatschulwesens" und die „Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht" des Bundesrats vom 2. August 1917 zurückzuführen. — Als nach dem Kriege der Staat die Berufsberatung regelte, der Ausbau der behördlichen Berufsämter in fast allen Ländern Deutschlands immer weitere Fortschritte machte, sah das Kartell, da die Berufsberatung die von den Frauenorganisationen erstrebte Entwicklung genommen hatte, den größten Teil seiner Aufgaben als erfüllt an und hielt einen nicht behördlichen Zusammenschluß für nicht mehr zweckmäßig. So löste sich das Kartell im Jahre 1921 auf und übertrug seine besonderen wissenschaftlichen, theoretischen Arbeiten dem im Jahre 1912 ebenfalls von dem „Bunde Deutscher Frauenvereine" in Berlin gegründeten Frauenberufsamt.

Auch von seiten der Schule wurde der Gedanke der Berufsberatung der abgehenden Zöglinge früh propagiert. Es ist erklärlich, daß der Pädagoge, der seinen Zögling durch jahrelange Erziehung und Unterricht genau kennt, in Erkenntnis der großen Bedeutung der Berufswahl schon zu einer Zeit, als von einer planmäßigen Berufsberatung noch nicht die Rede war, gern seinen Berufsrat erteilte. Freilich war es eine Berufsberatung, die in dieser Form niemals ihre großen Zukunftsaufgaben hätte erfüllen können, da die Schule zwar die für den Berufsberater unbedingt notwendige Kenntnis der Persönlichkeit des abgehenden Schülers besitzt, aber die Kenntnis der vielen verschiedenartigen Berufe und deren Anforderungen in körperlicher und geistiger Beziehung, kurz, das ganze berufskundliche Wissen ihr abgeht. Dazu lastete auf dieser Schulberufsberatung lange Zeit der Charakter der Zufälligkeit und Systemlosigkeit, weil sie sich in unorganisierten Bahnen bewegte und lediglich eine reine private Angelegenheit zwischen Lehrer und Schüler darstellte. Erst kurz nach der Jahrhundertwende begann die Schulberufsberatung feste und bestimmte Formen anzunehmen, und es bedurfte einer langsamen Entwicklung, bis man die Stellung und Aufgabe der Schule in der Berufsberatung klar erkannte. Erst allmählich hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Aufgabenkreis, den hier die Schule

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu erfüllen hat, sich im wesentlichen auf drei Gebiete zu erstrecken hat: Berufspsychologie, Berufskunde und Berufsethik.

Der Einfluß der Schule auf die Entwicklung der Berufsberatung war aber zum Teil so stark, daß man selbständige Berufsberatungsstellen schuf und sie an die Schulverwaltungen anschloß, wie dies z. B. in mehreren Großstädten des Westens kurz vor dem Kriege geschehen ist. Auch daß heute noch in großer Zahl Schulmänner in der Berufsberatung tätig sind, ist ein deutlicher Beweis dafür, daß in der Schule eine der stärksten Quellen unserer heutigen öffentlichen umfassenden Berufsberatung liegt.

Kräftige und lebensfähige Bestrebungen zu einer Berufsberatung finden sich auch frühzeitig in den wissenschaftlichen Arbeiten der Fachpsychologie. Zuerst kam es in den Vereinigten Staaten im Jahre 1908/09 zu einer ganz ausgeprägten Berufsberatungsbewegung, die zunächst rein psychologischer Natur war. Im Jahre 1908 gründete Professor Parsons, der über eingehende Kenntnisse vieler Berufe, der industriellen Statistik und der Aufstiegs- und Erwerbsmöglichkeiten verfügte, ein Berufberatungsbüro, das bald durch seine guten Erfolge die Aufmerksamkeit führender Männer der amerikanischen Industrie, der Erzieher und Schulverwaltungen auf sich zog. Dieses Vocation-Bureau schuf bald eine Organisation der Berufsberatung in Boston, mit der man günstige Erfolge erzielte. Der Gedanke der Berufsberatung ergriff daher in Amerika immer weitere Kreise, und so fand dieses Vocation-Bureau bald zahlreiche Nachahmungen. Interessant ist, daß schon das New Yorker Budget von 1910 die Notwendigkeit der Berufsberatung ausdrücklich betont. Wenn auch die Methode der sogenannten psychologischen Selbstanalyse in dieser amerikanischen Bewegung abgelehnt werden muß, so sind doch diese frühen Bestrebungen eine wichtige Entwicklungsstufe für die gesamte Berufsberatung der Welt; denn hier dringt zum ersten Male die wissenschaftlich durchgeführte Psychologie in die Berufsberatung ein und beweist, daß auch sie für die Berufsberatung berufen und unentbehrlich ist. Auch für die deutsche Berufsberatung waren diese amerikanischen psychologischen Arbeiten von großer Bedeutung, da sie der bekannte deutsch-amerikanische Psychologe, Professor Hugo Münsterberg, der im Jahre 1910 als Austauschprofessor nach Berlin kam, der deutschen Wissenschaft übermittelte und diese bald zu psychologischen Untersuchungen nach dieser Richtung hin anregte. Gleichzeitig ergriff die Erkenntnis immer weitere Kreise, daß nicht nur die reine Psychologie, sondern auch die angewandte, die Psychotechnik, zur Lösung dieses großen Problems mitberufen sei. Der Weltkrieg mit seinem gewaltigen Verbrauche an Menschen ließ die Erkenntnis der Bedeutung psychologischer Eignungsprüfungen erkennen. Es ist bekannt, daß die Heeresverwaltung für bestimmte Waffengattungen psychotechnische Eignungsprüfungen eingeführt und damit günstige Erfolge erzielt hat. Zu gleicher Zeit treffen wir auch die psychotechnischen Eignungsprüfungen zum ersten Male in der Industrie an.

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß sich seitdem die psychotechnischen

Eignungsprüfungen in der gesamten Wirtschaft einen dauernden Platz erobert haben; auch die Kreise, die noch vor wenigen Jahren alle diese Dinge ablehnten, erhoffen von ihnen jetzt eine wesentliche Besserung und Hebung unserer Wirtschaft. —

Zum ersten Male wurde in Deutschland das Problem der Berufsberatung von Staats wegen zu lösen versucht durch den Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1917, wenn man von wenig bedeutsamen älteren Verordnungen über die Mitwirkung der Schulen an der Lehrstellenvermittlung vom Jahre 1903 und 1904 absieht. Zu beachten ist, daß dieser bayerische Erlaß von 1917 noch eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung macht. In Preußen wurde der erste Versuch der staatlichen Regelung durch den Erlaß des Kultusministers vom 28. März 1918 gemacht, der die gesamte Berufsberatung den Schulen übertragen sollte. Die Bestrebungen nach einer umfassenden öffentlichen und gemeinnützigen Berufsberatung fanden jedoch ihren eigentlichen gesetzlichen Niederschlag erst nach der Staatsumwälzung. Nach längeren Vorbereitungen erging am 18. März 1919 ein gemeinschaftlicher Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der nicht nur grundlegend für die Berufsberatung in Preußen, sondern für die gesamte staatliche Organisation der Berufsberatung in ganz Deutschland wurde. Dieser Erlaß, der auch in anderen deutschen Ländern ganz ähnliche grundlegende Erlasse und Verordnungen nach sich zog, beruhte auf der Anordnung über Arbeitsnachweise das Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421). Die Organisation, die der preußische Erlaß vom 18. März 1919 geschaffen hatte, stellte sich im einzelnen folgendermaßen dar:

Träger der öffentlichen Berufsberatung waren kommunale Berufsämter, die von den Stadt- und Landkreisen errichtet werden mußten. Die Kreise konnten von dieser Verpflichtung nur durch die Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten) entbunden werden. Zwar war nach diesem Erlaß auch die Berufsberatung anderer Körperschaften — etwa der Innungen, Handwerkskammern usw. — nicht unzulässig, aber die Absicht, die man mit dem Erlasse verfolgte, daß späterhin grundsätzlich nur noch die öffentlichen Berufsämter sich mit der Berufsberatung befassen sollten, ist bis auf verschwindende Ausnahmen in Erfüllung gegangen; die von anderen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen ausgeübte Berufsberatung ist durch die öffentlichen, staatlich geregelten Berufsämter fast überall ersetzt worden.

Da der Berufsberater in ständiger Fühlungnahme mit dem Wirtschaftsleben stehen muß, war nach dem Erlaß bei jedem Berufsamte ein Beirat zu errichten, „dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Bei der Auswahl der Mitglieder kommen in Frage Vertreter von Handwerk, Handel, Großgewerbe und Landwirtschaft, von Berufsvereinen, von Behörden und staatlichen Betrieben, von Schulen, sowie Vertreter der Ärzte-

schaft und der Jugendpflege." Außer diesen Stadt- und Kreisberufsämtern war für jede Provinz nach § 8 ein Provinzial- bzw. Landesberufsamt zu schaffen, das im wesentlichen Organisationsaufgaben zu erfüllen, die Errichtung von Berufsämtern anzuregen, die Gemeinden hierbei zu unterstützen und außerdem die Berufsberatung von Schüler und Schülerinnen, die sich akademischen oder sonstigen höheren Berufen zuwenden wollen, zu fördern hatte. Den Umfang der Aufgabe der einzelnen Berufsämter bestimmte § 2, wo es unter anderem hieß:

„Die Berufsberatung hat sich auf die männliche und weibliche Jugend zu erstrecken und umfaßt folgende Gebiete:

1. die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für die Lehrlinge des Handwerks, des Großgewerbes, des Handels, der Land- und Hauswirtschaft.
2. Berufs- und Arbeitsberatung für die Arbeiter ohne besondere Vorbildung in Gewerbe, Handel, Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Hilfsarbeiter, ungelernte Arbeiter, Dienstboten usw.). Die Arbeitsberatung muß in ständiger Fühlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.
3. Berufsberatung und Laufbahnberatung für die Jugendlichen, die zur Vorbereitung auf einen späteren Beruf eine weitere schulmäßige Ausbildung suchen. — Für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen zuwenden wollen, können besondere Einrichtungen geschaffen werden."

Neben dieser Berufsberatungsarbeit sollen die Berufsämter auch die Berufsvermittlung betreiben, insbesondere sollen sie die Lehrstellenvermittlungszentrale ihres Bezirkes sein.

Außerdem bestimmte der Erlaß, daß, „soweit gut ausgebildete öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden ist". Hiermit griff der Erlaß in einen langen und scharf geführten Streit ein, der wohl heute als abgeschlossen zu betrachten ist: in die Frage der organisatorischen Angliederung der Berufsämter. Während z. T. der Standpunkt vertreten wurde, die Berufsberatung müsse den Schulen übertragen werden, an denen dann besondere Ausschüsse zu diesem Zweck errichtet werden müßten, trat die Mehrheit für die Angliederung besonderer Abteilungen für Berufsberatung an die schon bestehenden Arbeitsnachweise ein. Schon der Unterausschuß für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise hatte im Frühjahr 1918 folgende Stellung dazu genommen:

„Die Organisation wird in der Weise durchzuführen sein, daß jeweils in dem Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, soweit nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht, ein Ausschuß für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gegründet wird, und zwar unter Mitwirkung des vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweises, dem meist die Führung der Geschäfte des Ausschusses zu übertragen sein wird."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der preußische Erlaß hatte sich für eine Anlehnung der Berufsberatung an die Arbeitsnachweise entschieden. Wenn auch die Schule den großen Vorzug der Kenntnis der jugendlichen Berufsanwärter besitzt, so sei aus der Menge der Gründe, die gegen eine Übertragung der Berufsberatung an die Schule sprechen, nur der eine angeführt, der allein schon die Unhaltbarkeit solcher Pläne zeigt: Die Berufsberatungstätigkeit setzt in erster Linie ganz umfassende volkswirtschaftliche Kenntnisse, z. B. dauernde genaue Verfolgung des Arbeits- und Berufsmarktes und ihrer Tendenzen, voraus, die natürlich die Schule gar nicht besitzen kann. Aber auch rein äußerliche Gründe empfahlen dringend die Anlehnung der Berufsberatung an den Arbeitsnachweis; denn wollte man, wie es durchaus notwendig war, mit größter Beschleunigung ein möglichst umfassendes und lückenloses Netz von öffentlichen Berufsämtern schaffen, so mußte man sich an eine schon bestehende, gut ausgebaute Organisation anlehnen. Ferner ist durch diese Verbindung von Arbeitsnachweis und Berufsamt es allein möglich, an die zahlreichen jugendlichen Ungelernten und Gelegenheitsarbeiter heranzukommen, die besonders in der Großstadt dringend der Berufsberatung bedürfen. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe hatte bei der Einrichtung der Berufsberatung in Preußen von Anfang an erkannt, daß die Berufsberatung zum überwiegenden Teile eine Aufgabe volkswirtschaftlicher Art ist, deren Lösung erhebliche wirtschafts- und sozialpolitische Bedeutung hat. Aus diesem Grunde kamen auch ebenso wenig wie die Schule etwa irgendwelche Fürsorgestellen oder ähnliche Einrichtungen in Frage.

Im Jahre 1922 erhielt die Berufsberatung durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. S. 657) eine neue reichsgesetzliche Grundlage. In der Erkenntnis, daß die Berufsberatung noch in der Hauptsache sich aus eigenen Kräften entwickeln müsse, sah das Arbeitsnachweisgesetz von einer umfassenden Regelung ab und beschränkte sich darauf, die schon bestehende Organisation nach einigen wenigen Punkten zu erweitern. Durch dieses Gesetz trat die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 und mit ihr das gesamte Verordnungswerk der Länder am 1. Oktober 1922 außer Kraft. Die Arbeitsnachweise wurden ermächtigt und konnten durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder die oberste Landesbehörde verpflichtet werden, ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu erstrecken. Die gleiche Bestimmung traf auch für die Landesämter für Arbeitsvermittlung zu. Das Arbeitsnachweisgesetz hatte sich also ebenso wie der preußische Erlaß von 1919 in der Streitfrage, wer Träger der Berufsberatung sein soll, für die Arbeitsnachweise entschieden. Eine nähere Regelung der Berufsberatungstätigkeit selbst gaben die von dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsnachweisämtern" vom 12. Mai 1923; sie ordneten im wesentlichen das an, was der preußische Erlaß von 1919 schon besagte. Wichtig ist, daß durch diese „Allgemeinen Bestimmungen" aber nur die Landesämter für Arbeitsvermittlung verpflichtet wurden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung zu erstrecken. Was die Kostenfrage anlangt, so bestimmte das Gesetz, daß sie für die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinden, für die Landesämter durch die Länder, für das Reichsamt durch das Reich aufgebracht wurden. Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 neu geregelt. Danach wurden aus der Beitragssumme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Erwerbslosenfürsorge zunächst $^2/_3$ der notwendigen Kosten des Arbeitsnachweises gedeckt. Unter den Begriff der notwendigen Kosten fielen auch die Aufwendungen, die für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlungen gemacht wurden.

Da die „Allgemeinen Bestimmungen" nur die Landesämter für Arbeitsvermittlung verpflichteten, ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu erstrecken, erließ der preußische Minister für Handel und Gewerbe am 15. Mai 1923 die Anordnung betreffend Regelung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die die öffentlichen Arbeitsnachweise verpflichtete, ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auszudehnen. Gerade diese Anordnung ist für die weitere Entwicklung der Berufsberatung in Preußen von außerordentlicher Bedeutung gewesen; denn seitdem für die öffentlichen Arbeitsnachweise die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung obligatorisch gemacht wurde, hat die gesamte Berufsberatung in Preußen und darüber hinaus einen ungeahnten Aufschwung genommen. —

Wenn es auch im Wesen der Berufsberatung begründet ist, daß Zahlen keinen zuverlässigen Maßstab für den Wert und den Erfolg der Berufsberatungsarbeit geben können, so sollen doch einige wenige statistische Angaben den erheblichen Umfang klarmachen, den die Berufsberatung bisher angenommen hat. Sie zeigen deutlich genug, daß die Berufsberatung sich nicht auf einzelne Individuen, sondern auf Menschenmassen größten Umfanges erstreckt und dadurch zu einem wirtschafts- und sozialpolitischen Faktor von erheblicher Bedeutung geworden ist.

Die Verteilung der Beratungsstellen war folgende:

1924

Schlesien	73	Übertrag	439
Niedersachsen	63	Bayern	61
Rheinprovinz	52	Sachsen	56
Westfalen-Lippe	42	Baden	15
Brandenburg	42	Württemberg	14
Sachsen-Anhalt	37	Thüringen	14
Hessen und Hessen-Nassau	28	Hamburg	3
Schleswig-Holstein	27	Bremen	3
Ostpreußen	34	Lübeck	1
Pommern	20	Mecklenburg-Schwerin	—
Berlin	19	Mecklenburg-Strelitz	—
Grenzmark	2	Oldenburg	1
	439		607

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Zahl der Ratsuchenden hat sich von Jahr zu Jahr erhöht. Während es im Berichtsjahre 1923/24: 250360 Ratsuchende waren, ist deren Zahl im Berichtsjahre 1925/26 auf 374566 gestiegen. Das Verhältnis der männlichen und weiblichen Ratsuchenden zur Gesamtzahl stellte sich auf 59,4 zu 40,6. Die Zahl derer, die durch Mitwirkung der Berufsämter in einen Beruf eintraten, betrug von 374566 Ratsuchenden 143213. Daß dieses Verhältnis nicht allzu günstig ist, ist in erster Linie auf die in dem Berichtsjahr 1925/26 äußerst ungünstige Arbeitsmarktlage, insbesondere die für Jugendliche, zurückzuführen. Ob und in welchem Umfange hier allerdings auch Ursachen der Rationalisierung der deutschen Wirtschaft mitsprechen, bleibt dahingestellt.

Es genügt jedoch nicht, die absolute Zahl der Berufsberatenen zu ermitteln, sondern diese muß wiederum an der Gesamtzahl aller Schulentlassenen gemessen werden. Wenn auch die nach dieser Richtung hin vorliegenden Zahlen kritisch betrachtet sein wollen, so ist doch eine Steigerung dieser Ziffern von Jahr zu Jahr zu erkennen. Die Gesamtzahl der von der Berufsberatung erfaßten Schulentlassenen betrug im Jahre 1925/26: 241555 bei insgesamt 657515 Schulentlassenen. Der Hundertsatz der insgesamt erfaßten männlichen Ratsuchenden belief sich dabei auf 45,8, der der weiblichen auf 27,1. — Trennt man die Ratsuchenden nach ihrer Schulgattung, so ergibt sich, daß die Volksschüler mit 88,4 v. H., und die Schüler mittlerer und höherer Lehranstalten mit 11,6 v. H. beteiligt waren.

Die Verteilung der Beratungsfälle auf die Berufsämter stellt sich in ihren Hauptzügen so dar, daß 13 Berufsämter — Berlin (annähernd 40000), Stettin, Breslau, Dortmund, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Hamburg — mehr als 5000 Beratungsfälle, 70 Berufsämter zwischen 1000 und 5000 und 59 Berufsämter zwischen 500 und 1000 Beratungsfälle aufwiesen.

Erfreulicherweise hat sich auch gezeigt, daß die organisatorische Entwicklung völlig den gewünschten Lauf genommen hat: von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, sind die Berufsämter den öffentlichen Arbeitsnachweisen angegliedert worden.

III. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

In kurzen Umrissen gezeichnet, war dies der Stand und die Organisationsform der deutschen Berufsberatung bis in die jüngste Vergangenheit. Eine grundlegende und tiefeinschneidende Veränderung erfuhr dieses Bild im Jahre 1927. Als im Februar 1927 die Reichsregierung dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung vorlegte, der sich organisatorisch im wesentlichen an das anschloß, was man auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung vorfand, und nur für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung eigene Versicherungsträger, die Landesarbeitslosenkassen, vorsah, zeigte sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bald im sozialpolitischen Ausschusse des Reichstages eine weitgehende Übereinstimmung, nicht nur der Arbeitslosenversicherung, sondern auch dem gesamten Arbeitsnachweis eine andersartige Trägerschaft zu geben. Ohne hier auf die Gründe, die von der kommunalen und staatlichen Arbeitsnachweisverwaltung zu einer mittelbaren Reichsverwaltung geführt haben, eingehen zu können, da diese nicht in der Berufsberatung, sondern in erster Linie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung liegen, sei nur erwähnt, daß bei den Beratungen des Gesetzentwurfes eine grundlegende Änderung vorgenommen wurde, indem eine „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" geschaffen wurde, die nicht nur der Träger der Arbeitslosenversicherung, sondern gleichzeitig auch der Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung geworden ist. Da aber der öffentliche Arbeitsnachweis auch als Glied der Reichsanstalt unter keinen Umständen den Zusammenhang mit anderen Zweigen der kommunalen und staatlichen Verwaltung verlieren darf, aus Gründen, die ganz besonders in der Berufsberatung liegen — man denke nur an die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und öffentlicher Fürsorge oder Schulverwaltung — stehen die Vertreter der öffentlichen Körperschaften, soweit es sich nicht um Fragen der Arbeitslosenversicherung handelt, mit gleichen Rechten neben den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Organen der Reichsanstalt, nämlich in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter, der Landesarbeitsämter und dem Verwaltungsrat und Vorstand der Hauptstelle.

Wenn auch die Arbeit der Berufsberatung bisher verhältnismäßig große Erfolge gezeitigt hat, so steht doch die Reichsanstalt bei der Erfüllung dieser ihr obliegenden Aufgabe zweifellos noch vor der Erfüllung und Durchführung wichtiger und großer Aufgaben. Daß die Erreichung dieser Ziele z. T. auch schwieriger geworden ist als früher, liegt in der Tatsache begründet, daß die Berufsberatung jetzt ein Teil der mittelbaren Reichsverwaltung geworden ist, d. h. die organische Verbindung mit anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der kommunalen Verwaltung verloren hat, auf deren Mitarbeit sie unter keinen Umständen verzichten kann. In erster Linie trifft das auf das Zusammenarbeiten zwischen Berufsamt und Schule zu. War schon die Schule eine der stärksten Quellen der Berufsberatung, so ist sie auch heute noch ein unentbehrlicher Faktor in der Berufsberatung, wenn sie auch niemals als das geeignete Instrument zur alleinigen Durchführung angesehen werden kann. Um der Aufgabe der Berufsberatung gerecht werden zu können, müssen erst zwei andere Aufgaben erfüllt werden: einmal die Analyse der physischen und psychischen Anforderungen der einzelnen Berufe und andererseits die Analyse der physischen und psychischen Anlagen der berufsuchenden Persönlichkeiten. Erst die durch die Erfüllung dieser beiden Aufgaben ermittelten Kenntnisse lassen einen zutreffenden und sicheren Berufsrat erhoffen. Sieht man von den in dem letzten Jahrzehnt aufgekommenen psychotechnischen Versuchen ab, so gab und gibt es vielleicht heute noch nichts, das uns eine sicherere Kenntnis der berufsuchenden Persönlichkeiten gäbe als die Schule.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nur die Schule ist in der Lage, in 8—12jähriger Arbeit die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes genau kennenzulernen, sie allein kann seine körperliche und geistige Entwicklung beobachten und beurteilen, ob es bestimmten Anforderungen gewachsen sein wird. Einen der Hauptfaktoren also, die Kenntnis der Berufsanwärter, erfüllt die Schule. Niemals wird jedoch die Schule in der Lage sein selbst die Berufsberatung auszuüben, da, wie schon erwähnt, sie nicht die Kenntnis der vielen, verschiedenartigsten Berufe und deren Anforderungen in körperlicher und geistiger Beziehung, kurz das ganze berufskundliche Wissen in Verbindung mit den volkswirtschaftlichen, insbesondere arbeitsmarkt- und berufspolitischen Kenntnissen — besitzt.

Im allgemeinen sind es 3 große Aufgaben, die die Schule hier zu erfüllen hat:

a) Berufspsychologie,
b) Berufskunde,
c) Berufsethik.

Da die Schule in der Lage ist, sich ein zutreffendes Urteil über ihren Zögling zu bilden, weil sie ihn mehrere Jahre hindurch auf seine geistigen und körperlichen Anlagen hin beobachten kann, erwächst ihr hieraus die größte und wichtigste Aufgabe auf dem Gebiete der Berufsberatung: neben ihren sonstigen mannigfaltigen Aufgaben soll sie auch, und zwar nicht in letzter Linie, eingehende psychologische Beobachtungen anstellen, soll sie in der Lage sein, dem Berufsamt ein scharf umrissenes Gesamtbild von den physischen und psychischen Eigenschaften des Jugendlichen zu geben, den sie aus ihrer Hut entläßt. Freilich gibt es hier noch viel Hemmnisse zu überwinden, bevor diese, eine der schwierigsten Aufgaben, die der Schule überhaupt gestellt sind, erfüllt sein wird. Einmal sind die Lehrer selbst nicht immer in der Lage, des Schülers Fähigkeiten und Veranlagungen zu erkennen, und andererseits sind die Mittel, die diese Erkenntnis ermöglichen sollen, noch längst nicht alle aufgefunden.

Da die Schule in erster Linie die Berufswahl vorbereiten und dem Jugendlichen die Entscheidung über die Berufswahl erleichtern soll, so ist klar, daß ihre zweite Aufgabe die Pflege der Berufskunde sein muß. Wie soll der Jugendliche irgendeine Neigung zu einem Berufe fühlen, wenn er niemals etwas über die Berufe selbst, über ihre körperlichen und geistigen Anforderungen, über die zu ihnen nötige Vorbildung hört? Schon frühzeitig muß dem Jugendlichen das Auge geöffnet werden für den gewaltigen Aufbau unseres Wirtschafts- und Berufslebens, ohne ihn freilich über einen jeden Berufszweig unterrichten zu können. Wenn auch die hier und da lautgewordene Forderung, einen besonderen obligatorischen berufskundlichen Unterricht einführen, vielleicht zu weit gehen dürfte, so wird man doch sagen müssen, daß gerade in der Schule mit ihren so zahlreichen und verschiedenen Unterrichtsgegenständen mannigfache Gelegenheit geboten ist, den Schülern einen Überblick über die wichtigsten und am nächsten liegenden Berufe zu geben.

Doch gerade die Behandlung berufskundlicher Fragen würde leer und inhaltlos, nur Gerippe bleiben, wenn nicht im engsten Zusammenhang damit Berufsethik ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

trieben würde. Während die Berufskunde mehr die wirtschaftlichen und staatlichen Fragen des Berufslebens behandelt, wendet sich die Berufsethik an unser Gewissen, klärt uns auf über alle die großen Fragen des inneren Wertes von Arbeit und Beruf und soll so „den tiefsten Sinn des Berufs und seine letzten Sanktionen deutlich machen". Durch die Behandlung berufsethischer Fragen soll dem Jugendlichen besonders die entscheidende Bedeutung der Berufswahl vor Augen treten, soll er sich klar werden, welche Momente ihn eine besondere Berufsneigung verspüren lassen, soll er alle ethischen Momente, die für die Berufswahl von Bedeutung sein können, verstehen lernen. Nur so wird es z. B. möglich sein, den verderblichen Einfluß irgendwelcher gesellschaftlicher Bewertung verschiedener Berufe allmählich zu vernichten und die Berufswahl nur von den Fähigkeiten und Anlagen des Jugendlichen abhängig zu machen, nur so wird man den inneren Gegensatz zwischen ungelernter und gelernter Arbeit denen, die vor der Berufswahl stehen, verständlich machen können.

Durch die Erfüllung dieser drei Aufgaben — Berufspsychologie, Berufskunde und Berufsethik — soll die Schule die Berufsberatung vorbereiten und erleichtern, indem sie dem Berufsberater die Kenntnis über die Fähigkeiten und Anlagen des Jugendlichen vermittelt und dem Jugendlichen selbst alle die nötigen äußeren und inneren Gesichtspunkte zeigt, unter denen er seine Berufswahl zu treffen hat.

Wenn auch im allgemeinen festgestellt werden muß, daß die Lehrerschaft allenthalben von der Notwendigkeit einer in der Schule bereits vorzubereitenden Berufsberatung überzeugt und größtenteils mit großem Eifer an die ihnen nach dieser Richtung hin gestellten Aufgaben herangegangen ist, so ist das Maß der Mitwirkung der Schulen doch äußerst verschieden. Beachtenswert ist dabei, daß die Volksschulen auf diesem Gebiete erheblich mehr als die höheren Schulen geleistet haben. Unzweifelhaft steht hier die Berufsberatung, jetzt als Teil der Reichsverwaltung, noch vor der Erfüllung großer und wichtiger Aufgaben: sie wird versuchen müssen, die Beziehungen zwischen Schule und Berufsberatung, die besonders die Erlasse des Preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. 2. 1920 und vom 11. 12. 1926 sowie der für die Berufs- und Fachschulen geltende Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. 3. 1927 geregelt haben, weiter zu pflegen und immer enger zu gestalten. —

Schließlich sei noch ein Problem angeschnitten, dessen Lösung und Klärung sich auch die neue Berufsberatung wird ganz besonders annehmen müssen: die Frage der Aus- und Fortbildung der Berufsberater. Nachdem der Ausbau der Organisation der Berufsberatung erhebliche Fortschritte gemacht hat, ist es notwendig, die Entwicklung auch nach der Tiefe zu fördern und die eigentliche Berufsberatungsarbeit selbst auf eine möglichst hohe Stufe zu heben. Die gesamte Berufsberatung litt und leidet noch heute zum Teil unter einem empfindlichen Mangel an geschulten, gut vorgebildeten Berufsberatern. Es fehlt an wirklich geeigneten Kräften, die den vielseitigen und schwierigen Aufgaben der Berufsberatung gerecht werden können.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Über den Weg, der bei der Aus- und Fortbildung der Berufsberater einzuschlagen ist, bestehen freilich bisher noch manche Meinungsverschiedenheiten. Während zum Teil die Ansicht vertreten wird, der Beruf des Berufsberaters müsse einen regulären Ausbildungsgang aufweisen, der demjenigen der staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger(in) anzugleichen sei, vertreten andere die Auffassung, der Eintritt in den Beruf des Berufsberaters dürfe überhaupt nicht von bestimmten Vorbildungen abhängig gemacht werden, da wirkliche Berufsberater nicht durch irgendwelche Ausbildung geschaffen, sondern nur geboren werden könnten. Voraussetzung sei lediglich für die, die die inneren Qualitäten zum Berufsberater besäßen, eine mehrjährige praktische Erfahrung in irgendwelchen Berufszweigen. Tatsächlich erscheint eine Anpassung des Berufs des Berufsberaters an den des Wohlfahrtspflegers nicht unbedenklich: die Berufsberatung ist ein Teil der Wirtschafts- und Sozialpolitik und verfolgt daher wesentlich andere Ziele als die Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Die Berufsberatung dient der Wirtschaft, indem sie ein wesentlicher Faktor zur Produktionssteigerung ist, und dient ebenso den Menschen, indem sie diese in jene Berufszweige führen will, in denen sie den ihren Neigungen und Anlagen nach größten wirtschaftlichen und seelischen Nutzeffekt zu erringen hoffen. Diese beiden Ziele, zu deren Erreichung sich die Berufsberatung freilich unter anderem auch der Mitarbeit von Wohlfahrtspflege und Fürsorge bedient, setzen aber auf der einen Seite ganz umfassende volkswirtschaftliche, insbesondere berufskundliche, arbeitsmarkt- und berufspolitische Kenntnisse und auf der anderen Seite ein tiefes berufspsychologisches Wissen — sowohl nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite hin — voraus, kurz Erfahrungen und Kenntnisse, die sich doch ganz beträchtlich von den an die wohlfahrtspflegerische und fürsorgerische Ausbildung zu stellenden Anforderungen unterscheiden. Aus diesen und ähnlichen Erkenntnissen heraus hat die bisher in Preußen zuständig gewesene oberste Landesbehörde, das Ministerium für Handel und Gewerbe, es sowohl vermieden, den Eintritt in den Beruf des Berufsberaters von der Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsganges oder irgendwelcher Prüfung abhängig zu machen, als auch eine enge Verbindung der berufsberaterischen Ausbildung mit der des Wohlfahrtspflegers und Fürsorgers abgelehnt. Um so eifriger wurde jedoch die Fortbildung der Berufsberater in Angriff genommen. In fünf Lehrgängen, von je 10wöchiger Dauer, die in die Jahre 1925—1927 fallen und in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hannover und Breslau abgehalten wurden, hat das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe eine ganz beträchtliche Anzahl Berufsberater fortgebildet und so in hohem Maße dazu beigetragen, die Arbeit der Berufsberatung auf ein wesentlich höheres Niveau zu heben.

Um ein anschauliches Bild zu geben, was für Wissensgebiete in diesen Lehrgängen den Berufsberatern vorgetragen wurden, und um zu zeigen, wie mannigfaltig und umfassend das Wissen des Berufsberaters sein muß, sei im Folgenden der Lehrplan des Frankfurter Lehrganges wiedergegeben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehrplan

I. Berufsberatung. 50 Stunden

1. Die organisatorischen Einrichtungen der Berufsberatung in ländlichen Kreisen, Mittel- und Großstädten.
2. Die räumliche Unterbringung der Berufsberatungsstelle und ihre zweckmäßige Ausstattung.
3. Die Durchführung der Berufsberatung in der Praxis.
   a) Die allgemeine Berufsvorberatung unter besonderer Berücksichtigung der Organisierung der Mitarbeit der höheren Lehranstalten: Ministerialerlasse, Personalbogen, Merkblätter und sonstige Aufklärungs- und Werbeblätter, Vorbesprechungen mit Schulleitern und Lehrern, Vorträge vor der Lehrerschaft, Durchführung der Schulbesprechungen, ihr planmäßiger Aufbau, Aufklärung der Eltern. Elternabende und sonstige öffentliche Veranstaltungen zu Aufklärungs- und Werbezwecken für die Berufsberatung. Lichtbildervorführungen, Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen.
   b) Die Mitwirkung des Arztes bei der Berufsberatung.
   c) Die fachliche Einzelberatung: Feststellung der Übereinsttmmung von Neigung und Eignung einerseits und den Berufsanforderungen andererseits unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage. Demonstration praktischer Berufsberatung an Ratsuchenden.
   d) Die Stellenvermittlung. Gewinnung und Prüfung von Lehr- und sonstigen Ausbildungsstellen. Zusammenarbeit mit der Arbeitsvermittlung. Aufklärung der Arbeitgeber in Handwerk, Handel und Industrie. Werbemittel: Presseaufsätze, Inserate, Plakate. Die Technik der Lehrstellenvermittlung.
   e) Die Berufspflege. Nachgehende Fürsorge nnd Bewährungskontrolle. Umberatung. Zusammenarbeit mit Berufsschule und Jugendamt.
   f) Die Sonderfälle: Die Berufsberatung der Krüppel, Gelähmten, Fürsorgezöglinge, Schwachbegabten, Psychopathen und Zusammenarbeit mit Hilfsschule und Jugendamt.
4. Die statistische Erfassung der Ergebnisse, ihre Bedeutung und Auswertung.

II. Berufskunde. 100 Stunden

1. Männliche Berufe 64 Stunden.
   1. Landwirtschaft und Gärtnerei, Obst und Weinbau . . . . . 2 Std.
   2. Metallindustrie, einschl. der technischen Berufe . . . . . 6 „
   3. Elektrotechnik und Feinmechanik . . . . . 6 „
   4. Edelmetallindustrie . . . . . 2 „
   5. Lederindustrie . . . . . 4 „
   6. Chemische Industrie . . . . . 4 „
   7. Bergbau (Braunkohle, Kali, Erze) . . . . . 2 „
   8. Bau- und Holzgewerbe . . . . . 4 „
   9. Graphische Gewerbe . . . . . 4 „
   10. Handwerksberufe . . . . . 6 „
   11. Kunstgewerbliche Berufe . . . . . 4 „
   12. Kaufmännische und Verkehrsberufe . . . . . 6 „
   13. Beamtenberufe in Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung . . . . . 8 „
   14. Heer und Polizei . . . . . 2 „
   15. Akademische Berufe . . . . . 4 „
2. Weibliche Berufe 24 Stunden. (Unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der weiblichen Berufsberatung.)
   1. Landwirtschaft und Gärtnerei . . . . . 2 Std.
   2. Hauswirtschaft . . . . . 2 „
   3. Handwerk und Gewerbe . . . . . 2 „
   4. Handel . . . . . 2 „
   5. Soziale und pflegerische Berufe . . . . . 2 „

6. Wissenschaftliche Hilfsarbeit (Technische Assistentin und Bibliothekarin) . . . 1 Std.
7. Rhythmische Gymnastik und Orthopädik . . . . . 2 „
8. Künstlerische Berufe . . . . . 2 „
9. Erziehungs- und Lehrberufe . . . . . 4 „
10. Akademische Berufe . . . . . 5 „

3. Berufsstatistik und Berufsbewegungen (Berufs- und Betriebszählungen, aufsteigende und absteigende Berufe) . . . . . 4 „
4. Berufskundliches Archiv . . . . . 4 „
5. Berufsliteratur, Fachzeitschriften, Bücher . . . . . 4 „

III. Jugendkunde. 50 Stunden

1. Einführung in die Grundlagen der Psychologie, insbesondere der Berufspsychologie, Aufbau des Seelenlebens und Seelenstrukturen . . . . . 6 „
2. Probleme der Jugendkunde unter berufspsychologischer Einstellung. Individualproblem, Vererbung, Umwelt, seelische Entwicklung, Begabung, Leistung, psychologische Typen, psychische Unterschiede der Geschlechter, Werterleben, Jugendbewegung . . . . . 8 „
3. Das Reifealter unter besonderer Berücksichtigung der Berufswahl
   a) Die körperlichen Grundlagen der Reifezeit . . . . . 2 „
   b) Die seelische Artung der Reiflinge . . . . . 4 „
   c) Die geistig abnormen Reiflinge (geisteskranke, schwererziehbare, schwachsinnige und mindersinnige) . . . . . 6 „
4. Psychologische Berufseignungsprüfungen. Anleitung zur Anwendung ausgewählter Prüfverfahren. Praktische Prüfungen Jugendlicher . . . . . 24 „

IV. Grenzgebiete und Hilfswissenschaften. 80 Stunden

1. Volkswirtschaftslehre (16 Stunden):
   a) Die Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Einführung in das Verständnis aktueller Wirtschaftsfragen . . . . . 14 „
   b) Wirtschaftsgeographie. Wirtschaftsgeographische Zusammenhänge im Rhein-Main-Gebiet unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung . . . . . 2 „
2. Menschenwirtschaft und Menschenführung unter besonderer Berücksichtigung der inneren Auswirkung des Menschen und andererseits der Organisation und Arbeitsgestaltung 8 „
3. Gewerbehygiene und Berufskrankheiten unter Berücksichtigung des Einflusses der Berufstätigkeit auf den weiblichen Organismus . . . . . 6 „
4. Gesetzeskunde. Die Stellung und das Recht des Jugendlichen in der Gesetzgebung, Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch, soweit sie Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse betreffen. Voraussichtliche Neuregelung des Ausbildungswesens. Die geschichtliche Entwicklung der Organisation der Berufsberatung unter Berücksichtigung des Auslandes . . . . . 18 „
5. Arbeitsnachweiswesen. Arbeitsnachweisgesetz, Organisation . . . . . 4 „
6. Erwerbslosenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorge für erwerbslose Jugendliche . . . . . 4 „
7. Unterrichts- und Bildungswesen. Die pädagogischen Aufgaben der Berufsberatung. Die Systeme der allgemeinbildenden Schulen und ihre Lehrziele unter Berücksichtigung ihrer Berechtigungen; Berufsschulen und Wohlfahrtsbildungsschulen; Fachschulen: Aufnahmebedingungen, Lehrziele, Bewertung der Abgangszeugnisse, Berechtigungen; die Hochschulen in ihrer Bedeutung für die berufliche Ausbildung, Studienkosten, wirtschaftliche Hilfseinrichtungen für Studierende, Aufnahme als Studierender auf Grund beruflicher Vorbildung . . . . . 18 „
8. Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (6 Stunden):
   a) Jugendwohlfahrtsgesetz, Kinderschutzgesetz, Arbeiterschutzbestimmungen für Jugendliche, Jugendämter, Jugendgerichte, Fürsorgeerziehung, Anstalten für die Unter-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bringung und berufliche Ausbildung von körperlich und geistig behinderten und schwer erziehbaren Jugendlichen . . . . . 4 Std.
b) Krüppelfürsorgegesetz, Schwerbeschädigtengesetz, Krüppel- und Tuberkulosenfürsorge, sonstige Unterstützungs- und Fürsorgeeinrichtungen . . . . . 2 „

V. Seminaristische Übungen. 30 Stunden

Selbständige Vorträge der Teilnehmer, Besprechungen und Anleitung zu schriftlichen Arbeiten.

Ohne hier auf nähere Einzelheiten der Lehrgänge einzugehen, sei nur so viel bemerkt, daß dieser Weg, den Preußen in der Aus- und Fortbildungsfrage der Berufsberater eingeschlagen hat, sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, außerordentlich bewährt hat. Und so ist nur zu hoffen, daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sich diese Anschauung zu eigen machen, die Einrichtung dieser Lehrgänge übernehmen und auf das ganze Reich ausdehnen wird.

IV. Schlußbetrachtungen

Aus den bisherigen Ausführungen hat sich ergeben, daß die Berufsberatung im Laufe des letzten halben Jahrzehnts erhebliche und erfreuliche Fortschritte gemacht hat, und daß sie auf dem Wege ist, allmählich zu einer Einrichtung wirtschafts- und sozialpolitischer Art zu werden, an deren Notwendigkeit und Bedeutung in weitesten Kreisen kein Zweifel mehr besteht. Es ist zu hoffen, daß sich diese Entwicklung fortsetzen wird. Wie bekannt, steht in den nächsten Jahren ein überaus fühlbarer Mangel an Jugendlichen bevor, der durch den Geburtenrückgang während des Krieges verursacht worden ist. Erwähnt sei, daß in den Jahren 1915—1919 insgesamt 3,3 Millionen Menschen weniger geboren sind, als ohne den Krieg aller Voraussicht nach geboren worden wären. Diese Menschenverluste übersteigen bei weitem die blutigen Verluste des Krieges. Der Geburtenrückgang hat schon im Jahre 1915 eingesetzt und im Jahre 1917 seinen Höhepunkt erreicht. Die Folge wird sein, daß mit dem Jahre 1929 beginnend für eine Reihe von Jahren die Zahl der aus der Volksschule zur Entlassung kommenden Jugendlichen sehr stark, zum Teil bis auf die Hälfte der Vorkriegszeit zurückgehen wird.

Es bedarf kaum eines besonderen Hinweises darauf, welche erheblichen Einwirkungen dieser Ausfall an jugendlicher Arbeitskraft auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft haben wird. Während bis in die jüngste Vergangenheit hinein eine erhebliche Arbeitslosigkeit der Jugendlichen bestand, ist in wenigen Jahren mit einer völligen Umkehrung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Jugendlichen zu rechnen. Die Berufsberatung wird daher jetzt ihre vornehmste Aufgabe darin zu erblicken haben, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen und dafür zu sorgen, daß möglichst alle geeigneten Jugendlichen sich gelernten Berufen zuwenden, und im Einvernehmen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern für eine Verteilung der geeigneten Jugendlichen auf die wichtigsten Berufe und Berufsgruppen einzutreten. Es werden voraussichtlich berufspolitische Maßnahmen größten Umfanges notwendig werden, andernfalls könnte der Fall eintreten, daß dem Wiederaufstieg

unserer Wirtschaft ein überaus schädlicher Mangel an Facharbeitern hemmend im Wege stünde. Dabei wird man unter Berufspolitik nicht etwa eine zwangsweise Kontingentierung der Jugend auf die einzelnen Berufe oder gar eine Sozialisierung der Berufswahl zu verstehen haben; immer wird die Allgemeinheit und damit auch die Berufsberatung die letzte Entscheidung über die Berufswahl den Berufsanwärtern selbst und ihren gesetzlichen Vertretern überlassen müssen. Aber immerhin wird Berufspolitik in dem Sinne zu betreiben sein, daß man einer der Volkswirtschaft zweckmäßig entsprechende Verteilung der Berufsanwärter auf die einzelnen Berufe anstrebt, daß man also einen Einfluß nimmt auf die Schichtung der Bevölkerung nach ihrer Berufszugehörigkeit. Freilich dürfen dabei neben diesen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten niemals die großen sozialpolitischen Interessen außer acht gelassen werden. Nie wird zu vergessen sein, daß auch die subjektiven Belange der Jugend, Eignung und Neigung, eine ausschlaggebende Rolle spielen. Ein genaues Abwägen zwischen den subjektiven Belangen des Jugendlichen und den objektiven Bedürfnissen der Wirtschaft muß die Grundlage der Berufsberatung sein, die im Dienste der Berufspolitik steht. Berufspolitik ist also weder ein ausschließlicher Teil der Wirtschafts- noch ein solcher der Sozialpolitik, sondern eine Institution, die in beider Dienste steht. Und gerade dieser Umstand erklärt es auch, daß sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer die stärksten Anhänger der Berufsberatung sind, die gerade auf diesem Gebiete ohne Interessenkonflikte Hand in Hand arbeiten und auch in Zukunft zu den stärksten Stützen dieser ganzen Bewegung gehören werden. —

Über alle diese, mehr praktischen Aufgaben und Maßnahmen hinaus wird die Verwaltung mit allen Kräften bemüht sein müssen, bei allen beteiligten Kreisen die Einsicht in das Wesen und in die Notwendigkeit der Berufsberatung zu vertiefen. Erfreuliche Fortschritte sind in den letzten Jahren gerade nach dieser Richtung hin erreicht worden; weitere große Aufgaben stehen bevor.

Literaturangaben

K. Dunkmann, Die Lehre vom Beruf. Eine Einführung in die Geschichte und Soziologie des Berufs. Berlin 1922.

R. Goldscheidt, Höherentwicklung und Menschenökonomie. 1911.

Eger, Die Anschauung Luthers vom Berufe. Gießen 1900.

H. Cölsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910.

P. Oestreich, Menschenökonomie. Zur Frage der Berufsberatung. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 41. Bd.

A. Salz, Zur Geschichte der Berufsidee. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 37. Bd.

H. Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung. Im Grundriß der Sozialökonomie. 2. Bd.

B. Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland. Freiburg 1911.

Art. Beruf und Berufsstatistik. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl.

Art. Berufsberatung. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl.

Art. Lehrlingswesen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl.

J. Levy-Rathenau, Die deutsche Frau im Beruf. Berlin 1917.

R. Wilbrandt, Die deutsche Frau im Beruf. 1902.

L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik. Sammlung Wissenschaft und Bildung.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform: Die Berufserziehung des Arbeiters (Heft 70, 71, 72).

H. Münsterberg, Psychologie und Wirtschaftsleben. 4. Aufl. 1919.

H. Münsterberg, Grundsätze der Psychotechnik. Leipzig 1914.

E. Spranger, Psychologie des Jugendalters. Leipzig.

W. Moede, Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens. Berlin 1919.

O. Lipmann, Wirtschaftspsychologie und psychologische Berufsberatung. Leipzig 1921.

H. Sachs, Psychologie und Berufsberatung. Langensalza 1925.

F. Giese, Handbuch der Psychotechnik. 1925.

H. Sachs, Tiefenpsychologie und Berufsberatung. 1926.

Lipmann-Baumgarten, Bibliographie zur psychologischen Berufsberatung, Berufseignungsforschung und Berufskunde. Heft 20. Schriften zur Psychologie der Berufseignung, Leipzig.

Lauber, Handbuch der ärztlichen Berufsberatung. Wien 1923.

E. Brinkmann, Individualitäts- oder Schülerbilder. 1908.

A. Fischer, Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung als erzieherische Fragen. Leipzig 1918.

Ulrich, Nenke, Piorkowski, Wolff, Bernhard, Berufswahl und Berufsberatung. Eine Einführung in die Praxis. Berlin 1917.

Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung. 1925.

Liebenberg, Berufsberatung; Methode und Technik. Leipzig.

Die Praxis der Berufsberatung. Schriften zur Grundlegung und Vertiefung der praktischen Berufsberatung. Herausgegeben von Dr. Liebenberg.

Flugschriften zur Berufsberatung (9 Hefte). Berlin 1921/23.

Dr. Otto Neuburger, Bedeutung und Umfang der Berufsberatung. Kurzgefaßtes Handwörterbuch, 1926.

H. Bues, Die Stellung der Jugendlichen zum Beruf und zur Arbeit. Bernau—Berlin.

Art. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Im Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen. 1926.

Dr. Weber, Die Schule im Dienste der Berufsberatung. Heidelberg 1922.

Dr. van den Wyenbergh, Schule und Berufsberatung. Handbücherei der Erziehungswissenschaft. Bd. 12. Paderborn 1926.

Die Schule im Dienste der Berufserziehung und Berufsberatung. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung und dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. 1927.

Schriften des berufskundlichen Ausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung.

Dr. W. Stets, Vom werktätigen Leben. Eine Auswahl von Berufsbildern aus der deutschen Literatur.

Stäbler, Vom Beruf und von Berufen. Stuttgart.

C. Dünnhaupt's Studien- und Berufsführer durch die akademischen Berufe.

Die Akademischen Berufe. Bearbeitet und herausgegeben vom akademischen Berufsamt an der Universität Tübingen.

Akademicus: Deutscher Hochschulführer. Leipzig.

Zeitschriften

Das Reichsarbeitsblatt. Arbeit und Beruf. Jugend und Beruf. Der öffentliche Arbeitsnachweis. Soziale Praxis. Gewerkschaftszeitung. Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Das Deutsche Handwerksblatt. Die Frau. Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit. Jahrbuch der Frauenbewegung. Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik. Zeitschrift für angewandte Psychologie. Industrielle Psychotechnik. Psychotechnische Zeitschrift.

*

Berufserziehung im Jugendalter

Von Georg Kerschensteiner, München

1. Grundbedingung der Bildung

Es gibt keine Bildungsmöglichkeit ohne Bildungsinteressen in dem zu Bildenden. Die Wahrheit dieses Satzes ist ebenso einleuchtend, wie die Nichtbeachtung der in ihm enthaltenen Forderung landläufig ist. Ja, es gibt nicht einmal eine Dressur ohne irgendwelche Interessen und Neigungen. Gäbe es Jugendliche ohne jede auf irgendein geistiges oder körperliches Wachstum oder Wohlbefinden abzielende Neigung, so könnte man sie nicht einmal abrichten, geschweige denn erziehen.

Unsere angeborenen Instinkte, Triebe, Neigungen sind es, die uns zuerst zur Betätigung und zum Erfassen der Umwelt drängen. In dieser Betätigung entwickeln sich unsere geistigen und körperlichen Kräfte, organisiert sich unser Vorstellungsleben, entzündet sich unser Sinn für Werte aller Art, gestalten sich unsere Triebe und Neigungen zu Interessen, formt sich unsere Persönlichkeit mit ihren sittlichen Gewohnheiten.

Wir müssen diese Tatsache scharf ins Auge fassen, wenn wir erziehen wollen, die Tatsache nämlich, daß alle Erziehung in erster Linie sich an die im Sinne unseres Erziehungsplanes positiven Triebe, Neigungen und Interessen wenden muß, wenn sie Erfolg haben will, gleichviel ob diese Triebe und Interessen egoistischer oder altruistischer Art, oder ob sie bereits rein sachlich gerichtet sind. Es gibt keine natürlichen Instinkte, keine natürlichen Triebe, keine aus dem seelischen und körperlichen Wachstum sich entwickelnden Neigungen, die an sich gut oder böse wären. Die elementaren Neigungen der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung, wie sie sich im Triebe nach materiellem oder geistigem Besitz, im Streben nach gesicherter Lebensstellung, nach Reichtum, nach Anerkennung, nach eigener Tüchtigkeit, kurz in all den Formen sich zeigen, die man „Selbstliebe" genannt hat, sind an sich nicht unsittlicher, aber auch nicht sittlicher als die Neigungen zur Erhaltung und Entfaltung des Mitmenschen, wie sie als Ausfluß der Sympathie, der Zuneigung, des Mitleids, der Mitfreude, kurz, der sogenannten „Nächstenliebe" sich zeigen. Die Beurteilung „sittlich oder unsittlich" trifft nur das Stärke- und Richtungsverhältnis zweier Neigungen, die in einer Willenshandlung in Widerstreit geraten. Erringt die auf den höheren objektiven

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wert gerichtete Neigung den Sieg, so nennen wir die Handlung sittlich, wenn nicht, unsittlich.

2. Das Gesetz der Interessenverzweigung

Die auf das positive, geistige und seelische Wachstum gerichtete Erziehung des Jugendlichen muß also nicht nur an irgendeine im individuellen Wachstum entspringende Neigung anknüpfen, sondern sie darf auch in dieser Lage sich an die egozentrischen Neigungen wenden, wenn sachliche oder heterozentrische Neigungen noch nicht oder nicht in genügender Stärke entwickelt sind; tut sie das aber, so muß ihre Sorge darauf gerichtet sein, nun auch sachliche und heterozentrische Neigungen zu wecken und zu stärken, so daß sie in konkreten Fällen beim Widerstreit der Neigungen den Sieg davonzutragen imstande sind.

Dies wäre nicht möglich, wenn die Entwicklung unseres Seelenlebens nicht einem höchst wertvollen Gesetz unterworfen wäre, einem Gesetz, das ich das Gesetz der Verzweigung der Interessen nenne. Es beruht auf dem Verhältnis von Wert, Zweck und Mittel. Die instinktive, triebhafte, neigungsmäßige Betätigung führt uns zu Werterlebnissen. Jede Befriedigung einer solchen Tendenz unserer Spontaneität wird zum Erlebnis eines Wertes, den das Bewußtsein an das Mittel als den Gegenstand der Befriedigung heftet. Die so erlebten ersten Werte der Lust, Freude, Annehmlichkeit, Behaglichkeit und die Erlebnisse der entgegengesetzten Unwerte bestimmen dem Kinde seine ersten Zwecke, sobald das Zweckbewußtsein überhaupt sich eingestellt hat. Aus diesen von einem Wert in uns gesetzten Zwecken heraus betätigen wir uns fernerhin. Je stärker der Wert in uns lebt, um so intensiver verfolgen wir die von ihm gesetzten Zwecke. Ihre Verwirklichung gelingt aber nur, wenn wir die rechten Mittel in der rechten Weise gebrauchen. Wir übertragen gewissermaßen den Wert des Zweckes auf das Mittel und nennen diese Übertragung unser Interesse am Mittel. Jedes Mittel, das den gesetzten Zweck verwirklichen hilft, wird oft so wertvoll wie der Zweck selbst. Nun tritt häufig genug der Fall ein, daß, wenn der Zweck erreicht ist, das Interesse am Mittel uns dazu führt, seinen Eigenwert (nicht bloß seinen Wirkungswert) zu erleben, und daß uns dieser Eigenwert des Mittels stärker fesselt als der Wert des ursprünglich gesetzten Zweckes. Wir sagen, das Interesse hat sich verzweigt. Auf dieser Verzweigung des Interesses, als einem höchst beachtenswerten psychologischen Gesetz, können wir einen wirksamen pädagogischen Plan aufbauen. Nur auf Grund dieses Gesetzes ist es möglich, aus egozentrischen Interessen durch geeignete Organisation der Erziehung heterozentrische und rein sachliche Interessen abzuzweigen.

3. Das Gesetz der Übertragung und der Nebenwirkung

Diesem Verzweigungsgesetz einer seelischen Entwicklung, das wir nachher noch in seinen konkreten Formen bei der Entwicklung des jugendlichen Alters kennenlernen werden, tritt noch an die Seite das Gesetz der Übertragung von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Werten infolge assoziativer Verbindungen gleichzeitiger Erlebnisse und das Gesetz der Nebenwirkungen oder, wie es Wundt genannt hat, das Gesetz der Heterogonie der Zwecke.

Es ist nämlich ein Grundsatz unseres Gefühlslebens, daß alles, was irgendwie mit einem Gegenstand unserer Vorstellung assoziiert ist, der von uns positiv bewertet wird, mit der Zeit der gleichen Bewertung unterliegt. Im Grund ist das von mir genannte Verzweigungsgesetz nur ein besonderer Fall dieses allgemeinsten Gesetzes. Gelingt es uns, etwas, was wir vom Wertsinn des Jugendlichen erfaßt wissen wollen, mit dem in organische Verbindung zu setzen, was er bereits aus seiner eigenen individuellen Natur heraus bewertet, so sind wir sicher, daß diese Wertübertragung im Laufe der Zeit notwendig stattfindet. Das braucht nicht eine Verbindung von Mittel und Zweck zu sein, es gibt noch viele andere Fälle der Wertübertragung, wie das Verhältnis von Teil und Ganzes, Grund und Folge, Ursache und Wirkung.

Aber auch noch eine dritte Möglichkeit der Entstehung von Interessen aus angeborenen Neigungen heraus ist gegeben. Indem wir einen Zweck verfolgen und damit eine Vorstellung verwirklichen wollen, stellen sich mit der Verwirklichung der Idee häufig genug Nebenwirkungen ein, die wir gar nicht beabsichtigt hatten. Das können erfreuliche wie unerfreuliche Nebenwirkungen sein. Wie sie auch sein mögen, sie erweitern zweifellos den Gesichtskreis von der Wirkung unserer Mittel unter gegebenen Umständen, und es ist durchaus möglich, daß wiederum der ursprünglich gewählte Zweck zurücktritt hinter den Nebenwirkungen, die nunmehr als neue Zwecke von uns aufgegriffen werden.

4. Das Wesen des Interesses

Das Bildungsverfahren ist nun, sofern es Erfolg haben soll, genötigt, sich an die Neigungen und Interessen zu wenden, die jeweils in dem zu Bildenden lebendig sind. Dabei darf es auch in jeder Weise die egozentrischen Interessen mit in den Bildungsplan und das Bildungsverfahren mit einbeziehen. Infolge der seelischen Entwicklungsgesetze aber und unter weiser Benutzung derselben ist das Bildungsverfahren andererseits in der Lage, jene vielseitige Interessenentwicklung einzuleiten, deren die einzelne Individualität fähig ist. Dies ist von größter Bedeutung, wenn die Bildungsabsicht das letzte Ziel aller Bildung erreichen will, den Menschen zum Träger zeitloser Werte zu machen. Der Grundfehler aller unserer öffentlichen Bildungseinrichtungen liegt darin, daß sie ihre Bildungsmaßnahmen viel zu wenig an die jeweils herrschenden Interessen des Kindes, des Knaben, des Mädchens, des Jugendlichen, anknüpfen.

Die Wurzel dieses Fehlers liegt in der falschen Deutung des Bildungsbegriffes. Bildung ist niemals ein statischer Zustand, ein stabiles Gleichgewicht der seelischen Kräfte, ein Ich, das nun auf dem Thron der rechten Bildung ausruhen möchte. Bildung ist auch kein stationärer Zustand, Bildung ist bewußtes Wachstumsbedürfnis und zugleich Wachstum selbst. Was aber wachsen kann und soll,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ist unser Wertsinn und alle Kräfte, die er in Bewegung setzt, und die ihn befriedigen. Dieser Wertsinn ist je nach der individuellen seelischen Natur verschieden. Er ist auf jeder Altersstufe ein anderer und gipfelt schließlich da, wo die Persönlichkeit zu gestalten sich beginnt, im Interesse an der Gestaltung der Persönlichkeit selbst, im Bildungsinteresse katexochen.

Diejenigen, die ohne Rücksicht auf die jeweils im Jugendlichen an sich lebendigen Interessen, seine Bildung betreiben wollen, stützen sich gewöhnlich darauf, daß man das, wofür kein Interesse noch vorhanden ist, eben nur durch die geeignete Methode „interessant" zu machen hat, dann wird das Interesse von selbst lebendig werden. Aber das ist der alte Herbartsche Irrtum, der da glaubt, daß es interessante Gegenstände gäbe, die man nur in das rechte Licht zu rücken brauche, um das Interesse zu erwecken. Dieses Interesse bedeutete dann bei ihm wiederum nicht anderes, als die momentan schwebende, sich versenkende Anteilnahme in einer entsprechenden Beschaulichkeit.

Was man aber durch das Interessantmachen erreicht, ist zumeist nicht ein echtes Interesse am Gegenstand. Das echte Interesse ist innerliches Wachstumsbedürfnis. Es ist ein Wachstumsbedürfnis mit all seiner immanenten Triebhaftigkeit und Produktivität, mit seiner seelisch aktiven Gerichtetheit auf ein Objekt und seiner schließlich völligen Identifizierung von Objekt und Subjekt; denn wo das Interesse am stärksten ist, erleben wir ein völliges Aufgehen des Ichs im gesetzten Zweck und seiner Verwirklichung.

Dieses echte Interesse kann man nicht schlechtweg durch das sogenannte „Interessantmachen" der Gegenstände erzeugen, auch nicht mit der raffiniertesten „Methode". Es gibt nur einen Weg des Interessantmachens eines Gegenstandes, ihn als brauchbares Mittel für die Verwirklichung der Zwecke eines längst im Individuum herrschenden Interesses erleben zu lassen.

5. Die Jugendkunde

Mit diesen theoretischen Überlegungen haben wir eine feste Grundlage für das Bildungsverfahren der Jugendlichen gewonnen. Sind unsere Feststellungen unangreifbar, so ergibt sich zunächst die Frage, welches sind denn die Neigungen und Interessen der Jugendlichen, an die das Erziehungsverfahren anknüpfen kann und anknüpfen muß. Wenn dann diese Neigungen und Interessen einseitig gerichtet sein sollten, so bleibt die zweite Frage zu beantworten, welche Mittel stehen dem Erziehungsverfahren zur Verfügung, um die einseitigen Interessen in vielseitige zu verwandeln?

Die erste Frage ist eine Frage an die Psychologie des Jugendalters, also des Alters zwischen 14 bis 18, gegebenenfalls bis 20 Jahren. Diese Psychologie ist noch wenig systematisch durchforscht. Die Wissenschaft, die wir mit Jugendkunde bezeichnen, ist erst im Entstehen begriffen. Kleinere Aufsätze, statistische Erhebungen über Art und Grad der seelischen Elementarfunktionen in diesem Alter,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auch zusammenfassende Abhandlungen von mehr oder weniger wissenschaftlichem Wert finden wir zu Hunderten in Zeitschriften und Broschüren zerstreut. Manches wird bereits in Handbüchern über Jugenderziehung und Jugendpflege gesammelt. Vieles ist noch programmatisch, ja problematisch und harrt der keineswegs einfachen Bearbeitung. Erst in den allerletzten Jahren sind größere zusammenfassende Studien über diesen Gegenstand erschienen, wie die Arbeiten von Eduard Spranger, Walter Hoffmann, Charlotte Bühler und Otto Tumlirz. (Vgl. das Literaturverzeichnis am Schlusse der Abhandlung.)

Vor allem aber ist eines zu beachten: Wir werden niemals eine im gleichen Sinne einheitliche Psychologie des Jugendlichen erwarten können, wie wir sie in der Psychologie des Kindesalters bereits besitzen und pädagogisch auswerten. Denn es handelt sich hier bereits um entwickelte Seelenformen, die schon vielseitig differenziert sind, während es sich in der Psychologie des Kindes um ein noch wenig differenziertes Seelenleben handelt. Die Seele des Jugendlichen hat bereits eine Gestalt, und diese Gestalt ist nicht bloß bedingt durch vererbte Veranlagungen und seelische Funktionen, sondern vor allem auch durch die Umgebung und den Verkehr, in den diese Seelen während der ersten 14 Jahre ihres Lebens eingetaucht waren. Bei aller Gleichheit der seelischen Elementarfunktionen, was ihr Wesen betrifft, weisen die seelischen Gestalten der Jugendlichen bereits die größten Unterschiede auf.

Ob der Jugendliche in einem sorgsamen, liebevollen Familienkreis aufgewachsen ist oder nicht, ob er seine Kindheit, seine Knaben- oder Mädchenzeit in den Steinwüsten und Hinterhäusern einer großen Stadt oder in Wald und Feld des freien Landes zugebracht hat, ob er während seiner vorausgegangenen Entwicklung über einen robusten gesunden Körper verfügt hat, oder schwächlich und unterernährt war, in welchen seelischen und geistigen Verkehr ihn Schule und Umgebung gebracht haben, ob er in gelernter oder ungelernter Arbeit steht usw., alles das spielt eine erhebliche Rolle, alles das hat seiner Seele bereits eine bestimmte Prägung gegeben, mit der nun die Erziehung zu rechnen hat und auf die sie aufbauen muß. Alle diese Verhältnisse müßten die Struktur der öffentlichen Bildungsanstalten bestimmen, die wir als Fortbildungs- und Berufsschulen bezeichnen.

Die Volksschule und die höhere Schule eines bestimmten Volkes besitzt in ihrem Schülermaterial weit mehr seelische Homogeneität als die Berufs- und Fachschulen. Denn die Volksschule hat es mit einer relativ geringeren Differenziertheit der Kinderseelen überhaupt zu tun, die höhere Schule ist auf einen durch Veranlagung und geistigen Lebenskreis stärker bestimmten Seelentypus beschränkt. Eduard Spranger hat für seine wertvolle Studie über die Psychologie des Jugendalters im wesentlichen die gebildeten Jugendlichen unserer höheren Lehranstalten ins Auge gefaßt, weil in ihnen die seelischen Züge, die der gesamten städtischen Jugend gemeinsam sind, deutlicher sichtbar auftreten. Nur in den Berufs- und Fachschulen, die ja 90 % aller Jugendlichen umfassen, strömen die allerverschiedenartigsten Seelenformen zusammen, und wenn unsere Bildungsarbeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in diesen Schulen Erfolg haben will, so muß sie dieser Mannigfaltigkeit so weit als möglich Rechnung tragen.

6. Die vier Grundzüge im Wesen der Jugendlichen

Bei all dieser Verschiedenheit in den Seelenformen unserer Jugendlichen lassen sich aber doch eine Anzahl gemeinsamer Züge dieses Alters feststellen. Wir wollen sie kurz ins Auge fassen; denn diese Züge müssen wenigstens die Grundstruktur unseres Bildungsverfahrens und unserer Bildungseinrichtungen bestimmen. Natürlich gibt es auch für diese Merkmale immer eine bald größere, bald geringere Anzahl von Ausnahmen, aber niemals so viele, daß sie die Regel fraglich machen würden.

Ich fasse diese gemeinsamen Züge unter vier Hauptmerkmalen zusammen:

Das erste Merkmal ist das Erwachen des autonomen Wertbewußtseins, das zweite das starke Anschwellen des Geltungsbedürfnisses. Dazu kommt als drittes Merkmal ein lebendiger Tatendrang, sei es eine Lust am Tun, Schaffen, Wirken in technischer oder sozialer Hinsicht, oder sei es im bloßen Austoben der körperlichen Überschußkräfte. Diese Trias ist endlich eingebettet in ein leicht aufrauschendes Gefühlsleben, das durch Reflexionen relativ wenig gehemmt ist und das teils durch Vorgänge der geschlechtlichen Reifung, teils durch vielseitige Berührung mit dem Leben bedingt ist. Der Mangel an Objektivität ist wesentlich darauf zurückzuführen.

Ein jedes dieser vier Merkmale ist die Quelle von jugendlichen Tendenzen, Neigungen und Interessen, die ebensowohl zum Guten wie zum Schlechten sich gestalten können. Sie alle aber hängen in dem Gefühlsleben innerlich zusammen, beeinflussen einander und sind andererseits wieder die Ursachen so mancherlei Abneigungen und Widerstrebungen, die das vorausgegangene Kindes-, Knaben- und Mädchenalter nicht kannte und die wir in unseren Erziehungsbestrebungen für die Jugendlichen darum häufig zu wenig würdigen, begreifen und berücksichtigen.

7. Das Erwachen des Wertbewußtseins

Das Erwachen des Wertbewußtseins, d. h. des Bewußtseins, selbständiger Träger von Werten oder Unwerten zu sein, ist meines Erachtens das Grundmerkmal dieser Entwicklungsperiode. Das vorausgegangene Ich war ein Ich der Heteronomie, ein Ich, das sich noch nicht als autonomen Träger von Werten fühlte. Jetzt erfolgt freiwillig entweder die vollständige Übernahme der früheren Werte, einzelner, vieler oder aller, oder aber autonome Neugestaltung, bzw. Verneinung. Die einzelnen Werte werden bewußter ins Auge gefaßt, die Formen, in denen sie verwirklicht sind, werden kritisiert, geschätzt oder verworfen. Ihr überlieferter Zusammenhang wird einer zunächst völlig subjektiven Neuordnung oder Zusammenfassung unterzogen. Allgemein umfassende Ideen, Sittlichkeit, Pflicht, Gerechtigkeit, Vaterland, Menschlichkeit, Erkenntnis, Religiösität,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Frömmigkeit, aber auch Macht, Ruhm, Ehre, Besitz, Unabhängigkeit, Freiheit, gewinnen Sinn und Bedeutung.

Mehr und mehr weiß sich der Jugendliche als Träger solcher Werte. Nun mißt er sich selbst an anderen Wertträgern, Persönlichkeiten, Gemeinschaften. Er vergleicht sie und ihre Institutionen, und aus diesem Vergleich wächst das Bewußtsein seiner Eigenart heraus. Dieses Bewußtsein führt dann zur Kritik, nicht zur Selbstkritik, sondern vor allem zur Kritik der andern. Bei Jugendlichen, die in keiner höheren Wertatmosphäre aufgewachsen sind, dominieren neben Freundschafts- und Geselligkeitswerten Genuß-, Erwerbs- und Machtwerte. Hier gelten Kameraden, Kino, Zigarette, Schundliteratur, Geschlechtsgenuß, Lohn und Eigenbesitz, aber auch Kraft- und Machtmenschen, Rekordmeister, Maulhelden und Raufbolde. Die eigene Größe als Wertträger wird nur zu oft in den Leistungen auf dem Gebiete des Genusses, des Erwerbes, der Körperstärke, der Macht gesucht.

Aber bewußte Wertträger wollen alle Jugendlichen sein. Es ist die Zeit der „ewigen Renaissance", wie sie Eduard Spranger in seinem vortrefflichen Beitrag zur Jugendkunde genannt hat. (Vergleiche 25. Jahrgang des Deutschen Philologenblattes, Nr. 1, 1917.) Es ist ein ähnlich einschneidender Wandel in der gesamten Geisteshaltung, wie er beim Übergang vom reinen Kindesalter zum Knaben- und Mädchenalter stattfindet. Hier ist es das Erwachen des Zweckbewußtseins, das diesen Übergang kennzeichnet. Es ist charakterisiert dadurch, daß das Interesse an der Tätigkeit als unbewußter Selbstzweck sich an die Leistung zu heften beginnt, und damit nicht bloß den Zweck allein, sondern auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bewertet. Wie diese Epoche des erwachenden Zweckbewußtseins den Übergang vom ersten Kindesalter zum Knaben- und Mädchenalter bildet, wie sie den Übergang vom Spiel zur Arbeit kennzeichnet, so charakterisiert das erwachende Wertbewußtsein den Übergang von der heteronomen zur autonomen Persönlichkeit, vom Knaben- und Mädchenalter zum jugendlichen Mann oder zur jugendlichen Frau.

8. Das Geltungsbedürfnis

Mit diesem ersten Merkmal hängt nun sehr stark das zweite zusammen, das Bedürfnis nach Geltung. Das Geltungsbedürfnis ist im Grunde eine der frühesten sich zeigenden Neigungen aller Menschen ohne Ausnahme. Es zeigt sich, sobald das Ichbewußtsein überhaupt erwacht ist, in dem Bedürfnis nach Anerkennung, Billigung, Lob. Wir finden es bei jedem Kinde. Es ist ein Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes.

Aber in der Epoche der Jugendlichen steigert es sich gewaltig durch das Zusammentreffen mit dem autonomen Wertbewußtsein. In der amerikanischen pädagogischen wie psychologischen Literatur ist es bekannt als „growing-up-tendency", als Tendenz ein Erwachsener, ein Mann sein zu wollen — und doch nicht sein zu können.

Aus dieser charakteristischen Eigenschaft fast aller Jugendlichen erklärt sich zu

einem guten Teil das übergroße Wollen, auf irgendwelchen Gebieten, der Selbständigkeitstrieb, der Freiheitsdrang, der so gern Willkür mit Freiheit, Ungebundenheit mit Selbständigkeit verwechselt, das Großtun, Rühmen, Prahlen mit großen Taten, der falsche Ehrgeiz, die Überheblichkeit infolge eingebildeten Könnens, dessen Phantasieleistungen viel zu wenig durch praktische Erfahrung auf irgendeinem ernsten Arbeitsgebiet in freier Konkurrenz mit Altersgenossen auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Nichts fördert die Einbildung des Jugendlichen mehr, als das buchmäßige Gedächtniswissen, nichts kann sie besser dämpfen, als richtige Arbeitsleistungen im freien Wettbewerb mit den Kameraden. Die immer noch übliche Mißtrauenspädagogik mit ihren Stacheldrahtzäunen und Überwachungsmaßnahmen, namentlich der älteren 17- und 18jährigen Jugendlichen, drängt dieses Geltungsbedürfnis leicht in die erwähnten falschen Bahnen. Es ist ein schönes Wort, das Schulrat Eberhard in seiner Abhandlung „Gedanken zur Jugendkunde" zitiert (vgl. „die Fortbildungsschule", Jahrgang 1921, Nr. 6, Seite 131): „Wenn wir in der Jugend die Zukunft achten, wird sie in uns die Vergangenheit ehren". Manche Tendenzen der mir durchaus verständlichen Jugendbewegungen würden weniger unfreundlich gegen die „Ideale der Alten" gerichtet sein, wenn die Alten die Jugend in ihrem Geltungsbedürfnis besser verstehen würden. Dieses Geltungsbedürfnis aber in die richtigen Bahnen zu lenken, dafür gibt es kaum bessere Mittel als jene, die sich in „der Arbeitspädagogik" und in „der Gemeinschaftsidee" uns anbieten.

9. Der Tätigkeitsdrang

Hier kommt uns nämlich die dritte Eigenschaft aller gesunden Jugend entgegen: ihr Tatendrang, ihre Lust am praktischen Tun, Schaffen, an allen Arten körperlicher Betätigung. Natürlich gibt es auch Bummler, Arbeitsscheue, Gleichgültige, Verträumte, Faule, vom Genußleben bis ins Herz Angefressene unter der Jugend, namentlich unter der Großstadtjugend, aber das Normale ist es auch hier nicht, wenigstens nicht beim gesunden Jugendlichen. Wie sollte es auch das Normale sein in einer Entwicklungszeit, in der jeder Verbrauch an geistigen und körperlichen Kräften fast unmittelbar sich ersetzt, ja, ein Kraftüberschuß vorhanden ist, dem kaum ein ausschweifendes Genußleben etwas Nennenswertes anhaben kann?

Aus dieser Quelle jugendlicher Betätigungslust kann die Pädagogik selbst da starke Erziehungskräfte sich sichern, wo eine berufliche Erziehungsarbeit zunächst ausgeschlossen scheint. Sport, Fußball, Schwimmen, Rudern, Wandern, Jugendspiele aller Art, in gut geführten Klubs mit entsprechender Selbstverwaltung und Selbstregierung gepflegt, sind auch da für die moralische Erziehung wie für die Arbeitserziehung trefflich ausnutzbar (dank der Gesetze der Interessenübertragung), wo eine sachliche Einstellung der Jugendlichen noch keine Gewalt über die geistige und seelische Entwicklung erhalten hat. Dabei sehen wir an dieser Stelle vollständig ab von der Unersetzlichkeit solcher Erziehungsmaßnahmen für die körperliche Hochhaltung unseres Volkes.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Jedenfalls aber hat eine Erziehungsorganisation, die sich an die schaffenden Kräfte des Jugendlichen wendet, vor allem auf sein eigenstes, berufliches Arbeitsgebiet die beste Aussicht auf Erfolg; denn damit vermag sie zugleich das Geltungsbedürfnis in die rechten Bahnen zu lenken und das Wertbewußtsein durch stets empfundene Arbeitsleistungen in die Sphäre der ideellen Werte zu führen. Man vergesse doch nie, daß im gesunden Jugendlichen, männlichen wie weiblichen Geschlechts, die praktischen Interessen vorherrschen, mögen sie technischer oder sozialer Art sein. Abstrakten Gedankengängen, wie sie an Schulen für künftige geistige Arbeiter notwendig werden, sind sie abgeneigt. Nicht aber dem Denken an sich. Dem teleologisch gerichteten Denken, wie es in den Interessen und Fragen des Lebens wichtig ist, geht der weitaus größere Teil der handarbeitenden Jugend durchaus nicht aus dem Wege, sobald wir das Leistungsbewußtsein zu erzeugen imstande sind. Gedächtnisbelastung lehnt sie ab, zumal mit dem 15. Lebensjahr ohnehin das mechanische Gedächtnis nicht mehr die gleiche Retentionsfähigkeit aufweist wie vor dieser Zeit. Alle Denkarbeit dagegen, die mit praktischer Arbeit verbunden ist, wird gern geleistet. Es ist ganz falsch, dem jugendlichen Arbeiter, namentlich dem männlichen, intellektuelle Bedürfnisse abzusprechen. Aber die Kausalreihen, die sie suchen und prüfen, sind vielmehr vorwärts auf den Zweck der Dinge gerichtet, und nicht rückwärts auf das Sein der Dinge. Es ist aber eine starke Einbildung, daß das praktische Denken eine geringere logische Schulung zur Folge haben würde, als das theoretische Denken. Funktionsfehler eines Arbeitsstückes, eines Werkes, einer Maschine zu ermitteln, verlangt einen ebenso geschulten logischen Kopf und eine ebensolche Fülle von Erfahrungen (nur ganz anderer Art), wie die Textkritik einer verstümmelten Klassikerstelle.

10. Das Gefühlsleben

Erwachen des Wertbewußtseins, des Geltungsbedürfnisses und des Tatendranges sind nun, wie wir bemerkt haben, eingebettet in ein starkes Gefühlsleben des Jugendlichen, dessen Hemmungsapparat durch Reflexionen nicht genügend entwickelt ist. Religiöses Gefühl ist in diesem Alter teilweise sehr viel stärker als im Knaben-, Mädchen- und Kindesalter, teilweise aber auch infolge ungenügender oder gänzlich mißverständlicher Pflege ganz erloschen. Am wenigsten sind die ästhetischen Bedürfnisse und Gefühle lebendig. Stärker dagegen die sozialen Gefühle, die sich im kameradschaftlichen Geist, in Freundschaftsbündnissen, im Gemeinschaftsbedürfnis, in Klubs, im Vereinsleben und entsprechender Solidaritätsgesinnung äußern.

Aber das ganze Gefühlsleben leidet an Unklarheit und Romantik. Die dunklen Gefühle herrschen über das Vorstellungsleben. Das objektiv logische Denken ist bei jugendlichen Handarbeitern vielfach noch wenig entwickelt. Es fehlt nicht an Denkbegabung, aber die Volksschule pflegt noch viel zu sehr das bloße Gedächtniswissen und hat bei den gegenwärtigen Lehrplänen überhaupt keine Möglichkeit, das

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

praktisch gerichtete logische Denken zu entwickeln. Die Berufsarbeit selbst aber erstickt den Lehrling in mechanisch überlieferten und mechanisch angelernten Arbeitsprozessen. Sie nimmt sich keine Zeit, den Lehrling, alles was er treibt, auf Ursache und Wirkung, Zweck und Mittel, durchdenken zu lassen.

Je dunkler nun aber und unbestimmter irgendeine Vorstellung ist, die sich mit starken Gefühlen verbindet, desto mächtiger wird dieses Gefühl für das ganze Geistesleben. Kommt dann noch hinzu ein starker Mangel alles historischen Sinnes, wie er bei der Jugendlichkeit dieser Zöglinge und bei der Schwierigkeit seiner Entwicklung unausbleiblich ist, so verstehen wir leicht die Neigung zum Radikalismus, nicht bloß auf politischen, sondern auch auf allen anderen Gebieten. Das Geltungsbedürfnis mit seiner sprungbereiten Kritik alles Bestehenden, die selbst wieder zum Teil ein Ausfluß des erwachenden Wertbewußtseins ist, unterstützt diese Neigung zum Radikalismus erheblich. Da aber wesentlich Ideale aller gesunden Jugend in Kraft und Macht liegen, so begreifen wir das Zujauchzen zu allen Sorten von wirklichen und scheinbaren Kraftmenschen. Es wäre aber verfehlt, zu glauben, daß der Überschwang des Gefühlslebens in Verbindung mit den drei anderen Tendenzen bloß zur Bewunderung der physischen, politischen oder auch nur manuellen Kraftmenschen führt, nein, auch die lebenden sittlichen Helden finden ihre Bewunderung, wenn sie Verständnis für das Leben der Jugend zeigen und in Hingabe an sie leben. Trotz allem Streben nach Selbständigkeit will der Jugendliche einen Führer und ehrt ihn. Vielleicht ist sogar das ganze Jugendproblem weit mehr ein Führerproblem, als das irgendeiner leblosen Bildungseinrichtung.

11. Pädagogische Konsequenzen beruflicher Art.

Mit diesen Feststellungen der wesentlichen Grundzüge im Charakter unserer Jugendlichen, die schwerlich irgendwelchen erheblichen Widerspruch finden werden, erfassen wir unmittelbar die Bedeutung der Berufserziehung für dieses Lebensalter. Wir sehen zugleich die ganze Aussichtslosigkeit allgemein gerichteter erzieherischer Bestrebungen, die nicht irgendwie an diese Wesenseigenschaft anknüpfen. Daß solche Vorschläge, die jugendlichen Arbeiter hauptsächlich mit sogenannten allgemeinen Bildungsgütern zu erziehen, heute noch möglich sind, mag angesichts der nicht zu leugnenden trostlosen Beschäftigungsweisen unzählig jugendlicher Arbeiter in sogenannten halbgelernten oder ungelernten Berufen begreiflich erscheinen. Es ist hier leider nicht der Platz, auf die Bildungswege dieser in unseren Industriestaaten recht erheblich großen Gruppe von jugendlichen Arbeitern und noch mehr Arbeiterinnen einzugehen. Aber das eine steht absolut sicher: Die bloße Fortsetzung, Erweiterung, Vertiefung des allgemeinen Unterrichtes, wie ihn die heutige Volksschule bietet, ist selbst bei wöchentlich 9—10stündigem Unterricht, wie ihn die Münchener Fortbildungs- und Fachschulen aufweisen, auch für diese Gruppe kein Bildungswerkzeug. Weder das Geltungsbedürfnis, noch die erwachende autonome Einstellung auf höhere Werte, am allerwenigsten aber der

Tatendrang, die Freude am Wirken, kommen auf ihre Kosten. Aber diese Frage steht hier nicht zur Erörterung.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, inwiefern die Berufserziehung, d. h. die Vertiefung, Erweiterung, Durchgeistigung der beruflichen Arbeit, in welcher der Knabe oder das Mädchen steht, nicht bloß der technischen, sondern auch, was noch wichtiger ist, der allgemeinen menschlichen Ausbildung der Jugend dienlich wird. Dabei wollen wir uns keinen Augenblick verhehlen, daß der Erfolg der Anknüpfung aller Bildungsarbeit an den Beruf nicht unwesentlich davon abhängig ist, wie weit der Jugendliche jenen Beruf gefunden hat, zu dem er auch wirklich innerlich berufen ist. Sehr viele sind genötigt, einen praktischen Beruf zu ergreifen, zu welchem sie zunächst kein innerliches Verhältnis haben. Ist es aber überhaupt ein gelernter Beruf, dann bedeutet das rechte Aufgreifen dieses Berufes als Werkzeug unserer Bildungsbestrebungen nicht mehr und nicht weniger als die Eroberung der geistigen und sittlichen Kräfte des Jugendlichen für unsere Bildungsarbeit. Denn vier Bildungsgenossen sind uns dabei unfehlbar sicher, der Selbsterhaltungstrieb und das Geltungsbedürfnis einerseits, der Tatendrang und die Schaffensfreude andrerseits. Im Leben materiell vorwärts zu kommen, wollen auch diejenigen, welche zunächst noch nicht den Beruf gefunden haben, zu dem sie geboren sind. Es gibt zwei Wege dazu: der Weg des Raubes oder weniger scharf ausgedrückt des unreellen Erwerbes und der Weg der soliden, sorgfältigen, fleißigen, durchdachten Arbeit. Mag der Jugendliche zunächst noch so unsachlich eingestellt sein und mag seine Lehrlingsbeschäftigung noch so wenig Anziehendes für ihn haben, er weiß doch, daß seine Arbeitstüchtigkeit ihm am ehesten noch einen halbwegs gesicherten Sperrsitz im Theater des Lebens bringen kann. Aber wir müssen wirklich seine Arbeitstüchtigkeit fördern, wenn wir ihn wahrhaft gewinnen wollen, und darum bleibt meine ewige Forderung: Keine Berufsschule für gelernte Arbeiter ohne Werkstätten, in welchen alle wichtigen Arbeitsprozesse des Berufes gründlich und denkend durchgearbeitet und von denen aus alle sonstigen geistigen Interessen belebt werden können.

Ist nun aber einmal die echte Schaffensfreude erwacht, die Freude an der vollendeten Arbeit, dann ist das größte im jugendlichen Leben gewonnen: die sachliche Einstellung. Keine Einrichtung für sogenannte allgemeine Bildung mit ihrem Buch- und Gedächtniswissen kann sie ihm, dem praktisch Gerichteten, vom praktischen Wirken allein zu Befriedigenden, geben. Nur die auf die Förderung seines praktischen Lebens abzielende Berufsschule kann sie erzeugen. Ist aber erst einmal auf irgendeinem Sachgebiet unsere egozentrische Natur ausgeschaltet, ist einmal ein echtes Sachinteresse entwickelt, dann braucht die Schule nur die eingangs erwähnten Gesetze unseres Seelenlebens auszunützen, die Gesetze der Übertragung von Werten und Interessen durch Verzweigung, Assoziation und Nebenwirkung. Diese Gesetze funktionieren so sicher in unserem Seelenleben, daß sie nur die absichtliche Borniertheit eines mechanisierten Schulbetriebes in ihrer Wirkung ausschalten kann. Die Sachgebiete unserer Kultur hängen alle in

tausend Weisen zusammen, und es ist dann nur mehr eine Angelegenheit der seelischen Kultur unserer Zöglinge, wie der einzelne auf den Boden einer solchen auf einer ersten sachlichen Orientierung verständig aufgebauten Bildungseinrichtung in das Reich der menschlichen Werte eindringt. Ich muß in dieser Hinsicht auf meine früheren Arbeiten hinweisen, die dieses Problem zur Genüge behandeln.

Wir können mit vollkommener Sicherheit den Satz festhalten, den ich schon vor mehr als 20 Jahren aufgestellt habe, daß bei den meisten Menschen, das ist eben die ungeheure Zahl der vorzugsweise praktisch eingestellten und durch ihr ganzes Leben hindurch praktisch tätigen, der Weg zur allgemeinen Bildung, zur Menschenbildung, nur über die Berufsbildung geht, über jene Berufsbildung natürlich, die den einzelnen an jeden Punkt seiner Entwicklung zur jeweils möglichen sachlichen Treue, zur Ehrfurcht vor dem eigenen Werke, führt. Hier liegt die Quelle des Pflichtbewußtseins, die Quelle der Vertragstreue, der Treue zum eigenen Werterlebnis, zur Ehrlichkeit des ganzen Lebens. Leider kann die Schule nicht überall ihre Bildungsarbeit in die tägliche Arbeit des Schülers einflechten. Sie müßte an sehr vielen Orten aufhören Schule zu sein und zum Einzelunterricht werden. Aber da, wo sie es kann, bleibt diese Maxime ihre erste und oberste Richtschnur für ihren ganzen Bildungsbetrieb.

Wenn einst die Gesellschaft weniger oberflächlich dem Erziehungsgedanken gegenübersteht, wenn sie weniger mehr kranken wird an der aus dem Altertum übernommenen Idee der Bildung als einem intellektuellen Ausstattungsgeschäft und Warenhaus, wenn sie weiterhin weniger von Erwerbsgier einerseits und von der grausamen Berücksichtigung kapitalistischer Interessen befangen sein wird, dann werden wir vielleicht doch zur Erfüllung der Forderung kommen, daß im Interesse der Kultur der Gesellschaft *jeder Jugendliche durch die Schule einer gelernten Arbeit schreiten muß*, ehe er über das 18. Lebensjahr hinauswächst. Das Bildungssystem einzelner russischer Sowjetrepubliken hat diese Forderung erfüllt. Nur in einer solchen Schule kann das erwachende Wertbewußtsein von unzähligen Jugendlichen die ersten höheren, rein sachlichen Werte erleben. Nur in ihr kann das Selbstbewußtsein in Bahnen gelenkt werden, die fern abliegen vom falschen Ehrgeiz, nur in ihr findet der Tatendrang die Lust am Wirken, die Wege, die den Jugendlichen über sein Werk hinaus in das Reich der echten Werte führen können. *Eine* Voraussetzung ist dabei freilich noch eingeschlossen. Solange der gleiche Lohn auch dem ungelernten oder dem ungeschickten gelernten Arbeiter zugesprochen wird, ist der an berechtigten Egoismus anknüpfende Bildungsweg nicht allgemein erfolgreich. Nur wenn die Tüchtigkeit Aussicht auf bessere Lebensexistenz gewährt, vermag die Erziehung zur Tüchtigkeit allgemein den Grund zu legen für die menschliche Kultur. Die frühzeitig sachlich Eingestellten werden freilich ihren Weg aufwärts immer finden, auch ohne Rücksicht auf das materielle Leben; aber die ungeheure Zahl der *zunächst egozentrisch Eingestellten ist nicht bei ihrer selbstischen Neigung zu fassen*, wenn der Unfähige, Bequeme, Leichtsinnige, Ungeschickte die gleiche Aussicht auf Lebens-

existenz hat wie der Fähige, Fleißige, Gewissenhafte, allseitig Durchgebildete. Bleibt die Tüchtigkeit ohne materiellen Vorzug, so verliert sie nur zu leicht ihre Anziehungskraft. Das ist nun einmal der Grundzug der menschlichen Natur. Welche Folgen ein solches System aber für die Zukunft eines Volkes hat, darüber braucht man keine Worte zu verlieren.

12. Pädagogische Konsequenzen sozialer Art

Eines aber stellt die Arbeitspädagogik, d. h. die Pädagogik der Menschenbildung durch die berufliche Arbeit noch nicht sicher: die soziale Einstellung. Soziale Einstellung bezeichnet ein doppeltes: Man kann damit meinen das Bewußtsein gegenseitiger Bedingtheit von Individuum und menschlicher Umgebung, die dunklere oder klarere Erkenntnis gegenseitiger Abhängigkeit, oder doch der Wechselwirkung von Gemeinschaft und Individuum. Das ist die rein intellektuelle Phase der sozialen Einstellung. Man kann aber auch damit bezeichnen die mit oder ohne dieses deutliche Bewußtsein lebendige Hilfsbereitschaft, die uneigennützige Hingabe an das Wohl der Gemeinschaft mit Hintansetzung eigener Interessen, sei es aus Sympathie, sei es aus Mitleid, sei es aus Zuneigung und Liebe, sei es aus religiösen Beweggründen. Das ist die moralische Bedeutung des Begriffes.

Das Kind weiß nichts von der gegenseitigen Abhängigkeit, von Individuum und Gemeinschaft. Es ist auch noch nicht imstande, einer Gemeinschaft als solcher sich hinzugeben. Seine Sympathie, sein Mitleid, seine Hilfsbereitschaft, seine Zuneigung gilt Personen. Erst in der weiteren Entwicklung, im Kreise eines harmonischen Familienlebens, kommt es zum ersten Gemeinschaftsdienst, zum Dienst in der Familie, und zwar wahrscheinlich mehr in den Schichten der niederen Bevölkerung, soweit in ihnen ein gesunder Familiengeist lebendig ist, als in den Schichten der Reicheren. Denn das ist der Segen der Armut, daß sie das Kind schon frühzeitig in den Dienst der Familiengemeinschaft einstellen muß.

Allein etwas besitzt das Kind im allgemeinen vor den Erwachsenen voraus: eine viel ungebrochenere Empfänglichkeit für alles Lebendige, was in seiner menschlichen Umgebung vor sich geht. Seine Sympathie mit allem, was lebt, setzt sich leichter in impulsiven Taten um. Sein Gerechtigkeitsgefühl ist rascher, sein moralisches Gefühl für das, was andere tun oder nicht tun, ist mobiler als in späteren Zeitabschnitten der Entwicklung. Wie in allem kindlichen Tun, so zeigt es auch hier ein mehr unmittelbares Losgehen auf das Ziel.

Mit dem Einsetzen der Reflexion und mit dem Mangel an Pflege tritt diese noch nicht im eigentlichen Sinn soziale, sondern, richtiger gesagt, altruistische Einstellung zurück. Im Alter der Jugendlichen aber wird diese Seite des Gefühlslebens wieder stärker. Es ist doch die Zeit der Freundschaft, der Liebe, der kameradschaftlichen Verbände. Je mehr der Jugendliche bereits frühzeitig in das brutale Erwerbsleben hinausgeworfen wird, je weniger ein auf Liebe, Hingabe und gegenseitigem Verstehen ruhender Familienkreis ihn in seine milde Zucht nimmt, desto notwendiger

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird nun, daß die öffentliche Erziehungseinrichtung, in diesem Falle die auf Berufsbildung aufgebaute, die wieder stärker aufrauschenden altruistischen und die erwachenden sozialen Gefühle in ihre Pflege nehme, die wachsende Erfahrung von der Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft in die Wärme dieser Gefühle einschmelze und so die Gemeinschaftsgesinnung entwickle.

Keine Bildungsorganisation hätte hier bessere Möglichkeiten, als die Berufsschulen für Handarbeiter. Das gilt wenigstens soweit, als der Unterricht selbst in Frage kommt und nicht irgendwelche der Schule angeschlossene Veranstaltungen, die ja auch mit den Schulen für Kopfarbeiter in Verbindung gebracht werden können. Denn im Schaffen des Werkes lassen sich Dutzende, ja Hunderte von Händen und Köpfen zu gemeinsamem Tun vereinigen. Im gemeinsamen Tun aber, sofern es nur auf freiem Willensentschluß aufgebaut ist, findet der Gemeinsinn seine beste Nahrung. Hier entwickelt sich das Verständnis für Ordnung der Gemeinschaft, für Unterordnung, Überordnung und Einordnung. Hier sind die Möglichkeiten gegeben, moralische Einsichten und Interessen in moralische Handlungen umzusetzen. Hier kann der geistig, technisch, sittlich Begabte raten, führen, helfen, sich hingeben an die Schwächeren. Hier erfährt vor allem jeder die Grenzen seiner eigenen Leistungsfähigkeit, und wenn er sie nicht selbst empfindet, so sagen es ihm die anderen, die Kameraden, mit aller Deutlichkeit. So wird sein Geltungsbedürfnis in die richtigen Bahnen geleitet. Hier findet der moralisch Starke die hohe Bewertung, die ihm zukommt, und die das Schulwesen mit seiner Anbetung des Notensystems und der intellektuellen Leistungen diesem Starken nicht zuteil werden läßt. Hier wird aber auch die Einbildung des Lehrers, in allem und jedem unterrichten zu können, am schnellsten geheilt. Denn eingereiht in die gemeinsame Arbeit seiner Schüler als der beratende, helfende, sich am stärksten hingebende Freund, als vorbildlicher Arbeiter und nicht als angestaunter Vielwisser, offenbaren sich nicht bloß seine moralischen und intellektuellen, sondern auch seine arbeitstechnischen Qualitäten, d. h. sein wirkliches Können. Wehe ihm, wenn er sich als Dilettant erweist!

Denn die wahre Arbeitsgemeinschaft an technischen Fach- und Berufsschulen ist eine Gemeinschaft, die Lehrer und Schüler umschließen muß, die hinausgreift über die Stunden des Schulunterrichtes und hinein in das soziale und Arbeitsleben der Schüler. So vermag die Arbeitsgemeinschaft auch die Klippen zu umgehen, die zweifellos auch dieser Art von Betrieb des Berufsschullebens entgegenstehen.

Wahre Arbeitsgemeinschaft ist überdies Gemeinschaft an einem „Werk", am besten an einem Werk zum Nutzen der eigenen oder einer fremden Gemeinschaft, die ihrerseits wieder mit der eigenen in Wechselbeziehung steht. Ich habe wiederholt in meinen Schriften gezeigt, wie Fach- und Berufsschulen, ja selbst Volksschulen diese Forderung erfüllen können, sofern die letzteren auch praktische Arbeit aufgreifen. (Vergleiche Grundforderungen der Schulorganisation, 5. Auflage, B. G. Teubner, Leipzig 1928.) Die entschiedenen Schulreformer unter Führung von Paul Oestreich greifen alle diese Forderungen in ihrer „Produktionsschule" mit

größter Lebhaftigkeit auf. Es wäre zu wünschen, daß ihnen irgendwie Gelegenheit geboten würde, an einem Versuche ihre Ideale zu verwirklichen.

Wie weit und wie stark dann aus einer so erzeugten sozialen Einstellung eine Gemeinschaftsgesinnung, vor allem die nationale Staatsgesinnung sich entwickelt, wie weit sich also das gestaltet, was ich staatsbürgerliche Erziehung genannt habe, das hängt davon ab, wie weit die Einsicht in die Notwendigkeit des Staates selbst und in seine sittliche Funktion in den Köpfen der einzelnen sich gestalten läßt.

Soziale Einstellung im intellektuellen wie im moralischen Sinn, sowie Gemeinschaftsgesinnung geben noch keine Gewähr für nationale Staatsgesinnung. Ohne sie aber ist jede Volksgemeinschaft zweifellos einem raschen Untergang geweiht. Aber die Staatsgesinnung liegt in der Verlängerung des Weges zur Gemeinschaftsgesinnung. Denn Gemeinschaftsgesinnung und Staatsgesinnung sind Ordnungsgesinnungen. Sie bedeuten nicht bloß Verständnis, sondern auch Wille zur Einfügung und Unterordnung unter das große Wertganze, herausgewachsen aus der Wertschätzung der gemeinsamen Güter. Je größer die Gemeinschaft, je mannigfaltiger die berechtigten Interessen und Gruppen ihrer Individuen, desto schwerer wird es dem einzelnen, nicht bloß das Gemeinsame zu erkennen, sondern auch als echten Wert zu empfinden. Ausgebildete Intelligenz macht freilich noch keine Gemeinschaftsgesinnung, geschweige denn Staatsgesinnung. Aber ohne ein gewisses Maß objektiven Denkens, das die Verwirklichung der Interessen einer großen Gemeinschaft und die gegenseitige Abhängigkeit aller Wertverwirklichungen voneinander aufhellt und durchschauen läßt, ist die Erziehung zur nationalen Staatsgesinnung nicht möglich. Die Folgerungen, die hieraus für die Gestaltung der Berufserziehung gezogen werden müssen, gehen über den Rahmen dieser Abhandlungen hinaus. Ich darf auf meine Schriften über staatsbürgerliche Erziehung verweisen.

13. Schlußbemerkungen

Wir leben in einer Zeit der Umwälzung des Gemeinschaftslebens. Die oberflächlichen Menschen reden von einer Umwertung aller Werte. Echte Werte werden niemals umgewertet. Echte Werte sind zeitlos. Wahrheit und Sittlichkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, Ordnung und Schönheit, Bildung und Persönlichkeit sind solche zeitlose Werte. Was umgewertet wird, das sind immer bloß die endlichen Verwirklichungen dieser zeitlosen Werte, die Güter, Personen, Gemeinschaften, an denen sie haften, die wandelbaren Gebilde menschlicher Kleinheit. Ein solches Gut ist auch die Schule als Verwirklichung des zeitlosen Wertes, der in der Idee der Humanität, der Menschenbildung, liegt. Die abendländischen Völker zweier Jahrtausende haben geglaubt, daß die Idee der Menschenbildung nur durch Schulen erreicht werden kann, welche die „artes liberales“ als Bildungsinstrumente handhaben. Ich bin der letzte, der den Wert solcher Bildungswerkzeuge leugnet. Aber eines schickt sich nicht für alle. Wir erkennen immer mehr, daß es keinen solchen Königsweg zur echten Bildung gibt, daß tausende Wege zur Persönlichkeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als einem geschlossenen Träger organisierter zeitloser Werte führen können, daß aber jeder dieser Wege durch das eigenartige Wesen der einzelnen Individualität hindurchführen muß. Er ist von vornherein abgesteckt durch die Eigenschaften, die uns sagen, wozu der einzelne innerlich berufen ist. Ist diese Erkenntnis einmal Gemeinschaftsgut geworden, so wird die Schule eine Gestalt haben, in der der einzelne leichter als bisher entdecken kann, wozu er innerlich berufen ist und, wenn er diese Entdeckung gemacht hat, sicherer als bisher der ihm allein zugänglichen Bildung entgegengeführt werden kann.

Literatur zur Jugendkunde

Walter Hoffmann, Die Reifezeit. Probleme der Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik, 1922, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.

Charlotte Bühler, Das Seelenleben der Jugendlichen, 1922, Verlag Gustav Fischer, Jena.

Otto Tumlirz, Einführung in die Jugendkunde, 2 Bände, 1920 und 1921, Verlag Julius Klinkhardt, Leipzig.

Martin Jäger, Handbuch der Jugenderziehung (männliche Jugend), 1919, Hamburg, Rauhes Haus.

Jakob Hoffmann, Handbuch der Jugendkunde und Jugenderziehung, 1920, Freiburg i. Br., Verlag Herder.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Handbuch der Jugendpflege, 1913, Beyer & Söhne.

Eduard Spranger, Von der ewigen Renaissance. Abhandlung im 25. Jahrgang des „Deutschen Philologenblattes" Nr. 1, 1917. Auch im Sammelwerk: Kultur und Erziehung, Verlag Quelle & Meyer, 1925, Leipzig. — Psychologie des Jugendalters, 1. Aufl. 1924, 9. Aufl. 1928, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig.

Eberhard, Gedanken zur Jugendkunde. Deutsche Fortbildungskunde, 1921, Heft 1—7.

Aloys Fischer, Gesichtspunkte und Methoden der psychologischen Analyse der Schülerindividualitäten. („Archiv für Pädagogik", 2. Jahrg. Heft 3/4, 3. Jahrg. Heft 1.).

William Stern, Jugendkunde als Kulturforderung.

Literatur zur Organisation der Berufserziehung

E. Davenport, Education for Efficency, 1909. Boston, Heath & Co.

Ed. Burger, Arbeitspädagogik, 1924, Leipzig und Berlin, Engelmann. (Mit einer guten Bibliographie für dieses Gebiet.)

W. Dunn, The Community and the Citizenship, 1908, Boston, Heath & Co.

G. Kerschensteiner, Grundfragen der Schulorganisation, 5. Aufl., 1920, Leipzig, B. G. Teubner. — Begriff der Arbeitsschule, 7. Aufl., 1928, Leipzig, B. G. Teubner. — Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung, 6. Aufl., 1928, Leipzig, B. G. Teubner. — Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend, 9. Aufl., 1928, Erfurt, Karl Villaret. — Theorie der Bildung, 2. Aufl. 1928, B. G. Teubner, Leipzig.

E. Spranger, Grundlegende Bildung, Berufsbildung, Allgemeinbildung, in der „Preußischen Fortbildungsschulzeitung", Märzheft 1919. Auch im Sammelwerk: Kultur und Erziehung, 1925, Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. — Allgemeinbildung und Berufsschule, in der Zeitschrift „Die deutsche Fortbildungsschule", Juliheft 1920.

*

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufswesens

Von Hermann von Seefeld, Berlin-Zehlendorf

I. Gesetzliche Regelung

A. Geschichtliches

Die Anfänge des heutigen Berufsschulwesens liegen einerseits in dem Sonntagsunterricht, wie er in landesfürstlichen Verordnungen vornehmlich des 18. Jahrhunderts geregelt war, andererseits in den Handwerkerzeichenschulen, die in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurden. Nach beiden Richtungen sind daher auch die Anfänge einer gesetzlichen Regelung zu suchen.

Der Gedanke der Fortbildungsschule wird zugleich mit der der allgemeinen Volksschulpflicht bereits im Schulmethodus Ernsts des Frommen von Gotha 1642 ausgesprochen. Als das erste Land, das die Sonntagsschulpflicht eingeführt hat, wird Württemberg genannt, wo 1695 eine solche Anordnung erging. Es folgten Baden 1756, sodann Bayern 1771 und nochmals 1803. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften verschiedener deutscher Länder bringt Siercks „Das deutsche Fortbildungsschulwesen" S. 13 ff. (Sammlung Göschen 1908). Bemerkenswert sind besonders die von Friedrich dem Großen erlassenen Schulreglements, das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Jenes schrieb in § 6 vor, daß des Sonntags außer der Katechisationsstunde auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen gehalten werden solle. Das schlesische Schulreglement verordnete (§ 28) noch weitergehend für die noch nicht 20jährigen Personen zwei sonntägliche Wiederholungsstunden im Lesen und Schreiben. Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 dehnte diese Verpflichtung der Dorfjugend auf die Lehrburschen in den Städten aus.

Was die Sonntagsschulen boten und erstrebten, ist von dem, was wir heute unter einer Berufsschule verstehen, ziemlich weit entfernt. Sie waren ausgesprochenermaßen Wiederholungsschulen, darin stehen ihnen die noch jetzt in Süddeutschland und Sachsen vorhandenen allgemeinen Fortbildungsschulen nahe. Bedeutungsvoll an diesen Gesetzen ist jedoch, daß hier zuerst der Gedanke einer über das Volksschulalter hinausreichenden Schulpflicht verwirklicht worden ist.

Die Entstehung der Handwerker-Zeichenschulen (Gewerbeschulen) ist zum überwiegenden Teil der Initiative einsichtiger Handwerker, Schulmänner oder Bürger-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

meister zu danken. Immerhin haben die Gesetzgeber auch diese Entwicklung zu fördern gesucht. Schon die kurhessische Zunftordnung von 1816 verpflichtet die Handwerksmeister, ihre Lehrlinge zum ordentlichen Besuch der Handwerkerschulen anzuhalten und sieht Strafen gegen säumige Lehrlinge vor.

1836 ordnet Mecklenburg-Schwerin die Errichtung von Gewerbeschulen in den gesamten Städten an, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind". — Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verlangt von den Lehrlingen den Nachweis, daß sie lesen, schreiben und rechnen können und in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzen. Gegebenenfalls ist der Lehrherr verpflichtet, „für die Nachhilfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen". Die königliche Verordnung vom 9. Februar 1849 ermöglicht im § 57 die Heranziehung von Arbeitgebern zu den Kosten der Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. — Die hannoversche Gewerbeordnung von 1847 gebietet im § 113, den Lehrling zum Besuche der am Orte befindlichen Gewerbeschule anzuhalten. Eine ministerielle Ausführungsverordnung erweitert diese Bestimmung durch eine Strafandrohung sowohl gegen säumige Lehrlinge wie gegen Handwerksmeister, „welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten". — 1855 führt Waldeck für die aus der Elementarschule entlassenen Knaben eine zweijährige Fortbildungsschulpflicht ein.

Als der Norddeutsche Bund im Jahre 1869 eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit schuf, hatte der Gedanke der Fortbildungsschule wenigstens so weit Boden gefaßt, daß das Gesetz im § 106 Abs. 2 verordnete:

„Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden."

Die Aufnahme dieser Bestimmung in eines der Grundgesetze des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches bedeutet den Abschluß des ersten Abschnitts in der Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen. Die Bestimmung des § 106, die später § 120 wurde, ist durch die Novellen zur Gewerbeordnung mehrfach geändert und erweitert worden; an dem Grundgedanken der Einführung der Schulpflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hat der Gesetzgeber festgehalten und ihn nur einmal in der Novelle vom 27. Dezember 1911 insoweit verlassen, als er auch der höheren Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht beigelegt hat (§ 120 Abs. 4).

Der zweite Abschnitt in der Entwicklung der Fortbildungsschulgesetzgebung beginnt in den siebziger Jahren. Es war die Zeit, wo der Staat sein Recht auf die Schule gegenüber den Ansprüchen der Kirche im Wege der Gesetzgebung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

festzulegen strebte. Eine Reihe von Staaten erließ damals Volksschulgesetze und mehrere von ihnen (Sachsen 1873, Baden, Hessen und Weimar 1874, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt 1875, Schwarzburg-Sondershausen 1876) bezogen die Fortbildungsschule in die Regelung ein. Sie stimmen darin überein, daß sie die aus der Volksschule entlassenen Knaben verpflichten, 2 (Baden, Weimar und beide Schwarzburg) oder 3 Jahre (Sachsen und Hessen) die an die Volksschule angegliederte allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, deren Aufgabe es ist, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Das badische Gesetz sieht auch für Mädchen eine einjährige Fortbildungsschulpflicht vor, während die übrigen Gesetze die Heranziehung der Mädchen in das Ermessen der Gemeinden stellen. Eigene Fortbildungsschulgesetze erließen Meiningen 1870 und Gotha 1872. Für die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschule sind diese Gesetze dadurch von großer Bedeutung geworden, daß sie (oder spätere Zusatzbestimmungen wie das Badische Gesetz vom 15. August 1898) zuließen, der Fortbildungsschulpflicht durch den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu genügen (sog. indirekter Schulzwang). — Auch im preußischen Kultusministerium ist in jener Zeit ein Fortbildungsschulgesetz ausgearbeitet worden, aber nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Aus den achtziger Jahren ist nur das Preußische Gesetz vom 4. Mai 1886 zu nennen, durch das der Handelsminister ermächtigt wurde, zur Stützung des Deutschtums in den Provinzen Posen und Westpreußen Fortbildungsschulen zu errichten und zu unterhalten und die Schulpflicht einzuführen.

Ebenso sind aus dem folgenden Jahrzehnt neben dem bereits erwähnten badischen Gesetz von 1898 nur zu verzeichnen das Württembergische Gesetz vom 22. März 1895, das Gothaische Gesetz vom 24. Juli 1897 und das Reußische Gesetz vom 31. Juli 1900, die die allgemeine Fortbildungsschule für Knaben (fakultativ auch für Mädchen) regelten.

Schon aber hatte der Deutsche Verband für das Fortbildungsschulwesen (Schuldirektor Pache in Leipzig) eine lebhafte Werbetätigkeit für die beruflich-gerichtete Fortbildungsschule im ganzen Reiche entfaltet, im preußischen Abgeordnetenhaus erstand ihr im Abg. v. Schenkendorff ein warmherziger und unermüdlicher Fürsprecher und im Finanzminister Miquel ein tatkräftiger Förderer, im Süden begann Kerschensteiner seine vorbildliche Wirksamkeit. Der Gedanke der Berufsschule gewann, wenn auch vorerst mit Beschränkung auf die männliche Jugend, die Parlamente und die großen Industriestädte; auch die Gesetzgebung kam in lebhafteren Fluß.

Freilich, neue und in die Zukunft weisende Gedanken sind in der Gesetzgebung des neuen Jahrhunderts nur vereinzelt zu finden; man begnügte sich zumeist damit, die Vorschrift des § 120 der Gewerbeordnung zu wiederholen oder an die Stelle der statutarischen die gesetzliche Schulpflicht zu setzen. Bemerkenswert ist das Sachsen-Meiningische Gesetz vom 3. Januar 1908 dadurch, daß es die gesetzliche zweijährige Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt, und das Braun-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schweigische Gesetz vom 14. Dezember 1908 dadurch, daß es die statutarische Einführung der Schulpflicht über den Bereich der Gewerbeordnung hinaus ermöglicht, daneben auch das preußische Gesetz vom 1. August 1909 dadurch, daß es die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in klarer Unterscheidung vom Schulgeld regelt.

Bedeutsam für die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im ganzen war die Errichtung technischer Oberbehörden für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung unter dem Namen „Landesgewerbeamt" in Preußen (Verordnung vom 20. März 1905) und Baden (Verordnung vom 28. April 1905).

Die beste gesetzgeberische Leistung dieses Zeitabschnittes ist das Württembergische Gesetz betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906. Das Gesetz führt den Grundsatz der Fortbildungsschulpflicht wenigstens für die männliche Jugend zwischen 14 und 18 Jahren planmäßig durch. Jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, hat eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten. Wo die Voraussetzung für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nicht erfüllt ist, tritt die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und äußerstenfalls der Sonntagsschule ein.

In Preußen wurde 1911 der Versuch mit einer Gesetzesvorlage gemacht, die auf ähnlichen Gedanken beruhte wie das württembergische Gesetz. Der Entwurf wurde jedoch in der Kommissionsberatung mit Bestimmungen über den Religionsunterricht, die Zusammensetzung der Schulvorstände und die Zuständigkeit der Ministerien beschwert, die den Handelsminister veranlaßten, auf die Weiterberatung zu verzichten.

Nach Beendigung des Krieges hat sich die Reichsgesetzgebung zweimal während der Demobilmachungszeit mit der Fortbildungsschule beschäftigt. Durch § 10 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 wurde zugelassen, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche vom regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule abhängig zu machen. Ferner wurde durch Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis verliehen, alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten. Hierdurch wurde die in der Gewerbeordnung gegebene Beschränkung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiter beseitigt.

Sodann aber bestimmte die neue Reichsverfassung im Artikel 145:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich."

In den seit dem Kriege ergangenen Landesgesetzen tritt das Bestreben hervor, die Fortbildungsschulpflicht nicht nur für die männliche, sondern auch für die

weibliche Jugend vollständig durchzuführen (Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Lippe).

In Preußen sind wiederholte Anläufe zu einem Fortbildungsschulgesetz (1916, 1920) an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert. Nur in Einzelfragen sind Fortschritte erzielt worden. So erging am 31. Juli 1923 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht, das die Möglichkeit eröffnet, auch junge Leute, die nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören, zum Schulbesuch heranzuziehen.

Im Jahre 1920 erfolgte in Reich, Ländern und Gemeinden eine Neuregelung der Beamtenbesoldungen. Dies gab den Ländern, auch denjenigen, die wie Preußen den Schulträgern bisher freie Hand gelassen hatten, Veranlassung, die Besoldung der Leiter und Lehrer an den Berufsschulen gesetzlich zu regeln. Zu diesem Zweck erging beispielsweise das preußische Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921, das infolge eines vom Reichsminister der Finanzen erhobenen Einspruchs durch ein weiteres Gesetz vom 17. Oktober 1922 abgeändert werden mußte. An seine Stelle trat im Zusammenhang mit der im Winter 1927 durchgeführten allgemeinen Besoldungsreform das Gesetz vom 16. April 1928. Das Gesetz vom 10. Juni 1921 ist im übrigen dadurch bemerkenswert, daß es statt der bisher gebräuchlichen Bezeichnung „Fortbildungsschule" den Namen „Berufsschule" einführte.

B. Geltendes Recht

Die Reichs- und Landesgesetze, die sich mit dem Berufsschulwesen befassen, weisen bei einheitlichen Grundgedanken zahlreiche Verschiedenheiten im einzelnen auf. Diese Verschiedenheiten vollständig wiederzugeben, bietet kein ausreichendes Interesse und würde der verfügbare Raum nicht gestatten. Es soll deswegen hier nur versucht werden, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unter Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte übersichtlich darzustellen. Dabei wird verwiesen auf die als Anlage I folgende Zusammenstellung, die die geltenden Reichs- und Landesgesetze so vollständig aufführt, wie die Angaben zu erlangen gewesen sind.

1. Befugnis und Pflicht zur Errichtung von Berufsschulen

Reichsgesetzlich ist die Befugnis zur Errichtung von Berufsschulen den Innungen beigelegt (Gewerbeordnung § 81 b Ziffer 1), die sie auch den Innungsausschüssen übertragen können (§ 101 Abs. 1). Die gleiche Befugnis steht den Handwerkskammern zu, die Fachschulen errichten und unterhalten können (§ 103 e).

Landesgesetzlich steht die Befugnis in erster Linie dem Staat und den Gemeinden zu, dem Staate kraft seiner Souveränität, den Gemeinden vermöge der grundsätzlichen Unbegrenztheit ihres Wirkungskreises. Was von den Gemeinden gilt, gilt sinngemäß auch von den sog. weiteren Kommunalverbänden (Zweckverbänden, Kreisen usw.). Nach den landesgesetzlichen Vorschriften sind durchweg auch Handelskammern und kaufmännische Korporationen zur Errichtung von Berufsschulen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

befugt (so in Preußen). Auch für Vereine und Einzelpersonen ist diese Befugnis in Anspruch zu nehmen, jedoch nur unter Wahrung der landesgesetzlichen Vorschriften für das Privatschulwesen, die übrigens reichsrechtlich durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 ergänzt werden.

Eine Pflicht des Staates zur Errichtung von Berufsschulen kennt nur das Lippesche Gesetz vom 31. Juli 1919. Für die Gemeinden hat eine Verpflichtung zur Errichtung von Berufsschulen im weitesten Umfange (nämlich für jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind) Württemberg eingeführt, ferner Thüringen, sodann beide Mecklenburg mit Beschränkung auf Städte und Flecken, und schließlich Oldenburg, das die Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet hat, Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung der Mädchen zu errichten.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen ist in den mittel- und süddeutschen Ländern durchgehend seit den siebziger Jahren eingeführt (s. den vorigen Abschnitt).

Wo eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule nicht besteht, ist sie grundsätzlich für befugt zu erachten, eine bestehende Fortbildungsschule wieder aufzuheben. Wie aber, wenn die Gemeinde durch Ortsstatut die Schulpflicht eingeführt hat? In diesem Falle ist die Fortbildungsschulpflicht ein Teil der Ortsverfassung geworden, die die Gemeinde durchzuführen hat, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht nicht sinnlos werden soll. Solange daher die Fortbildungsschulpflicht nicht in rechtsgültiger Form beseitigt ist, hat die Gemeinde die Einrichtungen der Fortbildungsschule wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, als sie zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlich sind. Die Stellungnahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 13. September 1913 (Entscheidung Bd. 65, S. 208), wonach eine Gemeinde zur Aufhebung der Fortbildungsschule beim Fortbestehen des (dann unausführbar werdenden) Ortsstatuts über die Schulpflicht befugt ist, wirkt daher nicht überzeugend. Im übrigen hat das preuß. Gesetz vom 31. Juli 1923 vorgeschrieben, daß die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung einer der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienenden Schule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

2. Aufbringung der Mittel

Die Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung, wonach Unterricht und Lernmittel in den Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, hat für die Frage der Aufbringung der Kosten der Berufsschulen zunächst nur negative Bedeutung: die Erhebung von Schulgeld und die Forderung von Leistungen des Schulpflichtigen für die Beschaffung von Lernmitteln ist ausgeschlossen, genauer: ist in künftigen Gesetzen ausgeschlossen. Denn die erwähnte Vorschrift der Verfassung gehört zu den programmatischen Bestimmungen, die zwar ältere Gesetze nicht außer Kraft setzen, aber der künftigen Gesetzgebung die Wege weisen. Außerdem bezieht sie sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nur auf Schulgeld, also auf Leistungen derjenigen, die verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Sie steht somit der Heranziehung anderer Personenkreise, insbesondere der Arbeitgeber der Berufsschüler zu Leistungen zugunsten der Berufsschule nicht im Wege. Ebensowenig hindert sie, von freiwilligen Schülern ein Schulgeld zu erheben.

Zur Aufbringung der Mittel für die Berufsschulen ist der Schulträger verpflichtet; das liegt in der Natur der Sache, ist aber in verschiedenen Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen (Preußen). Am einfachsten ist die Sachlage, wenn der Staat Schulträger ist, wie in den Hansastädten und in Lippe, wo jedoch den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, „Lehrräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel und alle sonstigen sachlichen Bedürfnisse ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen".

Ist die Gemeinde (oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes) Schulträger, so erheben sich die Fragen, ob der Staat ihr die Tragung der Kosten allein zumutet oder Zuschüsse leistet und ob er der Gemeinde (Körperschaft) die Möglichkeit eröffnet, aus besonderen Quellen Einnahmen zur Deckung der Schulunterhaltungskosten flüssig zu machen.

In den meisten Ländern beteiligt sich der Staat freiwillig, ohne gesetzliche Nötigung, an den Schulkosten und mit Beträgen, die er einseitig festsetzt. In einzelnen der größeren Länder ist jedoch die Zuschußleistung des Staates ganz oder wenigstens in bezug auf Mindestleistungen gesetzlich geregelt. So übernimmt in Württemberg (Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1906) der Staat „die Hälfte des Abmangels, der sich, abgesehen von den Aufwendungen für Schulräume und Inventar, ergibt". In Baden trägt der Staat bei den allgemeinen Fortbildungsschulen die persönlichen Kosten ganz und bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Hälfte. In Mecklenburg-Schwerin richtet sich die Höhe des Staatszuschusses nach der Zahl der Klassen. In Preußen sind nach gesetzlicher Vorschrift für jeden Pflichtschüler einer Berufsschule durch den Staatshaushalt mindestens 20 RM. bereitzustellen. Von diesem Betrage können 10 v. H. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Über die Verwendung des verbleibenden Betrags entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die Erhebung von Schulgeld, d. h. eines Entgeltes für den Unterricht, ist in einzelnen Landesgesetzen den Gemeinden freigestellt (Württemberg, Anhalt); die Neueinführung ist nach der Reichsverfassung, wie oben dargetan, nicht zulässig. Dagegen hat Preußen neuerdings die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in ein festes System gebracht. Das preußische Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz geht von der Auffassung aus, daß die Gesamtheit der Berufsangehörigen für eine zweckentsprechende Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen und dafür Beiträge zu leisten hat. Es ermächtigt deshalb die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, die Gewerbetreibenden und die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber ihres Bezirks, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, zur Leistung von Schulbeiträgen heran-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zuziehen. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf jedoch die Hälfte der voranschlagmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten nicht überschreiten.

Eine Handhabe, Mittel zugunsten einer Berufsschule flüssig zu machen, bietet auch die Vorschrift des preußischen Gesetzes (§ 30) über die Handelskammern, die diesen die Befugnis gibt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen.

3. Schulpflicht

Die Reichsgewerbeordnung verleiht im § 120 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis, für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht einzuführen. Die Einführung dieser Pflicht ist durch diese Vorschrift nach drei Richtungen hin eingeschränkt: hinsichtlich der Form, hinsichtlich des Personenkreises und hinsichtlich des Alters der Pflichtigen.

Hinsichtlich der Form wird der Erlaß eines Statuts gefordert, wobei im § 142 die vorgängige Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter und außerdem die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses) vorgeschrieben ist. Der Absatz 4 des § 120 verleiht die Befugnis zur Einführung der Berufsschulpflicht außer den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde usw. ungeachtet einer auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an sie gerichteten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erläßt.

Was den Personenkreis anlangt, so beschränkt sich die Befugnis der Gemeinden, weiteren Kommunalverbände und der höheren Verwaltungsbehörde auf diejenigen jugendlichen Personen, die gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind, erstreckt sich also beispielsweise nicht auf ländliche Arbeiter, häusliche Dienstboten, Angestellte von Rechtsanwälten und dergleichen. Durch besondere Vorschrift im § 154 Ziffer 1 sind außerdem die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken ausgenommen. Diese ganze Einschränkung ist in mehreren Landesgesetzen (Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt) beseitigt, wo vorgesehen ist, daß alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Berufsschulpflicht unterworfen werden können.

Schließlich ist die Befugnis der Gemeinden usw. beschränkt auf jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch diese Einschränkung ist durchbrochen durch die Vorschrift in den §§ 81 b Ziffer 1, 83 Ziffer 10, 103 e Ziffer 1 der Gewerbeordnung, wonach Handwerkskammern und Innungen für Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschulpflicht einführen können; eine Altersgrenze zieht hier das Gesetz nicht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dem Zweck, die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht zu fördern, dienen endlich die Bestimmungen im § 127 der Gewerbeordnung, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (Strafbestimmung im § 149 Ziffer 9), und im § 127 b Absatz 2, wonach der Lehrherr befugt ist, den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Hierher gehört auch die Bestimmung im § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, die die Verpflichtung der Lehrherren, dem Lehrlinge die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, auf die Kaufleute ausdehnt.

Die geschilderte Lage der Reichsgesetzgebung gewährleistet nicht die vollständige und einheitliche Durchführung der Berufsschulpflicht. In dieser Hinsicht sind vielmehr im Deutschen Reiche drei Rechtsgebiete zu unterscheiden. In dem ersten ist die Einführung der Schulpflicht völlig den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen; hierher gehören Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt. In dem zweiten, das Württemberg, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg (mit Einschränkung), Bremen, Lippe, Lübeck und Waldeck umfaßt, besteht die landesgesetzliche Pflicht zum Besuch der Berufsschule. In dem dritten, zu dem Bayern, Sachsen, Baden und Hessen gehören, besteht landesgesetzlich die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule, kann aber durch den Besuch einer Berufsschule erfüllt werden.

Die Dauer der Berufsschulpflicht ist reichsgesetzlich insoweit geregelt, als die Verfassung im Artikel 145 eine 8jährige Volksschulpflicht und (in Übereinstimmung mit § 120 der Gewerbeordnung) eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reichende Fortbildungsschulpflicht vorschreibt. Für die letztere bleiben also im allgemeinen die Lebensjahre zwischen 14 und 18. In Übereinstimmung hiermit sehen die Landesgesetze meist eine 3jährige Schulpflicht für die männliche Jugend vor, Anhalt für kaufmännische Lehrlinge eine 4jährige. Die weibliche Jugend wird von der Schulpflicht nur erfaßt, wo die allgemeine Fortbildungsschulpflicht besteht, teils ebenso lange wie die männliche (Bayern, Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg), teils kürzere Zeit (Baden 2 Jahre).

Für die Lage der Unterrichtsstunden schreibt § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung vor, daß sie nicht während des Hauptgottesdienstes liegen dürfen, sofern nicht die Schüler einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession besuchen.

Zu der Frage, ob die Unterrichtsstunden innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit zu liegen haben, hat die Reichsgesetzgebung bisher nicht Stellung genommen, es ist aber zu erwarten, daß dies in einem demnächst ergehenden Gesetze über die Berufsausbildung geschieht.

Die Landesgesetzgebung hat die reichsgesetzliche Vorschrift vielfach dahin ergänzt, daß die frühen Morgenstunden, die Abendstunden (zumeist nach 7 Uhr) und der Sonntag von der Erteilung des Pflichtunterrichtes ausgeschlossen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Lehrerbesoldung

Das preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen vom 16. April 1928 verpflichtet die Schulträger, den Leitern und Lehrern bestimmte aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen, unter Umständen auch Zulagen bestehende Dienstbezüge und außerdem Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Hinsichtlich der Bemessung des Grundgehalts sind die hauptamtlich planmäßig angestellten Lehrpersonen in 4 Gruppen eingeteilt.

Zur 1. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten und als solche anerkannten Schulen sowie die Leiter und Leiterinnen von Kreisberufsschulen, wenn diese zusammen von mehr als 2000 Schülern besucht werden. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 2 b der allgemeinen Besoldungsordnung (Studienräte), nämlich 4400 bis 8400 RM. jährlich.

Zur 2. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen kleinerer Schulen, die Stellvertreter der Leiter und Leiterinnen und die Fachvorsteher und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 3 a der Allgemeinen Besoldungsordnung, nämlich 3600 RM. bis 7200 RM. jährlich.

Zur 3. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen Lehrpersonen, die Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerinnen sowie die Turnlehrer und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Ihr Grundgehalt beträgt (nach dem Vorbild der Regelung für die Mittelschullehrer) 3600 RM. bis 5800 RM. jährlich, wird jedoch für die Leiter und Leiterinnen sowie für alleinstehende Lehrer und Lehrerinnen durch ruhegehaltsfähige Stellenzulagen von 600 RM. bis 200 RM. ergänzt.

Zur 4. Gruppe gehören die technischen Lehrer und Lehrerinnen. Sie erhalten (entsprechend der Gruppe 4 b der Allgemeinen Besoldungsordnung) ein Grundgehalt von 2800 RM. bis 5000 RM. jährlich. Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM.

Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Den stellvertretenden Leiterinnen, Fachvorsteherinnen und Lehrerinnen werden die Grundgehaltssätze um 10. v. H. gekürzt.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden die in der Allgemeinen Besoldungsordnung festgesetzten, nach Ortsklassen abgestuften Beträge gewährt. Die Kinderbeihilfen sind ebenso wie für die Staatsbeamten bemessen (20 RM. bis 30 RM. monatlich). Nichtplanmäßige vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen: in Besoldungsgruppe 3: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 3000 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 3200 RM., vom

5. Anwärterdienstjahr an 3400 RM.; in Besoldungsgruppe 4: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 2350 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 2500 RM., vom 5. Anwärterdienstjahr an 2650 RM.

Die in den übrigen Ländern erlassenen Besoldungsordnungen ähneln der in Preußen getroffenen Regelung bei zahlreichen Abweichungen in Einzelheiten. Wo wie in Württemberg, Baden, Hessen und in den Hansastädten an den Berufsschulen Lehrer von ungleichartiger Vorbildung beschäftigt werden, sind für ihre Besoldung auch entsprechende Abstufungen vorgesehen. Die oberste Gruppe erhält zum Teil das Gehalt der Studienräte.

II. Verwaltung der Berufsschulen

Bei Erörterung der Verwaltung der Berufsschulen haben wir die mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Schulen befaßten Stellen einerseits und die staatlichen Aufsichtsinstanzen andererseits zu unterscheiden. Jene bieten kaum Besonderheiten, diese um so mehr.

Ist die Gemeinde Schulträgerin, so bildet der Haushalt der Berufsschule einen Teil des Gemeindehaushalts, und die Verwaltung wird grundsätzlich vom Gemeindevorstand (Magistrat usw.) geführt. Allerdings beschränkt dieser sich in der Regel auf wichtigere Angelegenheiten, wie die Feststellung des Haushaltplans, die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel, Anstellung von Lehrern und Beamten, Bereitstellung von Unterrichtsräumen und dergl., während die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltplans einem Ausschuß (Deputation, Kuratorium, Schulvorstand) überlassen wird. In großstädtischen Verhältnissen findet man unter der städtischen Deputation noch Vorstände für die einzelnen Schulen. Über Zusammensetzung und Befugnisse der Schulvorstände enthalten einige Landesgesetze Bestimmungen, die darin übereinstimmen, daß ihnen Vertreter der Gemeindekörperschaften und der beteiligten Gewerbe von der Arbeitgeber- wie von der Arbeitnehmerseite, der Leiter der Schule und unter Umständen noch ein besonderer Vertreter der Lehrerschaft angehören; so § 6 des preußischen Erweiterungsgesetzes vom 31. Juli 1923. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Verwaltung des Schulvermögens, die Verwendung der planmäßigen Mittel, die Entscheidung über Schulbefreiungsgesuche, die Aufstellung eines Entwurfs für den Haushaltplan.

Ist Schulträger eine Handelskammer oder eine andere Körperschaft, so treten deren verfassungsmäßige Organe an die Stelle der Gemeindebehörden.

Nach der Staatsumwälzung ist die Frage der kollegialen Schulleitung auch für das Gebiet der Berufs- und Fachschulen aufgeworfen worden. Sie hat keine einheitliche Lösung gefunden. In den meisten Ländern ist es dabei geblieben, daß der Schulleiter von der Behörde ernannt wird und der nächste Vorgesetzte der Lehrer ist. Nur in wenigen Ländern (Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen) ist man übergegangen zur Wahl des Schulleiters durch das Lehrerkollegium (in

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sachsen sogar nur auf drei Jahre); in der Regel (Sachsen ausgenommen) hat der gewählte Leiter das Recht im Unterricht seiner Schule zu hospitieren. Auch wo die Länder sich nicht zur kollegialen Schulleitung bekannt haben, haben sie den Lehrern eine beratende Mitarbeit an der Schulleitung eingeräumt. So hat das preußische Handelsministerium unter dem 5. April 1923 für Berufsschulen, Handelsschulen und höhere Handelsschulen sowie für Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen Konferenzordnungen erlassen, die über Aufgabe und Art der Konferenzen, Verhandlungsform, Zuständigkeit sowie über Ausführung und Verbindlichkeit der Beschlüsse Bestimmung treffen. Ein anderer am selben Tage ergangener preußischer Erlaß bezweckt übrigens auch die Schülerschaft zur Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten heranzuziehen.

Bei der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsinstanzen hat sich die Doppelstellung des gewerblichen Schulwesens als Teilgebiet des Schulwesens einerseits und als wichtiges Glied der Gewerbeförderung andererseits in besonderem Maße geltend gemacht. Je nachdem, auf welche Seite das größere Gewicht gelegt ist, ist in den einzelnen Ländern die Regelung erfolgt und das Berufsschulwesen entweder den Behörden der allgemeinen Unterrichtsverwaltung oder denen der Gewerbeverwaltung unterstellt oder zwischen beiden verteilt worden.

Im Reich werden die Angelegenheiten des Berufsschulwesens in der dritten Abteilung des Reichsministeriums des Innern bearbeitet, dem auch die übrigen Zweige des Schulwesens unterstehen.

In Preußen sind nach mehrfachem Schwanken die gewerblichen Berufsschulen seit dem 1. April 1885 dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Berufsschulen seit dem 1. April 1895 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Dem entspricht, daß sie in der Mittelinstanz nicht von der Schulabteilung der Regierungen, sondern vom Regierungspräsidenten (Abt. I) bearbeitet werden, denen in der Person eines Regierungs- und Gewerbeschulrates hierfür ein sachverständiger Berater beigegeben ist. Unter den Regierungs- und Gewerbeschulräten sind im Nebenamte Revisoren tätig, die aus der Zahl der Berufsschuldirektoren und der Lehrer an Fachschulen berufen werden. Die vom Handelsminister für sie erlassene Dienstanweisung vom 8. Februar 1912 ist im Handelsministerialblatt 1912 S. 52 abgedruckt. — Eine besondere Regelung ist für den Bezirk der neuen Stadtgemeinde Berlin getroffen, wo beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere, dem Handelsminister unterstehende Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen eingerichtet ist. Diese tritt für den Bezirk der Stadt Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Das im Jahre 1905 errichtete Landesgewerbeamt ist im Jahre 1921 (Verordnung vom 7. Februar 1921) in einen Beirat für den Minister umgewandelt worden. Bei ihm besteht eine Abteilung für die Fach- und Berufsschulen, der außer dem Leiter und den Referenten der Ministerialabteilung für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung Schulmänner angehören, die vom Minister nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände berufen werden. Das

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landesgewerbeamt bearbeitet die Angelegenheiten, die der Minister ihm überweist. Es ist befugt, seinerseits Fragen zur Erörterung zu stellen, sowie Anregungen und Anträge an den Minister zu richten.

In Bayern ist sowohl für die Volksfortbildungsschulen wie für die Berufsfortbildungsschulen das Ministerium für Kultus und Unterricht und in der Provinzialinstanz die Abteilung des Innern der Kreisregierungen zuständig.

In Württemberg gehören die Berufsschulen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, unter dem als Fachbehörde der Gewerbeoberschulrat tätig ist. An seiner Spitze steht der jeweilige Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wodurch eine ständige Fühlung mit diesem Zweige der Staatsverwaltung gewährleistet ist. Dem Gewerbeoberschulrat ist ein Beirat zur Seite gestellt, der sich mit Fragen von allgemeiner Bedeutung, namentlich des Lehrplans, zu befassen hat. Seine Mitglieder werden aus den bei der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten Kreisen, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, dem Stande der Gewerbe- und Handelslehrer sowie Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe entnommen. Zur Zuständigkeit des Gewerbeoberschulrats gehört:

1. die Durchführung der ministeriellen Vorschriften, 2. die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne und die Beaufsichtigung der Schulen, 3. die Beratung der Regierung, 4. die Verteilung der Staatsbeiträge für die Schulen, 5. die Aus- und Fortbildung der Lehrer, 6. die Mitwirkung bei der Bestellung der Schulvorstände und Lehrer, 7. die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer.

In Sachsen sind neuerdings die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Unterrichtsministerium, dagegen die beruflich gegliederten Fortbildungsschulen (Berufsschulen) dem Wirtschaftsministerium unterstellt.

In Baden unterstehen die Fortbildungsschulen dem Ministerium für Kultus und Unterricht; es ist aber ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung sichergestellt. Als leitende Fachbehörde ist seit 1905 das Landesgewerbeamt eingerichtet, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt und dessen Zuständigkeit der des württembergischen Gewerbeoberschulrats entspricht.

In Hessen ist das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt die zuständige Zentralbehörde. Eine dem badischen Landesgewerbeamt entsprechende Stellung nimmt die Zentralstelle für die Gewerbe ein, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Zentralgewerbevereins ist.

In den übrigen Ländern untersteht das Berufsschulwesen zumeist den Schulbehörden, wobei jedoch in Thüringen die Fachschulen dem Wirtschaftsministerium übertragen sind und in Hamburg eine besondere Behörde für Gewerbe- und Fortbildungsschulen eingerichtet ist. In den kleineren Ländern wird die Aufsicht über die Schulen von der Zentralbehörde unmittelbar geübt; die in Preußen nicht zu entbehrende Mitwirkung einer Mittelbehörde fällt dabei fort. Eine Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeit in den Ländern enthält Anlage II.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hier geschilderte Zwiespältigkeit in der Regelung der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden bedingt eine gewisse Unübersichtlichkeit, ist aber praktisch ohne besondere Bedenken. Unzweckmäßig erscheint nur die Trennung der Zuständigkeit für die Fachschulen einer- und die Berufsschulen andererseits und in erhöhtem Maße die Unterstellung der allgemeinen und der beruflichen Fortbildungsschulen unter verschiedene Verwaltungen. Diese Trennung ist unnatürlich, denn sie läßt die gegebenen und notwendigen Beziehungen unter den Schulen außer acht. Hiervon abgesehen ist die Unterstellung des Gesamtgebietes der Fach- und Fortbildungsschulen unter die eine oder die andere Verwaltung keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die pädagogischen und bildungspolitischen Gesichtspunkte, die für die Leitung des allgemeinen Bildungswesens vorherrschen müssen und die durch ihr eigenes Gewicht die Gesamteinstellung der höchsten Schulbehörde bestimmen, reichen für die Leitung eines Schulwesens nicht aus, das so stark durch wirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflußt ist wie das Fach- und Berufsschulwesen. Wie dieses wirtschaftlichen Verschiebungen und technischen Neuerungen willig und eilig folgen muß, so kann es auch der ständigen lebendigen Fühlung mit den Organisationen von Handel und Gewerbe nicht entbehren. Es sprechen deshalb starke aus dem inneren Wesen des gewerblichen Unterrichts hervorgehende Erwägungen der Zweckmäßigkeit dafür, die oberste Leitung dieses Gebietes besonderen Behörden zu übertragen, die auf dessen Eigenart eingestellt sind und sie in möglichst nahe Beziehung zu derjenigen höchsten Staatsbehörde zu setzen, die Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern hat und mit deren Organisationen in ständiger Verbindung steht.

III. Ausblick auf die künftige Gesetzgebung

Den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Berufsschulwesen im Deutschen Reich können wir in dem Satz zusammenfassen: der Gedanke der pflichtmäßigen Berufsschule ringt um seine Durchsetzung. Die bisherigen Erfolge dieses Ringens können nicht befriedigend genannt werden, so erfreulich und hoch zu bewerten Teilerfolge sind, wie wir sie u. a. in den Berufsschulen zahlreicher preußischer Industriestädte, im kaufmännischen Schulwesen einzelner Handelskammerbezirke, in der klaren und wirksamen Organisation der badischen und württembergischen und der reichen Gliederung der Münchener Berufsschulen vor uns sehen. Noch immer hängt im größten Teile des Reichs die Errichtung der Schulen und die Einführung der Schulpflicht vom Belieben der Gemeindeverwaltungen ab, noch immer kann Kurzsichtigkeit oder finanzielle Bedenklichkeit kommunaler Mehrheiten bestehenden Schulen ein Ende bereiten, noch immer ist die Durchführung der Berufsschulpflicht für die weibliche Jugend weit hinter der für die männliche zurück. Daß aber bei den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen Deutschland jetzt lebt, die Durchführung der Berufsschulpflicht für beide

Geschlechter, das will sagen: die Fortsetzung der in der Volksschule begonnenen Erziehung zum tüchtigen Menschen und Staatsbürger und die Heranbildung zu einem leistungsfähigen Mitgliede des Berufsstandes — eine Lebensnotwendigkeit für den Staat ist, darüber besteht unter Kundigen kein Zweifel. Diese Notwendigkeit ist die gleiche für alle Teile des Reichs, sie sollte ihre Erfüllung deshalb durch ein Reichsgesetz finden. Durch ein Reichs-Rahmengesetz, das den Schulverwaltungen der einzelnen Länder den notwendigen Spielraum läßt, auf dem sich die bisher bewährte Initiative und Fürsorge betätigen kann. Aus dieser Erwägung heraus hat im Jahre 1920 der dritte Ausschuß der Reichsschulkonferenz einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Reichsregierung anempfohlen. Tatsächlich hat auch der Reichsminister des Innern diese Anregung aufgegriffen und einen auf den Vorarbeiten der Reichsschulkonferenz beruhenden Gesetzentwurf den Landesregierungen zur Begutachtung vorgelegt; auf ein weiteres Vorgehen hat er infolge des Einspruchs der einzelstaatlichen Finanzminister verzichten müssen.

Seitdem ruht im Reich die Angelegenheit. Aber schreibt nicht Artikel 145 der Reichsverfassung die allgemeine Schulpflicht vor und bezieht in sie die Fortbildungsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein? Müßten daraus nicht, wenn sich das Reich zurückhält, die einzelnen Länder Veranlassung nehmen, im Wege der Gesetzgebung die Fortbildungsschule (Berufsschule) pflichtmäßig einzuführen? Zweifellos würde ein solches Vorgehen nach Artikel 12 Absatz 1 der Reichsverfassung zulässig sein. Hier aber erweist sich eine zugunsten der Länder in das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 aufgenommene Bestimmung zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich als ein Hindernis. Es heißt dort im § 53: „Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten." Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Länder eine Beteiligung des Reichs an den Kosten von Neueinrichtungen nicht zu erwarten haben, wenn sie diese nicht auf Veranlassung des Reichs, sondern aus eigenem Antrieb treffen. Verschiedene einzelstaatliche Finanzminister lehnen deshalb eine restlose Durchführung der Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung ab, um nicht die Möglichkeit der Beteiligung des Reichs an den Kosten der Durchführung der Berufsschulpflicht aus der Hand zu geben.

Die überraschende Wirkung dieser Auffassung ist, daß mit der Durchführung der Berufsschulpflicht rascher vorwärts zu kommen sein würde, wenn die Reichsverfassung sie nicht im Artikel 145 als Programm aufgestellt hätte.

Dies Ergebnis ist unerfreulich genug. Trotzdem wird man nicht alle Hoffnung auf weitere Fortschritte aufzugeben brauchen. In den Jahren von 1929 ab wird sich in den Berufsschulen der durch den Krieg verursachte Rückgang der Geburten geltend machen. Damit bietet sich, finanziell betrachtet, eine Gelegenheit zur leichteren allgemeinen Durchführung der Berufsschulpflicht, wie sie ähnlich günstig kaum wieder eintreten wird. Im Interesse der werktätigen deutschen Jugend ist zu wünschen, daß diese Gunst der Umstände nicht ungenutzt bleibe.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anlage I: Geltende Gesetze.

Deutsches Reich:

Reichsverfassung Art. 145. Gewerbeordnung §§ 81 a Ziff. 3, 81 b Ziff. 1, 83 Ziff. 10, 103 Ziff. 1, 120, 127, 127 b Abs. 2, 139 i, 142, 150 Ziff. 4, 154. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 76 Abs. 4.

Preußen:

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 § 38 Abs. 2. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 und 24. Juni 1892 § 87. Verordnung über veränderte Einrichtung des Landesgewerbeamts vom 7. Februar 1921. Gesetz betr. Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht vom 31. Juli 1923. Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1928.

Bayern:

Verordnungen vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht und über die Berufsfortbildungsschulen.

Sachsen:

Volksschulgesetze vom 26. April 1873 und vom 22. Juli 1919.

Württemberg:

Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 und Volksschulgesetz vom 17. August 1909.

Baden:

Gesetz betr. den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874. Gesetz betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht vom 13. August 1904. Verordnung vom 28. April 1905 (über Errichtung des Landesgewerbeamts). Verordnungen betr. die Handelsschulen und die Gewerbeschulen vom 20. Juli 1907. Fortbildungsschulgesetze vom 19. Juli 1918, 7. April 1922 und vom 6. März 1924.

Thüringen:

Schulaufbaugesetz vom 23. April 1924, Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 6. Mai 1924 und 11. Mai 1925. Verordnung zur Regelung des Unterrichts der überwiegend in der Landwirtschaft tätigen Berufsschulpflichtigen vom 14. Okt. und 13. Nov. 1924.

Hessen:

Gesetz das Volksschulwesen betr. vom 25. Oktober 1921.

Hamburg:

Gesetz betr. die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzungen vom 15. Dezember 1919, 12. März 1920, 17. Januar 1921 und 18. April 1923. Gesetz betr. die Einführung von Unterricht in Nadelarbeiten und die Einführung der Fortbildungsschulpflicht im Landgebiet vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzung vom 26. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerin:

Verordnungen vom 26. April 1836 betr. die Gründung von Gewerbeschulen, vom 12. März 1890 betr. die Unterrichtsgegenstände und vom 13. April 1905 betr. den Gewerbeschulunterricht. Verordnung vom 24. August 1911, betr. die Errichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen. Verordnung über die Kaufmannsschulen vom 7. April 1911.

Oldenburg:

Gesetz betr. Berufsschulen vom 6. Juni 1922.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Braunschweig:

Gesetz vom 14. Dezember 1908 betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Anhalt:

Fortbildungsschulgesetze vom 15. April 1914, vom 16. Juni 1923 und vom 8. April 1924. Gesetz betr. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes vom 14. Februar 1916.

Bremen:

Gesetz vom 30. Dezember 1908 betr. die städtische gewerbliche Fortbildungsschule mit Abänderungsgesetzen vom 26. Mai 1910, 13. April 1911, 22. Januar 1918, 26. März 1918 und vom 24. September 1925. Gesetz betr. die landwirtschaftliche Schule vom 26. Mai 1910. Gesetz betr. Einführung eines hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschuljahres vom 30. April 1920. Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 23. April 1922.

Lippe:

Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919.

Lübeck:

Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 6. Februar 1905. Gesetz betr. die Umgestaltung der Gewerbeschule vom 30. Juni 1909. Gesetz betr. die allgemeine Fortbildungsschule vom 14. April 1920.

Mecklenburg-Strelitz:

Verordnung vom 6. Juli 1911 betr. Kaufmannsschulen. Verordnung vom 19. Juli 1911 betr. Errichtung und Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen.

Waldeck:

Bekanntmachung über die vorläufige Regelung des Fortbildungsschulwesens vom 18. Okt. 1924.

Schaumburg-Lippe:

Kein Berufsschulgesetz.

Anlage II: Die obersten Schulbehörden in den Ländern des Deutschen Reiches

Es unterstehen:

1. In Preußen:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und technischen Hochschulen die Kunstakademien und -hochschulen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung;
   b) die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe;
   c) die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
   d) die Polizeischulen dem Ministerium des Innern.
2. In Bayern: Das gesamte Unterrichtswesen dem Ministerium für Unterricht und Kultus.
3. In Sachsen:
   a) Die Forst- und Bergakademien dem Finanzministerium;
   b) die Kunstakademien dem Ministerium des Innern;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) die Handelshochschule, die Gewerbe-, Handels-, Fach- und landwirtschaftlichen Schulen sowie die Bauschulen dem Wirtschaftsministerium;
d) alle übrigen Schulen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

4. In Württemberg: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, doch ist für das gewerbliche Schulwesen unter diesem Ministerium ein Oberschulrat bestellt, dessen Vorsitzender der jedesmalige Vorstand der Zentralstelle für das Gewerbe ist.
5. In Baden: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, doch ist ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung dadurch sichergestellt, daß als leitende Fachbehörde das Landesgewerbeamt eingerichtet ist, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt.
6. In Thüringen: Dem Ministerium für Unterricht, Abteilung für Berufs- und Fachschulen.
7. In Hessen: Das Schulwesen dem Landesamt für das Bildungswesen, doch ist für das gewerbliche Schulwesen das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt zuständig, unter dem in ähnlicher Weise wie das Badische Landesgewerbeamt die Zentralstelle für das Gewerbe tätig ist.
8. In Hamburg:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen der Oberschulbehörde;
   b) die Fortbildungs- und Gewerbeschulen der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen;
   c) die Universität und das technische Vorlesungswesen der Hochschulbehörde.
9. In Mecklenburg-Schwerin:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die allgemeine Fortbildungsschule, die Gewerbeschule und die Universität dem Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten;
   b) die Fachschulen dem Ministerium des Innern;
   c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Landwirtschaftsministerium.
10. In Oldenburg:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium der Kirchen und Schulen;
   b) die Gewerbeschulen, sowie die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Ministerium der sozialen Fürsorge;
   c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium des Innern;
   d) die Seefahrtschule in Elsfleth dem Ministerium des Verkehrs.
11. In Braunschweig:
   a) Die Landesbaugewerkschule in Holzminden dem Ministerium, Abteilung des Innern;
   b) alle übrigen Anstalten dem Ministerium, Abteilung für Volksbildung.
12. In Anhalt: Das gesamte Schulwesen der Regierung, Abteilung für das Schulwesen.
13. In Bremen: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
14. In Lippe:
   a) Die Fürst-Leopold-Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Detmold dem Landespräsidium;
   b) alle übrigen Schulen der Regierung, Schulabteilung.
15. In Lübeck: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
16. In Mecklenburg-Strelitz:
   a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst;
   b) die Fortbildungs-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium, Abteilung des Innern.
17. In Schaumburg-Lippe: Das gesamte Schulwesen der Landesregierung.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens

Von Ernst Schindler, Berlin-Steglitz

Wenn hier von der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens gesprochen werden soll, so muß ich zweierlei vorausschicken: Zunächst soll es sich, wenigstens in der Hauptsache, nicht um eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes handeln. Maßgebend für die Darstellung ist der Ausblick auf das künftige Gesetz. Das geltende Recht wird nur insoweit kritisch behandelt werden, als sich aus dieser Behandlung leitende Gesichtspunkte für das künftige Recht ergeben: der Schwerpunkt liegt also auf der lex ferenda, nicht auf der lex lata.

Zum anderen: die nachfolgende kurze Darstellung beschränkt sich nicht ganz auf das eigentliche Lehrlingswesen, denkt also nicht nur an den Lehrling im Sinne des geltenden Rechtes, sondern an den in der Berufsausbildung begriffenen Jugendlichen etwa vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, Berufsausbildung im weitesten Sinne verstanden, allerdings mit Ausnahme der Berufsausbildung in Schulen aller Art. —

Das geltende Lehrlingsrecht ist seit längerer Zeit reformbedürftig. Einheitliches Lehrlingsrecht gibt es überhaupt nicht: das Recht des gewerblichen Lehrlings ist in der Gewerbeordnung, das des Handlungslehrlings im Handelsgesetzbuche geregelt: im übrigen gelten für die zahlreichen Jugendlichen, die zwar in einer beruflichen Ausbildung begriffen sind, aber weder der Gewerbeordnung noch dem Handelsgesetzbuche unterliegen, lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes. Ich verkenne nicht, daß manche Lücke mehr oder minder vollständig durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen ausgefüllt worden ist, und daß sich mancherlei Ansätze zu einem geordneten Lehrlingswesen auch in Berufen und Berufsgruppen finden, die weder der Gewerbeordnung, noch dem Handelsgesetzbuche unterstehen: aber eine einheitliche grundsätzliche Regelung fehlt. Auch enthalten weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch wenigstens für ihr Fachgebiet umfassende Rechtssätze — von den zahlreichen, nur historisch zu begründenden Verschiedenheiten zwischen beiden Gesetzbüchern ganz abgesehen. Diese Verschiedenheiten gehen immerhin so weit, daß die Gewerbeordnung den Mangel der Schriftlichkeit des Lehrvertrages unter Strafe stellt und Rechtsnachteile für beide Vertragsteile daran knüpft, während das Handelsgesetzbuch im gleichen Falle

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

keine Strafe androht, sondern nur Rechtsnachteile für den Lehrherren eintreten läßt (Gew.-O. §§ 126 b, 150 Ziffer 4 a, 127 d, 127 f; HGB. § 79). Die Gewerbeordnung unterstellt in § 127 a den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn, kennt auch noch das Recht der Rückführung des Lehrlings durch die Polizei: beides ist dem HGB. fremd. Das Handelsgesetzbuch kennt sogar, anders als die Gewerbeordnung, nicht einmal die Möglichkeit, ungeeigneten Arbeitgebern die Anleitungsbefugnis zu entziehen.

Aber von diesen Verschiedenheiten abgesehen: weder die Gewerbeordnung, noch das Handelsgesetzbuch regeln das Recht des gewerblichen oder kaufmännischen Lehrvertrages umfassend. Das Handelsgesetzbuch enthält überhaupt nur einige wenige Rechtssätze; die Gewerbeordnung aber kennt zwei Lehrlingssysteme verschiedenen Grades, nämlich für gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und für Handwerkslehrlinge im besonderen. Ein einigermaßen umfassendes, wenn auch immer noch unzulängliches Lehrlingsrecht besteht nur für Handwerkslehrlinge; für diese enthält die Gewerbeordnung eingehende Vorschriften über Anleitungsbefugnis, Prüfungswesen, Beaufsichtigung u. a. m. Die außerhalb des Handwerks stehenden Lehrlinge fallen nur unter die allgemeinen Bestimmungen der §§ 126—128 der Gewerbeordnung; diese aber sind durchaus unzulänglich. Das gilt also insonderheit für Lehrlinge der Industrie, aber auch solcher gewerblicher Berufe, die weder zur Industrie noch zum Handwerk gehören, also etwa der Köche, Handelsgärtner, Wäschereien und dergleichen.

Es ist also folgendes zu sagen:

Das geltende Recht kennt ein einheitliches und umfassendes Recht der Lehrlingshaltung überhaupt nicht. Eine einigermaßen zulängliche Regelung ist nur für Handwerkslehrlinge erfolgt; für die außerhalb des Handwerks stehenden gewerblichen Lehrlinge sind nur einige allgemeine Bestimmungen vorhanden. Das Recht der kaufmännischen Lehrlingshaltung ist im Handelsgesetzbuche unzulänglich geregelt; die zahlreichen Jugendlichen, die etwa in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, in Schreibstuben, in der außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben eine berufliche Ausbildung genießen, entbehren durchaus eines durch Gesetz einheitlich geregelten Lehrverhältnisses. Hier ist vielmehr noch alles der vertraglichen Willkür der Parteien überlassen; solche Lehrverhältnisse werden im wesentlichen von rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Wir sind über diese Betrachtungsweise überhaupt nicht ganz hinausgekommen, auch dort nicht, wo sich eine gesetzliche Sonderregelung oder doch Ansätze zu einer solchen finden. Der § 41 der Gewerbeordnung, der ausdrücklich besagt, die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreife das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen, ist niemals ganz überwunden worden. Man hat wohl diesen ganz manchesterlichen Grundsatz in der Folge mehr oder minder eingeschränkt, hat ihn aber niemals ganz verlassen: tatsächlich beherrscht der in dieser Vorschrift ausgesprochene all-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gemeine Grundsatz noch weite Gebiete der beruflichen Ausbildung Jugendlicher. Erst ganz allmählich haben wir einzusehen begonnen, daß die berufliche Ausbildung der Jugendlichen mehr ist als die Angelegenheit der am Lehrvertrage beteiligten Parteien, daß vielmehr auch zahlreiche öffentliche und soziale Gesichtspunkte im Auge zu behalten sind, und daß mit der privatrechtlichen Betrachtungsweise allein, also mit dem Grundsatze völliger Vertragsfreiheit, nicht auszukommen ist. —

Schon der oben entwickelte Gesichtspunkt allein, nämlich unsere gegenüber dem geltenden Rechte geänderte innere Stellung zum Wesen des Lehrverhältnisses, würde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung genügend begründen. Dazu aber kommt, daß sich das Lehrverhältnis selbst in den letzten Jahrzehnten sehr erheblich gewandelt hat.

Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man im allgemeinen sagen, ein Lehrverhältnis gebe es im Handwerk und, wenn auch vielleicht mit einer gewissen Abschwächung, im Handel: die sonst im Erwerbsleben tätigen, im Verhältnis zur Gegenwart nicht gar zu zahlreichen Jugendlichen seien jugendliche Arbeiter, die sich aber auch gelegentlich, z. B. in der Landwirtschaft, in einer beschränkten beruflichen Ausbildung befanden.

Jetzt aber liegen die Dinge wesentlich anders.

Ohne daß die große Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Handwerk verkannt werden soll, ist doch festzustellen, daß der Gedanke der planmäßigen Ausbildung Jugendlicher auch außerhalb des Handwerks Wurzel gefaßt hat. Die Industrie betreibt Lehrlingsausbildung im großen Stile und zum Teil mit erheblichen Mitteln und anerkennenswertem Erfolge. Wenn auch noch immer zahlreiche, vom Handwerk ausgebildete Facharbeiter zur Industrie abwandern, so ist die Industrie doch mehr und mehr dazu übergegangen, sich ihren Nachwuchs selbst auszubilden: neben dem alten handwerklichen hat sich ein neues industrielles Lehrlingswesen entwickelt. Ähnliches gilt, wenn auch in geringerem Umfange, für manche nicht zum Handwerke zu rechnenden, aber auch nicht zur Industrie gehörigen Gewerbe, in denen sich nicht mehr selten Ansätze zu planmäßiger Lehrlingsausbildung zeigen. Schließlich weisen aber auch solche Berufsgruppen ähnliche Erscheinungen auf, denen bisher der Gedanke planmäßiger Heranbildung des Nachwuchses und der Einstellung gelernter Facharbeiter überhaupt fern gelegen hat: erinnert sei an die mancherlei Ansätze eines geordneten Lehrlingswesens in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft. Es zeigen sich also an zahlreichen Stellen Neubildungen, denen das geltende, im wesentlichen auf die Lehrlingshaltung im Handwerk und im Handel zugeschnittene Gesetz nicht mehr gerecht wird.

Ein Beispiel möge das näher beleuchten. Solange etwa Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge lediglich in handwerksmäßigen Betrieben ausgebildet wurden, reichte das bisherige, von den Handwerkskammern beaufsichtigte Gesellenprüfungswesen völlig aus. Seitdem aber auch große Fabrikbetriebe Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge beschäftigen, ist das ganze bisherige Prüfungsverfahren unzulänglich. Die Fabrikbetriebe fordern unter Hinweis auf die Erfolge ihrer Lehrlingsausbildung

die Gesellenprüfung für ihre Lehrlinge; da die Industrie- und Handelskammern aber nicht dasselbe Recht wie die Handwerkskammern haben, ihrerseits vom Gesetz ausdrücklich anerkannte Prüfungen für Industrielehrlinge zu veranstalten, so bleibt meist nichts anderes übrig, als die Fabriklehrlinge den Prüfungsausschüssen des Handwerks zuzuführen. Daraus ergeben sich alle möglichen Schwierigkeiten und Reibungen, die im wohlverstandenen Interesse beider Teile vermieden werden sollten. Tritt nun ein Lehrlingshalter größten Stiles auf, wie etwa die Reichsbahn, so paßt das vorhandene gesetzliche Gewand der Lehrlingsaufsicht und des Prüfungswesens überhaupt nicht: die Folge ist, daß von einheitlicher Linie in der gesamten Lehrlingsausbildung der Gewerbe — diese im weitesten Sinne gefaßt — nicht die Rede sein kann.

Immer bleibt zu beachten, daß das geltende Recht die Anleitungsbefugnis nur für Handwerksbetriebe regelt. Der Schlossermeister, der Lehrlinge halten will, muß den Nachweis erbringen, daß er die Meisterprüfung abgelegt hat, und untersteht mit seiner gesamten Lehrlingshaltung der Handwerkskammer: der benachbarte Fabrikant dagegen kann Lehrlinge nach Belieben einstellen, sofern er nur die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, und seine Handelskammer hat ihm nicht das Mindeste zu sagen.

Das geltende Gesetz hat also schwere Mängel und Lücken, die baldigst beseitigt werden müssen. Kommt ein Gesichtspunkt dazu, den ich eingangs nur angedeutet habe: mit einem bloßen Lehrlingsgesetze ist es überhaupt nicht mehr getan. In wachsender Zahl wendet sich namentlich die Jugend der Großstädte ungelernten oder angelernten Berufen zu; auch für solche Jugendliche wird wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten sein. —

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so ergeben sich für ein künftiges Lehrlingsgesetz — besser: für ein künftiges Berufsausbildungsgesetz — zunächst folgende Gesichtspunkte:

1. Das neue Gesetz muß umfassend sein, also möglichst in Form eines Rahmengesetzes diejenigen allgemeinen Grundsätze einheitlich aufstellen, die für jede Art beruflicher Ausbildung durch praktische Lehre maßgebend sein müssen. Auszunehmen sind also einmal die Unterweisung in Schulen, das andere Mal die sogenannten freien Berufe, die eine gänzlich andere Art der Berufsausbildung erfordern. Das Gesetz soll sich auf alle in Betrieben — im weitesten Sinne gefaßt — beschäftigten Jugendlichen zwischen 14—18 Jahren erstrecken, also außer Lehrlingen auch die jugendlichen Ungelernten und Angelernten umfassen. Alles andere ist Stückwerk: auch der jugendliche Arbeiter und Angestellte bedarf der Erziehung und, wenn auch in geringerem Maße als der Lehrling, der Berufsausbildung.

Das heißt selbstverständlich nicht, daß nun alles über einen Leisten geschlagen werden soll. Daß die Ausbildung zum Schuhmacher anders ist als zur Putzmacherin, wird auch das künftige Gesetz nicht übersehen; wohl aber sind in beiden Fällen eine ganze Reihe übereinstimmender, allgemeiner Gesichtspunkte vorhanden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die auch einheitlich gefaßt und herausgestellt werden müssen. Mit Teilarbeit ist es überhaupt nicht mehr getan; zum ersten Male muß der große Versuch gewagt werden, das ganze Problem einheitlich zu fassen.

Das Gesetz soll also die gesamte berufliche Ausbildung im Handwerk, Großgewerbe, Handel, Hauswirtschaft, in öffentlichen Betrieben, in Schreibstuben regeln. Notwendig wird freilich sein, innerhalb des Gesetzes selbst gewisse Möglichkeiten besonderer Regelung vorzusehen, etwa für öffentliche Betriebe, See- und Binnenschiffahrt, Hauswirtschaft, Bergbau.

Vielfach umstritten ist die Frage, ob die Landwirtschaft und die von ihr beschäftigten Jugendlichen unter das Gesetz fallen sollen. Grundsätzlich gesehen ist die Frage zu bejahen: man wird sich aber schließlich mit einer praktischen Sonderregelung abfinden können, falls diese bald kommt und den hier vorgetragenen Gesichtspunkten im übrigen entspricht. Festzuhalten ist, bei aller Anerkennung besonderer Verhältnisse in der Landwirtschaft, daß die Regelung der Berufsausbildung der Jugendlichen auch in der Landwirtschaft durchaus notwendig ist, nicht nur im Interesse der Jugendlichen selbst, sondern auch der gesamten Landwirtschaft.

2. Aber auch das genügt nicht. Der Gesetzgeber wird sich vielmehr das Ziel zu stecken haben, so viele Jugendliche als möglich nach der Schulentlassung einer beruflichen Ausbildung zuzuführen. Für rechtzeitige Einschaltung der Berufsberatung und für den erleichterten Übergang von ungelernter Arbeit zu beruflicher Ausbildung ist also Sorge zu tragen. Bei dem bisherigen Begriffe „Lehrverhältnis", mit dem stillschweigend der Gedanke mehrjähriger Berufsausbildung verbunden war, kann man nicht stehen bleiben: auch Ansätze zu geordneter Berufsausbildung, die vielleicht einfacher und kürzer sein mag, sind pfleglich zu behandeln. Auch in Berufen oder Berufsgruppen, die ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder noch nicht kennen, muß die Möglichkeit bestehen, daß den beschäftigten Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß beruflicher Ausbildung gesichert wird.

3. Bei jeder Beschäftigung Jugendlicher, ganz besonders dann, wenn es sich um Lehrlinge handelt, muß der Gedanke der Berufsausbildung und der Erziehung zu einem tüchtigen Berufsgenossen und Staatsbürger maßgebend sein. Rechte und Pflichten der beiden beteiligten Parteien sind unter diesem Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen; veraltetes — wie das Züchtigungsrecht — ist zu beseitigen. Immer ist im Auge zu halten, daß der Lehrvertrag mehr ist als ein bloßes zivilrechtliches Geschäft, sondern daß er lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit berührt.

4. Der selbstverständliche Grundsatz soll uneingeschränkt gelten: wer junge Menschen beschäftigen und erziehen will, muß zum Erzieher geeignet sein, und wer Lehrlinge anleiten will, muß von dem Berufe, in dem die Anleitung erfolgen soll, etwas verstehen und einen dazu geeigneten Betrieb haben. Da man positive Erziehereigenschaften nicht wohl nachprüfen und bescheinigen kann, müssen wenigstens Mittel zur Beseitigung gänzlich ungeeigneter Personen gegeben sein; die Bestimmungen von § 126 a der Gewerbeordnung, Entziehung der Befugnis zum

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Halten und Anleiten wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder sittlicher Eignung, werden sinngemäß auf die Beschäftigung Jugendlicher auszudehnen sein.

Betriebe, die Lehrlinge beschäftigen wollen, werden vorher von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung als Lehrbetriebe anzuerkennen sein. Die Prüfung, ob ein Betrieb zum Lehrbetriebe geeignet ist, wird sich einmal auf die persönliche Eignung des Betriebsinhabers oder seines mit der Lehrlingsanleitung beauftragten Vertreters zu erstrecken haben, die im Handwerk wie bisher durch eine Meisterprüfung nachzuweisen sein wird, das andere Mal auf die sachliche Eignung des Betriebes.

5. Prüfungswesen, planmäßige Auswahl und Ausbildung der Lehrlinge, ständige Kontrolle der Lehrlingshaltung durch sachkundige Berufsgenossen sind gegenwärtig allein im Handwerk möglich; nur den Handwerkskammern stehen die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse zu.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß in den anderen großen Erwerbsständen ähnliche Grundsätze Geltung haben; die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft werden also ähnliche Aufgaben und Befugnisse erhalten müssen wie die Handelskammern.

Das soll nicht heißen, daß nun etwa überall nach dem Vorbilde des Handwerks das Lehrlingswesen geregelt und Gesellenprüfungen zwangsweise durchgeführt werden sollen; aber die Berufsvertretungen sollen das Recht haben, die berufliche Ausbildung Jugendlicher im Wege der Selbstverwaltung zu ordnen, und die Pflicht, der ganzen Frage dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. —

Das sind etwa die grundsätzlichen Forderungen, die an das künftige Gesetz zu stellen sind. Nun ein paar Worte über die Art der Durchführung dieser Grundsätze, also über die organisatorischen Fragen.

Einen neuen Behördenaufbau zu schaffen, der sich ausschließlich mit Fragen der Berufsausbildung Jugendlicher zu befassen hätte, wäre gänzlich verfehlt. Man wird sich vielmehr an Bestehendes anzulehnen, Unzulängliches auszubauen haben; Träger des gesamten Verfahrens werden also, wie sich auch aus meinen Ausführungen oben unter 5. ergibt, die gesetzlichen Berufsvertretungen sein müssen. Freilich nicht in der bisherigen Gestalt. Ich will hier nicht zu der Streitfrage Stellung nehmen, ob die gesetzlichen Berufsvertretungen, also die Kammern, paritätisch sein sollen, oder ob neben die Meisterkammer die Gesellenkammer, neben die Unternehmerkammer die Arbeiterkammer treten soll. Unzweifelhaft aber ist es notwendig, daß die besonderen Aufgaben, welche die Fürsorge für den beruflichen Nachwuchs an die Berufsstände stellt, von Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern als den beiden gleichberechtigten Faktoren des Berufsstandes zu gleichen Rechten und Pflichten wahrgenommen und gelöst werden müssen. Daß dem einzelnen Lehrmeister, der in letzter Linie die Verantwortung trägt, das Recht der verantwortlichen Entscheidung im Einzelfalle nicht weiter beschränkt werden darf, als es die Rücksicht auf das Allgemeinwohl und den gesamten Berufsstand erfordert, ist selbstverständlich. Die Regelung allgemeiner

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fragen aber, etwa die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für den Gang der Ausbildung, werden beide Teile künftig gemeinsam vornehmen müssen. Solange die Frage nicht gelöst ist, ob die Berufskammern künftig paritätisch sein sollen oder nicht, werden also bei den Kammern paritätische Ausschüsse einzusetzen sein, welche die den Berufskammern durch das Gesetz zu übertragenden Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung Jugendlicher zu bearbeiten haben.

Aber die zahlenmäßige Parität allein genügt nicht. Wie ich oben ausgeführt habe, ist die berufliche Ausbildung Jugendlicher in hohem Maße eine Angelegenheit, die die Gesamtheit, also Staat und Gesellschaft, angeht. Man darf sie deshalb weder der Vertragsfreiheit der beiden am Lehrvertrage beteiligten Parteien, noch der Entscheidung der Berufsstände allein überlassen; Staat und Gesellschaft werden sich die Mitwirkung bei der Gestaltung der Dinge vorbehalten müssen. Erforderlich ist also jedenfalls ein staatliches Genehmigungsrecht der wichtigsten Beschlüsse jener Ausschüsse; darauf kann schon im Interesse der unentbehrlichen Einheitlichkeit innerhalb der Staatsgrenzen nicht verzichtet werden. Erforderlich ist ferner, daß dem Staate als dem Vertreter der Allgemeinheit das Recht gewahrt bleibt, seinerseits sachkundige Persönlichkeiten in diese Ausschüsse zu entsenden; ich denke dabei insbesondere an Schulmänner, Berufsberater, Vertreter der Jugendpflege. Richtig wird es aber sein, solchen Personen nur beratende, nicht beschließende Stimme zu geben, damit die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Berufsstände gewahrt bleibt.

Unter der eben dargelegten Voraussetzung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse weitherzig und ohne Ängstlichkeit auszumessen sein. Namentlich wird man ihnen das den Handwerkskammern zurzeit versagte Recht zugestehen können, auch den privatrechtlichen Teil des Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses Jugendlicher zu regeln, also Löhne, Kostgelder und dergleichen mit bindender Kraft festzusetzen. Damit ergäbe sich auch zwanglos die Abgrenzung gegenüber dem Tarifvertrage. Der Lehrvertrag ist so weit Gegenstand freier Vereinbarung und damit auch des Tarifvertrages, als das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes bestehende und von diesem dazu ermächtigte Körperschaften nicht bindende Vorschriften erlassen haben: soweit das der Fall ist, muß der Tarifvertrag weichen. Es stünde also den oben erwähnten Ausschüssen frei, ob und wie weit sie von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen und damit den Geltungsbereich der Tarifverträge einschränken wollen. —

Ich verkenne nicht, daß sich der von mir vorgeschlagenen Lösung der organisatorischen Fragen im einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Im Handwerk liegen die Verhältnisse am günstigsten; hier ist namentlich in den Innungen ein geeigneter Unterbau vorhanden, der ohne weiteres nutzbar gemacht werden könnte. Selbstverständlich muß auch für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer innerhalb der Innungen gesorgt werden, soweit diesen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung Jugendlicher zufallen. Die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen verfügen über einen solchen Unterbau nicht oder nur

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in beschränktem Maße, ganz abgesehen davon, daß ihnen das ganze Arbeitsgebiet mehr oder minder fremd ist. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich.

Die Reichsregierung hat im Frühling 1927 den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vorgelegt, der leider infolge der Auflösung des Reichstages nicht mehr erledigt werden konnte. Seit Jahren sind Vorberatungen und Vorbereitungen im Gange. Hoffentlich gelingt es, den Worten baldigst Taten folgen zu lassen.

Literatur

E. Schindler, Die Lehre im neuen Arbeitsrechte. In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 71. Jena 1921, G. Fischer.

Derselbe, Ein neues Lehrlingsgesetz. In der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland", VIII. Nr. 22 vom 20. August 1921.

Derselbe, Das Recht der Lehrlingshaltung. In „Der Arbeitgeber", Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1919, Nr. 24.

Derselbe, Aufsatz „Lehrlingswesen" in Bd. VI, 4. Aufl. des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften".

Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen. Freiburg i. B., Herder.

Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, Guttentag.

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag. Duncker & Humblot, Leipzig 1902. Band I.

Zeitschriften, a) „Das Deutsche Handwerksblatt", Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Hannover, Alfred Georgi. b) „Arbeit und Beruf", Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Dr. Paul Dermietzel und Ministerialrat Schindler. Grüner-Verlag, Bernau bei Berlin.

Franz Frucht, Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920.

Wiedwald, Rudolf, Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Grüner-Verlag, Berlin 1928.

*

Lehrstoffe und Lehrverfahren der Berufsschulen

Von Theo Rabe, Berlin-Zehlendorf

1. Die Aufgaben der Berufsschulen

Der Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach den Lehrstoffen und dem Lehrverfahren in den Berufsschulen ist in den Aufgaben gegeben, die den Berufsschulen durch die Reichsverfassung und durch Bestimmungen der obersten Schulbehörden der einzelnen Länder gestellt werden. Nach Artikel 148 der Reichsverfassung sollen die Berufsschulen, wie alle öffentlichen Schulen, „sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung" pflegen. Von den preußischen Berufsschulen verlangen die ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 die Förderung der beruflichen Ausbildung der jungen Leute von 14 bis 18 Jahren und ihre Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen. Berufsschulen sind also Stätten der Erziehung. Sie sollen den erwerbstätigen Jugendlichen bei ihrer Entwicklung zu Persönlichkeiten Hilfe leisten. Dabei fallen ihnen als besondere Aufgaben zu: die Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit und die Erziehung zum verantwortlichen staatsbürgerlichen Handeln.

2. Die Lehrstoffgebiete im allgemeinen

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, treiben die Berufsschulen Berufsbildung. Sie folgen der Erkenntnis, daß allgemeine Menschenbildung am besten durch eine begrenzte, sorgfältig ausgewählte Materie geschieht, die der Erlebnisfähigkeit der Schüler und den Forderungen der kulturtragenden Gesellschaft entspricht. Darum bevorzugen sie als Bildungsstoffe diejenigen Kulturgüter, die der Beruf umschließt, oder die mit ihm in engster Verbindung stehen. Damit geben sie das übliche Prinzip der allgemeinbildenden Schulen auf, in sich geschlossene Wissensgebiete als Stoffgebiete für nebeneinanderstehende Lehrfächer zu bestimmen. Statt dessen gehen sie vom Berufsschaffen und Berufserleben der Jugendlichen aus und bieten Bildungsgüter aus verschiedenen Lebensgebieten. Auf diese Weise wird Technisches, Naturkundliches, Mathematisches, Rechtliches, Volkswirtschaftliches, Gesellschaftliches usw. zu einem mehr oder weniger in sich geschlossenen Ganzen zusammengefaßt, das als Lehrgebiet des Berufs angesprochen werden kann.

Dieses Lehrgebiet „Beruf" ist in seinem Inhalt und auch seinem Umfange nach

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von dem jeweiligen Beruf der Schüler abhängig. Infolgedessen unterscheidet sich nicht nur das Lehrgebiet kaufmännischer von demjenigen gewerblicher und das der Arbeiter- von dem der Arbeiterinnenschulen, sondern es ergeben sich auch voneinander abweichende Lehrgebiete, je nachdem die Schüler Einberufsklassen (Klassen mit Schülern desselben Berufs, z. B. Bauschlosserklassen), Mehrberufsklassen (Klassen mit Schülern verwandter Berufe, z. B. Metallarbeiterklassen, in denen Mechaniker, Maschinenbauer, Autoschlosser sind) und Sammelklassen (Klassen mit Schülern nicht verwandter Berufe) angehören.

Trotzdem das Lehrgebiet „Beruf" eine Einheit darstellt, werden die Bildungsstoffe der Berufsschulen in zwei große Kreise eingeordnet, je nachdem sie mehr als Mittel der Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit oder der Erziehung zum staatsbürgerlichen Handeln benutzt werden. Die umstrittene Bezeichnung dieser beiden Teile des Stoffgebietes als Stoffgebiet der Berufskunde und Stoffgebiet der Bürgerkunde geht auf die bereits genannten preußischen ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 zurück. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß sich die Reichweite beider Gebiete nicht fest abgrenzen läßt, und daß die Stoffkreise sich schneiden. Die Unmöglichkeit strenger stofflicher Scheidung hat auch in den Bestimmungen für die gewerblichen Berufsschulen ihren Ausdruck gefunden, die von einer Berufs- und Bürgerkunde als einem Lehrfach sprechen und dabei die Unterteilung Fachkunde, Geschäftskunde und Bürgerkunde vornehmen.

Wenn die Berufskunde als Teilgebiet des Lehrgebietes „Beruf" bezeichnet wird, so darf Berufskunde nicht gleich Fachkunde gesetzt werden; denn der Begriff der Berufskunde deckt sich nicht mit dem der Fachkunde. Die Fachkunde gibt nur eine Seite der Berufskunde wieder. Sie ist die Lehre von der beruflichen Arbeit im engeren Sinne. Als solche vermittelt sie die Kenntnis der Werkstoffe, der Arbeitsmittel und der Arbeitstechnik und führt auf diesem Wege die Leistungssteigerung der Arbeit herbei. Die Berufskunde will aber über die Lehre von der Arbeit hinausgreifen und die Verknüpfung der Berufsarbeit mit dem gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Leben zeigen. Berufskunde im vollen Umfange verlangt die Auswahl berufskundlichen Bildungsgutes, das dem Zögling Gelegenheit gibt, vom begründeten Standpunkt seines Berufs aus die Zusammensetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu erfassen. Erst eine Berufskunde von diesem Umfange ermöglicht, vom Schüler erleben zu lassen, wie der Beruf nicht nur ein Mittel persönlicher Befriedigung, sondern ein Stück eigenen Lebens, die Quelle eines verfeinerten Gefühls für Recht und Pflicht, der Antrieb zu freudiger Dienstleistung im Gemeinschaftsleben von Beruf, Gesellschaft, Staat und Volk ist.

Wie in den Berufsschulen die Berufskunde in die Bürgerkunde übergeht, so greift das Stoffgebiet der Bürgerkunde tief in das der Berufskunde hinein. Will man vom Wesen der Bürgerkunde aus ihr Stoffgebiet bestimmen, so läßt sich sagen, daß sie die Gesamtheit der Bildungsstoffe umfaßt, die neben dem beruf-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Bildungsgut im engeren Sinne dem Berufstätigen Hilfe leisten sollen bei seiner Lebensgestaltung als Staatsbürger. Die in Frage kommenden Stoffe fallen zwar nur teilweise nicht in den Kreis hinein, den die berufliche Arbeit und ihre Organisation als Lebenskreis ziehen, aber ihre Auswahl und Behandlung wird letzten Endes durch außerhalb der beruflichen Arbeit getätigte Lebensäußerungen und außerhalb des Berufs liegende Lebenszwecke bestimmt. Die Bildungsgüter, die hier in Betracht kommen, sind volkswirtschaftlicher, gesellschaftskundlicher, staats-, rechts- und lebendkundlicher Art. Vor allem handelt es sich um Bildungsgüter, die dem Hineinleben in die Rechte und Pflichten des öffentlichen Lebens und der Vorbereitung auf die Betätigung als Glied der Gemeinde und des Staates dienen.

Für die Zusammenfassung des gekennzeichneten Lehrgutes durch den Begriff Bürgerkunde ist neuerdings das Wort Staatsbürgerkunde gewählt worden, weil die Reichsverfassung Staatsbürgerkunde als Lehrfach vorschreibt. Gegen den Gebrauch des Wortes Staatsbürgerkunde wenden sich die Vertreter der Gemeinschafskunde. Sie schränken die Berufskunde mehr nach der fachkundlichen Seite hin ein und legen den Schwerpunkt der Arbeit in der Berufsschule auf eine Gemeinschaftskunde. Sie gehen aus von der Forderung Kerschensteiners, daß Berufserziehung von der Berufsarbeit und vom primitiven Berufserleben zur Versittlichung des Berufs und von da zur Versittlichung der Gemeinschaft führen muß, und stützen sich auf die ethische Zielsetzung des Sozialismus, nach welcher als Persönlichkeit nur derjenige anzusprechen ist, für den Dienst für die Gemeinschaft und freie Selbstbestimmung dasselbe bedeuten. Daher wollen sie die Persönlichkeitsbildung vom Beruf aus dadurch erweitern und gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt der Konzentration vertiefen, daß sie die außerberuflichen Bildungsgüter auf den Gedanken der Erziehung für die Gemeinschaft hin prüfen, auswählen und in Verbindung mit den bereits im berufskundlichen Bildungsstoff liegenden Möglichkeiten der politischen Kraftentfaltung auswerten. Unter dem besonders betonten Satz: „Innerlich erlebte Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber führt zur Freiheit" ordnen sie die Bildungsstoffe so, daß im Mittelpunkte des Stoffgebietes die staatsrechtlichen Lehrgegenstände stehen und eine Orientierung des Stoffplanes im Hinblick auf die Reichsverfassung erfolgt. Durch lebenskundliche Lehrgegenstände erfährt das staatsrechtliche Stoffgebiet seine ethische Vertiefung, durch volkswirtschaftliche eine ökonomische Durchdringung und mit Hilfe rechnerischer Betrachtung eine die Urteilskraft steigernde Auswertung. Der Ausdruck „Gemeinschaftskunde" bezeichnet also durchaus keine Lehre von der Gemeinschaft, deren Erarbeitung ein vorläufig noch nicht gelöstes Problem der Soziologie ist, sondern dieses, zu Mißdeutungen reichlich Anlaß gebende Wort dient dazu, ein durch das Ziel der Erziehung zur Gemeinschaft aufgestelltes Prinzip der Stoffauswahl und die Methode der Erarbeitung des Stoffgutes anzugeben. Das große Verdienst der Vertreter der Gemeinschaftskunde besteht darin, daß sie mit der Auffassung gebrochen haben, die Auswahl von Lehrstoffen für die Staatsbürger-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kunde in Berufsschulen könne unter Wahrung des systematischen Aufbaues der Staatsrechtslehre und der Volkswirtschaftslehre erfolgen. Es ist durchaus richtig, zum leitenden Gesichtspunkt für die Stoffauswahl in Berufsschulen den erziehlichen Zweck zu machen.

Aber eine solche Erkenntnis braucht nicht zu einer Ablehnung der Bezeichnung „Staatsbürgerkunde" zu führen. Jedenfalls ist die Ansicht nicht haltbar, daß der Begriff der Staatsbürgerkunde nicht das ganze Lehrstoffgebiet in sich schließt, das die staatsbürgerliche Erziehung verlangt. Es ist insbesondere nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Staatsbürgerkunde nicht Weltbürgerkundliches, Volkswirtschaftliches, Lebens-, Religions- und Deutschkundliches umfaßt. Eine Lehre vom Staat und vom Staatsbürger schließt in sich — das entspricht dem Wesen des Staates, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann — die Lehre von dem Lande, von dessen Struktur und Verhältnis zu anderen Ländern die Lebensäußerungen des Staates und die Lebensbedingungen seiner Bürger abhängig sind, die Lehre vom Volke, das durch seine Wesensart, durch seine geschichtliche Entwicklung und Kultur dem Staate Kraft und seelischen Gehalt gibt (wobei selbstverständlich auch die Keimzellen des Staates Individuum, Familie und Stamm Gegenstand der Betrachtung sind), die Lehre von der Staatswirtschaft, die in ihrer Eigenart gleichfalls wesentlicher Bestandteil des Staates ist, die Lehre von der Gesellschaft, weil der Staat selbst höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenschlusses darstellt oder sein soll, und endlich die Lehre von der Staatsmacht. Daß Staatsbürgerkundliches auch Weltbürgerkundliches, Weltwirtschaftliches und Gedanken der Menschheitserziehung in sich schließt, bedarf keiner besonderen Begründung. Darum, und weil bei der Forderung der Staatsbürgerkunde durch die Reichsverfassung dem Begriff „Staatsbürgerkunde" ganz gewiß der Inhalt zugedacht worden ist, der hier nur angedeutet werden konnte, soll auch in dieser Arbeit für die Beibehaltung der Bezeichnung „Staatsbürgerkunde" eingetreten werden.

Neben der Staatsbürgerkunde erscheint neuerdings in Lehrplänen (siehe die neuen Lehrpläne für Arbeiter- und Arbeiterinnenschulen Berlins) die „freie Bildungsarbeit". Es ist schwer, ihr Stoffgebiet, das im engsten Zusammenhang mit der Staatsbürger- oder Gemeinschaftskunde steht, zu umgrenzen. Täuscht nicht alles, so soll die freie Bildungsarbeit der immer wieder erhobenen Forderung einer besonderen, von der Staatsbürgerkunde losgelösten Lebenskunde entgegenkommen. Ethische Vertiefung von Bildungsstoffen unter besonderer Besinnung auf die Vervollkommnung des einzelnen kann als ihre Aufgabe angesprochen werden. Aus den neuen Berliner Plänen seien hier folgende Sätze wiedergegeben: „Freie Bildungsarbeit soll dem Bedürfnis der Jugendlichen nach innerlich fördernder Unterhaltung entgegenkommen. Als Gelegenheitsunterricht soll sie Fragen des Gemeinschaftslebens im Spiegel der Dichtung und der bildenden Kunst zeigen." — „Der Charakter als freie Bildungsarbeit soll dabei stets gewahrt bleiben; als solche richtet sich die freie Bildungsarbeit grundsätzlich nach Neigung und Bedürfnis der Schüler, bedeutet aber in jedem Fall Arbeit."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Mit der Forderung einer besonderen Lebenskunde steht in enger Verbindung die Forderung der Aufnahme des Religionsunterrichts in den Bildungsplan der Berufsschulen. Nach Ansicht der Vertreter des Religionsunterrichts genügt eine allgemeine ethische Grundlage für die Lebenskunde nicht. Darum ist eine Fundierung lebenskundlicher Unterweisung auf christlich-religiöser Weltanschauung bzw. auf der Lehre einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verlangen. Inwieweit eine evangelische, katholische, jüdische und vielleicht auch eine freireligiöse Lebenskunde in den Bildungsplan der Berufsschulen aufgenommen werden soll, und welche Stoffe ihr zuzuschreiben wären, soll hier ununtersucht bleiben. So sehr eine Vertiefung der religiösen Erziehung unserer Jugend zu wünschen ist, so wird doch von manchen Seiten befürchtet werden, daß die Aufnahme von Bildungsstoffen aus der Lehre der Konfessionen in die Bildungsmaterie der Berufsschulen neue Schwierigkeiten für die erstrebte Einheit des Unterrichts und der Erziehung in den Berufsschulen mit sich bringen wird.

Die Aufnahme der körperlichen Erziehung ist vereinzelt schon seit Jahren erfolgt. Der Turnunterricht hat während des Krieges vielerorts Eingang gefunden. Infolge des Fortfalls der Militärpflicht und wegen der notwendigen harmonischen Bildung von Körper und Geist sollten Turnen und Sport in allen Schulen für Jünglinge und Mädchen eingeführt werden. Körperpflege ist ein wesentliches Mittel der staatsbürgerlichen Erziehung.

3. Von den Lehrstoffen der Berufskunde

Nach den preußischen ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 soll die Berufskunde „das Verständnis der Schüler für ihren Beruf nach Möglichkeit vertiefen und sie zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten" erziehen. Um nun, entsprechend diesen Forderungen, den Schüler in seinem beruflichen Können weiterzuführen und dabei willenskräftig zu machen, seinen Beruf mit Erfolg selbständig auszuüben, ist man lange Zeit bei der Aufstellung von Lehrplänen so vorgegangen, daß man einseitig von einer Wissenschaft oder einem Wissenszweig, der für einen oder mehrere gleichartige Berufe die begriffliche Erfassung der Kulturgüter des Berufs bot, die Bildungsmaterie herholte. So erfolgte die Anordnung des Stoffes z. B. von der allgemeinen Handelsbetriebslehre, der Nahrungsmittelchemie, der Lehre von den Elementen der Maschinenlehre usw. aus. Dabei wurde nicht genügend berücksichtigt, daß der Beruf eine wirtschaftliche *Tätigkeit* ist, daß er im wesentlichen charakterisiert ist als eine wirtschaftliche *Leistung* des einzelnen, durch die er in die wirtschaftlichen Leistungen der Gesamtheit eingereiht wird. Eine Besinnung darauf, daß bei der Auswahl beruflicher Bildungsgüter die *Wirksamkeit* des beruflich Tätigen in den Vordergrund zu stellen ist, macht sich erst in unseren Tagen bemerkbar.

Am deutlichsten tritt der Wandel in der Auffassung bei Lehrplänen für *kaufmännische Berufsschulen* in die Erscheinung. Es ist erkennbar, wie bei neueren Plänen das Prinzip der Stoffauslese an Hand einer allgemeinen Handels-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

betriebslehre hinter das Prinzip gestellt worden ist, eine Anordnung des Stoffes von der beruflichen Tätigkeit des kaufmännischen Lehrlings und der Organisation seiner Tätigkeit aus zu treffen. Nicht lediglich die Vermittlung einer begrifflich einwandfrei aufgebauten Handelsbetriebslehre bestimmt die neuen Pläne, sondern noch mehr die Vertiefung des Berufserlebnisses und die der bei der beruflichen Arbeit geforderten Leistung als Leistung dem Geschäft, der Berufsgemeinschaft und der Volksgemeinschaft gegenüber. Was beim täglichen Berufserleben an Erfahrungen bei Einkauf, Verkauf und Versand, im Verkehr mit Post und Eisenbahn nach der geldlichen und wirtschaftlichen, aber auch nach der betriebsorganisatorischen Seite hin gesammelt wird, ist entscheidend für die Anordnung und Auswahl des Stoffes und erhält in der Handelskunde seine Klärung, Begründung und Zusammenfassung. Und von den rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen aus, in die der Lehrling auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Berufstätigkeit hineinwächst, erfolgt in der Schule eine Einführung in die seinem beruflichen Interesse besonders naheliegenden Gesetze. Dadurch wird zudem das Ganze der Gerichtsverfassung und Rechtsprechung mehr zu einem Erlebnis als zu einem Wortwissen. Mit der neuzeitlichen Einstellung, die ein Aufgeben einer nicht genügend vertieften Vielwisserei zugunsten beruflichen Erlebens bedeutet, ist eine wirkliche Vertiefung des Berufs nach der Seite des beruflichen Könnens verbunden. Diese Art und Weise der Stoffwahl entspricht der Persönlichkeitsbildung, weil sie die erforderliche Verfeinerung des sittlichen Gefühls beruflichem Geschehen gegenüber, die Förderung des beruflichen Urteils und die Betätigung des eigenen Willens gewährleistet. Die bewußte Einstellung, das wirklich im Berufe Lebendige unter dem Gesichtspunkt des Erlebens durch den Schüler als Bildungsgut zu wählen, ergibt eine Differenzierung der Lehrpläne nach den Geschäftszweigen und bedingt besondere Sorgfalt bei der Aufstellung von Bildungsplänen für Mehrberufs-Klassen.

Die neue Einstellung mußte dahin führen, die erforderliche Einheit und Zusammengehörigkeit des Lehrgebietes „Beruf", das nach der berufskundlichen Seite in der kaufmännischen Berufsschule durch die Lehrfächer Handelskunde, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Wirtschaftsgeographie und die Techniken Schreiben, Stenographie und Maschinenschreiben seinen Ausdruck findet, zu festigen. Die Konzentration auf die Handelskunde, mit der die Pflege der deutschen Sprache und des Schriftverkehrs als wichtigen beruflichen Ausdrucksmitteln des Kaufmanns stets eng verbunden ist, erfolgt jetzt auch beim Rechenunterricht, in der Wirtschaftsgeographie, kurz in allen beruflichen Fächern. Wirtschaftsgeographie erscheint als Mittel graphischer Durchdringung und Vertiefung des handelskundlichen Bildungsstoffes. Rechnen wird rechnerische Betrachtung der in Verfolg der Berufserfahrung aufgeworfenen Probleme. Buchführung wird dazu benutzt, das in der Berufskunde Erarbeitete zu vertiefen und zu erweitern und in die Formen zu kleiden, die sich die Rechenhaftigkeit der kapitalistischen Wirtschaft für die kaufmännische Unternehmung geschaffen hat. Auch die Arbeitsstoffe der Stenographie, des Maschinenschreibens

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und des Schreibens stehen in engster Verbindung mit dem handelskundlichen Lehrgut. Ob daraus zu folgern ist, Rechenunterricht und Buchführung zugunsten einer gemeinsamen Berufskunde als besondere Fächer im Stundenplan nicht in die Erscheinung treten zu lassen, ist zweifelhaft; denn es bleibt zu bedenken, daß das kaufmännische Leben ein Rechnen in Formen fordert, die in der Volksschule nicht gelehrt werden, in die also die Schüler in der Berufsschule eingeführt werden müssen, und daß die kaufmännische Praxis eine eigenartige Fertigkeit und Sicherheit im Rechnen verlangt, die nur bei planmäßig angestellter Übung erreicht werden kann. Auch mit den komplizierteren Formen der Buchhaltung ist so viel Technisches verbunden, daß die Forderung besonderer Stunden für dieses Lehrgebiet nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist.

Auch für die gewerblichen Berufsschulen gilt für die Stoffauswahl und -anordnung die Zielstellung, die berufliche Erfahrung zum Zweck der Persönlichkeitsentwicklung zu vertiefen. Da die gewerblichen Berufe sich erziehlich verschieden auswirken und qualitativ verschiedene Leistungen vom Berufstätigen fordern, ist von Fall zu Fall zu überlegen, ob die Schularbeit mehr das an der Arbeitsstelle bereits getätigte Erlebnis des Werkschaffens durch Kenntnisvermittlung zu vertiefen und auszuwerten hat, oder ob ein Mangel an geistiger und sittlicher Kraftentfaltung im Beruf in erster Linie ein Erleben von geistigen und sittlichen Werten mit Hilfe einer erziehlich orientierten Arbeitsschulung in der Schule verlangt. Eine Auswahl des Stoffgutes setzt dabei nicht nur die genaue Kenntnis der Berufsarbeit und ihrer Organisation unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse voraus, sondern sie hat auch auf die berufliche Zusammensetzung der in Frage kommenden Klassen und auf die geringe Zeit, die der Bildungsarbeit in der Berufsschule zur Verfügung steht, Rücksicht zu nehmen.

Soll beispielsweise für Feinmechaniker in handwerklichen Betrieben, für die der Lehrplan einschließlich Zeichnen nur wöchentlich 4 Stunden berufskundlichen Unterricht vorsieht, eine Auslese aus dem Stoffgut getroffen werden, so muß in diesem Fall die Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Fülle komplizierter Arbeitsvorgänge innerhalb dieses Berufszweiges der leitende Gesichtspunkt für die Auswahl und Anordnung der Lehrgegenstände sein. Hinter der Forderung einer mit eigener geistiger Arbeit gewonnenen Belehrung, die der Vertiefung des in der Werkstatt gebotenen Könnens dienen soll, muß im Hinblick auf die Arbeitserziehung in der Werkstatt des Meisters der Gedanke der Arbeitserziehung mit Hilfe des Erlebniswertes bei manueller Tätigkeit in der Schule zurücktreten. Ein Bildungsplan für Klassen Berufsloser, Schwachbegabter und ungelernter Arbeiter soll dagegen viele Möglichkeiten des Erlebens von Vollendungswerten der Arbeit in der Schule vorsehen, um den Schüler zu gewissenhaftem, sorgfältigem, selbständigem und rationellem Arbeiten zu führen.

Für die Mehrzahl gewerblicher Klassen hat sich als zweckmäßig erwiesen, im ersten Jahre Materialienkunde, im zweiten Arbeitskunde und im dritten Geschäftskunde zu treiben. Dieser Aufbau entspricht der fortschreitenden Bereicherung an

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erfahrung in der Berufsarbeit, der wachsenden geistigen Reife, sowie dem steigenden Interesse auch an allgemeineren Fragen, die mit der Berufsarbeit zusammenhängen. Die Fülle des Stoffes weist im Hinblick auf die wirtschaftliche Not unseres Volkes und die sich daraus ergebende Forderung, jeden einzelnen Staatsbürger zu ökonomischem Denken und Handeln zu erziehen, auf die Notwendigkeit einer Auslese hin, wie sie hier an einem Beispiel gezeigt werden soll. Nehmen wir an, für eine Schlosserklasse ist für das erste Schuljahr Materialienkunde, für das zweite Werkzeug- und Maschinenkunde und für das dritte Geschäftskunde vorgeschrieben. Es wäre dann falsch, bei der Materialienkunde den der Auffassungskraft und den Interessen eines großen Teils der Schüler fernliegenden, in erster Linie auf Vermittlung von Wortwissen hinauslaufenden Gewinnungsprozessen der einzelnen Werkstoffe viel Raum im Bildungsplan zu gewähren. Es kommt für den Schlosser, der rationell und sparsam arbeiten lernen soll, mehr darauf an, die Eigenschaften des technisch verwendbaren Eisens und seine Verarbeitungsmöglichkeiten zu erfassen, als über einen Gewinnungsprozeß berichten zu können. Die berufliche Tätigkeit des Schlosserlehrlings drängt nach klarer Erkenntnis der Eigenschaften und der Verwendungsmöglichkeit des Materials. Mit dem, was er sich auf diesem Gebiete erarbeitet, vermag der Lehrling sich weiterzubilden. Er lernt zweckmäßig mit den Werkstoffen umgehen, lernt bei rechnerischer Betrachtung den Stoffwert schätzen, lernt sparen und wird in die Lage versetzt, bei Anfertigung eines Werkstückes mit Verständnis geeignetes Material auszusuchen. Anstelle der ausführlichen Behandlung von Gewinnungsprozessen in der Berufsschule sollte eine Werkstättenphysik treten, die durch Versuche Eigenschaften der Materialien nach Ursache und Auswirkung feststellt. — Wenn Arbeitsvorgänge in einer solchen Klasse behandelt werden sollen, so ist das Stoffgut unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß Werkzeuge hinsichtlich ihres zweckmäßigen Gebrauchs und ihrer sachgemäßen Behandlung als Bildungsmittel benutzt werden. Hier, wie auch bei der Behandlung der Arbeitsmaschinen, kann nicht die Kenntnis einer Reihe von Werkzeugen und Maschinen, die Vermittlung eines technischen Vokabelschatzes der Gesichtspunkt für die Stoffauswahl sein, sondern die Lehrgegenstände müssen so angeordnet werden, daß die Schüler Gelegenheit und Zeit finden, sich in die Wirkungsweise einer Maschine hineinzuleben. Bei der Erfassung des Wesens einiger, für die jeweilige Berufsarbeit besonders wichtiger Maschinen und ihrer Leistung wird der Bildungswert der Arbeitsgefährtin Maschine sich dem Schüler erst voll und ganz erschließen, wird er in die Lage versetzt werden, unbekannte Maschinen, die ihm im ferneren Berufsleben entgegentreten, von sich selbst aus zu ergründen, ihre Wirkungsweise zu verstehen und sie zweckmäßig zu gebrauchen.

Daß Geschäftskunde sich nicht in einer Formularkunde und in einer verwässerten allgemeinen Handelsbetriebslehre erschöpfen darf, braucht in einer Zeit, in der wir auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachtenswerten Ergebnissen und Anregungen für die Gestaltung der gewerblichen Geschäftskunde gekommen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sind, kaum betont zu werden. Die Geschäftskunde soll die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zeigen und die Rationalisierung der technischen Seite des Geschäfts mit der kaufmännischen in Verbindung bringen. Die in der Berufskunde gebotenen Grundlagen für die Förderung der Qualitätsarbeit, die erarbeiteten Wege der rechten Materialbeschaffung und Materialverwertung, die Erziehung zur zweckmäßigen Ausnutzung der Werkzeuge, durch die der größte Wirkungsgrad der Arbeit erreicht wird, die Kenntnis des Energieverlustes bei Maschinen usw. sollen hier in Einklang gebracht werden mit den Fragen nach den Faktoren der Kostenberechnung. Handwerkliches Rechnungswesen und Buchführung treten in den Mittelpunkt dieses Zweiges der Berufskunde, und in engster Verbindung mit ihnen können Formen des Einkaufs und Zahlungsverkehrs in Anlehnung an berufliches und persönliches Erleben ihre Behandlung finden.

Der Gedanke der fachlichen und stofflichen Konzentration verlangt in gewerblichen Schulen eine noch strengere Durchführung als in kaufmännischen. Sind für das kaufmännische Rechnen besondere Stunden notwendig, so nimmt die gewerbliche Schule dem Rechnen den Charakter eines selbständigen Faches gänzlich. Rechnen soll als rechnerische Betrachtung die in der Berufs- und Bürgerkunde auftretenden Lehrgegenstände zahlenmäßig erfassen. Infolgedessen ist der Rechenstoff nicht nach Rechnungsarten auszuwählen und anzuordnen, sondern die Aufgaben sind so zu stellen, wie sie sich aus der sachlichen Betrachtung beruflichen und staatsbürgerkundlichen Lehrgutes ergeben. Nicht bei den Rechenoperationen liegt daher der Schwerpunkt des Rechenunterrichts, sondern im Erkennen rechnerischer Probleme und im selbständigen Auffinden des Lösungsweges. Zeichnerische und graphische Darstellungen sind eng mit dem Rechnen verbunden.

Auch das Zeichnen und Formen verfolgt keinen Selbstzweck, sondern ist in die Berufskunde eingeordnet. Zwar verlangt die Technik des Zeichnens und Formens, die nicht vorausgesetzt werden kann, eine systematische Pflege in besonderen Stunden; aber die Stoffauswahl ist unter der Zielsetzung zu treffen, den Schüler zum Verstehen der Werkstattzeichnungen zu erziehen. Aus ihm soll kein Zeichner gemacht werden, sondern immer ist das Fachzeichnen mit der Zielbewußtheit zu vermitteln, daß die berufliche Tätigkeit ein Arbeiten nach Zeichnungen, und daß die berufskundliche Seite des Unterrichts ein Sehen und Denken in räumlichen Formen verlangt. Auch Zeichnen und Formen dient letzten Endes der Durchdringung beruflichen Lehrgutes.

Die Werkstättenarbeit hat ebenfalls ihre Stoffe auszuwählen im Hinblick auf die Konzentration des berufskundlichen Unterrichts. Nur da wird sie den höchsten Wirkungsgrad erreichen, wo sie klar erkannt wird als die bedeutungsvollste Form der Veranschaulichung beruflichen Lehrgutes und als das wesentlichste der Berufskunde zur Verfügung stehende Mittel, den Schüler zur eigenen Beobachtung, zur Reife des Urteils, zum Erlebnis des Wertes einer Arbeit zu erziehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Von den Lehrstoffen der Staatsbürgerkunde.

Ziel aller staatsbürgerlichen Erziehung ist die Vermittlung der Staatsgesinnung. Staatsgesinnung hat derjenige, der aus Überzeugung und freiem Willen sich selbst in den Dienst der Staatsnotwendigkeiten und -pflichten stellt. Daraus ergibt sich für die Staatsbürgerkunde die Aufgabe, die einzelnen Schüler die staatlichen Aufgaben so erfassen und die Notwendigkeit einer persönlichen Mitarbeit an der Erfüllung der Staatsaufgaben so erleben zu lassen, daß sich in ihnen jene Verantwortungswilligkeit entfaltet, die zur Erfüllung der Pflichten dem Staate gegenüber erforderlich ist.

Eine diesen Aufgaben entsprechende Auswahl und Anordnung von staatsbürgerkundlichem Lehrstoff hat folgende Teilgebiete der Staatsbürgerkunde zu beachten: Verpflichtung des einzelnen gegen sich selbst — seine soziale Gebundenheit durch Familie, Stamm, Volk, Menschheit, durch Kirche, Geburts- und Berufsstand, durch Klasse, Partei, Verein und Genossenschaft, durch Wirtschaft und Kultur — seine Gebundenheit und Verpflichtung dem Staate gegenüber, dessen Wesen als Reich, Volk, Haushalt und Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft erfaßt und erlebt, dessen politische Ziele und Mittel erkannt und gewertet, dessen Formen zu verschiedenen Zeiten betrachtet, und dessen gegenwärtige Verfassung und Verwaltung bei Herausstellung dessen, was für die Erziehung zu verantwortlichem Handeln besonders wichtig ist, verstanden werden muß.

Aus der Fülle der sich danach für die schulische Behandlung bietenden Stoffe hat die Berufsschule eine vorsichtige Auslese zu treffen, weil die Berufsschüler — wenigstens die Schüler gewerblicher und kaufmännischer Schulen — meist nur an etwa 120 Tagen während der dreijährigen Schulzeit überhaupt unterrichtet werden, und weil nach den für Preußen bestehenden Bestimmungen im Höchstfall nur 40 Unterrichtsstunden auf eine von der Berufskunde losgelöste Darstellung staatsbürgerkundlichen Lehrgutes entfallen sollten. Dabei muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß das Interesse und Verständnis der Schüler für manche Gebiete der Staatsbürgerkunde auffallend gering ist. Grundsätzlich sollte bei der Auswahl von staatsbürgerkundlichen Lehrstoffen für die Berufsschulen darauf verzichtet werden, das in sich abgeschlossene Ganze einer Lehre geben zu wollen. Mit Recht betonen die ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911: „Eine Erörterung wirtschaftlicher und rechtlicher Grundbegriffe beim Unterricht in der Staatsbürgerkunde muß zurücktreten, eine planmäßige Darstellung ihrer Zusammenhänge ist nicht Sache der Fortbildungsschule."

Der staatsbürgerkundliche Unterricht in der Berufsschule sollte grundsätzlich die Auswahl des Bildungsgutes vom Beruf und Berufserleben aus treffen. Je enger die staatsbürgerliche Erziehung mit der Berufskunde verbunden wird, um so wirkungsvoller wird sie sein; denn die Berufsarbeit stellt den Jugendlichen in einen großen Kreis von Verpflichtungen der Gesamtheit gegenüber. Er erlebt hier Rechte und Verpflichtungen, die ihm seine sittlichen Bindungen nicht allein der Berufsgenossenschaft, sondern auch der Familie, der Gemeinde und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem Staat gegenüber in ihrer wechselseitigen Beziehung vor Augen halten. Ihre klare Erfassung und die vertiefte, planmäßig vom Lehrer gepflegte Auseinandersetzung mit ihnen bei besonderer Beachtung ihrer ethischen Auswirkung ist wohl geeignet, eine Grundlage abzugeben für eine im späteren Leben selbstgewollte Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Wie die Verbindung staatsbürgerlicher Stoffe mit berufskundlichen möglich ist, hat Haumann in der ersten Auflage dieses Buches an einigen instruktiven Beispielen gezeigt, die hier wiedergegeben werden sollen: „Bei der Besprechung der Schutzvorrichtungen an Maschinen beschränkt man sich nicht auf das Was und Wie und Warum, sondern betont, daß der Staat diese Einrichtungen vorschreibt und ihre allgemeine Durchführung überwacht, ferner daß dieser Eingriff in die freie Verfügung der Werkbesitzer dem Wohl der Gesamtheit dient. Dasselbe gilt von vielen anderen polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeitsstätten, z. B. über Lüftung, Reinigung, Staubabsaugung u. a. Die Arbeitsordnung wird nicht nur nach ihrem Inhalt, dem Zustandekommen und der Bedeutung besprochen, sondern es wird auch gezeigt, daß und warum der Staat die einheitliche Regelung gewisser Fragen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangt, z. B. Arbeitszeit, Pausenordnung, Lohnzahlung, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Einrichtungen für die Gesundheitspflege usw. Bei der Behandlung des Lehrvertrages werden die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht nur inhaltlich gegeben, sondern zum Schluß auch wörtlich angeführt: die Schüler hören hier zum erstenmal etwas von der Gewerbeordnung und können nun ungezwungen über Sinn und Zweck dieses Gesetzes aufgeklärt werden." — „Wie das Lehrlingswesen, regelt der Staat das Gehilfen- und Meisterwesen, schreibt die Prüfungen vor, gibt die gesetzliche Grundlage für die Vertretung von Handel und Gewerbe in den Handels- und Handwerkskammern und überwacht deren Tätigkeit, regelt die gerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte, richtet die Tarifämter und die Schlichtungsausschüsse ein und sichert den Arbeitern durch die Betriebsräte einen Einfluß auf den Betrieb; er legt den Arbeitern und den Unternehmern durch den Versicherungszwang Lasten auf, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen und so die Volkswohlfahrt zu fördern. Er überwacht das private Versicherungswesen, um die Versicherten vor Übervorteilung zu bewahren; er sichert das Zahlungsverfahren durch den Zwang zur Buchführung, durch das Wechselrecht und die Ordnung des Scheckverkehrs. Er regelt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, die öffentliche Gesundheitspflege, die Armen- und Waisenpflege, das Bildungswesen, schützt Personen und Eigentum. Er greift auch regelnd in das Familienleben ein, schafft die gesetzliche Grundlage für die Familie, bestimmt die Rechtsverhältnisse der Familienglieder, die Unterhaltspflicht, die elterliche Gewalt, das Erbrecht, schützt die Gesundheit der erwerbstätigen weiblichen und jugendlichen Personen, schützt den Hausfrieden und das Eigentum."

Immer kommt es bei der Behandlung dieser Stoffe, die ihrem Wesen nach berufskundliches Lehrgut sind oder unter den Auswirkungen des Berufs stehen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

darauf an, zu zeigen und herausarbeiten zu lassen, wie notwendig es ist, daß der Staat alle Verhältnisse wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens regelt. Je gründlicher das Prinzip der Staatsbürgerkunde in der Berufskunde verwirklicht wird, um so nachhaltiger und persönlichkeitsbildender wird berufskundliches Lehrgut sich auswirken, um so besser wird auch eine besondere Behandlung der staatsbürgerkundlichen Bildungsstoffe durchführbar sein; die trotz ihrer abstrakten Form als bedeutungsvolles staatsbürgerliches Wissensgut in den Lehrplan gehören, denn es ist dann die Möglichkeit gegeben, auf Grund des in der Berufskunde getätigten staatsbürgerkundlichen Anschauungsunterrichtes wichtige Abschnitte der Verfassung, der Rechtspflege und der Verwaltung gleichsam als Ergebnis der bereits erfolgten berufskundlichen Bürgerkunde herauszustellen.

Auf aktuelle politische Ereignisse sollte der staatsbürgerkundliche Unterricht derart Rücksicht nehmen, daß Bildungsstoffe, die in das Blickfeld des politischen Interesses des Volkes und damit auch der Schülerschaft treten, auch dann ihre Behandlung erfahren, wenn sie nach dem Lehrplan noch nicht Gegenstand des staatsbürgerlichen Unterrichts sind. So wird es z. B. bei Wahlen notwendig sein, dem Lehrer die Freiheit zu geben, auch diesen Stoff zu behandeln, wenn er nicht zum Pensum seiner Klasse gehört.

Ein Blick in die stark voneinander abweichenden Lehrpläne im Osten und Westen, Norden und Süden unseres Vaterlandes macht notwendig, an dieser Stelle ganz besonders darauf hinzuweisen, daß Beschränkung des Lehrgutes für unsere Schulen not tut. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit auf einzelne Lehrpläne einzugehen. Wer für seine Schule oder für einzelne Klassen Stoffverteilungspläne aufstellen will, dem sei empfohlen, die neuen Pläne für die Berufsschulen in Berlin und Hannover, sowie diejenigen des Studienrats Heering, Berlin, des Direktors Birther, Düsseldorf, und des „Provinzialvereins Schlesischer Gewerbelehrer" zu studieren und die veröffentlichten Zusammenfassungen staatsbürgerkundlichen Lehrgutes durch Fender, Flötgen, Koske, Kempkens, Mohrenstecher u. a. zu beachten.

Für Mädchenberufsschulen sollte eine Auswahl und Anordnung von Lehrstoffen für die Staatsbürgerkunde grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß die Frau den natürlichen Beruf hat, Hausfrau und Mutter zu sein, daß sie aber auch als gleichberechtigtes Glied in Beruf und Staat tätig sein muß.

5. Das Lehrverfahren im allgemeinen

Zu jedem Verfahren gehört eine Aufeinanderfolge von Tätigkeiten und Handlungen, die zur Erreichung eines Zieles planmäßig angeordnet und ausgeführt werden. Beim Lehrverfahren sind der Arbeitsplan und seine Ausführung abhängig vom Lehrziel, vom Lehrstoff, vom Zögling und vom Lehrer. Außerdem muß sich jedes Lehrverfahren richten nach dem gesetzmäßigen Verlauf der Seelenfunktionen und nach den zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln technischer Art. Ein seinen Aufgaben entsprechendes Lehrverfahren der Berufsschule hat sich, weil sich die Berufsschulen als letztes und vornehmstes Ziel die Mitarbeit an der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Entwicklung der Individualität zur Persönlichkeit gesetzt haben, nicht nur lediglich auf die Vermittlung eines Wissensschatzes einzustellen, sondern auf eine solche Auseinandersetzung des Zöglings mit den Kulturgütern, durch die die Bildung seiner Seelenfunktionen in ihrer Totalität erreicht wird. Seinem Wesen und seiner Form nach ist das Lehrverfahren so zu gestalten, daß es die Urteilsklarheit des Schülers fördert, seine Zielstrebigkeit steigert, seinen Willen mächtiger und seine Feinfühligkeit sittlichem und geistigem Geschehen gegenüber größer werden läßt.

Ein Verfahren, das diesen Anforderungen genügen will, muß — vorausgesetzt, daß es die Bildungsgüter unter dem Gesichtspunkt ihrer Erlebnisfähigkeit ausgesucht hat — den Schwerpunkt darauf legen, daß die Besitzergreifung der Bildungswerte durch *eigene geistige Arbeit des Zöglings* geschieht. Bei jeder Bildungsaufgabe sollte der Lehrer Sorgfalt darauf verwenden, daß die Aufgabe zunächst in den Willen des Schülers gestellt wird. Danach ist der Arbeitsplan, wenn möglich mit Hilfe der Schüler, festzulegen. Vielfach wird der Weg, der sich bei einer ähnlichen Aufgabe als zweckmäßig herausgestellt hat, den Gang der Arbeit weisen. Für die Durchführung des Planes muß der Lehrer Verhältnisse schaffen, die dem Schüler ermöglichen, was er denkt, fühlt und will, gestalten zu können. Die Art der Veranschaulichung des Stoffes, auf die der Lehrer bei dem gegenständlichen Vorstellen des Schülers besonderen Wert zu legen hat, darf nicht nur unter Berücksichtigung der Gesetze von den Sinneswahrnehmungen erfolgen; sie ist auch als ein Mittel der Steigerung der Beobachtungsfähigkeit, der Förderung der Denkkraft und als Antrieb zum Handeln zu benutzen. Obgleich alles, was der Schüler selbst erarbeiten kann, seiner eigenen Tätigkeit vorbehalten bleibt, muß doch der Lehrer sorgfältig darauf achten, daß er den Beobachtungen und Urteilen der Schüler an der richtigen Stelle diejenigen hinzufügt, die der Schüler selbst nicht finden kann, nach denen aber sein Interesse in der Form der Frage, der Vermutung oder des Zweifels drängt. Wird auf diese Weise der Lehrvorgang zur bewußten gemeinsamen Arbeit gemacht, so ist ferner zu beachten, daß zu aller Arbeit die Herausstellung von Ergebnissen gehört. Um diese darzustellen, hat der Lehrer günstige Bedingungen zu schaffen und die Formen zu üben, in denen der Schüler seinen Gedanken Ausdruck geben kann. Zeichnerisches, mathematisches, technisches Formen und Werkschaffen spielt dabei in der gewerblichen Berufsschule eine besondere Rolle. Aber auch der Ausdruck des eigenen Erlebens durch Worte ist gebührend zu beachten. Die Förderung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeit ist nicht nur in der kaufmännischen, sondern auch in der gewerblichen Berufsschule zu pflegen. Da alle Arbeit erst dann abgeschlossen ist, wenn ein Werk fertig dasteht, ist auch in der Berufsschule auf die Herausstellung eines Ergebnisses — sei es manueller oder geistiger Art — in möglichster Vollendung Gewicht zu legen. In der Freude über eine solche Arbeit steckt höchste bildnerische Kraft; darum ist von jeder Darstellung, einerlei wo sie im Unterricht getätigt wird, Sorgfalt, Genauigkeit und möglichste Ganzheit zu fordern. Darum ist auch die geleistete Arbeit eigener Kontrolle zu unterstellen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

müssen Fehler selbst gefunden und korrigiert werden, und die Unterrichtsergebnisse sind nicht nur in klarer, der Ausdrucksfähigkeit der Schüler angepaßter Form für weitere Probleme festzuhalten, sondern auch durch Ausnutzung aller Möglichkeiten ihrer Anwendung auszuwerten.

Ein solches Lehrverfahren, das auf die freie geistige Tätigkeit des Schülers eingestellt ist, muß als Form die ungezwungene Unterhaltung zwischen Lehrer und Schülern verlangen. Der Vortrag des Lehrers wird gegenüber der Frage zurücktreten, aber Schülervortrag und freier Bericht sind zu pflegen. Die Schülerfrage ist wertvoller als die Lehrerfrage. Manuelle Darstellungen (Formen, Zeichnen, graphisches Darstellen) sind, wie oben bereits angedeutet, in das Arbeitsgespräch einzuflechten. Ein Lehrverfahren, das diese Form annimmt und dabei auch der Schülerdiskussion weiten Spielraum läßt, wird heute allgemein als Lehrgespräch bezeichnet.

Das oben gekennzeichnete Verfahren entspricht durchaus der beruflichen Tätigkeit vieler Berufsschüler und damit der Art und Weise, in der sich Bildungswerte diesen Jugendlichen an ihrer Berufsstätte erschließen. In der Werkstatt erhält der Lehrling eine Aufgabe, vielleicht werden ihm durch eine Zeichnung oder einige mündliche Anweisungen noch Teilziele und damit auch die Richtung der Arbeit angedeutet. Oft aber muß er selbst den Plan überlegen, muß er Teilziele herausstellen und den besten Weg zur Lösung der Aufgabe auf Grund der bisherigen Berufserfahrung selbst finden. Die Auswahl des Materials und der Werkzeuge sowie ihre zweckmäßige Verwendung bleibt ihm häufig selbst überlassen. Stößt er auf Schwierigkeiten, so kann er seine Arbeitskollegen fragen. Manuelles Gestalten ist mit geistiger Arbeit eng verbunden, manuelle Tätigkeit steht am Anfang und am Ende der Arbeit. Ähnlich wie der Handwerkslehrling erledigen der kaufmännische Angestellte, das Hausmädchen und die Schneiderin ihre beruflichen Arbeiten.

Aber auch dem Seelenzustand des Jugendlichen entspricht ein derartiges Lehrverfahren. Kerschensteiner, Bühler, Tumlirz, Spranger geben als wesentliches Merkmal des Jugendlichen sein starkes Selbstbewußtsein und seinen Drang nach Selbständigkeit an. Sie grenzen die Jünglingszeit gegenüber dem Kindesalter ab als eine Zeit der bewußten Ablehnung der Werturteile der Erwachsenen und bezeichnen die Reifezeit als die Zeit des autonomen Wertbewußtseins. Gerade der erwerbstätige Jugendliche offenbart starkes Verlangen nach Bestimmung seiner Arbeit von sich aus. Er will eigene Tätigkeit, neigt zum freien Werkschaffen in der Richtung seines Berufs und übt Kritik an seiner Arbeitsleistung. Je mehr der Beruf seinem inneren Berufensein entspricht, desto mehr drängt der Jugendliche nach persönlicher Auseinandersetzung mit den seinem Beruf liegenden Bildungswerten. Das Interesse am eigenen beruflichen Fortkommen äußert sich in einer spontanen technisch-ökonomischen Aktivität. Der Wille der Vervollkommnung durch freie eigene Arbeit ist Wesenszug der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Vom Lehrverfahren in der Berufskunde

Ein zweckmäßiges Lehrverfahren in der Berufsschule wird die beruflichen Bildungsgüter so bieten, daß ihre Besitzergreifung in den Zusammenhängen, Verknüpfungen und Auswirkungen erfolgt, in denen das Bildungsgut dem Jugendlichen in der Berufspraxis entgegentritt. Zu der in der Berufsschule bereits beachteten Forderung, die berufliche Tätigkeit zum Ausgangspunkt der Bildungsarbeit zu wählen, kommt die bisher noch zu wenig berücksichtigte, die schulische Bildungsarbeit in der Form der werkstattmäßigen Arbeit vorzunehmen. Zur Entfaltung der Denkarbeit und geistigen Energie in der Schulstube ist die Benutzung der in der Werkstatt üblichen Arbeitsmittel (Stoff, Werkzeug, Maschine, technische Zeichnung, mathematische Formel, Tabelle, graphische Darstellung usw.) zu verlangen. Ein Verfahren kann beispielsweise nicht befriedigen, wenn in einer metallgewerblichen Berufsschulklasse die Eigenschaften eines Metalls so besprochen werden, daß lediglich Buchwissen — wenn auch unter Benutzung von Berichten über Werkstatterfahrungen — mit Hilfe der fragend-entwickelnden Methode dem Gedächtnis eingeprägt wird. Es ist vielmehr zu fordern, daß z. B. bei der Behandlung des Kupfers durch Versuche in der Schulwerkstatt oder in der Schulstube die Eigenschaften des Kupfers ihrem Wesen und ihren Ursachen nach erkannt und mit den Eigenschaften bereits auf ähnliche Weise betrachteter Metalle verglichen werden, und daß danach die Verwendbarkeit des Kupfers selbst erprobt wird. Mit Hilfe von Zerreißversuchen ist Gelegenheit gegeben, die Dehnbarkeit des Kupfers selbst festzustellen und evtl. zahlenmäßig zu erfassen und rechnerisch auszuwerten. Die elektrische Leitfähigkeit ist gleichfalls mit Hilfe von Versuchen zu ergründen (Versuche: gleichlange Drähte aus verschiedenen Metallen werden mit einer Batterie und einer Lampe verbunden, und die Leuchtkraft wird beobachtet). Auf ähnliche Weise werden weitere Eigenschaften des Kupfers festgestellt. Taucht in einer Bäckerklasse die Frage auf: „Warum drängt der Meister bei aufziehendem Gewitter, den Teig zu bereiten?", so geben Gärungsversuche der Schüler und keine langatmigen Belehrungen des Lehrers die Antwort. Die Wirkung verschiedener Düngemittel wird bei Führung von Beobachtungsheften dadurch festgestellt, daß das Wachstum der Samen gleicher Art bei Benutzung dieser Düngemittel von der Saat bis zur Ernte kontrolliert wird. Durch Wiegen und Messen der Erträge, Berechnung ihres Preises sowie der Rentabilität, wird die zweckmäßige Verwendung der Düngemittel klar erfaßt. Berufskundliches Bildungsgut muß vom Schüler erlebt werden. Enttäuschungen über mißlungene und Freude über geglückte Kochgerichte nach mißlungenen Versuchen geben dem hauswirtschaftlichen Unterricht die Arbeitsfreude, den Antrieb zur durchdachten Hausarbeit, die wahre Liebe zum hausfraulichen Schaffen.

Ein Rezept für die Durchführung jeder einzelnen Unterrichtsstunde gibt es nicht. Für viele Fälle läßt sich aber folgender Gang der Bildungsarbeit wählen. Um den Willen zur Mitarbeit auf die vorliegende Aufgabe zu konzentrieren, macht der Lehrer auf eine Beobachtung aufmerksam. Sie wird von den Schülern mit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Berichten über Erfahrungen ähnlicher Art beantwortet, dabei ergeben sich Probleme. Sie werden gesichtet. Diejenigen Aufgaben, die gelöst werden sollen, werden herausgestellt. Für sie wird der Arbeitsplan gemeinsam mit den Schülern gewonnen oder auch vom Lehrer gegeben. Nun werden die Fragen mit Hilfe von Versuchen beantwortet. Für die Durchführung dieser Versuche hat der Lehrer alle Vorbereitungen getroffen. Mit besonderer Sorgfalt hat er die Anschauungsmittel ausgewählt, die der Besitzergreifung des Bildungsgutes durch den Schüler dienen sollen. Handelt es sich um Arbeitsvorgänge, so ist die Veranschaulichung der werkstattmäßigen Arbeit anzupassen. Zeitverluste, die sich für den Unterricht ergeben könnten, lernt der Lehrer bald überwinden, wenn er sich daran gewöhnt, mit den Versuchen die Veranschaulichung durch gute Modelle, graphische Darstellungen, Wandtafelskizzen usw. in Verbindung zu bringen. Mit Papier, Pappe, Draht, Knetmasse ist es wohl möglich, in kürzester Zeit die am spröden Material nicht durchzuführenden Prozesse nacherleben zu lassen. Versuche, die mißlingen, werden als Anregung zu erneutem Nachdenken benutzt. Die Ergebnisse der Versuche werden festgehalten, gesichtet, geordnet und mit früher gemachten Beobachtungen verglichen. Wenn notwendig, erfolgt eine Prüfung der gewonnenen Ergebnisse dadurch, daß angenommene Ursachen unter verschiedenen Umständen zur Auswirkung gebracht werden. Was auf die gekennzeichnete Weise vom Schüler gleichsam neu entdeckt wird, wird durch Gestaltung festgehalten. Die Arbeit verlangt endlich, die Ergebnisse der Forschung zur Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden. Sie erfolgt in der Schule, aber auch in der Werkstatt. — Eine solche Unterrichtsweise wird zu immer freierer Arbeit der Schüler führen. Es ist sehr wohl möglich, in einer Schule, die auf freie geistige Arbeit eingespielt ist, den Schülern der Oberstufe Aufgaben zu stellen, die sie selbst mit Hilfe fachkundlicher Literatur, selbstkonstruierter Modelle, selbst zusammengestellter Versuche, zur Verfügung gestellter Schüler- oder Lehrerzeichnungen usw. lösen. Über die Aufgaben, über die Methoden ihrer Arbeit, über die Ergebnisse geben die Schüler mit Hilfe der technischen Mittel ihres Berufslebens ihren Klassenkameraden nicht nur selbständig Bericht, sondern sie verteidigen auch die Richtigkeit ihrer Erkenntnisse gegenüber Zweiflern und Kritikern. Eine solche Lehrweise, die höchste Lehrkunst verlangt, ohne als solche in die Erscheinung zu treten, garantiert die Erziehung nicht nur für die Schulstube, sondern für das Leben, für seine Kämpfe und Pflichten.

Beim Werkunterricht für Arbeiter und Berufslose könnte folgender Weg eingeschlagen werden. Jeder Schüler arbeitet am eigenen Werkstück. Aber das Schaffen des einzelnen erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft. Jeder stellt eine Skizze für sein Arbeitsstück her, dessen Form, Beschaffenheit und Verwendungszweck gesprächsweise erörtert wird. Rechnerische Betrachtungen des Gegenstandes fördern die Arbeit, und während das Werk hergestellt wird, werden der richtige Gebrauch und die sorgfältige Behandlung der Werkzeuge erkannt. Da alle Werkstücke erst dann genügen, wenn sie eine vollendete Leistung zeigen, so muß der Lehrer dafür

Sorge tragen, daß er nicht zu schwierige Aufgaben stellt. Sind die Werkstücke angefertigt, so werden sie miteinander verglichen, gekennzeichnet, aufbewahrt und im Zeichen- und Rechenunterricht, aber auch in der Bürgerkunde weiter erziehlich verwendet.

Wo im berufskundlichen Unterricht auf Grund einwandfreien Zahlenmaterials ein Urteil gewonnen oder wo ein Urteil, das bereits auf einem anderen Wege gewonnen wurde, durch rechnerische Betrachtung erhärtet werden kann, da sollte grundsätzlich gerechnet werden. Zu rechnen ist unter Anlehnung an jene Formen, die in dem in Frage kommenden Beruf üblich und dem Schüler geläufig sind. Auf die Beherrschung der Form ist Wert zu legen; denn selbständige Arbeit verlangt die Beherrschung von Techniken. In gewerblichen Schulen ist daher das Rechnen mit Formeln und Tabellen besonders zu pflegen, und die Verwendung graphischer Darstellungen beim Rechenunterricht muß gefordert werden. Rechnerische Betrachtung kann Ausgangs-, Mittel- und Endpunkt einer Lehrstunde sein. Es ist irrig, anzunehmen, rechnerische Betrachtung dürfe nur als Anwendung in die Erscheinung treten. Bei jedem Rechenunterricht ist festzuhalten, daß der Zögling lernen soll, rechnerische Betrachtungen von sich selbst aus anzustellen. Erst dann ist das Ziel erreicht, wenn er selbst rechnerische Probleme erfassen und danach selbständig lösen kann. Doch wird der Lehrer in seinem Unterricht Aufgaben bereit halten, mit denen er hervortritt, wenn das Selbstfinden von Aufgaben durch den Schüler nicht die volle Erschließung des Bildungswertes garantiert, oder wenn ein gewonnenes Werturteil noch der besonderen Bekräftigung durch weitere Aufgaben bedarf. Auf Selbstkontrolle seiner eigenen Arbeit hat der Lehrer höchstes Gewicht zu legen.

Da das Zeichnen und Formen von allen Fächern beim Schüler die größte Bejahung erfährt, und da es der beruflichen Ausbildung ganz besondere Dienste leistet, ist es sowohl als Lehrgrundsatz wie auch als selbständiges Lehrgebiet zu pflegen. Auch hier ist freie geistige Arbeit zu fordern. Grundsätzlich sollte jeder fachliche Zeichenunterricht folgende Gesichtspunkte für die Behandlung einer Lehreinheit beachten. Das zeichnerische Problem ist vom Schüler selbst zu erkennen oder von ihm zu stellen. Den Weg der Lösung der Aufgabe sucht der Schüler; die Lösung erfolgt selbständig; Fehler werden nicht gezeigt, sondern vom Schüler gesucht, und ihre Korrektur geschieht durch den Schüler und nicht durch den Lehrer. Beim Aufsuchen von Fehlern muß der Lehrer den Schüler urteilen lassen, wie er richtig vorgeht, um Fehler zu entdecken. Oft ist dem Lehrer Gelegenheit gegeben, die vorbildliche Leistung eines Schülers durch Aushang in den Klassen zum Ansporn für andere zu verwenden. Oft ist es ihm auch möglich, durch gemeinsame Arbeit zweier oder mehrerer Schüler den Gedanken des Helfens, Förderns und Dienstlichseins in der Klasse zu verwirklichen. Erziehliche Auswirkung der Arbeitsgemeinschaft ist auch für die Oberklassen gelernter Berufe gegeben, wo die Benutzung der Werkstattzeichnung gemeinsame Arbeit fordert. Hier hängt der Arbeitserfolg von der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt jedes einzelnen ab; jeder muß ein Werk

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in seiner Vollendung schaffen. Der Raum verbietet, auf das Modellieren, Ausschneiden, Falten, Biegen und Pappen als Hilfsmittel eines arbeitsunterrichtlich eingestellten Lehrverfahrens noch näher einzugehen. Es kann auch nur darauf hingewiesen werden, wie die hier in erster Linie für gewerbliche Berufsschulen für Jünglinge gezeigten Wege der unterrichtlichen Behandlung des berufskundlichen Lehrstoffes sich auch bei der Behandlung berufskundlicher Stoffe in kaufmännischen Berufsschulen und in Mädchenberufsschulen sinngemäß anwenden lassen.

7. Vom Lehrverfahren in der Staatsbürgerkunde

Bei der Frage nach dem Bildungsgut der Staatsbürgerkunde wurde bereits betont, wie fremd den Jugendlichen der Staatsgedanke ist. Was sie außerhalb der Schule vom Staate hören, ist meist nicht geeignet, ihnen eine klare Vorstellung vom Staate zu geben, und da, wo der Staat in ihre Lebensverhältnisse eingreift, empfinden sie in der Regel — genau wie Eltern und Berufsgenossen — diese Eingriffe als lästigen Zwang. Will man den Schülern die Einsicht vermitteln, daß die staatliche Ordnung nötig ist, daß sie allen Staatsbürgern dient und erst ein ersprießliches Zusammenleben des Volks wieder ermöglicht, dann muß man sich daran erinnern, daß werktätige Jugend infolge der starken Beeinflussung ihrer Entwicklung durch ihre Tätigkeit vorwiegend wirtschaftlich gegenständlich und nicht begrifflich denkt. Wohl vermag sie den Weg vom Gegenständlichen zum Begrifflichen zu gehen; aber nur die Begriffe besitzen für die Jugendlichen bildnerisch Kraft, mit denen Sinnlich-Konkretes eng verknüpft ist. Wenn die Forderung der Veranschaulichung für alle Gebiete des Unterrichts in der Berufsschule mit Nachdruck zu erheben ist, so ist sie besonders zu betonen für einen staatsbürgerkundlichen Unterricht. Zielstellung, Arbeitsplan und die Herausstellung von Erkenntnissen und Urteilen sowie das Darstellen in der Staatsbürgerkunde sind hinsichtlich ihres Bildungseffektes von dem Grad ihrer Veranschaulichung abhängig. Bilder, Zeichnungen, graphische Darstellungen, auch Lehrfilme sollten im staatsbürgerkundlichen Unterricht in reichem Maße Verwendung finden. Der rechnerischen Betrachtung ist ein großer Teil des Unterrichts einzuräumen, weil das auf rechnerischer Begründung fußende Werturteil für den Jugendlichen besondere Überzeugungskraft besitzt und Anregung zu weiteren Auseinandersetzungen mit anderen Aufgaben gibt, die namentlich die volkswirtschaftliche Seite der Staatsbürgerkunde stellt. Bei der Behandlung des Versailler Friedensvertrages wird z. B. bei der rechnerischen Betrachtung der Schwerpunkt der Bildungsarbeit liegen. Anschauliche und lebendige Schilderung unter Benutzung des eigenartigen Phantasieschaffens des Jugendlichen hat die Veranschaulichung durch die oben genannten Mittel zu unterstützen. Dabei sind für eine selbständige Bearbeitung und Durcharbeitung des Stoffes die besten Gelegenheiten zu schaffen. —

Will die Staatsbürgerkunde das Urteil kräftigen, die Verantwortlichkeit steigern, zu bewußtem politischen Handeln führen, dann muß sie in ganz besonderem Maße die Forderung berücksichtigen, den Unterricht zum Erlebnis zu machen. Das

Bildungsprinzip der Freiheit in Verbindung mit dem Prinzip der Spontaneität ist gerade im staatsbürgerlichen Unterricht in der Weise zu beachten, daß der Unterricht allen Schülern Gelegenheit gibt, mit ihren Erlebnissen, Erfahrungen und Auffassungen aus sich herauszutreten, um vom Widerspruch der Meinungen zur Erkenntnis der Notwendigkeit allgemeiner Regelung und der Unterordnung des einzelnen Interesses unter das Gesamtinteresse zu gelangen. Dabei muß der Lehrer bewußt darauf verzichten, Unterrichtseinheiten fragend-entwickelnd aufzubauen. Er muß sich darauf einstellen, die aufeinander platzenden Überzeugungen der Schüler und die sie begleitenden Gefühle auf die einfachen Erlebnisse des Alltags und die sich aus ihnen ergebenden Aufgaben zu richten. An Beispielen der Pflichterfüllung im Alltagsleben ist es ihm möglich, die Verwirklichung staatsbürgerlicher Ideale zu zeigen. Dabei kann die Darstellung der Taten großer Männer aus Vergangenheit und Gegenwart helfen, staatsbürgerliches Handeln zum inneren Erlebnis des Schülers in der Schulstube werden zu lassen. Weil aller staatsbürgerkundliche Unterricht erst dann voll wirksam wird, wenn er Erlebensunterricht ist, so ist auch die enge Verbindung der staatsbürgerkundlichen Belehrungen mit dem Handeln innerhalb der Schulgemeinschaft zu verlangen. Staatsbürgerkunde, Schülerselbstverwaltung und Schülerselbstregierung sind eine Einheit. Je enger das durch den staatsbürgerkundlichen Stoff gebotene innere Erleben mit dem Leben des Schülers in der Klassengemeinschaft verschmolzen wird, um so erfolgreicher wird der staatsbürgerkundliche Unterricht.

Für die Staatsbürgerkunde gibt es am allerwenigsten ein Rezept, nach welchem die einzelnen Unterrichtsstunden durchgeführt werden können. Jedoch wird in vielen Fällen die Behandlung einer Unterrichtseinheit sich in der Weise durchführen lassen, daß das Erleben an der Arbeitsstätte, in der Berufsorganisation, in der Familie, auf der Straße, im Jugendklub usw. unter Verwendung von bereits gewonnenen Einsichten und Rechtsauffassungen durch freie Aussprache zu einem Klassenerlebnis gemacht wird. Dabei kann auch Gruppenarbeit geleistet werden, und die Arbeit kann in besonderen Fällen mit Protokollführer, Versammlungsleiter usw. durchgeführt werden. Was erkannt wird, wird festgehalten durch einen Gesetzesparagraphen, durch einen Verfassungsartikel oder eine andere öffentliche Vorschrift. Was erarbeitet ist, erfährt nötigenfalls vom Lehrer noch eine besondere Vertiefung nach der ethischen Seite. Ausnahmsweise würde es auf der Oberstufe auch möglich sein, nicht zu schwierige Aufgaben mit Hilfe ausgewählter Literatur, zur Verfügung gestellter Dokumente usw. durch einzelne Schüler oder Arbeitsgruppen selbständig lösen zu lassen.

Der Erfolg jedes Unterrichts liegt letzten Endes beim Lehrer. Das gilt besonders für den staatsbürgerkundlichen Unterricht. Wo der Erzieher seinen Schülern nicht in den täglichen Berufspflichten ein Vorbild ist, wo er den Unterricht nicht als Dienst am Staate mit seinen Schülern zu erleben vermag, da wird die Staatsbürgerkunde ihre Aufgabe nicht erfüllen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Literatur

Barth, Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig 1923.

Bühler, Das Seelenleben der Jugendlichen. Jena 1922.

Fender, Die Volksgemeinschaft und ich. Leipzig 1927. — Richtlinien zur Vorbereitung für den Unterricht in Staatsbürgerkunde für die Arbeiterschulen der Stadtgemeinde Berlin, 3 Teile. Berlin 1921/23.

Flötgen, Der deutsche Staatsbürger, 3 Teile. Langensalza 1926.

Gaudig, Freie geistige Schularbeit in Theorie und Praxis. Breslau 1922. — Die Schule im Dienste der werdenden Persönlichkeit. Leipzig 1917.

Haumann, Los von der Frage, Aufsatz in der Berufsschule, Jhrg. 1920, Heft 9. — Weniger Drill, mehr selbständige geistige Tätigkeit, Aufsatz in der Berufsschule, Jhrg. 1921, Heft 8.

Heering, Einführung in die Fragen der Staatsbürgerkunde, Sonderdruck aus Kölner Blätter für Berufserziehung, Jhrg. 1925. Köln 1927.

Hoffmann, Die Reifezeit. Leipzig 1927.

Kerschensteiner, Theorie der Bildung. Leipzig 1926. — Grundaxiom des Bildungsprozesses. Leipzig 1924. — Der Begriff der Arbeitsschule. Leipzig 1921. — Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Leipzig 1921.

Kempkens, Bürgerkunde als Gemeinschaftskunde. Freiberg 1928.

Koske und Seeling, Kleine Staatsbürgerkunde und Lebenskunde. Leipzig 1922.

Mohrenstecher, Die Praxis des Unterrichts in Berufs-, Lebens- und Bürgerkunde. Langensalza 1927.

Murawski, Religionsunterricht an Berufsschulen. Paderborn 1927.

Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens und die Berufsschulgemeinde. Weimar 1925.

Rabe, Zur Frage des Lehrverfahrens in der Berufsschule, Aufsatz in der Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen, 41. Jhrg. Heft 2.

Reininger, Neue Staatsbürgerkunde. Langensalza 1927.

Sander, Lebenskunde. Leipzig 1917.

Scherer, Arbeitsschule und Werkunterricht, 2. Teil. Leipzig 1912.

Spranger, Berufsbildung und Allgemeinbildung, Aufsatz in Dr. Kühnes Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1922. — Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1924.

Seifert, Die Unterrichtslektion als didaktische Kunstform. Leipzig 1920 (5. Auflage).

Tumlirz, Die Reifejahre, 2 Teile. Leipzig 1924.

*

Kaufmännische Berufsschulen
(kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelslehrlingsschulen, Pflichthandelsschulen)

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

1. Begriff, Name und Aufgabe

Das Wesen der kaufmännischen Berufsschule besteht darin, daß ihr Unterricht neben der kaufmännischen Lehre einhergeht. Die Schüler sind in erster Linie beruflich tätige Lehrlinge, nur während einer verhältnismäßig geringen Zeit besuchen sie die Schule.

Der Name kaufmännische Berufsschule ist in Preußen erst 1920 durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommensgesetz festgelegt worden. Vorher war nach der Gewerbeordnung meist die Bezeichnung kaufmännische Fortbildungsschule üblich. In Baden und Hessen heißen die Schulen Pflichthandelsschulen, in Württemberg Handelsschulen, in Sachsen Handelslehrlingsschulen; auch andere Bezeichnungen wie Kaufmannsschule, Handelsfachschule kommen vor.

Die kaufmännische Berufsschule hat nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juni 1911 die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Die kaufmännische Berufsschule ist also Berufs- und Erziehungsschule zugleich.

2. Geschichtliche Entwicklung und Statistik

Der Gedanke, daß die Lehre durch schulmäßige Ausbildung ergänzt werden müsse, wurde zuerst von Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha, dem Schöpfer der Gothaer Feuer- und Lebensversicherung, klar erkannt und verwirklicht. Als Kramermeister begründete er 1818 die erste Schule, „worin Unterricht mit Arbeit, Arbeit mit Umgang abwechseln, deren Einrichtung es mit sich bringt, daß der Lehrling außer seinen kaufmännischen Lehrherren auch in den ihm nötigen Wissenschaften Lehrer und in dem gemeinschaftlichen Unterrichte einen Sporn zur Nacheiferung, in geselliger Hinsicht aber Gelegenheit habe, durch den Umgang mit Gebildeten seines Standes sich auch für den Umgang zu bilden und vor böser Gesellschaft bewahrt zu werden". Lernen und Leisten ist der Grundsatz, der für die Lehrlingsausbildung maßgebend sein soll. Das Vorbild Gothas wurde 1831 von der Kramerinnung in Leipzig nachgeahmt, die neben der Lehrlingsabteilung eine kaufmännische Tagesschule einrichtete und Schiebe aus Straßburg zur Leitung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Schule berief. In den nächsten Jahrzehnten folgten eine Anzahl weiterer Gründungen, insbesondere in Sachsen und Hannover. Lebhafter wurde die Entwicklung, seitdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (1869) die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut ermöglichte und nach Gründung des Deutschen Reiches Sachsen, Baden und Hessen die Fortbildungsschulpflicht geregelt hatten. In Preußen setzte eine raschere Entwicklung ein, nachdem 1885 die Fach- und Fortbildungsschulen dem Handelsministerium übertragen waren, die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 eine wirksamere Durchführung der Schulpflicht sicherte, und der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen unter Dr. Stegemann in Braunschweig seit 1895 für die Ausbreitung der Schulen wirkte. Seit etwa 1900 wurden die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch immer mehr durch Pflichtschulen verdrängt. Die Handelskammern in Halberstadt und Oppeln schufen für ihre Bezirke vorbildliche Organisationen des kaufmännischen Schulwesens. Auch die preußischen Großstädte richteten mehr und mehr kaufmännische Pflichtschulen ein. Magdeburg ging 1900 voran, die westlichen Großstädte und Berlin folgten, 1911 führte Essen als letzte preußische Großstadt die Pflichtschule ein. Erst nach dem Kriege folgten Hamburg und Bremen. Ebenfalls seit 1900 ist die Einführung der Pflichtschule für kaufmännisch tätige Mädchen in immer weiterem Maße durchgeführt worden.

Die Entwicklung über die Zahl der kaufmännischen Schulen Deutschlands von 1820 bis 1926 zeigt die folgende Übersicht:

1820	1	Schule
1850	14	Schulen
1870	47	„
1890	152	„
1900	412	„
1910	799	„
1920	850	„

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug in Preußen

1833	12	Schüler			
1850	194	„			
1870	686	„			
1890	6617	„			
1900	21100	„			
1910	64671	„	darunter	7856	Schülerinnen
1920	94128	„	„	42279	„
1926	109423	„	„	51375	„

Die gesamte Zahl der Schüler und Schülerinnen in Deutschland war 1910 auf 100000 zu schätzen. 1920 betrug sie in dem verkleinerten Staatsgebiet etwa 140000. 1926 etwa 170000, davon 82000 Schülerinnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Organisation der kaufmännischen Berufsschule

a) Träger der Schulen und Deckung der Kosten

Träger der Schulen waren ursprünglich meist kaufmännische Innungen und Vereine. Mehr und mehr sind, außer in Sachsen, die Gemeinden an ihre Stelle getreten. Die einzelnen Länder geben Zuschüsse zu den Kosten. Württemberg zahlt die Hälfte der persönlichen Kosten. In Preußen wurden 1913 von den rund 3 Millionen betragenden Unkosten gedeckt 58 v. H. durch Arbeitgeberbeiträge und Schulgeld, 23 v. H. von den Gemeinden, 12 v. H. vom Staat, 7 v. H. von Handelskammern und Vereinen. Eine neue Grundlage für die Kostendeckung wurde durch das Gewerbe- und Handelslehrerdiensteinkommengesetz vom 21. Juni 1920 geschaffen, das seitdem wiederholt geändert ist. Zur Zeit leistet der preußische Staat einen Zuschuß von 20 RM. für den Kopf des Schülers, der Rest ist vom Schulträger aufzubringen, der die Hälfte der nicht gedeckten Kosten durch Arbeitgeberbeiträge erheben kann. Die Aufwendungen für den Kopf des Schülers betrugen vor dem Kriege in Preußen etwa 50 Mark. Sie sind seitdem auf 60 RM. und mehr gestiegen.

b) Schulpflicht und Schulzeit

Während in früheren Zeiten die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch überwogen, ist Mittel- und Süddeutschland seit den siebziger Jahren, Norddeutschland seit etwa 1900 zur Pflichtschule übergegangen, da die Erfahrung zeigte, daß nur so die gesamten im kaufmännischen Beruf tätigen Jugendlichen gleichmäßig zum Schulbesuch herangezogen werden konnten. Nur in Sachsen besteht in weitem Umfange eine indirekte Schulpflicht. Wer die Handelslehrlingsschule besucht, ist vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Die Schulpflicht dauert in der Regel drei Jahre bei 40 Unterrichtswochen. Für Schüler mit Realschulreife oder einer entsprechenden Ausbildung ist in Baden eine einjährige Schulpflicht festgesetzt, eine Regelung, die sich allgemein empfiehlt.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in Preußen in der Regel sechs Stunden, in Württemberg sieben Stunden, in Baden acht Stunden. Die gleiche Stundenzahl wird auch in vielen preußischen Schulen erteilt. Ausnahmsweise sinkt sie in kleineren Schulen bis auf vier herab. In Sachsen geht die wöchentliche Stundenzahl vielfach bis auf zwölf Stunden und darüber hinaus. Der Unterricht fand früher vielfach in den späten Abendstunden und am Sonntag statt. Da aber infolge Übermüdung der jungen Leute ein Unterrichtserfolg dann kaum zu erzielen war, so ist der Unterricht mehr und mehr in die Tagesstunden verlegt worden. Es ergeben sich daraus gewisse Störungen für den kaufmännischen Betrieb, die aber bei gegenseitiger Rücksichtnahme von Geschäft und Schule überwunden werden können. Die für die Schule günstigste Regelung ist die, wenn ihr zwei halbe Tage zur Verfügung gestellt werden. Auch das Zusammenlegen des Unterrichts auf einen vollen Arbeitstag ist wohl möglich. Eine grundsätzliche Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Schulzeit soll das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Berufsausbildung der Jugendlichen bringen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) Klassenbildung

Für die Bildung der Klassen ist in erster Linie die Zahl der Schüler maßgebend. In Preußen und auch sonst beträgt die Zahl der Schüler in der Regel etwa 30. Eine Klasse muß geteilt werden, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht. Die Normalform der kaufmännischen Berufsschule ist die mit drei aufsteigenden Klassen, die Schüler durchlaufen nacheinander die Unter-, Mittel- und Oberstufe. Für Schüler mit ungenügender Vorbildung können besondere Vorklassen gebildet werden. Müssen ausnahmsweise mehrere Jahrgänge vereinigt werden, so wird mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit nicht in Abteilungen unterrichtet, vielmehr wird in der Regel gemeinsamer Unterricht mit wechselndem Stoff erteilt. Gemeinsamer Unterricht für Schüler und Schülerinnen ist zulässig, wenn sonst die Zahl zur Bildung aufsteigender Klassen nicht genügt. Sonst ist getrennter Unterricht die Regel. Sind hinreichende Schüler eines Jahrganges zur Einrichtung von parallelen Klassen vorhanden, so ist in erster Linie auf die Wünsche der Lehrherren wegen der Schulzeit Rücksicht zu nehmen. In sehr großen Schulen ist auch eine Gliederung nach der Vorbildung oder Befähigung möglich. Doch empfiehlt sich mehr die Gliederung nach Geschäftszweigen. Für Mädchenklassen wird entsprechend der Berufstätigkeit die Scheidung in Verkäuferinnen- und Kontoristinnenklassen mehr und mehr durchgeführt. Auch für die Lehrlinge hat eine Gliederung nach Geschäftszweigen Vorteile, wenn darüber nicht die allgemeine kaufmännische Ausbildung vernachlässigt wird. Es ist möglich, auf den besonderen Erfahrungskreis der Schüler mehr einzugehen und die Warenkunde oder die Betriebskunde des betreffenden Geschäftszweiges näher zu behandeln. In etwas weiterem Umfange sind besondere Klassen für die Drogisten wie für die Angehörigen des Versicherungsgewerbes eingerichtet. Hier und da sind auch Klassen für Lehrlinge der Banken, der Speditionsgeschäfte, der Eisenwarenhandlungen, der Lebensmittelgeschäfte usw. geschaffen.

d) Stundenverteilung

Nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 sind von den 18 Wochenstunden der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu verwenden: für Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr mindestens sechs, für Rechnen mindestens fünf, für Buchführung mindestens drei, für Bürgerkunde mindestens eine, die übrigen drei Stunden können verwendet werden auf Wirtschaftsgeographie, auf Schreib- und Kurzschrift oder auf die handelskundlichen Fächer. Für die Pflichtstunden ergeben sich danach unter anderem folgende Möglichkeiten der Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr	3 (2)	2	2
Rechnen	2	2	1 (2)
Buchführung	(1)	1	2 (1)
Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde	1	1	1
	6	6	6

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr	2 (3)	2 (3)	2
Rechnen	2	2	1
Buchführung	—	1	2
Bürgerkunde	—	—	1
Schreib- und Kurzschrift	2 (1)	1 (—)	—
	6	6	6

Die sächsischen Pläne zeichnen sich dadurch aus, daß für den deutschen und fremdsprachlichen Unterricht eine größere Stundenzahl vorgesehen ist. Bei 36 Stunden Gesamtunterricht wird z. B. folgende Verteilung vorgeschlagen:

	III	II	I
Handelsbetriebslehre	1	2	2
Kaufmännischer Briefwechsel	1	1	1
Buchführung	—	1	2
Rechnen	3	2	2
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	—	—	1
Wirtschaftsgeographie	1	1	1
Deutsch	2	2	—
Englisch, Französisch	3	2	2
Kurzschrift	2	1	—
	13	12	11

Baden empfiehlt folgende Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handels- und Wechselrecht	1	1	1
Deutscher Briefwechsel	$1^1/_2$ (2)	1	1
Rechnen	2	$1^1/_2$ (2)	$1^1/_2$ (2)
Buchführung	—	$1^1/_2$ (2)	$1^1/_2$ (2)
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde	$1^1/_2$ (2)	1	1
	6 (7)	6 (7)	6 (7)

In unserer Zeit wird z. B. in Berlin der Versuch gemacht, die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer aufzugeben und dafür in einem Gesamtunterricht durchzuführen. Für die Sammelklassen der kaufmännischen Berufsschulen für Jünglinge ist folgende Stundenverteilung vorgesehen:

Halbjahr	1	2	3	4	5	6
Berufs- und Gemeinschaftskunde einschl. Rechnen	4	4	6	4	4	4
Buchführung	—	—	—	2	2	2
Kurzschrift	2	2				
	6	6	6	6	6	6

Für Verkäuferinnen gilt folgende Verteilung:

Halbjahr	1	2	3	4	5	6
Berufs- und Gemeinschaftskunde	2	2	2	2	2	2
Rechnen	1	1	1	1	1	1
Warenkunde	—	1	1	1	2	—
Buchführung	—	—	—	2	1	—
Schönschrift	1	—	—	—	—	—
Hauswirtschaft	2	2	2	—	—	3
	6	6	6	6	6	6

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

e) Lehrfächer und Lehrstoffe

Führendes Fach ist im allgemeinen die Handelskunde. Sie soll den Lehrling in den Handelsbetrieb einführen, ihm die Grundlage für die technischen Arbeiten des kaufmännischen Rechnens und der Buchführung bieten, die Ergebnisse des gesamten fachlichen Unterrichtes zusammenfassen und so zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten erziehen. Bei der Stoffauswahl ist auf die örtlichen Verhältnisse und die Zusammensetzung der Schülerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Der Lehrling in Geschäft und Schule, Einrichtung des Geschäftes, Verkehr mit den Kunden, Ein- und Verkauf, Verkehrswesen, Eisenbahn und Frachtgeschäft. In der Mittelstufe: Warenhandel, Kreditwesen, im besonderen Wechsel und Scheck. In der Oberstufe: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Verkehr mit den Behörden, das Wichtigste über Handelskauf, Handelsstand und Handelsgesellschaften. Mit der Handelskunde werden die schriftlichen Arbeiten aufs engste verbunden. Sie haben den behandelten Stoff weiter zu bearbeiten und durch Übungen zu befestigen. Auch das kaufmännische Rechnen hat die in der Handelskunde gewonnenen Vorstellungen zu benutzen und durch rechnerische Übungen zu befestigen. Dazu wird ein planmäßiger Aufbau nach den Rechenschwierigkeiten gefordert. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Die Anwendung der Grundrechnungsarten, besonders Preisberechnungen, die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte, Rechnen im Verkehr mit Post und Eisenbahn. In der Mittelstufe: Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnung, Einführung in die Warenrechnung. In der Oberstufe: Kontokorrent-, Effekten- und Devisenrechnung, Fortsetzung der Warenrechnung. Die Buchführung soll die Schüler in das Wesen der einfachen und doppelten Buchführung einführen und ihnen Sicherheit in der Technik des Buchens und in der selbständigen Anfertigung einfacher Abschlüsse vermitteln. Eine Erweiterung des Gesichtskreises erstrebt die Wirtschaftsgeographie. Im Mittelpunkt des Unterrichtes haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten von Deutschen bewohnten Gebietes zu stehen. Hinzu kommt eine Übersicht über die Hauptverkehrsländer Deutschlands. Die Wirtschaftsgeographie bietet zusammen mit der Handelskunde eine wertvolle Grundlage für die Bürgerkunde. Es ist Unterrichtsgrundsatz, daß der Stoff nicht nur vom Standpunkt der Einzelwirtschaft und des Einzelvorteils, sondern von dem der Gemeinschaft und des Gemeinwohles betrachtet wird. Im letzten Schuljahr ist eine zusammenfassende Behandlung wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgesehen.

Im Gesamtunterricht werden einzelne Aufgaben nach der Methode der Arbeitsschule behandelt und dabei Handelskunde, Wirtschaftskunde, Bürgerkunde, Schriftverkehr und Rechnen zu einer Einheit verbunden. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die Ergebnisse der Betriebswirtschaftslehre in stärkerem Maße zu verwerten, als dies bisher vielfach der Fall war.

4. Lehrer

Für die Erfolge des Unterrichtes ist es von entscheidender Bedeutung, daß er durch geeignete Lehrer erteilt wird. Während früher in der Regel Lehrer der all-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gemeinbildenden Schulen oder Kaufleute den Unterricht nebenamtlich erteilten, hat sich seit Errichtung der Handelshochschulen ein besonderer Handelslehrerstand gebildet. Gegenwärtig werden etwa drei Fünftel der Stunden an kaufmännischen Berufsschulen von hauptamtlichen Lehrern erteilt. Das Ziel muß sein, daß etwa vier Fünftel der Stunden von hauptamtlichen, ordnungsmäßig ausgebildeten Lehrern erteilt wird. Immerhin empfiehlt es sich, einen Bruchteil für nebenamtliche Kräfte frei zu lassen, damit die Schule sich den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens und der Schülerzahl leichter anpassen und hervorragende Kräfte aus dem wirtschaftlichen Leben für Sonderaufgaben heranziehen kann.

5. Zukunftsaufgaben

Aufgabe der Zukunft muß es sein, die kaufmännische Berufsschule als Pflichtschule für die gesamte männliche und weibliche Jugend zwischen 14 bis 18 Jahren, soweit sie im Handel und Verkehr beschäftigt ist, durchzuführen. Sie ist soweit als irgendmöglich als selbständige Schule mit hauptamtlichen Lehrern und Leitern, eigenen Unterrichtsräumen und günstig gelegener Unterrichtszeit auszubauen und innerlich so zu gestalten, daß sie den Aufgaben der beruflichen wie der staatsbürgerlichen und menschlichen Erziehung gerecht zu werden vermag. Die Durchführung des Unterrichts im Geiste der Arbeitsschule wird dazu beitragen können, die Wirkung der Schularbeit zu erhöhen. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Sicherheit in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die das kaufmännische Berufsleben verlangen muß, nicht beeinträchtigt wird.

Literatur

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen in Preußen vom 1. Juli 1911. Berlin, Karl Heymanns Verlag; abgedruckt auch im 4. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes, Berlin, Karl Heymanns Verlag 1912.

Denkschrift des Vereins Sächsischer Handelsschulmänner. „Deutsche Handelsschullehrerzeitung", 1912.

Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Bd. 1: Die kaufmännische Schulen als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, 1916, Bd. 2: Methodik der Unterrichtsfächer an kaufmännischen Schulen. Gloeckner, Leipzig 1924.

Emminghaus, E. W. Arnoldi, Böhlau, Weimar 1870.

Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Deutschland. Bd. 1—16, Selbstverlag, Braunschweig 1897—1900; Bd. 17—55, B. G. Teubner, Leipzig 1902—1918; Bd. 56—69, Selbstverlag, Braunschweig 1920—1928.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für Sozial-Reform, Heft 40. Fischer, Jena 1913.

Harry Schmitt, Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands. Sigismund. Berlin 1897.

Seefeld und Liebich, Die Verwaltung der Berufsschule. Julius Beltz, Langensalza 1927.

Dageförde, Fuchs, Voß, Die Lehrpläne der kaufmännischen Schulen der Stadt Berlin. Leipzig, Gloeckner 1926.

Schriften für kaufmännisches Bildungswesen, hrsg. v. Ziegler u. Feld. Gloeckner, Leipzig 1925 f., darin Rembor, Das Lehrplanproblem der kaufmännischen Schule.

Feld, Jugendpsychologie und Lehrkunst. Diesterweg, Frankfurt 1924.

*

Gewerbliche Berufsschule
(Gewerbliche Fortbildungsschule, Gewerbeschule)

Von Dr. Barth, Frankfurt a. M.

1. Begriff, Name und Aufgabe

Unter gewerblichen Berufsschulen sind Schulen zu verstehen, die der Ausbildung bereits im gewerblichen Berufe Tätiger dienen. Sie bezwecken vorwiegend die Ausbildung von Lehrlingen und Jugendlichen unter 18 Jahren, die in Schulen mit pflichtmäßigem Besuch an etwa ein bis zwei Halbtagen wöchentlich in der Regel während der Arbeitszeit erfolgt (Berufspflichtschule). Daran schließen sich Einrichtungen vor allem für die fachliche Weiterbildung von Jugendlichen, Gehilfen und Meistern, die außerhalb der Arbeitszeit oder während einer kurzfristigen Unterbrechung der Arbeit freiwillig besucht werden (freiwillige Ergänzungs- und Fachkurse). Der Begriff „ausgebaute Berufsschule" setzt nach den preußischen Bestimmungen eigene Schulräume, mindestens acht hauptamtliche Gewerbelehrer, eine gewisse Mindestgröße (rund 300 Betriebsstunden wöchentlich, wovon mindestens zwei Drittel hauptamtlich erteilt werden), eine Mindestpflichtstundenzahl der Schüler (6 Wochenstunden), fachliche Gliederung und den Anschluß ergänzender Kurse voraus.

Gewerbeordnung und Reichsverfassung sprechen noch von Fortbildungsschule. Die Bezeichnung Berufsschule wurde wohl erstmals 1903 von Pache, dann 1920 von der Reichsschulkonferenz vorgeschlagen. Seitdem haben sie zunächst Preußen, dann Thüringen, Hessen und Sachsen eingeführt. Bayern spricht amtlich von Volks- und Berufsfortbildungsschulen, Württemberg, Baden, die Hansastädte, Mecklenburg und andere von Gewerbeschulen. Sachsen verwendet diesen Ausdruck für freiwillig besuchte Ersatzschulen. München nennt seine Berufsfortbildungsschulen Fachschulen. In Preußen ist dieser Ausdruck lediglich solchen Anstalten vorbehalten, die mindestens ein Jahr lang Vollunterricht mit mindestens 1000 Stunden erteilen.

Wesentlich für den Begriff Berufsschule ist, daß für die Jugendlichen Schulpflicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung (Landesgesetz oder Ortssatzung, laut Reichsgewerbeordnung oder Landesgesetz) besteht. Schulbesuchspflicht und Schulerrichtungsrecht besteht überall in Deutschland für Gemeinden und die gesetzlichen Berufsvertretungen. Schulerrichtungspflicht jedoch in Preußen nur mit gewisser Einschränkung. Den Pflichtschulen wesensverwandt sind gewerb-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

liche Schulen mit ähnlichem oder erweitertem Lehrplan, deren Besuch als Ersatz anerkannt ist (Ersatzschulen). Ihre Zahl ist heute, nachdem der Unterricht mit wenigen Ausnahmen (Bayern) fachlich gestaltet ist, nur noch gering. Zu ihnen gehören die sächsischen Schulen unter dem Wirtschaftsministerium, ferner die Werkschulen, Schulen der Reichsbahn und Reichspost. Neuerdings sind in Sachsen und Thüringen Berufsschulen entstanden, die außer dem Lehrgut der Berufsschule zusätzlich eine weitergehende fachliche und kulturkundliche Bildung mit etwa gleicher Stundenzahl vermitteln und nach dreijährigem Besuch die mittlere Reife verleihen, die allerdings vorerst nur innerhalb des Landes anerkannt wird. Man bezeichnet diese Schulen als Berufsmittelschulen.

Teilweise sind aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Berufsschule auch andere Schulformen verbunden. Vor allem Tagesklassen, die auf den Eintritt in die Lehre vorbereiten, sie teilweise oder ganz ersetzen, Winterfortbildungsklassen, besonders für Bauleute, Meistertages- oder Halbtagesschulen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, mehrjährige Werkmeisterabendkurse, die ebenfalls auf Abschluß vorbereiten. Teilweise kommt eine solche Erweiterung der Berufsschule im Namen zum Ausdruck. Ausgebaute gewerbliche Berufsschulen allgemein mit dem Namen Gewerbeschulen zu bezeichnen, wie es die Gewerbelehrerschaft anstrebt, scheitern vorerst noch daran, daß diese Bezeichnung, besonders in Preußen und Sachsen, einen anderen Begriffsinhalt hat und für rein fachschulartige Formen beansprucht wird. (Ähnlich ist es mit der Bezeichnung Handelsschule.)

In Großstädten mit mehreren Berufsschulen macht sich eine Numerierung nötig. Eine besondere Namensbezeichnung ist erwünscht. Sie kann erfolgen durch Angabe der Fachrichtung, z. B. für Maschinengewerbe, Baugewerbe. Auch die Bezeichnungen für Industrie, für Handwerk kommen vor, obwohl die besondere Wirtschaftsform vielfach nicht mit der Fachrichtung zusammenfällt und die Bezeichnung deshalb nicht eindeutig ist. Ganz vereinzelt werden namhafte Persönlichkeiten (Kerschensteiner-Gewerbeschule in München, Liebherrstraße) oder Örtlichkeiten wie im Volks- und im höheren Schulwesen zur Bezeichnung einzelner Schulen oder Schulgebäude herangezogen. In der Regel handelt es sich dann um ererbte mit dem Gebäude verknüpfte Namen (Torschule, Stuttgart) oder um Anknüpfung an Straßenbezeichnung (Weimarschule Stuttgart, Rohrbachschule Frankfurt), die zunächst aus dem Volksmund stammen und später amtlich anerkannt werden.

Aufgabe der gewerblichen Berufsschule nach den preußischen Bestimmungen von 1911 ist es, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Als Teil der deutschen Einheitsschule hat sie nach der Reichsverfassung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit zu erziehen (Artikel 120 und 143). Sie soll sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des Deutschen Volkstumes und der Völkerversöhnung erstreben (Artikel 148).

Alle gewerblich schaffenden Kräfte des Volkes sind zu technisch und künstlerisch

hochwertiger Arbeitsleistung bei äußerster Wirtschaftlichkeit, also sparsamstem Stoff-, Kraft- und Zeitverbrauch, auszubilden und dabei die Vorstellungs- und Denkkräfte, das Willens- und Gefühlsleben, kurz Charakter und Verstand des Schülers zu entwickeln. Das gilt für die theoretische wie für die werktätige Ausbildung. Weder die Wirtschaft noch die Schule können für sich allein die berufliche Ausbildung übernehmen, sondern müssen in der rechten Weise zusammenwirken. Auch die praktische Lehre muß künftig möglichst mehr als bisher nach erziehlichen Grundsätzen und bestimmten Plänen erfolgen. Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen ist für die planmäßige und zielbewußte praktische Ausbildung und für die Zusammenarbeit mit der Schule vorbildlich tätig. Auch von einzelnen Fachverbänden (Buchdrucker, Schneider, Schuhmacher, Metzger u. a.) ist der Gedanke der Zusammenarbeit von Schule und Lehre aufgenommen worden. Das deutsche Berufsausbildungsgesetz ist berufen, die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zu fördern.

Die Aufgabe der Schule darf sich nicht in der Ausbildung zu höchstmöglicher Leistung in der praktischen Facharbeit und in der gewerblichen Gütererzeugung erschöpfen. Die Schule muß dem Schüler nach Möglichkeit Verständnis für das innere Betriebsleben und den Verkehr mit anderen Betrieben, für den Güterumlauf und für das Gesamtleben der Volkswirtschaft vermitteln, sie muß darüber hinaus ihm Hilfe geben für seine tätige Anteilnahme am staatlichen und kulturellen Leben des Gesamtvolkes. Die Schule ist also Berufs- und Erziehungsschule.

2. Geschichtliche Entwicklung

Im alten Ständestaat war die berufliche und erziehliche Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses Sache der Zünfte und der einzelnen Meister. Vereinzelt kümmerte sich die Obrigkeit darum, ob Schreiben und Rechnen bei der Einschreibung als Geselle beherrscht wurden.

Im allgemeinen aber knüpfte die schulmäßige Fortbildung der Jugendlichen an die Entwicklung der Volksschule an. Weil diese ihr Ziel aus den verschiedensten Gründen vielfach nicht erreichen konnte, sollten die Jugendlichen nach dem Verlassen der Volksschule das Versäumte in Sonntagsschulen nachholen. Ernst der Fromme von Gotha hatte den Gedanken in seinem Schulmethodus 1642 erstmals ausgesprochen. Württemberg führte 1695 die Sonntagsschulpflicht ein. Baden 1756, die sächsische Oberlausitz 1770, Bayern 1771 und 1803, Preußen sah in dem Generalschulreglement von 1763 und dem katholischen Schulreglement von 1765 die Sonntagsschulpflicht vor, die 1801 auf die Lehrburschen in den Städten ausgedehnt wurde. Die Jugend, aber auch die ledigen Erwachsenen, sollten am Sonntag noch Unterricht im Katechismus, später auch im Rechnen, Lesen und Schreiben erhalten. Seelische Beeinflussung war Hauptzweck neben sittlicher Bewahrung durch zweckmäßige Ausfüllung der arbeitsfreien Zeit. Allen behördlichen Anordnungen zum Trotz war der Schulbesuch sehr unregelmäßig. Weder die Schüler noch die Lehrer und Küster, die teilweise den Unterricht erteilten, hatten Freude an

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Einrichtung. Die Klagen der Geistlichen hören nicht auf, die Revisionsberichte zeigen ein wenig erfreuliches Bild. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts sind die Schulen in Preußen nur vereinzelt vorhanden, der Erfolg blieb dauernd gering.

Neben den Sonntagsschulen entstanden mit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Akademien und andere Fachschulen für das Kunstgewerbe, die regelmäßig auch mit Zeichenklassen für die im Berufe stehenden Gesellen und Meister verbunden waren, z. T. auch von Lehrlingen besucht werden konnten. In Hanau und Gemünd wurden die Goldschmiedelehrlinge zum Besuch verpflichtet. In Weimar wurde 1775 auf Anregung Vertuchs eine staatliche Zeichenschule eingerichtet zur geschmacklichen Ausbildung und Standeshebung der Handwerker, besonders in Holz und Metall, und auch für künstlerische Talente zur Ermöglichung sachlich begründeter Berufswahl, eine Schule, der Goethe besondere Anteilnahme schenkte. An einer Reihe von Orten wurden besondere Zeichenschulen auch von gemeinnützigen Vereinen und privaten Unternehmern gegründet. In dieser Schule sollten Bauführer, Künstler, Techniker aller Art ausgebildet werden, auch strebsamen Jugendlichen standen sie offen. So richtete 1767 in Hamburg die damals neu gegründete patriotische Gesellschaft zur Förderung der Künste und nützlicher Gewerbe eine Zeichenklasse ein, die für bereits Berufstätige bestimmt war. Die Anregung kommt aus philanthropischen und freimaurerischen Kreisen. Bis 1806 war der Gedanke beruflicher besonders zeichnerischer Schulung berufstätiger Handwerker und ihrer Lehrlinge allgemein verbreitet.

Die verheißungsvollen Anfänge gingen in der Zeit der napoleonischen Kriege zum größten Teile zugrunde. Bald danach entstanden aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis heraus wieder neue gewerbliche Schulen. In Leipzig errichtete 1816 die Loge Balduin, in Frankfurt 1817 die Polytechnische Gesellschaft Sonntagsschulen, die sich an Handwerkerlehrlinge wendeten und zunächst Elementarfächer trieben. Das Beispiel Frankfurts hat in Süddeutschland, vor allem in Württemberg weitergewirkt. Nur wurde hier von Anfang an das Berufliche stärker betont. In kurzer Zeit entstanden Dutzende solcher Schulen in Württemberg. In Baden gab Nebenius 1834 den Anstoß zur Gründung zahlreicher Schulen, die zu ihrer Zeit vielleicht die besten waren. Auch sorgte er als erster in Deutschland für Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer am Polytechnikum in Karlsruhe. In Hessen wurden seit Mitte der dreißiger Jahre die Gewerbevereine Träger von Schulen. Ein Landesgewerbeverein verwaltete die Schulen in engster Verbindung mit der Landesregierung. Ähnlich war die Entwicklung in Nassau (Wiesbaden, Höchst usf.). Die erste deutsche Gewerbeausstellung 1842 in Mainz, auf der das erstemal eine Dampfmaschine öffentlich gezeigt wurde, gab weithin Anstoß zu Gründung und Ausbau von Schulen. Der Überschuß fiel der Mainzer Schule zu. Seit Anfang der fünfziger Jahre wurden die württembergischen Sonntagsgewerbeschulen durch Steinbeiß als gewerbliche Fortbildungsschulen auf Grund von Erfahrungen in Belgien und auf den verschiedenen Weltausstellungen (in London 1851) zu großer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Blüte und zu großem Ansehen in Deutschland gebracht. In Sachsen waren es gleichfalls Gewerbevereine, die in den zwanziger und dreißiger Jahren zu Schulgründungen in Zwickau, Chemnitz, Leipzig, Dresden usf. Anlaß gaben. Ähnlich war es in Hannover (Karmarsch) und anderwärts. Ausschüsse wurden auf Reisen geschickt, um die Erfahrungen und Erfolge anderwärts für die eigene Stadt nutzbar zu machen.

Einen bedeutenden Anstoß zur Weiterentwicklung gab die Gründung des Deutschen Reiches, und zwar waren es die allgemeinen Volksbildungsbestrebungen, die jetzt wieder hervortraten und durch die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung über das ganze Reich hin Einfluß nahmen. Vor allem Sachsen, Hessen und thüringische Staaten bauten im Anschluß an Volksschulgesetze Pflichtfortbildungsschulen aus, die bis zum Ende des Jahrhunderts unter dem Einfluß der gewerblichen Schulen z. T. auch fachliche Lehrstoffe in ihr Programm aufnahmen. Gleichzeitig gab die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 die Möglichkeit, die Lehrlinge pflichtmäßig zur Schule heranzuziehen. Württemberg, dann auch Hamburg, haben lange Zeit diesen Gedanken abgelehnt. Bis zum Ende des Jahrhunderts aber war entschieden, daß nur die Schulpflicht eine erfolgreiche berufliche Schulung des Nachwuchses in vollem Umfang ermöglichte. Für ihre Einführung wirkte seit 1891 der Deutsche Fortbildungsschulverein unter Pache, der selbst zunächst in Leipzig eine Pflichtschule einrichtete und leitete. Für die fachliche Ausgestaltung war seit 1887 der Deutsche Gewerbeschulverband mit seiner Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (Lachner) tätig.

In Preußen kam die Entwicklung in Gang seit 1884, als auf Eingreifen Bismarcks die Verwaltung der Schulen vom Kultusministerium gelöst und ihm als Handelsminister übertragen wurde. So finden wir bis zum Ende des Jahrhunderts überall die Ideen der heutigen Schule entwickelt.

Zunächst war es München, das durch seinen Stadtschulrat Georg Kerschensteiner sein berufliches Schulwesen planmäßig und organisch ordnete und zu einer mustergültigen Synthese der bis dahin vorhandenen Schulgedanken in neuer einheitlicher Form kam: Berufsschulpflicht auf Grund von Landesgesetz, starke Betonung der fachlichen Ausbildung unter Mitwirkung der Innung, Erziehung zum tüchtigen Staatsbürger und brauchbaren Menschen. Neue Gedanken traten hinzu: Einführung pflichtmäßigen Werkstattunterrichts in den Lehrplan als Mittelpunkt des beruflichen Teiles, eigene Schulgebäude, hauptamtliche Lehrkräfte zum Teil mit besonderer Ausbildung zum Lehren, Tagesunterricht mit acht wöchentlichen Pflichtstunden, Zusammenfassung der Berufsangehörigen an einer Stelle der Stadt und Anschluß der Gesellen- und Meisterkurse, auch der Tagesfachschulen jedes Berufes, Verzicht auf Differenzierung der Schuleinrichtungen für Lehrlinge und damit auf Ersatzschulen, Heranziehung der Innungen beim Ausbau und bei der Verwaltung, Anpassung des Volksschullehrplanes an die künftige Berufserziehung durch Aufnahme erziehlichen Werkunterrichts.

München hat zweifellos starken Einfluß auf die weitere deutsche Entwicklung gehabt, am stärksten vielleicht auf das Ausland. Bayern selbst folgte nur zögernd.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die berufliche Gestaltung der allgemeinen Fortbildungsschulen in Sachsen und Thüringen machte Fortschritte. Die norddeutschen Städte, zuerst Magdeburg unter Schorf, der unter Paches Einfluß stand, richteten gewerbliche Pflichtschulen auf Grund der Reichsgewerbeordnung ein (Frankfurt 1903, Berlin 1905). 1911 (Essen) war die letzte der preußischen Großstädte. Günstig war die Entwicklung, wo gewerbliche Fortbildungsschulen des 19. Jahrhunderts durch Aufnahme der Schulpflicht umgewandelt wurden. Das geschah vereinzelt schon vor 1900 (Hannover). Vielfach aber blieben diese freiwilligen Schulen neben der neuen Pflichtschule erhalten und gediehen, aber auf deren Kosten. Sie verfügten über größere Mittel, über Werkstätten und fachlich geschulte Lehrer, hatten etwa ein Viertel der Pflichtschüler und zwar die begabteren aus dem gehobeneren Gewerbe, hatten als Ersatzschule mittelbar die Vorteile der Schulpflicht, konnten unerwünschte Schüler an die Zwangsschule abschieben und genossen auch beim Gewerbe ein erhöhtes Ansehen. Die Pflichtschulen am Orte dagegen wurden in der fraglichen Gliederung gehindert und blieben in der äußeren Ausstattung zurück. Erst allmählich wurden Paralleleinrichtungen beseitigt und fachlich gegliederte Berufsschulen unter Angliederung freiwilliger Facheinrichtungen geschaffen (Düsseldorf 1919, Frankfurt 1920). Württemberg hat durch ein damals vorbildliches Gewerbeschulgesetz 1906 diesen Dualismus zwischen Pflicht- und Ersatzschule vermieden. Andere Länder haben ihn beseitigt oder gar nicht aufkommen lassen, so Baden, Hessen, Thüringen und die Hansastädte. In Sachsen steht die Vereinheitlichung noch bevor.

Im übrigen ist die Zeit von etwa 1900 an gekennzeichnet durch fortschreitende Vereinheitlichung der Organisation und der Vervollkommnung des inneren Betriebes der Schulen.

Die Entwicklung wurde gefördert durch staatliche Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der gewerblichen Schulen. Die preußischen Bestimmungen von 1897 nahmen vorwiegend auf kleinere Schulen Rücksicht. Die Bedürfnisse auch der größeren Schulen wurden maßgebend für die Bestimmungen über den Zeichenunterricht von 1906, die Muthesius vorbereitete und die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen von 1911, die Kühne ausarbeitete. Schon vorher hatte (1909) Württemberg Lehrplanvorschriften erlassen nach Hartmanns Ideen. Der Sonntagsunterricht verschwand fast völlig. Die Verlegung des Pflichtunterrichtes auf die Tagesstunden setzte sich nach und nach durch. Hauptamtliche Lehrer wurden angestellt, in besonderen Kursen für ihre Aufgabe ausgebildet und besondere Einrichtungen zur Ausbildung von Gewerbelehrern geschaffen. So 1908 in Stuttgart, 1913 in Chemnitz und Charlottenburg, während Baden schon seit den Zeiten von Nebenius mehrjähriges Studium durchgeführt hatte. Seit 1916 wird in Preußen für die Anstellung als Gewerbelehrer grundsätzlich der Nachweis der staatlichen Ausbildung gefordert.

Ein schweres Hemmnis brachte der Weltkrieg. Die Schulen machten ihre Einrichtungen und Lehrkräfte der gewerblichen Ausbildung von Verwundeten mit Erfolg nutzbar, so Düsseldorf, München, Stuttgart und viele andere. Die neue

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Reichsverfassung legte zunächst grundsätzlich die Berufsschulpflicht fest (Artikel 145). Eine Reihe Berufsschulgesetze in den einzelnen Ländern schlossen sich an. Die Gewerbelehrerverbände nahmen grundsätzlich zu der künftigen Ausgestaltung der Schulen Stellung (Naumburger Forderungen des Deutschen Gewerbeschulverbandes von 1919). Auf der Deutschen Reichsschulkonferenz 1920 kam die Erörterung der Berufsschulfragen zwar zu kurz weg. Immerhin führte sie dazu, daß auch die gewerbliche Berufsschule mehr wie bisher als Teil einer organischen deutschen Einheitsschule sich fühlte und von anderen anerkannt wurde. Die schweren Schäden der Inflation und ihrer Folgen wirkten weiterhin hemmend. Doch haben die deutschen Städte allenthalben nach Möglichkeit den Ausbau ihrer Schulen gefördert. Das gleiche gilt von den Ländern. Besonders ist die Ausbildung von Gewerbelehrern hier zu erwähnen. Württemberg (1919), Baden und Sachsen schlossen sie an die Technische Hochschule, Thüringen an die Universität an, Preußen errichtete besondere berufspädagogische Institute in Verbindung mit der Handelshochschule Berlin und an wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt und Köln, auch München ordnete die Ausbildung neu.

Die Idee der gewerblichen Berufsschule auch in kleinen Städten und auf dem Lande durch Einrichtung von Schulen, Zusammenfassung von Orten in Kreis- und Verbandsschulbezirke, Anstellung hauptamtlicher Kräfte usw. vorangekommen. Die Zahl der gewerblichen Berufsschulen in Deutschland, die im Jahre 1910 etwa 3600 betrug, davon 3300 mit Schulflicht ist auf 3077 Schulen im Jahre 1926 zurückgegangen, da eine große Anzahl Schulen durch Zusammenlegung weggefallen ist. Die Zahl der Pflichtschüler ist von 500000 im Jahre 1910 auf über 1000000 im Jahre 1926 gestiegen. Die Zahl der hauptamtlichen Lehrer, die 1910 1500 betrug, war bereits im Jahre 1921 auf über 3200 gewachsen. Zur Zeit beträgt die Zahl der hauptamtlichen Gewerbelehrer in Preußen allein rund 3000.

3. Gliederung der gewerblichen Berufsschulen

Die Gliederung der Gesamtschülerschaft einer Schule richtet sich nach Zahl, Alter, Beruf und nach Befähigung. Eine Klasse soll in der Regel nicht mehr als 35 Schüler umfassen. Das gibt bei größeren Schulen Klassendurchschnittszahlen von etwa 30. Den drei zu schulenden Jahrgängen entsprechend werden Klassen für die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe gebildet, bei hinreichender Schülerzahl auch eine Vorklasse für solche mit ungenügender Vorbildung zur Vorbereitung auf die Unterstufe oder Mittelstufe. Können nur zwei Klassen im ganzen gebildet werden, so sucht man die Unterstufe von der Mittel- und Oberstufe zu trennen. Einklassige Schulen verteilen ihren Stoff auf drei Jahre und vermeiden den Unterricht in Abteilungen. Mehrere Klassen eines Jahrganges werden nach Berufen oder verwandten Berufsgruppen zusammengestellt. Dabei kann es sich empfehlen, wenn zwei Berufsgruppen in jeder Klasse etwa gleich stark sind, die Mittel- und Oberstufe in Geschäfts- und Bürgerkunde der Regel gemäß

nach dem Alter zu bilden, in der Fachkunde und dem Fachzeichnen aber in Berufsklassen mit Schülern beider Altersstufen zu unterrichten. Die Führung von solchen Klassen für alle drei Jahrgänge ist nur ausnahmsweise ratsam.

Nach der Befähigung lassen sich Klassen einer Stufe nebeneinander nur führen, wenn einzelne Berufe ganz besonders zahlreich vertreten sind, z. B. für Lehrlinge des Maschinenbaues in Fabrikstädten. Besonders ist es erwünscht, Schüler mit der Obersekundareife gesondert zu schulen, um ihnen so auch trotz der geringeren meist nur einjährigen Schulzeit eine abgeschlossene Ausbildung zu geben.

Das Zurückbleiben der Schüler auf einer Stufe für ein zweites Jahr erfolgt nur ausnahmsweise. Es würde nützlich sein, wenn sich daran die Pflicht knüpfen ließe, ein viertes Jahr die Schule zu besuchen. Bei der Ungleichmäßigkeit der Vorbildung haben sich Nachhilfe- und Vorklassen mit geringer Schülerzahl bewährt, die zum Übertritt in die Fachklassen vorbereiten. Dringend nötig ist in großen Städten die Einrichtung besonderer Hilfsschulklassen an einer Stelle. Sehr erwünscht wäre es, wenn grundsätzlich für Schüler ohne eine bestimmte Volksschulreife Zusatzunterricht von zwei bis vier Stunden gefordert werden könnte, der zu besuchen wäre, bis die Lücken der Volksschulbildung einigermaßen ausgeglichen sind. Das würde den Eifer der Eltern, die Strebsamkeit der Kinder während der Volksschulzeit und auch deren Erfolge heben. Aufnahmeprüfungen bei Beginn der Berufsschulzeit, die da und dort durchgeführt werden, geben zur Zeit erschreckende Bilder über die Ungleichmäßigkeit der Vorbildung.

Die Trennung in Zeichenklassen und solche für den übrigen Unterricht ist heute nicht mehr zu vertreten. Der Zeichenunterricht ist zum Fachunterricht geworden. Aller Unterricht sollte, wenn irgendmöglich, in der Hand eines Lehrers, der für dem Gesamtunterricht besonders ausgebildet ist, liegen. Im Werkstattunterricht ist eine Trennung der Klasse in zwei Gruppen nötig.

In den Großstädten macht sich die Verteilung der Gesamtschülerschaft auf mehrere Schulen nötig. Heute leiden die Schulen der meisten Städte daran, daß sie zu groß sind und die Direktoren, auch die Stellvertreter, mit Verwaltungsarbeiten so überlastet sind, daß die unterrichtliche Förderung dabei zu kurz kommt. Selbständige Schuleinheiten sollten, wie dies in Baden geschieht, in der Regel etwa bis 1000 Schüler haben und bei über 2000 Schülern unbedingt geteilt werden. Das gibt bei einem Durchschnitt von 1500 Schülern 50 Klassen, 20 Lehrer, 500 Wochenstunden, das gibt eine Größe, bei der eine tiefgründige innere Schularbeit noch möglich ist, und die auch die für höhere allgemeine Schulen übliche nicht wesentlich überschreitet. Grundsätzlich soll man in Großstädten nach Fachrichtungen, nicht etwa bezirksweise einteilen und jeden einzelnen Beruf nur an einer Stelle schulen. Wege und Fahrten bis zu einer Stunde insgesamt sind durchaus tragbar, aber nur vereinzelt nötig, wenn die Lage der Schulen der Wirtschaftsstruktur möglichst angepaßt ist. Als Hauptfachrichtungen kommen in Frage das Maschinenbaugewerbe, Mechanik und Elektrotechnik, Bau- einschließlich Baumetallgewerbe, Buch- und Kunstgewerbe einschließlich Schreiner und Tapezierer, Nah-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rungs- und Bekleidungsgewerbe, Hilfs- und Verkehrsgewerbe (Ungelernte), Frauengewerbe und gewerbliche Hilfsarbeiterinnen mit Anschluß der im Hause Tätigen. Die beigegebene Tafel gibt einen Überblick über den Aufbau des gewerblichen Schulwesens einer Großstadt von 500 000 Einwohnern (Frankfurt a. M.). Zum Vergleich sind die Zahlen für die kaufmännischen Berufsschulen mit beigegeben. Die Schulpflicht ist nach dem Gesetz von 1923 restlos durchgeführt, die Schülerzahl beträgt genau 4% der Ortsbevölkerung. Je nach der wirtschaftlichen Eigenart einer Stadt oder eines Schulbezirkes ist der Anteil der Berufe und dementsprechend die Gliederung der Schulen verschieden. Das Beispiel zeigt, abgesehen vom Handel, Durchschnittszahlen. Die Schulgrößen sind teilweise bereits zu hoch, eine weitere Teilung ist in Erwägung gezogen. (Vgl. Tabelle A, S. 168.)

Auf dem Lande und in den Kreisen ist die Zusammenfassung verwandter Berufe zu lebensfähigen Fachklassen an geeigneten Verkehrsmittelpunkten zu erstreben, in der Regel in Anlehnung an eine Stadtschule. Auch hier muß man im Interesse des fachlichen Ausbaues Wege und Fahrten bis zu einer Stunde in Kauf nehmen. Bei Sonderberufen (Uhrmachern, Dentisten und ähnliche) kommt die Verweisung an eine entfernte Großstadtschule am Mittelpunkt des Wirtschaftsbezirkes mindestens für den Fachunterricht und für einen Halbtag in Frage und wird schon jetzt willig getragen.

Nach Möglichkeit soll man auch kleinere fachliche Schuleinheiten einer selbständigen Leitung unterstellen, die für diesen Kreis fachkundig ist. Dies gilt für alle vorher angeführten Fachrichtungen. Abteilungen für Ungelernte, für Frauenberufe, vor allem auch für den Handel, die als kleine Schulen lebensfähig sind, sollte man grundsätzlich nicht mit den übrigen gewerblichen Schulen vereinigen. Preußen sieht bereits für Schulen mit 4 hauptamtlichen Lehrkräften oder rund 100 Betriebsstunden etwa 15 Klassen besonders bezahlte Leiterstellen vor.

Für besonders große Städte (500 000 Einwohner) ist man da und dort dazu übergegangen, eine Anzahl von kleineren Schulen mit eigenem Leiter zu einer größeren Schule zusammenzufassen. So hat München bei 680 000 Einwohnern 62 Berufsschulen für Knaben, die zu 9 Gewerbeschulen unter 32 Schuldirektoren und 9 Oberstudiendirektoren zusammengefaßt sind. Auch Hamburg hat einen ähnlichen Weg eingeschlagen, nur daß hier die Schulleitung kollegial und ehrenamtlich ist.

4. Kosten.

Die Gesamtkosten für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Deutschland wurden 1912 ohne räumliche Unterbringung, Heizung und Beleuchtung auf 22 Millionen berechnet, die Kosten für den Kopf des Schülers betrugen 1912 in Preußen durchschnittlich RM. 28.—, in Bayern RM. 34.—, in Württemburg RM. 37.—, in Sachsen RM. 46.—, in Baden RM. 73.—. In Preußen wurden 1925 die Kosten für den Schüler auf RM. 60.— im Durchschnitt geschätzt, sie sind inzwischen auf RM. 75.— gestiegen.

Im einzelnen sind die Kosten abhängig von der Art des Ausbaues der Schulen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von der Pflichtstundenzahl der Schüler, der Zahl der Klassenbesucher und der Betriebsstundenzahl, die auf eine Klasse entfällt. Bei einer Teilung in zwei Werkstattgruppen für zwei Stunden und acht Pflichtstunden beträgt die Betriebsstundenzahl der Klasse 10. Ist die Schülerzahl dann 30, so kommen 0,33 Stunden auf den Schüler, oder die Kosten betragen ein Drittel von den Kosten der Wochenstunde der Klasse. Nicht ausgebaute Schulen mit zum Beispiel 40 Schülern und nur vier Betriebsstunden auf die Klasse haben 0,1 Stunden auf den Schüler oder nur ein Zehntel der Kosten einer Unterrichtsstunde. Bei Tagesfachschulen mit 30 Wochenstunden und 30 Schülern werden die Kosten auf den Kopf gleich den Kosten der Schülerstunde. Bei der Beurteilung der Kosten wie der Leistungen einer Schule wird man die Zahl für Stunde: Schüler (Leistungszahl) für alle Vergleiche beachten müssen. Bei staatlichen Zuschüssen und bei den Zuschüssen, die das Reich einmal bei Durchführung des Reichsschulgesetzes den Schulen zu gewähren hat, wird man diese gerechterweise nach der Leistungszahl bemessen müssen.

In der beigegebenen Aufstellung ist nach dem Haushaltplan von Frankfurt für 1927 angegeben, wie sich bei den gewerblichen Schulen die Kosten im Durchschnitt für eine Wochenstunde verteilen. Dabei sind die Kosten der Hauptverwaltung mit eingesetzt, die durch Ruhegehaltsbezüge ganz erheblich sind (rund 60 %). Nicht eingesetzt sind außerordentliche Ausgaben und die Baukosten. Auch ist eine Miete für Schulgebäude nicht berechnet. Die Kosten für die Unterrichtsstunde sind augenblicklich für gewerbliche Berufsschulen etwas niedriger als für die Handelsberufsschulen, weil dort die Anstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte weiter vorangeschritten ist. Die Kosten auf den Kopf des Schülers sind dagegen bei den gewerblichen Schulen etwas höher, weil die Klassenbesucherzahl infolge der stärkeren fachlichen Gliederung niedriger, die Betriebsstundenzahl einer Klasse infolge Teilung bei Werkstattunterricht aber höher ist. Mit fortschreitendem Ausbau ist bei beiden Schularten auch mit einer verhältnismäßigen Steigerung zu rechnen. (Vgl. Tabelle B, S. 168.)

Ein Vergleich mit den Kopfkosten in Baden 1912 von RM. 73.— zeigt, daß der Ausbau im vorliegenden Falle noch nicht beendet ist, ebenso die Leistungsziffer von nur 0,276.

5. Lehrgut der gewerblichen Berufsschule

Das Lehrgut ist durch die Lehraufgabe bestimmt und gliedert sich in Fachkunde, Geschäftskunde und Bürgerkunde. Die Fachkunde, wohl auch Berufskunde genannt, hat den Schüler zum fachlichen Denken und pflichtbewußten Arbeiten zu erziehen und ihm an Kenntnissen und Fertigkeiten das zu vermitteln, was die praktische Lehre nach dem bestehenden allgemeinen und örtlichen Verhältnissen nicht oder in nicht völlig hinreichendem Maße bieten kann. Der Eigenart der gewerblichen Tätigkeit entsprechend, die immer an die Bearbeitung von Werkstoff mit Werkzeugen gebunden ist, ist eine Werkstoff- und Werkzeugkunde nötig, die ausgehend von den chemischen und physikalischen Grundbegriffen und Wir-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kungen in das Wesen und die Beurteilung der Wirkungsweise von Stoffen, Werkzeugen und Maschinen einführt, womöglich an Hand eigener Versuche. Technisches Maßrechnen zur Feststellung von Raumgrößen, Gewichten, Geschwindigkeiten, Kräften und Arbeitsleistungen, sowie der Größen von Stoff- und Kraftaufwand tritt ergänzend hinzu.

In Verbindung damit muß der Schüler Bau und Wirkungsweise, Form und Herstellungsart seiner Werkstücke kennenlernen. Voraussetzung dazu ist, Raumformen in ihrer Wesensart und Größe zu erfassen und zu bestimmen (Geometrie und geometrisches Rechnen), sie in der Ebene zeichnerisch darzustellen und aus der ebenen Darstellung sie sich räumlich wieder vorzustellen (Projektionslehre und Freihandskizzieren). Die Werkstückkunde selbst ist für die meisten Berufe mit dem Fachzeichnen in engster Verbindung, darf sich aber nicht in ihm erschöpfen. Das Fachzeichnen ist nicht Selbstzweck, sondern dient für konstruierende Gewerbe vor allem dazu, die erforderliche Schablone und Angaben für die Arbeitsanweisung zu gewinnen. Ergänzend hierzu kommt das Modellieren (Formen in Ersatzstoffen), soweit es die Gewinnung der Vorstellung erleichert oder überhaupt erst ermöglicht, und zwar sowohl bei der grundlegenden Einführung in räumliche Darstellung, wie bei der zeichnerischen Durcharbeitung der Werkstücke. Bei den nicht zeichnenden Berufen ist die Werkstückkunde durch praktische Vorführungen und Schülerversuche zu unterstützen. Rechnen, Zeichnen und praktisches Wirken sind vor allem Ausdrucksmittel. Die Grundkenntnisse zu vermitteln, ist Sache der Volksschule. Die Fertigkeit ist durch Verwendung und Übung an praktischen Aufgaben zu vervollkommnen.

Auch der Werkstattunterricht, der in steigendem Maße Eingang in die Berufsschulen gefunden hat und nach der Reichsverfassung „Lehrfach der Schulen" sein soll, hat nicht die Aufgabe, die Meisterlehre zu ersetzen, sondern die fachtheoretischen Belehrungen der Schule hinsichtlich Werkstoff, Werkzeug und Werkstück zu vertiefen.

6. Lehrfächer und Stundenverteilung

Mit Fach-, Geschäfts- und Gemeinschaftskunde ist das gesamte Lehrgut umrissen. Diesen drei Teilen haben sich die einzelnen Lehrfächer eingegliedert. Noch 1897 waren die amtlichen Lehrfächer in Preußen Deutsch (2 Wochenstunden), Rechnen (2 Wochenstunden), Zeichnen (2 Wochenstunden). Man gliederte nach Lehrfächern, die nicht Sachgebiete, sondern Fertigkeiten und Ausdrucksmittel sind. In den heutigen Stundentafeln wirkt die damalige Gliederung vielfach noch nach. Der sprachliche deutsche Ausdruck ist in allen Fächern, der schriftliche im wesentlichen in der Geschäftskunde zu fördern, gelegentlich auch durch Niederschriften in anderen Stunden. Am meisten Schwierigkeiten macht das Rechnen. Hier muß grundsätzlich geschieden werden zwischen Maßrechnen aller Art und Wertrechnen, auch Geschäfts- oder bürgerlichem Rechnen. Das Kostenberechnen ist einmal zu zerlegen in die Unkostenlehre, die zum geschäftlichen Rechnen gehört und in die größenmäßige Feststellung des Aufwandes an Werkstoff und Werkarbeit, die zur

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Werkstückkunde gehört und einen Teil des Maßrechnens bildet. Dieses hat im übrigen in der Unterstufe als geometrisches Rechnen Verbindung mit der Raumlehre, auch wenn fachliche Gegenstände gewählt werden, in der Mittelstufe Verbindung mit der Werkzeuglehre und Arbeitskunde. Auch das Zeichnen ist heute nur Mittel zum Zweck und wird in der Form des Skizzierens in verschiedenen Teilen der Fachkunde verwendet. Als gebundenes Zeichnen stützt es die Riß- oder Projektionslehre der Unterstufe, die Werkstückkunde der Mittel- und Oberstufe in breiterem Umfang. Auch Modellieren ist, von einigen Berufen abgesehen, nicht eigenes Fach. Wir bekommen hiernach folgende Gliederung des Lehrgutes:

Fachkunde

Werkkunde, Werkstoff-, Werkzeug- bzw. Arbeitskunde; einschließlich Naturlehre (Allgemeine Stoff- und Kraftlehre, Unterstufe). Technisches Maßrechnen (Mittelstufe).

Formenkunde, angewandte Geometrie (Reißlehre), und geometrisches Rechnen (Unterstufe), allenfalls auch Algebra, Freihandzeichnen, Riß- oder Projektionslehre. Modellieren.

Werkstückkunde, mit Fachzeichnen und fachlichem Rechnen (Oberstufe), auch Werkarbeit.

Geschäftskunde

Geschäftsverkehrskunde einschließlich Schriftverkehr (Deutsch).

Wirtschaftsführung (geschäftlich und hauswirtschaftlich), auch Geschäftsrechnen und Buchführung.

Gemeinschaftskunde

Eine Einheitlichkeit in der Bezeichnung der Lehrfächer, aber auch in ihrer gegenseitigen Abgrenzung besteht heute, besonders in der Fachkunde, noch nicht.

Zu den genannten Fächern kommen noch das Turnen, das bisher nur ganz vereinzelt pflichtmäßig aufgenommen wurde, vor allem in den Klassen der Ungelernten. Baden hat eine besondere Deutschkunde mit deutscher Literatur eingeführt (etwa eine halbe Stunde wöchentlich). Das gehört begrifflich zur Gemeinschaftskunde. Ferner ist vereinzelt, in Bayern und Baden aber pflichtmäßig, Religionsunterricht angeschlossen.

Die Zuweisung von Stunden an die einzelnen Lehrfächer, auch an die drei großen Gruppen zeigt ebenfalls ein buntes Bild und ist abhängig von der wöchentlichen Stundenzahl. Im Durchschnitt kann man sagen, daß für Bürger- und Gemeinschaftskunde jährlich eine Wochenstunde, in drei Jahren drei, für Geschäftskunde jährlich zwei, davon eine für Geschäftsaufsatz gerechnet werden und der Rest auf Fachkunde entfällt. Nur vereinzelt werden bisher mehr als acht Wochenstunden erteilt, ebenso gehen nur einige norddeutsche Großstädte unter acht Stunden herunter. Im allgemeinen ist die Aufteilung der Stunden unter die drei Fachgebiete in allen drei Jahren gleichmäßig. Baden und Württemberg betont die fachkundlichen Fächer im ersten Jahr, die übrigen im letzten Jahr stark. Im übrigen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stundentafeln

Verteilung der Wochenstunden auf die Lehrfächer

Länder und Städte	Fachkunde	Geschäftskunde	Gemeinschaftskunde	Zusammen	im Jahr	Turnen	Deutschkunde	Religion	Zusammen
Preußen, Bestimmungen v. 1911. Mindestzahlen	9	6	3	18	6				
Bei zwei weiteren Stunden z. B. Frankfurt . .	15	6	3	24	8				
Bayern, München . . .									
Württemberg 1909 . .									
Mindestzahlen	$13^1/_2$	$6^1/_2$	1	21	7				
Ravensburg 1927 . . .	$15^1/_2$	7	$1^1/^2$	24	8				
Heilbronn 1927 . . .	$22^1/_2$	$6^1/_2$	1	30	10				
Sachsen, Dresden IV . .	19	6	4	29	10	(29 = 10 + 10 + 9)			
Baden 1925	$17^1/_4$	$6^3/_4$	$1^1/_2$	$25^1/_2$	$8^1/_2$		$1^1/_2$	3	30 (3 x 10)

7. Lehrweise, Werkstattunterricht, Turnpflicht

Die knappe Unterrichtszeit nötigt zu größter Vervollkommnung der Lehrweise. Der Lehrer muß den Stoff tief durchdringen, das Wesentliche klar herausstellen und den Schüler zur selbsttätigen Erarbeitung hinleiten. Mit der Methode des bloßen Vormachens oder Dozierens ist nichts zu erreichen. Aber auch die Anwendung der katechetischen Form hat ihre Grenzen dort, wo die Vorstellungskreise des Schülers wenig Bekanntes aufweisen. Dabei ist schließlich nicht die Vermittlung eines festen Wissensstoffes das Wichtige, sondern die Erziehung zur Frage nach dem Warum und Wozu gegenüber jedem Neuen, das ihm im Beruf entgegentritt, kurz die Befähigung zur eigenen Weiterarbeit an seiner Bildung, zum logischen Erfassen seiner Umwelt. Die Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeit sind in den Gewerbeschulen sehr groß. Er muß auf die Gedankengänge der Schüler sich voll einstellen können, muß deren Umwelt aus eigener Erfahrung kennen, muß in der Lage sein, auch gemütlich auf sie einzuwirken. Besitzt er alle diese Eigenschaften, dann wird es ihm verhältnismäßig leicht, auch die geistig wenig Regsamen aufzuwecken und mitzuführen. Das Hauptinteresse der Schüler liegt bei ihrer werktätigen Arbeit im Beruf. Hier sind sie zu packen. An die Bildungsmöglichkeiten, die die praktische Berufsarbeit bietet, müssen wir anknüpfen. Die Lehre ist gewiß oft recht mangelhaft und lückenhaft, aber sie ist selbst in der Industrie noch lange nicht eine bloße Mechanisierung und Spezialisierung unter Vernichtung aller seelischen Werte.

Der Arbeitsschulgedanke ist schon seit Jahrzehnten als Werkstättenunterricht mit 2—4 Wochenstunden in die Gewerbeschulen eingezogen, am frühesten wohl in Baden, dann in München. Nach der Reichsverfassung soll er allgemein Lehrfach werden. Preußen läßt ihn seit 1911 zu als Ergänzung des Zeichnens, Württemberg schon länger. In Naumburg hat 1919 die Mehrzahl der Gewerbe-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schulmänner für Einführung gestimmt, wo Bedürfnis vorhanden ist. Die Aufgabe des Werkstattunterrichts wird verschieden aufgefaßt, einmal als bloße Ergänzung der Meisterlehre auch in Techniken, die sonst dort nicht gelehrt werden, dann als praktische Ausführung einer Werkzeichnung zu besserem Verständnis, als Probe, wobei die Technik schon vorausgesetzt und nur nebenher vervollkommnet wird (hierfür würde oft Modellieren, auch in Ersatzstoffen, genügen), dann als regelmäßige Vorführung praktischer Arbeiten und moderner Maschinen durch einen erfahrenen Meister in Ergänzung des technologischen Unterrichts. Die mustergültige, reich ausgestattete Werkstatt ist dann nur belebtes Anschauungs- und Lehrmittel. Als Ersatz der Schulwerkstatt hat man früher in Frankfurt jährlich 2—3 Stücke nach Schulzeichnung von jedem Schüler in der Meisterwerkstatt ausführen lassen und dadurch die Modellsammlung der Schule bereichert, ferner hat man in Schwäbisch-Gmünd jährlich eine Probe der praktischen Leistungsfähigkeit für jeden Schüler in der Schulwerkstatt abgenommen. Die Folge war eine wesentliche Steigerung der Arbeitsgüte von Jahr zu Jahr, die praktische Lehre wurde besser, die Schüler, die ihre Schwächen sahen, strebsamer. Der erziehliche und bildende Wert der Schulwerkstatt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, aber nur wenn er Pflichtfach ist und planmäßig in engster Verbindung mit dem gesamten Klassenunterricht steht. Hierin, nicht in der Beschaffung der Werkstatt liegt die Schwierigkeit der Durchführung; sie ist kaum irgendwo schon vollkommen gelöst. Der Gewerbelehrer muß auch hier neben dem Meister als Gehilfen die Leitung ausüben können. Erst dann rückt die Werkstatt in den Mittelpunkt des Gesamtunterrichts, nicht durch die papiernen Klammern eines schön gedachten Lehrplanes. Die Arbeiten dürfen sich nicht etwa auf Lehrstücke beschränken, möglichst bald sind ganze, aber kleine Stücke vom ersten bis letzten Arbeitsvorgang vom Schüler oder einer Schülergruppe herzustellen in besinnlicher, überlegender Arbeit. Feststellungen über Stoff- und Zeitaufwand, Vergleich mit vorausgegangener Schätzung beider halten an zur Beobachtung der eigenen Werktätigkeit. Die Lehrweise darf nicht wie üblich nur die vormachende sein, sondern entwickelnd, zu eigenem Finden anregend. Dem Schüler werden die Augen geöffnet für die Zusammenhänge im Berufsleben, für ihm noch unbekannte Arbeitsvorgänge, er drängt sich zu ihnen in der Meisterwerkstatt und steigert dort seine Leistung, um sie wieder in der Schule recht zu verwenden. Seine Berufsfreudigkeit wächst mit dem Können, sie kommt in der Schule neben Gleichgestellten reiner zur Entwicklung, damit zugleich die Freude an der Arbeitsgemeinschaft des Kameradenkreises, in dem einer vom anderen lernt, einer den anderen unterstützt und lehrt. So wachsen im Schüler die Arbeitstugenden, das Standesgefühl, zugleich auch die bürgerlichen Tugenden und das Verantwortlichkeitsgefühl unter erziehlicher Einwirkung eines kameradschaftlich gesinnten Lehrers.

Aus der Schulwerkstatt entnimmt aller Unterricht reichen Stoff und zahlreiche Anknüpfungspunkte. Sie ist das beste Anschauungsmittel für alle anderen Fächer,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

selbst für die nicht fachkundlichen, und ist um so nötiger, als Lehrbücher, abgesehen etwa von Rechenheften, im Gegensatz zu anderen Schulen wenig verwendbar sind.

Die geistige Durchdringung und Belebung der Berufsarbeit durch die Gewerbeschule macht die praktische Lehre selbst wieder leistungsfähiger, sie entzieht ihr zwar Zeit, aber erspart ihr auch wieder solche.

Die körperliche Ertüchtigung der Schüler muß gerade in ihren Entwicklungsjahren zum Schulunterricht dazu kommen. Man hat betont mit Recht, daß körperliche Ausbildung als Grundlage der Berufsarbeit von besonderer Bedeutung ist und daß durch Ausgleichsturnen die Schädigungen, die durch die einseitige Werkarbeit herbeigeführt werden, am besten behoben werden. Die Pflichtturnstunde, die Berlin und andere Orte einführen, scheint sich zu bewähren. Daneben kann eine auf Turnpflicht begründete körperliche Betätigung in Schüler-Turngemeinden mit weitgehender Selbstverwaltung während der arbeitsfreien Zeit unter Befreiung der in Vereinen Übenden in Betracht kommen.

8. Zukunftsaufgaben

Die gewerbliche Berufsschule soll eine selbständige Pflichtschule mit eigener Verwaltungsabteilung in allen Behördenstufen sein, wöchentlich mindestens acht Stunden während der Arbeitszeit drei Jahre lang umfassen, eigene hauptamtliche, werktätig und wissenschaftlich vorgeschulte Lehrer besitzen, die den gesamten Unterricht einer Fachabteilung durchführen, eigene Räume und Einrichtungen haben und die freiwillige Gehilfenausbildung mit übernehmen. Nur die Ausbildung zu werkleitender und entwerfender Tätigkeit ist höheren Fachschulen vorbehalten.

Grundsätzlich sind alle Schüler gleichen oder verwandten Berufs in den Großstädten wie in Landbezirken möglichst an einer Stelle, nicht in jedem Stadtteil und nicht in jedem Dorf für sich, zu schulen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit den Gewerbelehrern einer Fachabteilung zu Fachausschüssen zusammenzuschließen und haben gemeinsam alle Fragen der Schule, Lehrpläne, Versäumnisse, Zucht, Schuleinrichtungen aller Art, Prüfungen usw. zu beraten. Sie sollen als Schulvorstand die für alle Abteilungen gemeinsamen Fragen behandeln und Vertreter in die städtischen Schuldeputationen und in die Beiräte der Provinz- und Landesschulbehörden mit entsenden.

Zu erstreben ist, daß die Schulen nicht nur gelegentlich wie bisher, sondern grundsätzlich, bei den Gesellen- und Meisterprüfungen wie bei der örtlichen Gewerbeförderung mitwirken, und die Gewerbelehrer werden ähnlich wie die Landwirtschaftslehrer zugleich die berufenen Berater des Gewerbes werden. Die Schulen werden Auskunfts- und Mittelstellen mit Fachbüchereien, Sammlungen neuzeitlicher Werkzeuge, die Schulwerkstätten aber Musterbetriebe, in denen auch die Meister durch Vorführung neuer Arbeitsverfahren Rat finden. Da und dort, wo voll ausgebildete Lehrer und rührige Leiter wirken, ist schon jetzt manche dieser Forderungen erfüllt. Lehrgänge für Gehilfen und Meister müssen ohnehin vorwiegend in den arbeitsfreien Zeiten liegen und einer Schule mit Tagesunterricht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich anschließen, sowohl der Räume wie der Lehrer, Werkstätten und Lehrmittel wegen.

Das Wichtigste für die Weiterentwicklung ist wohl, daß endlich die Bestimmungen der Reichsverfassung durch ein Berufsschulgesetz allgemein durchgeführt werden und daß dabei gleichzeitig Richtlinien für eine einheitliche Entwicklung gegeben werden. Hoffentlich gelingt es dann auch, trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die nötigen Mittel bei einem Ausbau der Berufsschulen aufzubringen.

Weiter ist es nötig, daß den tüchtigen Berufsschülern der Aufstieg gebahnt wird und durch Anschluß von ergänzenden Kursen kulturkundlicher Art die Verbreiterung der allgemeinen Bildung sichergestellt wird. Damit würde gleichzeitig ein besserer Zugangsweg zu den höheren Fachschulen geschaffen und die Schule ohne Schädigung ihrer eigentlichen Aufgabe als Glied in die deutsche Einheitsschule organisch eingefügt.

Literatur

Verwaltungsberichte des Preußischen Landesgewerbeamtes 1905, 1907, 1909, 1912, 1914, 1920 und 1926. Berlin, Heymann.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 40. Fischer, Jena. 1912.

H. Sierks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1908. Leipzig, Göschen.

F. Schilling, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1909. Leipzig, B. G. Teubner.

O. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Wittenberg, Herrosé.

O. Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. 1902. Berlin, J. J. Heine.

Dr. G. Schmid, Württemb. Gesetz betr. Gewerbe- u. Handelsschulen. 1909. Stuttgart, Muth.

Dr. Cathiau, Der deutsche Gewerbeschul-Verband und sein Werk. 1912. Selbstverlag des Verbandes. Hanau.

Deutscher Gewerbeschulverband, Forderungen für die Gestaltung und Verwaltung der gewerblichen Schulen, beschlossen in Naumburg 1919. Selbstverlag. Hanau.

Denkschrift über die Neuordnung des Fachschulwesens in Frankfurt a. M., Februar 1920. Fachschulamt, Frankfurt a. M.

Ferner die Schriften von Kerschensteiner, die Zeitschriften über gewerbliches und Fortbildungsschulwesen und die Jahresberichte der Schulen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Tabelle A: Berufs- und Fachschulwesen der Stadt Frankfurt a. M. (zu S. 160)

Aufbau 1927		Gliederung und Größen Berufspflichtschulen						
		Fachl. Abt.	Sondergruppen	Klassen	Wochenstunden	Fach- u. Ergänzungskurse		Wochenstunden insgesamt
		Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Stde.	Zahl
Gewerbliche Berufsschulen								
B. I. Maschinengewerbe	1.	5	1	43	344	23	73	417
B. II. Elektrotechnik u. Mechanik	2.	5	1	49	386	36	143	529
B. III. Graphik u. gestaltende Gewerbe	3.	11	1	77	683	42	171	854
B. IV. Baugewerbe	4.	9	1	56	487	16	56	543
B. V. Nahrungs- u. Bekleidungsgew.	5.	11	1	65	551	22	59	610
B. VI. Hilfs- u. Verkehrsgewerbe (Ungelernte) u. Berufshilfsschule	6.	3	2	38	373	—	—	373
B. VII. Gelernte Frauengewerbe	7.	5	—	72	655	12	36	691
B. VIII. Weibl. Hilfsgewerbe, Haushalttätigkeit und weibl. Berufshilfsschule	8.	4	3	106	960	—	—	960
Zusammen:		53	10	506	4439	151	538	4977
Kaufmännische Berufs-Fachschulen								
Handelsberufsschule I	9.	5	—	61	488	82	178	666
Handelsberufsschule II	10.	2	—	81	660	48	96	756
Zusammen:		7	—	142	1148	130	274	1422

Tabelle B: Kosten ausgebauter gewerblicher Berufsschulen 1927 (zu S. 161)

Leistungszahl 0,276 auf den Kopf

	%		Kosten einer Wstunde		Kosten auf den Kopf	
Hauptverwaltung (Berufsschulamt)	5		13,40		3,70	
Schulleitung, Kanzlei, Hausmeister	10	15	26,80	40,20	7,40	11,40
Unterricht, Persönliche Ausgaben	70		187,60		51,80	
Unterricht, Sachlicher Aufwand	5	75	13,40	201	3,70	55,50
Raumaufwand, Reinigung, Beleuchtung, Bauliches, Heizung	7,5		20,10		5,60	
Schüleraufwand (freie Lehrmittel, Wanderungen, Jugendpflege)	2,5	10	6,70	26,80	1,80	7,40
Summa		100	268.—	268.—	74.—	74.—

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Berufsschule der Ungelernten

Von Hans Erben, Gelsenkirchen

I. Begriff, Abgrenzung, Name

Innerhalb der vom ausgesprochenen Ungelernten bis zum voll ausgebildeten Lehrling führenden kontinuierlichen Reihe von Berufen grenzen sich die auf der Lehre aufbauenden klar und deutlich ab, während die Berufe ohne Lehre einer klaren Abgrenzung widerstreben. Daher zeigen auch die Berufsschulabteilungen der „Nichtlehrlinge" nicht die Ausgeprägtheit wie die der Lehrlinge. Zwischen den Gelernten und ausgesprochen Ungelernten liegt die große Masse der Angelernten, die sich sowohl von der einen als auch von der anderen Gruppe wesentlich unterscheiden und eine anders geartete Bildungsarbeit erfordern. Während Städte wie Frankfurt a. M., Braunschweig, Aachen und Münster die Angelernten als von den Lehrlingen wenig verschieden anerkennen und sie den betreffenden Fachklassen zuteilen, zieht man in den meisten Städten wie Breslau, Dortmund, Elbing, Erfurt, Gelsenkirchen, Frankfurt a. O., Remscheid und Stettin eine scharfe Trennungslinie zwischen „gelernt" und „nicht gelernt". Wieder andere wie Leipzig bevorzugen das Fach- oder Berufsprinzip, wählen den Industriezweig, die Tätigkeit, die Branche als Einteilungsgrund und vereinigen Gelernte, Angelernte und Ungelernte zu gemeinsamen Berufsgruppen oder Schulen. Innerhalb der Berufsschulen der Nichtlehrlinge findet man wieder eine ergötzliche Buntscheckigkeit, woraus sich die Verschiedenheit der Benennung von selbst ergibt.

Während die einen die an und für sich klare Bezeichnung „Ungelernten- oder Arbeiterberufsschule" wählen, vermeiden andere diesen durch die Gegenüberstellung von „gelernt" und „ungelernt" für Lehrer und Schüler deprimierenden und die Bildungsarbeit nicht fördernden Namen. So hat z. B. Frankfurt a. M. eine Berufsschule für das Hilfs- und Verkehrsgewerbe. Da in den meisten Städten die Nichtlehrlinge (Ungelernte, Angelernte, Hilfsschüler und Berufslose) zu einer Schule zusammengefaßt werden, worin also allgemein alles aufgenommen wird, was nicht Lehrling ist, so haben viele Städte die Bezeichnung „Allgemeine Berufsschule" gewählt, wobei allerdings die Gefahr einer Bedeutungsangleichung an die „Allgemeine Fortbildungsschule" alten Formats der süddeutschen Staaten besteht. Im Rahmen dieses Handbuches machen wir uns die Abgrenzung zu eigen, die durch Kammergerichtsentscheid vom 29. August 1916, H. M. Bl. S. 329 gegeben wurde,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

worin es heißt: „Ungelernte Arbeiter sind solche, die gar keine technischen Kenntnisse besitzen und nur solche Arbeiten verrichten, die der Verkehr als gewöhnliche Arbeiten der Tagelöhner und Handarbeiter zu bezeichnen pflegt. Werden junge Leute unter Unterweisung durch ältere Arbeiter beschäftigt, und schreiten sie von den einfachsten zu den schwierigsten Arbeiten fort, so gehören sie nicht zu den ungelernten Arbeitern."

II. Bedeutung, Aufgabe und Ziel

Die immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung und Rationalisierung unserer Wirtschaft hat immer stetigeres Anwachsen der Ungelerntenmassen zur Folge, so daß sie, über die in der Berufszählung von 1907 mit 42 v. H. der gewerblichen Arbeiter angegebene Zahl hinauswachsend, einen wirtschaftlichen Machtfaktor darstellen und „sich immer mehr zum eigentlichen Mark der Industrie auswachsen". Das wirtschaftlich-technische und soziale Massenproblem wirkt sich auf dem Gebiete unserer Volksbildung als Bildungsproblem der bildungslosen „Massenseele" aus, deren Bildungshöhe das geistig-sittliche Leben unseres Volkes wesentlich mitbestimmt.

Die Berufsschule der Ungelernten muß Mittel und Wege finden, um die durch den „Entseelungsprozeß" unseres Wirtschaftslebens gefährdeten Menschheitswerte zu erhalten. Der Massenmensch spielt in unserer Kultur die Rolle einer zerstückelten Persönlichkeit und steht beziehungslos und unverbunden den anderen Massenmenschen gleichgültig, ja oft sogar feindlich gegenüber. Daher sieht Prof. Dr. A. Fischer in der durch den Abbau der Gleichsetzung dieses gemeinschaftsfremden Massenmenschen mit dem Arbeiter gekennzeichneten sozialpädagogischen Aufgabe die überragende geistes-politische Bedeutung der Berufsschule der Masse.

Eine für die Lösung dieser Aufgabe entsprechend organisierte und ausgerüstete Ungelernten-Berufsschule, die ihre Aschenbrödelstellung gegenüber den anderen Berufsschulen überwunden hat, soll diese ebenso schwierige wie große Aufgabe lösen. Sie hat im einzelnen die Aufgabe, dem ungelernten Jugendlichen, der gleich dem gelernten ein Berufsträger ist, zu helfen, seinen Beruf selbst zu erleben, ihn in seinem Werte zu erkennen, von seinem Berufe aus in die Fragen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistig-sittlichen Lebens einzudringen, sich zur sittlichen Berufspersönlichkeit zu entwickeln und ihn zu erziehen, durch eine willige und bewußt aktive berufsethische Einstellung am Geschicke der Volksgemeinschaft lebendigen Anteil zu nehmen.

Es gilt als ein glückliches Omen, daß große Volksbildner die Zeichen der Zeit verstanden und in Wort und Schrift die Hand auf diese offene Wunde unserer Zeit gelegt haben. Ministerialdirektor Geh. Dr. Kühne kennzeichnet die Bedeutung der Ungelernten-Berufsschule mit den Worten: „Es ist die dringlichste und schwierigste Erziehungsaufgabe der Gegenwart, auch für sie besondere, ihren Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dürfnissen entsprechende Erziehungseinrichtungen zu schaffen." Adolf Harnack sagt: „Die Problematik der Ungelernten ist so umfassend wie das menschliche Leben und so tief wie die menschliche Not." Die Diskrepanz zwischen gegenwärtiger Stellung und wirklicher Bedeutung unseres Problems kennzeichnet Oberschulrat Schult, Hamburg, folgendermaßen klar und treffend: „Die Problematik dieser Schule ist die Problematik überhaupt, und an keiner zeigt sie sich klarer als an dieser Schulgattung; an keiner auch ist die praktische Arbeit im Berufsschulwesen schwieriger; an keiner ist die Freude über die Erziehungserfolge größer; an keiner Jugend ist die Arbeit der Schule nötiger als an dieser. Diese Schulgattung ist der reine Fall, der Schulfall der Berufsschule. Alle anderen Berufsschulen sind leichtere Sonderfälle davon im Hinblick auf ihre Problematik.

III. Stand der Beschulung, Statistik, Geschichte

Das Bildungsproblem der Ungelernten entwächst den Problemen der Großindustriezentren. Die Geschichte unserer Großindustrie kennzeichnet auch die Geschichte dieser Schulart. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung mit ihrem Übergang zur rationellen Betriebsführung, zur Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung hatte die Zusammenballung großer Arbeitermassen zur Folge und machte die Frage der Beschulung des ungelernten Nachwuchses zu einem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problem. Langsam, aber stetig nahmen vor dem Kriege die Einschulungen an Zahl zu. Der Weltkrieg und die Inflation geboten der Entwicklung Einhalt. In einer Zeit, in der nach dem „Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen 1926" im Jahre 1923 von einer westfälischen Stadt für die zum weiteren Ausbau bewilligten Staatszuschüsse für die Knaben-Berufsschule nur ein Hammer und für die Mädchen-Berufsschule nur 1 Pfd. Margarine angeschafft werden konnte, reichten die Mittel

Jahr	Lehrlinge im Handwerk	Lehrlinge in der Industrie	Insgesamt	Ungelernte	Ungelernte u. Lehrlinge insgesamt	Ungelernte v. H. der Lehrlinge	Ungelernte v. H. d. Gesamtschüler
1909/10	829	235	1064	684	1748	63	38
1913/14	886	523	1409	1355	2744	94	48
1917/18	535	638	1173	1437	2610	122	55
1921/22	1141	597	1738	1719	3457	98	49
1922/23	1220	670	1890	1824[1]	3714	96	49
1923/24	1118	627	1745	305[2]	2050	17	14
1924/25	1528	547	2075	932	3007	44	30,9
1925/26	1886	416	2302	1388	3690	60	37
1927/28	1965	521	2486	1846[3]	4332	74	42

[1] Die Abteilung der Ungelernten wurde im Frühjahr vollständig aufgelöst.
[2] Ostern 1923 wurde die Unterstufe von neuem eingeschult.
[3] Starkes Anwachsen der Ungelernten infolge höheren Beschäftigungsgrades der Großindustrie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht, um die noch nicht in ihrer Bedeutung erkannte Berufsschule der Ungelernten auf dem gegenwärtigen Stande zu erhalten, geschweige denn, sie auszubauen. Eine andere Stadt mußte z. B. die ganze Abteilung aufheben, weil sämtliche nebenamtlichen Herren (es waren nur solche angestellt) infolge der geringen Bezahlung ihren Dienst niederlegten. Nach der Stabilisierung unserer Wirtschaft ging

Übersicht über die Schüler und Schülerinnen in gewerblichen Fortbildungsschulen in Preußen bis zum Jahre 1919

Jahr	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	Zusammen:	Darunter ungelernte Arbeiter:	Die Ungelernten v. H. der Gesamtzahl:
1912	362 228	22 729	384 957	84 166	21 v. H.
1913	387 925	21 952	409 877	89 232	17,8 „ „
1914	374 739	10 001	384 740	91 039	23,6 „ „
1915	333 169	4 757	337 926	94 739	21 „ „
1916	341 269	4 565	345 834	105 044	30,3 „ „
1919	377 599	6 985	384 584	85 178	22,1 „ „

Zahl der Berufsschüler in Preußen in den Jahren 1921 und 1926

Gewerbe	Jahr	Insgesamt	Gelernte	v. H. der Gesamtz.	Ungelernte	v. H. der Gesamtz.
1. Im Handwerk	1921	256 853	243 168	94,7	13 685	5,3
	1926	357 513	337 621	94,4	19 892	5,6
2. In der Industrie	1921	158 458	85 701	44,1	72 757	45,9
	1926	149 548	83 139	55,6	66 409	44,4
3. Im Bergbau	1921	7 641	1 963	25,7	5 678	74,3
	1926	2 087	567	27,2	1 520	72,8
4. Hausangestellte	1921	1 810	—	0,0	1 810	100
	1926	1 390	—	0,0	1 390	100
5. In sonstigen Berufen	1921	—	—	—	—	—
	1926	14 293	1 506	10,5	12 787	89,5
Insgesamt	1921	424 762	330 832	77,9	93 930	22,1
	1926	524 831	421 327	80,6	101 998	19,4

es langsam, aber Schritt für Schritt aufwärts. Es möge gestattet sein, den zahlenmäßigen Entwicklungsgang der Ungelernten-Berufsschule im Rahmen des gesamten gewerblichen Berufsschulwesens der Stadt Gelsenkirchen, die auf Grund ihrer vielseitigen Wirtschaftsstruktur als typische Großstadt des Westens gelten kann, hier als charakteristisch einzufügen.

Durch das preußische „Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht, vom 31. Juli 1923" und durch die Ausführungsanweisung

zu diesem Gesetze, ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, nicht nur die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallenden Arbeiter unter 18 Jahren, sondern alle unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, soweit sie nicht mehr schulpflichtig sind, ohne Rücksicht, ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht, der Berufsschulpflicht zu unterwerfen. (Kannvorschrift.) Auch in Braunschweig besteht diese Kannvorschrift.

Die obligatorische „Allgemeine Berufsschulpflicht" (Mußvorschrift) ist in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, Hessen und Hamburg durchgeführt.

Die Gesamtentwicklung der Beschulung der Ungelernten im Freistaate Preußen ist gekennzeichnet durch die statistischen Angaben im „6. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes 1920", im „7. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbeförderung in Preußen 1926" und durch die im Preußischen Statistischen Landesamt im Jahre 1926 vorgenommene Berufsschulzählung.[1]

Vergleichen wir die Zahlen von 1921 und 1926[2], so ist eine absolute Zunahme der Ungelernten von 8,5 % und im Vergleich zu den Gelernten eine relative Abnahme von 2,7 % festzustellen. Das geringe Anwachsen der Ungelernten in diesem Zeitraume von 5 Jahren findet seine Erklärung in den Folgen der wirtschaftlichen Krise, durch die als Nachwirkung außerordentlich geringer Nachfrage nach ungelernten Arbeitern ein Heer von Erwerbslosen entstand.

IV. Äußere Organisation

Die Mannigfaltigkeit der in den Berufsschulen der Nichtlehrlinge eingeschulten Berufe, verstärkt durch die Vielgestaltigkeit der lokalen Wirtschaftsstruktur und die Verschiedenheit der zur Verfügung stehenden Mittel, sowie die unsichere und unklare Einstellung von Unterhaltsträgern, Leitern und Lehrern erklären die außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Gruppen- und Klassenbildung. Die einen machen überhaupt keinen Unterschied. Andere heben nur einige durch markante Züge gekennzeichnete Berufsgruppen heraus. Hagen und Plauen kennen nur die beiden großen Gruppen Ungelernte und Angelernte, während Aachen, Augsburg, Bochum, Hamburg, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Krefeld nach der Beschäftigung der Schüler Untergruppen bilden und die in geringer Zahl vertretenen Berufe in Sammelklassen vereinigen. Berlin-Charlottenburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe u. a. stellen das Qualitätsprinzip in den Vordergrund und gliedern in Qualitäts-, Normal- und Hilfsschulklassen, während Düsseldorf, Gelsenkirchen, Essen und Bochum, soweit die nötigen Einrichtungen schon geschaffen sind, nach der Art des eingesetzten praktischen Unterrichtes in horizontaler Gliederung oder in vertikalem Aufbau Gruppen und Klassen für Holz-, Metall- und Gartenarbeit bilden und die Schüler entweder nach deren Wunsch und Neigung oder unter Berücksichtigung

[1] Das Material wurde mir in dankenswerter Weise vom Preußischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

[2] Die Angaben des 6. Verwaltungsberichtes können als Vergleichsmaterial nicht herangezogen werden, weil darin leider Knaben und Mädchen nicht getrennt angegeben sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihrer Berufstätigkeit einschulen. In Schulen mit großer Schülerzahl wird die Gruppierung auch durch zwei oder drei Prinzipien (z. B. Qualität, Beruf, Art der Schulwerkstatt) bestimmt.

Es ist müßig, die einzelnen Nuancen weiter aufzuzeichnen. Aus dieser verwirrenden Vielgestaltigkeit kristallisiert sich folgende im Hinblick auf die wirtschaftlich-soziale und psychologische Bedingtheit annehmbare Gruppen- und Klassenbildung heraus:

1. Gruppe: In der Großindustrie und in dem Handwerk dauernd beschäftigte Nichtlehrlinge, die in einem geschlossenen Arbeitsprozesse stehen, über ein gewisses Maß grundlegender technischer Berufskenntnisse und -fertigkeiten verfügen müssen und durch Fleiß und Tüchtigkeit ihre wirtschaftliche Lage verbessern können. (Typischer Fall der Angelernten.) Bei ihnen steht die Arbeit in der entsprechenden Schulwerkstatt im Mittelpunkte des berufskundlichen Unterrichtes.

2. Gruppe: Jugendliche des Verkehrsgewerbes (Laufburschen, Botengänger, Torhüter usw.) in industriellen und handwerklichen Betrieben. Sie erhalten im 1. Jahre Unterricht wie Gruppe 1, während im 2. und 3. Berufsschuljahre die Berufskunde mehr wirtschaftlich-kaufmännisch und verkehrskundlich eingestellt sein muß. (1. typischer Fall der Ungelernten.)

3. Gruppe: Nichtlehrlinge, die infolge häuslicher Verhältnisse oder auf Grund mangelnder Fähigkeiten in keinen gelernten Beruf gekommen sind, ausgesprochen Ungelernten-Arbeit verrichten und nicht zu Gruppe 2 gehören. (Erdarbeiter, Transportarbeiter, Flaschenspüler usw. 2. typischer Fall der Ungelernten.) Bei ihnen ist es nur dadurch, daß man Heim, Hof und Garten als Berufsmittelpunkt auffaßt und die ganze Bildungsarbeit um Gartenbau, Kleintierzucht und die sich darauf aufbauenden Werkstattarbeiten herumgruppiert, möglich, das gesteckte Bildungsziel zu erreichen.

4. Gruppe: Die debile aus der Volkshilfsschule entlassene und einer erhöhten Bildungsfürsorge bedürftige Jugend. (Typischer Fall des Berufshilfsschülers.) Auch bei ihnen stehen Heim, Haus, Hof und Garten im Mittelpunkte der Bildungsarbeit. Papparbeit als Eingangstechnik und Gartenbau, Kleintierzucht und ergänzende Werkstattarbeiten stehen im Mittelpunkt des berufskundlichen Unterrichts.

Daß die Arbeiterschule sowohl in Berufsschulkreisen[1] selbst als auch bei Kommunen und Wirtschaftskreisen bis heute noch nicht die zur Höherentwicklung notwendige Wertung und Beachtung findet, ist bekannt. Ihrer Wesensgestalt entsprechend, muß sie sich von der übrigen Berufsschule abheben und sich zu einem nach eigenem Bildungsziel und Bildungsplan arbeitenden Gebilde entwickeln. Der erste Schritt hierzu ist die Anstellung eines geeigneten und erfahrenen Leiters, der sich dieser Abteilung mit besonderer Liebe und Aufopferung annimmt. Hierin ist viel und schwer gesündigt worden, aber doch nicht überall. In

[1] Sie gilt manchem Leiter als notwendiges Übel, mehr oder weniger nur für statistische Zwecke wertvoll und im übrigen als unangenehmes Anhängsel. Diese schon im „II. Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamtes 1907" gekennzeichneten Zustände haben sich leider auch heute noch nicht in einem befriedigenden Maße geändert.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Barmen, Bonn, Bielefeld und Solingen wurden die wenigen Klassen einem Fachvorsteher unterstellt. Größere Städte wie Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen gingen dazu über, die Arbeiterabteilungen einem Direktor-Stellvertreter anzuvertrauen. Waren diesem Leitungsbefugnisse übertragen, so konnten bei einsichtsvoller Mitwirkung des Direktors Hindernisse über Hindernisse überwunden werden. In Düsseldorf, Frankfurt a. M., Stettin, Hamburg, München, Jena, Berlin-Charlottenburg und neuerdings auch in Essen bilden die Ungelernten-Berufsschulen selbständige Einheiten mit einem selbständigen Direktor, der sich voll und ganz für seine Schule verantwortlich fühlt und die rechtlichen und finanziellen Mittel in der Hand hat, um Aufbauarbeit leisten zu können.

Dort, wo die Berufsschulabteilungen der Nichtlehrlinge keinen eigenen Etat haben, wirkt sich diese Tatsache sehr zu ihrem Schaden aus. Es muß einmal ganz deutlich gesagt werden, daß die Ungelernten Anspruch auf die durch Staatszuschüsse und Berufsschulbeiträge für sie eingehenden Beträge haben, und daß es entgegen der bisher geübten Praxis, nach der ein großer Teil dieser Mittel für die Lehrlingsabteilung verwendet wurde, richtiger ist, die den Ungelernten anteilig zustehenden Gelder zum Ausbau ihrer Abteilung zu verwenden. Es würde sich dann bald zeigen, daß die Berufsschule zweiten Grades sich aus ihrer untergeordneten Stellung emporzuarbeiten vermag.

Die Schwierigkeiten, die sich einer vernünftigen Unterbringung entgegenstellen, sind eines der größten Hemmnisse. Es stehen wie in Dortmund, Duisburg, Elbing, Hagen und Köln oft nur Volksschulräume des Nachmittags zur Verfügung. Die Schüler sitzen auf Volksschulbänken, die ihrem Alter nicht entsprechen. Sie gelten als ungebetene Gäste im fremden Schulgebäude, die als Sündenböcke für alle im Gebäude vorfallenden Unregelmäßigkeiten verantwortlich gemacht werden. In Essen, Gelsenkirchen, Plauen, Zwickau, München u. a. liegen die Verhältnisse insofern bedeutend günstiger, als Volksschulräume ganz, also auch des Vormittags, zur Verfügung stehen. Erst dann, wenn, wie in Bielefeld, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stettin, Hamburg, Zwickau u. a., ein eigenes Gebäude oder wenigstens ein ganzer Flügel eines fremden Gebäudes zur Verfügung steht, hat die Raumfrage als einigermaßen gelöst zu gelten, weil die Abteilung dann eine kleine Zentrale mit den nötigen Einrichtungen bilden kann.

Die Lage der Unterrichtszeit beeinflußt den Unterrichtserfolg ganz bedeutend. In Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Augsburg u. a. liegt der Unterricht nur nachmittags. Die Unterrichtszeiten liegen dort meistens von 14—18, 15—19, 14—19, 15—20, 14—20 oder 13—17 Uhr. Unter außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen leiden einige Städte des Westens, wo die Unterrichtszeit für Ungelernte zweimal von 18—20 Uhr liegt. Die Jugendlichen kommen müde und abgehetzt von der Arbeitsstätte ungern zum Unterricht. Es ist selbstverständlich, daß der Unterrichtserfolg ausbleibt. Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist in Aachen, Barmen, Bielefeld, Bonn Breslau, Düsseldorf, Elbing, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Recklinghausen, Stettin, Wiesbaden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hamburg, Jena, Karlsruhe, Leipzig, Plauen, Zwickau, Mainz, München u. a. eingeführt. Bis zu 6 Wochenstunden ist es bei einer Unterrichtszeit von 7—12, 7—13, $6^1/_2$—$12^1/_2$, 14—20, 14—19 oder 15—20 Uhr noch möglich, ungeteilten Unterricht zu geben. Bei höherer Pflichtstundenzahl findet entweder voller Tagesunterricht oder geteilter Unterricht statt. Ganztagsunterricht oder geteilten Unterricht haben z. B. die Städte Frankfurt a. O., Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Plauen, Zwickau, München und Frankfurt a. M.

„Eine bedeutsame Neuerung ist es, daß auch die Unterrichtszeit für die Ungelernten in der Regel 6 Stunden betragen soll. Die ungleichmäßige Behandlung der Gelernten und Ungelernten hat nicht selten dazu geführt, daß die jungen Menschen als Lauf- und Arbeitsburschen eingestellt werden, obwohl sie die Arbeit von Lehrlingen verrichten... Vor allem wird es jetzt möglich sein, stärker als bisher erziehlich auf die jungen Leute einzuwirken." (Dr. Kühne, IV. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamtes 1912, Heymann, Berlin.)

Die Zahl der für Ungelernte eingesetzten Pflichtstunden ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Wochenstundenzahl	Schulort
4	Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Hagen, Münster, Wiesbaden, Essen und Recklinghausen.
5	Aachen, Bonn, Düsseldorf und Elberfeld.
6	Barmen, Elbing, Gelsenkirchen, Mainz und Remscheid.
7	Plauen und Berlin-Charlottenburg.
8	Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., München und Hamburg (Oberstufe 4), Zwickau (6—8).
9	Leipzig.
10	Karlsruhe.

V. Innere Organisation

Das Problem, auf welchem Wege es der Arbeiterberufsschule möglich sei, das oben gekennzeichnete Bildungsideal zu erreichen, ist in den letzten Jahren oft untersucht worden. Heiß umstritten ist die Frage: Ist die Lösung dieser Aufgabe auf dem Wege über den Beruf möglich?

Man wird zugeben müssen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Ungelernten infolge ihrer Teilheit und scheinbaren Zusammenhangslosigkeit als Mittel für diese Bildungsarbeit viel weniger geeignet ist als die der Lehrlinge. Da auch die natürlichen Erziehungsfaktoren versagen, muß die Berufsschule für diese Jugendlichen eine passende Arbeits-, Lebens- und Erziehungsgemeinschaft schaffen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Ungelernte ist ebenso ein Berufsträger wie der Gelernte. Dort, wo alle gewerblichen Berufe sich berühren, liegt das Feld seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Deshalb muß er das Gemeinsame aller Berufe beherrschen. Zwar fehlt ihm die Kenntnis spezieller Technik; dafür hat er aber Gelegenheit, täglich die Zusammenhänge der einzelnen Wirtschaftszweige zu erleben. Der Beruf ist der Mittelpunkt, von dem aus der Jugendliche in das Gemeinschaftsleben einzudringen versucht. Dazu sollen wir ihm helfen. Ausgangspunkt und Ziel der Bildung sind Beruf und Gemeinschaft. Berufskunde und Gemeinschaftskunde sind die beiden Pole unserer Bildungsarbeit. Sie sind Vorder- und Kehrseite ein und derselben Medaille. Berufskunde ist Gemeinschaftskunde; Gemeinschaftskunde ist aber auch Berufskunde. Berufskunde mit Werkarbeit, Zeichnen und berufskundlichem Rechnen ist Ausgangspunkt, Zentralpunkt, Blickpunkt; Gemeinschaftskunde mit gemeinschaftskundlichem Rechnen und Schriftverkehr ist Kunde von dem, was den Berufsträger umgibt, was ihn beeinflußt, und was von ihm gefordert wird. Das Endziel der Entwicklung, die Einführung in die objektive Kultur, kann nur angebahnt werden. Jugendpflege mit Turnen, Spiel und Sport ergänzt und befruchtet die gesamte Bildungsarbeit. Wie wenig diese Tatsache in Berufsschulkreisen erkannt worden ist, geht aus der erstaunlich großen Verschiedenheit der die Lehrpläne bevölkernden Unterrichtsgebiete hervor. Es erweist sich als dringend notwendig, hierfür einheitliche Richtlinien aufzustellen.

Unter Beachtung der körperlich-seelischen Entwicklung können wir feststellen, daß der Jugendliche zeitlich nacheinander (selbstverständlich nicht durch scharfe Konturen getrennt) in die einzelnen Gebiete des Gemeinschaftslebens hineinwächst, die den folgenden dem Lehrplan zugrundeliegenden Konzentrationsmittelpunkten entsprechen.

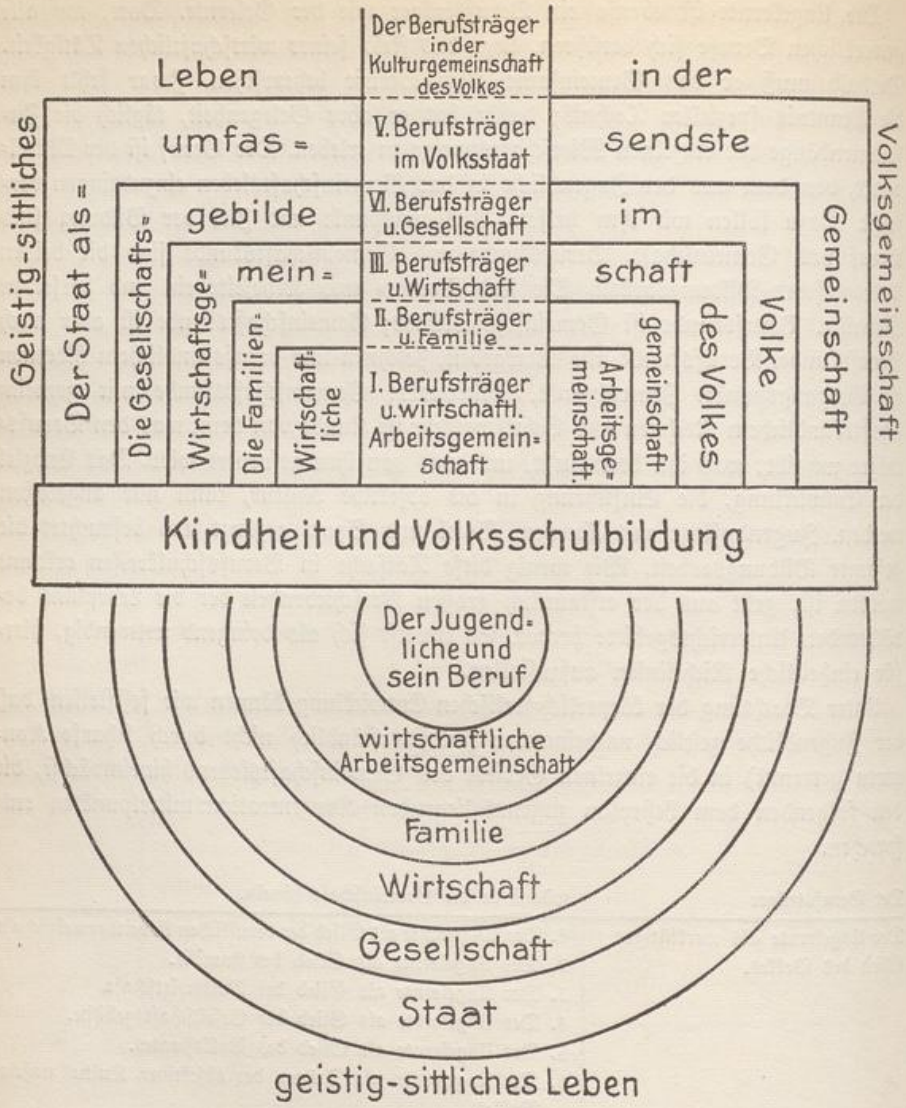
Der Berufsträger	wächst in die Gemeinschaft hinein.
Der Ungelernte als werktätiges Glied des Volkes.	1. Der Ungelernte als Glied der beruflichen Arbeitsgemeinschaft. 2. Der Ungelernte als Glied der Familie. 3. Der Ungelernte als Glied der Volkswirtschaft. 4. Der Ungelernte als Glied der Gesellschaftsgebilde. 5. Der Ungelernte als Glied des Volksstaates. 6. Der Ungelernte als Träger der objektiven Kultur unseres Volkes.

Diesen Aufbau unserer Bildungsarbeit an den Ungelernten (der auch für die übrigen Berufsschularten Geltung hat) zeigt die Darstellung[1] Seite 178.

Mit besonderem Nachdruck wird von den Freunden der Ungelernten-Berufsschule immer und immer wieder Arbeitsunterricht gefordert. Der hohe Wert des Arbeitsunterrichtes für die hier in Frage kommende Jugend wird heute von jedem anerkannt. Es ist die notwendige Bildungsergänzung für den von den natürlichen Erziehungsfaktoren vernachlässigten Ungelernten und gibt gerade durch sein im

[1] Entnommen aus: H. Erben, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule a. a. O.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN



Vergleich zum Werkstattunterricht der Lehrlinge anders geartetes Bildungsziel dieser Berufsschulart ihr eigentümliches Gepräge. Die Art des Arbeitsunterrichtes richtet sich nach der vorgenommenen Klassen= und Gruppenbildung, nach der Wirtschaftsstruktur der Kommune und nach den gegebenen Möglichkeiten. Es kommen in Frage:

1. Werkstattunterricht, hauptsächlich für Holz und Metall (aber auch anderer);
2. Gartenbau mit Kleintierzucht und Ergänzungstechniken und
3. Praktischer Unterricht in der Pappwerkstatt als vorbereitender Werkstattunterricht für die Unterstufe der aus der Volksschule entlassenen Hilfsschüler.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Welche Bildungsziele durch den Werkstattunterricht verfolgt werden, legen Erben und Braches mit folgenden Worten fest: „Der Schüler soll in der sich um die Werkarbeit gruppierenden lebenswahren Arbeitsgemeinschaft zum verständnisvollen, tüchtigen und gewissenhaften Arbeiter und so zu berufs- und sozialethischen Tugenden herangebildet werden. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, von dieser, sein berufliches Leben reiner darstellenden Arbeitsgemeinschaft aus, mit ihr und durch sie die Stellung seines Arbeiterdaseins in der Gemeinschaft zu verstehen, zu würdigen, zu vertiefen und zu verbessern."[1]

Der Werkstattunterricht hat also nicht die Aufgabe, Jugendliche für einen Handwerksberuf auszubilden. Es sollen ihm in technischer Hinsicht nur die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten übermittelt werden. Daß durch den Arbeitsunterricht mancher seine Eignung zu einem gelernten Berufe entdeckt und den Weg in die Lehre findet, kann im Interesse unserer Jugend, des Handwerks und einer vernünftigen Berufsauslese nur begrüßt werden. Die Einführung des Arbeitsunterrichtes bedeutet für jede Ungelernten-Berufsschule einen Markstein in ihrer Entwicklung. Seine Durchführung wird durch die wirtschaftliche Lage der Kommunen, durch die geringen Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete hat und durch die Abneigung gewisser Wirtschaftskreise gehemmt und erschwert. Namentlich fürchtet das Handwerk, daß die Schüler zu Schwarzarbeit erzogen werden. Dem gegenüber muß betont werden, daß die Schüler im günstigsten Falle wöchentlich 3, jährlich 180 und in 3 Jahren 540 Stunden Arbeitsunterricht erhalten; das entspricht einer Lehrzeit von $1^1/_3$ Monaten, viel zu wenig, um unserem Handwerke gefährlich werden zu können. E. Witte[2] mußte noch berichten, daß der Werkstattunterricht in den Arbeiterschulen der Großstädte kaum zu finden sei. Nur München hatte zwei Wochenstunden für einen Jahrgang eingesetzt. In Altona, Krefeld und Hamburg war er nur für Schwachbefähigte eingeführt. Heute sieht das Bild doch wesentlich erfreulicher aus. So haben die Städte Barmen (Holz oder Metall), Bielefeld (Holz), Bonn (Holz oder Metall), Duisburg (versuchsweise in je einer Klasse Holz und Metall), Düsseldorf (Holz oder Metall), Frankfurt a. M. (Holz oder Metall), Frankfurt a. O. (Holz oder Metall), Gelsenkirchen (Holz oder Metall; für den 1. Jahrgang der Hilfsschulabteilung außerdem Papparbeit), Stettin (Holz oder Metall für Unter- und Mittelstufe), Hamburg (Holz, Metall und Papparbeit, nicht obligatorisch für alle Schüler), Karlsruhe $^1/_2$ Jahr Holz und $^1/_2$ Jahr Metall) Werkstattunterricht eingeführt. Gewöhnlich werden entweder wöchentlich oder, mit theoretischer Berufskunde wechselnd, alle 14 Tage 2—3 Stunden Werkstattunterricht eingesetzt.

Heiß umstritten ist noch die Frage, ob Gartenbauunterricht eingeführt werden soll oder nicht. Sein bildender Wert und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft und für die Gesunderhaltung unseres Volkes wird von keinem ernstlich bestritten.

[1] H. Erben u. G. Braches, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, 2. Heft, a. a. O.
[2] E. Witte, a. a. O.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Trotzdem erheben sich auch aus den Reihen der Berufsschulfreunde Stimmen, die warnen und zur Vorsicht mahnen, so Witte, Schultz und Wenzel. Dieser ablehnenden Einstellung stehen die begeisterten Berichte derjenigen gegenüber (Marx, Bode), die Gartenbauunterricht mit gutem Erfolg eingeführt haben. Grundsätzlich kann bezüglich des Gartenbauunterrichtes als feststehend anerkannt werden:

1. Die Lebens- und Wohnverhältnisse der ungelernten Arbeiterschaft, aus denen sich die Jugendlichen rekrutieren, müssen berücksichtigt werden. Es ist etwas anderes, ob große Arbeiterkolonien mit Schrebergärten bestehen oder die Möglichkeit vorhanden ist, in den Besitz eines solchen Gärtchens zu gelangen, oder ob, wie z. B. in Berlin, Hamburg oder Köln der Durchführung des Gartenbauunterrichtes und der Anwendung des dort Gelernten im späteren Leben nahezu unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Hierin liegt meiner Meinung nach auch der Grund der gegensätzlichen Einstellung unserer Berufsschulfreunde dem Gartenbauunterrichte gegenüber.

2. Für die Jugendlichen-Gruppen, für die Familie, Haus, Hof, Garten und Heim Zentralpunkt ihres irdischen Daseins darstellen, muß Gartenarbeit in Verbindung mit Kleintierzucht und ergänzender Werkstattarbeit die nötige Lebens- und Berufsergänzung sein.

3. Gartenbau darf und kann nicht als alleiniger Unterricht eingesetzt werden.

4. Seine organisatorische Durchführung stößt auf ganz erhebliche Schwierigkeiten.

5. Die überragende Bedeutung des Gartenbauunterrichtes macht seine Durchführung überall da, wo es irgendwie möglich, zweck- und erfolgversprechend ist, zur Pflicht.

Es ist aber erfreulich, daß an vielen Orten, wie in Barmen, Bielefeld, Bonn, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Braunschweig und Stettin unter Überwindung aller Schwierigkeiten Versuche angestellt worden sind und, auf günstigen Ergebnissen aufbauend, man dazu überging, den Gartenbau obligatorisch einzuführen.

Die einseitige Beanspruchung durch ungelernte Arbeit, die ungesunde Lebenshaltung und der erschreckende Gesundheitszustand in der Industriebevölkerung fordern eine ausreichende Berücksichtigung der Körpererttüchtigung auch in der Ungelernten-Berufsschule, um so mehr, als die vorzügliche Körperschule der „Allgemeinen Wehrpflicht" nicht mehr besteht und die privaten Turn- und Sportvereine die ungelernte Jugend schwer zu erfassen vermögen. Es ist nicht allzuschwer, in Gemeinschaftsarbeit mit den privaten Organisationen mit der gesamten gewerblich tätigen Jugend eine systematische Körperpflege zu betreiben. Obligatorisch ist der Turnunterricht z. B. in Hamburg und Sachsen eingeführt. Infolge der fehlenden Grundlagen wie Turnhallen, Spielplätze, Geld, geeignete Lehrer, genügende Stundenzahl usw. haben nur wenige Gemeinden, darunter Aachen, Bielefeld, Elbing, Frankfurt a. M., Karlsruhe, München und Zwickau obligatorischen Turnunterricht für die Ungelernten in ihren Lehrplan aufgenommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weit wichtiger als in den übrigen Berufsschulabteilungen ist eine ausreichende Erfassung und Betreuung der Jugendlichen durch Jugendpflege. Während die natürlichen Erziehungsfaktoren Eltern und Arbeitgeber nahezu ganz versagen und die übrigen gesellschaftlichen Helfer, wie Religionsgemeinschaften, Jugendvereine, Caritasverbände usw. sich einem Milieu gegenübergestellt sehen, in das einzudringen außerordentlich schwer ist, ist es der Berufsschule der Ungelernten eher möglich, in freier Jugendpflegearbeit an ihre Zöglinge heranzukommen. Sie steht hier allerdings einer gewaltigen Aufgabe gegenüber, der sie aber gewachsen sein wird, wenn ihr die nötigen Mittel und Helfer nicht versagt bleiben. Notwendig sind die Anstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers, eine willige, verantwortungsbewußte und freudige hauptamtliche Lehrerschaft, die nötigen entsprechend eingerichteten Jugendpflegeräume und eine erfolgversprechende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den privaten und öffentlichen Jugendpflegeorganisationen, den Caritasverbänden und dem Jugendgericht.

6. Die Lehrerfrage

Die Lehrerfrage für die Ungelernten harrt noch ihrer Lösung. Die Art und Weise, wie dieses Problem bisher gelöst worden ist, zeugt von der Abseitsstellung dieser Berufsschulart. Nebenamtlich tätigen Volksschullehrern und stellenlosen Junglehrern glaubte man diese eigenartige und schwer zu behandelnde Jugend ruhig anvertrauen zu dürfen und meinte, auf diese Weise auch unter den ungünstigsten sonstigen Verhältnissen genügende Erfolge buchen zu können. E. Witte[1] sagt sogar: „Glaubte man doch in manchen Kreisen, daß sich zum Lehrer der Ungelernten nur derjenige eignet, der die Qualifikation zum Tierbändiger habe." Hierin liegt ein verhängnisvoller Irrtum. Im Gegenteil, mit der richtigen oder falschen Lehrerpersönlichkeit steht und fällt die Ungelernten-Berufsschule. „Die Schüler der Arbeiterschule, die meist den unteren sozialen Schichten entstammen und früh in den harten Wirtschaftskampf hineingestoßen werden, verlangen mehr als andere Schüler eine Lehrerpersönlichkeit von Herzensgüte und menschlichem Verstehen. Wer nicht ein tiefes, warmes und soziales Mitempfinden fühlt, der bleibe draußen; die Arbeiterschule kann nur Lehrer brauchen, die sich diesen frühreifen und bald wirtschaftlich selbständigen Jugendlichen in all ihren seelischen Nöten und Wirrungen verstehend, ausgleichend und leise führend als ältere Freunde anpassen können." Dominikus glaubt nur dann an die Lösung der schwierigen Aufgabe, wenn in dem Lehrer der Ungelernten eine „gewisse Apostelnatur" stecke. Daß er auch ein Meister des Unterrichtes und ein vortrefflicher Seelenkenner sein muß, sagt unser Altmeister Thomae mit folgenden Worten: „Der Unterricht an der Fortbildungsschule für Ungelernte, der dem Lehrer im wesentlichen nur Ziele setzt, während er ihm in der Art ihrer Erreichung weitgehende Freiheit läßt, erfordert natürlich vortrefflich geschulte Lehrkräfte, die nicht vom Wege abkommen; die Vielheit der Stoffe verlangt von ihnen eine gründliche Allgemein-

[1] E. Witte, a. a. O.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bildung, die ihnen gestattet, sich über alle möglichen Verhältnisse einen Überblick zu verschaffen, und die Vermittlung der Lehrstoffe und die Behandlung der Schüler nach ihrer Eigenart setzen Bekanntschaft mit der Denk- und Lebensweise der einheimischen Arbeiterschaft und der Arbeiterjugend im besonderen voraus." Die ideale Lehrerpersönlichkeit ist aber noch nicht da; ja, man weiß noch gar nicht, wie sie eigentlich aussehen und wie sie geschaffen werden soll. Von der idealen Forderung, daß jeder Lehrer seine Klasse im gesamten Unterricht behält, soll, wenn irgendwie möglich, nicht abgewichen werden. Einen Einheitslehrertyp für die Ungelernten-Berufe zu schaffen, ist nicht möglich. Neben der allgemein wissenschaftlichen und pädagogischen müßte sich eine eingehende praktische Ausbildung auf folgende Gebiete erstrecken: Befähigung im Werkstattunterricht (meist in Holz oder Metall), die Befähigung im Gartenbauunterricht und die Befähigung für Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege. Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Die einen glauben in dem „Nur-Meister" den richtigen Werkstattlehrer für die Ungelernten gefunden zu haben. Die anderen ziehen den praktisch gut vorgebildeten Gewerbelehrer wegen seiner reicheren Erfahrungen und seiner größeren Sicherheit auf pädagogischem Gebiete als auch wegen seiner vollgültigeren Vorbildung vor. Da die Forderung nach Schaffung eines Einheitslehrertyps frommer Wunsch bleibt, käme folgende Fächer-Gruppierung für die praktische Ausbildung in Frage: Gartenbau und Ergänzungstechniken (Holz und einige praktische Erfahrungen im Metallgewerbe), oder Holzbearbeitung mit Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege, oder Metallbearbeitung mit Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege.

Immer und immer wieder muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß nur der Gewerbelehrer den praktischen Unterricht erteilen darf, der tatsächlich „Meister" auf dem Gebiete ist.

7. Hemmungen und Aussichten

Die Widerstände, die sich der Entwicklung der Ungelernten-Berufsschule entgegenstellen, sind bekannt. Neben den schon genannten sind es Raum- und Geldmangel, Widerstände bei den Wirtschaftsverbänden, die gegen jede Erhöhung der Wochenstundenzahl und gegen eine Verlegung des Unterrichts in eine für sie ungünstige Zeit sind, bei Arbeitgebern, die die Jugendlichen häufig wegen dringender Arbeit vom Berufsschulunterrichte fernhalten, Schulpflichtige meist nicht beschäftigen wollen und ihnen den Lohn für die durch Erfüllung der Berufsschulpflicht versäumten Arbeitsstunden abziehen oder die Jugendlichen aus diesem Grunde entlassen. Dazu kommen noch häufige Umschulungen, ungleiche Vorbildung der Schüler und das Fehlen geeigneter die Ungelernten-Arbeitermassen vertretende Mitglieder des Schulvorstandes. „Außerdem", sagt G. Bode, „hemmen die vielerorts bestehenden „Mammut"-Berufsschulen die Entwicklung der Ungelernten-Berufsschule in starkem Maße", und er zeigt uns kurz und bündig den Weg, den wir zu gehen haben, wenn er fortfährt: „Man zerschlage diese gänzlich unzeit-

gemäßen Schulgebilde und schaffe auch für die ungelernte Jugend selbständige Berufsschulen! Man gebe diesen Schulen mindestens dieselbe Wochenstundenzahl, wie sie den übrigen Berufsschulen zugebilligt wird und stelle eigene Schulgebäude zur Verfügung mit eigenen Lehrern und eigener Leitung!"

Es weht in der Berufsschullehrerschaft der Ungelernten ein frischer und hoffnungsfreudiger Wind. Alle handeln und schaffen. Man drängt, ringt nach Klarheit der Ziele und sucht nach richtigen und erprobten Wegen. Die Literatur häuft sich. Schritt für Schritt kommen wir weiter. Sieht es nicht aus wie Morgenröte, wenn die 1919 eingesetzte „Studienkommission der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" in ihren Richtlinien fordert: „Anzustreben ist, daß, soweit als möglich, jeder Jugendliche männlichen und weiblichen Geschlechts einer beruflichen Ausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung zugeführt wird, und daß in den Berufen aller Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder z. Zt. nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird"?

Auch die Regierung hofft und fördert; denn sie weiß, daß die Berufsschule erst dann als gesichert und gefestigt angesehen werden kann, wenn die Ungelernten-Berufsschule sich in jeder Hinsicht ebenbürtig neben die Lehrlings-Berufsschule stellen darf. Die gesamte Berufsschullehrerschaft muß sich zu der Überzeugung durchringen, die unser Altmeister Prof. Thomae in die Worte kleidet: „Soll das Problem der Fortbildungsschule einer allgemeinen und vollkommenen Lösung entgegensehen, so ist es entgegen der historischen Entwicklung, nach der die Schule zuerst der Erziehung der gelernten Jugendlichen diente, bei der Erziehung der Ungelernten anzupacken; die Maßnahmen für die gelernten Berufe stellen sich dann als Sonderfälle dar."

Literatur

A. Barth, G. Bode, Erben (Unter Mitarbeit führender Männer herausgegeben). Beschulung der Ungelernten: Lebens- und Bildungsziel der Ungelernten; Eigenart der zu schulenden Ungelernten; Gestaltung der Schule, Gestaltung und Durchführung des Lehrplanes und der Lehrfächer; Notwendigkeit und Nutzen der Beschulung; Weiterbildung; Umfangreiche Literaturangabe. Herrosé, Wittenberg 1928.

G. Dehn, Die religiöse Gedankenwelt der Proletarierjugend, Furche-Verlag, Berlin 1926.

G. Dehn, Großstadtjugend, Beobachtung aus der Welt der großstädtischen Arbeiterjugend, Heymann, Berlin 1922.

Dominikus, Die Fortbildungsschule für ungelernte Arbeiter, Vortrag, gehalten auf dem 5. Preußischen Fortbildungsschultag in Altona 1913, Deutsche Fortbildungsschule, 1913/24.

Entwurf eines Lehrplanes für die Klassen der ungelernten Arbeiter an den Fortbildungsschulen von Groß-Berlin, IV. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes 1912, Heymann.

Entwurf eines Lehrplanes für die Arbeiterschulen der neuen Stadtgemeinde, von den Teilnehmern am 1. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Klassen ungelernter Arbeiter, Preußische Fortbildungsschule, 1920/11.

H. Erben, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, 1. Heft.

H. Erben und G. Braches, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, II. Heft, Beltz, 1927.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

J. Handke, Die Entwicklung der Arbeiterschule zur Produktionsschule, Entschiedene Schulreform, Abhandlungen zur Erneuerung der deutschen Erziehung. Herausgegeben von Pr. P. Oestreich, Heft 8, E. Oldenburg, Leipzig 1923.

J. Handke, Soll der ungelernte Arbeiter durch die Berufsschule praktischen Werkstattunterricht erhalten? Preußische Fortbildungsschulzeitung 1926/6.

Pr. Dr. Lau, Beiträge zur Psychologie der Jugendlichen. Beltz, Langensalza 1925.

H. Kautz, Im Schatten der Schlote! Versuche zur Seelenkunde der Industriejugend. Benzinger, Einsiedeln 1926.

H. Marx, Die Hilfsarbeiterschule, Organisation, Methode, Lehrplanentwurf auf Grund des erziehlichen Gartenbau- und Werkstattunterrichts, Druck von Trapp, Selbstverlag, Bonn 1925.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena, Gustav Fischer: Heft 34—40: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland; Heft 40: Dr. A. Kühne, Die Fortbildungsschule 1911/12; Heft 70—73: Die Berufserziehung des Arbeiters, 1920/21.

O. Schultz, Über werktätige Arbeit als Bildungsmittel der Berufsschule, Die Berufsschule 1921/2.

W. Stern, Anfänge der Reifezeit. Quelle & Meyer, Leipzig, 1925.

C. Stockhaus, Die Arbeiterjugend zwischen 14 und 18 Jahren, Beiträge zum Problem der Arbeiterjugend-Psychologie, Herrosé, Wittenberg 1926.

C. Stockhaus, Vom Lohnarbeiter zum denkenden Berufsarbeiter, Beiträge zum Problem der technischen Arbeiterbildung in Industrie und Schule, Herrosé, Wittenberg 1927.

Pr. Dr. Thomae, Die Arbeit der Fortbildungsschule an der männlichen Jugend. A. Janssen, Hamburg 1917.

Pr. Dr. Thomae, Worauf bauen wir, wohin führen wir? Die Deutsche Fortbildungsschule, April/Mai 1924.

Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes, Heymann, Berlin 1922.

Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbeförderung in Preußen 1926, Heymann, Berlin 1927.

W. Vollmers, Das Rufen im Schacht, Volksvereinsverlag, München-Gladbach 1926.

Wallichs, Die Psychologie des Arbeiters und seine Stellung im industriellen Arbeitsprozesse, Mittler & S., Berlin 1919.

G. Wenzel, Das Bildungswesen und die jugendlichen ungelernten Arbeiter, Die Deutsche Fortbildungsschule, 1921/10.

E. Witte, Arbeiterschulen, im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Herausgegeben von Dr. A. Kühne, Quelle & Meyer, Leipzig, 1. Auflage 1922.

*

Werkschulen

Von Otto Stolzenberg, Berlin-Charlottenburg

1. Begriff der Werkschulen

Werkschulen sind Berufsschulen, die von Unternehmern für ihre Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter eingerichtet und unterhalten werden. Sie haben die Aufgabe, der Berufsbildung und Erziehung zu dienen. Die vielfach hervortretende besondere Betonung der Fachkunde — Werkstoff-, Werkzeug- und Maschinenkunde — in den Lehrplänen und die enge Verbindung der Werkstattarbeit mit dem Unterrichtsstoff der Werkschule geben diesen Schulen ein besonderes Gepräge: Die vollentwickelten Werkschulen sind Berufsschulen in des Wortes bester Bedeutung. Sie ergänzen und erklären die Werkstattarbeit und tragen dazu bei, die Lust an der Arbeit zu wecken und die sittlichen Kräfte, die in der Jugend ruhen, zu fördern.

2. Verhältnis zu den öffentlichen Berufsschulen

Wie die öffentlichen Berufsschulen sind die Werkschulen den Staatsbehörden — in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe — unterstellt. Um als Ersatz der öffentlichen Berufsschulen anerkannt zu werden, müssen die Werkschulen zum mindesten die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Umfanges des Unterrichts und der Befähigung der Lehrpersonen erfüllen wie diese. Insbesondere sind für Preußen die Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 maßgebend. Die Schulaufsicht wird in Preußen vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Provinzialschulkollegium, Abt. III, ausgeübt.

Während die öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der Großstadtschulen häufig Schüler verwandter oder sogar voneinander durchaus verschiedener Berufe aus technischen Gründen zusammenfassen müssen, sind in den Werkschulen in der Regel die Schüler eines und desselben Berufes vereinigt. Daher ist die Möglichkeit, einen höheren unterrichtlichen Wirkungsgrad zu erzielen, in diesen Schulen größer als in jenen.

Auch die Beschaffung von Lehrmitteln ist für Werkschulen naturgemäß erheblich einfacher als für andere Schulen, steht doch die Werkstatt selbst als bestes Mittel der Veranschaulichung zur Verfügung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Da auch die Lehrpersonen vielfach der Werksgemeinschaft angehören, so sind die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern häufig inniger als an anderen derartigen Schulen, ein Umstand, der nicht nur auf Schulordnung und Schulzucht in günstigem Sinne wirkt — unbegründete Schulversäumnisse z. B. sind an Werkschulen seltener als an anderen Schulen —, sondern auch die Lehrerpersönlichkeit zur erhöhten Geltung kommen und sie sich bei den Erziehungsaufgaben besser auswirken läßt.

Da die Träger der Werkschulen die Werke selbst sind und für diesen Schulzweck sehr erhebliche Mittel aufbringen[1], so bedeutet dies für Gemeinde und Staat eine fühlbare geldliche Entlastung, die zumal bei kleineren Gemeindewesen von Bedeutung ist.

Um die Vorteile der Werkschulen nach Möglichkeit auch den öffentlichen Berufsschulen zu sichern, werden neuerdings vielfach für Großbetriebe in deren Räumen besondere Berufsschulklassen eingerichtet, die von Lehrern der öffentlichen Berufsschulen unterwiesen werden. Es ist das eine Lösung, die u. a. auch von dem DINTA (Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung in Düsseldorf) befürwortet wird. Seine Stellung zur Berufsschule kennzeichnet das DINTA folgendermaßen:[2]

„Grundsätzlich steht die praktische Berufsarbeit an erster Stelle... Die Berufsschule ist Dienerin an der Berufsarbeit in der Werkstatt und hat die Aufgabe, diese geistig zu vertiefen und sittlich in der Persönlichkeit des Lernenden zu erweitern... Das DINTA ist ein Freund der Berufsschule... In seiner Propaganda hat es die Berufsschule vorwiegend in ihrer Werkschulform vertreten, weil es in der Werkschule eine ganz besonders auf die Zwecke der Industrie zugeschnittene Ausprägung des allgemeinen Berufsschulgedankens sieht. .... Berufswissen und Berufskönnen sollen auf diese Weise zu einem unverlierbaren Bestandteil der Persönlichkeit des Schülers werden. Die Werkschule bietet die Gelegenheit, sowohl den Fachunterricht wie auch den Ergänzungsunterricht stärker den Bedürfnissen der praktischen, technischen Arbeitsschulung anzupassen, als es allgemein die Berufsschule zu tun vermag. Das dürfte im Verhältnis zur Berufsschule überhaupt die Aufgabe der Werkschule sein, daß sie sozusagen die Hand am Pulse des Betriebes hat und die hier auftauchenden Veränderungen in der technischen Entwicklung als erste schulische Einrichtung auffängt, mit ihrer Erfahrung verarbeitet und dann den weiteren Schulkreisen verfügbar macht. Berufsschule und Werkschule gehören daher zusammen."

Aus der praktischen Arbeit des DINTA sind hier erwähnenswert der Einbau produktiver Ausbildungsanlagen in Form von Lehr- und Anlernwerkstätten in das Gefüge der Betriebsorganisation und das Eindringen der in der Industrie be-

[1] Die Kosten wurden 1918 auf etwa 58 M. für den einzelnen Schüler berechnet gegenüber etwa 31 M. für den Schüler der öffentlichen Berufsschulen. Die Kosten für einen Werkschüler in den Großfirmen der Berliner Metallindustrie kann man mit jährlich 180 M. annehmen.

[2] Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 16. März 1927 bis 31. März 1928.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

währten Methoden der Förderung der menschlichen Arbeitskraft auch in die Landwirtschaft.

3. Arten und Zusammensetzung der Werkschulen

Nach den Erhebungen des Verfassers auf Veranlassung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen unterhielten bei Beendigung des Krieges etwa 70 Verwaltungen 95 eigene Werkschulen. Ihre Zahl hat sich inzwischen auf 126 vermehrt (63 Werkschulen der Reichsbahn nicht eingerechnet). Sie verteilen sich folgendermaßen:

Metallverarbeitende Industrien 74, chemische Industrie 7, holzverarbeitende Industrien 2, Textilindustrie 1, Bergbau und Hüttenwesen 32, Verkäuferinnenschulen 7, sonstige 3.

Alphabetisches Verzeichnis der Werkschulen:

Adlerwerke Akt.-Ges. vormals Heinrich Kleyer, Frankfurt a. M.
A. G. für Anilinfabrikation, Wolfen, Kr. Bitterfeld.
A. E. G. Berlin-Reinickendorf, Holländische Straße 31/34.
A. E. G., Kabelwerk Oberspree, Berlin-Oberschönweide.[1]
Amme, Giesecke & Konegen, Akt.-Ges., Braunschweig.
Badische Anilin- und Sodafabriken, Ludwigshafen.
Bamag Meguin A.-G., Werk Butzbach, Hessen.
Bayerische Motorenwerke Akt.-Ges., München.
Bergmann Elektrizitätswerke, Berlin N, Seestraße 64.
Benzwerke Gaggenau i. Bad.
Berliner Maschinenbau-Akt.-Ges., vorm. L. Schwartzkopf, Wildau.
Bingwerke Nürnberg.
Blohm & Voß, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Hamburg.
A. Borsig G. m. b. H., Berlin-Tegel.
Robert Bosch, Akt.-Ges., Stuttgart.
Braun A.-G., Zerbst.
Burbacher Hütte bei Saarbrücken.
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.
„Ceres", Maschinenfabrik Akt.-Ges., Liegnitz.
Continentale Caoutschouc und Guttapercha Cie, Hannover.
Daimler Motorengesellschaft, Berlin-Marienfelde.
Deutsche Maschinenfabrik A.-G., Duisburg, Wetter/Ruhr, Benrath, Zella-Mehlis.
Deutsche Maschinenfabrik Weingarten, Weingarten i. Württbg.
Deutsche Rechenmaschinenwerke A.-G., Leipzig.
Deutsche Reichsbahngesellschaft.
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Abt. Dortmunder Union, Dortmund.
Deutsche Werke, A.-G., Spandau und Haselhorst.
Deutsche Werkstätten, Hellerau b. Dresden.
Deutsche Wollwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg i. Schles.
Dinglersche Maschinenfabrik, A.-G., Zweibrücken.
Dillinger Eisen- und Maschinenbau-A.-G., vorm. Meguin, A.-G., Dillingen (Saar).

[1] Die beiden A. E. G.-Schulen sind neuerdings zu einer Zentralwerkschule in Berlin vereinigt worden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dingler, Karper & Cie., Saarbrücken.
Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke A.-G., Hindenburg (Schl.)
Ehrhardt & Sehmer, G. m. b. H., Maschinenfabrik Akt.-Ges., Saarbrücken.
Farbwerke, vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.
Farbenfabriken v. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen bei Köln.
J. Frerichs & Co., Aktiengesellschaft, Einswarden (Oldenb.)
Frisch, Gebrüder, Eisenwerk, Augsburg.
Gelsenkirchner Bergwerks-Aktiengesellschaft, Abt. Schalke-Gelsenkirchen.
Gesellschaft für Förderanlagen E. Höckel, Roerbach a. Saar.
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, A.-G. und Deutsche Eisenbahn-Signalwerke A.-G., Georgsmarienhütte.
Gutehoffnungshütte, A.-G., Oberhausen (Rheinland).
Hannoversche Maschinenbau-A.-G., vorm. Georg Egestorff, Hannover-Linden.
Hannoversche Waggonfabrik A.-G., Hannover-Linden.
Harpener Bergbau A.-G., Dortmund-Derne.
Henschel & Sohn G. m. b. H., Kassel.
Hirsch, Kupfer- und Messingwerke A.-G., Bessingswerk bei Eberswalde.
Hohenzollern A.-G., Düsseldorf-Gravenberg.
Humboldt Maschinenbauanstalt, Köln-Kalk.
Jea A.-G., Dresden.
J. & G. Jäger G. m. b. H., Elberfeld.
Interessengemeinschaft der Farbenindustrie A.-G., Ludwigshafen.
Ilseder Hütte, Großtleede.
Isaria-Zählerwerke, A.-G., München.
Isselberger Hütte, vorm. Johann Nehring, Boegel & Co., Isselberg.
Kellner Walter A.-G., Barmen-Wichel.
Klein, Schanzlin & Becker, A.-G., Frankenthal (Pfalz).
Klöcknerwerke A.-G., Abt. Georgsmarienwerke, Georgsmarienhütte, Kr. Osnabrück.
Knorrbremse A.-G., Berlin-Lichtenberg.
Königshulder Stahl- und Eisenwarenfabrik der Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G., Königshuld bei Oppeln.
Krupp, Friedrich, A.-G., Essen.
Krausewerk A.-G., Leipzig.
Lauchhammer A.-G., Lauchhammer.
Leunawerke, Merseburg.
Linke-Hoffmann-Werke, A.-G., Breslau.
Lippische Werke, Detmold.
Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin.
Mannesmannröhrenwerke, Abt. Gußstahlwerk Saarbrücken.
Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Ahsdorf, Bronstedt, Kreisfeld, Eisleben, Gerbstädt, Großörner, Helbra, Helfta, Hettstedt, Klostermansfeld, Leimbach, Siersleben, Volkstedt, Wolferode.
Marienhütte A.-G., Kotzenau.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Werk Nürnberg, Nürnberg 24.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Werk Augsburg, Augsburg.
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Werk Gustavsburg, Gustavsburg.
Maschinenfabrik Thyssen & Co., A.-G., Mühlheim-Ruhr.
Maybach-Motorenbau, G. m. b. H., Friedrichshafen, Bodensee.
Meyer & Weichelt, Leipzig-Lindenau.
Jos. L. Meyer, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Papenburg a. Ems.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wilhelm Morell, A.-G., Leipzig.
Neunkirchner Eisenwerk A.-G., vorm. Gebr. Stumm, Neunkirchen (Saar).
Nitsche & Günther, Maschinenbau, Rathenow.
Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft, Gleiwitz (O.-S.).
Adam Opel, Fahrräder- und Motorwagenfabrik, Rüsselsheim a. M.
Rammesohl & Schmidt, Oelde i. Westf.
Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik, Düsseldorf-Derendorf.
Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich.
Rheiner Maschinenfabrik Windhoff A.-G., Rheine i. Westf.
Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H., Völklingen a. d. Saar.
Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, Niedersedlitz (Sachsen).
Siegerländer Eisengießereien, Siegen.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin-Siemensstadt.
Siemens-Schuckert-Werke, Berlin-Siemensstadt.
Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H., Nürnberg.
Gebr. Sulzer, A.-G., Ludwigshafen a. Rh.
Max Schorch & Cie., A.-G., Elektrotechnische Fabrik Rheydt, Rheydt.
Bernhard Stadler, Paderborn.
Stahlwerk Becker A.-G., Krefeld.
R. Stock & Co., Spiralbohrer-, Werkzeug- und Maschinenfabrik, A.-G., Berlin-Marienfelde.
Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.-G., Gleiwitz (O.-S.).
Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eudelingen A.-G., Saarbrücken.
Vereinigte Maschinenfabriken, Gumbinnen.
Vulkan A.-G., Stettin.
Thiel Gebr., Ruhla i. Thür.
Werkschule der Vereinigung Schlesischer Metallindustrieller, Breslau.
Fritz Werner A.-G., Maschinen- und Werkzeugfabrik.
Werkzeugmaschinenfabrik Friedrich C. Nischwitz, Halle a. d. S.
Wolff & Co., Bornlitz b. Walsrode, Hann.

Zusatzunterricht erteilt Mix & Genest, Berlin.

Die Werkschulen der Deutschen Reichsbahn sind in einem besonderen Abschnitt dieses Buches behandelt.

An kaufmännischen Werkschulen (Verkäuferinnenschulen) sind folgende vorhanden: Warenhaus J. Israel, Berlin; Warenhaus Theodor Althoff, Essen; Firma August Polich, Leipzig; Warenhaus Hermann Tietz, Berlin; Warenhaus Gebr. Ury, Leipzig.

Der größte Teil aller Werkschulen unterrichtet nur gelernte Facharbeiter (Lehrlinge), ein Teil nur ungelernte Jugendliche — es sind dies fast ausschließlich Werkschulen des Bergbaues —, ein weiterer Teil unterrichtet beide Schülergruppen.

Unter den Schülern sind die Angehörigen der metallverarbeitenden Gewerbe die zahlreichsten, es folgen die im Bergbau beschäftigten. Auch Schülerinnen, wie Zeichnerinnen, Kontoristinnen finden sich außer Verkäuferinnen in den Werkschulen, während rein gewerbliche Arbeiterinnen bisher in Werkschulen noch nicht beschult sind, wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts. Überhaupt tritt bei den Werkschulen das Bestreben zutage, möglichst die gelernten, hochwertigen Facharbeiter zu fördern, um geeigneten Nachwuchs für Qualitätsarbeit heranzubilden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden anbelangt, so bewegen sich diese zwischen 2 und 12. Die geringeren Stundenzahlen treten bei den sogenannten Zusatzschulen auf, deren Schüler im allgemeinen die öffentliche Berufsschule besuchen und nur einen den Sonderzwecken des betreffenden Werkes entsprechenden Zusatzunterricht erhalten. Die voll ausgebauten Werkschulen, wie z. B. die der A.-G. Ludw. Loewe & Co., Berlin, der Siemens-Werke, der A.E.G.-Fabriken, der Maschinenfabrik Augsburg—Nürnberg und anderer großer Werke geben bis zu 12 Stunden wöchentlichen Unterricht.

Die meisten Unterrichtsstunden liegen innerhalb der Arbeitszeit und werden den Schülern bezahlt. Verschiedene Werke haben einen besonderen Schultag angesetzt, andere zwei Halbtage, wieder andere haben den Unterricht zu Beginn oder an das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt. Den Vorzug verdient das Verfahren, für den theoretischen Unterricht zwei Halbtage freizuhalten, da auf diese Weise einerseits an „toten Zeiten" für Umkleiden, Schulweg und dergleichen gespart wird, während andererseits zusammenhängender Unterricht erfolgreicher ist.

Die Zahl der hauptamtlichen Leiter und Lehrer an Werkschulen, die bei der oben erwähnten Erhebung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bereits erheblich war, ist in ständiger Zunahme begriffen. Neuerdings gehen auch größere Werke dazu über, besonders geeignete Beamte zwecks Teilnahme an einem Gewerbelehrer-Ausbildungskursus zu beurlauben und sie dann hauptamtlich an den betreffenden Werkschulen anzustellen. Unter den Lehrern, hauptamtlichen und nebenamtlichen, überwiegen die Praktiker entsprechend den Sonderbedürfnissen der Werkschulen. Diese Praktiker sind in der Regel Ingenieure, z. T. mit akademischer Vorbildung.

Eine größere Zahl von Werkschulen verfügt über eigene, z. T. mustergültig eingerichtete Schulgebäude, andere benutzen besondere für den Unterricht hergerichtete Räume des Werkes. Wo die Raumfrage Schwierigkeiten macht, werden auch Klassenzimmer öffentlicher Schulen mitbenutzt.

Die Gesamtunterrichtsdauer entspricht vielfach der der Lehrzeit, erstreckt sich also bis auf vier Jahre. Die Mehrzahl der Werkschulen hat entsprechend dem an den öffentlichen Berufsschulen geübten Verfahren einen dreijährigen Lehrgang.

4. Unterrichtsgegenstände und Lehrpläne

Unterrichtsgegenstände der Werkschulen sind: 1. Berufskunde, 2. Naturlehre, 3. Rechnen, 4. Bürgerkunde, 5. Zeichnen, 6. Turnen, 7. Sonstige Fächer.

Wenn auch die Bezeichnungen der einzelnen Unterrichtsfächer voneinander abweichen, so kann man die Fächer doch zwanglos in die vorgenannten sieben Gruppen einordnen.

So finden sich zu 1. die Bezeichnungen: Maschinenlehre, Mechanik, Elektrotechnik, Materialienkunde, Maschinenbau, Montage, Hüttenkunde, Technologie, Werkstattkunde, Werkzeug- und Maschinenkunde, Gießereikunde, Bergbaukunde, Sachunterricht, praktische Messungen, Maschinenelemente, Betriebsorganisation.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Unter 2. werden als Unterrichtsfächer genannt: Physik, Chemie, Naturkunde, Mechanik, Festigkeitslehre.

Unter den Lehrgegenständen zu 3. erscheinen auch: Buchführung, Kalkulation, Rechenschieberunterricht.

Mit dem Fach „Bürgerkunde" ist häufig verbunden: Deutsch, Schriftverkehr, Lebenskunde.

Das Zeichnen wird z. T. als geometrisches Zeichnen, z. T. als Skizzieren und Werkzeichnen betrieben. Vielfach macht sich das Bestreben bemerkbar, den Zeichenunterricht nach neueren Gesichtspunkten umzugestalten, d. h. die mit Ziehfeder und Tusche ausgeführten „Reinzeichnungen" hinter den skizzierten Modellaufnahmen und den Übungen im Lesen der Werkzeichnungen zurücktreten zu lassen.

Turnen gewinnt mit Rücksicht auf den Fortfall der Dienstpflicht erhöhte Bedeutung. Von sonstigen Fächern finden sich noch: Schreib- und Leseübungen, Geschichte, Erd- und Heimatkunde, Wirtschaftsgeographie, Handelskunde, Englisch — diese Gegenstände vornehmlich in Klassen mit kaufmännischen und Bürolehrlingen —, Gesundheitslehre und vereinzelt auch Religion.

Wie die Bezeichnungen der Lehrfächer, so weichen auch die Lehrpläne der einzelnen Werkschulen stark voneinander ab, eine Erscheinung, die übrigens auch bei den öffentlichen Berufsschulen bekannt ist.

Da ist es nun ein verdienstvolles Werk des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, die Vereinheitlichung der Lehrpläne für die wichtigsten Berufe und Berufsgruppen übernommen zu haben. Fertiggestellt ist in gemeinsamen Sitzungen von Vertretern der Industrie, der Schulen und Behörden der Lehrplan für den Werkschulunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Er erstreckt sich auf die Fächer Berufskunde, Naturlehre, Rechnen, Bürgerkunde, Zeichnen und Turnen mit insgesamt 9 Wochenstunden einschließlich der Pausen. Auf Berufskunde entfallen 2 Stunden, auf Naturlehre 1 Stunde, auf Rechnen 1 Stunde, Bürgerkunde 2 Stunden, Zeichnen 2 Stunden, Turnen 1 Stunde. In Bearbeitung befinden sich weitere Lehrpläne für Modelltischler, Former, Mechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Schmiede, Bauschlosser, Klempner. Zur Zeit werden die Lehrpläne dieser Gruppen dem Lehrplan für Maschinenbauer vielfach angepaßt.

Besondere Bedeutung wird dem Turnunterricht beigelegt. Dieser Unterricht soll Leibesübungen in weitem Sinne umfassen und nach Möglichkeit im Freien betrieben werden. Das Turnen soll die körperliche Entwicklung fördern, die Gesundheit stärken und Kraft, Gewandtheit und Leistungsfähigkeit erhöhen. Es soll Pflichtfach sein, während es bisher vielfach freiwillig betrieben wurde. An allen Werkschulen der Großbetriebe in der Metallindustrie bestehen Sportvereine, die des öfteren Wettkämpfe gegeneinander austragen. So hat sich z. B. in Berlin ein Lehrlings-Sportverband Berlin aus Werkschulen der Berliner Metallindustrie gebildet.

Bei der Aufstellung des Lehrplanes war der Grundsatz bestimmend, daß praktische Ausbildung in der Werkstatt und Unterricht in der Werkschule Hand in Hand

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gehen sollen, daß die Schule die in der Werkstatt erlernten Fertigkeiten begründen und vertiefen und ferner das üben und lehren soll, was in der Werkstatt nicht geübt oder gelehrt werden kann. Auf diesem Wege soll an Stelle des bloßen Wort- und Buchunterrichts der Arbeitsunterricht treten.

Was den Lehrplan für den Werkschulunterricht im einzelnen anbelangt, so werden in Berufskunde im ersten Schuljahr behandelt: 1. Neue Arbeitsgemeinschaft des Lehrlings. 2. Arbeits- und Werkzeugkunde: Herstellung der Lehrarbeiten (entsprechend dem Lehrgang für praktische Ausbildung der Maschinenbauerlehrlinge).

Im zweiten Schuljahr folgt: 3. Arbeits- und Werkzeugkunde: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Der Plan des dritten Schuljahres behandelt: 4. Arbeits- und Werkzeugkunde: Geräte, Maschinenelemente, Zusammenbau. 5. Arbeitsverfahren und Kostenberechnung.

Das vierte Schuljahr bringt: 6. Kraftanlagen im Betriebe. 7. Beförderungsmittel der Betriebe. 8. Besonderes aus dem Fertigungsgebiet der Firma. Hieran schließen sich Wiederholungen.

In dem Unterrichtsfach Naturlehre sind vorgesehen im ersten Schuljahr: 1. Stoffkunde. 2. Grundlagen der Wärmelehre.

Im zweiten Schuljahre: 3. Mechanik der festen Körper.

Im dritten Schuljahre: 4. Eigenschaften und Zusammensetzung wichtiger Verbindungen. 5. Stoffkunde (Fortsetzung). 6. Mechanik flüssiger Körper. 7. Mechanik gasförmiger Körper.

Im vierten Schuljahre: 8. Elektrizitätslehre. 9. Versuche und Rechnungen über Gegenstände aus dem Fertigungsgebiet der Firma.

Auf Vorschlag des Verfassers hat der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen einen zweiten Lehrplan aufgenommen, der die notwendigen Stoffe aus der Naturlehre in die Berufskunde eingliedert.

Das Unterrichtsfach Rechnen umfaßt Fachrechnen im Anschluß an Berufskunde und Naturlehre, außerdem einen Abriß der Raumlehre und Algebra, systematisch aufgebaut und nach folgenden Stichworten geordnet:

1. Schuljahr: Quader (Ziegel, Flacheisen).

2. Schuljahr: Zylinder (Walze), Sechsseitiges Prisma (Mutternkörper), Pyramide.

3. Schuljahr: Kegel, Kugel, Rotationskörper und zusammengesetzte Körper, Zusammenfassung und Erweiterung der wichtigsten Sätze.

Das Lehrfach Bürgerkunde hat nach dem vorliegenden Plan folgende Aufgaben: 1. In Form des lebenskundlichen Unterrichts den Jugendlichen über seine Pflichten als Mitglied der Familie, der Werkschule, des Betriebes, der Gemeinde und des Staates zu unterweisen. (Es geschieht dies unter dem Gesichtspunkt du selbst — du und die andern.) Hierbei ist der Schüler Ausgangspunkt aller Unterweisungen. 2. Ihm seine Stellung im Gemeinschaftswesen zum Bewußtsein zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bringen. 3. Ihm die notwendigen Kenntnisse des Geschäftsverkehrs beizubringen. 4. Ihm Klarheit über die Formen der heutigen Gesellschaftsordnung und ihre geschichtliche Entwicklung zu verschaffen. 5. Ihn auf diese Weise zum pflichtbewußten, tätigen Gliede der Familie, der Gemeinde, des Staates und der Menschheit zu erziehen.

Die Stoffanordnung erfolgt im Lehrplan nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Schuljahr: 1. Der Lehrling in der Fabrik. 2. Der Lehrling in der Familie. 3. Der Lehrling in der Öffentlichkeit. 4. Der Lehrling in früherer Zeit und jetzt.

2. Schuljahr: 1. Der Lehrling in seiner Weiterbildung. 2. Die Gemeinde.

3. Schuljahr: Staat und Reich. 1. Entstehung der Staaten. 2. Aufgaben und Aufbau unseres Staates und Reiches. 3. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

4. Schuljahr: Staat, Reich, Familie. 1. Recht und Gesetz (Überblick). 2. Der Staat als Schützer und Pfleger. 3. Aus dem Familienrecht. 4. Aus Volks- und Weltwirtschaft.

Zur Vertiefung dienen schriftliche Arbeiten und mündliche Vorträge der Schüler, abgesehen davon, daß dies auch im Rechenunterricht geschieht, wenn die Stoffe für die Rechenaufgaben den entsprechenden Stoffgebieten entnommen werden.

Vom Zeichenunterricht sagt der genannte Lehrplan: Zweck dieses Unterrichts ist die Ausbildung der Fähigkeit, Werkzeichnungen zu verstehen, jedoch nicht, sie anzufertigen. Aus diesem Grunde werden in den ersten Schuljahren vorwiegend Modellaufnahmen verlangt. Später sollen dafür Übungen eintreten, die den Schüler veranlassen, sich in die Werkzeichnungen zu vertiefen. Geeignet für diese Art des Zeichenunterrichtes sind vor allem die Werkzeichnungen des betreffenden Betriebes. Dem Zeichenunterricht sollen die Zeichnungsnormen des Normenausschusses der deutschen Industrie[1] zugrunde gelegt werden. Diesen Forderungen entsprechend enthält der Lehrplan für Zeichnen im ersten Schuljahre nach einer Einführung in das Fachzeichnen Modellaufnahmen nach Maschinenteilen, die mathematische Grundformen deutlich erkennen lassen, mit Maßbehandlung. Zur Ergänzung dienen Übungen zur Schärfung des räumlichen Vorstellungsvermögens, z. B. Modellieren nach Werkzeichnungen, Hinzufügen von Rissen, Heraussuchen von Maschinenteilen nach gegebenen Zeichnungen und Skizzen aus dem Gedächtnis.

Im zweiten Schuljahr sind außer der sinnbildlichen Darstellung der Nieten und Schrauben weitere Maschinenteile zu behandeln. Das „Ergänzungszeichnen" des ersten Schuljahres wird fortgesetzt. Im dritten Schuljahre sollen schwierigere Einzelteile neben dem Ergänzungszeichnen skizziert werden. Hierzu tritt das Herausziehen von Einzelteilen aus Werkzeichnungen. Im vierten Schuljahr treten die Übungen zum Verständnis von Werkzeichnungen in den Vordergrund. Außerdem ist die Zeichnung für die Gesellenprüfung anzufertigen.

Der Turnunterricht stellt nach dem Lehrplan des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen eine Vereinigung des Schul- und Vereinsturnens dar.

[1] Selbstverlag des Normenausschusses der deutschen Industrie. Berlin NW 7, Dorotheenstr.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Er wird ergänzt und belebt durch volkstümliche Übungen, Spiele, Wasser- und Wintersport und Wandern.

In allen vier Schuljahren sollen betrieben werden: 1. Ordnungs-, Frei- und Handgeräteübungen. 2. Volkstümliche Übungen (Laufen, Springen, Werfen, Ziehen und Schieben). 3. Spiele. 4. Wanderungen. 5. Geräteübungen. Die Anforderungen bei den einzelnen Übungen werden dem Lebensalter entsprechend gesteigert.

Der vorstehend skizzierte Lehrplan soll nach den Wünschen des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bei allen Werken, die Maschinenbauerlehrlinge ausbilden, benutzt werden, ohne jedoch eine Anpassung an die besonderen Fertigungsgebiete der einzelnen Werke auszuschließen.

Über die Unterrichtsergebnisse werden in der Regel Halbjahrszeugnisse erteilt, die häufig gleichzeitig ein Urteil über die Werkstattleistungen enthalten.

Nach Abschluß der Lehr- und Unterrichtszeit finden in den Werken mit planmäßiger Lehrlingsausbildung Gesellenprüfungen statt, die immer mehr zur Regel werden. So besteht in Berlin seit 1923 eine Vereinbarung zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und der Handwerkskammer, wonach beide Teile gemeinsame Gesellenprüfungen für Industrie und Handwerk abhalten.

5. Sozialpädagogische Einrichtungen in Verbindung mit den Werkschulen

Ihre Erziehungsaufgaben suchen die Werkschulen außerhalb des Unterrichts durch eine Reihe zum Teil mustergültiger sozialpädagogischer Einrichtungen zu lösen.

In der Erkenntnis, daß schon die richtige Berufswahl von ausschlaggebender Bedeutung für Berufstüchtigkeit und Berufsfreude ist und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, die eine geeignete Auslese der Lehrlingsanwärter zur Folge hat, nahm als erste die Werkschule von Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin, Eignungsprüfungen auf experimenteller Grundlage vor.[1] Alle größeren Werkschulen der Metallindustrie befassen sich heute praktisch mit diesen Eignungsprüfungen und sind mit den Ergebnissen dieser Prüfungen sehr zufrieden, da ungeeignete Bewerber auf diese Weise ferngehalten werden.

Zahlreiche Werkschulen geben Belohnungen oder Stipendien an fleißige Schüler. Diese Stipendien sind zur Unterstützung während der Lehrzeit oder zur weiteren Fortbildung nach beendeter Lehrzeit bestimmt.

Um das Lesebedürfnis der Schüler zu befriedigen und die Schundliteratur zu bekämpfen, haben mehrere Werkschulen eigene Büchereien mit Schriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts eingerichtet. Der „Feierabend", jene bekannte Zeitschrift für Berufsschüler, ist auch in Werkschulkreisen verbreitet.

Unterhaltungsabende, Lichtbildervorträge, Sing- und Musikstunden, gemeinsame Weihnachtsfeiern fördern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Freude an

[1] Lipmann-Stolzenberg: Auslese hochwertiger Facharbeiter der Metallindustrie. Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Geselligkeit. Wanderungen und Ferienfahrten dienen dem gleichen Zweck und der Erholung.

Um zur vernünftigen Verwendung des Arbeitslohnes zu erziehen, sind in einzelnen Werkschulen besondere Schulsparkassen eingerichtet. Eine Firma verzinst die Einlagen mit dem jeweiligen Dividendensatz.

Einzelne Werke verfügen sogar über besondere Jugendheime, so z. B. die Firma Siemens-Schuckert, Berlin-Siemensstadt. Geradezu vorbildlich ist das Jugendheim der Germaniawerft in Kiel.

6. Erfahrungen und Zukunftsaussichten

Die meisten Werke sind mit dem Erfolge ihrer Werkschulen sehr zufrieden. Einzelne Firmen sind auf Grund dieser Erfahrungen sogar dazu übergegangen, besondere Ausbildungsmöglichkeiten für vorwärtsstrebende, nicht mehr schulpflichtige Facharbeiter zu schaffen. Derartige Gehilfen- und Meisterkurse finden sich z. B. bei Ludw. Loewe & Co. und in den A. E. G.-Fabriken Berlin.

Die bisherige Entwicklung des Werkschulwesens, zu der die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen erheblich beigetragen haben, läßt nicht nur den inneren Weiterausbau der bereits bestehenden, sondern auch die Errichtung weiterer neuer Werkschulen erwarten.

Literatur.

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Verlagsarchiv 5062.

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Band VI, Berlin 1919.

Lehrplan für den Werkunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin 1920.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Werkschulen der deutschen Reichsbahn

Von Bruno Schwarze, Berlin

Mit dem Namen „Werkschule" wird bei der deutschen Reichsbahn diejenige Unterrichtseinrichtung bezeichnet, die für Handwerkslehrlinge eines Reichsbahnausbesserungswerkes oder einer Hauptwerkstätte bestimmt ist. Kennzeichnend ist außerdem, daß eine solche Schule dem Werkstättenleiter (Werkdirektor oder Amtsvorstand) dienstlich unmittelbar untersteht und sich räumlich in enger Verbindung mit den Werkstättenanlagen befindet.

Als Schüler kommen Handwerkslehrlinge in Betracht.

Geschichtliche Entwicklung

Die Eisenbahnwerkschulen gehen mit ihren Anfängen bis in die ersten Zeiten des Staatsbahnbetriebes, ja fast des Eisenbahnwerkstättenwesens zurück. Schon früh entstand das Bedürfnis, jüngere Schlosser, die für die Laufbahn des Lokomotivführers in Aussicht genommen waren, auch theoretisch auf die Bedienung des Lokomotivkessels und der Lokomotivmaschine vorzubereiten.

Demgemäß wurden in leicht verständlicher Weise die einfachsten Gesetze über den Wasserdampf und sein Verhalten im Kessel und im Dampfzylinder erläutert sowie der Bau der Dampfkessel und der Fahrzeuge. Daneben wurde noch etwas Unterricht in Rechnen und Deutsch erteilt, weil hierin in der Regel die Kenntnisse für die künftige Beamtenlaufbahn nicht ausreichten. Als Lehrer wirkten nebenamtlich fast ausschließlich Werkstättenbeamte, besonders Ingenieure und Sekretäre, zuweilen wohl auch jüngere Regierungsbaumeister. Nur in wenigen Bezirken bestand ein fester Unterrichtsplan; vielfach war es den Lehrern überlassen, sich den Lehrstoff nach den angedeuteten Richtlinien selbst zusammenzustellen. Auch die Stundenzahl, etwa 3—6, war nicht einheitlich, ebensowenig die Unterrichtszeit. Üblich war es jedoch, daß sie sich unmittelbar an die Arbeitszeit anschloß.

Lehrbücher wurden fast nirgends benutzt, dafür jedoch verhältnismäßig viele Modelle aus der Werkstätte, z. B. Ventile, Lagerschalen, Vernietungen, Manometer und ähnliche Stücke sowie farbige, von den Firmen überlassene Wandtafelbilder der Luftdruckbremse, der Schmierapparate und der Rauchverbrennungsvorrichtungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Lehrer erhielten, da der Unterricht in ihrer Dienstzeit lag und wenig Vorbereitung erforderte, keine feste Stundenvergütung, sondern meist nur am Ende des Winterhalbjahres einen Geldbetrag als Belohnung. Schulgeld hatten die Handwerker nicht zu zahlen.

So einfach und oft auch unvollkommen dieser Unterrichtsbetrieb war, so genügte er doch lange Jahre, besonders wenn damit ein fleißiges Selbststudium der Beamtenanwärter Hand in Hand ging. Nachdem jedoch bei neueren Lokomotiven nach und nach der hochüberhitzte Dampf allmählich den Naßdampf verdrängte und die Bauart der einzelnen Teile der Lokomotive, besonders auch der Luftdruckbremsen, immer verwickelter wurde, genügte auch das Unterrichtsverfahren nicht mehr. Diese Erkenntnis war in gleicher Weise bei der Eisenbahnverwaltung wie bei den Lokomotivbeamten vorhanden. Namentlich letztere wirkten durch ihre Standesvertretung und durch Eingaben an die vorgesetzten Stellen auf eine Neugestaltung des Unterrichts hin. Es wurde zunächst sogar ein zweijähriger planmäßiger Fachunterricht mit wöchentlich etwa 10 Stunden gefordert.

Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, die durch die Kriegszeit und ihre Folgen außerordentlich vermehrt waren, wurde Ende 1919 vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten die Neuregelung des theoretischen Unterrichts und die Schaffung von Werkschulen hierfür eingeleitet.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem Lehrlingsunterricht zu verzeichnen. Auch hier reichen die Anfänge schon bis in die Privatbahnzeiten zurück, allerdings nur ganz vereinzelt, denn man stellte damals überhaupt nur ungern und nur in wenigen Eisenbahnwerkstätten Lehrlinge ein. Erst der Übergang der Bahnen an den Staat brachte hierin eine Änderung. Schon 1878 erklärte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Maybach, in einem Erlaß ungeachtet der eine Lehrlingsausbildung ablehnenden Berichte der meisten Eisenbahndirektionen:

> Ich kann diesen Standpunkt nicht als richtig anerkennen, muß die Ausbildung von tüchtigen Handwerkern vielmehr als eine Aufgabe betrachten, welche die Eisenbahnverwaltung, vor allem die Staatseisenbahnverwaltung, welche die ausgebildeten Kräfte in erheblichem Umfange in Anspruch nimmt, zu fördern sich mit angelegen sein lassen soll.[1]

In dem gleichen Erlaß sind bereits Bestimmungen auch über die theoretische Ausbildung der Lehrlinge gegeben. Obwohl die preußische Staatseisenbahnverwaltung damals noch nicht 200 Lehrlinge zählte,[2] war bereits die künftige Entwicklung weitgehend berücksichtigt, so daß die Vorschriften dem Sinne nach bis 1918 wenig verändert bestanden haben.

[1] Erlaß vom 21. Dezember 1878 (abgedruckt im Handbuch des Lehrlingswesens des Verf. Verlag von Springer 1915, S. 15—22). Der Erlaß trägt Maybachs Unterschrift und ist bearbeitet von Wichert, damals Hilfsarbeiter im Ministerium, später Ministerialdirektor der maschinentechnischen Eisenbahnabteilung.

[2] 1882/83 betrug die Anzahl 1150, im Jahre 1900 waren es 2492, im Jahre 1910 dann 3220, und vor dem Kriege rund 3600 Lehrlinge. Im Kriege stieg die Anzahl sehr an und ist jetzt wieder stark im Sinken begriffen (a. a. O. S. 24).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In den „Grundzügen über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Werkstätten der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen" heißt es unter Punkt 11 des Erlasses:

Der Schulunterricht soll dem praktischen Fortschreiten der Lehrlinge angepaßt sein. Dieselben sollen während der Lehrzeit nicht mit Dingen beschäftigt werden, welche außerhalb des Bereichs des Handwerks liegen; die Fortbildung strebsamer junger Leute nach Beendigung der Lehrzeit muß vorbehalten bleiben. Es wird daher beim Unterricht weniger auf Vielseitigkeit als auf Gründlichkeit der Kenntnisse hinzuwirken sein. In technischer Beziehung soll Hand in Hand mit der praktischen Beschäftigung die Erklärung der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien, auch die Beschreibung und Erklärung einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben werden. Die Lehrlinge sollen dahin gebracht werden, einfache Gegenstände auf dem Papiere oder der Tafel bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinenteilen zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruieren, sowie die zur Ausführung notwendigen Materialien anzugeben.

Ferner besagt § 6 des zugehörenden Lehrvertrages:

In gleicher Weise wie zur genauesten Einhaltung der Werkstättenordnung ist der Lehrling auch zum regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts in der von der Werkstättenverwaltung vorgeschriebenen Weise verpflichtet. Wiederholte ungerechtfertigte Schulversäumnisse, ungebührliches Betragen, Trägheit oder ungenügende Fortschritte berechtigen die Eisenbahnverwaltung zur Aufhebung des Lehrverhältnisses.

In den anschließenden, einen Teil des Lehrvertrages bildenden „Allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme und Ausbildung von Handwerkslehrlingen" heißt es endlich noch unter Punkt 4:

Neben der praktischen Lehre ist der Lehrling verpflichtet, an dem von der Werkstättenverwaltung eingerichteten oder vorgeschriebenen Schulunterricht teilzunehmen.

Punkt 6 bestimmt dann noch, daß ungerechtfertigte Schulversäumnis stets den Verlust des Tagegeldes oder eines Teiles desselben zur Folge habe.

Heute erscheinen uns die hierin enthaltenen Gedanken selbstverständlich, für jene Zeit, in der das gewerbliche Schulwesen in Deutschland noch nicht auf seiner jetzigen Höhe stand und die Eisenbahnverwaltung noch über keinerlei eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügte, sind sie ein bemerkenswertes Zeugnis frühen und klugen Erkennens des richtigen Weges. Als im Jahre 1903 neue Vorschriften für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen bei der Staatseisenbahnverwaltung erlassen wurden, sind die früheren Grundsätze dem Sinne nach beibehalten. Neu kam jetzt besonders hinzu, daß die Lehrlinge neben dem öffentlichen Fortbildungsunterricht allgemein noch einen Eisenbahn-Zusatzunterricht erhalten sollten.

Die Bestimmungen von 1903 waren theoretisch sorgfältig ausgearbeitet, der Ausführung stellten sich aber so große Schwierigkeiten entgegen, daß nicht allgemein, sondern nur unter besonders günstigen Verhältnissen ausreichende Erfolge erzielt sind.

Nachdem in dem früheren preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Herbst 1919 ein selbständiges Referat zunächst für das maschinentechnische Bildungs- und Unterrichtswesen geschaffen und im Mai 1920 unter Erweiterung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf das gesamte Bildungs- und Unterrichtswesen aller Fachrichtungen[1] in das neue Reichsverkehrsministerium übernommen war, ergab sich als eine der wichtigsten Aufgaben die Neuregelung des Werkschulunterrichts. Diese wurde eingeleitet durch die Erlasse von 23. Dezember 1919 (VI. 65. 135. 947) und vom 14. Januar 1920 (VI. 65. 141. 9).[2]

Nach kurzen begründenden Bemerkungen heißt es u. a. in dem Erlaß vom 14. Januar 1920:

> Ich habe daher eine vollständige Neuregelung des Unterrichtswesens bei den Haupt- und Nebenwerkstätten eingeleitet. In Verbindung damit soll künftig der gesamte Fortbildungsschulunterricht der Lehrlinge in den Eisenbahnwerkstätten eisenbahnseitig und während der Arbeitszeit erteilt werden. Hierfür werden besondere Lehrlingsschulen gegründet, in denen die Lehrlinge in enger Anlehnung an den Lehrplan der öffentlichen Fortbildungsschulen besonders auch in den Gegenständen des Eisenbahnwesens Unterricht erhalten. Von dem Besuch der öffentlichen Fortbildungsschulen sind die Lehrlinge dann zu befreien. Es wird hiermit einem nicht nur von Arbeitervertretern, sondern auch aus Fachschul- und industriellen Kreisen befürworteten Wunsch entsprochen.
>
> Das gesamte Unterrichtswesen einer Werkstätte wird künftig unter dem Namen „Werkschule" zusammengefaßt. Diese untersteht als Teil des Werkstättenamts dem Amtsvorstand, bei Werkstätten mit mehreren Ämtern dem hierfür von der Eisenbahndirektion bestimmten Amtsvorstand und bei größeren Nebenwerkstätten dem Vorstand des betreffenden Maschinenamts. Die Eisenbahndirektion kann bei größeren Werkschulen aus der Zahl der Lehrkräfte einen besonderen, dem Amtsvorstand unterstehenden Leiter für die Werkschule oder für jede Abteilung derselben bestimmen.

Zur Ausarbeitung des Lehrstoffes für jede der Schularten für die Aufstellung der Schulordnung, der Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Schulen, zu Vorschlägen für die Auswahl der Schulfächer und Unterrichtshilfsmittel sowie zur Mitberatung der sonstigen hierher gehörigen Fragen wurde mit Erlaß vom 15. Januar 1920 ein besonderer Werkschulausschuß eingesetzt, dem auch ein Direktor einer gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule und ein Direktor einer staatlichen höheren Maschinenbauschule angehörten.

Hierdurch sollte nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Entwicklung des Eisenbahnschulwesens nicht von vornherein Bahnen einschlug, die an denen des öffentlichen Fachschulwesens in Deutschland vorbeiliefen oder sie gar hindernd beeinflußten.

Auch nachdem die Eisenbahnen aus dem Länderbesitz auf das Reich übergegangen waren, arbeiteten im preußischen Netz die Werkschulen noch eine Reihe von Jahren nach der früheren Vorschrift. Ebenso wie für andere Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens wurde dann aber eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland erforderlich. Zur Beratung der zu ergreifenden Maßnahmen wurde ein Unterrichts- und Bildungsausschuß (Uba) unter Vorsitz von Vizepräsident Honold in Stuttgart eingesetzt, dem außer Vertretern aus den Bezirken der früheren Länderbahnen auch Praktiker und Vertreter der Beamten- und Arbeiter-

[1] Nebst Jugendpflege und psychotechnischen Angelegenheiten.

[2] Abgedruckt im Eisenbahn-Nachrichten-Blatt 1919 Nr. 30, S. 135, und 1920 Nr. 2, S. 5 u. ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schaft angehörten. Die Arbeiten waren zum Teil sehr mühevoll, da einmal die Werkstättenreform noch nicht vollständig durchgeführt war und andererseits auf die in den deutschen Ländern nicht gleichmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens Rücksicht genommen werden mußte. Die Beratungen wurden im Jahre 1926 abgeschlossen und das Ergebnis in die Dienstvorschrift 128 „Das Dienstschul- und Dienstvortragswesen bei der Deutschen Reichsbahn" unter Teil III „Die Reichsbahnwerkschule" aufgenommen. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. **Bestimmungen und Verordnungen über öffentliche Berufsschulen.** (Enthält Angabe der §§ der Gewerbeordnung, des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommengesetzes, des Gesetzes betr. Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 und der entsprechenden Bestimmungen in Bayern, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Baden.)

§ 2. **Aufgabe der Werkschule.** Die Werkschule für Lehrlinge gilt als vollwertiger Ersatz der auf gesetzlicher Grundlage zu errichtenden Berufsschule mit Pflichtbesuch. Sie hat die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der Handwerkslehrlinge der Reichsbahn zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

§ 3. **Vorschriften über den Besuch der Werkschule.** Die Lehrlinge der Eisenbahnausbesserungswerke sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit die bahneigene Werkschule zu besuchen und an allen im Lehrplan der Werkschule vorgesehenen Unterrichtsfächern teilzunehmen. Besteht bei dem Ausbesserungswerk keine Werkschule, so haben die Lehrlinge die am Beschäftigungsort befindliche öffentliche Berufsschule zu besuchen und außerdem an dem von der Werkverwaltung für sie eingerichteten Ergänzungsunterricht teilzunehmen.

Für den Besuch des bahnseitig eingerichteten Unterrichts wird kein Schulgeld erhoben.

Nach Absatz 9 Anlage 3 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Reichsbahn vom 11. Juli 1924 trägt die Reichsbahn beim Fehlen einer bahneigenen Werkschule die Schulgeldkosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden an der öffentlichen Berufsschule. In Absatz 13 ist weiter bestimmt, daß Lehrlinge, die die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, bis zur Wiederholung der Prüfung weiter unentgeltlich an dem Werkschulunterricht teilnehmen können.

§ 4. **Gliederung der Werkschule.** Als Grundform gilt die Schule mit 4 aufsteigenden Klassen entsprechend den 4 Lehrjahren in der Werkstatt. Die Klassen werden mit I für das 1. II für das 2., III für das 3. und IV für das 4. Schuljahr bezeichnet.

Die Zahl der Schüler einer Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30 betragen; eine Klasse ist zu teilen, wenn die Zahl 36 überschritten wird. Ist die Zahl der Lehrlinge einer Werkstatt so gering, daß nicht für jeden Jahrgang lebensfähige Klassen gebildet werden können, so sind je zwei Jahrgänge in der Weise zusammenzulegen, daß in einer Klasse I/II (Unterstufe) die Lehrlinge der beiden ersten und in einer weiteren III/IV (Oberstufe) die der beiden letzten Lehrjahre unterrichtlich vereinigt werden. In der Unterstufe wird dann der für Klasse I und II, in der Oberstufe der für Klasse III und IV vorgesehene Lehrstoff in zweijährigem Wechsel behandelt. Nur in der Unterstufe ist ein Abteilungsunterricht im Zeichnen für die jedesmal neu eingetretenen Schüler einzurichten. Beträgt die Zahl der Lehrlinge aller 4 Jahrgänge weniger als 20, so empfiehlt es sich, die Schüler der öffentlichen Berufsschule des nächstgelegenen Wohnortes zu überweisen. In diesem Falle ist für sie ein besonderer, den Unterricht in der Berufsschule nach den Bedürfnissen der Werkstatt ergänzender Unterricht einzurichten.

§ 5. **Unterrichtszeit.** Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Stunden ist im Lehrplan (Seite 220) festgelegt. Da die Lehrlinge des 3. und 4. Schuljahres nicht mehr in der Lehrlingswerkstatt beschäftigt werden, muß aus Gründen einer zweckmäßigen Ausnutzung der Zeit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und einer möglichst geringen Störung des praktischen Betriebes der Unterricht für sie auf 9 Stunden entsprechend der täglichen Arbeitszeit beschränkt werden.

Der Unterricht findet grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. In den beiden unteren Klassen ist der Unterricht möglichst auf 2 Tage mit je 4 bis 6 Stunden zu verteilen. Wenn triftige Gründe vorliegen, können einzelne Unterrichtsstunden, z. B. Turnen, unter Anrechnung auf die Arbeitszeit auch außerhalb der üblichen Arbeitsstunden liegen.

Das Schuljahr dauert 40 Wochen. Die Ferien sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Werkstattbetriebes und der ortsüblichen Schulferien festzusetzen.

§ 6. **Verteilung der Unterrichtsstunden.** Von den Gesamtstunden während der 4jährigen Schulzeit entfallen 360 oder 24 % auf Berufs- und Bürgerkunde, 760 oder 55 % auf Fachkunde und 320 oder 21 % auf Leibesübungen.

Der Lehrplan (Seite 220) sieht eine weitere Aufteilung dieser drei Hauptunterrichtsgegenstände vor. Aus erziehlichen Gründen ist es erwünscht, den gesamten Unterricht einer Klasse in eine Hand zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist aber daran festzuhalten, daß zusammengehörige Fächer einer Klasse durch den gleichen Lehrer erteilt werden.

Eine richtige Aufeinanderfolge der Unterrichtsfächer bringt Abwechselung und erhält die Aufmerksamkeit der Schüler lebendig. Zeichnen und etwaige Übungen oder Vorführungen, bei denen mehr oder weniger auch eine körperliche Bewegung in Betracht kommt, werden zweckmäßig zwischen die Fächer mit rein geistiger Tätigkeit eingeschoben. Den Geist besonders stark in Anspruch nehmende Lehrstoffe sind in die frühen Morgenstunden zu legen. Den Unterricht mit Turnen zu beginnen oder ihn im Sommer in die heiße Mittagszeit zu legen, ist unzulässig.

§ 7. **Leitung und Lehrer.** Die Schule untersteht dem Werkdirektor oder einem von ihm ernannten Stellvertreter. Nach Möglichkeit ist ein besonderer hauptamtlicher Schulleiter vorzusehen, dem zweckmäßig gleichzeitig die Bearbeitung aller Lehrlingsangelegenheiten übertragen wird. Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßigen Verwaltungsgeschäfte und hat selbst wöchentlich 10—16 Unterrichtsstunden zu erteilen.

Jeglicher Unterrichtserfolg hängt von der Persönlichkeit des Lehrers, von seiner Neigung zum Beruf, seinem Wissen und Unterrichtsgeschick ab.

Für die Erteilung des Unterrichts kommen in Betracht staatlich geprüfte Gewerbelehrer, Volksschullehrer mit längerer Unterrichtserfahrung im Berufsschuldienste, vornehmlich aber Eisenbahnbeamte, die neben einer guten Allgemeinbildung die Gebiete, die sie lehren sollen, gründlich beherrschen und über längere und umfangreiche praktische Erfahrungen verfügen. Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, daß sie Lehrgeschick besitzen und Neigung für den Lehrberuf mitbringen. Auch in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Leben müssen sie geeignet sein, den Schülern ein Vorbild dauernder und gewissenhafter Pflichterfüllung zu geben; das Vorbild ist das beste Erziehungsmittel.

Bei ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit ist der Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte zu erteilen.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte ohne längere Unterrichtserfahrungen werden zweckmäßig in besonderen Kursen ausgebildet. Neben Vorträgen über allgemeine Pädagogik und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer ist den Teilnehmern auch noch Gelegenheit zu unterrichtlich-praktischen Versuchen sowie zur Teilnahme an mustergültigem Unterricht zu bieten.

§ 8. **Lehr- und Lernmittel.** Um die Unterrichtserfolge zu erhöhen, ist die Schule mit einem reichhaltigen und zweckmäßigen Anschauungsmaterial auszustatten.

Die Lehrmittelsammlungen haben zu enthalten:

Modelle, Rohstoff- und Arbeitsproben, Werkzeichnungen, Karten, Wandtafeln, Photographien und sonstige Abbildungen aller zu vermittelnden Lehrstoffe; sie sind sachlich geordnet möglichst in einem besonderen Lehrmittelzimmer aufzubewahren.

Ein wichtiges und auch unentbehrliches Anschauungsmittel ist das Lichtbild. Es wird be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sonders auf die mustergültigen Lichtbildersammlungen der Technischen Wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale und des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen hingewiesen.

Notwendig ist eine Bücherei für Lehrer und Schüler.

Es dürfen nur solche Leitfäden und Lehrbücher im Unterricht eingeführt und den Schülern zur Anschaffung vorgeschrieben werden, die von der Aufsichtsbehörde als geeignet bezeichnet und hierfür bestimmt worden sind.

Jeder Schüler hat die an der Schule eingeführten Lernmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien, Vordrucke, Hefte usw. auf seine Kosten anzuschaffen; doch ist darauf zu achten, daß die entstehenden Ausgaben möglichst niedrig bemessen sind.

Bedürftigen fleißigen Schülern können die Lernmittel auf Antrag von der Verwaltung geliefert werden.

§ 9. **Schulzeugnisse.** Im allgemeinen sind alle Schüler am Schlusse des Jahres in die nächst höhere Klasse zu versetzen. Bei mangelhaften Leistungen in der Fachkunde können sie in einzelnen Fächern auch dem Unterricht der nächst niederen Klasse wieder überwiesen werden. Die endgültige Entscheidung über die Zurückversetzung steht dem Werkdirektor zu.

Die Schüler erhalten halbjährlich ein Schulzeugnis über Führung und Leistung und am Schlusse der Lehrzeit ein Schulentlassungszeugnis, das die Leistungen der gesamten Schulzeit umfaßt. Bei der Gesellenprüfung werden die Klassenleistungen berücksichtigt.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, besonders fleißigen Schülern für gute Leistungen Preise in Form von Büchern, Jugendzeitschriften, Werkzeugen und sonstigen Schulgeräten zu geben. Urkunden und Diplome sind nicht zu erteilen.

§ 10. **Unterrichtsräume.** Ihre Zahl ist abhängig von der Zahl der Klassen, die mit Unterricht zu versorgen sind. Bei der Einrichtung der Unterrichtsräume ist zu berücksichtigen, daß in ihnen neben dem allgemeinen Unterricht auch Naturlehre- und Zeichenunterricht erteilt werden muß. Bei größeren Schulen wird zweckmäßig ein besonderer Unterrichtsraum für Naturlehre und Elektrotechnik vorgesehen. Außer einem Sammlungsraum, Lehrer- und Lesezimmer ist weiter eine Turnhalle nebst Spielplatz erwünscht.

Die Unterrichtsräume haben den baulichen, schultechnischen, gesundheitlichen und auch geschmacklichen Anforderungen zu entsprechen. Eine Einrichtung für Lichtbildvorführung ist in jedem Unterrichtsraum notwendig.

§ 11. **Überwachung des Unterrichts.** Für die äußere Ordnung des Schul- und Unterrichtsbetriebes gilt für jeden Schüler die erlassene Schulordnung. In ihrer strengen Durchführung und Gewöhnung liegt ein wichtiges Erziehungsmittel zur Pünktlichkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit.

Der Schulbesuch ist durch besondere Schulbesuchslisten zu überwachen; in ihnen ist der tägliche Sollbestand sowie die Zahl der wirklich anwesenden Schüler übersichtlich festzulegen. Die Bestrafung bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht erfolgt nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für ein Fehlen bei der Werkstattarbeit gelten.

Das Verantwortungsgefühl der Schüler ist durch Mitarbeit an der Schulverwaltung, besonders an der Durchführung der Klassenordnung, beständig auszubilden.

Über die durchgenommenen Stoffe aller Unterrichtsfächer ist ein Lehrbericht nach dem hierfür vorgeschriebenen Formblatt zu erstatten. Aus ihm soll hervorgehen, in welcher Weise die Stoffe der einzelnen Fächer, die infolge ihres inneren Zusammenhanges zusammengehören, auch gleichzeitig behandelt worden sind. Die Beispiele, an die sich die Behandlung angeschlossen hat, sind möglichst im einzelnen und genau anzugeben, um sie als Unterlage für spätere Unterricht und seine Vorbereitung verwenden zu können.

§ 12. **Jugendpflege.** Für ihre Einrichtung und Durchführung gelten die Bestimmungen der einzelnen Landesbehörden; für Preußen der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 —. Aufgabe der Werkschule ist es, alle Bestrebungen auf diesem Gebiete kräftig zu unterstützen und mit allen anderen Verbänden des Orts, die die gleichen Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In der Lehrlingsvorschrift über die Ausbildung der Handwerkslehrlinge (Lehrlingsvorschrift in der Fassung vom 21. Dezember 1927, Dienstvorschrift 141) ist über den Unterricht im § 22 folgendes bestimmt:

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit an dem zu seiner geistigen und körperlichen Ertüchtigung bestimmten Unterricht teilzunehmen. Wenn er keiner bahneigenen Werkschule überwiesen werden kann, hat er die öffentliche Berufsschule zu besuchen und außerdem an dem von der Verwaltung eingerichteten Zusatzunterricht teilzunehmen. Der vom Werk veranstaltete Unterricht ist unentgeltlich. Beim Besuch einer öffentlichen Berufsschule trägt die Reichsbahn die etwa entstehenden Schulgeldkosten des für Lehrlinge vorgeschriebenen Pflichtunterrichts.

2. Lernmittel (Bücher, Schreib- und Zeichensachen) haben die Lehrlinge auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Findet der Unterricht nach Schluß der Arbeitszeit statt, so sind die Lehrlinge um die Zahl der Unterrichtsstunden früher aus der Arbeit zu entlassen. Die zum Umkleiden und für den Weg zur Schule erforderliche Zeit wird nicht als Arbeitszeit gerechnet, außer, wenn der Unterricht ganz in die Arbeitszeit fällt. Der Weg von der Schule zur Werkstätte wird nur dann als Arbeitszeit gerechnet, wenn der Schulschluß die Wiederaufnahme der Arbeit in der regelmäßigen Arbeitszeit am selben Tage noch gestattet.

4. Sämtliche Schulzeugnisse, die der Lehrling während der Schulzeit erhält, sind dem Lehrherrn vorzulegen.

Im § 4 des Lehrvertrags (Pflichten des Lehrlings) ist u. a. ausgesprochen, daß der Lehrling die Schulstunden pünktlich einzuhalten und die ihm aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen hat.

Der § 6 (Auflösung des Lehrvertrages) sieht ferner ausdrücklich die Möglichkeit der fristlosen Aufhebung des Lehrvertrags vor, wenn der Lehrling den Besuch der Werk- oder Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt.

Diese Vorschriften sind jetzt für die Werkschulen der Deutschen Reichsbahn einheitlich maßgebend.

Gegenwärtige Organisation

Die Lehrpläne für die Werkschule wurden nach den vom Ministerium gegebenen Richtlinien im Werkschulausschuß aufgestellt. Hiernach erhielten die beiden jüngsten Jahrgänge der Lehrlinge wöchentlich 9 und die beiden ältesten Jahrgänge wöchentlich 10 Stunden.

Maßgebend für die Auswahl schon damals wie auch heute noch ist, alles das zu bringen, was der Schüler für seinen Beruf wirklich nötig hat, aber auch nur dieses. Die Gefahr der Überschreitung nach oben ist stets größer als nach unten. Ist somit das Wissensgebiet soweit als irgend möglich bewußt eingeschränkt, so wird andererseits der größte Wert auf gründliches Wissen und Vertiefung der Kenntnisse gelegt. Der Lehrling soll nicht durch ein vielseitiges, aber oberflächliches Wissen dazu verführt werden, einen halbgebildeten Techniker vorzutäuschen, sondern er soll sich im Besitz weniger, aber gründlicher Kenntnisse stark fühlen, seinen Wirkungskreis vollständig und zur eigenen inneren Befriedigung auszufüllen.

Der Lehrstoff wird zur Zeit noch an Hand eines vorläufigen Entwurfs be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

handelt, der sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eisenbahnwesens an die Lehrpläne der öffentlichen Fortbildungsschulen anlehnt.

Der Unterrichts- und Bildungsausschuß ist bereits mit der Ausarbeitung eines endgültigen Lehrplanes beauftragt.

Als Lehrer sind an den Werkschulen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur nebenamtliche Kräfte tätig. Über die Anforderungen betreffs Vorbildung dürften die nachfolgenden vom Ministerium genehmigten Richtlinien des Werkschulausschusses am besten Auskunft geben.[1]

Vorläufige Richtlinien für die Beschäftigung von Lehrkräften für technische Unterrichtszwecke

Infolge Ausgestaltung des technischen Unterrichtswesens und bei dem Mangel besonders an maschinentechnischen für Unterrichtszwecke verfügbaren und geeigneten Beamten ist es vielfach erforderlich, vorübergehend auf außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehende Lehrkräfte zurückzugreifen. In Betracht werden solche zunächst für die im Entstehen begriffenen Werkschulen und Fachschulen für Lokomotivführeranwärter kommen.

Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, sind hierbei folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Lehrkräfte müssen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr Lehrerfahrung an einer öffentlichen Fortbildungsschule oder an von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Eisenbahnfachschulen haben, im allgemeinen maschinentechnische Eisenbahnobersekretäre sein, oder eine höhere Maschinenbauschule oder ein Lehrerseminar, oder die Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht haben.

2. Die Lehrkräfte für nichttechnische Fächer müssen im allgemeinen entweder ebenfalls den Anforderungen zu 1. entsprechen oder mindestens die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben oder mindestens die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Etwas Erfahrung im Unterricht an Fachschulen und einige technische Kenntnisse sind erwünscht.

3. Sofern die Lehrkräfte noch nicht mit dem Eisenbahnwesen vertraut sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies durch Hilfeleistung bei der Eisenbahndirektion oder einem Werkstättenamt nachzuholen. In der Privatindustrie sind solche Lehrkräfte sogar einige Monate praktisch in der Werkstätte beschäftigt worden. Wenn auch davon abgesehen wird, dies ebenfalls vorzuschreiben, so ist doch ein häufiger Aufenthalt in der Eisenbahnwerkstätte und insbesondere persönliches Kennenlernen der praktischen Ausbildungsarbeiten der Lehrlinge durchaus erforderlich.

[1] Sie finden sich abgedruckt und erläutert in den Niederschriften der Verhandlungen des Werkschulausschusses (als Handschrift für den Dienstgebrauch gedruckt). U. a. einzusehen bei den Reichsbahndirektionen und Werkstättenämtern. Sie sind nachträglich in einzelnen Punkten noch etwas abgeändert worden und auch noch nicht als endgültig anzusehen. Von dem Abdrucke der jetzt nicht mehr zutreffenden Stellen ist abgesehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Die Lehrer sind zu verpflichten, abgesehen von dem ihnen zustehenden Urlaub (s. Punkt 6), wöchentlich bis zu 24 Stunden Unterricht zu erteilen und alle damit verbundenen Geschäfte, z. B. als Klassenlehrer, Schulleiter, Bücherwart, Sammlungsverwalter und dergleichen zu erledigen. Lehrstunden über die Zahl von 24 hinaus sind besonders zu vergüten.

Die Lehrer haben im Gegensatz zu denen an öffentlichen Schulen nur sehr wenig Zeit auf das Durchsehen von Haus- und Klassenarbeiten zu verwenden, überdies ist die Schülerschaft mehr ausgesucht und gleichmäßiger zusammengesetzt, der Lehrstoff auch einheitlicher als in den öffentlichen Fortbildungsschulen, wo sich das Unterrichten außerdem noch dadurch besonders anstrengend und schwierig gestaltet, daß in derselben Klasse oft ganz verschiedene Handwerkszweige vertreten sind. Es erscheint daher nicht unbillig, auch schon mit Rücksicht auf die bei denselben Ämtern erheblich länger beschäftigten Beamten, wenn die Lehrer verpflichtet werden, neben den 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden dem Werkstättenamt oder nach Bedarf auch der Eisenbahndirektion täglich noch 1—2 Stunden oder wöchentlich noch 6—12 Stunden sich zu Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen zum Beispiel in Frage: Hilfsarbeiten bei den in Angelegenheiten des Schul-, Lehrlings- oder Wohlfahrtswesens zu erstattenden Berichten oder zu treffenden Maßnahmen, ferner Unterstützung des Amtsvorstandes bei der Überwachung und Leitung der praktischen Ausbildung von Lehrlingen und Zöglingen sowie von Anwärtern, die zur Ausbildung vorübergehend der Hauptwerkstätte zugeteilt sind.

Die Lehrkräfte sind auch zu wiederholtem Gasthören in örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen und in Werkschulen von Fabrikbetrieben zu veranlassen. Die Genehmigung jener Betriebe hierzu ist eisenbahnseitig herbeizuführen.

5. Im allgemeinen sollen die Ferien bei den Eisenbahnwerk- oder Fachschulen mit den Ferien der örtlichen öffentlichen Fortbildungsschulen zusammenfallen. Man rechnet hier mit 40 Unterrichtswochen jährlich.

In den Ferien können die Lehrer, abgesehen von ihrem Urlaub, zu Ferienkursen oder einer ihrer Vorbildung entsprechenden aushilfsweisen Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung herangezogen werden. Es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch eine solche Beschäftigung möglichst Anschauung und Kenntnisse des Lehrers für sein Unterrichtsgebiet erweitert werden.

6. Ein Erholungsurlaub kann nur während der Ferien der Eisenbahnwerk- oder Fachschule gewährt werden. Er steht den Lehrkräften in demselben Umfange zu wie den ihnen nach Vorbildung und Alter etwa gleichstehenden Eisenbahnbeamten.

7. Die Lehrkräfte unterstehen, wenn der Unterricht nur in einer Werk- oder Fachschule erteilt wird, dem Amtsvorstand, zu dessen Geschäftsbereich der Schulbetrieb gehört. Lehrkräfte, die an mehreren Eisenbahnschulen Unterricht erteilen, sind einem der Amtsvorstände unmittelbar zu unterstellen, haben aber den dienstlichen Weisungen der anderen Amtsvorstände nachzukommen, soweit es sich dabei um den Schulbetrieb innerhalb des Geschäftsbereichs derselben handelt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sofern von der Eisenbahndirektion für größere Werk- oder Fachschulen ein besonderer Schulleiter oder für mehrere Schulen gemeinsam ein Schulaufsichtsbeamter bestellt wird, haben die Lehrkräfte den sich auf den Unterrichtsbetrieb beziehenden dienstlichen Weisungen dieser Persönlichkeiten nachzukommen.

8. Einzelne oder alle Lehrkräfte können nach Bedarf schon eine Zeitlang vor Beginn des neuen Schuljahres verpflichtet werden, um der Eisenbahnverwaltung bereits bei den Vorarbeiten für die Einrichtung der Schulen bei der Ausarbeitung des Stundenplanes und zum Einarbeiten in den neuen Wirkungskreis zur Verfügung zu stehen.

Neben hauptamtlichen Lehrkräften können auf Privatdienstvertrag auch nebenamtliche Lehrkräfte beschäftigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß dann ebenfalls Anwendung.

Soweit Eisenbahnbeamte zum Unterricht herangezogen werden, müssen die Vorbedingungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllt sein. Ausnahmen bedürfen Genehmigung des Ministeriums.

Eisenbahnbeamte als Lehrer erhalten eine Vergütung aus den Mitteln des Haushalts ungefähr in derselben Höhe, wie sie nebenamtlichen entsprechenden Lehrkräften an den örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen bezahlt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Auch in Zukunft werden überwiegend nebenamtliche Lehrkräfte in Frage kommen, insbesondere Eisenbahnbeamte. Dies hat den Vorzug, daß die Lehrer in enger Fühlung mit dem praktischen Eisenbahndienst und den hier ständig eintretenden Veränderungen und Fortschritten bleiben, daß überdies ihre dienstliche Verwendbarkeit und ihr Vorwärtskommen nicht einseitig begrenzt bleibt. Diese ständige Verbindung mit der Praxis erhöht auch den dienstlichen und persönlichen Einfluß auf die Schüler.

Die Lehrkräfte unterstehen unmittelbar dem Leiter der betreffenden Werkstätte, also dem Werkdirektor oder Amtsvorstand und sodann der Reichsbahndirektion. Hier ist in erster Linie der Dezernent für Bildung und Unterricht zuständig.[1]

Erforderlich ist, daß die Lehrkräfte für ihren Beruf besonders ausgebildet werden. Es ist daher bereits der Anfang mit Sonderkursen gemacht worden, zum Teil in Anlehnung an die staatlichen Seminarkurse für Gewerbelehrer in Charlottenburg. Ferner ist durch Berufung mehrerer Schulfachmänner als Dezernenten von Reichsbahndirektionen Sorge getragen, daß die Erfahrungen im öffentlichen Fach- und Fortbildungsschulwesen nicht ungenutzt für die Reichsbahnverwaltung bleiben.

Die Dezernenten und Hilfsdezernenten werden durch Studienkurse für ihre Aufgaben besonders vorbereitet. Den genannten Beamten ist eine häufige persönliche Fühlungnahme mit den leitenden Beamten der gewerblichen Schulverwaltung besonders zur Pflicht gemacht.

[1] Bei den Reichsbahndirektionen sind im Sommer 1921 besondere Dezernate für Bildung, Unterricht und psychotechnische Angelegenheiten geschaffen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schulaufsicht

Die Revision der Werkschulen erfolgt auf Grund der Verfügung der Hauptverwaltung vom 2. Januar 1926 Gesch.-Nr. 57. 564. Hierüber heißt es in dem vorgenannten Handbuch „Jede Reichsbahnwerkschule wird jährlich von einem schultechnisch vorgebildeten als Kommissar der Hauptverwaltung bestellten Beamten in höherer Stellung nach denselben Grundsätzen, wie dies seitens der Regierungen bei den öffentlichen Fortbildungsschulen geschieht, in allen Einzelheiten nachgeprüft auf Einrichtung, Betrieb, Lehrkräfte, Unterrichtshilfsmittel und Schulräume. Der Bericht wird unmittelbar der Hauptverwaltung vorgelegt.

In der Verfügung heißt es u. a.:

Wir bestellen hiermit als unseren Kommissar für die schultechnischen Revisionen der Eisenbahn-Werkschulen den Reichsbahnoberrat (jetzt Direktor bei der Reichsbahn) Professor Lohmann in Frankfurt a. O. Es sind von ihm unter sinngemäßer Berücksichtigung der für die öffentlichen Fortbildungsschulen maßgebenden Bestimmungen in entsprechender Weise, wie es dort regierungsseitig geschieht, planmäßig sämtliche Eisenbahnwerkschulen einer Besichtigung und Prüfung in schultechnischer Richtung zu unterziehen. Hierbei hat sich der zuständige Gruppendezernent zu beteiligen. Der Zeitpunkt einer Besichtigung ist der betreffenden Gruppendirektion und der Reichsbahndirektion 3 Tage vorher mitzuteilen und ebenfalls der Hauptverwaltung wegen einer Beteiligung des Sachreferenten in geeignet erscheinenden Fällen anzuzeigen.

Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist von dem Kommissar innerhalb von je 14 Tagen an die zuständige Reichsbahndirektion eine kurze Niederschrift und Abschrift hiervon an die Hauptverwaltung zu senden.

Nachzuprüfen sind u. a. Einrichtung und Wirtschaftlichkeit des Unterrichtsbetriebes, schultechnische Eignung der Lehrkräfte, die Unterrichtshilfsmittel, die Schulräume und zwar insbesondere betreffs der in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Mindestanforderungen sowie die Jugendpflegemaßnahmen. Bei den Unterrichtshilfsmitteln ist u. a. zu prüfen, ob nicht noch, wie es den Anschein hat, vielfach überflüssige und unwirtschaftliche Modelle, Pläne und Bücher vorhanden sind, die unnötigen Platz und Verwaltungsarbeit erfordern.

Diese Maßnahme hat sich sehr bewährt. Durch die gründliche Revision ist bereits erreicht worden, daß eine Reihe kleinerer Mängel abgestellt werden konnte, und die Werkschulen nunmehr ihren Zweck in jeder Richtung voll erfüllen.

Der Unterricht wird fast überall in besonderen Schulräumen der Reichsbahn-Werkstätten erteilt. Vorhanden sind in der Regel ein Unterrichtsraum, ein Zeichenraum und Sammlungsraum. In einzelnen Fällen sind auch noch Räume für Jugendpflege mit Jugendbüchereien vorhanden. Einige Werkschulen verfügen bereits über gut eingerichtete Turnhallen.[1]

Der Beschluß zur Einrichtung bahneigener Werkschulen wurde zu einer Zeit gefaßt, als die Eisenbahnverwaltung noch besonders schwer unter den Folgen des Krieges zu leiden hatte. Es war daher nicht möglich, die zum Teil bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belasteten Werkstättenbeamten auch noch mit den umfangreichen Arbeiten für die Schaffung großer, vierklassiger Werkschulen in Anspruch zu nehmen. Zudem fehlte es an der genügenden Anzahl von Lehrkräften. Daher sind Werkschulen zunächst nur bei denjenigen Haupt- und Nebenwerkstätten eröffnet

[1] Näheres s. Handbuch des Verfassers.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

worden, wo dies die dienstlichen und räumlichen Verhältnisse zuließen. Aus den gleichen Gründen wurde bei der Abteilung I zunächst auch nur je die unterste Klasse eingerichtet, auf die dann von Jahr zu Jahr die noch fehlenden Klassen aufgebaut werden. Hierfür war auch die Erwägung maßgebend, daß inzwischen die übermäßig starken Kriegsjahrgänge von Lehrlingen ausscheiden und daß die Einrichtungen dann gleich dem künftigen Durchschnittsbestand angepaßt werden können. Ferner brauchten dann für die kurze Zeit, in der noch in Betriebswerkstätten Lehrlinge vorhanden waren, nicht auch hier noch besondere Werkschulen eingerichtet zu werden. Durch Erlaß vom 31. März 1919 war nämlich die während des Krieges als Notbehelf zugelassene Annahme weiterer Lehrlinge in Betriebswerkstätten [1] untersagt worden, da hier größere Arbeiten, insbesondere im Innern der Kessel nicht ausgeführt werden und in der Regel nur eine kleine Zahl von Werkzeugmaschinen vorhanden ist. Bei den unruhigen Betriebsverhältnissen haben die Beamten und Handwerker außerdem nur wenig Zeit, sich um eine gründliche Anlernung der jungen Leute zu kümmern. Auch ist das Arbeiten an den unter Dampf stehenden und häufig hin und her bewegten Lokomotiven nicht gefahrlos. Den noch vorhandenen Lehrlingen wurde, soweit nicht die Überführung in eine nahegelegene Haupt- oder Nebenwerkstätte möglich war, die Erlaubnis zur Beendigung der Lehrzeit in den Betriebswerkstätten erteilt, um Härten zu vermeiden.

Endlich sollte durch die Verteilung der Einrichtung der Werkschulklassen auf mehrere Jahre auch vermieden werden, die öffentlichen Fortbildungsschulen, besonders solche in kleinen Städten durch Entziehung aller vier Jahrgänge der Eisenbahnlehrlinge auf einmal zu plötzlich zu schwächen.

Nach dem Stand vom 1. März 1928 bestehen folgende Reichsbahn-Werkschulen, deren Verzeichnis dem Handbuch des Verfassers „Die Personalausbildung bei der Deutschen Reichsbahn" entnommen ist.

Lfd. Nr.	Ort	Unterstellt dem Reichsbahnausbesserungswerk (R. A. W.), Werkstättenamt (W. A.) oder Maschinenamt (M. A.)	Anzahl der Klassen	Schüler	Lehrer
	Geschäftsführende Reichsbahndirektionen für das Werkstättenwesen				
	Gruppenbezirk Altona				
1	Wittenberge	R. A. W. Wittenberge	4	29	7
2	Neumünster	„ Neumünster	4	22	3
3	Glückstadt	„ Glückstadt	4	46	3
4	Ohlsdorf	M. A. Altona	4	24	3
5	Leinhausen	R. A. W. Leinhausen	4	129	10
6	Sebaldsbrück	„ Sebaldsbrück	4	79	6
7	Stendal	„ Stendal	4	62	6
8	Lingen	„ Lingen	4	54	2
9	Osnabrück	„ Osnabrück	4	32	2

[1] Das sind Werkstätten in Verbindung mit Lokomotivschuppen, in denen die Lokomotiven für den täglichen Dienst gereinigt und angeheizt werden und in denen die kleinen laufenden Ausbesserungen vorgenommen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lfd. Nr.	Ort	Unterstellt dem Reichsbahnausbesserungswerk (R. A. W.), Werkstättenamt (W. A.) oder Maschinenamt (M. A.)	Anzahl der Klassen	Schüler	Lehrer
		Gruppenbezirk Berlin			
1	Berlin	R. A. W. Berlin	—	78	—
2	Tempelhof	„ Tempelhof	—	112	—
3	Grunewald	„ Grunewald	4	28	7
4	Potsdam	„ Potsdam	—	25	—
5	Brandenburg-W.	„ Brandenburg-W.	4	90	5
6	Schneidemühl	„ Schneidemühl	4	52	3
7	Eberswalde	„ Eberswalde	4	41	7
8	Stargard	„ Stargard	4	76	3
		Gruppenbezirk Breslau			
1	Breslau	R. A. W. Breslau-Märkisch	4	95	4
2	Gleiwitz	Wagenwerk Gleiwitz	4	63	7
	„	Lokwerk Gleiwitz	—	35	—
3	Lauban	R. A. W. Lauban	4	26	5
4	Oels	„ Oels	4	65	9
5	Oppeln	„ Oppeln	4	32	6
		Gruppenbezirk Kassel			
1	Göttingen	R. A. W. Göttingen	4	48	6
2	Paderborn Nord	„ Paderborn Nord	4	47+13	5
3	Frankfurt a. M.	„ Frankfurt a. M.	4	44	2
4	Niedt	„ Nied	4	44	2
5	Limburg	„ Limburg	4	52	2
6	Fulda	„ Fulda	4	28	3
		Gruppenbezirk Dresden			
1	Dresden	R. A. W. Dresden	4	47	7
2	Chemnitz	„ Chemnitz	4	61	6
3	Engelsdorf	„ Engelsdorf	4	33	6
4	Meiningen	„ Meiningen	4	34	4
5	Gotha	„ Gotha	4	36	5
6	Halle	„ Halle	4	37	7
7	Kottbus	„ Kottbus	4	34	4
8	Delitzsch	„ Delitzsch	4	26	6
9	Magdeburg-Salbke	„ Magdeburg-Salbke	4	40	6
10	Braunschweig	„ Braunschweig	4	33	5

[1] Berlin 1928, Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft bei der Deutschen Reichsbahn.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

		Gruppenbezirk Köln			
1	Jülich	R. A. W. Jülich	4	58	2
2	Köln-Nippes	„ Köln-Nippes	4	61	3
3	Opladen	„ Opladen	4	81	3
4	Siegen	„ Siegen	4	52	2
5	Schwerte	„ Schwerte	4	82	3
6	Dortmund	„ Dortmund	4	47	5
7	Mühlheim	„ Mühlheim-Speldorf	2	43	2
8	Oberhausen	„ Oberhausen	—	16	—
9	Recklinghausen	„ Recklinghausen	—	18	—
10	Wedau	„ Wedau	—	20	—
11	Witten	„ Witten	4	41	3
12	Trier	„ Trier	4	43	3
		Gruppenbezirk Königsberg			
1	Königsberg	R. A. W. Königsberg	3	49	5
2	Osterode	„ Osterode	2	21	5

Für die Allgemeinheit kommen diese Sonderwerkschulen fast nur insoweit in Betracht, als dadurch die öffentlichen Fortbildungsschulen entlastet werden, ein Umstand, der sich bei der Überfüllung vieler derselben später nur wenig bemerkbar machen dürfte. Das Kleinhandwerk und die Großindustrie werden von der Einrichtung der Reichsbahnwerkschulen unmittelbar ebenfalls nur wenig beeinflußt werden; dies könnte höchstens dadurch geschehen, daß der jetzt stellenweise beklagte Abfluß hochwertiger Facharbeiter zu den Reichsbahnwerkstätten infolge einer größeren Zahl eigener gut vorgebildeter Kräfte etwas nachläßt. Doch hat hierbei die jeweilige wirtschaftliche Lage den überwiegenderen Einfluß. Ein Übertritt in umgekehrter Richtung findet nur selten statt und spielt kaum eine Rolle.

Literatur

Die Literatur über die Eisenbahnwerkschulen ist bei ihrem erst kurzen Bestehen noch sehr gering. Es kommen hier nur in Betracht:

Schwarze, Dr.-Ing., Geh. Baurat, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Referent im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Handbuch des Lehrlingswesens der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin 1918, Julius Springer), Teil VI: Die Ausbildung der Lehrlinge in Fortbildungs- und Werkstättenschulen S. 216—320; ferner aus Teil IX § 3: Der Schulraum S. 457—463, und § 4c: Nebenräume für Schulzwecke S. 464 (mit zahlreichen Abbildungen).

Die Personalausbildung bei der Deutschen Reichsbahn (Berlin 1928, Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn) Teil IV: „Die Ausbildung der Lehrlinge und Praktikanten" und Teil V: Die amtlichen Unterrichtseinrichtungen.

Reichsbahnoberrat Gotter in Berlin
Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen Berlin W 9, Köthener Str. 28/29
Verlag: Julius Springer, Berlin

1. Das Dezernat 20 bei der Reichsbahndirektionen Nr. 13 Jahrg. 1923.
2. Neue Wege im Eisenbahn-Unterrichtswesen. Nr. 23 Jahrg. 1922.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Ersparnisse im Eisenbahnunterrichtswesen durch Schaffung eines Schulmuseums mit Beratungsstelle und LehrmittelzentraleNr= 52 Jahrg. 1921.

4. Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter und Beamte unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage. Nr. 31 Jahrg. 1921.

5. Dienstvorträge für Beamte und Facharbeiter der Deutschen Reichsbahn. Nr. 34 Jahrg. 1924.

6. Die Eisenbahnwerkschulen mit ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben. Nr. 7 Jahrg. 1921.

7. Erziehliche Maßnahmen einer erweiterten Jugendpflege bei den Eisenbahn=Werkschulen. Nr. 87 Jahrg. 1920.

8. Familienförderung durch hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter in Eisenbahnerholungsheimen. Nr. 40 Jahrg. 1921.

9. Die Statistik als Maßstab der Erfolge im Eisenbahnbildungswesen Nr. 48/49 Jahrg. 1923.

10. Lehrkräfte für das Eisenbahnunterrichtswesen. Nr. 26 Jahrg. 1922.

11. Archiv für das Eisenbahnwesen. Verlag Julius Springer in Berlin. Die Dienstanfängerschulen. Nr. 4 Jahrg. 1923. — Das Dienstvortragswesen. Nr. 6 Jahrg. 1923. — Verkehrstechnische Woche. Verlag: Guido Hackebeil in Berlin. — Die Werkschulen der Deutschen Reichsbahn. Nr. 22—25 Jahrg. 1924. — Unterricht und Wirtschaftlichkeit bei der Deutschen Reichsbahn. Nr. 39/40 Jahrg. 1923.

12. Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen. Berlin, Potsdamer Straße 119 b. Unterrichtsräume und Eisenbahnwerkschulen. Heft 17 Jahrg. 1922. Verlag: Verein Deutscher Ingenieure. — Lehrmittel, Art, Anforderungen und Verwendung im Unterricht der Werkschulen, Heft 22 Jahrg. 1922. — Kosten und Wirkung der Werkschulen. Nr. 6—8, 11/12, Jahrg. 1924.

13. 72 Wandtafeln nebst Merkblättern bearbeitet in Gemeinschaft mit der RBD Berlin (Reichsbahnoberrat Gotter).

Verlag: Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen, Berlin

1. Grundlagen der Weltwirtschaft Wa 1—4.
2. Verkehr: Deutsches Eisenbahnnetz Wv 1—4
3. Verkehr auf deutschen Flüssen und Kanälen Wv 5—8
4. Eisenerze, Roheisen und Stahlwirtschaft der Welt Wr 1—4
5. Deutschlands Eisenwirtschaft Wr 5—8
6. Die wichtigsten Metalle Wr 9—10
7. Kohlenvorkommen und Förderung in der Welt Wr 11—12
8. Deutschlands Kohlenwirtschaft Wr 13—16
9. Die Textilrohstoffe der Welt Wr 1—4
10. Wirkungen des Diktatschreibens Sv 1—4
11. Oberschlesien, Posen und Westpreußen als Verluste an Deutschlands Wirtschaft So 5—8.
12. Elsaß=Lothringen und das Saargebiet als Verluste an Deutschlands Weltwirtschaft Sv 9—12.
13. Deutschlands Düngerwirtschaft Wl 5—8
14. Entwicklung der Bevölkerung Deutschlands Sg 1—4
15. Berufliche Vertretungen der erwerbstätigen Bevölkerung Sg 5—8
16. Reichsverfassung Rv 1—4
17. Nahrungsmittel der Menschen Wn 5—8
18. Der Verbrauch an Nahrungs= und Genußmitteln in Deutschland Wn 9—12
19. Deutschlands Außenhandel Wh 1—4.

Die Reichsbahn=Verlag: Guido Hackebeil, Berlin S 14

14. Kosten und Wirkungen des Unterrichts in den Dienstanfänger= und Verwaltungsschulen der Deutschen Reichsbahn. Nr. 49 Jahrg. 1927. — Neue Wege der Anschauung im dienstlichen Unterricht. Februar 1929.

15. Das freiwillige Bildungswesen für Eisenbahner, Ausgabe 1925. Verlag: Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

16. Die Deutsche Signalordnung in Wort und Bild. Fritz Schneider und Karl Gotter 1927. Verlag V. w. L. G. m. b. H. Berlin.

17. Die Deutsche Sozialversicherung. 9 Wandtafeln und Textheft. 1927. Von Karl Gotter und Dr. Paul. Verlag: Paul Räth in Leipzig.

18. Das Unfallverhütungsbild als Lehrmittel im Unterricht. Kölner Blätter für Berufserziehung 1926, Heft 10 (Oktober 1926). Verlag: M. du Mont-Schaumburgsche Buchhandlung.

19. Neue Lehrmittel für den Unterricht in Gemeinschaftskunde. Die Deutsche Berufsschule 4. Heft 1925. Verlag: Julius Klinkhardt in Leipzig.

20. Unfallbekämpfung durch Unterricht. Eisenbahnfachmann 1926, Heft 20—21. Verlag: H. S. Hermann, Berlin.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bergmännische Berufsschulen

Von Wilhelm Nattkemper, Bochum

Im Bergbau hat die Berufsschule verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Bis zum Jahre 1892 fanden die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Berufsschulpflicht auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Anwendung. Den Gemeinden fehlte die gesetzliche Handhabe, den für das Handwerk durchgeführten Schulzwang auch auf den Bergbau auszudehnen. Dazu kam, daß die Bergwerksbesitzer nicht verpflichtet waren, ihren jugendlichen Arbeitern die für den Schulbesuch erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In der Rechtslage brachte die Berggesetz-Novelle vom 24. Juni 1892 insofern Wandel, als sie durch den § 87 des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung über die Berufsschulpflicht im wesentlichen auch für den Bergbau übernahm. Sie räumte den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht ein, mit Zustimmung der zuständigen Oberbergämter die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule auch auf die Bergarbeiter auszudehnen und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Obwohl der Staat auf seinen eigenen Bergwerken im Saargebiet und in Oberschlesien mit gutem Beispiel voranging, führte diese gesetzliche Neuregelung noch nicht zur Ausdehnung des Berufsschulzwanges auf den gesamten Bergbau. Bestrebungen der Regierung, auch den Privatbergbau zur Errichtung von Berufsschulen zu veranlassen, blieben zunächst ohne Erfolg. Eine Ausnahme machte die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft", die im Jahre 1904 eine Pflichtfortbildungsschule für die jugendlichen Berg- und Hüttenarbeiter des Mansfeldschen Bergreviers errichtete.

Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk stieß die Einführung der Berufsschulpflicht auf große Schwierigkeiten. Zwar versuchten einige Gemeinden, auf Grund des § 87 ABG. die Schulpflicht auf die Bergarbeiter auszudehnen. Diese Versuche scheiterten aber an dem Widerstande der Bergbehörde, die die Genehmigung versagte, weil mit Sicherheit eine Abwanderung der jungen Bergarbeiter nach Betrieben, die von der Schulpflicht nicht betroffen wurden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vorauszusehen war, solange die Einführung der Schulpflicht auf vereinzelte Gemeinden beschränkt blieb. Aus demselben Grunde war auch den Bemühungen einzelner Gemeinden des Ruhrbezirks, die Berufsschulpflicht auf Grund des Gesetzes betreffend „Verpflichtung zum Schulbesuch ländlicher Fortbildungsschulen" vom 19. Mai 1913 und der „Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 28. März 1919 auf die jugendlichen Bergarbeiter auszudehnen, ein Erfolg nicht beschieden.

Um eine einheitliche Durchführung des Berufsschulzwanges für den gesamten Ruhrkohlenbezirk zu erreichen, war das Ministerium für Handel und Gewerbe bis dahin keineswegs untätig geblieben. Auf seine Anregung hatten bereits in den Jahren 1913/14 zwischen den beteiligten Kreisen Verhandlungen stattgefunden. Die Bergwerksbesitzer erklärten sich schon damals bereit, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung selbständiger bergmännischer Berufsschulen unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Berufsschulpflicht wird einheitlich und gleichzeitig für den gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau durchgeführt, sowohl rechtsrheinisch als auch linksrheinisch.
2. Gleichzeitig mit den Bergarbeitern werden im ganzen Bezirk, soweit das noch nicht geschehen ist, auch alle gewerblich und landwirtschaftlich beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren dem Berufsschulzwange unterworfen.
3. Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Sie beträgt wöchentlich 3 Stunden, die in jeder zweiten Woche mit je 6 Stunden erteilt werden.
4. Die Gemeinden stellen die Unterrichtsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung kostenlos zur Verfügung.
5. Die Einrichtung und Unterhaltung der Schule übernimmt die Westfälische Berggewerksschaftskasse zu Bochum unter Aufsicht des Oberbergamtes Dortmund.

Der Weltkrieg verhinderte die Ausführung dieses Planes. Er wurde aber schon bald nach der Staatsumwälzung wieder aufgegriffen. Es wurde ins Auge gefaßt, die bergmännische Berufsschule zunächst für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk einzuführen, um dann später auf Grund der gesammelten Erfahrungen auch die anderen Bergbaubezirke zu erfassen.

Nachdem sich die Bergwerksbesitzer erneut bereit erklärt hatten, die Schule auf der früher vereinbarten Grundlage zu errichten und zu unterhalten, wurde ein vom Minister für Handel und Gewerbe einberufener Arbeitsausschuß, der sich aus je einem Vertreter der Oberbergämter Dortmund und Bonn, der Regierungen von Arnsberg, Düsseldorf und Münster, je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mehreren Schulsachverständigen zusammensetzte, mit den Vorarbeiten betraut. Seine Aufgabe war es, eine Satzung für die Regelung der

Berufsschulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter zu entwerfen, ein Schulnetz für den Ruhrkohlenbezirk aufzustellen, den Lehrplan in seinen Grundzügen zusammenzustellen, Vorschläge für die gleichzeitige Durchführung der Schulpflicht für alle gewerblich beschäftigten Arbeiter zu machen und die Grundsätze über den Aufbau, die Verwaltung und die Leitung der Schule festzulegen. Die Vorschläge des Ausschusses, die auch von der Westfälischen Berggewerkschaftskasse als der Vertreterin der Arbeitgeber angenommen wurden, fanden die Billigung des Ministers, der durch seinen Erlaß vom 30. Dezember 1920 anordnete, die erforderlichen weiteren Maßnahmen so zu beschleunigen, daß die Eröffnung der bergmännischen Berufsschule im Oberbergamtsbezirk Dortmund und am linken Niederrhein am 1. April 1921 erfolgen kann.

Dieser Zeitpunkt konnte nicht innegehalten werden, weil einige Gemeinden in letzter Stunde hinsichtlich der Gestellung der Unterrichtsräume Schwierigkeiten machten. Nachdem den Gemeinden Zugeständnisse in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und der örtlichen Schulvorstände gemacht worden waren, erklärten sie sich bereit, die Unterrichtsräume zunächst bis zum 31. März 1923 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bereits ein Jahr später machte diese vorläufige Regelung einer endgültigen Platz.

Am 9. Juni 1921 konnte der Unterrichtsbetrieb in 125 Orten des Oberbergamtsbezirks Dortmund mit rund 5000 Schülern des Ostern 1921 aus der Volksschule entlassenen Jahrganges aufgenommen werden. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Schule für die noch zu errichtenden bergmännischen Berufsschulen sei im folgenden auf den Aufbau, die Einrichtung, den Lehrplan und die Verwaltung der Schule näher eingegangen.

Bevor die bergmännische Berufsschule im Ruhrkohlenbezirk eingeführt werden konnte, mußte zunächst die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Bergarbeiter zum Schulbesuch geschaffen werden. Der im Saargebiet, in Oberschlesien und im Mansfeldschen gewählte Weg, die Schulpflicht durch die Arbeitsordnung einzuführen, erwies sich als ungeeignet. Auf der Grundlage der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 120 und 142 RGO. und § 87 ABG.) entschied man sich für folgenden Weg:

Die Gemeinden führten durch Ortssatzung oder durch einen Nachtrag zur bereits bestehenden Ortssatzung mit Genehmigung des Bezirksausschusses und des Oberbergamtes für die in der Gemeinde beschäftigten Bergarbeiter unter 18 Jahren und, sofern es nicht bereits geschehen war, gleichzeitig auch für alle übrigen gewerblich beschäftigten jugendlichen Arbeiter, einschließlich der ungelernten, die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen gewerblichen Berufsschulen ein. Gleichzeitig erließen sie die zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Vorschriften. Auf Grund dieser ortsstatutarischen Regelung errichtete die Westfälische Berggewerkschaftskasse alsdann in den Wohnorten der Schüler bergmännische Berufsschulen, die vom Oberbergamte gemäß §§ 87, Abs. III ABG. als Ersatzschulen anerkannt wurden. Durch den Besuch der Ersatzschule wird der allgemeinen

Berufsschulpflicht genügt. Die für die Durchführung der Schulpflicht maßgeblichen Strafbestimmungen finden sinngemäß auf die Ersatzschule Anwendung.

Die Schulpflicht dauert in der Regel drei Jahre. Sie endigt nach erfolgreichem Schulbesuch mit dem Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr erreicht, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie erstreckt sich auf alle über und unter Tage beschäftigten Bergarbeiter. Ausländer unterliegen der Schulpflicht nicht; sie können aber zum Schulbesuch zugelassen werden.

Trägerin der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund ist die Westfälische Berggewerkschaftskasse zu Bochum. Abgesehen von den Kosten für die Unterrichtsräume, trägt sie die gesamten Schullasten. Die Lernmittel werden den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt. Um einer Abwanderung der jugendlichen Bergarbeiter nach dem linken Niederrhein vorzubeugen, wurde der Berufsschulzwang zu gleicher Zeit und unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch dort durchgeführt.

Die bergmännische Berufsschule umfaßt drei Jahrgänge: Unter-, Mittel und Oberstufe. Daneben besteht eine Vorstufe für schwachbegabte und mindergeförderte Schüler. Die Einschulung begann mit dem Jahrgange, der Ostern 1921 die Volksschule verlassen hatte. Im Schuljahr 1923/24 war der Aufbau der Schule vollendet.

Einer besonderen Regelung bedurfte die Frage der Einschulung der Zechenwerkstattlehrlinge. Da sie auf einem Bergwerk beschäftigt sind und somit dem Berggesetz unterstehen, so gehören sie grundsätzlich in die bergmännische Berufsschule. Diese ist aber nicht darauf eingestellt, den Handwerkslehrlingen eine gründliche theoretische Ausbildung für ihr Fach zu geben. Die Einrichtung besonderer Handwerkerklassen stößt wegen der geringen Zahl der aus den verschiedenen Handwerkerberufen vorhandenen Schüler auf Schwierigkeiten. Um die fachliche Ausbildung der Zechenwerkstattlehrlinge nach Möglichkeit zu fördern, wurde zwischen dem Verwaltungsausschuß der bergmännischen Berufsschule, der Arbeitskammer für den Steinkohlenbergbau und den zuständigen Handwerkskammern die Vereinbarung getroffen, daß die Zechenwerkstattlehrlinge, die mit der Zeche einen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und die Gesellenprüfung ablegen wollen, die Fachklassen der gewerblichen Berufsschule besuchen müssen, sofern solche Klassen am Wohnorte der Lehrlinge vorhanden sind. Diejenigen handwerksmäßig beschäftigten jugendlichen Arbeiter, die mit der Zeche keinen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und voraussichtlich später in den Bergmannsberuf übergehen werden, besuchen die bergmännische Berufsschule.

Der jugendliche Bergarbeiter genügt seiner Schulpflicht, wenn er die bergmännische Berufsschule seines Wohnortes besucht. Für ihn ist also nicht der Beschäftigungsort, sondern der Wohnort als Schulort festgesetzt. Diese Maßnahme ist darin begründet, daß der Bergbau vielfach Arbeiter beschäftigt, die mehrere Stunden von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen. Die Einschulung dieser Leute

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

am Beschäftigungsorte hätte für sie an den Schultagen doppelte Wege im Gefolge gehabt, und das mußte vermieden werden.

Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Mit Rücksicht auf die im Bergbau übliche Wechselschicht findet der Unterricht in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden statt[1] und erstreckt sich auf Bergbaukunde, Berufs- und Bürgerkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und erste Hilfe bei Unfällen. Daneben werden unter Führung der Lehrer freiwillig Sport und Spiel gepflegt, geologische Lehrspaziergänge und zur Förderung des Heimatgedankens größere Wanderungen gemacht, auch Besichtigungen von heimatlichen Museen, von Zechen und sonstigen Werksanlagen unternommen.

In der Unter- und Mittelstufe werden unterrichtswöchentlich 3 Stunden Berufs- und Bürgerkunde, 2 Stunden schriftliche Arbeiten und 3 Stunden Rechnen und Raumlehre erteilt. Die Oberstufe hat 3 Stunden Bergbaukunde, 2 Stunden Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre nebst schriftlichen Arbeiten, 1 Stunde Rechnen und Raumlehre und 2 Stunden Gesundheitslehre und erste Hilfe bei Unfällen. In allen Klassen finden während des ganzen Jahres im Zusammenhang mit der Berufskunde und der Raumlehre Skizzierübungen statt. Der Unterricht in der Bergbaukunde wird von technischen Grubenbeamten und Bergrevierinspektoren, der übrige Unterricht fast ausschließlich von Volksschullehrern im Nebenamte erteilt. In besonderen Lehrgängen werden die Lehrer für ihr Amt vorbereitet.

In jedem Schulorte ist ein Lehrer als Geschäftsführer mit der örtlichen Schulverwaltung betraut. Er hat u. a. den Schriftverkehr der Schule mit dem Bezirksdirektor, den Zechenverwaltungen und den Gemeindebehörden zu vermitteln, die Schüler auf die einzelnen Klassen zu verteilen und das Schuleigentum zu verwalten. In großen Gemeinden sind mehrere Geschäftsführer angestellt. Diese empfangen die Schüleran- und -abmeldungen der Zechen von der Meldestelle, die gleichfalls von einem Lehrer verwaltet wird.

Das sich über den Oberbergamtsbezirk Dortmund erstreckende Schulgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. An ihrer Spitze stehen Bezirksschuldirektoren, denen die Verwaltung der Schulen und die Beaufsichtigung des Unterrichts obliegt. Sie sind für die einheitliche Durchführung des Lehrplanes und für die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin verantwortlich; sie sorgen für die weitere Ausbildung der Lehrkräfte und ordnen in Verbindung mit den Schulvorständen die äußeren Verhältnisse der Schule. Hinsichtlich der Schulaufsicht und der örtlichen Schulverwaltung bestimmt die Satzung folgendes:

„Die Schulaufsicht wird durch das Oberbergamt Dortmund, in zweiter Instanz durch den Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt. Dem Oberbergamte steht bei der Ausübung der Aufsicht ein Verwaltungsausschuß zur Seite. Er besteht aus einem Vertreter des Oberbergamtes Dortmund als Vorsitzenden,

[1] Am 1. 4. 1927 wurde die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die bis dahin nur 3 betrug, auf 4 erhöht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einem von dem Minister für Handel und Gewerbe zu bestimmenden Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden, je drei von der Bezirksarbeitsgemeinschaft benannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwei von der rheinisch-westfälischen Schulvereinigung zu bestimmenden Vertretern der Gemeinden, sowie dem jeweiligen Geschäftsführer der Berggewerkschaftskasse und dem berggewerkschaftlichen Berufsschuldirektor zu Bochum als Sachverständigen, die beratende Stimme haben. Die nicht unmittelbar beteiligten Regierungspräsidenten können Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsenden. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, die Staatsbehörde bei der Ausführung der Aufsicht beratend zu unterstützen, sich auf Erfordern gutachtlich zu äußern, bei Aufstellung und Abänderung des Einrichtungs- und Lehrplanes sowie des Schulnetzes und bei Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte, die durch die Berggewerkschaftskasse vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, mitzuwirken.

In jeder Gemeinde, in der eine bergmännische Berufsschule besteht, wird ein Schulvorstand bestellt, der aus einem Gemeindevertreter als Vorsitzenden, zwei weiteren von der Stadtverordnetenversammlung oder sonstigen Gemeindevertretung zu wählenden Vertretern der Gemeinde, dem zuständigen Bezirksschuldirektor, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem von der Bezirksarbeitsgemeinschaft zu benennenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Falls mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande zusammengefaßt sind, tritt an Stelle der Einzelgemeinde der Schulverband.

Dem Schulvorstand liegt die Sorge für die äußere Ordnung der Schule, die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, die Festsetzung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Zulassung freiwilliger Schüler, gutachtliche Äußerung auf Erfordern des Verwaltungsausschusses sowie Schlichtung von Streitfällen zwischen Schülerrat und Lehrern ob."

Als im Jahre 1923 nach Einschulung des dritten Jahrganges der Aufbau der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund vollendet war, umfaßte sie nahezu 26 000 Schüler, die von rund 1 100 Lehrern unterrichtet wurden. Infolge der im Jahre 1924 im Ruhrkohlenbezirk einsetzenden Zechenstillegungen, Betriebseinschränkungen und Betriebsumgestaltungen hat die Schülerzahl stark abgenommen.

Gleichzeitig mit dem Ruhrgebiet erhielt, wie schon erwähnt, auch der linke Niederrhein (Kreis Moers) unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen bergmännische Berufsschulen. Schulträger ist der „Verein der Bergwerke am linken Niederrhein". Die behördliche Schulaufsicht wird von dem

Oberbergamte Bonn ausgeübt. Ihm ist ein Verwaltungsausschuß beigegeben, der aus einem Vertreter des Oberbergamtes Bonn als Vorsitzenden, einem Vertreter des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Vereins der Bergwerke am linken Niederrhein, einem Vertreter der Arbeitnehmer des linksrheinischen Bezirks und dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein (als Sachverständigen mit beratender Stimme) besteht.

Die örtlichen Schulvorstände setzen sich aus einem Gemeindevertreter (Bürgermeister oder Ortsvorsteher) als Vorsitzenden, dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des jeweiligen Direktors der Bergschule in Moers. Der Lehrplan deckt sich mit dem für den Ruhrbezirk geltenden Plane. Beide Schulbezirke stehen in enger Arbeitsgemeinschaft.

In dem zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehörenden, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse jedoch nicht angeschlossenen staatlichen Steinkohlenbergbau zu Ibbenbüren erfolgte die Errichtung der bergmännischen Berufsschule im Jahre 1925. Einrichtung, Lehrplan und Verwaltung wurden der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund, soweit es möglich war, angepaßt. Trägerin der Schule ist die „Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G." (Preußische Berginspektion) zu Ibbenbüren.

Die staatlichen Gruben Schlesiens führten die Fortbildungsschulpflicht für ihre Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren bereits im Jahre 1905 durch die Arbeitsordnung ein. Die Unterrichtszeit — an zwei Wochentagen je zwei Stunden — wurde von dem zuständigen Bergwerksdirektor festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben. Ihm stand auch die Entscheidung über Befreiung vom Schulbesuch zu, die bei solchen Schülern erfolgen konnte, die den Nachweis erbrachten, daß sie die zu vermittelnden Kenntnisse bereits besaßen oder eine andere Anstalt besuchten, die als Ersatzschule angesprochen werden konnte. Die zur Durchführung der Schulpflicht und zur Erzielung eines geordneten Schulbetriebes erforderlichen Schulstrafen wurden auf Grund der Arbeitsordnung verhängt. Auch einige oberschlesische Privatgruben (Ferdinand und Giesche) hatten aus eigenem Antriebe bergmännische Fortbildungsschulen eingerichtet, die aber während des Weltkrieges eingingen.

Im Jahre 1925 erhielt das gesamte Waldenburg-Neuroder Bergrevier (Niederschlesien) eigene bergmännische Berufsschulen. Sie sind dem Oberbergamte Breslau unterstellt. Trägerin ist die „Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse" in Waldenburg. Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des Direktors der Bergschule in Waldenburg.

In West-Oberschlesien wurde die alle jugendlichen Bergarbeiter erfassende bergmännische Berufsschule im Jahre 1926 ins Leben gerufen. Trägerin ist der „Oberschlesische Bergschulverein e. V." zu Gleiwitz. Auch diese Schule ist dem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Oberbergamte Breslau unterstellt. Ihr Leiter ist ein Lehrer der Bergschule in Peiskretscham, die staatliche Aufsicht führt der Direktor dieser Schule. Am 1. April 1928 war der dreistufige Aufbau der bergmännischen Berufsschule durchgeführt.

Die jetzt in Schlesien bestehenden bergmännischen Berufsschulen hatten sich hinsichtlich ihrer Einrichtung, Verwaltung und Lehrpläne die bergmännischen Berufsschulen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zum Muster genommen und haben sich den anders gearteten Verhältnissen von Ober- und Niederschlesien entsprechend entwickelt.

Im Mansfelder Lande errichtete die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft" im Jahre 1904 als erste private Bergbaugesellschaft auf ihre Kosten eigene Berufsschulen, zu deren Besuch sie ihre 14—18jährigen Berg- und Hüttenarbeiter durch die Arbeitsordnung verpflichtete. Die Schule ist vierstufig. Benachbarte kleinere Orte sind vielfach zu einer Schulgemeinde vereinigt, so daß überall gut besetzte Anstalten mit vier aufsteigenden Klassen bestehen. Der Unterricht wird in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden in der Hauptsache von Volksschullehrern im Nebenamte erteilt. In der Bergbau- und Hüttenkunde unterrichten technische Beamte der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb". Der Unterricht erstreckt sich auf Berufskunde (2 Stunden), Staatsbürgerkunde und Wirtschaftslehre (2 Stunden), Deutsch und Lebenskunde (2 Stunden) und Rechnen und Wirtschaftsbuchführung (2 Stunden). Daneben wird in Freiwilligenklassen Fachzeichnen gelehrt. Im Sommerhalbjahr werden in jeder Unterrichtswoche zwei der planmäßigen Stunden dem Turnen, Sport und Spiel gewidmet. Jede Schule ist mit eigenen Turn- und Sportgeräten, die die Schulträgerin auf ihre Kosten angeschafft hat, ausgestattet. Um die Leibesübungen zu fördern und unter den Beteiligten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, werden einmal im Jahre für alle bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande große Wettkämpfe veranstaltet. Unter Führung der Lehrer stattfindende Schulwanderungen, für welche die Schulträgerin die Kosten für die Eisenbahnfahrten übernimmt, knüpfen ein engeres Band zwischen Lehrern und Schülern. Die Schüler der Oberstufe werden von Zeit zu Zeit durch Ärzte über die wichtigsten Infektionskrankheiten, insbesondere über Geschlechtskrankheiten, belehrt.

Die bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande unterstehen dem Oberbergamte Halle a. d. Saale. Die Oberleitung liegt in der Hand der Direktion der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb", der für die Schulen der Stadt Eisleben und des Mansfelder Seekreises ein höherer Grubenbeamter und für die Schulen des Mansfelder Gebirgskreises ein Berufsschulfachmann als Bezirksleiter zur Seite stehen.

Im Freistaat Sachsen zählten die gemeindlichen Fortbildungsschulen von jeher auch die Bergarbeiter zu ihren zum Schulbesuch verpflichteten Schülern. In der im Jahre 1876 gegründeten Pflichtfortbildungsschule in Zwickau waren die Bergarbeiter zunächst mit den ungelernten Arbeitern in besonderen Unterrichtsklassen vereinigt; später wurden sie zu reinen Bergarbeiterklassen zusammen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gefaßt. Der Unterricht fand bis zum Jahre 1921 ausschließlich nachmittags statt. Als man in demselben Jahre eine Fachabteilung für Bergarbeiter einrichtete, wurde für das dritte Schuljahr ein Vermittlungsunterricht eingelegt, so daß jedem unter Tage beschäftigten Schüler die Möglichkeit gegeben ist, die Schule je nach Lage der Schicht vor- oder nachmittags zu besuchen. Seitdem findet der Unterricht für die Bergarbeiter nur an zwei Wochentagen, einmal vor- und einmal nachmittags, mit je 6 Stunden statt. Der Fachunterricht wurde Ostern 1921 eingeführt und zeitweise von dem Direktor der Zwickauer Bergschule, jetzt aber ständig von einem technischen Grubenbeamten erteilt.

Als am 1. November 1923 der „Berufsschulverband Zwickau und Umgebung" Träger der Schule wurde, bestanden 13 Bergarbeiterklassen. Ihre Zahl ist infolge Mangels an Nachwuchs stark zusammengeschmolzen. Der Unterricht wird jetzt hauptsächlich von im Kohlenfördergewerbe staatlich geprüften Gewerbelehrern erteilt. Er erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen und Formenlehre, Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre sowie auf Leibesübungen mit wöchentlich je 1 Stunde, auf Berufs- und Fachkunde mit wöchentlich 2 Stunden.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in den übrigen Steinkohlenbezirken des Freistaates Sachsen (in Planitz, Mülsen, Olsnitz i. E., Hohndorf und im Plauenschen Grund). Infolge außerordentlichen Mangels an jugendlichem Nachwuchs reicht dort oft die Zahl der berufsschulpflichtigen Bergarbeiter nicht aus, an den gewerblichen Berufsschulen besondere Klassen für Bergarbeiter einzurichten. Die wenigen jugendlichen Bergarbeiter sind vielfach den Klassen der Handwerker, Textil- und Landwirtschaftsarbeiter, in den allermeisten Fällen aber den Klassen der Ungelernten zugeteilt. Von einer beruflichen Förderung dieser jugendlichen Bergarbeiter kann naturgemäß kaum gesprochen werden.

Die Schulaufsicht liegt in den Händen der zuständigen Bezirksschulräte; die Oberaufsicht führt das Ministerium für Volksbildung.

Im Saargebiet sind die bergmännischen Berufsschulen aus den Sonntagsschulen hervorgegangen, die der Saarbrücker Knappschaftsverein in vielen Orten des Saarbezirks für seine jugendlichen Mitglieder eingerichtet hatte. Diese Schulen trugen den Charakter einer Wiederholungsschule. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die jungen Knappen zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet waren.

Im Jahre 1869 übernahm der Preußische Staat als Eigentümer der Steinkohlengruben an der Saar die Sonntagsschulen auf eigene Rechnung. Sie haben als sogenannte Werkschulen den Charakter der allgemeinen Fortbildungsschule bis zur Jahrhundertwende beibehalten. Auf Grund des § 8 der „Arbeitsordnung für die staatlichen Gruben im Bezirk der Kgl. Bergwerksdirektion Saarbrücken" mußte der jugendliche Bergarbeiter die Werkschule bis zum Schluß des Halbjahres besuchen, in dem er das 18. Lebensjahr vollendete. Der Schulzwang blieb aber auf die staatlichen Gruben und auf die Orte mit größerer Bergarbeiterbevölkerung beschränkt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug 2 bis 4. Der Unterricht erstreckte sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rechnen und Raumlehre und wurde von Volksschullehrern im Nebenamt erteilt. Die Schulleitung war den Leitern der Bergvorschulen übertragen, in deren Bezirk die Werkschulen lagen. Im übrigen unterstanden sie den zuständigen Berginspektionen. Schulbesuch und Unterrichtserfolg hatten unter der im Bergbau nicht zu vermeidenden Wechselschicht sehr zu leiden. Erschwerend kam hinzu, daß die Schule den Charakter einer Wiederholungsschule hatte, der die Schüler allgemein wenig Interesse entgegenbrachten.

Das Jahr 1900 brachte insofern Wandel, als der berufskundliche Unterricht in den Lehrplan aufgenommen und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden allgemein auf 4 erhöht wurde. In größeren Orten wurden dreiklassige Schulen eingerichtet. Trotzdem war es bis zum Ausbruch des Weltkrieges noch nicht gelungen, die Werkschulen des Saargebietes in eigentliche Berufsschulen umzuwandeln.

Der Gewaltfrieden von Versailles brachte die staatlichen und privaten Steinkohlengruben an der Saar am 10. Januar 1920 unter französische Verwaltung. Diese richtete in Saarbrücken eine besondere Schulabteilung für den Bergbau ein, für die sie sich Schul- und Fachleute aus Frankreich verschrieb. Die Leitung der Werkschulen wurde Land- und Berufsfremden übertragen. Ein Versuch, die Werkschule zu einer Berufsschule auszubauen, wurde überhaupt nicht unternommen. Die Schulpflicht steht seit 1920 zwar noch auf dem Papier, aber die Einschulung wird gleichgültig gehandhabt und der Unterricht ungern und unregelmäßig besucht.

Während die preußische Bergverwaltung von jeher bemüht war, die Söhne der Bergleute möglichst früh im Bergbau zu beschäftigen, stellt die französische Verwaltung nur wenige junge Leute unter 18 Jahren ein. Infolgedessen ist die Zahl der Werkschüler auf etwa ein Drittel des Bestandes der Vorkriegszeit zurückgegangen, trotzdem die Belegschaft der Saargruben von 56 000 auf 70 000 gestiegen ist.

Im Jahre 1906 richtete die preußische Bergverwaltung in den Orten des Saargebietes, in denen Bergvorschulen bestehen (Göttelborn, Luisenthal, Neunkirchen, Sulzbach) für freiwillige Schüler im Alter von 16 bis 18 Jahren neben den Werkschulen zweistufige Werkschuloberklassen ein, in die auf den staatlichen Gruben beschäftigte Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren nach bestandener Aufnahmeprüfung eintreten konnten. In wöchentlich 15 Unterrichtsstunden wurden die jungen Leute in den allgemeinen Wissensfächern unterrichtet und für den Eintritt in die Bergvorschule gründlich vorbereitet. Die Werkschuloberklassen waren dem Direktor der Bergschule in Saarbrücken unmittelbar unterstellt. Sie lieferten den Bergvorschulen eine ausreichende Zahl gut vorbereiteter Schüler.

Auffallenderweise wandte die französische Schulverwaltung gerade dieser Schulart anfänglich ihr besonderes Interesse zu. Sie begnügte sich nicht damit, die vorgefundenen zweistufigen Werkschuloberklassen in dreistufige umzuwandeln und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 15 auf 18 zu erhöhen, sondern

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

errichtete an ihnen auch noch besondere Abteilungen für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Die Abteilung für Landwirtschaft ging aber schon im Jahre 1924, die Abteilung für Industrie 1926 ein. Heute bestehen nur noch die Abteilungen für Bergbau und Handel. An der Schule in Göttelborn ist auch die Abteilung für Handel eingegangen. In der Abteilung für Bergbau entfallen auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen je 2 Stunden, auf Raumlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Rundschrift je 1 Stunde und auf Französisch 7 Stunden. In der Abteilung für Handel wird in Rechnen, Zeichnen, Maschinenschreiben und Kurzschrift je 2 Stunden, in Deutsch, Buchführung, Warenkunde, Erdkunde und Wirtschaftskunde je 1 Stunde und in Französisch 4 Stunden unterrichtet. Der Unterricht findet an vier Wochentagen statt und zwar an drei Tagen nach der verfahrenen Schicht mit je 2 bzw. 3 Stunden und am vierten schichtfreien Tage mit 8 Stunden. Für diesen Tag wird den Schülern der volle Schichtlohn gezahlt. An den Werkschuloberklassen wirken hauptamtliche, land- und bergfremde Lehrkräfte. Der erfolgreiche Besuch der Werkschuloberklassen berechtigt die Schüler der Abteilung Bergbau zum Eintritt in die Bergvorschule und die Schüler der Abteilung Handel zur Übernahme einer Anwärterstelle auf einem Zechenbüro.

Die jugendlichen Bergarbeiter bringen den französischen Neuerungen wenig Interesse entgegen. Solange die Werkschulen und Werkoberschulklassen unter preußischer Verwaltung standen, war den strebsamen Bergleuten nach erfolgreichem Schulbesuch die Anwartschaft auf eine Beamtenstelle mit ausreichender Besoldung und gesicherter Lebensstellung gegeben. Das ist heute leider nicht mehr der Fall. Es ist tief zu beklagen, daß der früher beobachtete starke Andrang befähigter junger Leute zu den bergmännischen Unterrichtsanstalten des Saargebietes so sehr nachgelassen hat. Hoffen wir, daß das bergmännische Schulwesen des Saargebietes recht bald von den Fesseln befreit wird, die seine Entwickelung hemmen, ja sein Weiterbestehen geradezu in Frage stellen.

Literatur

„Der Bergmannsfreund". Ein Ratgeber zur Bekämpfung der Unfallgefahren im Steinkohlenbergbau. Verlag der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, Bochum.

„Feierschicht". Ein Buch für junge Berg-, Hütten- und Maschinenleute von R. Kurpiun. Verlag Heinrich Handel, Breslau.

„Bergmännisches Handbuch" von Karl Nothing. Verlag Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale.

*

Die Pflicht-Berufsschule für Mädchen

(Die Pflichtfortbildungsschule)

Von Else Sander, Dresden

Geschichtliches

Als Vorläufer der Pflichtberufsschulen, die auch die Mädchen mit umfassen, können die Sonntagsschulen der süddeutschen Staaten insofern gelten, als sie die Jugend zum Besuch gesetzlich verpflichten. Sie wurden in Württemberg bereits 1739 eingeführt und verpflichteten bis zur Verheiratung, von 1808 an bis zum 18. (evangelische Jugend) oder 21. (katholische Jugend) Jahre. Auch in Baden (1803) und in Bayern (1809) beginnen die zu dreijährigem Besuche verpflichtenden Sonntagsschulen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Zweck aller dieser Schulen war die erzieherische Überwachung der Jugend und neben religiösen Unterweisungen mehr oder weniger ausgedehnte Wiederholung der Volksschulstoffe.

N. B. In den folgenden 3 geschichtlichen Abschnitten ist der Name Fortbildungsschule beibehalten worden.

In der weiteren Entwicklung der Fortbildungsschulen als Werktagsschulen bis zu den Berufsschulen im neuzeitlichen Sinne finden die Mädchen allerdings nirgends mehr die gleiche Berücksichtigung wie die Knaben, im Gegenteil, die Mädchenschule bleibt Jahrzehnte, ein halbes Jahrhundert und noch länger hinter der Knabenschule zurück.

Bis zum Jahre 1912 sah die Entwicklung der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in den deutschen Bundesstaaten so aus:

I. Obligatorische Einführung durch Landesgesetz fand statt in 5 Staaten.

Bayern, 1903, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden; zugelassen Werktagsschule, als solche richten 13 Städte 3jährige Kurse ein; hauswirtschaftlich, kaufmännisch. Nur 7 Jahre Volksschule, ein achtes Jahr wird auf die Fortbildungsschulzeit angerechnet.

Württemberg, 1909, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden oder 2jährige Werktagsschule. Haushaltungsunterricht kann eingeführt werden.

Baden, 1874, 1 Jahr, mindestens 2 Stunden. Seit 1891 kann Haushaltungsunterricht eingeführt werden, seit 1899 ist er obligatorisch. 1906 die erste Pflichtgewerbeschule für Handwerkerinnen in Karlsruhe, 1910 in Freiburg.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Meiningen, 1908, mindestens 2 Jahre mit 4 Stunden. Hauswirtschaftlicher Unterricht in kürzeren oder längeren Pausen. Einführung im ganzen Lande, wenn auch in verschiedener Organisation.

Sachsen-Coburg, 1912, mindestens 1jährig, tunlichst Hauswirtschaft; Ersatz möglich durch sechswöchige Haushaltungskurse.

II. Obligatorische Einführung durch Ortsstatut war möglich in 5 Staaten.

Sachsen, 1873 im Anschlusse an einfache, 1907 auch an mittlere Volksschulen möglich bis zu 2 Jahren. Nur sieben Schulgemeinden machen davon Gebrauch, in vier Schulgemeinden ist hauswirtschaftlicher Unterricht eingerichtet.

Sachsen-Altenburg, 1907, zwei Städte mit 2jährigem, zwei mit 1jährigem Kursus richten Mädchenfortbildungsschulen ein.

Schwarzburg-Sondershausen, 1906, eine Stadt führt ein, auch für Dienstmädchen, Haushaltungsunterricht, 1jährig.

Sachsen-Weimar, 1910, eine Stadt führt ein, 2jährig, 4stündig, Haushaltungsunterricht im zweiten Jahre.

Hessen, 1874, vier größere Städte richten hauswirtschaftliche und kaufmännische Schulen ein.

III. In den übrigen 15 deutschen Staaten gab es bis 1912 keine landesgesetzlichen Bestimmungen, die zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichteten. (Die Einrichtung fakultativer hauswirtschaftlicher, kaufmännischer und gewerblicher Fortbildungsschulen wird hier absichtlich gar nicht berührt.)

Die Entwicklung seit 1912 auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß pädagogische Erwägungen nicht genügten, um die Mädchenfortbildungsschulen durchzusetzen; die treibenden Kräfte waren schließlich in der Hauptsache volkswirtschaftliche. Die zunehmende Industrialisierung hatte eine Steigerung der weiblichen Erwerbstätigen gebracht, die in 12 Jahren 57 % betrug; von 19,9 Millionen erwachsener Frauen waren 9 Millionen im Hauptberuf und $3^1/_2$ Millionen im Nebenberuf erwerbstätig. Die Sozialpolitiker wurden immer fester davon überzeugt, daß vor allem die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen einer systematischen Ausbildung in hauswirtschaftlichen Arbeiten und eines allgemein bildenden geordneten Unterrichts bedurften, ja, daß sie ein Recht darauf hatten. So ist es verständlich, daß die neue Entwicklung, die 1912 einsetzte, nicht auf einem Schulgesetz beruht, sondern auf dem § 120 der Reichsgewerbeordnung. Aber es hat eines zwanzigjährigen Kampfes im Reichstage bedurft (von 1891 bis 1. April 1912), bis der Paragraph die Fassung erhielt, die sich auf alle kaufmännischen (1900) und gewerblichen (1912) jugendlichen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Arbeiterinnen erstreckte. Unter den zahlreichen Eingaben sei vor allem hingewiesen auf die des Bundes deutscher Frauenvereine im Oktober 1906 und auf die des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes im gleichen Jahre. In der Entwicklungsgeschichte sowohl der freiwilligen, als vor allem der Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen haben von jeher einzelne Frauen, wie Frauenverbände aufs tätigste mitgewirkt, ein Beweis dafür, daß zu den „treibenden Kräften" für die Durchführung dieser Schulen auch die Frauenbewegung gehört, dieses Suchen der Frauen nach ihrer Einstellung in alle Kulturarbeit.

Der Einfluß der Abänderung des § 120 zeigt sich an folgenden Beispielen:
1913 eröffnet Berlin seine Pflichtfortbildungsschule, heute Berufsschule, (3jährig, 6stündig, beruflich gegliedert).

1913 ersetzt Bayern im ganzen Lande die Sonntagsschulen durch Werktagsschulen mit dem Namen „Volksfortbildungsschulen" ($3^1/_2$ Wochenstunden); durch Ortsstatut können auch Berufsfortbildungsschulen (6—8stündig) eingerichtet werden.

1914 erläßt Thüringen eine neue Verordnung über die Durchführung der Fortbildungs-(Berufsschul)pflicht.

1915 eröffnet Leipzig seine Pflichtberufsschule (3jährig, 6stündig, beruflich gegliedert); von Ostern 1920 an auch Pflichtbesuch für Haustöchter und Hausgehilfinnen, gemäß dem Sächsischen Übergangsschulgesetz vom 22. 7. 1919.

Von großem Einfluß auf den Ausbau der Fachklassen für Handwerkslehrlinge wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen über den „Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen" am 1. Okt. 1913.

Über die Entwicklung der kaufmännischen Pflichtschulen nach dem Jahre 1900 wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

Die Kriegsjahre hemmten die Entwicklung in den Staaten und Gemeinden.

Die Entwicklung seit 1919 auf Grund des § 145 der Reichsverfassung

§ 145, der die dreijährige Berufsschulpflicht fordert im Anschlusse an die achtjährige Volksschule, wird die Grundlage des Reichs-Berufsschulgesetzes sein, zu dem der Entwurf der Reichsschulkonferenz ein erster Vorschlag ist in bezug auf Pflichtbesuch, Befreiung und Ausschluß.

Einstweilen sind zur landesrechtlichen Regelung Gesetze und Verordnungen, die sich auf Einführung, Erweiterung und Durchführung auch der Mädchenberufsschule beziehen, in 9 Ländern erschienen: Es ergab sich für Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen, Hessen die Durchführung durch das ganze Land, für Württemberg, Preußen, Baden Neuordnungen und Erweiterungen (siehe Zeittafel und Statistik).

Der Name **Berufsschule** ist für alle Pflichtfortbildungsschulen, auch für Hauswirtschaftliche, amtlich gültig in Preußen, Thüringen, Hamburg und Sachsen, in Bayern zum Teil.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Aufgabe der Pflichtberufsschule

Die Gestaltung der Pflichtberufsschulen ist für den Staat bedeutsam, weil fast 90 % der weiblichen Jugend durch sie hindurchgehen werden. Dieses kostbare Menschengut für Volkskraft, Volkskultur und Volkswirtschaft nutzbar zu machen, das ist der leitende Gedanke für die Ausgestaltung der Schulen. Soziologisch gedacht ergibt sich für ihre Aufgabe die Formel: Die Berufsschule beeinflusse die weibliche Jugend so, daß sie fähig und willig wird, an der Höherentwicklung der Gesellschaft bewußt mitzuarbeiten. Für die praktische Ausführung heißt die Aufgabe:

a) Die Berufsschule leite die Jungmädchen an, sich durch Selbsterziehung einen möglichst hohen Grad von körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erringen.

b) Sie wecke und pflege staatsbürgerliches Interesse und Pflichtgefühl.

c) Sie bahne an und ergänze die innere Erziehung und die praktische Ausbildung für den Beruf als Hausgehilfin, Hausfrau, Mutter und wecke den Willen für menschenpflegendes Wirken.

d) Sie ergänze die praktische Lehre für die Erwerbsberufe in Handwerk, Industrie und Handel.

Lehrgegenstände und Übungsgebiete

Aus der Aufgabenstellung ergeben sich die Lehr- und Übungsgebiete. Sie lassen sich einordnen unter die beiden Zentralpunkte:

1. Lebens- und Staatsbürgerkunde, im Dienste der allgemeinen Menschenbildung,

2. der Berufsbildung dienende Fächer, für Erwerbs- und hausmütterlichen Beruf.

Die Unterrichtsfächer, die in verschiedenen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Schulberichten auftreten, sind folgende:

Lebens-, Bürger-, Berufskunde, (angeschlossen Volkswirtschaftslehre);
Gesundheitslehre, (persönliche, häusliche, soziale). — Leibesübungen und Jugendspiele;
Deutsch (Alltagsschriftverkehr, erwerbendes und genießendes Lesen);
Rechnen und Buchführung.
Haushaltungskunde, Krankenpflege, Kinderpflege und Erziehungslehre;
Praktischer Haushaltungsunterricht, (angeschlossen Gartenbau), Nadelarbeitsunterrricht.
Durch Ortsschulforderungen können verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden:
Werkunterricht, Qualitätsfacharbeiten, Zeichnen;
Kurzschrift und Maschinenschreiben;
Fremdsprachen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Örtliche Verhältnisse und verschiedene pädagogische Meinungen fordern eine verschiedene Einstellung dieser Unterrichtsgegenstände auf den Lehr- und Stundenplänen nach Stundenzahl und Jahr; vielfach wird auch eine Verschmelzung der Unterrichtsgegenstände praktisch und fruchtbringend gefunden, besonders in Schulen kleiner Gemeinden, die nur 3—4 Stunden Unterricht haben.

Literatur für die einzelnen Unterrichtsfächer wird in den berufspädagogischen Zeitungen beständig angezeigt und kritisiert. Zu beachten sind die Veröffentlichungen des Instituts für Hauswirtschaftswissenschaft an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin.

Ausführungen über Lebens- und Staatsbürgerkunde

Lebenskunde ist nicht gedacht als systematischer ethischer Unterricht wie in der Volksschule, sondern als Anleitung zur Selbsterziehung im Anschlusse an ganz bestimmte Stoffgebiete. Das erste ist Gesundheitslehre mit den Hauptthemen: Tägliche Reinlichkeitspflege, Ernährung im Jugendalter, Kleidung, allgemeine Gesundheitsregeln für Verdauung, Atmung (mit Übungen), Körperhaltung und Gang, besondere Gesundheitsregeln für die seruelle Entwicklung des jungen weiblichen Körpers. Was die Mädchen durch tägliche Gewöhnung und Straffheit für sich zu leisten haben, um Gesundheit, Schmuckheit, Anmut und Energie zu gewinnen, sollen sie einsehen und üben, und der pflegende Sinn für andere soll zu gleicher Zeit in ihnen aufwachen.

Das zweite Stoffgebiet ist eine Bildungslehre, die den Mädchen helfen soll, eine kraftgebende, warme und kluge Einstellung zu finden für ihre Arbeit, für den Umgang mit Menschen, für das Ergreifen der geistigen Kulturgüter unseres Volkes durch Weiterbildung und edle Vergnügungen. Der Grundgedanke ist auch hier, eine Anleitung zur Selbsterziehung für kulturelle Pflegefähigkeit zu geben.

Alle Stoffdarbietungen der Lebenskunde werden durchflochten von ethischen Besprechungen, die Klarheit in der Gedankenwelt schaffen, eine Lebensanschauung anbahnen sollen. In den Jungmädchen soll das Gefühl ihres selbständigen Menschenwertes für die Volksgemeinschaft entstehen. Wenn diese erziehenden Unterrichtsgespräche Hilfe geben zur Festigung und Erstarkung des Innenlebens, dienen sie auch zur positiven seruellen Erziehung, die unsere Jugend braucht.

Die Themen, die sich auf Selbsterziehung durch Körperpflege beziehen und auf die Entwicklung des Würdegefühls im Umgang mit Menschen, müssen mit der weiblichen Jugend vom weiblichen Erzieher behandelt werden und können auch nicht Gegenstand gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter sein.

Die Verfasserin dieses Aufsatzes gehört zu der pädagogischen Richtung, die dafür ist, daß Lebenskunde im engeren Sinne, persönliche Lebenskunde, im ersten Jahre als festes Unterrichtsfach in die Stundenpläne eingestellt wird. Vor allen Dingen ist bedeutsam die geschlossene Behandlung der körperlichen Selbsterziehung einer sittlichen Leistung von praktischem Werte und die Behandlung des Themas Umgang mit Menschen einschließlich Familienleben, Freundschaft, Verkehr mit jungen Leuten unter dem Gesichtspunkt der Selbsterziehung zu freimütiger, freundlicher Gerechtigkeit gegen andere und gegen sich selbst.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Mancherorts werden die lebenskundlichen Themen in Verbindung mit staatsbürgerlichen Themen in Unterrichtseinheiten behandelt, die Kultur- oder Gemeinschaftskunde genannt werden. Die Hauptsache bleibt, daß den Mädchen bewußt wird, daß es sich um ganz bestimmte Forderungen an ihre Selbsterziehung handelt.

Der Unterricht in Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre kann als zweite Stufe der Lebenskunde gestaltet werden. Das heißt, er wird in einer Weise an die Jugend herangebracht, die eine beständige Aufforderung zur Selbsterziehung ist. Auch lassen sich alle diese Stoffe ungezwungen durchflechten mit ethischen Belehrungen, die auf die des ersten Jahres aufbauen. Die Jungmädchen begreifen dadurch, worin eigentlich sittliche Selbsterziehung besteht, und daß sittliche Tüchtigkeit nicht nur „idealen", sondern auch praktischen Wert hat. An einem ganz geschlossenen Arbeitsgebiet wird ihnen gezeigt, daß Berufsarbeit (hauswirtschaftliche und erzieherische Arbeit ist „gelernter Beruf") wesenformend wirken und zum Wachstum der sittlichen Persönlichkeit in engster Beziehung stehen kann.

Unter den weiten pädagogischen Begriff Lebenskunde kann als dritte Stufe Bürgerkunde eingestellt werden. Aber es ist ungemein wichtig gerade in der Jungmädchenerziehung, daß sie auf den Stundenplänen als selbständiges Fach auftritt. Dadurch wird der weiblichen Jugend veranschaulicht, wie bedeutend die Belehrungen über das noch so neue Staatsbürgerrecht der Frauen eingeschätzt werden.

Es muß den Mädchen bewußt werden, daß alle Selbsterziehung für das persönliche Leben und für das hausmütterliche Wirken der Frau, alle Ertüchtigung zur Berufsarbeit letzten Endes auch Erziehung zur Staatsbürgerin ist. Denn jedes Streben nach Erhöhung des persönlichen Wertes, das mit dem Bewußtsein geschieht, dadurch auch den Gesamtwert des Volkes zu erhöhen, ist Staatsbürgerdienst, und ein Denken und Handeln, das das eigene bescheidene Arbeiten und Wirken in Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Volkswohl sieht, ist das Merkmal staatsbürgerlicher Lebensführung.

Was nun unmittelbare staatsbürgerliche Unterweisung in der im Stundenplan festgesetzten Bürgerkunde betrifft, so ist es zweckmäßig, mit Gesetzeskunde zu beginnen. Das weite Thema „Unser Lebensgang und die Gesetzgebung" bietet Stoffe, die die Mädchen aufs stärkste interessieren. Die Stunden können Erziehungsstunden sein, wenn die Stoffe unter dem leitenden Gedanken „Gesetz und Gesinnung", „Recht und Verpflichtung" behandelt werden. — Erfahrungen aus der Jugendfürsorge und der Rat praktischer Juristen mit starker sozialer Einsicht weisen darauf hin, die Jugend nicht nur mit der Gerichtsverfassung, sondern mit einigen Paragraphen des Strafgesetzbuches bekannt zu machen, die sich auf Straftaten beziehen, deren sich die weibliche Jugend besonders schuldig macht. Hier kann die Erzieherin, erschüttert vom Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend des eigenen Geschlechts, auch die einfachsten Geister aufrütteln aus jener Dämmerung, die so oft der Grund ist für das Hineintappen in Straffälligkeit und Gefahr des Verführtwerdens.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Verfassungskunde hat in der Jungmädchenerziehung besondere Bedeutung, weil es darauf ankommt, dem neuerworbenen Staatsbürgerrecht der Frauen zu lebensvoller Entfaltung und Wirksamkeit zu verhelfen. Vor allem müssen die Jungmädchen und Frauen begreifen, was das große menschliche Erlebnis beim Erringen dieses Rechtes ist: daß Frauen nicht mehr Menschen minderen Rechtes sind. Mädchen und Frauen, die das verstehen, werden befreit von dem auf ihrem Geschlecht lastenden Minderwertigkeitsgefühl. Sie können zu einem freimütigen und verpflichtenden Wert- und Würdebewußtsein gelangen.

Das Interesse für die Arbeitsgebiete der Gemeindeverfassung ist unschwer anzuregen; es gibt dafür reichen anschaulichen Stoff. Die Einführung in die Reichsverfassung ist schwerer. Wie könnten wir aber davon absehen, wenn wir doch den abgehenden Schülerinnen die gedruckte Verfassung feierlichst überreichen dürfen, gewissermaßen als Symbol dessen, was der Staat von der Energie ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung erhofft!

E. Sander, Lebenskunde, Handbuch für erziehenden Unterricht in Berufsschulen für Mädchen, Verlag Klinkhardt, Leipzig. Band I, 3. Aufl. Selbsterziehung durch Körper- und Geistespflege. Band II, 2. Aufl. Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre. Bürgerkunde in Vorbereitung.

Organisationsformen im allgemeinen

Die Pflichtberufsschule für Mädchen wird hauptsächlich in vier Formen auftreten:
als hauswirtschaftliche Berufsschule,
als landwirtschaftliche Berufsschule,
als Berufsschulen für kaufmännische Gehilfinnen (Verkäuferinnen und Kontoristinnen),
als Berufsschulen für Handwerkslehrlinge.

Berufsschulen für ungelernte und angelernte gewerbliche Arbeiterinnen als **vollkommen selbständige Organisationsform** gibt es bis jetzt noch nicht in Deutschland. Die Klassen für Arbeiterinnen sind in hauswirtschaftliche Pflichtschulen eingegliedert, in Preußen, besonders in Berlin auch an gewerbliche Pflichtschulen. Grund für diese Form: gemeinsame gesetzliche Grundlage ist die RGO.

Die Klasse der Arbeiterinnen werden aber, wo es die Schülerinnenzahl irgend gestatten, als Klassen für Industriearbeiterinnen oder gewerbliche Arbeiterinnen neben den Klassen für Haustöchter und Hausangestellte geführt (s. Seite 234).

Ein Organisationsproblem,

das das deutsche Mädchenberufsschulwesen und alle Kreise, die dazu in Beziehung stehen, in den letzten Jahren stark bewegte, ist das der **Einführung eines hauswirtschaftlichen Jahres** für alle berufsschulpflichtigen Mädchen. Die Aussprache auf Tagungen und in Fachzeitungen hat eine Klärung herbeigeführt, die sich in folgenden Sätzen zusammenstellen läßt:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1. Die Einführung von Jahresklassen mit etwa 30stündigem Wochenunterricht ist als Organisationsform anzuerkennen, wenn die verfassungsgemäße 3jährige Ausbildungspflicht dadurch nicht gebrochen wird.
2. Ein Jahr der Jugendkultur mit etwa 28stündigem Wochenunterricht, das die körperliche und geistige Selbsterziehung der Jungmädchen fördert, ihre hauswirtschaftliche und hausmütterliche Schulung oder auch ihre gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung anbahnt, kann für Jungmädchen und Lehrende zu einem beglückenden Bildungserlebnis werden.

   Unumgänglich notwendig ist es, daß auch in diesen gewerblichen und kaufmännischen Klassen der berufliche Unterricht von fachlich vorgebildeten Lehrkräften gegeben wird, damit von Anfang an die richtige Einstellung zum Beruf erreicht wird.

   Dieses Jahr muß ergänzt werden durch ein zweites und drittes Berufsschuljahr mit einer möglichst günstigen Stundenverteilung, etwa 6:6 oder 8:4 oder noch günstiger, wenn die Gesamtzahl von vierzig überschritten werden kann. (Siehe Anmerkungen bei den nächsten Abschnitten und Plan Seite 240.)
3. An der dreijährigen Berufsschulpflicht soll festgehalten werden auf Grund von jugendpsychologischen Beobachtungen. Bei den Jungmädchen liegt am Ende des 16. und im 17. Jahre eine wichtige Grenzlinie der Entwicklung, die Unruhe der Pubertät weicht der ruhigeren Reifezeit, eine bedeutsame Entscheidung zur günstigen oder ungünstigen Entwicklung findet oft gerade in diesem Jahre statt; darum ist eine zur Klarheit helfende Bildung des weiblichen Würdegefühls und des staatsbürgerlichen Sinnes unentbehrlich.

E. Sander, Das Hauswirtschaftliche Volljahr als Organisationsproblem der Berufspflichtschule für Mädchen. Verlag H. Broedel & Co., Leipzig.

Organisationsformen im besonderen

Die hauswirtschaftliche Berufsschule

wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schulgemeinden eingerichtet werden. Darum soll auf sie besonders eingegangen werden. Der Name Berufsschule ist auch hier wohl berechtigt; Hausfrauen- und Hausgehilfinnenorganisationen verlangen, daß die hauswirtschaftliche Arbeit als „gelernter Beruf" bewertet wird.

Die hauswirtschaftlichen Schulen sollen für Haustöchter und -gehilfinnen tatsächlich berufliche Schulen sein, die das praktische Lernen ergänzen; Schulküchen und Nadelarbeitsstuben sind „Lehrwerkstätten", und Arbeitsrecht der Hausangestellten, Haushaltungskunde, Kinderpflegkunde und Erziehungslehre sind als Berufskunde zu bewerten.

Überall sollten in den Pflichtschulen die Klassen für Hausangestellte streng als Berufsklassen geführt werden. Mancherorts hat man sogar im Einverständnis mit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Schülerinnen besondere Klassen für werdende Köchinnen, von Klassen, die sich mehr für Kinderpflege interessierten, unterschiedlich im Stundenplan eingerichtet.

Für den Stundenplan ist im letzten Jahrzehnt Erfahrung gesammelt worden. Selbstverständlich wird der Unterricht in lebenskundlicher Gesundheitslehre und Bildungslehre und Deutsch der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, aber ohne Horizontbeengung, angepaßt, ebenso in Staatsbürgerkunde.

Der geistigen Reife und Auffassungsfähigkeit der Jugendlichen entspricht es wohl am meisten, wenn das erste Jahr vor allem mit Nadelarbeitsunterricht besetzt ist, das zweite mit Koch- und Haushaltungsunterricht, und wenn Kinderpflege und Erziehungslehre erst ins dritte Jahr eingestellt werden.

Die Einrichtung von Schulküchen ist für viele Gemeinden eine starke finanzielle Belastung, man hat aber über die sachgemäß einfache praktische Anlage und Ausstattung in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt, so daß bei rechter Beratung mehr Kosten gespart werden können als früher. In dichtbevölkerten Gegenden werden sich Gemeinden zu Schulverbänden zusammenschließen und Schulküchen[1] oder transportable Einrichtungen gemeinsam benützen; die Wander-Haushaltungsschulen werden in weiträumig besiedelten Gegenden noch immer unentbehrlich sein.

Oft ist erörtert worden, ob sich mit der Berufsschule Wohnräume verbinden ließen, in denen die Schülerinnen häusliche Reinigungsarbeiten praktisch üben könnten. (Siehe auch den Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes von 1922 und den von 1925 über die Schule in Lankwitz). In wenigen Gemeinden wird es möglich sein; entscheidend sind immer örtliche Verhältnisse.

Durch Einrichtung der Werkräume, Beschaffung von Maschinen und Geräten wird Gewöhnung an neuzeitliche hauswirtschaftliche Betriebsführung und das Wohnen in neuzeitlichen Siedlungswohnungen angestrebt.

Eine andere schwierige Frage ist die Beschaffung von Leib-, Tisch- und Bettwäsche für die praktischen Übungen in der Wäschebehandlung. Die Möglichkeiten sind so sehr an örtliche Verhältnisse geknüpft, daß sich allgemeine Ratschläge nicht geben lassen. Man vergleiche Vorschläge in hauswirtschaftlichen Lehrbüchern!

Von Gegnern der Pflichtberufsschule wird oft der ganze hauswirtschaftliche Schulunterricht scharf kritisiert und sehr gering bewertet gegenüber der Lehre im Haushalt. Demgegenüber ist auf das hinzuweisen, was sich als unbestreitbar nützlich für hauswirtschaftliche Ausbildung herausgestellt hat. 1. Die Schülerinnen werden an eine straffe, besinnliche, systematische Arbeitsweise gewöhnt, zu der nicht viele Hausfrauen erziehen können. 2. Die Jugendlichen lernen den ganzen Verlauf und Zusammenhang wichtiger Arbeiten, z. B. der Wäschebehandlung, der Bereitung eines Gerichts übersehen und verstehen; das wird im Haushalt den Jugendlichen vielfach nicht geboten. 3. Neue Grundsätze über Ernährung, neue Technik im Gebrauch der Küchengeräte, beim Verfahren der Reinigungsarbeiten werden durch die Schülerinnen in weite Volkskreise getragen.

[1] In Sachsen wurden bis zum Jahre 1927 Schulgemeinden zur Einrichtung von Schulküchen Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Die Haushaltungskunde umfaßt Wohnungspflege, Gesundheitspflege der Familienglieder (Körperpflege, Bekleidung, Ernährung, Erholung) und Pflege des Familienlebens. Auch müssen Ernährungslehre und Warenkunde in diesem Unterricht behandelt werden.

Belehrungen über das Notwendigste aus der häuslichen Krankenpflege schließen sich am besten an die Haushaltungskunde an. Notwendige Übungen im Anlegen von Umschlägen, in der Ausführung einfacher Griffe beim Lagern, Umbetten usw. müssen gemacht werden. Gerade diese praktische Ausbildung in der Krankenpflege hat vielerorts dazu beigetragen, der Pflichtberufsschule Zustimmung und Anerkennung zu erwerben. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen kann als Einleitung zur Krankenpflege behandelt werden oder auch innerhalb der lebenskundlichen Gesundheitslehre im ersten Jahre.

Ein wichtiges Stück der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist es, daß Rechnen und Buchführung in enger Beziehung zum praktischen Haushaltungsunterricht, ja auch zum Nadelarbeitsunterricht stehen. Oft wird die Ansicht vertreten, daß Rechnen in der hauswirtschaftlichen Schule gar kein selbständiges Fach zu sein brauche, daß es vielmehr nur im praktischen Unterricht und bei der Buchführung mit geübt werden solle. — In bezug auf die Buchführung sei noch etwas bemerkt. Von 1925 an ist auch der kleinste Gewerbetreibende und Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Frauen und Töchter werden da vielfach den Männern und Vätern helfen müssen. Die Berufsschule wird weiten Kreisen der Bevölkerung einen wichtigen Dienst tun, wenn sich auch in den hauswirtschaftlichen Schulen Gelegenheit bietet, eine praktische kaufmännische Buchführung für einfache Geschäftsführung zu erlernen in wahlfreien Stunden.

Der Nadelarbeitsunterricht kann in der Berufsschule nicht in der Weise Klassenunterricht sein wie in der Volksschule. Er muß dem Werkstattunterricht ähnlich sein, vor allem beim Ausbessern und Umändern, dann erst werden die Mädchen Fertigkeiten erwerben, die sie sofort praktisch verwerten und nützen können. Selbstverständlich sind Themen wie: Stoff- und Warenkunde, geschicktes Einkaufen, Bau und Gebrauch der Nähmaschine und Belehrungen über Zuschneide-, Näh- und Ausschmückungstechnik Gegenstände der Klassenbesprechung.

Kinderpflege- und Erziehungslehre. Früher sprach man fast nur von hauswirtschaftlicher Erziehung der Mädchen; endlich erkannte man doch an, daß die recht haben, die hausmütterliche Erziehung fordern. Und so wird auch in den Lehr- und Stundenplänen der Berufsschulen Raum gesucht und geschaffen für Unterweisungen in Kinderpflege und -Erziehung. Freilich wird vielfach nur Säuglingspflege in Betracht gezogen. Es ist aber notwendig und richtig, auch auf die Pflege des Kleinkindes und des Schulkindes einzugehen und ein Stück volkstümliche Erziehungslehre in aller Einfachheit mit den Mädchen durchzusprechen. Für viele Schülerinnen, die als Tochter oder Kinderpflegerin Kinder zu betreuen haben, ist auch dieser Unterricht vom Alltag dringend geforderte „Berufskunde". Geht die Erziehungslehre immer aus von Beispielen aus dem Kinderleben, so sind diese

Stunden den Jungmädchen außerordentlich interessant, lieb und wichtig. Spiel und Beschäftigung mit Kindern muß auch praktisch geübt werden, werkunterrichtlich und im Kindergarten. Man darf erwarten, daß in vielen Mädchen für ihr späteres Leben der Eindruck bleibt, daß Lernen, Nachdenken, Selbsterziehung dazu gehört, um eine verständige, wertvolle Mutter zu werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Volksbildungsbestrebungen noch viel mehr als bisher Mütterkurse — nicht nur für Säuglingspflege, auch für Kindererziehung — einrichten müssen, die dann fortsetzen, was in den Berufsschulen nur angefangen werden kann.

Als Übungsstätten für diese einfache Ausbildung in der Kindererziehung können dienen: Bewahranstalten, Kindergärten, Kinderheime, Horte. — Säuglingsheime und Krippen sind nach Meinung der Sachverständigen keine Übungshorte für 14—17jährige Berufsschülerinnen. Führung in Mütterberatungsstellen wurden als instruktiv und eindrucksvoll erprobt.

Die Industriearbeiterinnen, die angelernten und ungelernten gewerblichen Arbeiterinnen, in der hauswirtschaftlichen Pflichtberufsschule

Das Problem der Berufs- und Menschenbildung der männlichen und weiblichen Industriearbeiter wird in dem Aufsatz „Arbeiterschulen" eingehend behandelt. Hier soll nur kurz darauf eingegangen werden, warum es für die Arbeiterinnen günstig ist, die hauswirtschaftlichen Klassen zu besuchen, was vorläufig wohl ausnahmslos der Fall sein wird. Wie für die männlichen Ungelernten, so wird auch für die ungelernten Arbeiterinnen nach einem Werkunterricht gesucht, der ein Gegengewicht ausübt gegen den abstumpfenden Einfluß der mechanischen Berufsarbeit. Die Arbeit in der Schulküche und im Nadelarbeitsunterricht kann diese Nebenwirkung haben, weil sie vielseitige Anforderungen an Handgeschick, Nachdenken, Gedächtnis, Geistesgegenwart stellt. Vor allem ist die hausmütterliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen für sie selbst und weite Volkskreise von Lebenswert, weil diese Mädchen früh heiraten und das in der Schule Gelernte bald praktisch angewendet werden kann.

Das Recht auf Berufskunde für ihre Arbeit darf den Fabrikarbeiterinnen deshalb nicht genommen werden. Vor allem brauchen sie arbeitsrechtliche und volkswirtschaftliche Belehrungen, und sie verlangen solche auch selbst, besonders wenn sie sich lebhaft an der sozialistischen Jugendbewegung beteiligen.

Die gelernten Industriearbeiterinnen haben wie die männlichen Industrielehrlinge Anspruch auf ergänzende technische und materialkundliche Berufsausbildung in der Schule. Zu beachten sind z. B. in Leipzig die Klassen der M.B.-Schule West für Spinnerinnen, Kartonnagenarbeiterinnen und Pelznäherinnen.

In Chemnitz hat die II. M.B.-Schule für ihre Textilarbeiterinnen nicht nur ein Arbeitszimmer für chemische Versuche zur Materialkunde, sondern auch eine Werkstätte mit Maschinen für Weberei, Stickerei und Strickerei. — Diese gelernten

Arbeiterinnen geben ihre Erwerbsarbeit auch in der Ehe nicht auf und sind unentbehrlich für die Industrie. Somit besteht die Ausbildung zu recht!

Fachklassen für kaufmännische Gehilfinnen und Handwerkerinnen

Die kaufmännischen und gewerblichen Fachschulen sind in besonderen Aufsätzen behandelt, ebenso die ausgebauten kaufmännischen und gewerblichen Pflicht-Berufsschulen wie man sie in Großstädten findet. Es ist hier nur meine Aufgabe einiges Grundsätzliche über berufliche Fachklassen in den Pflichtberufsschulen mittlerer und kleiner Städte zu sagen.

Die Einstellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fachklassen der gelernten Berufe

ist für die Pflichtberufsschulen für Mädchen eine bekannte Streitfrage. Die nachfolgenden Pläne zeigen verschiedene Möglichkeiten. Man ist sich darüber klar, daß in den kaufmännischen und Handwerkerinnen-Pfichtschulen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht Mittelpunkt sein kann. Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß es ein Versuch mit wenig tauglichen Mitteln ist, ihn in 6stündige Berufsklassen hineinzuzwängen; denn der praktische Unterricht muß mindestens 4stündig durch ein halbes Jahr laufen. Für kaufmännische und gewerbliche Pflichtschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht sind 8 Stunden das Mindestmaß, das gefordert werden muß. Für die Handwerkerinnenklassen muß beachtet werden, daß der 2stündige Kochunterricht nicht in demselben Jahre liegt, in dem die Gesellenprüfung stattfindet.

Vielerorts hält man noch immer an dem Kompromiß fest, das Geheimrat Gürtler bereits 1915 vorschlug. (Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, W.ttenberg, Herrosé 1915). „Ich halte es für die Pflicht des Staates, im Interesse des Staates auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Mädchenfortbildungsschule so lange zu drängen, bis nicht andere Möglichkeiten gegeben sind, die fehlenden Kenntnisse den Mädchen gesetzmäßig zu übermitteln."

Pflichtklassen für Handlungsgehilfinnen

In den mittleren und Kleinstädten werden Fachklassen für Handlungsgehilfinnen auch in der Pflichtberufsschule immer mehr gefordert. Neuzeitlicher Betrieb in den Kontoren und neuzeitliches Verkaufsverfahren in den Ladengeschäften ist auch in diese Orte vorgedrungen und fordert Ausbildung für die Kontorgehilfin und die Verkäuferin. Die Fachausbildung ist für die Mädchen persönlich notwendig, weil sie den Beruf in der großen Mehrzahl länger als 10 Jahre ausüben, weil viele als Gehilfinnen des Vaters, des Ehemannes, auch als selbständige Gewerbetreibende die gewonnenen Kenntnisse lebenslänglich ausnützen.

Aber gerade in mittleren und kleineren Gemeinden ist die Gefahr zu fürchten, daß Mädchen, nur um der hauswirtschaftlichen Pflichtschule für alle zu entschlüpfen, sich in die bestehenden Handelsklassen drängen. Da hat die Berufsberatung energisch zu hemmen.

Es ist also in Mittel- und Kleinstädten die Bildung von Fachklassen zu fordern, wenn das Bedürfnis für mindestens 20 Handlungsgehilfinnen vorliegt. Sollte die Bildung solcher Klassen nicht möglich sein, müssen die Mädchen in die Knabenklassen aufgenommen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In ausgebauten Schulen ist die Einrichtung getrennter Fachklassen für Kontoristinnen und Verkäuferinnen selbstverständlich. Für die Kontorklassen ist Maschinenschreiben, Stenographie, Buchführung und Kontor- und Handelskunde unerläßlich; für die Verkaufsklassen Waren-, Verkaufs-, Dekorationskunde. Hat eine Schule nur eine kaufmännische Klasse, so ist die verschiedene Berufstätigkeit der Kontorgehilfin und der Verkäuferin zu berücksichtigen.

Die Pflichtberufsschule hat vielerorts, durchgängig in Sachsen, dazu beigetragen, daß die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten, die durch Halbjahreskurse den Zudrang ungeeigneter Mädchen zum Handelsberufe förderten, als Schulen für Jugendliche durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wurden.

Pflichtklassen für Handwerkerinnen

In Frage kommen vor allem Fachklassen für die Handwerkerinnen für Frauenbekleidung.

Große Städte haben auch Fachklassen für Friseusen und Blumenbinderinnen einrichten lassen; aber einzelne Lehrlinge für Photographie, Uhrmacherei, Zahntechnik usw., die die Pflichtberufsschule besuchen, erhalten bis jetzt ihre berufliche Ausbildung wohl nur in den Fachklassen für Knaben.

Die Berufsausbildung der weiblichen Handwerkslehrlinge für Frauenbekleidung ist aus drei Gründen ernstlich zu fordern. Sie ist von wirtschaftlicher Bedeutung für das persönliche Leben der Mädchen; denn diese Berufe werden für dauernd gewählt, nach der Verheiratung nur etwa von einem Drittel der Meisterinnen aufgegeben, gerade auch in Mittel- und Kleinstädten; Die Lieferung guter Arbeit durch das Handwerk ist von Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkskultur, weil ein hoher Prozentsatz der Familieneinkommen für Frauenbekleidung ausgegeben wird. Auch in den Mittel- und Kleinstädten ist es für die Konsumentinnen wirtschaftlich notwendig, daß sie für ausgegebenes Geld einwandfreie Waren bekommen. Die Heranbildung tüchtiger Kräfte, die zur Hebung und Verfeinerung der Handwerke und der Konfektion für Frauenbekleidung beitragen können, ist von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Staates. Nur durch einwandfreie Qualitätsware kann der Ausfuhrmarkt wieder erobert und das Abfließen deutschen Geldes für Waren nach Frankreich (Kleider und Hüte) und Belgien (Wäsche) gehemmt werden.

Sind in den Mittel- und Kleinstädten 20 weibliche Lehrlinge — sei es auch verschiedener Handwerke — vorhanden, so ist eine Fachklasse zu bilden. Besuchen weibliche Lehrlinge den Berufsunterricht an Knabenberufsschulen, so ist ihnen ein Eingehen auf die besondere Arbeitsweise ihres Handwerks zu sichern. Hervorzuheben ist, daß vor allem der Zeichenunterricht für die Damenschneiderei ganz anders gestaltet werden muß als für die Herrenschneiderei. Hier kommt es an auf Entwicklung des Farbensinns und Weckung des Verständnisses für Anpassung der Linienführung der Kleidung an den Körperbau.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wegen seiner großen Bedeutung muß der Zeichenunterricht, der jetzt vielfach auch als Gestaltungsunterricht bezeichnet wird, „weil es sich nicht nur um das Üben zeichnerischer Fertigkeiten handelt, sondern weil dem Gestalten und Schmücken, wie es dem jeweiligen Handwerk entspricht, Raum gegeben wird" (Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes 1925), in den ersten 2 Jahren mit 2 Stunden eingesetzt werden. Im dritten Jahre kann er mit der Werkstückbesprechung und technischen Qualitätsarbeiten verbunden werden. Er hat dann die Aufgabe, in das Liniensystem des Schnittzeichnens einzuführen. Schnittzeichnen selbst wird von Sachverständigen abgelehnt für die Zeit der Lehrlingsausbildung.

Da der Zeichenunterricht so viel Raum im Stundenplan braucht und die hauswirtschaftliche Ausbildung auch noch berücksichtigt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß für Handwerkerinnenklassen 8 Stunden wöchentlich erforderlich sind.

Auch für die beruflichen Fachklassen der Pflichtschule führt sich die Organisationsform der Jahresklasse mit 30 Stunden immer mehr ein, und sie kann von Bedeutung werden für die Heranbildung von Qualitätsarbeitern. Eine Streitfrage zwischen Handwerk und Berufsschule ist es, ob dieses Jahr auf die 3jährige Lehrzeit angerechnet werden soll.

Meistens folgt darauf ein zweites und letztes Jahr mit 10 Stunden. Hier muß auf ein praktisches Bedenken hingewiesen werden: Wenn die Handwerkerinnen aus der 30stündigen Klasse in die Lehre treten und von diesem Jahre wird nichts auf die Lehrzeit angerechnet, so wird ihre 3jährige Lehrzeit nur 1 oder 2 Jahre von der beruflichen Schulbildung begleitet und im dritten Jahr — vor der Gesellenprüfung — fehlt sie ganz. Das widerspricht den Grundideen der Berufsschule.

Beispiele von Stundenplänen

I. Pläne des preußischen Landesgewerbeamts

1. Allgemeine hauswirtschaftliche Berufsschule mit 8 Wochenstunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde, Bürgerkunde	2	2	2	2	2		200
2. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
3. Hausarbeiten				4			
a) Waschen und Plätten.							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten.							
4. Nadelarbeiten:							
a) Strickarbeiten und Weißnähen	4						80
b) Schneidern		4					80
c) Ausbessern, Umändern			4				80
5. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
6. Turnen, Singen, Spielen	2	2	2	2	2	2	240
	8	8	8	8	8	8	880

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 6 Wochenstunden[1]

Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 180 Stunden in einer halbjährigen Vor- und Nachklasse[1]

	Vollklasse 1	2	3	4	5	Nachklasse 6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	2	2	2	2		180
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit		4	4	3	3		280
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung						4	80
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern | als Ergänzung	3						60
b) Ausbessern oder Umändern | für Berufsarb.							
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätten . . . |	2						40
b) Häusliche Reinigungsarbeiten |							
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
	6	6	6	6	6	6	720

[1] Vor- und Nachklasse können auch zu einer einjährigen Vorklasse vereinigt werden.

3. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden

Durchgehender hauswirtschaftlicher Unterricht mit 380 Stunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	1	2	220
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit	3	3	3	3	2	2	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern | als Ergänzung	3						60
b) Ausbessern und Umändern | für Berufsarb.		3					60
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätten . . . |							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten |			3				60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege				2			40
	8	8	8	8	8	8	960

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 280 Stunden in einer einjährigen Vorklasse

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	1	4	4	3	3	320
2. Gewerbliche Buchführung					1	1	40
3. Fachzeichnen und Facharbeit			4	4	4	4	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung		4					
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern } als Ergänzung	5						100
b) Ausbessern und Umändern } für Berufsarb.							
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätten . . . }							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten } . . .		3					60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	2						40
	8	8	8	8	8	8	880

Anmerkung zu diesen 4 Plänen: Deutsch und Rechnen sind nicht als besondere Unterrichtsfächer angeführt, weil sie in allen Fächern geübt werden sollen.

II. Pläne aus Sachsen (Klein- und Mittelstadt)

1. Plan einer 4—5stündigen Berufsschule in einer Kleinstadt im Gebirge

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Deutsch mit Schriftverkehr . . . . . } Rechnen . . . . . }	1	—	1
Lebens- und Bürgerkunde (und Kinderpflege) . .	1	—	1
Nadelarbeit	2	—	2
Kochen und Haushaltkunde (und Krankenpflege) .	—	5	—
	4	5	4

NB. Turnen, Spiel, Singen wird als Jugenpflege angeschlossen.

2. Plan einer 8stündigen hauswirtschaftlichen Klasse einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2: Jahr	3. Jahr
Lebens- und Berufskunde	1	—	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	—	1	1
Deutsch	2	1	1
Rechnen und Buchführung	1	—	1
Hauswirtschaftskunde und Krankenpflege . . .	—	1	—
Kinderpflege und -Erziehung	—	—	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	4	—
Nadelarbeiten (Weißnähen, Schneidern, Ausbessern)	3	—	2
Turnen und Singen	1	1	1
	8	8	8

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Plan einer 10stündigen Handwerkerinnenklasse (Schneiderinnen) in einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2. Jahr		3. Jahr
		Sommer	Winter	
Lebenskunde	1	—	—	—
Berufskunde	1	—	—	1
Bürgerkunde	—	—	—	1
Deutsch	2	1	2	1
Rechnen und Buchführung	1	1	1	2
Zeichnen	2	2	2	2
Facharbeiten	2	—	3	2
Haushaltungs- und Kochunterricht	—	5	—	—
Kinderpflege und -Erziehung	—	—	1	—
Turnen und Singen	1	1	1	1
	10	10	10	10

NB. In Putzmacher-, Weißnäherinnen- und Stickerinnenklassen finden einige entsprechende Abweichungen statt.

III. Pläne für Berufsschulen mit vollem Wochenunterricht im ersten Jahre

1. Planbeispiel aus Hamburg. 30 + 8 + 4 Stdn.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Kochen und Hauswirtschaft	10	4	—
Nadelarbeit	8		
Erziehungslehre	2	—	—
Praktische und theoretische Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	—	—	2
Wirtschaftskunde und Gesellschaftslehre	2	2	1
Gesundheitslehre	2	1	—
Kulturkunde	2	1	1
Schriftverkehr	1	—	—
Singen	1	—	—
Turnen und Schwimmen	2	—	—
Dazu können noch 3 Stdn. nach Wahl treten, hauswirtschaftliche oder solche, die den künftigen Beruf vorbereiten.			
	30	8	4

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Plan für hauswirtschaftliche Klassen aus Sachsen. 30 + 10 Stdn.

	1. Jahr = 30 Stdn.	2. Jahr = 10 Stdn.
Deutsch	3	2
Lebenskunde und Gesundheitslehre	2	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2	1
Kinderpflege und -Erziehungslehre	—	2
Haushaltungskunde und Krankenpflege	3	—
Rechnen und Buchführung	2	1
Warenkunde	2	—
Nadelarbeit	6	3 (u. Plätten)
Kochen und Haushaltungsarbeiten	8	—
Singen	1	—
Turnen	1	1
	30	10

NB. Auch „Berufsversuchsklassen" mit kaufmännischem oder handwerkl. Stundeneinschlag sind eingeführt. Außerdem gibt es Verkäuferinnen-, Kontoristinnen-, Putzmacherinnen- und Schneiderinnen-Fachklassen mit 30 Stdn. im ersten und 10 im zweiten Jahr. Aber allgemein wird eine Stundenverteilung, die sich auch auf das 3. Jahr erstreckt (28 : 6 : 6 oder 28 : 8 : 4) erstrebt.

Möchten Männer und Frauen es als eine staatsbürgerliche Angelegenheit ansehen, für die Berufsschulen für Mädchen die rechte Lebensform zu finden.

Literatur

Sonderheft der Kölner Blätter für Berufserziehung. 1925. Aufsatz von Dr. Käte Gäbel: Die rechtliche Regelung des Berufsschulwesens.

Berichte verschiedener deutscher Länder und Städte über ihr Berufsschulwesen aus den Jahren 1925—1928.

Berichte von Tagungen, berufspädagogischen und hauswirtschaftlichen Wochen aus den Jahren 1925—1928.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die ländliche Fortbildungsschule

Von Friedrich Lembke, Berlin

1. Geschichtliche Entwicklung

Wenn auch durch die Reichsverfassung der Grundsatz der allgemeinen Berufsschulpflicht aufgestellt worden ist, so wird es doch noch sehr sorgsamer gesetzgeberischer und Verwaltungsarbeit bedürfen, um eine Form für die Durchführung dieser Pflicht zu finden, die dem Willen des Verfassungsgebers entspricht, zugleich aber auch dem Wirtschaftsleben so angepaßt ist, daß Reibungen nach Möglichkeit, wenn auch nicht vermieden, doch so beschränkt werden, daß sich keine die Schularbeit schädigenden Widerstände ergeben. Dazu wird es wünschenswert sein, daß man die bisherigen geschichtlichen Erfahrungen möglichst ohne Vorurteil prüft und verwertet. — Ob es freilich verfassungsmäßig ist, wenn die eingehende Prüfung dahin führt, daß einige Länder überhaupt noch keine Regelung des ländlichen Berufsschulwesens vorgenommen haben, wie das z. B. in Mecklenburg der Fall ist, mag hier unerörtert bleiben.

Wohl die älteste Form der pflichtmäßigen Berufsschule stellt die Landschule nach der schleswig-holsteinischen Schulordung vom Jahre 1814 dar. Diese läßt die Schulpflicht mit der Konfirmation endigen, und da diese nach der dort geltenden Kirchenordnung in der Regel mit vollendetem 16. Lebensjahre (bei Mädchen mit vollendetem 15. Lebensjahre) erfolgte, so ging auch die Volksschulpflicht bis zu dieser Altersgrenze. Trotzdem wird es verkehrt sein, die alte schleswig-holsteinische Landschule einseitig als Volksschule in unserem Sinne aufzufassen. Schon äußerlich unterschied sie sich dadurch von der gegenwärtigen Volksschule, daß sie einen Sommerunterricht kaum kannte. Waren die Kinder etwa 12 Jahre alt geworden, so nahmen sie an dem Sommerschulunterricht nicht mehr teil, sondern arbeiteten in der eigenen oder in einer fremden Landwirtschaft mit. Auch Friedrich Paulsen hat in seiner Jugend bis zu seinem 15. Lebensjahre nur einen sehr beschränkten Sommerunterricht genossen. Der Unterricht für die älteren, etwa 14—16jährigen Schüler ging erheblich über das gegenwärtige Volksschulpensum hinaus, behandelte vor allen Dingen in Verbindung mit dem sehr ausgedehnten Rechenunterricht ein gut Teil der Stoffe, die man heute als Berufs- und Bürgerkunde bezeichnen würde. Der frühere Abgeordnete Dr. Engelbrecht-Obendeich hat bekanntlich in dem Preußischen Abgeordnetenhause mehrfach (z. B. 10. Mai 1895 und 1. Mai 1899)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Versuch gemacht, diese alte schleswig-holsteinische Schulverfassung wieder zur Geltung zu bringen und sie möglichst auf ganz Preußen zu übertragen. Sein Antrag ging zwar dahin, den Volksschulunterricht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre auszudehnen, man hätte aber den Antrag auch sehr wohl benutzen können, um dadurch zu einer den ländlichen Verhältnissen angepaßten Berufsschule zu kommen, und es dürfte nicht unangebracht sein, bei den künftigen Erörterungen über die Berufsschule die alte schleswig-holsteinische Schulordnung in dieser Hinsicht doch einmal genau zu prüfen.

Es will scheinen, als ob in gewisser Hinsicht die früher in Schleswig-Holstein getroffene Regelung doch hier oder da, wenn auch in abgeänderter Form, sich geltend zu machen versucht. Schon die Wanderhaushaltungsschule knüpft insofern an den alten Gedanken an, als sie nicht mit einigen Stunden wöchentlich rechnet, sondern für mehrere Monate die Schülerinnen ganz in Anspruch nimmt. Nachdem nun aber z. B. in Preußen die Volksschulpflicht gesetzlich so geregelt ist, daß die Schulentlassung schon mit $13^1/_2$ Jahren, in Ausnahmefällen sogar schon mit 13 Jahren erfolgen kann, ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, die jungen Menschen so früh schon vollständig in die Berufsarbeit einzuführen, ob nicht vielmehr ein Übergang wünschenswert sei, der zu einem erheblichen Teil für die Vorbereitung auf den künftigen Beruf benutzt wird. Das würde in landwirtschaftlichen Verhältnissen dazu führen können, die schulmäßige Berufsvorbereitung auf den Winter zu legen, wenn die Arbeit in der Landwirtschaft gering ist, während im Sommer die Jugendlichen für Berufsarbeiten frei wären. Solange allerdings in der Landwirtschaft Arbeitermangel herrscht, ist an eine energische Verfolgung dieses Gedankens nicht zu denken.

Neben der schleswig-holsteinischen pflichtmäßigen Schuleinrichtung, die ein Mittelding zwischen Volksschule und Berufsschule darstellte, gab es verstreut in allen Landesteilen freiwillige Abendschulen, die im allgemeinen der Wiederholung von Volksschulstoffen und der Befestigung von Fertigkeiten, die in der Volksschule erworben waren, dienen sollten, im einzelnen sich aber den besonderen Neigungen ihrer Lehrer anpaßten, so daß sie, abgesehen von den Übungen im Schreiben, Lesen und Rechnen, kaum einen geschlossenen Schultyp darstellen. Sie wurden aber die Vorläufer der Fortbildungsschule, die sich in Norddeutschland fast ausschließlich in der Form von Abendschulen durchsetzte; der Unterricht am Spätnachmittage kam verhältnismäßig selten vor.

Dagegen entstanden in Mittel- und Süddeutschland Formen pflichtmäßiger ländlicher Fortbildungsschulen, die sich wieder mehr den Einrichtungen der schleswig-holsteinischen Schulordnung näherten. Die Schulpflicht wurde begründet durch ein Volksschulgesetz, und der Unterricht wurde in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule gegeben.

Weder die norddeutsche, noch die mittel- und süddeutsche Form befriedigte die Freunde des ländlichen Berufsschulwesens. So gingen z. B. die Arbeiten von Direktor Kälker letzten Endes doch darauf hinaus, die sächsische ländliche Fort-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bildungsschule so umzugestalten, daß sie aus der Form des bloßen Anhängsels an der Volksschule zu einem selbständigen Schulgebilde wurde. Ähnliche Bestrebungen machten sich z. B. in Baden und anderen süddeutschen Staaten geltend. In Norddeutschland, besonders in Preußen schwankte man andauernd zwischen einer allgemein bildenden Anstalt und einer mehr beruflich orientierten Schule hin und her. Die erstere wollte man nicht, weil man die Berufsinteressen im Schulunterricht berücksichtigen und benutzen wollte, um eine größere Wertschätzung der Schularbeit zu erzielen, — und die letztere konnte man nicht haben, weil es dazu im allgemeinen an den nötigen hinreichend ausgebildeten Lehrkräften fehlte. Hieran konnte auch eine gesetzmäßige Einführung der Schulpflicht nichts ändern, da Lehrerbildung und Freizügigkeit der Lehrer entscheidend mitsprechen.

Allgemein hat man denn auch erkannt, daß eine entsprechende Förderung der ländlichen Fortbildungsschule, insbesondere ihre Entwicklung zur Berufsschule hin, nur möglich ist, wenn es gelingt, besonders vorgebildete Lehrkräfte dafür zu gewinnen, wobei noch dahingestellt bleiben mag, ob es unbedingt notwendig ist, diese als hauptamtliche Lehrkräfte nur für die Berufsschule anzustellen.

Die neuere Zeit hat insofern einen wesentlichen Fortschritt gebracht, als eine Reihe von Ländern auch das ländliche Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt hat. Andere Länder stehen dagegen noch zurück. Dadurch ist eine Buntscheckigkeit entstanden, die eine reichsgesetzliche Regelung als wünschenswert erscheinen läßt.

2. Einführung der Schulpflicht

Was die Gestaltung der Schulpflicht anlangt, so befriedigt weder die Form, die Fortbildungsschule in Verbindung mit der Volksschule und gewissermaßen als ihr Glied zu einer Pflichtschule zu machen, noch die preußische Form, durch besonderes Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Schulpflicht zu beschließen. Gegen ersteres Verfahren macht sich der Umstand geltend, daß in weiten Gegenden die Bezirke für die Berufsschule nicht mit denen für die Volksschule zusammenfallen können. Wo man es mit einfachen ländlichen Volksschulen zu tun hat, in der beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden, umfaßt z. B. die dreijährige Knabenfortbildungsschule nur etwa $^3/_{16}$ der Schülerzahl der Volksschule. In allen Volksschulbezirken, in denen weniger als 60 Volksschüler vorhanden sind, lassen sich keine lebensfähigen Berufsschulen bilden, selbst wenn man die Mindestschülerzahl auf zehn herabsetzt. Eine Zusammenlegung mehrerer Volksschulbezirke zu einem Fortbildungsschulbezirk wird sich vielfach nicht umgehen lassen — und damit ist eine gewisse Loslösung von der Volksschule schon gegeben. — Wenn man die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht aber nicht einfach den Volksschulgemeinden oder -verbänden übertragen will, so wird sich außerdem noch erschwerend geltend machen, daß die Volksschulbezirke sich durchaus nicht immer mit den Bezirken der politischen Gemeinden decken, daß oft mehrere Gemeinden zu einem Schulverband gehören, oft aber auch Teile ein und derselben politischen Gemeinde

verschiedenen Schulverbänden angehören. Eine übergeordnete Selbstverwaltungsinstanz gibt es im Schulwesen durchweg nicht.

Es stellte sich deswegen als notwendig heraus, für die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, daß man größeren Verwaltungskörpern, wie z. B. den Kreis-Kommunalverbänden (oder den ihnen entsprechenden Selbstverwaltungskörperschaften außerpreußischer Länder) die Möglichkeit gab, für ihren Bezirk allgemein die Besuchspflicht auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung einzuführen, mit anderen Worten, für die landwirtschaftliche Jugend ähnliche Möglichkeiten zu schaffen, wie sie für die gewerbliche Jugend durch die Reichsgewerbeordnung längst geschaffen waren.

Diese Möglichkeit ist in Preußen durch das Berufsschulgesetz vom 31. Juli 1923 geschaffen. Dies Gesetz bedeutet einen unverkennbaren Fortschritt, befriedigt aber insofern noch nicht, als es nicht den allgemeinen gesetzlichen Berufsschulzwang einführt, sondern es noch in das Belieben der Gemeinden oder Gemeindeverbände stellt, das zu tun. Es regelt ferner nur die Besuchspflicht, geht aber an der Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von ländlichen Berufsschulen vorbei. Das führt hier und da zu eigenartigen Erscheinungen. In einem Regierungsbezirk ist z. B. auf Grund des § 1, Abs. 1, letzter Satz, die Besuchspflicht für den ganzen Regierungsbezirk eingeführt. Diese Pflicht steht aber zum guten Teil auf dem Papier, da ihr nicht genügt werden kann, weil keine Schulen vorhanden sind, und niemand gezwungen werden kann, solche einzurichten.

Der Fortschritt macht sich vor allen Dingen dadurch geltend, daß mehr und mehr die Kreisverwaltungen die Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in die Hand nehmen, dieses also immer mehr von der Gemeinde auf den Kreis übergeht. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, eine Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens zu treffen, die von den Volksschulbezirken unabhängig ist. Auch die Regelung der Finanzfrage ist sehr viel leichter geworden, seitdem die Kreise das Fortbildungsschulwesen in die Hand genommen haben.

Aber die Schwierigkeiten bleiben auch in Preußen trotz Berufsschulgesetz; sie sind nur geringer geworden. Es gibt dort noch eine erhebliche Anzahl von Kreisen, die die ländliche Fortbildungsschule nicht eingeführt haben. Eine jährliche Ausgabe von 20 000 Mark bewilligt der Kreisausschuß nicht so leicht, besonders nicht für ländliche Fortbildungsschulen.

Die verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten werden in ihrer Wirkung dadurch noch bedeutend verstärkt, daß daneben auch wirtschaftliche und soziale auftreten.

Was die gewerbliche Berufsschule verhältnismäßig leicht Boden gewinnen ließ, war der Umstand, daß sie sich leicht in den gewöhnlichen Ausbildungsgang des jungen Handwerkers eingliederte. Auch bei kaufmännischen Berufsschulen war infolge des Bestehens einer kaufmännischen Lehre die Einführung verhältnismäßig leicht. Größere Schwierigkeiten haben sich überall dort ergeben, wo ein bestimmtes Lehrlingsverhältnis fehlte. Man mag im einzelnen über die Gesellenprüfung denken, wie man will, soviel ist sicher, daß sie an althandwerkliche Überlieferungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anknüpft und in den Augen des Handwerkers immer noch den ordnungsmäßigen Abschluß der Lehre bildet. Die gesetzliche Eingliederung der Fortbildungsschule in das handwerkliche Prüfungswesen hat die gewerbliche Berufsschule sicher ungemein gefördert.

Auf dem Lande ist die gewerbliche Bevölkerung vielfach ohne rechten Zusammenhang mit dem Vereins- und Innungswesen der Handwerker, und der landwirtschaftlichen Jugend fehlt es an jeder durch Brauch oder Gesetz geregelten Berufsausbildung. Wohl ist auch dort dem aufmerksamen Beobachter ein mehr oder weniger festgefügter Ausbildungsgang erkennbar, aber es fehlt an allen Formen, wie man sie z. B. beim Handwerk hat, vor allen Dingen an einem durch Gesetz oder Brauch geschützten Übergang aus der einen Stufe in die andere. Die Folge davon ist, daß sich an keiner Stelle so recht augenfällig der Nutzen einer Berufsschule dartun läßt. Weder der jugendliche Landwirt, noch sein Arbeitgeber oder sein Vater sind durch einfache Erfahrungen des Berufslebens leicht von dem Nutzen einer besonderen Schulung zu überzeugen, und was man in der Bevölkerung häufig zum Lobe der ländlichen Fortbildungsschule sagen hört, ist leider oft ohne rechte innere Überzeugung dahingeredet. Die Einführung einer geordneten landwirtschaftlichen Lehre dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wohl aber wäre es möglich, daß in all den Fällen, wo der Staat oder sonst eine öffentliche Gewalt die Entscheidung in der Hand hat, die regelrechte Erlernung der Landwirtschaft und der Besuch der ländlichen Berufsschule gewisse Vorrechte gewährt. Das könnte z. B. sehr wohl bei der Vergebung von Kleinsiedlerstellen geschehen, bei denen ja doch in irgendeiner Form ein Befähigungsnachweis erbracht werden muß.

3. Innere Entwicklung der ländlichen Berufsschule

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der inneren Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschule. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sie ständig geschwankt hat zwischen einer beruflich orientierten und einer allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsanstalt. Das Interesse der Lehrer, die im Hauptberuf fast ausschließlich Volksschullehrer sind, zieht sie nach einer doppelten Richtung. Sie wollten dem Schüler etwas für seinen Beruf bieten, was ihm die Volksschule nicht geboten hatte. Daraus ergab sich die Neigung, landwirtschaftlichen Fachunterricht zu erteilen, wenn nicht etwa besondere Neigungen den Lehrer nach einer anderen Richtung hinzogen. Im Laufe der Entwicklung entstanden immer mehr Fortbildungsschulen, und immer mehr Volksschullehrer wurden in ihren Dienst gezogen. Da mußte sich die Eigenart der Volksschullehrerbildung geltend machen, weil jeder Lehrer versuchte, den Schülern auf Grund seiner Vorbildung möglichst viel zu bieten. Dieses Moment mußte bei weiterer Ausdehnung der ländlichen Fortbildungsschule unweigerlich dahin führen, daß die allgemeine Bildung stärker in den Vordergrund drängte, — eine Erscheinung, die z. B. auch in Sachsen sich geltend machte und aus der Kälkers Wirksamkeit gewissermaßen als eine Reaktion hervorwuchs.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verfolgt man in dieser einfachsten Form den Gedanken der allgemein bildenden Fortbildungsschule, so wird diese kaum eine besondere Schuleinrichtung werden, sondern sich zu einem Anhängsel an die Volksschule entwickeln. Dann aber müßte die logische Forderung eigentlich sein: Verlängerung der Volksschulpflicht. Diese Forderung wird in dieser einseitigen Form wohl kaum von einem Vertreter der ländlichen Fortbildungsschule noch erhoben. Wohl aber macht sich ein anderer ähnlicher Gedanke geltend. Dieser geht davon aus, daß die Berufsschule fürs Leben bilden soll, und daß das eigentliche Fachwissen, die engere Berufserziehung doch immerhin nur einen Teil des gesamten Lebens erfasse, daß man deswegen gut tue, die Grundlagen der Berufsschule zu erweitern. Das ganze weite Gebiet des Lebens wird man aber kaum in eine Schule hineinbringen können. Will man trotzdem den Gedanken der Lebensschule durchführen, so muß ganz naturgemäß das Leben den Vorrang vor dem Lernen erhalten, und dann muß man zu Gebilden kommen, die den dänischen Volkshochschulen sich nähern, die sicher nicht als Berufsschulen, höchstens als Lebensschulen aufgefaßt werden können.

Die andere Richtung, die sich immer wieder geltend macht, ist die Richtung nach dem Fachunterricht hin. An sich ist es durchaus richtig, daß der angehende Landwirt denselben Anspruch auf fachliche Ausbildung hat wie z. B. der angehende Handwerker, und daß besonders der kleine Landwirt, der nicht in der Lage ist, eine besondere Fachschule zu besuchen, ebenso wie der Handwerker in ähnlicher Lage das Recht haben muß, in der Fortbildungsschule die einfachsten Grundlagen des Fachwissens zu erhalten. Der Meinungsstreit über diese Frage wird keineswegs so sehr, wie es zu sein scheint, durch einen gewissen Gegensatz zwischen landwirtschaftlicher Fachschule und ländlicher Fortbildungsschule beeinflußt, denn ähnliche Gegensätze bestehen für die gewerbliche Berufsschule und gewerbliche Fachschule in gleicher Weise und haben sich doch so weit hintenan stellen lassen, daß eine fachliche Entwicklung des gewerblichen Berufsschulwesens möglich war, sondern die Schwierigkeiten liegen vor allen Dingen darin, daß man es auf dem Lande mit einer ganzen Reihe von gewerblichen Berufen zu tun hat, und daß man in schultechnische Schwierigkeiten gerät, sobald man versucht, den Grundsatz der Berufsschule durchzuführen. Diese Schwierigkeiten wurden auf dem Lande dadurch erhöht, daß man nicht wie in der Stadt aus den vielen Lehrern — nicht bloß Volksschullehrern —, die dort tätig waren, sich einige herausfuchen konnte, die für einen berufskundlichen Unterricht Interesse hatten und deswegen auch geneigt waren, durch Ausnutzung von allerlei Bildungsmöglichkeiten sich das nötige Wissen und Können anzueignen, sondern oft nur einen einzigen Lehrer zur Verfügung hat, mit dem sich natürlich keine beruflich orientierte Schule einrichten läßt, wenn es ihm an den nötigen Interessen für die landwirtschaftliche Berufswissenschaft und -technik fehlt.

Eine befriedigende Regelung der Berufsbildung oder der beruflichen Gestaltung der ländlichen Fortbildungsschule dürfte so lange nicht möglich sein, als man an der Einheit dieser Schulart festhält. Vielfach wird angenommen, daß in der ländlichen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fortbildungsschule nur Schüler aus landwirtschaftlichen Berufen sitzen. Das trifft durchaus nicht zu. Nach der amtlichen Statistik waren z. B. in Preußen 1925 in 7722 ländlichen Fortbildungsschulen mit Besuchszwang 172513 Schüler, von denen 41748 Handwerks- und Kaufmannslehrlinge, 13096 gewerbliche Arbeiter und nur 108833 in der Landwirtschaft oder einem ihrer Nebengewerbe tätig waren. Der Rest von 8836 war in sonstigen Berufen beschäftigt. Es entfallen somit auf in der Landwirtschaft beschäftigte Schüler nur 63,1 % der gesamten Schülerzahl. Dabei ist noch anzunehmen, daß manche der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Schüler in einer gewerblichen Klasse besser aufgehoben wären als in einer landwirtschaftlichen; es sei z. B. an Molkereilehrlinge, jugendliche Arbeiter in Brennereien, Zuckerfabriken usw. erinnert. Man wird im allgemeinen wohl das Richtige treffen, wenn man sagt, daß mindestens zwei Fünftel der in ländlichen Fortbildungsschulen sitzenden Schüler nicht in eine landwirtschaftliche Berufsschule hineingehören. Das Problem, das gelöst werden muß, besteht darin, der gewerblichen Jugend in reinen Landbezirken zu ihrem Recht zu verhelfen, und damit im Grunde genommen auch der landwirtschaftlichen. Solange nämlich in der ländlichen Fortbildungsschule auf die Bedürfnisse der gewerblichen Jugend Rücksicht genommen werden muß, ist eine volle Berücksichtigung der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Jugend nicht möglich. — Wie dies Problem einmal gelöst werden wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Es ist aber seiner Lösung entschieden dadurch näher gebracht worden, daß in vielen Fällen die Kreise Träger des ländlichen Berufsschulwesens geworden sind, wodurch die Möglichkeit entstanden ist, das Berufsschulwesen für den ganzen Kreis einheitlich zu regeln. Ein Kreis im niederlausitzer Kohlenrevier hat versucht, regional gewerbliche und ländliche Berufsschulbezirke zu bilden, doch scheint diese Lösung nicht zum Ziel zu führen, da man die gewerblichen Schüler in ländlichen Schulbezirken ebenso gut berücksichtigen muß, wie die landwirtschaftlichen in gewerblichen Schulbezirken. — Die Lösung ist auch insofern einen nicht unerheblichen Schritt näher gerückt, als durch den Übergang des Berufsschulwesens auf den Kreis die Möglichkeit gegeben ist, von den Zwergschulen loszukommen, die sich aus der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden ergaben. Kreise mit 80 bis 90 ländlichen Fortbildungsschulen, wie sie heute zu finden sind, dürften dereinst gänzlich verschwunden sein. 30 dürften bei zweckmäßiger Einteilung auch für den größten Kreis genügen. — Schwierig würde die Sache allerdings werden, wenn das ländliche Fortbildungsschulwesen, wie es stellenweise erstrebt wird, auf das Kultusministerium überginge. Solange an der Verwaltung des gesamten Fortbildungsschulwesens Landwirtschaftsministerium und Handelsministerium beteiligt sind, handelt es sich nur um die Abgrenzung beruflicher Interessen, sobald aber etwa dem Handelsministerium das Kultusministerium gegenüberstehen würde, würde es sich nicht mehr um eine zweckmäßige Regelung gemäß einem von beiden Seiten anerkannten Grundsatze handeln, sondern um das schwer zu lösende Problem: Allgemeinbildung oder Berufsbildung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Endlich ergeben sich auch aus den wirtschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind. Die landwirtschaftliche Berufsarbeit ist nun einmal viel mehr als die gewerbliche und kaufmännische von der Witterung, vom Jahres- und Tageslauf abhängig. Sie läßt sich mit Rücksicht auf die zu versorgenden Tiere auch nicht so genau nach Stunden abzirkeln, wie das in anderen Berufen möglich ist. Besondere Zeiten für den Fortbildungsschulunterricht frei zu machen, dürfte in den meisten Wochen des Sommerhalbjahres auf große Schwierigkeiten stoßen, aber auch im Winter ist es infolge der Viehfütterung und Viehpflege besonders in kleinen Betrieben, wo der in Frage kommende Schüler oft die einzige Hilfskraft ist, nicht immer leicht, eine geeignete Unterrichtszeit herauszufinden. Immerhin dürfte es sich ermöglichen lassen, durch geschickte Einteilung die schlimmsten Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst wird sich ergeben, daß der Hauptunterricht im Winter erteilt werden muß. Ihn ganz und gar auf den Winter zu verlegen, ist aber doch nicht gerade zu empfehlen. Es ist nicht natürlich, von der Behandlung des Ackers, von Düngung, Saat, Pflanzenpflege, Unkrautvertilgung, Ernte usw. zu einer Zeit zu reden, wo die Arbeit auf dem Acker und das ganze Pflanzenleben ruhen. Man muß danach streben, daß im Sommer doch wenigstens ein ergänzender Unterricht, wenn auch nur in der zwanglosen Form von Beobachtungen und Versuchen, von Materialsammeln für den Winterunterricht, erteilt wird. In geschlossenen Dörfern ist das durch Ausnutzung einiger Sonntage, durch Unterrichtserteilung in arbeitsärmeren Zeiten, wie z. B. unmittelbar vor der Heuernte, in kurzen Pausen zwischen den einzelnen Ernten, unter Umständen gar durch Ausnutzung von Perioden schlechten Wetters zu erreichen. Bei Bezirksschulen ist es schwieriger. Aber auch im Winter liegen durchaus nicht die Verhältnisse gleich günstig. Die Herbstarbeiten ziehen sich bei gutem Wetter oft bis in den November hinein, und in einigen Gegenden machen sich die Frühjahrsarbeiten schon Anfang bis Mitte März wieder geltend. Es hält deswegen auch schwer, im Spätherbst und mit beginnendem Frühling den ordnungsmäßigen Betrieb der Fortbildungsschule aufrecht zu erhalten. Eine Häufung des Berufsschulunterrichts in den eigentlichen Wintermonaten wäre deswegen sehr zu empfehlen. Diese Rücksichtnahme auf den Wirtschaftsbetrieb ist schwer durchzuführen, wenn daneben auch noch die Interessen der Volksschule zu berücksichtigen sind, da dann die Lehrer nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Wäre dies der Fall, ließe sich allerdings eine gesetzliche Regelung denken, bei der nur die Mindeststundenzahl im Jahre festgelegt, es aber den Kreisen oder Schulbezirken überlassen wird, wie sie diese über das Jahr verteilen wollen. Das würde vernünftige Rücksichtnahme auf ländliche Verhältnisse sein, die zum Teil bei der Wanderhaushaltungsschule schon erprobt ist. Dagegen würde eine Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse abzulehnen sein, die etwa darin besteht, daß man ohne Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl einfach die Unterrichtszeit auf den Winter beschränkt, daß man also den länd-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Berufsschulen etwa nur die Hälfte der Pflichtstundenzahl gibt, die man städtischen zuweist.

Einen solchen Zustand haben wir zurzeit noch in Preußen. Dort verlangt der Landwirtschaftsminister mindestens 120 Unterrichtsstunden im Jahr. Diese Zahl wird nur in Westfalen und Hohenzollern überschritten, in der Rheinprovinz und in der Grenzmark kaum erreicht, in allen anderen Provinzen aber nicht; Ostpreußen und Oberschlesien haben z. B. nur 79 Unterrichtsstunden im Jahr erteilt. Demgegenüber verlangt der preußische Minister für Handel und Gewerbe in den städtischen Berufsschulen jährlich 240 Unterrichtsstunden. Im Freistaat Sachsen scheinen ähnliche Verhältnisse vorzuliegen. So wurde mir z. B. von dorther berichtet, daß die Jugendlichen aus den Landgemeinden in benachbarte Städte abwanderten, um in den Genuß der dort gebotenen besseren Berufsschulbildung zu gelangen. Der Abstand in den Forderungen der beiden beteiligten Ministerien in Preußen führt zuweilen dazu, daß man in einer Gemeinde, in der eine gewerbliche Berufsschule bestehen müßte, eine ländliche einrichtet, weil die Forderungen des Landwirtschaftsministers leichter zu befriedigen sind als die des Handelsministers und man im Grunde genommen eigentlich am liebsten keine Berufsschule hätte. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unhaltbar.

Im allgemeinen scheinen die sich aus der Wirtschaft ergebenden Schwierigkeiten im Abnehmen begriffen zu sein. Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat in den Jahren 1926 und 1927 in den verschiedensten Gegenden eine Reihe von Besprechungen abgehalten, an denen gerade Vertretungen der wirtschaftlichen Organisationen und der ländlichen Selbstverwaltungskörperschaften teilnahmen. In diesen Besprechungen hat man ganz allgemein die Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule anerkannt. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß z. B. jeder Landwirt, der Mitglied des Reichslandbundes oder eines Bauernvereins ist, nun auch für die ländliche Fortbildungsschule eintrete. Bis das erreicht wird, dürfte noch viel Zeit vergehen. Es ist aber ein entschiedener Fortschritt, daß man in den Zentralen sich der Erkenntnis und der Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule nicht mehr verschließt.

Bei den eben genannten Besprechungen hat sich aber ebenfalls ergeben, daß die Schwierigkeiten, die sich auf dem eigentlichen Schulgebiet finden, nicht zu unterschätzen sind. Wenn z. B., wie in einem Falle, seitens der Wirtschaft verlangt wird, daß der Unterricht an einem Tage in der Woche in sechs Stunden hintereinander erledigt wird, so wird damit eine Regelung vorgeschlagen, wie städtische Berufsschulen sie längst kennen. Auf dem Lande ist aber die Durchführung einer solchen Regelung in manchen Fällen deswegen unmöglich, weil man den durch die Volksschule gebundenen Lehrer für die betreffende Zeit nicht freimachen kann. Es wird dadurch die Schwierigkeit wirksam illustriert, die sich aus dem Widerstreit der Interessen der Volksschule mit denen der ländlichen Fortbildungsschule ergeben können. Auch hier bedeutet der Übergang zu Bezirksfortbildungsschulen eine starke Erleichterung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5. Lehrerfrage

Aus Vorhergehendem ergibt sich, daß nach jeder Richtung hin die ländliche Pflichtfortbildungsschule von der Lehrerfrage abhängt. Wenn es nicht gelingen sollte, die ländliche Fortbildungsschule auch insofern von der Volksschule freizumachen, daß sie über Lehrkräfte und damit auch über die Unterrichtszeit frei verfügen kann, daß auch eine Auswahl der Lehrkräfte je nach Vorbildung möglich ist, dann wird sie nicht viel Erfolg haben können. Von diesen Gesichtspunkten aus verdient der Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 15. März 1921 ganz besondere Beachtung. Er verlangt darin die Einrichtung besonderer berufs- und wirtschaftskundlicher Lehrgänge für künftige Fortbildungsschullehrer. Diese Lehrgänge sollen sich auf mehrere Jahre erstrecken, der Unterricht soll an je einem Tage in etwa 40 Wochen im Jahre erteilt und direkt auf den Erwerb eines bestimmten landwirtschaftlich-fachlichen Wissens und Könnens zugeschnitten werden. Eine Ergänzung des Unterrichts durch eigene Beobachtungen und Arbeiten ist erwünscht, so daß der ganze Lehrgang mehr die Form einer Arbeitsgemeinschaft als einer unmittelbaren Unterrichtsveranstaltung annimmt. Die so herangebildeten Lehrer sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, wo es sich um Beschäftigung an landwirtschaftlichen Berufsschulen handelt. Sie sollen außerdem in der Wirtschaftsberatung, besonders in kleinen Betrieben mit Verwendung finden. In ihrer Tätigkeit zur Förderung der Landwirtschaft und im landwirtschaftlichen Unterricht sollen sie in engster Verbindung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachschule bleiben.

Die Durchführung dieses Planes würde in mehrfacher Hinsicht einen ganz bemerkenswerten Fortschritt bedeuten. Zunächst würde sich daraus ergeben, daß besonders vorgebildete landwirtschaftliche Berufsschullehrer entstehen, die auch dann ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des ländlichen Berufsschulwesens haben dürften, wenn es auch nicht sofort gelingt, sie hauptamtlich nur in der Berufsschule zu beschäftigen. Die Zahl dieser Lehrer wird nicht so groß sein können wie die Zahl der Volksschulbezirke, und daraus wird sich von selbst ergeben, daß größere leistungsfähige Berufsschulbezirke gebildet werden. Die Lehrer an diesen Schulen werden vermöge ihrer besonderen Berufsschulung in der Lage und geneigt sein, sich praktisch in der Landwirtschaft — wenn auch in den meisten Fällen wohl nur im Gartenbau und in der Kleintierzucht — zu betätigen. Ein praktischer Betrieb wird sich der Schule anschließen und wird allerdings damit auch für den Schulunterricht ausgenutzt werden können. Ein Hinausgreifen der Wirksamkeit des Berufsschullehrers über die Grenze der Schule hinaus auf das praktische Leben wird damit direkt gefördert. Eine Verbindung zwischen Schule und Landwirtschaft ist damit gegeben, und zwar eine engere, als sie gegenwärtig zwischen der landwirtschaftlichen Fachschule und dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe möglich ist. Endlich ist durch eine engere Verbindung mit der landwirtschaftlichen Fachschule und damit auch mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung dafür gesorgt, daß eine gewisse Einheitlichkeit im gesamten landwirtschaftlichen Unterricht und in der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsförderung Platz greift.

Wohl ist zu bedenken, daß sich erhebliche Schwierigkeiten der Durchführung dieses Planes entgegenstellen. Die Standesfragen werden sich geltend machen, und ebenso wird es nicht zu vermeiden sein, daß Gegensätze sich hin und wieder bemerkbar machen zwischen dem auf einer Vollausbildung beruhenden Unterricht in der landwirtschaftlichen Fachschule und einem mehr auf die Bedürfnisse des Alltags kleiner Betriebe zugeschnittenen der ländlichen Berufsschule. Gegensätze zwischen den landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieben sind vielleicht auch nicht immer zu vermeiden. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Arbeiter in das ländliche Berufsschulwesen vollzieht sich vielleicht doch nicht immer ohne Reibung, und endlich sind noch die finanziellen Schwierigkeiten zu bedenken; letzten Endes läuft der Plan doch darauf hinaus, daß kleine ländliche Bezirksberufsschulen mit eigenem landwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Ob und inwieweit es gelingt, diese Schwierigkeiten zu überwinden, muß die Zukunft lehren.

Die logische Fortführung der mit den berufs- und wirtschaftskundlichen Lehrgängen in Preußen begonnenen Arbeit könnte unter Umständen zu einer Lösung führen, an die bisher noch wenig gedacht wird. Wenn man sich die endgültige Lösung so denkt, daß eine allgemeine Berufsschule für alle Gewerbe zwei Jahre lang arbeitet und im letzten Schuljahr die Schüler in Berufsklassen zusammengefaßt werden, dann würde sich z. B. für einen Kreis, der 60 ländliche Berufsschulen mit 1200 Schülern hat, ergeben, daß er in jedem Jahr für etwa 200 landwirtschaftliche Berufsschüler sorgen müßte. Diese Schüler würden sich in etwa 7 Klassen zusammenfassen lassen. Wollte man jedem der Schüler 240 Unterrichtsstunden geben, so würde man mit 3 Lehrkräften ohne jede Schwierigkeit auskommen, und würde sogar diese Kräfte für Wirtschaftsberatungen und Wanderlehrertätigkeit in nicht unerheblicher Zeit frei haben. Wenn dieser Weg wirklich beschritten würde, so würde die landwirtschaftliche Berufsschule nicht aus der gemischt-beruflichen ländlichen herauswachsen, sondern aus einer Dezentralisierung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens. Es würde dann auch die landwirtschaftliche Berufsschule vielleicht nicht mehr ein Bestandteil der ländlichen Fortbildungsschule sein, sondern selbständig dastehen. Wer sie besucht, würde vom Besuch der ländlichen Fortbildungsschule befreit sein.

Das wäre eine nicht gerade erwünschte Entwicklung. Und deswegen sollte man alles daran setzen, die ländliche Fortbildungsschule zu einer Berufsschule zu entwickeln, die vielleicht in ihrer äußeren Einrichtung hier und da von der städtischen abweicht, aber keine Anstalt darstellt, die ihren Schülern geringere Pflichten auferlegt und deswegen weniger bietet. Die zur Berufsschule entwickelte ländliche Fortbildungsschule muß in ihrer Weise ebenbürtig neben ihrer städtischen Schwester stehen und muß Landwirtschaft wie Gewerbe in besonderen Klassen berücksichtigen.

Will man solche Entwicklung, so darf man freilich nicht durch übergroße Spar-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

samkeit die Freude an der Arbeit hemmen. Mit einer Vergütung von 2.50 RM. für die Unterrichtsstunde, wie sie heute gezahlt wird, schafft man der ländlichen Fortbildungsschule keine Freunde, kann man den Schritt von der Fortbildungsschule zur Berufsschule nicht tun. Gewiß sind Opfer nötig, aber man verteile die Opferlast gerecht und bürde sie nicht einem allein auf.

Literatur

Dr. G. Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. 2. Auflage. Berlin 1926.

Derselbe, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin 1920.

Derselbe, Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Preußen. Berlin 1927.

Archiv für ländliches Bildungswesen (Schriftleiter: Ökonomierat Fr. Lembke). 2. Heft: Fortbildungsschulen und Volkshochschulen auf dem Lande. Berlin 1919.

Kälker, Zur Methodik der ländlichen Fortbildungsschule. 2. Auflage. Leipzig 1914.

Peters, Berufliche Heimatkunde im Dienste der Volkswohlfahrt. Hildesheim 1919.

Lembke, Lehrplan für die ländliche Fortbildungsschule. Leipzig 1908.

Nickol, Die Arbeit in der ländlichen Fortbildungsschule. 3. Auflage. Langensalza 1928.

Senner, Wiederauf- und Ausbau der ländlichen Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Frankfurt a. M. 1925.

Danz, Die ländliche Fortbildungsschule im Jahre 1925 in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen". Januarheft 1927.

Lembke, Die ländliche Fortbildungsschule in den außerpreußischen Ländern Deutschlands in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen" Maiheft 1927.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Jugendpflege und Berufsschule

Von Hertha Siemering, Berlin

Man kann das Wort „Jugendpflege" nicht gebrauchen, ohne sogleich zu sagen, was man darunter versteht und verstanden wissen will. Um 1920 etwa wurde es üblich, die eigentümlich freie Erziehungsarbeit, die Erwachsene in den von ihnen geleiteten Jugendvereinen an halbwüchsigen Burschen und Mädchen leisteten, als Jugendpflege zu bezeichnen. Ein paar Jahre zuvor hatte man die Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung umgetauft. Damit war diese zwar nicht von dem alten Makel befreit worden, wohl aber haftete dem guten Wort Jugendfürsorge nun eine höchst unliebsame Nebenbedeutung an. Die Wohlfahrtspflege schob deshalb diesen Ausdruck mehr und mehr beiseite, und sie begann, die mancherlei Arten der Betreuung auch schulpflichtiger und vorschulpflichtiger Kinder, soweit diese vor allem in sittlicher Beziehung normal sind, gleichfalls als Jugendpflege zu bezeichnen. Eine andere Entwicklung kam diesem Wandel im Sprachgebrauch bei Öffentlichkeit und Fachleuten entgegen: Das von der Jugend selbst gegründete und von ihr allein getragene Vereinswesen gelangte als Jugendbewegung zu Blüte und Ansehen. Es schien bisweilen, als wolle und werde es die von Erwachsenen geleiteten Jugendvereine in den Schatten drängen. Das Wort Jugendpflege als Sammelbezeichnung solcher Vereine hatte dadurch an Ansehen und Wohlgefallen verloren. In der Praxis des Vereinslebens kam es gelegentlich dazu, daß die „bewegte" Jugend sich der „gepflegten" gegenüber hocherhaben dünkte, und es wurde modern, im Hinblick aufs Ganze von Jugendbewegung statt von Jugendpflege zu reden. Die Leitung der katholischen Jugend- und Jugendmännervereine war gleichzeitig mit Erfolg bemüht, für die von Erwachsenen in der Form der Jugendvereine geleistete Erziehungsarbeit das Wort Jugendführung in Kurs zu bringen. In jüngster Zeit ist es mit dem Verebben der eigentlichen Jugendbewegung wieder gebräuchlicher geworden, das Jugendvereinswesen weitgehend als Jugendpflege zu bezeichnen. Indessen ist damit der Inhalt des Wortes keineswegs erschöpft. Wir möchten an dieser Stelle, besonders mit Rücksicht auf die Wirkungsmöglichkeiten der Berufsschule, darüber hinaus einer älteren Definition folgen, und unter dem Wort Jugendpflege die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen im Dienste unserer in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normalen Heran-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wachsenden begreifen. Denn da nahezu jedes Lebensgebiet, in dem sich die halbflügge Jugend bald tapsig, bald tastend bewegt, jener zarten, die Bildsamkeit und die besonderen Bedürfnisse eben dieses Alters berücksichtigenden Betreuung zugänglich ist, die den Sinn des Wortes Pflege ausmacht, so kann man mit Recht sagen, daß das Wort Jugendpflege in dieser weiteren Bedeutung nicht ein selbständiges, in sich geschlossenes Arbeitsfeld abgrenzt, daß mit Jugendpflege vielmehr eine eigentümliche Form der Betätigung, noch besser wohl eine eigentümliche innere Haltung des Handelnden umschrieben wird, die überall da eingenommen werden sollte, wo jugendliche Menschenkinder Stoff, Werkzeug oder Gegenstand des Handelns sind. Man könnte sagen, daß in diesem Sinn Jugendpflege eine Funktion ist. Denn so kann jeder Lehrherr und Arbeitgeber, jeder ältere Arbeitsgefährte Jugendpflege treiben; so kann jede Berufsschule, können alle Einrichtungen der Berufsberatung usw. zu Trägern der Jugendpflege werden oder ihr entgegen wirken, und so geht es fort durch alle Lebensbeziehungen der jungen Menschen.

Es ist in den Reihen der Jugenderzieher allgemein bekannt, wie um die Wende des Jahrhunderts im deutschen Vaterlande langsam die Erkenntnis aufzudämmern begann, daß die der Volksschule entwachsene Jugend, die nach Sitte und Recht vor allem im Wirtschaftsleben als erwachsen behandelt wurde, einer besonderen Fürsorge durchaus bedürftig sei. Und es ist weiter bekannt, wie dieser Erkenntnis folgend der Ruf nach Betreuung dieser Altersklasse, nach „Jugendpflege" immer stärker wurde, wie man dann die Vorbilder der alten konfessionellen Jugendvereine und der Zöglingsabteilungen der Turnerschaft nachahmte, und sich bemühte, neue Jugendvereine ins Leben zu rufen. Schließlich wurden von 1911 an zunächst in Preußen, später in ähnlicher Weise auch in einigen anderen Ländern alte und neue Jugendvereine aller Gruppen und Spielarten, soweit sie nur auf dem Boden der Verfassung standen, in den neutralen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege zusammengefaßt, in denen man voneinander lernen und sich so gegenseitig fördern sollte. Zugleich erwarb man durch den Anschluß an das System dieser Ausschüsse, das ist die staatliche Organisation der Jugendpflege, für den eigenen Jugendverein und dessen Mitglieder das Recht, die vom Staate der Jugendpflege gewährten und erwirkten Vergünstigungen mitzugenießen. Diese staatliche Organisation der Jugendpflege wurde in Preußen vom Kultusministerium ins Leben gerufen und getragen. Nach der Revolution ging sie an das damals neugegründete Ministerium für Volkswohlfahrt über, das seitdem auch über den alljährlich in den Staatshaushalt eingestellten Jugendpflegefonds verfügt.

Weniger bekannt als dieser Abschnitt im historischen Verlauf der modernen deutschen Jugendpflege ist es indessen, daß die Jugendpflege in der Entfaltung zu einer breiten Erziehungsbewegung — mindestens in Preußen — zunächst im Schatten der Fortbildungsschule jene Wärme und verständnisvolle Förderung genoß, die ihr den ersten kräftigen Antrieb gestatteten. Diese Kulturarbeit des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe begann um reichlich ein Jahrzehnt früher, als man

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gemeinhin den Anfang der offiziellen preußischen Jugendpflege datiert. Im Januar 1900 ersuchte der Handelsminister zum ersten Male die Regierungspräsidenten, ihre Aufmerksamkeit der Einrichtung von Sonntagsheimen für Lehrlinge zuzuwenden, und er wies darauf hin, daß Lehrkräfte der Fortbildungsschulen und einsichtige Handwerksmeister gelegentlich an der Leitung solcher Heime teilnehmen. Ein beigefügter Erlaß aus dem Jahre 1899, der wesentlich von der religiösen Unterweisung im Anschluß an die Fortbildungsschule und davon handelt, wie sie innerhalb ihres Lehrplans auf die Gemüts- und Charakterbildung der Lehrlinge bedacht ist, weist außerdem auf die Gründung von Jünglingsvereinen, Volksbibliotheken und Lehrlingsheimen hin und bemerkt dazu sehr verständnisvoll, daß durch solche Einrichtungen mannigfaltiger Segen auf einem Gebiet gestiftet werden könne, das dem staatlichen Eingreifen nur in beschränktem Maße erreichbar sei. Fast zwei Jahre später, im November 1901, erschien in Preußen der nächste Erlaß im Dienste der Jugendpflege, den der Minister des Innern und der Kultusminister mit unterzeichnet hatten. Er stellt zunächst in knapper Form den Hauptinhalt der Berichte zusammen, die auf den ersten Erlaß hin beim Handelsminister eingegangen sind. Danach sind Jugendvereine und Jugendheime aller Art vielfach gegründet worden. „Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt." Die Frühzeit des Aufschwunges der Jugendvereinsarbeit mit ihren typischen Bemühungen spiegelt diese Zusammenstellung ganz lebendig wieder. Es ist die gleiche Zeit, in der die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die nachmalige Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die damals aufs engste mit dem preußischen Handelsministerium verbunden war, und deren damaliger Geschäftsführer, Geheimrat Post, an der Redaktion der Jugendpflegeerlasse teil hatte, durch neutrale Kurse für Jugendvereinsleiter, die ersten ihrer Art in ganz Deutschland, eine lebhafte Propaganda für die Gründung von Jugendvereinen entfaltete. — Der Erlaß vom November 1901 beklagt, daß noch nicht alle Möglichkeiten zur Jugendpflege in der erwünschten Weise ausgenutzt seien, und, wie um einen Begriff von der Unzulänglichkeit der bisherigen Leistungen zu geben, weist er darauf hin, daß im ganzen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der gewerblich tätigen jungen Leute konfessionellen Vereinen angehöre oder an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sei, während der größere Teil der Jugend in seinen Mußestunden jeglichen Anschlusses entbehre. Es folgt die Mahnung, bestehende Jugendarbeit zu stärken, sie ja nicht zu beeinträchtigen, neue durch Bereitstellung geeigneter Räume und eine lebhafte Werbetätigkeit in den in Betracht kommenden Personenkreisen ins Leben zu rufen und schließlich die bewegliche Bitte, möglichst bald wenigstens einen Versuch zu machen. Der nächste Erlaß in unserer Sache stammt aus dem Jahre 1905. Er handelt im besonderen von den im Anschluß an die Fortbildungsschule getroffenen Einrichtungen für die gewerblich tätige Jugend und gibt ausführliche Anregungen, die unmittelbar der Praxis entstammen. Daß

auch in diesen der Schule verbundenen Einrichtungen der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt werden müsse, wird bemerkt. In einem Erlaß des Handelsministers von 1908, der zwar anerkennt, daß die früher gegebenen Anregungen auf fruchtbaren Boden gefallen und Ansätze zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerbstätigen Jugend wohl vorhanden seien, klingt zum ersten Male leise die Resignation an: „Auf der anderen Seite", so heißt es, „zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die in Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinen." Es scheint so, als spüre man, freilich mehr im Unterbewußtsein, daß mit dem Jugendverein nicht alles zu machen sei. Die klare Erkenntnis, daß seine Wirksamkeit seiner eigentümlichen Natur wegen durchaus begrenzt ist, blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Damals, und das wiederholt sich wenige Jahre darauf, bei den Bemühungen des preußischen Kultusministeriums, und ähnliches zeigte sich nach der Staatsumwälzung wieder bei den Versuchen der politischen Parteien, die Jugend zu organisieren, war man völlig in dem Irrtum befangen, daß, da die alten Jugendvereine nur einen kleinen Bruchteil der vorhandenen Jugend gewonnen hätten, die übrige nun durch neue und neuartige Jugendvereine aufgesogen und versorgt werden könne und müsse. Noch hatte man nicht erkannt, daß im Grunde nur eine Auslese aller Jugendlichen, nur eine durch Anlagen ethischer und sozialer Natur bevorzugte Aristokratie vereinsfähig ist. Noch glaubte man deshalb, durch ständig wiederholte Bitten und Ermahnungen zur Tätigkeit — der Erlaß fordert die Regierungspräsidenten auf, sich „mit Wärme" der Jugendfürsorge anzunehmen — doch schließlich alles zu erreichen, was man wollte. Der Erlaß vom Juli 1908 entwickelt noch einmal nachdrücklich Ziel und Methoden jener Erzieherarbeit, die die Fortbildungsschule und ihre Lehrkräfte über den Unterrichtsbetrieb hinaus im Dienste der ihnen anvertrauten Jugend entfalten sollen: Es handele sich nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten, tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel müsse sein, „eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen". Und wieder wird in richtiger Erkenntnis der Lage betont, daß bei den jugendpflegerischen Veranstaltungen für die schulentlassene Jugend jeder äußere Zwang zu vermeiden sei.

Die Jugendpflegearbeit, die auf alle diese Anregungen und Ermunterungen hin aufgebaut worden ist, wurde zunächst vor allem in zwei Formen geleistet: entweder wurden im Anschluß an die Fortbildungsschule Jugendvereine ins Leben gerufen, in denen sich die jungen Leute oder die jungen Mädchen, in der Regel solche, die noch die Fortbildungsschule besuchten, zusammen mit anderen, die sie schon verlassen hatten, in der Form ständiger Mitgliedschaft zusammenschlossen, oder die Schule traf außerhalb des Unterrichts allerlei Veranstaltungen geselli-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gen Charakters, die der Gesamtheit ihrer Schülerschaft, gelegentlich auch deren Angehörigen zugänglich waren. Bisweilen wurden diese zwei Formen als geschlossene und offene Jugendpflege begrifflich unterschieden.

In Aufbau und Betrieb glichen und gleichen die Jugendvereine an den Fortbildungsschulen fast völlig den sonstigen Jugendvereinen. Höchstens könnte man zum Unterschied von manchen, aber keineswegs von allen anderen Vereinen hervorheben, daß hier, bei den jungen Männern die Zusammengehörigkeit des Berufs vielfach stärker betont wurde. Man ließ es gern geschehen, daß die Lehrlinge der einzelnen Gewerbe sich innerhalb des Jugendvereins der Schule zu besonderen Gruppen zusammenschlossen oder berufsweise ihre eigenen Vereine bildeten. Das entspricht vielleicht der individualistischen Seite im Charakter des echten Jugendvereins, der eine Pflegestätte der Persönlichkeiten ist. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß man der Gruppenbildung günstige Elemente sich in Freiheit auswirken läßt. So erwähnt ein älterer Bericht über die Jugendpflegearbeit an einer Charlottenburger Fortbildungsschule, daß man dort für Jungen aus dem gleichen Betrieb, so z. B. für die Büroburschen bei Siemens-Schuckert, für die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätte Grunewald eigene Vereinigungen ins Leben gerufen habe, in der bewußten Absicht, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Arbeiterschaft einer großen Werkstatt, einer bekannten Firma, verbindet, und das unter den Jugendlichen besonders lebendig ist, Rechnung zu tragen. Allmählich ist, der Entwicklung der Werkschulen folgend, diese Form der Jugendvereine meist eigene Angelegenheit der Großbetriebe geworden, das gilt in besonderem Maße auch dem Riesenbetriebe der Reichsbahn. Aber auch die Gruppierung der Jugendlichen nach der Art ihrer Betätigung innerhalb des Vereinslebens, die bei fast allen entwickelten Jugendvereinen üblich ist, kommt auch bei jenen Zusammenschlüssen vor, die sich auf die Gemeinschaft der Fortbildungsschule gründen. So besaß „Motiv, eine Gemeinschaft der Freude", der Jugendverein an der Berufsschule in Barmen, eine „Kameradschaft der Naturfreunde", die Wandern, Skizzieren, Photographieren und Gartenbau betrieb. Die „Kameradschaft der Kunstfreunde" besuchte Kunstausstellungen und pflegte kunstgewerbliche Handarbeit, die der Bücher- und Theaterfreunde, die sogar über eine eigene Bücherei verfügte und Theater besuchte, veranstaltete Leseabende und Vortragsübungen. Auch die „Kameradschaft der Musikfreunde" betätigte sich rezeptiv und produktiv. In den Mädchenvereinen ist unseres Wissens eine solche Gruppenbildung nicht vorgekommen.

Ihrer Mehrzahl nach werden die Jugendvereine, die im Anschluß an Berufsschulen bestehen, wohl auch heute noch wesentlich von der Lehrerschaft getragen. Ein größerer oder geringerer Teil der Verwaltung ist indessen, soweit unsere Kenntnis reicht, überall der Jugend überlassen worden. Vereinzelt ist es vorgekommen, daß eine Schülerschaft — vermutlich unter dem Einfluß der Jugendbewegung, sich ganz aus eigenem Antriebe zusammenschloß und auch ohne von der Lehrerschaft geleitet zu werden, lediglich unter Benutzung des gewohnten Schulgebäudes über die Schulzeit hinaus verbunden blieb. Das Leben in den Jugend-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vereinen, die sich auf die Berufsschule gründen, gleicht, wie gesagt, mindestens äußerlich dem aller anderen Jugendvereine. Vorträge nachdenklicher und unterhaltsamer Art wechseln mit Gesang, gemeinsamer Lektüre und geselligen Spielen; allerlei Handfertigkeiten und freundliche Künste werden betrieben, man turnt zusammen, am Sonntag wird die übliche Wanderung unternommen, und wenn die Mittel es irgend gestatten, so gibt es in der Urlaubszeit eine größere Fahrt. Dazu feiert man die Feste, so wie sie fallen und so wie sie sich auf Grund der Vereinsgeschichte willig herbeiführen lassen. Zu Zeiten gibt es wohl gar ein Tänzchen, bei dem entweder die jungen Leute bei den jungen Mädchen, oder diese bei jenen zu Gaste sind. Bei festlichen Gelegenheiten, darauf scheinen vor allem die Mädchenvereine zu halten, wird aus den Eintrittsgeldern der geladenen Gäste nach Möglichkeit ein Sümmchen für einen allgemeinen guten Zweck erübrigt. Wo der Raum es gestattete, sind den Jugendvereinen in den Berufsschulen eigene Heime zur Verfügung gestellt worden.

Fragt man nun, welchen Erfolg die Bestrebungen gehabt haben, die einem mehr oder weniger losen Zusammenschluß der berufsschulpflichtigen Jugend gelten, so muß man feststellen, daß die Jugendvereinsarbeit im Anschluß an die Berufsschule sich keineswegs so entwickelt hat, wie das eifrige Bemühen an sich es verdient hätte. Während des Krieges und nachher ist die Beteiligung der Jugend an diesen Vereinen erheblich zurückgegangen, und auch in der neuesten Zeit sieht es so aus, als ob die rückläufige Bewegung sich fortsetze. Heute wird mit Bedauern berichtet, daß die Vereine oft von nur geringer Lebensdauer seien, und daß der Mitgliederbestand ebenso wie die Persönlichkeiten ihrer Leiter starkem Wechsel unterworfen wären. Bald nach der Revolution bezeichnete die Lehrerschaft die sogenannte Vergnügungssucht jener Zeit und die politische Beunruhigung weiter Volksschichten, von der auch die Jugend ergriffen war, als Ursachen dieser Erscheinung. Wenn wir recht sehen, liegen die Gründe tiefer. Wir wissen heute, daß die soziale Gemeinschaft des Jugendvereins wegen der Anforderungen, die sie an die Einordnungsfähigkeit des einzelnen jungen Menschen stellt, nicht von allen Heranwachsenden ertragen werden kann. Nicht alle Jugendlichen sind vereinsfähig, und der Jugendverein, eine frei gewählte Gemeinschaft, umschließt eine gewisse Auslese. Wir wissen weiter, daß diese Gemeinschaft nur auf Grund der inneren Bindung und Verbindung ihrer Glieder, die sich auf die gemeinsame Weltanschauung gründet, dauernd lebensfähig ist. Demgegenüber ist der „neutrale" Jugendverein ein künstliches und vergängliches Gebilde. Über seine nüchterne Zweckhaftigkeit trägt die Lebensgemeinschaft des konfessionellen, des diesem innerlich verwandten sozialistischen usw. Jugendvereins den Sieg davon. Der „neutrale" Jugendverein vermag sich nur dann zu halten, wenn die starken Seelenkräfte der ihn leitenden Persönlichkeit seine Mitglieder in der Gefolgschaft großer, lebenspendender Ideen so innig verknüpfen, daß in Wahrheit die formale Neutralität aufgehoben ist. Reifende Jugend verlangt bestimmte Antwort auf die letzten großen Fragen des menschlichen Daseins, und wer ihr die schuldig bleibt, weil die Neutralität der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

öffentlichen Schule oder der Relativismus der eigenen Person ihm solche Antworten nicht gestatten, der vermag im tiefsten Sinne ein Erzieheramt an diesem Alter nicht auszufüllen. Der Sieg der weltanschauungsmäßig bestimmten Jugendvereine hängt aufs engste mit dem Prozeß geistiger Umwandlung zusammen, den unser Zeitalter durchlebt: Der kalte Rationalismus des vorigen Jahrhunderts wird überwunden durch die Sehnsucht nach Beseelung unseres Daseins, und durch das überall durchbrechende Bemühen, das tiefste Verlangen der menschlichen Natur mit lebendigen Kräften zu stillen.

Es ist deshalb kein Zufall, daß im Laufe der beiden ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die zentralen Verbände, zu denen sich jede Richtung für sich — die christlichen, die jüdischen, die sozialistischen Jugendvereine, die Wandervögel, die durch die gleiche Weltanschauung verbundenen Jugendgruppen der verschiedenen großen Berufsorganisationen u. a. m. in Deutschland zusammengeschlossen hatten, zum Teil zu mächtigen Gebilden aufgeblüht sind. Diese Verbände verfügen in der Regel über ganze Stäbe von geschulten Berufsarbeitern und gleichfalls geschulten ehrenamtlichen Jugendführern. Durch den ständigen persönlichen Austausch unter allen ihren Gliedern, durch Briefwechsel, Kurse, Konferenzen usw., auch durch die technischen Hilfsmittel ihres Schrifttums und mancher Einrichtungen wirken sie ihren geistigen Einfluß über die Vereine im ganzen Reichsgebiet, oft bis an die äußerste Grenze der deutschen Sprachzone dauernd aus. Über den eigenen Kreis hinausgreifend haben sich die Jugendverbände, deren Führer sich seit langer Zeit zur Erörterung der allen Richtungen gemeinsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in freundschaftlichem Austausch zu begegnen pflegten, im Jahre 1919 zu dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände, dem jetzigen Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände zusammengeschlossen.

In den Jugendverbänden liegt heute der Schwerpunkt der Jugendvereinsarbeit, obwohl diese selbst und damit auch die Verbände in der jüngsten Vergangenheit, etwa in der Zeitspanne seit der Inflation, tiefgreifende innere Wandlungen durchgemacht haben. Die eigentliche Jugendbewegung, jener leidenschaftliche Ausbruch der Heranwachsenden, die aus ihrem frischen Idealismus das zerfallene Reich der Alten neu aufbauen wollten, gehört der Geschichte an. Neue Generationen schulentlassener Jugend fluten durch die Bünde, die sich den nüchternen, daseinsnahen Wünschen und Bedürfnissen dieses gegenwärtigen Geschlechts anpassen müssen. Großartige Spielplätze und Jugendheime, Jugendherbergen und Jugendburgen bezeichnen das Jugendland, das ihre Vorläufer der Jugend von heute erobert haben. Sie sind vielfach zugleich Zeugen einer bestimmten Jugendpflegearbeit der öffentlichen Körperschaften. Neben dieser entwickelt neuerdings die Berufsschule ihre besonderen jugendpflegerischen Leistungen. Denn die Erkenntnis der aristokratischen Natur des Jugendvereins muß notwendigerweise durch die andere Einsicht ergänzt werden, daß die Masse der nicht vereinsfähigen jungen Leute allein von der Berufsschule betreut werden kann. Weil es sich für

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

diese Jugend nicht um eine Pflege in der Form des Vereins, vielfach überhaupt nicht um die freundliche Ausgestaltung ihrer Mußestunden handeln kann, da sie sich in dieser Zeit eben jeder Führung entzieht, so muß der Geist der Jugendpflege das gesamte Leben der Berufsschule erfüllen. Hier liegt die große und einzigartige volkserzieherische Aufgabe der Berufsschullehrerschaft. Es kommt darauf an, auch in der Jugend, die sonst kaum ein veredelnder Einfluß erreicht, innerhalb des Unterrichts, bei den Turn- und Spielstunden, bei Ausflügen und bei der Schulgeselligkeit, bei den mannigfaltigen fürsorgerischen Maßnahmen, die in Verbindung mit der Berufsschule neuerdings aufgebaut werden, die feineren Seelenkräfte zu entfalten. Das gilt in besonderem Maße für den vom Standpunkt der Jugendpflege so wichtigen Unterricht an den jugendlichen Erwerbslosen, der seit dem Kriege in den Aufgabenkreis der Berufsschule gehört, und ebenso für jede Form hausmütterlicher Unterweisung der weiblichen Jugend.

Den greifbaren Unterbau für diese flüchtigen Leistungen rein pädagogischer Natur bilden andere, die mit den ersten eng zu verknüpfen sind, und die dazu dienen, die Schülerschaft der Berufsschulen körperlich, wirtschaftlich und sozial zu fördern. Der lebhafte Aufschwung, den die mit der Berufsschule verbundene Fürsorgearbeit — der Sprachgebrauch auf unserem Gebiet hat sich in neuerer Zeit, vermutlich wegen der durch die Kriegsfolgen ausgedehnten Bedürftigkeit der Bevölkerung, wieder mehr dem alten Wort „Fürsorge" zugewandt — in den letzten Jahren genommen hat, ist zweifellos auf die Entwicklung der Jugendämter nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924—26) zurückzuführen. Träger dieser höchst mannigfaltig organisierten Leistungen sind teils die Berufsschulen selbst, teils die Jugendämter oder andere kommunale Fürsorgestellen, wie Arbeitsämter, Wohlfahrtsämter, Gesundheitsämter, wohl auch die Stadtämter für Leibesübungen. An den Berufsschulen für Mädchen sind vielfach (z. B. in Charlottenburg, Düsseldorf, Essen, Hamburg) besondere Schul- oder Jugendpflegerinnen bestellt. Es sind teils wohlfahrtspflegerisch geschulte Kräfte, teils Lehrerinnen, die zugunsten der Fürsorgearbeit im Unterricht entlastet werden. Sie machen Hausbesuche, und sie halten Verbindung mit den Organen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, wenn deren Hilfe für eine Schülerin in Anspruch genommen wird; sie leiten und verwalten die eigenen Jugendpflegeeinrichtungen der Schule. In Düsseldorf vertritt die Jugendpflegerin die Interessen der Berufsschule im staatlichen Ortsausschuß für Jugendpflege. In Halle hat das Jugendamt zwei seiner Fürsorgerinnen, und zwar die eine für alle Lehrlinge, die andere für alle „Ungelernten" unter den Schülern und Schülerinnen der Berufsschulen zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich besteht eine planmäßige Schulfürsorge vorläufig nur in den großen Städten. In den kleinen Städten und auf dem Lande ist davon noch kaum etwas zu spüren. Die große Zahl der Schüler und Schülerinnen in den Großstädten gestattet und fordert eine Verfeinerung der pflegerischen Arbeit entsprechend der Differenzierung der Schülergruppen. Die neuerdings z. B. in Halle im Anschluß an die Klassen ehemaliger Hilfsschüler

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durchgeführte Fürsorge für berufsschwache und berufsunreife Jugendliche will einen Notstand beheben, dessen jetzt auffallende Häufigkeit wohl eine typische Folgeerscheinung der Kriegszeit ist. Auch die Notwendigkeit einer besonderen Arbeitserziehung berufsscheuer Elemente gehört hierher. Freilich bezeichnen beide Maßnahmen — nach der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung — mindestens schon die untere Grenze der „Jugendpflege". —

Die Einzelheiten der folgenden Ausführungen gründen sich auf die mit freundlicher Bereitwilligkeit erstatteten Berichte einer größeren Anzahl von Persönlichkeiten und Dienststellen, deren jugendpflegerische Leistungen innerhalb der Berufsschule der Verfasserin bekannt geworden waren. Eine erschöpfende Darstellung dessen, was auf diesem Gebiete in Deutschland zur Zeit geschieht, ist nicht beabsichtigt. Vielmehr soll nur an Hand von einzelnen Beispielen Typisches und Mögliches aufgezeigt werden. Es mag sein, daß das so entstehende Gesamtbild in bezug auf das Ganze der Berufsschulen mehr unserer Hoffnung für die Zukunft, als dem Zustand unserer Gegenwart entspricht.

Der Turnunterricht ist anscheinend an den Berufsschulen für Mädchen etwas häufiger durchgeführt als an denen für Knaben. Bei diesen wird, soweit eine Turnpflicht an den Schulen besteht, die Mitgliedschaft in einem Turn- oder Sportverein als vollgültiger Ersatz des Schulturnens anerkannt (z. B. in Hannover und Krefeld). Für Mädchen beginnt man gelegentlich mit Gymnastik. Der Mangel an Turnhallen hemmt die Einführung des Turnunterrichts, an dem der größere Teil der Jugendlichen mit Freuden teilnehmen würde. Der Schwimmunterricht ist bald pflichtmäßig, bald wahlfrei. Wo die Berufsschulen in neuen, eigenen Gebäuden untergebracht sind, stehen häufig Brausebäder zur Verfügung.

Die ärztliche Betreuung der Berufsschülerschaft geht langsam vorwärts, auch zahnärztliche Versorgung kommt vor. Indessen sind die umfassenden Formen einer planmäßigen Schulgesundheitspflege mit Reihenuntersuchungen und regelmäßiger Überwachung noch verhältnismäßig selten, und doch wären diese bei den Halbwüchsigen so besonders wichtig. Von den Schöneberger Berufsschulen für Mädchen z. B. wird berichtet, daß Krankheiten festgestellt wurden, von deren Vorhandensein die Schülerinnen selbst nichts wußten. In Apolda war 1925 bei den Mädchen der Prozentsatz der „krankhaften Befunde" erschreckend groß. Die Erholungsfürsorge, die notwendige Ergänzung der schulärztlichen Überwachung, steckt, von Ausnahmen abgesehen, noch in den Kinderschuhen. Die Frage, welche Stelle für die Verschickung der berufsschulpflichtigen Jugend zuständig und vor allem zahlungspflichtig sein soll, hemmt bisweilen den Fortschritt dieser Maßnahme. In Hannover, in Hamburg, in Düsseldorf haben Lehrerschaft oder Schulpflegerin den Schülern oder Schülerinnen eigene Erholungshäuser geschaffen oder gemietet. Diese geschlossenen Heimstätten mit ihrer behüteten Stille gestatten es, die kurzen Ferien der Jugendlichen zu einer Zeit tieferer Jugendpflege zu gestalten. In gleichem Sinne wirken in Düsseldorf die beiden mit der Schule verbundenen Wohnheime für junge Mädchen, die zunächst freilich für die sozial gefährdeten und besonders

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unterstützungsbedürftigen Schülerinnen bestimmt sind. Die „bürgerliche" Leitung dieser Heime strebt danach, bei den jugendlichen Arbeiterinnen, die sie bewohnen, eine eigene proletarische Kultur entfalten zu helfen. Die Landheime der Schulen dienen auch als Stützpunkte für sonntägliche Wanderungen, sie sind die Stätten sommerlicher Geselligkeit. Erheblich größer als der Kreis der berufsschulpflichtigen Jugend, der einer besonderen Erholungsfürsorge bedarf — oder sie heute erlangen kann —, ist der Kreis der Burschen und Mädchen, die unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen Ferienwanderungen unternehmen. Kürzlich hat deshalb der preußische Handelsminister die Berufs- und Fachschulen aufgefordert, sich den Organen des Verbandes für deutsche Jugendherbergen anzuschließen und so dessen Einrichtungen noch besser auszunutzen. Mit dem allgemeinen Urlaubsanspruch der werktätigen Jugend, den alle Förderer der Jugendpflege erstreben, werden hoffentlich nicht nur die Ferienwanderungen, sondern auch die Stätten für eine wirksame Erholungsfürsorge beträchtlich vermehrt werden.

Den regsamen Schülern und Schülerinnen wird in den Schulbüchereien ein Hilfsmittel zu geistiger Entwicklung geboten. Auch die Schulheime verschiedener Spielart verfügen über kleine Handbüchereien. Gelegentlich wird geklagt, daß die Bibliotheken unter Geldmangel leiden. Eine lebendige Fühlung mit Gedanken und Arbeitsformen des modernen volkstümlichen Büchereiwesens scheint von seiten der Berufsschule noch nicht aufgenommen worden zu sein. Die beiden aus Kreisen der Berufsschullehrerschaft herausgegebenen Jugendzeitschriften „Feierabend" und „Wege zur Freude" gehören zu den besten Erscheinungen dieser Art.

Die Frage, ob eine religiöse Unterweisung im Anschluß an den Berufsschulunterricht gewährt werden soll oder nicht, ist für die Jugendpflege ohne Zweifel bedeutungsvoll. Die Schulpraxis Preußens bejaht sie vornehmlich im katholischen Westen. Im Regierungsbezirk Aachen wurde im Jahre 1926 bei solcher Unterweisung mit einer Beteiligung von 89% der Schülerschaft der Höhepunkt, in Erfurt mit 0,5% der tiefste Punkt des Jahres 1926 erreicht. Die Organisationen der Berufsschullehrer und -lehrerinnen lehnen den pflichtmäßigen Religionsunterricht ab, die der -lehrerinnen befürchtet, daß die Unterschiede des Bekenntnisses ein Moment der Trennung in die sonst durch die Arbeit der Schule verbundene Schülerschaft hineintragen würden.

Das eifrige Bestreben nach Gemeinschaft, das für das heutige Deutschland so bezeichnend ist, wirkt sich in mancherlei Gestalt auch an den Berufsschulen aus. Charakteristisch dafür ist die neuere Form der von der gesamten Schülerschaft getragenen Schulfeste, die die vom Jugendverein der Berufsschule veranstalteten Unterhaltungsabende mehr und mehr verdrängen. In diesen Festen neueren Stils möchte sich die Schule als eine Einheit darstellen. Ein ähnliches Bemühen tritt auch in anderen jugendpflegerischen Veranstaltungen zutage. So wird gelegentlich die Frage erörtert, ob man es gestatten dürfe, daß während des Aufenthaltes im Erholungsheim junge Mädchen sich zeitweise einzeln oder in kleinen Gruppen für sich beschäftigen, statt ausschließlich an den gemeinsamen Veranstaltungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aller Heimbewohner teilzunehmen. Das verständliche Bestreben der Berufsschule, sich zu einem Mittelpunkt der gesamten Jugenderziehung und Jugendwohlfahrtspflege zu entwickeln, sollte im Blick auf Deutschlands Zukunft in der Bindung des einzelnen jugendlichen Menschen Zurückhaltung üben. Es könnte sonst leicht, besonders in der Betreuung der jungen Mädchen, zu einer gefährlichen „Veranstaltung" des Jugendlebens kommen, und die Schule, die heute vielfach durch ihre Jugendpflegearbeit die fehlende Familienerziehung ersetzen muß, könnte so den Aufbau eines neuen Familienlebens verhindern. —

Je mehr sich die Jugendpflegearbeit innerhalb der Berufsschule und in Verbindung mit ihr entfaltet, je mehr die Schule selbst zum Organ einer breit angelegten Jugendpflege wird, um so mehr wird eine jugendpflegerische Vorbildung ihrer Lehrkräfte vonnöten sein. Dazu gehören — in unserem Sinne — außer Jugendkunde und Jugendpädagogik gewisse Kenntnisse des Jugendrechts und der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege einschließlich der Jugendorganisation, vor allem aber eine lebendige Anschauung von den Wegen der Jugendführung. Praktische Übung hat die theoretische Unterweisung der in der Ausbildung begriffenen Berufsschullehrerschaft zu ergänzen, so wie das heute schon bei der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen geschieht. Fortbildungskurse auf unserem Gebiet für erfahrene Lehrer und Lehrerinnen werden besonders fruchtbar sein. In den bescheidenen Verhältnissen der ländlichen „Fortbildungsschule", die mit Hilfslehrkräften arbeitet, gilt es, diesen Persönlichkeiten für ihre verantwortungsreiche jugendpflegerische Mission unter der Landjugend die Herzen warm zu machen.

In Preußen mit seiner staatlichen Organisation der Jugendpflege sollte die Berufsschullehrerschaft weit mehr als das bisher der Fall ist, sich für die Ämter der Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen bereit finden lassen. Auf Grund ihrer Kenntnis der Berufsschulpflichtigen, die sie in ihrem Hauptamt betreut, vermag sie der gesamten halbreifen Jugend besonders wertvolle Dienste zu leisten. Auch die Beteiligung der Berufsschulen als solcher an der Arbeit der staatlichen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege, ist noch entwicklungsfähig.

Erst in dem tätigen Wechselspiel von Nehmen und Geben wird sich die ganze Vielfältigkeit jener volkspädagogischen Kräfte auswirken, auf die die Verbindung der Begriffe Jugendpflege und Berufsschule hinweist.

Literatur

Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Vorbericht und Verhandlungen der III. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 24.—26. Mai 1909 in Darmstadt. Berlin 1909, Carl Heymann.

Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens und die Berufsschulgemeinde im Lichte der Jugendkunde und sozialer Politik. Jena 1926, Verlag der Frommannschen Buchhandlung W. Biedermann.

Berufsschule und Jugendpflege. Sonderhefte der Zeitschrift „Jugend heraus", V. Jahrg., Nr. 3 und 4, März/April 1928 (Berlin, Carl Heymann).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Söling, Jugendpflege und Jugendfürsorge im Zusammenhang mit der Berufsschule. Aus: Bericht über den XVI. Deutschen Berufsschultag in Kiel am 2.—4. Oktober 1926. Leipzig 1928, Julius Klinkhardt.

Von dem Leben und der Arbeit unserer Allgemeinen Mädchenberufsschulen in Hamburg. Herausg. vom Lehrkörper der Staatl. Allg. Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht. Hamburg 1927, Verlag von C. Boysen.

Szagunn, Gesundheitsfragen der Jugendlichen. Das junge Deutschland: XX. Jahrg., Heft 1, Januar 1926 (Berlin, Carl Heymann).

Szagunn, Konstitution und Gesundheitszustand der Jugendlichen. Das junge Deutschland: XX. Jahrg., Heft 2, Februar 1926 (Berlin, Carl Heymann).

Janzen, Zur Frage des Berufsschularztes. Das junge Deutschland: XIX. Jahrg., Heft 12, Dezember 1925 (Berlin, Carl Heymann).

Janzen, Die Schonzeit der weiblichen Jugendlichen. Aus: Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens (s. o.).

Feierabend. Wege zur Freude an Werk, Wissen und Welt. Herausg. vom Deutschen Verein für Berufsschulwesen. Berlin, Hermann Hillger Verlag. (Für Berufsschüler.)

Wege zur Freude. Herausg. vom Deutschen Verein für Berufsschulwesen. Berlin, Hermann Hillger Verlag. (Für Berufsschülerinnen.)

Barschak, Jahrbuch „Mein Führer" (für Berufsschülerinnen). Berlin 1928, Hermann Hillger Verlag.

Krefting-Scheuvens, Jahrbuch „Mein Führer" (für Berufsschüler). Ebenda.

Wie im vorstehenden Bericht erwähnt, sind viele Einzelheiten besonderen brieflichen Mitteilungen entnommen.

Über die Entwicklung der Jugendverbände unterrichtet: Hertha Siemering, Die deutschen Jugendverbände. III. Ausgabe. Berlin 1928, Carl Heymann.

*

Die Ausbildung des Gewerbelehrers

Von Dr.-Ing. K. O. Hartmann, Stuttgart

1. Die Vorstufen der Ausbildung von Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen

Die staatliche Fürsorge für die Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen vollzog sich bis in die jüngste Zeit hinein in den meisten deutschen Ländern nach gleichartigen Gesichtspunkten. Fast durchweg hervorgegangen aus den Sonntags- und Abendschulen, die mit einer sehr knappen Unterrichtszeit und einem äußerst beschränkten Aufwand an öffentlichen Mitteln auszukommen hatten, sahen sich die gewerblichen Fortbildungsschulen von Anfang an auf die Übernahme des Unterrichts durch nebenamtliche Lehrer angewiesen. Als solche kamen hauptsächlich Lehrer von Volksschulen, aber auch höher geprüfte Lehrer, desgleichen Techniker und selbst Handwerker in Betracht. Man mußte sich damit zufrieden geben, für die einzelnen Unterrichtsgegenstände Lehrer zu gewinnen, von denen man im allgemeinen eine sachgemäße Unterrichtserteilung erwarten konnte, ohne weitergehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Lehrziel voll erreicht und eine einheitliche Auffassung und Durchführung der Lehr- und Erzieheraufgabe durch die Zuweisung der Lehraufträge sichergestellt werde.

Um für solche Plätze, an denen geeignete Lehrkräfte und Fachmänner für die Übernahme des nebenamtlichen Unterrichts nicht ohne weiteres zur Verfügung standen, entsprechende Bildungsgelegenheiten zu schaffen, desgleichen um die Unterrichtsbefähigung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrer zu erweitern und die Erfolge derselben zu steigern, wurden bald von staatlicher Seite kürzere Kurse zur Vorbereitung für die Erteilung des gewerblichen Unterrichts abgehalten und je nach den im einzelnen vorliegenden Bedürfnissen ausgestaltet.

Die Veranstaltung dieser Kurse hatte ohne Zweifel eine sehr günstige Wirkung auf die Unterrichtsergebnisse und die Entwicklung der gewerblichen Berufsschulen. Jedoch wurden durch sie nur zum Teil die Schwierigkeiten behoben, die der Gewinnung voll geeigneter nebenamtlicher Lehrer an den meisten, namentlich den großen Schulen entgegenstanden. Den an diese zu stellenden Anforderungen konnten die Ausbildungskurse nicht in ausreichendem Maße entsprechen; ihre Dauer war viel zu kurz. Die Schwierigkeiten traten dann besonders stark hervor, als man, um überhaupt Lehrer für die Schulen zu gewinnen und in den Unterricht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine gewisse Stetigkeit zu bringen, dazu überging, statt der Nebenlehrer oder eines Teiles derselben hauptamtliche Lehrer zu bestellen. Schließlich sahen sich die Unterrichtsverwaltungen jener Länder, welche die Förderung des gewerblichen Unterrichts als eine wichtige Staatsaufgabe erkannten, der unabweislichen Notwendigkeit gegenüber, für die Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) Sorge zu tragen. Dadurch wurde die Gründung einer besonderen Lehrergattung für diese Schulen in die Wege geleitet, die der Gewerbelehrer.

Den Begriff „Gewerbelehrer" haben wir nicht etwa schlechthin als den des hauptamtlichen Lehrers an gewerblichen Berufsschulen und auch nicht in dem Sinne aufzufassen, als bezeichne er einen Lehrer, der lediglich für ein bestimmtes Unterrichtsfach, z. B. für den technischen Fachunterricht (Fachzeichnen und Modellieren der Schreiner und Glaser) ausgebildet und hauptamtlich verwendet ist. Für Lehrer der letzteren Art wird an der Bezeichnung „Fachlehrer" oder „technischer Lehrer" festzuhalten sein. Der Begriff Gewerbelehrer kann nur dann als erfüllt gelten, wenn die Ausbildung das ganze von den gewerblichen Berufsschulen in einem oder mehreren Berufsgebieten zu übernehmende Unterrichts- und Erziehungswerk an den ihnen angehörenden Schülern umfaßt, wenn die Ausbildung also den gesamten Unterricht, das ist die einschlägige Berufskunde, Geschäftskunde und Staatsbürgerkunde sowohl nach der stofflichen wie nach der pädagogischen Seite in einem dementsprechend aufgestellten wohlgeordneten Studiengang in sich schließt.

2. Gewerbelehrerausbildung in Baden

In der Ausbildung von Gewerbelehrern ist Baden allen übrigen deutschen Bundesstaaten auf weite Strecken vorangegangen. Dort wurden zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Gewerbe schon im Jahre 1834 das bis dahin bestehende handwerkliche Fortbildungsschulwesen neu geregelt durch Einführung von „Gewerbeschulen" für die fachwissenschaftlich-technische Ausbildung der in einer praktischen Lehre stehenden gewerblichen Jugend. Die treibende Kraft für die Einrichtung und Förderung dieser Schulen war K. Fr. Nebenius, der ausgezeichnete Staatsmann, Nationalökonom und Minister, dessen grundlegende, 1833 erscheinende Schrift: „Über technische Lehranstalten" auch heute noch Beachtung verdient. Als Ausbildungsstätte für die Lehrer wurde von vornherein die „Polytechnische Schule" in Aussicht genommen. Die Einleitung zu der eben angeführten Schrift enthält folgenden bemerkenswerten Satz: „Die Großherzogliche Regierung hat aus Gründen, die jedem Sachverständigen einleuchtend sind, die Organisation der Polytechnischen Schule der Gründung der niederen technischen Schulen vorausgehen lassen; sie hat darin die wesentlichen Bedingungen einer gehörigen Befriedigung der Bedürfnisse der niederen Gewerbe erblickt, indem sie die Polytechnische Schule als eine Pflanzstätte für die Lehrer an den niederen technischen Anstalten ausdrücklich bezeichnete."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zunächst glaubte man, an Lehrkräften für die Gewerbeschulen mit der Verwendung von „Praktikanten technischer Fächer", das sind Ingenieure, die an der Polytechnischen Schule ausgebildet und geprüft wurden, auszukommen. Auf diesem Wege wurde jedoch der Bedarf an voll entsprechenden Lehrkräften für die neuen Schulen nicht in zureichendem Maße gedeckt.

Im Jahre 1857 schritt die badische Regierung durch landesherrliche Verordnung zur Einführung einer besonderen Gewerbelehrerdienstprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auf deutschen Aufsatz, wirtschaftliche Fächer, Mathematik, Geometrie einschließlich Trigonometrie, Physik und Elemente der Chemie, Elementarmechanik, darstellende Geometrie, geometrisches und technisches Zeichnen, insbesondere von Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosserkonstruktionen, Steinschnitt, Entwerfen, Konstruktionen der Maschinenelemente und einfacher Maschinen, Freihand- und Ornamentzeichnen, Modellieren in Holz, Gips und Ton. Die Zulassung zu der Prüfung war in der Regel an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung gebunden. Im übrigen erfolgte die Ausbildung an der Polytechnischen Schule.

An der Polytechnischen Schule wurde aber eine besondere Abteilung nicht eingerichtet, ein bestimmter Ausbildungsplan nicht aufgestellt. Pädagogische Vorlesungen und Unterweisungen darüber, wie der in den einzelnen Lehrfächern behandelte Stoff für die Bedürfnisse der Gewerbeschulen auszuwerten und zu verarbeiten sei, fehlten. Solange einer der Professoren, der bekannte Mathematiker Spitz, sich der Kandidaten in privaten Kursen besonders annahm (bis zum Jahre 1870), waren die Prüfungsergebnisse günstig. Später erhielten die Gewerbeschulkandidaten an der Polytechnischen Schule keinerlei besondere Ausbildung mehr für ihren Lehrberuf, und auch in der Auswahl der Vorlesungen und Übungen waren sie sich vollständig selbst überlassen. Die Prüfungsergebnisse gingen immer mehr zurück.

Bis zum Jahre 1882 erfolgte die Abnahme der Gewerbelehrerdienstprüfung auf Grund der an der Polytechnischen Schule (der nunmehrigen Technischen Hochschule) erworbenen Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1857. Inzwischen war als mittlere technische Lehranstalt die Baugewerkschule in Karlsruhe gegründet worden. Im Schoße der badischen Unterrichtsverwaltung kam nunmehr die Auffassung zum Durchbruch, die Ausbildung der Gewerbelehrer habe in Zukunft die neugegründete Schule zu übernehmen, die der ganzen an den Gewerbeschulen zu bewältigenden Erziehungsarbeit ungleich näher stehe, als die Technische Hochschule. Es war begreiflich, daß der badische Oberschulrat als Aufsichtsbehörde sowohl für die Gewerbeschulen wie für die Baugewerkschule der Ausbildung der Gewerbelehrer an dieser den Vorzug gab gegenüber der Ausbildung an der Technischen Hochschule, auf die er gar keinen Einfluß ausüben konnte.

Die Aufnahme in die Gewerbelehrerabteilung wurde ausnahmslos gebunden an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung oder die Reife für die achte Klasse (Unterprima) einer Mittelschule. Außerdem war spätestens vor dem Eintritt

in das vierte Studienhalbjahr die Ableistung einer praktischen Tätigkeit in Gewerbebetrieben nach näherer Vorschrift, und zwar von Volksschullehrern und Vollabiturienten in der Mindestdauer von einem Jahr, von den übrigen von 2 Jahren nachzuweisen. Der Studiengang umfaßte die grundlegenden mathematischen und naturwissenschaftlichen, die wichtigsten berufskundlich-technischen sowie wirtschafts- und gesetzeskundlichen Fächer und eine Einführung in die Unterrichtsmethodik der Gewerbeschulen.

Die Vorzüge der badischen Ausbildungsanstalt für Gewerbelehrer liegen in der Wahrung einer bestimmten und nahezu einheitlichen Höhe der Allgemeinbildung sämtlicher Studierenden, welche die Durchführung eines einheitlichen Lehrgangs und die Absteckung sicherer Lehrziele ermöglicht, ferner in dem restlosen Zuschnitt des Lehrplans auf die Bedürfnisse der Gewerbeschulen und — was besonders wichtig ist — in der fortgesetzten Auswertung der an der Anstalt selbst und an den Gewerbeschulen gemachten Erfahrungen.

Wenn dessenungeachtet die badische Regierung in der jüngsten Zeit dazu übergegangen ist, die Ausbildung der Gewerbelehrer an die Technische Hochschule zu verlegen, so waren hierfür (nach den damals von dem das badische Gewerbeschulwesen leitenden Fachreferenten Oberregierungsrat Herm. Maier gemachten Mitteilungen) dieselben Gründe maßgebend, welche schon zuvor die württembergische Unterrichtsverwaltung zu dem gleichen Vorgehen veranlaßt hatten (s. folgenden Abschnitt).

Unterm 17. Mai 1922 erließ das badische Staatsministerium eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Die staatliche Anstellung für das höhere Lehramt an einer Gewerbeschule ist durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung bedingt. Diese Prüfung wird in der Regel einmal im Jahre am Sitze des Unterrichtsministeriums durch einen von diesem bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Unterrichtsministeriums, einem Mitglied des Landesgewerbeamts, Lehrern der Technischen Hochschule, praktischen Schulmännern und zwei Vertretern der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ministeriums. Zur Prüfung werden zugelassen deutsche Reichsangehörige mit einem zum Hochschulstudium in Baden berechtigenden Reifezeugnis einer neunklassigen Höheren Lehranstalt, wenn sie 1. an der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Grad eines Diplomingenieurs in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach", erworben haben, 2. hierauf durch das Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum praktischen Vorbereitungsdienst zugewiesen worden sind und diesen während zweier Schuljahre mit Erfolg abgelegt haben.

Während der Vorbereitungszeit soll der Gewerbeschulpraktikant womöglich den Unterricht an kleineren, mittleren und größeren Gewerbeschulen kennenlernen. Er ist dabei nach den vom Unterrichtsministerium zu erlassenden näheren Anordnungen in den Unterricht einzuführen. In jedem Schulhalbjahre hat er im Rahmen des

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihm zugewiesenen Unterrichts eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und vorzuführen. An größeren schriftlichen und zeichnerischen Hausarbeiten sind während der Vorbereitungszeit auszuführen: Je ein Lehrgang für Projektionslehre, Buchführung und technischen Fachunterricht, auf Grund von Werkstattbesuchen die Beschreibung eines Arbeitsvorgangs und je eine Aufgabe aus der allgemeinen Erziehungslehre und Gewerbeschulkunde. Die abgelieferten Hausaufgaben bilden einen Bestandteil der Staatsprüfung. Die Prüfungsgegenstände sind: Allgemeine Pädagogik, Gewerbeschulkunde, Gewerbebetrieb (gegliedert in Baugewerbe, metallverarbeitende Gewerbe und Kunstgewerbe), Betriebswirtschaftslehre.

Der für die Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule eingerichtete Studiengang ist nach Ausweis des Vorlesungsverzeichnisses (für 1927/28) derselbe, wie für die Architekten und Maschineningenieure. Besondere Stunden sind an technischen Fächern nur für Werkplanzeichnen, konstruktive und Detaillierübungen und für Betriebswirtschaftslehre (zusammen 10 Stunden) eingeführt, weiterhin für Pädagogik und Gewerbeschulkunde im ganzen Studiengang zusammen noch 9 Semesterstunden. Der Hauptteil der pädagogischen Ausbildung der Gewerbelehrer liegt in Baden im Vorbereitungsdienst. Die in ihn übernommenen Diplomingenieure erhalten die Dienstbezeichnung „Gewerbeschulpraktikant" und auf Grund bestandener Staatsprüfung „Gewerbeschulassessor". — In Baden ist der Bedarf an hauptamtlichen Lehrkräften für die Gewerbeschulen auf absehbare Zeit gedeckt. Der Weg für die Anstellung im Hauptamt an Gewerbeschulen führt dort künftig ausschließlich über die Technische Hochschule. Für einige kunstgewerbliche Berufe (besonders für die graphischen Berufe) werden Zeichenlehrer verwendet, die nach Erlangung der Hochschulreife und nach einem vierjährigen Studium an der Landeskunstanstalt (Akademie der bildenden Künste) die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichenunterricht abgelegt und den Vorbereitungsdienst durchlaufen haben. Die Verlegung der Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an die Technische Hochschule Karlsruhe unter entsprechendem Ausbau der Lehreinrichtungen derselben wurde im Studienjahre 1921/22 in die Wege geleitet.

3. Gewerbelehrerausbildung in Württemberg

Auch in Württemberg war man von Anfang an für alle Fächer auf an Ort und Stelle zu gewinnende Kräfte angewiesen. Ein Hauptaugenmerk wandte man dem kunstgewerblichen Zeichnen und Modellieren zu durch Verwendung von Zeichenlehrern, für die man frühzeitig hauptamtliche Stellen errichtete.

Diese Fürsorge für den Zeichenunterricht hat vorzügliche Kräfte geweckt und entwickelt und das württembergische Kunstgewerbe in außerordentlichem Maße befruchtet. Um so rückständiger blieb mit der Zeit der technische Fachunterricht der Bau- und mechanischen Berufe und der gesamte fachwissenschaftlich-technologische Teil des Unterrichts. In der Erkenntnis, daß der Hebung der gewerblichen Erziehung in den breitesten Schichten der werktätigen Bevölkerung eine besondere, vielleicht entscheidende Bedeutung für die Förderung der Gewerbe zukommt, wurde auf An-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

trag der Zentralstelle für Gewerbe und Handel das württembergische Gesetz über die Neuordnung der gewerblichen Fortbildungsschulen vom Jahre 1906 erlassen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Gewerbeschulen (in Württemberg werden wie in Baden die gewerblichen Pflichtschulen als „Gewerbeschulen" bezeichnet), Einführung des Schulzwanges, des Tagesunterrichts, Absteckung fester Lehrziele und als Folge dieser Forderungen Ausbildung und hauptamtliche Anstellung von Gewerbelehrern.

Für die Gewinnung der Gewerbelehrer mußten in Anbetracht des großen Bedarfs alle Quellen erschlossen werden. Eine derselben bot sich in der nach den Ergebnissen einer Studienreise bestbewährten Gewerbelehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, zu deren Inanspruchnahme auch für die Heranbildung württembergischer Gewerbeschulkandidaten die badische Regierung gern die Genehmigung erteilte. Auf diesem Wege konnte jedoch nur ein Teil des Bedarfs an Gewerbelehrern gedeckt werden. Der württembergische Landtag hatte auch in einer Resolution zum Gewerbeschulgesetz sich dahin ausgesprochen, daß auch Männer der Praxis nach vorgängiger Ergänzung ihrer Ausbildung an den neugeordneten Gewerbeschulen als hauptamtliche Lehrer verwendet werden sollen. Mit der Gewinnung von in der Praxis stehenden höher geprüften Technikern in größerem Umfang konnte damals nicht gerechnet werden. So schritt nun der Gewerbe-Oberschulrat als die neue Oberbehörde für die Gewerbeschulen zur Heranbildung von Gewerbelehrern aus den Kreisen der mittleren Techniker. Behufs dessen wurden besondere staatliche Gewerbelehrerkurse eingerichtet und der unmittelbaren Leitung des auch für die Neuordnung der Gewerbeschulen berufenen technischen Referenten des Gewerbe-Oberschulrats (des Verfassers dieses Abschnitts) unterstellt. Die Dauer der vier ersten Kurse betrug je ein Jahr, zuzüglich der nicht mit Vorlesungen und Übungen belegten Vorbereitung auf die Dienstprüfung $^5/_4$ Jahre. Die Zulassung war an eine gute (von Fall zu Fall zu prüfende) Allgemeinbildung und an eine abgeschlossene Fachbildung gebunden, die mindestens auf jener Höhe stand, welche von Hochbautechnikern durch Ablegung der staatlichen Bauwerkmeisterprüfung (nach vollem Besuch der Baugewerkschule), von Maschinentechnikern durch die Diplomprüfung der Höheren Maschinenbauschule, von kunstgewerblichen Technikern durch die Zeichenlehrerprüfung nachgewiesen wird. Der Unterricht erstreckte sich in 38—39 Wochenstunden auf die allgemeine und angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulpraxis, ausgedehnt auf sämtliche Lehrgegenstände des Gewerbeschulunterrichts, im weiteren auf die Ergänzung der Fachbildung, und zwar für die Hochbautechniker nach der kunstgewerblichen und maschinentechnischen Richtung und der Maschinentechniker und Kunstgewerbler nach der hochbautechnischen Seite. Dazu kam noch technischer Fachunterricht einiger besonders wichtiger Gewerbe, desgleichen Geschäftskunde, Volkswirtschaftslehre, Gesetzes- und Bürgerkunde.

Die schweren Kriegsverluste und der Ausfall der Stuttgarter und Karlsruher Kurse während der Kriegsjahre hatten einen bei der Wiederaufnahme des geordneten Unterrichts außerordentlich mißlich empfundenen Lehrermangel zur Folge. Dazu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kam, daß die ganze Entwicklung der württembergischen Gewerbeschulen auf viele Jahre hinaus einen steigenden und dauernden Bedarf an Lehrkräften erwarten ließ. So sah sich der Gewerbe-Oberschulrat genötigt, für die Ausbildung von Gewerbelehrern Dauereinrichtungen zu schaffen. Für die Ausgestaltung derselben mußten die durch den Kriegsausgang veränderten Verhältnisse maßgebend berücksichtigt werden. Unter dem mit dem Friedensvertrag uns auferlegten ungeheuren Druck müssen unsere gesamten wirtschaftlichen Kräfte aufs äußerste angestrengt und von den Gewerbeschulen als sehr wichtigen Faktoren derselben unter allen Umständen Höchstleistungen verlangt werden. Man stand vor dem unabweislichen Gebot der Zeit, nicht nur in rein fachtechnischer Hinsicht eine Steigerung der Leistungen der Gewerbeschulen herbeizuführen, sondern namentlich auch in der Richtung auf die Erziehung der gewerblichen Jugend zu wirtschaftlichem Denken und zur staatsbürgerlichen Gesinnung, und wurde sich bald darüber klar, daß diese ohne eine Höherführung der Lehrerbildung nicht zu erreichen ist.

Diese Erwägungen führten von selbst auf den Weg, den die Ausbildung der Gewerbelehrer in Zukunft zu gehen hat, den Weg zur Technischen Hochschule. Man konnte sich zwar von vornherein der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Technische Hochschule mit ihren derzeitigen Lehreinrichtungen eine vollwertige Ausbildung der Gewerbelehrer nicht ohne weiteres übernehmen kann. Sie bietet wohl für einen Hauptteil ihres Studiums, für die technischen Fachgebiete mit deren mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen geeignete Studiengelegenheiten. Dagegen fehlten die für die Ausbildung zur Erzielung von Höchstleistungen in dem so schwierigen Lehramt an Gewerbeschulen entscheidend wichtigen Vorlesungen und Übungen in der allgemeinen Pädagogik mit ihren geisteswissenschaftlichen Grundlagen (Psychologie, Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftslehre) und der entsprechenden Einführung in die gewerbliche Unterrichtspraxis. Weiterhin fehlte noch ein für den besonderen Zweck erforderlicher Unterricht in Bilanzkunde, sowie in der gewerblichen und namentlich auch kunstgewerblichen Fachkunde. In den im Mai 1919 eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Gewerbe-Oberschulrat, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und der Technischen Hochschule erwies sich diese als entgegenkommend und bereit, die neu zu fordernden Lehreinrichtungen zu treffen, da dieselben auch den übrigen Studierenden, namentlich denjenigen der Mathematik und Naturwissenschaften für das höhere Lehramt zu gute kommen würden.

Der nunmehr aufgestellte Studienplan gliedert die Ausbildung der Gewerbelehrer in zwei Abteilungen, eine maschinentechnische und eine hochbautechnisch-kunstgewerbliche. In den ersten drei Semestern deckt er sich vollständig mit demjenigen der Maschinenbau- bzw. Architekturabteilung. Erst im vierten Semester setzen die gewerbeschulkundlichen Fächer ein. Sie verteilen sich auf sämtliche vier oberen Semester in durchschnittlich 10 Wochenstunden, und zwar 2 Stunden allgemeine Pädagogik, 2 Stunden angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulkunde, 6 Stunden gewerbliche Fachkunde, je in Vorlesungen und Übungen. Um

für diese neuen Lehrgegenstände im Studienplan der Ingenieure Raum zu bekommen, tritt in einigen für den Gewerbeschuldienst weniger wichtigen Fächern eine Befreiung ein, z. B. für die Gewerbelehrer hochbautechnischer Richtung im Eisenbahnbau, Brückenbau, Städtebau, Siedelungswesen, für die maschinentechnisch gebildeten in einigen Sondergebieten. In allen übrigen mit den Ingenieuren gemeinschaftlichen Fächern wird die gleiche Bildungshöhe wie für die Ingenieure angefordert.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Studien hat natürlich eine entsprechende Allgemeinbildung und zwar die Hochschulreife zur Voraussetzung. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulassung mittlerer Techniker zum Gewerbelehrerstudium, auf deren Heranziehung in den Gewerbeschuldienst nach entsprechender Höherführung ihrer Allgemein- und Fachbildung der Gewerbe-Oberschulrat, die nunmehrige Ministerialabteilung für die Fachschulen, nach wie vor großen Wert legt. Dieselbe stellte deshalb an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens den Antrag, den mittleren Technikern die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Studierende mit Rücksicht auf ihre vorangegangene Fachbildung und praktische Erfahrung zu erleichtern und zwar in dem Sinne, daß von solchen mittleren Technikern, die eine gute Fachprüfung abgelegt haben, eine Ergänzungsprüfung verlangt wird, die derjenigen des Abituriums eines Realgymnasiums entspricht, mit Beschränkung auf nur eine Fremdsprache. Inzwischen ist die entsprechende Regelung erfolgt (Verfügung des württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. April 1922, Amtsblatt des Ministeriums vom 24. April 1922). Darnach können mittlere Techniker unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des Antrags als ordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden. Auch für Volksschullehrer bildet die durch eine Ergänzungsprüfung nachzuweisende volle Hochschulreife eine unerläßliche Voraussetzung für die Zulassung zum Gewerbelehrerstudium.

Der geordnete Studiengang der Gewerbelehrer trat an der Technischen Hochschule Stuttgart mit dem Studienjahr 1920/21 in Kraft, und zwar mit dem vierten Semester unter Beteiligung solcher Studierenden der Maschinenbau- und Architekturabteilung, welche die drei ersten Semester durchlaufen und die Diplomvorprüfung abgelegt haben. Betreffs Abnahme der Prüfungen führte die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur endgültigen Regelung der Gewerbelehrerbildungsfrage auf den 23. November 1921 einberufene gemeinsame Beratung mit der Technischen Hochschule und der Ministerialabteilung für die Fachschulen zu der übereinstimmenden Auffassung, daß man an der Ablegung der Diplomvorprüfung als einer rein akademischen Prüfung grundsätzlich festzuhalten habe, die eigentliche, am Schlusse des Studiengangs der Gewerbelehrer vorzunehmende Gewerbelehrerhauptprüfung aber den Nachweis der Eignung für den staatlichen Schuldienst erbringen soll und deshalb auch als eine Staatsprüfung abzuhalten sei.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Unterm 26. November 1926 erschien die Verfügung des Kultministeriums über die „Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in Gewerbeschulen". Nach dieser finden in Württemberg 2 Prüfungen statt, von denen die erste hauptsächlich auf die fachwissenschaftlich-technische, die zweite vorzugsweise auf die unterrichtspraktische Befähigung sich bezieht. Beide Prüfungen gliedern sich je nach der wissenschaftlich-fachtechnischen Studienrichtung der Bewerber in eine solche für überwiegend hochbautechnisch und eine solche für überwiegend maschinentechnisch gebildete Lehrer. Die Prüfungen werden durch einen besonderen Prüfungsausschuß abgehalten. Dieser wird jeweils vom Kultministerium bestellt und teils aus Mitgliedern der Ministerialabteilung für die Fachschulen, teils aus Lehrern der Technischen Hochschule und aus Vertretern des praktischen Schuldienstes zusammengesetzt. Auf Antrag der Ministerialabteilung für die Fachschulen können noch weitere Sachverständige, insbesondere Ingenieure aus der gewerblichen Praxis in den Prüfungsausschuß berufen werden. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorstand der Ministerialabteilung für die Fachschulen.

Für die I. Dienstprüfung wird von den zuzulassenden Bewerbern verlangt: 1. die deutsche Reichsangehörigkeit; 2. die Hochschulreife; 3. ein ordnungsmäßig an der Architektur- oder Maschinenbauabteilung einer reichsdeutschen Technischen Hochschule abgelegtes Studium in der für Diplomingenieure dieser Fachrichtung vorgeschriebenen Dauer; die letzten Studienhalbjahre sollen an der Technischen Hochschule Stuttgart zugebracht werden. Insbesondere ist der erfolgreiche Besuch geeigneter seminaristischer Übungen in Pädagogik während zweier Studienhalbjahre nachzuweisen; 4. die Erstehung der Diplomvorprüfung an der Architektur- oder Maschinenbauabteilung einer Technischen Hochschule; 5. eine auf mindestens 12 Monate sich erstreckende Bauplatz- oder Werkstattpraxis; 6. eine wissenschaftliche Abhandlung, die von dem Prüfungsausschuß für „genügend" erklärt sein muß.

Prüfungsgegenstände sind: 1. Wissenschaftlich-fachtechnische Studiengebiete, 2. Volkswirtschaftslehre, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und bürgerlichen Rechts (Rechts- und Verwaltungskunde), 3. Pädagogik. Die wissenschaftlich-fachtechnischen Studiengebiete erstrecken sich auf den im bereits angeführten Studienplan bezeichneten Umfang, die unter 2 genannten Fächer auf den im Programm der Technischen Hochschule für diese Gegenstände vorgesehenen Lehrinhalt. In den Fächern, in denen an der Technischen Hochschule Teilprüfungen für Ingenieure abgehalten werden, entspricht das Maß der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Umfang den bei den Diplomprüfungen durch die Technische Hochschule in Stuttgart gestellten Anforderungen. Für die Prüfung in Pädagogik wird verlangt: 1. Allgemeine Pädagogik in ihren Grundlagen und Grundlehren. Die Entwicklung der neueren Pädagogik und die aus ihr für den gewerblichen Unterricht zu ziehenden Ergebnisse. 2. Die Lehrgebiete der Gewerbeschulen; die Ermittlung der Lehrstoffe. 3. Die leitenden Grundsätze für den Unterricht.

Die Diplomhauptprüfungen der Abteilungen für Architektur und für Maschinen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ingenieurwesen können als Ersatz für die erste Dienstprüfung anerkannt werden, wenn die Bewerber den Nachweis des Besuches von Vorlesungen in angewandter Unterrichtslehre und einer erfolgreichen Teilnahme an geeigneten seminaristischen Übungen in Pädagogik während zweier Studienhalbjahre erbringen. Außerdem wird von den Diplomingenieuren des Hochschulbaufaches in der Regel noch die Erstehung einer Ergänzungsprüfung in Maschinenkunde und die Vorlage der in den Übungen in Ornamentik und in gewerblicher Fachkunde gefertigten Studienarbeiten, von den Diplomingenieuren des Maschinenfachs die Erstehung einer Ergänzungsprüfung in Baukonstruktionslehre und die Vorlage der in den Übungen in gewerblicher Fachkunde gefertigten Studienzeichnungen verlangt.

Die zweite Dienstprüfung ist ordnungsmäßig ein bis zwei Jahre nach der ersten im Anschluß an den Vorbereitungsdienst zu erstehen. Für Diplomingenieure, welche erst nach längerer Praxis in gewerblichen Betrieben sich um Aufnahme in den Gewerbeschuldienst bewerben, kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ministerialabteilung abgekürzt oder verlängert werden.

Von den zuzulassenden Bewerbern wird verlangt: 1. Die Erstehung der ersten Dienstprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen oder einer anderen, als Ersatz für diese anerkannten Prüfung (Diplomingenieurprüfung, vgl. oben); 2. ein mindestens einjähriger, nach den Vorschriften der Ministerialabteilung für die Fachschulen abgeleisteter Vorbereitungsdienst oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als Hilfslehrer an württembergischen Gewerbeschulen.

Prüfungsgegenstände sind: 1. Gewerblich-technische Berufs- und Betriebslehre, ausgebaut für die Bewerber der hochbautechnischen Studienrichtung auf die bau- und kunstgewerblichen und die mechanischen Berufe, für die Bewerber der maschinentechnischen Studienrichtung auf die metallverarbeitenden, die mechanischen und die baugewerblichen Berufe. 2. Wirtschaftliche Betriebslehre. 3. Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre mit Gewerbeschulkunde. 4. Zwei Lehrproben.

Nach Erstehung der ersten Dienstprüfung werden die Bewerber zu Gewerbeschulreferendaren, nach Erstehung der zweiten Dienstprüfung zu Gewerbeschulassessoren bestellt.

Die Württembergische Unterrichtsverwaltung hat noch auf Jahre hinaus mit einem großen, ungedeckten Bedarf an Gewerbelehrern zu rechnen. Sie ist deshalb auch weiterhin auf die Abhaltung besonderer Kurse angewiesen und zwar von Diplomingenieuren mit halbjähriger, von mittleren Technikern mit einundeinhalbjähriger und von Volksschullehrern mit dreijähriger Dauer. Für diese Kurse werden die Einrichtungen der Technischen Hochschule ausgenützt. Auch die übrige Unterrichtserteilung erfolgt in hochschulmäßiger Form.

4. Gewerbelehrerausbildung in Bayern

In Bayern, wo Oberstudienrat Kerschensteiner in Wort und Schrift außerordentlich wertvolle Anregungen zur Fortbildungsschulfrage gab und seit Beginn des

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

20. Jahrhunderts durch die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens der Stadt München vorbildliche Schuleinrichtungen traf, dient der Ausbildung der Gewerbelehrer das im Jahre 1907 in Verbindung mit der staatlichen Bauschule errichtete Gewerbelehrerinstitut in München.

Besondere Vorschriften allgemeiner Art bestehen in Bayern noch nicht; doch ist der Erlaß solcher Vorschriften in Aussicht genommen. Am staatlichen Gewerbelehrerinstitut werden zur Zeit geführt:

1. Ein Lehrgang von 2jähriger Dauer zur Ausbildung von bayerischen Volksschullehrern zu Lehrkräften an gewerblichen Berufsfortbildungsschulen mit gemischten Berufsklassen, wie solche in kleineren und mittleren Städten bestehen. Für die Zulassung kommen zu diesem Ausbildungslehrgange in Betracht nur bayerische Volksschullehrer, die bereits eine gewisse Bewährung im Volksschuldienste und eine besondere Eignung für den Dienst als Berufsfortbildungsschullehrer aufweisen, ferner solche an den (gemeindlichen) Berufsfortbildungsschulen hauptamtlich angestellte Lehrkräfte, die noch nicht die Möglichkeit hatten, einen Ausbildungslehrgang mitzumachen. Die Volksschullehrer, welche an diesen Lehrgängen teilnehmen, werden unter Fortgewährung ihres Gehalts sowie Übernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse beurlaubt.

Jeder Teilnehmer hat sich der Abschlußprüfung jedes Semesters zu unterziehen und die Abschlußprüfung abzulegen.

2. Ein Lehrgang von 2jähriger Dauer zur Ausbildung von Technikern zu Gewerbelehrern für die fachlich gegliederten Berufsfortbildungsschulen mittlerer und größerer Städte für den Unterricht in den Metallbearbeitungsgewerben.

Zugelassen zu diesem Ausbildungslehrgange werden nur solche Bewerber, welche mindestens die Reifeprüfung einer 6klassigen Mittelschule und die Abschlußprüfung einer bayerischen höheren technischen Lehranstalt mit mindestens der Note 2 bestanden haben und eine mindestens 2jährige Praxis als Ingenieur nach bestandener Abschlußprüfung nachweisen können.

Die pädagogische Ausbildung in diesem Lehrgange erfolgt durch den Besuch der einschlägigen Vorlesungen und Übungen an der Universität sowie durch die Einführung in die praktische Unterrichtserteilung durch einen Seminarklassen-Unterricht, der an Münchener Berufsfortbildungsschulen für Metallbearbeitung geführt wird. Vorlesungen und Seminarunterricht erstrecken sich auf die Dauer sämtlicher 4 Semester.

5. Gewerbelehrerausbildung in Sachsen

In Sachsen, wo schon seit geraumer Zeit das Fachschulwesen sich besonderer Förderung und reicher, äußerst mannigfaltiger Gliederung erfreut, standen der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen Ressortschwierigkeiten entgegen, die seine Entwicklung hemmten und auch heute noch nicht restlos überwunden sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für die Lehrerbildung werden in der nächsten Zukunft zwei Wege eingeschlagen. Der eine führt durch die im Jahre 1912 errichtete staatliche Gewerbelehrer-Bildungsanstalt in Chemnitz. Sie hat die Aufgabe, diejenigen Kandidaten auszubilden, die mehrere Jahre praktisch gearbeitet haben und dann noch die Meisterprüfung ablegten, oder sich eine gute technische Mittelschulbildung angeeignet haben, ohne im Besitze des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt zu sein.

Die Ausbildung wird an Stelle der bisherigen einjährigen Dauer von Ostern 1928 an auf 2 Jahre ausgedehnt. Sie wird in 7 Berufsgruppen gegliedert, die in 2 Hauptabteilungen zusammengefaßt sind: I. Metall-, Elektro-, Bau- und Holzgewerbe, II. Nahrungsmittel-, Bekleidungs-, schmückende und Textilgewerbe. Jeder Teilnehmer hat zwei Berufsgruppen und zwar je eine von der Abteilung I und II zu durchlaufen und am Schluß die geordnete Prüfung abzulegen.

Der zweite Weg führt durch die Technische Hochschule in Dresden. Die unterm 18. Dezember 1923 erlassene Verordnung über die Ausbildung der „Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer und -lehrerinnen" (Sächs. Ges.-Bl. 1923 Seite 551) enthält folgende Bestimmungen:

Da die Ausbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungs-(Berufs-)schulen infolge des Erlasses des Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922 nicht mehr an diesen Anstalten stattfinden kann, erfolgt sie, soweit es sich nicht um Handelslehrer, Landwirtschaftslehrer und Zeichenlehrer handelt, vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen: 1. Die Ausbildung umfaßt die praktische Tätigkeit in Betrieben der gewählten Berufsrichtung, die wissenschaftliche Ausbildung an der Technischen Hochschule zu Dresden und die Einführung in die Schulpraxis. 2. Die praktische Tätigkeit dauert mindestens 1 Jahr und soll in der Regel wenigstens zur Hälfte vor dem Studium an der Technischen Hochschule erledigt werden. 3. Die Aufnahme als Studierender der Technischen Hochschule setzt das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt einschließlich der sächsischen Seminare oder der Gewerbeakademie in Chemnitz voraus. Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 8 Semester. 4. Die Einführung in die Schulpraxis erfolgt während der Studienzeit im Institut für Berufsschulpraxis (pädagogisches Institut). 5. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen zur Anstellung im Fortbildungs-(Berufs-)schuldienst berechtigt. 6. Das Nähere über den wissenschaftlichen Ausbildungsgang sowie über die Art und die Anforderungen der Abschlußprüfung wird durch die Studienpläne und die Prüfungsordnung geregelt.

Diese Prüfungsordnung wurde unterm 10. Februar 1925 im sächsischen Gesetzblatt 1925 erlassen. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Für die Zulassung zur Prüfung wird gefordert, daß der Bewerber an der Technischen Hochschule eine der geordneten Diplomschlußprüfungen oder die Diplomhauptprüfung für Volkswirte bestanden, Vorlesungen über Philosophie und Päd-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

agogik gehört und an den für die zukünftigen Berufsschullehrer am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule eingerichteten Vorlesungen, Übungen und Schulbesuchen mindestens während zweier Studienhalbjahre mit Erfolg teilgenommen hat.

Die Prüfung umfaßt: 1. Eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der Pädagogik der Berufsschule; 2. eine mündliche Prüfung über: Philosophie oder Psychologie (insbesondere Psychologie der Jugendlichen), allgemeine Bildungs- und Unterrichtslehre, besondere Unterrichtslehre.

Die Prüfung ist vor einem durch besondere Verordnung ernannten Prüfungsausschuß abzulegen, in dem das Ministerium für Volksbildung und das Wirtschaftsministerium je einen Vertreter entsenden.

Mit dieser Regelung werden in Sachsen sämtliche Diplomhauptprüfungen, auch jene für Volkswirte, als zulassungsberechtigt für das Lehramt an Berufsschulen anerkannt. Die Prüfung ist ausdrücklich als „Ergänzungsprüfung" bezeichnet. Die Schlußbestimmung lautet: Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, ist im Freistaat Sachsen zur Anstellung als hauptamtlicher Lehrer an einer Fortbildungs-(Berufs-)schule oder Gewerbeschule berechtigt.

Eine weitere Verordnung (vom 22. August 1925 Nr. 117, Sächs. Gesetzbl. 1925 Nr. 26, Seite 233 ff.) bringt die Ausführungsbestimmungen über die an der Technischen Hochschule in Dresden abzuhaltende Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen. Sie erstreckt sich auf folgende Richtungen: a) maschinenbautechnische und elektrotechnische, b) hochbautechnische, c) chemische für Lebensmittelgewerbe, d) chemisch-gewerbliche, e) volkswirtschaftliche Richtung und zwar diese letztere mit besonderer Betonung 1. der Volkswirtschaft, 2. der kaufmännischen Tätigkeit, 3. der graphischen Gewerbe, 4. des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie, 5. der Hauswirtschaft, 6. der Kindererziehung und der Hygiene und 7. der Wohlfahrtspflege. Wenn das Bedürfnis es erfordert, wird die Prüfung in weiteren Richtungen zugelassen.

Die Einzelbestimmungen sind äußerst mannigfaltig. So wird die „volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der graphischen Gewerbe" auch im „malerischen Zeichnen", im „ornamentalen Zeichnen", in „Grundzüge des Maschinenwesens" und in „Kunstwissenschaften" geprüft. Bei dem großen Umfang der Bestimmungen ist es nicht möglich, noch weiter auf sie einzugehen.

6. Gewerbelehrerausbildung in Preußen

In Preußen dient der Ausbildung der Gewerbelehrer an erster Stelle (seit 3. April 1913) das staatliche berufspädagogische Institut Berlin (Kochstraße 65). Sein Studiengang ist in der ersten Auflage dieses Handbuches ausführlich dargelegt. Änderungen sind inzwischen insofern eingetreten, als die Studiendauer von einem auf zwei Jahre erhöht wurde. Vom Institut wird nur die fachtechnische Ausbildung unmittelbar übernommen. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt an der Handelshochschule zu Berlin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Außer in Berlin bestehen seit einigen Jahren in Preußen noch zwei weitere berufspädagogische Institute, das eine in Frankfurt a. M., das andere in Köln a. Rh.

Über die Ausbildung von Gewerbelehrern für die Berufsschulen wurden vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe nähere Bestimmungen erlassen.

Die Ausbildung von Gewerbelehrern (-lehrerinnen) erstreckt sich auf folgende Berufsgruppen: Metallgewerbe, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Nahrungsgewerbe, Bekleidungsgewerbe.

Die Aufnahme ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig. Zu dieser werden zugelassen (nach Maßgabe der wichtigen, hier auszugsweise mitgeteilten Bestimmungen):

1. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die a) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Gesellenprüfung bestanden haben, oder b) eine wenigstens einjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und wenigstens 1 Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben.

2. Inhaber von Reifezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgang, die a) eine Ergänzungs- oder Ersatzreifeprüfung abgelegt haben und im ganzen wenigstens 2 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, oder b) eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können und wenigstens 4 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, von denen in der Regel 2 nach dem Besuch der Fachschule liegen sollen.

Ausnahmsweise können auch Schüler mit dem Reifezeugnisse anderer Fachschulen aufgenommen werden.

3. Volksschullehrer, die a) mindestens $1\,^1/_2$ Jahr gewerblich tätig gewesen sind und die Ersatzreifeprüfung nach der Ordnung vom 12. August 1924 (M. f. H. u. G. IV 9944, M. f. W. K. u. V. U. I 1260) oder die Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. September 1919 (M. f. W. K. u. V. U. I 1977) oder die abgekürzte Reifeprüfung nach § 4 der Ordnung vom 19. September 1919 bestanden haben, oder b) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich die Gesellenprüfung bestanden haben oder c) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet haben und wenigstens 1 Jahr eine anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben, oder d) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet und die Prüfung als Zeichenlehrer, Werklehrer oder Turnlehrer bestanden haben.

4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut") bestanden haben.

Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerk oder einem Fabrikbetriebe abzuleisten. Über die Ausbildungszeit sind monatlich Arbeitsberichte anzufertigen,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt und welche Stoffe, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren dabei angewendet sind. Die Arbeitsberichte sind der Leitung des Seminars einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf des Gewerbelehrers besonders wichtig sind, vorgenommen werden (Eignungsprüfung).

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen, als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird.

Von der allgemeinen Prüfung sind befreit: 1. Inhaber von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt, 2. Inhaber von Ersatzreifezeugnissen, 3. Volksschullehrer, die jedoch eine Prüfung in Physik und Chemie abzulegen haben. Die Bewerber für die Fachgruppen „Metall- und Baugewerbe" werden außerdem in angewandter Mathematik geprüft.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte. In Fachkunde und Fachzeichnen werden die Kenntnisse verlangt, die in den beiden untersten Klassen einer staatlich anerkannten Fachschule vermittelt werden. In Berufen, für die keine Fachschulen bestehen, sind entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.

Von der fachlichen Prüfung sind befreit: Die Diplom-Ingenieure und die Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens vierhalbjährigem Lehrgang.

Diplom-Ingenieure und Inhaber von Reifezeugnissen einer Fachschule, die zugleich das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über eine Ersatzreifeprüfung besitzen, haben sich in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Das Bestehen der Aufnahmeprüfung gewährt kein Anrecht auf die Aufnahme, da die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt ist. Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Ausfall der Aufnahmeprüfung und der Art der Vorbildung. Bei sonst gleichliegenden Fällen genießen die Inhaber des Gesellenzeugnisses den Vorzug. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, aber zum Eintritt aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Lehrgang wiederholen, in diesem Falle kann eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung gefordert werden.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zur Zeit vier Halbjahre. Diplom-

Ingenieure, die die übrigen Bedingungen erfüllen, insbesondere den Nachweis der geforderten gewerblichen Tätigkeit von mindestens 1 Jahr erbringen, werden nach zwei Halbjahren weiteren Studiums zur Prüfung zugelassen. Studierende der technischen Wissenschaften, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, müssen an dem vollen Lehrgang teilnehmen. Über die Anrechnung anderer abgeschlossener Studien entscheidet die Leitung des Berufspädagogischen Instituts von Fall zu Fall.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, über deren Bestehen ein Zeugnis ausgestellt wird. Die planmäßige Anstellung kann nach erfolgreicher Ablegung wenigstens eines Probejahres erfolgen unter der Voraussetzung, daß die geforderte Betätigung im Berufsleben vorher im vollen Umfange erledigt ist.

Für die berufsschulpädagogischen Institute in Köln und in Frankfurt a. M. gelten hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zum Studium, der Aufnahmeprüfungen und der Abschlußprüfungen die für das Berliner Institut ausgegebenen Vorschriften.

Die Dauer der Ausbildung ist aber in Köln und Frankfurt auf sechs Halbjahre erhöht, in Rücksicht darauf, daß die Kandidaten während ihrer Studienzeit nebenamtlich Unterricht an den Berufs- und Fachschulen bis zur Höchstzahl von 12 Stunden in der Woche übernehmen, bzw. am Unterricht als Hospitanten teilnehmen. Eine Gewähr dafür, daß alle Studierenden zur Erteilung von Unterricht an Berufsschulen unterkommen, wird jedoch nicht übernommen.

Die Ausbildung erfolgt für die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer an den Universitäten Köln und Frankfurt a. M. Die vorgeschriebenen Vorlesungen sind ordnungsmäßig zu belegen und regelmäßig zu besuchen. Die fachliche und fachmethodische Aus- und Weiterbildung wird durch Vorlesungen, seminaristische Übungen und Werkstattunterricht an den Berufs- und Fachschulen des Ortes erreicht. Nachdem der Mangel an Gewerbelehrern in Preußen im wesentlichen behoben ist, ist die Erteilung von Unterricht durch die Studierenden mehr und mehr eingeschränkt worden. Die Ausdehnung des Studiums auf 3 Jahre an allen berufspädagogischen Instituten ist beabsichtigt.

Preußen hat sich auch bereit erklärt, die Ausbildung der Gewerbelehrer in Hessen und Anhalt durchzuführen. Die gewerblich-praktische Ausbildung wurde in Anhalt ähnlich wie in Preußen durch Verfügung von 3. 1. 1928 geregelt.

7. Gewerbelehrerausbildung in Thüringen

In Thüringen hat das Ministerium für Volksbildung mit Beginn des Sommersemesters 1928 an der Universität Jena einen sechssemestrigen Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thü-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ringens eingerichtet. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie in Preußen. Den Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulbildung können von Fall zu Fall einschlägige Studien bis zu 4 Semestern auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt an den Berufsschulen Thüringens verleiht. Die planmäßige Anstellung ist abhängig von der Bewährung im Amte und von der Ablegung einer pädagogischen Anstellungsprüfung frühestens nach 2jähriger Berufsschultätigkeit.

8. Zukunftsaufgaben

Wenn wir uns nach diesem Überblick über die bisherigen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltungen in den einzelnen Ländern die Frage vorlegen, wie wir die zukünftige Ausbildung der Gewerbelehrer zu gestalten und welche Wege wir für dieselbe zu wählen haben, so müssen wir, um klar zu sehen, von grundlegenden Erwägungen ausgehen, von den Aufgaben, welche die Berufsschulen zu erfüllen haben. Schon seit Jahren weisen unsere bedeutendsten Volkswirtschaftler und Staatspolitiker übereinstimmend darauf hin: Die wirtschaftliche und nationale Zukunft Deutschlands hängt davon ab, in welchem Grade es den Staats- und Gemeindeverwaltungen gelingt, die dem deutschen Volke innewohnenden Kräfte zu erschließen und wirtschaftlich auszunützen. Heute ist die Frage der weitestgehenden Erschließung unserer Volkskräfte durch entsprechende Ausbildung der Volksmassen eine solche unserer wirtschaftlichen und nationalen Existenz. Massenbildung ist nur durch Massenschulung zu erreichen. Für die Massenschulung behufs Entwicklung der Produktivkräfte unseres Volkes ist keine Schulgattung von so ausschlaggebender Bedeutung, wie die Berufsschule.

Die Richtung, in der dieselbe ihre Aufgabe zu erfüllen hat, ist bestimmt durch die Anforderungen, welche unsere heutige wirtschaftliche Lage an die gewerblichen Betriebe stellt. Diese sind gezwungen, mit dem geringsten Einsatz an Materialien, Betriebsmitteln und Zeit qualitative und quantitative Höchstleistungen zu vollbringen. Der Aufschwung zu Höchstleistungen vollzieht sich aus in der Sache selbst liegenden und durch die Erfahrung bestätigten Gründen in demjenigen Verhältnis, in welchem die Verwissenschaftlichung der Produktionsprozesse behufs äußerster Konzentration, Vereinfachung und Verbesserung der Betriebsformen fortschreitet. Es ist der die ganze Betriebsführung von der Organisation im großen bis herab zur Vollendung des letzten Werkstücks durchdringende wissenschaftliche Geist, der den Erfolg des Betriebes bestimmt.

Um das Erziehungswerk an den Schülern in diesem Geiste zu vollbringen, muß als unerläßliche Bedingung der Gewerbelehrer selbst eine durchaus wissenschaftlich durchgeführte Ausbildung erhalten haben. Die wissenschaftlichen Denkformen müssen sein eigenes Sinnen, Trachten und Schaffen so beherrschen, ihm so geläufig sein, daß sie sein ganzes Unterrichts- und Erziehungswerk gewissermaßen selbsttätig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durchdringen. Durch eine unausgesetzte Leitung der Gedankengänge des Schülers in wissenschaftliche Denkformen wird auch der Schüler allmählich an diese gewöhnt und damit zu einer ungleich tieferen Auffassung und Aufnahme nicht nur der beruflich technischen, sondern auch der geschäftskundlichen und staatsbürgerlichen Lehrstoffe befähigt. Nur durch eine dementsprechend ausgestaltete Unterrichtsweise können die Schüler den höchsten für sie erreichbaren Bildungszielen entgegengeführt werden, denen wir mit aller Kraft zusteuern müssen.

Hieraus ergibt sich für die Ausbildung der Gewerbelehrer die Hauptforderung von selbst: Sie muß von einer Schule mit streng wissenschaftlichem Lehrbetrieb übernommen werden. Ein solcher Lehrbetrieb wird nur an den Hochschulen durchgeführt.

Die in erster Linie berufene Lehranstalt für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist, wenn sie in vollem Umfang, also einschließlich der das Schwergewicht ausmachenden technischen Fachbildung übernommen und die oben bezeichnete Aufgabe in den gewerblichen Fortbildungsschulen erfüllt werden soll, jedenfalls die Technische Hochschule.[1] Denn ihr obliegt die wissenschaftlich durchgeführte Ausbildung auf dem Gebiete der Technik als Hauptaufgabe. Freilich kann die Technische Hochschule nur dann eine voll befriedigende Ausbildung der Gewerbelehrer gewährleisten, wenn sie sich bereit findet, die hierfür nötigen weiteren Lehreinrichtungen zu treffen und in der Gestaltung des Lehrplans die besonderen Bedürfnisse und Erfahrungen der Oberbehörde für die Gewerbeschulen entsprechend zu berücksichtigen und auszuwerten.

Die Erweiterungen der bisherigen Lehreinrichtungen für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist an der Technischen Hochschule ungleich einfacher und mit viel geringerem Aufwand herbeizuführen, als wenn man versuchen wollte, behufs Übernahme der vollen Ausbildung durch die Universität den Lehrbetrieb derselben nach der technischen Seite zu erweitern. Philosophische, wirtschaftliche, geschäfts-, verwaltungs- und rechtskundliche Fächer werden jetzt schon fast an allen technischen Hochschulen gelesen, und zwar in einer Stoffauswahl und Betrachtungsweise, welche gerade für die Techniker und also auch für die Gewerbelehrer, die doch in erster Linie Techniker sein müssen, fruchtbar wird. An den meisten Technischen Hochschulen wird man mit der Einführung von Vorlesungen und Übungen in Gewerbeschulkunde, allgemeiner und angewandter Unterrichtslehre und gewerblicher Fachkunde mit zusammen etwa 10—12 Stunden in jedem der vier oberen Semester voll auskommen. Die Technischen Hochschulen werden auf diesen Ausbau wohl

[1] Anmerkung des Herausgebers: Den folgenden Ausführungen vermag ich nicht in vollem Umfange zuzustimmen. Der Gewerbelehrer bedarf nicht in erster Linie einer technisch-wissenschaftlichen Spezialbildung, wie sie die Technischen Hochschulen zur Zeit vermitteln. Sie sind überdies in Preußen so überlastet, da sie es ablehnen, die neue Aufgabe zu übernehmen. Der in Preußen eingeschlagene Weg, die Ausbildung an besonderen berufspädagogischen Instituten in Verbindung mit der Handelshochschule oder der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachschulen durchzuführen, verspricht eine einheitliche zweckmäßige Lösung für Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen aller Fachrichtungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ohne Bedenken eingehen, sobald ihre Voraussetzungen hinsichtlich der Allgemeinbildung der weiteren Studienteilnehmer erfüllt werden. Denn die neu einzuführenden Fächer über Philosophie und Pädagogik kommen auch den für das Lehramt an höheren Schulen sich vorbereitenden Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften zugute und die gewerbliche Fachkunde den Ingenieuren. Diesen wird schon in der nächsten Zukunft mehr als jedem anderen den gelehrten Ständen angehörenden Beruf die Aufgabe zufallen, die großen Massen der heranwachsenden und schon in der Entwicklung fortgeschrittenen gewerblichen Bevölkerung zu leiten und erzieherisch zu beeinflussen behufs höchstmöglicher Steigerung ihrer Leistungen. Hierfür wird ihnen ein tieferes Eindringen in die Elemente und Methoden der Pädagogik eine sehr bedeutsame Förderung bringen; man denke nur an die Versetzung der Arbeitenden in den Zustand voller Aufmerksamkeit und Konzentration auf die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverrichtungen unter wohlbedachter Ausschaltung aller störenden Momente, wovon sowohl der qualitative wie quantitative Arbeitserfolg ganz wesentlich abhängt. Auch für die reine Forschertätigkeit bieten sich den Ingenieuren und den Technischen Hochschulen in der Pflege der Berufs-, Arbeits- und Wirtschaftspsychologie — es sei beispielsweise an die Ermittlung der Begabungsrichtungen, Begabungsqualitäten und Begabungsstärken des Volkstums im ganzen wie bestimmter Landesteile für die Erschließung der ihm innewohnenden produktiven und wirtschaftlichen Kräfte zur Gründung und Entwicklung bodenständiger Industrien erinnert — Aufgaben von unerschöpflicher Mannigfaltigkeit und großer Tragweite für eine ziel- und steuersichere Ausgestaltung und Hebung unseres gesamten Wirtschaftslebens. Dazu kommt noch, daß mit dem entsprechenden Ausbau der Lehreinrichtungen die Technische Hochschule eine sehr bedeutsame Vertiefung und Erweiterung ihres Einflusses auf das gesamte gewerbliche und wirtschaftliche Leben unseres Volksstaates gewinnt.

Die Aufstellung der Lehrpläne wird keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Die Auswahl und Einbeziehung der wichtigsten technischen Fachgegenstände muß sich nach den Sonderbedürfnissen der einzelnen Länder und wirtschaftlichen Interessengebiete richten. Deshalb ist auch die bisweilen geforderte Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Ausbildung der Gewerbelehrer in bezug auf die Lehrstoffe angesichts der großen Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Gliedstaaten abzulehnen. Anzustreben ist aber unter allen Umständen Einheitlichkeit in der Höhe der Allgemeinbildung, Gleichwertigkeit in der Fachbildung und Gemeinschaftlichkeit des Erziehungsgeistes. Bei der Aufstellung der Lehrpläne ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß den erziehungswissenschaftlichen Fächern mit ihren philosophischen, insbesondere psychologischen Grundlagen der nötige Raum gegeben wird. Unter 6 Wochenstunden in jedem der vier Studienhalbjahre für diese Fächer, dazu noch 2 Wochenstunden Lehrübungen in jedem der drei letzten Semester wird man nicht auskommen, wenn bei den in einer ganz anderen Denkrichtung arbeitenden und eingeschulten, überwiegend mit der Verwertung von Naturkräften und toten Materialien beschäftigten

Technikern die nötige Versenkung in das pädagogische Stoffgebiet und eine Einstellung des Gesamtgedankeninhalts und persönlichen Interesses in das Lehr- und Erzieheramt gewährleistet werden soll. Die grundlegenden pädagogischen, mit der Einflußnahme auf die Geistesbildung sich befassenden Studien werden nicht nur im Unterrichts- und Erziehungswerk, sondern auch in der Erfüllung der weiterhin den Gewerbelehrern wie auch den in der Praxis stehenden Ingenieuren zufallenden Aufgaben der Jugendpflege, der Berufsberatung, der geschäftskundlichen, wissenschaftlichen und technischen Förderung der Gewerbegehilfen und Meister und ihres Zusammenwirkens im Gemeinschaftsleben des Staates von entscheidender Bedeutung sein.

Die Zulassung zum Studium an der Technischen Hochschule setzt natürlich die Hochschulreife voraus. Denn der ganze Lehrbetrieb der Hochschule baut sich auf derselben auf. Ohne Hochschulreife vermöchten die Studierenden den Vorlesungen und Übungen in der Physik, der höheren Mathematik, technischen Mechanik, Wärmetheorie und in den Einzelgebieten des Maschinenbaues nicht mit Verständnis zu folgen. An das Bestehen der Prüfung in den Ingenieurfächern wäre nicht zu denken.

Die Forderung der Hochschulreife berührt in besonders einschneidender Weise den Zugang zum Studium aus den Kreisen der mittleren Techniker. Für Handwerksmeister ohne höhere Fachschulbildung wird sie nur in seltenen Ausnahmen erreichbar sein. Den mittleren Technikern, welche die Höhere Bauschule oder höhere Maschinenbauschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben, wird die Erlangung der Hochschulreife in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, da der einschlägige Unterricht der technischen Mittelschule eine gute Grundlage gibt, die auf dem Wege des Selbststudiums mit einiger Nachhilfe höher geführt werden kann. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Fremdsprachen. Aber auch in diesen ist, nachdem mit Rücksicht auf die von den mittleren Technikern erworbene Fachbildung und Erfahrung beim Nachweis besonderer Befähigung eine Herabsetzung der Anforderungen auf nur eine Fremdsprache zugestanden wurde, die Hochschulreife für die Schüler mit der ehemaligen Einjährigenberechtigung unschwer und auch für andere besonders begabte Schüler ohne zu große Opfer zu erreichen. (Ob die zugunsten der mittleren Techniker angestrebte Hochschulreife durch eine Ersatzreifeprüfung ohne Fremdsprache erreicht werden kann, ist heute noch eine offene Frage.) Ein Verzicht auf die Hochschulreife zugunsten der mittleren Techniker wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht auf deren wissenschaftliche Schulung. Dieser könnte aber nicht verantwortet werden, und zwar nicht nur deshalb, um ungeeignete Elemente vom Gewerbeschuldienst fernzuhalten. Gerade die mittleren Techniker bedürfen für ihre eigene Weiterbildung und für ihre rasche, sichere Einarbeitung in fremde Fachgebiete wissenschaftlichen Rüstzeugs, um die nötige Anpassungsfähigkeit an die Neuerungen in der Technik und an die wechselvollen, stets fortschreitenden Aufgaben der Gewerbeschulen zu gewinnen. Deshalb hat auch die Spezialisierung in

der Lehrerausbildung für die gewerblichen Fortbildungsschulen ihre Grenzen, weil sie die Anpassungsfähigkeit an neue und wechselnde Aufgaben herabmindert und leicht zu einer Erstarrung der Lehrauffassung und des Lehrsystems führt. Nur durch eine nicht zu knapp bemessene, auf mindestens vier Semester ausgedehnte wissenschaftliche Schulung kann die viel umstrittene Frage der Heranziehung mittlerer Techniker für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in einer den Anforderungen der Zukunft entsprechenden Weise gelöst werden.

Hinsichtlich der Prüfungen wird die früher schon besprochene, in Württemberg angeordnete Regelung wohl am sichersten zum Ziele führen.

Die Technische Hochschule kommt natürlich nur in denjenigen Gebietszweigen für die Ausbildung der Gewerbelehrer in Betracht, die in ihr eigenes Lehrgebiet einschlagen. Für Kunstgewerbler kann an Stelle einiger technischer Fächer der Architekturabteilung (Baustatik, Eisenhochbau, Hochbaukunde und dgl.) entsprechender Fachunterricht an einer höheren Kunstschule (Akademie bildender Künstler oder Kunstgewerbeschule) treten, wenn an dieser die erforderlichen Lehreinrichtungen vorhanden sind und ein sachgemäßer, den späteren Unterrichtsanforderungen an den Gewerbeschulen angemessener Lehrbetrieb sichergestellt wird. Großer Wert ist im Hinblick auf den an den gewerblichen Berufsschulen zu erteilenden technischen Fachunterricht der verbreitetsten kunstgewerblichen Berufe (Dekorationsmaler, Bildhauer, Graveure, Ziseleure, Gold- und Silberarbeiter, Modelleure, Buchbinder usw.) auf eine grundlegende ornamentale Formenlehre zu legen, und zwar hauptsächlich aufgefaßt und behandelt als eine praktische Ästhetik zur Einführung in die elementaren Grundsätze der bildenden Künste und des kunstgewerblichen Schaffens, aufgezeigt am Ornament, welches hierfür besonders anschauliche Beispiele darbietet. Sie hat für die erfolgreiche Einführung in das Kunstgewerbe die gleiche Bedeutung, wie die grundlegende Sprachlehre für den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck. In kunstgewerblichen Sondergebieten, deren Fachunterricht nicht in jedem Falle auf eine zusammenhängende Behandlung mit allgemein wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Mathematik, Physik, Chemie usw. angewiesen ist, kann an großen Schulen mit reinen Berufsklassen von der sonst grundsätzlich zu fordernden Konzentration des Unterrichts Abstand genommen werden zugunsten der Gewinnung besterfahrener Fachmänner aus der beruflichen Praxis. Höchsterfolge werden allerdings auch dann nur nach einer entsprechenden Einführung in die unterrichtliche Tätigkeit, entweder durch Besuch der pädagogischen Vorlesungen und Übungen an der Technischen Hochschule, oder durch unmittelbare Einweisung und Leitung zu erreichen sein.

Für die Gewerbelehrer der nichttechnischen Berufe, d. i. der nicht in das Ausbildungsgebiet der Technischen Hochschule einschlagenden Berufe, also hauptsächlich der Bekleidungs- und Nahrungsmittelberufe, sollten im Grunde genommen hinsichtlich der Bildungshöhe schon wegen der erzieherischen Einflußnahme auf die Schüler die gleichen Anforderungen erhoben werden. Ihr Arbeitsgebiet ist aber ungleich enger begrenzt, die Stoffbewältigung demnach auch mit einem kürzeren

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zeitaufwand zu erreichen. Die hierfür erforderliche Fachbildung wäre in ihrem grundlegenden Teil an einem Textiltechnikum mit wissenschaftlichem Betrieb, bzw. an einer landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Hochschule zu erwerben. Die Lehreinrichtungen derselben wären für den besonderen Zweck der Gewerbelehrerausbildung zu ergänzen.

Bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf an derartigen Lehrern für die nichttechnischen Berufe sollten die deutschen Gliedstaaten zur Schaffung gemeinsamer Bildungsgelegenheiten zusammentreten. Bis dahin ist die Ausbildung durch die Benützung von Sondergelegenheiten vorzunehmen.

Die da und dort in Anregung gebrachte Gründung einer Hochschule für die Ausbildung von Gewerbelehrern hätte den Vorteil einer vollständigen Einrichtung derselben und des ganzen Lehrbetriebs nach den Bedürfnissen der gewerblichen Fortbildungsschulen für sich. Jedoch darf eine solche keineswegs als die in jedem Falle günstigste Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage angesehen werden. Sollen die studierenden Gewerbelehrer im Interesse der von ihnen an den Schulen zu erfüllenden Aufgaben einen möglichst tiefen Einblick erhalten in die Arbeitsgebiete des Ingenieurs und sich deren Denkweise aneignen zu späterer Übertragung derselben auf die Schüler als die zukünftigen Hilfskräfte der Ingenieure, so müssen sie auch mit diesen ausgebildet werden. Im Verkehr mit den Studierenden aller übrigen Abteilungen der Technischen Hochschule erhalten die Lehramtsanwärter auch jenen freien Blick und jene Anpassungsfähigkeit an die Fortschritte der Technik, deren sie gerade als Gewerbelehrer dringend bedürfen.

Für die künftige Gestaltung der Gewerbelehrerausbildung wurden auf einer vom Deutschen Reichsverein für Schulaufsicht und Schulverwaltung am 10. Januar 1928 in Oberhof abgehaltenen Tagung auf Grund eingehender Beratungen Leitsätze aufgestellt, deren Inhalt als Ergebnis der in dieser Tagung vorherrschenden Auffassung hier mitgeteilt sei:

1. Der Gewerbelehrer ist ein besonderer Lehrertyp, der technische, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildungsstoffe vom berufspädagogischen Standpunkt aus zu durchdringen vermag.

2. Die Ausbildung der Gewerbelehrer hat in hochschulmäßiger Form in der Regel im Anschluß an eine bestehende Hochschule zu erfolgen. In Frage kommen die Technische Hochschule, die Handelshochschule und die Universität.

3. Zugelassen sind auf Grund einer besonderen Prüfung und Auslese Reifeschüler einer (neunklassigen) höheren Schule, Volksschullehrer, Fachschüler, die eine abgeschlossene Bildung an einer staatlich anerkannten Vollfachschule mit mindestens zweijähriger Schuldauer genossen haben, und andere Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung.

   Bewerber müssen die Reife für ein akademisches Studium nachweisen, entweder durch das Reifezeugnis einer höheren allgemeinen Schule, oder durch eine den besonderen Zwecken angepaßte Aufnahme, oder der Ersatz-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

reifeprüfung. Soweit eine Ersatzreifeprüfung gefordert wird, kann sie während der zwei ersten Studiensemester abgelegt werden.

4. Zur Feststellung der persönlichen Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen wird eine besondere Zulassungsprüfung empfohlen.

5. Die Zeitdauer der praktischen Betätigung muß für alle Gruppen mindestens ein volles Jahr betragen.

6. Die Dauer der Ausbildung ist auf sechs Halbjahre festzusetzen. Für Diplom-Ingenieure beträgt sie mindestens ein Jahr. Anrechnung von Studienhalbjahren und von weitergehender Berufsausbildung ist zulässig.

7. Der Gewerbelehrer soll auf einem Gebiet, das nicht zu eng begrenzt sein darf, Fachmann sein. Als Hauptgebiete gelten vor allen: Metallgewerbe, Elektrotechnik, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Nährgewerbe. Das Studium soll sich auch auf ein Nachbargebiet erstrecken und an einzelnen Beispielen die Art der Durcharbeitung in der Schule zeigen (Gewerbekunde).

8. Neben dem Fachstudium umfaßt die Ausbildung ein Studium in
   a) allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
   b) Betriebswirtschaftslehre des Handwerks, Fabrikbetriebes,
   c) in Staatsbürgerkunde nach der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite,
   d) in Pädagogik nach der allgemeinen psychologischen und jugendkundlichen, wie nach der besonderen gewerbeschulmethodischen Richtung.

   Die praktische Unterrichtslehre mit Lehrproben darf während des Studiums nicht zu kurz kommen. Versuche mit Übungsschulen sollen beim Vorliegen günstiger Bedingungen im Interesse der Weiterbildung gemacht und Erfahrungen hierüber gesammelt werden.

9. Das Studium der Gewerbelehrer für die Ungelernten soll der praktischen technischen Ausbildung im Sinne des Werkunterrichtes Rechnung tragen (1. und 2. Prüfungsfach), im übrigen dem für die Klassen der Gelernten gleichwertig sein.

   Pflichtmäßige Ausbildung in Jugendpflege und Turnen treten hinzu.

10. Die Ausbildung ist durch eine erste Staatsprüfung abzuschließen, die vorwiegend wissenschaftlichen Charakter trägt.

11. Es ist zu fordern, daß etwa 2 Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung eine zweite Staatsprüfung, die vorwiegend pädagogischen Charakter trägt, eingerichtet wird.

    Soweit die Einführung zur Zeit nicht möglich ist, muß das Probejahr (die Probezeit) planmäßig organisiert werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

12. Die gegenseitige Anerkennung der Gewerbelehrerprüfung ist durch Verständigung der Länder zu erstreben. Für seltenere Sondergebiete, wie Bekleidungsgewerbe, Textilgewerbe, Nahrungsgewerbe soll nur an je einer Stelle im Reich die Ausbildung der Gewerbelehrer erfolgen.

Inwieweit diese Leitsätze, an deren Aufstellung mehrere der berufensten Vertreter der deutschen Unterrichtsverwaltungen für das gewerbliche Schulwesen mitgewirkt haben, im Reich oder in den in der Gewerbelehrerausbildung noch weniger weit vorangeschrittenen Ländern zur Durchführung gelangen werden, ist zurzeit noch nicht vorauszusehen.

Wenn die Ausbildung der Gewerbelehrer nicht lediglich als eine Frage von rein theoretischem Interesse behandelt, sondern in die Tat übergeführt werden soll, so stellt sie an die Finanzverwaltung der einzelnen Staaten und in ihren weiteren Folgerungen auch an die der Gemeinden nicht unerhebliche Forderungen. Ihre Aufwendung entspricht aber einem der dringendsten Gebote unserer Zeit. Wer sich darüber klar geworden ist, daß ein blühendes Gewerbeschulwesen einer der mächtigsten Faktoren zur Entwicklung der dem Volke innewohnenden produktiven Kräfte ist, wird sich auch der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine sachgemäße, zielsichere, Höchstleistungen verbürgende Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage eine unabweisliche Staatsnotwendigkeit ist. Denn auch über das Blühen und Gedeihen der Gewerbeschulen entscheidet in erster und letzter Linie die Befähigung der Lehrer.

Literatur

Die Literatur über die hier behandelte Frage ist, weil sie, abgesehen von den badischen Vorgängen, erst in der neuesten Zeit aufgeworfen und eingehender erörtert wurde, noch sehr knapp. Sonderabhandlungen liegen nicht vor. Das wichtigste Material enthalten die nachverzeichneten Veröffentlichungen:

Dr. A. Stocker, „Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden", Lahr in Baden, 1916.

Dr. Ing. K. O. Hartmann, „Die Ausbildung von Technikern für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in Württemberg", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1912.

W. Hecker, „Der Seminarkurs für hauptamtliche Fortbildungsschullehrer in Charlottenburg", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1914.

Dr. Ing. K. O. Hartmann, „Die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer für die württembergischen Berufsschulen", Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1920.

Dr. Kühne, Merkblatt für die Berufsberatung: „Der Gewerbelehrer", Germania A.-G., Berlin C 2.

Dr. Ing. K. O. Hartmann: „Die Gewerbelehrerbildungsfrage", Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen 1926, Heft 3.

Desgl., „Die Gewerbelehrerbildung als wichtigste Zeitfrage der beruflichen Erziehung", Die Berufsschule (Leipzig) 1926, Heft 22/23.

Verfügung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. November 1926 (Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung).

Verordnung des Badischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über „Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen und an Handelsschulen in Baden."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verordnung des Württembergischen Kultministeriums vom 5. Dezember 1924 über die „Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen", Kultministerialamtsblatt 1924, Nr. 17.

Verordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. Januar 1928 „Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten und an Fachschulen", Amtsblatt 1928, Nr. 3.

Vollzugsverordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes vom 1. Dezember 1923.

Verordnung des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 10. Februar 1925 „Ordnung einer Ergänzungsprüfung für Berufsschullehrer an der Technischen Hochschule in Dresden", Sächsisches Gesetzblatt 1925, Nr. 5.

Desgl. vom 22. August 1925, Sächsisches Gesetzblatt 1925, Nr. 33.

Verordnungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer in Thüringen und im Freistaat Anhalt, mitgeteilt in der „Deutschen Berufsschule" (Klinkhardt, Leipzig) 1928, Heft 23.

Programme der Gewerbelehrerbildungsanstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe in Baden, der staatlichen Gewerbelehrerbildungsanstalt in Chemnitz, des Seminarkurses zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Berlin, der staatlichen Gewerbelehrerausbildung zu Frankfurt a. M. und Köln, der Technischen Hochschule zu Stuttgart, Studienjahr 1920/21 u. f., Vorlesungsverzeichnis der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Wintersemester 1927/28.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer

Von H. Nicklisch und R. Schweitzer, Berlin

1. Einführung

Vorausgeschickt sei den Ausführungen ein Hinweis darauf, daß der Begriff der Ausbildung im folgenden weit gefaßt ist und die ganze „Menschwerdung" des Handelslehrers, der Ausdruck sei uns freundlichst gestattet, umschließt. So nur war es möglich, in diesem Rahmen auch die Berufsorganisation zu behandeln und Mitteilungen über einige wirtschaftliche Fragen und über Zeitschriften und Literatur anzufügen.

Gegenstand des Berufs. Erziehung und Unterweisung der halberwachsenen Jugend, die sich für das kaufmännische Leben vorbereitet — das ist die Aufgabe des Handelslehrers. Zu ihrer Lösung bedarf er erstens gründlicher Kenntnis der Zusammenhänge und der Technik des betriebswirtschaftlichen Lebens, zweitens weitgehender Durchbildung in der Psychologie der Halberwachsenen sowie großer Vertrautheit mit den didaktischen und pädagogischen Hilfsmitteln in ihrer Anwendung auf diesen Schülerkreis. Er muß sich wie jeder Lehrer innerlich berufen fühlen, Menschen zu bilden, wenn ihm sein Werk gelingen soll.

Unentbehrlich sind für ihn dauernde gute Beziehungen zum praktischen, besonders kaufmännischen Leben. Ohne sie ist es ihm nicht möglich, die Einblicke in das Berufsleben seiner Schüler zu gewinnen, deren er fortgesetzt bedarf, um diese für das Leben zu erziehen.

An vielen Orten stellt das öffentliche Leben dem Diplom-Handelslehrer eine bedeutsame Nebenaufgabe. Unsere Zeit ist ungelöster Fragen voll. Auch im Wirtschaftsleben bedarf es unserer ganzen Kraft, um den Weg durch das Netzwerk von Schwierigkeiten zu finden. In solcher Lage sind Männer wertvoll, die befähigt sind, das Bewußtsein der Mitmenschen von Schlagwörtern und Phrasen freizumachen und immer wieder zum Sachlichen hinzuwenden. Im Sachlichen liegt auch das Versöhnliche, das die deutsche Gemeinschaft braucht. Das Studium der Diplom-Handelslehrer bereitet auch auf diese Aufgabe vor; die Verbindung wirtschaftswissenschaftlicher, pädagogischer und philosophischer Fragen, die es enthält, macht es dafür besonders wertvoll. Möchten viele unter ihnen die Bedeutung dieser dornenvollen Nebenaufgabe erkennen und mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit an ihrer Lösung mitarbeiten. An vielen Orten werden sie diejenigen sein, die dafür am besten vorgebildet sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Schulen, an denen der Diplom-Handelslehrer wirkt, sind kaufmännische Berufsschulen, Handelsschulen, höhere Handelsschulen (Vorbedingung zur Zulassung grundsätzlich Obersekundareife) und Wirtschaftsoberschulen (in Preußen in Vorbereitung, in anderen Ländern z. T. schon vorhanden), Heeres-Fachschulen und Marine-Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung und die Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf. Hinzu kommen die freiwilligen Abendkurse.

Voraussetzungen für die Wahl des Berufs. Erforderlich sind wie für jeden Lehrberuf: ein widerstandsfähiger Körper, vor allem gesunde Atmungs- und Sprechorgane.

Geistig muß ein starkes und lebhaftes Interesse an den Vorgängen des täglichen Lebens vorausgesetzt werden und ein ausgeprägter Sinn für das Grundsätzliche darin, der das Wesentliche vom Zufälligen und Zusätzlichen scheidet. Die Gabe scharfer Beobachtung und rascher und sicherer Verarbeitung selbstbeobachteter Dinge soll daneben und in Verbindung damit noch besonders betont sein.

Erwünscht ist auch die Fähigkeit, zusammenhängend zu sprechen und über wissenschaftliche Fragen des Berufskreises wie über allgemeine staatsbürgerliche Dinge gewandt und wirksam zu schreiben.

Gesellige Naturen, denen es leicht fällt, Beziehungen anzuknüpfen, werden sich in diesem Berufe wohler fühlen als ganz einsame Menschen. Sittlich hochstehender Charakter ist aber selbstverständliche Voraussetzung. Ohne ausgeprägtes und immer waches Verantwortlichkeitsgefühl sind weder die Hauptaufgabe noch die Nebenaufgabe des Diplom-Handelslehrers zu lösen.

2. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf den Handelshochschulen, durch die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt und Köln und durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg. Die Prüfungsordnungen sind an den einzelnen Hochschulen und in den einzelnen Ländern verschieden. Für Preußen (die Handels-Hochschulen Berlin und Königsberg und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt a. M. und Köln) besteht eine einheitliche Prüfungsordnung. Nach ihr sind Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung:

1. Reifezeugnis einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt und einjährige kaufmännische Praxis oder
2. Zeugnis für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste, einjährige kaufmännische Praxis und Zeugnis der bestandenen Ersatzreifeprüfung nach der Ordnung vom 12. 8. 1924 oder der Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. 9. 1919 oder der abgekürzten Reifeprüfung nach § 4 der vorigen Ordnung oder

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Seminarabgangszeugnis, ein Jahr kaufmännische Praxis, ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis, Ersatzreifeprüfung oder abgekürzte Reifeprüfung oder
4. Reifezeugnis eines Oberlyzeums, ein Jahr kaufmännische Praxis und ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis (Sind die Inhaber des Reifezeugnisses eines Oberlyzeums im Besitze des Lehramtszeugnisses, so ist nur ein Jahr kaufmännische Praxis erforderlich) oder
5. Obersekundareife, Schlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule, zweijährige kaufmännische Praxis und Ersatzreifeprüfung (vor Beginn des Studiums oder spätestens 4 Semester vor der Diplomprüfung) oder
6. Obersekundareife, Schlußzeugnis einer einjährigen höheren Handelsschule (Urteil mindestens „gut"), dreijährige kaufmännische Praxis und Ersatzreifeprüfung wie unter 5. oder
7. Obersekundareife, vierjährige kaufmännische Praxis, Prüfung für praktische Kaufleute mit mindestens „gut" und Zeugnis der Ersatzreifeprüfung.

Der Kandidat darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten und muß mindestens zwei Semester an der Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, studiert haben. Auch muß er sich mit Erfolg den Klausurübungen in der Betriebstechnik unterzogen und an den Übungen des praktisch-pädagogischen Seminars teilgenommen haben.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfaßt fünf Fächer, von denen zwei Pflicht- und drei Wahlfächer sind. Die Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. Pädagogik.

Die Wahlfächer können nur in Gruppen gewählt werden. Zur Hauptgruppe, der wirtschaftswissenschaftlichen, gehören:

1. Besondere Betriebswirtschaftslehre (der Banken, der Industrie, des Warenhandels), in besonderen Fällen Versicherungswesen oder Genossenschaftswesen;
2. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft), und
3. die wirtschaftlich wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft.

Zur zweiten Gruppe, der sprachlichen, gehören:

1. eine fremde Sprache im Zusammenhang mit der Kultur ihres Sprachgebiets,
2. eine zweite fremde Sprache, sprachlich-technischer Art, oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie, und
3. Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie.

Zur dritten Gruppe, der technologisch-geographischen, gehören:

1. Chemie,
2. Physik und
3. Wirtschaftsgeographie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Spätestens bei der Meldung zur Prüfung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus einem Gebiet der Prüfungsfächer einzureichen.

Für Kandidaten mit Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen besteht eine beschränkte Prüfung, die die Fächer: allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik und zwei Ergänzungsfächer umfaßt.

Auf Antrag kann der Kandidat über die ordentlichen Prüfungsfächer hinaus in einem Ergänzungsfach oder in mehreren Ergänzungsfächern geprüft werden.

Durch die Diplomprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für das Handelslehramt nachgewiesen. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Handelslehrer" verliehen.

Die bayerischen Anforderungen an Handelslehrer sind in der Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten mit enthalten. Eine Diplom-Handelslehrerprüfung kennt weder die Handels-Hochschule Nürnberg noch die Technische Hochschule in München. Die Prüfungsbestimmungen sind durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. 5. 1927 neu geregelt. Sie treten zum erstenmal bei der Lehramtsprüfung 1929 in Kraft.

Voraussetzung für die Zulassung sind: Reifezeugnis, dreijähriges Fachstudium (Universität, Technische oder Handels-Hochschule), Übungsscheine, einjährige kaufmännische Praxis und eine häusliche Zulassungsarbeit aus den Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiet und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachliche Darstellung ersehen lassen." Jede Lehramtsprüfung besteht dann in Bayern aus zwei Abschnitten, von denen der erste auf das Fachwissen des Kandidaten und der zweite auf den Grad seiner methodisch-didaktischen Ausbildung gerichtet ist. Zwischen beiden muß das Seminarjahr abgeleistet werden. „Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, kann in einer besonderen Prüfung den Nachweis seiner Fähigkeit zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung erbringen"; diese letzte Prüfung soll binnen 10 Jahren nach dem zweiten Abschnitt abgelegt werden. Wer sie bestanden hat, kommt in erster Linie für Vorstandsstellen und zur Unterrichtserteilung an den drei oberen Klassen einer der neunklassigen oberen Lehranstalten in Frage.

Für den schriftlichen Teil des 1. Prüfungsabschnittes der Handelslehrer nennt die Ordnung folgende Fächer:

Gruppe I: Betriebswirtschaftslehre, Betriebstechnik (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Finanzmathematik).

Gruppe II: Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre (Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht).

Gruppe III: Mathematische und physikalische Geographie, Wirtschaftsgeographie.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf alle drei Gruppen. Dazu kommt noch ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wissenschaftlicher Aufsatz „über ein allgemeines dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung".

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Betriebswirtschaftslehre und ein Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (der Kandidat hat die Wahl zwischen der Betriebswirtschaftslehre des Industrie-, des Bank- und des Warenhandelsbetriebes) von Gruppe I und auf Gruppe II und III.

Der 2. Prüfungsabschnitt fordert:

1. eine pädagogische oder methodisch-didaktische Arbeit,
2. eine einstündige Lehrprobe aus den Wirtschaftswissenschaften und der Geographie,
3. eine mündliche Prüfung in Pädagogik, in den Grundlagen der Philosophie, in den wichtigsten Fragen der empirischen Psychologie und in der Methodik.

Die Zulassung zur besonderen Prüfung ist von der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus der Geographie abhängig. Die Anforderungen sind naturgemäß höhere als in bezug auf die oben erwähnte häusliche Zulassungsarbeit. „Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht nur nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung führen". Im Mittelpunkt des mündlichen Teiles der besonderen Prüfung steht das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist.

Grundlage für die Ausbildung der badischen Handelsschulassessoren ist die badische Prüfungsordnung vom 17. 5. 1922 für das höhere Lehramt an Handelsschulen. Voraussetzung zur Zulassung sind: Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt, $1^1/_2$jährige kaufmännische Praxis, 7 Semester Hochschulstudium (davon mindestens 4 Semester an Handelshochschulen).

Es gibt dann eine 1. und 2. Prüfung. Zwischen beiden liegen zwei Jahre Vorbereitungsdienst. Für die erste Prüfung sind obligatorisch: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Pädagogik; fakultativ: Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und eine Fremdsprache; von den genannten Fächern sind zwei auszuwählen. Die Gegenstände der zweiten Prüfung sind: Geschichte des deutschen Handelsschulwesens, Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden, spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer, Kenntnisse aus der praktischen Betriebs- oder Verkehrswissenschaft und der fachwissenschaftlichen Literatur, Lehrproben.

Die Diplomprüfung in Mannheim oder die einer anderen deutschen Handels-Hochschule berechtigt nicht für den staatlichen Handelsschuldienst in Baden.

Für den staatlichen Handelsschuldienst in Württemberg berechtigt die an einer deutschen Handels-Hochschule mit der Gesamtnote „gut" bestandene Diplomprüfung. Nach einem praktisch-pädagogischen Jahr (Handelsschul-Referendarjahr) innerhalb dessen die Handelsschulreferendare mehrere Lehrproben schriftlich aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

arbeiten und der vorgesetzten Behörde vorlegen müssen, ist die Staatsprüfung (Assessorenprüfung) nach der Verordnung vom 4. 7. 1922 für das höhere Lehramt an Handelsschulen abzulegen. Die Prüfung umfaßt: Betriebswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Pädagogik, zwei Lehrproben und ein Wahlfach (entweder eine Fremdsprache oder Chemie und Warenkunde oder Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte). In Pädagogik wird nur schriftlich, in Betriebswirtschaftslehre und Staats- und Verwaltungsrecht nur mündlich, in dem Wahlfach schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in Betriebswirtschaftslehre, der Fremdsprache und dem Durchschnitt der beiden Lehrproben mindestens je das Prädikat „genügend" erreicht wird.

Die Prüfung an der Handelshochschule Leipzig, die für den staatlichen Handelsschuldienst in Sachsen berechtigt, besteht aus einem pädagogischen und einem fachwissenschaftlichen Teil. Der letztere setzt sich aus zwei Haupt- und drei Nebenfächern zusammen. Erstes Hauptfach ist stets Betriebswirtschaftslehre. Als zweites kann Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie gewählt werden. Die beiden ersten Nebenfächer sind die nicht gewählten Hauptfächer, das dritte Nebenfach besondere Betriebswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre oder eine Fremdsprache oder Wirtschafts- und Handelsgeschichte oder chemische Technologie oder praktische Arithmetik einschließlich Versicherungsmathematik. Eine Besonderheit ist, daß in Sachsen acht Studiensemester verlangt werden, einschließlich eines praktisch-pädagogischen Halbjahres, das nach dem 5. Semester an einer sächsischen Handelsschule abzuleisten ist.

In Hamburg werden zur Prüfung zugelassen Personen mit dem Reifezeugnis oder der 1. Lehrerprüfung und Ergänzungsprüfung, 6 Semestern Hochschulstudium (2 davon in Hamburg) und zweijähriger kaufmännischer Praxis. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und setzt sich aus 2 Hauptfächern (stets Volks- und Privatwirtschaftslehre) und 3 Nebenfächern zusammen (stets Rechtslehre und Pädagogik, als drittes Nebenfach kommen Geographie, Warenkunde, Versicherungslehre oder eine Fremdsprache in Frage).

Aus den gesamten Prüfungsbestimmungen geht hervor, daß die Diplomprüfung für Handelslehrer mindestens ein sechssemestriges Studium und Reifezeugnis (oder Ersatzreife und dgl.) voraussetzt. Die Prüfungsordnungen sind zum Teil ganz jungen Datums (wie in Bayern), zum Teil schon recht alt (wie in Baden). Von den Prüfungsordnungen wird mit Recht behauptet, daß sie nicht allen Ansprüchen gerecht werden. Überall zeigen sich Reformbestrebungen. Die nächsten Jahre werden deshalb hier noch manche Änderung bringen.

Von besonderer Bedeutung ist die pädagogische und didaktische Ausbildung der Kandidaten. Sie kann nur zum Teil im Rahmen der Hochschule stattfinden. Das Diplom kann deshalb kein Zeugnis für den Inhaber sein, daß er „fertig" sei. Während des Studiums können den Kandidaten das Hospitieren bei tüchtigen amtierenden Lehrkräften und fortgesetzte Versuche (Lehrproben), die unter sachkundiger Leitung in den pädagogischen und didaktischen Seminaren der Hoch-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schulen stattfinden, sehr fördern. Und er muß von diesen Bildungsgelegenheiten mit allen Kräften Gebrauch machen. Aber „fertig" zu machen, soweit es überhaupt gestattet sein kann, sich dieses Wortes für Dinge des menschlichen Lebens zu bedienen, vermag nur der Beruf selbst. Nimmer ruhender Bildungswille hat versucht, die Hochschulen für diese Aufgabe noch besser auszurüsten, als sie es als solche sein können. Der Gedanke der Übungsschulen ist aufgenommen worden. Zweifellos ist aus dieser Einrichtung der Lehrerseminare ein Strom des Segens über das Land gegangen. Auch gibt es Vorbilder in den Einrichtungen für die Ausbildung von Pädagogen an einigen deutschen Universitäten (so in Halle; unseres Wissens auch in Jena und Königsberg). Aber es bleibt doch die schier unüberwindliche Schranke, daß auch die Hochschule für den Beruf nur vorbereiten und nicht noch ein Stück in ihn hineinführen kann. So ist ein entwickeltes Seminarjahr an Handelsschulen, die unter hierfür besonders geeigneten Leitern stehen, die bessere Einrichtung. Für Kandidaten, die keine Erfahrungen aus eigener Lehrtätigkeit an anderen Schulen (wie Volksschullehrer) mitbringen, ist ein solches Seminarjahr dringendes Erfordernis. Aber auch der frühere Volksschullehrer findet sich vor neuen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, für deren Lösung ihm die Anregungen eines geeigneten Handelsschulleiters äußerst wertvoll sein müssen. Wenn vorausgesetzt werden dürfte, daß alle Leiter hierfür gleich gut geeignet wären, würde sich ein Seminarjahr für Kandidaten mit eigener Lehrerfahrung erübrigen. Es ist aber nicht gewiß, ob diese Voraussetzung gemacht werden darf. So dürfte wenigstens ein Seminarhalbjahr auch für solche Kandidaten immerhin von Segen sein. Bayern, Baden und Württemberg haben, wie bereits erwähnt, einen Vorbereitungsdienst zwischen den beiden Prüfungen. In Preußen wird eine ähnliche Regelung von der Mehrzahl der Diplom-Handelslehrer mit Recht als dringend notwendig angesehen.

3. Wirtschaftliches

Die Gehälter der Diplom-Handelslehrer sind im Anschluß an die Reichsbesoldungsordnung geregelt. Das Gehalt in Preußen ist durch das vom Preußischen Landtag am 13. Dezember 1927 angenommene Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) festgesetzt. Zu einem Grundgehalt treten Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und örtliche Sonderzulagen. Das Grundgehalt der Gewerbe- und Handelsoberlehrer in den Berufsschulen bewegt sich nach dem Anhang III zur Besoldungsordnung zwischen 3600 und 5800 RM. (Leiter kleiner Berufsschulen erhalten bis zu 600.— RM. Zulage), das der Leiter mittlerer Berufsschulen, der Direktoren, Stellvertreter und Fachvorsteher zwischen 3600 und 7200 RM. und das der Direktoren von großen Berufsschulen zwischen 4400 und 8400 RM. Außerdem können sie Zulagen von 600 RM., in besonderen Fällen von 1200 RM. erhalten. Diplom-Handelslehrer an Fachschulen werden nach Gruppe 3c besoldet (3600 bis 6600 RM.). Außerdem

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sind ihnen an höheren Handelsschulen und Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang durch Fußnoten in der Besoldungsordnung Zulagen von 600 RM. zugebilligt.

Diese Gehaltsneuregelung bedeutet für die Diplom-Handelslehrer eine außerordentlich schmerzliche Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen, die mit ihnen bisher in den Gruppen IX—XI der alten Besoldungsordnung waren. Ihre berechtigte Forderung auf Gleichstellung mit den akademisch gebildeten Lehrern an den gewerblichen Fachschulen ist nicht erfüllt worden.

Es ist zu hoffen, daß diese ungerechtfertigte Einstufung der Diplom-Handelslehrer in Preußen den übrigen deutschen Ländern bei der Besoldungsneuregelung nicht als Vorbild dient. In Hamburg, wo die Neuregelung bereits erfolgt ist, ist die Einstufung der Diplom-Handelslehrer bei weitem günstiger als in Preußen. Im Anfangsgehalt stehen sie den übrigen Akademikern gleich. Nur im Endgehalt bleiben sie hinter diesen um einen minimalen Betrag zurück.

Die Pflichtstundenzahl ist verschieden: Preußen 28—24, Württemberg 28—24, Bayern 26—24, Oldenburg 24—18.

4. Berufsorganisation

Der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld) stellt eine Spitzenorganisation der Diplom-Handelslehrer dar. In den einzelnen Ländern des Reiches ist der Verein durch Landesverbände mit Ortsgruppen vertreten. Der preußische Landesverband nennt sich seit Pfingsten 1926: Verein Preußischer Diplom-Handelslehrer e. V.

5. Zeitschriften und Literatur

Als Berufsschriften sind zu nennen: „Deutsche Handelsschul-Warte" (Schriftleitung Prof. Adolf Ziegler, Dresden, und Dir. Dipl.-Hdl. Ramlow, Berlin, Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig); „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen" (begründet durch den inzwischen verstorbenen Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann, Braunschweig).

Als Literatur über Ausbildung, Beruf und Stand sind zu erwähnen die Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Handelshochschulen, ferner das „Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland", in 2 Bänden, herausgegeben von Prof. Adolf Ziegler, Oberstudienrat, Dresden, und das Handbuch für Berufs- und Fachschulwesen, herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. A. Kühne, Berlin. Bei beiden Handbüchern haben namhafte Handelsschulmänner und Fachleute mitgewirkt.

Über die wissenschaftlichen Gebiete, die für den Diplom-Handelslehrer besonders in Frage kommen, unterrichten die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" (Verlag: Carl Ernst Poeschel, Stuttgart), die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung" (Verlag: G. A. Gloeckner, Leipzig), die „Zeit-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schrift für Betriebswirtschaft" (Verlag: Späth und Linde, Berlin) und die „Betriebswirtschaftliche Rundschau" (Verlag: Julius Springer, Berlin).

Über Studien- und Hochschulfragen: Prof. Dr. C. Remme: Die Hochschulen Deutschlands (Selbstverlag des Akademischen Auskunftamtes, Berlin, Universität).

6. Auskunft und Stellenvermittlung

Auskunft erteilen: der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld); Oberstudienrat Prof. Adolf Ziegler, Dresden-Radebeul, Roonstr. 18, Schriftleiter der „Deutschen Handelsschul-Warte" und die Redaktion der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen", Braunschweig, Garküche 3.

Stellen für Diplom-Handelslehrer vermittelt in Preußen Dir. Dipl.-Hdl. Redell, Berlin-Charl., Westendallee 96 a.

*

Ausbildung der Gewerbelehrerinnen

Von Max Gürtler, Berlin

I. Allgemeines

Es ist schwer, den augenblicklichen Stand der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erschöpfend darzustellen. Fast überall ist sie häufigem Wechsel unterworfen, da das Bestreben besteht, sie den neuzeitlichen Anforderungen anzupassen. Da aber ein großer Mangel an solchen Lehrkräften vorhanden ist, ist es nicht möglich, plötzlich neue Bestimmungen an die Stelle der alten zu setzen. Deshalb sind häufig neben neuen Vorschriften noch alte in Gültigkeit. So ergibt sich ein buntes, unklares Bild. Es ist auch möglich, daß von den nachstehenden Ausführungen manches in kurzer Zeit überholt sein wird.

Eine durch besondere Vorschriften geregelte Ausbildung von Lehrerinnen für die hauswirtschaftliche und gewerbliche Ausbildung der schulentlassenen Jugend gibt es in Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen und Bremen.

Diese Lehrerinnen führen in der Regel die Amtsbezeichnung Gewerbelehrerin.

In den übrigen deutschen Ländern werden technische, wissenschaftliche oder Zeichenlehrerinnen sowie Praktikerinnen entweder ohne besondere Vorbereitung für die hier in Frage kommenden Schulen nutzbar gemacht oder sie werden durch kurze Lehrgänge für die neue Aufgabe befähigt. In solchen Fällen ist es nicht möglich, den gesamten Unterricht einer Klasse nur einer Lehrkraft zu übertragen, es werden vielmehr die theoretischen Fächer Deutsch, Lebenskunde, Berufskunde, Rechnen und Buchführung durch wissenschaftliche Lehrerinnen, der praktische Unterricht, Warenkunde und Schnittzeichnen durch Meisterinnen und das geschmackbildende Zeichnen durch Zeichenlehrerinnen erteilt. Wenn die Schülerinnen auch praktischen Unterricht in der Hauswirtschaft erhalten, so kommen für diesen Unterricht noch Hauswirtschaftslehrerinnen hinzu.

In den Ländern, in denen Gewerbelehrerinnen bevorzugt werden, vertritt man den Grundsatz, daß es vom schultechnischen und erzieherischen Standpunkte aus notwendig sei, einer Lehrerin nach Möglichkeit alle Unterrichtsfächer zu übertragen. Vom schultechnischen Standpunkte sei es erwünscht, weil alle Unterrichtsfächer ineinandergreifen und deshalb eine gemeinsame Lehrerin einheitlich und zielbewußt vorgehen könne, und vom erzieherischen Standpunkte sei es wertvoll, weil die Lehrerin jede einzelne Schülerin besser kennenlerne und besser auf sie einwirken könne.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Ausbildung in Preußen

a) Nach den Bestimmungen von 1907

In Preußen ist die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erstmalig im Jahre 1907 geregelt worden. Damals unterschied man zwei Hauptgruppen: Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft und Gewerbelehrerinnen für Nadelarbeiten (einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern oder Putz oder Kunsthandarbeiten). Als Schulbildung wurde vorausgesetzt der erfolgreiche, durch das Abgangszeugnis nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens 9jährigem Lehrgang oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse. Als technische Vorbildung wurde verlangt: für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für Kochen und Hauswirtschaft die einjährige Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde, die die Berechtigung für den Unterricht im einfachen Kochen und in den einfachen Hausarbeiten in den oberen Klassen der Volksschule verleiht, für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für die Nadelarbeiten die einjährige Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten, die die Berechtigung für den Unterricht in den einfachen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen gibt. Später nach Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens wurde als Schulbildung das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahreskurse umfassenden höheren Mädchenschule gefordert. Es wurden aber auch Mittelschülerinnen zugelassen, sofern sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder als Handarbeitslehrerin in den praktischen Fächern mit mindestens gut und in den übrigen Fächern mit mindestens genügend bestanden hatten. Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen umfaßte eine Seminarausbildung mit Abschlußprüfung, eine $^1/_2$jährige praktische Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe und einem Lehrprobejahr, das nur an solchen Schulen abgelegt werden durfte, denen die Berechtigung für die Weiterbildung der Kandidatin besonders erteilt worden war. Die Seminarausbildung dauerte für die Fachrichtungen Kochen und Hauswirtschaft oder einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern je 1 Jahr, für die Fachrichtung Kunsthandarbeiten 2 Jahre und für die Fachrichtung Putz, die nur im Anschluß an eine der anderen Fachrichtungen erlangt werden konnte, $^1/_2$ Jahr. Etwa zwei Drittel der Unterrichtsstunden waren für den praktischen und ein Drittel für den theoretischen Unterricht bestimmt. Von letzterem bezog sich die eine Hälfte auf Pädagogik und Lehrübungen, die andere auf technische Unterweisungen.

b) Notwendigkeit von Änderungen

Die in dieser Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen waren vorwiegend für den Unterricht an den Fachschulen (Haushaltungs-, Gewerbe- usw. -Schulen) bestimmt. Als der § 120 der Reichsgewerbeordnung durch die Novelle vom 27. Dezember 1911 dahin erweitert wurde, daß auch die gewerblich tätigen Mädchen durch Ortsstatut ein-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

geschult werden konnten und infolgedessen Pflichtfortbildungsschulen (Berufsschulen) für Mädchen eingerichtet wurden, übernahmen die Gewerbelehrerinnen den Unterricht auch an diesen Schulen. Allerdings war es notwendig, ihre Seminarausbildung durch Hinzunahme der Lehrfächer Berufs- und Lebenskunde und Rechnen und Buchführung zu erweitern.

Bald zeigte es sich jedoch, daß die auf die beschriebene Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen den Bedürfnissen der Berufsschulen nicht immer gewachsen waren. Zwei Übelstände traten besonders hervor, einmal waren sie nicht genügend für die Verhältnisse eingestellt, aus denen ihre Schülerinnen stammten, und ferner war ihre Ausbildung für die kleineren und mittleren Berufsschulen, die an Zahl die größeren Schulen bei weitem übertrafen, zu einseitig. Auf der einen Seite konnten sich die Lehrerinnen nicht in die Lage der Schülerinnen hineinversetzen, die nach Ausübung anstrengender Handarbeit abgespannt in die Schule kamen und unter der Einwirkung mißlicher häuslicher Verhältnisse standen; auf der anderen Seite waren z. B. auch Gewerbelehrerinnen für Schneidern ratlos in einer Sammelklasse, in der sich auch Weißnäherinnen, Putzmacherinnen, Stickerinnen usw. befanden. Besondere Berücksichtigung verlangte auch der Unterricht in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen. Diesen Schwierigkeiten mußte Rechnung getragen werden. Deshalb entschloß man sich, die Gewerbelehrerinnen in zwei Hauptgruppen zu teilen, von denen die eine im wesentlichen für die Berufsschulen, die andere im wesentlichen für die Fachschulen bestimmt ist. Weiterhin gestaltete man die Ausbildung bei der ersten Hauptgruppe verschieden für den Unterricht in den Klassen der gelernten und ungelernten Arbeiterinnen. Bei den Gewerbelehrerinnen der anderen Hauptgruppe, die auch für Sonderklassen größerer Berufsschulen Verwendung finden können, wurde die eingangs angegebene Einteilung nach Fachrichtungen beibehalten.

c) Heutige Ausbildung

Die zuvor erwähnte, im Jahre 1920 vorgeschriebene Ausbildung wurde hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der Dauer der Ausbildung mehrfach geändert. Im Jahre 1926 hat sie zunächst für die Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen eine Form erhalten, die der Ausbildung von Gewerbelehrern angepaßt ist. Sie erfolgt auf den drei berufspädagogischen Instituten in Berlin, Köln und Frankfurt a. M. und umfaßt 4 Halbjahre. In den wissenschaftlichen Fächern geschieht die Ausbildung im allgemeinen gemeinsam mit den Gewerbelehrern, in den praktischen und mit ihnen zusammenhängenden technischen Fächern erfolgt sie getrennt von ihnen und zwar auch noch besonders für das Bekleidungsgewerbe und die Hauswirtschaft.

Die Bewerberinnen müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Zu ihr werden zugelassen:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die

a) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltpflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
b) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und eine Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.

2. Technische Lehrerinnen (für Hauswirtschaft und Handarbeiten), die
a) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Ersatzreifeprüfung bestanden haben, oder
b) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltpflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
c) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Zeichenlehrerin, Werklehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben.

3. Volksschullehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die
a) eine wenigstens anderthalbjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Ersatzreifeprüfung bestanden haben, oder
b) der Vorschrift unter 2b entsprechen oder
c) eine wenigstens einjährige hauswirtwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.

4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut") bestanden haben.

Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerks- oder einem Fabrikbetriebe, bei der Berufsgruppe Hauswirtschaft in einem Hauswirtschaftsbetriebe abzuleisten. Die für die Gewerbelehrerinnen vorgesehene praktische Tätigkeit kann bis zur Hälfte für eine Betätigung auf sozialem Gebiet, insbesondere in der Jugendpflege oder Jugendfürsorge verwandt werden.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf der Gewerbelehrerin besonders wichtig sind, vorgenommen werden (Eignungsprüfung).

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunstufigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird.

Von der allgemeinen Prüfung sind befreit:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt,

2. Inhaberinnen von Ersatzreifezeugnissen,

3. Technische Lehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen,

4. Volksschullehrerinnen, die jedoch eine Prüfung in Physik und Chemie abzulegen haben.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte.

Von der fachlichen Prüfung sind die technischen Lehrerinnen befreit, sie haben sich aber in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Die Volksschullehrerinnen und wissenschaftlichen Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die in der Regel nur für die Berufsgruppe Hauswirtschaft zugelassen werden, müssen durch eine praktische Prüfung nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse im Kochen und in den Handarbeiten besitzen, es sei denn, daß sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrerin bestanden haben.

Neuerdings werden zur Ausbildung als Gewerbelehrerin auch solche Bewerberinnen zugelassen, die das Reifezeugnis der im Abschnitt über Frauen-Fachschulen geschilderten höheren Fachschule für Frauenberufe erworben haben. Sie sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Der Weg über die höhere Fachschule für Frauenberufe, der den Weg über die Seminare für technische Lehrerinnen ersetzt, scheint sich besonders zu bewähren.

Außer von den zuvor genannten berufspädagogischen Instituten wird die Ausbildung unter Einhaltung derselben Aufnahmebedingungen und derselben Ausbildungsdauer auch noch an den bisherigen Ausbildungsstätten in Potsdam und Rheydt, Breslau, Kassel, Königsberg, Hannover, Elberfeld und Dortmund fortgesetzt. Die Ausbildung ist der an den pädagogischen Instituten durchaus gleichwertig, da die Dozenten besonders sorgfältig ausgewählt werden.

Die Vorschriften für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für Berufsschulen kommen von April 1930 ab auch für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für die gewerblichen Fachschulen zur Anwendung.

Zu den Lehrgängen werden dann voraussichtlich zugelassen:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen der höheren Fachschule für Frauenberufe,

2. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Meisterinnen, die eine der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel) mit der Note gut bestanden haben.

Die Bewerberinnen unter 1 und 2 müssen eine zweijährige praktische Tätigkeit durchgemacht, die Bewerberinnen unter 2 außerdem noch ein Jahr lang eine Fachschule besucht haben.

Die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche Fachschulen erfolgt wie bisher als halbjährige Zusatzausbildung zur Ausbildung als Gewerbelehrerin für hauswirtschaftliche Berufsschulen. Die praktische Tätigkeit kann um die Dauer der Zusatzausbildung verkürzt werden.

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Anstalten:

Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam und Rheydt, Lette-Verein, Pestalozzi-Fröbel-Haus II und Viktoria-Fachschule in Berlin, Städtische Frauen-Berufsschule in Breslau, Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Kassel, Ostpreußische Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg und Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule in Hannover.

Nach Beendigung des Krieges bestand ein Mangel an Gewerbelehrerinnen, weil die Seminare während des Krieges geschlossen waren. Es stehen jetzt insgesamt etwa 4000 Gewerbelehrerinnen zur Verfügung. Hiermit dürfte der Mangel überwunden sein.

III. Ausbildung in Württemberg

Die Gewerbelehrerinnen in Württemberg haben dieselben Aufgaben wie die Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Berufsschulen in Preußen zu erfüllen. Feste Bestimmungen über ihre Ausbildung bestehen noch nicht. Sie erfolgt zur Zeit in besonderen Kursen, die je nach Bedarf durchgeführt werden. Bis jetzt werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die die Prüfung für das Lehramt an Frauenarbeitsschulen mit gutem Erfolg abgelegt haben. Sie haben sich dann noch einer weiteren Ausbildung in einem $^1/_2$jährigen Vorbereitungskursus zu unterziehen und einen $^1/_2$jährigen Vorbereitungsdienst an einer Gewerbeschule und eine $^1/_2$jährige Werkstattätigkeit in einem Gewerbebetriebe abzuleisten. Es ist geplant, die Bewerberinnen für das Lehramt an Gewerbeschulen in Zukunft auch den Kreisen der wissenschaftlich vorgebildeten Lehrerinnen (Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an Mädchen-Realschulen) und der Kunstgewerblerinnen zu entnehmen. Die Dauer des Lehrganges für diese Bewerberinnen ist auf $1^1/_2$ Jahre vorgesehen. Nach erfolgreichem Bestehen einer Abschlußprüfung werden die Bewerberinnen noch eine einjährige Werkstatt- und Schulpraxis abzuleisten haben.

An den Frauenarbeitsschulen sind Lehrerinnen tätig, deren Ausbildung etwa der Ausbildung der preußischen Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Fachschulen der Fachrichtungen einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheanfertigung und Schneidern entspricht. Ihre Ausbildung erfolgt seit 1925 in besonderen 3jährigen Ausbildungslehrgängen, die der Frauenarbeitsschule

Stuttgart angegliedert sind. Zur Ausbildung werden junge Mädchen zugelassen, die mindestens das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie eine gute Allgemeinbildung und eine ausreichende Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten besitzen. Sämtliche Bewerberinnen haben sich einer theoretischen und praktischen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung sind in den Fächern Deutsch, Geometrie, Naturlehre und Freihandzeichnen jene Kenntnisse nachzuweisen, die dem Lehrplan einer vollausgebauten Mädchen-Realschule entsprechen. Bei der praktischen Prüfung werden in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten jene Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die von einer guten Schülerin durch den 2jährigen Besuch einer Frauenarbeitsschule erworben werden. Die Ausbildung ist im ersten Jahre für alle Bewerberinnen gemeinsam, dann erfolgt eine Trennung nach den 3 Fachrichtungen Wäschenähen, Kleidernähen und Sticken.

An den allgemeinen Fortbildungsschulen und bis jetzt sogar an Frauenschulen kommen Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft zur Verwendung, die auch für Volks-, Mittel- und höhere Schulen bestimmt sind. Sie werden sowohl für den praktischen Unterricht als auch für den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Seminar in Kirchheim u. T. und dauert 3 Jahre. An die Ausbildung wird sich voraussichtlich eine $^1/_2$jährige Übungszeit in einem gewerblichen oder wirtschaftlichen Betrieb und in einem Säuglingsheim anschließen. Bis auf weiteres werden auch Bewerberinnen zugelassen, die eine 2jährige Ausbildung in den Handarbeiten in einer Frauenschule genossen und sich dann einer 1jährigen Abschlußausbildung in Hauswirtschaft unterzogen haben. Die Bewerberinnen müssen das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, gut nähen, flicken, stricken und häkeln und einfach kochen können. In wissenschaftlicher Hinsicht werden die durch den abgeschlossenen Lehrgang einer Mädchen-Realschule zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt, wobei besonderes Gewicht auf gute Leistungen in Deutsch, Geschichte, den naturkundlichen Fächern und Rechnen gelegt wird.

IV. Ausbildung in Baden

Sofern an einer Badischen Gewerbeschule für den Nachwuchs der Kleidermacherinnen, Putzmacherinnen, Weißnäherinnen, Stickerinnen und Friseusen drei aufsteigende Klassen gebildet werden können, wird der gesamte Unterricht für diese Frauenberufe sogenannten Fachlehrerinnen im Hauptamte übertragen. Es wird verlangt, daß diese Lehrerinnen das Reifezeugnis einer höheren Mädchenschule erworben und die I. und II. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen bestanden haben, sowie mindestens $^1/_2$ Jahr praktisch tätig gewesen sind. Die Ausbildung genannter Lehrerinnen erfolgt im Seminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen des badischen Frauenvereins in Karlsruhe nach einem für die besonderen Bedürfnisse der späteren Lehrtätigkeit eingerichteten Lehrplan. Die gesamte Ausbildungszeit dauerte einschließlich der praktischen Tätigkeit 4 Jahre.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

An der Fortbildungsschule sind für den hauswirtschaftlichen Unterricht Fortbildungsschullehrerinnen tätig, die in dem staatlichen Seminar in Karlsruhe ausgebildet werden. Die Aufnahme in dieses Seminar setzt die Ablegung der badischen Prüfung für den Volksschuldienst voraus.

Der Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule ist Handarbeitslehrerinnen übertragen, die auch für den Unterricht an den Volksschulen und höheren Mädchenschulen bestimmt sind. Sie werden im Seminar in Karlsruhe in einem 3jährigen Lehrgang ausgebildet. Für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens 1jährigen Lehrgang ausgebildet werden. In dem 3jährigen Lehrgang werden Bewerberinnen von 17 bis 25 Jahren aufgenommen, die den Nachweis des erfolgreichen Besuches einer höheren Mädchenschule oder von 6 Klassen einer höheren Schule oder einer gleichartigen Vorbildung nachweisen und in einer Aufnahmeprüfung beweisen, daß sie genügende Kenntnisse in den Handarbeiten und im Zeichnen besitzen.

V. Ausbildung in Sachsen

Für die staatliche Prüfung der Gewerbelehrerinnen ist in Dresden ein Prüfungsamt von 3 Mitgliedern vorhanden, dem Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Fachrichtungen zur Seite stehen. Zur Prüfung werden zugelassen Bewerberinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, die in voller Tagesbeschäftigung praktisch in einem der Fachrichtung entsprechenden Betriebe mindestens 1 Jahr lang gearbeitet haben, die das Reifezeugnis einer Bildungsanstalt für Gewerbelehrerinnen besitzen und die an einer der Fachrichtung entsprechenden Schule unter erfahrener Leitung vollbeschäftigt tätig gewesen sind oder solche, die zwar nebenamtlich tätig waren, aber auf eine hauptamtliche Anstellung begründete Aussicht haben. Die Prüfung bezieht sich auf eine der für das gewerbliche Schulwesen wichtigen Fachrichtungen, und es muß eine Allgemeinbildung nachgewiesen werden, wie sie von einer Gewerbelehrerin zu verlangen ist. Es kommen hauptsächlich die Fachrichtungen Bekleidungsgewerbe und Haus- und Küchenwirtschaft, Wohlfahrtspflege, insbesondere Kinder- und Krankenpflege, in Betracht. Die Bewerberin wählt zwei Teilgebiete ihrer Fachrichtung, die sie vollständig beherrschen muß. Im übrigen muß sie auch auf den übrigen Gebieten der Fachrichtung gut Bescheid wissen. Dazu ist auch die zugehörige Geschäftskunde und die Beherrschung der zeichnerischen Darstellungsarten der Fachrichtung zu rechnen. Wenn für die gewählten Teilgebiete Meisterprüfungen bestehen, so ist es erwünscht, daß wenigstens eine dieser Prüfungen abgelegt ist. Die Forderungen an die Allgemeinbildung erstrecken sich auf Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Betriebslehre, gewerbliche und soziale Rechtskunde, Unfallschutz und gewerbliche Gesundheitspflege, allgemeine Berufskunde, Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte, Kenntnisse auf sozialen und ästhetischen Gebieten in einem der Fachrichtung entsprechenden Umfang, ferner auf die allgemeine Erziehungslehre, die Psychologie, auf Ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schichte des beruflichen Schulwesens, Lehrverfahren, Jugendpflege und Berufsberatung. Die Prüfung besteht in einer häuslichen schriftlichen Arbeit, 3 schriftlichen, zeichnerischen oder praktischen Arbeiten unter Aufsicht, einer Lehrprobe und einer mündlichen Prüfung.

Neuerdings ist an der Technischen Hochschule in Dresden eine Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen eingerichtet worden. In ihr muß die Bewerberin nachweisen, daß sie die für das Lehramt an Berufsschulen nötige wissenschaftliche, fachtechnische und pädagogische Vorbildung besitzt. Für die Zulassung zur Prüfung sind alle die Bedingungen maßgebend, die sonst für das Studium an der Technischen Hochschule vorgeschrieben sind. Die Bewerberinnen müssen also nach ordnungsmäßigem Studium eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung ablegen, die in einen fachtechnischen und einen pädagogischen Teil zerfällt.

Die Vorprüfung umfaßt:

A. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie

1. Belege:

1. Volkswirtschaftliche Übungen,
2. Wirtschaftsführung als Unterrichtsfach,
3. Malerisches Zeichnen,
4. Technisch-wirtschaftliches Zeichnen und Skizzieren.

2. Mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Buchführung und Bilanzwesen,
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
4. Staatsbürgerkunde (Allgemeine Staatslehre, Grundzüge des Staatsrechts),
5. Warenkunde (mechanische und chemische Technologie),
6. Textilkunde I,
7. Kunstwissenschaft.

B. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der Hauswirtschaft

1. Belege:

1. Volkswirtschaftliche Übungen,
2. Wirtschaftsführung als Unterrichtsfach,
3. Übungen in der Hauswirtschaft (Kochen und Handarbeit),
4. Technisch-wirtschaftliches Zeichnen und Skizzieren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Buchführung und Bilanzwesen,
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
4. Staatsbürgerkunde (Allgemeine Staatslehre, Grundzüge des Staatsrechts),
5. Warenkunde (mechanische und chemische Technologie),
6. Grundzüge der organischen Chemie,
7. Grundzüge der anorganischen Chemie.

Die fachtechnische Hauptprüfung umfaßt:

A. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie

1. Belege:

Faserstofflaboratorium oder kunstgewerbliche Übungen.

2. Mündliche Prüfung:

1. Industrie-, Handels- und Verkehrspolitik,
2. Sozialpolitik,
3. Textilkunde II,
4. Raumkunst,
5. Persönliche Gesundheitspflege und Gewerbehygiene.

B. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der Hauswirtschaft

1. Belege:

1. Lebensmittelchemisches Praktikum,
2. Bakteriologischer Kursus.

2. Mündliche Prüfung:

1. Industrie-, Handels- und Verkehrspolitik,
2. Sozialpolitik,
3. Ernährungswissenschaften,
4. Bakteriologie und Hygiene.

Die pädagogische Hauptprüfung umfaßt:

1. Belege

Die Belege müssen erweisen, daß die Bewerberin an den berufskundlichen und an den Werkstattübungen sowie an den theoretischen und praktischen pädagogischen

Übungen des Pädagogischen Instituts der Technischen Hochschule und an den Schulbesuchen und Lehrübungen mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens insgesamt sechzehn Semesterwochenstunden an einer oder mehreren Berufsschulen praktisch tätig gewesen ist. In dem Belege über die praktische Lehrtätigkeit ist ein Urteil über die Lehrbefähigung abzugeben.

2. Schriftliche Prüfung in Form einer häuslichen Arbeit

Zur häuslichen Bearbeitung erhält die Bewerberin eine Aufgabe, die in der Regel dem Gebiete der Berufsschulpädagogik entnommen werden soll, ausnahmsweise aber auch der Philosophie, der Psychologie oder der allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen werden kann.

3. Mündliche Prüfung

1. Philosophie und Geschichte der Erziehung,
2. Psychologie mit besonderer Betonung der Psychologie des Jugendlichen,
3. Bildungslehre,
4. Berufsschulkunde und besondere Unterrichtslehre.

Hierbei werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Philosophie und Geschichte der Erziehung: Beschäftigung mit wichtigen Fragen der Welt- und Lebensanschauung; Nachweis einer erfolgreichen Beschäftigung mit einem deutschen Denker oder einem philosophischen Sondergebiete (z. B.: Erkenntnistheorie, Logik, Ethik, Ästhetik); philosophische Grundlagen der Pädagogik; einige Kenntnis der Geschichte der Erziehung.

b) Psychologie: Haupttatsachen des Seelenlebens; die wichtigsten Methoden psychologischer Forschung; gute Kenntnis der Psychologie des Jugendlichen.

c) Bildungslehre: gute, auf unmittelbare Beobachtung und eigene Betätigung gegründete Kenntnis der Bildungsvoraussetzung (auch in ihrer individuellen Verschiedenheit), der Bildungsmethoden, der Bildungsmittel und der Bildungsziele, immer mit besonderer Betonung der Berufsschule; einige Übung in praktischer Jugendkunde.

d) Berufsschulkunde und besondere Unterrichtslehre: eingehende Kenntnis des sächsischen Berufsschulwesens, seiner geschichtlichen Entwicklung und seines Aus- und Aufbaues; Einblick in die Aufgabe und die Arbeitsweise der Volksschule und der Jugendwohlfahrtspflege; einige Kenntnis des übrigen öffentlichen Schulwesens; tüchtige Kenntnis einiger Lehr- und Übungsgebiete, insbesondere ihrer Methodik.

An den Berufsschulen sind außerdem noch Fachlehrerinnen für Haushaltung, Kochen, Nadelarbeiten und Turnen tätig, die auch für Volksschulen bestimmt sind. Die Bewerberinnen müssen 17 bis 26 Jahr alt sein, das Reifezeugnis

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einer höheren Mädchenschule besitzen oder eine entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, ferner in einer Aufnahmeprüfung dartun, daß sie die erforderlichen Fertigkeiten in Haushaltung und Kochen, in Nadelarbeiten und Turnen besitzen. Die Ausbildung erfolgt in den städtischen Seminaren in Chemnitz, Leipzig und Zittau und im staatlichen Seminar in Dresden und dauert $3^1/_2$ Jahre.

VI. Ausbildung in Thüringen

Für die Ausbildung in Thüringen sind in Zukunft folgende Bestimmungen maßgebend, die für Lehrer und Lehrerinnen gelten:

I. Mit Beginn des Sommersemesters 1928 soll an der Universität Jena ein 6semestriger Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thüringens beginnen.

II. Zur Teilnahme an dem Studiengang können sich melden: Diplomingenieure, Diplomvolkswirte, Volksschullehrer(innen) und Inhaber(innen) des Reifezeugnisses höherer Lehranstalten und des Abschlußzeugnisses von staatlich anerkannten Maschinenbauschulen, Baugewerk- und Kunstgewerbeschulen.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und Justiz, Abteilung Volksbildung, technische Lehrerinnen, Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, Jugendleiterinnen und Inhaberinnen des Abschlußzeugnisses sozialer Frauenschulen zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Die Bewerber sollen grundsätzlich das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

III. Die Zulassung zur Teilnahme an dem Studiengang ist von dem Bestehen einer besonderen Aufnahmeprüfung abhängig, die aus einem allgemeinen und einem fachlichen Teil besteht. Wer das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzt oder eine Ergänzungsreifeprüfung abgelegt hat, ist von der Ablegung des allgemeinen Teils der Prüfung befreit. Alle übrigen müssen in der Prüfung eine gleichwertige Bildungshöhe nachweisen. Der fachliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf Berufskunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges. Für Diplomingenieure entfällt auch der fachliche Teil der Prüfung. Bei allen Bewerbern wird die persönliche Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen festgestellt.

IV. Sämtliche Bewerber müssen ausreichende gewerbliche Werkstattpraxis nachweisen und sämtliche Bewerberinnen ausreichende hauswirtschaftliche, pflegerische oder gewerbliche Praxis.

V. Die zugelassenen Teilnehmer haben sich an der Thüringischen Landesuniversität nach den dort bestehenden Aufnahmebedingungen als Studierende aufnehmen zu lassen.

VI. Den Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulbildung können von Fall zu Fall einschlägige Studien bis zu 4 Semestern auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

VII. Am Schluß der Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt an den Berufsschulen Thüringens

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

verleiht. Die planmäßige Anstellung ist abhängig von der Bewährung im Amte und von der Ablegung einer pädagogischen Anstellungsprüfung frühestens nach zweijähriger Berufsschultätigkeit.

Für die Aufnahmeprüfung in den sechssemestrigen Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thüringens gelten folgende Bestimmungen:

1. Der allgemeine Teil der Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie. Die Anforderungen, die in diesen Gebieten gestellt werden, liegen in der Höhe der Reifeprüfung einer Deutschen Aufbauschule oder einer Thüringischen Frauenberufsoberschule.

2. Der fachliche Teil der Prüfung setzt in den einzelnen Fachrichtungen bei den Männern das Wissen und Können voraus, das beim Abschluß einer entsprechenden staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang gefordert wird. Bei den Frauen wird auch hier das Maß der fachlichen Prüfungsleistungen durch die Anforderungen der Reifeprüfung einer Thüringischen Frauenberufsoberschule bestimmt.

3. Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen geht mit dem allgemeinen und fachlichen Teil der Prüfung Hand in Hand. Für Bewerber, die von diesen Teilen der Prüfung befreit sind, beschränkt sie sich auf eine schriftliche Klausurarbeit und nachfolgende Aussprache vor dem ganzen Prüfungsausschuß.

4. Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings ist weniger die Fülle des positiven Wissens maßgebend als die in den Leistungen kundwerdende geistige Kraft, Beobachtungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit.

VII. Ausbildung in Bremen

Es werden Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche Berufsschulen nach dem Vorbilde Preußens ausgebildet.

Literatur

Die Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Preußen sind abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe, und erläutert in den Verwaltungsberichten des Landesgewerbeamts von 1907 S. 102, 1909 S. 233, 1912 S. 228, 1914 S. 265, 1920 S. 108 und 1926 S. 162. Beide Blätter erscheinen in Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Für die Bestimmungen in Württemberg ist die Verfügung vom 18. Juli 1923 maßgebend, die im Amtsblatt des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Jahrgang 1923 S. 79 abgedruckt ist.

Für Baden sind die Nummern 19 vom 1. Mai und 21 vom 7. Mai 1925 zu beachten.

Für Sachsen kommen die Nummern 10 vom 18. Februar 1924, 12 vom 14. April 1925 und 26 vom 28. August 1925 des Sächsischen Gesetzblatts in Frage.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau des Fachschulwesens

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

1. Berufsschulen (Fortbildungsschulen) mit pflichtmäßigem und freiwilligem Besuch, Wahlschulen und Fachkurse

Wenn man das Berufs- und Fachschulwesen im ganzen überblicken und gliedern will, muß man zunächst Schulen mit pflichtmäßigem und Schulen mit freiwilligem Besuch unterscheiden. Die Berufsschulen haben jetzt in der Regel den pflichtmäßigen Besuch auf Grund von Landes- oder Ortsgesetzen eingeführt, sie sind für die große Masse der werktätigen Bevölkerung bestimmt, die nach dem Verlassen der Volksschule oder einer mittleren oder höheren Schule in einen Beruf oder eine Arbeitsstelle eintreten. Der Unterricht geht neben der Berufsarbeit her. Berufsschulen, Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch, sind verhältnismäßig selten geworden, doch scheinen freiwillige Bildungseinrichtungen, die in großem Umfange neben dem Pflichtunterricht bestehen, auch für die berufspflichtige Jugend von größerer Bedeutung zu werden. Vor allem aber werden diese freiwilligen Bildungseinrichtungen, die man in Berlin als Wahlschulen, sonst vielfach als Fachkurse bezeichnet, von älteren Personen besucht, die sich neben ihrer Erwerbsarbeit in ihrem Beruf vervollkommnen wollen. Sie sind zum Teil nach bestimmten Plänen aufgebaut, die zu einem Abschluß führen. Namentlich wird die Ausbildung von Werkmeistern und ähnlichen Personen für den Betrieb in dieser Weise durchgeführt. Derartige Bildungseinrichtungen werden auch zur Vorbereitung für die Meisterprüfung in immer größerem Umfange besucht.

2. Der Begriff der Fachschule, Anlern- und Meisterkurse

Für den Begriff der Fachschule ist wesentlich, daß sie die gesamte Zeit und Arbeitskraft ihrer Schüler während einer längeren Zeit vollständig in Anspruch nimmt. Als Fachschulen sind nach der Bestimmung der Reichsschulkonferenz solche Schulen anzusehen, die eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf in vollem Tagesunterricht vermitteln, der mindestens ein Jahr umfaßt.

Die Anlernkurse und Meisterkurse, die während einer kürzeren Zeit die ganze Arbeitskraft der Teilnehmer in Anspruch nehmen, können also nicht als Fachschulen im eigentlichen Sinne gelten. Sie haben aber trotzdem eine große Bedeutung für

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

das berufliche Schulwesen. Für das Handwerk sind die Meisterkurse eine wichtige Einrichtung geworden, für die Landwirtschaft sind kürzere Lehrgänge besonders auch für die Hauswirtschaft von großer Bedeutung; auch für die Industrie haben sie sich bei der Einführung neuer Techniken, z. B. des autogenen Schweißens, ausgezeichnet bewährt.

3. Vorbereitende und weiterführende Fachschulen

Für die Arbeit der Fachschulen ist es von grundlegender Bedeutung, ob sie eine Zeit der praktischen Berufsausbildung voraussetzt oder erst auf die Ausübung eines Berufs vorbereitet. Man kann danach vorbereitende Fachschulen und weiterführende Fachschulen unterscheiden.

Als vorbereitende Fachschulen sind anzusehen die Handelsschulen und höheren Handelsschulen, die hauswirtschaftlichen und gewerblichen Frauenfachschulen in der Stadt und auf dem Lande, die Kleineisenschule in Schmalkalden, die bayrischen Metallfachschulen und eine Reihe anderer Lehrlingsfachschulen. Da diese Fachschulen auf die Ausübung des künftigen Berufs vorbereiten, ersetzen sie die Lehre zum Teil, hier und da auch völlig.

Eine besondere Art vorbereitender Fachschulen sind solche, die neben der Fachbildung eine bestimmte höhere Grundbildung vermitteln und entsprechende Berechtigungen verleihen. Dazu gehören die sächsischen höheren Handelsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die, auf der Volksschule aufbauend in drei bis vier Jahren zu einem Abschluß führen, der früher zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte, jetzt die mittlere Reife, zum Teil die Obersekundareife vermittelt.

In der Regel wird beim Eintritt in eine Fachschule die Lehre oder mindestens eine zweijährige Berufstätigkeit vorausgesetzt. Die Schulen können daher bestimmte berufliche Erfahrungen voraussetzen und darauf den Unterricht aufbauen. Zum Teil wechselt auch Schulbesuch und Berufstätigkeit miteinander ab. Das gilt durchweg für die landwirtschaftlichen Winterschulen. Aber auch bei den Baugewerkschulen kommt es häufig vor, daß die jungen Leute während des Sommers arbeiten, sich so das Geld für den weiteren Schulbesuch verdienen und dann im Winter die Schule wieder besuchen. Nur die letzten Schulhalbjahre werden in der Regel ohne Unterbrechung besucht. In Einzelfällen, z. B. bei den Bergschulen, kommt es vor, daß die Hälfte der Zeit für den Schulbesuch, die andere Hälfte auf praktische Arbeit verwendet wird. Auch bei den Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen ist solch ein Halbtagsunterricht nicht selten. Die planmäßige Benutzung der praktischen Tätigkeit für die Fachschulausbildung, wie sie neuerdings von Amerika besonders gefördert wird, ist mit Erfolg auch von den höheren Maschinenbauschulen in Angriff genommen worden. Sie leiten die jungen Leute vor ihrem Eintritt in die Schule planmäßig an, ihre Berufstätigkeit der späteren Ausbildung entsprechend zu gestalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Fachschulen und höhere Fachschulen

Für die Art des Fachschulunterrichts ist es zum Teil von wesentlicher Bedeutung, welche Grundbildung bei den eintretenden Schülern vorausgesetzt werden kann. So ist es z. B. für den kaufmännischen Unterricht wesentlich, ob und in welchem Umfange fremdsprachliche Kenntnisse vorhanden sind. Für den maschinentechnischen Unterricht wieder spielt die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung eine wichtige Rolle. Soweit die Fachschulen die Reife für Obersekunda oder eine gleichwertige Grundbildung voraussetzen, werden sie als höhere Fachschulen bezeichnet. Höhere Fachschulen vorbereitender Art sind die preußischen höheren Handelsschulen; auch die Wohlfahrtsschulen, die sozialen Frauenschulen, können dazu gerechnet werden. Zum Teil werden auch die Fachschulen, die in einem dreijährigen vorbereitenden Lehrgang zur Reife zur Obersekunda führen, als höhere Fachschulen bezeichnet. Dazu gehören die sächsischen höheren Handelsschulen und die Landwirtschaftsschulen. Höhere Fachschulen, die auf einer bestimmten Berufserfahrung aufbauen, sind die höheren Maschinenbauschulen, die höheren Textilfachschulen, die höheren Fachschulen für praktische Landwirte.

Neben diesen Fachschulen gibt es regelmäßig Fachschulen ähnlicher Art, die für Schüler mit Volksschulbildung bestimmt sind, Handelsschulen, Maschinenbauschulen, Textilfachschulen.

Andere Fachschulen, wie die Baugewerkschulen und Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, machen keinen Unterschied nach der Vorbildung der Schüler. Sie nehmen ebenso Schüler mit Volksschulbildung wie höhere Schüler mit der Reife für Obersekunda auf. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die besten Leistungen der Volksschüler hinter denen der höheren Schüler nicht zurückstehen.

5. Die Fachschulen für die einzelnen Berufe

Wenn man die verschiedenen Fachschulen nach Art der Berufe, denen sie dienen, ordnen will, geht man am besten von der Berufszählung aus. Es ist selbstverständlich, daß nicht für alle 13 000 Erwerbsberufe, die die Berufszählung von 1926 etwa aufzeigt, besondere Fachschulen vorhanden sind. Aber auch auf die Hauptgruppen sind die Schulen sehr verschieden verteilt. Es hängt in erster Linie davon ab, was die Fachbildung für den betreffenden Beruf zu leisten vermag und wie groß das Bedürfnis nach Persönlichkeiten mit gehobener Fachbildung ist. Daneben spielt die geschichtliche Entwicklung und die Gewohnheit der Bevölkerung eine große Rolle. Für Gewerbe, Bergbau und Handel ist im ganzen besser gesorgt als für Land- und Hauswirtschaft. Für die älteren technischen Berufe sind mehr geeignete Bildungseinrichtungen vorhanden als für jüngere. Für neue Berufsgruppen müssen zum Teil erst besondere Fachschulen entwickelt werden. In der folgenden Übersicht werden den Hauptgruppen der Berufszählung die Hauptformen der Fachschulen gegenübergestellt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei

1. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	Landwirtschaftliche Winterschulen, Ackerbauschulen, Höhere Fachschulen für praktische Landwirte, Wiesenbauschulen, Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, Heeresfachschulen, Abteilung Landwirschaft. Höhere Gärtnerlehranstalten, Garten-, Obst- und Weinbauschulen. Lehranstalten für Einzelzwecke der Tierzucht. Molkereischulen.
2. Forstwirtschaft und Fischerei	Forstlehrlingsschulen, Fischereischulen.

B. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe

3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	Bergschulen, Fachschulen für Hüttenchemie, Fachschulen für die Braunkohlenindustrie.
4. Industrie der Steine und Erden	Fachschulen für Steinmetzen, Zieglerfachschule, Keramische Fachschulen, Fachschulen für Porzellanindustrie, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen.
5. Metallverarbeitung	Fachschulen für Edelmetallindustrie, Kupferschmiedefachschule, Klempnerfachschule, Schmiedefachschulen, Hufbeschlaglehrschmieden, Schlosserfachschulen, Fachschulen für die Kleineisenindustrie, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen.
6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	Maschinenbauschulen, Höhere Maschinenbauschulen (Techniken), Schulen für Mühlenbau, Höhere Schiffsmaschinenbauschulen, Uhrmacherschulen, Schulen für Instrumentenbau und Geigenbau, Fachschulen für Feinmechanik und Optik.
7. Chemische Industrie	Chemische Fachschulen, Fachliche Lehrgänge für Laborantinnen und technische Assistentinnen.
8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Lacke, Öle und Firnisse	Chemische Fachschulen
9. Textilindustrie	Textilfachschulen, Höhere Textilfachschulen, Spinn- und Webeschulen, Klöppelschulen, Posamentenfachschulen.
10. Papierindustrie	Buchbinderfachschulen, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.
11. Lederindustrie	Fachschulen für Schuhmacher, Gerber, Sattler, Handschuhnähschulen.
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	Holzfachschulen, Tischlerfachschulen, Holzschnitzfachschulen, Korbfachschulen.
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	Müllerschulen, Brauerschulen, Brennereischulen, Lehrgänge für Essig- und Stärkefabrikation und Kartoffeltrocknerei.
14. Bekleidungsgewerbe	Textilfachschulen, Schneiderfachschulen, Gewerbeschulen für Schneidern, Wäschenähen und Putz, Handschuhnähschulen, Modeabteilungen der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.
15. Reinigungsgewerbe	
16. Baugewerbe	Baugewerkschulen für Hoch- und Tiefbau, Fachschulen für Feldmesser, für Dachdecker, Fachschulen für Installationstechnik, Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.
17. Polygraphische Gewerbe	Graphische Fachschulen. Handwerker- und Kunstgewerbeschulen.
18. Künstlerische Gewerbe	Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, Textilfachschulen, Abteilung für Musterzeichnen, Frauenfachschulen.
19. Fabrikarbeiter	Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

C. Handel und Verkehr

20. Handelsgewerbe	Handelsschulen, Höhere Handelsschulen, Handelsrealschulen, Fachschulen für den Buchhandel, Heeresfachschulen, Abteilung Handel.
21. Versicherungsgewerbe	
22. Verkehrsgewerbe	Seefahrtschulen, Seemaschinistenschulen.
23. Gast- und Schankwirtschaft	Höhere Fachschule für das Hotelwesen.

D. Häusliche Dienste, auch Lohnarbeit wechselnder Art

24. Häusliche Dienste	Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen, Hauswirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande, Hausbeamtinnenseminar.

E. Militär, gewerbliche und kirchliche Dienste, auch sogenannte freie Berufsarten

25. Militär, gewerbliche und kirchliche Dienste, auch sogenannte freie Berufsarten	Heeresfachschulen, Polizeifachschulen, Beamtenfachschulen, Wohlfahrtsschulen, soziale Frauenschulen, Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, Akademie der Arbeit.

6. Die Stellung der Fachschulen im Aufbau des Bildungs- und Berechtigungswesens

Die Fachschulen haben in erster Linie die Aufgabe, tüchtige Anwärter für gehobene Stellungen im wirtschaftlichen Leben auszubilden. Sie haben also geeignete Personen neben der praktischen Berufsausbildung so zu schulen, daß sie zweckmäßige Anweisungen für die unmittelbare Ausführung von Handarbeit erteilen können: der Nachwuchs für die sogenannten disponierenden Berufe geht zu einem guten Teile aus ihnen hervor. Sie haben ferner, besonders an den vorbereitenden Fachschulen, bei der Ausbildung tüchtiger Facharbeiter mitzuhelfen, soweit die Ausbildung im Beruf selbst dafür nicht genügt oder dafür keine Gelegenheit vorhanden ist. Daraus ergibt sich, daß das wirtschaftliche Bedürfnis für die Einrichtung und die Gestaltung der Fachschulen in erster Linie maßgebend sein muß. Zugleich ist allerdings unbedingt daran festzuhalten, daß die Fachschulen nicht Menschen für bestimmte Techniken abrichten, sondern sie wirklich bilden wollen. Die Auswahl des Bildungsgutes wird durch das Bedürfnis des Berufes bestimmt. Damit ist ein Mittelpunkt gegeben, von dem aus der Bildungsvorgang einheitlich gestaltet werden kann. Dieses Bildungsgut wird nicht nur nach der technisch-wirtschaftlichen Seite hin durchgearbeitet, sondern auch in Beziehung zu der gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Aufgabe gesetzt, die die jungen Menschen einmal zu erfüllen haben.

Die durch die Fachschulen vermittelte Bildung ist in erster Linie für die Betätigung im freien wirtschaftlichen Leben bestimmt. Sie erstrebt ihrem Wesen nach nicht die Berechtigung für bestimmte Beamtenberufe oder für ein weitergehendes Studium. Immerhin ist die Einfügung in das Berechtigungssystem nicht ohne Bedeutung. Einmal kommen die Berechtigungen in Betracht, die mit der Gesellen-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Meisterprüfung des Handwerks verbunden sind. Der erfolgreiche Besuch der Fachschule befreit vielfach vom theoretischen Teil der Meisterprüfung. Auch der Eintritt in die Laufbahn eines technischen Sekretärs wird von dem Besuch einer höheren Maschinenbauschule oder einer Baugewerkschule abhängig gemacht. Dabei wird allerdings noch gefordert, daß vorher die Reife für Obersekunda erreicht war, was sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Neuerdings ist die sogenannte mittlere Reife geschaffen, die einen Ersatz früherer Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst sein soll. Sie gibt allerdings keine Berechtigung für die mittlere Beamtenlaufbahn oder für das Studium an Hochschulen mit der kleinen Matrikel, sie hat daher zunächst keine größere Bedeutung. Immerhin ist es das erstemal, daß Fachschulen mit 2jährigem Schulbesuch als gleichwertig mit allgemein bildenden Schulen anerkannt sind. Zu fordern ist, daß ähnlich wie es für die höheren Handelsschulen und das Studium der Wirtschaftswissenschaft bereits z. T. geschehen ist, auch für die übrigen Fachschulen eine Einordnung in das allgemeine Bildungssystem erfolgt.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Deutschen Baugewerkschulen

Von Leopold Peters, Berlin

I. Geschichtlicher Überblick der Entwickelung der Baugewerkschulen

Aus den Unterweisungen der Lehrlinge und Gesellen des Bauhandwerks von seiten der Meister im Mittelalter entwickelten sich im Laufe der Zeiten Sonntags- und Abend-Fachschulen. Aus ihnen ging schließlich im Jahre 1820 zu München die erste deutsche Fachschule für das Baugewerbe hervor. Mit staatlicher und städtischer Unterstützung gab diese das Beispiel zu weiteren Schulgründungen für gleiche Zwecke. So entstand 1828 in Weimar auf Veranlassung des Staatsministers v. Goethe eine „freie Gewerkenschule" zur Förderung des Bauhandwerks und 1831 eine ähnliche Anstalt in Holzminden a. d. Weser, um die dortigen Bauhandwerker für die vom Staate eingerichteten Meisterprüfungen theoretisch vorzubereiten. Diesen drei vorbildlichen Schulen folgten in Deutschland allenthalben bald andere. Denn je größer der Fortschritt auf dem Gebiete des Bauwesens wurde, um so schneller wurde die einwandfreie Ausbildung der Handwerker für die zahlreichen Bauunternehmungen der damaligen aufstrebenden Zeit durch die Errichtung besonderer Fachschulen eine Notwendigkeit. Die Gründung solcher Schulen von Privaten und von Verwaltungen einzelner Städte wurde durch Zuschüsse staatlicherseits rege unterstützt, die Anstalten selbst später vielfach von den Regierungen übernommen.

Bis zum Jahre 1913 entstanden auf diese Weise in Deutschland 67 Schulen, von denen jedoch einige inzwischen eingegangen sind. Heute sind noch 58 staatliche oder gemeindliche B.G.Sch.[1] mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Organisationen vorhanden, und viele private, die meist nicht als gleichberechtigt und vollwertig anerkannt werden können. Die meisten nennen sich B.G.Sch. oder auch nur Bauschulen, andere Techniken oder technische Lehranstalten.

Ein besonderes Verdienst um die Entwicklung dieser Fachschulen hat der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister, durch dessen Bemühungen und Anregungen seit 1876 eine „ständige Unterrichtskommission" zur Bearbeitung aller den gewerblichen Unterricht betreffenden Fragen eingerichtet wurde. Hierdurch ist in ganz Deutschland eine gewisse Einheitlichkeit in der theoretischen Ausbildung der

[1] Mit der Bezeichnung B. G. Sch. sind alle mittleren technischen Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau zusammengefaßt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bautechniker besonders in bezug auf praktische Vorbildung, Aufnahme, Lehrstoff und Abschluß des Unterrichts geschaffen worden. Sind die anderen deutschen Staaten in der Errichtung von Fachschulen für das Baugewerbe vorangegangen, so hat Preußen zum Ausbau dieser Bildungsstätten viel beigetragen. Namentlich dadurch, daß Fürst Bismarck den gerechtfertigten Wünschen der Innungsverbände Rechnung trug und im Jahre 1885 die mittleren technischen Fachschulen dem preußischen Handels- und Gewerbeministerium unterstellte, war einer großzügigen Reform der Weg geebnet. Hierdurch wurde eine organische Verbindung zwischen dem Handwerk und der Ausbildung der Bautechniker geschaffen. Für die weitere Entwicklung der B.G.Sch. wurde durch die spätere Einführung der Normallehrpläne von 1898 und 1908 Mustergültiges für alle deutschen B.G.Sch. geschaffen (siehe die Lehrpläne). Denn die meisten außerpreußischen Verwaltungen haben den Lehrplan von 1908 angenommen und die preußischen Bestimmungen des Schulbetriebes zu den ihrigen gemacht.

Im Jahre 1927 ist der Lehrplan den Gegenwartsbedürfnissen der Praxis angepaßt und insbesondere auf Hervorhebung der Wirtschaftlichkeit im Bauen zugeschnitten worden. Die Gesamtstundenzahl ist — trotz der Vermehrung des Lehrstoffes — von 50 auf 44 herabgesetzt worden, um den Schülern mehr Gelegenheit zu selbständigen Arbeiten zu geben.

II. Gestaltung und Betrieb der Baugewerkschulen

1. Einrichtung und Aufgaben

Die B.G.Sch. sind jetzt staatliche oder städtische Anstalten. Sie gliedern sich in Hochbau- und Tiefbauabteilungen mit meist 5 aufsteigenden Klassen (Kursen). An einigen Schulen sind auch noch besondere Abteilungen für Steinmetze, Wiesenbau- und Vermessungstechniker angegliedert; manchmal sind sie auch mit Abteilungen für Maschinenbauschulen und Kunstgewerbeschulen verbunden.

Der Unterbau ist mit ganz wenigen Ausnahmen ein gemeinsamer für alle Abteilungen. Die im Sommer und Winter gleichmäßig durchgeführten Klassen oder Kurse werden nicht selten mit Unterbrechungen zwischen den unteren und meist ohne Unterbrechungen zwischen den oberen Klassen durchlaufen. Die Unterbrechungen dienen dann der weiteren praktischen Ausbildung.

Die Aufgaben der B.G.Sch. gehen dahin, die Schüler durch den Unterricht neben den gebräuchlichsten Konstruktionen mit den Baustoffen und den rechnerischen und mathematischen Bauarbeiten vertraut zu machen. Gepaart mit einer großen zeichnerischen Fertigkeit erlangen die Schüler ein klares technisches Denk- und Vorstellungsvermögen. Neben dieser theoretisch-fachlichen Ausbildung sollen die Schüler auch die Grundtatsachen der Staatsbürgerkunde mit den besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Bauberufe kennenlernen und dadurch zu brauchbaren Mitgliedern der Volksgemeinschaft erzogen werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Unterricht an den B.G.Sch. allein gewährt keinen Abschluß der fachlichen Ausbildung. Die Schüler sollen vielmehr nach einer vorherigen praktischen Betätigung als Lehrlinge oder Gesellen des Bauhandwerkerstandes durch den Besuch der Anstalten erst theoretisch befähigt werden, als Techniker auf dem Büro oder auf der Baustelle zu arbeiten. Nach einer weiteren anschließenden Ausbildung in der werktätigen Praxis sollen sie in Beamtenstellen der städtischen und staatlichen Behörden übernommen werden oder sich auf dem Lande und in kleineren Städten als selbständige Bauunternehmer betätigen können. Die vielfach in weiten Kreisen der Bevölkerung herrschende Ansicht, daß die Schüler der B.G.Sch. als fertige und leistungsfähige Architekten und Ingenieure frisch von der Schule weg zu gelten haben, ist grundverkehrt.

2. Aufnahmebedingungen

Die Bedingungen für die Aufnahme als Schüler sind an allen Deutschen B.G.Sch. die gleichen oder sehr ähnliche. Nur unwesentliche Unterschiede bestehen in bezug auf die Aufnahmeprüfungen. In der Hauptsache soll durch diese festgestellt werden, ob die aufzunehmenden Schüler mit ihren theoretischen und praktischen Kenntnissen so weit vorgebildet sind, daß sie dem Unterricht folgen können. Der Unterricht ist überwiegend auf Schüler mit Volksschulbildung zugeschnitten. Er setzt jedoch eine gute und gesunde Auffassungsgabe wie überhaupt eine ausgesprochene Eignung zu einem technischen Beruf voraus.

Um nur wirklich geeignete Schüler für den Technikerberuf vorzubereiten und jede verspätete Enttäuschung zu vermeiden und viel Mühe zu ersparen, ist eine allgemein durchzuführende Aufnahmeprüfung ohne jede Befreiung für alle Schüler unmittelbar vor dem Schulbeginn zu empfehlen. Hierbei wird auch eine Eignungsprüfung vielfach vorgenommen.

Gefordert werden von den meisten Schulen 24 Monate handwerksmäßige Tätigkeit, von denen mindestens 12 Monate vor Eintritt in die Schule abgeleistet sein müssen.

3. Dauer des Unterrichts[1]

Die Dauer der Ausbildungszeit umfaßt meist 5 Schulhalbjahre zu je 20 Wochen.

Schon nach dem Besuch der drittuntersten Klasse wird in der Hochbauabteilung ein gewisser Abschluß erreicht, der die Schüler befähigt, eine Tätigkeit als Polier, Bauzeichner oder dergleichen auszuüben.

Am Ende des letzten Schulhalbjahres wird an den meisten Schulen eine schriftliche Prüfung als Abschluß des Lehrganges der Schule abgehalten. Dem Prüfungsausschuß gehören neben dem von der Regierung bestellten Vorsitzenden und dem Direktor mit dem Lehrkörper der Schule Vertreter von städtischen und staatlichen Behörden und von Fachverbänden an. An den preußischen Schulen können zu dieser Reifeprüfung auch Prüflinge zugelassen werden, die eine B.G.Sch. nicht besucht haben.

[1] Siehe auch Anlage 2.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die fachliche Ausbildung, welche dem Lehrziel der Anstalt entspricht, erlangt haben. Es ist dringend erwünscht, daß auch die Prüfung an allen B.G.Sch. gleichmäßig geregelt werden, um bestehende Übelstände an privaten Schulen zu beseitigen. Nach dem Abgang von der Schule pflegen die Schüler vielfach die für sie erleichterte Meisterprüfung in dem erlernten Handwerk abzulegen.

4. Kosten des Schulbesuches

Das Schulgeld beträgt an den preußischen Schulen allgemein 80 RM. für das Halbjahr, bei den anderen Schulen mehr oder weniger; Reichsausländer haben das Drei- bis Fünffache zu entrichten. Alle weiteren, durch den Schulbesuch entstehenden Kosten haben die Schüler selbst zu tragen; die Zeichen- und Schreibmaterialien liefern die Schulen nicht. Das Schulgeld kann würdigen und bedürftigen Schülern teilweise oder ganz erlassen werden. Ebenso können ihnen Staatsunterstützungen gewährt werden.

5. Berechtigungen

Die B.G.Sch. legen durchweg weniger Wert auf besondere Berechtigungen, sondern vielmehr auf eine gründliche Vorbereitung für die Tätigkeit im praktischen Berufsleben neben der Erziehung zum Staatsbürger. Daher können die mit dem Reifezeugnis verknüpften Berechtigungen in folgenden Sätzen allgemein kurz zusammengefaßt werden, wenn von den geringen Unterschieden der einzelnen Staaten abgesehen wird:

1. Die Prüflinge, welche die Abschlußprüfung bestanden haben, sind in der Meisterprüfung für das Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerk von der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und von der mündlichen Prüfung in Baukonstruktion, Statik und Mathematik befreit.
2. Bei den meisten staatlichen und städtischen Verwaltungen wird von den Anwärtern auf die unteren und mittleren Beamtenstellen neben einer mehr oder weniger langen Praxis und Vorbildung die Abschlußprüfung an einer B.G.Sch. verlangt, oder es finden solche mit der Abschlußprüfung vorzugsweise Berücksichtigung.
3. Techniker mit dieser Abschlußprüfung können nach einer Aufnahmeprüfung zur staatlichen Gewerbelehrerausbildung an berufspädagogischen Instituten in Berlin, Frankfurt a. M. und Köln zugelassen werden.
4. Reifeschüler der B.G.Sch. mit genügender Allgemeinbildung können als Hörer und Studierende an den Technischen Hochschulen unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden.

6. Lehrpläne

Nach dem Ausbau der vorhandenen 2-semestrigen Winterschulen zu Vollanstalten wurde auf Anregung des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister durch die preußische Regierung im Jahre 1898 ein Normallehrplan für vier auf-

steigende Klassen eingeführt. Mit diesem wurde auch die Abteilung der Tiefbaukunde eingerichtet. Doch zeigte sich bald, daß der umfangreiche Stoff in den vier Halbjahren nicht genügend von den Schülern verarbeitet werden konnte. Durch einen neuen Lehrplan vom Jahre 1908 wurde, ohne daß dadurch der Lehrstoff eine Erweiterung erfuhr, deshalb eine 5. Klasse hinzugefügt.

Im ganzen deutschen Baugewerkschulwesen setzte eine Reform ein, veranlaßt durch die preußische Regierung. Denn der neue preußische Lehrplan von 1908 ist für das ganze Reich dadurch von größter Bedeutung geworden, daß er zusammen mit seinen Aufnahmebedingungen und Prüfungsvorschriften in gleicher oder ähnlicher Form von den meisten Schulen der Länder angenommen wurde. Er bildet somit einen Typ, der von denen der übrigen deutschen B.G.Sch. nur wenig abweicht; die Wiedergabe der einzelnen Lehrpläne mit ihren geringen Eigenheiten erübrigt sich deshalb.

Für die konstruktiven Lehrfächer wurde nunmehr das Haus als Ganzes in den Unterricht gebracht. Waren bisher die Einzelheiten ohne Zusammenhang bekannt gegeben worden, ging man nun von dem Hausganzen zu dem Einzelnen, um dem Schüler den Unterricht verständlicher zu machen. Schon in der untersten Klasse wird seit 1908 als Aufgabe dem Schüler ein ganzes Häuschen gegeben, das er konstruktiv zerlegen und zeichnerisch bearbeiten muß. In den oberen Klassen wird der Umfang des Hauses erweitert, wobei durch die Wiederholungen ein allmählich stets wachsendes, vertieftes Verständnis und ein geistiges Erfassen erreicht wird. Durch die Bearbeitung geschlossener Aufgaben soll gleichzeitig auch das Formgefühl des Schülers besser gebildet und mit dem Verständnis der konstruktiven Durchbildung verschmolzen werden.

Die Anwendung dieses neuen Lehrplanes hat bald die Erfahrung gezeitigt, daß bei gehobener Arbeitsfreude des Schülers eine größere Gewandtheit in der Bearbeitung kleiner Hausaufgaben und der Konstruktionen erlangt wurde. Der Lehrplan hat dann 1919 noch eine weitere Verbesserung durch die Einführung des staatsbürgerkundlichen Unterrichts erfahren. Hierdurch wird dem lange bestehenden Bedürfnis, die Schüler der B.G.Sch. nicht allein zu tüchtigen Fachleuten, sondern auch zu mitverantwortlichen Staatsbürgern zu erziehen, Rechnung getragen. Daneben war die Erfahrung gemacht, daß der umfangreiche Lehrstoff der Tiefbauabteilung nicht mehr in 2 Halbjahren von den Schülern bewältigt werden konnte; er wurde ohne stoffliche Erweiterung auf 3 Halbjahre verteilt, so daß dadurch der gemeinsame Unterbau auf 2 Klassen beschränkt wird, und die Teilung des Unterrichts schon von der 3. Klasse an eintritt. Bei voller Beachtung des Zweckes und Zieles der B.G.Sch. ist dieser Lehrplan doch so beweglich, daß auch die neuzeitlichen Bauweisen, soweit sie sich bewährt haben, die Grundlagen des Siedlungswesens, die Anwendung von Normen und Typen, die Verwertung des Luftbildes, die Bestrebungen des Heimatschutzes und der Denkmalspflege, die Bauhygiene, die Wärmewirtschaft und andere durch die Not des Landes bedingte wirtschaftstechnische Fragen volle Berücksichtigung im Unterricht finden können.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Trotz erheblich heraufgesetzter Anforderungen ist im Lehrplan von 1927 die Wochenstundenzahl von 50 auf 44 herabgesetzt worden.

Der jetzt geltende preußische Normallehrplan vom Jahre 1927 ist in der Anlage 1 beigefügt.

Die angegliederten Schulen für Vermessungstechniker sind reine Fachschulen. Die Lehrpläne vermitteln die für die Ausführung von Vermessungsarbeiten erforderlichen Kenntnisse zur Ausbildung von technischen Hilfskräften für den Dienst der Vermessungsämter. Der Lehrstoff ist meist auf 2 aufsteigende Klassen mit je 42 bis 44 Wochenstunden verteilt.

Die Lehrpläne der angegliederten, meist 4-klassigen Wiesenbauschulen bezwecken die Ausbildung von technischen Hilfskräften für das Meliorationswesen und den Wasser- und Wegebau.

7. Die Lehrer

Bei den Lehrern der B.G.Sch. werden die akademisch gebildeten Architekten und Ingenieure mit der Amtsbezeichnung Studienräte oder Oberlehrer oder Hauptlehrer einerseits und Baugewerkschuloberlehrer andererseits unterschieden.

Die ersteren weisen neben der Maturitätsreife einer höheren Lehranstalt eine volle Hochschulbildung und eine mindestens dreijährige Betätigung in der werktätigen Praxis auf. Die Baugewerkschuloberlehrer sind Techniker oder seminaristisch gebildete Volksschullehrer; sie stellen nur einen sehr geringen Bruchteil der Gesamtlehrerschaft dar. Wegen des mangelnden Ausdrucks ihrer Zugehörigkeit zum technischen Beruf erstreben die Studienräte, die ihnen zugewiesene Amtsbezeichnung in „Studien- und Baurat" umzuändern. Aus ihnen gehen in Preußen die Direktoren der staatlichen B.G.Sch. und aus diesen wiederum ein großer Teil der Regierungs- und Gewerbeschulräte hervor, die als Dezernenten der Regierungspräsidenten das gewerbliche Fach- und Berufsschulwesen der zugehörigen Regierungsbezirke bearbeiten.

Die Ausbildung des Lehrernachwuchses ist in Preußen eine der wichtigsten Aufgaben der Direktoren. Unter ihrer Leitung erhalten die zunächst probeweise einberufenen Lehrer während mindestens drei Jahren eine besondere Vorbereitung, indem sie als Assistenten und Hospitanten bei erfahrenen Lehrern in den Unterricht eingeführt und mit den Lehrmethoden bekannt gemacht werden. Neuerdings sind Versuche mit besonderen Einführungslehrgängen gemacht worden, die gute Erfolge gezeitigt haben.

Schon bei der Auswahl der „Probelehrer" wird von der vorgesetzten Behörde der größte Wert auf die vorherige Tätigkeit in der Praxis gelegt. Aber auch für die spätere Zeit ist die Ausübung der Praxis erforderlich, um die Übermittlung der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen an die Schüler zu fördern. Denn eine dauernde Fühlungnahme mit dem werktätigen Bauleben, möglichst durch eine schaffende Tätigkeit der Lehrer und eine ununterbrochene eigene Selbstfortbildung in den neueren Errungenschaften der Technik ist unentbehrlich zum Lehrerberuf. Nur

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dadurch, daß die Lehrer geeignet sind, ihre ganze Persönlichkeit als Mensch und Fachmann mit voller Lust und Liebe zum Lehramt für die Schülerausbildung einzusetzen, konnten die B.G.Sch. zu der tatsächlichen Höhe ihrer Entwicklung gebracht werden. Letzten Endes wird auch an den B.G.Sch. der ganze Erfolg mehr von der „Persönlichkeit" des Lehrers als von dem Übermaß von Methodik und Pädagogik abhängen.

8. Statistische Angaben.

Die Zahl der Schulen und der Schüler in den 4 letzten Schulhalbjahren, die Schulorte und die Bezeichnungen der einzelnen Anstalten sind mit ihrem Gründungsjahr und ihren Fachrichtungen in einer besonderen tabellarischen Zusammenstellung als Anlage 2 angefügt.

III. Bedeutung der Baugewerkschulen für den einzelnen Schüler und die Gesamtheit

Die Erfolge der B.G.Sch. als einer wahrhaft sozialen Einrichtung sind sehr beachtenswert und allseitig anerkannt. Gibt sie doch jedem Befähigten und Tüchtigen die Möglichkeit, aus den Reihen des Volkes durch Arbeit und Fleiß eine gehobene und verantwortungsvolle Stellung im Beruf zu erlangen und zu einem angesehenen Gliede der Gesellschaft emporzusteigen.

Die B.G.Sch. legt als Fachschule den allergrößten Wert darauf, in enger Fühlung mit der Praxis die Forderungen dieser an die Schülerschaft zu übermitteln. Wenn auch die Ausbildung auf der Schule allein nur die Grundlage ist für die eigentliche Berufsausbildung, die erst in der anschließenden Praxis zu erfolgen hat, so macht sie doch die Schüler fähig, sich auf eigene Füße zu stellen und ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Neben ihrer beruflich-fachlichen Ertüchtigung hat die B.G.Sch. auch als Erziehungsschule den Schüler für seine künftige Stellung als Staatsbürger im Leben vorbereitet und aufgeklärt.

Wenn hierdurch die Bedeutung der B.G.Sch. für den einzelnen Schüler gekennzeichnet ist, so ist ihre Bedeutung auch für die Gesamtheit nicht zu unterschätzen. Denn die Schule überträgt die Forderungen des werktätigen Baulebens, der Wirtschaft und Industrie auf die Schüler, die Träger der Technik; sie bildet die Schüler in diesem Sinne für die Praxis aus und setzt infolgedessen gewissermaßen die Forderungen der Praxis in die Tat um. Sie sorgt also dafür, daß die Bedürfnisse des werktätigen Lebens befriedigt werden. Die Technik wird und muß an dem Wiederaufbau unserer Wirtschaft in erster Linie mithelfen, und die auf den B.G.Sch. ausgebildeten Bautechniker sind daher mit dazu berufen, das Wirtschaftsleben unseres Vaterlandes wieder aufbauen zu helfen.

IV. Zukunftsaufgaben der Baugewerkschulen

Wenn die B.G.Sch. auch ursprünglich reine Fachschulen waren und ihre Schüler nur für den Beruf als Bauhandwerker ausbildeten, so ist ihnen doch seit langem bei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ihrer eigenen organischen Entwicklung nicht allein die Aufgabe der Übermittlung der Fachbildung, sondern auch die der Erziehung ihrer Schüler zu Bürgern und Gliedern der menschlichen Gesellschaft erwachsen. Im Gegensatz zu dem Betriebe an den Technischen Hochschulen wird an den B.G.Sch. auf straffe Schulzucht gehalten; die Baugewerkschüler werden zur Pünktlichkeit, zu peinlichster Sorgfalt in ihren Arbeiten und hierdurch zu genauer Pflichterfüllung in jeder Hinsicht erzogen. Es wird ihnen zum Bewußtsein gebracht, daß sie nicht allein für ihren künftigen Beruf als Techniker, sondern auch als tätige Glieder der Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft, als Bürger in der Arbeitsgemeinschaft des Staates auszubilden sind, und daß sie die Pflicht haben, selbst dabei mitzuarbeiten.

Dieses bewußte Streben der B.G.Sch., neben der Berufs- und Fachschule zugleich auch Erziehungsschule zu sein, hat schon größere Erfolge gezeitigt, als allgemein angenommen wird. In dem steten Wunsche zur weiteren Vervollkommung der Schulen ist man im Laufe der Zeit bereits zu hoher Stufe gelangt. Nicht wenig hat hierzu auch die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts beigetragen, dem heute große Beachtung im Rahmen des Lehrplanes geschenkt wird. Auch das Bestreben, die Schüler für die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitten mitverantwortlich zu machen und sie hierdurch zu vorbildlichem Handeln und zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Schule zu erziehen, wird einen gewissen Einfluß auf die Schüler haben.

Die Zukunftsaufgabe zur fortschrittlichen Weiterentwicklung der B. G. Sch. muß darin bestehen, diese Anstalten als Fach- und Berufsschulen und auch als Erziehungsschulen zu vervollkommnen. In klarer Erkenntnis von Ziel und Zweck sind dabei stets die zeitgemäßen Forderungen der Praxis zu berücksichtigen und im Rahmen des Lehrplanes den Schülern zu übermitteln.

Bei den Reformvorschlägen und Plänen für das Zukunftsideal der B.G.Sch. beschränke man sich darauf, nur das erfahrungsgemäß Bewährte zusammenzufassen und in Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Praxis weiter auszubauen.

Literatur

1. Martin Girndt, Die deutschen bautechnischen Fachschulen und der mathematische Unterricht. Leipzig und Berlin, Teubner 1916.

2. Verwaltungs-Berichte des Preuß. Landesgewerbeamts. Berlin, Heymann.

3. Kerschensteiner, Das Fach- und Fortbildungsschulwesen. Berlin und Leipzig, Teubner 1906. (Die Kultur der Gegenwart. T. I, Abt. 1.)

4. Hermann Sörgel, Theorie der Baukunst. I. Bd.: Architektur-Ästhetik. Verlag Piloty & Loehle, München 1921. 3. erw. Auflage.

5. Muschter, Das Lehrverfahren nach dem Erfurter System und sein Vergleich mit einem Mischklassensystem. Technik und Schule, Hrsg. von M. Girndt, Leipzig und Berlin, Teubner 1908.

6. Georg Heidmann, Technikerberuf, Ein Ratgeber für Mittelschultechniker bei der Wahl einer Lebensstellung. Selbstverlag 1912. 2. erw. Aufl.

7. Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Organ des deutschen Gewerbeschulverbandes, Verlag Seemann, Leipzig. Seit 1926 Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen. Langensalza, Beltz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

8. Baugewerkszeitung, Bundesorgan des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, der Baugewerksberufsgenossenschaften, des deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Berlin.

8. Bauwelt, Bauwirtschaft, Bautechnik, Bauindustrie, Architektur, Zeitschrift für das gesamte Bauwesen, Verlag Ullstein A. G., Berlin.

10. Architektonische Rundschau, Verlag Paul Neff, Eßlingen a. N.

11. Berliner Architekturwelt, Verlag Ernst Wasmuth, Berlin.

12. Kunstwart, Verlag Georg Callwey, München.

13. Bauamt und Gemeindebau, Zentralblatt der Stadt-, Kreis- und Landbauämter, Hannover, Schiffgraben 41.

14. Neudeutsche Bauzeitung, Verlag Degener & Co., Leipzig.

15. Technik voran! Mitteilungen des Reichsbundes deutscher Technik, Berlin W 35, Lützowstraße 27, Selbstverlag.

16. Programme und Jahresbericht der Baugewerkschulen.

Anlage 1. Lehrplan der preußischen Baugewerkschulen vom Jahre 1927

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden									
	Gemeinsamer Unterbau		Hochbau			Tiefbau			Zusammen Hochbau	Zusammen Tiefbau
	Kl. 5	Kl. 4	Kl. 3	Kl. 2	Kl. 1	Kl. 3	Kl. 2	Kl. 1		
Geschäftskunde	2	2	2	—	—	2	—	—	6	6
Staatsbürgerkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Mathematik	9	6	2	—	—	3	2	2	17	22
Naturlehre	2	2	2	—	—	2	—	—	6	6
Baustofflehre	—	2	2	—	2	2	—	2	6	6
Feldmessen	—	—	2	—	—	2	4	—	2	6
Projektionslehre	3	—	—	2	2	—	2	—	7	5
Statik	—	3	3	4	5	4	4	5	15	16
Baukonstruktionsl.	7	7	6	9	4	4	2	8	33	
Eisenbau	—	—	—	—	—	2	2	—	—	41
Grundbau	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Eisenbetonbau	—	—	—	—	—	2	2	3	—	
Bauzeichnen	7	6	6	4	4	5	—	—	27	18
Hochbaukunde	2	2	5	3	4	—	—	—	16	4
Entwerfen	—	—	—	8	10	—	—	—	18	—
Gestaltungslehre	2	2	2	4	3	—	—	—	13	4
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	—	—	—	10	4
Baubetriebslehre	—	2	2	4	4	2	4	4	12	12
Schriftzeichnen	2	2	2	—	—	2	—	—	6	6
Modellieren	2	2	2	—	—	—	2	—	6	6
Leibesübungen	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10
Straß. u. Städt. Tb.	—	—	—	—	—	—	4	4	—	8
Wasserbau	—	—	—	—	—	—	4	5	—	9
Brückenbau	—	—	—	—	—	2	4	3	—	9
Erd- u. Eisenbahnbau	—	—	—	—	—	4	4	4	—	12
Zusammen	44	44	44	44	44	44	44	44	220	220

Samariterunterricht: 12 Stunden im Halbjahr in den 3. Klassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anlage 2.

Zusammenstellung der deutschen Baugewerkschulen.

	1	2	3	4	5	6	7				8
	Schulort	Staat	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Abteilungen für	Anzahl der Klassen (Kurse)	Schulbesuch W. 1925/26	Schulbesuch S. 1926	Schulbesuch W. 1926/27	Schulbesuch S. 1928	Bemerkungen
1*	Zerbst	Anhalt	Anhalt. Bauschule	1887	Ho.Ti.Ste.	5	183	38	202	44	
× 2*	Karlsruhe	Baden	Höh. techn. Lehranstalt (Staatstechnikum)	1878	Ho. Ti.	6	701	627	692	614	Besuchsz. einschl. Maschb., Elektr.
3*	Augsburg	Bayern	Bauschule	1893	Ho.	(5+1)	171	36	156	45	
4*	Koburg	"	"	1812	Ho. Ti.	5	116	73	115	81	Im W. die Kurse 1, 3 u. 5, im S. die Kurse 2 u. 4
5*	Kaiserslautern	"	Kreisbauschule	1874	Ho.	5	91	72	100	89	
6*	München	"	Staatl. Bauschule	1823	Ho. Ti.	(5+1)	372	157	325	185	
× 7*	Nürnberg	"	Städt. Bauschule	1870	Ho. Ti.	(5+1)	518	158	590	183	
8*	Regensburg	"	Kreisbauschule	1898	Ho.	5	72	41	76	54	
× 9*	Holzminden	Braunschweig	Landesbaugewerkschule	1831	Ho. Ti.	5	536	226	556	197	
10*	Bremen	Bremen	Techn. Staatslehranstalt (Baugewerkabteilung)	1894	Ho. Ti.	5	192	92	235	116	
× 11*	Hamburg	Hamburg	Höh. Schule f. Hoch- u. Tiefbau	1865	Ho. Ti.	(5+1)	271	187	315	229	
12*	Bingen a. Rh.	Hessen	Höhere Bauschule	1897	Ho. Ti.	5	202	89	230	110	
× 13*	Darmstadt	"	Höhere Landesbauschule	1876	Ho. Ti.	5	248	162	225	140	
14*	Offenbach a. M.	"	Höhere Bauschule	1832	Ho.	5	108	61	121	50*	* Nur Klasse 4-1
15	Lage	Lippe	Höhere techn. Lehranstalt	—	Ho. Ti.	6	—	—	—	—	
16	Lemgo	"	"	1891	Ho. Ti.	6	—	—	—	—	
17	Lübeck	Lübeck	Baugewerkschule	1924	Ho.	3	34	—	43	—	
18*	Neustadt	Mckl.-Schwer.	Städt. Baugewerkschule	1882	Ho. Ti.	5	111	34	118	31	
19	Sternberg	"	Höhere techn. Lehranstalt	1895	Ho. Ti.	5 bzw. 6	118	89	138	96	
20	Strelitz	Meckl.-Strelitz	Technikum	1875	Ho. Ti.	(3+1)	158	80	149	89	
21	Eutin	Oldenburg	"	1895	Ho.	5	41	12	53	8	
22	Varel a. d. J.	"	"	1895	—	—	—	—	—	—	
23	Aachen	Preußen	Staatl. B.-G.-Sch.	1900	Ho. Ti.	5	140	99	114	99	

Fortsetzung

	1	2	3	4	5	6	7				8
	Schulort	Staat	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Abteilungen für	Anzahl der Klassen (Kurse)	Schulbesuch W. 1925/26	S. 1926	W. 1926/27	S. 1928	Bemerkungen
24	Barmen-Elberfeld	Preußen	Staatl. B.-G.-Sch.	1898	Ho. Ti.	5	233	162	268	151	
25	Beuthen	"	"	1899/1922	Ho. Ti.	5	250	171	262	162	
26	Breslau	"	"	1879	Ho. Ti. Be.	5	357	204	378	228	
27	Burtehude	"	"	1875	Ho. Ti.	5	179	58	200	63	
28	Deutsch-Krone	"	"	1877	Ho. Ti.	5	120	23	138	57	
29	Eckernförde	"	"	1868	Ho.	5	136	31	149	38	
30	Erfurt	"	"	1901	Ho. Ti.	5	170	74	191	72	
31	Essen	"	"	1908	Ho. Ti. Be.	5	407	327	430	319	
32	Frankfurt a. M.	"	"	1901	Ho. Ti. Be.	5	243	138	283	175	
33	Frankfurt a. O.	"	"	1898	Ho. Ti.	5	178	89	217	94	
34	Görlitz	"	"	1894	Ho. Ti. Ste.	5	255	83	269	95	
35	Hildesheim	"	"	1900	Ho. Ti.	5	348	148	368	174	
36	Höxter	"	"	1864	Ho. Ti.	5	364	208	384	214	
37	Idstein	"	"	1869	Ho. Ti.	5	171	101	195	134	
38	Kassel	"	"	1896	Ho. Ti.	5	263	124	268	119	
39	Köln	"	"	1879	Ho. Ti.	5	267	261	284	228	
40	Königsberg i. Pr.	"	"	1892	Ho. Ti. Wi. Be.	5	285	101	308	113	
41	Magdeburg	"	"	1890	Ho. Ti.	5	248	108	282	102	
42	Münster	"	"	1898	Ho. Ti.	5	312	202	290	193	
43	Neukölln	"	"	1913	Ho. Ti. Be.	5	343	163	384	193	
44	Nienburg	"	"	1853	Ho. Ti.	5	299	136	329	136	
45	Rendsburg	"	Staatl. Tiefbauschule	1891	Ti.	5	129	47	161	60	
46	Stettin	"	Staatl. G.-B.-Sch.	1899	Ho. Ti. Bet.	5	304	121	329	125	
47*	Berlin	"	Städtische Baugewerbe-Schule	1883	Ho. Ti.	5	381	185	397	232	

Fortsetzung.

	1	2	3	4	5	6	7				8
	Schulort	Staat	Bezeichnung der Anstalt	Gründungsjahr	Abteilungen für	Anzahl der Klassen (Kurse)	Schulbesuch W. 1925/26	Schulbesuch S. 1926	Schulbesuch W. 1926/27	Schulbesuch S. 1928	Bemerkungen
48*	Halle	Preußen	Handwerker- u. Kunstgewerbeschule (Baugewerbeabteilg.)	1898	Ho.	5	—	—	—	—	
49*	Trier	"	Handwerker- u. Kunstgewerbeschule (Abtlg. B.-G.-Sch.)	1905	Ho.	3	127	90	163	115	
50*	Chemnitz	Sachsen	Staatsbauschule	1837	Ho.	5	106	27	108	25	im W. 1., 2., 3., 5., im S. 4. Kurs
51*	Dresden	"	"	1837	Ho. Ti.	5	220	43	220	44	
52*	Glauchau	"	Städt. Bauschule	1898	Ho. Ti.	5	141	23	154	20	im W. 1., 2., 3., 5., im So. 4. Kurs.
53*	Leipzig	"	Staatsbauschule	1838	Ho.	5	188	36	192	42	
54*	Plauen	"	"	1840	Ho.	5	107	26	110	24	im So. nur 4. Kurs
55*	Zittau	"	"	1840	Ho.	5	73	12	89	15	
56*	Gotha	Thüringen	Staatl. Bauschule	1805	Ho. Ti.	5	158	60	283	76	
57	Weimar	"	Staatl. Hochschule f. Handwerk u. Baukunst (Bauabteilung)	1926	Ho.	4	—	18	39	35	
58*	Stuttgart	Württemberg	Höhere Bauschule	1845	Ho.Ti.Wa.	5	331	231	329	131	

Anmerkung 1) Die mit * versehenen Schulen sind vom preußischen Staat anerkannt.
2) Es bedeuten: Bet. = Betontechniker, Ho. = Hochbautechniker, Ti. = Tiefbautechniker, Ste. = Steinmetzen, Wi. = Wiesenbautechniker, Wa. = Wasserbautechniker, Ve. = Vermessungstechniker.

Die Metallfachschulen

Von Rudolf Horstmann, Berlin-Steglitz

1. Allgemeines

Unter den Ausbildungsstätten, die neben den technischen Hochschulen der Heranbildung des geistig tätigen technischen Nachwuchses in der Maschinenindustrie und in den verwandten Industrien dienen, werden zweckmäßig zwei Gruppen unterschieden.

Die erste befaßt sich mit der Vorbildung des unteren Betriebsbeamten, des Werkmeisters, des Vorkalkulators, des Fabrikations-, Bestell-, Lagerbeamten u. a. mehr. Die Anstalten dieser Art vermitteln die erforderliche theoretische Ausbildung im Abendunterricht. Der Lehrgang dauert in der Regel 4—5 Halbjahre und wird in der Hauptsache von Facharbeitern neben ihrer Berufstätigkeit besucht. Er erstreckt sich auf die Fächer Mechanik, Maschinenlehre, Technologie, Elektrotechnik, Betriebslehre, Arbeitsrecht und Maschinenzeichnen. Die Zahl dieser Schulen ist dem Bedarf entsprechend groß. Sie finden sich in fast allen mittleren und größeren Städten mit ausgedehnter Maschinenindustrie und bilden dort ausnahmslos Unterabteilungen von anderen Schulen, z. B. von Maschinenbauschulen, Handwerkerschulen und Berufsschulen. Die Zahl ihrer Schüler beläuft sich allein in Preußen auf etwa 8000. Die Bedeutung dieser Anstalten für die Industrie wird neuerdings in dem Maß gewürdigt, in dem die Erkenntnis sich wieder durchringt, daß die Tätigkeit insbesondere der Werkmeister im Produktionsprozeß von ausschlaggebender Wichtigkeit ist. Da sie, wie gesagt, als selbständige Schulen nicht bestehen, kann auf sie an dieser Stelle weiter nicht eingegangen werden.

Die zweite Gruppe bilden die eigentlichen Fachschulen mit 2- und mehrjährigem Lehrgang bei vollem Tagesunterricht, die sich mit der Ausbildung der mittleren technischen Beamten in den Konstruktionsbüros und den Betrieben befassen. Ihre Träger sind in der Hauptsache die Länder, zuweilen Städte, oft auch Privatunternehmer, die sie zu Erwerbszwecken unterhalten. Da die staatlichen und städtischen Anstalten auf Jahre hinaus überfüllt sind, stehen die Privatschulen zur Zeit in voller Blüte. Sie finden sich besonders in den Staaten, die anerkannte staatliche oder städtische Anstalten nicht besitzen. Ihr Wert ist außerordentlich verschieden. Ihre Würdigung finden sie an anderer Stelle,[1] so daß sie hier übergangen werden können.

[1] Vgl. Abschnitt S. 542.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Geschichtliche Entwicklung

Preußische Anstalten. Bis zum Jahre 1850 war das Gewerbeinstitut in Berlin die einzige Anstalt zur Ausbildung technischer Arbeitskräfte für die Metallindustrie. Zwar bestanden auch in einzelnen Städten sogenannte Provinzial-Gewerbeschulen. Sie ersetzten jedoch nur die unterste Klasse des Gewerbeinstituts und lehrten nur die allgemeinen, vorbereitenden Fächer. Der wachsende Bedarf an technisch geschulten Kräften führte 1850 zu einer Umgestaltung dieser Anstalten. Das Gewerbeinstitut lenkte in die Bahnen, die später zur technischen Hochschule überleiteten. Die Provinzial-Gewerbeschulen übernahmen die Doppelaufgabe, sowohl für das Gewerbeinstitut vorzubereiten als auch für niedere technische Berufe — u. a. Werkführer in Fabriken — eine geschlossene Ausbildung zu verleihen. Trotzdem sie an diesem doppelten Ziele krankten, entwickelten sie sich kräftig. Ende der sechziger Jahre gab es in Preußen nicht weniger als 30 derartige Anstalten. Im Jahre 1870 setzte eine verhängnisvolle Neuordnung dieser Schule ein. Es hatte sich gezeigt, daß weder die Vorbildung für das Gewerbeinstitut, noch die technische Ausbildung genügend war. Unter Belassung des früheren Doppelzieles verschärfte man daher die Aufnahmebedingungen durch Forderung der Sekundareife und erhöhte die Unterrichtsdauer. Das Ergebnis war kläglich. Die Unterrichtserfolge genügten auch jetzt nach keiner der beiden gekennzeichneten Richtungen. Im Jahre 1877 zählten alle Gewerbeschulen zusammen noch 63 angehende mittlere Techniker. Im Jahre 1878 schritt man daher zu einer weiteren Umgestaltung — der dritten —, indem man eine Scheidung vornahm in Schulen zur Vorbereitung auf die technischen Hochschulen und in Schulen zur Heranbildung von Technikern. Die ersten nannte man Oberrealschulen, die letzteren technische Mittelschulen. Nur 5 der bestehenden Gewerbeschulen nahmen den Lehrplan der technischen Mittelschule an, ohne rechte Lebenskraft gewinnen zu können.

Dieser Zustand blieb bis Beginn der 90er Jahre bestehen. Um diese Zeit wurden von zwei verschiedenen Seiten 2 neue Schulen gegründet, die in ihren wesentlichen Grundzügen bis jetzt maßgebend für die preußischen Mittelschulen für den Maschinenbau (die späteren Maschinenbauschulen) geblieben sind.

a) Zunächst hatte sich das Handelsministerium, das im Jahre 1885 unter Bismarcks Leitung die Verwaltung des mittleren und niederen gewerblichen Unterrichtswesens vom Unterrichtsministerium übernommen hatte, der Ausbildung der niederen technischen Schulen zugewandt. Angeregt durch die sogenannte Werkmeisterschule in Chemnitz errichtete es in Dortmund die erste preußische Werkmeisterschule mit vier halbjährigen Klassen unter Entlehnung des Lehrplanes der Chemnitzer Anstalt. Zur Aufnahme genügte eine gute Volksschulbildung und vierjährige Werkstattpraxis. Das Ziel der Schule war in ihrer Bezeichnung gegeben. Angegliedert wurden ihr Abend- und Sonntagskurse zur Weiterbildung von Werkstattsarbeitern. Diese Anstalt entwickelte sich so gut, daß im Laufe des nächsten Jahrzehntes 8 derartige Anstalten neu entstanden. Sie führen seit dem Jahre 1898 den Namen

„Maschinenbauschulen"; denn da ihre Absolventen fast durchweg zunächst in den Konstruktionsbüros und erst später als Betriebsingenieur oder -leiter Stellung fanden, so schien der ursprüngliche Name nicht gerechtfertigt.

b) Im Jahre 1889 hatte ferner der Verein deutscher Ingenieure in seiner Hauptversammlung in Karlsruhe Leitsätze über die Ausbildung von mittleren Technikern aufgestellt. Sie lauteten:

1. Die technische Mittelschule hat die Aufgabe, Leiter und Beamte technischer Betriebe sowie Hilfskräfte für Konstruktionsbüros auszubilden.
2. Sie ist als selbständige Lehranstalt vom Staate zu errichten und zu leiten.
3. Der Unterricht erstreckt sich im wesentlichen auf das Gebiet der Maschinentechnik.
4. Für die Aufnahme sind nachzuweisen:
   a) die wissenschaftliche Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst,
   b) eine praktische Tätigkeit von zweijähriger Dauer.
5. Die Schulzeit umfaßt zwei Jahre in zwei Lehrkursen von einjähriger Dauer; die grundlegenden Wissenschaften Mathematik usw. sind als Lehrgegenstand im ersten Jahr zu erledigen.

In Verfolg dieser Gedanken entschloß sich die Stadt Köln im Jahre 1890 unter geldlicher Beihilfe des Vereins deutscher Ingenieure zur Einrichtung einer technischen Mittelschule im Sinne jener Leitsätze. Auch das Handelsministerium erkannte das Lebensfähige derselben und machte sie sich bei Gründung einer neuen technischen Mittelschule (ebenfalls in Dortmund) zu eigen. Beide Anstalten entwickelten sich gut. Die Umwandlung der alten 5 Anstalten vom Jahre 1878 her nach dem Muster der Dortmunder Schule war die Folge davon. Im Jahre 1898 erhielten sie alle die Bezeichnung „Höhere Maschinenbauschule", den sie seit jener Zeit führen. Damit waren die beiden noch jetzt bestehenden und blühenden Schulgattungen für Preußen festgelegt.

Die weitere Entwicklung diente mehr dem inneren Ausbau wie der Anderung ihres grundsätzlichen Aufbaus.

Bayern kann auf eine ähnliche Entwicklung wie Preußen zurückblicken. Aus den Anfang der 30er Jahre gegründeten polytechnischen Anstalten entwickelte sich als lebensfähig nur die spätere Münchener Technische Hochschule. Eine Reorganisation in den 70er Jahren brachte die Anstalten durch Aufstellung des bereits vorhin erwähnten Doppelzieles zum Verkümmern. Erst als am Anfang des Jahrhunderts die in Preußen inzwischen erstarkenden beiden neuen Formen der Maschinenbaufachschule auch für Bayern eingeführt wurden, erblühten auch hier diese Anstalten.

Sachsen zeigte im Aufbau seines technischen Schulwesens eine glücklichere Hand. Seine 1835 in Chemnitz gegründete Gewerbeschule wußte sich den wechselnden und wachsenden Anforderungen der Industrie besser als die Nachbarstaaten anzupassen. Zwar verfolgte auch sie das in Preußen und Bayern zum Niedergang führende Doppelziel. Als sich aber hier in den 70er Jahren die Folgen zuungunsten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der abgeschlossenen mittleren Fachbildung in stärkerem Maße bemerkbar machten, gelang es, dadurch einen Ausweg zu finden, daß man sich auf die Fachschulausbildung beschränkte, ihre Abgangsprüfung jedoch mit der Berechtigung zum Besuch der Hochschule ausstattete. Die Schüler erhielten eine abgeschlossene Fachausbildung, die den Bedürfnissen der Industrie durchaus genügte; sie konnten nach Absolvierung der Schule befriedigende Stellungen in der Industrie finden oder zur Hochschule gehen. So blieb die Anstalt die begehrte Ausbildungsstätte für angehende Techniker. Sie hat sich fast stetig günstig weiter entwickelt. Seit 1882 höhere Gewerbeschule genannt, führt sie seit 1900 den Namen Gewerbe-Akademie.

Die übrigen Staaten sind durchweg erst später, etwa seit den 80er Jahren bis ins erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hinein, mit der Gründung technischer Mittelschulen für den Maschinenbau vorgegangen. Sie konnten sich im wesentlichen auf die Erfahrungen der vorgenannten Länder stützen. Ihre Entwicklung zeigt keine besonderen Merkmale.

3. Gegenwärtiger Stand der Schulen

Die geschichtliche Entwicklung der Schulen in den verschiedenen Ländern und die verschiedenartigen Bedürfnisse der Industrie bringen es mit sich, daß die einzelnen Anstalten Deutschlands in mancherlei Beziehung voneinander abweichen.

Nach Aufnahmebedingungen und Höhe des Lehrzieles lassen sie sich in zwei Abteilungen gliedern, die durch die preußischen „Maschinenbauschulen" und „höheren Maschinenbauschulen" gekennzeichnet sind. — Der Fachrichtung nach treten besonders die Abteilungen für Maschinenbau und für Elektrotechnik hervor. Der ersteren sind bisweilen Abteilungen für Schiffsmaschinenbau, Schiffbau, Hüttenwesen, Chemotechnik, der letzteren eine besondere Abteilung für Schwachstromtechnik (feinmechanische Technik, Massenfertigung) angegliedert. Innerhalb der gleichnamigen Abteilungen besteht keine Einheitlichkeit des Lehrplanes. Lediglich die preußischen Anstalten arbeiten nach gemeinsamem Plan, innerhalb dessen jedoch den Verschiedenheiten der jeweiligen örtlichen Industrie nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Ein Übergang von einer Anstalt zur anderen ist deshalb besonders in den Oberklassen nur ausnahmsweise möglich, übrigens erfahrungsgemäß bei der Kürze der Schulzeit auch kaum erforderlich. Die sogenannten Betriebsfachschulen bilden keine besondere Gruppe mehr, nach dem sich die Maschinenbauschulen inzwischen stärker nach der betrieblichen Seite hin eingestellt haben.

Zusammenstellung

A. Schulen im Range der Höheren Maschinenbauschulen.

Preußen: Staatliche Anstalten in Aachen, Altona, Breslau, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Frankfurt a. M., Hagen, Kiel (Abteilungen für Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffbau), Köln, Magdeburg, Stettin.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städtische Anstalten in Berlin (Beuthschule mit Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik), Charlottenburg.

Vereinsschule in Berlin (Gaußschule für feinmechanische Technik).

Bayern: Staatliche Anstalten in Nürnberg (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Tiefbau, Chemotechnik), Würzburg.

Städtische Anstalten in Augsburg, München, Kaiserslautern.

Sachsen: Staatliche Anstalt in Chemnitz (Gewerbeakademie; Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Textiltechnik; 7 Halbjahre).

Städtische Anstalten in Leipzig, Zwickau.

Württemberg: Staatliche Anstalt in Eßlingen (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik).

Baden: Staatliche Anstalt in Karlsruhe (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik).

Thüringen: Staatliche Anstalt in Hildburghausen (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik).

Mecklenburg-Schwerin: Städtische Anstalt in Neustadt-Glewe.

Hamburg: Staatliche Anstalt in Hamburg (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Schiffbau, Schiffsmaschinenbau).

Bremen: Staatliche Anstalt in Bremen (Abteilungen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Schiffbau, Schiffsmaschinenbau).

B. Schulen im Range der Maschinenbauschulen.

Preußen: Staatliche Anstalt in Altona, Dortmund, Duisburg (Abteilungen für Maschinenbau, Hüttenwesen), Elberfeld-Barmen, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz (Abteilungen für Maschinenbau, Hüttenwesen), Görlitz, Köln (Abteilungen für Maschinenbau, Installations- und Betriebstechnik, Braunkohlenbergschule), Magdeburg (Abteilungen für Maschinenbau, Bergmaschinentechnik), Remscheid (Betriebsfachschule für die Werkzeugindustrie).

Städtische Anstalten in Berlin (Max Eythschule, Betriebsfachschule), Hannover, Halle a. d. S. (nur die Unterklassen).

Bayern: Staatliche Anstalt in Würzburg.

Sachsen: Staatliche Anstalt in Chemnitz (Abteilung für Maschinenbau, Elektrotechnik).

Städtische Anstalt in Dresden (Abteilung für Maschinenbau, Elektrotechnik).

Hessen: Staatliche Anstalt in Offenbach.

Thüringen: Staatliche Anstalt in Hildburghausen.

Die vorstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die bestehenden, hier in Betracht kommenden Anstalten.

Die Größe der einzelnen Anstalten ist verschieden. Die meisten zeigen den einfachen Aufbau mit Oster- und Herbstaufnahme. Mehrere führen Doppelklassen, einzelne sogar bis zu 5 Parallelklassen. Die Gesamtschülerzahl beträgt auf den preußischen Anstalten zur Zeit etwa 3600. Insgesamt kann für Deutschland mit etwa 7000 Schülern gerechnet werden. Die Klassenbesetzung schwankt zwischen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

20 und 30 Schülern. Über diese Zahl kann man weder in Vortrags-, noch in Übungsstunden hinausgehen. Der für alle Schulen eingeführte Lehr- und Lernzwang fordert eine so eingehende Beschäftigung des Lehrers mit jedem Schüler, daß die vorstehende Höchstzahl nur auf Kosten des Unterrichtserfolges überschritten werden kann. — Seit dem Kriege sind alle Anstalten voll besetzt; manche mußten die Aufnahmeliste auf Jahre schließen.

4. Aufnahmebedingungen

Die Schulen nach Art der preußischen Maschinenbauschulen wenden sich an die breiten Volkskreise. Nach vierjähriger Werkstattpraxis genügt der Nachweis guter Volksschulbildung. Wo also entschlossenes Streben vorhanden ist, da ist die Bildungsmöglichkeit gegeben; denn eine ausreichende Betätigung in der Praxis ermöglicht dem sparsamen Arbeiter meist auch die Zurücklegung der für den Schulbesuch erforderlichen Geldmittel. Diese Möglichkeit wird augenscheinlich vielfach ausgenutzt, denn die Schüler stehen durchschnittlich im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Einstimmig heben diese Schulen Ernst und Eifer ihrer Schüler hervor.

Die Schulen nach Art der höheren Maschinenbauschulen verlangen neben zweijähriger Werkstattpraxis den Nachweis der Obersekundareife einer höheren Lehranstalt (früher wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst), oder neben dreijähriger Werkstattpraxis den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung. Da auch diese Vorbildung neben der praktischen Werkstattstätigkeit, sei es durch Privatstudien oder durch Besuch der Abend- und Sonntagsschulen, erworben werden kann, so ist auch der Besuch dieser Schulgattung den weitesten Volkskreisen möglich.

5. Aufgabe der Schulen

Die vorgeschrittene Entwicklung der technischen Industrie beruht im wesentlichen auf weitgehender Arbeitsteilung, die einen mannigfaltigen Bedarf an Technikern zur Folge hatte. Die Trennung von Werktätigkeit und konstruktiver Arbeit verlangt ein Heer wissenschaftlich vorgebildeter Kräfte für das Konstruktionsbüro; die Verfeinerung der Arbeitsmethoden fordert fachlich geschulte Männer zur Ersinnung neuer Vorrichtungen und Werkzeuge; die Wirtschaftlichkeit zwingt zur eingehenden Überwachung des Herstellungsvorganges, sowie zur Voraus- und Nachrechnung aller Kosten zwecks Verbilligung der Fabrikate; die Zuverlässigkeit des Betriebes kann nur durch fachmännische Aufsicht gewährleistet werden, und die Durchführung der sozialen Forderungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft muß in den Händen sachkundiger Führer liegen. Für alle diese Arbeitsgebiete sollen die Fachschulen einen Teil des Nachwuchses heranbilden. Dabei müssen sie sich allerdings darauf beschränken, das geistige Rüstzeug vorzubereiten. Sie können ihre Schüler nur an die gekennzeichneten Gebiete heranführen. Die Bewährung und der Aufstieg hängt von der Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrem Arbeitswillen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ab.[1] Es ist demnach nicht wohl möglich, zu sagen, die Schule im Range der Maschinenbauschule bilde die niederen Hilfskräfte, und die höhere Maschinenbauschule in ihren verschiedenen Formen eine höhergestellte Gruppe derselben aus. Sie münden vielmehr nur an verschiedenen Stellen der Industrie ein, es ihr überlassend, wie sie den Zufluß verwendet. Immerhin erscheint der Absolvent der Maschinenbauschulen infolge seiner längeren Werkstattpraxis und der stärkeren Betonung des betrieblichen Unterrichts besonders für den Betrieb vorgebildet, während der Absolvent der höheren Maschinenbauschulen vorwiegend für das Konstruktionsbüro geschult ist.

Von größerer Bedeutung für die künftige Laufbahn des Fachschülers ist die fachliche Gliederung der Anstalt. Den breitesten Unterbau vermitteln die Abteilungen für den allgemeinen Maschinenbau. Ihre Absolventen sind daher vielseitig verwendbar. Sie finden sich in der Praxis überall dort, wo die Maschine Einzug gehalten hat. Die übrigen Abteilungen schieben ihr Sondergebiet unter Zurückstellung der anderen in den Vordergrund. Ihre Absolventen müssen daher mit einer gewissen Einseitigkeit ihrer Ausbildung rechnen, die sich vorteilhaft, aber auch nachteilig auswirken kann.

Wo nun aber der ehemalige Fachschüler auch in dem ungeheuren Wirtschaftsgebiet stehen mag, welche Einzelaufgaben ihm auch gestellt werden, überall ist er ein Mitglied der großen Arbeitsgemeinschaft in bevorzugter führender Stellung. Dadurch erwachsen ihm besondere Pflichten. Ihn für die Erfüllung dieser vorzubereiten und zum verantwortungsbewußten Glied der großen Berufsgemeinschaft zu erziehen, daß er als solches auch seinen Platz in der Staatsgemeinschaft als Bürger und Mensch ausfüllt, ist die zweite und gleich wichtige, aber schwierigere Aufgabe der Fachschule.

6. Dauer und Kosten des Unterrichts

Die Maschinenbauschulen setzen für die Bewältigung ihres Lehrstofffes fast ausnahmslos vier Halbjahre an. Das Schulgeld beträgt zur Zeit in der Regel 40 Mark für das Halbjahr.

Bei den höheren Maschinenbauschulen bilden zur Zeit 5 Halbjahre Ausbildungsdauer die Regel. Daneben finden sich auch Anstalten mit 6 und 7 Halbjahren. An Schulgeld werden durchschnittlich 80 Mark für das Halbjahr erhoben.

7. Berechtigungen

In einigen Reichs- und Staatsämtern, z. B. der Reichspostverwaltung, dem Patentamt, der Bergverwaltung und der Bauverwaltung, ferner bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gilt das Reifezeugnis der Maschinenbauschule bzw. der höheren Maschinenbauschule als Befähigungszeugnis für den Eintritt in die mittlere technische Beamtenlaufbahn.

[1] Für gewisse Staatsbetriebe vgl. Berechtigungen.

8. Lehrpläne

Die nebenstehenden Tabellen zeigen die Lehrstoff- und Stundenverteilung an den staatlichen preußischen Anstalten, von denen die der übrigen Schulen allerdings mehr oder minder stark abweichen. Die gegen geringes Entgelt versandten Veröffentlichungen der einzelnen Anstalten geben darüber hinreichenden Aufschluß.

Die Maschinenbauschulen müssen sich entsprechend der Vorbildung ihrer Schüler mehr auf eine beschreibende Lehrweise beschränken, die von der gegebenen Konstruktion ausgeht und sie im Rahmen der erreichten, naturgemäß wenig weitreichenden theoretischen Kenntnisse untersucht und konstruktiv weiter ausbildet. Die höheren Maschinenbauschüler sind in der Lage, die wissenschaftlichen Grundlagen der Einzelkonstruktion und ihrer Zusammensetzung in ganzen Maschinen selbständig zu durchdringen, und an Hand ausgeführter Anlagen neue Konstruktionen zu entwerfen und auszuführen. Beide Schulen gehen vom einfachen Einzelelement aus, um aus der Vielheit des technisch Möglichen das für den Einzelfall wirtschaftlich Vorteilhafte herauszufinden. Daneben suchen die Maschinenbauschulen unter Berücksichtigung der Herkunft ihrer Schüler aus den Betrieben die Betriebserfahrungen weiter auszubauen und ihre Absolventen auch für Betriebsbeamtenstellungen besonders vorzubereiten. Hervorgehoben soll noch der in der Anstalt von Hildburghausen gemachte Versuch werden, durch Aufnahme von Deutsch, Englisch und Wirtschaftsgeographie in den Lehrplan die Fachbildung mit der Allgemeinbildung zu verschmelzen.

Kostbare Sammlungen ausgeführter Konstruktionen in mustergültigen Ausführungen unterstützen Wort und Bild. — Laboratorien gestatten mit ihren teilweise recht kostspieligen Einrichtungen vollendete Maschinen und Maschinenanlagen im Betrieb vorzuführen, in regelmäßigen, planvoll aufgebauten Versuchen Einblicke in ihre Wirkungsweise zu gewähren und ein selbständiges Urteil über ihren Betrieb gewinnen zu lassen.

Die Lehrer, fast ausnahmslos Ingenieure mit akademischer Vollbildung, führen seit der Neuordnung aller Amtsbezeichnungen in Norddeutschland die wenig glückliche Amtsbezeichnung Studienrat. (Ehemals hießen sie Oberlehrer; nach einer gewissen Zeit wurde ihnen der Charakter als Professor verliehen.) Damit sie in enger Fühlung mit der Berufspraxis bleiben, ist ihnen gestattet, Privataufträge für die Praxis auszuführen. Ferner wird ihnen in regelmäßigen Zwischenräumen ein namhafter Betrag zur Ausführung von Studienreisen zur Verfügung gestellt.

9. Ausblick

Der starke Besuch der Metallfachschulen schon im Frieden und die günstige Beurteilung, die sie von seiten der Industrie erfahren haben, beweisen, daß sie den gerechterweise zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Maschinenbauschulen beider Art gehen auf eine gleichmäßige Ausbildung für das Gesamtgebiet des Maschinenbaues aus und ermöglichen es ihren Schülern, in die verschiedenen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

a) Stundenverteilungsplan für die Maschinenbauschulen.

Nr.	Unterrichtsgegenstände	Klasse IV		Klasse III		Klasse II		Klasse I		Zusammen	
		Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
1	Deutsch	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—
2	Wirtschaftlehre, Staatsbürgerkunde	2	—	1	—	1	—	2	—	6	—
3	Rechnen, Mathematik	14	—	5	—	2	—	—	—	21	—
4	Physik	4		2		—	—	—	—	6	
5	Chemie	4		—	—	—	—	—	—	4	
6	Vorbereitendes Zeichnen	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11
7	Mechanik	—	—	5	—	4	—	2	—	11	—
8	Maschinenteile	—	—	6	10	2	4	—	8	8	22
9	Kraftmaschinen	—	—	—	—	7		7		14	
10	Hebemaschinen	—	—	—	—	2	—	3	—	5	—
11	Elektrotechnik	—	—	4	—	4	—	4	—	12	—
12	Technologie	2		6		9		8		25	
13	Fabrikanlagen	—	—	—	—	2	—	3		5	
14	Übungen in den Laboratorien	—	—	—	2	—	4	—	4	—	10
	Zusammen	41		41		41		41		164	
	Leibesübungen	2		2		2		2		8[1]	

b) Stundenverteilungsplan für die Höheren Maschinenbauschulen.

Nr.	Unterrichtsgegenstände	Klasse V		Klasse IV		Klasse III		Klasse II		Klasse I		Zusammen	
		Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen	Vortrag	Übungen
1	Wirtschaftslehre	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	6	—
2	Mathematik	8	—	6	—	4	—	—	—	—	—	18	—
3	Physik	4		2		—	—	—	—	—	—	6	
4	Chemie	4		—	—	—	—	—	—	—	—	4	
5	Darstellende Geometrie	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
6	Mechanik	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	18	—
7	Maschinenteile	—	6	6	6	4	8	—	—	—	—	10	20
8	Kraftmaschinen	—	—	—	—	—	—	8		8		16	
9	Hebemaschinen	—	—	—	—	—	—	4	10	2	18	6	28
10	Elektrotechnik	—	—	2	—	4	—	4	—	6		16	
11	Baukunde und Fabrikanlagen	—	—	—	—	4		6		—	—	10	
12	Technologie	3		10		7		3		2	—	25	
13	Übungen in den Laboratorien	—	—	—	—	—	2	—	4	—	4	—	10
	Summe	40		40		40		40		40		200	
	Leibesübungen	2		2		2		2		2		10[1]	

[1] Die Leibesübungen sollen möglichst täglich betrieben werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sondergebiete sowohl, wie in die verschiedenen Tätigkeitsgebiete innerhalb dieser einzutreten. Doch erheben sich daneben immer wieder bald vereinzelt, bald in größerer Zahl die Forderungen von seiten der Praxis nach Sonderschulen. Dem ist, wie bereits dargelegt, teilweise Rechnung getragen worden, insbesondere dann, wenn die Sondergebiete auch für die Zukunft ihren technischen Angestellten ausreichende Betätigungsmöglichkeiten gewährleisten konnten und das Einarbeiten auf Grund des allgemeinen Lehrplanes erhebliche Schwierigkeiten bot. Doch ist hier größte Vorsicht geboten. Die Verwendungsmöglichkeit des Technikers wird jeweils um so geringer, je mehr er sich von vornherein spezialisiert hat. Es kann aber niemand vorher mit einiger Sicherheit voraussagen, ob einem Spezialgebiete der Technik Dauer und Erweiterungsmöglichkeit beschieden ist. Bei einer etwa notwendig werdenden Umstellung fällt der reine Spezialist am ehesten dem Abbau und der Arbeitslosigkeit anheim. Bei der Einrichtung von Sonderschulen ist daher größte Vorsicht geboten.

Der Zudrang zu den technischen Berufen maschinentechnischer oder elektrotechnischer Richtung, der mit der Nachkriegszeit einsetzte, hält auch jetzt noch an. Die anerkannten Anstalten sind nicht im entferntesten in der Lage, ihn auch nur annähernd zu bewältigen. Wartezeiten von 2 oder 3 Jahren bilden die Regel. Die Mißstände, die sich daraus ergeben, verlangen dringend Abhilfe zur Vergrößerung der Aufnahmefähigkeit der Schulen. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß die Rationalisierungsbestrebungen aller Betriebe eher auf eine Beschränkung des Personenstandes an Angestellten als auf eine Vermehrung hindrängt und es ergibt sich die schwere Frage, wie dem herrschenden Überangebote technischer Kräfte abzuhelfen ist, bzw. wie und wo Unterkommensmöglichkeiten für sie zu finden sind. In dieser Richtung hat man mit Recht darauf hingewiesen, daß der Absolvent der Fachschulen dank seiner umfassenden Vorkenntnisse auf den verschiedensten technischen Gebieten keineswegs lediglich auf die Maschinenindustrie angewiesen ist, daß er vielmehr überall, wo Maschinen in größerer Zahl gebraucht werden, also z. B. in der chemischen, der keramischen Industrie, in der Holz- und Textil-Industrie sowie der Landwirtschaft am Platze ist. Hinzu kommt, daß auch im Vertrieb der Maschinen aller Art vom Verkäufer mehr und mehr eingehende Fachkenntnisse verlangt werden, damit dem Käufer die Eigenart des Erzeugnisses sachgemäß dargetan werden kann. Gute Fachschulausbildung gibt die Voraussetzung auch hierfür. Somit steht dem Techniker noch ein weites Betätigungsfeld offen, dessen Eroberung allerdings noch zum guten Teil vor ihm liegt. Immerhin verlangt der scharfe Wettbewerb innerhalb der technischen Berufe eine strenge Sichtung unter seinem Nachwuchs und den höchstmöglichen Wirkungsgrad der Ausbildungszeit, die nur bei angespannter Leistung von Schule und Schülern erreicht werden können.

Die politische Entwicklung fordert vom Einzelnen in stärkerem Maße als bislang, zu den großen Fragen des vaterländischen Gemeinschaftswesens Stellung zu nehmen. Hierfür vorzubereiten, hat es der Fachausbildung des Maschinenbauers

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bislang an Zeit gefehlt. Die Stellung des Technikers in den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen der Gegenwart entspricht nicht seiner führenden Rolle in der mechanischen Industrie. Das wird der Unterricht der Fachschulen, insbesondere der Maschinenbauschulen, dauernd beachten müssen. Fast jede technische Aufgabe hängt in irgendeiner Weise mit volkswirtschaftlichen Problemen zusammen. Diese Zusammenhänge werden nicht außer acht zu lassen sein, damit sich der Blick von den nächsten Forderungen des Sonderfalles erweitert auf seinen Einfluß auf das Gesamtleben des Volkes.

Die Belastungen infolge des Krieges übersteigen fast das Maß des Leistungsmöglichen. Wie und ob unser Volk sie ertragen wird, hängt zum großen Teil von der mechanischen Industrie ab. Ihre Leistungsfähigkeit aber steht und fällt — den gleichen Arbeitswillen in allen ihren Teilen vorausgesetzt — mit dem Können ihrer führenden Kräfte, die zum großen Teil den Fachschülern entwachsen.

10. Literatur

Einen guten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des mittleren maschinentechnischen Schulwesens, besonders auch der Privatschulen bietet:

Grünbaum, Der mathematische Unterricht an den deutschen mittleren Fachschulen der Maschinenindustrie, Leipzig 1910, B. G. Teubner.

Eingehender wird die Entwicklung (auch in den außerdeutschen Ländern), jedoch nur bis 1902, behandelt in:

Holzmüller, Das technische Schulwesen in Deutschland usw., Stuttgart 1902, Deutsche Verlagsgesellschaft.

Zu den älteren Werken gehört noch:

Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, Band IV 3, Der mittlere und niedere Fachunterricht, Berlin 1904, Asher & Co.

Vorzügliches Material über alle Fragen der Organisation, des inneren Ausbaus, der Lehrpläne und Lehrerbildung der technischen Mittelschulen enthalten:

Arbeiten auf dem Gebiete des technischen Mittelschulwesens, herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen, I, II und III, Leipzig 1910/11, B. G. Teubner.

Mustergültig und erschöpfend sind die Verhältnisse der preußischen mittlerrn Fachschulen für die Metallindustrie dargestellt in den

Verwaltungsberichten des Königl. preußischen Landesgewerbeamts von 1905, 1907, 1909, 1912, 1914, 1920 und 1926, Berlin, C. Heymann.

Übersichtlich sind die gesamten Ausbildungswege für den technischen Beruf zusammengestellt in:

Die Ausbildung für den technischen Beruf in der mechanischen Industrie, herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen. Leipzig, B. G. Teubner.

Über den Beruf des Maschinentechnikers findet sich Näheres in

G. Heidmann, Technikerberuf, Leipzig, Dr. M. Jänecke, 2. Aufl. 1912, und

E. Freytag, Die Laufbahn des Ingenieurs, Leipzig, Dr. M. Jänecke.

Von den Zeitschriften, die sich dauernd mit den Fragen des technischen, besonders des maschinentechnischen Berufs und seiner Ausbildung befassen, kommen insbesondere die folgenden in Frage:

„Technische Erziehung", Verlag des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen (DATSCH), Berlin W 35, Potsdamer Str. 119 b.

„Der Maschinenbau", Verlag des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 4 a.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

„Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure", Verlag des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin NW, Sommerstraße 4 a.

„Werkstattstechnik", Verlag Julius Springer, Berlin W 9, Linkstraße 23/24.

„Zeitschrift für gewerblichen Unterricht", Verlagsvertretung Albrecht Seemann, Leipzig, Hospitalstraße 11 a.

„Bildung und Unterricht", Beilage zur „Deutschen Techniker-Zeitung", Industriebeamtenverlag, Berlin NW 52, Werftstraße 7.

„Der Ingenieurstand", Kommissionsverlag Buchdruckerei C. G. Hendeß G. m. b. H., Köslin, Poststraße 8.

*

Textilfachschulen

Von Max Gürtler, Berlin

1. Spinn- und Webschulen

Die ersten Sonderfachschulen für die Textilindustrie waren Spinnschulen. Sie wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegründet und dienten der Vervollkommnung der Handspinnerei durch Heranbildung guter Arbeiterskräfte. Mit dem Umsichgreifen der mechanischen Spinnerei und dem dadurch bedingten Rückgange der Handspinnerei verloren sie ihren Wert und wurden gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts der Reihe nach geschlossen. Versuche, die Anstalten auch der mechanischen Spinnerei dienstbar zu machen, wurden damals nicht unternommen, wohl deshalb, weil der theoretische Unterricht allein wenig Nutzen gebracht hätte, und weil die für praktische Unterweisungen notwendigen, sehr kostspieligen Maschinen mangels der erforderlichen Geldmittel nicht beschafft werden konnten. Schulen, die auch die mechanische Spinnerei berücksichtigen, sind erst viel später in Verbindung mit Fachschulen für die Weberei entstanden.

Die Spinnschulen wurden durch die Webeschulen abgelöst, die bei der Vielseitigkeit, zu der sich die Weberei entwickelt hatte, ein dringendes Bedürfnis geworden waren. Den Anlaß dazu gaben zunächst Privatschulen, die in den 30er bis 40er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet wurden. Junge Leute, die sich umfassende Kenntnisse der Weberei aneignen wollten, mußten bis dahin unter Aufwendung großer Kosten ins Ausland, z. B. nach Lyon gehen, wo sowohl öffentliche wie private Webeschulen bereits seit längerer Zeit bestanden. Deutsche Privatunternehmer wollten den Inländern die Ausbildung verbilligen und erleichtern. Der Nutzen der Anstalten wurde bald allseitig anerkannt, und so beschlossen Staat, Stadt und Interessenten, gemeinsam öffentliche Webeschulen ins Leben zu rufen.

2. Textilfachschulen in Preußen

In Preußen wurde die erste öffentliche Webeschule am 1. Januar 1845 in Elberfeld gegründet. Der Lehrplan war sehr beschränkt, genügte aber lange Zeit den damaligen Anforderungen. Er umfaßte nur die Handweberei, die Zerlegung und Nachahmung von Geweben und elementares Zeichnen. Erst 10 Jahre später im Oktober 1854 wurde in Mülheim a. Rhein eine weitere Textilfachschule unter dem Namen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

„Städtische höhere Webschule" und im Oktober 1855 in Krefeld eine öffentliche Webeschule mit Unterstützungen aus Staats- und städtischen Fonds errichtet. Die Aufgaben beider Schulen waren zunächst verschieden. Während die Schule in Krefeld, dem Hauptplatz der Seidenindustrie, auf eine große Zahl Schüler aus diesem Sondergebiete rechnen mußte, also ihre Ausstattung und ihren Lehrplan hierauf einrichten konnte, war die Anstalt in Mülheim von vornherein darauf angewiesen, Schüler aus weiterer Entfernung heranzuziehen, denn in Mülheim und nächster Umgebung wurde die Textilindustrie nur in sehr geringem Umfange betrieben. Es mußte deshalb auch ihr Lehrplan allgemeiner gestaltet werden, und er durfte nicht nur einen Sonderzweig berücksichtigen. Später wurde die Schule in Krefeld im Sinne der Schule in Mülheim ausgebaut, es sollte hier eine Art Hochschule für die gesamte Industrie geschaffen werden, ein Plan, der aber bald wieder aufgegeben werden mußte, weil er sich als undurchführbar herausstellte. Übereinstimmend war bei beiden Anstalten das Bestreben, sowohl Fabrikanten als Werkmeistern und Musterzeichnern für das Textilgewerbe eine zweckmäßige Ausbildung zu geben. Zu den drei genannten Anstalten im Westen des Landes traten nach und nach weitere Schulen in den übrigen Teilen, namentlich in der an Textilunternehmungen reichen Lausitz.

Eingangs der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachte die Regierung der Förderung der Textilfachschulen ein vermehrtes Interesse entgegen, indem sie anfing, sie nach einheitlichen Grundsätzen mit Geldmitteln zu unterstützen.

3. Organisation der Textilfachschulen in Preußen

Im Jahre 1896 wurde das gesamte Textilschulwesen einheitlich umgestaltet. Das Lehrgebiet der damals bestehenden Schulen, das sich bei einigen auf die gesamte Textilindustrie, bei anderen nur auf Sonderzweige erstreckte, stand nicht immer im Einklang mit den vorhandenen Lehrmitteln und mit der Anzahl und den Kenntnissen der Lehrer. Weiterhin waren die Lehrziele sehr verschieden, es fehlte an einem einigermaßen einheitlichen Lehrplane, und nirgends war Gewähr dafür geboten, daß die angestrebten Lehrziele auch erreicht wurden. Um hier Wandel zu schaffen, war es notwendig, tunlichst gleichmäßige Aufnahmebedingungen zugrunde zu legen, Lehrgebiet und Lehrziel jeder Anstalt zu begrenzen, alle Schulen mit Lehrmitteln entsprechend auszustatten, Normallehrpläne zu entwerfen, die für die Sonderlehrpläne als Richtschnur dienen konnten, eine Schulordnung vorzuschreiben, durch Einführung von ordnungsmäßigen Abgangsprüfungen und durch regelrechte Beaufsichtigung von fachmännischer Seite dafür zu sorgen, daß die Lehrziele auch wirklich erreicht wurden.

In bezug auf die verschiedenen Lehrgebiete wurde es für notwendig erachtet, in jeder Anstalt nur den Sonderzweig der Textilindustrie zu lehren, der in dem betreffenden Bezirke am meisten vorherrscht, und die übrigen Zweige nur insofern zu berücksichtigen, als die Hauptaufgabe dadurch nicht beeinträchtigt wird. Man

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unterschied zwischen Schulen für die Wollindustrie, für die Baumwoll- und Halbwollindustrie, für die Leinen- und Halbleinenindustrie, für die Seiden- und Samtindustrie und für die Bänder-, Litzen- und Kordel- (Barmen) Industrie.

Bei den Lehrzielen wurde unterschieden, ob es sich um die Ausbildung von Werkmeistern oder Fabrikanten und Fabrikdirektoren handelt. Die Lehrgänge für Färber, Appreteure und Musterzeichner wurden weiter ausgebaut. Neu hinzu kam die Einrichtung von Lehrgängen für Kaufleute, in denen kaufmännische Angestellte von Manufakturwarengeschäften und Fabrikbetrieben hauptsächlich in der Warenkunde unterrichtet und über die Arbeitsvorgänge in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie belehrt werden. Schulen mit Lehrgängen für Fabrikanten oder Fabrikdirektoren wurden höhere Webeschulen, später höhere Fachschulen für die Textilindustrie, und Schulen mit Lehrgängen für Werkmeister Werkmeister- oder Webeschulen, später Fachschulen für die Textilindustrie genannt. Alle höheren Fachschulen wurden im Laufe der Zeit mit Lehrmitteln für Spinnerei, Weberei, Färberei und Appretur sehr reichlich ausgestattet. Den Schlußstein der Umgestaltung bildete die Hinzufügung von Lehrgängen für die Konfektion, die bei vielen Zweigen der Textilindustrie mit der Stoffabrikation innig zusammenhängt. In dieser Beziehung erhielt die Anstalt in Berlin wegen der Bedeutung der örtlichen Konfektion eine besondere Gestaltung.

4. Webereilehrwerkstätten

Außer den Textilfachschulen gibt es noch Webereilehrwerkstätten in Schlesien und Hannover. Sie wurden ursprünglich dazu eingerichtet, die Handweber zu befähigen, schwierigere Gewebearten anzufertigen. Später übernahmen sie die Aufgabe, die Handweber zur mechanischen Weberei überzuführen. Diese Aufgabe erfüllen die Webereilehrwerkstätten in Schlesien heute noch, in Hannover dienen sie meistens nur noch dazu, die weibliche ländliche Bevölkerung in der Handweberei zu unterrichten, die sie im Winter als Hausweberei betreibt.

5. Textilfachschulen in Sachsen

Sachsen besitzt eine große Anzahl von Textilfachschulen, weil offenbar das Bestreben vorhanden ist, den Angestellten des Textilgewerbes an möglichst vielen Orten Gelegenheit zu geben, sich neben ihrer gewerblichen Tätigkeit in Abendlehrgängen vielseitig weiter zu bilden. Die älteste Anstalt ist die in Reichenbach i. V. Sie wurde schon im Jahre 1830 gegründet. Im Jahre 1832 folgte eine zweite in Frankenberg. Während die erstere Anstalt sich allmählich weiter entwickelt hat und heute als einzige Anstalt in Sachsen eine besondere Abteilung für Spinnerei (Streichgarn und Kammgarn) besitzt, hat die Anstalt in Frankenberg nur örtliche Bedeutung behalten. Dafür haben aber andere später begründete Anstalten, z. B. die in Chemnitz, allgemeine Bedeutung erlangt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Angelegenheiten und Lehrziele der Textilfachschulen Sachsens sind einheitlich nicht geregelt. Trotzdem haben sie sich aber ähnlich entwickelt wie die in Preußen. Auch bei ihnen gibt es besondere Lehrgänge für solche, die sich dem Betriebe widmen wollen, ferner für Kaufleute und für Musterzeichner, und bei den ersteren wird unterschieden, ob sie leitende oder mittlere Stellen anstreben.

Die Möglichkeit, sich in der Färberei auszubilden, ist nur an den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz gegeben. Dafür sind aber Sonderfachschulen für Wirkerei und Posamentiererei und in großer Zahl für Stickerei und Klöppelei vorhanden. Während bei den Schulen für Wirkerei ebenso wie bei denen für Weberei Theorie und Praxis gleichmäßig zu ihrem Recht kommen, dienen die Anstalten für die übrigen Gewerbe mehr der Erziehung der Schüler und Schülerinnen zur rein praktischen Betätigung.

Erwähnenswert sind noch drei Einrichtungen in Sachsen. Bei den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz wird beabsichtigt, eine besondere Abteilung zur Ausbildung von Maschinentechnikern für die Textilindustrie einzurichten. Es ist zu wünschen, daß diese Einrichtung sich günstig entwickelt, denn es fehlt der Industrie an Angestellten, die im allgemeinen Maschinenbau gut vorgebildet sind und außerdem auch noch vielseitige Kenntnisse in der Textilindustrie besitzen. Techniker, die die erstere Ausbildung vollendet haben, entschließen sich selten, noch eine weitere Sonderausbildung durchzumachen. Wenn sie sich für die Textilindustrie interessieren, nehmen sie eine Stellung in einer Textilfabrik an und suchen sich dort einzuarbeiten. Hierbei können sie sich jedoch nur sehr einseitig schulen. Die Chemnitzer Einrichtung würde eine empfindliche Lücke ausfüllen.

Bei einigen Schulen werden junge Leute angenommen, die in einer 3jährigen Lehrzeit praktisch in der mechanischen Weberei ausgebildet werden und nebenbei einige Stunden theoretischen und allgemein bildenden Unterricht erhalten. Auch diese Einrichtung verspricht einen guten Erfolg, weil der Industrie durch sie tüchtige Kräfte zugeführt werden, aus denen brauchbare Werkmeister hervorgehen sollen.

Endlich ist an der Chemnitzer Anstalt ein Lehrgang zur Ausbildung von Webschullehrern vorgesehen. An solchen ist sicherlich im gegebenen Augenblick Mangel. Leider sind aber Stellen an Anstalten selten frei. Die in Chemnitz ausgebildeten Lehrer werden daher oft versuchen müssen, zunächst wieder in der Praxis unterzukommen, was natürlich durchaus erwünscht ist. Häufig werden sie sich aber nach einigen Jahren schwer entschließen, eine Lehrtätigkeit zu übernehmen, da sie sich dann mit einer geringeren Besoldung begnügen müssen.

6. Textilfachschulen in Bayern, Thüringen und Württemberg

In Bayern sind außer einer Abendschule in Augsburg zwei große Schulen in Münchberg und Lambrecht in der Rheinpfalz vorhanden. In beiden Anstalten werden ähnliche Lehrziel wie in den bisher beschriebenen Schulen verfolgt. Die Anstalten ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fügen bisher im wesentlichen nur über Einrichtungen für die Weberei, sollen aber für die anderen Fabrikationszweige der Textilindustrie ausgebaut werden.

Von mehr örtlicher Bedeutung sind die Schulen in Gera und Greiz in Thüringen-Reuß. Sie dienen in erster Linie der Ausbildung von Arbeitskräften und Angestellten für die thüringische Kleiderstoffindustrie.

Württemberg besitzt außer zwei kleineren Schulen eine umfassende Anstalt in Reutlingen, die mit Abteilungen für Spinnerei Weberei Wirkerei und Färberei reichlich ausgestattet ist und den Namen Technikum führt. Besonderer Wert wird hier darauf gelegt, Textilchemiker und Textiltechniker heranzuziehen. Zu letzterem Zweck ist eine innige Verbindung mit der technischen Hochschule in Stuttgart vorhanden. Bei ihrer Begründung war die Anstalt nur für die Baumwollindustrie bestimmt. Sie hat sich aber nach und nach so entwickelt, daß sie heute auch die Verarbeitung anderer Rohstoffe in ihr Arbeitsgebiet einbezogen hat.

7. Lehrbetrieb

Alle Textilfachschulen unterscheiden sich von den meisten anderen Fachschulen dadurch, daß neben der theoretischen Ausbildung eine weitgehende praktische Ausbildung ermöglicht ist. Für die praktische Ausbildung sind die Anstalten in vielen Fällen so reichlich mit Maschinen und Apparaten ausgestattet, daß eine lückenlose Fabrikation durchgeführt werden kann. Bei den Anstalten, die nicht nur Weberei, sondern auch Spinnerei, Färberei und Appretur umfassen, wird der Rohstoff bis zur gebrauchsfertigen Ware verarbeitet. Das geschieht entweder in der Weise, daß die Maschinen lehrplangemäß stundenweise von den Schülern bedient und im übrigen von den angestellten Meistern in Ordnung gehalten werden, oder es wird eine ständige Fabrikation durch Arbeiter und Werkmeister aufrecht erhalten, wobei die Schüler zeitweise an die Stelle der Arbeiter treten. Die Schule arbeitet entweder in Lohn für andere Auftraggeber oder auf eigene Rechnung. Auf jeden Fall haben die Schüler Gelegenheit, die Fabrikation schon in der Schule kennen zu studieren.

Die theoretische Ausbildung umfaßt Vorträge und Übungen. Die Vorträge beziehen sich auf die Rohstofflehre, Maschinenlehre und Fabrikationslehre. Bei den Übungen erhalten die Schüler der Webereiabteilung Stoffmuster, die sie zerlegen, um den verarbeiteten Rohstoff und die Art der Herstellung und der Appretur zu ermitteln. Ferner wird die erforderliche Rohstoffmenge und der Herstellungspreis festgestellt. Bei den Übungen in der Wirkereiabteilung wird in ähnlicher Weise vorgegangen. Die Übungen in der Färbereiabteilung umfassen chemische Untersuchungen von Farbstoffen und Färbereihilfsmitteln sowie Ausfärbungen im kleinen. Daß hierfür eine Grundlage durch weitgehende Vorträge über organische und anorganische Chemie gelegt werden muß, ist selbstverständlich.

Die Übungen in der Appreturabteilung findet vorwiegend an den vorhandenen Maschinen und Apparaten statt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bei den Lehrgängen für Kaufleute wird der Schwerpunkt auf Warenkenntnisse gelegt, wobei alle Sondergebiete der Textilindustrie berücksichtigt werden müssen.

Besonders ist die Ausbildung der Musterzeichner gestaltet. Hier muß der Geschmacks-, Formen- und Farbensinn geweckt und das Entwerfen von Mustern und die Ausführung von Werkzeichnungen (Patronen) geübt werden.

8. Lehrerschaft

Eine voll ausgebaute Textilfachschule erfordert eine sehr vielseitig vorgebildete Lehrerschaft. Neben dem Techniker, Chemiker und Musterzeichner müssen Praktiker mit langjähriger Erfahrung für die Vorträge und Übungen zur Verfügung stehen, auch sind Werkmeister mit vielseitiger Praxis für den Betrieb unentbehrlich.

9. Literatur

Für die preußischen Schulen:

Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamts von 1905, 1907. 1909, 1912, 1914, 1920 und 1926 (Carl Heymanns Verlag, Berlin).

Für die sächsischen Schulen:

Handbuch der Schulstatistik (Rammingsche Buchdruckerei und Verlag, Dresden).

Die angeführten Quellen geben auch Aufschluß über die Orte, in denen sich Textilfachschulen befinden.

*

Kunstgewerbe- und Handwerksschulen

Von Hermann Muthesius, Berlin
bearbeitet von Hugo Busch, Düsseldorf

1. Wesen der Schulen

Unter dem Namen „Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen" wird eine Anzahl von Unterrichtsanstalten zusammengefaßt, die in ihrer Art, ihren Lehrgebieten und ihren Lehrzielen mannigfaltig sind. Die Schulen befassen sich mit der höher gesteckten Ausbildung der kunstgewerblichen Hilfskräfte, z. B. der kunstgewerblichen Zeichner und Entwerfer, der Betriebsvorsteher, Werkstattleiter, Werkführer sowie der Kunstgewerbetreibenden für die Gebiete, in denen noch Selbstausübung vorliegt. Gleichzeitig suchen sie im Abendunterricht dem Handwerker, sei er selbständig oder Gehilfe, eine über die Meisterlehre hinausgehende theoretische und praktische Ausbildung zu übermitteln. Diese Vielseitigkeit der Aufgaben bringt es mit sich, daß das Unterrichtsgebiet, wenn die Schulen ihre Aufgabe erfüllen sollen, ungemein reich und umfassend sein muß. Aber auch das Maß des Unterrichtsbedürfnisses der Schüler ist sehr verschieden. Neben vollen Tageskursen für solche jungen Leute, die ihre ganze Zeit der Schulausbildung widmen, bestehen Teilkurse für solche, die sich nur einige Tage für den Schulbesuch frei machen können und Abend- und Sonntagskurse für Gewerbetreibende, die nur ihre Freistunden für eine weitere Ausbildung zur Verfügung haben. Die neuerdings vielfach eingeführten geordneten Lehrpläne und Abschlußprüfungen werden einen längeren und regelmäßiger verlaufenden Studiengang zur Folge haben.

Mannigfaltig wie der Zeitaufwand der Schüler sind die Fachrichtungen, die auf diesen Schulen vertreten sind. Für alle Gewerbe, soweit sie mit Geschmacksfragen zu tun haben, finden sich in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Lehreinrichtungen. Es bestehen Klassen und Abteilungen für Tischler, Innenarchitekten, Maler, Modelleure, Holz- und Steinbildhauer, Schnitzer, Metalltreiber und Ziseleure, Graveure, Stempelschneider, Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Emailleure, Musterzeichner, Plakatzeichner, Reklamezeichner, Drucker und Setzer, Graphiker, Buchbinder, Glasmaler, Glasschleifer, Keramiker; in Klassen für weibliche Handarbeit wird Weben, Sticken, Spitzentechnik jeder Art, Batik u. v. a. m. gelehrt. Nicht sämtliche Schulen enthalten alle diese Klassen, aber auf der anderen Seite ist diese Aufzählung, die Schulen in ihrer Gesamtheit genommen, auch nicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erschöpfend. Die Schulen sind darauf vorbereitet, jede Art von gewerblichem Fachunterricht, den die Zeit- und Ortsverhältnisse mit sich bringen, in ihr Lehrprogramm aufzunehmen. In Ergänzung des Fachunterrichts werden nach der künstlerischen Richtung hin allgemeines Zeichnen, Schrift, Pflanzenzeichnen, Tierzeichnen, Naturstudium, Akt, Aquarellieren, und nach der technischen hin Konstruktion, Fachkunde, Materiallehre gelehrt, auch die für die Berufsausübung wichtigen Fächer Buchführung, Preisberechnung, wirtschaftliche Betriebsführung, Gesetzeskunde und Staatsbürgerkunde sind vertreten. An einigen Schulen sind auch noch rein technische Klassen für Uhrmacher, Klempner, Feinmechaniker, Maschinenbauer und Kupferschmiede vorhanden. Doch geht die Entwicklung dahin, die nicht der Geschmacksbildung dienenden Fächer abzustoßen und den Schulen den Charakter rein künstlerischer Bildungsanstalten zu geben. Andererseits bleibt die Eigentümlichkeit bestehen, neu auftretenden Bedürfnissen sofort Raum zu gewähren. So hat beispielsweise die Entwicklung, die die deutsche Frauenmode genommen hat, in mehreren Kunstgewerbeschulen Klassen für Frauenkleidung entstehen lassen, die sich eines lebhaften Aufblühens erfreuen.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die ersten Anfänge der Schulen liegen in der Einrichtung von Zeichenunterricht für Handwerker, der schon im 18. Jahrhundert, und zwar damals im Zusammenhang mit den Akademien, gegeben wurde. Der Unterricht war ausschließlich Ergänzungsunterricht, der in der arbeitsfreien Zeit abgehalten wurde, und das Zeichnen erschöpfte sich meistens in der Darstellung der Säulenanordnungen und der antiken Ornamentik. Die eigentliche Kunstgewerbe- und Handwerkerschule entstand erst nach der Weltausstellung von London 1851, auf der ersichtlich war, daß die geschmackliche Seite aller Gewerbe einer Verwilderung anheim gefallen war. An sie knüpften sich umfassende Reformpläne. Das erste Programm der neuen kunstgewerblichen Erziehung rührt von dem zu jener Zeit in England weilenden deutschen Architekten Gottfried Semper her, der zur Hebung des darniederliegenden Gewerbes die Einrichtung von Kunstgewerbemuseen, Kunstgewerbeschulen und kunstgewerblichen Laienvorträgen empfahl. Sein Ziel war, in gleicher Weise den Erzeuger wie den Verbraucher zu bilden, um auf diese Weise den Gesamtgeschmack des Volkes zu bessern. Der Erziehung des Laien sollten Belehrungen, Vorträge und Sammlungen dienen, der Erziehung des kunstgewerblichen Handwerkers waren die Schulen gewidmet, die sich durchweg an die Museen anschlossen. Die erste solche Anstalt wurde in England bald nach der Weltausstellung in Gestalt des South Kensington-Museums und der gleichnamigen Schule gegründet. Sie fand Nachfolger auf dem Festlande, zunächst in Wien, sodann in München, Karlsruhe, Nürnberg, Dresden, Leipzig und Berlin. Die Schulen verfolgten fast ausschließlich das Ziel des Studiums der alten handwerklichen Kunst, durch das man dem heutigen Handwerk und Gewerbe zu neuem Leben verhelfen zu können glaubte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dementsprechend wurden zunächst alle alten handwerklichen Stücke, die man erlangen konnte, in Museen gesammelt, hauptsächlich, um dort als Vorbilder für die Schulen zu dienen.

Das Ergebnis dieser kunstgewerblichen Erziehung war eine Wiederbelebung der früheren handwerklichen Techniken, die technisch vorzüglich gelang, in künstlerischer Beziehung jedoch eine bloße Nachahmung gewesener Ausdrucksformen blieb. Wohl oder übel folgte daraus eine unschöpferische Abhaspelung der Stileigentümlichkeiten aller historischen Zeiten, die zu der bekannten Stiljagd der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte. Ein Möbelprospekt konnte damals mit den Worten beginnen: „Man hört in der Regel Klage darüber führen, daß unsere Zeit keinen Stil habe. Welch ein Irrtum! Keine Zeit ist so reich an Stilen gewesen wie die unsrige!" Zur Erläuterung wurde in der Schrift ein Schränkchen in 36 verschiedenen Stilen vorgeführt.

3. Entstehung der heutigen Schulen

Die Einsicht, daß es unmöglich sei, mit der Aufwärmung von Vergangenem einer lebenskräftigen Gegenwart Genüge zu tun, stellte sich erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein, in jenen Jahren, in denen der Ruf nach einem modernen Stil von einer Anzahl Künstler, die meist aus der sogenannten hohen Kunst kamen, erhoben wurde. Es folgte eine vollständige Abwendung von der Wiederholung geschichtlicher Formen, und an ihre Stelle trat das lebhafte Bestreben, einen modernen Stil zu entwickeln. Jene Jahre bezeichnen auch für die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen eine völlige Kursänderung. Das Studium wandte sich jetzt vorzugsweise den Naturformen zu, um aus ihnen moderne Ornamente zu entwickeln. Gleichzeitig wurden die uns heute geläufigen Forderungen der Materialechtheit, Werkgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit erhoben, Grundsätze, die in den Jahrzehnten der Stilwiederholung in Verfolg einer rein formalen Gestaltung in den Hintergrund gedrängt gewesen waren. Nach etwa zehn Jahren heftigen Ringens um den modernen Stil erblicken wir dann eine neue Art von Formen, die sich auf der Kunstgewerbeausstellung von Dresden 1906 schon deutlich als ein einheitlicher, neuartiger, den Verhältnissen der Gegenwart Rechnung tragender Stil zu erkennen gaben.

Jene Jahre des Ringens sind auch die Entstehungsjahre einer großen Anzahl neuer Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, die den Schulen der früheren kunstgewerblichen Periode zur Seite traten. Verfolgten sie das neue Zeitziel von Anbeginn, so bildeten sich die alten Schulen nach derselben neuen Richtung hin vollständig um. Rein organisatorisch ist dabei zu beobachten, daß die Art der Schulen in Norddeutschland sich von den süddeutschen und österreichischen nicht unwesentlich unterscheidet. In Norddeutschland entstanden ziemlich gleichartige Schulen unter dem Namen „Handwerker- und Kunstgewerbeschule", die die niedere und höhere kunstgewerbliche Ausbildung in sich vereinigten, in Süddeutschland und Österreich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wurden für die niedere Ausbildung zahlreiche Fachschulen für Spezialgewerbe ins Leben gerufen, während die höhere Ausbildung auf wenige hervorragende, meist in den Hauptstädten liegende Kunstgewerbeschulen, die neuerdings hier und da den Rang kunstgewerblicher Akademien erhalten haben, beschränkt blieb. Für die norddeutsche Art war das Bestreben maßgebend, auch die kunstgewerbliche Ausbildung bis zur Vollendung in ständigem Zusammenhange mit dem Handwerk zu halten, so daß an derselben Schule ein Aufstieg der künstlerisch Begabten in die Entwurfsklassen erfolgen konnte. In Süddeutschland und Österreich sollte die mehr technische und zeichnerische Ausbildung auf den erwähnten Fachschulen vor sich gehen und von da eine Auslese in die kunstgewerbliche Zentralschule erfolgen.

4. Die Schülerschaft

Die Schülerschaft der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ist, wie bereits erwähnt, die denkbar verschiedenste. Neben dem jungen Mann, der auf der Kunstgewerbeschule eine allgemeine künstlerische Ausbildung sucht, um sich erst während des Studiums für einen Sonderberuf zu entscheiden, suchen vor allem der vorwärtsstrebende Gehilfe sowie der Gewerbetreibende jeder Art und jeden Alters, der nach Ablegung seiner Meisterprüfung in seiner Berufsschulung sich technisch und künstlerisch vervollkommnen will, diese Bildungsstätte auf. Nicht allen dieser Schüler ist es möglich, eine Reihe von Jahren ihrer Ausbildung zu widmen. Sie können sich ein halbes oder ein volles Jahr, vielleicht auch zwei Jahre für die Kunstgewerbeschule freimachen; sehr viele müssen aber auch während des Schulbesuches ihren Unterhalt gewinnen. Es ist ihnen dann nur möglich, an einzelnen Tagen dem Unterricht beizuwohnen. Wieder andere müssen sich überhaupt auf den Abendunterricht beschränken. Es wird abgewartet werden müssen, wie weit unter dem Einfluß der Neuordnung der Lehrpläne, die einen durch sechs Halbjahre aufsteigenden Ausbildungslehrgang mit Abschlußprüfung zum Ziele haben, die Dauer und Stetigkeit des Besuchs zunehmen werden. Auch dabei wird die Möglichkeit beachtet werden müssen, die verschiedenen Schüler den verschiedenen Unterrichtsfächern so zuzuteilen, wie es die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen erfordern. Das zeitweilige Anschwellen der Zahl der Schülerinnen in einzelnen Schulen hat unter dem Einfluß höherer an die Vorbildung gestellter Anforderungen und durch die sorgfältigere Auswahl, wie die Einrichtung der Vorklassen sie ermöglicht, wieder abgenommen.

5. Ausbildungszeit

Bei der wechselnden Schülerschaft der Kunstgewerbeschule ist immer zu unterscheiden der volle Tagesschüler mit genügender Ausbildungszeit von dem Gelegenheits- und dem Gastschüler. Nur für den Vollschüler lassen sich nach dem heutigen Stande einigermaßen zutreffende Angaben über Schulbesuch, Aufnahmebedingungen usw. machen. Als Dauer des Unterrichts werden meistens 3—4 Jahre vorausgesetzt,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wenn hier auch wiederholt werden muß, daß nicht alle Schüler so lange auf der Schule verweilen. Seit Einführung fester Lehrpläne für die Hauptabteilungen ist je nach dem Ausbildungsziel ein 2 oder 3jähriger Schulbesuch ähnlich dem für die Baugewerkschulen vorgeschriebenen die Regel, wobei allerdings zu beachten ist, daß in dieser Zeit lediglich die zeichnerischen und technischen Grundlagen des Berufes übermittelt werden. Der Schüler ist nach dieser Ausbildung als kunstgewerblicher Zeichner, Betriebsleiter, Werkführer, Abteilungsvorsteher usw. verwendbar, soweit er sich nicht als unmittelbar das Material bearbeitender selbständiger Kunsthandwerker betätigen wird. Für die weitere Vollendung im künstlerischen Entwurf muß sich ein Studium anschließen, das sich am zweckmäßigsten im Atelier eines Meisters vollzieht; erst damit ist dann die Ausbildung des selbständigen Entwerfers vollendet. Im allgemeinen ist die Nachfrage nach Zeichnern, die nach Skizzen oder Angaben im Atelier des Architekten oder in einem kunstgewerblichen Betriebe arbeiten, weit zahlreicher als die nach kunstgewerblichen Entwerfern, mit anderen Worten, die Hilfskräfte sind weit nötiger als die Meister. Das ist für den, der die Praxis kennt, nicht weiter überraschend, aber es ergibt sich daraus die Frage, ob eine Schule lediglich auf das Ziel, Künstler auszubilden, losgehen soll. Künster entwickeln sich nur infolge ihrer besonderen persönlichen Begabung, und nicht immer ist es die Schule und niemals die Schule allein, die den wirklichen Künstler heranbildet.

6. Aufnahmebedingungen

Als Aufnahmebedingung für die Vollschüler wird jetzt fast allgemein die Erlernung eines Handwerkes und eine etwa der mittleren Reife entsprechende Allgemeinbildung gefordert. Diese Vorschrift entspringt der Einsicht, daß es unbedingt nötig ist, daß derjenige, der sich zeichnerisch mit einem kunstgewerblichen Berufe beschäftigen will, zunächst dessen handwerkliche Grundlagen kennen gelernt hat. Für selbstausübende Kunsthandwerker ist die Forderung überhaupt selbstverständlich. Indessen würde die bedingungslose Vorschrift der abgelegten Gesellenprüfung zu weit gehen. Einmal gibt es Berufe, bei denen es für leitende Stellungen nicht nötig ist, die ganze 3jährige oder 4jährige Lehrzeit im Handwerk durchzumachen; sodann muß auf den Bildungsstand des Schülers Rücksicht genommen werden; wer den Besuch einer neunklassigen höheren Schule hinter sich hat, wird die Einzelheiten eines Gewerbes rascher in sich aufnehmen als der 14jährige Volksschüler; es wäre Zeitverschwendung, ihn durch eine regelmäßige Meisterlehre zu zwängen.

Wo eine Aufnahmeprüfung eingeführt wurde, hat sie vor allem den Zweck, über die Auffassungsgabe und die zeichnerischen und gestaltenden Befähigungen des Prüflings ein Urteil zu gewinnen. Die Einrichtung der an anderer Stelle bereits erwähnten allgemeinen Vorklasse sorgt weiter dafür, daß vor der Zuweisung an die einzelnen Fachabteilungen ein gewisses Maß zeichnerischer Befähigung und künstlerischen Verständnisses erarbeitet oder nachgewiesen sein muß.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. Schulgeld

Das Schulgeld für Vollschüler beträgt im Durchschnitt etwa 60 Mark für das Jahr; Halbtagsunterricht und Einzelstunden werden nach einer Teilberechnung festgesetzt. Daß ein so bemessenes Schulgeld die den Trägern der Schule (Staat, Gemeinde usw.) erwachsenden Kosten bei weitem nicht deckt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Es ist daher nur natürlich, daß von ausländischen Schülern ein erhöhtes Schulgeld gefordert wird; und zwar wird im allgemeinen der fünffache Betrag des inländischen Schulgeldes erhoben, womit ungefähr die baren Schulkosten, nicht aber die der Verwaltung gedeckt sind. In Fällen, in denen es sich um deutschstämmige Schüler aus dem Auslande handelt, kann — je nach der Besonderheit des Falles — eine Herabsetzung des Schulgeldes bis auf den Inländersatz gewährt werden. Für die einheimischen Schüler steht eine bestimmte Anzahl von Freiplätzen zur Verfügung; würdigen, besonders bedürftigen Schülern können aus Reichsmitteln auch Studienbeihilfen bewilligt werden.

8. Lehrinhalt und Lehrpläne

Dem Beispiel der süddeutschen und österreichischen Regelung, die durch die Abstufung in Fachschulen und höhere Kunstgewerbeschulen und durch eine nach geschlossenem Lehrplan aufsteigende Ausbildung dem ganzen Ausbildungsplan eine festere Gestalt gaben, sind seit einigen Jahren auch die preußischen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen gefolgt.

Diese hatten bisher einen fest umrissenen Unterrichtsplan nicht besessen, sondern in ihrer freien Beweglichkeit und einer jeder Anforderung Rechnung tragenden Anpassungsfähigkeit einen der wichtigsten Vorzüge erblickt und zweifellos auch in dieser Lebendigkeit der Gesamtheit der künstlerischen Ausbildungsziele erfolgreich zu dienen gewußt. Als erste strebten jedoch die Fachschulen, wie etwa die Tischlerschulen, die Schnitzschulen, die Schlosser-, Maler-, Buchbinder-, Photographenschulen, die keramischen und die Goldschmiedeschulen einem festgesetzten Programm, das bestimmte Aufnahmebedingungen, bestimmte Schulzeit und lehrplanmäßige Behandlung des Unterrichtsstoffes vorschreibt, zu.

Den Vorteil dieser strafferen Handhabung und dieses planmäßigeren Aufbaues mußten sodann auch die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen zu gewinnen suchen, die durch die besondere Ausgestaltung der einen oder anderen Fachabteilung die Ausbildungsziele zu spezialisieren und höher zu stecken suchten.

Auf diesen Erfahrungen baut der Erlaß „über die Einrichtung von Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen" (September 1926) auf, der Rahmen-Lehrpläne für die wichtigsten Abteilungen dieser Schulen aufstellt und in einer besonderen Prüfungsordnung die Leistungen enthält, die zukünftig bei Einrichtung einer Abschlußprüfung beobachtet werden müssen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Damit ist auch für die preußischen Schulen eine durch 6 Halbjahre aufsteigende planmäßige Ausbildung geschaffen worden, die im einzelnen eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse zuläßt, immerhin jedoch eine einheitliche Grundlage bildet für das Mindestmaß einer geordneten fachwissenschaftlichen und handwerklich-künstlerischen Förderung, wie die Praxis sie seit langem verlangt hat. Den Schulen bleibt es überlassen, zur Vermittlung einer über das Ziel der Abschlußprüfung hinausgehenden künstlerischen Bildung höhere Berufsklassen (Meisterklassen) einzurichten.

Die Erfahrungen, die in der Anwendung dieser Neuordnung gemacht wurden, sind noch zu jung, als daß ein abgeschlossenes Urteil abgegeben werden kann. In einer Anzahl von Schulen fehlt es an den äußeren Vorbedingungen (entsprechende räumliche Unterbringung, Anzahl der Lehrkräfte usw.), die für die Durchführung des Erlasses unerläßlich sind. Allem Anschein nach wird den Schulen aus dieser Neuordnung der Vorteil erwachsen, daß ein regelmäßigerer und für längere Dauer berechneter Schulbesuch eintritt und die Ausbildung des einzelnen Fachschülers bei stärkerer Berücksichtigung auch der Hilfs- und Nebenfächer eine zweckmäßigere Abrundung erhält. Daß die Abschlußprüfungen auch den Vertretern der Praxis die Möglichkeit eines tieferen Einblickes in die Arbeit der Schule ermöglichen, wird nur begrüßt werden können. Im übrigen darf man von den Schulleitern erwarten, daß sie den Schulen auch nach Durchführung dieser Ordnung die Beweglichkeit und Lebensfrische erhalten, die sie immer von neuem aus der innigen Verbindung mit der Praxis und dem künstlerischen Formwillen der Zeit gewinnen müssen.

9. Lehrerschaft

Die Lehrerschaft entspricht in ihrer Zusammensetzung der vielgestalteten Gliederung und der Eigenart der Zweckbestimmung dieser Schulen. Neben den mit der Führung der Entwurfsfächer betrauten Künstlern stehen die für die technischen Unterrichtsgebiete tätigen und die mit der Unterweisung in den Werkstätten beauftragten Lehrkräfte. Die diesen Lehrergruppen zustehenden Amtsbezeichnungen lauten Professor, Studienrat und Fachlehrer. Daneben beschäftigen die Schulen Hilfslehrer, die stundenweise oder auch im Hauptamte dort tätig sind und die je nach dem unter dem Einfluß der Kunstströmungen sich wandelnden Unterrichtsbetrieb vermehrt oder vermindert werden. Die Sonderart der Schule macht es auch unmöglich, etwa für die Vorbildung der Lehrkräfte einheitliche Richtlinien aufzustellen. Bei den zur Leitung der künstlerischen Entwurfsfächer berufenen Professoren gilt als Voraussetzung, daß sie als künstlerische Persönlichkeiten sich einen Namen gemacht haben und unbestrittener Erfolg ihrer praktischen Tätigkeit sie empfiehlt; dasselbe gilt natürlich in erhöhtem Maße für die Leiter dieser Anstalten.

Abweichend von fast allen anderen Fachschulen wird an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ein Teil des Unterrichts durch nicht festangestellte Lehrkräfte erteilt. Zu dieser Regelung führte die Überlegung, „daß für die schöpferisch-künstle-

rischen Fächer anerkannt hervorragende Künstler gewonnen werden, und daß bei dem ständigen Fortschreiten der Entwicklung auf allen künstlerischen Gebieten die Schulen eine gewisse Anpassungsfähigkeit behalten müßten". Nach Inkrafttreten des Erlasses sind an den preußischen Schulen in den freigewordenen planmäßigen Stellen künstlerische Lehrkräfte auf Privatdienstvertrag ohne Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer von fünf Jahren angestellt werden. In ihren Gehaltsbezügen wurden diese Lehrpersonen nicht unwesentlich besser gestellt als die auf Lebenszeit angestellten; außerdem steht ihnen beim Ablauf des Vertrages und Ausscheiden aus der Lehrtätigkeit eine einmalige Abfindung in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes zu.

Die über diese Anstellungsform bis heute vorliegenden Erfahrungen lassen jedoch erkennen, daß sie nicht unbedenkliche soziale Härten, vor allem in den Fällen in sich birgt, in denen Künstler unter Loslösung von ihrer Praxis an Schulen anderer Orte berufen wurden, wo sie nach Ablauf des Vertrages mit ihrer Familie in wirtschaftliche Notlagen geraten, weil ihnen die erfolgreiche Wiederaufnahme ihrer freien künstlerischen Tätigkeit durch mancherlei äußere Umstände (Wohnungs- und Atelierfrage), die Minderung des künstlerischen Ansehens in der Öffentlichkeit u. a. noch erschwert wird. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die künstlerische Entwicklung in der Nachkriegszeit zu einer größeren Beständigkeit gekommen ist, und daher nicht selten der Wunsch besteht, Künstler, die sich in ihrem Lehramt bewährt haben, für längere Zeit der Schule zu verpflichten.

Diese Erfahrungen lassen eine Abänderung dieser Anstellungsbestimmungen erwünscht erscheinen. Es sind darüber auch bereits Verhandlungen im Gange, die sich als Ziel setzen, die Einrichtung der Zeitverträge für die künstlerischen Entwurfsfächer um der für die Lebensfrische der Schulen bedeutungsvollen Vorteile willen zu erhalten, sie jedoch mit derartigen Sicherungen zu versehen, daß soziale Härten nach Möglichkeit vermieden werden.

10. Wirken in der Öffentlichkeit

Der Zuwachs, den die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen von Nichtgewerbetreibenden, vor allem durch den Besuch der eine zeichnerische oder kunstgewerbliche Ausbildung suchenden jungen Mädchen erhalten, ist — wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde — nicht mehr so beträchtlich, als daß er diese Schulen von ihrer eigentlichen, den Gewerben dienenden Aufgabe abhalten könnte. Andererseits ist zu bedenken, daß es im Sinne der allgemeinen Geschmacksbildung des Volkes liegt, die Frauen, die bei der heutigen aufreibenden Berufstätigkeit der Männer die eigentlichen Verwalter des Geschmacks im Hause sind und daher als Käufer auch für den Geschmack auf dem Warenmarkt ausschlaggebend werden, an der besten Stelle künstlerisch zu fördern. Es wird kaum bestritten werden, daß dieses Ziel durch den Besuch einer Handwerker- und Kunstgewerbeschule sicherer erreicht wird als durch die Anhörung der früher üblichen kunstgeschichtlichen Vorträge oder den

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Besuch privater Mal- und Porträtklassen. Das Ziel, die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen in den Dienst der allgemeinen Geschmackserziehung zu stellen, sollte daher, solange den Schulen dadurch kein Eintrag geschieht, durch zu enge Rücksicht auf die gewerblichen Berufe nicht eingeengt werden, zumal da die allgemeine Tätigkeit der Schulen bereits zur Überlieferung geworden ist und die Schulen gerade durch ihren Einfluß auf die breitere Öffentlichkeit sich vielerlei Verdienste erworben haben. Daß die Schulen die Berührung mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten suchen, indem sie nicht nur gelegentliche Schulausstellungen, sondern auch Vortragsfolgen in ihren Räumen veranstalten und in vielen Fällen ihre Bibliothek öffentlich zugänglich machen, ist eine nicht unwichtige Pflicht ihres Wirkens. Neuerdings sind auch fast in allen Städten, in denen sich Kunstgewerbeschulen befinden, Gesellschaften der „Freunde der Kunstgewerbeschule" gegründet worden, die zunächst als Zweck die Beibringung weiterer Geldmittel verfolgen, daneben jedoch auch für die Förderung ihrer künstlerischen Ziele ein wertvolles Band zwischen Schule und Öffentlichkeit knüpfen. Derart bilden viele dieser Schulen heute geistige Mittelpunkte einer künstlerischen Kultur, die vor allem dann mehr als nur örtliche Bedeutung gewinnen konnten, wenn die an ihnen wirkenden Lehrkräfte sich auch in der Praxis mit Erfolg betätigten.

11. Verhältnis zur Berufsschule (Fortbildungsschule)

Eine andere Voraussetzung bezieht sich auf das Alter der Schüler. Neuerdings ist fast an allen Schulen als untere Grenze das vollendete 16. oder 17. Lebensjahr festgesetzt worden. Diese Frage berührt sich eng mit dem Verhältnis, das zwischen der Kunstgewerbeschule und der Berufsschule vorliegt. Organisatorisch besteht zwischen beiden Schulen der Unterschied, daß die Berufsschule eine Pflichtschule, die Handwerker- und Kunstgewerbeschule aber eine freiwillige Schule ist. Trotz der Schwierigkeiten, die sich bei einem gemischten Besuch daraus ergeben, gebietet es die Eigenart einzelner Gewerbe, die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen hier und da mit pflichtmäßigem Berufs-(Fortbildungsschul)unterricht zu betrauen. Dies ist bisher namentlich bei den Spezialfachschulen geschehen, die über vorzügliche Lehreinrichtungen für das von ihnen vertretene Gewerbe verfügen und bei denen deshalb der Gedanke, den daraus entspringenden Vorteil auch den Berufsschülern des Ortes zugute kommen zu lassen, sehr nahe liegt. Außer der besseren Unterrichtsart der Berufsschüler hat eine solche Zusammenfassung unter anderem auch den Vorteil, daß die künstlerisch begabten Schüler von unten herauf entsprechend gefördert werden können und dem Gewerbe damit wertvolle Hilfskräfte zugeführt werden. Die Regelung dieses schwierigen Grenzgebietes des gewerblichen Unterrichtes ist in den verschiedenen Städten verschieden erfolgt. Die früher berechtigte Forderung, die Pflicht- und freiwilligen Fachklassen derjenigen Gewerbe, die mit Geschmackswerten zu tun haben, den am Orte bestehenden Handwerker- und Kunstgewerbeschulen anzugliedern, hat an Bedeutung verloren, nachdem die Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rufs-, die Pflichtschulen vielfach Lehrkräfte angestellt haben, die ihre fachliche Ausbildung auf Kunstgewerbeschulen gewannen oder vollendeten, womit für ein planmäßiges Zusammenwirken von Fach- und Berufsschule eine bessere Gewähr geschaffen wurde.

12. Kunstgewerbeschule und Kunstakademie

Die heutige Gestalt der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen wird kaum als abgeschlossen aufgefaßt werden können. Ein Gedanke, der sich immer mehr in den Vordergrund drängt und dessen Weiterspinnung unvermeidlich ist, ist der der Vereinigung der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen mit den bisherigen, der freien Kunst gewidmeten Erziehungsanstalten, im besonderen den Kunstschulen und Akademien. Die Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die seit alters bestehenden und früher in ihrem öffentlichen Ansehen wohl befestigten Akademien allmählich in ihrer Bedeutung zurückgegangen sind. Daneben und ganz unabhängig von ihnen haben sich die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen zu kräftigem Leben entfaltet. Sie haben dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich gezogen und in der allgemeinen Kunsterziehung eine überragende Bedeutung erlangt. Schon aus den heute so dringend gebotenen Sparsamkeitsgründen, sodann aber auch aus Gründen der besten Kunsterziehung überhaupt, ergibt sich die Notwendigkeit der Vereinigung beider bisher getrennt voneinander marschierenden Anstalten. Das neuerdings zutage getretene heftige Bestreben der Akademien, sich mit Kunstgewerbe auszustaffieren, um dadurch nicht nur ihre Schülerzahl zu vermehren, sondern auch ihren gesunkenen Ruf wieder aufzurichten, kann diese Frage in keiner Weise lösen. Noch weniger können die Akademien für sich in Anspruch nehmen, für die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen eine höhere Instanz zu bilden.

13. Neuaufbau des gesamten künstlerischen Erziehungswesens

Die unbedingt notwendige Berührung des kunstgewerblichen Unterrichts mit dem praktischen Berufsleben, ohne die das Kunstgewerbe nicht gedeihen kann, erfordert vielmehr einen vollständig neuen Aufbau des ganzen künstlerischen Erziehungswesens. Er kann so erfolgen, daß von Anfang an beide Erziehungsarten verschmolzen werden, daß vor allem eine gründliche künstlerische Ausbildung auf handwerklicher Grundlage gewährt wird, gleichgültig, ob es sich um einen kunstgewerblichen oder einen künstlerisch freien Beruf handelt, und daß für ausgewählte, künstlerisch hervorragend begabte Schüler als Bekrönung der Unterricht im Atelier eines Meisters folgt. Die beste Gelegenheit für die Einrichtung einer solchen neuartigen künstlerischen Erziehungsanstalt bietet aber nicht etwa die heutige Akademie, sondern die Handwerker- und Kunstgewerbeschule, an der fast alle notwendigen Bestandteile eines solchen zukünftigen Unterrichtes bereits vorhanden sind. Es würde sich also mehr darum handeln, die Akademien in den Kunstgewerbeschulen aufgehen zu lassen als umgekehrt. Die erstrebte Einrichtung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von Kunstgewerbeklassen an den bestehenden Akademien schafft überdies nur eine neue sehr unerwünschte Prätension, die für die mehr oder weniger bescheidenen Lebensverhältnisse des späteren Kunstgewerbetreibenden nur verhängnisvoll werden kann.

Die bereits angeknüpften Verhandlungen über eine solche Vereinigung und die zum Abschluß gekommenen Zusammenlegungen haben bisher fast in allen Städten, in denen sich Kunstakademien befinden, lediglich dazu beigetragen, die Schwierigkeiten aufzudecken, die sich der Vereinigung entgegenstellen. Indessen scheint in Karlsruhe in der Landeskunstschule der Versuch gelungen und so ein Vorbild für andere Schulen geliefert zu sein. Bemerkenswert ist, daß dort der Name „Akademie" fallen gelassen ist. Der Gang der Ausbildung ist auf 5 Jahre festgesetzt und spielt sich ab in einer 1jährigen Vorbildungsklasse, einer 2jährigen Ausbildungsabteilung und einem 2jährigen Besuch der Meisterstätten für Begabte. Die Erfahrung muß lehren, ob dieser reichlich schematische Unterrichtsplan den durchaus wechselnden und verschiedenartigen Bedürfnissen des Kunstgewerbes genügenden Spielraum gewährt.

Daß das Handwerk als Grundlage aller Kunst, auch der sogenannten freien Kunst zu dienen habe, ist ein Satz, dessen Wert neuerdings wieder voll begriffen wird. In der Staffel Handwerk, Fachschule, Meisterklasse, ist der Ausbildungsgang gegeben, der sich als der natürliche erweist.

14. Bedeutung der Kunstgewerbeschulen für den Wiederaufbau Deutschlands

Gerade nach dem verlorenen Kriege gewinnt eine so geregelte neue künstlerische Erziehung eine höhere Bedeutung. Das niedergeworfene Deutschland kann sich nur durch gesteigerte Arbeit und eine veredelte Produktion wieder emporringen. Ein höchst wirksames und ertragreiches Mittel der Veredelung beruht aber sicherlich auch in der formalen Verbesserung unserer Gütererzeugung. Die handwerkliche Gediegenheit, gepaart mit geschmacklicher Vollendung und wirtschaftlich wohlbedachter Durchbildung, muß das Ziel eines geistig hochstehenden Volkes sein, das sich, wie heute das deutsche, nur mit Hilfe seiner geistigen Kräfte von neuem entfalten kann. Dazu aber ist die künstlerische Erziehung eine notwendige Voraussetzung, und namentlich sind es die kunstgewerblichen Erziehungsanstalten, auf die hier alle Hoffnung gesetzt werden muß. Ihre Pflege ist also eine Aufgabe, die Deutschland heute auf keinen Fall vernachlässigen darf, ja sie wird zu einer der wichtigsten volkswirtschaftlichen und damit nationalen Forderungen der Zeit.

15. Verzeichnis der deutschen Schulen

Zu dem nachfolgenden Verzeichnis der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ist zu bemerken, daß der mehr oder weniger zufällige Name einer Schule für deren

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bedeutung in keiner Weise maßgeblich ist. Auch ist in der Einteilung und Reihenfolge, in der die Schulen aufgeführt sind, keine Ranggliederung zu erblicken. Der Wert einer Schule hängt immer von der gerade tätigen Leitung und der Lehrerschaft, nicht aber von einem ihr gegebenen Namen ab und wechselt häufig mit diesen. So kann eine Schule, die den Namen „Handwerkerschule" trägt, tüchtiger und bedeutender sein als eine, der der Name „Akademie" beigelegt worden ist. Die zahlreichen kleineren Privatschulen sind in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Handwerker-, Kunstgewerbe- und ähnliche Fachschulen

I. Preußen:

1. Handwerker- und Kunstgewerbeschulen:

a) Staatliche:

Berlin, Vereinigte Staatsschulen für angewandte und freie Kunst.
Breslau, Staatliche Akademie für Kunst und Kunstgewerbe.
Kassel, Staatliche Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule.
Königsberg, Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule.

b) Städtisch-staatliche Anstalten:

Aachen, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Altona, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Barmen, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Berlin, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Berlin-West, Kunstgewerbe- u. Handwerkerschule.
Bielefeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Breslau, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Dortmund, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Düsseldorf, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Elberfeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Erfurt, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Essen, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Frankfurt a. M., Handw.- u. Kunstgewerbeschule.
Halle, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Hannover, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Hildesheim, Handwerker- und Kunstgewerbesch.
Kiel, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Köln, Kölner Werkschulen.
Krefeld, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Magdeburg, Handw.- und Kunstgewerbeschule.
Stettin, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Trier, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Wiesbaden, Handw.- und Kunstgewerbeschule.

c) Private Schulen:

Berlin, Schule Reimann.

2. Fachschulen und solche kleinere Anstalten, die nur einzelne Klassen enthalten:

a) Staatliche Schulen:

Bunzlau, Keramische Fachschule.
Hanau, Zeichenakad. (Fachsch. für Edelmetallind.).
Höhr, Keramische Fachschule.
Iserlohn, Fachsch. für Metall- u. Bronzeindustrie.

b) Städtisch-staatliche und ähnliche Schulen:

Flensburg, Kunstgewerbliche Fachschule.
Solingen, Fachschule für die Stahlwarenindustrie.
Warmbrunn, Holzschnitzschule.
Berlin, Kunstbuchbinderklasse der Fachschule für Buchbinder.
Berlin, Photographische Lehranstalt des Lettevereins
Quedlinburg, Kunstgewerbe-Zeichenschule.
Münster i. W., Schule für Kunst und Handwerk.
Leer, Handwerkerschule.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Bayern:

1. Kunstgewerbeschulen:

München, Kunstgewerbeschule. | Nürnberg, Kunstgewerbeschule.

2. Fachschulen:

1. Staatl. Handwerkerfachschule für Holzindustrie in Fürth.
2. Fachschule für Korbflechterei in Lichtenfels.
3. Fachschule für Holzschnitzerei in a) Berchtesgaden, b) Oberammergau, c) Partenkirchen.
4. Schnitzschule in Bischofsheim.
5. Fachschule für Geigenbau in Mittenwald.
6. Fachschule für Glasindustrie und Holzschnitzerei in Zwiesel.
7. Fachschule für Porzellanindustrie in Selb.
8. Staatl. Industrie- und Gewerbeschule in Neustadt bei Coburg.
9. Keramische Fachschule in Landshut.
10. Staatl. höhere Fachschule für Phototechnik in München.
11. Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern.
12. Gewerbliche Fachschulen der Stadt Augsburg.
13. Staatl. höhere Fachschule für Textilindustrie in Münchberg.
14. Staatl. höhere Fachschule für Textilindustrie in Lambrecht.
15. Staatl. Stickereifachschule in Enchenreuth.
16. Staatl. Spitzenklöppelschule in a) Schönsee, b) Stadlern, c) Tiefenbach.
17. Klöppelschule in a) Abenberg, b) Nordhalben.
18. Granitbildhauerfachschule in Wunsiedel.
19. Meisterschule für Deutschlands Buchdrucker in München.
20. Fachschule der deutschen Schuhindustrie in Pirmasens.
21. Gewerbliche Fachschulen der Stadt München.

III. Württemberg:

a) Staatliche Schulen:

Stuttgart, Kunstgewerbeschule. Gmünd, höhere Fachschule für Edelmetallindustrie.
Reutlingen, Musterzeichnerabteilung des Technikums für Textilindustrie.

b) Städtische Schulen:

Ulm, Kunstwerkstätten „Ulmer Schule"

IV. Baden:

Furtwangen, Schnitzereischule. | Pforzheim, Kunstgewerbeschule.
Karlsruhe, Landeskunstschule. | Pforzheim, Goldschmiedeschule.

V. Sachsen:

Dresden, Kunstgewerbe-Akademie.
Plauen, Staatliche Kunstschule für Textilindustrie.
Leipzig, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe.
Leipzig, Kunstgewerbe- und Handwerkerschule.
Zwickau, Kunstgewerbliche Fachschule
Grünhainichen, Fachgewerbeschule für Spielwarenindustrie.
Seiffen, Fachgewerbeschule für Spielwarenarbeiter.

VI. Thüringen:

Eisenach, Staatl. Zeichenschule, kunstgewerbliche Abteilung.
Eisfeld, Fachschule für Spielwarenarbeiter.
Ilmenau, Thür. Landesfachschule für Glasinstrumententechnik.
Lauscha, Glasarbeiterfachschule.
Lichte, Keramische Fachschule.
Sonneberg, Staatliche Industrieschule, kunstgewerbliche Fachschule für Spielwarenindustrie und Keramik.
Weimar, Staatliche Hochschule für Handwerk und Baukunst.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VII. Hessen:

Erbach, Fachschule für Elfenbeinschnitzerei. Mainz, Kunstgewerbeschule.
Offenbach, Technische Lehranstalten.

VIII. Anhalt:

Dessau, Bauhaus und Handwerker- und Kunstgewerbeschule.
Bauhaus Dessau (Hochschule für Gestaltung).
Dessau, Die städtischen technischen Lehranstalten (Maschinenbau-, Bau- und Handwerkerschule.
Zerbst, Bauschule.

IX. Braunschweig:

Braunschweig, Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

X. Oldenburg:

Idar (Birkenfeld), Fachschule für Edelsteinschleiferei und Edelmetallindustrie.
Oldenburg, Werkhaus (Kunstgewerbliche Lehranstalt).

XI. Hamburg:

Hamburg, Staatliche Schulen für freie und angewandte Kunst.

XII. Bremen:

Bremen, Kunstgewerbeschule.

XIII. Lübeck:

Lübeck, Gewerbeschule.

Literatur

Wilhelm von Bode, „Aufgaben der Kunsterziehung nach dem Kriege" (Aufsatz in der Zeitschrift „Woche" vom 1. April 1916).

Arthur Kampf, Entgegnung darauf (Woche vom 5. August 1916).

Preußisches Landesgewerbeamt, „Gewerbliche und kaufmännische Fachschulen in Preußen."

Desgl., Verwaltungsberichte 1905, 1907, 1912 und 1922.

Bruno Paul, „Erziehung der Künstler an staatlichen Schulen."

Richard Riemerschmidt, „Künstlerische Erziehungsfragen."

Fritz Schumacher, „Die Reform der kunsttechnischen Erziehung." Ein Beitrag zum Aufstieg der Begabten. Leipzig 1918. Quelle & Meyer.

Waldemar von Seidlitz, „Die Zukunft der Vorbildung unserer Künstler." Leipzig 1917. Seemann.

Oskar Simon, „Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert." Berlin 1902. Guttentag.

Wilhelm Waetzold, „Gedanken zur Kunstschulreform." Leipzig 1921. Quelle & Meyer.

Kunstgewerbe. Ein Bericht über Entwicklung und Tätigkeit der Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen in Preußen. Herausgegeben vom Bund der Kunstgewerbeschulmänner. Berlin 1922. Ernst Wasmuth.

Mitteilungen des Bundes der Kunstgewerbeschulmänner. Im Selbstverlage des B. d. K. Herausgeber der Vorsitzende: Professor W. Poetter, Essen.

*

Sonderfachschulen

Von Karl Mühlmann, Dresden

Hier sollen die Fachschulen aufgeführt werden, die sich in den übrigen Abschnitten nicht unterbringen lassen. Vor allem sind Tages-Fachschulen erwähnt, die mindestens 32 Wochenstunden und einen Lehrgang von mindestens einsemestriger Dauer haben. Daneben sind auch einige fachliche Schulen, die von den Schülern neben der Lehrzeit und neben der praktischen Berufstätigkeit besucht werden, aufgeführt, soweit sie von besonderer Bedeutung für das Gewerbe sind.

Die Zahl dieser Sonderfachschulen ist so groß, ihre Ausdehnung und ihre Bedeutung sind so verschieden, daß die folgende Aufzählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will. Es sind einige von den Sonderfachschulen für Metalle aufgeführt, dann Schulen für Holz, dann solche für die verschiedenen Gebiete der Chemie, Keramik, graphischen Gewerbe und Leder, außerdem sind als textile Sonderfachschulen die Klöppelschulen erwähnt und zum Schluß sind einige Schulen für die Nahrungsmittelgewerbe genannt.

1. Fachschulen für Metallgewerbe

Fachschulen für die Metallindustrie hat der preußische Staat in Iserlohn, Remscheid, Schmalkalden und Siegen errichtet. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Lehrwerkstätten, die sehr gut und je für den Zweig des Gewerbes eingerichtet sind, der in der betreffenden Gegend bodenständig ist. So werden Kunstschmiede und Werkzeugschlosser, in Siegen auch Former und Gießer, in Iserlohn auch Modelleure, Ziseleure, Graveure, Emailleure, Galvanoplastiker, Galvaniseure und Drücker ausgebildet. Die Iserlohner ist eine kunstgewerbliche Metall-Fachschule. Die Schmalkaldener führt den Namen: Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie; sie will den dortigen Kleinbetrieben die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge abnehmen und befähigte junge Leute auf der Grundlage neuzeitlicher Betriebsweise weiterbilden. Der Lehrgang ist für die Vierzehnjährigen dreijährig. Die Remscheider Schule heißt: Betriebsfachschule für die Werkzeugindustrie; sie ist ein- oder zweijährig und verlangt eine vierjährige Vorpraxis.

Auch Bayern hat Schulen, deren Besuch die praktische Lehre einer Werkstatt des Metallgewerbes ersetzt, sie sind in Ansbach, Augsburg, Kaiserslautern,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landshut und Würzburg. Die Werkstätten sind mit den für den allgemeinen Maschinenbau notwendigen Werkzeugmaschinen gut eingerichtet. Augsburg hat auch Lehrgänge für Spengler und Kaiserslautern für das elektrotechnische Installationsgewerbe. Der Lehrgang ist dreijährig.

Der Verband deutscher Schlosserinnungen hat seine Fachschule in Roßwein, die vom sächsischen Staat unterstützt wird. Sie hat Abteilungen für Kunst-, Bau- und Maschinenschlosserei von je dreisemestriger Dauer. Längere praktische Tätigkeit vor dem Schulbesuch ist Bedingung. Roßwein ist eine Schule für Fortgeschrittene und weniger eine für Lehrlinge und will weiterstrebende Schlosser für ihre Tätigkeit als selbständige Meister und Gewerbetreibende, sowie als Betriebsleiter und Techniker theoretisch, praktisch und kaufmännisch ausbilden. Das Reifezeugnis gewährt Erleichterungen bei der Ablegung der Meisterprüfung.

Der Verein deutscher Kupferschmiedereien und Apparatebauanstalten hat 1893 in Hannover eine Fachschule gegründet, die der Handwerker- und Kunstgewerbeschule unter dem Namen „Deutsche Apparatebauschule" angegliedert ist. Die Lehrstoffverteilung und die Prüfungsordnung sind denen der staatlichen Maschinenbauschulen angepaßt. Die Ausbildung umfaßt 4 Semester. Zur Aufnahme ist gute Volksschulbildung und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einer Kupfer-, Aluminium- oder Kesselschmiede oder in einer Metallgießerei erforderlich.

In Köln besteht im Zusammenhang mit der staatlichen Maschinenbauschule eine staatliche Fachschule für Installationstechnik (Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen) und eine für Elektroinstallation. Die Lehrgänge sind viersemestrig. Eine mehrjährige praktische Tätigkeit wird als Aufnahmebedingung verlangt. Außerdem sind Meisterkurse von viermonatiger Dauer für Elektro-Installateure, für Gas- und Wasser-Installateure und für Gasmeister eingerichtet. Werkstätten und Laboratorien für Installationsübungen und Maschinenuntersuchungen sind vorhanden.

Eine Höhere deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation befindet sich in Aue (Sa.). Der Lehrgang, dem ein Vorkursus vorausgeht, ist dreisemestrig und bietet im praktischen Unterricht in neu erbauten Lehrwerkstätten und in theoretischen Vorträgen jungen Leuten der Blechindustrie (Klempnern, Flaschnern, Metallarbeitern, Gürtlern) Gelegenheit, sich theoretische, geschäftsmännische, kunstgewerbliche und praktische Kenntnisse zu erwerben. Der erfolgreiche Besuch der Schule entbindet vom theoretischen Teil der Meisterprüfung. An diese dreisemestrige Hauptanstalt, die eine tunlichst vielseitige Ausbildung auf allen Gebieten des Blechbearbeitungs- und Installationsgewerbes bezweckt, sind eine zweisemestrige Installationsschule für Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, eine zweisemestrige Abteilung für Schnitte- und Stanzenbau und eine zweisemestrige Abteilung für Elektro-Installateure angegliedert. Auch Meisterkurse von kürzerer Dauer (z. B. im Metalldrücken) finden statt.

In Karlsruhe haben die Süddeutsche Fachschule für Blechner und Installateure und die Fachschule für Elektro-Installateure (je zweisemestrig) ähnliche Ziele.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Um junge Feinmechaniker durch praktischen und theoretischen Unterricht zu tüchtigen Gehilfen, Werkmeistern und selbständigen Gewerbetreibenden heranzubilden, hat die Stadt Göttingen eine Fachschule für Feinmechaniker 1906 gegründet, die 1910 in ein neues Gebäude zusammen mit der städtischen Berufsschule übersiedelte. Die Schüler lernen 4 Jahre als Feinmechaniker entweder in der Schule oder bei einem Göttinger Meister und genießen dabei theoretischen Unterricht. Der Staat und die Universität nehmen großen Anteil an der Schule. Werkstätten und Laboratorien für die praktischen Übungen in Physik und Instrumentenkunde sind vorhanden.

Auch die Landesfachschule in Ilmenau bildet in einem 4jährigen Kursus durch theoretischen und praktischen Unterricht die jungen Leute zu Mechanikern aus, so daß sie fähig sind, sowohl Einzelteile, als auch ganze für wissenschaftliche oder technische Zwecke bestimmte Instrumente nach Zeichnung sorgfältig und sauber anzufertigen.

In Berlin ist die Gauß-Schule, die bekannte Fachschule für die feinmechanische Technik zu nennen, die mit ihren 5 Semestern als Höhere Maschinenbauschule gilt und deren Aufnahmebedingungen hat. Das Ziel ist, Konstrukteure, Vorkalkulatoren, Auftrags- und Terminbeamte, Werkmeister, Betriebs- und Laboratoriumstechniker auszubilden. Das Fachgebiet umfaßt Telegraphen- und Fernsprechapparate, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Nähmaschinen, Fahrräder, Gasmesser, Wassermesser, Taxameter, Tachometer, photographische und kinotechnische Apparate, Musikautomaten, zahnärztliche Apparate, Elektrizitätszähler, Schalter, Sicherungen, Glüh- und Bogenlampen, elektrische, optische und mechanische Meßinstrumente, Meßwerkzeuge und Vorrichtungen für Massenfertigung usw. Auch ist neben der Tagesfachschule eine Abendfachschule eingerichtet.

Eine ähnliche „Fachschule für Feinmechanik und Mengenfertigung" hat der württembergische Staat an der Höheren Maschinenbauschule in Eßlingen angegliedert.

Die staatliche Fachhochschule für Optiker in Jena will dem fachtechnisch ausgebildeten Optiker wissenschaftliche Kenntnisse und weitgehende technische Fertigkeiten in zweijährigem Lehrgang vermitteln. Im Lehrplan nehmen Photographie, Instrumentenkunde und ophthalmologische Optik einen breiten Raum ein.

An den Technischen Lehranstalten der Stadt Dresden besteht eine Fachschule für Mechanik und Optik, die die Belange der ortsansässigen photographischen und kinotechnischen Industrie pflegt.

Der physikalische Verein in Frankfurt a. M. unterhält eine elektrotechnische Lehranstalt, deren Lehrgang 10 Monate umfaßt und fast nur elektrotechnischen Experimentalunterricht und Laboratoriumsübungen enthält. Reiche praktische Erfahrungen einer regelrechten Lehrzeit und mehrjährigen Gehilfentätigkeit und gute Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften soll der neueintretende Schüler mitbringen. Nur dann kann die Schule, wie sie selbst sagt, ihren Zweck erfüllen und ihre Schüler in den Stand setzen, als Werkmeister, Obermonteure, Revisoren, Techniker, Betriebsbeamte in elektrotechnischen Werkstätten, Laboratorien

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Anlagen, auf Montagen oder in Installationsgeschäften ihre weitere Tätigkeit zu entwickeln oder kleinere elektrotechnische Geschäfte selbständig zu betreiben. Neben diesem Tageslehrgang wird Laboratoriumsunterricht auch als Abendkursus gegeben.

Die Feinmechanik wird (unter starker Betonung der Elektrotechnik) auch in den drei Uhrmacherschulen gepflegt, die sich in Schwenningen (Württemberg), in Furtwangen (Baden) und in Glashütte (Sachsen) befinden, in engster Anlehnung an die ortsansässige Industrie. Die beiden süddeutschen Schulen sind staatlich. Bei der glashütter Schule, die eine Gründung des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine ist, ist eine Stiftung die Trägerin des großen Unternehmens, das reichliche Unterstützungen von Staat und Stadt erhält. In allen 3 Schulen wird die praktische Werkstattausbildung besonders gepflegt; gute Werkstatteinrichtungen, getrennt nach Uhrmacherei und Feinmechanik, sind vorhanden. Gewünscht wird, daß die Schüler schon mehrere Jahre in gewerblichen Betrieben praktisch tätig waren. Dann kann der schulische Lehrgang in 2 Jahren durchlaufen werden. Neben Mathematik und Fachzeichnen werden Physik, Chemie, Werkstoffkunde, Elektrotechnik, Uhrenkunde, Meßtechnik und Geschäftskunde gegeben. Wer ohne praktische Lehrzeit in die Schule eintritt, muß sich entsprechend länger ausbilden. In Furtwangen wird der Unterricht in 4 Jahresklassen erteilt, von denen die ersten 3 Jahre vorwiegend praktischer Unterweisung dienen, während im vierten eine abgeschlossene Ausbildung in dem erwählten Fach geboten wird. In allen 3 Schulen sind auch Meisterkurse und Technikerkurse eingerichtet, denn es sollen sowohl handwerkliche Uhrmachermeister als auch Vorarbeiter, Werkführer, Betriebsleiter, Konstrukteure und Fabrikanten der Uhren- und der feinmechanischen Industrie ausgebildet werden. Die Reifezeugnisse der Schulen ersetzen oder verkürzen die Gesellen- oder Meisterprüfungen.

Die württembergische Fachschule für Edelmetallindustrie, eine staatliche Schule, befindet sich in Schwäbisch-Gmünd und kann schon auf ein 150jähriges Bestehen zurückblicken. Sie hat Fachabteilungen mit dreijährigem Lehrgang und fördert die Meisterschüler in weiterer Ausbildung. Sie will dem heimischen Edelmetallgewerbe nützen, indem sie die jungen Lehrlinge zu handwerklich guter Arbeit im Werkstattunterricht erzieht, den Geschmack an ausgewählten mustergültigen Facharbeiten schult, das plastische Empfinden weckt und bildet und die zeichnerischen und technischen Fachkenntnisse vermittelt. Die Schüler sollen ihr praktisches Können im Ziele schöpferischer Arbeit vervollkommnen, ein feines Empfinden für Technik, Form und Plastik erlangen und ihre chemisch-technischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse bereichern. Demgemäß umfaßt der Lehrplan: Werkstattunterricht im Goldschmieden, Fassen, Schmelzbrennen, Stahlschneiden, Silber- und Schriftstechen, Ziselieren, Metallätzen, Metallfärben, Metalldrücken, Hammerschmieden, Formen und Gießen. Dazu kommen ein zeichnerischer und künstlerischer Ergänzungsunterricht und die Wirtschaftslehre. Praktische Lehrzeit schon vor der Schule wird als Aufnahmebedingung verlangt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In Hanau ist die 1772 gegründete preußische Zeichenakademie. Ihre ursprüngliche Bestimmung, vornehmlich zur künstlerischen Hebung der einheimischen Gold- und Silberfabrikation beizutragen, ist seit dem Jahre 1889 auch äußerlich durch den Zusatz „Fachschule für Edelmetallindustrie" zum Ausdruck gebracht. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr und der 2jährige erfolgreiche Besuch einer gewerblichen Berufsschule erforderlich. Unter den Berufsarten der Schüler und Schülerinnen erscheinen Bildhauer, Diamantschleifer, Elfenbeinschnitzer, Goldschmiede, Graveure, Juweliere, Lithographen, Maler, Photographen, Uhrmacher, Ziseleure. Die Wettbewerbsaufgaben der Schule verlangen zum Beispiel die Entwürfe einer Monstranz, des Deckels eines Meßbuches, eines Jagdbechers, eines Halsbandes, Diadems und Colliers in Weißjuwelen, eines Ringes mit Stein und figuralem Dekor.

In gleicher Weise wie die beiden zuletzt genannten Schulen will auch die badische Kunstgewerbeschule in Pforzheim dem heimischen Edelmetall-Gewerbe dienen. Die Schule wird vor allem von Goldschmieden und Graveuren besucht; auch Emailmaler, Emailleure, Fasser, Silberschmiede, Ziseleure und Kettenmacher finden sich unter den Schülern. Eine neue Fachschule für die Edelstein-, Halbedelstein- und Edelmetallindustrie ist 1926 in Idar eröffnet worden.

2. Fachschulen für Holzbearbeitung

Von den Schulen für Holzbearbeitung seien zunächst die drei bayrischen Fachschulen für Holzschnitzerei in Berchtesgaden, in Garmisch-Partenkirchen und in Oberammergau genannt, die im Lehrplan und in den Lehrzielen ähnlich sind. Die beiden erstgenannten Schulen gliedern sich in die Fachabteilung für Holzbildhauer und in die Fachabteilung für Kunstschreiner. Winterkurse für Bauhandwerker, sowie für allgemeine Lehrfächer sind angegliedert, und Filialzeichenschulen, die 4 Wochenstunden Unterricht geben, dienen als Vorbereitungsschulen für Schüler der Volksschulen. Die drei Fachschulen sind kunstgewerbliche Lehranstalten, deren Hauptaufgabe in der Förderung des Kunstgewerbes, des Handwerks und im besonderen in der Pflege der volkstümlichen Holzschnitzerei liegt. Zur Erreichung dieses Zweckes sind mit diesen Fachschulen Lehrwerkstätten für Holzbildhauer und Schreiner verbunden, in denen junge Leute als tüchtige in allen Sparten ihres Berufs wohl ausgebildete Gehilfen herangezogen werden. Der Unterricht in den beiden Hauptabteilungen beträgt je 4 Jahre und umfaßt Zeichnen, Modellieren und Holzschnitzen oder Zeichnen und Schreinerarbeiten. Bei der Aufnahme muß der Volksschulpflicht genügt sein, eine vorhergehende praktische Tätigkeit im Gewerbe ist erwünscht. Der Ausbildungsgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren wesentlicher Teil die Fertigung eines Gesellenstückes ist. Die Ausstellungshalle der Schule ist allen ehemaligen Schülern zur öffentlichen Ausstellung kunstgewerblicher und hausindustrieller Arbeiten geöffnet.

Ähnlich ist die bayrische Holzschnitzerschule in Bischofsheim v. d. Rhön, die

in dreijährigem Lehrgang die 14jährigen Knaben zu Holzschnitzern heranbildet und ihnen eine gute Ausbildung im Zeichnen und Modellieren, in der deutschen Sprache, im Rechnen, in der Kalkulation und Buchführung bietet und außerdem einige Kenntnisse in der Gewerbe- und Bürgerkunde vermittelt. In der Schule werden auch Schnitzereien für Bau- und Möbelarbeiten, sowie kleinere geschnitzte Gegenstände angefertigt, und zwar entweder auf Bestellung oder zum Verkauf. Die Schülerzahl wird niedrig gehalten und beträgt etwa 20.

Für die Förderung des Holzschnitzerei-Gewerbes im bayrischen Wald ist der Glasfachschule in Zwiesel eine Abteilung für Holzschnitzerei angegliedert. Der Kurs dauert 4 Jahre, der Hauptwert wird auf die handwerkliche Ausbildung im Holzschnitzen gelegt. Auch Unterricht im Zeichnen und Modellieren wird erteilt, und Vollendungsarbeiten, wie Beizen und Polieren schließen sich an.

Der badische Schwarzwald hat eine Schnitzereischule, Fachschule für Holzbildhauer, Modelleure und Möbelschreiner, in Furtwangen. Der Lehrgang ist dreijährig, der Lehrplan weist Rechnen, Zeichnen, Modellieren, Naturlehre, Geschäftskunde und vor allem Werkstättenunterricht auf.

In Erbach im Odenwald ist eine hessische Schnitzereischule, welche aber neben der Holzbildhauerei und der Drechslerei vor allem die Elfenbeinschnitzerei pflegt. Die Schule vermittelt die künstlerische Weiterbildung junger Leute, die ihr Gewerbe bereits gelernt haben, und will auch der schulentwachsenen begabten Jugend im Bereiche des Odenwaldes die Möglichkeit bieten, einen der genannten kunstgewerblichen Berufe zu erlernen. Die Entwicklung des Geschmacks und der Auffassung wird durch Modellieren und Zeichnen angebahnt, das figürliche Zeichnen als Unterstützung des plastischen Schaffens, besonders der Elfenbeinschnitzer, wird an den Beständen einer guten Sammlung von Gipsabgüssen, sowie nach lebenden Tieren in einfachen Bewegungsskizzen gepflegt, bei fortgeschrittenen Schülern auch im Aktzeichnen. Das Modellieren und das Zeichnen, die kaufmännischen Fächer und der eingehende Werkstättenunterricht sind geeignet, den Schüler zu späterer Selbständigkeit heranzubilden.

Das Riesengebirge hat seine Holzschnitzschule in Warmbrunn, die ihre Begründung einer Stiftung des im Jahre 1897 verstorbenen preußischen Regierungsrates von Bruce verdankt. Sie war ursprünglich als Ausbildungsstätte für die Heimindustrie gedacht, ist aber schon längst zu einer kunstgewerblichen Fachschule für Holzbildhauer und Tischler geworden. Seit Ostern 1922 hat der Kreis Hirschberg die Schule übernommen, die von der Provinz Schlesien und vom Staate bedeutende Zuschüsse erhält. Drei Abteilungen sind vorhanden: für ornamentale Bildhauerei, für figürliche Holzbildhauerei und für Tischlerei. Da die Schule auch Aufträge ausführt, erhalten die Schüler auch eine praktische, auf das Erwerbsleben zugeschnittene Ausbildung. Die Lehrzeit dauert 4 Jahre. Die Schule hat ein Internat, das aus zwei Wohn- und Schlafsälen, Anstaltsküche, Bad und Turnplatz besteht.

Auch die kunstgewerbliche Fachschule in Flensburg ist auf Kunsttischlerei,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Holzbildhauerei und Bildschnitzerei vornehmlich eingestellt. Sie ist städtisch und befindet sich in dem 1904 erbauten städtischen Kunstgewerbemuseum, sie hat Lehrwerkstätten für Tischler und Bildschnitzer und Unterrichtsräume für das Zeichnen, Modellieren und Malen, für Formenlehre und für Buchführung. Maschinen- und Holzlagerräume, Sammlungen und eine Bücherei ergänzen die guten Einrichtungen der Schule, die eine Klasse für Kunsttischler mit Werkstattunterricht, eine Klasse mit nur theoretischem Unterricht für Möbelzeichner und Innenarchitekten, eine Klasse für Holzbildhauer und Bildschnitzer und eine Klasse für das gesamte Kunstgewerbe führt. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens zwei Jahre, wenn eine gute Lehre und eine wohlausgenützte Gesellenzeit vorausgegangen und zeichnerische Begabung vorhanden ist. Anderenfalls sind drei Jahre für die Ausbildung vorzusehen.

Ähnlich ist die berliner Tischlerschule eingerichtet, die ebenfalls gute Werkstätten für Tischler und Drechsler hat und den praktischen Unterricht durch Vorträge über Kunsttischlerei, Maschinenkunde, Materiallehre, Chemie, Fachrechnen, Kalkulation und Buchführung ergänzt. Neben dem zweijährigen Hauptkursus sind Abend-Lehrgänge für die Weiterbildung der Gehilfen und Lehrlinge vorhanden.

Sachsen hat in Dresden eine städtische Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei, angegliedert an die technischen Lehranstalten. Ebenso sind in Detmold, in Blankenburg am Harz, in Fürth, in Ilmenau und in Nürnberg Tischlerfachschulen, welche Handwerker des Holzgewerbes und der Wohnungs-Innenausstattung zu Meistern, Werkmeistern, Technikern, Zeichnern, Kunstgewerbezeichnern, Betriebsleitern und Intarsienschneidern ausbilden wollen; die Schule in Fürth hat eine besondere Abteilung für Bildhauerei. Neuerdings ist in Rosenheim eine Fachschule für die Holzindustrie gegründet worden. Eine Holzfachschule ist seit Ostern 1928 von der Stadt Einbeck eingerichtet, sie ist für Betriebsleiter von Schneidemühlen und Holzhändler bestimmt.

Eng mit dem heimischen bodenständigen Gewerbe verbunden und seiner Förderung gewidmet sind die Fachschulen der Spielwarenindustrie in Seiffen und in Grünhainichen in Sachsen. Die Schüler sind als Lehrlinge im Gewerbe tätig und kommen während dieser Zeit, meist drei Jahre lang, in die Schule, wo sie in den Lehrwerkstätten arbeiten und Zeichnen, Malen, Modellieren, Schnitzen, Drechseln, Tischlern und Spielwarenbemalen lernen. Neben diesen Lehrlingen wird die Fachschule auch von Vollschülern besucht, und Kurse für ältere frühere Schüler und für Industrielle sind ebenfalls eingerichtet. Auch schon vor der Lehrzeit, also in den letzten Jahren des Besuchs der Volksschule, kommen die Jungen in die Fachschule und werden bereits in ihren künftigen Beruf eingeführt. Großer Wert liegt auf der Werkstattarbeit. Die Werkräume gelten als Lehr- und Versuchswerkstätten. Als Schnitzerei wird besonders die volkstümliche Holzschnitzerei gepflegt, wie sie im Spielwarenbezirk noch zu Hause ist. Die Schulen wollen die Jugend zu handwerklich guter Arbeit im Werkstattunterricht erziehen, den Geschmack an ausgewählten mustergültigen Facharbeiten schulen und das Empfinden

für echte deutsche Wertarbeit entwickeln. Zeichnerische und volkskünstlerische Studien gehen neben der Werkstattarbeit her. Die älteren Schüler und Kursisten werden zum Entwerfen eigener Arbeiten angeleitet. Im weitesten und höchsten Sinne will die Schule für die gesamte sächsisch-erzgebirgische Spielwarenindustrie gewerbefördernd wirken und arbeitet deshalb außerhalb der Lehrlingsausbildung Vorbilder schaffend und Wege weisend. Es entstehen in den Lehr- und Versuchswerkstätten der Schulen neue, gute und feinere Spielwaren, die auf traditioneller Grundlage volkskünstlerische Fortschritte anstreben und bedeuten. Die neuen Muster der Schule werden später in der Industrie hergestellt, verbreiten sich so im gesamten Spielwarenbezirk und ergeben auf diese Weise eine Vorwärtsentwicklung der Industrie. Die beiden Schulen bestehen schon über 50 Jahre.

Ähnliche Spielwarenschulen bestehen in Sonneberg in Thüringen und in Neustadt bei Coburg. In der Hauptsache wird modelliert und die Holzarbeit ist nur ein kleiner Teil des Lehrplans. Die Anstalten, welche Tagesvollschüler und Hospitanten haben, wollen den Geschmack schulen und die eigenartige Gewerbetätigkeit ihres Industriebezirks künstlerisch beeinflussen.

Vorzugsweise in Holzarbeiten unterrichtet auch die staatliche Wagenbauschule in Hamburg, die eine Unter- und eine Oberklasse, je mit halbjähriger Dauer, umfaßt. Stellmacher, Wagenschmiede und Wagenbautechniker sollen ausgebildet werden. Den Angehörigen aller derjenigen Gewerbe, die bei dem Bau und der Ausstattung der Wagen und auch der Automobil-Karosserien beteiligt sind, will die Schule nützen. Der Lehrplan enthält zeichnerische und konstruktive Fächer, Geschäftskunde und Rechnen und betont die Festigkeitslehre. Eine Sammlung von Lehrmitteln unterstützt den Unterricht, namentlich den in Wagenkunde, Materialien- und Ausstattungskunde und Automobilbau.

Zu diesen schweren Holzarbeiten bildet der Bau von Musikinstrumenten das Gegenstück. Bayern hat eine solche Fachschule für Geigenbau in Mittenwald, die ihre Zöglinge so weit ausbilden will, daß sie imstande sind, eine verkaufsfertige Geige herzustellen sowie schadhaft gewordene Geigen auszubessern und wieder gebrauchsfertig zu machen. Neben dem Geigenbau wird auch der Bau anderer Streichinstrumente, wie der Bratschen und der Violincelli, und außerdem der Bau von Mandolinen, Gitarren und Zithern gelehrt. Die Schule, die schon 60 Jahre besteht, will dem seit 300 Jahren in jener Gegend heimischen Geigenbau nützen. Die Schüler arbeiten in ihrem vierjährigen Ausbildungsgang vor allem praktisch in den Schulwerkstätten und erhalten gleichzeitig Unterricht im Zeichnen, im Violinspielen und im Gesang. Der Verkauf der Schulerzeugnisse geschieht durch eine mit der Schule verbundene Geschäftsstelle.

Auch Sachsen hat im Erzgebirge für das dort heimische Gewerbe des Musikinstrumentenbaues seine Schulen, von denen zum Beispiel die in Klingenthal schon seit 1834 besteht. Der Unterricht bewegt sich in drei aufsteigenden Klassen. Die Schüler haben die in den Gewerbeschulen üblichen Fächer und außerdem Harmonielehre und Instrumentenkunde. Die berufsschulpflichtige männliche und

weibliche Jugend, soweit sie sich mit der Herstellung von Musikinstrumenten beschäftigt, soll hier ihre theoretische und zum Teil auch ihre praktische Ausbildung erhalten, die zur zweckentsprechenden Ausübung des Musikinstrumentenbaues erforderlich ist. Mit dieser Fachschule ist eine sogenannte Musik-Vorschule verbunden, die Kindern vom neunten Jahre ab Gelegenheit gibt, das Spielen der gebräuchlichsten Orchesterinstrumente zu erlernen, und sie so für den Eintritt in die Fachschule vorbereitet. Auch Unterricht in elementarer Musiklehre wird erteilt. Verschiedene Abteilungen sind für Streicher und Bläser und je für die einzelnen Instrumente gebildet. In jeder Abteilung sind höchstens sechs Schüler, jeder hat zwei Wochenstunden. Fortgeschrittene Schüler üben sich im Zusammenspiel und bilden ein Streichquartett, ein Streich- und Blasorchester. Auch eine Lehrwerkstatt für Baß-, Cello- und Geigenbau mit Halsschnitzen ist vorhanden. Ähnliche Schulen sind in Markneukirchen und Erlbach i. V. Die Schulen wollen keine Musiker heranbilden, sondern die Instrumentenbauer zur Prüfung und Beurteilung ihrer Instrumente befähigen, die Industriearbeiter in der Ausbildung des Gehörs schulen.

Das Holz in Weidenform verarbeiten die Korbflechterschulen, von denen die bayrische Schule in Lichtenfels in Oberfranken und die preußische in Heinsberg im Rheinland liegen. Die Lichtenfelser Schule ist eine Staatsanstalt, sie hat einerseits die Aufgabe, der oberfränkischen Korbwarenindustrie geschulte Betriebsleiter, Musterzeichner und Arbeiter, insbesondere solche für kunstvollere und schwierigere Formen und Flechttechniken zuzuführen, die Hausindustrie durch Unterrichtskurse zur Aus- und Weiterbildung in allen Techniken der Korbflechterei zu unterstützen, Neuerungen auf diesem Gebiete zu prüfen, sowie Industriellen und Korbmachern in geeigneten Fällen fachlichen Rat zu erteilen. Andererseits ist es die Aufgabe der Anstalt, durch Wanderflechtkurse die Leistungsfähigkeit der anderen Korbflechtereibezirke Bayerns zu heben. Die Anstalt bildet so eine Zentrale für die Förderung der gesamten Korbflechterei Bayerns. Der Vollkursus ist dreijährig und gibt Freihand- und Fachzeichnen, Materialien- und Werkzeugkunde, Bleichen, Beizen und Färben der Korbflechtstoffe, ferner praktische Übungen, in denen jeder Gegenstand technisch richtig und in Qualitätsarbeit angefertigt wird. Die Schüler werden zu selbständigem und zu raschem Arbeiten angehalten. Auch die Weidenkultur wird praktisch und theoretisch behandelt. Außer diesem dreijährigen Vollkursus sind Fortbildungskurse von kürzerer Dauer für das Korbmachen, Flechten, Beizen und Färben eingerichtet, ebenso Zeichenschulen in den umliegenden Ortschaften.

Die Heinsberger Lehranstalt für Korbflechterei hat die Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und ist schon 1876 gegründet worden. Sie bezweckt die Einführung und Verbreitung der feineren Korbflechterei in der Heinsberger Gegend, wodurch strebsamen Familien die Gelegenheit zu lohnender Arbeit geboten werden soll, ohne daß sie ihre Häuslichkeit oder gar ihre Heimat zu verlassen gezwungen sind. Im Lehrplan ähnelt diese Anstalt der Lichtenfelser Schule.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Fachschulen für Chemie

Unter den Lehranstalten für Chemie steht die Staatliche Gewerbeakademie in Chemnitz mit ihrem siebensemestrigen Studium an der Spitze. Die Obersekundareife und eine einjährige praktische Tätigkeit sind Vorbedingung für die Aufnahme. Das Ziel ist die Heranbildung von Chemikern technischer Richtung, denen auf Grund ihrer chemischen und insbesondere auch ihrer maschinentechnischen Kenntnisse der Aufstieg zu leitenden Stellungen in den verschiedenen chemischen Betrieben, Hüttenwerken und Laboratorien möglich sein soll. Der Lehrplan enthält vor allem Übungen in dem anorganischen, organischen und elektro-chemischen Laboratorium und daneben einen inhaltsreichen Vortragsunterricht, der alle Zweige der Chemie und auch mathematische, physikalische, zeichnerische und maschinentechnische Fächer umfaßt.

Das Friedrichs-Polytechnikum in Cöthen hat ähnliche Einrichtungen für die Chemikerausbildung, seine Chemieabteilung führt sechs verschiedene Sonderrichtungen auf: für allgemeine technische Chemie (Elektrochemie und Photochemie), für Hüttenwesen (Eisenhüttentechnik, Metallhüttentechnik, Elektrometallurgie), für Keramik (Zementtechnik, Glastechnik, Eisenemailliertechnik), für Glastechnik, für Papiertechnik und für Zuckertechnik. Die Ausbildung in Cöthen dauert sechs Halbjahre, als Aufnahmebedingung gilt die Obersekundareife.

Eine berühmte Chemieschule ist das Chemische Laboratorium Fresenius in Wiesbaden, das sich jetzt im Besitz der dritten Generation der Chemikerfamilie Fresenius befindet. Es bezweckt eine gründliche Einführung in die Chemie, insbesondere die analytische Chemie, und die Heranbildung selbständiger und zuverlässiger Chemiker und Chemikerinnen. Die Ausbildung dauert 3—4 Halbjahre.

Unter der Aufsicht des Vereins deutscher Papierfabrikanten sind drei verschiedene Ausbildungsgelegenheiten für Papiermacher eingerichtet worden. Die höchste Ausbildungsstätte ist an der Technischen Hochschule in Darmstadt, die mittlere in Cöthen und die kürzeste am Technikum in Altenburg. In Cöthen kann man nach vier Halbjahren das Verbandsexamen für Papiermacher ablegen, zu dem Bewerber mit mindestens zweijähriger Praxis zugelassen werden.

Eine Abteilung für allgemeine Chemie haben auch die Höheren Technischen Staatslehranstalten in Nürnberg. Der Lehrgang umfaßt fünf Halbjahre, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren wird vor dem Eintritt in die Schule verlangt. Der Lehrplan weist maschinentechnische und chemische Fächer auf, und sieht vor allem für das Arbeiten im Chemie-Laboratorium sehr viele Stunden vor.

Starken chemischen Einschlag hat der Lehrplan für „Ingenieure der Betriebstechnik" an der Ingenieurschule in Zwickau. Die Ausbildung ist fünfsemestrig und umfaßt neben den maschinentechnischen Fächern die allgemeine Chemie, die Elektrochemie, die Hüttenkunde und die Metallographie neben den zugehörigen Laboratoriumsübungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hüttenchemie lehren die preußischen Hüttenschulen in Gleiwitz und Duisburg, die in ihrem Aufbau den preußischen Maschinenbauschulen entsprechen: sie sind viersemestrig und verlangen eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit vor dem Besuch der Schule. Als Ziel der Hüttenschulen gilt die Ausbildung von Betriebsbeamten für die Metall- und die chemischen Großgewerbe, also für Eisenhütten (Hochofen-, Puddel-, Stahl- und Walzwerke), Kupfer-, Blei- und Zinkhütten, chemische Fabriken, Glashütten, Kokereien, Fabriken feuerfester Baustoffe, Drahtwerke, Eisen- und Metallgießereien und verwandte Betriebe. Etwa ein Drittel des Lehrplans sind chemische und ein Drittel sind maschinentechnische Fächer, während das letzte Drittel von Mathematik, Naturwissenschaften, Geschäftskunde und Deutsch ausgefüllt wird. In diesem starken maschinentechnischen Einschlag liegt der hohe Wert der Ausbildung, die diese preußischen Staatsschulen bieten.

Die Färbereichemie pflegen die staatlichen Färbereischulen, die Preußen in Crefeld und Sachsen in Chemnitz unterhält. Jene ist im Lehrgang auf 4—6 und diese auf 3—4 Halbjahre berechnet. Gute Chemielaboratorien, eine Versuchsfärberei und andere Lehreinrichtungen sind an beiden Schulen vorhanden und ermöglichen die Ausbildung als Färbereitechniker und -chemiker, als Drucker, Bleicher und Detacheure. Eine praktische Tätigkeit im Färbereigewerbe vor dem Besuch der Schule wird in Crefeld gewünscht und in Chemnitz verlangt. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in den Chemie- und in den Färbereilaboratorien, doch enthalten die Lehrpläne auch eine große Anzahl von Vortragsfächern, wie anorganische und organische Chemie, Technologie, Appretur, Bleicherei, Druckerei, Physik, Maschinenkunde mit Skizzieren, Buchführung und Volkswirtschaftslehre. An die Chemnitzer Anstalt ist eine Werkstelle für Farbkunde angegliedert, die die Auswertung der Ostwaldschen Farbenlehre für die Erzeugnisse der Textilindustrie vermittelt.

Außer den beiden genannten selbständigen Färbereischulen besteht in Preußen noch eine Reihe weiterer Schulen, die den Fachschulen für Textilindustrie eingegliedert sind und die Färberei als besonderes Lehrfach behandeln. So in Aachen, Barmen, Kottbus, M.-Gladbach, Langenbielau und Sorau. Die Dauer der Lehrgänge beträgt 2—4 Halbjahre. Ferner hat das Technikum für Textilindustrie in Reutlingen eine Abteilung für Textilchemie mit praktischem Unterricht in Bleicherei, Färberei und Appretur.

Lehrgänge für Metallographinnen und Laborantinnen sind an die Photographische Lehranstalt des Lettevereins in Berlin angeschlossen. Andere private Chemieschulen, die in kürzeren Lehrgängen Laboranten und Laborantinnen für die chemischen Industrien ausbilden, gibt es in fast allen deutschen Großstädten.

4. Keramische Fachschulen

Zu den Schulen, in denen die Chemie eine besondere Rolle spielt, gehören auch die keramischen Fachschulen. Zunächst seien die Zieglerschulen in Zwickau in

Sachsen und in Lage in Lippe erwähnt. Jene hängt mit der Ingenieurschule Zwickau und diese mit dem Technikum Lage zusammen. Als Zulassungsbedingung gilt für beide: Aufnahmeprüfung und längere praktische Tätigkeit. Der Lehrplan ist zwei- bis dreisemestrig für die mittleren und fünf- bis sechssemestrig für die höheren Abteilungen. Lehrziegeleien und Laboratorien geben Gelegenheit zu technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen. Auch das Polytechnikum in Cöthen hat eine keramische Abteilung.

Als Schule, die unter anderem die Verwertung der Dachziegel lehrt, sei hier die Deutsche Dachdeckerschule eingeschoben, die sich in Glauchau in Sachsen befindet und vom Reichsverein des deutschen Dachdeckerhandwerks als Verbandsfachschule anerkannt ist. Ihr Ausbildungsgang umfaßt zwei Halbjahre, im Lehrplan erscheinen Baukunde, Dachkonstruktion, Materialienlehre, Blitzableiter, Fachzeichnen, Chemie, Gesetzeskunde usw. Aufgenommen werden junge Leute, die mindestens 15 Jahre alt sind und mindestens ein halbes Jahr im Dachdeckergewerbe praktisch gearbeitet haben. Die Abschlußprüfung erfolgt vor einer von den Dachdeckerverbänden ernannten Prüfungskommission. Ähnliche Dachdeckerschulen bestehen in Lehesten in Thüringen und Mayen im Rheinland.

Keramische Fachschulen hat der preußische Staat in Höhr bei Koblenz und in Bunzlau in Schlesien eingerichtet. Die Ausbildung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der keramischen Industrie, also auf die alteingesessene Tonindustrie, auf Porzellan, Steingut, Steinzeug, Majolika, Töpferei, Baukeramik und Ziegelherstellung. Die Anstalten gliedern sich in eine chemisch-keramische Abteilung und in eine solche für Gestaltung und Dekor. Der Arbeitsplan wird für jeden Schüler nach Erfahrung, Beruf und Vorbildung individuell festgesetzt. Das Hauptgewicht liegt auf Laboratorium und Werkstatt. Beide Schulen sind mit den wichtigsten Öfen und Maschinen ausgestattet. Der Lehrgang umfaßt zwei Jahre. Vor dem Besuch der Fachschule wird eine praktische Tätigkeit von Bunzlau verlangt und von Höhr wenigstens empfohlen.

Bayerns keramische Fachschule ist in Landshut an der Isar. Als einfache Töpferschule 1873 gegründet, ist sie die älteste keramische Fachschule Deutschlands; sie wurde 1903 zur jetzigen Fachschule für Kunsttöpferei und Ofenbau erweitert. Auch sie vermittelt in einem zweijährigen Lehrgang eine den Bedürfnissen der Keramikfachleute angepaßte technisch-wissenschaftliche Ausbildung, die Schüler sollen in den Stand gesetzt werden, sich mit Leichtigkeit und Sicherheit auf ihren Fachgebieten zu bewegen und den Fortschritten der Fachtechnik mit Verständnis zu folgen. Die praktischen Übungen in den Schulwerkstätten, in der schuleigenen kleinen Fabrik, werden durch die technologischen Erläuterungen wertvoll ergänzt und füllen neben dem Zeichnen, Malen und Modellieren den größten Teil der Unterrichtszeit aus. Ferner erscheinen im Lehrplan: die theoretische und praktische Chemie mit Mineralogie und keramischer Technologie, sowie das jetzt besonders wichtige Fach der Heizungstechnik.

Die andere bayrische keramische Schule ist die Fachschule für Porzellanindustrie

in Selb im Fichtelgebirge; sie bezweckt die praktische und theoretische Ausbildung von Porzellanmalern, Porzellanmodelleuren, Werkmeistern und Technikern in allen Zweigen der Porzellanindustrie. Der Lehrgang ist dreijährig. Eine zweijährige praktische Tätigkeit ist Aufnahmebedingung. Auf Zeichnen und Malen, auf Chemie und Technologie legt der Lehrplan großen Wert, aber der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im Werkstattunterricht, der einerseits für Modelleure und andererseits für Porzellanmaler in Aufglasurmalen und in Unterglasurmalen erteilt wird. Die Schüler müssen die Porzellanfabrikation vom Rohmaterial bis zum fertigen Stück durchnehmen.

Sachsen hat eine Fachschule für Keramik in Meißen. Außerdem gibt es eine Reihe von keramischen Fachklassen an Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen.

Eine Fachschule für Glasindustrie ist in Zwiesel im Bayrischen Wald. Sie befaßt sich nicht nur mit der Ausbildung von jungen Leuten im Glasmalen, Gravieren, Schleifen, Ätzen und Musterzeichnen, sondern vermittelt auch angehenden Schmelzern, Hüttenmeistern, technischen Hüttenbeamten und Betriebsleitern der Glasindustrie chemisch-technische Kenntnisse. Die Schule bildet also einerseits Techniker für die Glasherstellung und andererseits Kunstgewerbler für die Glasveredelung aus. Je nach der Vorbildung und dem zukünftigen Beruf dauert der Lehrgang zwei bis drei Jahre.

Nicht die kunstgewerbliche Verwertung des Glases, sondern die Herstellung von Glasinstrumenten lehrt die Landesfachschule in Ilmenau, deren eine Abteilung schon oben als Feinmechanikerschule erwähnt worden ist. Physik, Chemie und Zeichnen, vor allem aber die Werkstattübungen füllen den vierjährigen Lehrgang aus, in dem die jungen Leute die Instrumente für wissenschaftliche und technische Zwecke anfertigen und verstehen lernen.

Eine Fachabteilung für Glasindustrie wird jetzt an die Handwerker- und Kunstgewerbe in Breslau angegliedert.

5. Fachschulen für die Photo-, Drucker- und Malergewerbe

Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre haben in der Staatlichen Höheren Fachschule für Phototechnik in München eine Pflegstätte gefunden. Das große an der Clemensstraße gelegene Gebäude ist eigens als Lehr- und Versuchsanstalt für Phototechnik gebaut. Die Hauptabteilung, die photographische, hat einen sechssemestrigen Lehrplan, in welchem neben Physik und Photochemie freihändiges und perspektivisches Zeichnen und vor allem die Übungen im praktischen Photographieren erscheinen. Als Aufnahmebedingung wird hier nur die erledigte zehnjährige Schulpflicht genannt. Die andere Hauptabteilung umfaßt Lichtdruck, Heliogravüre und Chemigraphie und verlangt als Aufnahmebedingung entweder eine photographische Lehre oder das Reifezeugnis der erstgenannten Abteilung. In dem zweisemestrigen Lehrplan erscheinen der theoretische und praktische Unterricht in Lichtdruck, Heliogravüre, Reproduktionsphotographie und Praxis des Kupfertiefdruckes. Als neuer Teil ist vor kurzem die deutsche Filmschule angegliedert

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

worden, die aus den vier Abteilungen für Kinotechnik, für Darstellung, Szene und Regie, für Filmgeschäft und Filmrecht, für Wissenschaft und Literatur des Filmwesens besteht. Die Ausbildung ist in den einzelnen Abteilungen verschieden lang und umfaßt zwei bis fünf Halbjahre.

Eine photographische Lehranstalt unterhält auch der Letteverein in Berlin. Die Anstalt hat zwei Abteilungen: für Fachphotographie und für technische Hilfsarbeit an wissenschaftlichen Instituten. Unter den vielen Gruppen seien zum Beispiel die für Bildnisphotographie, Illustrationstechnik, Röntgenographie, Mikrophotographie genannt.

In Dresden besteht die Deutsche Photohändlerschule, in räumlichen Zusammenhang mit der Technischen Hochschule. Der Kursus dauert vier Monate, der Unterricht findet in den Tagesstunden statt und umfaßt etwa 40 Wochenstunden. Zugelassen werden nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind und eine regelrechte Lehre zum Beispiel in einer photographischen Handlung hinter sich haben. Die Schule ist ein Unternehmen des Deutschen Photohändlerbundes, das von Staat, Stadt und Photoindustrie unterstützt wird.

In ähnlicher Weise besteht im Zusammenhang mit der Technischen Hochschule in Berlin die Deutsche Schule für Optik und Phototechnik, deren Ausbildungsgang ein Jahr beträgt. Sie ist unter Beteiligung des Staates und der Stadt Berlin von der Vereinigung der Fabrikanten und Großhändler optischer Artikel, dem Deutschen Optikerverband, dem Verein der Fabrikanten photographischer Artikel gegründet und hat den Zweck, tüchtige Optiker und Photohändler, insbesondere auch als Verkäufer, auszubilden, sowie den in den Fabriken und Großhandlungen optischer und photographischer Artikel tätigen jungen Leuten Gelegenheit zu bieten, sich eine gewisse abgeschlossene Bildung in ihrem Fach anzueignen. Der Unterricht erstreckt sich auf Mathematik, Physik, Fachlehre einschließlich Warenkunde, Werkstattunterricht, Elektrotechnik, allgemeine Photographie, Handelskunde.

Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre gehören zu den großen Gebieten des Buchgewerbes, die in den kunstgewerblichen Akademien (zum Beispiel in Leipzig und Dresden) und in verschiedenen Kunstgewerbeschulen gepflegt werden. Außerdem hat Leipzig, als Mittelpunkt des deutschen Buchgewerbes, auch einige besondere Fachschulen für das Buch: Die Buchhändler-Lehranstalt, die Buchdrucker-Lehranstalt, die ihr angegliederte Meisterschule für Buchdruck, die Fachschule für Flachdruck und das Technikum für Buchdrucker. Während die erstgenannte den Charakter einer Handelsschule hat, will das Technikum, ein Privatunternehmen des Buchdruckereibesitzers Mäser, Buchdruckereigehilfen und Söhne von Besitzern zu Faktoren und Geschäftsführern in den verschiedenen Zweigen des Buchgewerbes praktisch und theoretisch ausbilden. Die Fachschule für Flachdruck und die Buchdrucker-Lehranstalt sind Unternehmen der beteiligten Gewerbe. Unter kräftigster Förderung von Staat und Stadt wächst jetzt ein großer Neubau empor, der auch der Meisterschule ein schönes Heim bieten wird. Eine ähnliche Zentralschule für alle Zweige des Buchdruckes hat auch München geschaffen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dem Malergewerbe dienen verschiedene kunstgewerbliche Schulen. Karlsruhe besitzt in der Badischen Landes-Malerfachschule eine besondere Pflegstätte.

6. Fachschulen für Herstellung und Verarbeitung von Leder und Stoffen

Von den Schulen, die sich mit der Herstellung und der Verarbeitung des Leders befassen, seien die Gerberschule in Freiberg und die Schuhmacherschule in Siebenlehn, beide in Sachsen, und die Sattlerschule in Hildesheim erwähnt.

Die Deutsche Gerberschule in Freiberg gehört dem Zentralverein der deutschen Lederindustrie, sie besitzt eigene Lehrgerbereien und Chemielaboratorien und zieht große unterrichtliche Vorteile auch aus der benachbarten Versuchsanstalt für Lederindustrie. Der Lehrplan des einjährigen Lehrganges enthält: wissenschaftliche Vorträge über Gerberei, über Fett- und Mineral-, besonders über die Chromgerberei, über Lederfärberei, über Chemie, Gärung und Fäulnis, namentlich über Gerbereichemie, ferner über Physik und Mikroskopie, über maschinentechnische und kaufmännische Fächer. Der größte Teil des Lehrplans wird aber von den praktischen Übungen in der Gerberei und Zurichterei und in den Chemielaboratorien ausgefüllt. Zum Eintritt in die Gerberschule ist eine vorhergehende praktische Berufstätigkeit erwünscht.

Die Deutsche Schuhmacher-Fachschule in Siebenlehn ist eine städtische Anstalt, zu ihrem Ausschuß gehören auch der Vorsitzende des sächsischen Schuhmacher-Innungsverbandes und die Obermeister der Schuhmacher-Innungen von Dresden und Leipzig. Schon hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die Schule weniger den Schuhfabriken als vielmehr dem Schuhmacher-Handwerk eine Bildungsstätte sein will. Mit dem sechsmonatigen Ausbildungskursus im feinen Handbodenbau hat sie gute Erfolge erzielt, dem sich ein weiterer sechsmonatiger Kursus in Fußanatomie, Maßnehmen, Leisten- und Schaftanfertigen, Zuschneiden, Kalkulation und Buchführung anschließt. Die theoretische und praktische Ausbildung umfaßt auch das Fachzeichnen, das Abformen der Füße in Gips, die Stoffkunde der Ober- und Unterledersorten, sowie die orthopädische Beschuhung und die Fußkrankheiten. Als Aufnahmebedingung wird die vollendete Lehrzeit in der Schuhmacherei verlangt. — Neuerdings ist in Pirmasens eine Fachschule für die Schuhindustrie im Entstehen, die mehr den Belangen der Schuhfabriken dienen will, als denen des Handwerks.

Die Deutsche Fachschule für Dekorateure, Polsterer und Tapezierer in Frankfurt a. M. ist hier zu nennen, die erst 1926 von den beteiligten Gewerbetreibenden und der Stadt gegründet worden ist.

Als Sonderfachschule des Bekleidungsgewerbes sei die Deutsche Schneiderschule in Dresden erwähnt. Hier werden junge Leute mit höherer Allgemeinbildung oder mit guter praktischer Vorbildung in vollem Tagesunterricht, der in den verschiedenen Kursen ein Jahr, zwei oder drei Jahre umfaßt, weitergebildet, vor allem in der Lehrwerkstatt, in der reifste Praxis gelehrt wird. Die Anstalt ist eine kunst-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gewerbliche Fachschule des Schneidergewerbes und arbeitet durch Meisterkurse, Fachlehrerkurse und andere Sonderlehrgänge an der Hebung des ganzen Gewerbes der Herrenschneiderei rege und erfolgreich mit.

Eine Abteilung für Konfektion besteht an der Berliner Textilfachschule. An die Kunstgewerbeschule Berlin-West (Charlottenburg) wird eine Modeabteilung angeschlossen. Fachklassen für künstlerische Frauenkleider, Modezeichnen u. ä. bestehen an einer Reihe von Handwerker- und Kunstgewerbeschulen. Fachschulen für Schneider, Wäschenäher, Putz- und Kunststicker sind zahlreich vorhanden.

Von den Textilschulen sollen als Sonderfachschulen die Spitzenklöppelschulen erwähnt werden. Die Schulen haben die Aufgabe, in denjenigen Landesteilen, in denen das Klöppeln von alters her heimisch ist und die Bedingungen seines Fortbestandes noch vorhanden sind, nicht nur das Klöppeln zu erhalten und zu höherer Vollkommenheit zu bringen, sondern auch die gewerbliche Ausbildung und Kunstgeschicklichkeit ihrer Schüler zu fördern und die Einführung verbesserter Arbeitsmethoden und feinerer und lohnenderer Spitzengattungen zu ermöglichen. Sachsen unterhält im Erzgebirge 32 Klöppelschulen, in denen Schulkinder von 7—14 Jahren (Knaben und Mädchen) unterrichtet werden. Einige Schulen haben ihre Spitzenfabrikanten als Verleger, die die Klöppelmuster und die „Klöppelbriefe" sowie die Arbeitsstoffe für das Klöppeln liefern und die fertigen Klöppelspitzen verkaufen. An die Schüler hat der Fabrikant den ortsüblichen Arbeitslohn zu zahlen und auch zu den Unterhaltungskosten der Schulen beizutragen. Andere Schulen besorgen auch diese kaufmännischen Arbeiten selbst. Die Klöppellehrerinnen werden in der Staatlichen Spitzenklöppelmusterschule in Schneeberg ausgebildet, der Lehrgang dauert 4 Jahre. Aufgenommen werden nur solche junge Mädchen, welche eine Klöppelschule mit recht gutem Erfolg durchlaufen haben. Als Zweck der Schneeberger Schule wird angegeben: Lehrerinnen für die Klöppelschule auszubilden, geübte Klöpplerinnen dem Gewerbe zuzuführen, die geschichtlichen Spitzentechniken zu üben und durch Herausgabe neuzeitlicher Muster das Gewerbe zu fördern.

Bayern hat in ähnlicher Weise Klöppelschulen für schulpflichtige Mädchen eingerichtet, und zwar sowohl in den an den Böhmerwald grenzenden Gebirgsgegenden der Oberpfalz, als auch in Oberfranken und Mittelfranken, wo in Abenberg besonders das Klöppeln mit Metallfäden gepflegt wird.

Für die sächsische Posamenten-Industrie besteht eine Schule im Erzgebirge, die von dem Gemeindeverband für die Annaberg-Buchholzer Posamentenfachschule getragen wird. Ihre beiden Hauptlehrgänge sind einmal der 3jährige Kursus für Posamentierlehrlinge mit 10—12 Wochenstunden und zum andern der 5jährige Kursus für weibliche Arbeitskräfte, die schon als 10jährige aufgenommen und zu Perlarbeiten, zu Brief- und Rahmenarbeiten, zum Knöpfestechen, Fransenknüpfen, zum Herstellen von Ringen, Knoten, Schlössern, Spikaten usw. angeleitet werden. Die Schule hat ein eigenes Haus und Lehrwerkstätten für Borten- und Bandweberei, Bortenwirkerei, Flechterei und Klöppelei.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

7. Fachschulen für das Nahrungsgewerbe

Bei den Schulen der Nahrungsmittelgewerbe sei zunächst auf die Hochschule für Brauerei in Weihenstephan in Bayern und auf die hochschulmäßigen Lehrgänge für Brauer, Brenner, Müller und Bäcker hingewiesen, die die Versuchs- und Forschungsanstalt für Getreideverarbeitung und Futterveredelung in Berlin N 65 abhalten. — Die Deutsche Müllerschule in Dippoldiswalde in Sachsen ist eine städtische Anstalt, die das Schulgebäude, die Maschinenhalle und die Versuchsmühle umfaßt. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen: die Müllerschule und die Mühlenbauschule. Jener Lehrgang umfaßt drei und dieser umfaßt vier Halbjahre. Zweijährige praktische Tätigkeit vor dem Schulbesuch ist Aufnahmebedingung. Der Unterricht umfaßt praktische und wissenschaftlich-technische und betriebswissenschaftliche Fächer und behandelt alles, was ein moderner Müller wissen muß: vom einfachen Mahlgang zum besten Walzenstuhl, vom Beutelgeschirr zum modernen Plansichter, vom Holzwasserrad zur Spiralturbine, vom Öllämpchen zur Halbwattglühbirne, vom Kerbholz zur amerikanischen Buchführung. Der Verband deutscher Müller hat die Schule zu seiner Verbandsschule erklärt, ebenso wird sie von dem Verein deutscher Handelsmüller und dem Verband deutscher Mühlenbauanstalten unterstützt. — Eine bayrische Müllerschule mit einjährigem Lehrgang ist der städtischen Bauschule in Nürnberg angegliedert.

In Heidelberg besteht die Höhere Hotelfachschule als Anstalt des Staates, der Stadt und des Reichsverbandes der deutschen Hotels und Restaurants. Als Aufnahmebedingung verlangt sie tunlichst die Obersekundareife und eine anderthalbjährige Praxis. Die Ausbildung währt ein Jahr, der Unterricht umfaßt Geschäftskunde, Englisch, Französisch, Warenkunde, Kochkunst und vor allem Hotelbetriebslehre.

8. Stellung und Bedeutung der Sonderfachschulen

Wenn man zusammenfassend die große Anzahl der bestehenden Sonderfachschulen betrachtet, einerseits die führende Stellung bestaunt, welche einige Schulen in ihrem Gewerbe einnehmen, und andererseits mit Bedauern sieht, wie manche Schulen nur ihr Dasein fristen, und wenn man sich dann fragt, wann denn Sonderfachschulen daseinsberechtigt sind, wann die Gründung von neuen Fachschulen und der Ausbau von bestehenden gerechtfertigt ist, so wird zu sagen sein, daß man heutzutage nur mit Zurückhaltung an die Neugründung von Fachschulen gehen darf, daß man sie nur im Mittelpunkt des betreffenden Gewerbes und von ihm getragen einrichten und ausbauen, daß man sie in tunlichster Angliederung an vorhandene gewerbliche Schulen zunächst klein beginnen lassen wird. Auch soll nicht dort eine Sonderfachschule aus öffentlichen Mitteln gegründet oder eine private Schule staatlicherseits genehmigt werden, wo mit einem mehrwöchigen Tages-Fortbildungskursus oder mit einem mehrjährigen Abend-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kursus, wie sie bestehende Gewerbeschulen einrichten können, ungefähr das gleiche Ziel zu erreichen ist.

Fachschulen, die ihre Schüler schon mit 14 Jahren aufnehmen und die Lehre beim Handwerksmeister ersetzen wollen, sind im allgemeinen nicht erwünscht und nur in besonderen Fällen, in denen meist wirtschaftspolitische Gründe mitsprechen, zulässig. Die Fachschulen sollen vor allem für die jungen Leute eingerichtet werden, die die praktische Seite ihres Berufes beherrschen und in theoretischer Hinsicht wenigstens die Kenntnisse haben, die eine gute gewerbliche Berufsschule vermittelt.

Auszubauen und beizubehalten sind nur die Fachschulen, die das Gewerbe fördern und die das Gewerbe selbst für unbedingt nötig hält, wobei die Höhe der Beiträge, die Gewerbe und Industrie leisten, ein guter Gradmesser für die Bedeutung ist, die sie der Fachschule beimessen.

Die Fachschule gedeiht, die im Mittelpunkt eines bodenständigen Gewerbes, im Herzen „ihres" Gewerbes gelegen ist, die mit dem Gewerbe zusammen an seiner Förderung arbeitet, die von dem Gewerbe als „seine Fachschule" bezeichnet wird. Sie hat Zulauf und erhält auch die nötigen Geldmittel. Sie ist des Ausbauens wert, sie ist die Schule der Zukunft.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bergschulen

Von W. Bornhardt, Clausthal

bearbeitet von A. Boehm, Berlin

1. Geschichte der Bergschulen

Die Geschichte der deutschen Bergschulen reicht weiter zurück als die der übrigen Fachschulen. Das erklärt sich daraus, daß beim Bergbau frühzeitig Großbetriebe entstanden sind und der Bergbau in der Jugendzeit der modernen industriellen Entwicklung den anderen Gewerbezweigen in der Anwendung von Maschinen und der Einführung neuer Arbeitsverfahren vorangeeilt ist. Das Bedürfnis nach einer fachmännischen Schulung seiner Hilfskräfte ist bei ihm daher früher als anderwärts hervorgetreten.

Über Anfänge eines bergmännischen Unterrichts wird schon aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts berichtet. Sie bestanden darin, daß junge Bergknappen von Bergbeamten in einzelnen Fachgegenständen unterwiesen wurden in dem Umfange, wie es nach den örtlichen Verhältnissen nützlich und möglich erschien. Gegenüber diesen Anfängen bedeutete es einen großen Fortschritt, daß nach der Mitte des Jahrhunderts die Bergakademien in Freiburg (1765), Berlin (1770) und Clausthal (1775) gegründet wurden. Waren die neuen Anstalten auch in erster Linie für die wissenschaftliche Heranbildung von höheren Bergbeamten bestimmt, so waren die Grenzen doch noch flüssig, und übte die Gründung der Akademien jedenfalls auch auf die Ausbildung von Grubenbetriebsbeamten einen fördernden Einfluß aus. Zur Errichtung eigentlicher Bergschulen, d. i. von Anstalten, die der Ausbildung von unteren und mittleren Grubenbeamten (Steigern und Obersteigern) dienen, kam es bald nach Beginn des 19. Jahrhunderts. Um 1800 trat die Bergschule in Freiburg ins Leben, 1811 die in Clausthal. Es folgten 1816 die Bergschule in Bochum, 1817 die in Eisleben und 1818 die in Siegen und Saarbrücken.

Die Schulen standen gleich dem gesamten Bergbau jener Zeit unter der Leitung und Aufsicht des Staates und wurden im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhalten. Als Lehrer wirkten an ihnen meist Bergbeamte im Nebenamte. Zur Heranziehung hauptamtlicher Lehrer fehlte es bei der bedrängten Finanzlage der deutschen Staaten an Mitteln. Die Geldnot war der Entwicklung der Schulen auch sonst vielfach hinderlich. Daher kam es, daß gegen Mitte des Jahrhunderts, als der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bergbau mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Vervollkommnung der Maschinentechnik einen bedeutenden Aufschwung nahm, viele Klagen über unzureichende Leistungen der Bergschulen laut wurden. Es war damals zugleich die Zeit, als man die Notwendigkeit erkannte, den privaten Bergbau von der ihn bis dahin hemmenden behördlichen Bevormundung zu befreien, und als deshalb nicht nur die Zahl der erforderlichen Grubenbeamten in kurzem stark zunahm, sondern auch die Verantwortung sich steigerte, die unter den veränderten Verhältnissen von den Beamten zu tragen war.

Die preußische Regierung ließ unter diesen Umständen im Jahre 1851 durch den Geheimen Bergrat von Carnall eine Denkschrift über die künftigen Ziele der Bergschulen und die zu ihrer Erreichung einzuschlagenden Wege ausarbeiten und ordnete, nachdem der Inhalt von den beteiligten Kreisen gebilligt worden war, eine Umgestaltung der Schulen nach den in der Denkschrift entwickelten Grundsätzen an. Die Schulen erhielten nunmehr zeitgemäße Lehrpläne, für deren pünktliche Innehaltung Sorge getragen wurde. Die Schüler wurden sorgfältiger als bisher ausgewählt, und der Kreis der Bewerber wurde durch Gewährung von Unterstützungen erweitert. Durch Bereitstellung ausreichender Mittel für die Besoldung der Lehrkräfte gelang es, geeignete hauptamtliche Lehrer heranzuziehen und die nebenamtlichen Lehrer mehr als bisher an die Schulaufgaben zu fesseln. Das alles wurde dadurch erreicht, daß mit den an den Bergschulen interessierten Grubenverwaltungen Vereinbarungen über die Aufbringung der Kosten getroffen wurden. Indem als Gegenleistung dafür den Gewerken eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulen eingeräumt wurde, bildete sich eine enge Verbindung zwischen Schule und Praxis heraus, die seitdem stets eifrig gepflegt worden ist und sich als fruchtbringend für alle Teile erwiesen hat. Bei manchen Änderungen im einzelnen haben die Bergschulen die Gestalt, die sie bei der damaligen Reform empfangen haben, in den Grundzügen bis heute beibehalten.

2. Gegenwärtiger Stand

Die nebenstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den heutigen Stand der deutschen Bergschulen. Sie umfaßt 13 Bergschulen. Die Saarbrücker Schule ist, nachdem sie in französische Verwaltung übergegangen ist, bis auf weiteres nicht mehr in der Statistik mit aufgeführt. Sie war zuletzt die einzige Bergschule, die den ursprünglichen staatlichen Charakter bewahrt hatte. Träger der übrigen Schulen sind heute besondere Rechtspersonen, in drei Fällen (Waldenburg, Bochum, Hamborn) Bergbauhilfskassen; das sind juristische Personen öffentlichen Rechtes mit Beitrittszwang für die Bergwerke ihres Bezirks, in den übrigen Fällen eingetragene, aus freiwilligen Mitgliedern bestehende Vereine.

Die Bergschulen in Bochum, Hamborn, Essen und Aachen bilden ihre Schüler ausschließlich, die in Peiskretscham, Waldenburg und Mörs vorwiegend für den Steinkohlenbergbau aus; die Bergschulen in Eisleben, Clausthal, Siegen und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersicht der deutschen Bergschulen nach dem Stande des Jahres 1926

Ort und Gründungsjahr	Träger	Art des Bergbaues	Bergschule			Bergvorschule			Dauer des (Jahre)			Zahl der Unterrichtsstunden im			Bemerkungen
			Schülerzahl	Lehrkräfte im Hauptamt	Lehrkräfte im Nebenamt	Zahl	Schülerzahl	Lehrkräfte im Nebenamt	Vorschulkursus	Hauptkursus	Oberkursus	Vorschulkursus	Hauptkursus	Oberkursus	
1. Peiskretscham 1923	Oberschles. Bergschulverein E. V.	Steinkohle, Erz	62	5	1	—	—	—	—	3	—	—	2880	—	
2. Waldenburg 1839	Niederschl. Steinkohl.- und Bergbauhilfskasse	Steinkohle, Erz	88	7	2	1	43	2	2	2	—	480	1000*	—	* im 2. Jahr 1080.
3. Eisleben . . 1817	Eislebener Bergschulverein E. V.	Erz, Braunkohle, Salz	107*	7	2	2	21*	8	1	2	1	570	912	1140	* Durchschnitt Sommer- u. Winterhalbjahr.
4. Clausthal . 1811	Clausthaler Bergschulverein E. V.	Erz, Braunkohle, Salz, Steinkohle	52	3	8	2	25	3	1	2	1	480	1060	1440	
5. Bochum . . 1816	Westfälische Bergwerkschaftskasse	Steinkohle	450	26	3	25	474	56	2	2	1	680	1760	1360	
6. Essen . . . 1868	Essener Bergschulverein E. V.	Steinkohle	167	9	2	5	97	17	2	2	—	340	880*	—	* Maschinensteiger-Lehrgang: 960.
7. Hamborn . 1910	Westfälische Bergwerkschafskasse	Steinkohle	72	3	2	1	38	3	2	$2^1/_2$	1	680	1760	1360	
8. Aachen . . 1868	Verein d. Steinkohlenbergw. d. Aachener Bez.	Steinkohle	88	4	4	6	62	16	2	2*	1	320	960	1200	* Maschinensteiger-Lehrgang 3 Jahre.
9. Mörs . . . 1914	Verein d. Bergwerke am linken Niederrhein	Steinkohle, Salz	20	3	4	1	38	—	2	2	—	400	2000	—	
10. Singen . . 1818	Siegener Bergschulverein E. V.	Erz, Braunkohle, Dachschiefer	36	2	4	1	24	2	1	2	—	382	983*	—	* in der 2. Klasse 1015.
11. Dillenburg . 1858	Bergbauverein E. V. in Dillenburg	Erz, Braunkohle, Dachschiefer	35	1	6	—	—	—	—	2	—	—	1480	—	
12. Köln . . .	Staatl. Ver. Maschinenbauschule	Braunkohle	14	13*	—	—	—	—	—	2	—	—	728	—	* Sonderstellung der Schule vgl. Text.
13. Zwickau (Sachsen) .	Verein d. Zwickauer Bergschule m. b. H.	Steinkohle, Braunkohle	57	6	6	2^1	28	6	2	2	1	380* 722	988* 950	988	* untere Klasse. 1 Vorsch. Borna Braunkohle, Vorschule Zwickau Steinkohle.

Dillenburg dienen anderen Arten des Bergbaues (Braunkohlen-, Salz-, Erz- und Dachschieferbergbau), entsprechend den in dem Bezirk jeder Bergschule vorhandenen Grubenbetrieben. Die sächsische Bergschule in Zwickau besitzt eine Abteilung für Steinkohlen- und eine für Braunkohlenbergbau und bildet, nachdem die Freiberger Bergschule eingegangen ist, die einzige derartige Schule im Freistaat Sachsen.

Die Bochumer Bergschule überragt die übrigen Bergschulen stark an Bedeutung und weist bei weitem die größte Schülerzahl auf. Ihr zunächst stehen an Schülerzahl die Bergschulen in Essen, Eisleben, Aachen und Hamborn und sodann die infolge der Teilung Oberschlesiens neu ins Leben gerufene Bergschule in Peiskretscham.

Die Kölner Bergschule nimmt eine Sonderstellung ein. Sie ist mit den Staatlichen vereinigten Maschinenbauschulen Köln eng verbunden, und zwar derart, daß die Bergschüler, die eine mehrjährige Praxis im rheinischen Braunkohlenbergbau nachweisen müssen, in die Maschinenbauschule aufgenommen werden und neben deren planmäßigem Lehrgang noch einen Sonderunterricht in den für den Braunkohlenbergbau notwendigen Lehrfächern erhalten.

3. Organisation der Bergschulen

Hauptaufgabe aller Bergschulen ist, wie schon erwähnt wurde, die Heranbildung von Steigern und Obersteigern (Betriebsführern) für den eigentlichen Grubenbetrieb. Die Schulen in Clausthal, Bochum, Essen und Aachen betreiben daneben die Ausbildung von Maschinenbeamten, die Schulen in Eisleben und Clausthal auch die von Beamten anderer Sondergebiete (Aufbereitungssteigern, Salinenbeamten, Hüttenaufsehern und Tiefbohrfachleuten).

Die Schüler haben bei der Aufnahme ein Mindestalter von 20 bis 21 Jahren nachzuweisen und müssen während 3 oder 4 Jahren praktische Grubenarbeit geleistet haben. Die Durchschnittszahlen des Lebensalters und der praktischen Lehrzeit gehen über diese Forderungen hinaus. In der Aufnahmeprüfung wird eine Vorbildung gefordert, die dem Lehrziele einer guten Volksschule entspricht. Die Mehrzahl der Bewerber macht, um diese Bedingung erfüllen zu können, vor der Aufnahme den ein- oder zweijährigen Lehrgang einer Bergvorschule durch. Von solchen Bergvorschulen sind im ganzen 55 vorhanden, 30 allein im Bezirke der Bochumer Bergschule. Sie dienen neben der Befestigung und Ergänzung der Volksschulkenntnisse teilweise schon der Aneignung der ersten Grundlagen der Fachwissenschaften, u. a. in Bergbaukunde, Zeichnen und Naturkunde.

Die Eigenart des Bergbaues erfordert die Unterweisung der Schüler in einer ungewöhnlich großen Zahl von Lehrfächern. Die folgenden beiden Lehrpläne geben eine Vorstellung von deren Mannigfaltigkeit, zugleich zeigen sie, wie weitgehende Unterschiede zwischen den Lehrplänen zweier Bergschulen, von denen die eine für den Steinkohlenbergbau, die andere hauptsächlich für den Erzbergbau ausbildet, vorhanden sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Hauptlehrkursus ist durchweg zweijährig. In Bochum, Aachen, Eisleben, Clausthal und Zwickau werden für Anwärter auf Betriebsführerstellen außerdem einjährige Oberkurse abgehalten, an denen befähigte Absolventen des Hauptkursus, in der Regel nach zwischenzeitlicher mehrjähriger Beschäftigung in der Praxis, teilnehmen. In der Zwickauer Bergschule muß jeder Steinkohlen-Bergschüler, um überhaupt eine Qualifikation zu erlangen, den Oberkursus mit Erfolg besucht haben. Dagegen kann der Braunkohlen-Bergschüler schon nach 2jährigem Schulbesuch das Steigerzeugnis erhalten, das aber nur für den Braunkohlenbergbau Gültigkeit hat.

Während der zweijährigen Hauptkurse werden an den meisten Schulen regelmäßige Arbeitsschichten verfahren, entweder in der Art, daß an jedem Wochentage die eine Tageshälfte dem Unterricht, die andere der praktischen Arbeit dient, oder daß wöchentlich 3—4 Unterrichtstage mit 3—2 Arbeitstagen wechseln. Die Verrichtung der praktischen Arbeit neben dem Unterricht hat den Vorteil, daß die Schüler während des Schulbesuches ihren Lebensunterhalt erwerben und daß zwischen Theorie und Praxis lebendige Wechselbeziehungen hergestellt werden, die auf das Interesse und Verständnis der Schüler fördernd einwirken. Durch planmäßige Regelung der Arbeit und Führung von Tagebüchern wird diese günstige Wirkung verstärkt. Die Einrichtung hat aber auch ihre Schattenseiten. Gegen sie ist einzuwenden, daß die Schüler trotz der neueren Verkürzung der Schichtdauer und trotz mancher Rücksichten, die die Grubenverwaltungen bezüglich der Art der übertragenen Arbeiten nehmen, oft ermüdet zum Unterricht kommen und für häusliche Arbeiten keine Zeit finden. Auf einigen Bergschulen wird daher der letzte Teil des Hauptkursus und in Siegen die ganze Unterrichtszeit von praktischer Arbeit freigehalten. Dasselbe ist in Bochum, Aachen und Clausthal bei dem einjährigen Oberkursus der Fall. In Siegen und Dillenburg besteht dabei die Einrichtung, daß zwischen das zweite und vierte Halbjahr ein ausschließlich der praktischen Arbeit gewidmetes Halbjahr eingeschoben wird, in dem die Schüler nach Anweisung des Bergschuldirektors zur Erweiterung ihres Gesichtskreises mehrere Gruben, deren Eigenart ihnen bis dahin fremd war und die nicht selten auch außerhalb des Bergschulbezirks liegen, aufsuchen und zugleich über eine ihnen gestellte Aufgabe eine größere Ausarbeitung liefern. Die Einschiebung dieses „Wanderhalbjahres" hat sich wohl bewährt und wird von den Schülern selbst außerordentlich geschätzt.

Das Fehlen eines Lohneinkommens während ganzer Unterrichtshalbjahre nötigt vermögenslose Schüler, deren Zahl stark überwiegt, für den Schulbesuch frühzeitig Ersparnisse zu sammeln. Für die Charakterbildung liegt darin ein großer Vorteil: Wer sich in jungen Jahren zur Erreichung eines wichtigen Lebenzieles selbst einen Sparzwang auferlegt und ihn gegenüber allen Versuchungen standhaft durchführt, von dem kann erwartet werden, daß er auch an spätere Lebensaufgaben mit gestählter Willenskraft herangeht.

Eine Erleichterung liegt für die Schüler darin, daß der Unterricht regelmäßig

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unentgeltlich erteilt wird. Darüber hinaus werden bei den Schulen, die während der Unterrichtshalbjahre keine praktische Arbeit verrichten lassen, an bedürftige Schüler vielfach auch Unterstützungen gezahlt. Die bis vor kurzem an einigen Schulen bestehende Bestimmung, wonach ein Schulgeld nachzuzahlen und die empfangene Unterstützung zu erstatten war, falls der Schüler innerhalb einer gewissen Zeit nach Verlassen der Schule eine Stellung außerhalb des Schulbezirkes annahm, ist nur in seltenen Ausnahmefällen gehandhabt und neuerdings beseitigt worden.

Am Schlusse des Schuljahres finden schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Beim Abgange erhalten die Schüler Zeugnisse, die sich außer über die Leistungen auch über die Befähigung der Schüler zur Bekleidung bestimmter Stellungen aussprechen. Die Zeugnisse gelten seit 1911 als staatlich anerkannter Nachweis für die in ihnen bekundete Befähigung. Diese Wirkung wohnt ihnen mit Rücksicht auf die zwischen den einzelnen Bergbaubezirken bestehenden betrieblichen Unterschiede aber nur für die Bergbauarten bei, auf deren Eigenart der Unterricht der Bergschule zugeschnitten ist.

Der Unterricht wird, besonders an den größeren Schulen, überwiegend von hauptamtlichen Lehrern, in den technischen Fächern durchweg von solchen mit

a) Lehrplan der Bergschule in Bochum.

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden									
	Vorschule				Hauptklasse				Oberklasse	
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.
	Halbjahr									
Deutsch	4	4	2	2	—	—	—	—	—	—
Rechnen	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Mathematik	—	—	—	—	4	4	2	—	2	—
Mechanik	—	—	—	—	2	2	2	2	2	4
Naturlehre	—	—	—	—	2	2	2	2	4	4
Gebirgslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Bergbaukunde	—	—	—	—	5	5	5	6	4	4
Aufbereitungskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Materialienlehre und Maschinenelemente	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Maschinenlehre	—	—	—	—	—	—	2	2	4	4
Elektrizitätslehre	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Zeichnen	2	2	2	2	4	4	4	4	4	4
Markscheiden	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4
Bergpolizeivorschriften	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Gesetzeskunde	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2
Wirtschaftskunde	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grubenrechnungswesen	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Erste Hilfe bei Unfällen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Übungen mit Atmungsgeräten	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Summe	8	8	6	8	20	20	24	24	34	34

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

akademischer Bildung, erteilt. Lehrer im Nebenamte werden, auch an den größeren Schulen, für den Unterricht in Sonderfächern herangezogen. An einigen kleineren Bergschulen tragen staatliche Bergbeamte nebenamtlich auch in Hauptfächern vor. In Clausthal, Siegen und Dillenburg liegt die Leitung der Bergschule dem staatlichen Bergrevierbeamten im Nebenamte ob.

Die Lehrer bilden ein Kollegium mit den für ein solches üblichen Befugnissen. Der Direktor leitet die Bergschule und vertritt sie nach außen. Ein Bergschulvorstand (Kuratorium) übt allgemeine Verwaltungsbefugnisse aus und gibt für die Betätigung der Bergschule die Richtlinien an. Schulaufsichtsbehörde ist in Preußen das Oberbergamt und in weiterer Instanz der Minister für Handel und Gewerbe (Bergabteilung), im Freistaat Sachsen das Oberbergamt in Freiberg.

Die Besorgnis, daß die nicht von öffentlich-rechtlichen Bergbauhilfskassen, sondern von eingetragenen Vereinen unterhaltenen Bergschulen in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges der nötigen finanziellen Sicherung entbehren möchten, hat in Preußen zum Erlaß des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Ges.-S. S. 228) geführt. Durch das Gesetz ist den Bergschulvereinen das Recht verliehen worden, auch Nichtvereinsmitglieder zu den Bergschullasten heran-

b) Lehrplan der Siegener Bergschule

Lehrgegenstände	Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden					
	Vorschule		Hauptschule			
	1.	2.	1.	2.	3.	4.
	Halbjahr					
Deutsch	2	2	—	—	Wander-halbjahr	—
Rechnen	2	2	—	—		—
Mathematik	2	2	6	5		2
Mechanik	—	—	2	3		2
Physik	2	2	2	—		—
Chemie	—	—	4	4		—
Mineralogie	—	—	—	3		—
Geologie und Lagerstättenkunde	—	—	—	—		3
Bergbaukunde	2	2	2	3		4
Braunkohlen und Dachschieferbau	—	—	—	2		2
Aufbereitungskunde	—	—	—	—		2
Maschinenlehre	—	—	3	3		3
Elektrotechnik	—	—	3	3		4
Zeichnen	2	2	4	3		2
Markscheiden	—	—	—	2		3
Gesetzeskunde	—	—	—	—		2
Staatsbürgerkunde	—	—	2	—		—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2		—
Erste Hilfe bei Unfällen	—	—	—	—		1
Summa	12	12	28[1]	33		30[1]

[1] Dazu ein Tag für Lehrausflüge.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zuziehen. Zugleich ist das staatliche Aufsichtsrecht schärfer bestimmt und vorgeschrieben worden, daß die Verwaltung der Bergschule einem Bergschulvorstande zu übertragen ist, der sich in angemessenem Verhältnis aus Vertretern der Bergbehörde, der Bergwerksbesitzer, der Bergschullehrer, der Angestellten, deren Nachwuchs auf der Bergschule herangebildet wird, und der Bergarbeiter zusammensetzt. Die Zahl der Vertreter der Bergwerksbesitzer und die Zahl der Vertreter der Angestellten und Bergarbeiter muß die gleiche sein. Im Freistaat Sachsen besteht kein Bergschulvereinsgesetz. Der dortige Bergschulverein beruht auf freier Vereinbarung. Die Freiberger Bergschule ist eine reine Privatlehranstalt, die weder vom Staat noch von Gemeinden Zuschüsse erhält.

4. Bedeutung der Bergschulen

Der deutsche Bergbau hat von den Bergschulen seit mehr als einem Jahrhundert reichen Nutzen gezogen. Viele Tausende zweckmäßig ausgebildeter Grubenbeamten sind aus ihnen hervorgegangen und haben dazu beigetragen, den deutschen Bergbau zu seiner heutigen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Höhe zu entwickeln. Unter den 30 000 im preußischen Bergbau beschäftigten technischen Beamten sind rund 12 000 auf Bergschulen vorgebildet. Viele von ihnen haben es zu leitenden Stellungen, einzelne besonders Befähigte zu Stellungen von Generaldirektoren großer Unternehmungen gebracht. Die Ausbildung der Schüler ist den Bedürfnissen des Bergbaues stets angepaßt und mit deren Steigen vervollkommnet worden. Dabei ist die schon erwähnte enge Fühlung zwischen Schule und Praxis und die Mitwirkung von Vertretern der Grubenverwaltungen in den Bergschulvorständen von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen.

In der Erkenntnis, daß der Unterricht nur dann fruchtbar sein kann, wenn er sich auf gründliche praktische Erfahrungen der Schüler stützt, ist von jeher auf eine ausgiebige praktische Vorbildung der Schüler Wert gelegt worden. Die Notwendigkeit solcher Vorbildung wird von den Schülern selbst anerkannt, die danach in ihrer Mehrzahl an Stelle der vorgeschriebenen drei- oder vierjährigen Praxis eine erheblich längere Lehrzeit, in Bochum beispielsweise eine solche von durchschnittlich mehr als 7 Jahren, bei der Aufnahme auf die Schule nachweisen. Im Zusammenhange mit der langen Lehrzeit steht es, daß das Lebensalter der Schüler verhältnismäßig hoch ist, höher als bei irgendwelchen anderen Fachschulen. Diese Eigentümlichkeit der Bergschulen ist deshalb gerechtfertigt, weil die Schüler bei ihrer Entlassung genügend gereift sein müssen, um schon in den ersten Stellungen die mit der Gefährlichkeit des Bergbaues verbundene große Verantwortung tragen und im Verkehr mit den Arbeitern angemessen auftreten zu können. Charakterfeste, gewissenhafte Beamte hat der Bergbau in besonders hohem Maße nötig. Um ihre Heranbildung zu sichern, muß schon bei der Aufnahme der Schüler auf das Sorgsamste verfahren werden, ohne daß dabei politische oder konfessionelle Nebenrücksichten eine Rolle spielen dürfen. Ebenso muß während der Schulzeit nachdrücklich auf sorgfältige

Arbeit und treue Pflichterfüllung gehalten werden. Lässige Schüler, die die für zuverlässige Grubenbeamte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, können auf der Schule nicht geduldet werden.

In sozialer Hinsicht haben die Bergschulen insofern segensreich gewirkt, als sie, gestützt auf die vom Bergbau gewährten Zuwendungen, ihren überwiegend aus vermögenslosen Volksschichten stammenden Schülern die Möglichkeit geboten haben, ohne größere Opfer an Geldmitteln aus eigenem Wollen und eigener Kraft zu gehobenen Stellungen emporzusteigen. Es gibt kaum einen anderen Beruf, in dem der Aufstieg vom Arbeiter zum Beamten, auch zu solchem in leitender Stellung, in gleich vorsorglicher Weise geordnet ist und in dem er in so zahlreichen Fällen auch erreicht wird wie in dem der Grubenbeamten.

Vergleicht man die Bergschulen mit anderen Fachschulen, so fällt auf, daß die Bergschulen in ihrer Einzelgestaltung weit größere Verschiedenheiten aufweisen, als das sonst, beispielsweise bei den Maschinenbauschulen oder den Baugewerkschulen, der Fall ist. Die Verschiedenheiten sind in den Verhältnissen der Praxis, den starken Besonderheiten, die die einzelnen Arten des Bergbaues aufweisen, begründet und daher im wesentlichen unabänderlich. Jede Schule muß danach streben, die Schüler gerade für die Art des Bergbaues, der sie zu dienen bestimmt ist, tüchtig zu machen. Das kann sie nur, wenn sie in weiser Beschränkung auf die örtlichen Verhältnisse die Schüler mit Rücksicht auf die besonderen bergmännischen Erzeugnisse, auf die Eigenart der Lagerung, Gewinnung und Förderung, die auftretenden Gefahren und der zu ihrer Bekämpfung erlassenen bergpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften ausbildet. Auch die Größe der Betriebe, die den einzelnen Bergbauarten eigentümlich ist, spielt dabei eine Rolle. Um ein Beispiel zu geben, muß der Lehrplan für die Ausbildung von Steigern großer Steinkohlengruben, auf denen für jeden Sonderzweig des technischen Dienstes eigene Beamte vorhanden sind, anders aussehen als ein solcher, nach dem Steiger und Betriebsführer von Erzgruben auszubilden sind, von Gruben, auf denen zwar die zu bekämpfenden Gefahren weniger groß sind als auf den Steinkohlengruben, dafür aber jeder einzelne der wenigen vorhandenen Beamten in der Lage sein muß, sich auf den verschiedensten Gebieten der bergmännischen Technik einschließlich des Maschinenwesens und der Elektrotechnik selbständig zu betätigen. Die Verschiedenheiten der oben mitgeteilten Lehrpläne finden darin ihre Rechtfertigung.

5. Zukunftsaufgaben.

Muß bei dieser Sachlage zwar eine zu weit gehende Vereinheitlichung des Bergschulwesens als der Sache schädlich abgelehnt werden, so ist es doch selbstverständlich, daß eine gesunde Weiterentwicklung für alle Bergschulen notwendig ist. Solcher Weiterentwicklung dient es, daß im allgemeinen der bergmännischen Jugend im Anschluß an den Volksschulbesuch der Besuch der Berufsschule zur Pflicht gemacht ist, und zwar, wo es irgend sein kann, unter Einrichtung besonderer bergmännischer Fachklassen. Die Berufsschulen bieten neue Unterlagen für die sachgemäße Auswahl

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der Bergvorschüler und entlasten auf ihren Unterrichtsgebieten die Bergvorschulen und Bergschulen derart, daß diese ihre Lehrziele auf anderen Gebieten weiter stecken können.

Erwähnenswert sind noch die neueren Bemühungen, die praktische Ausbildung solcher jungen Leute, die den Entschluß zum späteren Bergschulbesuch kundgegeben haben, frühzeitig nach festen Plänen zu regeln. Auch diese Regelung wird dazu beitragen, das Urteil über die Eignung der Bewerber für die Grubenbeamtenlaufbahn sicherer als bisher zu gestalten.

Ein regelmäßiger und geordneter Meinungsaustausch zwischen den Bergschulfachleuten ist durch die am 20. April 1922 in Braunschweig gegründete „Vereinigung der Bergschulfachleute" in die Wege geleitet. Er wird die Klärung mancher Unterrichtsfragen ermöglichen und durch Austausch der bei den einzelnen Bergschulen gemachten Erfahrungen vielseitige Anregungen geben. Nach dreijähriger Pause, die durch die Besetzung des Ruhrgebietes und die Behinderung der großen westlichen Bergschulen verursacht war, konnte zum ersten Male wieder am 6. Juni 1925 in Kassel eine Bergschultagung abgehalten werden, die so wichtiges Material ergab, daß die Abhaltung jährlicher Tagungen, deren Ergebnisse für die Bergschulsache nur von größtem Nutzen sein können, beschlossen wurde.

Die Grubenbeamten habe eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, indem sie neben der Beschäftigung mit den technischen und wirtschaftlichen Betriebsangelegenheiten und der Sorge um die Gefahrenbekämpfung das persönliche Verhältnis zu den Belegschaften zu pflegen und in dem Widerstreit der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern als Beauftragte der Unternehmer vermittelnde und aufklärende Arbeit zu leisten haben. Diese Aufgabe können sie nur dann für alle Teile befriedigend lösen, wenn sie nicht nur bezüglich ihres Wissens, sondern auch bezüglich der ihr Vorgehen beherrschenden Anschauungen entsprechend vorgebildet und erzogen worden sind. Die Bergschulen sind sich der Pflichten, die ihnen erwachsen, bewußt und andauernd bemüht, ihren Schülern durch Erweiterung und Vertiefung des Unterrichts in der Gesetzeskunde und Wirtschaftslehre eine objektive abgeklärte Grundlage für ihre Berufsaufgaben zu geben, sie daneben aber auch zu gerecht denkenden, ruhig und unbefangen urteilenden und die neuere soziale Entwicklung angemessen berücksichtigenden Männern zu erziehen, zu Männern, die auf der anderen Seite auch die ihnen gegenüber ihren Auftraggebern obliegenden Pflichten treu erfüllen. Es ist zu hoffen, daß die im Bergschulvereinsgesetz vorgeschriebene neue Zusammensetzung der Bergschulvorstände, wonach alle an der Ausbildung der Grubenbeamten interessierten Kreise einschließlich der Angestellten und Arbeiter darin vertreten sein sollen, auf das Ergebnis dieser Bemühungen von nützlichem Einfluß sein und daß es im Zusammenhange damit gelingen wird, den Bergschulen, unbeeinflußt durch politische Kämpfe, die außerhalb der Schule umgehen, auf allen Seiten das Vertrauen zu erhalten, das sie in einer mehr als hundertjährigen Vergangenheit in hohem Maße genossen haben und dessen sie auch künftig bedürfen, wenn ihre Arbeit für den deutschen Bergbau wahrhaft segensreich sein soll.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Literatur

G. Kaufmann, Geschichtliches über die Freiberger Bergschule. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. 1903. A. 106.

O. Stegemann, Die Entwicklung des Bergschulwesens in den Bergrevieren Aachen und Düren. 1857—1904. Aachen 1904.

W. Bornhardt, Geschichte der Siegener Bergschule. Siegen 1904.

E. Löcke, Geschichte der Dillenburger Bergschule. Dillenburg 1908.

Die Bergschulen im Preußischen Staate. Nach amtlichen Quellen. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. 1919. S. 242.

J. Treptow, Die Zwickauer Bergschule. 1862—1912. Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. 1912. A. 3.

Denkschrift über das Bergschulwesen Preußens, der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung im Juli 1919 von dem Ausschuß der Lehrer an den Bergschulen Preußens vorgelegt.

*

Handelsschule und Höhere Handelsschule

Von Johannes Oberbach, Köln

1. Geschichtliche Entwicklung

Schon im Mittelalter ging neben der praktischen Lehre, die den jungen Kaufmann vielfach in die Fremde, in die auswärtigen Kontore der Hansa oder in die oberitalienischen Handelsstädte führte, eine Ergänzung durch Unterricht in Lateinschulen, später in den Schreib- und Rechenschulen, her.

Lebhafter wurde das Bedürfnis nach einer schulmäßigen kaufmännischen Ausbildung im 18. Jahrhundert. Der erste Plan zur Errichtung von Handelsschulen, den der sächsische Kommerzienrat Jakob Marperger im Anfang des Jahrhunderts entwarf, gelangte nicht zur Ausführung. Das Bedürfnis nach einer besonderen bürgerlichen Bildung führte 1747 zur Gründung der ersten Realschule durch den Prediger Hecker in Berlin. An seine Schule schloß er bald eine besondere Manufaktur- und Kommerzienklasse an, die als Handelsschule anzusehen ist. Ähnliche Klassen wurden an den Schulen der Philanthropen eingerichtet. Selbständige Handelsschulen wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, etwa in 20 Städten, eingerichtet. Am bekanntesten ist die Handelsakademie von Professor Büsch in Hamburg, die er von 1771 bis zu seinem Tode leitete, und die Handelsschule, die Friedrich Schulz in Berlin mit Unterstützung der Korporation der Kaufmannschaft von 1791—1803 unterhielt und die dann 1803—1806 als Königliche Handelsschule weitergeführt wurde.

Die verheißungsvollen Anfänge gingen in der napoleonischen Zeit zugrunde. Bedeutungsvoll für die weitere Entwicklung wurde das Vorgehen der Kramer-Innung in Leipzig, die 1831 eine Handelsschule gründete. Diesem Beispiele folgten die meisten größeren sächsischen Städte und eine Anzahl anderer Orte. Diese Schulen wurden später so umgebildet, daß der erfolgreiche Besuch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste gab.

Handelsschulen für junge Leute mit Volksschulbildung wurden ebenfalls zuerst in Sachsen 1872 durch Direktor Benser eingerichtet. Diese Schulen sollten von dem Besuche der damals zur gesetzlichen Einführung gelangenden Pflichtfortbildungsschulen befreien. In größerem Umfange entwickelten sich diese Schulen erst, als die Arbeitsteilung im Handel ein stärkeres Bedürfnis nach weiblichen Hilfskräften wachrief und diese eine geeignete Vorbildung vor dem Eintritt in den Beruf suchten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die vielfach unzulänglichen Bildungseinrichtungen privater Veranstaltungen wurden mehr und mehr ersetzt durch Schulen gemeinnütziger Vereine, z. B. des Lette-Vereins, der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, des Kölner Frauenbildungsvereins u. a. m. Schließlich nahmen Städte und Staat die Schulform auf und entwickelten sie weiter. Daneben machte sich das Bedürfnis geltend, besondere Schuleinrichtungen für Schüler und Schülerinnen mit höherer Allgemeinbildung: dem Abschlußzeugnis der Höheren Mädchenschule oder der Obersekundareife zu schaffen. Frankfurt a. M. errichtete zuerst eine 2jährige Höhere Handelsschule für Schüler mit Obersekundareife (1903), Köln zuerst eine solche für Lyzeumsabsolventinnen (1900); eine Reihe von Höheren Handelsschulen für die weibliche und zuletzt auch für die männliche Jugend folgte diesen Gründungen rasch nach. Grundsätze für die Einrichtung und Lehrpläne der Handelsschulen wurden in Preußen durch die Verordnung vom 8. April 1916 aufgestellt.

Die heutige Form der Handels- und Höheren Handelsschulen, beide Benennungen im Sinne des Preußischen Ministerial-Erlasses vom 8. April 1916, ist also verhältnismäßig jungen Datums. Zunächst hauptsächlich für das weibliche Geschlecht eingerichtet als Ersatz der fehlenden Lehre, ergab sich ein weiterer Antrieb zu ihrer Entwicklung aus der Berufsschulpflicht, nämlich der Gedanke, berufsschulfreie Hilfskräfte heranzubilden. Die innere Aushöhlung der Kaufmannslehre durch die immer mehr zunehmende Arbeitsteilung und die Überlastung der Geschäftsinhaber einerseits, die Verwendung von Büromaschinen und damit die Mechanisierung der Büroarbeit anderseits, bereiteten den Boden für die Entwicklung der Handelsschulen. Dem hervortretenden Bedarf nach guten Hilfskräften mit höherer Allgemeinbildung kam die wirtschaftliche Notwendigkeit entgegen, aus der heraus die Kreise des Mittelstandes und der Beamten ihre Töchter und Söhne in steigendem Maße der Betätigung in kaufmännischen Büros zuführen mußten. Die Not unserer Tage hat diese Entwicklung noch verstärkt, so daß jetzt allerorten, sogar schon in Mittel- und Kleinstädten, Handels- und Höhere Handelsschulen für Mädchen und für junge Leute ins Leben gerufen werden.

2. Zweck

Wie die Pflichtberufsschule äußerlich neben der praktischen Lehre hergeht und innerlich sie durch Unterricht ergänzt, um auf diesem Wege guten kaufmännischen Nachwuchs zu sichern, so sucht die Handels- und Höhere Handelsschule durch Unterricht und Erziehung vor dem Eintritt in den Beruf gute Hilfskräfte für den Handelsstand heranzubilden. In dieser Zeitfolge liegt ihre Beschränkung eingeschlossen: für alle kaufmännischen Tätigkeiten, die gründliche Warenkenntnis voraussetzen, ist und bleibt die Lehre der beste Weg. (Einkäufer, Verkäufer, Lagerverwalter, Reisender usw.) Zu der allgemeinen kaufmännischen Bürotätigkeit kann dagegen der Weg meist ebenso gut, vielfach sogar zweckmäßiger durch die Handels- und Höhere Handelsschule führen. Eine Reihe von

Fertigkeiten (Kurzschrift und Schreibmaschine) kann die Schule planmäßiger und gründlicher vermitteln. Ihre weitgehende und abgerundete theoretische Ausbildung richtet den Blick mehr auf das Grundsätzliche und verhütet damit die Nachteile der bloßen Routine, auf deren Vorzüge in der Fortführung vom Wissen und Kennen zum Können Handelsschule und Höhere Handelsschule ebensowenig zu verzichten brauchen, wie auf die erziehliche Wirkung der Lehre. Wie diese, so sollen und können auch die genannten Schulen zu tüchtigen Menschen und pflichtbewußten, gemeinschaftsstrebigen Staatsbürgern erziehen.

3. Organisation

I. Die Handelsschule baut auf der abgeschlossenen Volksschulbildung auf; es dürfen aber nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die eine gute Volksschulbildung besitzen. (Nachweis in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung, die sich zweckmäßig auf Deutsch und Rechnen erstreckt.) Sie ist eine Fachschule mit selten $1^1/_2$-, meist 2jährigem Lehrgang, der sich auf die eigentlichen Handelsfächer: Handelskunde mit Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Schön-, Kurz- und Maschinenschreiben erstreckt, aber auch durch Unterricht in Deutsch und einer Fremdsprache Kernfächer der allgemeinbildenden Schulen pflegt, durch Wirtschaftsgeographie, Bürger- und Lebenskunde die wirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildung erweitert und so zur Bekleidung gehobener Stellungen den Grund legt. Die Erreichung dieses Zieles ist nur bei 2jährigem Lehrgange gewährleistet. Das Fehlen der Anschauungen und Erfahrungen aus dem zukünftigen Betätigungsgebiet muß durch anschaulichen Unterricht und beste Ausstattung mit Lehrmitteln wettgemacht werden; dazu tritt die Betätigung der Schüler im Hausfleiße.

II. Die Höhere Handelsschule baut auf einer höheren Vorbildung auf;[1] als solche ist im preußischen Ministerial-Erlaß vom 8. April 1916 bezeichnet:

1. die Reife für Obersekunda einer höheren Knabenschule, einer Studienanstalt für Mädchen;
2. das Schlußzeugnis des Lyzeums, das heute die Reife für O II einschließt;
3. das Schlußzeugnis einer anerkannten (preußischen 9-klassigen) Mittelschule, das heute die sogenannte „Mittlere Reife" verleiht, in Verbindung mit der Zeugnisnote „gut" in Deutsch und in einer Fremdsprache. Bei Fehlen dieser Vorbedingungen ist der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen.

Die Höhere Handelsschule ist eine höhere kaufmännische Fachschule von

[1] Im Freistaat Sachsen versteht man unter „Höheren Handelsschulen" solche Anstalten, die in meist dreijähriger Dauer zu dem Ziele führen, das die preußische „Handels-Realschule" sich gesteckt hat: die Reife für O II einer Realschule mit kaufmännischem Einschlag, der jedoch in den sächsischen Anstalten bedeutend stärker ausgesprochen ist, als bei dem preußischen Typ, weshalb sich in Sachsen diese Schulen auch sehr gut entwickelt haben und großer Beliebtheit erfreuen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1–2jähriger Dauer; aber nur der 2jährige Lehrgang gewährleistet die Erreichung ihres Zieles. Neben den Handelsfächern, für die sie wegen der guten Vorbildung und der größeren geistigen Reife der Schüler ein höheres Ziel stecken kann und muß als die Handelsschule, sucht sie den Blick zu weiten und die wirtschaftliche Ausbildung abzurunden durch die allgemeinwirtschaftlichen Fächer: Wirtschaftsgeschichte, -geographie, Volkswirtschaftslehre, mechanische und chemische Technologie. Die fremdsprachlichen Vorkenntnisse baut sie aus zum fremdsprachlichen Schriftverkehr und zum Verstehen der fremdsprachlichen wirtschaftlichen Literatur.

So ist die Höhere Handelsschule eingestellt auf die Heranbildung erster Kräfte, die später einmal leitende Persönlichkeiten in fremden oder in eigenen Betrieben werden können.

Die Bedeutung der Handels- und Höheren Handelsschulen für die Gesamtheit besteht einmal darin, daß sie den Blick der Eltern von den einseitig bevorzugten sogenannten gelehrten Berufen abzuziehen geeignet sind und ihn dafür auf die Betätigung im Wirtschaftsleben lenken, eine Wirkung, die heute unbedingt herbeizuwünschen und möglichst zu fördern ist. Dann liefern sie dem Handelsstande gute und beste Kräfte, die wegen ihrer größeren Schulung besonders befähigt sind, die Gedanken der Führer in die Tat umzusetzen, die so erforderliche Qualitätsarbeit zu leisten; auch können sich aus diesem Grunde aus ihnen später leitende Persönlichkeiten im fremden oder im eigenen Betrieb entwickeln.

Dann eignen sich die Handels- und höheren Handelsschüler für Beamtenstellen mit wirtschaftlichem Einschlag bei Bahn, Post, Steuer- und Zollbehörden und können so in erheblichem Maße mit dazu beitragen, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der ihnen zu jeder Zeit und in jeder Form eingeprägt worden ist, auch bei den genannten Behörden schneller verwirklicht wird.

Den Schülern selbst ist durch die beiden Fachschulen ein vorzüglicher Weg zur Berufsausbildung eröffnet, der sie bei Neigung, Begabung und Strebsamkeit schnell vorwärts bringen kann und so besonders für die den unteren Schichten entstammenden Volksschüler den wünschenswerten sozialen Ausgleich und Aufstieg fördert. Dieser Möglichkeit muß durch Schaffung besonders zahlreicher Freistellen Rechnung getragen werden. Im Einzelfalle ist auch der Übergang zur höheren Handelsschule zu vermitteln. Dazu bedarf es nicht so sehr aller möglichen Verbindungswege, als vielmehr der persönlichen Anteilnahme am einzelnen Fall und seiner jeweils zweckmäßigsten Förderung. In dieser Beziehung ist auch der durch Min.-Erl. vom 10. März 1928 ins Leben gerufenen Handelsschule mit dem Ziel der „mittleren Reife" eine große Bedeutung beizumessen. Auch von der Berufsschule (kaufmännischen Fortbildungsschule) kann dadurch für hervorragend Tüchtige und Strebsame der Weg zur Handels- und zur Höheren Handelsschule geebnet werden.

Der Bedeutung der genannten Schulen müssen die Berechtigungen ent-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sprechen. Dem Handelsschüler ist nicht nur die Befreiung von der Pflichtberufsschule zuzusprechen, sondern es sollte ihm tunlichst ohne weiteres die „Mittlere Reife" zugesprochen werden. Außerdem gebühren ihm Erleichterungen beim Eintritt in Beamtenstellungen mit wirtschaftlichem Einschlag.

Dem Schüler der Höheren Handelsschule gebührt mit vollem Rechte nach entsprechender praktischer Tätigkeit das Recht der Immatrikulation an der Handelshochschule bzw. an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Köln und Frankfurt a. M. Die Erlangung des Diploms als Diplomkaufmann, als Diplomhandelslehrer und als Diplomvolkswirt ist allerdings noch vom Bestehen der sogenannten „Ersatzreifeprüfung" abhängig. Näheres darüber siehe S. 293. Der Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn entsprechender Art (Bahn, Post, Steuer, Zoll) muß ihm erleichtert werden.

Infolge der Neuordnung des Handelshochschulstudiums ist dem hervorragend begabten und strebenden, geistig und sittlich reifen Pflichtberufs- wie auch dem Handelsschüler der Weg zur Hochschule praktisch verschlossen worden, da die Vorprüfungen: Obersekundareife und Ersatzreifeprüfung von ihnen wohl kaum bewältigt werden können.

4. Lehrerfragen

Der Unterricht in Handels- und Höheren Handelsschulen stellt nicht nur methodisch Höchstforderungen an den Lehrer (es fehlt den Schülern die Anschauungsgrundlage und die Apperzeptionshilfe, das wirtschaftliche Denken und Fühlen), sondern verlangt von ihnen auch andauernde wirtschaftswissenschaftliche Arbeit, da das Stoffgebiet besonders in unserer Zeit Änderungen tatsächlicher Art in rasendem Zeitmaß durchmacht, und da selbst die wirtschaftlichen Grundanschauungen tiefgreifenden Veränderungen unterworfen sind. Daher ist das Ziel der beiden Fachschulen nur zu erreichen mit einer Lehrerschaft, die methodisch und fachwissenschaftlich auf der Höhe der Ausbildung steht — Lehrer mit Handelshochschulbildung — und die sich vor allem auf der Höhe erhalten kann (nicht zu hohes Stundenausmaß, Möglichkeit, das Wirtschaftsleben an seiner Quelle zu studieren, Ermöglichung der Teilnahme an „Wirtschaftswissenschaftlichen Wochen", „Berufspädagogischen" Veranstaltungen, Beurlaubung zur zeitweiligen Arbeit in neuzeitlichen Betrieben.) — Einen Markstein auf dem Wege zur Hebung der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomhandelslehrer bildet die neue „Prüfungsordnung", die endlich das lange geforderte „Triennium" festgelegt sowie eine zweckentsprechende Spezialisierung in den Prüfungsfächern eingeführt hat. Leider ist die praktische pädagogische Ausbildung — Seminarjahr und zweite Staatsprüfung — noch immer nicht im Sinne der Diplomhandelslehrerschaft geregelt. Der gesteigerten geistigen Leistungsfähigkeit und Arbeitsanforderung muß die Lebenshaltung und soziale Wertung entsprechen (angemessene Besoldung), sonst geht der Nachwuchs und mit ihm die Schule zurück. Das aber müßte jeder Vaterlandsfreund aufs tiefste beklagen, da damit eine wesentliche

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Voraussetzung zur Hebung unserer wirtschaftlichen Lage geschmälert würde. Die Lehrerfrage schließt auch die Frage der Schulaufsicht ein. Die beste Lösung dieses Problems, von dem ein wesentlicher Teil des Erfolges abhängt, wird die sein, die man im übrigen Schulwesen schon verwirklicht hat oder erstrebt, nämlich die Aufsicht, oder besser gesagt: die Schulpflege durch einen Fachmann, der alle Fragen des kaufmännischen Schulwesens beherrscht und der auch der Lehrerschaft nahe steht, ihr nicht nur fachmännische Autorität, sondern auch Berater und Freund ist. Durch Verlegung der Aufsicht in die Provinzialinstanz wäre in dieser Hinsicht wirksam und ohne erhebliche Mehrkosten Abhilfe zu schaffen.

5. Statistisches

Nur für Preußen stehen mir neuere und zuverlässige Zahlen zur Verfügung. Nach dem 7. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen in Preußen von 1926 ergibt sich folgendes Bild (in Klammern die entsprechenden Zahlen von 1919):

I. Handelsschule

Zahl der Schulen 84 mit 544 Klassen (70 mit 325), also durchschnittlich 6—7 (4—5) Klassen, die von 8566 Schülern und 9709 Schülerinnen (2100 Schülern und rund 6900 Schülerinnen) besucht wurden, Verhältnis 100:113 (gegen rund 1:3); darin zeigt sich der viel später einsetzende Aufbau der Handelsschulen für Knaben, der sich dafür dann um so rascher vollzogen hat und die steigende Wertschätzung der Handelsschulen erweist. Von hauptamtlichen Lehrkräften wurden 14478, von den nebenamtlichen 2737 Stunden erteilt; Verhältnis 5,28:1 (2,33:1) d. i. eine wesentliche Verbesserung gegen 1919. 270 Klassen mit 1- und $1^1/_2$jährigem Lehrgang stehen 275 mit 2jährigem Lehrgang gegenüber.

II. Höhere Handelsschule

Zahl der Schulen 73 mit 161 (35 mit 75), also durchschnittlich zwei Klassen, die von 1746 Schülern und 3261 Schülerinnen (600 Schülern und 1300 Schülerinnen) besucht wurden. Verhältnis 1:1,87 (gegen rund 1:2), d. h. die Zahl der Schüler hat neuerdings stärker zugenommen als die der Schülerinnen. Von hauptamtlichen Lehrkräften wurden erteilt 4477, von nebenamtlichen 667 Stunden; Verhältnis 6,7:1 ($1^1/_7$:1), d. i. eine durchgreifende Umgestaltung. Auch in der Dauer des Lehrgangs (1, $1^1/_2$, 2 Jahre) ist eine starke Zunahme des 2jährigen Typs festzustellen: 131 Klassen 1jährig, 2 Klassen $1^1/_2$jährig, 27 Klassen 2jährig (1919 etwa 10 Klassen 2jährig). Die Umwandlung dürfte z. T. auf die den Absolventen der 2jährigen Höheren Handelsschule bei der Ersatzreifeprüfung gewährten Vergünstigungen zurückzuführen sein. (Weitere Einzelheiten im obengenannten 7. Verwaltungsbericht.)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für das Reich hat L. Tronnier im Jahre 1912 eine Aufstellung gemacht. Demnach waren 1907 im Deutschen Reich vorhanden 119 Handelsschulen, 16 Höhere Handelsschulen, 1912 betrug die Zahl der Handelsschulen 207, die der Höheren Handelsschulen 43.

Nach der Reichsschulstatistik waren 1921 334 kaufmännische Fachschulen vorhanden, die Ergebnisse der Zählung für 1926 liegen noch nicht vor.

Für die einzelnen Länder finden sich genauere Angaben im „Handbuch des kaufmännischen Unterrichtswesens" von A. Ziegler, Verlag von G. A. Glöckner, Leipzig, Band 1. (Alle nur bis 1913/14.)

Die letzteren Zahlen zeigen eine bedeutende Entwicklung. Möge sie anhalten zum Heile unseres Vaterlandes, das am Berufs- und Fachschulwesen erst in allerletzter Linie sparen darf! Möge bald die Zeit kommen, wo allen kaufmännischen Schulen eigene, zweckmäßig eingerichtete und gut ausgestattete Gebäude in dem gleichen Maße wie den übrigen Schulgattungen zur Verfügung stehen!

Literatur

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und Höheren Handelsschulen (Preußen), Handels-Min.-Blatt 1916 S. 113 ff. Erlaß des Württembergischen Kultusministeriums über den Einrichtungs- und Lehrplan für die höheren Handelsschulen; Nr. 1 vom 25. 1. 1926: „Die höhere Handelsschule in Aufbauform, von Geh. R.-Rat Dr. Kühne, Deutsche Handelsschulwarte Jahrg. VII, 1.

Denkschrift des Großherzoglich Badischen Landesgewerbeblattes über die Handelsjahresschule.

Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufm. Bildungswesen, Band 8, Handelsschulen; Bd. 16, Errichtung von Handelsschulen; Bd. 34, Der Stand des kaufm. Unterrichtswesens für weibliche Angestellte; Bd. 44, Lehrpläne für die Höheren Handelsschulen für Mädchen von Dir. Oberbach; desgl. für die Handelsschulen von Frl. Herrmann; Bd. 38, Einjährige Kurse mit nachfolgendem beschränkten Fortbildungsunterricht von Dr. Weber; Bd. 41, Handesvorschulen und kaufm. Fortbildungsschulen von Prof. Kohlhepp und Dir. Karle. Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung. Jahrg. VII, Nr. 13, Handelsvorschulen von Dir. Karle; VIII, Nr. 16, Die pädagogische und ökonomische Bedeutung der Handelsvorschule von Dr. Knörck, Nr. 18, desgl. von Dir. von der Aa; Nr. 20, desgl. von Dir. Walter; IX, Nr. 33; Zum Entwurf betr. Bestimmungen über Errichtung und Lehrpläne von Handelsvorschulen und Höheren Handelsschulen von Dir. P. Schmidt; desgl. in IX, Nr. 36 von Dir. Dr. May; X, Nr. 8, Zur Gründung einer zweijährigen Handelsvorschule von Dir. N. Schlösser.

Zeitschrift für das kaufm. Bildungswesen, XV, Nr. 8, Einige Bemerkungen zu dem Entwurf von Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Handelsvorschulen und der Höheren Handelsschulen in Preußen von Dir. Oberbach. Die deutsche Fortbildungsschule, XXV, Nr. 12, Einige Bemerkungen zum Min.-Erlaß betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und Höheren Handelsschulen vom 8. 4. 1916 von Dir. Oberbach.

Stoffverteilungsplan für zweijährige Höhere Handelsschulen von Dir. Oberbach; Verlag von G. A. Glöckner, Leipzig. Das Lehrplanproblem der kaufmännischen Schulen von Dir. Dr. Rembor in „Schriften für kaufmännisches Bildungswesen", Heft 8, Verlag von G. A. Glöckner, Leipzig; ebenda als Heft 2 Der Musterkontorgedanke von Prof. Dr. Penndorf und Direktor Oberbach; ebenda als Heft 6 Die Berufsbildungsidee als Kernproblem einer kulturpädagogischen Reform von Dr. Fr. Feld. — Entwurf von Lehrplänen für die Wirtschaftsschule in Aufbauform, Bd. 66 der Veröffentlichungen des D. V. f. d. k. B., Braunschweig.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Anhang

Stundenverteilung nach dem Preußischen Min.-Erlaß vom 8. 4. 1916

I. Handelsschulen

1. Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens	5	Std. wöchentlich
2. Kaufmännisches Rechnen	„	4	„ „
3. Buchführung	„	3	„ „
4. Bürger- und Lebenskunde	„	2	„ „
5. Deutsch	„	2	„ „
6. Wirtschaftsgeographie	„	2	„ „
7. Schreiben, Maschinenschreiben, Kurzschrift	„	5	„ „
8. Turnen und Jugendspiele	„	2	„ „

Zusammen 25 Pflichtstunden

Dazu kommt meist:

9. Eine Fremdsprache mit 4—6 Stunden. Auch werden die oben angeführten Fächer oft mit mehr Stunden bedacht, besonders 7. Für Mädchen sind außerdem 240—320 Std. Hauswirtschaft pflichtig. — Andere Verteilungen im Handelsministerialblatt von 1916, S. 126—128.

Die Höchststundenzahl in der Woche beträgt 34 Std., die Durchschnittsstundenzahl 30.

II. Höhere Handelsschulen

1. Handelskunde und Schriftverkehr	mindestens	4	Std. wöchentlich
2. Kaufmännisches Rechnen	„	4	„ „
3. Buchführung	„	3	„ „
4. Deutsch	„	2	„ „
5. Französisch oder Englisch	„	4	„ „
6. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	„	2	„ „
7. Wirtschaftsgeographie	„	2	„ „
8. Schreibfächer	„	2	„ „
9. Turnen und Jugendspiele	„	2	„ „

Zusammen 25 Pflichtstunden

Dazu kommt wohl immer eine zweite Fremdsprache mit 4 Wochenstunden, ferner eine starke Vermehrung der unzulänglich bedachten Schreibfächer, wenigstens + 4 Stunden; Bürgerkunde und Volkswirtschaft werden oft getrennt behandelt. Wahlfrei wird in steigendem Maße Spanisch genommen. In steigendem Maße, besonders seit der zunehmenden Rationalisierung und Mechanisierung der Bürobetriebe, haben die Höheren, aber auch die Handelsschulen sich ein „Übungskontor" angegliedert, in dem nicht nur eine Wiederholung, Zusammenfassung und Durchdringung der Stoffe aus den Einzelfächern stattfindet, sondern auch neuzeitliche Organisation und Bürotechnik behandelt und geübt wird. Näheres darüber siehe unter „Literatur". Höchststundenzahl 34, Durchschnittszahl 32 Stunden. Andere Verteilungen siehe Handelsministerialblatt 1916, S. 128/29.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Wirtschafts-Oberschule

Von Johannes Oberbach, Köln

I. Wesen, Bedeutung und Geschichte

Auf dem Gebiete des höheren Schulwesens ist seit Jahrzehnten die frühere Alleinherrschaft des Gymnasiums gebrochen. Der Entwicklung des neuzeitlichen Verkehrs, der Technik, der Naturwissenschaften überhaupt folgte auf dem Gebiete des Schulwesens die Entwicklung des Realgymnasiums und der Oberrealschule als gleichberechtigte höhere Schulen. In unsern Tagen sehen wir neben diese Schulgattungen zur besonderen Pflege des deutschen Kulturgutes die Deutsche Oberschule als weitere berechtigende höhere Schule treten.

Es fehlt noch eine höhere Schule für die vorwiegend wirtschaftlich gerichteten Begabungen, die erfahrungsgemäß in den obengenannten höheren Schulen nicht selten verkümmern müssen. Dieser neue Schultyp ist die in einzelnen Ländern bereits ins Leben gerufene, in andern — so auch in Preußen — noch umstrittene Wirtschafts-Oberschule, die entsprechend der überragenden Bedeutung des Wirtschaftslebens für die nationale, soziale und kulturelle Wohlfahrt unseres Volkes dem späteren Wirtschaftswissenschaftler wie auch dem Praktiker und dem höheren Beamten in wirtschaftlich orientierter Stellung die erforderliche breite wissenschaftliche Grundlage zum zweckmäßigen Aufbau seiner Berufsbildung und Berufstätigkeit verleihen soll. Eine „höhere Fachschule" soll die WO nur in dem Maße sein, wie es das Gymnasium für künftige Theologen, Philologen und Juristen, die Oberrealschule für Ingenieure, Chemiker, Mathematiker usw. darstellt. Wie diese höheren Schulen für die älteren Fakultäten, so soll die WO für die neue wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät einen geeignet vorgebildeten Nachwuchs stellen, der nach den Worten der Sachverständigenkonferenz vom 21. Februar 1921 „die Beherrschung eines gewissen materiellen Wissens und Könnens" mitbringt, „das als Rüstzeug wissenschaftlichen Arbeitens nicht erst auf der Hochschule erworben werden kann."

Eine eingehende Begründung der Notwendigkeit der WO bringt Dr. Feld, Frankfurt, in dem Schriftchen „Die Wirtschafts-Oberschule" (Vgl. Literatur),

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wo die jugend- und berufspsychologische, die bildungspolitische, die schulorganisatorische, die sozialpolitische, die volkswirtschaftliche und nationale Seite der Frage ausführlich dargelegt ist.

Der Ruf nach der WO ist ergangen, als nach der Staatsumwälzung sich unser ganzes Bildungswesen in Bewegung setzte und zugleich die Bedeutung der Wirtschaft für unsere Zukunft jedem offenbar wurde. Die erste Anregung ist m. W. von Dr. Südhof ausgegangen, der in der Deutschen Handelsschulwarte einen Artikel über die „Handels-Oberrealschule" veröffentlichte. Seit dieser Zeit kam der Gedanke der WO nicht mehr zur Ruhe. Auf der Marburger Tagung der „Staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgruppe der deutschen Studentenschaft" im Juli 1924 wurde folgender Antrag von Dr. Feld angenommen: „Um die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen schon in der vorakademischen Studienzeit legen zu können und die jetzt für Immature vorgeschriebenen Vorprüfungen überflüssig zu machen, ist anzustreben, daß die Höhere Handelsschule zu einer auf der Obersekundareife aufgebauten dreijährigen Wirtschafts-Oberschule ausgebaut wird. Diese Oberschule schließt mit einem Wirtschaftsmatur ab, das der Reifeprüfung der neunstufigen höheren Lehranstalten gleichzuachten ist." — Im Januar 1926 beriet dann die Konferenz der Direktoren preußischer Höh. Handelsschulen in Hagen eingehend über die Ausgestaltung der WO und wählte eine Kommission zur weiteren Erledigung der Vorarbeiten. Stundentafel und Stoffplan wurden ausgearbeitet, dann einer zweiten Direktorenkonferenz zu Aachen im Mai desselben Jahres zur Begutachtung unterbreitet und zur endgültigen Feststellung Herrn Ministerialdirektor Dr. Kühne, Berlin, der an beiden Tagungen teilgenommen hatte, übermittelt. Hoffentlich führen die abschließenden Unterhandlungen in Preußen zwischen dem Handelsministerium und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung recht bald zu einer günstigen Entscheidung der dringlichen und wichtigen Angelegenheit.

II. Die Einrichtung der WO in Preußen

Während der Freistaat Sachsen die WO als Aufbau auf seine gutentwickelten Handelsrealschulen durchführt, ist für Preußen dieser Weg nicht gangbar, da die preußischen Handelsrealschulen ihren typischen Charakter im Laufe der Zeit vollständig verloren und sich zu reinen Realschulen entwickelt haben. Deshalb soll die WO in Preußen den lebens- und entwicklungsfähigen Höheren Handelsschulen angegliedert und auf der Obersekundareife aufgebaut werden. Dafür ist als weiterer Grund der Gedanke maßgebend gewesen, daß bei diesem Aufbau die Entscheidung über den Beruf des Schülers erst im 16. Lebensjahre getroffen zu werden braucht, während dies bei der grundständigen WO gewissermaßen schon im 10. Lebensjahre geschehen muß. Ferner ist bei dieser Regelung die Möglichkeit gegeben, die Schüler mit wirtschaftlicher Begabung und Neigung aus allen höheren Schulen zu sammeln. Da es sich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bei diesen in der Regel um solche Schüler handelt, die meist ohnehin mit der Obersekundareife die bisherige Schule verlassen hätten, so wird dadurch auch den andern höheren Schulen kein Abbruch getan.

Die Angliederung der WO an die Höhere Handelsschule ist äußerlich aus dem Grunde erforderlich, weil sie als ein zu kleiner Schulorganismus nicht lebensfähig ist; innerlich sind die beiden Schulgattungen so verwandt, haben Lehrmittel und zum Teil Lehrkräfte gemeinsam, daß die Angliederung das Gegebene ist. Dadurch sowie durch die Unterstellung unter das Handelsministerium wird die Ausprägung und Wahrung des Schulcharakters besonders gewährleistet.

III. Stundentafel und Stoffplan

1. Religion	1 Std.	1 Std.	1 Std.	3 Std.
2. Deutsch	4 „	4 „	4 „	12 „
3. Erste Fremdsprache (Englisch)	4 „	4 „	4 „	12 „
4. Zweite Fremdsprache (Französisch, Spanisch)	3 „	3 „	3 „	9 „
5. Geschichte	2 „	2 „	2 „	6 „
6. Geographie	2 „	1 „	1 „	4 „
7. Rechts- und Volkswirtschaftslehre (in O II wird eine wirtschaftsbeschreibende Darstellung in der Wirtschaftsgeographie gegeben)	— „	3 „	3 „	6 „
8. Betriebswirtschaftslehre				
a) Betriebslehre	4 „	3 „	3 „	10 „
b) Rechnungswesen	2 „	2 „	2 „	6 „
c) Kaufm. Rechnen	2 „	2 „	2 „	6 „
9. Mathematik	2 „	2 „	2 „	6 „
10. Physik und Chemie	2 „	3 „	3 „	8 „
11. Leibesübungen	2 „	2 „	2 „	6 „
12. Kurzschrift	2 „	— „	— „	2 „
	32 Std.	32 Std.	32 Std.	96 Std.

Aus dieser Stundentafel ergibt sich unzweideutig, daß die sogenannten Kernfächer, d. h. diejenigen Fächer, die die WO mit den übrigen höheren Schulen gemeinsam hat, vollständig ausreichend bedacht sind. Sie können und sollen aber auch dem Charakter der WO entsprechend nach der wirtschaftlichen Seite ausgeprägt, ausgebaut werden, ohne daß durch diese Differenzierung, die ja auch zwischen den übrigen Typen der höheren Schulen stattfindet, ihr materieller wie formaler Bildungswert im Vergleiche zu den andern höheren Schulen beeinträchtigt wird. — In den Fremdsprachen wird das wertvolle wirtschaftliche Schrifttum sowie der wirtschaftliche Schriftverkehr berücksichtigt, in der Geschichte die Verfassungs-, Rechts- und besonders die Wirtschaftsgeschichte, in der Geographie die Wirtschaftserdkunde und die Geopolitik, in der Mathematik die Finanzmathematik und die Versicherungsrechnung, in der Physik und Chemie die mechanische und chemische Techno-

logie. — Stärker wird die Eigenart der WO durch die allgemeinwirtschaftlichen und die betriebswirtschaftlichen Fächer — Nr. 7 und 8 in der Stundentafel — ausgeprägt. Die hier vorgesehenen Stoffe sind heute durch die Forschungs- und Lehrtätigkeit der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und durch das neuzeitliche wirtschaftliche Schrifttum so gut abgegrenzt und ausgebaut, daß sie ohne Übertreibung als gleichwertiges wissenschaftliches Bildungsgut bezeichnet werden können. Vgl. auch unter Literatur die Schrift „Der Bildungswert der kaufmännischen Unterrichtsfächer". Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die WO einerseits eine neue Schulgattung von imponierender Einheitlichkeit mit wertvollem Bildungsgute darstellt, daß sie trotzdem anderseits sich zwanglos unserm höheren Schulwesen einfügt und es in wertvoller Weise ergänzt.

IV. Berechtigungen

Die WO. muß das sogenannte Wirtschaftsmatur verleihen, d. h. die Berechtigung zum Studium an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität bzw. an der Handelshochschule und der Verwaltungshochschule mit dem Ziel als Diplomwirt, Diplomkaufmann, Diplomhandelslehrer und Diplomverwaltungsbeamter. Ob das Matur der WO. auch noch für sonstige Hochschulstudien in Frage kommen kann, muß der Zukunft überlassen bleiben. — Ferner müßten den Absolventen der WO. beim unmittelbaren Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn für Behördenstellen mit wirtschaftlichen Funktionen ihrer Ausbildung entsprechende Vorrechte eingeräumt werden.

V. Lehrerfragen

Für den Unterricht an der WO. kommen nur akademisch vorgebildete Lehrkräfte in Frage, und zwar für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechts- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeschichte und Geographie Diplomhandelslehrer mit entsprechenden Fakultäten. Die neue Prüfungsordnung für das Handelslehrerdiplom trifft aber auch für die andern Fächer der WO. Vorsorge: sie kennt den wirtschaftlichen Sprachler und Naturwissenschaftler, indem sie dem Philologen mit Staatsexamen die Möglichkeit bietet, in einer „beschränkten Prüfung" die erforderlichen Befähigungen zu erwerben. Reine Philologen dürften für die WO. kaum in Frage kommen, wenn der Charakter dieser neuen Schulgattung ausgeprägt und bewahrt werden soll. Leiter und Lehrer der WO. müssen selbstverständlich den Direktoren und den Lehrern der anderen höheren Schulen in jeder Hinsicht gleichgestellt werden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

VI. Literatur

Dr. Feld, Ziegler und Oberbach, „Die Wirtschafts-Oberschule", Heft 1 der „Schriften für kaufmännisches Bildungswesen", Leipzig 1925 bei G. A. Glöckner; Dr. Südhof, „Die Handels-Oberrealschule", Deutsche Handelsschulwarte 1921, Heft 12; ebenda 1923, Heft 21, „Die Wirtschafts-Oberschule" von A. Ziegler; ebenda 1924, Heft 22, „Wirtschaftliche Bildung" von Von der Aa; „Der Bildungswert der kaufmännischen Unterrichtsfächer" von Oberbach, Pöschels Verlag 1913; „Die Wirtschafts-Oberschule von Dr. Kühne, Deutsches Philologenblatt; „Wege zu wirtschaftlicher Bildung" von Dr. Feld, Frankfurter Zeitung vom 4. November 1925; „Die Wirtschaftsoberschule" von Dir. Oberbach, Nr. 47 der Kölnischen Zeitung vom 20. Januar 1925.

*

Handelsrealschule, (sächsische) höhere Handelsschule und sächsische Wirtschaftsoberschule

Von Wilhelm Lorey, Leipzig

Wenn unter den Fachschulen auch die Handelsrealschule behandelt wird, so ist von vornherein zu betonen, daß sie keine reine Berufs- oder Fachschule ist: sie soll nicht Kaufleute ausbilden, sondern vorbilden.

Sie ist eine Realschule, deren Lehrplan auf den wirtschaftlichen Beruf eingestellt ist. Ihren Schülern ist aber der Eintritt in andere Berufe keineswegs verschlossen. So sind denn auch nicht wenige z. B. in die Post- und Bahnverwaltung übergegangen oder auch in den landwirtschaftlichen Beruf. Vom Eintritt in die Oberrealschule ist weiter unten die Rede. Sie gehört zu den höheren Schulen nach nord- und mitteldeutschem Sprachgebrauch: Das Bestehen der Abschlußprüfung verleiht die Reife für Obersekunda. Die Rücksicht auf den kaufmännischen Beruf spielt schon bei der Gründung der ersten Realschulen im achtzehnten Jahrhundert eine Rolle, ohne daß es zu einer allgemein befriedigenden Lösung gekommen ist.

Heute werden zwei Arten der Handelsrealschule unterschieden: die bayrische und die sächsische. Diese geographischen Bezeichnungen decken sich allerdings nicht mehr ganz mit der wirklichen geographischen Verteilung. Aus historischen Gründen mögen sie aber beibehalten werden.

Handelsrealschulen bayrischer Art

Unter ihnen hat man sechsklassige Realschulen zu verstehen, die von der drittobersten Klasse an wirtschaftswissenschaftliche Fächer in ihrem Lehrplan haben mit einer seit dem Schuljahr 1928/29 vermehrten Stundenzahl. Es gilt für diese folgende Stundentafel:

Stundentafel:[1]

III.	Klasse	Kaufm. Rechnen	4 Std.
IV.	„	Kaufm. Rechnen	3 „
		Buchhaltung	3 „
		Wirtschafts- und Rechtslehre	2 „
V.	„	Kaufm. Rechnen	3 „
		Buchhaltung	3 „
		Wirtschafts- und Rechtslehre	2 „
VI.	„	Kaufm. Rechnen	2 „
		Buchhaltung	3 „
		Wirtschafts- und Rechtslehre mit Volkswirtschaftslehre	3 „
		zusammen	28 Std.

[1] In Bayern beginnt im Gegensatz zu Nord- und Mitteldeutschland die Zählung mit der untersten Klasse.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Diese bayrischen Handelsrealschulen findet man unter der Bezeichnung „Handelsabteilung" an allen Real- und Oberrealschulen und zwar nach dem Stand zu Beginn des Schuljahres 1927/28 an 26 Oberrealschulen, 42 Realschulen, 3 Progymnasien mit Realklassen, 3 städtischen Realschulen und 2 Privat-Realschulen. Für die Schulzahl gilt folgende Statistik:

	IV. Klasse			V. Klasse			VI. Klasse		
	Zus.	H. A.	%	Zus.	H. A.	%	Zus.	H. A.	%
Oberrealschulen	2654	1014	38,2	2292	693	30,2	1752	534	30,5
Realschulen	2606	1246	47,8	2339	1007	43,1	1695	814	48,0
Zusammen	5260	2260	43,0	4631	1700	36,7	3447	1348	39,1

Gesamtzahl der Schüler 4.—6. Klasse: 13 338
" " " H.-Abteilung.: 5 308
Prozentsatz insgesamt: 39,8 %.

Außer diesen Handelsabteilungen gibt es in Bayern selbständige sechsklassige Handelsrealschulen in Augsburg und München unter dem Namen „Höhere Handelsschule" mit der gleichen uneingeschränkten Obersekundareife. In Nürnberg besteht eine Handelsrealschule sächsischer Art, von der weiter unten die Rede ist.

Der bayrische Handelsrealschultyp ist, wenn auch nicht mit genau dem gleichen Lehrplan in Dessau und Mainz als selbständige sechsklassige Schule, in Zittau und Mannheim als Abteilungen eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule vertreten.

Dagegen ist in Preußen die Handelsrealschule, nachdem Ostern 1928 auch noch die Auflösung der letzten, der Meronhandelsrealschule in Frankfurt a. M., beschlossen worden ist, verschwunden.

Die sehr günstige Entwicklung der Handelsrealschule in Bayern ist wohl ganz wesentlich durch die Tatsache bedingt, daß dort die Prüfung für das Lehramt in Wirtschaftsfächern in die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen eingegliedert ist.

Handelsrealschulen sächsischer Art

Die sächsische Art ist nach dem Muster der sogenannten Höheren Abteilung der Leipziger Öffentlichen höheren Handelslehranstalt entstanden. Diese, 1831 von der Kramerinnung gegründet und später von der Handelskammer übernommen, hatte von Anfang an neben einer Abteilung für kaufmännische Lehrlinge eine zunächst dreijährige Abteilung, „um Jünglingen, die sich erst später dem Kaufmannsstande, dem Fabrikwesen oder einem anderen verwandten höheren Gewerbe widmen wollen, zugleich theoretisch und praktisch die nötige Vorbildung und die dazu erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu geben". Dazu kam später der einjährige Schülerfachkursus und der einjährige Lehrlingsfachkursus, die beide die

Reife für Obersekunda voraussetzen.[1] Militärische und staatliche Berechtigungen spielten viele Jahrzehnte überhaupt keine Rolle. Erst 1869 führten die politischen Verhältnisse zur Verleihung der Einjährigen-Berechtigung. Als einzige bürgerliche Berechtigung war bei der Gründung vorgesehen, daß Schüler, die mit gutem Erfolg den auf drei Jahre berechneten Kursus der Höheren Abteilung durchliefen, um in Sachsen in eine kaufmännische Lehre einzutreten, bis zu zwei Jahren von der damals wohl mindestens vierjährigen Lehrzeit erlassen bekommen sollten. Tatsächlich haben heute die Schüler dieser Schulen in den weitaus meisten Fällen nur eine zweijährige Lehrzeit durchzumachen.

Die Anzahl dieser Schularten ist in den letzten Jahren sehr gewachsen. Nach dem Stand vom 30. November 1927 gibt es in Sachsen jetzt, unter dem Wirtschaftsministerium stehend, 18 ausgebaute und außerdem einige in Entwicklung. Eine ähnliche Abteilung hat auch die unter dem Volksbildungsministerium stehende städtische höhere Schule für Frauenberufe. Die 1849 in Gera nach Leipziger Muster eingerichtete Schule ist leider aufgelöst worden; auch die Stuttgarter Schule hat ihren Charakter geändert und kann daher nicht mehr zu den Handelsrealschulen im Sinne dieses Berichtes gezählt werden. Sie verleiht mit dem Abschluß ihrer Mittelstufe die mittlere Reife, die mit der Obersekundareife nicht identisch ist. Dagegen hat sich die 1913 in Nürnberg nach Leipziger Muster entstandene Schule sehr gut entwickelt. Ihre Abschlußprüfung gibt die Obersekundareife.

Die Schulen waren ursprünglich dreiklassig. In neuerer Zeit ist fast überall eine vierte Klasse unten angebaut worden; Bautzen und Chemnitz haben außerdem schon durch eine 6. und 5. Klasse unmittelbaren Anschluß an die Grundschule, während andererseits die 7 jüngsten Schulen erst mit der dritten Klasse anfangen. Die Schülerzahl in den dem sächsischen Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen nach dem Stand vom 30. November 1927 ergibt sich aus folgender Tabelle:

4. Klasse		3. Klasse		2. Klasse		1. Klasse		Insgesamt		Sa.
Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	
405	98	540	227	536	166	521	125	2003	615	
503		767		702		646		2618		2618

In Dresden und Leipzig werden keine Schülerinnen in diese Abteilung aufgenommen.

Die Statistik über den Stand der Eltern zeigt immer wieder, daß die selbständigen Kreise des Wirtschaftslebens, deren Söhne voraussichtlich in den gleichen Beruf eintreten, nicht in dem Maße vorhanden sind, wie es eigentlich zu erwarten wäre. Der Grund dafür liegt, wie immer wieder festzustellen ist, in dem Fehlen des Unterbaues, der sich unmittelbar an die Grundschule anschließt. Wer

[1] Im Schülerfachkurs 34, im Lehrlingsfachkurs 12 verbindliche Stunden; wahlfrei s. S. 367.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

von diesen Kreisen seinen Sohn der Sexta einer allgemeinen höheren Schule zuführt, wird ihn, falls er dort gut mitkommt, kaum nach zwei oder drei Jahren wechseln lassen, wenn freilich auch solche Fälle doch gelegentlich vorkommen.

Es wird daher wenigstens auch für Dresden, Leipzig und Plauen von den Schulträgern schon mit Rücksicht auf die in Entwicklung begriffene Wirtschaftsoberschule immer wieder der Anschluß an die Grundschule gefordert, eine Forderung, die auch der Reichsverband der Vereine Ehem. Höherer Handelsschüler auf einer Versammlung in Dresden im Dezember 1927 im Anschluß an einen Vortrag des Oberregierungsrates Calletsch vom Wirtschaftsministerium zu der seinen gemacht hat.

Wenn es trotz alledem bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Anschluß in dem unbedingt notwendigen Maße zu erreichen, so liegt das lediglich an dem schädlichen Dualismus der Ministerien, der im sächsischen Bildungswesen herrscht. Durch dessen Einfluß ist auch z. B. mit Rücksicht auf die dem Volksbildungsministerium unterstellten allgemeinen Realschulen die sachlich richtige Bezeichnung „Handelsrealabteilung" unseren sächsischen Schulen verboten. Sie führen amtlich die lediglich historisch begründete aber sachlich unklare Bezeichnung „Höhere Abteilung".[1]

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die unterste Klasse der Handelsrealschule bayerischer Art beruht auf den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme in die Sexta (nach bayrischer Bezeichnung erste Klasse) der allgemeinen höheren Schulen. Zur Aufnahme in die vierte (unterste) Klasse der sächsischen Schule ist der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse einer Volksschule oder die Reife für die dritte Klasse, ausnahmsweise auch schon für die vierte, einer höheren Schule erforderlich, doch werden keine Vorkenntnisse in den fremden Sprachen, wohl aber eine gewisse Sicherheit in der deutschen Grammatik verlangt.

Mit der Möglichkeit, nach vollendetem Volksschulbesuch in die dritte Klasse der Handelsrealschule überzutreten, war damit in Sachsen schon seit Jahrzehnten ein Aufstiegsproblem gelöst, von dem heute viel die Rede ist. Allerdings hing diese Lösung mit der Existenz der sogenannten höheren Bürgerschule zusammen, die eine im allgemeinen genügende Vorbildung im Französischen gab, sowie die auch zur Erlernung von fremden Sprachen erforderliche grammatische Schulung. Seitdem durch die Revolution diese gehobenen Volksschulen in Sachsen beseitigt sind, wird auch schon aus diesem Grunde für die Handelsrealschule Sachsens die Notwendigkeit immer dringender, durch den oben erwähnten Ausbau nach unten den Anschluß an die vierklassige Grundschule zu suchen.

[1] In dem kürzlich erschienenen „Verzeichnis der Lehranstalten im Geschäftsbereiche des sächsischen Wirtschaftsministeriums, zusammengestellt nach dem Stand vom 15. Juni 1927" finden sich bei den Höheren Abteilungen in Klammern Zusätze wie „Sächs. Typ der Handelsrealschule" oder „Höhere Handelsschule mit Realschulzielen".

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Mit Rücksicht auf die Erweiterung mancher sächsischen Volksschulen auf ein 9. und 10. Schuljahr, deren Abschluß die bedeutungslose sogenannte mittlere Reife gibt, sei ausdrücklich hingewiesen, daß nach dem 10. Volksschuljahr ein Übergang in die dem Lebensalter entsprechende Klasse der sächsischen Handelsrealschule oder der weiter unten zu besprechenden Wirtschaftsoberschule nicht möglich ist, so wenig, wie eine Aufnahme in die Obersekundareife voraussetzenden Fachkurse.

Lehrplan der sächsischen Handelsrealschule

Wenn auch die Leipziger Schule das Muster für die anderen Schulen abgegeben hat, so bestand bis Ostern 1928 kein einheitlicher Lehrplan. Solange die Zahl dieser Schulen nur gering war, bot diese Verschiedenheit kein Bedenken. Nachdem aber in den letzten Jahren das Wirtschaftsministerium dazu übergegangen ist, an zahlreichen kleinen Orten den bestehenden Handelsschulen Höhere Abteilungen anzugliedern, erschien eine Vereinheitlichung notwendig. Der von einer vom Ministerium freigewählten Kommission in mehreren Sitzungen im Frühjahr 1928 beratene Landeslehrplan, der allerdings noch nicht veröffentlicht wurde,[1] brachte gegenüber dem bisherigen Leipziger Lehrplan eine Vermehrung der beruflichen Fächer.

In den allgemeinen Fächern decken sich die Lehrziele im wesentlichen mit denen der allgemeinen höheren Schulen, wobei jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In den beiden fremden Sprachen tritt als verbindliche Lehraufgabe der fremdsprachliche Briefwechsel hinzu, was durch eine Kürzung der formalen grammatischen Aufgaben der allgemeinen Realschule erreicht wird. Englisch ist jetzt die erste verbindliche Sprache; Französisch beginnt erst im zweiten Jahre. In der Mathematik gelingt es, trotzdem die Stundenzahl geringer ist als an den allgemeinen Realschulen, eine den neuzeitlichen Forderungen entsprechende mathematische Reife zu erreichen, was der Berichterstatter um so mehr betonen muß, als man in Angriffen auf das sächsische System besonders diese geringere Stundenzahl für Mathematik bemängelt hat. Der mathematische Lehrplan, wie er in Leipzig seit einer längeren Reihe von Jahren erprobt worden ist, lautet:

Mathematik in der sächsischen Handelsrealschule

Lehraufgaben:

IV. Klasse. 2 Stunden

Anschauliche Entwicklung der geometrischen Grundbegriffe und der Eigenschaften körperlicher und ebener Gebilde. Sicherheit im Gebrauch des Lineals, des rechtwinkligen Dreiecks und des Zirkels. Spiegelung, Drehung und Kongruenz. Einfache Dreieckkonstruktionen.

[1] Die Gruppe „Höhere Handelsschule" im sächsischen Philologenverein bereitet zur Zeit (Oktober 1928) einen eigenen Entwurf für den Landeslehrplan vor.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III. Klasse. 3 Stunden

Einführung in die Buchstabenrechnung an der Hand von eingekleideten und reinen linearen Gleichungen mit einer Unbekannten. Anwendung der Formel $(a \pm b)^2$; $(a + b) \cdot (a - b)$ auch auf das Kopfrechnen. Erweiterung des Zahlbereichs auf die negativen Zahlen an der Hand der Zahlengeraden. Einfache graphische Darstellungen. Graphische Auflösung von Bewegungsaufgaben. Parallelogramm, Trapez, Kreis, geometrische Orter.

II. Klasse. 3 Stunden

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten algebraisch und graphisch. Einfache Fälle von mehreren Unbekannten. Zusammenfassung der schon früher im Rechnen benutzten Potenzgesetze. Erweiterung auf Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Proportionalitätsfaktor. Die Hyperbel als Beispiel für indirekte Proportionalität, z. B. Zinsdivisor und Prozentsatz. Berechnung der Quadratwurzel durch Einschließen in Grenzen und aus einer Tabelle; auch mit einem Nomogramm. Die Parabel als Bild der Funktion $y = ax^2$.

Satzgruppe des Pythagoras. Ähnliche Abbildung. Inhalt geradlinig begrenzter Flächen; Inhalt und Umfang des Kreises.

I. Klasse. 3 Stunden

Die Exponentialfunktion. Logarithmen (4stellig). Berechnung einiger Logarithmen durch Einschließen in Grenzen. Zinseszinsrechnung. Einfache Beispiele aus der Renten- und Tilgungsrechnung. Die Funktion 2. Grades graphisch und rechnerisch. Die Winkelfunktionen. Sinus- und Kosinussatz. Darstellung einfacher Körper in senkrechter und schräger Parallelprojektion. Berechnung einfacher Körper.

Erläuterung:

Die zur Verfügung stehende geringe Stundenzahl erfordert eine strenge Sichtung des Stoffes. Nur dann ist es möglich, eine ausreichende mathematische Bildung zu erzielen. Verwickelte Dreieckkonstruktionen und gekünsteltes Buchstabenrechnen sind durchaus zu vermeiden. Ausgeschieden ist auch der übliche Algorithmus die Quadratwurzel. Ausdrücklich nicht genannt sind auch die in vielen Lehrplänen noch vorkommenden Wurzelgesetze, weil sich das für das Rechnen mit Wurzeln Notwendige sofort aus der Erweiterung des Potenzbegriffes, auch für gebrochene Exponenten, ergibt.

Nicht genannt sind in der ersten Klasse die Reihen, weil es nicht nötig ist, sie als solche ausführlich zu behandeln; bei der Einführung der Logarithmen ergibt sich ungezwungen die Gegenüberstellung einer arithmetischen und geometrischen Reihe; die Zinseszinsrechnung führt zu der geometrischen Reihe, und die Körperberechnung kann mit Hilfe der Summe der Quadratzahlen durchgeführt werden, wobei diese Summe als eine Funktion 3. Grades leicht zu berechnen ist.

Bei den schriftlichen Arbeiten ist die größte Sorgfalt auf die Form zu legen. Die numerischen Rechnungen sind übersichtlich anzuordnen. Die Entwicklung ist in gutem Deutsch zu geben. Die Schüler sind daran zu gewöhnen, stets die erlangten Resultate kritisch zu betrachten und bei numerischen Aufgaben immer eine Abschätzung vorzunehmen.

Wesentlich für die mathematische Bildung ist die Verbindung der einzelnen Gebiete, wie sie durch den Funktionsbegriff geliefert wird. Geschichtliche Hinweise sind an manchen Stellen angebracht, insbesondere um erkennen zu lassen, wie durch mathematische Begriffe und durch die mathematische Sprache eine Ökonomie des Denkens erzielt wird.

Daher ist auch eine Beziehung zu dem kaufmännischen Rechnen immer wieder zu zeigen.

Wesentlich ist ferner, daß neben der Mathematik Rechnen als besonderer Unterricht bis in die obersten Klassen erteilt wird.

Dabei erscheint es dem Berichterstatter notwendig, daß zwischen Mathematik und Rechnen eine Brücke geschlagen wird, die das Rechnen als angewandte Mathematik

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

erkennen läßt. Das Rechnen darf nicht in eine Usancenlehre ausarten, auch darf nicht, so sehr auch die wirtschaftlichen Fragen berücksichtigt werden müssen, das wirkliche numerische Rechnen zu kurz kommen.

Ein besonderes Fach ist die Volkswirtschaft, die jetzt sogar schon von der zweiten Klasse an einsetzen soll. Sie bietet ganz besondere pädagogische Schwierigkeiten, zugleich aber auch methodisch reizvolle Aufgaben, die nach den Beobachtungen des Berichterstatters auch schon sehr gut gelöst sind.

Warenkunde und Technologie werden in organischer Verbindung mit der Chemie gegeben, unterstützt durch warenkundliche Sammlungen und durch Exkursionen.

Handelslehre mit Schriftverkehr

III. Klasse. 2 Stunden

Wesen und Bedeutung des Handels in der Wirtschaft, Gegenstände und Arten des Handels, kurzer Überblick über das Recht des Kaufmanns, Geschäftsgründung, Handelsregister, Firma.

Der Kauf in seinem regelmäßigen Verlaufe. Einführung in den kaufmännischen Schriftverkehr: Anfrage, Angebot, Bestellung, Auskunftswesen, Rechnungserteilung, Lieferschein, Ausgleich der Rechnung, Quittung, Postanweisung; Distanzgeschäft, Versandanzeige, Versand mit der Post und Eisenbahn, Postscheckverkehr, Heranziehung einschlägiger Formulare.

II. Klasse. 3 Stunden

Der Wechsel, die kaufmännische Anweisung, der Bankscheck mit entsprechendem Briefwechsel. Fortsetzung der Behandlung des Kaufes. Wiederholung und Ergänzung der Rechtsgrundlagen nach B. G. B., der Handelskauf nach H. G. B., Mängelrüge, Lieferungsverzug, Annahme- und Zahlungsverzug, Mahnbriefe, das gerichtliche Mahnverfahren. Die wichtigsten Bestimmungen des Konkursrechtes.

I. Klasse. 3 Stunden

Der Kaufmannsbegriff nach H. G. B., Handlungsgehilfe, -Lehrling, Prokura und Handlungsvollmacht, Agent, Handelsmakler, Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, die Warenpapiere. Die Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft nach H. G. B., G. m. b. H. und Genossenschaften; Bank- und Börsenwesen; Import und Export. Besondere Einrichtungen zur Förderung des Handels: Handelskammern, Konsulate, Handels- und Schiffahrtsverträge usw.

Buchhaltung

II. Klasse. 2 Stunden

Einführung in das System der doppelten Buchführung, inventarisieren, bilanzieren. Kleine Geschäftsgänge. Italienische und deutsche Methode mit Abschlußübungen.

I. Klasse. 2 Stunden

Schwierigere Geschäftsgänge aus dem Warenhandel; Bank- und Fabrikbuchhaltung, französische und amerikanische Methode. Behandlung der einfachen Buchführung mit Durchführung eines Geschäftsganges. Gesellschaftsbuchführung. Besprechung von Bilanzen von Aktiengesellschaften an Hand von Geschäftsberichten. Durchschreibbuchhaltung.

Prüfungen:

Den Abschluß der Schulzeit bildet eine Prüfung unter dem Vorsitz eines vom Staat ernannten Kommissars, als welcher häufig auch der Leiter der Schule ernannt wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wie bei den Lehrplänen bestand auch in den Prüfungsbestimmungen eine große Verschiedenheit. Durch eine Verfügung vom 21. Oktober 1927 hat das Wirtschaftsministerium eine einheitliche Prüfungsordnung für die Reifeprüfung an den höheren Handelslehranstalten geschaffen, aus der die Abschnitte 1 und 5 hier mitgeteilt werden:

1. Grundsätzliches

a) Die Reifeprüfung hat weniger das Vorhandensein stofflichen Wissens zu ermitteln, als vielmehr festzustellen, inwieweit der Schüler die behandelten Gebiete erfaßt und sich innerlich zu eigen gemacht hat. Die Prüfungsaufgaben sind dementsprechend einzurichten.

b) Bei der Gesamtbeurteilung eines Schülers kann nicht das Prüfungsergebnis allein maßgebend sein. Ebensowenig darf die Schulleistung zu stark in die Wagschale geworfen werden. Sie gibt zwar eine feste Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Schülers an sich, das Prüfungsergebnis muß aber insbesondere darauf hin gewertet werden, wie der Schüler das in der Schule Erlernte zur Verfügung hat und für einen bestimmten Zweck auswerten kann.

c) Schüler, die über keine vollständige genügende Jahreszensur verfügen, sind im Falle, daß 3 Arbeiten der schriftlichen Prüfung mit IV oder III b zensiert worden sind, von der weiteren Prüfung auszuschließen, falls nicht eine ausgezeichnete Arbeit, in erster Linie der deutsche Aufsatz, in einem anderen Fache einen Ausgleich schafft.

d) Schüler, denen bei Feststellung der Gesamtzensuren in zwei Fächern die Zensur III b erteilt werden muß, haben die Prüfung nicht bestanden.

5. Die Prüfung

a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Deutschen Aufsatz, dessen Thema auch dem Stoffe des Jahrespensums der Unterrichtsfächer entnommen werden kann (2 Themen sind zur Auswahl zu stellen).
2. Französische Sprache (Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische. Außerdem müssen Geschäftsbriefe in der fremden Sprache angefertigt werden).[1]
3. Englische Sprache (wie bei 2).[1]
4. Mathematik (Aufgaben möglichst aus dem Gebiete des letzten Schuljahres).
5. Kaufmännisches Rechnen (wie bei 4).
6. Volkswirtschaftslehre und Handelswissenschaften (nach Wahl aus den beiden Gebieten ein Aufsatz über ein zur Zeit wichtiges Gebiet).
7. Buchhaltung (schwierige Geschäftsfälle oder Abschlußaufgabe).
8. Briefwechsel (Briefe aus dem Sachgebiet des letzten Schuljahres mit entsprechenden Formularen unter Berücksichtigung der Auslandskorrespondenz).

Die Zeit für die Lösung der Aufgaben soll volle 4 Stunden nicht überschreiten, wobei die Zeit für die Aufgabenverlesung abgerechnet wird. Auf jeder Arbeit ist die Zeit, die der Schüler auf Lösung der Aufgaben verwendet hat, zu vermerken; der Entwurf ist mit abzugeben.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in einer besonderen Beratung festgestellt, nachdem die Arbeiten allen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegen haben.

b) die mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf die gleichen Fächer wie die schriftliche Prüfung, mit Ausnahme des Briefwechsels, doch kann bei guter Gesamtleistung der Klasse das eine oder andere Fach ausgeschaltet werden. Im übrigen werden alle die Gebiete geprüft, die von der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen sind.

Alle an der Prüfung beteiligten Lehrer haben bis zur vollständigen Abwicklung der Prüfung zugegen zu sein.

[1] In Leipzig hält man allerdings in den fremden Sprachen eine Nacherzählung eines zweimal vom Lehrer englisch bzw. französisch vorgetragenen Stückes für angemessener.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Befreiungen von der mündlichen Prüfung können stattfinden, wenn ein Schüler neben einer guten Gesamtzensur in den Jahresleistungen entsprechend gut in der schriftlichen Reifeprüfung gearbeitet hat, bedürfen aber der Genehmigung des Prüfungskommissars. Als Zensurgrenze für die zur Befreiung heranzuziehenden Arbeiten wird 2a festgesetzt.

Lehrer

Die Lehrer an den öffentlichen Handelsrealschulen haben entweder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden oder die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule. Früher waren erheblich mehr als in neuerer Zeit auch Lehrer anderer Ausbildung tätig, insbesondere solche, die längere Zeit in einem kaufmännischen Berufe tätig waren. Daneben gibt es für Turnen Lehrer, die aus dem Volksschuldienst übergetreten sind und eine Fachlehrerprüfung bestanden haben. Die Besoldung richtet sich jetzt in Bayern und Sachsen nach der allgemeinen Besoldungsordnung, wonach insbesondere ständige Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung wie die Studienräte an den allgemeinen höheren Schulen besoldet werden. Ungeklärt, aber dringend der Klärung bedürftig, ist in Sachsen die staatsrechtliche Stellung der Lehrer, soweit die Schulen nicht städtisch sind, sondern als Träger Handelskammern oder kaufmännische Korporationen haben, allerdings von Staat und Stadt erhebliche Zuschüsse erhalten.

Aufnahme von Lehrlingen in die Handelsrealschule

Die häufig gemachten Beobachtungen, daß begabte Lehrlinge den Wunsch hatten nach einer weiteren allgemeinen Ausbildung und dies auch durch ein Zeugnis bekunden wollten, mit dem Berechtigungen verbunden sind, hat seit 1913 in Leipzig zu Abendkursen geführt, durch die ausgewählte Lehrlinge der dreijährigen Lehrlingsabteilung von der zweiten Klasse an zur Aufnahme nach vollendeter Lehrzeit in die erste Klasse der Handelsrealschule vorbereitet werden. Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt. Die im allgemeinen ein Jahr älteren Schüler gehören bald zu den Besten der Klasse; mehrere von ihnen haben später auch noch die Reife der Oberrealschule erreichen können. Der wesentlichste Nutzen dieser Einrichtung dürfte darin liegen, daß solche strebsamen Lehrlinge davor bewahrt werden, sich durch eine sogenannte Presse einseitige Kenntnisse einpauken zu lassen, die in keinem rechten Zusammenhang mit ihrem Berufe stehen, daß sie vielmehr in dem einen Jahre geistig sich ausreifen können.

Die Wirtschaftsoberschule

Unter den Einwendungen, die gegen den sächsischen Plan erhoben wurden, ist häufig die Behauptung zu finden, daß die Absolventen dieser Schule nicht ohne weiteres auf die Oberrealschule übergehen könnten; allerdings ist der Lehrplan der sächsischen Handelsrealschulen — und das ist gerade sein Vorzug — keineswegs auf die Oberrealschule eingerichtet, wie das bei den allgemeinen Realschulen der Fall ist. Begabten Schülern ist es aber leicht, trotzdem mit Erfolg sofort in

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Obersekunda der Oberrealschule mitzuarbeiten. Wiederholt sind auch besonders begabte Schüler gleich nach Unterprima übergegangen. Im allgemeinen ist es durchaus nicht wünschenswert, daß viele Schüler der Handelsrealschulen, statt in die praktische Lehre einzutreten, noch weiter eine Schule besuchen. Immerhin zeigt sich aber doch in steigendem Maße das Bedürfnis nach weiterer schulmäßiger Ausbildung, insbesondere auch, seitdem die Handelshochschulen zur Aufnahme die Maturität verlangen.

In Sachsen hat das Wirtschaftsministerium an den Höheren Handelslehranstalten in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Plauen Ostern 1926 eine Wirtschaftsoberschule errichtet, die als Aufbauschule in 6 Jahren zur Hochschulreife führt. Die Berechtigung für die Handelshochschule ist schon gesichert. Andere weitergehende Berechtigungen wird sicher die Zukunft bringen, wenn diese Schularten, die natürlich keinen leichteren Weg zur Hochschule eröffnen, sich bewähren, woran nach Ansicht des Referenten nicht zu zweifeln ist. Für diese sächsischen in Entwicklung begriffenen Wirtschaftsoberschulen ist vorläufig folgende Stundenverteilung vorgesehen:

	U 3	O 3	U 2	O 2	U 1	O 1
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2	2	2
Finanzwissenschaft und Wirtschaftsstatistik	—	—	—	—	—	1
Rechtslehre	—	—	—	—	3	1
Handelsbetriebslehre	—	2	2	2		
Briefwechsel	—	—	2	1	6*	6*
Kaufmännisches Rechnen	4	4	4	3		
Buchhaltung	—	2	2	2		
Deutsch	5	4	4	4	3	3
Englisch (mit Briefwechsel)	7	4	4	4	4	4
Französisch (mit Briefwechsel)	—	5	4	3	3	3
Mathematik	2	3	3	3	4	4
Physik	—	2	2	2	2	2
Naturwissenschaften (Biologie, Menschenkunde, Chemie, Warenkunde, Technologie, Mineralogie, Geologie)	3	2	2	3	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	2	3
Geschichte und Staatsbürgerkunde	2	2	2	3	3	3
Schreiben	1	—	—	—	—	—
Kurzschrift	2	1	—	—	—	—
Zeichnen	1	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2
Religion	2	—	—	—	—	—
	33	35	35	36	36	36
Außerdem Turnspiele (im Sommer)	2	2	2	2	2	2

Unverbindlich: Spanisch, Russisch, Italienisch, Lateinisch, Maschinenschreiben, Maschinenrechnen, Orchester und Schulchor.

* In der Oberstufe zusammengefaßt: Betriebswirtschaftslehre.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In Nürnberg plant man eine ähnliche Organisation, die aber gleich mit den Oberklassen begonnen hat. Über die in Freiburg i. B. entstandene Wirtschaftsoberschule wird wohl an einer anderen Stelle dieses Buches berichtet. Wie die Stundentafel kann auch der Lehrplan der sächsischen Wirtschaftsoberschule nur vorläufig gelten, weshalb von einem Abdruck jetzt noch abgesehen wird. Es bleiben in dieser Hinsicht noch manch wichtige Probleme zunächst durch mehrjährige Erfahrung zu erörtern, wie insbesondere das Verhältnis der engeren Fachgebiete zu den sogenannten allgemeinen Fächern. Vor allen Dingen wird es darauf ankommen, einen allgemein befriedigenden Lehrplan zu gewinnen, der, ohne Rücksicht auf Ressortpartikularismus, die wirtschaftlichen Gebiete in ihrem durchaus berechtigten Bildungswerte als Mittelpunkt erfaßt, dabei aber den zu Hochschulreife zu führenden Schülern zum vollen Bewußtsein bringt, daß die Wirtschaft nicht Selbstzweck ist.

Literatur

Adolf Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Leipzig, G. A. Glöckner, 1916. — Darin besonders der Artikel des Herausgebers über die höheren Handelsschulen und Angabe der älteren Literatur.

Timerding, Die kaufmännischen Aufgaben im mathematischen Unterricht der höheren Schulen. Abhandlungen, veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (IMUK.). Leipzig 1911. B. G. Teubner.

Penndorf, Rechnen und Mathematik in den Handelsschulen. Abhandlungen veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (IMUK.). Leipzig 1912. B. G. Teubner. — Darin die geschichtliche Entwicklung.

Auch auf die entsprechenden ausländischen IMUK.-Abhandlungen sei aufmerksam gemacht, z. B. (zu beziehen durch die Buchhandlung Georg & Co., Basel und Genf):

Havas und Bogyo, Der mathematische Unterricht an den Handelsschulen. Ungarische IMUK. Budapest 1912.

Dolinski, Der mathematische und physikalische Unterricht an den höheren Handelsschulen. Österr. IMUK. Heft 2. Wien 1910.

Morf, Les Mathématiques dans l'Enseignement commerciel suisse. Schweizer IMUK. 1912.

Wilhelm Lorey, Die gegenwärtige Lage der Handelsrealschulen. Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen. 1918.

Wilhelm Lorey, Kommende Fragen der deutschen Schule. Kaisergeburtstagsrede. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 7/8, 15. Februar 1918.

Emil Beger, Förderung und Auswahl Tüchtiger an der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig. Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen. 1919.

K. v. d. Aa, Die Zukunft der höheren Handelsschulen Sachsens. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 5, 6. Februar 1920.

H. Müller, Über die Entwicklung der höheren Handelsschulen in Bayern, insbesondere die Nürnberger Wirtschaftsschule, Handelsstand und Handelsschule. Zeitschrift des Reichsbundes deutscher Vereine ehemaliger höherer Handelsschüler.

H. Müller, Entwicklungsstand im höheren Handelsschulwesen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern. Beilage zum Jahresbericht der Städtischen Höheren Handelsschule mit Wirtschafts- und Verwaltungsschule Nürnberg. Schuljahr 1927/28.

Cramer, Beruf und Bildung. Deutsche Handelsschulwarte 1927, S. 207—210.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

F. Stadlinger, Das Lehramt für Wirtschaftswissenschaften an den höheren Lehranstalten in Bayern. Deutsche Handelsschulwarte 1927. S. 214—215.

Die Wirtschaftsoberschule. Notwendigkeit und Organisation. Stundenplan. Lehrplan. Denkschrift herausgegeben von einer Arbeitsgemeinschaft von Lehrern an höheren sächsischen Handelsschulen. Druck von C. C. Meinhold & Söhne.

Hans Calletsch, Die Wirtschaftsoberschule (Sächsisches System). Internationale Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen. Zweite Folge Nr. 4 (1928), S. 241—252.

Ausführungen über die Wirtschaftsoberschule finden sich auch in den Jahresberichten der Öffentlichen Höheren Handelslehranstalt zu Leipzig: Bericht über das 86. bis 95. Schuljahr 1916—26 (besonders S. 457); Bericht über das 96. Schuljahr 1926/27; Bericht über das 97. Schuljahr 1927/28. Dazu auch die bei der Reifeprüfung der höheren Abteilung gestellten schriftlichen Aufgaben.

*

Seefahrtschulen

Von Otto Fulst, Berlin

1. Geschichtliche Entwicklung

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die deutsche Schiffahrt, die bisher fast nur in der Küstenfahrt beschäftigt gewesen war, anfing, sich an dem transatlantischen Warenaustausch zu beteiligen, fehlte es an Schiffern und Steuerleuten, die die für diese Fahrt erforderlichen Kenntnisse, insbesondere die der Berechnung der Länge auf See, besaßen. Die ersten in dieser Fahrt beschäftigten Schiffe wurden mit ausländischen, vorwiegend holländischen Führern besetzt. Von ihnen wurden die ersten Steuerleute in die Geheimnisse dieser Schiffsführung rein handwerksmäßig eingeweiht. Da auf diese Weise die immer lebhafter werdende Nachfrage nach geeigneten Steuerleuten nicht befriedigt werden konnte, so begannen bald ältere Kapitäne an Land junge Seeleute in der „Steuermannskunst" zu unterweisen, wobei es sich allerdings nur um eine auf jede innere Einsicht verzichtende Abrichtung handelte.

In richtiger Erkenntnis der Bedeutung eines gründlichen Unterrichts der angehenden Steuerleute, und um einen genügenden Nachwuchs an Steuerleuten und Schiffern sicherzustellen, wurden zunächst nur vereinzelt, später in allen wichtigen Hafenorten aus privaten, durch Schiffahrts- und Kaufmannskreise oder durch wissenschaftliche und gemeinnützige Gesellschaften aufgebrachte Mittel geeignete Lehrer mit dem Unterricht der jungen Seeleute betraut. So wurde mit Unterstützung der Admiralität die erste „Navigationsschule" in Hamburg im Jahre 1749 ins Leben gerufen. Ihr folgte bald eine ähnliche in Emden und in größerem Abstande in Bremen (1798) und in Lübeck (1808). Es ist bemerkenswert, daß der Unterricht an allen diesen privaten Schulen noch stark unter niederländischem Einfluß stand, indem an ihnen holländische Lehrbücher und holländische Tafelwerke benutzt, zum Teil, wie in Emden, sogar in holländischer Sprache unterrichtet wurde.

In eine neue Epoche trat das Seefahrtschulwesen unmittelbar nach Beendigung der Freiheitskriege durch Verstaatlichung der Schulen. Den Anfang machte wieder Hamburg (1816). Ihm folgte Preußen (1817), Lübeck (1820) und Bremen (1825). Die erste preußische Seefahrtschule war die „Höhere Schiffahrtsschule" in Danzig, die nach einem groß angelegten Plan errichtet war, der sie über die Schulen der übrigen Länder erhob, aber nie ganz durchgeführt wurde. Bald darauf

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wurde eine Reihe anderer auf die ganze preußische Küste verteilter Schulen, deren Lehrplan aber hinter dem der Danziger Schule zurückblieb, errichtet.

Der Gründung staatlicher Seefahrtschulen folgte bald die Einrichtung von Berufsprüfungen, von deren Bestehen die Zulassung zum Schiffergewerbe abhängig gemacht wurde. Diese Prüfungen hatten zunächst nur lokale Gültigkeit, sie wurden von den übrigen Staaten nicht anerkannt. Form und Inhalt der Prüfungen waren wie der Unterricht in den Schulen der einzelnen Länder sehr verschieden. Hierin trat erst Wandel ein, als im Jahre 1869 vom Norddeutschen Bund ein einheitlicher Befähigungsnachweis eingeführt wurde. Die unmittelbare Wirkung hiervon war, daß fortan sämtliche deutsche Seefahrtschulen nahezu gleich organisiert waren.

Bis zum Jahre 1925 wurde zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer oder Seesteuermann neben einer praktischen Ausbildung nur eine Prüfung verlangt; eine Schulausbildung war nicht vorgeschrieben. Da bei den Prüfungen stereotype, für längere Zeit gültige Prüfungsaufgaben, die allen Schulen bekannt waren, gestellt wurden, so entwickelte sich der Unterricht an den Seefahrtschulen im Laufe der Jahre zu einer reinen Vorbereitung auf die Prüfungen, die nur zu oft in Drill ausartete. Dieser Mißstand ist erst beseitigt durch die „Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925" (Reichgesetzblatt II S. 714), durch die eine Prüfung als Abschluß einer Schulausbildung gefordert wird. Infolge dieser Verordnung war im Jahre 1926 eine vollständige Umstellung der Seefahrtschulen erforderlich.

2. Organisation

Nachdem der Besuch einer Seefahrtschule zur Bedingung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer oder Seesteuermann gemacht war, war es erforderlich, den Seefahrtschulen aller Länder des Reichs eine einheitliche Organisation zu geben. Zu dem Zwecke ist bestimmt, daß die Seefahrtschulen als solche von den Zentralbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt werden müssen. Für diese Anerkennung sind gemeinsame Richtlinien vereinbart, die sich auf die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und auf die Zusammensetzung des Lehrkörpers beziehen. Ferner bedürfen auch die Lehrpläne der Zustimmung des Reichsverkehrsministers. So ist es erreicht, daß tatsächlich alle deutschen Seefahrtschulen nach demselben Lehrplan, auf den sich die Länder geeinigt haben, unterrichten. Zur Überwachung der Durchführung der Lehrpläne hat der Reichsverkehrsminister das Recht, durch einen Sachverständigen, den „Reichsbeauftragten für das Seefahrtschulwesen" Einblick in den Unterricht nehmen und die Prüfungen beaufsichtigen zu lassen. Um die Schulen in ständiger Fühlung mit der Schiffahrt zu halten, ist ein „Fachausschuß für das Seefahrtschulwesen" eingesetzt, dem Vertreter der Seefahrtschulen, der Reedereien und der Schiffsoffiziere angehören. Den Vorsitz führt der Reichsbeauftragte für das Seefahrtschulwesen. Diesem Ausschuß liegt auch die Beratung aller Ausbildungs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fragen ob, insbesondere die der Lehrpläne und der nicht durch die Verordnung selbst geregelten Prüfungsbestimmungen, deren Erlaß dem Reiche oder den Länderregierungen vorbehalten ist. Diese Vorschriften sind zusammen mit den Lehrplänen im Reichsministerialblatt 1926 Seite 850—857 veröffentlicht.

Entsprechend den verschiedenen Graden von Schiffsoffizieren halten die Seefahrtschulen im allgemeinen fünf verschiedene Lehrgänge ab, nämlich für Schiffer auf Küstenfahrt, für Steuerleute auf kleiner Fahrt, für Schiffer auf kleiner Fahrt, für Steuerleute auf großer Fahrt und für Schiffer auf großer Fahrt. Die Lehrgänge zum Steuermann und zum Schiffer auf großer Fahrt bilden einen zusammengehörigen Ausbildungsgang, der aber durch eine praktische Betätigung als Steuermann unterbrochen wird. Nicht an allen Seefahrtschulen werden Lehrgänge jeder Art abgehalten. Alle staatlichen Seefahrtschulen haben Lehrgänge für die große Fahrt, einige verzichten aber auf die Lehrgänge für die Küstenfahrt und die kleine Fahrt. Einige wenige Schulen (die von der Reichsmarine im Rahmen der Marineschule für Gewerbe und Technik eingerichteten Seefahrtschulen und eine vom Kreise Jork in Grünendeich unterhaltene Winterschule) bilden nur Steuerleute auf kleiner Fahrt und Schiffer auf Küstenfahrt aus. Außer den angeführten Lehrgängen finden an den meisten staatlichen Seefahrtschulen noch Sonderlehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Bordfunker II. Klasse statt, die aber nur lose mit der übrigen Schule zusammenhängen. Die Prüfungen werden von den Oberpostdirektionen abgenommen.

Vor dem Eintritt in einen Lehrgang der Seefahrtschule müssen die Schüler praktisch ausgebildet sein und zwar müssen die Schiffer auf Küstenfahrt sowie die Steuerleute auf kleiner Fahrt und die Steuerleute auf großer Fahrt eine Seefahrzeit als Decksmann von mindestens 50 Monaten zurückgelegt haben, wovon ein Teil auf Segelschiffen abgeleistet sein muß. Bei den Steuerleuten, die in der Hochseefischerei tätig sein wollen, ist anstelle der Fahrzeit auf Segelschiffen eine solche auf Hochseefischereifahrzeugen vorgeschrieben. Die Schiffer auf kleiner und großer Fahrt müssen vor dem Eintritt in die entsprechenden Lehrgänge nach der Zulassung als Steuermann außerdem noch 24 Monate als Steuermann gefahren haben.

Die Erwerbung der Segelschiffsfahrzeit begegnet jetzt infolge der schnellen Abnahme der Zahl der Segelschiffe großen Schwierigkeiten. Um nicht ganz auf die besonders wertvolle Segelschiffsausbildung verzichten zu müssen, sind Schulschiffe eingerichtet, die vom Deutschen Schulschiffverein mit staatlicher Unterstützung unterhalten werden. Außerdem haben einige Segelschiffsreedereien auf ihren frachtfahrenden Segelschiffen Vorkehrungen getroffen, eine größere Zahl von Schiffsjungen zu Ausbildungszwecken an Bord zu nehmen.

Zur Aufnahme in die Lehrgänge der Seefahrtschulen ist außer dem Nachweis der vorgeschriebenen Seefahrzeit nur Volksschulbildung vorgeschrieben. In den Lehrgängen für die große Fahrt hat aber ein beträchtlicher Teil der Schüler die Reife für die Obersekunda einer höheren Schule. Die Zahl solcher Schüler ist in ständigem, starkem Ansteigen begriffen. Die Verschiedenheit der Vorbildung der Schüler

erschwert den Anfangsunterricht in dem Lehrgange zum Steuermann auf großer Fahrt außerordentlich. Man hat daher diesem Lehrgang einen zweiklassigen Aufbau gegeben. In die „Vorklasse", in der vorwiegend die Hilfswissenschaften der Nautik (Mathematik, Physik, Astronomie) gelehrt werden, können Schüler mit besserer Vorbildung verspätet eintreten und doch das Ziel der Klasse erreichen. In die „Hauptklasse" werden nur Schüler aufgenommen, die die „Vorprüfung", d. i. die Abschlußprüfung der Vorklasse bestanden haben. Auf diese Weise ist es erreicht, daß das Schülermaterial der Hauptklasse einigermaßen homogen ist.

Die Dauer der Lehrgänge ist wie folgt festgesetzt. Es dauert der Lehrgang zum

Schiffer auf Küstenfahrt	4	Wochen	(3)
Steuermann auf kleiner Fahrt	14	„	(14)
Schiffer auf kleiner Fahrt	14	„	(14)
Steuermann auf großer Fahrt	60	„	(45)
und zwar Vorklasse	20	„	(20)
Hauptklasse	40	„	(25)
Schiffer auf großer Fahrt	40	„	(25)

Die eingeklammerten Zahlen geben die Dauer der Lehrgänge während der Übergangszeit von den alten zu den neuen Vorschriften an. Die Abkürzung der Lehrgänge während einer kurzen Zeit war nötig, damit nicht durch die plötzliche erhebliche Verlängerung der Lehrgänge ein Mangel an Steuerleuten eintrete.

Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache, Englische Sprache, Mathematik (in den unteren Klassen dafür Rechnen), Physik, Nautik, Wetter- und Meereskunde, Seemannschaft, Signalwesen, Schiffskunde, Schiffsmaschinenkunde, Küsten- und Handelsgeographie, Gesetzeskunde und Gesundheitspflege. Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Lehrstunden ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

Zusammenstellung der in den Lehrgängen wöchentlich zu erteilenden Lehrstunden:

Unterrichtsfächer	Lehrgang zum					
	Schiffer auf Küstenfahrt	Steuermann auf kl. Fahrt	Schiffer auf kleiner Fahrt	Steuermann auf großer Fahrt		Schiffer auf großer Fahrt
				Vorklasse	Hauptklasse	
Deutsche Sprache	4	3	3	3	1	1
Englische Sprache	—	—	—	4	4	4
Mathematik (Rechnen)	4	3	3	16	1	2
Physik	—	—	—	3	4	4
Nautik	12	12	12	—	12	6
Wetter- und Meereskunde				—	1	2
Seemannschaft	3	3	2	3	2	1
Signalwesen						
Schiffskunde	—	1	2	—	1	2
Schiffsmaschinenkunde	—	—		—		2
Küsten- und Handelsgeographie	—	—	—	1	1	1
Gesetzeskunde	7	6	7	2	3	6
Gesundheitspflege	—	2	1	—	2	1
Zusammen	30	30	30	32	32	32

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächern ist natürlich in den Lehrgängen verschieden, er richtet sich nach den Anforderungen der Schiffahrt in den in Frage kommenden Gebieten. Es mag überraschen, daß dem Unterricht in der Gesetzeskunde eine so große Zahl von Lehrstunden eingeräumt ist. Es ist das in der Eigenart der Schiffahrt begründet. Der Kapitän eines Schiffes ist während der Reise für lange Zeit von der übrigen Welt abgeschlossen und nur auf sich gestellt. Er hat während dieser Zeit nicht nur die ihm durch das öffentliche Recht überwiesenen zahlreichen Pflichten zu erfüllen, sondern er hat sich auch bei Ausübung seiner Berufstätigkeit stets von Überlegungen leiten zu lassen, die eine Vertrautheit mit dem Handels- und Schiffahrtsrecht voraussetzen. Die Gesetzeskunde ist daher bei den Prüfungen aller Grade neben der Nautik ein „Hauptfach", in dem der Prüfling unbedingt genügende Kenntnisse nachweisen muß, während in den Nebenfächern zwei Versager zulässig sind.

3. Die Lehrerfrage

Die Frage, ob die akademische oder die praktisch-seemännische Vorbildung für den Lehrer der Seefahrtschule die geeignetere Grundlage bilde, ist jahrzehntelang erörtert. Es ist gewiß wünschenswert, daß ein Lehrer, der auf einen praktischen Beruf vorbereiten soll, diesen Beruf selbständig ausgeübt hat. Dieses gilt ohne Zweifel für den Seefahrtlehrer, soweit es sich um die Unterrichtszweige handelt, die den praktischen Seemannsdienst betreffen. Ein Fach wie die Seemannschaft und ähnliche können schließlich von keinem Lehrer unterrichtet werden, der nicht eine volle seemännische Ausbildung genossen hat. Anderseits ist aber zu beachten, daß der Hauptunterricht, die Nautik mit ihren mathematischen, physikalischen und astronomischen Vorkenntnissen, viel größere Anforderungen an die wissenschaftlichen als an die praktischen Fähigkeiten des Lehrers stellt. Um auch diesem und manchem anderen Unterricht gewachsen zu sein, muß der Lehrer neben der praktischen Erfahrung eine gründliche wissenschaftliche Durchbildung und Schulung in diesen Fächern genossen haben, und diese kann sich der Seemann wegen des Mangels geeigneter Bildungsstätten nur schwer erwerben. Man geht daher mehr und mehr dazu über, diesen Teil des Unterrichts akademisch gebildeten Lehrern zu übertragen, nachdem man ihnen vorher durch längere Seereisen auf Segel- und Dampfschiffen der Handelsmarine Gelegenheit zur Erwerbung genügender praktischer Erfahrung des seemännischen Berufes gegeben hat. Dieser Weg ist von mehreren Staaten nach dem Vorgange von Bremen schon seit vielen Jahrzehnten mit gutem Erfolg eingeschlagen worden. Er wird jetzt allgemein durchgeführt werden, nachdem bei der Neuordnung des Seefahrtschulwesens im Jahre 1925 vereinbart ist, daß nur solche Lehranstalten anerkannt werden sollen, an denen mindestens 30 v.H. aller hauptamtlichen Lehrer akademische Bildung besitzen. An einer Reihe von Schulen wird dieser Hundertsatz erheblich überschritten.

Obwohl allgemein anerkannt ist, daß zu nicht akademisch gebildeten Seefahrtlehrern nur junge durch ihre Begabung ausgezeichnete Schiffsoffiziere zugelassen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werden sollen, die vor dem Eintritt in den Lehrberuf eine geeignete gründliche wissenschaftliche Bildung erhalten haben, hat sich eine Einigung über die Art der Bildungsvermittlung bisher nicht erzielen lassen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind Versuche verschiedener Art gemacht worden, haben aber früher stets zu einem Mißerfolg geführt. In neuerer Zeit hat Preußen, das früher nur seemännisch gebildete Lehrer hatte, bei Gelegenheit der Neuorganisation des Seefahrtschulwesens im Jahre 1918 für die Vorbildung der Seefahrtlehrer besondere Einrichtungen getroffen, indem es mit seiner größten Seefahrtschule, der in Altona, eine Art Seminar für Lehreranwärter verbunden hat. Für den Lehrgang in diesem Seminar sind 6 Semester vorgesehen. Neben dem wissenschaftlichen Unterricht der Anwärter geht eine Unterweisung in der Methodik des Unterrichts, verbunden mit praktischen Lehrübungen, einher. Die Ausbildung findet ihren Abschluß durch eine Prüfung, deren Bestehen Bedingung für die Anstellung des Anwärters ist. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt in erster Linie durch den Besuch der Vorlesungen der Hamburger Universität und des dortigen technischen Vorlesungswesens. Unterrichtszweige, für die an den dortigen Bildungsstätten keine Gelegenheit gegeben ist, werden durch besondere Lehrer an der Anstalt selbst behandelt. An der Seefahrtschule in Hamburg wird jetzt eine ähnliche Einrichtung getroffen.

4. Statistisches.

Vor dem Kriege gab es in Deutschland 18 Seefahrtschulen, und zwar die 12 preußischen Schulen in Pillau, Danzig, Stettin, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Timmel, Leer und Papenburg, ferner die beiden mecklenburgischen in Rostock und Wustrow, die oldenburgische in Elsfleth und endlich die hanseatischen in Lübeck, Bremen und Hamburg. Hierzu kamen in Preußen noch 6 Vorschulen, die eine Art Fortbildungsunterricht für junge Seeleute erteilten, daneben sich aber auch mit der Vorbereitung auf die Prüfungen zum Küstenschiffer und Kleinschiffer befaßten.

Nach dem Kriege wurden in Preußen sämtliche Vorschulen und die Seefahrtschulen in Pillau, Apenrade, Timmel, Stralsund, Barth und Papenburg sowie die mecklenburgische Schule in Rostock aufgehoben. Die Danziger Schule ging zwar durch die Abtretung dieser Stadt für Deutschland verloren, wird aber vom Freistaat Danzig in beschränktem Umfange aufrecht erhalten. Es bestehen somit zur Zeit noch 10 Seefahrtschulen, davon 5 in Preußen (Stettin, Flensburg, Altona, Wesermünde und Leer) und je eine in Mecklenburg (Wustrow), Oldenburg (Elsfleth), Lübeck, Bremen und Hamburg.

Über die Zahl der Schüler der Seefahrtschulen geben die vom Reichsbeauftragten für das Seefahrtschulwesen alljährlich herausgegebenen „Statistischen Zusammenstellungen der Ergebnisse der im Deutschen Reich abgehaltenen Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuermann" ein gutes Bild. In der unten angegebenen Übersicht ist die Zahl der im Jahre 1927 an den Seefahrtschulen abgehaltenen Lehrgänge und deren Schüler aufgeführt, soweit sie zur Prüfung zugelassen sind. Die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zahl der Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, ist in Klammern beigefügt. Es ist zu beachten, daß die statistischen Angaben für das Jahr 1927 zum Teil weit von den Mittelwerten abweichen. Infolge der Verlängerung der Lehrgänge und der Einführung eines neuen Prüfungsverfahrens im Jahre 1926 hatte ein ungewöhnlicher Andrang zu den Prüfungen der letzten vorhergegangenen Jahre stattgefunden, dem ein starker Besuchsrückgang in den nächsten Jahren folgte. Außerdem war durch Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit der Zustrom zu verschiedenen Lehrgängen fast ganz unterbunden. Angenähert normal sind nur die Zahlen für den Besuch der Lehrgänge zum Schiffer auf großer Fahrt. Wenn in den übrigen Lehrgängen das Gleichgewicht wieder hergestellt sein wird, so wird die Besuchsziffer in den Lehrgängen zum Steuermann auf großer Fahr 300 sicher überschreiten.

Von einer Anführung der Zahlen über die Prüfungen zum Schiffer auf Küstenfahrt ist Abstand genommen, da sich diese Prüflinge zum großen Teil privatim auf die Prüfung vorbereiten lassen. Die Seefahrtschulen halten nur gelegentlich einmal einen Lehrgang für Schiffer auf Küstenfahrt ab.

Die Statistik des Reichsbeauftragten gibt auch Aufschluß über das Lebensalter der Prüflinge. Die Schwankungen sind bei den niederen Graden recht bedeutend (20—60 Jahre), bei den höheren geringer. Das mittlere Alter der Prüflinge zum Steuermann auf großer Fahrt beträgt etwa 22, der Prüflinge zum Schiffer auf großer Fahrt etwa 26 Jahre.

Zahl der Lehrgänge und der zur Prüfung gelangten Schüler der Seefahrtschulen im Jahre 1927.

Die eingeklammerten Zahlen geben die Prüflinge an, die die Prüfung bestanden haben.

Seefahrtschule in	Steuermann auf kleiner Fahrt		Schiffer auf kleiner Fahrt		Steuermann auf großer Fahrt				Schiffer auf großer Fahrt	
					Vorklasse		Hauptklasse			
	Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
	Lehrgänge	Prüflinge	Lehrgänge	Prüflinge	Lehrgänge	Prüflinge	Lehrgänge	Prüflinge	Lehrgänge	Prüflinge
Stettin	1	9 (9)	1	1 (1)	2	21 (19)	2	10 (10)	1	7 (7)
Flensburg	1	2 (2)	1	3 (3)	2	6 (6)	1	3 (2)	1	9 (8)
Altona	3	19 (19)	1	1 (1)	4	68 (60)	3	35 (33)	4	49 (48)
Wesermünde	3	31 (30)	2	11 (11)	2	19 (15)	2	8 (8)	2	10 (10)
Leer	1	12 (11)	1	2 (2)	2	18 (14)	2	16 (15)	1	24 (20)
Hamburg	3	19 (19)	—	—	4	41 (39)	4	20 (20)	5	65 (62)
Bremen	—	—	—	—	3	21 (21)	3	9 (9)	3	41 (39)
Wustrow	—	—	—	—	2	15 (14)	2	7 (6)	2	16 (13)
Elsfleth	—	—	—	—	2	13 (12)	2	7 (4)	2	17 (16)
Lübeck	—	—	—	—	2	14 (12)	2	7 (6)	1	17 (15)
Zusammen	12	92 (90)	6	18 (18)	25	236 (212)	23	122 (113)	22	255 (238)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5. Bedeutung der Seefahrtschulen

Die Bedeutung und der Wert der Seefahrtschulen für die Schiffahrt liegt auf der Hand. Ohne einen gut vorgebildeten Schiffsoffizierstand ist eine Schiffahrt überhaupt undenkbar. Die vielen Gefahren und Zufälligkeiten, denen Schiff und Ladung auf See ausgesetzt sind, erfordern zu ihrer Überwindung eine intelligente Führung, die mit dem inneren Wesen aller in Betracht kommenden Fragen voll vertraut ist. Mit der Vervollkommnung der Schiffe, mit dem Ausbau ihrer Größe und Schnelligkeit wachsen die Gefahren und damit das Bedürfnis nach gründlicherer Unterweisung der Führer nach Umfang und Tiefe.

Gedeihen der Schiffahrt und Wohlergehen der Schiffsoffiziere gehen Hand in Hand. So legt die Seefahrtschule auch den Grund für die wirtschaftliche Entwicklung des Schiffsoffizierstandes. Für viele Schüler, hauptsächlich der niederen Klassen, bei denen die Schulbildung vielfach zu wünschen übrig läßt, ist der Unterricht an den Seefahrtschulen von besonderer Bedeutung. Im allgemeinen geht der Seemann unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Volksschule zur See. Während bei den Angehörigen anderer Berufe durch den Berufsschulunterricht für eine wirksame Frischhaltung der erworbenen Schulkenntnisse sowie für ihre Erweiterung nach der beruflichen Seite hin gesorgt ist, hat der Seemann hierzu keine Gelegenheit mehr. Abgeschlossen von der übrigen Menschheit, ohne jede Anregung von außen, in schwerer Arbeit bei Tag und Nacht, umgeben von Gefahren, tritt das Bedürfnis nach geistiger Beschäftigung meist ganz zurück. Er lernt nicht nur nichts hinzu, viel von dem früher Erlernten gerät in Vergessenheit. Für einen solchen Mann, dem wichtige Arbeiten beruflicher und geschäftlicher Art bevorstehen, Arbeiten, bei denen er auf sich allein angewiesen ist, muß der Seefahrtschulunterricht den entbehrten Berufsschulunterricht ersetzen.

6. Zukunftsfragen

Nach dem jahrzehntelangen Stillstand in der Entwicklung des Unterrichts an den Seefahrtschulen hat die Neuordnung vom Jahre 1925 erlösend gewirkt. Mit Eifer wird von allen Seiten daran gearbeitet, den Unterricht nach den modernen Anschauungen umzuformen. Wenn diese Umstellung verschiedentlich auch noch auf Schwierigkeiten stößt, so ist doch mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Umwandlung schon in absehbarer Zeit durchgeführt sein wird. Das ist die wichtigste Aufgabe der nächsten Jahre.

Nebenher muß die Ausgestaltung des Lehrstoffes gehen. Die Entwicklung der Navigation nach der technischen Seite hin, die hauptsächlich nach dem Kriege eingesetzt hat und von Jahr zu Jahr fortschreitet, erfordert eine ständige Bewegung in den Lehrplänen, um den Unterricht den jeweiligen Anforderungen der Schiffahrt anzupassen. Ob es bei den immer größer werdenden Ansprüchen an mathematische und physikalische Kenntnisse möglich sein wird, Schüler mit Volksschulbildung noch in die höheren Lehrgänge der Seefahrtschulen aufzunehmen, ist frag-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lich und wird später erwogen werden müssen. Vielleicht geht die Entwicklung den Weg, daß man die jetzigen Befugnisse der einzelnen Klassen von Schiffsoffizieren anders abgrenzt und nur von einer verhältnismäßig kleinen höchsten Klasse die umfassenden Kenntnisse fordert. Von den Schiffsoffizieren dieser Klasse würde dann die Reife der Obersekunda einer höheren Schule zu fordern sein. Bei einem fünfsemestrigen Besuch der Seefahrtschule, die für diese Schüler besondere Lehrgänge mit besonderen Lehrplänen einrichten müßte, würde allen Anforderungen genügt werden können. Es würde dadurch eine „Höhere Seefahrtschule" neben der jetzigen Seefahrtschule entstehen.

7. Literatur

F. Bolte, Die Entwicklung des nautischen Unterrichts in Deutschland (Nauticus, Band VII Berlin, Mittler & Sohn 1902).

Hagedorn, Die hamburgische Navigationsschule in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens. (Festschrift zum 150jährigen Bestehen der hamburgischen Navigationsschule, Hamburg 1899.)

Th. Niebour, Der nautische Unterricht in der hamburgischen Navigationsschule von 1749 bis 1899 (ebenda).

F. Bolte, Zur Geschichte des nautischen Unterrichts an der Navigationsschule in Hamburg (ebenda).

Otto Fulst, Gründung und Entwickelung der Seefahrtschule in Bremen (Bremisches Jahrbuch, Bd. 19. Bremen, Max Noßler 1900).

Franz Schulze, Die Navigationsschule in Lübeck. Zum 100jährigen Gedenktage ihrer Gründung (Lübeck, Gebr. Borchers 1908).

Eine kritische Beleuchtung des Unterrichts an den Seefahrtschulen vor 1925 unter besonderer Berücksichtigung der nautischen Hilfswissenschaften findet man in Bd. IV, Heft 4 der Abhandlungen über den mathematischen Unterricht in Deutschland unter dem Titel: Der mathematische Unterricht an den deutschen Navigationsschulen von C. Schilling und H. Meldau (B. G. Teubner 1911).

*

Die Schiffsingenieurschulen

Von Jahn, Bremen

Die Schiffsingenieurschulen sind eine besondere Gattung der maschinentechnischen mittleren Fachschulen. Sie haben heute die Aufgabe, das technische Personal für die Leitung der Maschinenbetriebe großer Seeschiffe in fünfsemestrigem Unterrichtsgange auszubilden. Allgemeiner gesprochen ist das Ziel der Ausbildung: die Vorbereitung auf die betriebstechnische und wärmetechnische Verwaltung großer Kraftzentralen.

Auf die Entwicklung der Schiffsingenieurschulen sind die Erfordernisse der Seeschiffahrt nach hoher Sicherheit im Betriebe und die Verantwortlichkeit der Reichsregierung, diesen Zustand für die Seeschiffahrt herbeizuführen und aufrecht zu erhalten, von besonderem Einfluß gewesen. Sowohl die Besetzung der Seeschiffe mit technischem Personal wie die Ausbildung dieses Personals werden durch Reichsverordnungen einheitlich geregelt.

Nach der Reichsverordnung über „die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren" darf in der Leitung von Maschinenbetrieben der Seeschiffe nur ein technisches Personal beschäftigt werden, das im Besitze eines besonderen Befähigungszeugnisses für die Ausübung dieses Berufes ist. Für die Erwerbung dieser Befähigungszeugnisse sind in der Reichsverordnung über den „Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen" eingehende Vorschriften erlassen. Die Ansprüche dieser vorgenannten Reichsverordnungen sind mit der Entwicklung der Größe der Seeschiffe und der Vielgestaltigkeit ihrer Maschinenanlagen wiederholt geändert und allmählich bis zu ihrer heutigen Höhe gesteigert worden. Die Ansprüche haben in den Verordnungen vom 25. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1925, Teil II, Seite 709 und Seite 724) ihre letztgültige Regelung gefunden.

In den Anfängen der Entwicklung beschränkten sich die Reichsverordnungen darauf, für die Ausübung dieses Berufes den Nachweis einer Werkstättentätigkeit, einer Seefahrzeit als Erfahrungszeit in der Leitung von Maschinenbetrieben und die Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben, in der vornehmlich betriebstechnische Kenntnisse nachgewiesen werden mußten. Nach der Größe der Maschinenanlagen und der Art des Fahrtbereiches wurden Befähigungszeugnisse verschiedenen Berechtigungsgrades ausgestellt und die Ansprüche an die Werkstättentätigkeit, die Seefahrzeit und die Ansprüche in den Prüfungen nach dem Grade der zu erteilenden Berechtigung gestaffelt. Für die Abnahme der Prüfungen wurden in den See-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

städten besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt. Die Aufsicht dieser Prüfungen lag in den Händen der Reichsregierung.

Für die Vorbereitung auf diese Prüfungen entstanden allmählich Unterrichtskurse in den Seestädten, die zum Teil in privater und teils in öffentlicher Hand lagen. In Anlehnung an die Überlieferungen älterer Schiffahrtsländer wurde das Prüfungsziel von der Reichsregierung in Prüfungsaufgaben für eine schriftliche Prüfung und in einem Prüfungsplan für die mündliche Prüfung niedergelegt. Diese Regelung entsprach den anfänglichen Verhältnissen, da ein Schulwesen für die Ausbildung dieses Personals erst in Anfängen bestand und das Bedürfnis nach einem obligatorischen Schulbesuch zunächst nicht vorhanden war.

Die schnelle technische Entwicklung der Seeschiffahrt führte dazu, in ziemlich kurzen Zeitabständen die Ansprüche an die Erwerbung der Befähigungszeugnisse zu erhöhen. Die transatlantische Passagierfahrt erforderte durch die Vergrößerung der Schiffskörper und die Erhöhung der Schiffsgeschwindigkeiten eine schnelle Steigerung der Maschinenleistungen. Als Höhepunkte und besonders markante Entwicklungsstadien sind auf diesem Wege die Maschinenanlagen auf den großen transatlantischen Schnelldampfern um die Jahrhundertwende (etwa 40 000 PS) und die großen Turbinenschnelldampfer mit Maschinenleistungen von etwa 70 000 PS in den letzten Vorkriegsjahren zu erwähnen. Der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in der Nachkriegszeit führte zu weiteren Steigerungen sowohl in der Größe wie in der Vielgestaltigkeit der Maschinenanlagen. In der heutigen deutschen Handelsflotte bestehen so verschiedenartige Kraftzentralen nebeneinander mit Dampfkolbenmaschinen- und Turbinenanlagen, Ölmaschinenanlagen verschiedenartigster Ausführung, einschließlich all der besonderen Hilfsanlagen für den Maschinen- und Schiffsbetrieb, daß die Ausbildung eines Personals, das der Leitung der Summe dieser Anlagen gewachsen ist, ganz bedeutende Schwierigkeiten bereitet. In den zur Zeit im Bau befindlichen Schnelldampferanlagen wird sich die Spitzenleistung der Maschinenanlagen auf 100 000 PS erhöhen. Der allgemeinen Entwicklung der Nachkriegsjahre folgend ist auch in der Seeschiffahrt neben der Sicherheit der Betriebsführung die Frage der Wirtschaftlichkeit des Betriebes immer mehr in den Vordergrund getreten und für die Ausbildung des Personals richtunggebend geworden.

Die Reichsregierung hatte seit der Jahrhundertwende versucht, das Ausbildungswesen dadurch den Fortschritten der Schiffsmaschinentechnik anzupassen, daß die Prüfungsvorschriften schrittweise erheblich verschärft wurden und in den höheren Ausbildungsstufen auch ein obligatorischer Schulbesuch vorgeschrieben wurde. Diese Maßnahmen erwiesen sich aber nach dem Wiederaufbau der Handelsflotte nicht mehr als ausreichend, um den sich selbständig steigernden und in ihrem Ziele sich ändernden Ausbildungsansprüchen gerecht zu werden. Bei der letzten reichsseitigen Regelung dieser Verhältnisse wurde daher der Gedanke in den Vordergrund gestellt, um ein zeitgemäßes und zugleich in seiner Einstellung auf die zeitlichen Ansprüche bewegliches Ausbildungswesen zu schaffen, die Trennung zwischen Prü-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fung und Unterricht fallen zu lassen, die einzelnen Unterrichtskurse, die der Ausbildung für die verschiedenen Befähigungszeugnisse dienen, zu einem organischen Lehraufbau zusammenzufassen und eine neutrale Instanz zu schaffen, die an der Entwicklung dieses Zieles ständig arbeiten sollte. Die Grundlagen, auf denen dieser Aufbau in der zu Anfang erwähnten Reichsverordnung vom 25. Juli 1925 durchgeführt wurde, sollen im folgenden ausgeführt werden. Es ist hierbei zu beachten, daß die Schiffsingenieurschulen ein von den übrigen maschinentechnischen Schulen verschiedenes Unterrichtsziel haben, die Organisation der Schule von dem Bedarf der Seeschiffahrt, nach mehreren, in ihren Berechtigungsgraden gestaffelten Befähigungszeugnissen mitbestimmt wird und sowohl die Reichsregierung wie die Regierungen der Küstenländer in diesem Ausbildungsbereich verantwortlich zusammenwirken. Bei der Umgestaltung dieses Ausbildungswesens mußten daher besonders große organisatorische Schwierigkeiten überbrückt werden. In der Reichsverordnung vom 25. Juli 1925 wurden die Verhältnisse im einzelnen wie folgt geregelt.

Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen und für den Erwerb der Befähigungszeugnisse wird der Nachweis einer hochwertigen Werkstättentätigkeit, einer Seefahrtzeit als Erfahrungszeit im Bordbetriebe und der obligatorische Schulbesuch einer anerkannten Schiffsingenieurschule gefordert. Die Schiffsingenieurschulen bilden für 3 Befähigungszeugnisse aus, für das Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten II. Klasse, zum Seemaschinisten I. Klasse und zum Schiffsingenieur. Das Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten II. Klasse wird durch den Besuch der beiden ersten Semester und die Ablegung der abschließenden Prüfung zum Seemaschinisten II. Klasse erworben, das Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten I. Klasse durch den Besuch der ersten drei Semester mit abschließender Prüfung zum Seemaschinisten I. Klasse und das Befähigungszeugnis zum Schiffsingenieur durch den Besuch der ganzen fünfsemestrigen Schule und durch die Abschlußprüfung zum Schiffsingenieur. Außer diesen Befähigungszeugnissen, die vornehmlich die Berechtigung für die Leitung der Maschinenbetriebe transatlantischer Seeschiffe verschiedener Größe geben, sehen die Reichsvorschriften noch drei weitere Befähigungszeugnisse vor, das Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten III. Klasse, zum Kleinmaschinisten und zum Kleinmotorführer. Für die Erwerbung des Befähigungszeugnisses zum Seemaschinisten III. Klasse, das für die mittlere Seeschiffahrt und besonders für die Bedürfnisse der Seefischerei bestimmt ist, wird ebenfalls der obligatorische Besuch einer besonderen Ausbildungsklasse vorgesehen, deren Ausbildungsziel aber auf die Unterweisung in rein betriebstechnischen Fragen beschränkt ist. Diese Klasse ist mit dem Unterrichtsaufbau der Schiffsingenieurschule nicht organisch verbunden; sie kann in der Verbindung mit der Schiffsingenieurschule nur als eine betriebstechnische Vorklasse angesehen werden. Die Kleinmaschinisten sind als Betriebsleiter für kleine Seemotor- und Seedampfschiffe vorgesehen und die Kleinmotorführer für kleinere Motorfahrzeuge. Für die Anwärter auf die beiden letztgenannten Befähigungszeugnisse ist ein obligatorischer Schulbesuch nicht vorgesehen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Als Werkstättentätigkeit ist der Nachweis einer vierjährigen oder einer mindestens dreijährigen Lehrzeit nach dem vollendeten 15. Lebensjahre in hochwertigen Werkstätten vorgesehen, die ihrer Art nach in den Vorschriften gekennzeichnet sind. Für den Schulbesuch wird außerdem eine mindestens zweijährige Dienstzeit in den Maschinenbetrieben in Fahrt befindlicher Seeschiffe gefordert. Für die Erwerbung des Befähigungszeugnisses zum Seemaschinisten II. Klasse muß außer der Werkstättentätigkeit, der Schulzeit und der bestandenen Prüfung eine zweijährige Seefahrzeit, für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seemaschinisten I. Klasse eine vierjährige und für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsingenieur eine sechsjährige Seefahrzeit nachgewiesen werden.

Für die Schulausbildung sind nur vom Reiche anerkannte Schulen zugelassen. Die Anerkennung der Schulen wird von der Durchführung der erlassenen Lehrpläne, von der Erfüllung bestimmter Ausbildungsvorschriften für die Lehrkräfte und von dem Vorhandensein bestimmter Lehreinrichtungen und Laboratorien abhängig gemacht. Der Reichsfachausschuß, in dem Vertreter der Länderregierungen, der Schiffahrtskreise und der Schulen zusammenarbeiten, hat die Aufgabe, die Reichsregierung in der Entwicklung dieses Ausbildungswesens und seiner ständigen Anpassung an die Fortschritte der Schiffsmaschinentechnik zu beraten. Den Vorsitz in diesem Fachausschuß führt ein Vertreter der Reichsregierung, dem als Reichsbeauftragten für das Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulwesen die ständige Beobachtung dieses Ausbildungswesens obliegt. Die Lehrpläne werden der Entwicklung laufend angepaßt und von den Länderregierungen in Übereinstimmung mit der Reichsregierung erlassen. Die Prüfung ist heute der organische Abschluß des Unterrichtes. Durch die vorstehende Organisation ist eine Basis geschaffen, auf der sich die der Reichsregierung obliegenden Maßnahmen für die Sicherheit der Seeschiffahrt mit den Lebensbedingungen eines zeitgemäßen Ausbildungswesens zusammenschließen.

Das Ziel des Unterrichtes ist es, Betriebsleiter für größere Kraftzentralen auszubilden. Aus diesem Grunde wird auf eine gründliche praktische Erfahrung sowohl in der Werkstätte wie auch im Bordbetrieb ein besonders hoher Wert gelegt.

Der Art des Ausbildungszieles entsprechend sind die Hauptlehrfächer dieser Schule: „Technische und wärmewirtschaftliche Betriebsleitung, Wärmekraftmaschinen (Dampfkessel, Dampfkolbenmaschinen, Dampfturbinen, Ölmaschinen und Hilfsanlagen für den Maschinen- und Schiffsbetrieb) und Kältemaschinen, sowie Elektrotechnik". Neben diesen Hauptlehrgebieten werden noch folgende Lehrfächer betrieben: „Sprachen (Deutsch und Englisch), Staatsbürgerkunde und Wirtschaftslehre, Organisation und Betriebsleitung, Mathematik, Mechanik, Festigkeitslehre, Physik, Chemie und Stoffkunde, Fertigung, Darstellende Geometrie, Zeichnen und Entwerfen, Gesetzeskunde und Schiffbau". Es entspricht der Eigenart der Schulen, daß der zeichnerische und konstruktive Unterricht, sowie der Unterricht in der Fertigung in seiner Bedeutung hinter den maschinentechnischen und betriebstechnischen Fächern zurücktritt. Auf eine gründliche Anschauung der inneren Maschinenvorgänge

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird durch einen vertieften Unterricht in der Physik, Wärmewirtschaft und Elektrotechnik ein besonderer Wert gelegt, und ebenso auf eine gründliche Anschauung des Wesens und der Veränderlichkeit der Baumaterialien im Betriebe. Die Ausstattung dieser Schulen mit hochwertigen Laboratorien in dieser Richtung ist daher in den Anerkennungsbedingungen besonders vorgesehen.

Der Aufbau des Unterrichtes ist organisatorisch besonders schwierig, da die Schule in ihrem vertikalen Aufbau aus drei in sich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitten zum Seemaschinisten II. Klasse, zum Seemaschinisten I. Klasse und zum Schiffsingenieur besteht. Dieser Aufbau erfordert es, daß in jeder Klasse fast die gleichen Lehrfächer, vorbereitende und technisch angewandte, unterrichtet werden, eine Bedingung, die zu einem konzentrischen Aufbau des Unterrichtes führt, d. h. es wird das Lehrbereich der untersten Klasse in den oberen allmählich erweitert und vertieft. Durch die abwechselnde Ausbildung im Bordbetriebe und in der Schule findet eine sehr glückliche Verbindung der praktischen Erfahrung und der schulmäßigen Ausbildung statt, die zu einer gründlichen betriebstechnischen Anschauungsbildung führt.

Der Aufstellung der ersten Lehrpläne dieser Schulen wurde in den Reichsvorschriften vom 25. Juli 1925 folgende Stundenverteilung zugrunde gelegt.

Unterrichtsfächer	III. Seemaschinist.-klasse (12 Woch.)	Schiffsingenieurschule				
		II. Seemaschinistenklasse		I. Seemaschinistenkl.	Schiffsingenieurklasse	
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
Deutsch, Staatsbürgerkunde, Wirschaftslehre, Gesetzeskunde	6	4	2	2	2	2
Betriebsorganisation						2
Englisch	2	2	2	2	2	2
Rechnen	8					
Mathematik		8	6	4	4	2
Mechanik		4	4	4	2	2
Festigkeitslehre			2	2		
Physik		2	2			
Elektrotechnik	6	4	4	6	6	6
Chemie, Stoffkunde, Technologie	2	2	4	4	2	2
Skizzieren, darstellende Geometrie und Maschinenzeichnen	4 (Skizzier.)	4	4			
Maschinenelemente				6		
Maschinenentwerfen					6	6
Schiffsmaschinenanlagen, Schiffsmaschinenbetrieb, Schiffshilfsmaschinen, Wärmewirtschaft	16	12	12	12	18	18
Schiffsbau	je 10 Stunden in jedem Semester					
Wochenstunden	44	42	42	42	42	42

Nach den neuen Lehrplänen wird seit etwa zwei Jahren gearbeitet. Es wird beabsichtigt, nach Ablauf von 4—5 Versuchsjahren die Lehrpläne in ihrem endgültigen Aufbau festzulegen.

Bei der Durchführung dieser Schulreform ergab sich die Notwendigkeit, die frühere Zahl der Schulen einzuschränken, da die Entwicklung der Seeschiffahrt und die außerordentlich gesteigerten Ansprüche an die Einrichtungen und damit an die Kosten dieser Schulen zwangsläufig dazu führten, dieses Ausbildungswesen auf die wichtigsten Seeschiffahrtsplätze zu konzentrieren. Heute bestehen Schulen in folgenden Seestädten:

a) Schiffsingenieurschulen (einschließlich einer 3. Seemaschinistenklasse): in Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Stettin und Flensburg.
b) Seemaschinistenschulen mit einer 3. Seemaschinistenklasse: in Lübeck, Wesermünde, Cuxhaven.

Die Schulen sind heute sämtlich staatliche Schulen. Die Zahl der Besucher dieser Schulen hat während der Kriegs- und Nachkriegsjahre infolge des Stilliegens der Handelsflotte während der Kriegsjahre und infolge des Abbaues und des darauf folgenden Wiederaufbaues der Handelsflotte sehr geschwankt. In den Vorkriegsjahren wurden jährlich etwa insgesamt 800 Schüler ausgebildet. Diese Zahl wird heute annähernd wieder erreicht. Von dieser Zahl entfallen annähernd 50 % auf die Schulen im Elbegebiet, etwa 30 % auf die im Wesergebiet und der Rest auf die übrigen Schulen. Eine Stabilität dieser Verhältnisse wird sich erst nach Abschluß des Wiederaufbaues der Handelsflotte wieder einstellen.

Literaturnachweis.

Über die besonderen Aufgaben der Schiffsingenieurschulen sind in der Literatur nur wenige Veröffentlichungen nachzuweisen, was sich aus dem geringen Alter der Schulen erklärt und dem schnellen Wechsel der schulischen Aufgaben. Besonders erwähnenswert sind in der Literatur über Schiffsmaschinentechnik einige Werke über: „Die Schiffsmaschine" von Busley, von Hartig und von Wilda. Diese Werke sind heute veraltet. Es ist außerdem auf eine Reihe von Veröffentlichungen in den Zeitschriften: „Deutsche nautische Zeitschrift Hansa", „Werft, Reederei, Hafen" und in der „Zeitschrift des Verbandes Deutscher Schiffsingenieure" in den Jahren 1924/25 hinzuweisen (die drei Zeitschriften erscheinen in Hamburg).

*

Frauenfachschulen

Von Erna Albrecht, Berlin

1. Name

Unter dieser Bezeichnung sollen die in Städten gelegenen hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen behandelt werden, die sowohl für alle Arbeiten des häuslichen Bedarfs, als auch für gewerbliche Schneiderei, Wäscheanfertigung und Putz vorbereiten, und die die Möglichkeit geben, Berufsreife zu erlangen. Frauenfachschulen auf dem Lande werden an dieser Stelle nicht Erwähnung finden. Außerdem sollen nicht berücksichtigt werden diejenigen Frauenschulen, die allgemein bildenden Mädchenschulen angegliedert sind. Die Aufgaben dieser Frauenschulen erstrecken sich zwar auch auf die Ausbildung in hausfraulichen und mütterlichen Betätigungsarbeiten, betonen aber mehr als die Haushaltungs- und Gewerbeschulen die weltanschaulichen und staatsbürgerlichen theoretischen Unterrichtsfächer. Weil die Schülerinnen nicht zur Berufsreife in ihnen kommen, können sie als Fachschulen ohne weiteres nicht angesprochen werden.

2. Geschichtliche Entwicklung

Die Errichtung der ersten hauswirtschaftlichen und gewerblichen Schulen, die zunächst fast ausschließlich für bürgerliche Kreise gedacht waren, fällt zeitlich ungefähr mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (1865) und des Lettevereins (1866) zusammen. — Das ist gewiß kein Zufall. Die Entstehungsursachen der Schulen sind zweifellos ebenso wie die Forderung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins: „Wir verlangen, daß die Arena der Arbeit auch für uns und unsere Schwestern geöffnet wird" und ebenso wie das Programm des Lettevereins „Förderung der weiblichen Erwerbsfähigkeit" auf die Veränderungen im Wirtschaftsleben zurückzuführen, die gerade in damaliger Zeit begannen, ihre Wellen offenkundig in die Haushaltungen und in das Familienleben des Mittelstandes hineinschlagen zu lassen.

Industrie, Technik und Gewerbe hatten sich bereits damals in weitem Ausmaß solcher Arbeiten der städtischen Haushaltungen bemächtigt, die bisher dem produktiven und erhaltenden Fleiß der Hausfrauen und Haustöchter vorbehalten gewesen waren. Das ließ zwei bedeutsame Folgeerscheinungen sichtbar werden:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Einerseits Verminderung des Bedarfs an häuslichen Arbeitskräften, — daher Streben dieser freiwerdenden Frauen nach Betätigung auf außerhäuslichem Gebiete. Andererseits erhöhte Anforderungen an Wissen, Können, Schulung der Frauen, die nunmehr unter Verwendung moderner technischer Hilfsmittel mit geringstem Aufwand an Zeit, Kraft und Geld die Arbeiten bewältigen sollten, die Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis der ihrer Sorge anvertrauten Menschen stellten. Die von Müttern und Großmüttern überlieferten hauswirtschaftlichen Vorschriften und Gebräuche, die bisher durch jahrelange, überwachte Übung schließlich wohlerworbenes, durch nichts anzutastendes Besitztum der Frauen geworden waren, verloren in der raschlebigen Zeit ihre Gültigkeit.

So mußten für beide Gruppen von Frauen, sowohl für diejenigen, die ihren Beruf zeitweise oder dauernd außerhalb der Haushaltungen fanden, — hauswirtschaftliche Kenntnisse aber doch nicht ganz entbehren konnten, — als auch für diejenigen, die im häuslichen Berufe festgehalten wurden, gewissermaßen mit Naturnotwendigkeit Schulen geschaffen werden, in denen planmäßig und in kürzester Zeit das zu erlernen war, was moderne technische Errungenschaften für rationelle Haushaltführung und gewerbliche Betätigung bereit hielten.

Die Anregung zur Ersteinrichtung von hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen ist damals stets von weitsichtigen Privatpersonen oder von Frauenbildungs- und Erwerbsvereinen, von Ordensgemeinschaften, von charitativen Verbänden oder von industriellen Zweckverbänden gegeben worden. Aus jener Zeit sind keine Schulen zu nennen, deren Gründung auf behördliches Vorgehen mit öffentlichen Mitteln zurückzuführen ist.

Die überraschend schnelle, blühende Entwicklung der Privatschulen ist in der Hauptsache zu erklären durch die unermüdliche Hingabe an die Arbeit und durch den treuen Fleiß der ersten Leiterinnen und Lehrerinnen. Mit jenem beflügelnden Idealismus, den nur die Arbeit für eine neue Idee gibt, ist in den ersten Jahrzehnten von den Pionierinnen auf diesem Gebiet gearbeitet worden. Es verdient erwähnt zu werden, daß viele von ihnen nie eine Berufsvorbereitung erhalten hatten. Aber gerade sie, die sich unter viel Mühen den Unterrichtsstoff selbst erarbeiten mußten, traten am entschiedensten für eine geordnete Fachlehrerinnen-Ausbildung ein, die dann auch im Laufe der Jahrzehnte planmäßig geregelt wurde. Da die heutige Gewerbelehrerinnen-Ausbildung aber hohe Anforderungen an Zeit und Geld stellt, sind die neuzeitlich ausgebildeten Lehrkräfte gezwungen, entsprechende Gehaltsentlohnung zu beanspruchen. Das zeitigt nun wiederum die Folgeerscheinung, daß private Schulträger, denen keine bedeutenden Geldmittel zur Verfügung stehen, nicht mehr in der Lage sind, diese Lehrerinnen zu bezahlen. Im Laufe der Zeit hat sich daher der Zustand herausgebildet, daß erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nötig werden, oder daß sich eine Überführung der Schulen in öffentliche, zumeist in städtische Verwaltung ergibt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Öffentliche Schulen und Pensionate

Die Bedeutung der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Frauenfachschulen wird in steigendem Maße anerkannt, und zwar um so mehr, als man zu einer klareren Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Bedeutung gelernter, praktischer Frauenarbeit in Haus und Gewerbe kommt. Schon während der Kriegszeit, mehr noch aber in der Nachkriegszeit, hat sich der Andrang zu den Schulen vermehrt. Nur auf die Schwierigkeit, die Gebäude und Einrichtungskosten, sowie eine ausreichende Zahl von gut ausgebildeten Lehrkräften zu bezahlen, muß es zurückgeführt werden, daß keine erhebliche Vermehrung öffentlicher Schulen zu verzeichnen ist. Es verdient aber erwähnt zu werden, daß die Zahl der von katholischen Ordensgesellschaften gegründeten und unterhaltenen Schulen sich erheblich vergrößert hat.

Die Zahl derjenigen Anstalten, die infolge der Zuwendung öffentlicher Mittel eine gesicherte Grundlage zur Erzielung von Unterrichtserfolgen besitzen, genügt aber keineswegs der Bedürfnisbefriedigung. Daher ist auch privaten, auf Erwerb gerichteten Unternehmungen immer noch Raum zur Entwicklung gegeben. Auf gewerbliche Privatschulen im allgemeinen wird an anderer Stelle eingegangen werden. In diesem Zusammenhange sollen aber die privaten sogenannten Haushaltungspensionate erwähnt werden.

Diese Pensionate werden oft von solchen Frauen betrieben, die sich einen Erwerbsberuf damit verschaffen wollen, ohne daß sie eigentliche Vorbildung, ja nicht einmal Eignung für die Arbeit an jungen Menschen mitbringen. Während die Anstalten vorgeben, gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung zu übermitteln, begnügen sie sich in der Tat oftmals damit, bestimmte, täglich vorkommende Arbeiten immer wieder ausführen zu lassen, oft genug in nicht vorbildlicher Weise. Das Streben der Pensionsinhaberinnen geht eben sehr oft nur dahin, den Schülerinnen eine angenehme Zeit zu verschaffen, damit sie sich wohl fühlen, das Pensionat nicht vorzeitig verlassen und es in ihrem Bekanntenkreis weiter empfehlen.

Es muß anerkannt werden, daß eine Reihe von diesen Privatschulen Vorzügliches leisten. Persönliche Tüchtigkeit der Leiterin, verbunden mit der Geschicklichkeit, gute, billige Hilfskräfte zu gewinnen, hat viele der Schulen zu gutem Ruf in Elternkreisen und bei Behörden gelangen lassen. Aber die Zahl derer, die für das hauswirtschaftliche Bildungswesen geradezu als schädlich bezeichnet werden müssen, ist entschieden größer.

Um diese Anstalten rein privater Art in einem dem Bedürfnis entsprechenden Maße, mehr als es bisher geschieht, für die Frauenbildung wirklich fruchtbar zu machen, sollten die Länder am besten im gemeinsamen Vorgehen versuchen, durch vermehrte, einheitlich gehandhabte Schulbesichtigungen Einfluß auf die Ausgestaltung zu bekommen. Es sollte erreicht werden, daß im Anschluß an die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht RGBl. S. 683 Sondervorschriften erlassen

würden, die für diese Anstalten bestimmt ausgedrückte Mindestforderungen hinsichtlich der Einrichtung und der Lehrkräfte enthalten, an die die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung geknüpft wird.

Übersicht über die Organisation der Fachschulen für die weibliche Jugend[1]

I. Ausbildung für den häuslichen Beruf

1. Einzelfächer ($^1/_2$ bis 2 Jahre):

Kochen und Anrichten,
Krankenkost,
Backen,
Einmachen,
Tischdecken, Bedienen,
Waschen und Plätten,
Hausarbeiten,
häusl. Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege

} nach Bedarf mit 2–4 Wochenstunden für jedes Fach in einzelnen oder mehreren Unterrichtsgegenständen zu belegen.

2. Geschlossene Lehrgänge

a) $^1/_2$jährige Haushaltungsschule: b) 1jährige Haushaltungsschule:
(Erlaß vom 17. April 1924 — IV 3860 — HMBl. S. 139.)

Unterrichtsfächer:

1. Lebens- und Berufskunde, Bürgerkunde, Haushaltungskunde,
2. Deutsch,
3. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung,
4. Hausarbeit, Waschen und Plätten,
5. Nadelarbeiten und Zeichnen,
6. Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder und Krankenpflege,
7. Gartenbau und Blumenpflege,
8. Erziehungslehre und Kindergartenunterweisung,
9. Einführung in die soziale Arbeit mit praktischer Betätigung,
10. Turnen und Singspiele.

II. Ausbildung für den Erwerbsberuf

(Geschlossene Lehrgänge)

a) Fachschule für Hausgehilfinnen ($^1/_2$ Jahr).	b) Fachschule für Haushaltpflegerinnen. (Erlaß vom 18. Juli 1923 — IV 787 — HMBl. S. 279).
Als Aufbau auf I 2a.	Als Aufbau auf I 2b.

[1] Dem Verwaltungsbericht über „Gewerbliches Unterrichtswesen in Preußen 1926" entnommen.

I. Ausbildung für den häuslichen Beruf

Geschlossene Lehrgänge oder Einzelfächer ($^1/_2$ bis 2 Jahre):

Handnähen und Ausbessern,
Maschinennähen und Wäscheanfertigung,
Schneidern,
Putzmachen,
Kunsthandarbeiten,
Zeichnen

nach Bedarf mit 2—4 Wochenstunden für jedes Fach in einzelnen oder mehreren Unterrichtsgegenständen zu belegen.

II. Ausbildung für den Erwerbsberuf

(Geschlossene Lehrgänge)

(1 bis 3 Jahre):

(a und b: handwerksmäßige Ausbildung, die auf die Lehrlingsbildung in Anrechnung gebracht wird. § 129 Abs. 5 der RGO.)

a) für Schneiderinnen:
1. Schneidern und Schnittzeichnen,
2. Verzierungsarbeiten,
3. Zeichnen,
4. Materialkunde,
5. Gesundheitspflege,
6. Lebens- und Berufskunde,
7. Bürgerkunde,
8. Deutsch, Rechnen, Buchführung,
9. Kochen und Hausarbeiten.

b) für Putzmacherinnen:
1. Putzmachen,
2. Verzierungsarbeiten,
3. Zeichnen,
4. Materialkunde,
5. Gesundheitspflege,
6. Lebens- und Berufskunde,
7. Bürgerkunde,
8. Deutsch, Rechnen, Buchführung.

c) für Wäschenäherinnen:
1. Wäscheanfertigung und Schnittzeichnen,
2. Verzierungsarbeiten,
3. Zeichnen,
4. Materialkunde,
5. Gesundheitspflege,
6. Lebens- und Berufskunde,
7. Bürgerkunde,
8. Deutsch, Rechnen, Buchführung.

d) für Kunststickerinnen:
1. Einfache Handarbeiten, Kunsthandarbeiten,
2. Zeichnen,
3. Materialkunde,
4. Gesundheitspflege,
5. Lebens- und Berufskunde,
6. Bürgerkunde,
7. Deutsch, Rechnen, Buchführung,
8. Kochen und Hausarbeiten.

Fortbildungslehrgänge für Gesellinnen unter a bis b.
Fortbildungslehrgänge für Meisterinnen unter a bis b.

4. Die verschiedenen Formen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen und ihre Lehrziele

Im Nachfolgenden soll an Hand der vorstehenden Übersicht versucht werden, kurz die typischen Formen der Haushaltungs- und Gewerbeschulen mit ihren

Lehrzielen darzustellen, wie sie sich im Laufe der Jahrzehnte herausgebildet haben.

In Norddeutschland sind die Haushaltungs- und Gewerbeschulen meistenteils zu einem Schulkörper vereinigt. Das ist so zu erklären, daß die Nadelarbeitsfächer der Haushaltungsschulen, die der Art nach die gleichen sind wie die der Gewerbeschulen, und die zunächst als Einzelfächer neben den geschlossenen Haushaltkursen erteilt wurden, allmählich zur gewerblichen Abteilung erweitert worden sind. In Süddeutschland dagegen werden Haushaltungsschulen und Gewerbeschulen (Frauenarbeits- und Industrieschulen) fast stets getrennt voneinander geführt. Sowohl bei den hauswirtschaftlichen wie bei den gewerblichen Schulen ist meistens eine Abteilung vorhanden, die sowohl in Einzelfächern wie auch in geschlossenen Lehrgängen Belehrungen vermittelt, die nur der Ausbildung für den eigenen Bedarf dienen.

I. Ausbildung für den häuslichen Beruf

Die Möglichkeit, Einzelfächer zu belegen, ist für solche Mädchen und Frauen wichtig, die neben ihren Hausfrauen- oder Berufspflichten sich bestimmte Kenntnisse aneignen wollen. Bei der Dauer der Lehrgänge und bei der Auswahl der Lehrstoffe wird auf die praktischen Bedürfnisse besondere Rücksicht genommen.

Die geschlossenen Lehrgänge der Haushaltungsschule können verschiedener Dauer sein, $^1/_2$jährig bis 1jährig, und verschiedene Aufgaben erfüllen. Gemeinsam ist ihnen allen aber, gleichviel, ob sie 14jährige Volksschülerinnen aufnehmen oder ob es sich um Mädchen mit gehobener Schulbildung handelt, das Ziel, die grundlegenden Kenntnisse zur Führung eines Haushaltes zu übermitteln. Besonders aber wollen die Lehrgänge zu denkenden Hausfrauen und Müttern erziehen. Außerdem dienen die einjährigen Schulen als Vorschulen für den Besuch von technischen Lehrerinnen- und Gewerbelehrerinnenbildungsanstalten.

In Preußen ist für die Entwicklung der Haushaltungsschulen der Erlaß vom 17. April 1924 bedeutsam geworden, durch den die Bestimmungen über Einrichtung, Lehrpläne und Berechtigungen zusammengefaßt worden sind. Der Erlaß sieht zwei Berechtigungen vor. Die erste Berechtigung lautet dahin, daß der erfolgreiche Besuch des ersten Halbjahres der Haushaltungsschule vom hauswirtschaftlichen Unterricht der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschule befreit, der Besuch des zweiten Halbjahres vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule. Nach der zweiten Berechtigung befreit der einjährige Besuch eines Lehrgangs mit nicht weniger als 1200 Unterrichtsstunden von der technischen Vorprüfung beim Eintritt in ein Seminar für technische Lehrerinnen. Er gilt außerdem als fachliche Berufsschulung nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltpflegerinnen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Ausbildung für den Erwerbsberuf

a) Als Fachschulen der hauswirtschaftlichen Abteilung, die zu einem Erwerbsberuf führen, sind anzusehen die Lehrgänge zur Ausbildung von Hausgehilfinnen (Dienstmädchen, Hausangestellten). Diese bauen meistenteils auf $^1/_2$jährigem Haushaltungsschulbesuch auf. Es hat sich bewährt, dieses zweite Halbjahr der Ausbildung nicht in rein unterrichtsmäßigen Formen ablaufen zu lassen, sondern die Ausbildung mehr auf freie Betätigung, z. B. in den haushaltähnlichen Internaten, die mit den Schulen verbunden sind, zu erstrecken. Von den Hausangestellten-Organisationen und Hausfrauen-Verbänden wird angestrebt, daß eine derartige schulmäßige Ausbildung als Teil einer hauswirtschaftlichen Lehre angesehen werden soll, die entsprechend der Lehre im Handwerk durch eine Prüfung zum Abschluß gebracht wird. Versuche in der Richtung liegen in einer Reihe von Städten bereits vor, u. a. auch in Königsberg i. Pr., wo der Hausfrauenverein in Verbindung mit dem Berufsamt und der dortigen Haushaltungs- und Gewerbeschule sehr gute Arbeit geleistet hat. Die Vorarbeiten der Verbände sind in einem Lehrvertrag für hauswirtschaftliche Lehrstellen und in Abmachungen über die Lehrbefähigung der Hausfrauen niedergelegt worden. Die Abnahme der Prüfungen ist bisher stets in Berufs- oder Haushaltungsschulen erfolgt.

b) Fachschulen für Haushaltpflegerinnen (früher Hausbeamtinnen). Die Ausbildung der Hausangestellten mit gehobener Schulbildung für verantwortungsvolle leitende Stellen in Haushaltungen und in hauswirtschaftlichen Großbetrieben (Haushaltpflegerinnen) ist in Preußen durch den Erlaß von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltpflegerinnen geregelt worden. Erlaß vom 18. Juli 1923, IV. 787 II. H. M. Bl., S. 279. Die rein schulmäßige Ausbildung dauert zwei Jahre, die je zur Hälfte am Beginn der Ausbildung in den Haushaltungsschulen und am Schluß der Ausbildung in einer Fachschule für Haushaltpflegerinnen abzuleisten ist. In der Zwischenzeit ist in der Regel eine dreijährige bezahlte praktische Tätigkeit als Helferin in Haushaltungen oder hauswirtschaftlichen Großbetrieben abzuleisten.

Gewerbliche Fachschulen

I. Geschlossene Lehrgänge in Gewerbeschulen

für den eigenen Bedarf in Dauer von $^1/_2$—2 Jahren sind in weitem Umfange in Süddeutschland in den Frauenarbeitsschulen üblich. Die Mädchen erhalten dabei eine sehr gründliche Ausbildung in allen Nadelarbeiten, die der häusliche Bedarf erfordert. Es ist zu erwähnen, daß dort als Formen- und Geschmackssinn bildendes Hauptfach das Zeichnen besonders gepflegt wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Die Fachlehrgänge der gewerblichen Abteilung

erstrecken sich auf die Ausbildung in Schneiderei, in Putz, im Wäschenähen und im Kunststicken. Sie wollen die Besucherinnen befähigen, eins dieser Handwerke mit Erfolg zu betreiben. Nach § 129 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung ist es möglich, daß die Ausbildung in diesen Schulen auf die Meisterlehre angerechnet wird. Die Anerkennung der Schulen erfolgt durch die Landeszentralbehörden. In Preußen wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß nur ein Teil der Lehrzeit in der Fachschule zugebracht werden darf. Höchstens zweijährige Fachschulausbildung kann auf die Lehrzeit angerechnet werden. Die übrige Zeit ist vor Ablegung der Gesellenprüfung in ordnungsgemäßer Handwerkslehre abzuleisten.

Um dem bald nach Gründung der Schulen auftretenden Mangel an ausgebildeten Fachlehrerinnen abzuhelfen, übernahmen die führenden, größeren Anstalten die Aufgabe, Lehrkräfte auszubilden, die den Anforderungen der Schulen entsprachen. So ist es zu erklären, daß einer Reihe von Fachschulen Bildungsanstalten für technische Lehrerinnen und für Gewerbelehrerinnen angegliedert sind. Die Gewerbelehrerinnenausbildung wird an einer anderen Stelle behandelt. Für jede hauswirtschaftliche Schule ist es fast unerläßlich, daß ihr ein Wohnheim angegliedert ist. Nur dadurch, daß Gelegenheit gegeben ist, Wohnung, Nahrung und Kleidung mehrerer Personen pfleglich zu behandeln, ist Gewähr für die richtige erziehliche und unterrichtliche Beeinflussung der Schülerinnen gegeben.

Auffallend mag es erscheinen, daß unter den Unterrichtsfächern nicht nur solche praktischer Art, sondern eine stattliche Reihe theoretischer Art aufgeführt sind. Diese Fächer dienen sowohl in der Haushaltungsschule als auch in der Gewerbeschule dazu, das Verständnis für die praktische Arbeit und deren Notwendigkeit zu vertiefen. Außerdem sollen sie die Zusammenhänge zwischen Einzeltun und Gesamtwohl, Privatwirtschaft und Volkswirtschaft, Familiengesundheit und Volksgesundheit, Einzel- und Volksernährung, Selbsterziehung und Volkserziehung dem Verantwortlichkeitsgefühl der Schülerinnen nahe bringen. Die theoretischen Belehrungen wollen ferner dazu helfen, daß das Lehrziel der Schulen, zu durchdachter, beseelter weiblicher Qualitätsarbeit in Haus und Gewerbe zu führen, erreicht wird. Auf die sogenannten allgemein bildenden Fächer wie Literatur, Kunstgeschichte, Sprachen, die in früheren Schulplänen fast nie fehlten, hat man verzichten gelernt. Allmählich hat man die geist- und seelenbildenden Faktoren der praktischen Unterrichtsfächer erkennen gelernt und versucht nun, diese nicht nur für die Ausbildung der Mädchen, sondern für ihre gesamte Bildung auszuwerten. Die unorganischen, laienhaft herumtastenden Lehrpläne sind in dem Maße verschwunden, als fachlich und theoretisch gut geschulte Lehrkräfte zur Verfügung der Schulen gestellt werden konnten.

Eine Eigentümlichkeit der Frauenfachschulen verdient auch noch besonders erwähnt zu werden. Sie nehmen im allgemeinen für die praktischen Fächer die Schülerinnen auf, ohne Bedingungen hinsichtlich der Schulbildung oder des Alters zu stellen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nur in den geschlossenen Kursen, in denen die theoretischen Belehrungen breiteren Raum einnehmen, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, falls die Schülerinnenzahl es zuläßt, Gruppen mit gleicher Schulbildung zusammenzustellen. So findet man in den praktischen Kursen Frauen und Mädchen aus den verschiedensten Schulformen und Ständen beisammen. Die Schulen haben dadurch schon seit langem zu einer erfreulichen gegenseitigen Annäherung verschiedener Bevölkerungsklassen bei gemeinsam erstrebten Zielen beigetragen.

Höhere Fachschule für Frauenberufe

An dieser Stelle muß eine Schulform erwähnt werden, die in der Übersichtstafel über die Organisation der Fachschule noch nicht aufgenommen werden konnte, weil sie zunächst erst versuchsweise seit dem 1. April 1926 bei einigen Anstalten, die mit Gewerbeseminaren verbunden sind, eingerichtet worden ist. Es ist das die Höhere Fachschule für Frauenberufe. Sie umfaßt einen in sich geschlossenen dreijährigen Lehrgang, in dem der bisherige einjährige Lehrgang der Haushaltungsschule, der auf das technische Seminar vorbereitet, organisch eingegliedert ist. Der Lehrgang der Höheren Fachschule gabelt sich vom zweiten Jahre ab in einen hauswirtschaftlich-pflegerischen und einen handwerklich-künstlerischen Zug, wie nachstehende Stundenplantafel zeigt:

	Zug A		Zug B	
	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr
1. Deutsch	3	3	3	3
2. Geschichte und Erdkunde	3	3	3	3
3. Rechnen	2	2	2	2
4. Naturlehre einschließlich Gesundheitslehre und Nahrungsmittellehre	4	4	3	3
5. Kochen, Hausarbeiten, Waschen und Plätten	7	7	—	—
6. Nadelarbeiten und Stofflehre	6	6	10	10
7. Zeichnen und Verzierungsarbeiten sowie Kunstbetrachtung	2	2	6	6
8. Leibesübungen und Singen	3	3	3	3
	30	30	30	30

Zug A: Unterbau für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche und gewerbliche Berufsschulen sowie für hauswirtschaftliche Fachschulen.
Zug B: Unterbau für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Fachschulen.

Die Höhere Fachschule für Frauenberufe wendet sich an Schülerinnen, die vorwiegend praktisch-sozial oder technisch-künstlerisch befähigt sind, die daher später in hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben leitende Stellung einnehmen wollen, oder die pflegerische Berufe ausüben wollen, oder die Unterricht an Erwachsene oder im Berufe stehende Schülerinnen erteilen wollen. Die neue Schulform will die Fachbildung durch eine Allgemeinbildung vertiefen, den Sinn

für volkswirtschaftliche und naturwissenschaftliche Entwicklungen, das Verständnis für soziale Zustände und die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Beruf und Leben wecken. Sie will also die Praxis und die Vorbereitung auf den Beruf mit vertiefter Allgemeinbildung durchdringen. Sie schließt die Ausbildung mit einer Prüfung ab, die nach dem bisherigen Gebrauch Reifeprüfung genannt wird, vorläufig aber nicht die Reife für den Hochschulbesuch in sich schließt, obwohl die Anforderungen, die an die Prüflinge gestellt werden, zwar denen einer Reifeprüfung an den allgemeinbildenden Schulen gleichwertig eingerichtet werden müssen im Hinblick auf die Forderungen, die man an das Wissen und die Fertigkeiten auf den neuen Unterrichtsgebieten stellt, ebenso wie im Hinblick auf die Forderungen, die an die geistige Reife und die Urteilsfähigkeit gestellt werden.

Vorläufig eröffnet die Höhere Fachschule für Frauenberufe nur die Zuwege zum Beruf der Gewerbelehrerin.

5. Gewerbliche Fachschulen

Es gibt eine Reihe von Schulen, die für solche Gewerbe vorbereiten, die vorwiegend von Männern betrieben werden, z. B. für Lichtbildnerei, Buchbinderei, Zahntechnik. Da Ausbildung und Betätigung in diesen Gewerben für Männer und Frauen gleichmäßig geregelt sind, sollen die Schulen in diesem Zusammenhang keine ausführliche Behandlung finden, sie werden in den Abschnitten „Handwerker- und Kunstgewerbeschulen" und Sonderfachschulen behandelt.

6. Fachschulen, bzw. Fachkurse für technische Angestellte (Assistentinnen)

„Unter technischen Angestellten im engeren Sinne sollen solche Frauen bezeichnet werden, die infolge der durch die Entwicklung der Technik bedingten betriebstechnischen Veränderungen in neuartigen Stellungen tätig sind, z. B. in Laboratorien wissenschaftlicher oder industrieller Unternehmungen, in Zeichenbüros der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie, des Baugewerbes, öffentlicher Verkehrseinrichtungen." (Siehe Levy-Rathenau: „Die deutsche Frau im Beruf", Verlag Möser, Berlin, Seite 48.)

Übersicht über Fachschulen bzw. Fachkurse für technische Angestellte

(Röntgenassistentinnen und Laboratoriumsassistentinnen)

1. Lehrgang für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten

4 Halbjahre

In Preußen staatliche Abschlußprüfung, geregelt durch Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. August 1921

Chemie und Physik, Anatomie, Physiologie, Biologie, Mikroskopisch-anatomische Technik, Parasitologie — Serologie, Klinische Chemie, Mikroskopie, Photographische Technik, Röntgenologie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wahlfächer: Makro-, Mikro- und Farbenphotographie, Zeichnen, Schreibmaschine und Stenographie.

Ausbildung bei der wissenschaftlichen Abteilung der photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins-Berlin, in den Kursen zur Ausbildung von technischen Assistentinnen in Jena, in den vom Sächsischen Ministerium des Innern anerkannten Privatschulen in Leipzig und Dresden.

Ziel der Ausbildung ist photographische und medizinisch-technische Hilfskräfte an Krankenhäusern, Universitätskliniken, wissenschaftlichen Instituten und Privatlaboratorien heranzubilden.

2. Lehrgang für Metallographinnen

(Metallographinnen, Materialprüferinnen):

5—6 Halbjahre

Abschlußprüfung vor der Handwerkskammer

Chemie, Physik, Hüttenkunde, Metallkunde, Makrophotographie, Mikrophotographie, Technisches Zeichnen, Buchführung.

Ausbildung bei der photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins.

Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur technischen Assistentin an Elektrizitätswerken, wissenschaftlichen Instituten (technischen Hochschulen), in den Betriebs- und Forschungslaboratorien der Metallkunde und der Gesteinskunde und an Materialprüfungsanstalten.

3. Lehrgang für Laborantinnen

(Chemikantinnen, Chemotechnikerinnen):

1—3 Halbjahre

Chemie, besonders Nahrungsmittelchemie, Physik, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Bakteriologie, Mikroskopieren, Bürgerkunde — Volkswirtschaft, Kurzschrift, Schreibmaschine, Buchführung.

Ausbildung beim Lette-Verein und in Privatschulen.

Die Ausbildung hat zumeist das Ziel, Hilfskräfte auszubilden für die Untersuchung von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln, sowie von Waren des häuslichen Bedarfs, die in Nahrungsmittelämtern sowohl wie in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden. Oftmals ist die Ausbildung einseitig und bereitet nur für die Untersuchung eines bestimmten Gegenstandes, z. B. von Zucker oder Wasser, vor.

Die Berufsorganisation strebt zweijährige Ausbildung mit staatlicher Abschlußprüfung an.

4. Lehrgang für technische Zeichnerinnen im Metallgewerbe:

2 Halbjahre

Deutsch, Rechnen, Mathematik, Physik, Technologie, Beschreibende Maschinenlehre, Projektions- und Fachzeichnen, Werkstattunterricht zur praktischen Übung der wichtigsten Arbeitsmethoden.

Ausbildung beim städtischen Gewerbesaal in Berlin.

Das Ziel der Ausbildung ist, Zeichnerinnen für die Aufgaben des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und anderer verwandter Zwecke der Technik heranzubilden.

Die vier vorstehenden Berufsgruppen sind hier genannt, weil in ihnen fast ausschließlich Frauen tätig sind.

Aus der Art der Unterrichtsfächer und den Zielen der Ausbildung ist ersichtlich, daß von den Berufsanwärterinnen gehobene Schulbildung und technische Geschicklichkeit erwartet wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Am wenigsten geregelt ist bisher die Ausbildung zur Laborantin. Gründer, Inhaber und Leiter der Lehrgänge bzw. Schulen, in denen die Ausbildung erfolgt, sind fast durchweg Privatpersonen, Chemiker oder Apotheker. Da die Schulen sehr oft dem Erwerbsinteresse der Gründer ihr Bestehen verdanken, ist die Güte der Ausbildung in vielen Fällen zweifelhaft (siehe Abschnitt über Privatschulen). Als gemeinnützige Veranstaltung kann wohl nur der Lehrgang zur Ausbildung von Laborantinnen des Lettevereins angesehen wreden.

Literatur

Verwaltungsberichte des preußischen Landesgewerbeamts. Verlag Heymann, Berlin. I—VII.

Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31. Dezember 1917, abgedruckt im Preußischen Zentralblatt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung S. 276, betreffend die Neugestaltung der Frauenschulen.

Fünfzig Jahre württembergische Frauenarbeitsschulen. Gewerbeblatt aus Württemberg, 1917.

Die deutsche Frau im Beruf. Von Josephine Levy-Rathenau. Verlag Möser, Berlin.

Anstalten für die Berufsausbildung für Frauen und Mädchen in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg. Bearbeitet und herausgegeben vom Berliner Provinzial-Berufsamt, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 71 S. 88. Berufsausbildung der Hausgehilfinnen.

Schulprogramme von Frauenfachschulen.

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916. H.-M.-Bl. S. 127 (Stundentafel für halbjährige Halbtagsschule mit 20 Unterrichtsstunden).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. April 1924 IV. 3860 H.-M.-Bl. S. 139 (Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Haushaltungsschulen).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1925 H.-M.-Bl. S. 135 (Liste der einjährigen Haushaltungsschulen, deren Besuch von der Ablegung der technischen Vorprüfung befreit).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Juli 1923 IV. 787 II. H.-M.-Bl. S. 279 (Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltpflegerinnen).

Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Oktober 1916. H.-M.-Bl. S. 349 (Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege in Fach- und Fortbildungsschulen).

Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 26. August 1921 (Prüfungsordnung für technische Assistentinnen an wissenschaftlichen Instituten).

Die technische Assistentin an medizinischen Instituten. Maria Kundt, Verlag Enke, Stuttgart.

*

Wohlfahrtsschulen und Soziale Frauenschulen

Von Alice Salomon, Berlin

1. Begriff und Aufgabe

Die Wohlfahrtsschulen, früher Soziale Frauenschulen genannt, bereiten ihre Schülerinnen und Schüler für den Beruf der Sozialbeamten oder Wohlfahrtspfleger vor, für einen Beruf, der noch nicht in eine so feste Form gefügt ist, wie etwa der Lehrberuf oder die Verwaltungstätigkeit. Die Wohlfahrtspflege ist in beständiger Entwicklung begriffen. Daher muß Beruf und Berufsausbildung sich dieser Entwicklung anpassen.

Soziale Berufsarbeit ist die Fürsorgearbeit, die im Dienst öffentlicher Körperschaften, der Kirche oder der Vereine den Kampf gegen gesellschaftliche Mißstände führt, die die Förderung der kulturell weniger entwickelten Klassen in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Beziehung bezweckt. Die Aufgaben, um die es sich dabei handelt, teilt man im allgemeinen in sozialhygienische, sozialpädagogische, allgemeine Wohlfahrtspflege und in sozialpolitische Arbeit; doch ist eine scharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Gebieten nicht möglich. Die neuere Gestaltung der Wohlfahrtspflege geht dahin, mehr und mehr Familienfürsorgerinnen anzustellen, die die gesamte Fürsorge für einen örtlichen Bezirk übernehmen.

Die Anfänge der Sozialen Frauenschulen sind der Entstehung des sozialen Berufs vorangegangen. Die sozialen Schulen haben den Beruf mitgestaltet. Aber gerade, weil der Beruf noch so neu, so im Werden begriffen ist, muß von seiner Bedeutung einiges gesagt werden, ehe die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Wohlfahrtsschulen dargelegt wird.

Verschiedene Ursachen haben auf den Bedarf an geschulten Berufsarbeitern in der Wohlfahrtspflege hingewirkt. Er entsteht in engem Zusammenhang mit der modernen Wohlfahrtspflege, mit ihren Erfordernissen und Erfahrungen. Die Berufsarbeit wird notwendig, weil bei der Ausdehnung der Wohlfahrtspflege auf immer neue Arbeitszweige die Gewinnung genügender ehrenamtlicher Kräfte nicht gelingt. Sie wird notwendig, weil die Wohlfahrtspflege zu einer Wissenschaft und Kunst wird, die ohne fachliche Kenntnisse nicht geübt werden kann. Staat und Gemeinde nehmen im Interesse des Gesamtwohles, der kulturellen Förderung immer neue Gebiete der Wohlfahrtspflege auf und dringen in wachsendem Umfang in die Familien und Häuslichkeiten weiter Schichten ein. Es wird daher notwendig, ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gleichmaß, ein Innehalten bestimmter Vorschriften und Regeln in der Wohlfahrtspflege durchzuführen, eine ständige Fühlung unter allen Mitarbeitern herzustellen, wie das am besten durch Berufsbeamte, über die eine Behörde dauernd verfügen kann, geschieht. Für viele Aufgaben ist auch die volle Autorität von Berufsbeamten nötig, weil unter Umständen ein Einfluß erzwungen werden muß.

Dieses Bedürfnis der Wohlfahrtspflege begegnete sich mit dem Verlangen der Frauen, die nach neuen Möglichkeiten suchten, ihre Mütterlichkeit in der Welt auszuwirken, nachdem viele Aufgaben, die sie früher im Rahmen des Hauses ausübten, neue Gestalt angenommen haben, von Vereinen und Behörden übernommen wurden.

Das Bedürfnis nach Berufsarbeitern in der Wohlfahrtspflege wächst beständig. Die Gründer der Sozialen Frauenschulen haben das rechtzeitig erkannt. Sie wollten es befriedigen, indem sie eine systematische Vorbereitung für den Beruf zu gestalten versuchten. Aber indem sie das taten, haben sie den Berufsstand entwickelt, in gewissem Sinne mit geschaffen. Denn die technische Grundlage eines Berufes wird erst durch die Entwicklung von Ausbildungsmethoden gegeben.

2. Geschichtliche Entwicklung

Es ist charakteristisch für die sozialen Schulen, daß ihre Gründung nicht von pädagogischen und wissenschaftlichen Kreisen ausging, daß die Anregung nicht von Universitäten oder anderen Bildungsanstalten mit sozialwissenschaftlichen Bildungszielen kam, sondern von Männern und Frauen der sozialen Praxis, aus dem von ihnen beobachteten und vorausgeschauten Bedürfnis.

Das soziale Fachschulwesen, das sich entwickelte, ist bis vor kurzem ausschließlich auf Frauen beschränkt geblieben. In den letzten Jahren erst ist eine entsprechende Anstalt für Männer in Berlin an der Hochschule für Politik[1] errichtet worden, und an mehreren anderen Stellen haben Anstalten (Diakonenhäuser u. a.) die Ausbildung von Wohlfahrtspflegern in ihre Arbeit einbezogen, nachdem die Notwendigkeit eines systematischen Bildungsganges für den Beruf des männlichen Wohlfahrtspflegers allgemein anerkannt worden ist. Jedoch wird die berufliche Wohlfahrtspflege vorwiegend Frauenarbeit bleiben; denn die fürsorgende, pflegende, erziehende Arbeit, um die es sich dabei vielfach handelt, entspricht den besonderen weiblichen Anlagen und Neigungen stärker als den Kräften des Mannes.

Der erste Jahreskursus zur Ausbildung von Berufsarbeiterinnen für die Wohlfahrtspflege wurde 1899 von den Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin eingerichtet und im Jahre 1908 in eine Soziale Frauenschule umgewandelt. Die Gründung der Christlich-Sozialen Frauenschule des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Hannover erfolgte im Jahre 1905. Die Frauenschule der Innern Mission in Berlin wurde 1909, das Evangelisch-Soziale Frauenseminar in Elberfeld 1910 gegründet. Später entstanden weitere interkonfes-

[1] 1923 als Seminar für Jugendwohlfahrt entstanden; später erweitert zur Wohlfahrts- und Wirtschaftsschule.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sionelle Schulen, in Frankfurt das Seminar für Soziale Berufsarbeit 1913, die Wohlfahrtsschule der Stadt Köln im Jahre 1915. Von den älteren Anstalten ist noch die soziale Abteilung der Hochschule für Frauen in Leipzig (1911) zu erwähnen, die ursprünglich von anderen Zielen ausging, aber allmählich die Aufgaben einer systematischen sozialen Berufsbildung übernahm.

Seit 1916 vermehrten sich die Schulen sehr schnell. Zeitweise, auch wieder neuerdings wurde die Gründung von Sozialen Frauenschulen und Wohlfahrtsschulen vielfach überhastet vorgenommen und an einigen Stellen bestehen sehr kleine Anstalten, deren Existenzberechtigung in Frage gestellt werden sollte. Der Bedarf an sozialen Berufsarbeiterinnen hat mit der Vermehrung der Ausbildungsgelegenheiten vollkommen Schritt gehalten. Zur Zeit bestehen 37 Wohlfahrtsschulen in Deutschland. (Eine Liste der Sozialen Schulen ist beigefügt. Anlage 1.)

Die vollausgebauten Sozialen Frauenschulen schlossen sich im Jahre 1917 zu einer Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands (Wohlfahrtsschulen) zusammen, um Richtlinien für die weitere Gestaltung der Sozialen Schulen zu entwerfen und für die Entwicklung und Festigung des sozialen Schulwesens zu wirken. Die Geschäftsstelle der Konferenz befindet sich in Berlin W. 30, Barbarossastraße 65. Als sowohl das Preußische Ministerium des Innern wie das Kultusministerium bestimmte Grundsätze für die soziale Berufsbildung festlegen wollten, war die Konferenz der Sozialen Frauenschulen in der Lage, einheitlich den Standpunkt der vorhandenen größeren Schulen zu vertreten. Im wesentlichen sind die Beschlüsse der Konferenz zur Grundlage des Erlasses gemacht worden, durch den das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt die weibliche Berufsbildung für die Wohlfahrtspflege geregelt hat. (Erlaß vom 22. Oktober 1920.) Die wesentlichen Bestimmungen einschließlich späterer Abänderungen sind eingefügt. (Anlage 2.) Entsprechende Bestimmungen sind erlassen worden in Baden, Hamburg, Bremen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Thüringen. Zwischen den verschiedenen Staaten wurde durch das Reichsministerium des Innern eine Abmachung betreffs gegenseitiger Anerkennung der Prüfung und der Ableistung der Probejahre herbeigeführt. Durch die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen) und die Abhaltung von staatlichen Prüfungen hat der Beruf wie die Berufsausbildung festere Gestalt angenommen. Ausbildungsdauer und Lehreinrichtungen sind davon beeinflußt worden.

3. Bildungsziel

Das Bildungsziel ist die Befähigung zur sozialen Berufsarbeit im weitesten Sinne. Es soll nicht von Anfang an eine spezialisierte Ausbildung für einen Arbeitszweig, etwa für die wirtschaftliche Fürsorge, die Jugendwohlfahrt oder das Arbeitsnachweiswesen gegeben werden; sondern die Ausbildung soll die allen Zweigen der Wohlfahrtspflege gemeinsamen Grundlagen vermitteln und allmählich zu einer Vertiefung für ein größeres Teilgebiet der Wohlfahrtspflege hinleiten. Dieses

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ziel ist durch den preußischen Erlaß und die entsprechenden Vorschriften der anderen Staaten festgelegt. Die staatliche Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen verlangt Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrt, der allgemeinen und wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege, wobei allerdings eine dieser Gruppen als Hauptfach zu wählen ist. Diese breite Grundlage für die Berufsausbildung ist nicht ausschließlich aus praktischen, sondern vorwiegend aus grundsätzlichen Erwägungen entstanden. Gleichviel auf welchem Gebiet die Wohlfahrtspflegerin arbeiten will, muß sie von den wirtschaftlichen und geistigen Lebensbedingungen des Volkes etwas wissen, muß sie sich über die Mittel zur Förderung der Volksgesundheit, über sittliche Mißstände und Aufgaben klar sein. Die soziale Berufsarbeiterin soll die gesamte Wohlfahrtspflege als etwas Zusammenhängendes kennen und wenigstens geistig mit den verschiedenen Gebieten so weit vertraut sein, um aus ihrer Spezialarbeit heraus praktische Beziehungen zu anderen Gebieten nach Bedarf pflegen zu können. Jede Arbeit in der Wohlfahrtspflege soll unter äußerer und innerer Berücksichtigung sozialer Zusammenhänge geleistet werden. Wer aufbauend, fördernd und heilend am Körper des sozialen Lebens mitwirken will, bedarf dazu ebenso sehr der Vertrautheit mit dem gesamten gesellschaftlichen Organismus, wie der Arzt, der kranke Lungen oder Augen behandeln will, der allgemeinen ärztlichen Ausbildung bedarf, bevor er als Spezialist an das einzelne Organ herantritt. Verzichtet die Wohlfahrtsschule auf die allgemeine sozialwissenschaftliche Ausbildung, so bildet sie keine Ärzte für soziale Schäden aus, sondern Heilgehilfen. Die breite Grundlage für den Beruf empfiehlt sich aber auch, weil die jungen Mädchen, die den sozialen Beruf erwählen, von vornherein gar nicht imstande sind, sich für ein Sondergebiet zu entscheiden; weil sie die Aufgaben, die die einzelnen Arbeitszweige stellen, zunächst nicht übersehen können. Es ist auch nicht wünschenswert, daß die Berufsarbeiterin von vornherein an ein enges Sondergebiet gebunden wird, weil sie unter Umständen von einem zum anderen Gebiet übergehen muß; weil die Erfahrungen, die an einer Stelle gemacht werden, für die andere unschätzbar oder unentbehrlich sein können. Schließlich ist auch im Interesse der Berufsarbeiterin unter Umständen ein Wechsel von einem Arbeitsgebiet zum anderen zu wünschen, etwa von der Jugendfürsorge zur Jugendpflege, vom Unterstützungswesen zur Wohnungspflege. Denn einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege verbrauchen die seelischen Kräfte der Berufsarbeiterin in einem so starken Maß, daß ihre Arbeitsfrische und Arbeitsfreudigkeit manchmal nur durch einen Wechsel in ein anderes Gebiet zu erhalten ist. Jedenfalls gibt eine allgemeine wissenschaftliche Grundlage und Durchbildung am ehesten die Möglichkeit, die einseitige und oft niederdrückende Kleinarbeit des Alltags mit geistigem Leben zu durchdringen und zu beseelen.

Die Wohlfahrtsschulen unterscheiden nicht zwischen einer Ausbildung für untere oder gehobene oder leitende Posten. Denn die Wohlfahrtspflegerinnen werden in der Regel ihre Arbeit als Gehilfinnen oder in nicht vollkommen selbständigen Stellungen beginnen und je nach ihrer Fähigkeit und ihren Leistungen aufsteigen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eine besondere Ausbildung für leitende Posten kann zweckmäßig erst an eine längere Berufserfahrung anknüpfen. Denn leitende Stellungen in der Wohlfahrtspflege brauchen Eigenschaften, die nicht ohne weiteres durch eine schulmäßige oder akademische Ausbildung gewonnen werden. Sie erfordern neben praktischer Berufserfahrung eine gewisse Lebensreife; eine geistige Freiheit und Überlegenheit in der Auffassung der Aufgabe, die nicht von dem Umfang des Wissens oder vom akademischen Studium abhängt. Eine leitende Fürsorgerin braucht vor allem eine bebestimmte Begabungsrichtung, nämlich eine praktische Veranlagung, den Sinn für das Kleine und Alltägliche, sowie einen klaren Verstand, der das Kleine in seine großen Beziehungen und Zusammenhänge hineinstellt und einordnet. Sie braucht einen festen Willen, der sich seine Ziele steckt; die Fähigkeit, andere anzuleiten, zu führen, den Willen der Einzelnen zu einem Gesamtwillen zu verbinden. Es ist das, was man organisatorische Fähigkeiten nennt; die Kunst, viele Träger einer Aufgabe zur notwendigen Einordnung und Unterordnung zu bringen, sie zu einem Organ zu machen und jeder Kraft die bestmögliche Verwendung im Dienste des Ganzen zu geben.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ist von den sozialen Schulen und Fachverbänden als zentraler Aufbau auf die Wohlfahrtsschulen eine Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin geschaffen worden (1925). Zweck der Akademie ist: den Angehörigen der sozialen und sozialpädagogischen Berufe durch wissenschaftliche Weiterbildung ein tieferes Eindringen in die geistigen Grundlagen ihrer Arbeit zu ermöglichen und damit für Begabte den Weg zu einem äußeren Aufstieg im Berufe zu ebnen. Aufgenommen werden zu den Jahreskursen nur Wohlfahrtspflegerinnen, die nach Ablegung der staatlichen Prüfung eine mindestens dreijährige Berufsarbeit nachweisen.

4. Lehreinrichtungen

Die Ausbildung in den Wohlfahrtsschulen ist durch den Erlaß des Ministeriums auf zwei Jahre festgelegt. Doch muß vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung erbracht werden, und zwar a) für Schülerinnen, die das Hauptfach Gesundheitsfürsorge wählen: I. durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin; II. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule unter der Voraussetzung, daß die Bewerberinnen während dieses Jahres das durch Erlaß vom 10. 5. 1907 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Krankenpflege erlangt haben; III. durch entsprechenden Besuch einer Säuglingspflegeschule. b) für Schülerinnen, die das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege wählen: I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, II. als wissenschaftliche oder technische Lehrerin, III. Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule, IV. Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufsarbeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des

Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt, V. durch eine der unter a I, II, III genannten Ausbildungsarten. c) für Schülerinnen, die das Hauptfach Wirtschafts- und Berufsfürsorge wählen: I. die gleichen Voraussetzungen wie für Hauptfach b, II und IV; II. durch das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter der Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, oder III. durch Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit; oder IV. eine vierjährige erfolgreiche Berufstätigkeit auf beliebigem Gebiet schlechthin.

Die Zulassung zu der staatlichen Prüfung und daher in der Regel zum Besuch der Wohlfahrtsschule ist ferner geknüpft an eine abgeschlossene Schulbildung, und zwar entweder an den abgeschlossenen Besuch eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenmittelschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung. Absolventinnen der Volksschule und Schülerinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildung erbringen können, müssen beim Eintritt in die Wohlfahrtsschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen.

In früherer Zeit wurden Mädchen mit Volksschulbildung nicht in die Sozialen Frauenschulen aufgenommen. Die neue Regelung bezweckt, Mädchen aus dem Arbeiterinnenstande den sozialen Beruf zugänglich zu machen.

In allen sozialen Schulen ist der theoretische Unterricht mit einem System der praktischen Lehre verbunden.

Der theoretische Unterricht ist nach zwei Seiten ausgerichtet. Er umfaßt allgemeinbildende sozialwissenschaftliche und sozialethische Fächer und daneben die einzelnen Zweige des Wissens, die sich unmittelbar auf die praktische Arbeit beziehen. Als solche schreibt die Prüfungsordnung vor: 1. Allgemeine Gesundheitslehre, 2. Spezielle Gesundheitslehre, 3. Seelenkunde, 4. Erziehungslehre, 5. Volksbildungsfragen, 6. Volkswirtschaftslehre, 7. Sozialpolitik und Sozialversicherung, 8. Staats- und Rechtskunde, 9. Wohlfahrtskunde.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands hat schon vor dem Erlaß der ministeriellen Bestimmung, die sehr allgemein gehalten ist, Richtlinien für einen Lehrplan und Stoffverteilungspläne aufgestellt. Danach soll der theoretische Unterricht im Laufe der 2jährigen Ausbildung mindestens 600—800 Unterrichtsstunden umfassen. Das Ministerium hat im Jahre 1926 die Herausgabe von Lehrplänen in Angriff genommen und zu dem Zwecke verschiedene Kommissionen eingesetzt, die Vorarbeiten dafür leisten. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Es handelt sich also um einen Unterricht, der Kenntnis vermittelt von den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen, von den Mißständen und ihren Ursachen, von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den vorhandenen Hilfseinrichtungen und Gesetzen. Und es handelt sich außerdem um einen Unterricht, in dem die Methode des sozialen Handelns gelehrt wird. Es sollen nicht nur Zustände geschildert, die Forderungen sozialer Reformen begründet werden, sondern es soll, soweit das durch die Theorie geschehen kann, gezeigt werden, wie die soziale Arbeit getan wird oder getan werden sollte. Methodische Anleitungen sollen gegeben werden für jede Art von sozialer Arbeit im Anstalts-, im Büro- und im Außendienst, für erzieherische, vorbeugende, pflegerische, fürsorgende und rettende Arbeitsmethoden.

Neben diesem wissenschaftlichen Unterricht, der im engsten Sinn das Werkzeug des sozialen Berufsarbeiters schmiedet, geben die Schulen Unterricht in Geschichte und Staatslehre, in sozialethischen und religiösen Fächern. Die soziale Fachbildung braucht, wie Gertrud Bäumer es ausgedrückt hat, „neben allem Spezialwissen eine allgemeine geistige Grundlage in dem Sinn, wie die Universität des humanistischen Ideals bedurfte, wenn sie etwas anderes sein soll als eine Schneiderakademie". Die soziale Arbeit braucht noch mehr als das, sie braucht eine Weltanschauung, die durch die Schule, falls nicht entwickelt, so doch gefestigt und begründet werden muß.

Neben der wissenschaftlichen Unterweisung steht in den sozialen Frauenschulen die praktische Ausbildung. Sie bedarf im Gegensatz zu der theoretischen Einführung auf breiter Grundlage einer gewissen Einseitigkeit. Die Wohlfahrtspflegerin, die auf einem Gebiet gründliches Können erlangt, individualisierende Fürsorge erlernt hat, kann sich auch in die anderen Gebiete einarbeiten, da die Methoden für alle Zweige der Fürsorge verwandte, wenn nicht gleichartige sind. Die praktische Ausbildung besteht in der Mitarbeit in Wohlfahrtseinrichtungen (Behörden, Anstalten, Vereinen), in einem System praktischer sozialer Lehre. Die Schülerinnen sollen für ihre Arbeit unter sachverständiger Aufsicht angeleitet werden. Die Eingliederung der praktischen Lehre in den Ausbildungsplan kann auf verschiedene Weise erfolgen. Es lassen sich gewissermaßen zwei Typen unterscheiden. Der Berliner Typus legt Theorie und Praxis zusammen und verknüpft beides fast während der ganzen Ausbildungszeit eng miteinander. Der von Hannover und dann von Frankfurt ausgebildete Typ legt Theorie und Praxis zeitlich auseinander. Doch ist das eine oder das andere System nirgends scharf voneinander geschieden, und die Methoden des einen Typus gehen oft in den anderen über. Auch der erst genannte Typ läßt in jedem Jahr drei Monate ausschließlich für praktische Arbeit frei, während der andere Typus während eines kleinen Teils der Ausbildung Theorie und Praxis miteinander verknüpft.

Der Stundenplan gliedert sich daher in den Schulen etwa wie folgt:

Typus I (Berlin, Hamburg usw.): 1. Schuljahr, Oktober bis Juli: Theoretischer Unterricht 3—4 halbe Wochentage, praktische Arbeit 3—4 halbe Wochentage. Letztes Quartal: Praktische Arbeit. 2. Schuljahr, Oktober bis Juli: drei Tage praktische Arbeit, 3—4 halbe Tage theoretischer Unterricht. Letztes Quartal: Praktische Arbeit.

Typus II (Hannover, Frankfurt usw.): 1. Schuljahr: Theorie. 2. Schuljahr: 6 Monate praktische Arbeit, 6 Monate Theorie.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zwischentypus (Köln): Erstes Halbjahr: Theoretischer Unterricht 4 Wochentage, Praktische Arbeit 2 Wochentage. Siebenter bis elfter Monat: Theoretischer Unterricht 1 Wochentag, Praktische Arbeit 5 Wochentage. Letzte 6 Wochen: Theorie.

Der Vorteil der ersten Methode liegt darin, daß eine ununterbrochene und tiefere Beziehung zwischen Theorie und Praxis hergestellt wird. Die andere Methode hält eine wechselnde Konzentration auf die eine oder die andere Seite der Ausbildung für wünschenswert. Das Ministerium erkennt beide Typen als berechtigt an. Die Entscheidung hängt in der einzelnen Schule in gewissem Umfange auch von den vorhandenen praktischen Lehrstätten ab, in gewissem Umfange auch von dem Spezialgebiet, für das vorwiegend Kräfte verlangt werden.

In jedem Fall bildet die praktische Ausbildung einen wesentlichen und nicht leicht zu organisierenden Bestandteil der Ausbildung. Die sozialen Schulen können sich keine eigenen sozialen Laboratorien oder Kliniken schaffen wie die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten einer Universität. Die Praxis der Wohlfahrtspflege muß im wirklichen Leben gelernt werden, innerhalb des tatsächlichen Geschehens und in Betrieben, die nicht um der systematischen Belehrung willen geführt werden. Soziale Arbeit kann man nur lernen, indem man sich den wirklichen Bedürfnissen und Erfordernissen hingibt. Aber wenn auch die geistige Verarbeitung der Praxis dem theoretischen Unterricht überlassen bleiben kann, so sind doch für die praktische Anleitung des Schülers bestimmte Forderungen zu erfüllen. Die Schülerin muß als Lernende in die praktische Arbeit geführt werden, nicht als mechanische Arbeitskraft, die mit untergeordneter Arbeit beschäftigt wird. Es muß in jeder einzelnen Anstalt oder Behörde, die für die Unterrichtszwecke benützt wird, ein System der praktischen Anleitung ausgebildet werden, bei dem die Schülerin von Sachverständigen durch die einzelnen Zweige des Betriebes, durch die einzelnen Aufgaben und Anforderungen lernend hindurchgeleitet wird. Von der Schülerin dagegen ist zu fordern, daß sie sich nicht nur „informatorisch betätigt", sondern an allen Arbeiten mit voller Verantwortlichkeit teilnimmt. Nur langsam pflegt es einer neuen Schule zu gelingen, durch immer erneute Verhandlungen das nötige Entgegenkommen bei den Wohlfahrtsanstalten und Behörden zu finden und für jeden besonderen Betrieb ein solches Ausbildungssystem auszuarbeiten, das einen festen Zusammenhang und ein geordnetes Zusammenwirken zwischen Schulleitung und Anstalten, die als „Lehrwerkstätten" dienen, sichert.

5. Lehrkräfte

Eine besondere Schwierigkeit macht den sozialen Schulen die Wahl der Lehrkräfte. Diese Schwierigkeit trat kaum in die Erscheinung, solange die Zahl der Wohlfahrtsschulen gering war und solange sie von Persönlichkeiten geführt wurden, die allmählich in ihre Aufgabe hineingewachsen und durch ihre Lebensarbeit zu einer sozialen Lehrtätigkeit befähigt waren. Jedenfalls bedürfen die Lehrkräfte einer so eigenartigen Vorbildung, wie es dem Charakter der sozialen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schule und der Eigenart ihres sozialen Bildungszieles entspricht. Man kann sich weder mit gelehrter, noch mit sozial praktischer Herkunft begnügen. Das eine wie das andere versagt. Männer und Frauen, die aus einer rein wissenschaftlichen Laufbahn kommen, sind fast niemals beim Unterricht einer so starken Einstellung auf die Praxis fähig, wie es den Bedürfnissen der sozialen Schulen entspricht. Auf der anderen Seite gibt die praktische Arbeit in der Wohlfahrtspflege keineswegs die Fähigkeit, aus ihr die Theorie für diese Arbeit abzuleiten. Als geeignet erweisen sich deshalb Persönlichkeiten, die ihre wissenschaftliche Bildung in praktischer sozialer Berufsarbeit verwenden und die daher imstande sind, soziales Wissen unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendung mit Klarheit und Lebendigkeit zu vermitteln; die darüber hinaus pädagogisch begabt sind und deren Weltanschauung sie befähigt, soziale Gesinnung in den Schülerinnen zu entwickeln. Die soziale Schule braucht Lehrer, die sich zur sozialen Arbeit im tiefsten Sinn berufen fühlen, die imstande sind, mit den Schwingen der eigenen Seele die anderen zu berühren und die aus dem Unterricht eine Inspiration zum rechten sozialen Handeln machen.

Äußere Richtlinien, die für die Auswahl der Lehrer gelten sollen, sind von der Konferenz der sozialen Frauenschulen festgelegt werden.

Erst in den letzten Jahren (seit 1924) konnten die Schulen dazu übergehen, neben den Leitern andre vollamtliche Lehrkräfte anzustellen. Bis dahin waren sie ausschließlich auf nebenamtliche Lehrkräfte angewiesen, die nur für wenige Wochenstunden, oft nur für ein bis zwei zur Verfügung standen. Es wird jetzt allgemein angestrebt, einen wesentlichen Teil des Unterrichts von vollamtlichen Kräften, die auch darüber hinaus am Leben der Sozialen Schule und an ihren Aufgaben (z. B. Organisation der praktischen Lehre) teilnehmen, erteilen zu lassen, aber daneben einige nebenamtliche Kräfte zum Unterricht heranzuziehen, um den Zusammenhang mit der praktischen Arbeit zu stärken.

6. Träger der Schulen. Stellung der Wohlfahrtspflegerin

Die älteren Schulen werden von Vereinen oder Kuratorien getragen. In neuerer Zeit sind verschiedene Schulen von Städten gegründet worden. Ein Teil der Schulen trägt konfessionellen Charakter. Im Jahre 1927 wurden getragen von interkonfessionellen Vereinen 10 Schulen, von öffentlichen Körperschaften 9 Schulen, von evangelischen Verbänden 11 Schulen, von katholischen Verbänden 6 Schulen, von Privatpersonen 1 Schule.

Den Schulen waren anfänglich Stellenvermittlungen angegliedert. Doch sind diese auf Grund der neuen Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung an die Landesarbeitsämter übergegangen. Die Reichsarbeitsverwaltung beauftragte das Landesarbeitsamt Berlin damit, den Reichsausgleich zu übernehmen und sicherte dadurch eine zentrale Vermittlung.

Die Stellungen, die den ausführenden Kräften in den städtischen Verwaltungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

übertragen sind, werden in der Regel in den mittleren Dienst eingereiht, nach Anforderungen, Aufgaben und Besoldung dahin gerechnet.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat sich in einem Erlaß vom 16. Dezember 1924 $\left(\frac{\text{111 W.h.1286}}{\text{J. M. A.}}\right)$ dafür eingesetzt, daß Wohlfahrtspflegerinnen mit praktischer und theoretischer Ausbildung in Gruppe VI, bei mehrjähriger praktischer Tätigkeit und staatlicher Anerkennung in Gruppe VII der staatlichen Gehaltsklassen eingereiht werden sollen. In sehr gehobenen Posten wird auch Gruppe VIII und IX gegeben. Dagegen kommt es auch noch vor, daß Wohlfahrtspflegerinnen nach Gruppe V und geringer besoldet werden. Eine Einordnung in das Beamtenverhältnis mit Berechtigung auf Ruhegehalt ist vorläufig nur wenigen zugebilligt.

Um die Anerkennung dieser Forderungen und um Hebung der Lage der Berufsangehörigen bemühen sich verschiedene Berufsorganisationen, die zu einem Gesamtverband der Berufsorganisationen der Wohlfahrtspflegerinnen zusammengeschlossen sind.

7. Literatur

Alice Salomon: Soziale Berufsarbeit. Verlag Teubner, Leipzig 1917. — Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927.

Anlage I

Liste der in der Konferenz Sozialer Frauenschulen zusammengeschlossenen Anstalten

Aachen, Wilhelmstraße 84. Leiterin: Dr. Marie Offenberg. Soziale Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.

Berlin W 30, Barbarossastraße 65. Leiterin: Dr. Charlotte Dietrich. Wohlfahrtsschule (Soziale Frauenschule). Träger: Pestalozzi-Fröbel-Haus.

Berlin W, Kalkreuthstraße 8. Leiterin: D. Gräfin v. d. Schulenburg. Frauenschule der Inneren Mission.

Berlin-Charl., Königsweg 17/19. Leiterin: Dr. Paula Rengier. Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.

Berlin W 57, Potsdamer Straße 73. Leiter: Pastor Siebert. Evang. Frauenseminar des Kaiserswerther Verbandes der brandenburgischen Diakonissen-Mutterhäuser.

Berlin, Schinkelplatz. Direktor Mennicke. Sozialpolitisches Seminar (für Männer) der Hochschule für Politik.

Bremen, Pelzerstraße 9. Leiterin: Dr. A. Moebius. Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein. Soziale Frauenschule.

Breslau, Malteserstraße 16. Leiterin: Luise Besser. Soziale Frauenschule der Stadt Breslau.

Charlottenburg, Goethestraße 22. Leiterin: A. v. Gierke. Sozialpädagogisches Seminar des Vereins Jugendheim.

Dresden-A., Kaulbachstraße 7. Soziale Frauenschule des Landesverbandes für christlichen Frauendienst in Sachsen. Leiter: Pfarrer Herrich.

Düsseldorf, Kasernenstraße 32 a. Leiterin: Dr. Li. Eckert. Niederrheinische Frauenakademie. Träger: Verein für Säuglings- und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Elberfeld, Straßburger Straße 45. Leiter: Pastor Erfurth und Elisabeth Pistor. Evangelisches Soziales Frauenseminar.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Frankfurt a. M., Seilerstraße 32 E. Leiterin: Dr. Berta Sachs. Wohlfahrtsschule für Hessen-Nassau. Träger: Verein zur Erhaltung der Wohlfahrtsschule.

Freiburg, Adelhauserstraße 27. Leiterin: Dr. Julie Schenk. Evang.-soz. Frauenschule des Evang. Verbandes für Innere Mission Baden.

Freiburg, Werderstraße 4. Leiterin: Dr. Else Peerenboom. Soziale Frauenschule des Deutschen Caritasverbandes.

Hamburg, Moorweidenstraße 24. Leitung: Marg. Treuge. Sozialpädagogisches Institut des Staates Hamburg.

Hannover, Wedekindstraße 35. Leitung: Dr. Auguste Jörns. Christlich-Soziales Frauenseminar des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.

Kaiserswerth (Rhein). Leiter: Pastor Balke. Soziales Frauenseminar der Diakonissenanstalt.

Kiel, Niemannsweg 10. Leiterin: Dr. Marg. Wedemeyer. Wohlfahrtsschule für Schleswig-Holstein.

Königsberg i. Pr., Domplatz 3. Leiterin: Elis. Bolte. Soziale Frauenfachschule.

Köln, Rheinaustraße 4. Leiterin: Dr. Amalie Lauer. Wohlfahrtsschule der Stadt Köln.

Leipzig, Königstraße 20. Leiterin: Dr. Marg. Dyck. Sozialpädagogisches Frauenseminar der Stadt Leipzig.

Mannheim, N. 7. 18. Leiterin: Dr. Marie Bernays. Soziale Frauenschule des „Vereins Soziale Frauenschule".

München, Bogenhauser Kirchplatz 2. Leiterin: Dr. Pohlmann-Hein. Soziale Frauenschule der Stadt München.

München, Theresienstraße 25. Leiterin: Dr. Luise Jörrissen. Soziale und charitative Frauenschule des Katholischen Frauenbundes.

Münster, Wehrstraße. Leiterin: Dr. Anna Schultz. Wohlfahrtsschule des Katholischen Fürsorgeheims.

Nürnberg, Zeltnerstraße 19. Leiterin: Schwester Marie Meinerzolt. Evangelisch-soziale Frauenschule.

Nürnberg, Thusnelderstraße 5. Leiterin: Dr. Elisabeth Mehling. Soziale Frauenschule der Stadt Nürnberg.

Stettin, Kreckowerstraße 20. Leiterin: Dr. Anna Irmer. Soziale Frauenschule für ländliche Wohlfahrtspflege der Provinz Pommern.

Stuttgart, Silberburgstraße 23. Leiterin: Dr. Rehm. Soziale Frauenschule des Schwäbischen Frauenvereins.

Stuttgart, Büchsenstraße 36. Leiterin: Frau H. Wölfflein. Evang.-soziale Frauenschule der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart.

Thale a. Harz. Leiterin: Maria Keller. Soziale Frauenschule. Träger: ein Kuratorium.

Weimar, Sophienhaus. Leiterin: Dr. Margot Paazig. Wohlfahrtsschule des Sophienhauses (Stiftung).

Liste der staatlich anerkannten, der Konferenz noch nicht angeschlossenen Schulen

Dresden, Kaiser Wilhelmplatz 7. Leitung: Dr. Lotte Schurig. Soziale Frauenschule. Privatschule.

Heidelberg, Kornmarkt 5. Leiterin: Gräfin Graimberg. Soziale Frauenschule. Privatschule.

Jena, Leo Sachse-Straße 3. Leiterin: Anna Girkon. Wohlfahrtsschule der Stadt.

Anlage II

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen

Vom 22. Oktober 1920 einschließlich späterer Erlasse: nach Stand von 1927.

§ 1. Staatliche Prüfungen von Wohlfahrtspflegerinnen finden an Unterrichtsanstalten statt die als Wohlfahrtsschulen staatlich anerkannt sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 3. Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, bis zum 1. Januar oder 1. Juli einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, welches der drei nachfolgend aufgeführten Fächer die Bewerberin als Hauptfach wählt: 1. Gesundheitsfürsorge, 2. Jugendwohlfahrtspflege, 3. allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege. Im übrigen erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die unter § 11 Ziffer 1 genannten allgemeinen Fächer.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, 3. ein behördliches Leumundszeugnis, 4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums oder der entsprechenden Klasse einer anderen höheren Lehranstalt, einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenschule als gleichwertig anerkannt ist, einer Volksschule mit nachfolgender praktischer Berufsbildung; Absolventinnen der Volksschule und solche Bewerberinnen, die nicht den Nachweis des Abschlusses der in Frage kommenden Schulbildungen erbringen können, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie vor dem Eintritt in die Wohlfahrtsschule eine schulwissenschaftliche Vorprüfung nach staatlichen Vorschriften ablegen. Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialschulkollegium, das für die Regelung und Abhaltung der Vorprüfung zuständig ist;

5. der Nachweis einer fachlichen Berufsschulung, die durch eine der nachfolgenden Ausbildungsarten erbracht werden kann:

a) für das Hauptfach Gesundheitsfürsorge

I. durch die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin;

II. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberinnen während dieses Jahres das durch Erlaß vom 10. 5. 1907 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Krankenpflege erlangt haben. Der Lehrgang kann durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Krankenpflegepersonen nach den Vorschriften vom 19. Juli 1921 tragen darf. In dem den Wohlfahrtsschülerinnen auszustellenden Ausweis ist die Eigenart des einjährigen Lehrganges und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen.

III. durch den einjährigen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, daß die Bewerberin während dieses Jahres das durch Erlaß vom 31. März 1917 festgesetzte Maß von praktischen und theoretischen Kenntnissen in der Säuglingspflege erlangt hat. Die Lehrgänge können durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die aber nicht den Charakter einer staatlichen Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen nach den Vorschriften vom 20. Februar 1923 tragen darf. In den den Wohlfahrtsschülerinnen auszustellenden Ausweisen ist die Eigenart des einjährigen Lehrganges und der nachfolgenden Prüfung hinreichend kenntlich zu machen;

b) für das Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege

I. durch die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin,

II. durch die staatliche Prüfung als wissenschaftliche oder technische Lehrerin (Lehrerin für Hauswirtschaft oder Nadelarbeit),

III. durch das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Frauenschule,

IV. durch den Nachweis einer dreijährigen erfolgreichen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die sich für Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer Studienanstalt oder des wissenschaftlichen Reifezeugnisses eines Oberlyzeums um zwei Jahre verkürzt,

V. durch eine der nach Ziffer 5 a zulässigen Ausbildungsarten;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

c) für das Hauptfach: Wirtschafts- und Berufsfürsorge

I. durch eine der unter 5b II und IV genannten Ausbildungsarten,

II. durch das Abschlußzeugnis einer wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande oder einer Landpflegeschule oder einer vom 25. September 1916 (HMBl. S. 258) anerkannten Gewerbe- und Haushaltungsschule unter Voraussetzung einer einjährigen Berufstätigkeit in der Wohlfahrtspflege.

III. durch die Abschlußprüfung einer anerkannten Handelsschule und den Nachweis einer einjährigen erfolgreichen Berufstätigkeit, oder durch einjährige erfolgreiche Berufstätigkeit.

6. der Nachweis einer zweijährigen erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule, in die die Bewerberin erst nach vollendetem 20. Lebensjahre eintreten darf;

7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Eignung für den Beruf als Wohlfahrtspflegerin.

§ 10. Für die schriftliche Prüfung wird der Bewerberin eine Aufgabe gestellt, die sie unter Aufsicht in vier Stunden auszuarbeiten hat. Diese Aufgabe ist dem Gebiet zu entnehmen, das die Bewerberin als Hauptfach gewählt hat.

§ 11. Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile:

1. in die Prüfung in den allgemeinen Fächern der Wohlfahrtspflege, sofern sie nicht Gegenstand des Hauptfaches sind: a) Allgemeine Gesundheitslehre, b) spezielle Gesundheitslehre, c) Seelenkunde, d) Erziehungslehre, e) Volksbildungsfragen, f) Volkswirtschaftslehre, g) Sozialpolitik und Sozialversicherung, h) Staats- und Rechtskunde, i) Wohlfahrtskunde;

2. in die Prüfung in den Hauptfächern, die ein umfassendes und vertieftes Wissen in den aufgezählten Gebieten feststellen soll:

a) Gesundheitsfürsorge; sie umfaßt die soziale Gesundheitslehre und soziale Gesundheitsfürsorge; b) Jugendwohlfahrtspflege; sie umfaßt Jugendpflege, Jugendfürsorge, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge; c) allgemeine und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege; sie umfaßt Sozialpolitik, Wirtschaftsfürsorge, Arbeits- und Berufsfragen.

Die Bewerberin kann die Prüfung in einem anderen Hauptfach zu dem nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllt hat (§ 4).

§ 17. Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten. Der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident — ist verpflichtet, eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsstelle anerkannt ist, über die Bewährung und Führung der Bewerberin während dieser Zeit einzufordern. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, falls die Bewerberin das 24. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19. Wohlfahrtspflegerinnen, die vor dem Erlaß dieser Prüfungsbestimmungen eine gleichwertige Ausbildung und eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege, die ohne längere Unterbrechungen ausgeübt wurde, durch Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle nachweisen, kann die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz der Antragstellerin zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin bei dem Polizeipräsidenten — einzureichen, der vor seiner Entschließung den Prüfungsausschuß einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule seines Bezirkes gutachtlich zu hören hat. Sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so bestimmt der Regierungspräsident — in Berlin der Polizeipräsident —, welcher Prüfungsausschuß

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu hören ist. Wenn besonders dringende Gründe vorliegen, der Prüfungsausschuß es befürwortet und der Nachweis einer mehr als fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege erbracht wird, so kann ausnahmsweise der Besuch eines Ausbildungslehrganges in der Wohlfahrtsschule erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheide ich.

§ 22. Ob die in einem anderen deutschen Lande auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte staatliche Anerkennung als Fürsorgerin auch für das preußische Staatsgebiet gilt, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landwirtschaftliche Fachschulen

Von G. Oldenburg, Berlin

I. Überblick über die Entwicklung und Gliederung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen bilden einen verhältnismäßig jugendlichen Zweig des technischen Bildungswesens. Die ersten landwirtschaftlichen Schuleinrichtungen sind erst vor etwa hundert Jahren entstanden. In diesem Zeitraum hat das landwirtschaftliche Schulwesen aber einen nach Umfang und Inhalt außerordentlich bemerkenswerten Aufschwung und eine äußerst vielseitige Ausgestaltung erfahren.

In der Entwicklung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens lassen sich u. a. zwei Tendenzen erkennen. Einmal ist sein Ausbau gekennzeichnet durch eine fortschreitende Verallgemeinerung des ursprünglich vornehmlich nur in seiner höheren Stufe (Hochschulen) gebotenen Unterrichts, die in der Einrichtung zahlreicher Bildungsstätten für die heranwachsende Jugend kleiner und kleinster Landwirtschaftsbetriebe (Winterschulen, Fortbildungsschulen) zum Ausdruck kommt. Zum andern ist eine allmähliche, aber stetig fortschreitende Gliederung in den Aufgaben der Unterrichtsanstalten zu erkennen und von wesentlicher Bedeutung. Beide Erscheinungen finden ihre Erklärung in dem Fortschritt des allgemeinen Bildungsstandes, sowie in der auf Intensivierung der Landwirtschaft hindrängenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und andererseits in der Mannigfaltigkeit der durch die fortgeschrittene Technik und durch wissenschaftliche Forschungsergebnisse gebotenen Hilfsmittel, deren Kenntnis und Anwendung der neuzeitliche Landwirtschaftsbetrieb erfordert.

Sieht man von den vorwiegend in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingerichteten akademischen Lehrstühlen für Kameralistik (Halle, Frankfurt a. O. 1727, Rinteln 1730, Erfurt 1763 u. a.), die in ökonomischen Vorlesungen namentlich Verwaltungsbeamte für den staatlichen und fürstlichen Domänenbesitz und ähnliche Zwecke ausbilden, aber keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im engeren Sinne vermitteln sollten, ab, so ist in Preußen der Anfang des eigentlichen landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts und damit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens überhaupt in der Einrichtung landwirtschaftlich-wissenschaftlicher Institute zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zu erblicken. Bahnbrechend wirkte das Vorgehen Albrecht Thaers (1752 bis 1828), der 1807 in Möglin (Provinz

Brandenburg) die erste landwirtschaftliche Lehranstalt auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage errichtete, die 1824 zur Akademie erhoben wurde. Die Begründung einer Reihe weiterer selbständiger Akademien mit theoretischer Unterweisung und praktischem Betriebe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (u. a. 1818 Hohenheim in Württemberg) ist ein Beleg für die in damaliger Zeit im Norden wie im Süden Deutschlands zunehmende Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen Fachbildung des Landwirts und für das wachsende Verständnis für rationellen Betrieb der Landwirtschaft.

Die Fortschritte der naturwissenschaftlichen Erkenntnis führten dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts einen Umschwung in der Organisation des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts herbei. In Justus von Liebigs (1803—1873) Wirken findet diese Entwicklung ihre Verkörperung.

Man gelangte zur Angliederung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts an Universitäten und zur Begründung landwirtschaftlicher Akademien oder Hochschulen in Orten mit Universitäten. In Preußen wurde der erste Schritt zu dieser Umgestaltung durch Julius Kühn (1825—1910) mit der Begründung (1862) des landwirtschaftlichen Institutes der Universität Halle getan. Äußerlich wird dieser Umschwung gekennzeichnet durch das Verschwinden der selbständigen Akademien (Proskau, Waldau, Eberswalde, Regenwalde), im übrigen durch die vielseitigere Berücksichtigung der Naturwissenschaften, die ausgesprochene naturwissenschaftliche Begründung der landwirtschaftlichen Wissenschaft und einen allmählich sich außerordentlich verbreiternden wissenschaftlichen und technischen Lehr- und Forschungsapparat. Außerhalb Preußens hatte bereits 1826 F. G. Schulze ein akademisch-landwirtschaftliches Lehrinstitut in Verbindung mit der Universität Jena eingerichtet; diese Anstalt ist somit als Universitätseinrichtung als die erste akademisch-landwirtschaftliche in Deutschland anzusehen. Zurzeit sind in Deutschland 13 akademische Lehrstätten (Universitätsinstitute und Hochschulen) für Landwirtschaft vorhanden, von denen 7 auf Preußen entfallen. Alle Anstalten sind staatliche Einrichtungen. Neben 8 landwirtschaftlichen Instituten an Universitäten (Königsberg i. Pr., Breslau, Halle, Göttingen, Kiel, Leipzig, Jena, Gießen) bestehen 1 landwirtschaftliche Abteilung an einer technischen Hochschule (München) und 4 selbständige landwirtschaftliche Hochschulen (Berlin, Bonn, Hohenheim in Württemberg und Weihenstephan in Bayern).

Die Anfänge eines niederen (im Gegensatz zum hochschulmäßigen) landwirtschaftlichen Fachunterrichts in Deutschland sind in den süddeutschen Staaten zu suchen. Nach dem Muster der schweizerischen Wehrli-Schulen wurde 1819 zu Hohenheim in Württemberg in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Akademie daselbst eine niedere landwirtschaftliche Lehranstalt begründet. 1822 folgte eine gleichartige Anstalt zu Schleißheim in Bayern. In den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts entstanden eine Reihe von ähnlichen Schulen (damals allgemein als Ackerbauschulen bezeichnet) in Preußen. Aus diesen Anstalten mit vorwiegend praktischen Unterrichtszielen haben sich dann seit Mitte der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts allmählich die Landwirtschaftsschulen (wohl auch als landwirtschaftliche Mittelschulen bezeichnet) mit rein theoretischen Unterrichtszielen und bis zur Revolution mit der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst einerseits und die heutigen landwirtschaftlichen Schulen (theoretische oder theoretisch-praktische Ackerbauschulen sowie rein theoretische Winterschulen) entwickelt. Die Begründung zahlreicher Winterschulen (neuerdings landwirtschaftliche Schulen genannt) setzt unter dem Zwang ungünstiger Arbeiterverhältnisse namentlich seit Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. In einem ausgiebig betriebenen Wanderlehrwesen (jetzt als Wirtschaftsberatung bezeichnet) findet die theoretische Unterweisung der landwirtschaftlichen Lehranstalten die zu gedeihlicher Wirksamkeit unerläßliche Ergänzung nach der praktischen Seite.

Was die sogenannten landwirtschaftlichen Mittelschulen (die bisher mit Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst ausgestatteten Landwirtschaftsschulen) anbelangt, so kann nicht verschwiegen werden, daß das bei Begründung dieser Anstalten verfolgte Ziel, landwirtschaftliche Fachlehranstalten zu schaffen, nicht völlig erreicht worden ist. Die Landwirtschaftsschulen hatten sich vielmehr aus Gründen, deren Untersuchung und Darlegung hier zu weit führen würde, zu sechsklassigen realen wissenschaftlichen Bildungsanstalten mit einer modernen Fremdsprache neben landwirtschaftlichem Fachunterricht in den drei obersten Klassen entwickelt. Nach Fortfall der Einjährigenberechtigung ergab sich die Möglichkeit einer freien, d. h. den fachlichen Belangen in höherem Maße gerecht werdenden Gestaltung des Lehrplans. Demgemäß erfuhren diese Schulen 1927 eine Reorganisation, die u. a. eine vierte Klasse (Aufbauklasse) brachte, in die der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Fachunterrichts verlegt wurde, während die ersten drei Schuljahre den Naturwissenschaften und den übrigen allgemein bildenden Fächern einen breitern Raum gestatteten; eine moderne Fremdsprache wurde beibehalten. Die Schulen führen jetzt die Bezeichnung „Höhere Landwirtschaftsschule".

In Preußen bestehen noch 12 derartige Anstalten, nämlich Marienburg, Dahme, Eldena, Brieg, Liegnitz, Salzwedel, Flensburg, Hildesheim, Lüdinghausen, Weilburg, Cleve und Bitburg. Hinzu treten noch 5 ähnlich organisierte Lehranstalten in Bayern (Nürnberg und Pfarrkirchen), Sachsen (Döbeln), Hessen (Groß-Umstadt) und Braunschweig (Helmstedt).

Ein Zwischenglied zwischen den landwirtschaftlichen Hochschulen und den niederen landwirtschaftlichen Fachschulen stellen die in neuerer Zeit eingerichteten höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte) dar. Mit der Einführung dieser neuartigen Fach-Bildungsanstalt in die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist der Versuch unternommen, Landwirten mit guter Allgemeinbildung und mehrjähriger praktischer

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erfahrung Gelegenheit zu geben, in möglichst kurzer Zeit die für die Bewirtschaftung eines mittleren oder größeren Gutsbetriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse zu erlangen.

Zu den allgemein landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die Kenntnisse über alle Gebiete der Landwirtschaft verbreiten, im Gegensatz zu den Spezialfachschulen für einzelne Zweige der Landwirtschaftslehre, können in gewisser Hinsicht auch die ländlichen Fortbildungsschulen gerechnet werden. Diese Anstalten sind zwar als landwirtschaftliche Fachschulen nicht anzusehen, jedoch haben sie die Aufgabe, die schulentlassene Jugend des Landes im Alter von 14 bis zu etwa 18 Jahren beruflich und erziehlich zu fördern.

Den allgemein landwirtschaftlichen Lehranstalten lassen sich, wie bereits erwähnt, die Spezialfachschulen für bestimmte Zweige der Landwirtschaftslehre gegenüberstellen. Hierher gehören die Lehranstalten für Obst-, Garten- und Weinbau, die Wiesenbauschulen, die Molkereischulen, die Unterrichtsanstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe, die Imkerschulen, die Hufbeschlaglehrschmieden, die Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht und andere mehr. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen erst in neuerer und neuester Zeit entstanden. Es entspricht dies dem Fortschritt der Technik und der Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und der ihm nahestehenden technischen Gewerbe.

Im allgemeinen überwiegen unter den Speziallehranstalten die Fachschulen niederen Grades, d. h. solche, die nur eine abgeschlossene Volksschulausbildung voraussetzen.

Noch in den ersten Anfängen der Entwicklung steht wie in Preußen so auch in der Mehrzahl der übrigen Länder das landwirtschaftliche Haushaltungsschulwesen, das sind die Einrichtungen zu hauswirtschaftlicher Unterweisung schulentlassener Mädchen auf dem Lande.

Ein wichtiges Glied in der Kette der Einrichtungen zur fachlichen Unterweisung der Landbevölkerung sind schließlich die Lehrgänge für praktische Landwirte und Landwirtsfrauen. In ihrer großen Zahl und Vielgestaltigkeit kommt die von Jahr zu Jahr zunehmende Erkenntnis von der Bedeutung einer gründlichen Fachausbildung zum Ausdruck.

Eine bedeutsame Rolle unter den Einrichtungen zur Belehrung der landwirtschaftlichen, insbesondere auch der bäuerlichen Bevölkerung spielt schließlich die weitverbreitete und weitverzweigte Fachpresse.

II. Verfassung und Lehrziele der wichtigsten Gruppen der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Entsprechend dem dem Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen gesteckten Rahmen scheiden die akademischen Bildungsstätten (landwirtschaftliche Universitätsinstitute, Hochschulen) bei der weiteren Betrachtung aus. Ebenso

glauben wir auf nähere Ausführungen über die nicht rein landwirtschaftliche, sondern auch allgemein bildende Lehrziele verfolgenden Höheren Landwirtschaftsschulen (früher Landwirtschaftsschulen, landwirtschaftliche Mittelschulen oder landwirtschaftliche Realschulen) verzichten zu sollen. Wir beschränken uns also auf diejenigen Einrichtungen, die ausschließlich der fachlichen Unterweisung männlicher Personen im nachschulpflichtigen Alter dienen sollen.

Um dem weniger Eingeweihten einen leichteren Überblick zu ermöglichen, sei noch eine Gruppierung oder Gliederung der Unterrichtseinrichtungen vorweggeschickt. Hierbei sind zu unterscheiden:

A. Allgemeine landwirtschaftliche Lehranstalten

1. Höhere landwirtschaftliche Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte);

Anstalten, die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) und eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

2. Landwirtschaftliche Fachschulen;

Anstalten, die nur eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen,

a) Ackerbauschulen mit einem sich über einen Zeitraum von in der Regel 2 Jahren in ununterbrochener Folge erstreckenden Unterricht,

b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen mit einem sich auf 2 aufeinanderfolgende Winter-Halbjahre erstreckenden Unterricht.

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen)

1. Höhere Unterrichtsanstalten (vgl. A. 1), u. a. Gärtnerlehranstalten, Wiesenbauschulen,

2. Spezialfachschulen (vgl. A. 2):

a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen,
b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht,
c) Molkereischulen,
d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe,
e) Hufbeschlaglehrschmieden,
f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen,
g) Forstlehrlings- und Waldbauschulen.

A. 1. Die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte)

Die Notwendigkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb in immer stärkerem Maße nach wissenschaftlichen Grundsätzen auszugestalten, hat zur Folge, daß an die Leistungsfähigkeit der Leiter größerer und mittlerer Betriebe und insbesondere auch

der landwirtschaftlichen Beamten (Gutsverwalter, Inspektoren, Administratoren usw.) erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen. Die landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und landwirtschaftliche [Winter-]Schulen sind in erster Linie dazu bestimmt, Söhne bäuerlicher Landwirte, die sich nach dem Ausscheiden aus der Volksschule einige Zeit praktisch betätigt haben, mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Landwirtschaftsbetriebes und den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik, soweit als möglich und soweit dies zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines kleineren Landwirtschaftsbetriebes erforderlich ist, vertraut zu machen. Diese Anstalten können aber nach Einrichtung, Lehrplan und Lehrziel weder als berufen, noch als geeignet oder ausreichend zur fachlichen Ausbildung künftiger Leiter größerer Betriebe angesehen werden. Hierfür standen bis vor kurzem ausschließlich die landwirtschaftlichen Hochschulen und Universitätsinstitute zur Verfügung. Zu einer gründlichen und einigermaßen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Ausbildung des Landwirts bedarf es auf den Hochschulen im allgemeinen eines Studiums von mindestens vier, besser von sechs Semestern. Von dem kürzeren Besuch einer Hochschule kann nur in Ausnahmefällen die Erlangung einer ausreichenden theoretischen Fachbildung erwartet werden. Ein nur ein- oder zweisemestriger Besuch einer Hochschule erscheint deshalb, insbesondere, wenn die Erlangung einer in sich abgeschlossenen theoretischen Fachbildung erstrebt wird, im allgemeinen nur ausnahms- oder bedingungsweise ratsam. Dies trifft insbesondere häufiger bei solchen Landwirten zu, die die Laufbahn eines landwirtschaftlichen Beamten einzuschlagen beabsichtigen, zumal diese aus Mangel an Zeit oder Mitteln meist kaum in der Lage sein werden, ihrer Ausbildung vier bis sechs Studiensemester auf einer Hochschule zu widmen.

Anstalten, die in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten eine für die praktischen Zwecke größerer Betriebsleiter ausreichende theoretische Fachbildung zu vermitteln geeignet und bestimmt sind, waren nicht vorhanden. Es fehlte sonach in dem Aufbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens ein Zwischenglied zwischen Fachschule einerseits und Hochschule andererseits. Es trat daher in immer steigendem Maße das Bedürfnis hervor, für junge Landwirte, die später als Eigentümer, Pächter oder Beamte größere Betriebe zu leiten befähigt sein sollen, aber nicht in der Lage oder gewillt sind, sich eine fachwissenschaftliche Ausbildung auf einer Hochschule anzueignen, geeignete Fachbildungs-Einrichtungen zu schaffen. Um die bestehende Lücke auszufüllen, wurden im Laufe der letzten 15 Jahre in Preußen die höheren Lehranstalten für praktische Landwirte geschaffen, die in Rücksicht auf das ihnen eigentümliche Lehrverfahren auch kurz als Seminare für Landwirte bezeichnet werden. Organisation und Betrieb dieser Anstalten sind in Preußen durch Vorschriften, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen hat, einheitlich geregelt. Mit der staatlichen Anerkennung als höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ist das Recht zur Abhaltung von Prüfungen vor einer vom Minister eingesetzten staatlichen Prüfungskommission verbunden. Absolventen erlangen auf diese Weise einen entsprechenden Ausweis über den Besitz der zur

sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Fachkenntnisse („staatlich geprüfte Landwirte").

In Preußen bestehen zurzeit 10 derartige Anstalten (Elbing, Stettin, Landsberg a. W., Potsdam, Schweidnitz, Neuhaldensleben, Celle, Schleswig, Soest und Wolfsanger bei Cassel). Es wird angestrebt, allmählich in jeder Provinz mindestens eine Anstalt zu begründen. Dem preußischen Vorgehen sind einige andere Länder gefolgt, so u. a. Braunschweig, mit dem Seminar in Helmstedt, Mecklenburg-Schwerin mit Dargun.

Die vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuerst unterm 1. Juli 1911 erlassenen und unter dem 1. Oktober 1920 revidierten Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb der höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nebst Ordnung für die Abschlußprüfungen bestimmen im wesentlichen Folgendes:

Die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte sind grundsätzlich Unternehmungen der für den Sitz der Anstalt zuständigen Landwirtschaftskammer.

Jede Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte muß einschließlich des Direktors mindestens drei hauptamtliche Fachlehrer besitzen, die hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung den ministeriellen Vorschriften betreffend die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern entsprechen. Besonderes Gewicht ist auf die Gewinnung von Lehrkräften zu legen, die über gründliche Erfahrungen in der selbständigen Leitung größerer landwirtschaftlichen Betriebe verfügen.

Die Besoldungsverhältnisse des Direktors und der hauptamtlichen Fachlehrer sind nach den Vorschriften über die Dienstbezüge der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten zu regeln.

Als Hörer werden in die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte nur solche Landwirte aufgenommen, die

1. eine mindestens vierjährige landwirtschaftliche Praxis, einschließlich der praktischen Lehrzeit hinter sich haben;

Landwirte, die die praktische Lehrlingsprüfung vor einer von einer Landwirtschaftskammer oder der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft eingesetzten Prüfungskommission abgelegt haben, können bereits nach dreijähriger Praxis zugelassen werden;

bei Kriegsteilnehmern in vorgeschrittenem Lebensalter (über 24 Jahre) können bis auf weiteres Ausnahmen bezüglich der Mindestdauer praktischer Betätigung gemacht werden;

2. eine Allgemeinbildung (Schulbildung) nachzuweisen vermögen, die sie befähigt, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen.

Das hiernach erforderliche Maß von Kenntnissen wird bei Aufnahmesuchenden mit der Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Schule ohne weiteres angenommen. Das gleiche trifft zu für Absolventen einer Mittelschule mit neunjährigem Lehrgange. Auch bei solchen Aufnahmesuchenden, die eine Ackerbauschule oder landwirtschaftliche Schule durchgemacht haben und hierüber ein gutes

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Abgangszeugnis besitzen, wird in der Regel die erforderliche Reife für den Besuch einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte angenommen.

In allen Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob ein Aufnahmesuchender über die zum Besuch nötige Schulvorbildung verfügt, wird die Zulassung von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, die sich auf Deutsch und Rechnen erstreckt.

Als Gasthörer kann nur eine beschränkte Anzahl solcher Persönlichkeiten aufgenommen werden, die aus triftigen Gründen (Alter, Stellung und dergl.) nicht in der Lage sind, ordentliche Hörer zu werden. Auch Gasthörer müssen die Voraussetzungen betreffend praktische Ausbildung und Allgemeinbildung erfüllen.

Die Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte erhalten mit ihrer Anerkennung durch den Minister die Berechtigung zur Abhaltung von Abschlußprüfungen vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Prüfungsausschuß sowie zur Ausstellung von Zeugnissen nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften.

Die Dauer eines Lehrganges beträgt 1 Jahr mit mindestens 42 Unterrichtswochen.

Der Stoff ist in Vorträgen, verbunden mit umfangreichen Vorzeigungen darzubieten. Vor Beginn des nächsten Vortrages sind im allgemeinen Berichte über den vorangegangenen Stoff zu erstatten, woran sich eine Aussprache schließen soll. Alle 14 Tage ist für die Fachwissenschaften mindestens eine zweistündige Besprechung behufs Wiederholung des durchgenommenen Stoffes abzuhalten. Auf diese seminaristischen Übungen ist besonderer Wert zu legen.

Dem Unterricht ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

A. Grundwissenschaften	Stunden
1. Chemie für Landwirte (anorganische und organische Chemie, landwirtschaftliche Nebengewerbe	130
2. Physik für Landwirte (einschließlich Wetterkunde und Kraft- und Übersetzungsmaschinen)	70
3. Botanik für Landwirte (Bau und Leben der Pflanze, Pflanzenkunde)	50
4. Bau und Leben der Haussäugetiere	40
A insgesamt	290

B. Fachwissenschaften	Stunden
1. Allgemeine und spezielle Pflanzenbaulehre (einschließlich Meliorationen und Wiesenbau)	240
2. Allgemeine und spezielle Tierzuchtlehre (einschließlich Fütterungslehre und Milchwirtschaft)	180
3. Wirtschaftslehre des Landbaues (Betriebslehre, landwirtschaftliche Abschätzungslehre und Buchführung)	200
4. Volkswirtschaftslehre und Handelskunde für Landwirte	120
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde für Landwirte	70
B insgesamt	810

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

C. Hilfswissenschaften	Stunden
1. Tierkrankheitslehre, Geburtshilfe und Hufbeschlag	40
2. Landwirtschaftliche Baukunde	30
3. Übungen im Feldmessen und Nivellieren	24
4. Forstwirtschaft	20
5. Fischzucht	16
6. Obst- und Gemüsebau	30
C insgesamt	160
Im ganzen	1260

Außerdem finden in ausgedehntem Maße Besichtigungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe zur Ergänzung des Unterrichtes statt. Ferner wird möglichst wöchentlich ein Vortragsabend abgehalten, an dem die Anstaltsbesucher Vorträge über selbstgewählte oder ihnen von den Lehrern aufgegebene Themata halten.

Im Sommerhalbjahr ist Gelegenheit zur Erlernung und Übung von Turnspielen zu bieten.

Ein vom Minister festgestellter spezieller Lehrplan (Stoffverteilungsplan) regelt den Unterrichtsbetrieb im einzelnen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung ihrer äußeren Angelegenheiten ist für jede Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte ein Kuratorium einzusetzen, das außer dem jeweiligen Anstaltsleiter aus mindestens 6 Mitgliedern (darunter ein noch im Beruf tätiger Gutsbeamter) besteht.

Alle Anstaltsbesucher (Hörer wie Gasthörer) haben sich der Anstaltsdisziplin zu unterwerfen. Die allgemeinen Vorschriften für ihr Verhalten regelt eine vom Minister erlassene Disziplinar-Ordnung.

Um den Hörern Gelegenheit zum Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Lehranstalt für praktische Landwirte sowie zur Erlangung eines Zeugnisses hierüber zu geben, findet am Schluß eines jeden Lehrganges eine Prüfung vor einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingesetzten Ausschuß statt.

Die Prüfung hat sich auf alle in den Abschnitten A und B des Lehrplans aufgeführten Unterrichtsfächer (Grund- und Fachwissenschaften) zu erstrecken; sie kann auch auf die Fächer unter C des Lehrplans (Hilfswissenschaften) ausgedehnt werden. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Nach Festsetzung der Gesamturteile für die einzelnen Fächer entscheidet der Prüfungsausschuß über die Erteilung des Abgangszeugnisses, durch das dem Prüfling bescheinigt wird, daß er die zur sachgemäßen Bewirtschaftung eines größeren landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse besitzt.

A. 2. Landwirtschaftliche Fachschulen

Die ursprüngliche Form der landwirtschaftlichen Fachschule war die (praktisch-theoretische oder theoretisch-praktische) Ackerbauschule mit in der Regel zweijährigem Kursus. Während dieser Zeit war die Arbeitskraft der Schüler dem elterlichen Betriebe mit Ausnahme der meist recht kurz bemessenen Schulferien

vollkommen entzogen. Dieser Umstand, der von den bäuerlichen Landwirten insbesondere in Zeiten mit schwierigen Arbeitsverhältnissen oder für die Landwirtschaft ungünstigen Konjunkturen störend empfunden wurde, wurde den Ackerbauschulen zum Verhängnis. — Ihr Besuch ließ immer mehr zu wünschen übrig, so daß die Zahl der Schulen von Jahr zu Jahr zurückging. Begünstigt wurde diese rückläufige Entwicklung der übrigens vielfach von privaten Unternehmern, zum Teil mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln betriebenen Anstalten durch mancherlei innere und äußere Schwierigkeiten, mit denen der Betrieb einer so organisierten Ackerbauschule ohnehin immer mehr oder weniger zu kämpfen hat (Vereinigung von Theorie und Praxis im Unterricht, Internatssorgen, Gefahr einer einseitigen Ausbeutung der Arbeitskraft, Kosten des Schulbesuchs, Erlangung geeigneter Lehrkräfte u. a. m.). Vor allem aber war es der Wunsch der bäuerlichen Landwirte, auf die Arbeitskraft ihrer Söhne nur während der Wintermonate verzichten zu brauchen, der dazu führte, den Unterricht auf die Wintermonate zu beschränken. Die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens hat demgemäß das System der sogenannten Winterschule bevorzugt. Diese Schulen, jetzt allgemein als landwirtschaftliche Schulen bezeichnet, haben in den letzten Jahrzehnten eine größere Verbreitung gefunden, ohne indessen bis heute die Vermehrung erfahren zu haben, die notwendig wäre, um der großen Masse des bäuerlichen Nachwuchses hinreichende,, bequeme und möglichst billige Gelegenheit zur Erlangung einer theoretischen Fachausbildung zu geben. Diese bedauerliche Tatsache verdient um so mehr Beachtung, als der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in Preußen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben liegt. Waren doch im ganzen Deutschen Reiche (nach der Berufszählung von 1907) rund 60 % der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe (deren Inhaber Landwirt im Hauptberuf ist) Parzellenbetriebe (unter 2 ha Größe), rund 17 % kleinbäuerliche (2—5 ha), rund 18 % mittelbäuerliche (über 5—20 ha) und nur rund 5 % großbäuerliche (über 20—100 ha) und Großbetriebe (über 100 ha). Um dem erstrebenswerten Ziel, möglichst allen heranwachsenden Landwirten aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben eine leicht erreichbare Gelegenheit zum landwirtschaftlichen Fachschulbesuch zu bieten, nahe zu kommen, wäre nach meiner Schätzung zum mindesten noch eine Verdoppelung der zur Zeit vorhandenen Anzahl landwirtschaftlicher Schulen erforderlich, wie ich dies an anderer Stelle mehrfach zahlenmäßig nachzuweisen und ausführlich zu begründen versucht habe. Hier muß ich mich mit dieser kurzen Wiedergabe des Ergebnisses meiner Feststellungen und Berechnungen begnügen.

Diese unleugbare Rückständigkeit des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens gegenüber den entsprechenden fachlichen Bildungseinrichtungen für die gewerbliche Jugend hat ihre mannigfachen Gründe. Sie sind zum großen Teil in der Eigenart der ländlichen Verhältnisse und der bis vor nicht zu langer Zeit noch nicht genügend verbreiteten Erkenntnis von der Notwendigkeit einer gründlichen theoretischen Fachausbildung des Landwirts zu suchen. Zu diesen äußeren und inneren Schwierig-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

keiten, mit denen die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens zu kämpfen hatte und noch heute zu kämpfen hat, gesellten sich Hindernisse mehr formaler oder organisatorischer Art. Dies trifft insbesondere für Preußen zu, wo der Staat seit Mitte der siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts auf die eigene unmittelbare Förderung des „niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens" verzichtete und sie den Provinzen durch Gesetz vom 8. Juli 1875 überließ. Dieser gesetzgeberische Akt mußte auf die Ausgestaltung des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens eine einschneidende Wirkung ausüben, und tatsächlich hat die Entwicklung gezeigt, daß mit ihm ein Weg eingeschlagen wurde, der den Ausbau der Schuleinrichtungen von einer Reihe von Faktoren abhängig machte, die dem Einfluß der Staatsregierung mehr oder weniger entzogen waren. Von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Provinzialverbände, ihrer Opferwilligkeit für landwirtschaftliche Zwecke und ihrer Beurteilung der Zweckmäßigkeits- und Bedürfnisfrage wurde es abhängig, ob und in welchem Umfange Mittel für das niedere landwirtschaftliche Fachschulwesen bereitgestellt wurden. Es muß hoch anerkannt werden, daß eine Reihe von Provinzialverbänden in ihrer Fürsorge auf dem in Rede stehenden Gebiete allen Anforderungen von jeher in bereitwilligster Weise entsprochen und das landwirtschaftliche Winter-Schulwesen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu hoher Blüte entwickelt haben; andere folgten diesem vorbildlichen Vorgehen indessen nur zögernd, weitere ließen bis in die neueste Zeit eine der Bedeutung der Sache nicht gerecht werdende Zurückhaltung erkennen. So ist es gekommen, daß die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Winter-Schulwesens trotz allen Drängens der Staatsregierung und der Parlamente lange Zeit hindurch vielfach stockte und in manchen Bezirken reichlich verspätet einsetzte, während große Teile des Staates — und erklärlicherweise gerade die einer Förderung besonders bedürftigen — noch jetzt als rückständig auf diesem Gebiet zu bezeichnen sind.

Demgegenüber muß betont werden, daß in anderen Ländern, so insbesondere in Süddeutschland, wo der Staat den Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens in eigener Verwaltung betrieb, die Entwicklung eine verhältnismäßig sehr viel günstigere, vor allen Dingen frühzeitigere gewesen ist. Trotzdem kann auch hier nicht davon gesprochen werden, daß dem Bedürfnis nach Bildungsgelegenheiten, wie ich es eben umschrieben habe, auch nur annähernd genügt sei.

In Preußen beginnt der Umschwung zum Besseren, d. h. zu einer beschleunigten planmäßigen Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, merkbar erst um die Jahrhundertwende, nachdem die inzwischen (1894) geschaffenen gesetzlichen Berufsvertretungen (die Landwirtschaftskammern) sich der Angelegenheit tatkräftig angenommen haben. Die preußischen Landwirtschaftskammern haben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den Provinzialverbänden die Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens innerhalb ihrer Bezirke übernommen und sind heute mit ganz verschwindenden Ausnahmen Unternehmer (Rechtsträger) der landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen. In der Mehrzahl der

übrigen Gliedstaaten sind diese Schulen, wie wiederholt sei, staatliche Unternehmungen. Man kann darüber streiten, welches System (ob Kammer- oder Staatsanstalt den Vorzug verdient. Beide haben ihre Vor- und Nachteile, für Preußen mit seinen recht verschiedenen landwirtschaftlichen Verhältnissen scheint mir der Betrieb der Anstalten durch die Landwirtschaftskammern unter staatlicher Aufsicht und mit staatlicher Unterstützung eine besonders glückliche Lösung darzustellen.

Seit 1921 ist in Preußen damit begonnen, den landwirtschaftlichen Schulen Mädchenklassen anzugliedern, deren Lehrgang sich vorläufig nur über ein Winterhalbjahr erstreckt; eine Erweiterung auf zwei Winterhalbjahre ist in Aussicht genommen. Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeinbildende, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Fächer. Diese Mädchenklassen, deren zur Zeit in Preußen bereits etwa 100 vorhanden sind, erfreuen sich eines regen Besuchs und erscheinen geeignet, eine empfindliche Lücke in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung auszufüllen.

Die Gesamtzahl der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen beträgt in Deutschland zur Zeit rund 625, von denen rund 380 auf Preußen, etwa 80 auf Bayern, etwa 35 auf Württemberg, je etwa 25 auf Sachsen und Baden, je etwa 20 auf Thüringen, Oldenburg und Hessen, der Rest auf die kleineren Länder entfallen.

Unter den 625 Anstalten befinden sich rund 20 Ackerbauschulen, die übrigen rund 600 sind landwirtschaftliche (Winter-) Schulen.

Die Entwicklung in Preußen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

A. Landwirtschaftliche (Winter-) Schulen				B. Ackerbauschulen			
Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule	Schuljahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Durchschnittsbesuch je Schule
1875/76	12	164	14	1875/76	26	583	22
1882/83	38	885	23	1882/83	33	696	21
1890/91	61	2235	37	1890/91	27	1061	39
1898/99	103	4102	40	1898/99	26	964	37
1902/03	119	4753	40	1902/03	19	1032	54
1907/08	171	6458	38	1907/08	18	1044	58
1912/13	223	9655	43	1913/13	15	908	61
	106[1]						
1914/15	243	3643	27	1914/15	11	663	60
	157[1]						
1916/17	246	3258	37	1916/17	11	596	54
	121[1]						
1918/19	232	5573	50	1918/19	9	940	104
1920/21	288	19515	68	1920/21	9	1757	195
1925/26	359	22143[2]	62	1925/26	7	1001	143

[1] Anzahl der infolge des Krieges geschlossenen Anstalten. [2] Darunter 1447 Mädchen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Als Leiter und Fachlehrer wirken an den Ackerbau- und Winterschulen neben Hilfslehrkräften (Elementarlehrer, Geistliche, Tierärzte, Verwaltungsbeamte u. a. m.) akademisch gebildete Landwirte (Landwirtschaftslehrer), die nach mehrjähriger (3—4 Jahre) praktischer Ausbildung und sechssemestrigem Studium die staatliche Prüfung für das landwirtschaftliche Lehramt (neuerdings als Diplomprüfung bezeichnet) abgelegt und ferner (in Preußen) eine einjährige pädagogische Ausbildung an dem Seminar einer Landwirtschaftsschule absolviert haben müssen. An den Mädchenklassen wirken Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Die Finanzierung der Anstalten wird sich dort, wo der Staat Unternehmer ist, verhältnismäßig einfach abwickeln. Schwieriger gestaltet sich diese Angelegenheit, wenn — wie in Preußen — die Landwirtschaftskammern Rechtsträger sind. Hier ist die Sache auf Grund von Vereinbarungen so geregelt, daß Staat und Provinzen, sowie die engeren Kommunalverbände (Kreis und Gemeinde) Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten zahlen, während der Landwirtschaftskammer neben einer festen Vorausleistung auch die Deckung etwaiger Fehlbeträge (Unternehmerrisiko) verbleibt.

Ein Teil der Unterhaltungskosten findet auch seine Deckung durch die Einnahmen aus Schulgeld, das durchgehends erhoben wird. Es schwankt in Preußen zwischen 30 und 70 Mark pro Halbjahr.

In Preußen verteilten sich die Leistungen für die laufende Unterhaltung der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen vor bzw. nach dem Kriege folgendermaßen:

Schuljahr	Zahl der Schulen	Gesamtunterhaltungskosten	Schulgeld usw. Einnahmen	Davon (Spalte 3) wurden gedeckt durch Zuschüsse				
				des Staates	der Provinz	der Kreise und Gemeinden	der Landwirtsch.-kammern u. landwirtsch. Vereine	Sonstiges
1913/14	251	2516525	592438	711482	572649	527203	112753	—
1924/25	346	4766881	944738	1803930	575928	579024	740735	122526
In Hundertteilen der Gesamtausgaben entfielen auf:								
1913/14	—	—	19,8	28	22	21	5	—
1924/25	—	—	24	37,9	12,0	12,1	15,6	2,6
An der Aufbringung der Gesamtzuschüsse (Unterhaltungskosten abzüglich Schulgeld usw. Einnahmen) waren in Hundertteilen beteiligt:								
1913/14	—	—	—	37	30	27	6	—
1924/25	—	—	—	47,3	15,1	15,2	19,3	3,2

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Schulbesuch zeigt eine erfreuliche Entwicklung; dies trifft namentlich für die neueste Zeit nach dem Kriege zu. Für Preußen, für das mir nur die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen, ergibt die Tabelle auf Seite 454, daß mit der Vermehrung der Schulen auch die durchschnittlich auf eine Schule entfallende Schülerzahl zugenommen hat; ein schlagender Beweis für das dringende Bedürfnis nach Errichtung weiterer Schulen.

Die Schulverfassung, insbesondere die Lehrpläne weisen nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb Preußens mehr oder weniger große Verschiedenheiten auf. Dies ist indessen in der Natur der Sache wohl begründet, da es die Zweckbestimmung der Anstalten nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich macht, den lokalen Bedürfnissen und den abweichenden landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen Rechnung zu tragen. Ein starrer Schematismus würde hier schädlich wirken. Diese wünschenswerte Bewegungsfreiheit schließt indessen nicht aus, daß gewissen Mindestforderungen überall genügt werden sollte.

In diesem Sinne sind die Angaben zu bewerten, die wir zur näheren Erläuterung des Schulaufbaues und der Lehrpläne nachstehend geben.

a) Ackerbauschulen.

Die Ackerbauschulen wollen in ihrer ursprünglichen Form angehenden Landwirten das theoretische Wissen und praktische Können vermitteln, das zur erfolgreichen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs unerläßlich ist. Neben dem im Vordergrund stehenden theoretischen Unterricht fand demgemäß eine planmäßige praktische Unterweisung der Schüler in allen im landwirtschaftlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten und Handfertigkeiten statt. Die neuere Entwicklung hat indessen dazu geführt, daß die praktische Unterweisung in den Hintergrund getreten ist zugunsten einer Ausdehnung und Vertiefung des theoretischen Unterrichts. Hiernach gibt es je nach dem Umfang, den die praktische Unterweisung im Lehrplan einnimmt, praktisch-theoretische, theoretisch-praktische und rein theoretische Ackerbauschulen. Letztere überwiegen. Aufbau, Lehrplan und Lehrziel dieser neuzeitlichen Ackerbauschulen sind für Preußen durch Vorschriften des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 13. März 1927 festgelegt worden; diese besagen in den wichtigsten Punkten:

1. Lehrziel. Die Ackerbauschule will ihren Schülern neben der Vervollkommnung ihrer Allgemeinbildung die zur Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf naturwissenschaftlichem, volkswirtschaftlichem und namentlich landwirtschaftlichem Gebiet vermitteln.

2. Aufbau. Die Ackerbauschule besteht aus 4 aufsteigenden Klassen von je $^1/_2$jähriger Dauer; die Gesamtunterrichtsdauer erstreckt sich also über einen Zeitraum von 2 Jahren zu je mindestens 40 Unterrichtswochen.

3. Unterrichtsverfahren. Der Unterricht ist rein theoretisch unter weitgehender Anpassung an die praktischen Bedürfnisse eines bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebes. Der theoretische Unterricht wird ergänzt durch praktische Übungen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Lehrplan. Dem Unterricht ist folgender Lehrplan zugrunde zu legen:

Unterrichtsgegenstand	Stunden je Woche					Stunden im Semester (20 Wochen)				Im ganzen
	IV.	III.	II.	I.	Zus.	IV.	III.	II.	I.	
A. Allgemeinbildende Fächer:										
Deutsch	9	5	4	4	22	180	100	80	80	440
Bürgerl. und landw. Rechnen	6	4	3	2	15	120	80	60	40	300
Raumlehre	—	2	—	—	2	—	40	—	—	40
Feldmessen und Planzeichnen	—	2	2	—	4	—	40	40	—	80
Geschichte	2	2	—	—	4	40	40	—	—	80
Erdkunde (Wirtschaftsgeographie)	2	2	—	—	4	40	40	—	—	80
Schreibübungen	2	—	—	—	2	40	—	—	—	40
	21	17	9	6	53	420	340	180	120	1060
B. Naturwissenschaftliche Fächer:										
Chemie	—	4	3	1	8	—	80	60	20	160
Physik	2	2	2	1	7	40	40	40	20	160
Zoologie	3	2	—	—	5	60	40	—	—	100
Botanik	3	2	—	—	5	60	40	—	—	100
	8	10	5	2	53	160	200	100	40	520
C. Fachwissenschaften:										
Ackerbaulehre	2	3	4	—	9	40	60	80	—	180
Pflanzenbaulehre	—	—	3	5	8	—	—	60	100	160
Tierzuchtlehre	—	—	4	5	9	—	—	80	100	180
Tierheilkunde	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
Betriebslehre	—	—	3	4	7	—	—	60	80	140
Buchführung, Steuerkunde	—	—	2	3	5	—	—	40	60	100
Forstwirtschaftslehre	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
Obst- und Gemüsebau	—	2	—	—	2	—	40	—	—	40
Gesetzes- und Verwaltungskunde	—	—	2	2	4	—	—	40	40	80
Praktische landw. Unterweisungen	—	—	—	2	2	—	—	—	40	40
	2	5	18	25	50	40	100	360	500	1000
D. Leibesübungen und Singen:										
Leibesübungen	2	2	2	2	8	40	40	40	40	160
Singen	1	1	1	—	3	20	20	20	—	60
	3	3	3	2	11	60	60	60	40	220
Im ganzen je Woche an Stunden	34	35	35	35	139	—	—	—	—	—
Im ganzen je Semester	—	—	—	—	—	680	700	700	700	2780

5. Aufnahmebedingungen. Der Eintritt kann grundsätzlich nur in die unterste (IV.) Klasse erfolgen. Die Aufnahme setzt voraus:

a) die Vollendung des 16. Lebensjahres, b) die Absolvierung der Volksschule oder die durch Schulzeugnis nachgewiesene Reife für die Tertia einer höheren

Schule oder die entsprechende Klasse einer voll ausgebauten Mittelschule, c) eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung in der Landwirtschaft.

Aufnahmesuchende, die die landwirtschaftliche Lehrlingsprüfung vor dem Ausschuß einer Landwirtschaftskammer abgelegt haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

In die III. Klasse können nur solche Schüler aufgenommen werden, die entweder a) die mittlere Reife an einer anderen Anstalt erlangt, oder b) eine landwirtschaftliche (Winter-)Schule absolviert haben. In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß auch die Bedingungen zu a—c vorstehend erfüllt sind. — Im Falle von b ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Im übrigen sind Aufnahmen in höhere Klassen nur statthaft, wenn es sich um den Übertritt von einer gleich aufgebauten Ackerbauschule handelt.

6. Zusammensetzung des Lehrkörpers. Zum Lehrkörper einer Ackerbauschule gehören mindestens 2 landwirtschaftliche Fachlehrer, einschließlich des Direktors, die den ministeriellen Vorschriften über die Ausbildung der Landwirtschaftslehrer genügen, 2 Elementar- oder Mittelschullehrer, die die Volksschullehrer- bzw. die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben. Diese Lehrkräfte sind hauptamtlich und nach angemessener Probedienstzeit planmäßig anzustellen; ihre Entschädigung (Besoldung) und die Festsetzung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge hat nach den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu erfolgen. Der durch diese hauptamtlichen Lehrkräfte nicht gedeckte Unterricht kann durch geeignete Hilfslehrkräfte erteilt werden.

7. Abschlußprüfung. Die Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Ackerbauschule setzt das Bestehen der Abschlußprüfung nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Ordnung für die Abschlußprüfung an staatlich anerkannten Ackerbauschulen voraus.

8. Berechtigungen. Den nach diesen Vorschriften aufgebauten Ackerbauschulen kann die Berechtigung zur Verleihung der mittleren Reife an ihre Absolventen durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zuerkannt werden. Der erfolgreiche Besuch einer Ackerbauschule berechtigt bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen (Lebensalter, Dauer der praktischen Tätigkeit) zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte (Seminar) ohne Aufnahmeprüfung. Außerdem befreit er gegebenenfalls von dem Besuch der Pflichtfortbildungsschule.

Der theoretische Unterricht baut auf den Grundlagen einer guten Volksschulbildung auf, erweitert die daselbst erworbenen Kenntnisse in den allgemeinen Bildungsfächern, führt die Schüler ein in die Grundlagen der Naturwissenschaften, um, darauf aufbauend, ihnen in den Fachwissenschaften zu zeigen, wie die einzelnen Faktoren zusammen wirken und benutzt werden müssen, um zu einem ersprießlichen Erfolge in der Landwirtschaft zu führen.

Die Entwicklung der Ackerbauschulen war in Preußen während der letzten 50 Jahre eine rückläufige. Der Bauer brauchte eine billigere Einrichtung, die ihm

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Arbeitskraft des Sohnes während der Sommermonate beließ; er fand diese Einrichtung in der Winterschule, deren wachsender Besuch zur Verödung der Ackerbauschulen führte. Allmählich ist aber die Erkenntnis von der Bedeutung des theoretischen Fachwissens doch so weit in die bäuerlichen Kreise eingedrungen, daß man höhern Wert auf eine gründlichere Fachausbildung, wie sie die Ackerbauschule mit ihrem sich über 2 Jahre erstreckenden Unterricht zu bieten vermag, zu legen beginnt. Die Not der Zeit, die zur Anspannung aller Kräfte zwingt, in Verbindung mit der vorerwähnten wachsenden Einsicht läßt die Erwartung zu, daß die theoretischen Ackerbauschulen in Zukunft wieder einen Aufschwung erfahren werden, da sie zweifellos einen für den bäuerlichen Nachwuchs besonders geeigneten Fachschultyp darstellen.

b) Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen.

Die landwirtschaftlichen Schulen bauen auf der Volks- und Fortbildungsschule auf; ihr Unterricht erstreckt sich auf 2 Winterhalbjahre, umfassend je einen Kursus von 5—6 Monaten Dauer. Diese Anstalten verfolgen das Ziel, namentlich Söhnen aus klein- und mittelbäuerlichen Betrieben dasjenige Maß von verwertbaren theoretischen Fachkenntnissen zu vermitteln, dessen sie zur sachgemäßen Ausübung des landwirtschaftlichen Berufs bedürfen. Auch wollen sie ihre Schüler für die Erfüllung ihrer Pflichten als Staatsbürger vorbereiten. In den neuerdings angegliederten Mädchenklassen, deren Kursus sich vorläufig nur auf 1 Winterhalbjahr erstreckt, sollen die Töchter aus diesen Betrieben in entsprechender Weise für den Beruf der Landfrau geschult werden.

Der Unterricht ist rein theoretisch und setzt voraus, daß die Schüler die zum Verständnis des Unterrichts erforderlichen praktischen Kenntnisse mitbringen. Der theoretische Unterricht in den Mädchenklassen wird in beträchtlichem Umfang durch Übungen im Kochen und andern hauswirtschaftlichen Fertigkeiten (u. a. Schneidern und Handarbeiten) ergänzt. Erwünscht ist, daß die Besucher(-innen) bereits eine ländliche Fortbildungsschule besucht haben, da sie dann nicht nur über eine größere Reife im allgemeinen verfügen, sondern vor allem auch eine gleichmäßigere Allgemeinbildung besitzen, die den Unterricht in den Natur- und Fachwissenschaften erleichtert und verhütet, daß unnötig Zeit auf die sogenannten Fortbildungsschulfächer auf Kosten des Fachunterrichts verwandt werden muß.

Der Schulunterricht findet seine Ergänzung durch die von den Fachlehrern(innen) während der schulfreien Sommermonate ausgeübte Wirtschaftsberatung, die auch dazu dient, die sachgemäße Anwendung der während des Winterunterrichts vorgetragenen theoretischen Lehren an Ort und Stelle in den einzelnen Wirtschaften (Haushalten) zu überwachen und zu unterstützen. Hierdurch wird der den Winterschulen im Vergleich zu den Ackerbauschulen anhaftende Mangel der praktischen Anleitung zu einem guten Teil ausgeglichen. Auch wird der Lehrer (die Lehrerin) durch diese innige und ständige Berührung mit der Praxis vor unangebrachtem Theoretisieren bewahrt. Diese Wechselwirkung von Schule und Wirtschaftsberatung hat sich als eine unerläßliche Voraussetzung für die ersprießliche Wirksamkeit der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

landwirtschaftlichen Schulen erwiesen und dort, wo sie richtig gehandhabt wird, außerordentlich bewährt. Das eine würde ohne das andere einen Torso bedeuten, von dem befriedigende Erfolge nicht erwartet werden können. Allerdings erfordert die sachgemäße und erfolgverheißende Durchführung dieses Systems des mit der Wirtschaftsberatung aufs engste verknüpften landwirtschaftlichen Schulunterrichts, daß die Schul- bzw. Wirtschaftsberatungsbezirke nicht größer sind, als sie von den verfügbaren Fachlehrern auch gründlich bearbeitet werden können. Die Eigenart der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Fachlehrers in Schule und Wirtschaftsberatung verlangt, daß er die Verhältnisse und Bedürfnisse seines Schulbezirks aufs genaueste kennt und daß er das Vertrauen der Landwirte zu seiner Sachkenntnis zu erringen versteht. Der Landwirtschaftslehrer muß, wenn er seine Aufgaben voll erfüllen soll, mit Land und Leuten verwachsen. Die Art und Vielseitigkeit der Aufgaben eines Landwirtschaftslehrers stellen hohe Anforderungen an seine fachliche Leistungsfähigkeit und persönlichen Eigenschaften. Das Vertrauen der Bauern zu erlangen, setzt voraus, daß der Fachlehrer sich auch in die Seele des zu Beratenden hineinzuversetzen vermag. Dieses psychologische Moment spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine gewisse Vollkommenheit auf diesem Gebiete wird im allgemeinen nur der erlangen, der beim Bauern heimisch geworden ist; dies wird ihm wesentlich erleichtert, wenn er aus bäuerlichen Kreisen stammt oder sich doch zum mindesten in einer hinreichend langen Ausbildungszeit in bäuerlichen Betrieben gründlich umgesehen hat. Bei der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses an landwirtschaftlichen Fachlehrern kann diesem wichtigen Gesichtspunkt nicht Beachtung genug geschenkt werden. Das Entsprechende gilt für die an den Mädchenklassen wirkende landwirtschaftliche Haushaltungslehrerin.

Organisation und Lehrplan der landwirtschaftlichen Schulen sind, abgesehen davon, daß sich ihr Unterricht auf zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre erstreckt, nicht einheitlich. Sie weisen vielmehr entsprechend der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen Abweichungen auf.

Man unterscheidet namentlich 2 Typen, nämlich die zweiklassige und die einklassige oder kombiniertklassige Anstalt. Erstere unterrichtet die Schüler des ersten Halbjahrgangs durchgehends getrennt von denen des zweiten Jahrgangs. (Zwei getrennte Klassen: Ober- und Unterstufe). Dementsprechend wirken an ihr auch zwei hauptamtliche Fachlehrer. Die einklassige Schulform begnügt sich mit einem hauptamtlichen Fachlehrer, der die Schüler der Ober- und Unterstufe in dem auf 2 Winterhalbjahre entsprechend verteilten Fachunterricht in einer kombinierten Klasse zusammenfaßt, während der übrige durch Hilfslehrer erteilte Unterricht in den allgemeinbildenden und sonstigen Fächern in der Regel für Ober- und Unterstufe getrennt erteilt wird. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, welches dieser Systeme vom schultechnischen und pädagogischen Standpunkt den Vorzug verdient. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß das ein- oder kombiniertklassige Schulsystem den Vorteil nicht unerheblich geringerer Kosten hat. Da es nun nach

dem zuvor Gesagten für den Erfolg von Schule und Wirtschaftsberatung von sehr erheblicher Bedeutung ist, daß die Schul- und Beratungsbezirke möglichst klein sind, so muß es darauf ankommen, mit den verfügbaren Mitteln möglichst viele Unterrichts- bzw. Beratungsmittelpunkte zu schaffen. Diese Erwägung spricht also bei beschränkten Mitteln zugunsten der kombiniertklassigen Anstalt; es bewahrheitet sich also auch in diesem Falle unter Umständen das alte Sprichwort „Das Bessere ist häufig der Feind des Guten". Wo es darauf ankommt, einen Landesteil (Provinz) möglichst schnell mit Schulgelegenheiten, die für möglichst zahlreiche Schüler bequem und billig zu erreichen sind, zu versehen, wird man also in der Regel zweckmäßig zu dem zwar weniger vollkommenen, dafür aber auch billigeren Einklassen-System greifen müssen, um von ihm allmählich, je nach den verfügbaren Mitteln, dem Schülerandrang und den vorhandenen Lehrkräften, zu dem vollkommeneren Zweiklassensystem überzugehen.

Die Entwicklung hat sich dementsprechend vollzogen. Das Zweiklassensystem überwiegt im Reiche. In Preußen sind von den zur Zeit vorhandenen (rund) 380 Schulen etwa 100 einklassig (kombiniertklassig), welch letztere vorwiegend in der Rheinprovinz, Hannover und Hessen-Nassau liegen.

I. Normallehrplan für eine zweiklassige landwirtschaftliche Schule in der Provinz Pommern:

Fach	Untere Klasse (Klasse 1)	Obere Klasse (Klasse 2)	Im ganzen	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen	
				U.	O.
Deutsch und Entwurfsaufsätze	4	3	7	80	60
Landw. Rechnen	4	2	6	80	40
Landw. Raumlehre	2	—	2	40	—
Feldmessen	—	2	2	—	40
Wirtschaftsgeographie	2	—	2	40	—
Bürgerkunde	1	1	2	20	20
Turnen und Feuerlöschwesen	2	2	4	40	40
Landw. Physik	3	2	5	60	40
Landw. Chemie	5	2	7	100	40
Landw. Pflanzenkunde	2	—	2	40	—
Landw. Tierkunde	3	—	3	60	—
Bodenkunde	2	—	2	40	—
Acker- und Pflanzenbaulehre	—	6	6	—	120
Wiesen- und Weidenbau	—	1	1	—	20
Allgemeine und besondere Tierzuchtlehre	—	4	4	—	80
Tiergesundheitslehre	—	2	2	—	40
Landw. Betriebslehre	2	4	6	40	80
Buchführung	1	2	3	20	40
Im ganzen	33	33	66	660	660

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

II. Normallehrplan für eine einklassige (kombiniertklassige) landwirtschaftliche Schule in der Rheinprovinz:

Winter A.	Stund. in der Woche	Winter B.	Stund. in der Woche	Gesamtzahl der Stunden bei 20 Schulwochen A.	B.
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:		I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft:			
1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	5	1. Grundlehren der Chemie. Die für den Landwirt wichtigsten Elemente und deren Verbindungen	5	100	100
2. Allgemeine und besondere Tierzucht, für die Landwirtschaft nützliche und schädliche Tiere, Molkereiwesen	9	2. Pflanzenbau. Allgemeiner Pflanzenbau: Die Pflanze, ihr Bau und ihre Lebenstätigkeit. Bodenkunde. Düngerlehre. Besonderer Pflanzenbau: Der Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse . .	10	180	200
3. Die landw. wichtigsten Lehren der Physik	3	3. Pflanzenschutz. Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge der landw. Kulturpflanzen	2	60	40
4. Allgemeine Staats- u. Wirtschaftslehre. Landwirtschaftliches Vereins-, Genossenschafts- und Versicherungswesen. Zusammenlegung der Grundstücke.	3	4. Landwirtschaftl. Betriebslehre	3	60	60
5. Buchführung	2	5. Buchführung	2	40	40
II. Elementar- und Hilfsfächer:		II. Elementar- und Hilfsfächer:			
6. Deutsche Sprache und landw. Schriftverkehr	3	6. Deutsche Sprache	3	60	60
7. Rechnen und Raumlehre .	3	7. Rechnen und Raumlehre .	3	60	60
8. Feldmessen und Nivellieren	2	8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2	40	40
Zusammen	30	Zusammen	30	600	600

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

B. Fachschulen für Sondergebiete (Spezialfachschulen)

1. Höhere Unterrichtsanstalten, die grundsätzlich die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) oder eine entsprechende Allgemeinbildung sowie eine mehrjährige praktische Berufstätigkeit voraussetzen.

a) Lehranstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau (Höhere Gärtnerlehranstalten, Lehr- und Forschungsanstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau).

Der Gartenbau, die intensivste, vielseitigste und unter Verwendung mannigfacher technischer Hilfsmittel betriebene Form des Landbaus, stellt besonders hohe Anforderungen an die fachliche Ausbildung der Berufsangehörigen sowohl auf praktischem wie theoretischem Gebiet. Dem entspricht es, wenn das Lehrlingswesen in der Gärtnerei — im Gegensatz zur Landwirtschaft — von jeher eine bedeutsame Rolle gespielt und im allgemeinen Formen angenommen hat, die sich der im Handwerk üblichen Regelung nähern. Aber auch die theoretische Ausbildung des Gärtners bedingt die Aneignung von Kenntnissen aus den verschiedensten Spezialgebieten, teils naturwissenschaftlicher, teils bautechnischer Art, so daß die Einrichtung besonderer Lehranstalten für den Gartenbau und die mit ihm verwandten Zweige der Bodenkultur nicht nur berechtigt, sondern ein Bedürfnis ist. Diesen Erwägungen hat die Entwicklung schon frühzeitig Rechnung getragen, denn die Begründung eigener Gärtnerlehranstalten ist bereits vor 100 Jahren, fast gleichzeitig mit der Errichtung höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten, erfolgt. Den Anstoß hierzu gaben in erster Linie die Bedürfnisse der fürstlichen Park- und Gartenverwaltungen nach Gewinnung tüchtiger Leiter ihrer Betriebe. Mit dem der wirtschaftlichen Entwicklung folgenden Aufschwung des Gartenbaus und der Gartenkunst ist die Nachfrage nach praktisch und theoretisch gründlich ausgebildetem Personal erheblich gewachsen, und in neuester Zeit hat die auch durch die Kriegsernährungsverhältnisse verallgemeinerte Erkenntnis von der Bedeutung des Garten-, Obst- und Gemüsebaus für die Volksernährung dazu geführt, der praktischen und theoretischen Ausbildung des gärtnerischen Nachwuchses erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die höheren Gärtnerlehranstalten verfolgen das Ziel, jungen Gärtnern und Landwirten in allen Zweigen des Gartenbaus (Garten-, Obst- und Gemüsebau) einschließlich der Verwertung der Erzeugnisse eine gründliche theoretische Fachausbildung zu vermitteln. Die Zulassung zum Besuch dieser Anstalten setzt eine Allgemeinbildung voraus, die der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Obersekundareife) entspricht; außerdem wird eine mehrjährige — in der Regel vierjährige — praktische Ausbildung verlangt.

Die Dauer eines Ausbildungsganges beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Die Teilnehmer (Hörer) sind gehalten, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und am Schluß des Lehrganges eine Prüfung abzulegen (Lern- und Prüfungszwang).

Der Lehrplan umfaßt wissenschaftlich-begründende Fächer, den eigentlichen Fach-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

unterricht (technische Fächer) und Hilfsfächer. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei in weitestem Sinne gliedert sich der Fachunterricht bei den vollkommener entwickelten Anstalten nach Sonderklassen, deren wichtigste die Lehrstoffe für 1. Gartentechnik und Gartengestaltung (Gartenkunst), 2. Gärtnerischen Pflanzenbau (Freiland- und Glaskulturen), 3. Obst- und Gemüsebau (Nutzgartenbau) umfassen. Die Stoffverteilung ist im allgemeinen derart, daß im ersten Unterrichtsjahr vorwiegend die begründenden sowie die allgemein gärtnerischen Fächer für alle Teilnehmer gemeinsam behandelt, während im zweiten Unterrichtsjahr eine Teilung der Hörer nach den vorerwähnten Unterrichtsgruppen bzw. Sonderzweigen des Gartenbaus, denen sich die Teilnehmer widmen wollen, eintritt.

Diese durch die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse der einzelnen Zweige der Gärtnerei bedingte Spezialisierung ist an allen höheren Gärtnerlehranstalten mehr oder weniger vollkommen durchgeführt, denn sie ist zur Erzielung einer einigermaßen gründlichen Ausbildung während der verhältnismäßig kurzen Unterrichtszeit erforderlich. Am ausgesprochensten ist diese Gliederung an der höheren Gärtnerlehranstalt in Dahlem bei Berlin durchgeführt, woselbst man vier Lehrgänge von je einjähriger Dauer unterscheidet, nämlich

I. Allgemeiner Lehrgang, dem das erste Jahr des Besuchs gewidmet ist und der im allgemeinen für alle Besucher obligatorisch ist,

II. Sonderlehrgang für Landschaftsgärtnerei (Gartentechnik und Gartengestaltung),
III. Sonderlehrgang für Obstbau,
IV. Sonderlehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau,

umfassend das 2. Jahr und von den Teilnehmern je nach Wahl besucht.

Ähnlich ist die Gliederung auch in Geisenheim, der anderen höheren Lehranstalt Preußens. In Geisenheim tritt noch die Sondergruppe für Weinbau und Kellerwirtschaft hinzu.

Art und Vielseitigkeit der Unterrichtsstoffe läßt am besten die nachstehende Aufzählung der Dahlemer Lehrfächer erkennen:

I. Allgemeiner Lehrgang: Grundlagen des Obstbaues, Planzeichnen, Grundlagen der Gartenkunst, Grundlagen des Pflanzenbaues, Ent- und Bewässerung, Physik und Meteorologie, Bodenkunde und Düngerlehre, Mathematik, Chemie und Zoologie. Allgemeine Botanik und Pflanzenkrankheiten, Feldmessen und Nivellieren, Zeichnen und Projektionszeichnen, Baukunde, Malen, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

II. Lehrgang für Landschaftsgärtnerei: Gehölzzucht, Gartenkunst und Entwerfen von Plänen, Gartentechnik, Ausführen von Plänen, Feldmessen und Nivellieren, Planzeichnen, Geschichte der Gartenkunst und landschaftliche Naturkunde, Pflanzenphysiognomie, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmükkung und Bindekunst, Mathematik, Freihand- und Projektionszeichnen, Pflanzen-, insbesondere Gehölzkunde, Freilandstauden, Architektur und Gartenkunst, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III. Lehrgang für Obstbau: Spalierzucht, Obstverwertung, Obstsortenkenntnis, Gehölzzucht, Übungen in der Baumschule und in der Obstverwertungsstation, Gartentechnik, Gemüsebau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Ausschmückung und Bindekunst, Handelsstauden, Blumen- und Samenbau, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde, Zucht und Pflege der Obstbäume, Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gewächshausbau, Obstverwertung, Bienenzucht, Freilandstauden, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

IV. Lehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau: Gehölzzucht, Obstsortenkenntnis, Übungen im Obstbau, Obstverwertung, Gemüsebau — besonders in Gewächshäusern —, Samenbau, Betriebslehre und Verwaltungskunde, Vorführungen aus dem gärtnerischen Betrieb der Anstalt, Pflanzengeographie, Gartentechnik, Freihandzeichnen, Feldmessen und Nivellieren, Obst-, Wein- und Gemüsetreiberei, Gärtnerische Pflanzen — insbesondere Gehölzkunde —, Zucht und Pflege der Obstbäume, Gewächshausbau, Kolonialpflanzen, Samenkunde, Bienenzucht, Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Demonstrationen im Botanischen Garten.

Außerdem bei den Lehrgängen II—IV: Pflanzengeographie, Anleitung zum Photographieren, Gelegenheit zur Teilnahme am Malunterricht, an gärtnerischen und naturwissenschaftlichen Ausflügen.

Außer den 2 preußischen höheren Gärtnerlehranstalten (Dahlem seit 1823, Geisenheim seit 1872), von denen die letztgenannte Staatsinstitut ist, die erstere eine vom Staat unterstützte und nach staatlicher Anweisung geleitete Anstalt ist, unterhält noch der sächsische Staat eine höhere Gartenbauschule in Pillnitz bei Dresden. Als Einrichtungen ähnlicher Art sind noch die Anstalten zu Weihenstephan (Bayern), Köstritz (Thüringen) und Reutlingen (Württemberg) zu nennen.

Die Absolventen der 2 preußischen und der sächsischen Gärtnerlehranstalt können einige Jahre nach dem Verlassen noch eine zweite Fachprüfung vor einer staatlichen Kommission am Sitze der Anstalt ablegen, deren Bestehen sie zur Führung der Bezeichnung: „staatlich diplomierter Gartenbauinspektor" berechtigt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch, daß Absolventen der preußischen Anstalten, die sich später dem Beruf eines Fachlehrers für Obst- und Gartenbau widmen wollen, Gelegenheit haben, sich während eines fünften Semesters in einzelnen Spezialgebieten zu vervollkommnen und auch in der Unterrichtserteilung zu üben.

Die Fülle des während der 2 Unterrichtsjahre zu bewältigenden theoretischen Unterrichtsstoffes und der Umstand, daß als Schüler nur bereits praktisch ausgebildete Gärtner zugelassen werden, bedingen es, daß die praktischen Unterweisungen auf den höheren Lehranstalten in den Hintergrund treten.

Der Raum verbietet es, die Fragen des höheren gartenbautechnischen Unterrichtes eingehender zu behandeln. Doch möchten wir diesen Abschnitt nicht schließen, ohne wenigstens mit einigen Worten noch die Bestrebungen der neuesten Zeit nach Begründung einer Hochschule für Gartenbau zu streifen. Die allzu eifrigen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verfechter dieser Idee übersehen meines Erachtens ganz, daß schon heute jeder Gartenbaubeflissene, sofern er die Voraussetzungen bezüglich seiner Vorbildung (Hochschulreife) erfüllt, sich dem Studium der für sein Fach wichtigen Wissenschaften auf einer Hochschule widmen kann, wenn er dies für vorteilhaft hält und er die erforderlichen Opfer an Zeit und Geld zu bringen in der Lage und gewillt ist. Der Nutzgärtner wird dabei die landwirtschaftliche Hochschule bevorzugen müssen, während für den Gartentechniker (Gartengestalter, Gartenkünstler) Vorlesungen an einer technischen Hochschule oder einer Kunstgewerbeakademie zweckdienlicher erscheinen. In der Regel wird sich diese Vertiefung oder Verbreiterung der Ausbildung zweckmäßig an den Besuch einer höheren Gärtner-Lehranstalt anschließen, ohne daß dies zwingende Voraussetzung zu sein braucht. Eine besondere Gartenbauhochschule würde aber angesichts der Vielseitigkeit der Lehrfächer, die vertreten sein müßten, ein außerordentlich kostspieliges Unternehmen sein, geradezu einen verschwenderischen Luxus bedeuten, denn alle grundlegenden wissenschaftlichen Fächer (Chemie, Botanik, Bautechnik usw.) werden an den genannten anderen Hochschulen bereits so gelehrt, daß der dafür reife Gartenbaubeflissene ohne weiteres aus diesem Unterricht auch für sich Nutzen ziehen kann. Zudem kann nach dem Urteil der weitaus überwiegenden Mehrheit der ruhig und besonnen urteilenden Fachleute die Frage des Bedürfnisses nach einer hochschulmäßigen Gestaltung des höhern gärtnerischen Schulwesens zum mindesten nicht als dringlich bezeichnet werden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Besucher höherer Gärtnerlehranstalten erstrebt noch eine weitergehende theoretische Ausbildung. Dies trifft insbesondere für alle diejenigen zu, die ins praktische Erwerbsleben zurückkehren wollen. Die Verfechter der Hochschulpläne finden sich vorwiegend in den Reihen der Anwärter und Inhaber von Stellungen im öffentlichen Dienst bei städtischen Parkverwaltungen. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß für die Angehörigen dieses Berufszweiges eine gründliche Durchbildung besonders wichtig und erwünscht ist und manche Gründe für eine Verbesserung der jetzigen theoretischen Ausbildungsmöglichkeiten sprechen. Das gleiche trifft übrigens auch für die Ausbildung der gärtnerischen Fachlehrer (Obst- und Gemüsebaulehrer) zu, für die ein ähnlicher Ausbildungsgang, wie er für Landwirtschaftslehrer schon seit langem vorgeschrieben ist, gefordert werden muß. Neben solchen sachlichen Erwägungen sprechen aber auch Standes- und Besoldungsbelange bei den Bestrebungen nach einer hochschulmäßigen Ausbildungsstätte in beträchtlichem Umfang mit. Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß letzterwähnte Beweggründe für die Entscheidung der Bedürfnisfrage nicht ausschlaggebend sein können, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Notwendigkeit eines wissenschaftlich vertieften Unterrichts für einen zwar nicht sehr zahlreichen aber besonders wichtigen Teil des gärtnerischen Nachwuchses nicht in Abrede gestellt werden kann. Wenn man der Lösung des Problems, wie diese Verbesserung zweckmäßig zu schaffen ist, nähertritt, so wird man m. E. aus sachlichen und finanziellen Gründen den Weg der Angliederung von entsprechend ausgestatteten Lehrstühlen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sowie der Schaffung von Lehraufträgen an bereits vorhandenen Hochschulen (landwirtschaftlichen bzw. technischen) einschlagen, u. U. auch die Zusammenarbeit von landwirtschaftlicher und technischer Hochschule (für Gartengestalter) erwägen müssen. Nicht dagegen dürfte die Gründung einer besondern Gartenbauhochschule in Betracht gezogen werden können. Das wäre taktisch, sachlich und wirtschaftlich als ein Fehlgriff anzusehen. Kurz, die Frage dreht sich nicht um das „ob", sondern um das „wie", soweit es sich um die Vervollkommnung der Ausbildungsmöglichkeiten für den zuvor gekennzeichneten Kreis der Berufsangehörigen handelt. Dagegen sollte man sich unter allen Umständen gegen weitergehende Bestrebungen wenden, die allgemein eine Akademisierung der höheren gärtnerischen Lehranstalten bezwecken, also aus den höheren Gärtnerlehranstalten Gartenbauhochschulen machen wollen. Das würde ein großer Fehler sein, denn für das Gros der Berufsanwärter genügen erstere durchaus und sind in ihrer jetzigen (vielleicht zu modernisierenden) Form gar nicht zu entbehren. Derartig weitgehende Aspirationen zeugen m. E. von einer argen Verkennung der Bedürfnisse des Gärtnerstandes, für dessen breite Masse weniger eine Akademisierung seiner Lehranstalten als vielmehr eine Verallgemeinerung der theoretischen Ausbildung durch Fach- und Fortbildungsschulen sowie eine gründliche praktische Ausbildung durch tüchtige Lehrmeister in Frage kommt und ein dringendes Bedürfnis ist. Die Zeiten sind zu ernst, und die wirtschaftliche Notlage gerade auch weiter Kreise des Gärtnerstandes ist zu groß, als daß wir es uns leisten können, Experimente zu machen und uns Illusionen hinzugeben.

b) Wiesenbauschulen.

Die Wiesenbauschulen bezweckten ursprünglich die praktische und theoretische Ausbildung junger Landwirte auf dem Gebiete des Wiesenbaues und der Ent- und Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Nachdem eine planmäßige Fürsorge des Staates und der Kommunalverbände (Provinzen und Kreise) auf dem Gebiete des Meliorationswesens eingesetzt hatte, wurden die Lehrpläne dieser Schulen auf das gesamte Meliorationswesen ausgedehnt und die durch einen Aufbau (die sogenannte Meisterklasse) vervollkommneten Anstalten benutzt, um „Wiesenbau-meister", d. h. Meliorationstechniker für den Dienst der staatlichen und kommunalen Meliorationsbauverwaltung (neuerdings Kulturbauverwaltung genannt) auszubilden. Die Bezeichnung Wiesenbauschule ist demgemäß veraltet bzw. durch die Entwicklung überholt; man hat deshalb auch mit Recht schon des öfteren angeregt, die Schulen als Fachschulen für Meliorationswesen oder als Kulturbauschulen zu bezeichnen.

In Preußen bestehen 4 derartige Anstalten, und zwar in Siegen (gegr. 1853), Suderburg (gegr. 1853), Königsberg i. Pr. (gegr. 1896) und Schleusingen (gegr. 1897). Bayern besitzt eine Kulturbauschule in Pfarrkirchen (Niederbayern). In den übrigen Ländern des Reiches wird, soweit eine geregelte Ausbildung von Kulturbautechnikern überhaupt stattfindet, diese auf anderen Anstalten (u. a. Polytechniken, Baugewerkschulen) bewirkt. Die 4 preußischen Anstalten haben

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Berechtigung zur Ausbildung von Wiesenbaumeistern erhalten, nachdem sie ihren Lehrplan, wie oben angegeben, vervollkommnet haben. Mit diesem Ausbau haben sie eine Organisation und ein Lehrziel erhalten, das sie über die sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau- und Winterschulen) hinaushebt und sie auf die gleiche Stufe etwa mit den Baugewerkschulen der Handels- und Gewerbeverwaltung stellt. Wir haben sie demgemäß auch in die Gruppe der höheren Fachschulen eingereiht, obwohl sie bezüglich der Aufnahmebedingungen (sie verlangen vorläufig nur eine gute Volksschulbildung, die bei einzelnen Anstalten durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen ist) hinter den Gärtnerlehranstalten, die die mittlere Reife der neunklassigen höheren Schule voraussetzen, zurückstehen.

Die preußischen Wiesenbauschulen suchen ihr Ziel auf zum Teil voneinander recht abweichenden Wegen zu erreichen, d. h. ihre Lehrpläne sind sehr verschieden. Siegen hat 5 Schuljahre mit 5 Klassen, doch haben die beiden unteren Klassen nur an zwei und die drei oberen Klassen nur an 3 Wochentagen Unterricht; während der freibleibenden Zeit bleibt es den Schülern überlassen, sich anderweit (in Büros, im elterlichen Landwirtschaftsbetriebe, bei Meliorationen usw.) zu beschäftigen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist also sehr gering, sie schwankt zwischen 12 und 23 je nach Jahreszeit und Klassenstufe. Diese extensive Unterrichtsmethode ist so zu erklären, daß die Mehrzahl der Schüler dem Siegerlande entstammt, und also den Zusammenhang mit dem Elternhaus während der ausgedehnten Schulzeit nicht verliert. Die Gesamtzahl der theoretischen Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus beträgt in Siegen rund 3300. — Suderburg und Schleusingen haben einen dreijährigen Lehrgang mit rund 3500 bzw. 3000 Unterrichtsstunden; Königsberg erteilt 3500 Unterrichtsstunden in 4 Halbjahren zu je 20 Unterrichtswochen.

In den Sommermonaten werden die Schüler in Siegen, Suderburg und Schleusingen auch praktisch unterwiesen. Dies geschieht entweder bei Meliorationsarbeiten in der Umgebung der Schule oder auf besonderen Übungsplätzen. Einheitliche Vorschriften über Art und Umfang dieser praktischen Tätigkeit bestehen einstweilen nicht. In Königsberg findet Unterweisung in praktischen Arbeiten während der Schulzeit überhaupt nicht statt, vielmehr wird sie ganz in die Zeit vor dem Schulbesuch verlegt, indem die Aufnahme in die Anstalt eine mindestens zweijährige meliorationstechnische Beschäftigung als Gehilfe oder mindestens 12 Monate handwerksmäßige Beschäftigung als Maurer oder Zimmerer, in letzterem Falle außerdem mindestens zwölfwöchige praktische Beschäftigung bei Meliorationsausführungen verlangt.

Der Lehrplan der Wiesenbauschulen umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

I. Allgemeine Fächer: Rechnen — Schönschreiben — Verwaltungs- und Gesetzeskunde.

II. Mathematik: Rechnen — Algebra — Planimetrie — Stereometrie — Trigonometrie — Darstellende Geometrie.

III. Naturwissenschaften: Geologie, Mineralogie und Bodenkunde — Physik — Chemie — Botanik — Zoologie — Statik — Mechanik und Hydraulik.

IV. Fachwissenschaften: Pflanzenbau — Düngerlehre — Fischzucht — Feldmessen und Nivellieren — Planzeichnen und Kartieren — Geometrisches und Freihandzeichnen — Baukunde — Erde- und Wegebau — Wasserbau und Wasserversorgung — Kulturtechnik — Moorkultur — Projektieren.

Zur Durchführung des Lehrplans wird ein Lehrkörper benötigt, der sich in der Regel aus einem Direktor (Landwirtschaftslehrer oder staatlich geprüften Wiesenbaumeister), 3—4 hauptamtlichen Fachlehrern (Wiesenbaumeister, Landmesser, Baugewerkmeister, Mittelschullehrer) und einigen nebenamtlichen Hilfslehrern (Lehrer an Volks- oder Mittelschulen, Beamte der Staats- und Kommunalverwaltung) zusammensetzt.

Am Schlusse des Lehrgangs legen die Schüler die Abgangsprüfung ab, um dann, sofern sie in den Dienst der staatlichen Kulturbauverwaltung eintreten wollen, nach Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den einzelnen Landeskulturbehörden (Kulturbauämter und Kulturämter) zur Beschäftigung überwiesen zu werden. Ihre Annahme erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages, der beiderseitig gekündigt werden kann. Ein Recht auf dauernde Beschäftigung im Staatsdienste oder auf Erlangung einer staatlichen Beamtenstellung erwerben sie dadurch nicht. Nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigung als Meliorationstechniker bei den Landeskulturbehörden oder einer anderen geeigneten Stelle im Meliorationswesen können die Absolventen der Wiesenbauschulen die Wiesenbaumeister-Prüfung, in der die Befähigung zum selbständigen Entwerfen und Ausführen von Meliorationsanlagen nachgewiesen werden soll, ablegen. Die Prüfung findet am Sitz der Schule unter Vorsitz eines höheren staatlichen Kulturbaubeamten statt. Das Wiesenbaumeister-Zeugnis eröffnet die Möglichkeit zum Eintritt in die staatliche Laufbahn eines mittleren Kulturbaubeamten (diätarischer Meliorationsbauwart, planmäßiger Meliorationsbausekretär und nach Ablegung einer weiteren Prüfung Regierungsbausekretär).

Die seit Jahren im Gange befindlichen und der Berechtigung nicht entbehrenden Bestrebungen nach einer Reform der Wiesenbauschulen wollen mit einer Vervollkommnung der fachtechnischen Ausbildung eine Hebung des Standes der staatlich geprüften Meliorationstechniker erreichen. Die Reorganisationswünsche erstrecken sich u. a. namentlich auf folgende Punkte:

1. Einführung einer dem Wesen und den Aufgaben der Anstalten entsprechenden Bezeichnung (Kulturbauschule).

2. Forderung der mittleren Reife einer neunklassigen höheren Schule (Obersekundareife) für den Eintritt.

3. Forderung einer ein- bis zweijährigen praktischen landwirtschaftlichen und bautechnischen Ausbildung vor Eintritt.

4. Vereinheitlichung des Lehrplans, dergestalt, daß während 3 Unterrichtsjahren in allen Fächern eine bestimmte Mindeststundenzahl verlangt wird und

während der Sommermonate eine praktische Unterweisung in einem gewissen Mindestumfang erfolgt.

5. Einheitliche Prüfungsvorschriften sowohl für die Abgangs- wie für die Wiesenbau-(Kulturbau-)Meisterprüfung.

2. Spezialfachschulen,

die eine Volksschulbildung voraussetzen.

a) Garten-, Obst- und Weinbauschulen (Fachschulen für Gärtner, Winzer).

Die Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau wollen junge Leute (Gärtner, Obstzüchter, Landwirte, Winzer) im Mindestalter von 14 Jahren (nach Entlassung aus der Volksschule) in allen die genannten Gebiete berührenden Fragen praktisch und theoretisch unterrichten. Soweit sie die Unterweisung im Gartenbau in den Vordergrund stellen, vermitteln sie angehenden Gärtnern (Lehrlingen oder Gehilfen) diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, deren sie zur erfolgreichen Ausübung des Berufs, sei es als Unternehmer oder Angestellter, bedürfen. Ebenso bezwecken Obst- und Weinbauschulen neben der Unterweisung angehender Obstzüchter und Winzer die Ausbildung von Weinbergsverwaltern.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Gärtnerei und ihren je nach Wirtschafts- und Kulturverhältnissen wechselnden Bedürfnissen sind Organisation und Lehrplan dieser Fachschulen recht verschieden. Es gibt Schulen, die den theoretischen Unterricht bevorzugen und demgemäß nur junge Leute mit abgeschlossener Lehrlingsausbildung aufnehmen, andere Anstalten erteilen überwiegend praktische Unterweisungen und beabsichtigen gleichzeitig die praktische Lehrzeit ganz oder zum Teil zu ersetzen. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es die mannigfachsten Übergänge. Demgemäß ist auch die Dauer der Lehrgänge recht verschieden. Neben Anstalten mit dreijährigem Kursus gibt es andere, die sich mit einem Jahr begnügen. In neuerer Zeit hat man auch mit gutem Erfolg den Versuch gemacht, nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen (Winter-)Schulen jungen Gärtnern, Obstzüchtern oder Winzern während zweier aufeinanderfolgender Winterkurse die notwendigen theoretischen Fachkenntnisse zu vermitteln (Gärtner-, Winzer- usw. Winterschulen).

Soweit die Anstalten ihren Unterricht über das ganze Jahr erstrecken, sind sie in der Regel mit Internaten verbunden, da die Art der Unterweisungen, die sich zum Teil in den praktischen Betrieben abspielen, die ständige Anwesenheit der Schüler erfordert.

Die Lehrfächer entsprechen, soweit es sich um die theoretische Ausbildung handelt, im wesentlichen denen der Ackerbau- und landwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe, daß im Fachunterricht an Stelle der landwirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände gartenbauliche, obst- und gemüsebauliche oder weinbauliche treten.

Neben Anstalten für männliche Berufsangehörige gibt es solche für beide Geschlechter und in geringer Zahl auch Gärtnerinnenschulen; letztere setzen in der Regel die Reife eines Lyzeums voraus. Ein Teil dieser Gärtnerinnenschulen strebt die Ausbildung von Lehrerinnen für Kleingartenbau an.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Lehranstalten für Garten-, Gemüse-, Obst- oder Weinbau befinden sich u. a. an folgenden Orten: in Preußen:

Tapiau (Ostpreußen) — Gärtnerlehranstalt mit 3jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 2jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,

Oranienburg (Brandenburg) — Gärtnerlehranstalt mit 2jährigem praktisch-theoretischen Lehrlingskursus und 1jährigem theoretisch-praktischen Gehilfenkursus,

Driesen — Gartenbauschule,

Freyburg a. U. (Sachsen) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Proskau (Oberschlesien) — Garten- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Ahlen (Hannover) — 3jährige praktisch-theoretische Ausbildung (nur für Israeliten),

Geisenheim a. Rh. — Garten-, Obst- und Weinbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Eltville — Winterschule für Winzer,

Trier — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Kreuznach — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Ahrweiler — Wein- und Obstbauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischen Kursus,

Krefeld-Königshof — Landwirtschaftliche und Gemüsebauschule,

Saarburg — Landwirtschaftliche und Weinbauschule,

York — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,

Winsen a. Luhe — Gemüsebauschule in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Winterschule,

Werder — Winterschule für Obstbau mit 2 Halbjahreskursen,

Geisenheim — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,

Berncastel — Winterschule für Winzer mit 2 Halbjahreskursen,

Kalbe — Gemüsebauschule mit 1jährigem theoretisch-praktischem Kursus,

Straelen — Gemüsebauschule mit 2jährigem praktisch-theoretischem Kursus,

Wittenberg b. Tharau (Ostpreußen)
Godesberg am Rhein
Kitzeberg bei Kiel (Schleswig-Holstein)
Haus Gandersheim bei Kaiserswerth
Kaiserswerth (Diakonissenanstalt)
} Gärtnerinnenschulen.

Aus den übrigen Gliedstaaten sind namentlich folgende Anstalten zu erwähnen:

Bayern — Weihenstephan (Obst- und Gartenbau), Neustadt a. Haardt (Weinbau), Veitshöchstheim i. Franken (Weinbau), Schlachters a. Bodensee (Wein- und Obstbau),

Württemberg — Hohenheim (Gartenbau), Weinsberg (Weinbau),

Hessen — Friedberg (Obstbau und Landwirtschaft), Oppenheim (Weinbau),

Sachsen — Laubegast bei Dresden (Gartenbau), Bautzen (Obst- und Gartenbau), Auerbach i. Vogtland (Gartenbau).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Fachschulen für Gartenbau können trotz ihrer erfreulichen Vermehrung während der letzten Jahrzehnte naturgemäß nur einem verhältnismäßig kleinen Teile der angehenden Berufsangehörigen Gelegenheit bieten, sich eine theoretische Fachausbildung zu verschaffen. Sie finden deshalb die dringend notwendige Ergänzung in den gärtnerischen Fortbildungsschulen, die in der Regel einen dreijährigen Kursus von je etwa 240 Unterrichtsstunden umfassen. Diese Fortbildungsschulen befinden sich in Preußen neuerdings in fast allen größeren Städten mit zahlreicheren gärtnerischen Betrieben (Gartenbauzentren). Die Schulen sind entweder als selbständige Einrichtungen oder als Fachklassen an gewerblichen Berufsschulen organisiert; bei der Mehrzahl ist der Pflichtbesuch durch Orts- oder Kreisstatut eingeführt. In Preußen bestanden 1925 rund 80 derartige Schulen mit nahezu 3000 Schülern.

b) Lehranstalten für einzelne Zweige der Tierzucht.

Um Spezialkenntnisse auf einzelnen Sondergebieten der landwirtschaftlichen Tierzucht und zweckverwandten Gebieten zu vermitteln, sind Einrichtungen geschaffen, die in Lehrgängen von kürzerer oder längerer Dauer (je nach dem besonderen Zweck der Veranstaltung, den Vorkenntnissen der Teilnehmer usw.) praktische und theoretische Unterweisungen erteilen.

Aus der großen Zahl derartiger Unterrichtsanstalten verdienen besondere Erwähnung:

Auf dem Gebiete der Pferdezucht

die Reit- und Fahrschulen, die eine Ausbildung junger Landwirte und von Berufskutschern in der Behandlung von Pferd, Wagen und Geschirr sowie im Reiten und Fahren bezwecken.

Diese Anstalten haben nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht eine besondere Bedeutung erlangt und sind für Gebiete mit größerer Pferdezucht zu einem Bedürfnis geworden.

Zur Zeit bestehen solche Reit- und Fahrschulen in Preußen u. a. in Breslau, in Elmshorn (Holstein), in Neustadt a. Dosse (in Verbindung mit dem staatlichen Friedrich-Wilhelm-Gestüt), in Cottbus, Insterburg, Marienburg, Münster (Westfalen), Hildesheim, Stade, Soltau (Hannover), Kiel, Schleswig, Kolberg, Demmin und Belgard (Pommern),

Auf dem Gebiete der Rindviehzucht

die Viehwärter- und Melkerschulen (Schweizerschulen) u. a. in Kellen bei Cleve (Rheinland), in Echem (Bez. Lüneburg), in Bockelholm (Schleswig-Holstein),

die Lehrgänge zur Ausbildung von Milchkontrollassistenten mit der Aufgabe, junge Leute heranzubilden, die in den Herden der zu Milchkontroll-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

vereinen zusammengeschlossenen Landwirte in regelmäßigem Turnus den Futterverbrauch und die Milchergiebigkeit der einzelnen Kühe ermitteln; eine Maßnahme, die hervorragend geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Rindviehbestände zu erhöhen.

Derartige Lehrgänge sind von allen preußischen Landwirtschaftskammern, in der Regel am Sitz einer landwirtschaftlichen Schule, eingerichtet worden.

Auf dem Gebiete der Schweinezucht

die Lehranstalt und Versuchswirtschaft für Schweinehaltung, Fütterung und Zucht zu Ruhlsdorf, Kreis Teltow (Brandenburg), die sich namentlich auch der Ausbildung von Stallpersonal (Schweinemeistern) widmet.

Versuchs- und Lehrwirtschaft für Schweinezucht in Kehrberg (Kr. Greifenhagen) (Pommern).

Auf dem Gebiete der Geflügelzucht

die Lehranstalten für Geflügelzucht, die in Verbindung mit mustergültigen Geflügelzuchtanstalten die Ausbildung von Landwirten und Landwirtinnen sowie von Geflügelzuchtgehilfen(innen) bezwecken.

Derartige Anstalten bestehen u. a. in Cröllwitz bei Halle a. d. S., in Neuß (Rheinprovinz), in Finkenwalde bei Stettin, in Waldgarten bei Königsberg i. Pr., in Rothwasser bei Kohlfurth (Schlesien), in Suchsdorf bei Kiel, in Schönbrunn (Niederbayern).

Auf dem Gebiete der Bienenzucht

die Imkerschulen u. a. in Korschen (Ostpreußen), Luisenhof bei Oranienburg (Brandenburg), in Finkenwalde bei Stettin, in Preetz bei Plön, in Staede (Hannover), in Mayen (Rheinprovinz).

Auf dem Gebiete der Fischzucht

Die Fischereischule an der preußischen Landesanstalt für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin hält mehrmonatige Kurse für junge Fischer ab. Ferner finden an dieser Anstalt in regelmäßigem Turnus Lehrgänge von wechselnder Dauer für Fischereibeamte, Wasserbaubeamte und ältere Berufsfischer statt. In Lötzen (Ostpreußen) ist eine Fischerschule in der Errichtung begriffen. Außerdem werden in allen preußischen Provinzen von Zeit zu Zeit Lehrgänge für Fischer durch die staatlichen Oberfischermeister, durch Fischereivereine oder private Unternehmer veranstaltet.

Bayern verfügt über eine Fischerschule am Starnberger See, in der regelmäßig ein- bis zweimonatige Unterrichtskurse für jüngere und ältere Fischer abgehalten werden. Unternehmer dieser Anstalt ist der bayrische Landes-Fischerei-Verein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für die Ausbildung der Seefischer sorgt der Deutsche Seefischerei-Verein durch die sogenannten Seefischerschulen, die an geeigneten Orten der Küste ihre Kurse abhalten, so u. a. in Memel, Osternothafen, Schlutup bei Lübeck, Cuxhaven, Niederwöhren. Der Lehrplan dieser Kurse ist überwiegend nautischen, weniger naturwissenschaftlich-biologischen Inhalts.

c) Molkereischulen.

Die Molkereischulen sollen angehenden wie auch fortgeschrittenen Molkereifachleuten die für ihren Beruf erforderlichen theoretischen Fachkenntnisse vermitteln. Insonderheit dienen sie einerseits der Ausbildung des Molkereifachpersonals zu anerkannten (geprüften) Molkereibetriebsleitern, die zur technischen und kaufmännischen Leitung einer Molkerei hinreichend befähigt sind; andererseits wollen sie bereits im Molkereiberuf erfahrenen Personen Gelegenheit zu einer Vertiefung ihrer Fachkenntnisse geben.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reiche 12 derartige Anstalten, von denen 9 in Preußen liegen, nämlich: Königsberg i. Pr., Oranienburg (Brandenburg), Greifswald, Breslau, Brehna (Sachsen), Kiel, Münster, Fulda und Cleve. Bayern hat milchwirtschaftliche Unterrichtseinrichtungen in Weihenstephan, Württemberg in Gerabronn und Mecklenburg in Güstrow.

Der doppelten Aufgabe der Lehranstalten entsprechend finden an ihnen im allgemeinen Lehrgänge zweierlei Art statt:

a) halbjährige Lehrgänge; sie umfassen in der Regel 24 Wochen-Unterrichtsstunden mit dem Ziel, angehenden Molkereifachbeamten eine durch die Abgangs- oder Betriebsleiterprüfung abgeschlossene, vornehmlich theoretische und kaufmännische Ergänzung ihrer Ausbildung zu geben;

b) besondere Lehrgänge von kürzerer Dauer und zwar:
   1. mehrtägige Fortbildungskurse allgemeiner Art für Betriebsleiter,
   2. Lehrgänge für bestimmte Zweige des Molkereibetriebs (Ausbildung in Laboratoriumsuntersuchungen u. a.).

Der Unterricht wird in den halbjährigen Lehrgängen im allgemeinen schulmäßig gestaltet und hat sich dem Auffassungsvermögen der Schüler anzupassen. Daher ist neben möglichster Förderung der Allgemeinbildung stets der engste Anschluß an die Molkereipraxis unter starker Verwendung von Anschauungsmaterial, durch häufige Besichtigungen, praktische Übungen u. a. zu wahren.

Für die kürzeren Lehrgänge bildet das Vortragsverfahren mit anschließender Aussprache die Regel.

Die Zulassung zu den halbjährigen Lehrgängen setzt bei der Mehrzahl der Anstalten neben einer guten Schulbildung (mindestens abgeschlossene Volksschulbildung) eine praktische Lehrzeit von mindestens 2 Jahren, die möglichst durch die Gehilfenprüfung abgeschlossen sein soll, und eine längere Gehilfentätigkeit, insgesamt eine praktische Ausbildung von mindestens 5 Jahren voraus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsstunden verpflichtet. Die Erlangung eines Zeugnisses ist von der Ablegung der Abgangs- bzw. Betriebsleiterprüfung abhängig.

Neben der Förderung der Allgemeinbildung legt der Lehrplan das Hauptgewicht auf die eingehende Behandlung der Milchwirtschaft und der Buch- und Geschäftsführung. Der Unterricht in Chemie und Bakteriologie sowie in den physikalischen und landwirtschaftlichen Hilfsfächern wird nur so weit betrieben, als er für das Verständnis der Vorgänge in der Milchwirtschaft unbedingt erforderlich ist.

Es werden wöchentlich in der Regel mindestens 30 Stunden gegeben, die sich auf folgende Fächer verteilen: a) Chemie, Physik und Bakteriologie; b) Allgemeine Milchwirtschaft; c) Milchwirtschaftliche Betriebslehre; d) Untersuchung von Milch und Molkereierzeugnissen; e) Molkereitechnische Buchführung; f) Kaufmännische Unterweisung (Geld- und Geschäftsverkehr, Handels- und Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen, Bürgerkunde usw.); g) Wärme- und Elektrotechnik, Maschinen- und Getränkekunde; h) Tierzucht und Fütterungslehre. Die Anstalten sind mit Meiereibetrieben verbunden, in denen neuzeitliche Betriebseinrichtungen und Maschinen vorgeführt werden. In Laboratorien bietet sich Gelegenheit, die wichtigsten Methoden der Milchuntersuchung usw. kennenzulernen.

Die halbjährigen Lehrgänge schließen mit einer für alle Teilnehmer verbindlichen Abgangsprüfung ab. An diese schließt sich bei den meisten Anstalten eine besondere Betriebsleiterprüfung (zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Betriebsleiter). Zu letzterer werden im allgemeinen nur solche Absolventen der Anstalt zugelassen, die eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit im Molkereifach und ein Mindestalter von 21 Jahren nachzuweisen vermögen.

Die Molkereischulen sind grundsätzlich nur zur Ausbildung von männlichem Molkereipersonal bestimmt. Für die Ausbildung von weiblichem Fachpersonal bestehen einige besondere Anstalten mit in der Regel einjährigem überwiegend praktischem Lehrgang; so in Carmitten und Gr.-Karschau i. Kreise Königsberg (Preußen).

d) Lehranstalten für landwirtschaftlich-technische Gewerbe.

Die innige Verbindung der landwirtschaftlich-technischen Gewerbe (Brennerei, Stärkefabrikation, Brauerei, Zuckerfabrikation, Müllerei und Bäckerei) mit der Landwirtschaft, der sie ihre Rohstoffe entnehmen und mit der sie in nicht geringer Zahl in unmittelbarem Zusammenhang stehen, hat es mit sich gebracht, daß die zur Ausbildung von technischem Fachpersonal für Brauerei, Müllerei, Zuckerfabriken usw. geschaffenen Unterrichtseinrichtungen meist von landwirtschaftlicher Seite angeregt und betrieben werden und vielfach mit landwirtschaftlichen Lehranstalten in Verbindung stehen. Es scheint deshalb gerechtfertigt, auch diese Lehreinrichtungen im Rahmen unserer Darstellung unter die landwirtschaftlichen Spezialfachschulen einzureihen, obwohl ihr Unterrichtsgebiet mit der Landwirtschaft nur mittelbar zu tun hat.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wir unterscheiden folgende Lehreinrichtungen:

Für Brennerei.

Die bereits praktisch ausgebildeten Brennereigehilfen sollen nach der allgemein als zweckmäßig anerkannten Regel zunächst eine Brennereivorschule (Fortbildungsschule) während eines drei- bis viermonatigen Kursus besuchen, um später auf der Brennereischule des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland zu Berlin N 65, Seestraße, durch Teilnahme an einem einmonatigen Lehrkursus das Befähigungszeugnis als Brennereiverwalter zu erwerben.

Brennereivorschulen bestanden bisher in Preußen in: Osterode (Ostpr.), Köslin (Pommern), Schweidnitz (Schlesien), Oranienburg (Brandenburg) und Stromberg (Westpr.). Der Berliner Brennereischule entsprechende Lehreinrichtungen befinden sich in Weihenstephan (Bayern) und in Hohenheim (Württemberg).

Für Stärkefabrikation.

Für Kartoffeltrocknerei.

Für Hefefabrikation.

Für Essigfabrikation.

Im Institut für Gärungsgewerbe in Berlin N 65 sind Lehrgänge für Angehörige der vorgenannten Zweige der Kartoffel und Getreide verarbeitenden Industrien eingerichtet, die in Kursen von verschiedener Dauer Gelegenheit geben, sich mit den wichtigsten theoretischen Grundlagen des Faches bekannt zu machen.

Für Brauerei.

Sowohl an der Brauerschule des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei" in Berlin N 65, Seestraße, wie an der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und dem technologischen Institut der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim finden Lehrgänge zur Ausbildung von technischem Brauereipersonal statt.

Außer technischem Personal werden an diesen Anstalten in 6 Hochschul-Studiensemestern auch Brennerei-, Brauerei- usw. Ingenieure wissenschaftlich gründlich ausgebildet.

Für Zuckerfabrikation.

Das Lehrinstitut des Vereins der deutschen Zuckerindustrie zu Berlin N 65 bildet neben Zuckerfabriksingenieuren (6 Semester Hochschulstudium) auch Zuckerfabrikchemiker und Chemikerinnen (Laboranten) in vier- bzw. dreimonatigen Kursen aus.

Der gleichen Aufgabe unterzieht sich die Schule für Zuckerindustrie in Braunschweig.

Für Müllerei und Bäckerei.

An der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin N 65 werden u. a.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

folgende Fachkurse abgehalten: 1. für Müller- und Bäckereiangestellte, 2. für Zollbeamte.

e) Hufbeschlaglehrschmieden.

Zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrmeistern dient die Anstalt zu Charlottenburg, die seit ihrer Begründung (1892) etwa 200 Schmiedemeister zu Hufbeschlaglehrmeistern ausgebildet hat. Alljährlich finden zwei bis drei Kurse von viermonatiger Dauer statt. Das Bestehen der von einem Staatskommissar abgenommenen Schlußprüfung berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Hufbeschlaglehrmeister".

Die Ausbildung von Hufbeschlagschmieden erfolgt in den Hufbeschlaglehrschmieden.

Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 159) bestimmt in Artikel 3 (§ 30a der neuen Fassung der R. G. O.), daß der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch Landesgesetz von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Darauf haben fast alle deutschen Länder entsprechende gesetzliche Vorschriften erlassen. Das für Preußen geltende Gesetz betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes datiert vom 8. Juni 1884 (G. S. S. 315). Es bestimmt, daß das Prüfungszeugnis erteilt werden kann

a) von Schmiede-Innungen, soweit sie die Berechtigung hierzu von den höheren Verwaltungsbehörden erhalten haben,

b) von Prüfungsausschüssen, die vom Staat bestellt oder bestätigt sind,

c) von den durch den Staat eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, denen die Befugnis beigelegt wird.

Zu diesem Gesetz haben die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Handel und Gewerbe unter dem 15. Dezember 1923 neue Ausführungsvorschriften erlassen, da nach dem Weltkrieg durch den Fortfall zahlreicher Militärschmieden — die bis dahin jährlich etwa 2500 Hufschmiede ausgebildet hatten — eine Neuregelung geboten war, wenn nicht eine wesentliche Verschlechterung der Zustände eintreten sollte. Demgemäß wurde in Abänderung der bis dahin geltenden Ausführungsvorschriften u. a. angeordnet:

1. Zur Prüfung werden nur solche Hufschmiede zugelassen, die nach vorschriftsmäßig zurückgelegter Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, die Gesellenprüfung abgelegt haben und alsdann mindestens drei Jahre lang als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen sind. Die Tätigkeit der dem Reichsheer angehörenden Schmiede im Hufbeschlagbetriebe des Heeres ist der Tätigkeit als Geselle gleichzuachten. Außerdem müssen die Prüflinge eine ausreichende Ausbildung an einer Hufbeschlaglehrschmiede genossen haben. Die Übergangszeit, während der ausnahmsweise auch Schmiedegesellen ohne vorausgegangene Teilnahme an einem Ausbildungskursus einer Hufbeschlaglehrschmiede zur Prüfung zugelassen werden, läuft am 31. März 1927 ab.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. In jeder Provinz besteht nur ein staatlicher Prüfungsausschuß, vor dem sowohl die an den Lehrschmieden als auch die bei den Innungen ausgebildeten Hufschmiede die Prüfungen abzulegen haben. Diese werden aus Ersparnis- und Zweckmäßigkeitsgründen in jeder Provinz in einer hierfür vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Lehrschmiede abgehalten. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, sofern die Verhältnisse dies dringend erfordern, die Prüfungen an mehrere Lehrschmieden verlegen. Die früher in jedem Regierungsbezirk vorhandenen staatlichen Prüfungskommissionen kommen in Fortfall.

Abgesehen von den Militärlehrschmieden bestehen in Preußen zur Zeit 50 öffentliche, d. h. staatlich anerkannte Hufbeschlaglehrschmieden; davon entfallen auf

Ostpreußen 6	Sachsen 4
Grenzmark Posen-Westpreußen 1	Schleswig-Holstein 2
Brandenburg 6	Hannover 4
Pommern 9	Westfalen 3
Niederschlesien 3	Hessen-Nassau 4
Oberschlesien 2	Rheinprovinz 5
	Hohenzollern 1

Von diesen Hufbeschlagschmieden werden unterhalten:

von Landwirtschaftskammern 13	von Städten 3
von landwirtschaftlichen Vereinen 8	von Schmiede-Innungen 2
von Kreiskommunalverbänden 22	von anderen Trägern 3

Im Jahre 1925 wurden die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden von 952 Kursusteilnehmern besucht, von denen 866 die Prüfung für Hufschmiede bestanden.

Die Gesamtaufwendungen für die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden betrugen nach den Feststellungen der Veterinärverwaltung im Jahre 1925 229 095 Reichsmark; hiervon wurden aufgebracht

durch Kursusgebühren und sonstige Einnahmen der Lehrschmieden	164 545	RM.
durch Zuschüsse des Staates	27 103	„
„ „ der Provinzen	10 240	„
„ „ der Kreise	13 088	„
„ „ der Landwirtschaftskammern	9 462	„
„ „ sonstiger Verbände	4 657	„

Die preußischen Hufbeschlaglehrschmieden befinden sich in:

Königsberg, Rastenberg, Wehlau, Pr. Holland, Trakehnen, Allenstein; Schneidemühl;
Kottbus, Landsberg a. W., Luckau, Perleberg, Prenzlau, Charlottenburg;

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stralsund, Grimmen, Beblitz, Köslin, Neustettin, Stolp, Stargard, Labes, Greiffenberg, Breslau, Görlitz, Glogau;
Neisse, Ratibor;
Halberstadt, Stendal, Merseburg, Langensalza;
Schleswig, Altona;
Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Bremervörde;
Münster, Bielefeld, Paderborn, Minden;
Frankfurt a. M., Kassel, Fulda, Kirchhain;
Köln, Trier, Kreuznach, Düsseldorf, Essen;
Sigmaringen.

f) Landwirtschaftliche Bürobeamten- und Rechnungsführerschulen

Unter dieser Bezeichnung bestehen eine Reihe von Anstalten, die sich die Aufgabe stellen, landwirtschaftliche Rechnungsführer, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen und dergl. in größeren landwirtschaftlichen Betrieben benötigtes Personal auszubilden. Ein großer Teil dieser Schulen befindet sich in den Händen privater Unternehmer. Hierbei haben sich nicht selten die bekannten Mißstände (Stellenvermittlungsschwindel, Anlockung ungeeigneter Elemente, unsachgemäße Ausbildung, Ausbeutung durch übertrieben hohe Honorare und dgl. mehr) herausgestellt, die Anlaß zum Einschreiten von Schulaufsichts wegen gaben. Da aber unstreitig ein Bedürfnis nach einwandfreien Ausbildungsgelegenheiten für das in Rede stehende Gebiet vorhanden ist, haben sich neuerdings auch einzelne Landwirtschaftskammern in Preußen der Einrichtung solcher Lehranstalten gewidmet. So unterhält die Landwirtschaftskammer für Brandenburg und Berlin zu Königsberg (NM.) eine Bürobeamtenschule, die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen eine Rechnungsführerschule zu Halle a. S. Der Kursus dauert ein Jahr; die Zulassung setzt landwirtschaftliche Vorbildung voraus; der Lehrplan umfaßt neben Buchführungstechnik, Gesetzes- und Verwaltungskunde insbesondere Steuerwesen und Gutsvorstehergeschäfte. Am Schlusse des Lehrgangs findet eine Prüfung statt.

Ein den Rechnungsführerschulen verwandtes Lehrziel verfolgt die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsschule des Reichsverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Berlin, Bernburger Straße 21, die Geschäftsführer, Rechner und Revisionsbeamte für landwirtschaftliche Genossenschaften in einem Lehrgang von früher 6, jetzt infolge der Teuerung leider nur noch 3 Monaten Dauer ausbildet.

g) Forstlehrlingsschulen, Waldbauschulen.

Die Forstlehrlingsschulen sollen die Anwärter für die staatliche Förster-Laufbahn im zweiten Lehrjahre durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse auf ihren späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den

forstlichen Betrieb und für die waidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

In Preußen bestehen 3 derartige Anstalten in Steinbusch (Bez. Frankfurt a. O.), in Hachenburg (Westerwald) und in Spangenberg (Bez. Cassel).

Alle 3 Schulen, die je etwa 50 Schüler aufnehmen können, sind mit Internaten verbunden. Der Unterricht wird im allgemeinen in 2 Parallelklassen erteilt. Außer praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und der Jagd, in der Obstbau-, Fisch- und Bienenzucht, der Landwirtschaft und dem Gartenbau findet ein systematisch-theoretischer Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen sowie im Deutsch, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich auch die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen sowie der Unterricht im Hornblasen und Gesang. Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa 5—6 Wochen hindurch beschäftigt. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

Außer den staatlichen Forstlehrlingsschulen bestehen in Preußen (u. a. in Neuhaldensleben [Prov. Sachsen], in Reichenstein [Niederschlesien]) als Unternehmen der zuständigen Landwirtschaftskammer noch einige gleichartige Anstalten, die eine entsprechende Ausbildung von mittlerem Forstpersonal für den Dienst der Kommunalverwaltungen, größerer Waldbesitzer usw. bezwecken.

Ähnliche Ziele verfolgt die Waldbauschule zu Kelheim (Niederbayern).

Literatur

Näheren Aufschluß über Entwicklung, Organisation und Ziele des landwirtschaftlichen Fachschulvereins vermögen u. a. folgende Schriften zu geben:

Oldenburg, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die Jahre 1909, 1910 und 1911. Mit zwei Karten. Auf Grund amtlicher Unterlagen und Berichte im Auftrage des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet. Berlin, bei Parey, 1913.

Hansen, Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die Ausbildung des Landwirts. 2. Aufl. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Preußen (Denkschrift, im Auftrage des Reichsenquete-Ausschusses verfaßt). Berlin, bei Parey 1927.

Berkner, Neue Wege der deutschen Landwirtschaft. Berlin, bei Parey, 1920.

Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung G. m. b. H., 2. Auflage 1926.

Statistische Nachweisungen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen. Berlin, bei Parey. Letzter Jahrgang 1926, erschienen 1928.

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Herausgegeben von Dr. G. Oldenburg und Dr. h. c. F. Aereboe. Berlin, bei Parey.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ländlich-hauswirtschaftliches Fachschulwesen

Von Dr. Mathilde Wolff, Berlin

Die Entwicklung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens in Deutschland hat erst zu einem Zeitpunkt eingesetzt, als die Unterrichtseinrichtungen zur Schulung des Landwirts ein erhebliches Ausmaß erreicht hatten. Es steht dies in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Wertung hauswirtschaftlicher Frauenarbeit. Insonderheit in der Landwirtschaft hat sich erst im Laufe jahrzehntelanger Entwicklung, welche der Landwirtschaft die Anerkennung als Wissenschaft brachte, den landwirtschaftlichen Betrieb in naturwissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Beziehung durchforschte, die Einsicht entwickelt, daß der Haushalt als wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes aufzufassen ist, dessen Arbeitsbereich, wenn auch nicht mehr dem ländlichen Haushalt der früheren reinen Naturalwirtschaft entsprechend, so doch weit über den Pflichtenkreis des städtischen Haushaltes hinausgeht. Demgemäß setzte sich die Erkenntnis durch, daß auch die Trägerin dieses landwirtschaftlichen Betriebszweiges einer wirtschaftlichen Ausbildung bedürfe. Diese Einsicht wurde durch die Tatsache gemehrt, daß die Hausfrau des landwirtschaftlichen Betriebes ihren Wirkungskreis über die eigentliche Hauswirtschaft hinaus in erheblichem Maß auf den eigentlich landwirtschaftlichen Außenbetrieb ausdehnt. Geflügelhaltung bzw. -zucht gehört in ihr Bereich, ferner die Bewirtschaftung des Hausgartens. Sodann ist sie im bäuerlichen Betrieb maßgebliche Arbeitskraft im Schweine- und im Rindviehstall, wo ihr vielfach die Fütterung, die Milchgewinnung und -behandlung, fernerhin die Jungviehaufzucht obliegt. Von Mitwirkung bei der Feldarbeit, die vielfach nur periodisch erfolgt, soll hier nicht die Rede sein.

Die Bedeutung der Frau in der Landwirtschaft wurde unterstrichen durch die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen in Deutschland, welche ergaben, daß mehr als die Hälfte der in der Landwirtschaft mitarbeitenden Personen Frauen sind, und zwar nicht insonderheit Mägde oder Instfrauen, wie der Laie vielleicht annehmen könnte, sondern mitarbeitende Familienangehörige, Frauen und Töchter der Landwirte, deren Tätigkeitskreis der oben gezeichnete darstellt. Dieser starke Anteil der Frauenarbeit an der Landwirtschaft erklärt sich im besonderen durch die Tatsache, daß etwa 96 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland (die Größenklasse von 5—50 ha als „bäuerlich" gerechnet) bäuerliche Betriebe sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen mit festem Sitz

So ist zu verstehen, daß als erste ländlich-hauswirtschaftliche Unterrichtseinrichtungen in Deutschland sich solche entwickelten, welche der Ausbildung der Töchter des bäuerlichen Besitzes dienten. Verständlich ist fernerhin, daß diese Schulen zuerst in Süddeutschland entstanden, wo der bäuerliche Besitz weitaus im Vordergrund steht.

In den 70er Jahren vorigen Jahrhunderts entstanden in Württemberg, in vielen Fällen auf Veranlassung landwirtschaftlicher Vereine, die ersten landwirtschaftlichen Internatsschulen, die ersten sogenannten „landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz", denen bald gleiche und ähnliche Schulen in Bayern, Hessen und Baden folgten. Erst dann folgte Preußen, wo sich zunächst katholische Institutionen auf dem Lande diesem Aufgabenkreis zuwandten, bis sich die landwirtschaftlichen Vereine, deren Wirksamkeit für landwirtschaftsfördernde Maßnahmen sehr bedeutsam war, diesem Aufgabenkreis zuwandten. Nebra a. d. Unstrut (Provinz Sachsen), Helmstädt in Braunschweig sind erste bedeutsame Wirkungsstätten auf diesem Gebiet, bis sich sodann die nach dem preußischen Gesetz von 1894 gegründeten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Landwirtschaftskammern, dieser Arbeitsaufgabe zuwandten.

Heute steht die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz unter den ländlich hauswirtschaftlichen Fachschulen für die Ausbildung der Töchter mittleren landwirtschaftlichen Besitzes in ihrer Bedeutung an erster Stelle. Organisation und Lehrplan dieses Schultyps ist innerhalb Deutschlands jedoch nicht einheitlich gestaltet. Abweichungen sind verständlich durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Landesteils, Verschiedenheit der Bevölkerung, der Schulentwicklung und dergl. mehr. Träger sind in weiten Kreisen Deutschlands, insonderheit in Preußen (außer der Rheinprovinz), im Freistaat Sachsen, in Württemberg, Braunschweig die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Landwirtschaftskammern.[1] Kennzeichnend für die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz ist der durch das Internat in meist ländlicher Umgebung geschaffene Schulhaushalt: ein geräumiges Haus mit Wohn-, Unterrichts- und Wirtschaftsräumen, einschließlich der Räume für Milchwirtschaft und Käserei, mit mehr oder weniger großem Garten, Geflügel- und Schweineställungen, hier und da auch mit Rindviehhaltung und landwirtschaftlich genutzten Ländereien. Die Küche wird den Verhältnissen entsprechend in ländlicher Weise geführt, bedingt durch Garten, Geflügel- und Schweinehaltung; es wird gebacken, eingemacht und geschlachtet, genäht, gewaschen und geplättet. Die Außenbetriebe werden in Anlehnung an bäuerliche Verhältnisse geführt, meist unter besonderer Berücksichtigung rationeller Geflügelzucht und -haltung. Obwohl der Betrieb „Schulhaushalt" ist, wird doch mehr und mehr dahin gestrebt, den immerhin noch jungen Schülerinnen außer der Kenntnis und

[1] So besitzt z. B. die Landw. Kammer der Prov. Ostpreußen 1 solche Schule, die Landw. Kammer für Pommern 2, Hannover 3, Schleswig-Holstein 2, Brandenburg 2, Niederschlesien 3, Oberschlesien 1, Hessen-Kassel 1, Grenzmark 1, Freistaat Sachsen 3, Württemberg 2, Provinz Sachsen 5.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fertigkeit auf den einzelnen Arbeitsgebieten einen gewissen Begriff der Zusammenhänge im ländlichen Haushalt, der zweckmäßigen Einteilung, der rationellen Wirtschaftsführung, kurzum, der „ländlich-hauswirtschaftlichen Betriebslehre" zu geben. Die praktischen Unterrichtsfächer werden durch theoretische Unterweisungen erklärt, vertieft und ergänzt. Besonderer Wert wird auf die Ernährungslehre und Gesundheitspflege gelegt, um Grundlagen für eine zweckmäßige Ernährung und hygienische Regeln auf dem Lande zu geben. Sodann umfaßt der Lehrplan zur Ergänzung der Allgemeinbildung insbesondere Deutsch und Rechenunterricht, dabei berücksichtigend, daß die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz nur das Abgangszeugnis der Volksschule verlangt. Wenn der Deutschunterricht auch die Grundsätze der Grammatik nicht außer acht lassen soll, erscheint diese Unterrichtsstunde doch vor allem am Platz, um den Landmädchen einen Begriff von der Schönheit deutscher Sprache und deutschen Schrifttums zu geben und ihren Sinn dafür zu wecken. Auch der Rechenunterricht berücksichtigt das ländlich-hauswirtschaftliche Gebiet, Buchführung und Geschäftsverkehr behandelnd. Bürgerkundliche Unterweisung wird in der Regel in den Unterrichtsplan einbezogen. Beschäftigt sich der praktische Schulunterricht nicht in allen Fällen mit der eigentlichen Außenwirtschaft, Rindviehhaltung und Feldbau, so erscheint es doch unerläßlich und ist in der Regel üblich, dies Gebiet bei dieser Schulung der späteren Bauersfrau wenigstens theoretisch zu behandeln und es durch gelegentliche Stall- und Feldbegehungen (-besichtigungen) zu ergänzen. Vielfach wirkt hier die Lehrerschaft der benachbarten landwirtschaftlichen Schule mit.

Von besonderem Wert für den Erfolg des Schulbesuchs ist die genügende Dauer desselben. Ein 1jähriger Besuch ist anzustreben, wird in den preußischen Schulen auch vielfach durchgeführt, wenn auch gelegentlich halbjährlich Schülerinnen aufgenommen werden. In Bayern findet man stellenweise eine Lehrgangsdauer von 9 Monaten (Oktober—Juni), in Württemberg Lehrgänge von halbjähriger Dauer. Solche Abkürzung des Lehrgangs ist insofern naheliegend, als der bäuerliche Besitz die Töchter als Arbeitskräfte benötigt, sollte aber gerade bei dieser Form schulmäßiger Ausbildung vermieden werden, da das abgeschlossene Jahr im Schulhaushalt die Kenntnis des Kreislaufs ländlich-hauswirtschaftlicher Arbeiten während des Jahres sichert. Die Zahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz (von den mannigfachen privaten nicht anerkannten Unterrichtseinrichtungen, wie etwa den Pensionaten für Landtöchter und dergl. mehr ist hier nicht die Rede) reicht heute nicht aus, um alle Landtöchter mittleren und großbäuerlichen Besitzes zu erfassen, abgesehen davon, daß bei der heutigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft das Entbehren der Tochter als Arbeitskraft und die Baraufwendung für Pensions- und Lehrgeld die ländliche Bevölkerung vielfach veranlaßt, vom Schulbesuch der Tochter abzusehen. Auf der anderen Seite ist aber die Einsicht für die erforderliche Berufsausbildung der Tochter gewachsen, gefördert auch durch die aufklärende Arbeit der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine in dieser Beziehung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ländliche Wanderhaushaltungsschulen

Schon frühzeitig entwickelte sich (gleichfalls von Süddeutschland — Baden — ausgehend) die ländliche Wanderhaushaltungsschule, die Unterrichtseinrichtung zum Wohnort der Schülerinnen oder in die nächste Nachbarschaft bringend, in der Absicht, die Töchter des kleinen Bauern, des Handwerkers, des Landarbeiters, des Gewerbetreibenden auf dem Lande zu erfassen. Die Verbreitung der ländlichen Wanderhaushaltungsschule war vor dem Kriege ziemlich allgemein. In Preußen waren als Träger dieser Schulform in erster Linie die politischen Kreise beteiligt, gefördert durch das Landwirtschaftsministerium, das durch grundlegenden Erlaß vom Jahre 1911 die Kreisverwaltungen zur Einrichtung der ländlichen Wanderhaushaltungsschule anregte, unterstützt durch in Aussicht gestellte Beihilfen. Die Kriegszeit hat den ländlichen Wanderhaushaltungsschulen in starkem Maße Abbruch getan. Während die landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit festem Sitz, wenn auch stark behindert, in den meisten Fällen aber, durch den feststehenden Schulbetrieb der Kriegszeit widerstanden hat, so fiel die Mehrzahl der Wanderhaushaltungsschulen durch Ernährungsschwierigkeiten, allgemeinen Leute- und daher Schülerinnenmangel, Raummangel und dergleichen mehr der Kriegszeit zum Opfer. Nach dem Kriege ist die Entwicklung der Wanderhaushaltungsschulen eine recht verschiedenartige. In einigen preußischen Provinzen, insbesondere in Hannover, im Rheinland, auch in Schlesien ist die Tätigkeit der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, vielfach als Unternehmungen der politischen Kreise eine rege. In anderen Provinzen Preußens hat eine allgemeine Wiederbelebung der Wanderhaushaltungsschulen als Dauereinrichtungen infolge der Raumschwierigkeiten und infolge der durch allgemeinen Geldmangel fehlenden Initiative nicht durchgeführt werden können, wenn auch immer wieder vorübergehend Wanderhaushaltungslehrgänge von Frauenvereinigungen auf dem Lande auch von Kreisverwaltungen, landwirtschaftlichen Vereinen und Landbünden veranstaltet werden. In anderen Ländern ist die ländliche Wanderhaushaltungsschule den Interessen der Fortbildungsschule dienstbar gemacht worden (vorübergehend so in Thüringen, insonderheit Meiningen); an anderen Stellen wiederum hat die Einführung der Pflichtfortbildungsschule die allgemeine Einführung der Wanderlehrgänge erübrigt (z. B. in Baden). Das Charakteristische der Wanderhaushaltungsschulen liegt, wie der Name deutlich sagt, in der Möglichkeit, zu wandern, sie transportieren zu lassen. Die transportable Kücheneinrichtung, zumeist einschließlich der Herde, der Küchenmöbel (häufig werden die Schränke als Transportkisten für die Küchengerätschaften benutzt) ergänzt durch Material für den Hausarbeits-, den Wasch- und Plättunterricht usw., sind ihre Bestandteile. Mit diesem Schulinventar kommt die Wanderlehrerin zum Schulort, in welchem geeignete Räume (Küche, Unterrichts- und Eßraum, die erforderlichen Nebenräume, alles häufig stark beschränkt) zur Verfügung stehen müssen. Sechszehn bis zwanzig junge Mädchen aus dem Unterrichtsort und den Nachbardörfern werden zu acht- oder

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

besser zwölfwöchigem Lehrgang zusammengefaßt. Der praktische Unterricht erstreckt sich stets auf Kochen, meistens (und zwar ist dies zu fordern) auch auf Hausarbeit, Handarbeit (vor allem Stopfen und Flicken), Waschen und Plätten. Theoretischer Unterricht in Ernährungslehre, Gesundheitspflege, Gartenbau, Geflügelzucht, Milchwirtschaft und Buchführung ergänzt die praktische Unterweisung. Auch hier sind mannigfache Abweichungen der Unterrichtsorganisation festzustellen. Wird dieser Unterricht von der zweckentsprechend vorgebildeten Lehrerin in geschickter Weise erteilt, so kann er in den zur Verfügung stehenden acht bis zwölf Wochen eine gute Grundlage geben; vor allem können zahlreiche junge Mädchen von einer Lehrerin während des Jahres erfaßt werden. Eine gewisse Kritik, die insbesondere vor einigen Jahren darüber laut wurde, daß eine zu einseitige Ausbildung im Kochen übermittelt wurde, dürfte veranlaßt worden sein durch Verwendung unsachgemäß vorgebildeter Lehrerinnen, die „Kochkurse" erteilten und sich nicht an die Vorschriften der ländlichen Wanderhaushaltungsschule kehrten.

Mädchenklassen an den landwirtschaftlichen Schulen

Unter Berücksichtigung der in der Zahl nur beschränkten ländlich-hauswirtschaftlichen Internatsschulen und der im Kriege stark verminderten Wanderhaushaltungsschulen ist verständlich, daß sich in den Nachkriegsjahren das Interesse im besonderen Maße einer weiteren ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichtseinrichtung zuwandte, den Mädchenklassen an den landwirtschaftlichen Schulen. Die Erwägung, die landwirtschaftlichen Unterrichtseinrichtungen für die angehenden Landwirte auch den Landtöchtern für die Zwecke ländlich-hauswirtschaftlicher Ausbildung dienstbar zu machen, ist verhältnismäßig frühzeitig aufgetaucht (die 1888 in Radolfzell in Baden eingerichtete Lehranstalt vereinigte landwirtschaftliche Winterschule und ländliche Haushaltungsschule, ähnliche Einrichtungen in Österreich, insonderheit in Böhmen usw.), ohne daß Jahrzehnte hindurch diesbezügliche Maßnahmen allgemein üblich geworden wären. Die landwirtschaftlichen Schulen wirkten wohl für die ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Berufsangehörigen der Landwirtschaft durch gelegentliche kurzfristige Spezialkehrgänge (Molkerei, Geflügelzucht, Obst- und Gartenbau, Obstverwertung usw.), veranstalteten aber im allgemeinen erst nach den Kriegsjahren ländlich-hauswirtschaftliche Lehrgänge längerer Dauer in dem Bestreben, eine neue ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildungsgelegenheit für die weibliche Landjugend zu schaffen. Von bestimmendem Einfluß dürften hierfür die verschiedensten Gesichtspunkte gewesen sein: während des Krieges besuchten gelegentlich auch Landtöchter die landwirtschaftliche Schule; wenn hier auch das Streben vorlag, beeinflußt durch die Kriegszeit, welche die Landwirtsfrauen auch zur weitgehenden Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten veranlaßte, sich eine landwirtschaftliche Ausbildung zu holen, so wurde hierdurch doch die Möglichkeit, auch die jungen Mädchen auf der landwirtschaftlichen Schule hauswirtschaftlich auszubilden, der Verwirklichung näher

gebracht. Auf das in bemerkenswertem Maß gewachsene Interesse, die zukünftige Landwirtsfrau einer fachlichen Vorbildung zuzuführen, wurde schon wiederholt hingewiesen. Von Einfluß waren fernerhin mancherlei schlechte Erfahrungen, die mit der Ausbildung der Landtöchter in Restaurations- und Hotelküchen, in nur städtisch eingestellten Weißnäh- und Schneiderstuben der Kreisstädte gemacht worden waren. Es schien am Platze, da häufig ein gewisses Interesse bei der Landbevölkerung besteht, die Tochter zur Fortbildung in die Kreisstadt zu schicken, dort eine für das Land geeignete Ausbildungsstätte zu schaffen. Demgemäß veranstalteten die Direktoren verschiedener landwirtschaftlicher Schulen in den verschiedensten Teilen Preußens und der anderen Länder, insbesondere im Freistaat Sachsen, auch in Bayern usw. zunächst aus eigener Initiative heraus, Lehrgänge für Landtöchter von verschiedener Dauer (6-, 8-, 12-, 20wöchig) und verschiedener Gestaltung bzgl. des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsform. Die Erfahrungen waren trotz anfänglicher Bedenken so günstig, daß in der Mehrzahl der deutschen Länder diese Form ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichts eine erhebliche Ausdehnung erfahren hat (insonderheit in Preußen, wo der Regierungsbezirk Wiesbaden, die Provinz Pommern und Brandenburg an erster Stelle stehen, sodann im Freistaat Sachsen, in Bayern usw.)[1], und somit dazu beitrug, dem ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesen eine verhältnismäßig rasche Fortentwicklung zu geben. Die landwirtschaftlichen Schulen waren in erheblicher Zahl vorhanden, im Kreise ihrer Tätigkeit bekannt, Mittelpunkt landwirtschaftlichen Interesses in ihrem Tätigkeitsbezirk. Es war naheliegend, daß die Aufnahme der fachlichen Ausbildung auch der Landtöchter besonderes Interesse fand. Da sich durch die Zeit, in der die Mädchenklasse an den landwirtschaftlichen Schulen eingeführt wurden, in der Regel Neubauten von selbst verboten, bereitete die Unterbringungsfrage die größten Schwierigkeiten. Erforderlich sind folgende Räume: Unterrichtsküche mit Speisekammer und Kohlenraum, Klasse, die gegebenenfalls auch als Speiseraum verwendet werden kann — eine Waschküche, die auch für praktischen Hausarbeitsunterricht mitbenutzt werden kann, ein Garderobenraum, ein Lehrerinnenzimmer. Hieraus geht ausdrücklich hervor, daß Wohnräume für die Schülerinnen nicht in Frage kommen, da es sich nicht um einen Internatsbetrieb handelt.

Die Schülerinnen kommen vielmehr, wie die Schüler auch, täglich mit der Bahn oder mit dem Rade zum Unterricht von zu Hause, wenn sie nicht in der Stadt, in Pensionen oder bei Verwandten, Wohnung nehmen, was vielfach gerade bei der heutigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft den Schulbesuch erheblich verteuert und belastend empfunden wird. Es wird angestrebt, gemeinsame Schülerinnenheime einzuführen, was insbesondere in Bayern vielfach durchgeführt ist und sich besonders gut bewährt.

[1] Die landwirtschaftlichen Schulen der Landwirtschaftskammern besitzen Mädchenklassen in folgender Anzahl: Pommern 20, Ostpreußen 11, Regierungsbezirk Kassel 10, Grenzmark 7, Brandenburg 22, Westfalen 5, Niederschlesien 4, Oberschlesien 3, Schleswig-Holstein 7, Provinz Sachsen 4, Rheinprovinz 8, Freistaat Sachsen 19.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Durch das Fortfallen des Internats, also des Schulhaushaltes in dem Sinne der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule mit festem Sitz, mit Garten, Stallungen und dergl. mehr ändert sich auch die Unterrichtsorganisation. Es sei den nachfolgenden Darlegungen der Erlaß des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Mai 1924 zugrunde gelegt, welcher dahin wirkte, den vielfach in Preußen geschaffenen Einrichtungen feste Form zu geben. Die Organisation der Mädchenklassen in den außerpreußischen Ländern ist eine ähnliche, nur im Freistaat Sachsen, wo die Mädchenklassen der landwirtschaftlichen Schulen Ersatzeinrichtungen für die Pflichtfortbildungsschulen sind, ist der Lehrgang anders gestaltet (insgesamt einjährig). Die Mädchenklasse der landwirtschaftlichen Schule muß während des Jahres mindestens einen zusammenhängenden Lehrgang von 5monatlicher Dauer veranstalten, der in der Regel während des Winters (an manchen Schulen aber auch im Sommer) stattfindet, da in dieser Zeit die Landwirtstöchter am ehesten abkömmlich sind.

„Der Unterricht muß folgende Fächer umfassen:

A. theoretisch: Lebens-, Berufs- und Bürgerkunde; Nahrungsmittellehre und Ernährungslehre; Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege; Tierzucht, Geflügel- und Kleintierzucht; Milchwirtschaft; Gartenbau.

B. praktisch: Kochen, Backen, Einmachen; Hausarbeit, Waschen, Plätten; Nadelarbeit.

Der Unterricht kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erstreckt werden auf

A. theoretische Heimatkunde, Geschichte, häusliche Erziehungslehre;

B. praktisch: Gartenbau, Geflügelzucht, Molkerei, Turnen und Singspiele, Handfertigkeiten, Hausspinnerei und -weberei, Säuglingspflege.

Bei dem umfangreichen Unterrichtsgebiet, daß sich aus den vielseitigen Berufspflichten der Landhausfrau ergibt, wird eine Beschränkung des Lehrstoffes in den einzelnen Fächern von besonderer Bedeutung sein, wenn nicht der Erfolg des Unterrichts durch die Überfülle des gebotenen Stoffes in Frage gestellt werden soll.

Die Auswahl des Lehrstoffes ist den praktischen Bedürfnissen eines Bauernhaushaltes anzupassen. Alle theoretischen Belehrungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem praktischen Leben stehen, sind zu vermeiden. Deutsch und Rechnen sind als besondere Unterrichtsfächer nicht aufgeführt. Die Pflege des Deutschen, d. h. schriftliche Arbeiten, Vorträge, Rechtschreiben und Lesen sind im Zusammenhang mit den anderen Unterrichtsfächern zu betreiben. Rechnen und hauswirtschaftliche Buchführung sind bei jeder Gelegenheit im Unterricht praktisch zu üben."

Der Lehrgang wird geführt durch eine hauptamtlich verpflichtete Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, der häufig eine Hilfslehrkraft zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts zur Seite steht. Direktor und Lehrer der land-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wirtschaftlichen Schule (akad. geb. Landwirte) erteilen den landwirtschaftlichen Unterricht.

Die bisher nur durchführbare Verpflichtung einer hauptamtlichen Lehrkraft, die Berücksichtigung des praktischen Unterrichts, veranlaßt eine Beschränkung der Schülerinnenzahl, die in der Regel 24 nicht übersteigt. Die Schülerinnen sollen nicht unter 16 Jahre alt sein. —

Außerhalb dieses fünfmonatigen Hauptlehrganges gestaltet sich die Tätigkeit der hauptamtlich verpflichteten Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde so, wie es den Verhältnissen des betreffenden Landesteils bzw. den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht. Stellenweise wird ein weiterer fünfmonatiger Lehrgang veranstaltet, so daß die Gesamtzeit der Lehrerin durch die Unterrichtstätigkeit ausgefüllt ist. Oder aber es findet ein weiterer 8—12wöchiger Lehrgang wieder in der Schule selbst oder aber als „Wanderlehrgang" an einem anderen Ort des Schulbezirks statt. Fernerhin finden kurzfristige (ein- und mehrtägige) Speziallehrgänge, etwa in der Obst- und Gemüseverwertung, im Kochen, Backen oder auf anderen Sondergebieten der ländlichen Hauswirtschaft am Schulort selbst oder an verschiedenen Orten des Kreises statt, vielfach im Zusammenwirken mit den landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen. Eine besondere Eigenart dieser Form ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens besteht auch darin, daß die hauptamtliche Lehrerin, in enger Beziehung zur ländlichen Bevölkerung ihres Bezirkes stehend, durch unterrichtsfreie Zeit die Möglichkeit erhält, wie der Direktor der landwirtschaftlichen Schule auch, Wirtschaftsberatung zu treiben. Man versteht hierunter das Aufsuchen des einzelnen Wirtschaftsbetriebes, also des einzelnen ländlichen Haushaltes, um hier an Hand der vorliegenden praktischen Verhältnisse Ratschläge für eine rationelle Wirtschaftsführung zu erteilen. Man darf die Anforderungen, die an eine tüchtige Wirtschaftsberaterin zu stellen sind, bzgl. gründlichster Erfahrung und praktischen Blicks nicht unterschätzen: die tüchtige Lehrerin erhält hier jedoch die Möglichkeit, ländlich-hauswirtschaftlichen Fachunterricht in einer außerordentlich geeignet erscheinenden Form — auch außerhalb der Schulstube — erteilen zu können. In gleicher Richtung liegen die Besichtigungen ländlicher Haushaltungen durch die Lehrerin zum Zwecke der Gewinnung und Beratung der Hauswirtschaftsbetriebe als ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlingswirtschaften. Gerade die letztgenannte Aufgabe ist nicht zu unterschätzen, da das ländlich-hauswirtschaftliche Lehrlingswesen in zahlreichen deutschen Ländern heute eine so rasche Entwicklung nimmt, daß die verständnisvolle Mitarbeit der ländlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerin der landwirtschaftlichen Schule unerläßlich ist. Als besondere Form dieser praktischen Wirtschaftsberatung ist sodann die Mitarbeit in den landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen anzusehen, wo durch Übernahme von Vorträgen, Veranstaltung von Besichtigungen u. dgl. mehr, ländlich-hauswirtschaftliche Unterweisung erfolgt. In Preußen wird die ländlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerin der landwirtschaftlichen Schule in manchen Kreisen auch zur Mitwirkung an der ländlichen Mädchenfortbildungsschule herangezogen, insonderheit

dort, wo der praktische Unterricht zunächst mangels hauptamtlicher Lehrkräfte durch Heranziehung von Hilfs- (Laien-) Lehrkräften organisiert wird (Erlaß des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 18. Juli 1924 — I 33 502). —

Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande

Nachdem in Deutschland zunächst die geschilderten ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulen zur Ausbildung der Töchter bäuerlichen Besitzes ausgestaltet wurden, gründete Ida von Kortzfleisch im Jahre 1897 die erste Wirtschaftliche Frauenschule auf dem Lande. Die Hauptaufgabe dieses Schultyps sah die Gründerin in jener Zeit in der Führung der gebildeten weiblichen Jugend zur „allgemeinen Erwerbsfähigkeit und allgemeinen Leistungstüchtigkeit", „um der gebildeten Frau praktische Arbeitsgebiete in Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau, Handfertigkeit und Volkserziehung zu erschließen". Der im Jahre 1895 von Ida von Kortzfleisch gegründete Reifensteiner Verband für Wissenschaftliche Frauenschulen auf dem Lande errichtete im Laufe der Jahre zahlreiche Schulen dieses Typs (Reifenstein, Obernkirchen, Weilbach, Metgethen, Chattenbühl, Wöltingerode, Gnadenfrei), späterhin folgten gleichfalls in Preußen die „Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung m. b. H." zu München-Gladbach (Schulen in Mallinckrodthof bei Paderborn, Inselbad bei Paderborn, Selikum bei Neuß a. Rh.), die Evgl. Frauenhilfe (Schule Luisenhof bei Bärwalde Nm.), die Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau (Schule in Geldern i. Rhld.) u. a. m. Auch Bayern, Freistaat Sachsen und Württemberg gingen in gleicher Weise vor. Auch die Organisation dieser Schulen erfolgte (s. Einrichtung der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen mit festem Sitz) im Rahmen eines großen ländlichen Schulhaushaltes, dem Milchwirtschaft, Geflügelzucht und -haltung, Gartenbau meist größeren Umfanges, zumeist auch Feldbau und Rindviehhaltung in kleinem Maßstabe angegliedert waren.

Als grundlegende Ausbildungsform wurde zunächst das sogenannte „Maidenjahr" eingerichtet, das in einjährigem Lehrgang eine praktische und theoretische ländlich-hauswirtschaftliche Ausbildung übermittelte unter eingehender Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen Grundlagen.

In dem Maße, als die verschiedenen Formen ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulunterrichts überall in Deutschland Eingang fanden, wurde der Bedarf nach geeigneten wirtschaftlichen Lehrerinnen für ländliche Verhältnisse immer dringlicher. Infolgedessen wurde im Jahre 1909 in Preußen mit der planmäßigen Ausbildung von Lehrkräften, welche den Anforderungen ländlich-hauswirtschaftlichen Unterrichts dienen sollten, begonnen, indem einigen der bestehenden Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande Seminare angegliedert wurden. Die anderen Länder gingen in ähnlicher Weise vor. Nach wechselvoller Entwicklung ist in den Nachkriegsjahren für die Ausbildungsmöglichkeiten in den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande in Preußen eine neue ministerielle Regelung erfolgt, die sowohl

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem „Maidenjahr" als der Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde eine neue Form gegeben hat.

Nach ministeriellem Erlaß vom 22. Januar 1926 (I 32 207) besteht die Aufgabe des als „Frauenlehrjahr" dienenden Maidenlehrganges an den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande in der Einführung der jungen Mädchen mit Lyzeums- oder Mittelschulabschluß (als Mindestforderung) „in den Aufgabenkreis der Landhausfrau, Mutter und Staatsbürgerin, mit dem Endziel, echt deutsche Frauenpersönlichkeiten und verantwortliche Trägerinnen deutscher Kultur und christlich deutscher Sittlichkeit in Familie und Volk heranzubilden."

„Die Ausbildung muß sich nach 3 Richtungen hin erstrecken:

1. — auf die Einführung in die praktischen und wirtschaftlichen Aufgaben, die von der Landhausfrau als Leiterin eines großen, vielgegliederten Hauswesens und als Mitarbeiterin in der landwirtschaftlichen Produktion verlangt werden.
2. — auf die Einführung in die mütterlichen, sozialen und pädagogischen Aufgaben der Landfrau, die in der Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Kinder und der übrigen Familienangehörigen sowie in der Fürsorge für die Haus- und Dorfgemeinschaft besteht,
3. — auf eine allgemeine Weiterbildung, die das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem eigenen Wirkungskreis und dem Wirtschafts-, Staats- und Kulturleben des deutschen Volkes erschließen und die zur Reifung und Erstarkung der sittlichen Frauenpersönlichkeiten beitragen sollen.

Das Maidenjahr vermag auf allen Gebieten des Landfrauenberufs auch eine gute Grundlage zu geben für eine Reihe von pädagogischen und sozialen Frauenberufen, besonders für den der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, der ländlichen Haushaltspflegerin und der ländlichen Wohlfahrtspflegerin."

„Der erfolgreiche Besuch des Maidenlehrganges berechtigt zum Eintritt in die selbständigen technischen Lehrerinnenseminare sowie in die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare ohne besondere Aufnahmeprüfungen. Sofern in dem Maidenlehrgang kein Unterricht im Zeichnen erteilt wird, haben die Bewerberinnen zwecks Aufnahme in ein technisches Seminar in einer Aufnahmeprüfung genügende Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen. Als Ersatz für ein praktisches Lehrjahr kann der Maidenlehrgang nicht angesehen werden."

Im Unterrichtsplan werden berücksichtigt: haus- und landwirtschaftliche Unterrichtsfächer (Kochen, Backen, Einmachen, Einschlachten, Hausarbeit, Waschen und Plätten, Nadelarbeit, Gartenbau, Molkerei, Geflügelhaltung, Nahrungsmittellehre), pädagogisch-soziale Unterrichtsfächer (Gesundheitspflege, häusliche Kranken- und Säuglingspflege, praktische Erziehungslehre und Beschäftigung mit Kindern, ländliche Heimat- und Wohlfahrts- und Jugendpflege), allgemein bildende Unterrichtsfächer (Lebenskunde, Religion, Bürgerkunde, Volkswirtschaft und Kulturkunde, Deutsch, Seelenkunde, hauswirtschaftliche Naturkunde, Rechnen und Buchführung).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Während früher das „Maidenjahr" als erstes Jahr der zweijährigen schulischen Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde gerechnet wurde, bringen die neuen Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde vom 26. Dezember 1925 (I 85 032) eine zweijährige zusammenhängende seminaristische Ausbildung. Die Ausbildung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde baut sich heute folgendermaßen auf:

a) die zweijährige praktische Ausbildung als Lehrling in der ländlichen Hauswirtschaft mit abschließender Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer Landwirtschaftskammer,

b) der zweijährige Besuch eines vom Ministerium anerkannten Seminars für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde einer Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande mit abschließender Prüfung, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten anerkannt wird,

c) eine einjährige praktisch-pädagogisch-soziale Ausbildung, welche an einer hierzu berechtigten voll ausgebauten ländlich-hauswirtschaftlichen Lehranstalt mit Internat zu erfolgen hat. — Dieses frühere „Lehrprobejahr" soll nicht nur in den praktischen Unterrichtsbetrieb der verschiedenen ländlich-hauswirtschaftlichen Schularten einführen, sondern auch vermehrte praktische Schulung bringen, auch in die Gesamtverwaltung und in die Buchführung der Anstalten einen Einblick gewinnen lassen. Fernerhin soll Einführung in die Wirtschaftsführung und in die soziale Arbeit erfolgen, auch soll dies Jahr der theoretisch, pädagogisch und fachlichen Weiterbildung der angehenden Lehrerin dienen.

Für die Seminarausbildung werden folgende Unterrichtsgebiete gefordert:

Haus- und landwirtschaftliche Unterrichtsfächer: Kochen, Backen, Einmachen, Einschlachten; Hausarbeit, Waschen, Plätten; Nadelarbeit; Milchwirtschaft; Viehzucht (insbesondere Geflügelzucht); Gartenbau; ländlich-hauswirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung, Nahrungsmittellehre, Ernährungslehre;

Pädagogische Unterrichtsfächer: Seelenkunde, Erziehungslehre, Sozialpädagogik; Allgemeine und besondere Unterrichtslehre, Lehrübungen;

Soziale Unterrichtsfächer: Gesundheitslehre, Sozialhygiene; häusliche Kinder-, Kranken- und Säuglingspflege; Wohlfahrts-, Heimat- und Jugendpflege;

Grundlegende und allgemeinbildende Unterrichtsfächer: Chemie, Botanik, Physik; Rechnen; Deutsch; Berufskunde; Lebenskunde; Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre.

Nach erfolgter Ausbildung wird die Anstellungsfähigkeit als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde verliehen.

Es ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten, daß die Ausbildung zur

Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in nächster Zeit erweitert wird durch die obligatorische Einbeziehung des Frauenlehrjahres in den Ausbildungsgang. Das Frauenlehrjahr wird voraussichtlich die vorbereitende Grundlage für die Lehrerinnenausbildung geben und daher vor der zweijährigen praktischen Lehrlingsausbildung stattfinden müssen. Als „Frauenlehrjahr" würde zu rechnen sein der Besuch einer anerkannten städtischen Frauenschule oder aber der Besuch des Maidenlehrganges. Wird das Frauenlehrjahr als Maidenlehrgang in einer Wirtschaftlichen Frauenschule auf dem Lande zurückgelegt, wird sich voraussichtlich die Lehrlingsausbildung, sofern das Abschlußzeugnis des Maidenjahres ein ausreichendes ist, um $^1/_2$ Jahr verkürzen, so daß in diesem Falle nur mit einer $1^1/_2$jährigen praktischen Lehrlingsausbildung zu rechnen wäre.

Die Lehrerinnenausbildung in den außerpreußischen Ländern Bayern und Freistaat Sachsen ist sehr ähnlich gestaltet. Bayern verlangt nicht das abgeleistete Lehrlingsexamen, statt dessen eine praktische Aufnahmeprüfung auf Grund einer erfolgten praktischen Arbeitszeit im ländlichen Haushalt. Im Freistaat Sachsen dient die Lehrerinnenausbildung insonderheit auch der Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für die im Freistaat Sachsen obligatorisch eingeführte Mädchenfortbildungsschule.

Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit

In Preußen ist erstmalig am 1. Oktober 1926 an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit ein 1jähriger Aufbaulehrgang für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde eingerichtet worden. Durch den Besuch dieses Lehrganges soll die besondere Befähigung für die Tätigkeit der Lehrerinnen an den Lehrerinnenbildungsanstalten, den Seminaren der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande, erworben werden. In absehbarer Zeit wird die Berechtigung, an den Seminaren zu unterrichten, an den Besuch des Aufbaulehrganges geknüpft sein.

Geprüfte ländliche Haushaltspflegerin

Eine weitere Ausbildungsmöglichkeit der Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande (bzw. dem Reifensteiner Verband korporativ angeschlossene Schulen) ist sodann die zur „geprüften ländlichen Haushaltspflegerin". — Nachdem anfangs die Schülerinnen, welche das Maidenjahr zurückgelegt hatten, gelegentlich auch für die hauptamtliche Leitung größerer Wirtschaftsbetriebe und dergleichen Verwendung fanden, erkannte man bald, daß hierfür doch eine weitergehende Ausbildung wünschenswert sei. Im Jahre 1916 wurden grundlegende „Bestimmungen für die Ausbildung von Hausbeamtinnen für ländliche Verhältnisse" aufgestellt und demgemäß eine entsprechende praktische Ausbildung durchgeführt. Durch ministeriellen Erlaß vom 1. 12. 1923 (I A II e 3202) erfolgte in Preußen die staatliche Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die „länd-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Haushaltspflegerinnen", wie die Angehörigen dieses Berufszweiges nunmehr bezeichnet wurden, denen sich die anderen Länder, soweit sie eigene Seminare für Haushaltspflegerinnen besitzen, angeschlossen haben.

Die Ausbildung ist folgende:

a) Die zweijährige praktische Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mit abschließender Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landwirtschaftskammer,

b) ein einjähriger Ausbildungslehrgang für ländliche Haushaltspflegerinnen nach vorgeschriebenem Lehrplan mit abschließender Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß,

c) zweijährige weitere praktische Arbeit in geeigneten Hauswirtschaftsbetrieben in bezahlter Stellung.

Sodann erfolgt staatliche Anerkennung als ländliche Haushaltspflegerin.

Die schulmäßige Ausbildung erstreckt sich auf alle Gebiete des ländlichen Haushaltes, einschließlich hauswirtschaftlicher Naturkunde, Gesundheitspflege, Kranken- und Säuglingspflege, Wohlfahrts-, Bürger- und Berufskunde.

Unter den vorliegenden Ausführungen über das ländlich-hauswirtschaftliche Fachschulwesen haben die Gebiete des ländlichen Haushaltes, welche über die eigentliche innere Hauswirtschaft hinausgehen, in ihrer Spezialausbildung keine Berücksichtigung gefunden. Bezüglich der Ausbildung der jungen Mädchen in Gärtnerei, Geflügelzucht, Bienenhaltung und Milchwirtschaft bestehen keine Sondervorschriften; die Ausbildungsmöglichkeiten und -bedingungen sind bis auf geringe Abweichungen (z. B. Schulgartenlehrerin), dieselben wie für die männlichen Berufsangehörigen. Dies trifft gleichfalls zu für die Fachschulen für die landwirtschaftlichen Bürobeamten und Rechnungsführer, wenn auch auf diesem Gebiete gelegentlich Sonderkurse für Frauen veranstaltet werden.

Erhebliche Bedeutung als Vorbereitungsstätte für die ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule wird sodann in späterer Zeit die Mädchenpflichtfortbildungsschule auf dem Lande haben. Dieselbe ist jedoch in Preußen nur in verschwindend geringem Maße durchgeführt, ebenso in Bayern und in Württemberg. Erhebliche Ausdehnung hat sie heute bereits gewonnen im Freistaat Sachsen, in Thüringen und in Baden, wenn auch hier, um im speziellen das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu berücksichtigen, noch mancherlei Versuche und Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die in der letzten Auflage dieses Buches berücksichtigte Ausbildung der Lehrerin für die ländliche Berufsschule in dieser Auflage nicht wiederholt worden, da wir uns in Deutschland auf diesem Gebiete noch in einem völligen Versuchsstadium befinden.

Mit wenigen Worten sei im Anschluß an die Behandlung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens auf das freie Bildungswesen eingegangen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das freie Bildungswesen findet auf landwirtschaftlichem Gebiete eine eingehende Berücksichtigung an anderer Stelle dieses Handbuches. Es ist anzunehmen, daß sich bei der kommenden Auflage auch das ländlich-hauswirtschaftliche freie Bildungswesen so weit entwickelt haben wird, daß es eine besondere Berücksichtigung verdient. Schon heute spielen im ländlich-hauswirtschaftlichen Bildungswesen die wiederholt in den vorstehenden Ausführungen erwähnten landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine als freie Organisationen zum Zwecke ländlich-hauswirtschaftlicher Weiterbildung eine erhebliche Rolle. Die Landfrauen schließen sich in diesen landwirtschaftlichen Hausfrauenvereinen freiwillig zu einem der Weiterbildung auf wirtschaftlichem Gebiete dienenden Vereinswesen zusammen und versuchen, die vorstehenden Aufgaben durch Unternehmung von Vereinsveranstaltungen verschiedenster Art zu lösen. Vorträge, Lehrgänge, Besichtigungen, insonderheit auch Ausstellungen auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten des ländlichen Haushaltes finden in erheblichem Umfange statt. Die Einführung von Beispielswirtschaften ist an verschiedenen Stellen bereits praktisch durchgeführt worden. Insonderheit wird auch danach gestrebt, in der ländlichen Fachpresse immer stärker das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zur Geltung zu bringen und auch durch Schaffung einer besonderen ländlich-hauswirtschaftlichen Fachpresse das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu fördern. Ländlich-hauswirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten bemühen sich, die wissenschaftlichen Grundlagen für das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung für die Förderung der ländlichen Hauswirtschaft ist sodann die Einführung besonderer Frauenreferate an nunmehr allen preußischen Landwirtschaftskammern, fernerhin im Freistaat Sachsen und in Württemberg.[1] Durch die Einführung dieser Frauenreferate haben die Landwirtschaftskammern als für die Landwirtschaft maßgebliche öffentlich rechtliche Körperschaften mit der Hauptaufgabe, den Fortschritt in der Landwirtschaft zu fördern und den landwirtschaftlichen Berufsstand zu organisieren, auch das ländlich-hauswirtschaftliche Arbeitsgebiet in weitem Ausmaß in ihr Arbeitsbereich aufgenommen.

Literatur

Immanuel Frick, Hauswirtschaftliche Frauenberufe auf dem Lande in Preußen 1920, Deutsche Landbuchhandlung, Berlin.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin vom 19. 5. 1924 — I 35525 — betr. Richtlinien für Einrichtung und Betrieb staatl. unterstützter Mädchenklassen an landwirtschaftlichen Schulen.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 22. 1. 1926, — I 32207 — betr. Bestimmungen über die Einrichtung von Maidenlehrgängen sowie Bestimmungen über die Einrichtung eines praktischen Lehrlingsjahres an Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande.

[1] Das Arbeitsgebiet der so geschaffenen Frauenabteilungen liegt im wesentlichen in der Förderung des ländlich-hauswirtschaftlichen Fachschulwesens, des ländlich-hauswirtschaftlichen Lehrlingswesens und der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 7. 5. 1925 — I 33536 — betr. Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, vom 1. 12. 1923 — I A II e 3202 — betr. staatlicher Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für ländliche Haushaltpflegerinnen.

Dr. Mathilde Wolff: „Das hauswirtschaftliche Schulwesen auf dem Lande", Sonderabdruck des Heftes 332 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin.

*

Die Berufsausbildung der Erwerbslosen und der Erwerbsbeschränkten

Von Wilhelm Franzisket in Münster i. W.

1. Die Bedeutung der Aufgabe

Die Frage der Berufsfürsorge für die Erwerbslosen ist in den letzten Jahren infolge der starken Schwankungen des Wirtschaftslebens besonders in den Vordergrund getreten. Im Drange der Not hat man sich in den meisten Fällen auf vorübergehende Maßnahmen beschränkt, ohne aber das Problem in seiner grundlegenden Bedeutung zu erkennen und in praktischen Einrichtungen von Dauer zu berücksichtigen. Dabei muß zugegeben werden, daß die hier obliegende Aufgabe besonders schwierig ist. Die Gesamtheit der Arbeitslosen bildet keine gleichartige Masse. Sie ist nach Umfang und Gliederung aufs engste mit den wirtschaftlichen Vorgängen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit verbunden und hinsichtlich der persönlichen Veranlagungen und Leistungsfähigkeit der einzelnen noch viel stärker unterschiedlich gestaltet. Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs bedingen zwar auch allgemein größere Arbeitslosigkeit, die aber für die Leistungsfähigen zeitlich meist nur begrenzt ist. Eine besondere Berufsausbildung kommt für den größten Teil dieser in wirtschaftlichen Krisenzeiten arbeitslos gewordenen Personen nicht in Frage. Durch Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (früher produktive Erwerbslosenfürsorge genannt) werden die Arbeitslosen nach Möglichkeit beschäftigt, durch die Leistungen der Arbeitslosen-Versicherung, gegebenenfalls der Krisenunterstützung wirtschaftlich versorgt und bei Besserung des Arbeitsmarktes auf dem Wege der Arbeitsvermittlung wieder soweit als möglich in ihrem Berufe untergebracht.

Diesen nach körperlicher, geistiger und moralischer Veranlagung voll Leistungsfähigen stehen auf der anderen Seite die Leistungsunfähigen gegenüber, deren soziale Versorgung eine Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege darstellt. Sie kommen für die vorliegende Betrachtung nur so weit in Frage, als rechtzeitige berufspädagogische Maßnahmen den Eintritt der völligen Leistungsunfähigkeit verhindern können und eine berufliche Versorgung möglich machen, eine Aufgabe freilich, die vom Standpunkte der Volkswirtschaft wie auch der sozialen Fürsorge als bedeutungsvoll angesehen werden muß. Zwischen diesen beiden Personengruppen befinden sich in mannigfaltigen Abstufungen alle diejenigen, die aus persönlichen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gründen als beschränkt leistungsfähig (berufsschwach) anzusehen sind oder infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse bei voller beruflicher Leistungsfähigkeit nicht in einer Arbeitsstelle untergebracht werden können.

Die Wirtschaft zieht diese Arbeitskräfte in Zeiten der Hochkonjunktur nach dem Grade der persönlichen Fähigkeiten in mehr oder weniger starkem Umfange zu wirtschaftlichen Leistungen heran, um sie nach Bedarf wieder in erster Linie zu entlassen. Diese Arbeitskräfte stellen mithin die Reserve der Wirtschaft dar, auf die sie immer wieder zurückgreifen muß, wenn konjunkturmäßig die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt. Für die Wirtschaft des Volkes ist es von großer Bedeutung, daß auch diese Reserve in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit in jeder Weise gefördert wird, weil nur dadurch der Wirkungsgrad der Betriebe und die Güte der Erzeugnisse gesichert bleiben, was zur Aufrechterhaltung der Konjunktur, (weltwirtschaftlich gesehen) mindestens aber zu einem wirtschaftlich erträglichen Abklingen beizutragen geeignet ist.

Wenn schon aus dieser Erwägung die Notwendigkeit der besonderen berufspädagogischen Fürsorge für diese Personengruppen hervorgeht, so erkennt man die schicksalhafte Bedeutung der Aufgabe gerade für die kommenden Jahrzehnte doch erst bei der Betrachtung des Altersaufbaues der deutschen Bevölkerung. Die statistischen Erhebungen haben ergeben, daß die Alterung des deutschen Volkes in den nächsten Jahrzehnten stark fortschreitet, und bis zum Jahre 1975 etwa $8^1/_4$ Millionen Einwohner über 65 Jahre (gegenüber jetzt $3^1/_2$ Millionen) vorhanden sein werden. Es sind die starken Geburtenzahlen aus den Jahren 1900 bis 1910, die sich in dieser Weise auswirken und schon vorher infolge Eintritts der Invalidität bei fortschreitendem Lebensalter eine erhebliche Verringerung der voll Leistungsfähigen darstellen werden. Dieses bedeutet auf der einen Seite, daß fortschreitend eine größere Zahl von Invaliden von der Gesamtheit des Volkes versorgt werden muß, nachdem sie aus dem Wirtschaftsprozeß ausgeschieden sind. Auf der anderen Seite trägt der Geburtenausfall während des Krieges und die gegenüber den Geburtenzahlen in den Jahren 1900 und 1910 verhältnismäßig stark zurückbleibenden Geburtenzahlen der letzten und voraussichtlich auch der folgenden Jahre zu einem solchen Mangel an Arbeitskräften bei, daß die Wirtschaft alle im berufsfähigen Alter stehenden Personen nicht nur zur vorübergehenden Deckung vermehrten Arbeitsbedarfes, sondern in starkem Maße so weit nur irgend möglich zur dauernden Beschäftigung in den Betrieben heranziehen muß. Der Anteil der unter 15 Jahre alten Kinder betrug im Jahre 1910 ein volles Drittel (34 %) der Bevölkerung, 1925 ein Viertel (26,2 %) und wird wahrscheinlich bis zum Jahre 1965 auf ein Fünftel (etwa 20,7 %) sinken, wobei das Verhältnis zur Bevölkerung im berufsfähigen Alter sich gegenüber den jetzigen Verhältnissen infolge des Anstieges der Greisenzahl noch erheblich verschlechtern wird.

Die erschütternde Tragik des Schicksals unseres auf engen Raum zusammengedrängten Volkes wird erst bewußt, wenn man die sozialen, kulturellen und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ethischen Auswirkungen in ihrer Gesamtheit zu werten versucht. Um so größer aber ist die Verpflichtung der jetzt lebenden Generation, die hier obliegenden wichtigen Aufgaben der beruflichen Ertüchtigung aller Glieder des Volkes zielbewußt in die Hand zu nehmen. Ein Volk, daß sich unter solchen Verhältnissen wirtschaftlich in der Welt behaupten will, darf nicht in Jahren denken, sondern muß die Entwicklung eines Jahrhunderts im Auge behalten und sie sinnvoll und verantwortungsbewußt gestalten.

In diesem Zusammenhang gewinnen auch die Ausführungen des Geheimrats Dr. von Borsig auf einer Mitgliederversammlung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände schwerwiegende Bedeutung: „Die menschliche Arbeitskraft ist der einzige Reichtum, der dem deutschen Volke geblieben ist. Ihre Leistungsfähigkeit auszubauen und ständig zu erhöhen, bedeutet, das Volksvermögen Deutschlands zu vermehren. Deshalb sollte das Streben der Arbeitgeber und ihrer Verbände darauf gerichtet sein, für einen gesunden Facharbeiternachweis in genügendem Umfang zu sorgen. In dieser Beziehung sind bisher schwere Fehler gemacht worden, die sich in der sehr widerspruchsvollen Erscheinung zeigen, daß die deutsche Wirtschaft auf der einen Seite unter einer großen Arbeitslosigkeit, auf der anderen Seite unter einem großen Mangel an Facharbeitern zu leiden hat. Denn wie Herr von Siemens in einer anderen Sitzung richtig ausführte, wird sich der Mangel an Menschenmaterial erst etwa im Jahre 1928 geltend machen ... Dieser Mangel an Zustrom schulentlassener Knaben wird sich dann in den folgenden vier Jahren zu einem absoluten Mangel an Arbeitskräften steigern. Dem abzuhelfen muß schon jetzt unsere ernsthafte Sorge durch vermehrte Heranbildung von Arbeitsmaterial sein, damit wir gewappnet sind, bis diese Zeit heran ist." —

Wenn hier schon nur der Geburtenausfall des Krieges Anlaß zu solch ernster Mahnung eines Führers der deutschen Wirtschaft gab, wieviel mehr wird die Aufgabe in ihrer Tragweite im Rahmen der obigen Betrachtung ermessen werden können.

2. Der ausbildungsfähige und ausbildungsbedürftige Personenkreis

Um die hier in Frage kommenden praktischen Aufgaben im einzelnen richtig beurteilen zu können, erscheint es notwendig, zunächst einmal die persönlichen Verhältnisse der ausbildungsfähigen und ausbildungsbedürftigen Kräfte zu betrachten. Besonders wertvoll hierfür sind die statistischen Erhebungen, die von der Reichsarbeitsverwaltung in der Krisenfürsorge veranstaltet werden. Unter die Krisenfürsorge fallen vorzüglich alle diejenigen Arbeitslosen, die aus der Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung) infolge Überschreitung der Unterstützungshöchstdauer ausgesteuert werden müssen. Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist der Personenkreis der Krisenunterstützten dadurch erweitert worden, daß auch diejenigen Arbeitslosen Krisenunter-

stützung erhalten, die zwar nicht die Anwartschaftszeit der Arbeitslosenversicherung erfüllt, aber in der bezeichneten Frist (12 Monate vor der Arbeitslosmeldung) wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.[1] Bei der Beurteilung der Verhältnisse muß berücksichtigt werden, daß die Krisenunterstützung nur einen zeitlich begrenzten Durchgangszustand (26 Wochen) für die Betreuten darstellt, die im Falle des weiteren Bestehens der Arbeitslosigkeit der allgemeinen Wohlfahrtspflege anheimfallen. Es sind also nicht allein die Krisenunterstützten, deren Personenkreis für die Beurteilung des Umfanges der Aufgaben der beruflichen Ausbildung in Frage kommen, sondern auch Empfänger der Wohlfahrtspflege, und, neben den unterstützten Arbeitslosen der Arbeitslosenversicherung, noch besonders die meist aus Jugendlichen bestehenden Arbeitslosen, die bisher noch nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Nur einen geringen Bruchteil machen die nichtbedürftigen Arbeitslosen aus, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, aber bestimmungsgemäß keine Krisenunterstützung erhalten. So gewähren also die nachstehenden Zahlen kein absolutes Bild über die Gesamtzahl der für eine Ausbildung in Frage kommenden Personen. Dagegen stellen sie einen aufschlußreichen Querschnitt der langfristig Arbeitslosen dar, denen bisher keine Arbeit vermittelt werden konnte und im besonderem Maße eine berufliche Fürsorge zuteil werden muß. Sie fluten ständig in mehr oder weniger großer Zahl durch den Sammler der Krisenfürsorge, werden unter günstigen Verhältnissen vom Arbeitsmarkt wieder aufgenommen, gehen zum Teil bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder durch die Arbeitslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge durch und bilden die Hauptmasse der wirtschaftlich Unselbständigen, die besonderer berufspädagogischer Förderung bedürfen. In ihrem Schicksal, ihrer Gliederung und ihren persönlichen Verhältnissen geben sie ein treffliches Bild für die Beurteilung der praktischen Maßnahmen einer einheitlichen und zielbewußten Berufsfürsorge, die zur Vermeidung der jetzt vorhandenen Zersplitterung der Kräfte auf diesem Gebiete unbedingt notwendig ist.

Nach der Erhebung vom 15. Juli 1927 wurden die Verhältnisse von 174391 Krisenunterstützten auf Grund von besonderen Fragebogen untersucht. Nicht erfaßt von der Erhebung wurden nur 3,8% der von der Krisenfürsorge Betreuten. Die Ergebnisse wurden nach 5 Merkmalen bearbeitet: Altersgliederung, Berufsgliederung, Zahl der Rentenempfänger, Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, Erschwerungsgründe bei der Unterbringung in Arbeit.

Es dürfte verständlich sein, daß die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge mit zunehmendem Alter erheblicher steigt, als es dem Altersaufbau entspricht. Auch im Vergleich mit dem entsprechenden Anteil der vorausgegangenen Erwerbslosenfürsorge sind die höheren Jahresklassen bei der Krisenfürsorge dichter besetzt. Dagegen ist die Zahl der Jugendlichen in der Krisenfürsorge

[1] Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 ist der Personenkreis auf bestimmte Berufe beschränkt werden.

bedeutend geringer als in der Erwerbslosenmasse vom Vorjahre (in der Altersgruppe bis 21 Jahre 15,7% der Hauptunterstützungsempfänger. Trotzdem bleibt die absolute Zahl von 26100 Krisenunterstützten unter 25 Jahren noch recht erheblich. Bei der Berufsgliederung wurden die Verteilung der Krisenunterstützten auf die einzelnen Berufsgruppen und der Anteil der einzelnen Altersjahrgänge in den einzelnen Berufsgruppen untersucht. Die Erhebung läßt erkennen, daß auch hier die Ungelernten ähnlich wie bei der Erwerbslosenfürsorge verhältnismäßig stark vertreten sind. Das gleiche gilt für die Metallarbeiter und die Lohnarbeiter wechselnder Art. Ungünstig liegen die Verhältnisse für den Übergang aus der Erwerbslosenfürsorge in die Krisenunterstützung und damit die Möglichkeit der beruflichen Versorgung bei der chemischen Industrie, dem Gastwirtsgewerbe, den kunstgewerblichen Berufen und besonders den Angestellten. Von 100 Hauptunterstützungsempfängern der chemischen Industrie sind 36,2 aus der Erwerbslosenfürsorge ausgeschieden und in die Krisenfürsorge übernommen worden, bei den kunstgewerblichen Berufen 22,1, dem Gastwirtsgewerbe 22,9 und den Angestellten 19,4. Die Altersverteilung in den Berufsgruppen zeigt in der Metallverarbeitung das Schwergewicht in den jüngeren Altersklassen von 21—35 Jahren, die fast 40 v. H. in ihrer Gruppe stellen. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Zellstoffgewerbe und in der Papierverarbeitung, ferner im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, noch ungünstiger im Bekleidungsgewerbe, wo die Krisenunterstützten zwischen 18 und 30 Jahren $^1/_3$ ihrer Gruppe ausmachen. Bei den kaufmännischen Angestellten sind die Jugendlichen unter 21 Jahren stärker beteiligt als bei allen übrigen Berufsgruppen. Zwischen 21 und 35 Jahren befindet sich die Hälfte der kaufmännischen Angestellten.

Unter den am 15. Juli 1927 erfaßten Krisenunterstützten befanden sich 26371 oder rund 15% Empfänger von Renten. Auf Invalidenrenten entfallen 45 v. H. aller Rentenfälle, deren Bezieher nur als begrenzt arbeitsvermittlungsfähig anzusprechen sind. Während hier hauptsächlich die älteren Jahrgänge vertreten sind, verteilen sich die Unfallrentenempfänger, die 9,2 sämtlicher Rentenfälle ausmachen, zu 10 % auf das Alter von 20—30 Jahren, weitere 50 % auf das Alter von 30—55 Jahren. Die Rentenempfänger nach dem Reichsversorgungsgesetz (Kriegsbeschädigte) sind hauptsächlich in den mittleren Altersgruppen zwischen 25 und 50 Jahren vertreten (80 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Rentenempfänger, die als Schwerbeschädigte gelten, unter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes außerhalb des freien Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt in einer Arbeitsstelle untergebracht worden sind (Einstellungszwang). Für die übrigen Rentenempfänger bedeutet dies freilich eine Erschwerung der beruflichen Versorgung, weil die große Zahl der Schwerbeschädigten in den leichten Arbeitsstellen, den sog. Invalidenposten untergebracht wurde. Von den Zahlen über die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ist bemerkenswert, daß rund 60% der Jugendlichen unter 21 Jahren vor Eintritt in den letzten Unterstützungsfall weniger als ein Jahr gearbeitet haben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Für die übrigen Altersgruppen sind die Zahlen bedeutend günstiger. Dies erklärt sich daraus, daß bei Entlassung von Arbeitern in der Regel zuerst die Jugendlichen, die keine Familie zu versorgen haben, aus der Beschäftigung entlassen werden.

Als Erschwerungs- und Behinderungsgründe bei der Unterbringung der Krisenunterstützten werden in 103597 Fällen persönliche Gründe angegeben. Fast die Hälfte hiervon entfällt auf Altershindernisse. 24% gründen sich auf körperliche Leiden oder Gebrechen und 9,5% auf den Mangel an Berufsausbildung. Von Wichtigkeit ist auch hier wieder der Anteil der Jugendlichen, bei denen in rund 19% der Fälle körperliche Leiden und Gebrechen und bei 33% der Fälle mangelnde Berufsausbildung als Ursache der erschwerten Unterbringung bezeichnet wurden. Berücksichtigt man hierbei, daß wirtschaftliche Gründe als erschwerend oder behindernd bei 66% der Jugendlichen angegeben werden, so erkennt man, wie außerordentlich wichtig sowohl die sachgemäße Berufsvorbereitung, wie auch die geeignete Berufsberatung und die sich hierauf aufbauende erfolgreiche Arbeitsvermittlung ist. Als wirtschaftliche Gründe werden angeführt: Betriebseinschränkung, Rationalisierung, Niedergang einzelner Gewerbe, des Exporthandels, der Damenschneiderei, der Polstermöbelindustrie, der Zigarrenindustrie, der Schokoladenindustrie usw., ferner die Mechanisierung der Betriebe, der Behördenabbau, die schlechte Lage des Theaters usw. Zuletzt noch möge hervorgehoben werden, daß unter 100 Krisenunterstützten im Alter bis 21 Jahre rund 48 als arbeitsbeschränkt angesehen wurden.

Die hier auszugsweise mitgeteilten Ergebnisse der Krisenfürsorge lassen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse innerhalb der Masse der langfristig Arbeitslosen deutlich erkennen. Sieht man von den Altersinvaliden und den im höheren Lebensalter stehenden Berufsschwachen ab, für die eine berufliche Ausbildung überhaupt nicht mehr in Frage kommt, so bleibt doch noch eine große Zahl von Personen übrig, bei denen mangelnde Berufsausbildung, Beschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, falsche Berufswahl und ungünstige Lage der einzelnen Wirtschaftszweige (bei Bedarf von Arbeitskräften auf anderen Gebieten) die Ursachen der längeren Arbeitslosigkeit darstellen. Auch hier sind die Erfolgaussichten einer beruflichen Ausbildung je nach der Eigenart der einzelnen Fälle außerordentlich verschieden. Mit Sicherheit aber kann behauptet werden, daß der erschreckend hohe Anteil der langfristig arbeitslosen Jugendlichen mit mangelnder Berufsausbildung bei verständnisvoller rechtzeitiger Berufsfürsorge vermindert werden kann. Ebenso wird bei den Körperbehinderten zum Teil eine Erhöhung der Berufsfähigkeit durch zielbewußte Berufsfürsorge erreicht werden können.

Man wird nicht fehl gehen in der Behauptung, daß ähnliche Verhältnisse auch in der Masse der Arbeitslosen, die vorläufig Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorliegen, und hier die Aussichten auf Erfolg berufspädagogischer Maßnahmen selbstverständlich erheblich größer sein werden. Aber auch ein Teil der Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen kann für die Berufsausbildung in Betracht kommen, wobei durch vorbeugende Maßnahmen auf die Dauer die Zahl dieser

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

am meisten einer Unterstützung bedürftigen Personen herabgesetzt werden kann. Denn der Schwerpunkt der ganzen Arbeit liegt bei den Jugendlichen, denen unter allen Umständen die ausreichende Grundlage für ihre berufliche Selbständigkeit gegeben werden muß, weil sie bei dem Aufrücken in die höheren Altersstufen infolge ungenügender Erfüllung der hier obliegenden Aufgaben die Hauptmasse der dauernd Arbeitslosen darstellen würden.

Die Betrachtung läßt erkennen, daß eine rein schematische Lösung der Aufgabe keine Abhilfe schaffen kann, sondern nur eine verständnisvolle individuelle berufsfürsorgerische Einfügung in das Wirtschaftsleben von Erfolg begleitet sein wird. Dies kann nur geschehen, wenn in jedem Einzelfalle in einer sachgemäßen Berufsvorbereitung, in sorgfältiger Berufsberatung die Eignung sowohl der jugendlichen Arbeitskräfte, die voll arbeitsfähig sind, als auch der Erwerbsbeschränkung für bestimmte Berufsarten und besondere Arbeitsplätze geprüft wird und alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die zur möglichsten Leistungssteigerung des Einzelnen in einer bestimmten, wirtschaftlich aussichtsreichen Berufsart führen können. Es ist nichts anderes als die großzügige Verwendung aller dieser Arbeitskräfte in dem großen Schaffen des ganzen Volkes, wobei eine weise Verteilung der Menschenkräfte auf der Grundlage eines weitschauenden berufspolitischen Programms erstrebt werden muß, das sich stützt auf genaue Kenntnis und Beurteilung der künftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes.

3. Die Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit

Im Vordergrund stehen auch hier zunächst die Maßnahmen zur Verhütung der Schäden. Das allgemeine Interesse verlangt weitgehende körperliche und geistige Berufsfähigkeit der Jugendlichen vor ihrem Eintritt in das Wirtschaftsleben. Nur auf dieser Grundlage kann die Berufsausbildung mit Erfolg in Angriff genommen, und die Eingliederung der einzelnen in das Wirtschaftsleben durchgeführt werden. Die Schaffung dieser Grundlage ist Aufgabe des öffentlichen Bildungswesens, der Familienerziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik. Rein wirtschaftlich gesehen sind die auf die Ertüchtigung der Jugend gerichteten Bestrebungen wichtigste Produktivleistungen, die ein Wirtschaftsvolk zu erfüllen hat. Der höchstmöglichste Wirkungsgrad ist in dieser Beziehung noch nicht erreicht.

Alljährlich werden noch Tausende von Jugendlichen aus der Volksschule entlassen, ohne das Ziel der Volksschule erreicht zu haben. Sie bilden die Hauptmasse der Berufsschwachen und später der Arbeitslosen. Die menschliche Arbeitskraft bleibt stets der Hauptfaktor jeder wirtschaftlichen Betätigung selbst bei weitgehender Rationalisierung der Betriebe. Gute Volksschulbildung, körperliche und moralische Gesundheit sind die unerläßlichen Voraussetzungen wirtschaftlicher Arbeit. Die Volksschule muß dahin streben, allen Schülern eine abgeschlossene grundlegende Bildung zu geben. Nur dann sind diese reif für die berufliche Ausbildung und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Mitarbeit im Wirtschaftsleben des Volkes. Zweckmäßiger Ausbau der Volksschule, weitergehende Förderung des Hilfsschulgedankens, sachgemäße Ausbildung der Lehrkräfte, Beschränkung des Unterrichtsstoffes unter Ausschluß aller für die Berufsschularbeit in Frage kommenden Gebiete, Vertiefung des Gedankens der Arbeitsschule sind die vorzüglichen Mittel zur Erreichung des Zieles.

Die Einrichtungen für Schwachbegabte im Sinne der Hilfsschulen müßten auch in ländlichen Gegenden erweitert werden. Für Körperbehinderte, die nicht im Rahmen der Krüppelfürsorge, der Blinden- und Taubstummenbildung in geschlossenen Anstalten untergebracht werden, müssen Maßnahmen (auch zur Schulung der körperlichen Fertigkeiten, Werkunterricht) getroffen werden (gegebenenfalls auch durch Vermehrung der vorhandenen Anstalten), damit sie nicht eher dem Wirtschaftsleben übergeben werden, als bis sie eine möglichst hohe Berufsfähigkeit erlangt haben.

Von der größten Wichtigkeit für den Übergang in den Beruf ist dann die Berufsberatung selbst, die besonders für Körperbehinderte und Berufsschwache durch engste Zusammenarbeit zwischen der Volksschule, den Anstalten der Krüppelfürsorge und der Fürsorgeerziehung usw. auf der einen Seite und dem Berufsamt und der Berufsschule auf der anderen Seite vorbereitet werden müßten. Alle Aufwendungen an Arbeit und Geld der Familienerziehung, der Schulbildung, der besonderen öffentlichen Anstaltserziehung und der öffentlichen Fürsorge bleiben aber bei den Berufsschwachen ohne Erfolg, wenn nicht die weitergehende Berufsfürsorge in die Hand genommen wird. Ziel aller Fürsorge muß die Überleitung zur selbständigen Behauptung im Wirtschaftsleben sein. Für die normalen Jugendlichen müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden für die einwandfreie Regelung der ganzen Berufsausbildung. Aus diesem Grunde ist die baldige Verabschiedung des dem Reichstag schon seit mehreren Jahren vorliegenden Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Jugendlichen eine selbstverständliche Forderung der wirtschaftlichen Vernunft. Es wird in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden, daß dieses Gesetz, das für die wirtschaftliche Zukunft des Volkes von der größten Bedeutung ist, infolge der politischen Tagesstreitigkeiten bisher noch nicht verabschiedet wurde.

Für die Schwachbegabten und die Körperbehinderten muß eine besondere Berufsfürsorge einsetzen, die nicht mit der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ihren Abschluß finden darf, sondern auch bis zum Ende der Berufsausbildung in mehr oder weniger großer Eindringlichkeit durchgeführt werden muß. Es ist selbstverständlich, daß die sorgfältige Auswahl der Lehrstellen und Arbeitsstellen in Verbindung mit dem Arbeits- und Berufsamte vorhergehen muß. Denjenigen Betrieben, die die schwierige Aufgabe der beruflichen Ausbildung Schwachbegabter und Körperbehinderter auf sich nehmen, muß in stärkerem Maße als bisher ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln gegeben werden. Auch jetzt schon werden staatliche und gemeindliche Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für Taubstumme, Blinde usw. gewährt. Diese Einzelfürsorge sollte sich nach Möglichkeit auf einen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

weiteren Personenkreis erstrecken, die Gewährung der Zuschüsse aber von der Billigung des Berufsplanes durch das zuständige Arbeitsamt abhängig gemacht werden, damit aussichtslose Berufsausbildungsversuche von vornherein vermieden werden.

Man muß es als einen großen Mangel bezeichnen, daß eine Teilnahme dieser Schüler an dem Unterricht der öffentlichen Berufsschulen in vielen Fällen nicht möglich ist. Eine solche läßt sich auch nur dann erreichen, wenn der fachliche Ausbau der Berufsschulen durchgeführt wird. In den großen Städten sind jetzt schon Berufsschulklassen im Sinne der Hilfsschule für Schwachbegabte eingerichtet.

In diesen Hilfsklassen wird besonderer Wert gelegt auf anschauliche Darbietung der mit weiser Beschränkung ausgewählten Unterrichtsstoffe. Die Schülerzahl darf zur Erreichung des besten Wirkungsgrades nach Möglichkeit 20 nicht überschreiten. Werkübungen und Gartenarbeit treten als vorzügliche Erziehungsmittel in den Vordergrund der unterrichtlichen Arbeit, dazu kommt die notwendige Ergänzung der grundlegenden (elementaren) Bildung, die in den meisten Fällen noch sehr zu wünschen übrig läßt. Im Interesse dieser Jugendlichen selbst, wie auch der Normalbegabten der anderen Klassen kann die Unterweisung der Schwachbegabten in besonderen Hilfsklassen nicht außer Acht gelassen werden.

Die weitere Förderung dieser Einrichtung wird für den Erfolg der Berufsausbildung von größter Bedeutung sein. Für die ländlichen Gebiete werden diese Bestrebungen deshalb von großer Wichtigkeit sein, weil hier schon der Gedanke der fachlichen Gliederung in der Organisation des Berufsschulwesens für ein größeres Gebiet (Kreis) die einzige Möglichkeit zur erfolgreichen fachlichen Ausbildung auch der normalen Jugendlichen bietet. Im Zusammenhang hiermit werden auch Werkstätten zur Übung der Körperbehinderten, die nicht unmittelbar in einer Lehrstelle untergebracht werden können, einzurichten sein, wobei diese Werkstätten auch der Vertiefung des fachkundlichen Unterrichts der normalen Jugendlichen und zur entsprechenden beruflichen Vorbereitung der Erwerbslosen dienen können. Für die praktische Durchführung dieser Aufgaben werden die Erfahrungen der Krüppelfürsorge, der Hilfsschule, der Taubstummen- und Blindenanstalten, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Berufsgenossenschaften, die bisher auf diesem Gebiete erfolgreichste Pionierarbeit geleistet haben, nutzbar zu machen sein.

Gerade bei den erwerbslosen Jugendlichen muß frühzeitig ein zielbewußter beruflicher Ausbildungsplan festgelegt werden, über den nur in engster Verbindung mit den Arbeitsämtern, g. F. mit den Berufsberatungsabteilungen der Landesarbeitsämter Entscheidung getroffen werden kann. Es handelt sich nicht nur darum, die Jugendlichen für eine ausreichende Zeit von der Straße zu bringen, sondern eine ausreichende Grundlage für die spätere berufliche Existenz zu schaffen. Aus diesem Grunde ist auch eine bloße Beschäftigung ohne festes Berufsziel berufspädagogisch nur von geringem Wert. Zur Durchführung der Aufgabe müssen in weitergehendem Maße als bisher besondere Werkstätten eingerichtet werden,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

deren Betrieb an den Berufsschulunterricht anzuschließen und im Einvernehmen mit den maßgebenden Wirtschaftskreisen und den Arbeitsämtern durchzuführen ist. Auch die Tatsache, daß unter Umständen nicht alle Jugendlichen in Arbeitsstellen für gelernte Arbeiter nach dem anfänglichen Berufsplan untergebracht werden können, darf nicht von der systematischen Ausbildung abhalten. Selbst, wenn diese Jugendlichen zum Teil zunächst nur in Hilfsarbeiterstellen untergebracht werden, wird der moralische Gewinn der beruflichen Ausbildung für Wirtschaft und Gesellschaft von größter Bedeutung sein. Dazu kommt in den nächsten Jahren die dringende Notwendigkeit, den Facharbeiterstamm in ausreichendem Maße aufzufüllen, was bei dem Mangel an ausreichendem Nachwuchs nur durch Übernahme von Hilfsarbeitern und entsprechende Ausbildung derselben möglich sein wird. Es ist aber richtiger, auf die Jugendlichen hierbei zurückzugreifen, die in manueller und geistiger Beziehung größere Ausbildungsmöglichkeiten bieten als die erwachsenen Erwerbslosen.

Die hiernach erforderlichen Einrichtungen werden auch bei Krisenzeiten beim Ansteigen der Erwerbslosenzahl günstige Gelegenheit für die Aufrechterhaltung und Förderung der Berufstätigkeit der Facharbeiter selbst bilden, erforderlichenfalls auch die notwendige Umschulung ermöglichen und so ein Abgleiten dieser Facharbeiter in beruflicher Beziehung verhindern. In diesem Zusammenhang muß auch die bisher noch nicht gelöste Aufgabe der Gewinnung jugendlicher Arbeitskräfte für die landwirtschaftliche Arbeit erwähnt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitsmarktlage in der Landwirtschaft sich in den künftigen Jahren ganz besonders ungünstig auswirken wird. Hier scheint mir in der Berufsschulerziehung der Erwerbslosen eine wichtige Aufgabe darin zu liegen, durch Einrichtung von Gartenarbeit besonders in den Hilfsarbeiterklassen das Interesse und die Fähigkeit für landwirtschaftliche Arbeit zu wecken und zu fördern. Im Zusammenhang mit der Siedlungsfrage gewinnt dieser Gedanke deshalb besondere Bedeutung, weil auf diese Weise auch die Hilfsarbeiter in die Lage gesetzt werden, in ihrem Heimgarten wirtschaftlich erfolgreiche und persönlich befriedigende Arbeit zu leisten. Man erkennt auch hier wieder die weitreichenden Zusammenhänge zwischen der Berufsschularbeit, der Berufsausbildung der Erwerbslosen und den großen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben der Zukunft besonders in den industriellen Gebieten.

Die berufliche Ausbildung der erwerbslosen Jugendlichen muß allgemein über den Rahmen der Verpflichtungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinaus einheitlich durchgeführt werden. Die Aufgabe läßt sich im Rahmen der oben gekennzeichneten Organisation ohne Mehraufwendungen erfüllen. Die Tatsache, daß die Aufbringung der Mittel für die als einheitliche Aufgabe vor uns stehende Berufsausbildung der ausbildungsbedürftigen Personen nach verschiedenen Gesetzen von den verschiedensten Stellen sichergestellt werden muß, darf nicht dazu führen, die Kräfte bei der Erfüllung der Aufgabe zu zersplittern und eine Vielheit von derartigen Ausbildungsgelegenheiten, wie sie jetzt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in den meisten Orten vorhanden ist, auch weiterhin zu schaffen. Die bisher von verschiedensten Stellen meist als Augenblicksmaßnahmen getroffenen Einrichtungen sind häufig nur aus der Froschperspektive eines einzelnen Gesetzeswerkes entstanden. Die Einheitlichkeit in der praktischen Durchführung muß unter allen Umständen dadurch sichergestellt werden, daß die Berufsschule mit ihren Einrichtungen — selbstverständlich nach zweckmäßigem Ausbau in dieser Beziehung —, als Kernpunkt in Erscheinung tritt, wobei die Frage der Trägerschaft der einzelnen Maßnahmen sich durchaus nach den örtlichen Verhältnissen richten, in der Regel aber die Gemeinde als Träger in Betracht kommen wird.

Ein besonderes Wort ist aber noch erforderlich für die Überführung derjenigen Jugendlichen in einen Beruf, die je nach der wirtschaftlichen Lage bestimmter örtlicher Wirtschaftszweige längere Zeit erwerbslos bleiben, während an anderen Orten wiederum ein starker Bedarf an jugendlichen Arbeitskräften vorhanden ist. So sind z. B. in den Gebieten des Bergbaues zahlreiche Jugendliche zwischen 14—16 Jahren arbeitslos, weil die Ausbildung zum Bergmann unter Tage erst nach vollendetem 16. Lebensjahre möglich ist. Diese Jugendlichen wurden zum Teil in landwirtschaftlichen Arbeitsstellen untergebracht, teils im Sinne der Erwerbslosenfürsorge, teils aber zur Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften. In einer größeren Stadt außerhalb des Kohlengebietes, in der ausgedehnte Metallindustrie und Textilindustrie vorhanden ist, hat die letztere so viel Arbeitskräfte an sich gezogen, daß rund 250 freie Lehrstellen der Metallindustrie nicht mit Jugendlichen besetzt werden konnten. Hier ist die Notwendigkeit der zwischenörtlichen Lehrstellenvermittlung offensichtlich. Diese bereitet deshalb noch große Schwierigkeiten, weil die Unterbringungsfrage während der Lehrzeit nicht überall geregelt werden kann. Die beste Lösung wäre die Aufnahme in den Haushalt der Meisterfamilie, was sich selbstverständlich nur bei Handwerksbetrieben, aber nicht bei industriellen Betrieben durchführen läßt. Freilich auch in Handwerksbetrieben sind heutzutage in dieser Beziehung große Schwierigkeiten (Wohnungsmangel usw.). Es müßte geprüft werden, ob nicht hier auch durch die Gewährung eines Zuschusses zum Lebensunterhalt des Lehrlings geholfen werden könne. Daneben aber ist die Frage der Einrichtung von Lehrlingsheimen, gegebenenfalls in Verbindung mit Einrichtungen der freiwilligen Liebestätigkeit von großer Bedeutung. Man würde in dieser Form zwischenörtliche Lehrstellenvermittlung durchführen können, ohne daß eine Gefährdung der Erziehung der Jugendlichen eintreten könnte. In solchen Lehrlingsheimen der größeren Städte ließen sich auch diejenigen körperbehinderten Jugendlichen unterbringen, die im Sinne der besonderen Berufsfürsorge zweckmäßig in größeren Städten beschäftigt werden, soweit hier nicht besondere Anstalten dieser Art bereits bestehen. Eine derartige Regelung würde auch die Möglichkeit der Bildung besonderer Klassen im Rahmen der öffentlichen Berufsschule gewähren.

Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, daß die praktische Verwirklichung der Aufgaben der Berufsausbildung nur durch ein einheitliches Zusammenarbeiten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aller mit der Sorge für die Jugend betreuten Stellen möglich ist. Die Einheit der Berufsfürsorge muß unter allen Umständen gewährleistet sein. Voraussetzung wird weiter sein, daß die allgemeine Berufsschulpflicht eingeführt und der innere Ausbau des Schulwesens nach den Forderungen der Neuzeit und den Bedürfnissen der Wirtschaft erfolgt.

4. Die Berufsfürsorge im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927

Der Gesetzgeber hat in einer Reihe von Bestimmungen des AVAVG die Anwendung besonderer Maßnahmen geregelt, die zum Teil im Rahmen dieser Betrachtung erörtert werden können. Der vierte Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. Es werden hier die bisher in der Erwerbslosenfürsorge nach und nach erlassenen Vorschriften zusammengefaßt. Die §§ 132—136 regeln einzelne Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für die Arbeitsvermittlung. Hierunter fallen die Übernahme von Reisekosten zwecks Aufnahme auswärtiger Arbeit, die Fortgewährung von Familienzuschlägen, die Beigabe eines Führers bei Vermittlung nach auswärtigen Orten, die Gewährung von Mitteln zur Beschaffung der Arbeitsausrüstung und die Bewilligung von Anlernezuschüssen für beschränkte Zeit.

Von besonderer Bedeutung ist dann der § 137, wonach der Vorsitzende des Arbeitsamtes Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen kann, als die Veranstaltungen geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen. Bei derartigen Veranstaltungen kann es sich um besondere Lehrgänge handeln, die nur für Arbeitslose eingerichtet werden, es können aber auch Einzelmaßnahmen für einzelne Arbeitslose (Teilnahme an anderweitig bestehenden Lehrgängen) getroffen werden. Weiterhin werden auch nichtunterstützte Arbeitslose zugelassen, doch dürfen Mittel der Reichsanstalt für diese nicht verwendet werden. Eine Ausnahme bilden hier die Arbeitslosen, die aus den besonderen Gründen des § 140 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

An diesen Bestimmungen ist zunächst bemerkenswert, daß die Notwendigkeit einer besonderen Berufsfürsorge vom Gesetzgeber durchaus bejaht wird, doch kann die hier getroffene Regelung im Rahmen der großen Aufgabe einer einheitlichen Berufsfürsorge keineswegs befriedigen. Zunächst einmal bleibt der Personenkreis beschränkt. Dazu kommt, daß die Krisenunterstützungen auf Grund der Bestimmung des § 141 nur dann unter diese Berufsfürsorge fallen, wenn der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat. Es ist verständlich, daß im Rahmen des AVAVG eine vollkommene Erfüllung der Aufgabe nicht erwartet werden kann, weil es sich ja hier um Mittel handelt, die von den Versicherten und den Arbeitgebern für die besonderen Zwecke des Ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

setzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden. Der § 138 gewährt freilich die Möglichkeit, in besonderen bindenden Richtlinien, die der Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragten Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter aufstellen sollen, eine, wenn auch beschränkte, so doch für bestimmte Gebiete einheitliche und praktische Grundlage zu schaffen. Aber auch hier sind die Grenzen durch den ganzen Zweck des Gesetzes gegeben, weil bei den gesetzlichen Bestimmungen die Fürsorge für den einzelnen Versicherten, der Arbeitslosenunterstützung bezieht, im Vordergrunde steht.

Anders liegen die Dinge bei der Berücksichtigung der Bestimmungen des § 139 AVAVG, die die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge (früher produktive Erwerbslosenfürsorge genannt) regeln. Hiernach kann der Verwaltungsausschuß zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Verfügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden. Für denjenigen, der die Aufgabe einer einheitlichen Berufsfürsorge vom volkswirtschaftlichen, sozialpädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkte überblickt, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung darüber, daß die rechtzeitige Einleitung berufsfürsorgerischer Maßnahmen für alle Berufsschwachen in vorzüglichem Maße zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beiträgt. Der Gesetzgeber hat aber im vorliegenden Falle zunächst die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen im Auge. Dann aber schreibt er vor, daß nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind. Was als produktiv zu betrachten ist, läßt der Gesetzgeber unerörtert, bezeichnet aber insbesondere solche Maßnahmen als produktiv, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. (Z. B. landwirtschaftliche Meliorations- und Kulturarbeit.) Für Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der Reichsarbeitsminister zur Verstärkung der Förderung der oben erwähnten Maßnahmen Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reiches bewilligen, oder die Reichsanstalt mit der Bewilligung beauftragen. Er kann aber weiter auch die Bewilligung den obersten Landesbehörden übertragen und den obersten Landesbehörden die Weiterübertragung gestatten. Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Reichsmitteln setzt aber in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen und Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt.

Die hier aufgeführten Bestimmungen lassen erkennen, daß die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge durchaus auch im Sinne einer einheitlichen Berufsfürsorge ausgestaltet werden kann, wenn die maßgebenden Stellen zu der Erkenntnis vorgedrungen sind, daß sich die einheitliche Berufsfürsorge als die sicherste Grundlage für eine zweckmäßige Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung, für eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes und für eine erfolgreiche soziale Fürsorge der Berufsschwachen erweist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5. Zusammenfassung

Der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung, der Mangel an ausreichendem Nachwuchs jugendlicher Arbeitskräfte auf der einen Seite, der in den nächsten Jahrzehnten eintretende Überschuß der älteren Jahresklassen auf der anderen Seite, stellen eine ernste Gefahr für die künftige Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dar. Die Erhebungen der Krisenfürsorge beweisen, daß als Ursache langfristiger Arbeitslosigkeit in vielen Fällen mangelnde Berufsfähigkeit anzusehen ist. Diese ist zum Teil in körperlicher Behinderung, geistiger und moralischer Schwäche, unzureichender Berufsvorbereitung durch Erziehung und Ausbildung (auch der sonst normalen Jugendlichen), zum Teil aber auch durch Mängel der Berufszuweisung und Arbeitsvermittlung (besonders der zwischenörtlichen Lehrstellenvermittlung), ferner durch Mängel des beruflichen Bildungswesens begründet.

Berufsfürsorgerische Maßnahmen sind durch das AVAVG, das Gesetz über Krüppelfürsorge, das Reichsversorgungsgesetz, die soziale Fürsorge für Taube, Blinde, Epileptiker, Fürsorgezöglinge, entlassene Strafgefangene usw. getroffen. Diese Maßnahmen gehen von dem Schicksal der einzelnen Fürsorgezöglinge aus, beschränken sich auf bestimmte Gruppen, lassen Lücken offen in sachlicher und persönlicher Beziehung, entbehren der Einheitlichkeit und vielfach auch der ausreichenden berufspolitischen Grundlage.

Die dringend notwendige einheitliche Berufsfürsorge läßt sich nur verwirklichen, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Jugendliche werden dem Arbeitsmarkt erst zugeführt, wenn sie berufsfähig sind.

2. Die Berufsfähigkeit der Berufsschwachen ist durch rechtzeitige Gesundheitsfürsorge, Förderung der körperlichen Fertigkeiten, Erziehung und Schulbildung (z. T. in geschlossenen Anstalten) sowie durch besondere Berufsfürsorge zu erstreben und auch nach dem Eintritt in das Berufsleben in dem notwendigen Umfange zu erhalten und zu fördern.

3. Die dringend notwendige Grundlage für die zweckmäßige Ausbildung aller Jugendlichen in den Betrieben ist durch baldige Verabschiedung des Gesetzes über die berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu schaffen.

4. Die allgemeine Berufsschulpflicht ist einzuführen, der fachliche Ausbau der Berufsschulen mit allen Mitteln zu fördern, Übungswerkstätten sind einzurichten (an größeren Schulen), in denen Körperbehinderte, die nicht in geschlossenen Anstalten untergebracht werden können, Schwachbegabte, Erwerbslose im Anschluß an besondere theoretische Ausbildungsgänge in beruflicher Hinsicht gefördert werden können.

5. Für handwerkliche Ausbildung der Schwachbegabten und Körperbehinderten sind besondere Mittel bereitzustellen zur Erwährung von Zuschüssen an die Lehrmeister.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Die zwischenörtliche Lehrstellenvermittlung ist durch geeignete Einrichtungen für die Unterbringung und erziehliche Betreuung der Jugendlichen sicherzustellen.

7. Alle Maßnahmen sind in engstem Zusammenarbeiten zwischen den Schulen, den Fürsorgestellen (öffentlichen und privaten), den Berufsvertretungen und besonders den Arbeitsämtern durchzuführen. Den Arbeitsämtern muß ein ausreichender Einfluß auf den Berufsplan auf der Grundlage einer weitblickenden Arbeitsmachtpolitik eingeräumt worden.

8. Die Aufbringung der Mittel muß in einfacher Form erfolgen, etwa durch Zuschlag zu den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung.

Nur auf den Grundlagen einer einheitlichen großzügigen Berufsfürsorge erhält die Bestimmung der Reichsverfassung Sinn: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben." Und auch nur dann erhält die weitere Verpflichtung der Reichsverfassung ihre Berechtigung: „Jeder Deutsche hat die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert."

Literatur

Dr. Käthe Gaebel Die Erwerbslosigkeit der Jugendlichen. Aufsatz in „Berufsberatung, Berufsauslese und Berufsausbildung". 32. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes Seite 165. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Erwerbslose Großstadtjugend. Ein Düsseldorfer Erziehungsversuch an erwerbslosen Jugendlichen, herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf Stadt und Land 1925. Verlag Hans Trojanski.

Im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Jugend, herausgegeben vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises Düsseldorf. Düsseldorf 1926. Selbstverlag des Arbeitsamtes.

Berufsberatung und Eingliederung erwachsener Erwerbsbeschränkter ins Erwerbsleben von Johannes Teitz. Berlin, Carl Heymanns-Verlag 1925.

Jugendpflege an erwerbslosen Jugendlichen. Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin NW 40, Moltkestr. 7.

Zur Frage der Berufsausbildung von Fürsorgezöglingen von Elisabeth Samter, Heft 4 der Schriftenreihe des Deutschen Archivs für Jugendwohlfohrt. F. A. Herbig, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin 1927.

Berufswahl und Berufsberatung der Schwerhörigen von Dr. Ernst Schorsch. Berlin 1920. Verlag von Wilh. Pilz.

Berufswahl, Berufseignung und Berufsberatung tuberkulöser Jugendlicher von Dr. Rud. Bünnings. Verlag von Fr. Wilh. Ruhfuß.

Landwirtschaft und Fürsorgeerziehung von Dr. Karl Keller. 1925. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26.

Karl Strehl, Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Berlin 1927. Verlag von Julius Springer.

Zeitschriften: Arbeit und Beruf. Ausgabe A und B. Berlin, Grüner Verlag, Friedrichstr. 78. — Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. — Jugend und Beruf. — Reichsarbeitsblatt. — Die Berufsschule. Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. — Die Deutsche Berufsschule. Verlag von Julius Klinkhardt, Leipzig. — Kölner Blätter für Berufserziehung. Dumont-Schauberg, Köln.

*

Die Heeres- und Marinefachschulen

Von Philipp Linn, Berlin

1. Allgemeines

Die Wehrmacht mit der allgemeinen Dienstpflicht ist nach dem Versailler Diktat abgeschafft worden. An ihrer Stelle stehen ein Berufsheer und eine Berufsmarine mit zwölfjähriger Dienstzeit. Daß sich mit dieser Umstellung auch das innere Gefüge der Wehrmacht ändern mußte und neue Aufgaben hinsichtlich der Ausbildung an die Heeres- und Marineleitung herantraten, ergab sich von selbst. Die Wehrmacht hat die Pflicht, die Soldaten, die zwölf ihrer besten Lebensjahre dem Dienst am Vaterlande weihen, während ihrer Dienstzeit auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Zivilberuf vorzubereiten. Zu diesem Zweck wurden die Heeres- und Marinefachschulen geschaffen. Die große Weite der Erfahrungswelt der lebensreifen, erwachsenen Schüler, der durch den Kampf um eine Lebensstellung ausgelöste Ernst und Lerneifer ermöglichen hier eine tiefe Durchdringung und fruchtbare Verarbeitung der Stoffe und Probleme.

Die Fachschulen im Heere sind nach drei Richtungen aufgebaut, und zwar für 1. Gewerbe und Technik; 2. Verwaltung und Wirtschaft; 3. Landwirtschaft.

Die Marinefachschulen umfassen nur die beiden ersten Schulzweige.

2. Aufbau und Aufgaben der Heeres- und Marinefachschulen

I. Fachschulen für Gewerbe und Technik beim Heere

Es gibt Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik 1. bei den Pionierbataillonen; 2. bei den Nachrichtenabteilungen; 3. bei den Kraftfahrkompanien; 4. bei den Kraftwagenbatterien; 5. Heereshandwerkerschulen.

Die Schulen 1—4 sind also den technischen Truppen angegliedert, während die Heereshandwerkerschulen, denen geeignete Soldaten der übrigen Waffengattungen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie) während ihrer zwölfjährigen Dienstzeit zugeteilt werden, bei den Wehrkreisen eingerichtet sind.

Die technischen Heeresfachschulen sollen die Handwerker im Heere ihrem Handwerksberuf wieder zuführen (etwa 35 vom Hundert Handwerker im Heere). Sie bilden also Soldaten aus, die schon vorher in einem Beruf tätig waren. Die Lehrpläne der Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik sind daher insofern anders als bei den bürgerlichen Schulen gestaltet, als sie die vor dem Eintritt

ins Heer und im militärischen Dienst erworbenen Kenntnisse als Grundlagen für die weitere gewerbliche Ausbildung benutzen und die für alle Schüler erreichbaren Ziele, wie die Gesellen- und Meisterprüfung, verfolgen.

Die Ausbildung zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil. Die Truppenwerkstätten und die Heereshandwerkerschulen sind daher als Lehrwerkstätten ausgebaut. Der praktische Unterricht wird durch besonders ausgesuchte und ausgebildete Lehr- und Oberlehrmeister erteilt. Der theoretische Fachunterricht und die Leitung der Werkstätten bei den technischen Truppen erfolgt durch Diplom-Ingenieure, während bei den Heereshandwerkerschulen Diplom-Ingenieure und Gewerbelehrer beschäftigt sind. Die Diplom-Ingenieure müssen eine mindestens dreijährige Praxis im Konstruktionsbüro oder Betrieb nachweisen.

Die Lehrer sind weder Militärbeamte noch Zivilbeamte des Heeres. Sie bleiben Staatsbeamte der Länder, von denen sie für den Unterricht beim Heere beurlaubt werden. Ihre Besoldungs-, Beförderungs- und Aufrückungsverhältnisse liegen ähnlich wie bei den anderen technischen Fachschulen.

Bei den technischen Truppen werden Handwerker folgender Fachrichtungen ausgebildet: Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Schlosser, Schmiede, Klempner (Spengler), Tischler (Schreiner), Zimmerer, Stellmacher (Wagner). Die Heereshandwerkerschulen haben eine größere Ausbildungsaufgabe. Nachfolgende Gewerbe sind in ihnen vertreten: Elektroinstallateure, Schlosser, Schmiede, Klempner (Spengler), Tischler (Schreiner), Stellmacher (Wagner), Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tapezierer und Polsterer, Maler, Setzer und Drucker.

Im Heere gibt es 52 technische Schulen, und zwar 44 bei den technischen Truppen und 8 Heereshandwerkerschulen. Die Heereshandwerkerschulen verteilen sich wie folgt: Wehrkreis I: Königsberg; Wehrkreis II: Stettin; Wehrkreis III: Berlin und Breslau; Wehrkreis IV: Dresden; Wehrkreis V: Ulm; Wehrkreis VI: Hannover; Wehrkreis VII: München.

Besonderer Wert wird bei den technischen Schulen auch auf die allgemeine Bildung gelegt, da nach dem Ausscheiden aus dem Heere den Schülern Beamtenstellen des unteren und mittleren technischen und Betriebsdienstes offenstehen.

Die Prüfungen finden vor besonderen Gesellenprüfungsausschüssen und Meisterprüfungskommissionen unter Mitwirkung der Innungen und Handwerkskammern statt. Die Prüfungen für Maler, Setzer und Drucker finden nur vor der Handwerkskammer statt.

Im einzelnen gestaltet sich der Unterricht wie folgt:

1. Bei den Pionierbataillonen

Die Fachschule gliedert sich in eine Unterstufe vom 3.—8. Dienstjahr und in eine Oberstufe vom 9.—12. Dienstjahr.

Die Unterstufe schließt mit der Gesellenprüfung, die Oberstufe mit der Meisterprüfung ab. Der Unterricht auf beiden Stufen wird so erteilt, daß der Zusammenhang der Stoffgebiete gewahrt bleibt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die theoretische Ausbildung umfaßt die Geschäftskunde und die Fachkunde. Zur Geschäftskunde gehören: Deutsch, Rechnen, Volkswirtschaftslehre, Lebens-, Bürger- und Gesetzeskunde, Buchführung und Kostenberechnen. Die Fachkunde umfaßt: Geometrie, Materialien- und Werkzeugkunde, Maschinenkunde, Elektrotechnik, Baukunde, Naturwissenschaften und Fachzeichnen. Die Gesamtstundenzahl (ohne Berücksichtigung der pioniertechnischen Ausbildung) beläuft sich auf 2100 Stunden praktischen und 1695 Stunden theoretischen Unterricht, also insgesamt auf 3795 Stunden.

2. Bei den Nachrichtenabteilungen

In den Heeresfachschulen bei den Nachrichtenabteilungen beginnt wegen der besonderen Aufgaben des Soldaten in dieser Truppe der Unterricht erst mit dem 5. Dienstjahr und wird gegen Ende seiner Dienstzeit so verstärkt, daß das zwölfte Dienstjahr lediglich für den Unterricht zur Verfügung steht.

Bei den Nachrichtenabteilungen werden für bürgerliche Berufe ausgebildet: a) Elektroinstallateure oder Elektromechaniker; b) Tischler (Schreiner); c) Schlosser.

Auch hier ist die Schule in eine Unter- und Oberstufe geteilt. Die Gesamtstundenzahl der Ausbildung beläuft sich auf 3479 Stunden (2105 praktischer und 1374 theoretischer Unterricht).

3. Bei den Kraftfahrkompanien

Die Schule bei den Kraftfahrkompanien ist in 3 Stufen gegliedert:

Unterstufe 3.—6. Dienstjahr;
Mittelstufe 7.—8. Dienstjahr;
Oberstufe 10.—12. Dienstjahr.

Es werden nur Kraftwagenschlosser ausgebildet. Während die Unterstufe allgemein theoretische und praktische Kenntnisse für das Schlosserhandwerk vermittelt, beginnt in der Mittelstufe die Ausbildung zum Automechaniker. Die Gesamtstundenzahl beläuft sich auf 4140 Stunden (davon 2004 Stunden praktischen und 1740 Stunden fachlich-theoretischen Unterricht).

4. Bei den Kraftwagenbatterien

Auch hier werden nur Automechaniker ausgebildet. Der Unterricht und der Betrieb der Werkstätten ist dem der Kraftfahrkompanien sehr ähnlich.

5. Heereshandwerkerschulen

In den Heereshandwerkerschulen sind 3 Unterrichtsstufen gebildet.

Die Unterstufe (4.—6. Dienstjahr) dient der Auffrischung und fachlich gerichteten Erweiterung des allgemeinen Wissens und der Lehrlingsausbildung in der Werkstatt. Die Mittelstufe dient der Gesellenvorbereitung und wird mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Die Oberstufe schließt mit der Meisterprüfung ab. Der Unterricht findet in jährlich wiederkehrenden Lehrgängen statt.

Für die Heereshandwerkerschulen gilt folgende Stundenverteilung:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wochenstunden für:

Nummer	Fach / Beruf / Klasse	I. Tischler									II. Schlosser									III. Elektriker									IV. Schmiede								
		Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-		
		XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
1	Deutsch	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
2	Bürgerliches Rechnen	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
3	Gewerbliches Rechnen	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2
4	Lebens- und Bürgerkunde	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.
5	Volkswirtschaftslehre	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2
6	Gesetzeskunde	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3
7	Gewerbl. amerikanische Buchführung	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3
8	Geschäftskunde	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
9	Stoffkunde	2	2	2	2	2	1	.	.	2	2	3	3	2	2	2	.	.	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	3	3	2	2	2	.	.	2
10	Werkstattkunde	1	2	2	2	2	1	.	.	.	2	3	3	2	2	1	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	2	3	3	2	2	1	.	.	1
11	Fachzeichnen	2	4	4	6	6	6	6	6	6	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2	4	4	6	6	6	6	6	6	2	4	4	4	4	4	4	4	4
12	Elektrotechnik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	4	6	8	8	8	8	8	8	8	.	.	.	.	.	.	2	2	2
13	Werkstatt	43	40	40	41	37	36	39	39	35	42	38	38	43	39	37	39	39	34	39	35	33	34	30	27	30	30	28	42	38	38	43	39	37	39	39	34
	Zusammen je Klasse:	54									54									54									54								

Wochenstunden für:

Nummer	Fach / Berufe / Klasse	V. Schneider									VI. Schuhmacher									VII. Stellmacher									VIII. Klempner								
		Unter-			Mittel-			Ober- stufe			Unter-			Mittel-			Ober- stufe			Unter-			Mittel-			Ober- stufe			Unter-			Mittel-			Ober- stufe		
		XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	XI	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
1	Deutsch	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
2	Bürgerliches Rechnen	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
3	Gewerbliches Rechnen	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2
4	Lebens- und Bürgerkunde	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.
5	Volkswirtschaftslehre	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2
6	Gesetzeskunde	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3
7	Gewerbl. amerikanische Buchführung	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3
8	Geschäftskunde	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
9	Stoffkunde	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	.	.	2	2	2	2	2	2	1	.	.	2
10	Werkstattkunde	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	2	2	2	2	1	.	.	.	2	3	3	2	2	1	.	.	.
11	Fachzeichnen	1	1	2	4	4	2	4	4	4	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2	4	4	4	4	4	4	4	4
12	Elektrotechnik																																				
13	Werkstatt	46	46	45	45	40	40	39	39	36	46	46	46	47	42	40	41	41	38	43	40	40	43	39	38	41	41	37	42	39	39	43	39	38	41	41	37
	Zusammen je Klasse:	54									54									54									54								

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wochenstunden für:

Nummer	Fach / Beruf / Klasse	IX. Sattler									X. Tapezierer (Polsterer)									XI. Maler									XII. Setzer u. Drucker								
		Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-			Unter-			Mittel-			Ober-		
		IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
1	Deutsch	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
2	Bürgerliches Rechnen	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.
3	Gewerbliches Rechnen	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2	.	.	.	1	1	2	2	2	2
4	Lebens- und Bürgerkunde	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.
5	Volkswirtschaftslehre	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2	.	.	.	.	2	2	2	2	2
6	Gesetzeskunde	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3	.	.	.	.	2	2	2	2	3
7	Gewerbl. amerikanische Buchführung	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	1	2	2	3
8	Geschäftskunde	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	1
9	Stoffkunde	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	2
10	Werkstattkunde	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	3	2	2	2	3	3	3
11	Fachzeichnen	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	8	8	8	8	8	8	8	8	8	4	4	4	4	4	4	4	4	4
12	Elektrotechnik																																				
13	Werkstatt	46	46	46	47	42	40	41	41	38	46	46	46	47	42	40	41	41	38	37	37	37	40	36	34	35	35	33	40	40	40	44	40	37	38	38	34
	Zusammen je Klasse:	54									54									54									54								

II. Fachschüler für Gewerbe und Technik bei der Marine

Die Schule für Gewerbe und Technik ist für solche Marineangehörige eingerichtet worden, die im technischen Marinedienst stehen. Die Gestaltung des Lehrplans wurde auch hier durch die während der Marinedienstzeit erworbenen technischen Fähigkeiten der Schüler beeinflußt. Die Marinefachschule für Gewerbe und Technik gliedert sich ihren Sonderaufgaben entsprechend in 4 Abteilungen:

1. Gewerbeschule; 2. Betriebsfachschule für Kraft- und Reparaturbetriebe; 3. Seemaschinistenschule; 4. Seefahrtschule.

1. Gewerbeschule

Die Schüler der Gewerbeschule sind vorwiegend gelernte Handwerker aus der metallverarbeitenden und elektrotechnischen Industrie, die in ihrer zwölfjährigen Dienstzeit die früher erlernten Handfertigkeiten bei der Ausführung der Ausbesserungsarbeiten an Bord vervollkommnen. Die Gewerbeschule soll denen, die schon ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, die Ausbildung zur Meisterprüfung geben. Diese wird vor der Meisterprüfungskommission abgelegt.

2. Betriebsfachschule

Die Aufgabe dieser Schule besteht darin, die von den Schülern im Kriegsschiffdienst erworbenen betriebstechnischen Kenntnisse zu vertiefen und den Bedürfnissen der industriellen und öffentlichen Betriebsanlagen entsprechend zu erweitern und ihnen anzupassen. Daher wird die Aufnahme der Schüler in die Betriebsfachschule von einer erfolgreichen technischen Schulbildung (Besuch eines Maatenlehrganges), sowie vom erfolgreichen, mindestens dreijährigen Besuch der Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft abhängig gemacht. Die Schüler haben also bei der Aufnahme in die Betriebsfachschule außer der bereits vor dem Eintritt in die Marine erworbenen handwerksmäßigen Vorbildung schon eine längere Marinedienstzeit abgeleistet. Sie verfügen mithin über die Grundlagen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen, in den maschinen- und elektrotechnischen Unterrichtsfächern.

Bei der Aufstellung des Lehrplans der Betriebsfachschule mußte das durch Lebenserfahrung, betriebstechnische Schulung und langjährige praktische Betriebsübungen an Bord erworbene Können gebührend berücksichtigt werden. Für die Betriebsfachschule sind unter Einschluß der drei Klassen der Schule für Verwaltung und Wirtschaft insgesamt 12 Klassen vorgeschrieben. Der Lehrplan hat eine ausgesprochene kraftbetriebstechnische Einstellung, ohne daß dabei auf die Grundlagen der konstruktiven und fabrikationstechnischen Unterrichtselemente verzichtet wird.

An der Betriebsfachschule können 2 Prüfungen abgelegt werden. Im nachfolgenden geben Zeitplan I u. II eine Uebersicht über Stundenverteilung und Stoffplan bis zur Abschlußprüfung I und II.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zeitplan I
für die Ausbildung bis zur Ablegung der Abschlußprüfung I. Lehrplanmäßiger Unterricht

Klasse:	XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI	V	Abschl. Klasse
Deutsch	9	9	9	Fortsetzung unter Staatsbürgerkunde					
Rechnen und Formenlehre	8	8	8	Fortsetzung unter Mathematik					
Geschichte und Wirtschaftsgeschichte	3	3	3	—	—	—	—	—	—
Erdkunde und Wirtschaftsgeographie	3	3	3	—	—	—	—	—	—
Kultur- und Lebenskunde	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Staatsbürgerkunde usw. und Deutsch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Mathematik	—	—	—	8	6	6	4	3	4
Physik einschl. Laborat. Übungen	—	—	—	3	3	1	1	1	2
Chemie einschl. Laborat. Übungen	—	—	—	3	2	3	1	1	2
Vorbereitendes Zeichnen usw.	—	—	—	6	4	4	4	4	3
Mechanik und Festigkeitslehre	—	—	—	5	4	4	4	4	4
Technische Wärmemechanik	—	—	—	4	2	2	2	2	2
Maschinenkunde	—	—	—	—	7	7	7	8	7
Elektrotechnik	—	—	—	4	4	4	4	4	4
Allgemeine Technologie	—	—	—	2	3	3	3	3	3
Betriebskunde:									
a) Maschinentechnische Betriebslehre	—	—	—	—	—	1	2	2	2
b) Elektrotechnische Betriebslehre	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Übungen in den Laboratorien:									
Maschinentechnisches Laboratorium	—	—	—	—	—	1	2	2	3
Elektrotechnisches Laboratorium	—	—	—	2	2	1	2	2	
Wöchentl. Stundenz. während 30 Wochen:	25	25	25	40	40	40	40	40	40

Zeitplan II
für die Weiterbildung bis zur Ablegung der Abschlußprüfung II. Lehrgangmäßiger Unterricht

Klasse:	IV	III	II	I
Staatsbürgerkunde usw. und Deutsch	3	3	3	3
Mathematik	5	5	5	4
Mechanik und Festigkeitslehre	4	4	4	4
Technische Wärmemechanik	3	—	—	3
Maschinenkunde	8	8	8	7
Elektrotechnik	5	5	5	4
Allgemeine Technologie	3	3	3	3
Betriebskunde:				
a) maschinentechnische Betriebslehre	2	2	2	2
b) elektrotechnische Betriebslehre	2	2	2	2
c) fabrikationstechnische Betriebslehre	—	3	3	3
Übungen in den Laboratorien:				
a) maschinentechnisches Laboratorium	3	3	3	3
b) elektrotechnisches Laboratorium	2	2	2	2
Wöchentliche Stundenzahl während 30 Wochen:	40	40	40	40

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Seemaschinistenschule,

an der Lehrgänge zur Ausbildung zu Seemaschinisten II. und III. Klasse und

4. die Seefahrtschule,

an der solche zur Ausbildung zum Steuermann auf kleiner Fahrt abgehalten werden, entsprechen in ihren Lehrplänen den bekannten staatlichen Schulen.

Die Lehrkräfte der Marinefachschule für Gewerbe und Technik haben die gleiche Vorbildung wie die Lehrer der Heeresfachschule für Gewerbe und Technik. Die Besoldungsverhältnisse und Aufrückungsmöglichkeiten usw. sind ebenfalls gleich.

III. Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft

Die Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft sind weniger Fachschulen im herkömmlichen Sinne, bei denen es auf Vermittlung von Berufswissen und technischen Fertigkeiten ankommt, als vielmehr Schulen allgemein bildender Art, die sich in ihren Zielen den entsprechenden bürgerlichen Schulen nähern. Eine besondere Betonung des Fachschulcharakters kann man darin erblicken, daß Staats-, Verwaltungs- und Gesetzeskunde, Kurz- und Maschinenschrift in den Lehrplan aufgenommen sind. Schärfer, wenn auch nicht einseitig, ist die von der „Beamtenschule" abgezweigte kaufmännische Abteilung auf den zukünftigen Beruf der Schüler eingestellt.

Die Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft müssen als selbständige Schultypen angesprochen werden. Sie besitzen als Erwachsenen- und Soldatenschulen ihre ganz besondere Eigenart.

Im Heer ist in jedem Standort eine Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft eingerichtet. Bei der Marine befinden sich die Schulen für Verwaltung und Wirtschaft ebenfalls in den einzelnen Marinestandorten.

Im Heer wird der Soldat bei der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft mit dem 5. Dienstjahr schulpflichtig. Der Aufbau der Schule ist 8klassig. Auf einer dreijährigen Unterstufe baut sich die 5jährige Oberstufe auf. Der Lehrplan der Unterstufe ist in sich abgeschlossen. Er hat als Abschluß einen Wiederholungslehrgang, an dem die Ausscheidenden teilnehmen, welche die Unterstufe mit Erfolg besucht haben, den Anforderungen der Oberstufe aber nicht genügen konnten. Der einjährige Wiederholungslehrgang im letzten Dienstjahr bereitet auf die Prüfung I vor. Der Übertritt in die Oberstufe wird nur denen gestattet, die befähigt und willens sind, das dort gesteckte Ziel zu erreichen. Sie schließt ab mit der Prüfung II.

Die nachstehende Tafel gibt eine Übersicht über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen. Das Schuljahr umfaßt 30 Unterrichtswochen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

	Unterstufe mit Wiederholungslehrgang (W.)				Oberstufe						
					Beamte					Kaufleute	
Klasse:	VIII	VII	VI	W	V	IV	III	II	I	II	I
Deutsch	4	3	3	4	3	2	2	2	4	2	3
Rechnen und Mathematik	2	2	2	4	3	2	2	2	4	3	3
Geschichte bzw. Wirtschafts- u. Kulturgeschichte	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2
Erdkunde bzw. Wirtschaftsgeographie	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Kultur- und Lebenskunde	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2
Gesetzeskunde	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
Fremdsprache	—	—	—	—	—	2	2	3	4	3	3
Staats- und Verwaltungskunde	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1
Physik und Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Kaufmännische Buchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7
Kaufmännischer Schriftverkehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Handelskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kurzschrift	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2	2
Maschinenschreiben	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	1
Summa	8	8	8	14	8	8	8	20	28	20	28

Der Marineangehörige wird jedoch schon mit dem 4. Dienstjahr schulpflichtig. Der Aufbau der Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft ist 12klassig. Auf einer 6klassigen Hauptstufe baut sich eine 6klassige Oberstufe auf. Der Unterrichtsstoff ist etwa der gleiche wie bei den Heeresfachschulen.

Die bis zur Abschlußprüfung II der Heeres- und Marinefachschulen für Verwaltung und Wirtschaft vermittelte Bildung ist von Reich, Ländern und Gemeinden als ausreichende Vorbildung für die Übernahme in die Laufbahnen des gehobenen, mittleren Beamtendienstes gleichwertig der Primareife einer Vollanstalt anerkannt.

Als Lehrer für die Heeres- und Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft kommen Studienräte (Assessoren), Diplomhandelslehrer und solche nichtakademische Lehrer in Frage, die eine über die 1. und 2. Lehrerprüfung hinausgehende Ausbildung nachweisen (Mittelschullehrer).

Die Lehrer sind wie bei den Schulen für Gewerbe und Technik Landesbeamte, die zum Heere oder der Marine beurlaubt sind. Die Probezeit beträgt für Studienassessoren und Studienräte mit Unterrichtserfahrung von mehr als zwei Jahren ein Jahr, für alle anderen zwei Jahre. Ausnahmen in besonderen Fällen sind möglich. Die Besoldungs-, Beförderungs- und Aufrückungsverhältnisse liegen für die Lehrer der Heeres- und Marinefachschulen ähnlich wie in den betreffenden Ländern.

IV. Heeresfachschule für Landwirtschaft

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es richtig, wenn die Soldaten, die aus der Landwirtschaft kommen, nicht alle Beamte werden, sondern ihrem

ursprünglichen Beruf als Landwirt wieder zugeführt werden. Es werden zur landwirtschaftlichen Ausbildung im Heere aber nur solche Soldaten zugelassen, die aus der Landwirtschaft stammen.

Der Unterricht beginnt im 5. Dienstjahr und zwar in der Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft. Dort verbleibt der Schüler bis einschließlich des 7. Dienstjahres, also 3 Jahre. Dieser Unterricht soll das in der Volksschule Erlernte wieder auffrischen und vertiefen. Der eigentliche landwirtschaftliche Fachunterricht setzt im 8. Dienstjahr ein und endet mit dem 12. Er zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Für den theoretischen Unterricht gilt nebenstehender Stundenverteilungs- und Stoffplan.

Zur praktischen Ausbildung sind den Schulen landwirtschaftliche Betriebe angegliedert, in denen die Soldaten alle vorkommenden Arbeiten zu verrichten haben. Im 12. Dienstjahr findet eine längere Kommandierung zur ausschließlichen praktischen Betätigung statt. Hierzu werden größere Betriebe herangezogen, weil die Betriebe der Schulen eine größere Anzahl von Praktikanten nicht zulassen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe der Schulen sind zum Teil entstanden durch Nutzbarmachung von militärischem Gelände, zum Teil werden bäuerliche Wirtschaften auf eine Reihe von Jahren gepachtet. Die Größe ist verschieden und schwankt je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 10 und 50 Hektar.

Die Betriebe erhalten die Mittel für die erstmalige Einrichtung zur Beschaffung des Inventars, im übrigen müssen sie sich selbst erhalten. Es werden ihnen $^2/_3$ des Reinertrags belassen, während $^1/_3$ in die Reichskasse fließt. Neben dem Hauptzweck, die Schüler praktisch zu unterweisen, muß auch besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Betriebe Reinerträge abwerfen. Diese sind also keine Versuchs-, sondern Lehr- und Beispielwirtschaften. Auf ihnen muß die Versuchstätigkeit zurücktreten und darf nur in einem solchen Umfange Platz greifen, wie sie in einem gut geleiteten Bauernbetrieb durchgeführt wird. Die eigentliche Versuchstätigkeit, die dem Soldaten mehr in wissenschaftlicher Hinsicht die Wirkung der Düngemittel, die Bedeutung der verschiedenen Sorten der Kulturpflanzen, die Wirkung von besonderen Kulturverfahren usw. zeigen soll, findet auf den Versuchsfeldern statt, wo auf kleinen Flächen, die vom Betriebe abgetrennt sind, Anbau-, Düngungs- usw. Versuche angestellt werden.

Die Leitung der landwirtschaftlichen Schulen und des Betriebes ist wie bei den anderen Wehrmachtsschulen einem Truppenunterrichtsleiter übertragen, dem entsprechend der Größe seiner Schule Landwirtschaftslehrer beigegeben sind.

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sind ähnlich denen bei den anderen Heeresfachschulen.

Das Ziel der landwirtschaftlichen Ausbildung ist, den Soldaten nach seinem Ausscheiden aus dem Heere als selbständigen Landwirt seßhaft zu machen. Dies geschieht auf dem Wege der Ansiedlung oder des Ankaufs von bestehenden Wirtschaften.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Militärisches Dienstjahr:	8 und 9				10		11			12
Schule:	Landwirtschaftliche Fachschule									Landwirtsch. Sonderausbildung
Schulklasse:	IV				III		II		I	
Halbjahr:	Jahr A		Jahr B						1 (14 Wo.)	2
	1	2	1	2	1	2	1	2		
1. Landwirtschaftliche Chemie . . .	4	4								
2. Landwirtschaftliche Physik (Mechanik, Wärme, Wetterkunde, Schall u. Licht)	2	2								
3. Pflanzenkunde (einschl. Pilze und Bakterien)	2	2								
4. Landwirtschaftliche Chemie . . .			4	4						
5. Feldmessen und Nivellieren . . .			3	3						
6. Tierkunde, mit besonderer Berücksichtigung der für den Landwirt nützlichen und schädlichen Tiere . . .			1	1						
7. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenernährung und Pflanzenzüchtung, Ent- und Bewässerung, Moorkultur					4	4				
8. Landwirtschaftliche Maschinenkunde, einschl. Elektrizität und ihre Anwendung in der Landwirtschaft . . .					3	3				
9. Landwirtschaftliches Rechnen . . .					1	1				
10. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre einschl. Geld- und Kreditwesen, Genossenschafts- u. Versicherungswesen, Wohlfahrtspflege, Staatsbürgerkunde							3	2		
11. Die Lehre vom Körperbau der Tiere, Tierernährung und Tierzucht . .							4	4		
12. Spezieller Pflanzenbau (Halmfrüchte, Hülsenfrüchte, Feldfutterbau, Hackfrüchte, Handelsgewächse, Wiesen- u. Weidenbau) einschl. Pflanzenschutz .							4	4		
13. Obst-, Garten- und Gemüsebau . .							3	3		
14. Rechtskunde (die für den Landwirt wichtigsten Rechtsbestimmungen in den Grundzügen)							1	2		
15. Landwirtschaftliches Rechnen . . .							1	1		
16. Spezielle Tierzucht einschl. Kleintierzucht (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Kleintiere), Molkereiwesen, Gesundheitspflege									4	a) Ausbildung in landw. Betrieben f. prakt.
17. Landwirtschaftliche Betriebs- und Schätzungslehre, Geschichte der Landwirtschaft									5	Landwirte
18. Landwirtschaftliche Buchführung .									5	b) Sonderlehrgang f. landw.
19. Geschäftsverkehr des Landwirts . .									3	
20. Landwirtschaftliches Rechnen . . .									1	Beamte
Wöchentlich:	8	8	8	8	8	8	16	16	18	

Die Möglichkeit, sich seßhaft zu machen, ist durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz gegeben. Der landwirtschaftlich ausgebildete Soldat, der einen Bauernbetrieb erwerben will, erhält bei seinem Ausscheiden eine durchschnittliche Barabfindung von rund 8000 Mark, die er als Anzahlung benutzen kann. Das fehlende Kapital wird bei der Ansiedlung durch Reichskredite beschafft, die niedrig zu verzinsen sind (z. Zt. rd. 3 %). Beim Ankauf schon bestehender bäuerlicher Betriebe gewährt das Reich für das erforderliche Darlehn eine Bürgschaft.

*

Die fachliche Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe bei der preußischen Schutzpolizei

Von Hermann Degenhardt, Berlin-Dahlem

Die Beamten der preußischen Schutzpolizei, die vor dem 1. April 1926 in Dienst getreten sind, haben ähnlich wie die Angehörigen der Reichswehr eine 12jährige Dienstverpflichtung übernommen. Nach Ablauf der Pflichtdienstzeit sollen sie mit den Versorgungsbezügen, wie sie die Reichswehr erhält, „in der Regel" ausscheiden, entweder in andere Beamtenstellen (als Versorgungsanwärter) oder in „freie Berufe". Im Laufe der Entwicklung dieses jüngsten Zweiges der preußischen Verwaltung wurden aber innerhalb der Schutzpolizei selbst Stellen für unkündbar angestellte Beamte geschaffen. Dazu kommt, daß die Stellen in der Gemeindepolizei, der Landjägerei und der Kriminalpolizei fast restlos nur mit ehemaligen Schutzpolizeibeamten besetzt werden dürfen. Es erfolgt also ein erheblicher Abfluß in lebenslängliche Stellen der Polizei insgesamt.

Immerhin reichen diese Stellen nicht aus, um alle Schutzpolizeibeamten nach Vollendung ihrer Pflichtdienstzeit in der Polizei lebenslänglich anzustellen. Für die nächsten Jahre besteht noch die Notwendigkeit, Beamte der Schutzpolizei nach Vollendung der Pflichtdienstzeit unter Gewährung der gesetzlichen Versorgung zu entlassen.

Das „Preußische Schutzpolizeibeamtengesetz" vom 16. August 1922 bestimmt im § 37, daß diesen Beamten „zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf eine allgemeine und fachliche Ausbildung" erteilt werden soll.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist durch Erlaß des M. d. J. vom 20. April 1928 angeordnet worden, daß die Fachausbildung der ausscheidenden und in freie Berufe übergehenden Beamten, soweit sie rein schulischer Natur ist, im allgemeinen im Rahmen der Polizeiberufsschule erfolgen soll, d. h. desjenigen Schulzweiges, der der Allgemeinbildung der Schutzpolizei dient.

Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

a) Lehrgang zur Überführung in einen kaufmännischen Beruf, Dauer 1 Jahr mit wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden,

b) theoretischer Lehrgang für landwirtschaftlich vorgebildete Beamte, die vom Lande stammen und die Absicht haben, einen eigenen landwirtschaftlichen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

oder gärtnerischen Betrieb zu erwerben, Dauer bis zu einem Jahre mit wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden,

c) theoretischer Lehrgang für die Meisterprüfung in handwerklichen Berufen,

d) theoretischer Lehrgang für Werkangestellte.

Zu dem Lehrgang unter a) werden zugelassen Beamte, die kaufmännische Vorbildung besitzen und solche, die die Absicht haben, nach dem Ausscheiden aus der Schutzpolizei selbständige Handeltreibende zu werden. Den Unterricht in den kaufmännischen Fächern sollen Diplomhandelslehrer erteilen. Der Lehrplan soll von den örtlichen Dienststellen unter Zugrundelegung der Lehrpläne für kaufmännische Berufs- und Handelsschulen unter Mitwirkung der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufgestellt werden. Der Lehrgang endet mit einer Sonderabschlußprüfung, deren Bestimmungen gleichfalls unter Mitwirkung der zuständigen Industrie- und Handelskammer aufzustellen sind, die auch gebeten werden soll, die Prüfung abzunehmen und ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Entsprechend sind die Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Kurse gehalten. In ihnen soll der Unterricht unter Zugrundelegung der Lehrpläne für landwirtschaftliche Fachschulen von Diplomlandwirtschaftslehrern erteilt werden. Die zuständige Landwirtschaftskammer soll gebeten werden, bei der Aufstellung der Lehrpläne und der Prüfungsbestimmungen mitzuwirken, die Sonderabschlußprüfung abzunehmen und ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Die theoretischen Lehrgänge für die Ablegung der Meisterprüfung in handwerklichen Berufen verfolgen das Ziel, Beamte, die bereits die Gesellenprüfung in einem handwerklichen Berufe abgelegt haben, während höchstens eines Jahres in wöchentlich zweimal 6 Kurzstunden so vorzubereiten, daß sie in der Lage sind, vor der zuständigen ordentlichen Meisterprüfungskommission die Meisterprüfung abzulegen. Die zuständige Handwerkskammer soll für die Gestaltung dieser Lehrgänge auch in weitestgehendem Maße herangezogen werden.

In den theoretischen Lehrgängen für Werkangestellte soll nach Fühlungnahme mit den sachkundigen Stellen das gelehrt werden, was für Materialienverwalter, Werkstattschreiber, Werksicherheitsbeamte usw. gefordert werden muß. Die Gestaltung des Lehrplans und des Unterrichts ist den örtlichen Polizeiverwaltungen freigegeben.

Für die Ausbildung von Beamten der Schutzpolizei zum Übertritt in freie Berufe ist also ein besonderes Unterrichtswesen nicht aufgebaut worden. Das wäre aus zwei Gründen abwegig gewesen, einmal ist, wie oben gesagt, in absehbarer Zeit damit zu rechnen, daß alle in die Polizei eintretenden Anwärter, wie es auch im Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 bestimmt ist, in ihr ihren Lebensberuf finden werden. Ferner gestatten es die dienstlichen Verhältnisse der Schutzpolizei nicht, daß Beamte mit reicher praktischer Polizeierfahrung ihrer eigentlichen Aufgabe im 12. Dienstjahre entzogen werden, was bei der Reichswehr viel leichter möglich ist. Die theoretische Ausbildung für den Übertritt in freie Berufe muß daher neben der dienstlichen Beanspruchung erfolgen, was gewiß nicht leicht, aber dienstlich nicht anders möglich ist.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ein zweiter Grundsatz ist bei der Durchführung dieser fachlichen Ausbildung beachtet worden, nämlich der, daß die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vollen Einfluß auf den Unterricht gewinnen. Es ist damit bezweckt worden, den Unterricht in ganz besonderem Maße lebensnahe zu gestalten und die Wirtschaftskreise, die Zuzug aus der Schutzpolizei erhalten sollen, baldmöglichst für die ausscheidenden Beamten zu interessieren.

Die oben skizzierten Lehrgänge können aus schultechnischen und finanziellen Gründen aber nur dann bei den örtlichen Polizeiverwaltungen eingerichtet werden, wenn eine genügende Anzahl von Beamten für die Teilnahme an den einzelnen Kursen in Frage kommt. Es würde töricht sein, bestehende Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen, nicht voll für die Zwecke der Ausbildung für Polizeibeamte auszunutzen. Es ist darum ausdrücklich bestimmt worden, daß nur dann besondere Lehrgänge eingerichtet werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten geringer sind als wenn die Beamten an privaten Kursen oder solchen öffentlicher Lehranstalten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften teilnehmen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist den Beamten die Teilnahme an privaten Kursen oder solchen der oben bezeichneten Lehranstalten zu ermöglichen. Im besonderen ist den Beamten in Gumbinnen, Breslau, Stettin, Hannover, Magdeburg, Frankfurt a. M., Dortmund, Hildesheim und Köln, die die Meisterprüfung abzulegen gedenken, die Möglichkeit gegeben worden, an den großen Meisterkursen teilzunehmen, die in diesen Orten eingerichtet worden sind.

Neben der theoretischen Ausbildung haben die Beamten die Möglichkeit, sich ein Vierteljahr vor dem Ausscheiden mit allen Gebührnissen zur praktischen Vervollkommnung in dem von ihnen zu erwählenden Berufe abordnen zu lassen. Soweit diese Weiterbildung in Werkstätten der Polizei selbst erfolgen kann, soll das geschehen. Besondere Lehrwerkstätten werden nicht eingerichtet.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die fachlichen Privatschulen

Von C. E. Böhm, Berlin

1. Rückblick

Bei der Betrachtung und Würdigung des vielgestaltigen Bildes unseres derzeitigen Berufs- und Fachschulwesens dürfen wir die privaten Unternehmungen auf diesem Gebiete nicht übersehen; wir müssen ihnen vielmehr, wenn anders wir gerecht sein wollen, einen bedeutungsvollen Platz einräumen, müssen anerkennen, daß die ersten Anfänge theoretischer Unterweisungen auf fachkundlichen Gebieten vorwiegend der klugen Voraussicht und zähen Tatkraft einzelner zu danken sind.

Im Mittelalter gab es zur Ausbildung in Handel und Gewerbe im allgemeinen nur die Meisterlehre, die sich mit allem Drum und Dran, das strenge Regeln der Zünfte, Korporationen, Kasten usw. vorschrieben, zumeist in den enggesteckten Grenzen des Geburtsortes oder doch Heimatbezirkes vollzog. Gesellen- und Wanderjahre folgten, die das Können zu verfeinern, das Wissen zu vertiefen und den Blick zu weiten ermöglichten. Suchte der Handwerker diese Vervollkommnung in der Regel innerhalb des deutschen Sprachgebietes, so zog schon damals manch deutscher Kaufmann über die Alpen, wenn das Bereich für den Einkauf oder Verkauf seiner Waren vermöge seiner Einsicht und Tatkraft sich über Heimat und Vaterland hinaus erweitert hatte, wenn der Sinn ihm dafür aufgegangen war, daß die in seinem kleinen Blickfeld gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr ausreichten, seinen Schaffensdrang zu befriedigen, ihm den nötigen sicheren Halt — abgesehen von der wirtschaftlichen Festigung — zu geben: Italien war das Land, in dem zuerst — wenn auch in bescheidenen Ausmaßen — die Grundzüge theoretischen Handelswissens und theoretischer Unterweisung in ihnen entwickelt wurden.

Der Aufschwung des Handels in Deutschland — man denke an die Blütezeit der Hansa und die machtvolle Entfaltung des süddeutschen Großhandels unter den Fuggern, Welsern und Imhoffs — ließ im 15. und 16. Jahrhundert auch hier die ersten, vornehmlich von Kaufleuten begründeten Schulen für Schreiben, Rechnen und Buchhaltung entstehen. Der Dreißigjährige Krieg und der ihm folgende wirtschaftliche Zusammenbruch unterbanden freilich für geraume Zeit jede Weiterentwicklung.

Neue Ansätze eines gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens zeigen sich erst um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Während die früheren Unter-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

richtsbetriebe fast ausnahmslos privater Entschlußkraft Entstehung und Erhaltung verdanken, tritt jetzt die fördernde Unterstützung durch Staat, Gemeinden, Korporationen, Vereine usw. in Erscheinung: Die in den Bahnen des Merkantilismus wandelnden Staatslenker mußten naturgemäß auf die Heranbildung eines leistungsfähigen Gewerbe- und Handelsstandes bedacht sein.

In der Folgezeit ist jedoch, wenn nicht gerade ein Rückschritt, so doch ein sicherlich nicht eben förderlicher Stillstand in dieser verheißungsvollen Entwicklung eingetreten. Die Erkenntnis, daß eine alle Schichten des Volkes umfassende, allgemeine Bildung für das gesamte Staats- und Wirtschaftsleben von ausschlaggebender Bedeutung sei, trat im 19. Jahrhundert in den Vordergrund des allgemeinen Interesses: Deutschland übernimmt, das werden auch unsere erbittertsten Gegner von heute und ehedem bei gerechter Beurteilung uns lassen müssen, in der Förderung der Bildungsmöglichkeiten für die mittleren und niederen Stände die Führung und wird anderen Ländern vielfach Vorbild. Gerade aber die Vereinigung aller staatlichen Kräfte und Mittel auf den Ausbau des allgemeinen Bildungswesens ist wohl eine der wesentlichsten Ursachen geworden, daß das fachliche Schulwesen zunächst vernachlässigt wurde. Um so verständlicher ist es, daß wieder der private Unternehmungssinn sich regte. Um so mehr als die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts tief einschneidende Wandlungen auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens brachte: die Ausgestaltung der Verkehrsmittel mit all ihren Handel und Gewerbe auf völlig neue Grundlagen stellenden Auswirkungen, die Erfindung unzähliger, geistreich durchgebildeter, exakt und rationell arbeitender Werkzeugmaschinen und die sich daraus ergebende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, kurzum den beispiellosen Aufschwung der Technik und der Betriebsführung mit ihrem Streben nach Arbeitsteilung, wie es sich in weitgehender Spezialisierung, d. h. in der Heranziehung von Arbeitskräften für einzelne Sondergebiete, mehr und mehr entwickelt und geltend macht.

Nach Überwindung der politischen Schwierigkeiten — also seit 1871 — haben sich die berufenen Stellen in Staat und Gemeinden wieder eine wirksame und nachhaltige Förderung des beruflichen Schulwesens angelegen sein lassen. Bei der gewaltigen, nicht selten sprunghaften Weiterentwicklung unserer Wirtschaft hat jedoch die Fürsorge des Staates und der Gemeinden das Bedürfnis nach beruflicher Schulung für alle Zweige eines so vielgestaltigen Erwerbslebens nicht immer vollauf zu befriedigen vermocht. So entstanden und bestehen noch heute neben den vielen, von Staat oder Gemeinden oder Korporationen des öffentlichen Rechts getragenen Berufs- und Fachschulen zahlreiche, für die verschiedensten Bildungsforderungen bestimmte private Lehranstalten.

2. Begriff

Unter den Begriff „Privatschulen" der hier in Rede stehenden Art fallen alle Unterrichtsunternehmungen, deren Träger eine Privatperson oder eine private

Personenvereinigung ist; ihnen sind nicht zuzuzählen alle die Schulen, die von Handels- und Handwerkskammern, Innungen usw. unterhalten werden, also von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Errichtung von Unterrichtsanstalten nach dem Gesetz befugt oder verpflichtet sind. Als ihnen in vieler Beziehung ähnlich sollen auch solche Schulen hier ausgeschieden werden, die von Vereinen und dergleichen zu ausschließlich gemeinnützigen und als solchen behördlich anerkannten Zwecken ins Leben gerufen und — zuweilen mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln — unterhalten werden. Auch Lehrlings- oder Werkschulen, die von industriellen oder kaufmännischen Unternehmungen für die Weiterbildung ihrer jugendlichen Arbeiter oder Angestellten in steigender Zahl geschaffen werden, sollen nicht in den Kreis der Betrachtungen einbezogen werden, obwohl sie ihrer rechtlichen Art nach Privatschulen sind; ihrer ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. Behandelt sollen lediglich diejenigen Unterrichtsunternehmungen gewerblicher, kaufmännischer oder verwandter Art werden, die von ihren Inhabern zum Zwecke des Erwerbs betrieben werden.

3. Umfang

Von der schier unübersehbaren äußeren und inneren Vielgestaltigkeit des fachlichen Privatschulwesens, wie sie eine Großstadt — z. B. Berlin — bietet, kann jemand, der diese Dinge nicht aus seiner täglichen Arbeit kennt, sich nur sehr schwer ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild machen. Fast könnte man sagen, daß sich kaum eine Art von Betätigung für das männliche oder weibliche Geschlecht denken läßt, in der nicht irgendein findiger Kopf die Möglichkeit gewinnbringender Unterrichtserteilung erblickt.

Neben Schulen für jeden Zweig handwerklicher, technischer, kunstgewerblicher, künstlerischer und kaufmännischer Berufsausübung, für Land- und Forstwirtschaft, für Beamtenlaufbahnen, für Sport und Spiel gibt es solche für jede Form häuslicher Betätigung; neben Schulen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten umfassender Art — z. B. Ausbildung für Kaufleute, Maschinenkonstrukteure, Bautechniker — zu vermitteln suchen, finden wir solche, die nur ein kleines Teilgebiet — z. B. Maschinenschreiben, Blumenbinden, Tafeldecken — behandeln; neben Schulen, die in ernster Arbeit Gründliches zu bieten sich redlich mühen, leider noch immer solche, die sich anheischig machen, ihren Schülern in wenigen Wochen neue, „glänzende", „ungeahnte" Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen. Daß Lehrgebiete, deren die öffentliche Fürsorge sich in ausreichendem Maße angenommen hat, für private Unternehmungslust wenig Anreiz bieten, ist aus naheliegenden Gründen leicht verständlich. In Preußen gilt das z. B. besonders für das Baugewerbe und die Maschinentechnik.

Ein breiter Raum unter den aufgezählten fachlichen Privatschulgruppen, die übrigens die Fülle der vorhandenen keineswegs erschöpfen wollen, fällt den Unternehmungen zur Heranbildung des kaufmännischen Nachwuchses zu und denen zur Ausbildung in Frauenberufen im engeren Sinne des Wortes, vorwiegend

in der Schneiderei. Es ist das nicht weiter verwunderlich; denn gerade auf diesen beiden Gebieten hat unser öffentliches Schulwesen noch immer fühlbare Lücken, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß bildungsfreundliche Gemeinden in der Nachkriegszeit mit wachsendem Erfolge sie auszufüllen bestrebt sind. Außerdem hat das stete Anwachsen des Handels und der daraus sich ergebende, im allgemeinen auch ständig steigende Bedarf an kaufmännischen Hilfskräften ein Eindringen weitester Kreise — namentlich der Frauen — gefördert. Immer größer ist ferner infolge des Frauenüberschusses in Deutschland die Zahl der Mädchen — insbesondere des Mittelstandes — geworden, die durch die verringerten Eheaussichten zur Wahl eines auf eigenen Erwerb gerichteten Berufes gezwungen sind. Gewiß mag die Mehrzahl dieser Frauen darin ihre Lebensaufgabe sehen und für sie sich gründliche Kenntnisse anzueignen bestrebt sein; aber diese Entwicklung der Dinge hat zugleich eine unerfreuliche Erscheinung gezeitigt: Nicht wenige junge Mädchen suchen ganz bewußt in einer ihnen sich bietenden Beschäftigung nur einen vorübergehenden Erwerb bis zu ihrer etwaigen Verheiratung und glauben demnach, mit einigen rasch und flüchtig angeeigneten Kenntnissen oder Fertigkeiten auskommen zu können. Wenn schon von jeher manche private Unterrichtsunternehmungen willig solchem Streben ihre Hilfe zu leihen bereit waren, hat sich der Einfluß der Kriegs- und Nachkriegsjahre hier noch besonders unheilvoll ausgewirkt. In Erfüllung einer vaterländischen Pflicht zogen an Stelle der Männer Frauen in großen Scharen in die Werkstätten der Handwerker, in die Schreibstuben der Ämter, Fabriken und Handelshäuser; gegen ihren eigenen Willen und gegen ihre Neigungen und Fähigkeiten sahen sich zahllose, ihres Ernährers beraubte Frauen zur Aufnahme der Berufsarbeit gezwungen. Dort ließ das Gebot der Stunde, hier die Sorge um das tägliche Brot sie eine möglichst beschleunigte Ausbildung für ihre neuen Wirkungskreise suchen. Dadurch ist den schon vor dem Kriege mit gutem Erfolge bekämpften Auswüchsen des beruflichen Schulwesens der Boden aufs neue bereitet worden.

Wir berühren damit einen von allen einsichtigen Sachkennern — Schulleuten, Verwaltungsbeamten usw. und auch Privatschulinhabern — bis auf den heutigen Tag schmerzlich empfundenen Übelstand, der bis zu einem gewissen Grade seine Erklärung darin findet, daß gerade Unterrichtsunternehmungen fachlicher Art ganz besonders und leider zuweilen in allererster Linie geschäftliche Unternehmungen sind.

4. Aufbau

Der Aufbau der fachlichen Privatschulen bietet ein mannigfaltiges, zuweilen sogar bei der einzelnen Schule in längeren oder kürzeren Zeitabschnitten wechselndes Bild.

Je nach dem Kreise und der Berufsart, in denen das Unternehmen seine Schüler sucht, je nach dem Umstande, ob der Unterricht sich an Jugendliche wendet, die für einen Beruf erstmalig vorbereitet werden sollen, oder an erwerbstätige Erwachsene,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

denen er nur eine Ergänzung ihres Wissens oder Könnens oder die Möglichkeit einer beruflichen Umstellung vermitteln will, finden wir Tages- oder Abendunterricht. Neben dem Klassenunterricht, wie er an öffentlichen Schulen die Regel bildet, gibt es sogenannte Privatzirkel mit beschränkter Schülerzahl und Einzelunterricht. Kurse von sehr verschiedenartiger Dauer wollen dem mehr oder weniger nach Gründlichkeit strebenden Bildungsbedürfnis Rechnung tragen; neben vollen, eine Vielzahl von Fächern umfassenden Lehrgängen ist die Möglichkeit geboten, sich nach freier Wahl nur in einzelnen oder einigen Fächern auszubilden.

Somit gewähren die fachlichen Privatschulen ihren Besuchern erhebliche Freiheiten, im Gegensatz zu den öffentlichen Anstalten, die auf ihre jugendlichen, des eigenen Urteils noch entbehrenden Schüler einen Zwang ausüben und den regelmäßigen Besuch aller planmäßigen Fächer fordern, wie er zur Erreichung ihres jeweiligen Lehrzieles, eines von vornherein fest umrissenen beruflichen Bildungsgrades, dienlich und notwendig erscheint.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Einstellung auf feste Lehrpläne dem öffentlichen Schulwesen bisweilen die wünschenswerte Beweglichkeit genommen oder wenigstens beschränkt hat, und es soll andererseits willig zugegeben werden, daß das Privatschulwesen auf manchen Gebieten Pionierarbeit von durchaus schätzbarem Werte geleistet hat und noch leistet. Leider aber steht bis auf den heutigen Tag einer immerhin verhältnismäßig geringen Zahl wirklich leistungsfähiger Privatanstalten eine überwiegende Mehrheit unzulänglicher Betriebe mit oft recht zweifelhaften Lehrerfolgen gegenüber.

Angebot und Nachfrage sind nun einmal Angelpunkte jeglichen Erwerbs- und Wirtschaftslebens. Infolgedessen müssen auch die privaten Fachschulen in rascher Einstellung den Bildungsforderungen des Augenblicks ehestens Rechnung zu tragen vermögen, wenn sie im Wettbewerbe sich behaupten wollen. Das ist, wie bereits gesagt, bisweilen ein Vorteil. Doch eben nur, wenn diese Anpassung nicht auf Kosten des eigentlichen Zwecks, einer sachgemäßen und ausreichenden fachlichen Schulung, geschieht. Allzu leicht und leider nicht ganz selten führt das Streben nach ausgiebigem Gewinn zu einer Schädigung der Unterrichtsleistungen. Noch immer werden zuweilen Klassen eröffnet, sobald sich zur vorgesehenen Zeit einige Schüler zusammengefunden haben, werden fortlaufend neue Schüler zugeführt, solange noch Sitzmöglichkeiten vorhanden sind, werden obendrein zwei oder mehrere solcher zu verschiedenen Zeiten zusammengestellten Unterrichtsgänge in diesem oder jenem Fache vereinigt. So läuft leider dieser scheinbare Klassenunterricht zuweilen auf einen die Schüler wenig fördernden Einzelunterricht hinaus. Nicht anders liegen die Dinge manchmal bei den „Privatzirkeln"; in sie werden Schüler nicht nur zu verschiedenen Zeiten aufgenommen, sondern auch in verschiedenen Fächern gleichzeitig unterwiesen. Gegenüber dem Klassenunterricht besteht ihr Unterschied zuweilen nur in einer mit der geringeren Teilnehmerzahl begründeten höheren Schulgeldforderung. An falscher Stelle wird gespart; man sucht mit un-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

genügenden Unterrichtsräumen und wenigen Lehrkräften auszukommen; und sind diese zudem schlecht entlohnt, so sind minderwertige Leistungen und ein dem Unterrichtserfolge gewiß auch nicht dienlicher häufiger Lehrerwechsel nicht weiter verwunderlich. — Auch den vielleicht vom besten Willen beseelten Schulunternehmer drängen oft unzureichendes Betriebskapital und drückende Konkurrenz auf die Abwege eines ungesunden, weil der richtigen Grundlage entbehrenden Aufbaus seines Lehrsystems. Es gibt Anstalten genug, die durchaus ernst genommen zu werden wünschen und dennoch ihren Schülern Ausbildungserfolge versprechen, zu denen die an ihre Besucher sicher nicht geringe Anforderungen stellenden öffentlichen Lehranstalten die drei- bis vierfache Zeit nötig haben! Wohlgemerkt: Schülern, die die gleiche oder — weil wohl selten gleich scharf nachgeprüfte — eher noch eine geringere Vorbildung haben wie die der öffentlichen Schulen! Wir wollen jedoch dem Vorwurf einer zu weit gehenden Verallgemeinerung von vornherein begegnen: Es soll selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden, daß sich mit gut vorgebildeten und besonders befähigten Schülern im kleineren Kreise oder bei Einzelunterweisung zweckdienliche und gründliche Lehrerfolge in rascherer Zeit als beim klassenweisen Unterrichten erzielen lassen. — Die Gelegenheit zum Einzelunterricht wird häufig in den privaten Schulbetrieben besonders hervorgehoben. Freilich bedeutet das leider zuweilen nichts anderes als einen Vorwand zur Erhebung erhöhten Schulgeldes; denn dieser Einzelunterricht stellt sich bei näherer Untersuchung nicht selten als eine gleichzeitige Unterweisung vieler dar, wobei nur jeder Schüler eine besondere Aufgabe erhält. Von einer ausschließlichen Beschäftigung des Lehrers mit dem Einzelnen ist dabei nicht die Rede.

5. Staatsaufsicht

Das private fachliche Schulwesen krankt, wie die vorstehenden Ausführungen andeuten, noch an schweren Übeln, die mancherlei Gefahren in sich bergen. Ihre restlose Beseitigung stößt, wie wir weiter sehen werden, auf erhebliche Schwierigkeiten; es sei denn, daß man zu dem von namhaften Sachkennern bereits empfohlenen und freilich durchgreifenden letzten Mittel, der Abschaffung aller Privatschulen, seine Zuflucht nehmen wollte. Demgegenüber wird allerdings Artikel 142 der neuen Reichsverfassung geltend gemacht werden können, der besagt: „die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei." Weiter heißt es aber dort: „der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil." Diese Bestimmung zusammen mit Artikel 144, der das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, sind richtunggebend für die Aufgaben des Staates den Privatschulen gegenüber.

Wer bedarf des staatlichen Schutzes?

In erster Linie die Lernbeflissenen, die Schüler, gegenüber der Gefahr einer unzulässigen Ausbeutung und mangelhafter Lehrerfolge. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung (Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom

7. Dezember 1912, Entsch. Bd. 46, S. 312 ff.) gehören im Sinne der Vorschriften über das Privatschulwesen zur Jugend nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch darüber hinaus alle, die im Einzelfalle des Schutzes vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht bedürfen.

Zum anderen die an den privaten Schulen wirkenden Lehrkräfte. Ihr Anspruch auf eine genügend gesicherte wirtschaftliche und rechtliche Stellung ist im Artikel 147 der Verfassung ausdrücklich begründet.

Endlich die Schulen selbst, soweit sie bei ihrem der ernstlichen Förderung beruflicher Bildung dienenden Streben durch unlauteren Wettbewerb ungeeigneter oder zweifelhafter Elemente in ihrem Bestande bedroht oder in ihrer Leistungsfähigkeit behindert werden.

Das verfassungsmäßige Recht des Staates zur Ausübung der Schulaufsicht schließt für ihn die Verpflichtung in sich, die sachdienliche Pflege der Wissenschaften und der fachlichen Ausbildung zu überwachen. Eine für das ganze Reich einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens steht noch aus. Immerhin sind in einer Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 die Grundsätze für gleichmäßige Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der Mißstände im gewerblichen und kaufmännischen Privatunterrichtswesen erstmalig gegeben (Reichsgesetzblatt 1917, S. 683). In den Hauptzügen stimmen sie mit den für Preußen geltenden und hier vorzugsweise behandelten Vorschriften überein.

Schon durch die ihm ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung ist dem Staate bei der Begründung eines privaten Schulunternehmens ein wirksames Mittel zur Kontrolle an die Hand gegeben. Dieses Recht der Erlaubniserteilung ist keineswegs erst neueren Datums. Für Preußen schreibt schon das „Reglement für die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten" vom 28. Mai 1812 — das freilich die Privatschulen ganz allgemein betrifft — eine Konzession der Schulen vor, und die allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 bestimmt, „daß ohne Zeugnis der örtlichen Schulaufsichtsbehörde keine Schul- oder Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden dürfe".

Heutigentags sind Anträge auf Genehmigung eines fachlichen Privatschulbetriebes bei den Lokalbehörden, d. h. den Landräten bzw. Oberamtmännern oder den Gemeindevorständen der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern einzubringen; für Preußen ist im wesentlichen der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 maßgebend. Zu befinden haben über die Genehmigung — soweit nicht in besonderen Fällen die Entscheidung der Zentralinstanz vorbehalten bleibt — die Regierungspräsidenten, in Berlin die Abteilung III (Fachschulabteilung) des Provinzial-Schulkollegiums.

Die Prüfung hat sich zunächst mit der Person des Schulunternehmers oder Schulleiters zu befassen. Daß er eine sittlich zuverlässige Persönlichkeit sein muß, ist wohl nur eine selbstverständliche Forderung. Personen, denen die bürger-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

lichen Ehrenrechte aberkannt, die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder moralisch nicht einwandfrei sind, werden schwerlich als berufene Jugenderzieher gelten können. Die Festsetzung eines gewissen Mindestalters (in der Regel 25 Jahre) erscheint schon aus Gründen der Autorität erforderlich. Neben der sittlichen Eignung muß der Schulleiter die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen in der Lage sein. Es ist wohl ein nicht unbilliges Verlangen, daß diese Forderungen — abgesehen vielleicht von den Fällen, wo es sich um mehr oder weniger gemeinnützige Anstalten handelt — in der Regel auch von den Schulunternehmern erfüllt werden sollen. Die Gefahr wäre andernfalls nicht von der Hand zu weisen, daß jeder beliebige Kapitalist als Unternehmer eines Schulbetriebes auftreten und das Privatschulwesen damit dem wildesten Unternehmertum ausgeliefert werden könnte. — Soweit es Aufgabe der Schule sein soll, handwerkliche Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Forderung begründet, daß ihr verantwortlicher Leiter die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung besitzen muß. In allen Fällen soll er, soweit er nicht etwa die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen der gleichen Art erworben hat, oder neben der abgeschlossenen Ausbildung zum Volksschullehrberufe den Erwerb ausreichender Fachkenntnisse dartut, den Nachweis erbringen, daß er wenigstens eine der früheren Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst entsprechende Schulbildung besitzt und eine öffentliche Fachschule seines Lehrgebiets mit Erfolg durchlaufen hat. Endlich hat er, sofern er eine entsprechende berufliche Vorbildung besitzt, die Möglichkeit, sich über seine Lehrbefähigung durch Ablegung einer besonderen Prüfung auszuweisen.

Sinngemäß gelten diese Anforderungen auch für die Lehrkräfte, die an Anstalten der in Rede stehenden Art zur Unterrichtserteilung herangezogen werden sollen; allerdings mit der Erleichterung, daß bei ihnen ein geringeres Lebensalter, wenigstens 21 Jahre, gefordert wird. Es sei hier eingeschaltet, daß einigen Bedenken, ob die derart gestellten Anforderungen nicht zu gering sind, Berechtigung vielleicht nicht abzusprechen ist. Der Fachlehrer muß mit der Berufspraxis vertraut sein, wenn er Brauchbares leisten will. Darum sollte von den Abgangsschülern und -schülerinnen der Fachschulen, bevor sie sich dem privaten Lehrberufe zuwenden dürften, die Zurücklegung einer wenigstens dreijährigen praktischen Tätigkeit gefordert werden.

In Preußen ist durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1912 eine besondere Prüfung eingeführt, die in Ermangelung anderer Nachweise der Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit gewähren soll, sich für ihre Entscheidung ein Urteil über die Lehrbefähigung zu verschaffen. Schon nach der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 mußten die Lehrer der Privatschulen sich der gleichen Prüfung unterziehen, wie sie die Lehrer an den öffentlichen Schulen abzulegen hatten; da jedoch, wenn an letzteren die in Frage kommenden Fächer nicht gelehrt wurden — und das war bei den gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen dazumal allermeist wohl der Fall — der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Nachweis allein der sittlichen Eignung für ausreichend erachtet wurde, haben damals die Aufsichtsbehörden sich schwerlich über die technischen Fähigkeiten der Fachlehrer ein rechtes Bild machen können. Erst die mit der raschen Ausbreitung der Fachschulen steigende Unsicherheit in der Beurteilung hat endlich zu dieser Abhilfe geführt. Sie soll freilich nicht die für den Dienst an öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Prüfungen ersetzen und verleiht deshalb den Prüflingen auch nicht das Recht, sich als „staatlich geprüfte" Handels- oder Gewerbelehrer zu bezeichnen.

Erfüllt der Schulunternehmer die an seine Person zu stellenden Anforderungen, so hat er weiter die zum einwandfreien Betriebe der Schule notwendigen Mittel nachzuweisen. Damit soll in erster Linie die Beschaffung der für einen zweckdienlichen Unterricht erforderlichen Einrichtungsstücke und Lehrmittel gesichert sein.

Ein selbstverständliches Gebot ist ferner, daß die Schulräume in gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei sein und allen Anforderungen genügen müssen, die zur Durchführung eines ungefährdeten Betriebes — insbesondere aus feuerpolizeilichen Rücksichten — an sie zu stellen sind. Bei der Prüfung dieser Erfordernisse ist die Mitwirkung entsprechend vorgebildeter Sachverständiger unentbehrlich.

Wenn auch die Bedürfnisfrage für Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf eine Schulgenehmigung nach den einschlägigen Bestimmungen nicht allein maßgebend sein darf, so ist sie doch sorgfältig nachzuprüfen. Sie muß sich darauf erstrecken, ob etwa eine Gefährdung des Bestandes und der gedeihlichen Weiterentwicklung der vorhandenen öffentlichen und einwandfreien privaten Anstalten oder die Gefahr einer Überfüllung bestimmter Berufszweige durch die Neugründung eintreten könnte. In allen Zweifelsfällen werden gutachtliche Äußerungen der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Berufsvertretungen und Fachvereine zur Klarstellung beitragen können.

Sind alle Bedingungen erfüllt und steht demnach einer — immer unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zu erteilenden — Erlaubnis nichts im Wege, so ist gleichzeitig über den Namen der Schule derartig Bestimmung zu treffen, daß eine zu Täuschungen Anlaß gebende Verwechselung mit öffentlichen oder anders organisierten Schulen von vornherein ausgeschlossen wird. Nach den für Preußen geltenden Vorschriften muß in der Regel in der Bezeichnung der volle Name des Inhabers — gegebenenfalls neben dem des Gründers oder des früheren Inhabers und der Zusatz „Privat" enthalten sein; z. B. Kaufmännische Privatschule von N. N., N. N.'s kaufmännische Privatschule, Inhaber M. M., Technische Privatschule von N. N., Private Zuschneideschule von N. N., Private Haushaltungsschule von N. N. usw. Auf Irreführung der Öffentlichkeit berechnete Zusätze wie „staatlich genehmigt" oder „staatlich konzessioniert" sind verboten; ebenso Benennungen wie „Akademie", „Polytechnisches Institut" und dergl., die den Eindruck hervorzurufen vermögen, es handele sich um eine Veranstaltung mit hochschulähnlichem Unterricht und Ziel. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, die Bezeichnung „Schule" nur voll ausgebauten Unternehmungen, also solchen, die in allen

wichtigen Lehrfächern der entsprechenden öffentlichen Anstalten Unterricht erteilen, zuzugestehen, alle anderen aber grundsätzlich als „Privatkurse" oder „Privatlehrgänge" (mit dem Zusatz der erteilten Unterrichtsfächer) zu bezeichnen, z. B. Privatkurse für Buchhaltung von N. N., Privatkurse für Hausschneiderei von N. N. usw.

Daß die Unternehmer oder Leiter von Privatschulen im äußeren Verkehr den Direktortitel nicht führen, ihre Lehrer sich „Handels"- oder „Gewerbelehrer" nur dann nennen dürfen, wenn sie die für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen bestanden haben, entspringt ebenfalls dem Bedenken, daß dadurch in weiteren Kreisen unrichtige Vorstellungen über die Art der Schule erweckt werden könnten. Aus gleichen Gründen ist die Bezeichnung der Schüler als Studierende oder Studenten unzulässig.

Neben der Genehmigung der Schulgründung selbst ist den staatlichen Aufsichtsbehörden die Entscheidung über die Zulassung der Lehrpersonen vorbehalten. Anträge hierauf müssen vom Schulinhaber gestellt werden, wie er auch jeden Lehrerwechsel und überhaupt alle wesentlichen Veränderungen im Bestande und der Einrichtung seiner Schule der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen verpflichtet ist. Die an die Lehrkräfte nach ihrer sittlichen und fachlichen Befähigung für das Lehramt zu stellenden Anforderungen sind bereits erwähnt. Wird die Zulassung — auch hier unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs — ausgesprochen, so erhält der Lehrer eine für ihn als Unterrichtserlaubnis geltende Abschrift der Verfügung von der Schulaufsichtsbehörde zugefertigt. Es ist wohlerwogene Absicht, daß die Zulassung lediglich dem Schulunternehmer und nur für seine Anstalt erteilt wird. Auf diese Weise ist eine Überwachung möglich, für die jede Grundlage fehlen würde, wenn der an sich wohl begreifliche Wunsch der Lehrer erfüllt würde, ihnen nicht von Fall zu Fall für ihre Beschäftigung an einer bestimmten Anstalt, sondern ganz allgemein, etwa für den gesamten Bezirk der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung zum Unterricht zu erteilen. Für den einzelnen Lehrer hat die Unterrichtserlaubnis jeweils nur auf ein Jahr Geltung. Doch erschwert es die wünschenswerte Kontrolle nicht und ist deshalb unbedenklich, wenn sie für solche Lehrer, die für längere Zeit und zu hauptamtlicher Tätigkeit an einer Schule angenommen sind, stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird.

Die bisher besprochenen Maßnahmen vermögen bei planmäßiger Durchführung bereits einige Gewähr für sachgemäße Grundlagen des Unterrichtes zu bieten. Ihre Ergänzung finden sie in der Schulaufsicht. Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung wird sie seitens der hierzu berufenen Behörden durch fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Diesen steht das Recht zu, die Schulen jederzeit zu besuchen, von der Art und den Fortschritten des Unterrichtes durch Fragen an den Leiter, die Lehrer und Schüler, sowie durch Einsichtnahme in die Schülerarbeiten sich zu überzeugen, die Lehrmittel und Unterrichtsräume zu prüfen, über alle Fragen der Schulverwaltung, insbesondere auch über Schulgeld, Kosten der Lehr- und Lernmittel, die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrpersonen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eingehenden Aufschluß zu fordern. Als Grundlage hierzu ist die Führung von Schüler- und Zeugnislisten — wie sie an allen öffentlichen Anstalten selbstverständlich ist — auch an den Privatschulen unentbehrlich. Neben ihnen sollen regelmäßig einzureichende Jahresberichte der Aufsichtsbehörde die notwendige Übersicht und Kontrolle erleichtern.

Die Prüfung und ständige Überwachung der Lehrpläne und Unterrichtsprogramme ist ein weiteres dringendes Erfordernis. Im ehrlichen und seiner eigentlichen Aufgabe bewußten Unterrichtsbetriebe soll jede Ausbeutung und Irreführung der meist noch unerfahrenen Schüler ausgeschlossen sein. Nicht nur, daß die Schulgeldforderungen im rechten Verhältnis zur Gegenleistung stehen und die Lehrpläne der Vorbildung der Schüler sich anpassen müssen; auch zu ihrer Durchführung muß Zeit genug vorgesehen sein, um eine gründliche Behandlung und Verarbeitung des Lehrstoffes wirklich zu gewährleisten. In manchen Fällen hat sich durch Vorschriften der Schulaufsichtsbehörden für einzelne Schulgruppen Nützliches bereits erreichen lassen. So ist z. B. für die technischen Privatschulen in Berlin innerhalb der einzelnen Fachabteilungen nicht nur eine übereinstimmende Gliederung des Aufbaus in Unter-, Mittel- und Oberstufe zur Bedingung gemacht, sondern auch gleichzeitig eine Mindestdauer der Ausbildung für die einzelnen Stufen jeder Fachrichtung im Tages- bzw. Abendunterricht festgesetzt und über die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang und die Höchstzahl der Wochenstunden Bestimmung getroffen.[1] Wenn eine gewisse Einheitlichkeit in dieser Weise sich erreichen läßt, stoßen Vorschriften, die weiter auf eine gleichmäßige Abhaltung von Versetzungs- und Abschlußprüfungen abzielen oder den Übergang von einer Schule zur anderen regeln sollen, kaum noch auf Schwierigkeiten. Bei den kaufmännischen Privatschulen ist eine ähnliche Vereinheitlichung kaum wünschenswert und auch nicht durchführbar, ohne ihnen einen wesentlichen Teil ihrer berechtigten Eigenart zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Privatschulen begründet, daß sie weniger als die öffentlichen Lehranstalten der Anpreisung ihrer Leistungen in Prospekten und Ankündigungen in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften entraten können. Zur Verhinderung irreführender Angaben und falscher Versprechungen sind in Preußen schon durch einen Erlaß des Ministers des Innern und der Polizei vom 10. November 1820 Unterrichts-Bekanntmachungen ohne vorherige Genehmigung verboten worden. Mag es gerade den ernsthaft strebenden Privatanstalten bisweilen als

[1] Verfügung der Abteilung III des Provinzialschulkollegiums Berlin vom 5. November 1920.

Es beträgt	Die Ausbildungsdauer in Halbjahren zu je höchstens 23 Wochen		Die Gesamtstundenzahl für den Lehrgang eines Faches
	in der Tagesschule	in der Abendschule	
in der Unterstufe	2	4	800
Mittelstufe	1	2	440
Oberstufe	1	2	440

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine allzu drückende Maßnahme erscheinen, von wesentlichem Nutzen ist es gleichwohl, wenn seitens der Aufsichtsbehörden die Vorlage aller zur Veröffentlichung bestimmten Prospekte, Programme und Anzeigen verlangt wird. Bei vorheriger Prüfung wird erfahrungsgemäß viel Unzulässiges, bevor es Schaden anzurichten vermag, ausgemerzt und damit zugleich den einwandfreien Schulen ein nicht geringer Dienst erwiesen, indem unlauterer Konkurrenz ein Riegel vorgeschoben wird. Der Unterricht soll in der Weise durchgeführt werden können und tatsächlich abgehalten werden, wie in den Veröffentlichungen versprochen worden ist.

Über die Zahl der in den einzelnen Klassen oder Kursen von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterweisenden Schüler bestehen für alle öffentlichen Schulen festeingebürgerte Regeln. Es ist natürlich, daß bestimmte Beschränkungen Platz greifen müssen, wenn der praktische Unterrichtserfolg nicht in Frage gestellt werden soll. Auf ihre Beachtung muß auch bei den privaten Schulen unbedingt hingewirkt werden, um Schüler und Lehrer vor Schädigung durch das Streben nach mühelosem Unternehmergewinn zu bewahren. In den preußischen Vorschriften ist bestimmt, daß die Zahl der in einer Klasse von einem Lehrer gleichzeitig unterrichteten Schüler in Vortragsfächern 45, bei Schreib-, Buchführungs-, Zeichen-, Handarbeits-, Koch- und ähnlichem Unterricht 30, bei Laboratoriumsunterweisung 15 nicht übersteigen darf.

Ein beschämendes Zeichen für das Vorgehen mancher Schulen ist es gewiß, wenn behördlich angeordnet werden mußte, daß Unterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben nur solchen Schülern erteilt werden darf, die durch Vorlage entsprechender Schulzeugnisse oder Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung den Beweis erbringen, daß sie im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache hinlänglich bewandert sind.

Hinsichtlich der Aufnahmezeiten in kaufmännische Privatschulen ist in Preußen folgende Regelung getroffen:

Es dürfen eröffnet werden: Geschlossene Lehrgänge nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres, Lehrgänge in den Schreibfächern (Kurzschreiben, Maschinenschreiben, Verkehrs- und Kunstschrift) an jedem Monatsersten, Privatzirkel (höchstens 5 Teilnehmer) zu jeder Zeit. Die jeweils gebildeten Klassen oder Gruppen sind getrennt voneinander durchzuführen. Die Teilnehmer jeder Klasse oder Gruppe müssen zu gleicher Zeit aufgenommen sein und in denselben Fächern unterwiesen werden.

„Einzelunterricht" darf tatsächlich nur an eine Person erteilt werden. Einzel-, Zirkel-, Klassen- und Gruppenunterricht darf nicht zu gleicher Zeit in demselben Raume erfolgen; eine Lehrkraft darf jeweils nur in einem Raume und in einem Fache Unterricht erteilen. —

Das sind gewiß Maßnahmen, die — ebenso wie die für viele technische Schulen schon einheitlich geltende Bedingung einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit vor der Aufnahme — geeignet sind, dem ungesunden Wettbewerb der Schulen untereinander unerwünschte Spitzen zu nehmen. Gleichwohl ist ihnen bei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

manchen Schulunternehmern anfänglich lebhafter Widerstand begegnet, der vornehmlich in der Befürchtung sich äußerte, die zwischen dem Beginne zweier Lehrgänge abgewiesenen Schüler könnten in die Hände unkontrollierter Privatlehrer fallen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß, wie die Privatschulen, so auch jeder gewerbsmäßige Privatunterricht der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegt. Jeder Privatlehrer bedarf eines ihm von der Ortsschulbehörde nach Prüfung seiner Eignung und Fähigkeiten ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheins. Er wird jeweils nur für bestimmte Fächer widerruflich erteilt, sein Inhaber auch zur Listenführung über seine Schüler veranlaßt. So wird, wenn auch keine unmittelbare Überwachung des Unterrichts selbst, doch wenigstens eine gewisse Beaufsichtigung seines Umfanges in die Wege geleitet. Eine durchgreifende Kontrolle stößt freilich noch auf erhebliche Schwierigkeiten, die dadurch noch vermehrt werden, daß den Lokalbehörden eine Nachprüfung der technischen Befähigung durch geeignete Fachleute in dem erstrebenswerten Maße häufig nicht möglich ist. Im allgemeinen werden aber doch Privatlehrer, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen und den vorgeschriebenen Erlaubnisschein nicht besitzen, allzu großen Zuspruch nicht finden. Bei Anpreisung ihrer Tätigkeit in den Tageszeitungen würden sie Gefahr laufen, von der Konkurrenz oder von den beteiligten, dem Staate bei dieser Überwachungsarbeit bereits wertvolle Hilfe leistenden Berufs- und Fachvereinen der Aufsichtsbehörde angezeigt zu werden.

Bei den gewerblichen Privatschulen ist eine ähnliche Regelung wie bei den kaufmännischen teilweise bereits durchgeführt, teilweise in Angriff genommen.

6. Lehrerfrage

Alle seitens der staatlichen Behörden zum Wohle der Schüler und zur Sicherung des Unterrichtserfolges getroffenen Maßregeln wären unvollkommen, würde sich zu ihnen nicht die Fürsorge gesellen, den Schulen arbeitsfreudige und tüchtige Lehrer zu sichern. Die Sucht nach müheloſem Gewinn hat früher leider oft zu gewissenloser Ausnutzung schlecht besoldeter und in ihren Leistungen dementsprechend minderwertiger Lehrkräfte geführt. Über 60 Wochenstunden bei mehr als bescheidenen Gehältern waren vor dem Kriege keine Seltenheit! Es ist eingangs schon erwähnt, daß Artikel 147 der Reichsverfassung hier insofern eine Handhabe zu behördlichem Einschreiten bietet, als nach ihm die Genehmigung der Privatschulen zu versagen ist, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. In Preußen lassen die seit 1917 geltenden Vorschriften einen Eingriff auch insofern zu, als sie ausdrücklich vorsehen, daß in einer übermäßigen Ausnutzung der Lehrkräfte ein Mangel der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit des Schulunternehmers gesehen und demnach auf Entziehung der Erlaubnis zum Schulbetriebe erkannt werden darf. Hiernach ist eine Herabsetzung der allzu hohen Stundenzahlen (auf höchstens 32) möglich gewesen. Bestimmungen über die Anrechnung der Kurzstunden als volle Lehrstunden und über

die Abhaltung regelmäßiger Pausen zwischen den Unterrichtsstunden haben getroffen werden können.

Eine weitgehende Sicherung hat die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an fachlichen Privatschulen in Thüringen durch die vom dortigen Ministerium für Volksbildung und Justiz auf Grund des Art. 147 der Reichsverfassung usw. erlassene „Verordnung über private Berufsschulen und privaten Berufsunterricht (Privatberufsschulordnung) vom 1. Mai 1925" erfahren.

7. Übelstände.

Der Übelstände des Schnellunterrichtswesens ist bereits gedacht. In ihnen offenbart sich ganz besonders, daß der leidige Wettbewerb in seinen noch häufig kraß ausgeprägten Formen gerade die auf einwandfreie Leistungen hinarbeitenden Schulen in ihrem Bestande oft aufs schwerste bedroht. Heraufbeschworen ist er vielfach von unfähigen und unsauberen Elementen. Diesen den Boden zu entziehen, muß das Streben aller Kreise sein, denen an einer gedeihlichen Entwicklung unseres fachlichen Unterrichtswesens — auch des privaten — gelegen ist. Wer kennt nicht die glücklicherweise immer mehr verschwindende marktschreierische Reklame der „ersten, ältesten, größten und bestrenommierten Institute Deutschlands", die mit einer auch bei ganz Talentlosen „nie versagenden Lehrmethode", häufig sogar — im Quacksalberstil — „ohne jede Berufsstörung" in denkbar kürzester Zeit nicht nur Unterrichtserfolge, sondern obenein noch gut bezahlte Stellungen verheißen. Seit Jahren gilt diesem Krebsschaden der freien Unterrichtsbetätigung der Kampf der Berufsorganisationen und Fachvereine (auch verantwortungsbewußter Privatschulinhaber), der öffentlichen Körperschaften und nicht zuletzt der Schulaufsichtsbehörden. Ganz haben die Schädlinge sich gleichwohl noch nicht ausrotten lassen.

Besonderer Beliebtheit als Köder für den Schülerfang erfreut sich bei gewissenlosen Schulunternehmern die Verbindung der Ausbildung mit dem Nachweis offener Stellen. Heute noch finden sich Unterrichtsanpreisungen, als Arbeitsangebote frisiert, im „Arbeitsmarkt" der Tageszeitungen. Die bereits genannte Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917 hat bestimmt, daß an die Erteilung der Unterrichtserlaubnis die Unterlassung des gleichzeitigen Gewerbebetriebes eines Stellenvermittlers geknüpft werden darf. Soweit mit dem Unterrichtsunternehmen tatsächlich eine Vermittlung von Stellen verbunden war, haben auch früher die Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 darauf Anwendung finden und zur Unterbindung unzulässiger Reklame dienen können. Die Absicht einer gewerbsmäßigen Ausübung der Stellenvermittlung ist bereits vorauszusetzen und damit nach § 1 die Unterstellung unter das Gesetz gegeben, wenn das Vorhaben besteht, einen mittelbaren Gewinn zu erzielen, wie er sich für einen Schulinhaber z. B. aus dem Vorteil eines gesteigerten Besuches ergibt. Sind aber — wie es die preußischen Bestimmungen im Erlaß des Ministers für Handel

und Gewerbe vom 1. Mai 1917 für den Fall einer entgeltlichen Vermittlung übrigens ausdrücklich betonen — die Schulinhaber den Vorschriften des Stellenvermittlergesetzes unterworfen, so ist ihnen nach § 3 Absatz 3 verboten, die Tätigkeit als Stellenvermittler gleichzeitig zur Anpreisung ihres Gewerbebetriebes als Inhaber einer Schule zu benutzen (vgl. hierzu die Ausführungen von Kammergerichtsrat Rasch in Nr. 7 des 1. Jahrgangs der „gemeinnützigen Rechtsauskunft"). Auch die gesetzliche Neuregelung des gesamten Arbeitsnachweiswesens hat geholfen, Klarheit und Wandel zu schaffen.

Der durchgreifenden Nachprüfung und restlosen Erfassung der unlauteren Reklame stehen noch große Schwierigkeiten entgegen. Ganz abgesehen davon, daß die restlose Durchführung der erforderlichen Maßregeln eine erhebliche Belastung bedeutet, sind die Schulaufsichtsbehörden allein, ohne die rege Mithilfe aller beteiligten Berufs- und Fachkreise, dazu gar nicht in der Lage. Eine Möglichkeit, die versteckte und unerlaubte Unterrichtsreklame an der Wurzel zu fassen, böte sich, wenn — ähnlich wie es aus Gründen der Steuerüberwachung geschieht — den Anzeigenannahmestellen der Presse die Verpflichtung auferlegt werden könnte, jede Unterrichtsanzeige nebst der Anschrift des Auftraggebers an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

8. Berechtigungsfrage

Am Schlusse dieser Betrachtungen ist einer Frage noch zu gedenken, die die beteiligten Kreise der Privatschulen, besonders der kaufmännischen stark beschäftigt. Sie betrifft die Anerkennung als Ersatz für die Berufsschule (Fortbildungsschule). In Artikel 145 der Reichsverfassung ist vorgesehen, daß zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dient. Bereits durch die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 war den Gemeinden die Möglichkeit gegeben worden, allgemein die Berufsschulpflicht auch auf solche Abgangsschüler der Volksschule zu erstrecken, die nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zum Besuch der Fortbildungsschule (Berufsschule) verpflichtet waren. Diese Verordnung, die nur beschränkte Geltungsdauer hatte und deren Rechtsgültigkeit überdies durch Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Februar 1922 verneint worden war, ist in Preußen durch das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht vom 31. Juli 1923 ersetzt worden, das den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über den Rahmen der Gewerbeordnung, des preußischen Berggesetzes und der preußischen Bestimmungen über die ländlichen Fortbildungsschulen hinaus die Möglichkeit bietet, im Sinne des Artikels 145 der Reichsverfassung die Berufsschulen zu einer Bildungsstätte für alle Klassen der Bevölkerung, für deren Weiterbildung nicht anderweitig gesorgt ist, auszugestalten. In diesem Gesetz ist auch das Verhältnis zwischen den öffentlichen Berufsschulen und den Privatschulen grundsätzlich ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

regelt. Nach § 2 ruht die Pflicht zum Besuche der Berufsschule, solange der Schulpflichtige eine öffentliche Fachschule oder Innungs- bzw. Fachvereinsschule oder eine Privatschule besucht, deren Unterricht von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Unterricht in der Berufsschule anerkannt ist, oder solange er während wenigstens 24 Wochenstunden am Unterricht einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt. Die Tatsache der Teilnahme ist durch Vorlegung einer vom Leiter der besuchten Schule ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen. Völlig befreit von der Berufsschulpflicht werden diejenigen, die das Abschlußzeugnis einer als Ersatzschule anerkannten Fachschule erworben haben oder eine Ausbildung nachweisen, die den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, oder das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegen (§ 3). Die Befreiung tritt jedoch nicht ohne weiteres ein, sondern wird von der vom Schulträger zu bestimmenden Stelle (in der Regel dem zuständigen Berufsschulleiter) ausgesprochen, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung nachgewiesen worden ist.

Die Entscheidung über die Anerkennung privater, zu Erwerbszwecken betriebener Schulen hat in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe im Erlaß vom 29. Juni 1916 sich ausdrücklich vorbehalten. Auch in Thüringen kann sie nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 1. Mai 1925 nur durch die obere Schulbehörde getroffen werden. Daß sie, schon wegen der damit verbundenen Erleichterung des Schulbesuchs und des danach zu erwartenden stärkeren Zulaufs, insbesondere von den größeren Privatschulen erstrebt wird, ist begreiflich. Ebenso aber ist es vom Standpunkte der Aufsichtsbehörden aus verständlich, daß die Entscheidung nur nach sorgfältigster Erwägung und Prüfung von Fall zu Fall getroffen werden kann. Im Gegensatz zu den öffentlichen sind die Privatschulen — das liegt einmal in ihrer Wesensart begründet — zumeist weniger straff organisiert. Zudem stehen ihnen zur Erzielung eines regelmäßigen, die Grundlage des rechten Lehrerfolges bildenden Schulbesuchs auch bei gutem Willen nicht die gleichen Machtmittel zu Gebote. So mag in vielen Fällen die erforderliche Gewähr nicht gegeben sein; ganz abgesehen davon, daß die unterrichtlichen Forderungen, denen auch die öffentlichen oder gemeinnützigen Schulen zur Erreichung der Anerkennung genügen müssen, nicht gering sind. In Preußen befreit beispielsweise der durch ein Abschlußzeugnis als erfolgreich nachzuweisende Besuch einer öffentlichen Handelsschule erst dann vom Besuch der Berufsschule, wenn bei mindestens 25 Wochenstunden der Unterricht sich auf $1^1/_2$ Jahre erstreckt, also wenigstens 1500 Lehrstunden umfaßt. Bei Mädchen ist dabei Voraussetzung, daß hauswirtschaftlicher Unterricht in Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw. mit mindestens 6 Wochenstunden eines Jahres, d. h. mit wenigstens 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist. Der Besuch einer Handelsschule mit nur einjährigem Lehrgang befreit vom Berufsschulbesuch nur, wenn von den Schülern und Schülerinnen nach dem Verlassen der Handelsschule bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht noch Ersatzunterricht nach näheren behördlichen Vorschriften besucht wird. —

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Müssen schon die öffentlichen Handelsschulen solchen Anforderungen genügen, so liegt gewiß keine Veranlassung vor, an die Privatschulen geringere zu stellen.

9. Zukunftsaufgaben.

Nur eine Skizze unseres fachlichen Privatschulwesens mit all seinem Für und Wider konnte vor den Augen des Lesers entwickelt werden. In der Vergangenheit haben manche Schatten es getrübt, mag darum die Zukunft seine Lichtseiten erweisen. Wir haben Deutschlands großen Niederbruch vor Augen. Wenn wir wieder aufbauen wollen, werden wir größte Sparsamkeit auf allen Gebieten walten lassen müssen. Der Staat und die Gemeinden werden auch künftighin nicht immer in der Lage sein, dem Ausbau unseres Fach- und Berufsschulwesens Mittel in dem Umfange zu widmen, wie es bei seiner hervorragenden Bedeutung für das Wiedererstarken unseres Wirtschaftslebens erwünscht und angemessen wäre. Neben den öffentlichen Schulen wird zielbewußter Tatkraft privaten Unternehmungsgeistes noch manches Feld der Betätigung bleiben. Freilich darf das nur ein Ansporn sein für die Schulen, die in redlichem, ernsthaftem Streben am großen Werke mitarbeiten wollen. Für schmarotzendes Drohnentum und leere Mitläuferei ist kein Platz. Wie oft sind nicht Klagen aus den Kreisen der Privatschulinhaber laut geworden, die sich in ihrem Betätigungsdrange durch die Wirksamkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden beengt und gehemmt fühlten! Ist dieser Vorwurf aber wirklich berechtigt? Gewiß, nicht allen Schulen konnte seitens der Behörden immer das Vertrauen entgegengebracht werden, das beiden Teilen zum Vorteil gereicht hätte. Das fällt jedoch den Schulinhabern zur Last, weil sie in ihren Kreisen Unternehmer haben, denen der zu erzielende Gewinn weit über das Wohl ihrer Schüler und Lehrer geht. Jeder ehrliche Erwerb soll nicht behindert werden. Das rechtschaffene, sich dem Wohle des großen Ganzen willig unterordnende Streben wird um so eher Anerkennung finden, als die zielbewußte Mitarbeit und ein enges Zusammenwirken mit den verantwortlichen Leitern der einwandfreien Privatschulen dem Staate und den von ihm bestellten Aufsichtsbehörden unentbehrlich ist. Um die fachlichen Privatschulunternehmungen von den vielen ihnen noch anhaftenden Schlacken zu befreien, bedarf es des einmütigen, auf gegenseitiges Vertrauen begründeten Einstehens aller an ihnen beteiligten Kreise. Die Bekämpfung seiner Auswüchse heischt viel kostbare Kraft und Zeit der staatlichen Aufsichtsstellen und entzieht diese damit leider vielfach ihrer eigentlichen Aufgabe, unser Berufs- und Fachschulwesen — auch das private — zu größter Leistungsfähigkeit auszugestalten. Unlautere und unfähige Elemente müssen rücksichtslos ausgemerzt werden. Die öffentlichen Körperschaften, die Handels- und Handwerkskammern, die großen Berufsorganisationen und Fachvereine sind sich der Notwendigkeit und des Wertes ihrer Mitarbeit bewußt. Denn mehr und mehr hat sich in den Kreisen der Berufsangehörigen die Erkenntnis Bahn gebrochen, wie tief durch unzulänglichen Fachunterricht die eigene berufliche und fachliche Betätigung

herabgewürdigt wird, und daß es eine schwere soziale Gefahr bedeutet, wenn durch unverantwortliches Gebaren Unberufener in den kritiklosen breiten Schichten des Volkes ganz verworrene und falsche, und dennoch schwer wieder auszurottende Vorstellungen über Wesen und Wert fachlicher Berufsarbeit geweckt werden.

Auch die Inhaber und Leiter der Privatschulen, die noch zu oft untätig und widerstrebend beiseite stehen, sollen und dürfen ihre Mithilfe nicht versagen: Es gilt auch dem Aufstieg ihrer Schulen, wenn durch vertrauensvolles Zusammenwirken aller Berufenen unser fachliches Privatschulwesen so gestaltet wird, daß es seinen Platz im großen Rahmen des Gesamtaufbaues des deutschen Unterrichtswesens in Ehren behaupten kann.

*

Die Ausbildung der Lehrer an Fachschulen

Von Carl Thomae, Hamburg

Die Aufgabe

Auch die Ausbildung der Lehrer an Fachschulen wird durch die Art der Schüler, die Schulziele und die äußeren Umstände, unter denen die Schulen arbeiten, bestimmt. In dieser Beziehung geben die Fachschulen den Fortbildungsschulen, jetzt vielfach Berufsschulen genannt, an Vielgestaltigkeit nichts nach, ja übertreffen sie vielleicht noch, da letztere wenigstens Schüler gleichen Alters, die alle denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, zu unterrichten haben. Wenn daher im folgenden die Lehrerausbildung für die Gesamtheit der Fachschulen behandelt werden soll, während die Ausbildung der Lehrer für die verschiedenen Arten der Fortbildungsschulen in besonderen Abschnitten dieses Sammelwerks erörtert wird, so darf man allgemein gültige Ergebnisse kaum erwarten. Es wird sich mehr darum handeln, auf bestehende Verschiedenheiten bei den einzelnen Fachschularten hinzuweisen, Fragen von allgemeiner Bedeutung als Grundlage einer Aussprache aufzuwerfen und Schwierigkeiten zu zeigen, als bestimmte Vorschläge zu machen.

Da ist denn zunächst darauf hinzuweisen, daß sich die Fachschulen bis jetzt bei der Auswahl der Anwärter für die Lehrtätigkeit im allgemeinen von der Leistungsfähigkeit der Bewerber in der Praxis des betreffenden Berufes, teilweise auch von dem Ausfall einer abgelegten Lehrerprüfung, haben leiten lassen. Es wird zwar auch der Eindruck der Persönlichkeit berücksichtigt, aber die Frage nach der Eignung der Bewerber für den Lehrberuf im allgemeinen und für die Tätigkeit an der betreffenden Schulart im besonderen dürfte nur selten aufgeworfen werden. Das ist zwar heute auch bei vielen anderen höheren Berufen noch so; wenn aber neuerdings nicht selten die Schüler der Fachschulen bei ihrem Eintritt in die Berufspraxis auf ihre Eignung geprüft sind, dann darf man wohl verlangen, daß auch die Lehrer nicht nur nach ihrer Tüchtigkeit in der Praxis, sondern auch nach ihrer Eignung für die Lehrtätigkeit ausgesucht werden. Vorläufig wird es noch sehr an Maßstäben für eine derartige Prüfung fehlen. Diese werden erst zu gewinnen sein, wenn die Anforderungen bekannt sind, die der Lehrberuf an den verschiedenen Fachschulen an die Lehrer stellt. Schon die physiologische Seite ist nicht zu vernachlässigen, da von dem Lehrer körperliche Anstrengungen, z. B. beim Sprechen, verlangt werden, die von denen anderer Berufe verschieden sind, und gerade der fachliche Unterricht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mitunter physiologische Eigenschaften, besonders der Sinne, erfordert, die bei der praktischen Ausübung desselben Berufs nicht so sehr von Bedeutung sind. Angaben der Lehrer und Erfahrungen der Unterrichtsverwaltungen werden schon Unterlagen für eine Übersicht über die physiologischen Berufsanforderungen der Fachschullehrer geben können. Zur psychischen Berufseignung für den Fachschulunterricht indessen werden sich zurzeit, abgesehen von gewissen allgemeinen Anforderungen an alle Lehrer und Erzieher, Maßstäbe ebensowenig wie für viele andere Berufe aufstellen lassen. Es müssen dazu erst die von den Psychologen verlangten Vorarbeiten geleistet sein, die Aloys Fischer in seiner Untersuchung „Über Beruf, Berufswahl und Berufsberatung" (Quelle & Meyer) mit den Worten kennzeichnet: „Wir müssen aus der Zusammenarbeit von Vertretern der Berufe mit Psychologen psychische Berufsbilder gewinnen, so etwa, wie wir den Nationalökonomen und Statistikern das wirtschaftliche, den Soziologen und Juristen das fachliche Berufsbild verdanken." Sache der Lehrerschaft der verschiedenen Fachschulen wird es also sein, die Bilder ihres Berufs entwerfen zu helfen, wobei die Schwierigkeit nicht zu verkennen ist, daß diese Lehrberufe teilweise noch in der Entwicklung begriffen sind und ein abschließendes Bild nicht in der Vollkommenheit zu zeichnen gestatten wie die älteren Lehrberufe der allgemein bildenden Schulen. (Vgl. „Die akademischen Berufe". Herausgegeben von der deutschen Zentrale für Berufsberatung der Akademiker. Berlin, Furche-Verlag.)

Die von Fischer mitgenannten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Berufsbilder haben zwar für die Lehrerbildung mit ihrer notwendigen Voraussetzung der Berufseignung nicht die unmittelbare Bedeutung wie die psychischen Berufsbilder, spielen aber doch bei der Frage des Lehrerersatzes im allgemeinen eine wichtige Rolle, insofern sie für die Berufsneigung mitbestimmend sind. Diese tritt keineswegs immer mit der Berufseignung zusammen auf. Eine düstere Farbe des betreffenden Berufsbildes kann vielleicht eine für den Lehrberuf an einer Fachschule wohl geeignete Persönlichkeit von der Ergreifung des Berufes abschrecken, und umgekehrt läßt eine günstige Einschätzung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Verhältnisse (letztere die zeitliche Beanspruchung, äußere Dienstverhältnisse, körperlichen und geistigen Kräfteverbrauch im Unterricht, Beziehungen zur beruflichen Praxis betreffend) ungeeigneten Persönlichkeiten den Lehrberuf begehrenswert erscheinen. Von den mit Beendigung des Krieges auftretenden Bewerbern gaben manche, die durchaus nicht ungeeignet zu sein brauchten, offen zu, daß sie sich dem Lehrberuf nur wegen der schlechten wirtschaftlichen Aussichten in der beruflichen Praxis zuwandten. In der Regel betonen aber die Bewerber, und haben es auch schon vor dem Kriege getan, daß lediglich der innere Drang zum Lehrberufe sie zum Ausscheiden aus der Praxis veranlasse, und halten sich auf Grund dieser Neigung auch für geeignet. Die nicht selten dabei vorkommenden Selbsttäuschungen beruhen entweder auf der Ansicht, daß allein schon die praktische Tüchtigkeit in dem bisherigen Berufe die Eignung für das Lehramt verbürge, oder auf der falschen Einschätzung der psychischen Anforderungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

des Lehrberufs oder der Unkenntnis der eigenen Psyche. Es ist daher auf Grund des psychischen Berufsbildes, das Charakter, Temperament und pädagogische Begabung des Lehrers in Beziehung zu Alter, Geschlecht, Vorbildung und sozialer Herkunft der Schüler, zur Einordnung des Lehrers in die Arbeitsgemeinschaft des Lehrkörpers, zur Art der Unterrichtserteilung setzt, nicht nur eine subjektive Prüfung auf Berufseignung seitens des Bewerbers, sondern auch eine objektive Prüfung seitens des Schulträgers nötig. Inwieweit hierbei der psychologische Versuch eine Hilfe geben kann, muß die Zukunft lehren.

Die Prüfung auf Berufseignung ist überall da von besonderer Bedeutung, wo ein Übertritt in den Lehrberuf aus der beruflichen Praxis vorliegt. Stellt sich bei ihrem Unterbleiben später heraus, daß sich der Übergetretene für den Lehrberuf nicht eignet, oder daß der Beruf ihm nicht zusagt, so ist ein Zurücktreten in den früheren Beruf oft schwer, und wenn er unmöglich ist, haben Schule und Lehrer den Schaden zu tragen. Auch bei der unmittelbaren Ausbildung für den Lehrberuf an Fachschulen ist zwar eine Eignungsprüfung vor Eintritt in den Ausbildungsgang ratsam; unterbleibt sie aber und stellt sich die mangelnde Eignung während der Ausbildung heraus, so ist das Verlassen der eingeschlagenen Bahn und die Zuwendung zu einem anderen Beruf doch nicht so schwerwiegend wie im ersteren Falle, da ein Einkommen ja noch nicht vorhanden war.

Anforderungen an die Ausbildung der Fachlehrer

Wir treten damit der Frage näher, ob überhaupt in allen Fällen eine besondere Ausbildung für den Lehrberuf an Fachschulen als erforderlich angesehen werden solle. Zurzeit liegen da die Verhältnisse noch recht verschieden. Die Fachschulen für Frauenberufe haben für ihre wichtigsten Gruppen in den Gewerbelehrerinnen und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, teilweise auch den Handelslehrerinnen einen Ersatz, der sich schon bei der ersten Berufswahl für den Lehrberuf an Fachschulen entscheidet und eine unmittelbar darauf abzielende Ausbildung mit abschließender Prüfung durchmacht. Die Praxis des betreffenden Berufes wird dabei in den Ausbildungsgang eingeschoben, aber nur als Teil der Vorbereitung für den Lehrberuf, nicht als Vorbereitung für die dauernde Erwerbstätigkeit in der beruflichen Praxis. Anwärterinnen für den Beruf der Handelslehrerin treten in die Ausbildung dafür aber auch aus dem Kaufmannsberuf über, den sie um seiner selbst willen erlernt und praktisch ausgeübt haben. Außerdem treten in die Ausbildung für die Lehrtätigkeit an Frauenfachschulen auch Lehrerinnen der allgemein bildenden Schulen ein; sie müssen den vollen Ausbildungsgang für Fachschulen durchmachen.

Die Fachschulen für Männerberufe stellen teilweise ähnliche Anforderungen an die Vorbereitung ihrer Lehrer. So findet eine besondere Ausbildung mit abschließender Prüfung für die Lehrer der landwirtschaftlichen Fachschulen an der landwirtschaftlichen Hochschule, für die Handelslehrer an der Handelshochschule,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

neuerdings an einigen Universitäten, statt. Die Vorbereitung früherer Schiffsoffiziere für den Lehrberuf an Seefahrtschulen erfolgt an der Hamburgischen Universität. Im Gegensatz dazu werden die Lehrer für die Fachschulen der Metallindustrie und verwandten Schulen ohne Prüfung und meist auch ohne besondere Vorbereitung für das Lehrfach aus der Praxis übernommen. Der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen, der sich vor 18 Jahren eingehend mit der Frage der Ausbildung der Fachlehrer an technischen Mittelschulen beschäftigte, kam zu folgendem Ergebnis: „Der Unterricht in den technischen Fächern soll durch Ingenieure erteilt werden, die ein volles akademisches Studium an einer Technischen Hochschule erledigt haben und längere Zeit in der Praxis gewesen sind. Besondere Einrichtungen an den Technischen Hochschulen zur Ausbildung von Lehrern an Technischen Mittelschulen sind nicht zu empfehlen. Die praktische Lehrerfahrung wird am besten in dem Unterrichtsbetriebe der Schule erworben" (Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen, Band 1, B. G. Teubner, 1910). In den Berichten und Verhandlungen findet man freilich weniger positive Nachweise, daß eine besondere pädagogische Ausbildung überflüssig sei, als vielmehr eine Reihe von Entschuldigungen, warum man sie nicht einrichten könne. So wird angeführt, daß an den Technischen Hochschulen Dozenten für den Unterricht in der speziellen Unterrichtsmethodik der Fachschulen nicht vorhanden seien, daß der geringe Bedarf an Fachlehrern teuere Ausbildungseinrichtungen an den Technischen Hochschulen nicht rechtfertige, daß bei der Aufnahme einer pädagogischen Ausbildung in den Studiengang der Technischen Hochschule mit dem Ziel des Lehrberufs die darauffolgende vorgeschriebene Praxis nicht ernst genommen und gewissermaßen abgesessen werden könne, und daß dem Staate unbequeme Verpflichtungen bezüglich der Anstellung der für das Lehrfach geprüften Ingenieure erwachsen könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß ja auch die Lehrer der allgemein bildenden höheren Schulen nicht eine besondere pädagogische Ausbildung an der Universität erhalten. Die Einrichtung, daß diese nach Abschluß des Studiums ein pädagogisches Seminarjahr an den Schulen selbst abmachen müssen, wird aber für die Fachschullehrer unter Hinweis auf finanzielle Schwierigkeiten ebenfalls abgelehnt, so daß schließlich an pädagogischer Vorbereitung nur die Anleitung des Anfängers während der ersten Dienstjahre durch den Direktor der Schule übrig bleibt. An den Baugewerkschulen hat diese Anleitung wegen der geringeren Unterrichtsbelastung der Lehrer im Sommerhalbjahr Formen annehmen können, die schon an das pädagogische Seminar erinnern. Bei den landwirtschaftlichen Schulen legt man der pädagogischen Ausbildung so großen Wert bei, daß für die wissenschaftlichen Landwirtschaftslehrer nach Abschluß des Hochschulstudiums noch ein Lehrprobejahr in einem pädagogischen Seminar vorgeschrieben ist. In einigen Ländern (Württemberg, Baden) bestehen entsprechende Einrichtungen auch für Lehrer an Handelsschulen.

Wenn man nun von einem Vergleich mit den Frauenfachschulen absieht, so wird doch zu untersuchen sein, ob denn die Anforderungen an die Lehrtätigkeit bei

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

den Technischen Mittelschulen so viel geringer seien, als die Anforderungen an die Lehrtätigkeit bei den Höheren Handelsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen, und wenn es nicht der Fall sein sollte, ob die Schwierigkeiten der Durchführung einer besonderen pädagogischen Ausbildung für die Technischen Mittelschulen so viel größer seien als für die letztgenannten Anstalten. Die Vertreter beider Schularten werden sich darüber auf Grund ihrer Erfahrungen auseinanderzusetzen haben; hier kann nur der Wert der pädagogischen Ausbildung der Fachschullehrer an sich erörtert werden.

Die intensivere Leistung, die durch die Not unseres Volkes, wie auf allen Gebieten, so auch im Unterrichte der Fachschulen gefordert wird, kann nur erreicht werden, wenn die von der Technik allgemein anerkannten Methoden der wissenschaftlichen Betriebsführung auch auf den Unterricht der Fachschulen angewendet werden. Letztere sind um so mehr dazu verpflichtet, als ihnen die Berufsberatung durch die Auswahl der Geeignetsten nach und nach immer wertvolleres Schülermaterial zur Verfügung stellen wird, das eine sorgsamere Behandlung verdient, ebenso wie in der Technik der Güte der Arbeitsstoffe die Sorgfalt der Bearbeitung entsprechen muß. Wie der Betrieb vieler Werke, der nach ihrer eigenen Meinung recht gut ist, der Prüfung des Wirtschaftspsychologen nicht standhält, so erscheint auch der Unterricht vieler Fachschullehrer, den der nur technisch gebildete Beurteiler nicht schlecht findet, dem Pädagogen nach verschiedenen Richtungen hin verbesserungsbedürftig. Durch ungeschickte Gliederung des Lehrstoffes, ungenügende Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, mangelhafte Fragestellung, fortwährende Wiederholung der Antwort des Schülers u. a. m. verlieren die pädagogisch nicht vorgebildeten Lehrer viel Zeit und vermögen nicht das Interesse der Schüler zu fesseln, ganz abgesehen davon, daß diese vielfach dem Unterricht nicht folgen können, weil er ihrer Vorbildung und Auffassungsgabe nicht angepaßt ist.

Wenn sich zuweilen nicht besonders vorgebildete, aber pädagogisch begabte Praktiker im Unterricht an Fachschulen zu nicht ungeschickten Methodikern entwickeln, so ist doch jedenfalls ihr Zeit- und Kraftaufwand zur Nachentdeckung von Ergebnissen, zu denen die Pädagogik schon längst vor ihnen gelangt ist, als unwirtschaftlich anzusehen. Die in der Literatur des Fachschulwesens nicht seltenen Untersuchungen und Vorschläge über Weiterentwicklung und Umgestaltung des Fachschulunterrichts lassen vielfach erkennen, daß die Verfasser zwar deutlich die Unzulänglichkeiten und Mängel ihrer Schulen fühlen, aber in ihrem Suchen und Ringen nach Besserung nicht zum Ziel kommen, weil ihnen die pädagogischen Fragen, z. B. Konzentration des Unterrichts, Arbeitsunterricht, Berufswahl und Berufsauslese, Beruf und Allgemeinbildung, unter die die erörterten Probleme fallen, auch wohl die Entwicklungsgeschichte ihrer eigenen Fachschulen, nicht geläufig sind. Nicht pädagogisch vorbereitete Lehrer gleichen den angelernten Arbeitern der Industrie; im Schuldienst aber brauchen wir heute hochwertige gelernte Facharbeiter, die neben der Materialkenntnis, d. h. Kenntnis der Vorbildung, der allgemeinen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

geistigen Reife und der Gedankenwelt der Schüler, auch die beste Art der Verarbeitung, d. h. die Unterrichtsmethodik beherrschen.

Die Betrachtung der Lehrtätigkeit vom Standpunkt der wissenschaftlichen Betriebsführung aus wird natürlich für alle Schulen, auch die allgemein bildenden, Platz greifen müssen. Sie wird sich aber bei den Fachschulen viel leichter Eingang verschaffen, als bei den allgemein bildenden Schulen, weil die Grundlagen der wissenschaftlichen Betriebsführung künftig zum Lehrstoff aller Fachschulen, auch der Frauenfachschulen und Kunstgewerbeschulen gehören werden, also auch in den Studienplan der Fachschullehrer eingefügt werden müssen.

Dies führt uns zur Ausgestaltung des Studienplanes mit Rücksicht auf die Aufgaben und Lehrstoffe der Fachschulen. Es hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, und ist auch durch den Artikel 148 der Reichsverfassung festgelegt, daß die Fachschulen, die einen großen Teil der noch in der Entwicklung zu Bürgern und Menschen befindlichen Jugend umfassen, auch Erziehungs- und Bildungsschulen sein müssen. Methodische Ausbildung allein genügt daher auch für den Fachschullehrer nicht, vielmehr muß er auch in der allgemeinen Pädagogik mit ihren psychologischen Grundlagen und ihrer historischen Entwicklung zu Hause sein. Würde vielleicht für die methodische Anleitung ein pädagogisches Seminarjahr genügen, so wird die allgemeine Pädagogik als Studienfach für alle Fachschullehrer zu fordern sein.

Da die Fachschulen auch an der Kräftigung unseres geschwächten Volkskörpers mitarbeiten müssen, so können sie in ihrer Erziehungsarbeit, besonders auch im Hinblick auf die fortgefallene Körperpflege der männlichen Jugend im Heeresdienst, auch die körperliche Seite nicht unberücksichtigt lassen. Alle Lehrkräfte an Fachschulen sollten daher so viel von der Gesundheitslehre kennen, daß sie einen Blick für die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler haben. Besonders müssen sie sich mit der Hygiene der in ihren Schulen vertretenen Berufe vertraut machen, da diese zu den Unterrichtsstoffen aller Fachschulen wird gehören müssen. Darüber hinaus sollten sie das Verständnis für eine positive Förderung der Schüler durch Leibesübungen und die Neigung, in jugendpflegerischen Veranstaltungen für Körpererziehung mitzuarbeiten, dadurch erwerben, daß sie während des Studiums selbst Leibesübungen treiben. Ein Nachweis darüber ist von allen Lehrern zu verlangen; wünschenswert ist es außerdem, daß recht viele die Befähigung zum Unterricht in den Leibesübungen erwerben.

Die Mitarbeit der Fachschulen an der Allgemeinbildung, sowie der Charakter- und besonders der Willensentwicklung ihrer Schüler hängt in ihrem Erfolge wesentlich von einer guten pädagogischen Ausbildung der Lehrer ab, da diese den Blick für die im Fachunterricht zahlreich vorhandenen Gelegenheiten, erzieherisch zu wirken, öffnet. Das Ergebnis wird um so besser sein, je besser der Lehrer während seines Studiums für seine eigene Allgemeinbildung gesorgt hat, und je mehr er auch später bestrebt ist, den Zusammenhang mit der geistigen Kultur unseres Volkes nicht zu verlieren. Die Pflege des Schönheitssinnes ist bei manchen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Fachschularten mit dem Unterrichtsziele eng verbunden. Wie ihren Lehrern aber über ihr künstlerisches Fachgebiet hinaus auch die übrigen Gebiete des Schönen nicht fremd sein sollen, so sollen alle Fachschullehrer in ihrem Studiengang sich wenigstens so weit auf dem Gebiete des Schönen umgesehen haben, daß sie aus dem fachtechnischen Unterricht den Blick der Schüler auf die Zusammenhänge zwischen Zweckmäßigkeit und Schönheit hinlenken und den Wert von außerschulmäßigen Veranstaltungen zur Pflege und zum Genuß auch von Musik und Dichtkunst erkennen können.

Die als Unterrichtsgegenstand bereits genannte wissenschaftliche Betriebsführung findet ihren natürlichen Anschluß an der an allen Fachschulen unentbehrlichen Privatwirtschaftslehre. Da letztere je nach der Berufsrichtung der Fachschule bald Haupt- bald Nebenfach ist, wird sie auch in der Vorbereitung der Lehrer einen verschieden großen Raum einnehmen. Anders ist es mit der Volkswirtschaftslehre. Ihre Grundbegriffe müssen an allen Fachschulen ziemlich gleichmäßig gelehrt werden, die Lehrer müssen also volkswirtschaftlich mindestens so weit vorgebildet sein, daß sie es verstehen, die Schüler die Zusammenhänge ihres Berufs, möge er der Erzeugung, der Verteilung oder dem Verbrauche von Gütern dienen, mit dem Wirtschaftsleben der engeren Heimat und des ganzen Volkes und schließlich mit der Weltwirtschaft, sowie die im Wirtschaftsleben wirkenden Gesetze erkennen zu lassen und sie so weit in die geschichtliche Entwicklung des Wirtschaftslebens einzuführen, daß sie die gegenwärtigen Verhältnisse als deren Ergebnisse begreifen.

Die Behandlung sozialer Fragen kann schon wegen der zwischen ihnen und den wirtschaftlichen Fragen bestehenden Wechselbeziehungen im Fachschulunterricht nicht entbehrt werden. Sie muß aber auch ohnehin stattfinden, weil die Schüler sonst weder für die Lebensgemeinschaft ihres Berufs das Verständnis, das sie als künftige Mittelspersonen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben müssen, erlangen, noch auch der Einführung in die Entwicklung und den Ablauf des politischen Lebens, die heute in den Fachschulen auf sozialer und volkswirtschaftlicher Grundlage weit über die frühere „Bürgerkunde" oder die „Lebenskunde" der Frauenfachschulen ausgedehnt werden muß, folgen können.

Wie danach in dem Studiengang der Fachschullehrer auch die Soziologie nicht fehlen darf, so muß ihm endlich auch eine allgemeine und berufliche Rechtskunde eingefügt werden, die die Lehrer fähig macht, auch die Rechtsverhältnisse der Einzelperson, des Berufs und des öffentlichen Lebens eingehender zu behandeln, als es in der bisherigen Bürgerkunde möglich war.

Es wird nun vielleicht von manchen Fachschulen eingewendet werden, daß man die Ausbildung der eigentlichen Fachlehrer durchaus nicht mit den vorgenannten Fächern zu belasten brauche. Gewiß sei einer Erweiterung des gegenwärtigen Unterrichts in Bürgerkunde und Privatwirtschaftslehre und der Hinzunahme verwandter Stoffgebiete zuzustimmen; für einen derartigen Unterricht aber habe man bisher besondere Lehrer, vielfach im Nebenamt tätige Volks- oder Mittelschullehrer,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gehabt, die sich nun auch den neuen Ansprüchen anzupassen hätten, nötigenfalls nach besonderer Vorbereitung. Unter Umständen würden auch Ärzte, Volkswirtschaftler und Juristen als Lehrer heranzuziehen sein. Die damit angeschnittene Frage, ob es sich empfiehlt, die Fachlehrer nur fachtechnischen Unterricht erteilen zu lassen, und die übrigen Fächer Lehrern ohne technische Vorbildung zu übertragen, ist für die Technischen Mittelschulen schon im Jahre 1909 vom Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen (a. a. O.) erörtert worden. Schon damals war die Ansicht vorwiegend, teilweise allerdings auf äußere Gründe gestützt, daß der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht wohl besser von den Ingenieuren übernommen würde, und diese Ansicht hat seitdem immer mehr Anhänger gewonnen. Den übrigen nicht-fachtechnischen Unterricht wollte man in den Händen anderer Lehrer belassen, und erst neuerdings werden Stimmen laut, auch ihn den Fachlehrern zu übertragen. Sollen nämlich die darin vermittelten Erkenntnisse dauerndes Bildungsgut für die Schüler werden, so müssen sie aus dem fachtechnischen Unterricht herauswachsen, der bald hier, bald dort Gelegenheit zu kurzen Hinweisen oder auch einmal zu längeren Auseinandersetzungen wirtschaftlicher, sozialer oder rechtlicher Art bietet. Umgekehrt sollen die selbständigen Unterrichtsstunden für die sogenannten allgemeinen Fächer von Hinweisen und Anwendungen auf die technischen Fächer durchsetzt sein, können daher auch nur von Fachlehrern erteilt werden. Es werden an jeder Anstalt Fachlehrer vorhanden sein, denen dieser Unterricht besonders gut liegt; wenn die übrigen Fachlehrer dann nicht dazu herangezogen werden, so müssen sie doch für die angedeuteten gelegentlichen Vertiefungen und Verknüpfungen hinreichend vorgebildet sein. Was für die Technischen Mittelschulen gilt, gilt auch für alle übrigen Fachschulen; man wird also für die Fachlehrer allgemein eine entsprechende Vorbereitung während ihrer Ausbildung verlangen dürfen.

Für den fachtechnischen Unterricht müssen die Lehrer nicht nur die Ausbildung mitbringen, die für den Eintritt in die Praxis verlangt wird, sondern sie müssen so lange in der Praxis gestanden haben, daß sie zu selbständiger Arbeit darin fähig und auch besonders mit ihrer wirtschaftlichen Seite vertraut geworden sind. Es gilt dies in erster Linie von den Lehrern an Fachschulen mit praktischem Unterricht; aber auch die Lehrer anderer Fachschulen können nur dann den Fortschritten der Praxis so folgen, wie es der Unterricht verlangt, wenn sie selbst schon an einer die Übersicht gestattenden Stelle in der Praxis gestanden haben. Läßt man zunächst finanzielle Verhältnisse aus dem Spiel, so wird die zu fordernde Dauer der praktischen Tätigkeit nur begrenzt durch die Notwendigkeit, daß auch der Fachlehrer beim Eintritt in den Schuldienst noch eine frische unverbrauchte Kraft sein muß. Die Anforderungen an die fachtechnische Ausbildung der Lehrer im einzelnen erneut durchzuprüfen, wird Sache der einzelnen Fachschularten sein. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß sich gewisse Unterschiede daraus ergeben werden, ob eine Fachschulart ihre Schüler mehr zur Planung und Anleitung bei der Arbeit oder auch zur Durchführung der Arbeit fähig machen soll. Vielleicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird man für die Lehrerinnen der Frauenfachschulen eine längere praktische Tätigkeit verlangen, als sie bisher üblich war. In Preußen hat man schon den Anfang damit gemacht.

Gestaltung der Ausbildung

Nachdem im Vorstehenden einige allgemeine Gesichtspunkte für die Anforderungen an die Ausbildung der Fachlehrer gewonnen sind, wird noch ein Blick auf die Gestaltung der Ausbildung zu werfen sein. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß sich zurzeit die Lehrer einer Reihe von Fachschularten unmittelbar nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule für den Lehrberuf entscheiden, während die Lehrer anderer Fachschularten, insbesondere der Technischen Mittelschulen, aus der Berufspraxis kommen, vielfach sogar ohne besondere Vorbereitung auf den Lehrberuf. Nach den obigen Ausführungen dürfte die unmittelbare Vorbereitung für den Lehrberuf als Regel zu fordern sein. Wie also die Handelshochschulen neben den Diplomkaufleuten auch diplomierte Handelslehrer, die Landwirtschaftlichen Hochschulen neben den Diplomlandwirten auch Landwirtschaftslehrer ausbilden, so würden die Technischen Hochschulen künftig neben den Diplomingenieuren auch Lehrer für Technische Mittelschulen auszubilden haben. Der Einwand, daß an den Technischen Hochschulen keine Dozenten für Pädagogik vorhanden seien, und daß auch die Kosten für die Schaffung pädagogischer Einrichtungen an den Technischen Hochschulen nicht im Verhältnis zu der geringen Zahl der ausgebildeten Lehrer stehen würden, hat neuerdings dadurch an Gewicht verloren, daß an den Technischen Hochschulen einiger Länder (Württemberg, Sachsen, Baden) die Ausbildung von Gewerbelehrern aufgenommen wurde, die zu pädagogischen Einrichtungen führt. Auch die Vereinigung der verschiedenen Hochschularten zu den vorgeschlagenen „Hochschulen für Technik und Wirtschaft" würde die Ausbildung von Fachschullehrern erleichtern; denn die Handelshochschulen und Landwirtschaftlichen Hochschulen würden ihre pädagogischen Dozenten ja mitbringen, deren Vorlesungen von den künftigen Lehrern der verschiedenen Fachschularten gemeinsam, aber auch in genügender Zahl, besucht würden. Letzteres gilt nicht nur für die Pädagogik, sondern auch für alle übrigen Fächer, deren Einfügung in den Ausbildungsgang der Fachschullehrer oben gefordert wurde.

Daß die Zulassung zu den Prüfungen an den Hochschulen von dem Nachweis der Teilnahme an Leibesübungen während des Studiums abhängig gemacht werde, fordern heute die Studierenden aller Hochschulen; in absehbarer Zeit wird daher ausreichende Gelegenheit zu Leibesübungen auch für die zukünftigen Fachschullehrer vorhanden sein. Vorlesungen über Gesundheitslehre fehlen an keiner Hochschule; Berufshygiene wird an den Hochschulen für Technik und Wirtschaft selbstverständlich gelesen werden, ebenso Psychotechnik; Psychologie, Privatwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtskunde sind schon jetzt an allen Berufshochschulen vertreten; endlich haben die Studierenden überall reichlich Gelegenheit, ihre Allgemeinbildung nach der ethischen und ästhetischen Seite zu erweitern.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wenn die Frauenfachschulen den Fachschulen für Männerberufe ebenbürtig werden und bleiben wollen, werden sie die Vorbereitung ihrer Lehrerinnen, die jetzt vorwiegend seminaristisch ist, an die Hochschulen verlegen oder anlehnen müssen, wie dies für die Handelsfachschulen schon der Fall ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich dabei die Kosten der Ausbildungseinrichtung sogar vermindern, da die meisten nicht fachtechnischen Vorlesungen für die künftigen Lehrer auch von den Lehrerinnen besucht werden können. Neuerdings machen sich Ansätze in dieser Richtung bemerkbar.

Auseinandergehen wird die Ausbildung der Lehrer in den Vorlesungen und Übungen in der besonderen Unterrichtsmethodik der einzelnen Fachschularten, wie sie selbstverständlich in den fachtechnischen Fächern, in denen sie sich von der Ausbildung der künftigen Praktiker nicht unterscheiden soll, auseinandergehen muß. In den fachmethodischen Kursen und den fachtechnischen Kursen mit praktischer, sonst nicht hochschulmäßig betriebener Arbeit, wie den handwerklichen und hauswirtschaftlichen Kursen, wird dann die Teilnehmerzahl mitunter nicht groß sein, darf es aber auch nicht, da die Übungen in seminaristischer Form betrieben werden müssen, die eine beschränkte Zahl von Teilnehmern voraussetzt. Die Ausbildung für Fachschularten mit nur geringem Lehrerbedarf wird auf einzelne Hochschulen zu beschränken sein, eine Maßnahme, die sich bis zur Entwicklung der Hochschulen für Technik und Wirtschaft auch sonst empfehlen dürfte.

Einige Einwände gegen vorstehende Vorschläge wurden schon berücksichtigt. Besondere Beachtung verdient der Einwand, daß bei einer von vornherein auf den Lehrberuf zugeschnittenen Ausbildung die Fachschullehrer die auf den Hochschulbesuch folgende Praxis häufig möglichst rasch und ohne den Ernst des in der Praxis eine Lebensstellung Suchenden erledigen könnten. Diese Gefahr liegt in der Tat nahe, aber doch nur dann, wenn die praktischen Jahre, die über ein vorgeschriebenes Mindestmaß hinaus geleistet werden, bei der Anstellung nicht als Dienstjahre in Anrechnung kommen. Der preußische Landwirtschaftsminister hat diesen Umstand in seiner Verfügung vom 30. April 1911 berücksichtigt und die Anstellung von Lehrern mit längerer Praxis unter Anrechnung der über das Mindestmaß hinausgehenden Zeit empfohlen. Wenn bei anderen Fachschularten unter Festlegung in den Besoldungsordnungen ebenso verfahren wird und Bewerber mit längerer Praxis den Vorzug erhalten, so dürften sich die angedeuteten Befürchtungen als unbegründet erweisen. — Die Frage der ausreichenden Praxis wird übrigens für alle Fachschularten erneut durchzuprüfen sein; insbesondere müßte untersucht werden, ob die Praxis der Lehrerinnen an den Frauenfachschulen nicht einer Verlängerung bedarf.

Das Bedenken, daß der Staat bei Schaffung besonderer Ausbildungsgänge für Fachschullehrer, womöglich mit abschließender Lehrerprüfung, auch gewisse Verpflichtungen bezüglich der Unterbringung der Lehramtsanwärter übernehme, dürfte weniger schwerwiegend sein, da er auf alle Ausbildungseinrichtungen mit Berechtigungsprüfung zutrifft. Die Verantwortung des Staates ist bei den Lehr-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

amtsanwärtern für Fachschulen nicht einmal so groß wie bei denen für allgemeinbildende Schulen, da ersteren bei Überfüllung des Lehrberufs immer noch die Rückkehr in die Praxis oder das Verbleiben in ihr möglich ist, während letztere nur schwer Zugang zu einem anderen Berufe finden können.

Durch die Aufnahme einer besonderen Vorbereitung für den Lehrberuf in den Ausbildungsgang der Fachlehrer, die zurzeit noch ohne eine solche Vorbereitung in den Schuldienst treten, muß sich das Studium dieser Lehrer verlängern und also auch verteuern. Auch dieser Umstand müßte bei der Gehaltsbemessung oder Dienstalterberechnung berücksichtigt werden. Fachschulen sind immer teurer als allgemeinbildende Schulen; es braucht sich dieser Unterschied aber durchaus nicht auf die sachlichen Ausgaben zu beschränken.

Ob nach der pädagogisch-methodischen Vorbereitung während des Studiums noch ein Lehrprobejahr in einem pädagogischen Seminar notwendig sei, mag der Erörterung anheimgestellt sein. Eine Einführung in die Praxis des Unterrichts von nicht zu kurzer Dauer wird in irgendeiner Form stattfinden müssen.

Auch die schwierige Frage, wie den Fachschullehrern die Fühlung mit der Praxis zu erhalten sei, wird wieder aufzunehmen sein. Voraussichtlich wird man dabei über das folgende Beratungsergebnis des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen nicht hinauskommen: „Es ist wünschenswert, daß die Lehrer mit der Praxis in Fühlung bleiben. Zu diesem Zweck ist eine praktische Betätigung in der Beschränkung zulässig, daß sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird und den Hauptberuf des Lehrers nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme an geeigneten Kursen und entsprechend vorbereitete Studienreisen, deren Ergebnisse sich in Berichten, Fachkonferenzen und Vorträgen in erwünschter Weise verwerten lassen, sind zu empfehlen." Die jetzt außerordentlich hohen Kosten der Studienreisen der Lehrer dürfen nicht gescheut werden; ehe man an der Lehrerfortbildung spart, darf noch an Lehrmitteln und anderen äußeren Einrichtungen der Schule gespart werden. Die in vielen praktischen Berufen in und nach dem Kriege erfolgte Umstellung in bezug auf Werkstoffe und Betriebsweise fordert gerade jetzt eine Auffrischung der Fachschullehrerschaft durch Einsichtnahme in die Praxis.

Da nach den vorstehenden Anregungen auch der Unterricht in den allgemeinen Fächern von den Fachlehrern erteilt werden soll, wird ein Eingehen auf die Vorbildung der Lehrer, die ihn jetzt erteilen, verzichtet werden können. Es bleiben dann nur noch für einige Fachschularten Hilfskräfte beim praktischen Unterricht von der Stellung der Werkmeister. Außer ihrer Ausbildung für die Praxis und in der Praxis dürften sie eine besondere Vorbereitung für die Tätigkeit an Fachschulen nicht nötig haben.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Berechtigungswesen

Von Paul Ziertmann, Berlin-Steglitz

1. Die Stellung der Öffentlichkeit zum Berechtigungswesen

Das Berechtigungswesen gehört zu den am meisten angegriffenen Stücken unseres Schulwesens, und zwar sind sich nahezu alle Beteiligten darüber einig, daß es zu verurteilen sei. Die Eltern empfinden auch dann, wenn ihre Kinder nicht zu den ganz Unbegabten gehören, seinen Druck: sie sind darauf bedacht, daß diese die Obersekundareife oder das Reifeprüfungszeugnis zur rechten Zeit erwerben, und stellen sich Schwierigkeiten ein, so ist ihre Sorge groß. Die Schüler leiden unter demselben Druck, wenn sie zu den weniger Begabten gehören: sind sie begabt, so hindern die Anforderungen der Schule, die ja durch das Berechtigungswesen diktiert werden, sie auch heute noch oft daran, auf den Gebieten zu arbeiten, für die sie besonders befähigt sind und auf denen sie Besseres leisten würden, nötigen sie andererseits, einen großen Teil ihrer Kraft auf Gebiete zu verwenden, die niemals rechte Ergebnisse bringen und die vielleicht für ihre zukünftige Tätigkeit nicht in Betracht kommen. Wie viel Zorn, wie viel stiller Kummer in den jungen Herzen mitunter vorhanden ist, das vermag niemand zu ermessen, und wie stark und lange solche Erlebnisse nachwirken, das zeigt der Erfolg einer recht zahlreichen Literatur. Ärzte machen sich seit langem zu Anwälten der Jugend, und gewiß wird die Gesundheit manchmal durch den Druck, den das Berechtigungswesen ausübt, geschädigt, sei es, daß aus eigenem Willen Berechtigungen erstrebt werden, sei es, daß der Wille der Eltern den mangelnden eigenen ersetzt. In einer sonst sehr seltenen Übereinstimmung mit Eltern, Schülern und Ärzten sind sich auch die Lehrer und die Schulbehörden darüber einig, daß der Druck der Berechtigungen die Schule an der ihr eigentümlichen Arbeit hindere, daß hier eine fremde Macht von außen in unzulässiger Weise in ein Gebiet eingreife, über das allein die Schule und die Lehrer zu befinden haben sollten.

Schüler, Eltern, Lehrer, Ärzte, Schulbehörden, alle also sind sich in weitem Maße darüber einig, daß das Berechtigungswesen zu verurteilen sei. Diese Übereinstimmung ist gewiß merkwürdig und auffallend, denn in unserem viel umstrittenen und mannigfaltig beurteilten Schulwesen gibt es kaum ein anderes Gebiet, auf dem eine solche Einigkeit der Meinungen herrscht.

Noch merkwürdiger aber ist, daß diese seit langem weitverbreitete und einheitliche Meinung, hinter der doch schließlich auch große Kräfte stehen, bisher

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

keinen Einfluß auf die wirkliche Gestaltung der Dinge gewinnen konnte. Irgendwie durchführbare Besserungsvorschläge sind kaum gemacht worden, und die vorhandenen stimmen untereinander so wenig überein, daß sich eine klare Linie des Handelns aus ihnen nicht gewinnen läßt: die einen fordern klipp und klar Abschaffung der Berechtigungen überhaupt, gehen aber dabei sehr rasch und leichtherzig über die Frage hinweg, wie sich denn die Dinge im großen gestalten und welche anderen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müßten, wenn die Berechtigungen abgeschafft würden; die anderen dagegen fordern Ausdehnung des Berechtigungswesens auf weitere Gruppen von Schülern, so in einer bekannten Entschließung der Reichstag.[1]

Diese einander widersprechenden Reformvorschläge scheinen zu zeigen, daß man dem Berechtigungswesen als solchen im Grunde ratlos gegenübersteht, eine Ratlosigkeit, die auch aus einem früheren Beschluß der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner deutlich zu ersehen ist, die es vermeidet, einen Ausweg anzugeben, dafür aber Beratung nicht nur bei der nächsten Versammlung, sondern bei den nächsten Versammlungen wünscht, also nicht hofft, auf die praktische Gestaltung der Wirklichkeit bald Einfluß üben zu können.

Wie stark der Widerstand der Wirklichkeit ist, und wie wenig auch solche, die das Berechtigungswesen verurteilen, geneigt sind, mit seiner Abschaffung oder Ausdehnung Ernst zu machen, zeigt sich sofort, wenn man etwa dem Arzt vorschlägt, nunmehr also den Zugang zur medizinischen Laufbahn von Berechtigungen unabhängig zu machen oder nach Ausdehnung des Berechtigungswesens ihn nicht nur Absolventen der höheren Schulen zu gestatten. Dieser Arzt und Gegner der Berechtigungen wird sich dann sofort lebhaft äußern über die Unentbehrlichkeit des Berechtigungswesens für das medizinische Studium, für die Ausübung des ärztlichen Berufes, für das Ansehen seines Standes, die Gesundheit des Volkes und die allgemeine Bildung. Sollte aber ein entsprechender Vorschlag von verantwortlicher Stelle gemacht werden, so wären sofort Ärztekammern, Standesorganisationen usw. auf dem Plan, um statt Abschaffung Beibehaltung und statt Ausdehnung weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu fordern — natürlich nur für den ärztlichen Stand. — Ebenso würde sich aber, mit Ausnahme der an keinerlei Berechtigungen gebundenen Berufe, wie etwa der Journalisten, auch jeder andere Berufsstand verhalten: die Ingenieure, die Juristen, ganz besonders die Philologen, die gerade heute auf das schärfste gegen die Abschaffung der Berechtigungen für den eigenen Stand sich wehren würden, obwohl sie auf Versammlungen, die sich nicht mit Standesfragen befassen, dafür eintreten; ebenso aber auch die gesamte mittlere Beamtenschaft. Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens fordert man niemals für den eigenen Stand, wie man sich auch sonst als Arzt, Vater, Lehrer usw. zu der Frage stellen mag: darüber besteht fast

[1] Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform des Einjährig-Freiwilligen Rechts im Sinne einer Erweiterung und Erleichterung der Zulassung auf Grund auch der Fachausbildung einzuleiten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

völlige Einigkeit innerhalb jedes Standes. Wollte man übrigens noch einen Schritt weiter gehen und Abschaffung derjenigen Berechtigungen verlangen, die durch die medizinischen, juristischen und technischen Staatsprüfungen erlangt werden, so würde man auf den stärksten Widerstand nicht nur der betroffenen Stände stoßen.

Also: die Wirklichkeit, hart und unnachgiebig wie sie eben ist, scheint gar nichts von dem verbreiteten Wunsch nach Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens wissen zu wollen. Sie scheint nur seine Beibehaltung und weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu kennen.

Trotzdem: auch Ausdehnung des Berechtigungswesens kennt diese selbe Wirklichkeit, sogar in erheblichem Maße, aber in anderem Sinne. Trotz aller Verurteilung nimmt nämlich das Berechtigungswesen nicht nur nicht ab, es dehnt sich vielmehr vor unseren Augen weiter und weiter aus. Im Jahre 1901 griff es vom Gymnasium endgültig auf die anderen Arten von höheren Schulen über. Kaum waren die höheren Mädchenschulen umgestaltet, so hörte man — unisono von männlichen und weiblichen Mädchenschulpädagogen, sonst recht feindlichen Geschwistern — die dringenden Rufe: gebt der Mädchenschule Berechtigungen, sie kann ohne Berechtigungen nicht existieren und nicht wirken. Wenige Jahre darauf wurde, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, den Schülern der Mittelschule das Recht gegeben, den Einjährigenschein zu erwerben, und noch später sind Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Fachschulen (Maschinenbauschulen, Baugewerkschulen usw.) auf Grund hervorragender Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zugelassen worden. Auf der anderen Seite haben sich zahlreiche Berufe allmählich entweder neu an das Berechtigungswesen angeschlossen, so die kaufmännischen, oder haben für den Eintritt in den Beruf höhere Berechtigungen verlangt: so die Ingenieure, die Zahnärzte und Tierärzte, die Apotheker usw. Dadurch ist der Druck des Berechtigungswesens größer und breiter geworden und hat sich auf weitere Kreise ausgedehnt, die ihm früher nicht unterlagen, und vor unseren Augen dehnt es sich weiter aus. Gerade heute hört man z. B. aus der sehr sachverständigen Berufsberatung heraus immer wieder die Klage, daß die Berufswahl, die Berufsausbildung der Mädchen, insbesondere in kleineren Städten, dadurch sehr erschwert wird, daß in immer steigendem Maße auch für die in engerem Sinne weiblichen, für die nur von Frauen auszuübenden Berufe das Lyzealabschlußzeugnis oder gar das Maturum also eine höhere Berechtigung als Eintrittsbedingung gefordert wird.

Man sieht also: trotz aller Tendenzen auf Abschaffung unterwirft sich das Berechtigungswesen in Wirklichkeit immer weitere Kreise, dehnt sich damit quantitativ und qualitativ aus. Diese Ausdehnung bedeutet aber keineswegs eine Verminderung, sondern eine Verstärkung des Druckes; sie löst das Problem nicht, sondern macht es nur dringender. Auch nach Abschaffung der militärischen Berechtigungen durch die Revolution hat sich hieran bisher nichts geändert.

Trotz aller übereinstimmenden Kritik von vielen Seiten keine Besserung, keine Änderung an dem am meisten angegriffenen Teil des Schulwesens, sondern nur

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ausdehnung, Wachstum dieses Teiles, allen Angriffen zum Trotz. Von wo man das Berechtigungswesen auch ansieht: es bietet stets ein eigentümlich widerspruchsvolles Bild.

2. Tatsächlicher Zustand des Berechtigungswesens

Eine allgemein verurteilte Einrichtung scheint also nicht gebessert und nicht abgeschafft werden zu können, sie dehnt sich vielmehr vor unseren Augen aus, und das in einer Zeit, die sonst Reformen im Schulwesen eher zu- als abgeneigt ist: das ist denn doch eine auffällige und merkwürdige Erscheinung. Vielleicht läßt sich vermuten, daß sie auf irgendwelche verborgenen Kräfte hindeutet, die im Berechtigungswesen tätig, aber bisher nicht beachtet sind. Sollte etwa das Berechtigungswesen irgendwie berechtigt sein? Diese Frage nach der Berechtigung des Berechtigungswesens möchte ich als erste im folgenden untersuchen. Zu diesem Zweck muß zunächst das Berechtigungswesen als solches in seinen Grundzügen dargestellt werden; dabei werden sich von selbst größere Zusammenhänge ergeben, in denen es steht. Vorweg bemerke ich, daß ich keine Apologie des Berechtigungswesen zu schreiben beabsichtigt; was dagegen gesagt wird, gebe ich in vollem Umfange zu. Ich bin jedoch der Meinung, daß wir in schulorganisatorischen Fragen viel zu rasch nach bloßen Wunschbildern die Wirklichkeit zu konstruieren versuchen. Zwar müssen und können wir sie gestalten und umgestalten nach unseren Wünschen und Bedürfnissen, aber erst müssen wir sie genau erforscht haben und kennen, also so verfahren wie der Ingenieur; sonst geht es uns wie einem solchen, der beim Bau einer Brücke die Festigkeit des Eisens falsch und den Winddruck gar nicht in Rechnung setzt: die Brücke fällt ihm ein. —

Die erste Berechtigung wird ausgedrückt durch den früher sogenannten Einjährigenschein, jetzt Obersekundareife genannt. Auch nach Wegfall des Heeresdienstes hat diese Berechtigung große Bedeutung behalten. Dieses Zeugnis wird normalerweise erworben im Alter von etwa 15—16 Jahren nach Vollendung der ersten 6 Jahreskurse des neunjährigen Lehrplans einer der höheren Schulen. Die Art, wie es erworben wird, ist verschieden; in den 6klassigen Anstalten durch eine Abschlußprüfung, die an der betreffenden Schule selber abgelegt wird. Die Prüfungskommission besteht aus den bisherigen Lehrern des Schülers unter Vorsitz eines Regierungskommissars, als welcher häufig der Direktor der Schule fungiert. Die Prüfenden sind also die bisherigen Lehrer des Schülers. Die Prüfung schließt sich in Inhalt und Form auf das engste an die Arbeit des letzten Schuljahres an. An den 9klassigen Anstalten wird dies Zeugnis durch eine einfache Versetzung von einer Klasse in die andere erworben, von Untersekunda nach Obersekunda, daher auch die „Obersekundareife". Schließlich konnte nach § 89, 6 der Wehrordnung[1] der Einjährigenschein — nicht die Obersekundareife — erlangt

[1] § 89,6 lautete: „Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörde 3. Instanz entbunden werden:

werden durch eine Prüfung vor einer besonderen Kommission. Seit der Umgestaltung der preußischen Mittelschulen konnten ferner diejenigen, die den 6jährigen Kursus dieser Anstalt durchlaufen hatten, sich zur Prüfung vor der genannten Kommission melden. Später fand der § 89, 6 der deutschen Wehrordnung auch auf Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten derart Anwendung, daß diese jungen Leute von der Ersatzbehörde III. Instanz „auf Grund besonders hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule" von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst befreit und zu einer erleichterten Prüfung zugelassen werden konnten.

Die militärischen Berechtigungen, die die Prüfung vor der Kommission verlieh, waren dieselben, wie die durch Versetzung nach Obersekunda erworbenen, manche der bürgerlichen Berechtigungen, die an der Versetzung nach Obersekunda hängen, wurden jedoch nicht mit erworben, und vor allem verlieh diese Prüfung nicht die Obersekundareife.

Durch den Ausdruck „Obersekundareife" ist die nächste und erste wirkliche Berechtigung, die durch die Versetzung nach Obersekunda erworben wird, bereits bezeichnet, diejenige nämlich, in den Oberkursus der entsprechenden höheren Schulen einzutreten, eine reine Schulberechtigung also.[1] Am Ende dieses 3jährigen Oberkursus, d. h. zugleich am Ende des gesamten 9jährigen Kursus der höheren Knabenschulen steht die zweite Berechtigung, „das Reifezeugnis" (Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis, Absolutorialzeugnis, Zeugnis der Reife für höhere Berufsstudien usw.). Das Reifezeugnis kann nur durch eine Prüfung (Reifeprüfung, Abiturientenexamen, Absolutorium usw.) erworben werden, die ähnlich gehandhabt wird wie die Abschlußprüfung der sechsklassigen Anstalten. Die Prüfungskommission besteht wieder aus den Lehrern des letzten Jahres, oft unter Vorsitz eines Oberschulrats als Regierungskommissar. Das Durchlaufen der Oberstufe, mindestens der Prima, ist im allgemeinen Voraussetzung für die

a) Junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen."

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde 3. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Außerdem kamen für das Berechtigungswesen in Frage die §§ 8, 15, sowie der ganze Abschnitt 14 (§ 88—94) der Wehrordnung.

[1] Daß dies eine besondere Berechtigung ist, wird bei uns dadurch verdeckt, daß die Oberstufe der höheren Schulen mit Mittel- und Unterstufe zu einer Anstalt verbunden ist. Es wäre deutlicher, wenn wir Schulen hätten, die nur aus Obersekunda und Prima bestünden, ein an sich sehr wohl denkbarer Schultypus, den ich übrigens aus mannigfachen Gründen für notwendig halte.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zulassung. Wer sich privatim vorbereitet hat, kann als „Extraneer" zugelassen werden (was übrigens bei Erwerb der Obersekundareife auch gestattet wird).

Das Reifezeugnis hat nun nach oben und nach unten eine ähnliche Stellung wie die Obersekundareife. Wie das eine den Unter- und Mittelkursus, so schließt das andere den Oberkursus der höheren Schulen ab; und wie die Obersekundareife zum Eintritt in den Oberkursus der höheren Schulen berechtigt, so das Reifezeugnis zum Eintritt in den Oberkursus des gesamten Bildungswesens: die Hochschule. Die nächste und erste Berechtigung, die das Reifezeugnis demgemäß verleiht, ist also das Recht der Zulassung zu allen höheren Berufsstudien und damit der Zulassung zu den höheren Berufen selber. Niemandem, der im Besitz des Reifezeugnisses ist, kann die Zulassung zur höchsten Stufe des Unterrichtswesens und damit zu den höheren Berufsstudien verweigert werden, und im allgemeinen wird andererseits niemand zugelassen, der das Reifezeugnis nicht besitzt.

Unter dem Wort „Berechtigungswesen" begreift man gewöhnlich nur die beiden bisher betrachteten Berechtigungen, Obersekundareife und Reifezeugnis. In Wirklichkeit aber sind diese beiden nur der Anfang eines viel größeren und umfassenderen Systems weiterer Berechtigungen, das nun zu betrachten ist. Seine nächsten Glieder sind das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossenen Studien — die dritte Berechtigung —, und das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung — die vierte Berechtigung.

Genau wie am Ende des Mittelkursus der höheren Schulen die Obersekundareife und am Ende ihres Oberkursus die Reifeprüfung, so stehen am Ende der verschiedenen Studiengänge Berufsexamina (Diplom- und Referendarprüfungen, erste theologische Prüfung usw.), für die es eine einheitliche Bezeichnung nicht gibt. Nach unten schließen sie wieder den durchlaufenen Ausbildungskursus ab, dessen Absolvierung strenge Zulassungsbedingung ist, nach oben verleihen sie abermals Berechtigungen, und zwar zunächst auch wieder „Eintrittsberechtigungen".[1]

Die Eintrittsberechtigungen der Abschlußzeugnisse, die durch die höheren Berufsprüfungen erworben werden, sind verschiedener Art. Bei den meisten Berufen, so bei den Juristen, Theologen, Philologen, Ingenieuren bedeuten sie das Recht, zur praktischen Ausbildung für die betreffenden Berufe zugelassen zu werden. Am Ende dieser Ausbildungszeit steht dann die letzte Prüfung, das sogenannte Staatsexamen oder die große Staatsprüfung (die verschiedenen Regierungsbaumeister- und Assessorenprüfungen, zweite theologische Prüfung usw.), durch welche weitere höchst wichtige Berechtigungen erworben werden, und zwar abermals zunächst Eintrittsberechtigungen. Niemandem, der im Besitze dieses Prüfungszeugnisses ist, wird die Zulassung zur faktischen Ausübung der höheren Berufe grundsätzlich verweigert (wenn auch bei einer zu großen Zahl von Anwärtern diejenigen, die weniger gute Zeugnisse haben, zum Eintritt in den öffentlichen Dienst nicht zu-

[1] Vor den Abschluß- und Berufszeugnissen stehen gelegentlich Zwischenzeugnisse, die wieder den Unterkursus abschließen sowie die Zulassung zum Oberkursus bedeuten und nur auf Grund einer Prüfung erworben werden: die Vorprüfung der technischen Hochschulen und das Physikum in der medizinischen Fakultät; sie werden hier nicht näher betrachtet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gelassen werden), andererseits wird aber auch niemand zugelassen, der das Prüfungszeugnis nicht besitzt.

Die wichtigsten dieser zuletzt erworbenen Berechtigungen bestehen darin, daß nur diejenigen, die sie besitzen, die höheren Berufe ausüben und die entsprechenden staatlich anerkannten Amtsbezeichnungen (praktischer Arzt, Rechtsanwalt, Studienrat usw.) führen dürfen, und daß aus der Zahl der so Berechtigten die höheren Beamten jeder Art entnommen werden, wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle; eine Ausnahme haben von jeher die höchsten Staatsstellungen gemacht, in die häufiger auch „Nichtberechtigte" berufen werden. Diejenigen Berechtigungen, welche durch die die Hochschul- und Universitätsstudien abschließenden Prüfungen, die praktische Berufsvorbildung und die Staatsprüfung erworben werden, sind für die Gesamtheit sowohl wie für den Einzelnen viel wichtiger als irgendwelche anderen, wichtiger insbesondere als Obersekundareife und Abiturientenzeugnis, die ja gewöhnlich allein als „das Berechtigungswesen" angesehen werden. Die Betrachtung des Berechtigungswesens auf Obersekundareife und Abiturientenzeugnis zu beschränken, ist daher ebenso falsch, als wenn man sich bei der Betrachtung eines Hauses auf die Fundamente allein einstellt, das eigentliche Haus aber außer acht läßt.

Mit dem Staatsexamen hört das Berechtigungswesen auf für alle freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure); für alle diejenigen aber, die auf Grund der erworbenen Berechtigungen in den öffentlichen Dienst treten, beginnt nun eine höhere, eine fünfte Stufe des Berechtigungswesens. Die weiteren Berechtigungen werden nun allerdings nicht mehr erworben auf Grund von Studium und Prüfungen, sondern teils durch die öffentliche Anstellung oder bloße Erfüllung des Dienstes, teils durch Bewährung im Dienste. Die durch die Anstellung erworbenen Berechtigungen sind vor allem das Recht auf ein gewisses steigendes Einkommen, die Unkündbarkeit der Stellung, das Recht auf Fortbezug des Gehalts im Falle von Krankheit und auf ein geregeltes Disziplinarverfahren. Die wichtigste durch die Dienstzeit selber erworbene Berechtigung ist das Recht auf eine mit der Anzahl der Dienstjahre steigende Pension für den Fall der Dienstunfähigkeit, sowie auf Versorgung der Hinterbliebenen, vor allem der Witwe. Dieses Recht auf Sicherstellung der gesamten äußeren Existenz des Beamten und seiner Familie, das bei älteren Beamten die nahezu völlige Sicherheit der wirtschaftlichen Zukunft ihrer Person sowie ihrer Familie, und dieser auch nach dem Tode des Beamten selber, bedeutet und ihr ein Existenzminimum sichert, wirkt häufig noch Jahrzehnte über den Tod desjenigen hinaus, der das Recht erworben hatte. Wie die Bewährung im Dienste ein gewisses, wenn auch nicht verbrieftes Recht auf Beförderung in leitende oder höhere Stellungen bedeutet, braucht nicht dargelegt zu werden.

Wir haben also für jeden höheren Beruf eine gerade Linie, auf der eine Berechtigung stets die Voraussetzung der anderen ist, auf der keine der höheren Berechtigungen erlangt werden kann oder in der Regel erworben wird, ohne daß vorher die untere erworben wäre. Die Linie wird durch das Staatsexamen in zwei von-

einander verschiedene Teile geteilt: im ersten Teil beschließt und bezeichnet jede Berechtigung als Abschluß einen bestimmten Bildungsabschnitt und gewährt zugleich das Recht des Eintritts in den nächsthöheren Abschnitt der Ausbildung; im zweiten Teil bedeuten die Berechtigungen entweder das Recht der Anstellung im öffentlichen Dienst nebst den Wirkungen dieser Anstellung oder das Recht zur Ausübung gewisser freier Berufe. Am Anfang der für viele der höheren Berufe recht langen Linie von Berechtigungen steht jedesmal Obersekundareife und Reifezeugnis.

Sehen wir auf die Gesamtheit der höheren Berufe, so stellen sich uns die Berechtigungen dar als ein mannigfach verzweigtes und gegliedertes System von Linien, deren untere Enden bis zum Reifezeugnis in den wichtigsten Stücken zusammenfallen, die aber dann je nach dem gewählten Berufe zu einer mannigfaltig gegliederten und recht großen Zahl von Berechtigungen führen. Auch dieses ganze System von Berechtigungen beginnt mit dem Zeugnis der Reife für Obersekunda. Im wesentlichen aber baut sich das ganze System der höheren Berufsberechtigungen auf dem Reifezeugnis auf.

So groß und mannigfaltig nun dieses System auch ist, es umfaßt dennoch erst bei weitem die kleinere Zahl der Inhaber von Berechtigungen überhaupt; denn zu diesem System haben nur die Inhaber von zwei Schulberechtigungen Zutritt, von Obersekundareife und Abiturientenzeugnis. Diejenigen, die nur eine, die erste Berechtigung, die Obersekundareife, das Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe, erlangt haben, gehören ihm nicht an. Eine große Zahl dieser mit nur einer Berechtigung Ausgestatteten tritt in ein anderes System von Berechtigungen ein, das sich auf der Obersekundareife ebenso aufbaut, wie das beschriebene System der höheren Berechtigungen auf dem Reifezeugnis: es sind die mittleren Berufe in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung, wie Post, Eisenbahn, Finanzen und Steuern, Gericht und Polizei, Gemeindeverwaltung usw. Und genau wie dort das Reifezeugnis, so ist hier das Zeugnis der Obersekundareife die Grundlage für ein weitverzweigtes, dem vorher beschriebenen, ähnlich gebautes System von Berechtigungen. Keine der genannten Behörden begnügt sich mit der bloßen Obersekundareife, alle haben Einrichtungen zur beruflichen Vorbereitung und Ausbildung, und genau wie dort, so werden auch hier durch staatliche Prüfungen Berechtigungen erworben: zu fester Anstellung, gehobenen Stellungen, höherem Gehalt usw. Sie sind hier ebenso die Fortsetzung der Obersekundareife, wie oben die Staatsprüfung usw. die Fortsetzung der Berechtigung des Reifezeugnisses waren. Man könnte daher die Obersekundareife, wenn man von der durch sie erworbenen Schulberechtigung absieht, vom Beruf aus, im Gegensatz zu der Reife für die höheren Berufsstudien, bezeichnen als Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe. Dies Zeugnis ist demnach ebenfalls der Anfangs- und Knotenpunkt eines überaus mannigfachen Systems von Linien, die zu den verschiedensten mittleren Berufen führen, und zwar umfaßt es eine größere Anzahl von Personen als dasjenige, welches sich auf dem Reifezeugnis aufbaut.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Neben den bisher besprochenen — sie gehören zu den bürgerlichen — standen die militärischen Berechtigungen: die Berechtigung auf Abkürzung der Dienstpflicht auf ein Jahr, auf freie Wahl des Truppenteils, auf Beförderung zum Reserveoffizier, wie sie der Einjährigenschein, und die Berechtigung zum Eintritt als Offizier in die Armee, die das Reifezeugnis verlieh, mit allem, was sich besonders in der Offizierslaufbahn parallel dem oben genannten System daran anschloß. Eine wichtige bürgerliche Berechtigung, die mit den Schulberechtigungen nicht im Zusammenhange stand, vielmehr in gewissem Wettbewerb zur Reife für die mittleren Berufe stand, wurde auf Grund militärischer Dienste erworben: der Zivilversorgungsschein. Auch die Soldaten des neuen Heeres erwerben eine ähnliche Berechtigung, die ihnen nach Abschluß der Dienstzeit die Möglichkeit des Eintritts in bürgerliche Berufe sichert.

Es braucht nach dem Gesagten nicht mehr im einzelnen dargelegt zu werden, wie ein zwar einfacheres, aber doch grundsätzlich gleich gestaltetes, mannigfaltig verzweigtes System auch auf die Volksschulreife sich aufbaut: dasjenige zahlreicher unterer Berufe im öffentlichen Dienst und der freien Berufe des Handwerks, das in Gesellen- und Meisterprüfung auch Berechtigungen für die Berufsausübung kennt, Berechtigungen, die ebenfalls eine gewisse öffentliche Anerkennung genießen und die in Zukunft auf Grund des zu erwartenden Berufsausbildungsgesetzes wahrscheinlich an Wichtigkeit gewinnen werden.

Bisher handelte es sich fast nur um die Stellung der Berechtigungen innerhalb des staatlichen Lebens und des öffentlichen Dienstes, um ihre Bedeutung für Berufe, die entweder innerhalb des Systems der Verwaltung ausgeübt werden, oder deren Vorbildung vom Staate in ganz bestimmter Weise auf Grund und mit Hilfe des Berechtigungswesens, letzten Endes der Schulberechtigungen, geregelt ist. Die Schulberechtigungen, und zwar nun besonders die Obersekundareife, haben aber auch außerhalb des staatlichen Lebens und öffentlichen Dienstes, innerhalb der organisierten Gesellschaft eine stets wachsende Bedeutung erlangt. Handel, Industrie und Technik fordern als Eintrittsbedingung diese Reife; ja große Banken und Geschäftshäuser verlangen von ihren Lehrlingen nicht selten bereits das Abiturientenzeugnis. Auch die hierher gehörigen Berufe bauen sich also wenigstens in ihrem höher gelegenen Teil vielfach auf den Berechtigungen der höheren Schule auf, und zwar in zunehmendem Maße.

Um die Beschreibung des Berechtigungswesens abzuschließen, ist noch zweierlei anzufügen. Zwischen Obersekundareife und Reifezeugnis liegen zwei weitere Berechtigungen: die Unterprimareife und die Oberprimareife. An diesen Stellen wird zwar ein eigentliches Berechtigungszeugnis nicht ausgestellt, aber Berechtigungen haben sich hier doch allmählich gebildet, und zwar häufig dadurch, daß Anwärter mit der eigentlich geforderten Berechtigung, der Obersekundareife, sich so zahlreich meldeten, daß es zweckmäßig erschien, auch ohne innere Notwendigkeit die Anforderungen zu erhöhen, um die Zahl der Anwärter zu verringern. Manche Behörden und manche kaufmännischen Unternehmungen fordern daher eine dieser Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

rechtigungen; auf sie bauen sich dann wie auf den beiden anderen Berechtigungen ähnliche, wenn auch kleinere Systeme weiterer Berechtigungen auf.

Überblickt man nun das Ganze, wie es kurz geschildert worden ist, so sieht man ein überaus mannigfach gegliedertes System von Linien, auf denen der Einzelne zu den verschiedenen Berufen vorwärts schreitet. Es teilt sich in mehrere große Gruppen.

1. Die Gruppe der höheren Berufe, die sich wieder teilt in die der Berufe im Dienst von Staat, Gemeinde usw., und die der freien Berufe; sie beruht auf der Reife für die höheren Berufsstudien, dem Abiturientenzeugnis.

2. Die Gruppe der mittleren Berufe, die sich ebenfalls nach demselben Gesichtspunkt teilt; diejenigen des öffentlichen Dienstes und diejenigen der organisierten Gesellschaft (Handel, Industrie usw.). Sie baut sich auf der Obersekundareife auf.

Die Linien dieser beiden Gruppen laufen zunächst zusammen bis zur Obersekundareife, wo sich die mittleren Berufe abzweigen, und dann weiter bis zum Abiturientenexamen, wo die Linien der höheren Berufe endgültig auseinandertreten.

3. Schließlich, außerhalb dieser beiden Systeme, die Gruppe der unteren Berufe, die auf der Volksschulreife beruht. Ihre Linien laufen mit denen der beiden anderen Gruppen, wenn man von der geringen Zahl der Aufbauschulen absieht, nur innerhalb der Grundschule zusammen.

So mannigfaltig gegliedert nun auch dieses System der Berechtigungen ist, es ist trotzdem nach seinen Grundsätzen ganz klar; und obwohl es als Ganzes einen recht verwickelten Apparat darstellt, so ist es doch auch wieder sehr leicht zu übersehen und daher auch ganz allgemein verständlich — ganz im Gegensatz zur Organisation des höheren und mittleren Schulwesens, die so unübersichtlich ist, daß sie außerhalb der Fachkreise kein Mensch verstehen kann.

3. Das Berechtigungswesen in den Vereinigten Staaten

Das bisher Dargestellte und besonders sein Grundgedanke: daß nämlich das Berechtigungswesen die enge, wohlgeordnete Verbindung zwischen Staat, organisierter Gesellschaft und Kultur auf der einen Seite und dem Schulwesen auf der anderen Seite bedeutet, wird nun noch klarer werden, wenn wir eine ganz andere Verfassung derselben Dinge in einem anderen Lande der unsrigen gegenüberstellen. Es wird ja bei uns vielfach die Abschaffung des Berechtigungswesens gefordert — wie sich aber dann die Dinge genau und im einzelnen gestalten, durch welche anderen Einrichtungen das Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft, Kultur und der Schule geregelt werden müßte, oder ob es ungeregelt bleiben sollte, das hat niemand darzustellen unternommen. Es hat niemand versucht, irgendein anderes Schulwesen aufzufinden, das kein Berechtigungswesen kennt, und nun an der Wirklichkeit zu erforschen, wie sich die Dinge ohne ein solches gestalten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das soll im folgenden durch einen, wenn auch nur kurzen Blick auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gezeigt werden, wo es ja ein Berechtigungswesen in unserem Sinne nicht gibt.

Das amerikanische öffentliche Schulwesen ist nicht, wie das unsrige, vertikal nach Fachrichtungen, sondern horizontal nach den Altersklassen der Schüler gegliedert, und zwar im wesentlichen in drei Teile: die achtjährige Grundschule für das 6.—14. Lebensjahr; darüber, als besondere Anstalt, die vierjährige Mittelschule (High school) für das 14.—18. Lebensjahr; und darüber wieder, auch als besondere Anstalt, das College, ebenfalls mit vierjährigem Lehrgang, für das 18.—22. Lebensjahr: es entspricht in seinen beiden unteren Klassen der Oberstufe unserer höheren Schulen, in den oberen wenigstens teilweise unserer Universität (die eigentlichen Universitätsfachstudien bauen sich auf dem College auf). Wir ziehen hier nur den Übergang von High school zu College in Betracht, der weder unserer Obersekundareife noch unserer Universitätsreife rein entspricht, sondern mit jeder von beiden manches gemeinsam hat, und fragen: wie gestaltet sich dieser Übergang beim Fehlen einheitlicher, öffentlich anerkannter Berechtigungen? Woraufhin werden die jungen Leute in das College aufgenommen?

Es gab zunächst nur ein Mittel, durch das die Vorbildung für die obere Stufe festgestellt, die Berechtigung zum Eintritt erworben werden konnte, das nächstliegende: die Aufnahmeprüfung. Sie scheint eine einfache und richtige Maßregel zu sein, die daher auch bei uns statt der Abschlußprüfung häufig gefordert wird. Man stelle sich jedoch vor: 50, 100 oder 200 oder noch mehr junge Leute sollen aufgenommen werden, 30 bis 50 % mehr haben sich gemeldet, jeder soll in mehreren Fächern, sagen wir nur vier, geprüft werden; Prüfende und Prüflinge sind einander unbekannt, Jahresleistung und Schularbeiten zählen nicht: was sind die Folgen? Zunächst wird, sowie die Zahl der Prüflinge etwas größer wird, die mündliche Prüfung zur Unmöglichkeit, es bleibt nur die schriftliche — scheinbar eine Vereinfachung, aber man bedenke: Prüfender und Prüfling lernen sich nicht persönlich kennen, ja sehen sich überhaupt nicht mehr! Die Persönlichkeit zählt nicht mehr, der Prüfling wird zur Nummer. Die Belastung durch die Unzahl der Arbeiten übersteigt oft die Kräfte der ordentlichen Lehrkräfte, man ist also genötigt, besondere Korrektoren anzustellen (für manche ein erwünschter Nebenerwerb!): eine Mechanisierung des Prüfungsbetriebes, die alles übertrifft, was wir davon kennen. Suchte man sie dadurch zu vermeiden, daß man die zu Prüfenden in Gruppen von etwa 30 aufteilte, so würde die Zahl der nötigen Examinatoren nicht aufzubringen sein; und wenn dies noch möglich wäre, so wäre eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Prüfung nicht zu sichern.

Die Folge dieses „Systems" für die Schüler ist ein Einpaukbetrieb, der alles in den Schatten stellt, was man unseren Schulen davon vorwarf. Die Schulen müssen sich in die fatale Notwendigkeit fügen und den Paukbetrieb mitmachen. Da es einheitliche, behördlich gesetzte Maßstäbe nicht gibt, waren die Anforderungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der einzelnen Colleges auch noch unter sich verschieden! Danach stelle man sich die Lage so eines unglücklichen Schulmeisters vor, der in seiner Klasse Anwärter für vier oder fünf verschiedene Colleges hatte! Wird er nicht einheitliche Anforderungen herbeisehnen? Er lernt seine Schüler und ihre Leistungen allmählich kennen, wird aber bei der Prüfung nicht um sein Urteil gefragt, wird überhaupt nicht zugezogen und muß die Beurteilung seiner Arbeit an der Jugend völlig Fremden überlassen, die die Schüler oft nicht einmal zu sehen bekommen. Würde er selbst, würden die Schüler eine Abschlußprüfung an der Schule nicht vorziehen? Wirklichen Gewinn, und zwar nicht unerheblichen, ziehen aus diesen Verhältnissen weder Schüler noch Lehrer, sondern nur die zahlreichen, den verschiedenen Bedürfnissen sich geschickt anpassenden Pressen, die die selbstverständliche Folge dieses Zustandes sind.

Natürlich sieht die Nachteile, die der Mangel an öffentlich anerkannten, einheitlichen Maßstäben der Ausbildung mit sich bringt, niemand klarer als der Amerikaner selbst, und er hat mit verschiedenen Mitteln Abhilfe zu schaffen versucht. Zunächst wurde dafür gesorgt, daß die Aufnahmeprüfung nicht nur an dem Sitz des betreffenden Colleges, sondern auch an anderen Orten abgelegt werden konnte, indem eine vertrauenswürdige Person, der die für alle Prüflinge gleichen schriftlichen Aufgaben rechtzeitig übersandt wurden, mit ihrer Abnahme beauftragt wurde (auch in Deutschland konnten solche Prüfungen vor dem Kriege abgelegt werden). Was lag näher, als Schulmännern die Leitung zu übertragen? Die Aufnahmeprüfung wurde also räumlich vom Aufnahmeort getrennt und an den Sitz von Schulen gelegt. Ferner wurde, um ein sichereres Urteil zu ermöglichen und die Aufnahmeprüfung zu entlasten, mehr und mehr die Vorlegung von Schularbeiten gefordert, der Schulleistung also ein gewisser Einfluß eingeräumt. Dadurch lernte das College die einzelnen Schulen und ihre Leistungen allmählich kennen und — befreite die Absolventen bald dieser, bald jener Schule, die sich dauernd als zuverlässig erwies, von der Aufnahmeprüfung. Dieser Zustand wurde vertraglich festgelegt: das Abschlußzeugnis der betreffenden Schule verlieh nun seinem Träger die „Berechtigung", ohne Aufnahmeprüfung in das College aufgenommen zu werden! Dagegen mußte sich die Schule verpflichten, bestimmte vom College festgesetzte Anforderungen an Lehrplan, Methode, Leistungen, Ausstattung mit Lehrmitteln usw. zu erfüllen, und das College behielt sich das Recht vor, die Durchführung der Verpflichtung durch Revisionen des Schulbetriebes, der Abschlußprüfungen usw. zu überwachen: damit war die Aufnahmeprüfung in eine Schulberechtigung verwandelt! Sehr bald strebten nun die Schulen ihrerseits nach dieser Berechtigung, da damit ihre Leistungen eine gewisse öffentliche, wenn auch nicht staatliche Anerkennung erhielten. Die größeren Colleges umgaben sich so mit einer Anzahl anerkannter Schulen, und die kleineren Colleges verzichteten oft schon aus Gründen des Wettbewerbs diesen anerkannten Schulen gegenüber auf eine eigene Aufnahmeprüfung, erkannten also die von den größeren verliehenen Berechtigungen ihrerseits an. Und schließlich ein letzter Schritt: die Colleges ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stalteten ihre ursprünglich voneinander abweichenden Aufnahmebedingungen immer mehr einheitlich, häufig gedrängt von den Schulen, die nun ihrerseits gerade durch die Anerkennung seitens des Colleges diesen gegenüber eine Macht geworden waren. Wie diese Entwicklung im einzelnen vor sich ging, wie die Colleges einerseits, die Schulen andererseits sich zu Verbänden zusammenschlossen, die harte Kämpfe miteinander ausfochten, wie gemeinschaftliche Organe zur Überwindung der Aufnahmeprüfung und Anerkennung der Schulen geschaffen wurden, wie insbesondere die Colleges allmählich versuchten, das ihnen unbequem werdende „Recht" der Schulaufsicht auf andere Stellen, vor allem öffentliche Organe, abzuwälzen, das kann hier nicht näher geschildert werden. Deutlich ist jedoch eines: aus der Aufnahmeprüfung heraus entwickelt sich, von zwingenden Bedürfnissen der oberen Stufen der Ausbildung gedrängt, ein System von Berechtigungen, das dem unsrigen analog ist. Es fehlt ihm zwar die uns wesentlich scheinende staatliche Sanktion, nicht jedoch die öffentliche Anerkennung: diese ist gegeben durch das hohe Ansehen, das die großen Colleges im ganzen Lande genießen. Jeder ist überzeugt: was diese an Schulleistungen anerkennen, ist anerkennenswert, hat öffentliche Geltung wie die Noten einer großen Privatbank; genau so wie in Deutschland die vom Staate durch Schulzeugnisse anerkannten Schulleistungen Kurswert besitzen, ohne daß man sich um ihre Einzelheiten sonderlich kümmert, und auf Grund des öffentlichen Stempels angenommen werden wie eine Münze, deren Legierung man auch nicht mehr besonders prüft. Den Charakter des Zwanges hat das so entstandene Berechtigungswesen in den Vereinigten Staaten noch nicht in demselben Maße erlangt wie bei uns, da die Aufnahmeprüfung noch in großer Ausdehnung daneben weiterbesteht. Deutlich und kräftig ist jedoch die Tendenz, die Aufnahmeprüfung immer mehr zu ersetzen durch Anerkennung von Schulleistungen in Verbindung mit Abschlußprüfung, d. h. durch Berechtigungen in unserem Sinne.

4. Die Bedeutung und Berechtigung des Berechtigungswesens

Wir fragten oben nach dem Wesen und der Berechtigung des Berechtigungswesens. Beides wird nunmehr leicht zu erkennen sein. Zunächst wird man zugeben müssen: wenn unter so verschiedenen pädagogischen und soziologischen Bedingungen, wie sie Deutschland und die Vereinigten Staaten bieten, die gleiche Einrichtung sich entwickelt hat, so muß die Sache irgendeinen Sinn haben. Es ist dieser: die oberen Stufen jedes Bildungs- und Ausbildungswesens, einerlei, welchen Inhalt und welches Ziel es haben mag, ob klassische Philologie oder allgemeine Bildung, ob Theologie, Mechanik oder irgendeine berufliche Ausbildung, ob Sport, Gesang oder was sich sonst erdenken läßt, müssen, um überhaupt arbeiten zu können, bei den Schülern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, deren Vorhandensein vor dem Beginn ihrer Arbeit irgendwie festgestellt sein muß. Das einfachste Mittel dazu scheint eine zweckmäßig gestaltete Aufnahmeprüfung zu sein. Je größer aber die Zahl der Anwärter wird, um so weniger entspricht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einerseits dies Mittel dem Zweck, um so unerträglicher wird andererseits die Belastung der aufnehmenden Stufe durch die an sich ganz unfruchtbare Aufnahmeprüfung. Entlastung für die aufnehmende Stufe ist nur möglich durch Ablösung der Prüfung. Da aber auf die Feststellung der Vorbildung nicht verzichtet werden kann, muß entweder eine besondere Stelle mit dieser Aufgabe betraut — starke Ansätze auch dazu finden wir auch in den Vereinigten Staaten, bei uns erste Schritte gelegentlich in Verbindung mit den Berufsämtern — oder sie muß der vorhergehenden Stufe des Bildungs- und Ausbildungswesens übertragen werden: deren Leistungen müssen unter gewissen Kautelen anerkannt werden, womit dann notwendig eine gewisse Anpassung des Inhalts der unteren Stufen an die Bedürfnisse der oberen gegeben ist. Das aber ist das Berechtigungswesen. Bei ihm kommen jedenfalls die Leistungen des Schülers und seine Persönlichkeit mehr zu ihrem Recht als auf den beiden anderen Wegen, und das Urteil der Lehrer, die den Schüler seit langem kennen, erhält das ihm gebührende Gewicht. Zufallsergebnisse sind bei dieser Methode weit weniger wahrscheinlich als etwa bei der Baccalaureatsprüfung in Frankreich oder irgendeiner Aufnahmeprüfung in den Vereinigten Staaten.

Soweit wären die Berechtigungen, wie reine Schulzeugnisse, nur eine innere Angelegenheit des Bildungs- und Ausbildungswesens, sie würden gleichsam die Gelenke sein, die dessen einzelne Glieder miteinander verbinden. Aber auch eine gewisse öffentliche Anerkennung der durch die Schule ausgestellten Leistungsbescheinigung stellt sich notwendig ein. Das Unterrichtswesen entläßt ja die Schüler nicht nur in seine eigene nächsthöhere Stufe, sondern auch in das Leben von Staat und Gesellschaft. Hier aber, im Verwaltungsdienst zum Beispiel, im kaufmännischen Betriebe oder in der Werkstatt, können die jungen Leute die im Interesse irgendeiner Sache und im Interesse des Ganzen von ihnen zu fordernden Leistungen nicht vollbringen, ohne bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, ohne einen gewissen Grad geistiger Reife erlangt zu haben. Dies in jedem einzelnen Fall besonders zu prüfen, wäre wieder eine schwer erträgliche und unfruchtbare Belastung; man sieht es daher, soweit die Erfahrung nicht Korrekturen anbringt, durch die Abschlußzeugnisse der Schulen als festgestellt an, erkennt diese an und macht sie damit zu „Berechtigungen". Die Prägung der jungen Leute erhält gewissermaßen öffentlichen Kurs, das System der Berechtigungen wird zu einer Art Münzsystem, durch das zwar nicht wirtschaftliche, wohl aber Ausbildungswerte gemessen und auf einen allgemeinen Nenner gebracht werden. Genau wie das Münzwesen ist das Berechtigungswesen aus deutlich erkennbaren Bedürfnissen des Gesellschaftskörpers hervorgegangen und übt in ihm eine kaum ersetzbare Funktion aus. Am klarsten zeigt sich dies auf den höchsten Stufen des Berechtigungswesens, denjenigen, welche die Bedingung der Zulassung zur Ausübung der höheren Berufe sind.

Die Gesellschaft, ganz einerlei, welche Form sie habe, ob kapitalistisch oder sozialistisch, bürgerlich oder proletarisch, in Klassen zerspalten oder nicht, ganz einerlei auch, welches ihre Staatsform sei, bedarf im Interesse ihres Bestehens,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

jedes einzelne ihrer Mitglieder im Interesse der Sicherheit und Ungestörtheit seines Lebens der Ärzte, der Ingenieure, der Rechtskundigen, der Post- und Steuerbeamten, der Verwaltungsbeamten. Diese müssen, gewissermaßen als lebenswichtige Organe, entwickelt werden. Es liegt im Interesse der Gesellschaft wie in demjenigen jedes ihrer Mitglieder, daß Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, die verhindern, daß unausgebildete, und bewirken, daß nur hinreichend ausgebildete Mitglieder der Gesellschaft alle jene Tätigkeiten ausüben. Das System dieser Sicherungsvorkehrungen ist — das Berechtigungswesen. Denn es sichert soweit wie möglich die Gesellschaft negativ vor ungenügend Ausgebildeten und daher Gefährlichen, z. B. Ärzten oder Ingenieuren; es sichert ihr ferner positiv Persönlichkeiten, die zur Ausübung jener lebensnotwendigen Tätigkeiten hinreichend ausgestattet sind, und zwar dadurch, daß die für notwendig gehaltene Vorbildung durch eine entsprechende öffentlich anerkannte und mit Rechten ausgestattete Bescheinigung, die Berechtigung, dargetan werden muß. Die „Abschaffung" des Berechtigungswesens überhaupt ist danach unmöglich, kann nur von solchen gefordert werden, die über die soziologische Wirklichkeit einfach hinwegsehen.

Diese aus lebensnotwendigen Bedürfnissen der Gesellschaft her gestellten Aufgaben sind aber nicht die einzigen, denen das Berechtigungswesen zu dienen hat. Von oben her stammen noch weitere. Es gibt auch geistige und seelische Güter, einen objektiven Kulturbesitz, auf dessen Fortbestand, Entwicklung und Überlieferung der Einzelne wie die Gesamtheit oft mehr Wert legt, als auf die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse: Wissenschaft und Philosophie, Kunst und Religion. Auch zur Arbeit an ihnen, zu ihrer Überlieferung an andere, ist eine bestimmte Ausbildung nötig — auch zur Sicherung dieser Ausbildung und damit zur Sicherung dieser geistigen Güter überhaupt dient das Berechtigungswesen.

Wesen und Funktion des Berechtigungswesens dürfte danach klar sein. Man kann es allgemein definieren als das System derjenigen Maßnahmen und Einrichtungen, durch die sich die Gesellschaft die für die Ausübung lebenswichtiger Funktionen — mögen sie höher oder niedriger liegen — und für die Erhaltung, Mehrung und Überlieferung wichtiger Kulturgüter hinreichend ausgebildeten Persönlichkeiten sichert. Eine Berechtigung kann definiert werden als eine allgemein anerkannte oder überdies mit öffentlichen Rechten ausgestattete Bescheinigung über eine bestimmte Ausbildung. In Deutschland gilt als solche Bescheinigung, soweit die Schule in das Berechtigungswesen einbezogen ist, entweder ein einfaches Schulzeugnis — das der Obersekundareife, soweit sie auf einer Vollanstalt erworben wird; oder ein Zeugnis, das erworben wird auf Grund der Schulleistung in Verbindung mit dem Ergebnis einer an der Schule von den bisherigen Lehrern abzuhaltenden Prüfung, an der ein Vertreter des Staates teilnimmt. Der Schule und ihren Lehrern sichert dies System, was häufig übersehen wird, in ganz anderer Weise als das der Aufnahmeprüfungen eine ganz bestimmte Stelle im Aufbau von Staat und Gesellschaft und damit öffentliches Ansehen. Es verbindet ihre Arbeit und ihre Leistung systematisch und organisatorisch mit dem großen Kompler von Aufgaben und Leistungen, die Staat

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und Gesellschaft zu vollbringen haben. Es ist kein Zufall, daß das Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zugleich mit dem Ausbau des Berechtigungswesens gewachsen ist. Vom formal-organisatorischen Standpunkt läßt sich kaum ein System entwerfen, das einfacher wäre, Zeit und Kräfte mehr sparte, weniger Prüfende erforderte, alle Beteiligten, vor allem auch die Schüler, besser zu Wort kommen ließe, das die Auswahl der hinreichend Ausgebildeten im Interesse der Gesellschaft besser zu sichern geeignet wäre. Es muß auch der Gegner des Berechtigungswesens als Tatsache anerkennen, so unbequem, ja widerwärtig ihm diese Tatsache auch sein mag, daß das Berechtigungswesen, unter Absehung von seinem gegenwärtigen Inhalt, das Problem der Korrelation von Schule, Gesellschaft und objektiven Kulturgütern organisatorisch in nahezu vollkommener Weise lösen kann, wie auch immer die Gesellschaft gegliedert und welches auch ihr objektiver Kulturbesitz sein mag — allerdings immer unter der Voraussetzung, daß auch eine entsprechende sachliche Korrelation zwischen Inhalt und Methode der Schule und Inhalt und Methode des gesamten Kulturbesitzes außerhalb der Schule besteht. Ob sie bei uns immer vorhanden war, muß hier unerörtert bleiben.

Aus dieser einfachen Beschreibung, die, ich wiederhole es, keine Verteidigung des Bestehenden sein soll, sondern nur eine Darstellung der Wirklichkeit bietet, wie sie ist, einerlei, ob sie uns gefällt oder nicht, erhellt nun mehreres.

Das Erste: Das Berechtigungswesen der höheren Schulen ist keine vereinzelte Einrichtung, sondern ein Glied in einem großen, nach einheitlichen Grundsätzen geordneten, umfassenden System von Berechtigungen. Wenn das so ist, so sollte es selbstverständlich sein, daß man die Dinge auch stets in diesem Zusammenhange betrachtet.

Das Zweite: Dies ganze System von Berechtigungen ist unauflösbar verflochten mit der Ausbildung zu einer großen Anzahl der für das Volksganze wichtigsten höheren und mittleren Berufe, ist so sehr ein Teil der Ausbildung, daß die Vorbereitung für diese Berufe ohne das Berechtigungswesen bei uns unmöglich ist. Es steht im Zusammenhang mit und in Abhängigkeit von der beruflichen Gliederung des Volkes.

Das bedeutet zugleich ein Drittes: Das Berechtigungswesen ist auch auf das engste verbunden mit den Funktionen von Staat und Gesellschaft und mit der gesamten Organisation unserer Kultur; wieder einerlei, ob man diese Kultur schätzt oder nicht.

Man stelle sich nur nochmals vor, die Ausübung der Heilkunst im öffentlichen Dienst oder freien Beruf sei an keinerlei irgendwie anerkannte Berechtigung geknüpft; sie stände vielmehr jedem so frei wie das Schreiben von Büchern, ja es gebe, wie beim Schriftsteller, überhaupt kein Maß, durch das auch nur die wünschenswerte Ausbildung angegeben werde; es sei vielmehr jedem überlassen, sich irgendeine ihm gut scheinende Ausbildung zu suchen, wie und wo er will, auf die kranke Menschheit loszugehen, wann er will usw., und dem Heilungsuchenden bliebe es überlassen, welchem „Arzt" er unter diesen Umständen die hinreichende Be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fähigung und sachliche „Berechtigung" zutraue (es ist kein Phantasiebild, das ich zeichne!). Was wäre die Folge für die allgemeine gesundheitliche Lage? — Welcher Gegner des Berechtigungswesens, mag er auch der ärztlichen Kunst noch so wenig vertrauen, wird bei Erkrankung von Angehörigen oder bei Ausbruch von Seuchen diesen berechtigungslosen Zustand dem jetzigen vorziehen? Es wäre wirklich keine Übertreibung, wenn einer behauptete, die Gesundheit der Allgemeinheit wie des Einzelnen beruhe auf dem Berechtigungswesen — denn sie beruht auf einem gut ausgebildeten Ärztestand, der aber ist bei uns wenigstens nicht möglich ohne einen geordneten Ausbildungsgang mit behördlich durch eine Berechtigungsprüfung kontrollierter Zielleistung, d. h. also nicht möglich ohne Berechtigungswesen! Man wird es daher für den Stand der Ärzte nicht aufheben wollen und können. Und wenn wir auf die Festigkeit unserer Häuser und Brücken, den sicheren und ungefährlichen Lauf unserer Lokomotiven, Turbinen, Dynamos, die Standfestigkeit unserer Talsperren nahezu absolutes Vertrauen setzen: worauf beruht es denn anders als darauf, daß wir wissen, daß diese Stücke unserer organisierten Kultur letzten Endes bis auf jede Einzelheit von Bau und Material zurückgehen auf Männer, die ihre Befähigung, ihre *sachliche Berechtigung* erworben haben durch einen stufenweise geordneten, durch verschiedene Berechtigungen führenden Ausbildungsgang, der schließlich das Recht der Berufsausübung verleiht? Wäre es wirklich ein Gewinn, wenn wir diese Berechtigungen abschafften? Werden wir ferner schwierige Verträge aufsetzen oder auslegen lassen wollen von Leuten, die keinerlei sachliche Berechtigung zu diesem schwierigen Geschäft nachgewiesen haben? Kein Zweifel also: große Stücke der Organisation unserer Kultur beruhen einfach auf dem Berechtigungswesen. Wir sehen das nur nicht, weil es uns selbstverständlich ist. Was aber geschieht in Ländern, wo das nicht selbstverständlich ist? Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte usw. suchen, schon aus Gründen der Konkurrenz, auf alle möglichen, oft recht wenig kontrollierbaren Weisen die sachliche Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunst nachzuweisen, und zwar hauptsächlich durch Diplome, d. h. durch Zeugnisse — die man dann wohl gelegentlich kaufen kann — und durch oft recht hochklingende Titel, also durch einen „Berechtigungsersatz", oder aber sie erwerben irgendwelche ernsthafte Berechtigungen eines fremden Landes: der deutsche Doktortitel diente in den Vereinigten Staaten so lange als Nachweis einer gewissen sachlichen Berechtigung, wie es eine hochwertige Ausbildung im Lande selbst noch nicht gab.[1]

Von hier aus wird nun auch deutlich, was Abschaffung des Abiturientenexamens oder auch nur der Obersekundareife eigentlich bedeuten würde, und welche heillose Verwirrung oder welche durchgreifende Umgestaltung solche Abschaffung auf den verschiedensten Gebieten zur Folge haben müßte. Eine isolierte Einrichtung von Grund aus zu ändern oder ganz abzuschaffen, ist leicht; es ist aber unendlich

[1] Ähnliches war übrigens auch bei uns in solchen Berufen zu beobachten, die noch nicht fest mit dem Berechtigungswesen verbunden waren; vgl. z. B. den American Dentist oder den D. D. S. (Doctor of Dental Surgery).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schwer, irgend etwas zu ändern an wichtigen Gliedern eines großen Systems wie dem hier vorliegenden. Jedenfalls aber sind Änderungen an einzelnen Gliedern eines solchen Systems unmöglich ohne sorgfältigste, auf das Ganze gerichtete Überlegung und ohne genaueste Anpassung des etwaigen Neuen an die Bedürfnisse der Wirklichkeit, die in dem vorhandenen System bisher Befriedigung gefunden haben. Jede Änderung in den Schulberechtigungen muß auch Änderungen in dem gesamten System zur Folge haben — und umgekehrt! An einer solchen genauen Überlegung und Anpassung, an diesem Blick auf das Ganze des Systems, auf seine Abhängigkeit von dem Ganzen der Kultur, von der beruflichen Gliederung usw. hat es bei der Betrachtung des Berechtigungswesens bisher gefehlt: man hat nicht gesehen, wie weit die Frage eigentlich reicht. Alle Vorschläge, die die geschilderten Zusammenhänge nicht berücksichtigen, können höchstens angesehen werden als Ausdruck von — gewiß ernsthaft zu nehmender — Mißstimmung über einzelne Stücke des Berechtigungswesens, oft auch als Ausdruck neuer Bedürfnisse und Forderungen, nach denen die Wirklichkeit zu gestalten sein wird, nicht aber als ernsthafte Pläne für die völlige Umgestaltung dieser Wirklichkeit.

Ist das Gesagte richtig, so ist damit erklärt, warum bisher alle Bestrebungen auf Abschaffung des Berechtigungswesens gescheitert sind. Denn eine lebensnotwendige Funktion der Gesellschaft kann nicht einfach ausgeschaltet werden, wenn die Gesellschaft selber und ihre äußere Existenz, wenn ihr geistiger und seelischer Kulturbesitz erhalten werden soll.

5. Die Einwände gegen das Berechtigungswesen

Stärker drängend erhebt sich aber dann die Frage: woher die weitverbreitete Gegnerschaft gegen das Berechtigungswesen? Ist auch sie irgendwie berechtigt? Dient das System wirklich so vollendet seinem Zwecke, daß keinerlei Änderung möglich ist? Um an diese Fragen heranzukommen, stellen wir zunächst eine andere: woher stammt der unleugbar vorhandene starke Druck, den das Berechtigungswesen ausübt?

Je höher und mannigfaltiger sich eine Kultur entwickelt, desto mehr entfernt sie sich von der Natur des jugendlichen Lebens, desto jugendfremder wird sie, desto länger und schwerer muß auch der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in diese Kultur werden, desto stärker wird demnach diese Kultur auf die Jugend drücken. Wollen wir auf diese Kultur und ihre Fortentwicklung nicht verzichten, so muß der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in sie immer von neuem stattfinden, mag er auch noch so drückend sein: eine der Antinomien aller Erziehung. Dasselbe gilt von der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen: je differenzierter und mannigfaltiger diese sind, um so fremder werden sie der Jugend sein — und doch kann die Gesellschaft, wenn sie überhaupt bestehen will, nicht darauf verzichten, sich immer wieder und wieder ihre Organe aus der Jugend zu schaffen. Diese Unerbittlichkeit der Forderungen der Gesellschaft drückt nicht nur die Jugend der Kulturvölker. Die Mut-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

proben, die die Jugend vieler Naturvölker in den Pubertätsriten ablegen muß und die ihren Sinn zum Teil darin haben, daß ohne Mut, Standhaftigkeit und Gehorsam jedes Einzelnen der Stamm sich einfach nicht behaupten kann, sind oft von entsetzlicher Härte: sie entsprechen in gewisser Weise unseren Berechtigungen — wer die Mutproben nicht besteht, wird nicht als vollberechtigtes Mitglied in die Gemeinschaft der Männer aufgenommen und erhält an ihren Funktionen und Leistungen keinen Anteil. Der Druck der Gesellschaft und der Kultur ist in Deutschland um so stärker, als ein Ausweichen unmöglich ist. Der junge Amerikaner geht nach Texas oder Oklohama, der junge Engländer in die Kolonien; und die Gesellschaft nimmt unwillkürlich auf diese Möglichkeit Rücksicht: sie darf im Interesse ihres Bestehens den Druck nicht so stark werden lassen, daß ihm zu viele ausweichen.

Auf seiten des Einzelnen, des Jugendlichen, sind es besonders zwei Motive, die ihn antreiben, dem Druck, wenn auch oft widerwillig genug, nachzugeben, und die die Eltern veranlassen, vielleicht mit blutendem Herzen, den Druck der öffentlichen Einrichtungen häufig noch zu verstärken. Es ist zunächst das Streben nach Lebenssicherung, die in unserem dicht bevölkerten Lande schwer genug zu erreichen ist: die Berechtigungen sind oder waren wenigstens ein nahezu unfehlbares Mittel, zu einer Existenz zu gelangen, die von den furchtbaren Gefahren der Erwerbslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit, d. h. vom Hunger, auch in Alter und Krankheit nicht bedroht ist; das zu erreichen, wonach der Mensch, sowie er vorauszuschauen beginnt, immer strebt: dauernde wirtschaftliche Sicherung für sich und die Seinen in allen Not- und Zufällen des Lebens — ein ungeheuer starkes Motiv, das mancher ververurteilt, das aber doch als starkwirkende soziologische Kraft einfach da ist. — Dazu kommt ein weiteres, das ebenfalls tief in der Natur des Menschen liegt. Die Berechtigungen waren fast das einzige Mittel, um Eintritt in die herrschenden und regierenden Schichten und damit Macht und Einfluß zu erlangen, um nicht nur beherrscht zu werden, sondern selbst zu herrschen oder mindestens das Gefühl zu haben, mit den Herrschenden, mit dem Staate verbunden zu sein. Das soziale Ansehen, das an den Berechtigungen so gut wie an der Anstellung im öffentlichen Dienst hing und auch seinerseits als Motiv wirkte, war nur ein Ausdruck dafür, daß sie die Vorstufe bildeten zu gesicherter Existenz und Zugehörigkeit zur herrschenden Schicht. Unter diesen Umständen mußte mit der wachsenden Bevölkerung der Zudrang zu den Berechtigungen stärker werden, um so mehr, als gleichzeitig auch der Wohlstand wuchs und eine lange Vorbereitungszeit gestattete. Das hatte einmal zur Folge, daß die Zahl der Berechtigten eingeschränkt werden mußte, was am einfachsten durch Erschwerung der Anforderungen und Verlängerung der Schulzeit erzielt wurde (es sei daran erinnert, wie in vielen Berufen immer höhere Berechtigungen verlangt wurden); die andere Folge war, daß die Auslese, die auf diese Weise zu vollziehen war, immer schärfer wurde. Von hier aus gesehen ist der Druck des Berechtigungswesens weiter nichts als der Druck, den der objektive Kulturbesitz auf den ausübt, der ihn sich aneignen soll; ferner der Druck, den die Gesellschaft auf diejenigen ausübt, die sie zur Ausübung bestimmter lebenswichtiger Funktionen

zulassen will; und schließlich in Verbindung damit der Druck, den die dichte Bevölkerung ausübt, als stärkster: für jede Stelle sind mehrere Anwärter, auch mehrere Geeignete da, unter denen jedenfalls in unserer gesellschaftlichen Lage notwendig ein Wettbewerb um die bessere Vorbildung entstehen muß. Das ist es, was auf unserer Jugend lastet. Ob der Druck des Berechtigungswesens, soweit er von diesen Stellen ausgeht, jemals wesentlich verringert werden kann? Ich bezweifle es, denn wie wir auch den Inhalt des Systems auswählen und seine Form gestalten mögen: objektiver Kulturbesitz, Lebensnotwendigkeiten der Gesellschaft und dichte Bevölkerung sind Faktoren, die sich voraussichtlich noch lange einigermaßen gleich bleiben werden, und sie sind nicht jugendgemäß. Jeder aber muß mit ihnen rechnen, der heute unser Schulwesen neu gestalten will.

Die Auslese, die unter diesem mannigfachen Druck das Berechtigungswesen zu treffen hatte, erstreckte sich allerdings nur auf eine bestimmte Bevölkerungsschicht: das Bürgertum. Zwar stand die höhere Schule und ihr Berechtigungswesen theoretisch jedem offen; in Wirklichkeit war jedoch nahezu die gesamte Jugend der handarbeitenden Stände von ihr ausgeschlossen: teils durch Sitte und Herkommen, teils durch das als hoch empfundene Schulgeld, teils auch durch die Tatsache, daß keine Schulberechtigung unmittelbar zu Brot führte wie etwa das Gesellenzeugnis, sondern daß Verdienstmöglichkeit erst auf Grund einer anschließenden Berufsausbildung errungen werden konnte, die für den vierten Stand meistens zu lang und zu kostspielig war.

Das führt nun zu dem stärksten Einwand gegen das Berechtigungswesen, der zwar nicht seine Form überhaupt trifft, sondern nur die Stellung und den Inhalt, die es in Deutschland allmählich gewonnen hatte. Dieser Einwand — erhoben von denjenigen, die außerhalb des Berechtigungswesens stehen, nicht unter seinem Druck leiden und daher scheinbar in glücklicherer, freierer Lage sind, bekämpft von denjenigen, die bisher seinem Druck ausgesetzt waren — richtete sich gegen die Tatsache, daß das Berechtigungswesen zu einem wichtigen Instrument der inneren Politik geworden war.

Dies Berechtigungswesen baut sich im wesentlichen auf auf dem Gedanken der allgemeinen Bildung. Hinter ihm steht ein bestimmter Menschentypus: der wohlhabende Bürger des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der, an aller Beteiligung am politischen Leben durch die Fürsten gehindert, in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen lebend, mit viel Muße ausgestattet, sich geistigen Dingen zuwandte und hier Gehalt des Lebens suchte. Zugleich aber suchte auf diesem Wege das Bürgertum dem Adel gegenüber, der als herrschende Schicht es verachtete, eigentümliche Würde und damit schließlich auch Ansehen und Macht durch inneren Reichtum und Gehalt zu erlangen. Daß dies nahezu vollständig gelang, zeigt der Verlauf der Geschichte. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß bei manchen auch außerpolitische Gedanken hierbei mitwirkten: dem seit dem 30-jährigen Kriege politisch machtlosen deutschen Volke nicht nur das Bewußtsein innerer Würde, inneren Reichtums, sondern zunächst auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst durch Leistungen, die denen der

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anderen Völker ebenbürtig waren, wieder Achtung und Ansehen in der Welt zu schaffen. Das innere Ziel dieser Bestrebungen wurde schließlich der Gedanke der allgemeinen Bildung: die Entwicklung der inneren Anlagen und Kräfte des Menschen zu Reichtum und Mannigfaltigkeit und zu ebenmäßiger harmonischer Form. Der Stoff, mit Hilfe dessen dies Ziel erreicht werden sollte, war Kunst und Wissenschaft, näher Literatur und Sprachwissenschaft, insbesondere die des Griechentums. Nach diesem im wesentlichen aristokratisch-ästhetischen Bildungsideal wurde die alte Latein- und Gelehrtenschule durch Humboldt umgestaltet. Es ist in ihr zwar im stillen wirksam geblieben bis heute, und viele verdanken ihm starke geistige Erlebnisse und Antriebe. Aber das Ziel der Schularbeit ist es im 19. Jahrhundert nicht gewesen: von der großen Aufgabe der Durchformung der gesamten inneren Persönlichkeit blieb nichts übrig als der Begriff der „formalen Bildung", d. h. Ausbildung allein des Intellekts im wesentlichen mit Hilfe der Grammatik. Dahin wirkten zunächst sachliche Gründe: die ungeheure gelehrte Arbeit des 19. Jahrhunderts war nur auf Grund guter intellektueller Ausbildung der Jugend möglich; ebenso notwendig war aber dieselbe formale Bildung für das Beamtentum, das in stiller, zäher Arbeit den Staat allmählich wieder aufbaute. Doch auch politische Motive wirkten mit: der Reaktion des 19. Jahrhunderts konnten so selbsteigene Persönlichkeiten, wie sie das Bildungsideal Humboldts schließlich erziehen mußte, nicht erwünscht sein; und ihr mußte es erwünscht sein, wenn man die Jugend mit ihren geistigen Bedürfnissen hinlenkte auf das weit entfernte Altertum, die Beschäftigung mit seiner Sprache und Literatur ihnen als die wahrhaft menschenwürdige hinstellte und diese selbe Jugend damit ablenkte von allen Fragen des umgebenden Lebens, von allen modernen, von allen praktischen, allen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, die ja als weit unter der Würde des eigentlichen humanistisch Gebildeten und des Gelehrten der Mitte des 19. Jahrhunderts liegend angesehen wurden. Von so gerichteten Untertanen waren innerpolitische Schwierigkeiten nicht zu erwarten, um so weniger, wenn man auch die Kenntnis der modernen Demokratien von ihnen fernhielt und sie rein gefühlsmäßig an den Staat band, ohne sie über das Wesen staatlichen Lebens überhaupt zu unterrichten.[1] Das war der Inhalt, das war der unausgesprochene Zweck des Schulwesens, auf dem sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das System der Berechtigungen immer geschlossener aufbaute.

Alle irgendwie führenden und angesehenen Stellungen in Staat und Gesellschaft, im Beamtentum, im Heer, im Wirtschaftsleben, waren fast ausnahmslos nur den Trägern der Berechtigungen zugänglich. Das entspricht, wie dargelegt, in gewisser Weise den Bedürfnissen der Gesellschaft und wäre daher trotz allem Druck unbedenklich gewesen — wenn die Berechtigungen allen Mitgliedern des Volkes in gleicher Weise erreichbar gewesen wären: das aber war ja nicht der Fall. Sie waren fast ausschließlich den Besuchern der höheren Schule vorbehalten, während

[1] s. meinen Aufsatz: Der Aufenthalt deutscher Philologen im Ausland; Jahrbuch des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1920. 2. Jahrgang. S. 179 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sie allen denjenigen, die die Volksschule durchliefen, nahezu völlig verschlossen waren. So erhielten die Berechtigungen mehr und mehr den Charakter von Privilegien, die nur von einer Schicht, allerdings unter erheblicher Anstrengung, erworben werden konnten (eine Ausnahme machte nur der Hochadel, der diese Privilegien nicht zu erwerben brauchte, um zu Stellungen und Ansehen zu gelangen), und dienten damit einem innerpolitischen Zweck: der Aufrechterhaltung der Macht dieser Schicht. Träger der Macht in Staat und Gesellschaft war aber der durch die französische Revolution emporgekommene dritte Stand, das Bürgertum, dem sich die beiden alten Stände, Adel und Geistlichkeit, insbesondere die protestantische, angeschlossen hatten. Diese Machtstellung zu erhalten, war ganz unwillkürlich das innerpolitische Ziel des Bürgertums, und eines der wesentlichsten Mittel dazu ein entsprechend konstruiertes Schulwesen. Die höhere Schule, wie sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts vom Bürgertum gestaltet war, mit dem sich immer weiter differenzierenden Berechtigungswesen war einerseits ein demokratisches Sicherungsmittel gegenüber den Vorrechten der alten Stände, und war als solches gedacht: grundsätzlich konnte kein Angehöriger der alten Stände auf Grund nur von Geburts- oder sonstigen Privilegien zu Einfluß und Stellung gelangen, sondern nur auf Grund einer für Adel und Bürgertum gleichen, durch Berechtigungen bezeichneten Schulbildung — im Gegensatz zum 18. Jahrhundert; sie wirkte andererseits, über die ursprüngliche Absicht hinaus, mehr und mehr als aristokratisches Sicherungsmittel gegenüber dem mit der fortschreitenden Industrialisierung immer zahlreicher und durch Organisation immer mächtiger werdenden vierten Stand, der Arbeiterschaft, indem der für diesen Stand ausgebauten Volksschule faktisch jeder Anschluß an das Berechtigungswesen versagt wurde. Diese Sachlage, die vielen nicht zum Bewußtsein kam, wurde um so unerträglicher, der Ausschluß des größeren Teiles des Volkes vom Berechtigungswesen um so peinlicher empfunden, je mehr sich der vierte Stand als Gegensatz zum Bürgertum empfand, je mächtiger er wurde und je mehr er damit nach Anteil an der politischen Macht, am gesellschaftlichen Ansehen und an den objektiven Kulturgütern strebte. Es hätte im politischen Interesse des Bürgertums gelegen, dieser aufstrebenden Macht hier wie überall früher Rechnung zu tragen, d. h. ihr Zugang zum Berechtigungswesen zu gewähren.

6. Forderungen der Gegenwart

Nachdem mit der Revolution der vierte Stand erheblichen Anteil an der Macht im Staate gewonnen hatte, konnte der alte Zustand, wie er der infolge der französischen Revolution entstandenen Machtverteilung der Vergangenheit entsprach, nicht mehr beibehalten werden. Es war um so weniger möglich, als innerhalb des vierten Standes auch lebhafte Bildungsbestrebungen vorhanden sind, denen ebenso Rechnung getragen werden muß wie seinem Bedürfnis nach einem reicheren inneren Leben. Die beiden voneinander getrennten Schulsysteme, die bisher in Deutschland bestanden und der Ausdruck einer nunmehr überwundenen Machtverteilung im

Staate waren, müssen, dem Gedanken des demokratischen Staates entsprechend, zu einem vereinigt, dem vierten Stand muß dadurch Zugang zu den Berechtigungen gewährt werden. In der Grundschule und der Aufbauschule sind die ersten Schritte zu diesem Ziel getan, ohne daß sich jedoch in Form und Inhalt des bisherigen Schul- und Berechtigungswesens damit etwas Wesentliches geändert hätte; in der Ermöglichung des Studiums, dem Reifezeugnis, ist jetzt jedoch an einer Stelle die bisherige Form des Berechtigungswesens durchbrochen.

Nur dann aber, wenn wir auch den Inhalt des Berechtigungswesens resolut erweitern, ist das wichtigste innerpolitische Ziel zu erreichen, das heute der Schule gestellt werden muß: im ganzen Volke das weitverbreitete Gefühl zu beseitigen, daß die Schule durch ihre Organisation einzelnen Schichten Privilegien zu erwerben gestattet und andere davon ausschließt; dafür aber das Gefühl zu erzeugen und zu befestigen, daß jedes Kind schon im Schulranzen den Marschallstab trägt, daß auch die Volksschule ein Weg nach oben ist, und daß auch das ärmste Kind, Knabe oder Mädchen, wenn es nur tüchtig, fähig und energisch ist, durch den Besuch der Volksschule und nach diesem Besuch den Weg zur Bildung, zu Ansehen und Macht, zu einem mannigfacheren und reicheren Leben finden kann. Das ist nur dann möglich, wenn wir nicht nur wie bisher die sogenannte allgemeine Bildung — die in der Wirklichkeit eine solche längst nicht mehr war —, sondern auch die Berufsbildung zu Berechtigungen führen und sie mit solchen abschließen lassen. Diese Erweiterung des Rahmens der Berechtigungen ist auch aus sachlichen Gründen notwendig und kann allein die im Berechtigungswesen liegenden Probleme lösen, soweit sie überhaupt lösbar sind und nicht als Folgen des objektiven Kulturbesitzes, der Bevölkerungsdichte und der Bedürfnisse der Gesellschaft hingenommen werden müssen.

Neben und außerhalb der die höhere Schule mehr oder weniger beherrschenden humanistischen Gedankenwelt, die oben skizziert wurde, entwickelte sich nur in demselben 19. Jahrhundert eine zweite Welt von ungeheurer Ausdehnung, die mit jener ersten innerlich keine Berührung hatte und von ihr oft als völlig fremdartig und feindselig empfunden wurde: Technik und Wirtschaft mit all den großen praktischen Aufgaben, die sie stellten, mit den schwierigen und zum Teil furchtbaren sozialen Problemen, die sie im Gefolge hatten und die bald auch das politische Leben stark mitbestimmten. Ein völlig anderer Menschentypus entwickelte sich hier: der berufstätige Mensch, der keine Muße mehr hat, um geistigen Dingen zu leben wie der Bürger des 18. Jahrhunderts; der von praktischen Problemen — technischen, wirtschaftlichen, sozialen — täglich umdrängt wird und ihnen nachgehen muß, wenn er sein Leben erhalten will; der an künstlerische Ausgestaltung seiner inneren Persönlichkeit nicht von ferne mehr denken kann, sondern der darauf bedacht sein muß, sich innerlich so zu formen, daß er sich behaupten kann, und seinen Bestand an Kenntnissen so zu gestalten, daß er das Gebiet, auf dem er tätig ist, möglichst klar, sicher und weit übersieht. Diesem Menschentypus und seiner inneren Artung verschloß sich das gesamte Schulwesen vollständig, so daß es bis heute von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einem Bildungsideal bestimmt ist, das dem Menschentypus des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entspricht, während es den Typus desjenigen Menschen, der uns heute umgibt und uns am notwendigsten ist — sein menschlicher Wert steht hier nicht in Frage — überhaupt nicht kennt. Das ist der klaffende Riß zwischen Schule und Leben, unter dem wir leiden. Das Ansehen des humanistischen Bildungsideals war so groß, daß für den Arzt lateinische Grammatik wichtiger als Naturwissenschaft, für den Juristen Griechisch notwendiger als Kenntnis der sozialen Probleme erschien. Kurz, daß allen, die auf jenen neuen Gebieten zu arbeiten hatten, einerlei, ob oben oder unten, die Schule für ihren Beruf und ihr Lebensgebiet sachlich fast nichts bot, die höhere Schule so wenig wie die Volksschule. Wenn neue Fächer in die höhere Schule und das Berechtigungswesen aufgenommen wurden, weil das Leben sie brauchte, so wurden sie bald humanistisch umgebogen, wie z. B. die neueren Sprachen; selbst Mathematik und Naturwissenschaften sollten nach der Ansicht vieler in erster Linie der humanistischen Bildung dienen.

Für das Berechtigungswesen bedeutete diese Sachlage, daß die Auswahl und Vorbereitung der Jugend für die Tätigkeit im Leben geleistet wurden an Gegenständen und Stoffen, die das Leben nicht oder fast nicht brauchte, daß aber die Gegenstände, deren Kenntnis dringend notwendig war, die technischen, wirtschaftlichen, sozialen, im Rahmen der Schulberechtigungen überhaupt nicht vorkamen; es bedeutet ferner, daß die Schule die jungen Menschen theoretisch, literarisch, ästhetisch einstellte, Fragen des Berufs, der Technik, der Wirtschaft ablehnte, während das Leben im wesentlichen die praktische, die wirtschaftliche, soziale und politische Einstellung des berufstätigen, wirkenden Menschen brauchte, der zur Kontemplation weder innere noch äußere Muße mehr hat. Die eigentliche Aufgabe, die das Berechtigungswesen im Gesellschaftskörper zu erfüllen hat: eine geeignete Ausbildung und Auswahl für die Tätigkeit im Leben zu geben, löste es trotz seiner formal-organisatorischen Vollkommenheit inhaltlich nur noch in beschränktem Maße. Und daraus ergibt sich unmittelbar dieselbe praktische Folgerung, die oben aus Gründen der inneren Politik gezogen werden mußte: das Berechtigungsmonopol der höheren Schule und des humanistischen Bildungsideals muß gebrochen, der Rahmen des Berechtigungswesens muß erweitert werden durch Aufnahme desjenigen Bildungsideals, das aus dem Typus des heutigen berufstätigen Menschen zu gewinnen ist. Möglich wird das einmal dadurch, daß dieser Bildungsgedanke sich bereits einen Schulkörper geschaffen hat, und ferner dadurch, daß das Berechtigungswesen als Form von seinem Inhalt nahezu völlig unabhängig, universal anpassungsfähig ist und jeden beliebigen Inhalt in sich aufnehmen kann.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich nämlich aus drängenden Bedürfnissen der Technik und des höheren Schulwesens noch ein drittes Schulwesen allmählich und zunächst wenig beachtet, entwickelt: die Berufsschule (bis vor kurzem Fortbildungsschule genannt) und die Fachschule. Auf jede Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung verzichtete die Fachschule von vornherein, die Berufsschule

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mehr und mehr, und sie hatten eben deshalb starke Hindernisse zu überwinden. Wiederholt wechselte dies Schulwesen in Preußen seine Zuständigkeit: jedesmal, wenn es der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellt wurde, blühte es auf; wurde es der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstellt, so wurde es entweder nahezu vernichtet oder durch Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung um seine Wirksamkeit gebracht. Seitdem es 1884 durch Bismarck dem Handelsministerium unterstellt ist, ist es reich ausgebaut worden und befindet sich gegenwärtig in rascher und starker Entwicklung. Jeder Anschluß an das Berechtigungswesen war ihm bisher ebenso versagt wie dem Volksschulwesen. Hier muß eingesetzt werden: die Fach- und Berufsschulen und ihr Bildungstypus sind in den Rahmen des Berechtigungswesens ebenso aufzunehmen, wie das Volksschulwesen durch Grundschule und Aufbauschule in ihn aufgenommen worden ist.

Zu diesem Zweck wurde vorgeschlagen, zunächst den Begriff der Obersekundareife, der allein dem allgemeinbildenden Schulwesen angepaßt ist, aufzugeben und durch einen weiteren zu ersetzen: den der Reife für die mittleren Berufe, für den sich die abgekürzte Bezeichnung „mittlere Reife" bereits einzubürgern begann; es empfiehlt sich, sie beizubehalten, weil durch sie die Sache kurz und treffend benannt wird, obwohl sie sprachlich nicht glücklich ist. Diese mittlere Reife sollte dann erworben werden sowohl auf der Mittelstufe der höheren Schulen wie auf den Fachschulen: der Baugewerk-, der Maschinenbau-, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, sowie insbesondere der Handelsschule. Die Ausbildung des jungen Menschen würde sich dann entweder so vollziehen: Besuch der Volksschule, Lehre mit Besuch der Berufsschule, Fachschule; oder so: nach der Volksschule Besuch der zweijährigen Handelsschule, wobei zu erwägen ist, ob die mittlere Reife für diesen Weg nicht erst nach einer dann folgenden mindestens einjährigen kaufmännischen Praxis nebst weiterem Besuch von geeigneten Kursen der Berufsschule verliehen werden könnte. Etwas schwieriger wäre die Einbeziehung der Mädchengewerbeschule in diese Regelung; sie kann hier nicht im einzelnen erörtert werden.

Das wichtigste Recht, das auf diese Weise erworben würde, wäre dasjenige auf die kleine Matrikel der Hochschulen. Das zweite wäre, daß die Fachschule für alle ihr entsprechenden und geeigneten Berufe dieselbe Berechtigung auf Einstellung, Beförderung, Aufsteigen im Gehalt usw. verliehe wie jetzt die höhere Schule; welche das in jedem Fall sind, muß genau geprüft werden und wird eingehender Verhandlungen bedürfen. Man wird sich ja überhaupt immer der Tatsache bewußt bleiben müssen, daß auf einem so mannigfach differenzierten Gebiete wie dem des Fachschulwesens die Regelung nie so einfach sein kann, wie das bisherige Berechtigungswesen, weil stets eine viel sorgfältigere Anpassung an vorhandene Bedürfnisse und Einrichtungen vorgenommen werden muß.

Die Entwicklung ist allerdings bisher diesen Weg nicht gegangen. Der Begriff der mittleren Reife ist zwar in das Schulwesen amtlich eingeführt worden, und eine große Anzahl von Schulen verleiht nunmehr diese „mittlere Reife". Aber — sie ist auf das Sorgfältigste geschieden worden von der Obersekundareife; diese allein

führt „Berechtigungen" mit sich, hat also „Kurswert", während das Zeugnis der mittleren Reife sozusagen ein Papier ist, das wenigstens bis jetzt noch niemand kaufen will. Ob sie einmal mit Berechtigungen ausgestattet werden wird, steht dahin, ich möchte es jedoch meinen — und zwar wird in dieser Richtung eine Tatsache wirken, die bisher in ihrer möglichen Bedeutung für das Schul- und Berechtigungswesen noch wenig erkannt ist: vom Jahre 1929 ab wird nämlich die während der Kriegsjahre geborene Generation in das Wirtschafts- und Berufsleben eintreten: die einzelnen Jahrgänge zählen hier zum Teil nur halb so viel Individuen als die in den vorhergehenden Jahren Geborenen. D. h. wir werden im Wirtschafts- und Berufsleben zum Teil nur mit halb so viel Zugang an Jugend zu rechnen haben wie bisher, oder: wir werden auf 4—5 Jahre Mangel an Jugend haben! Diese bevölkerungspolitische Tatsache muß im entgegengesetzten Sinne wirken wie das bisherige Zuviel an Jugend: wurden dadurch die Berechtigungen, ihr Druck hinaufgetrieben, so werden nun beide etwas nachgeben müssen. Dann aber wird voraussichtlich die mittlere Reife bald zu einer wirklichen Berechtigung werden, sie wird „Kurswert" im Wirtschafts- und Berufsleben erhalten.

Nicht so einfach wie der Erwerb der mittleren Reife wird sich für die Fachschulen der der Hochschulreife gestalten. Unmittelbar in Betracht kommt diese zur Zeit für die höhere Maschinenbauschule, gegebenenfalls auch für die Baugewerkschule, die Wirtschaftsoberschule und die höhere Fachschule für Frauenberufe.

Zweckmäßig vorgebildet wären die Abiturienten der Wirtschaftsoberschule gewiß für das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität; unbedenklich und möglich wäre meines Erachtens auch die Zulassung zum Studium der Rechts- und Verwaltungswissenschaften und zu den entsprechenden Prüfungen unter denselben Bedingungen, die zurzeit den Abiturienten der Oberrealschule auferlegt werden. Für erwünscht würde ich ferner den Zugang mindestens zu einigen Abteilungen der technischen Hochschule halten; doch müßten dann die erforderlichen Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften in einem Vorkursus erworben oder, ähnlich wie heute die Kenntnis des Lateinischen bei den Abiturienten der Oberrealschule, durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Schließlich müßte die Abgangsprüfung der zweijährigen höheren Handelsschule der Oberprimareife, der erfolgreiche Abschluß ihres ersten Jahreskurses der Unterprimareife gleichgestellt werden, wo diese als Eintrittsbedingung für Laufbahnen der mittleren Verwaltung noch gefordert werden. Für alle soeben angeführten Laufbahnen und Studiengänge würden die kaufmännischen Schulen sachlich eine in vieler Hinsicht geeignetere Vorbildung geben als eine der bestehenden höheren Schulen. Denn nicht nur Buchführung, kaufmännisches Rechnen, fremdsprachliche Korrespondenz, Privatwirtschaftslehre, sondern vor allem die auf diesen Fächern sich aufbauende Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde stehen zu den Gegenständen des Studiums und der späteren Tätigkeit im Beruf in viel engerer Beziehung als Griechisch, Lateinisch oder die schöne Literatur der Engländer und Franzosen.

Nicht so einfach wird es sein, eine Korrelation zwischen technischen Fachschulen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und technischer Hochschule herzustellen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Abiturienten dieser Schule bereits erhebliche technische Kenntnisse besitzen, daß aber der Lehrgang der Hochschule auf derartig vorgebildete Studenten nicht zugeschnitten ist. Dasselbe gilt für die Absolventen der höheren Textilfachschule. Trotzdem muß ein Übergang geschaffen werden; zu fordern wäre für ihn, daß die Absolventen der höheren Maschinenbauschule ohne besondere Prüfung als Studierende aufgenommen und daß sie zum Diplomexamen zugelassen werden. Die Gestaltung und besonders die Dauer des Studiums wären besonders zu regeln, wobei meines Erachtens das volle technische Studium von diesen jungen Leuten, die ja technisch weit besser vorgebildet sind als der Abiturient, nicht gefordert werden könnte. Wird dieselbe Semesterzahl gefordert, so müßte der Inhalt des Studiums sich zum Teil mehr auf die volkswirtschaftliche, rechtliche und sozialpolitische Seite erstrecken.

Für die Absolventen der übrigen Fachschulen — niedere Maschinenbauschule, Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Textilfachschule, Mädchengewerbeschule — kommt die Gleichstellung der Abschlußprüfung mit dem bisherigen Reifezeugnis und die Immatrikulation kaum in Frage. Ihnen kann aber ein anderer Weg eröffnet werden, der ebenfalls zu den das Studium an der Hochschule abschließenden Prüfungen führen kann: der der Bewährung. Es war früher möglich, daß jemand, der das Reifezugnis nicht besaß, auf Grund hervorragender Leistungen zur Doktorprüfung zugelassen wurde: ähnlich hier. Studiert z. B. ein Absolvent einer Baugewerk- oder Kunstgewerbeschule auf Grund der kleinen Matrikel Architektur, eine Absolventin einer Mädchengewerbeschule alle diejenigen Fächer, die mit der Ernährung des Menschen und mit der Säuglingspflege zu tun haben, suchen sich beide selbständig ihren Weg und leisten schließlich dasselbe wie die anderen oder mehr, so lasse man sie — selbstverständlich auf Grund aufzuweisender Leistungen — zu einer Abschlußprüfung — Diplom- oder Doktorexamen — zu.

Will man den Absolventen von Fachschulen außerdem noch auf Grund einer Aufnahmeprüfung die Aufnahme als Studierende ermöglichen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die Verordnung vom 7. Juli 1922 betreffend Zulassung außergewöhnlich befähigter Fachschulabsolventen als Hörer und Studierende der technischen Hochschulen nebst den sich daran anschließenden Ausführungsbestimmungen scheint mir allerdings eine hinreichende Regelung der Sache nicht zu bieten. Zunächst ist nicht einzusehen, warum jeder durchschnittlich oder gering befähigte „Einjährige" oder Abiturient ohne weiteres als Hörer oder Studierender zugelassen wird, während man von dem entsprechenden Fachschulabsolventen „außergewöhnliche Befähigung" fordert. Sodann: wann ist denn ein Fachschüler „außergewöhnlich befähigt"? Maßstäbe dafür werden nicht angegeben, können auch kaum gegeben werden. Das ist um so bedenklicher, als nicht etwa eine einzige Stelle darüber entscheidet. Über die Zulassung als Hörer befindet vielmehr der Rektor nach Anhörung der betreffenden Abteilung; das wird zur Folge haben, daß entweder sehr verschiedene Maßstäbe angelegt werden, oder — was ich für wahrscheinlicher halte — daß so gut wie niemand zugelassen wird. Für die Zulassung

als Studierender ist Bedingung eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Erdkunde, Geschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Staatsbürgerkunde) und einer von dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache, gegebenenfalls auch in Mathematik und Naturwissenschaften. Für die Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen der Lehrplan des preußischen Realgymnasiums maßgebend (allerdings ist „auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoff; besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu werten"). Das heißt also: es wird im allgemeinen ein Aufsatz etwa aus der deutschen Literatur gefordert werden, für die — das zeigt schon die Erfahrung der höheren Schule — der technisch besonders Befähigte oft überraschend wenig natürliches Verständnis und Interesse besitzt, und in der fremden Sprache eine Übersetzung aus irgendeinem englischen oder französischen Prosaiker, wie sie in der höheren Schule gelesen werden. Entsprechend wird die mündliche Prüfung in Geschichte und Erdkunde gehandhabt werden. Das ist um so mehr zu erwarten, als die Prüfenden überwiegend Lehrer höherer Lehranstalten sein werden, denen, wie bekannt, Technik und Wirtschaft in der Regel gänzlich unbekannt sind, und die Fachschulen nicht minder. Mit anderen Worten: wer als Absolvent einer Fachschule zum Hochschulstudium zugelassen werden will, muß sich zunächst Kenntnisse aneignen, die mit seiner natürlichen, vielleicht hervorragenden technischen Befähigung, seiner bisherigen Ausbildung und seiner zukünftigen beruflichen Leistung in keinem Zusammenhang stehen. Wäre es nicht sachgemäßer gewesen, statt der heterogenen „allgemeinen Bildung" des Realgymnasiums Kenntnisse zu fordern, die eine natürliche Erweiterung der bisher erworbenen beruflichen Ausbildung darstellen? Also etwa die Fähigkeit, technische Aufsätze in einer fremden Sprache zu verstehen, Kenntnis der Geschichte der Technik und Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Geschichte, Übersicht über die Zusammenhänge zwischen der Beschaffenheit der Erde und der Wirtschaft, Kenntnis der sozialen Gesetzgebung usw.? Dinge also, die die engste Beziehung zur Arbeit des Technikers haben, die ein „gebildeter Techniker" kennen muß. Dann hätte die Prüfungsordnung auf die allgemeinere Ausbildung des jungen Technikers nützlich gewirkt, hätte etwas Ermunterndes gehabt, während sie jetzt fast als Bremse angesetzt erscheint, ein Eindruck, der noch dadurch verstärkt wird, daß die „außergewöhnliche Befähigung" immer wieder betont wird: schon bei der Zulassung zur Prüfung ist sie festzustellen! So wie die Prüfungsordnung vorliegt, bietet sie nicht das, was zu fordern ist: eine Einbeziehung des Fachschulwesens in das System der Berechtigungen. Dazu ist mindestens notwendig, die sachlichen Anforderungen in der angedeuteten Weise zu gestalten; dann kann man ruhig auf die „außergewöhnliche Befähigung" verzichten und jeden Fachschulabsolventen zu der Prüfung zulassen.

Die Folgen, die die hier vorgeschlagene Regelung, die Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das Berechtigungswesen, haben muß, sind leicht ersichtlich:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1. das Berechtigungsmonopol der höheren Schule, der allgemeinen Bildung, wird beseitigt;

2. der Gedanke der beruflichen Bildung, der dem Typus des heutigen, des berufstätigen Menschen entspricht, findet im Rahmen des Berechtigungswesens Raum, sich organisatorisch auszuwirken;

3. auf dem Wege über den Beruf wird auch dem Volksschüler die Bahn nach oben, zu den kleinen Berechtigungen der Schule und zu den großen des Staates und der organisierten Gesellschaft frei gemacht;

4. hierdurch wird, soweit es ohne Hergabe öffentlicher Mittel möglich ist, der Erwerb der Berechtigungen wenigstens für eine erhebliche Zahl von Laufbahnen unabhängig vom Besitz und auch den Unbemittelten zugänglich.

Über diesen letzten Punkt, der heute von besonderer Wichtigkeit ist, noch ein Wort. Die meisten Vorschläge, nach denen der Jugend des vierten Standes der Weg nach oben geöffnet werden soll, scheitern daran, daß für die Zeit der Ausbildung die Kosten des Lebensunterhalts nicht aufgebracht werden können. Diese Schwierigkeit würde bei dem Wege über die Fachschulen, der schon heute für viele eine Stufe aufwärts führt, sich sehr verringern. Der junge Mann kann sich hier, allerdings unter Verlängerung der Ausbildungszeit, die Kosten von Schulbesuch und Lebensunterhalt zu einem erheblichen Teile oder ganz selbst erwerben. Er macht z. B. die Lehre als Maurer oder als Maschinenschlosser durch, erspart sich dann als Geselle so viel, um ein oder zwei Semester die Fachschule besuchen zu können, erhöht damit seine berufliche Leistungsfähigkeit, geht wieder in den Beruf, tritt dann in die nächsthöhere Klasse ein usw., bis er das Abschlußzeugnis erworben hat. Neben seiner Arbeit kann er außerdem an Abendkursen teilnehmen. Dieser Weg ist nicht leicht, aber möglich und wird schon jetzt häufig eingeschlagen; jedenfalls kann die allgemeinbildende höhere Schule auf diese Weise überhaupt nicht durchlaufen werden. Der Weg kann aber noch weiter erleichtert werden, wenn die freiwilligen Kurse der Berufsschulen ausgebaut und inhaltlich in engere Verbindung mit den entsprechenden Fachschulen gebracht werden. Bedeutungsvolle Ansätze hierzu sind bereits vorhanden.

Dieser Weg bietet aber noch einen zweiten wichtigen Vorteil: jedes Schulsemester, das der junge Mann zurücklegt, fördert seine berufliche Ausbildung und seine Verdienstmöglichkeit; er kann niemals, auch wenn ihm die Mittel ausgehen, in eine Sackgasse geraten. Eine Gefahr, die er auf dem Wege über die höhere Schule laufen würde. Angenommen, er besteht die Reifeprüfung: was dann? Mit dem Gesellenzeugnis oder dem Abschlußzeugnis der Handelsschule oder Baugewerkschule in der Tasche kann er seinen Lebensunterhalt verdienen, mit dem Reifezeugnis nicht. Der Weg des Werkstudenten aber bietet den Nachteil, daß das Studium die Erwerbsfähigkeit nicht steigert wie auf dem Wege über die Fachschule, und daß die Erwerbsarbeit, so wertvoll sie für die menschliche Entwicklung gelegentlich sein mag, der theoretischen Ausbildung nicht zustatten kommt, sie oft sogar auf das schwerste behindert. Ich habe in Amerika Werkstudenten

getroffen, die höchst unerfreuliche Mittelwesen waren zwischen Student und Arbeiter: sie konnten auf keinem Gebiet etwas Abgeschlossenes und Tüchtiges lernen und gehörten innerlich nirgends hin. Wie aber, wenn aus irgendeinem Grunde, vielleicht weil die Begabung sich nicht als ausreichend erweist, oder die Gesundheit der doppelten Arbeit nicht gewachsen ist oder durch die Sorge untergraben wird, das Studium aufgegeben werden muß? Dann ist die gescheiterte Existenz fertig! Ein Fall, der auf dem Wege über die Fachschulen so gar nicht eintreten kann, weil ja eine zum Lebensunterhalt hinreichende Berufsausbildung von Anfang an vorhanden ist und immer mehr gesteigert wird.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die möglichst weitgehende Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das System der Berechtigungen zu der notwendigen innerpolitischen Wirkung erheblich beitragen wird. Es führt dann nicht mehr nur ein Weg, der reine Schulweg, nach oben, sondern ein zweiter steht jedem, vor allem jedem Angehörigen des neu in das Staatswesen eingetretenen vierten Standes offen: der Weg über den Beruf. Jeder Volksschüler und jeder Vater eines solchen wird das Gefühl haben: es kommt nicht mehr allein auf höhere Schulbildung an, nicht mehr allein darauf, ob das Geld für die lange Schullaufbahn und die ebenso lange berufliche Vorbildung vorhanden ist; sondern auch der von Haus aus Mittellose, der mit 14 Jahren die Volksschule verlassen und in den Beruf eintreten muß, kann zu erweiterter Bildung, leitender Stellung und sozialem Aufstieg gelangen. Das Berechtigungswesen wird damit seinen Klassencharakter verloren haben, wird nicht mehr der Aufrechterhaltung der Macht einer Klasse dienen und wird, ohne daß Werte aufgegeben werden, sachlich den heutigen Bedürfnissen angepaßt sein. Die Kluft zwischen den in der Schule und den im Leben geforderten Kenntnissen wird an diesem Punkte dann nicht mehr vorhanden sein. Ich bin der Überzeugung, daß diese Maßregel nicht allein dem vierten Stande, sondern in erheblichem Maße auch dem Bürgertum zugute kommen wird.

Wird der hier vertretene Vorschlag verwirklicht, so wird er auch den Druck, den die höhere Schule bisher durch das Berechtigungsmonopol ausübte, lindern können. Eine schwer empfundene Folge des Berechtigungswesens war es ja, daß die Unterweisung, die Übermittlung von Kenntnissen und die formale Ausbildung allein des Intellekts an die erste Stelle trat und alle Erziehung, soweit sie nicht diesen Zielen diente, fast ganz verdrängte. Der Schüler mußte mehr und mehr angesehen werden als ein leeres Gefäß, in das man jeden beliebigen Inhalt gießen und dessen wächsernen Wänden man jede beliebige Form geben konnte; seine Natur, seine individuelle Form, sein Streben nach eigener Tätigkeit konnten nicht berücksichtigt werden. Dem Lehrer, soweit er von Natur Erzieher war und geistige und seelische Werte der Jugend lebendig machen wollte, erschienen die Forderungen der Gesellschaft, wie sie sich im Berechtigungswesen darstellten, als etwas seiner eigentlichen Aufgabe Fremdes, von Gewalten, die mit Erziehung nichts zu tun haben, unberechtigterweise von außen in seine Arbeit Hineingetragenes; und so konnte es zu der vom soziologischen Standpunkt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aus geradezu kindlichen Forderung kommen, die aber trotzdem gerade in Lehrerkreisen sehr verbreitet ist, daß „die Schule Lehrplan und Zielleistungen nur nach ihren eigensten Bedürfnissen zu bestimmen habe"! Als ob die Schule nicht vielmehr ein Organ der Gesellschaft wäre, das für das Leben in der Gesellschaft die Jugend vorzubereiten hat. Berechtigt war aber diese Klage einmal insofern, als die höhere Schule als einziger Weg zu Berechtigungen allen Köpfen den gleichen Stoff übermitteln, das gleiche Bildungsideal aufprägen mußte, ob sie dafür geboren waren oder nicht, und dann insofern, als sie nach einem stark mechanisierten und einem für alle gleichen Lehrplan zu arbeiten genötigt war. Dies letztere ist bereits gebessert durch innere Reformen der höheren Schule, besonders ihrer Oberstufe, die hier nicht behandelt werden können. Wird aber diese Schule von den vorwiegend auf das Praktische, das Technische und Künstlerische gerichteten Köpfen entlastet, so wird sie ihre Arbeit an den übriggebliebenen um so wirksamer leisten, wird die in ihrem Lehrstoff liegenden Bildungswerte an im Durchschnitt besser dafür geschaffenen Köpfen um so lebendiger machen können.

Allerdings wird dann der Druck des Berechtigungswesens zwar gemildert, aber nicht überhaupt beseitigt sein. Verschwinden wird er erst dann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht sein werden mit den Bedürfnissen des Individuums — und ob das jemals gelingen wird, ist doch zweifelhaft. Es sprechen sogar Anzeichen dafür, daß er, allen guten Absichten zum Trotz, gerade als Folge der Umwälzung wieder stärker werden wird. Es ist ein Stück der Politik der großen Beamten- und Berufsverbände, die sich nach und infolge der Revolution gebildet haben, die Einstufung im Gehalt wesentlich mit abhängig zu machen von der Höhe der Schulbildung, d. h. also den Schulberechtigungen großes Gewicht zu verleihen. Das muß notwendig dahin führen, daß aus gehaltspolitischen Gründen eine möglichst hohe Mindestschulbildung gefordert und möglichst keine Ausnahme davon zugelassen wird. Ob der Jugend und ihren Eltern oder der Schule und ihren Lehrern das recht ist, wenn so die Schulberechtigungen verstärktes Gewicht bekommen und ihr Druck vergrößert wird, darum kann sich eine Berufsorganisation ihrer Natur nach gar nicht kümmern: abermals ein Beleg dafür, daß es eine Autonomie der Schule nicht gibt, sondern daß die Schule Organ der Gesellschaft ist, ob sie will oder nicht. —

Auf die Einwände gegen meinen Vorschlag kann ich ausführlich hier nicht eingehen; nur drei seien kurz berührt.

1. Man befürchtet, daß die Fachschule dann ebenso unter „Schülerballast" zu leiden haben werde wie heute die höhere Schule. Diese Befürchtung ist grundlos. Soweit man unter Ballast solche Schüler versteht, die für das praktische Leben besser geeignet sind als für die allgemeine Bildung der höheren Schule — und in diesem Sinne gebraucht ist das Wort Ballast sehr unbescheiden und hochmütig — so werden darunter manche sein, die für die Fachschule geeignet sind und ihr nur willkommen sein können. Unter Ballast versteht man aber auch die gleichgültigen und bequemen Naturen, die mit möglichst wenig Anstrengung sich eine Berechtigung

ersitzen wollen. Sie suchen stets die Linie des geringsten Widerstandes: und die führt gewiß nicht durch die Fachschule. Und noch eins gilt: für den „Ballast" ist die Berechtigung das einzige Mittel, um zu einer ihm passenden und gesicherten Existenz zu gelangen: deshalb besucht er die Schule und bleibt auf ihr. Die Schüler der Fachschulen, insbesondere die der Maschinenbauschulen, besitzen bereits eine Berufsausbildung, die zur Lebenssicherung hinreicht; sie müssen, wenn sie die Fachschule besuchen wollen, für längere Zeit auf Verdienst verzichten und können, wenn sie sie vorzeitig verlassen, meist sofort wieder Verdienst finden — ganz im Gegensatz zum Schüler der höheren Schule. Es wird also im Durchschnitt bei dem Fachschüler ein stärkerer Wille zur Sache oder zum Vorwärtskommen da sein müssen: den hat der Ballast nicht und wird daher die Fachschule eher vermeiden als aufsuchen. Kommt er aber doch, so wird er bei den Arbeiten — z. B. auf der Kunstgewerbeschule — seine Unfähigkeit leichter erkennen, und er wird auch leichter entlassen werden können: er fällt ja in einen Beruf zurück, und nicht ins Leere wie der von der höheren Schule vorzeitig Abgehende.

2. Dem Einwand, daß eine Vermehrung der Zahl der Fach- und Verminderung derjenigen der höheren Schulen eintreten würde, wäre entgegenzuhalten: Eine Vermehrung der Zahl der Fachschulen wäre nur erwünscht: leider wird sie nicht eintreten, da die Einrichtung dieser Schulen jetzt unerschwinglich kostspielig wäre. Nur zwei Schulformen werden zahlreicher werden: die Wirtschaftsoberschulen und die Frauenfachschulen. Das entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Lebens und ist auch deshalb wünschenswert, weil diese Schulen den Kindern des verarmten Mittelstandes auf der einen, des gehobenen Arbeiterstandes auf der anderen Seite eine gute berufliche Vorbildung geben können, die zu baldigem Verdienst führt und dabei Möglichkeiten der Weiterbildung für den Tüchtigen gewährt.

3. Schließlich wird man den gegen alle Schulreformen immer bereit gehaltenen Universaleinwand auch hier zu hören bekommen: die allgemeine Bildung würde leiden. Soweit sich hinter diesem Einwand Standesinteressen verbergen, muß er aus einer sachlichen Erörterung wie der vorliegenden ausscheiden. Soweit er besagen soll, daß die „allgemeine Bildung", der pädagogische Ausdruck einer vergangenen Zeit, in Zukunft nicht mehr die allein „berechtigte" und anerkannte sein soll, bezeichnet er nur das, was hier für notwendig gehalten wird, und ist also kein Einwand. Wäre gemeint, daß der Bildungsbestand überhaupt geringer werden wird, so wäre das Gegenteil zutreffend. Denn wenn bisher etwa zur Hochschule nicht zugelassene Gruppen nunmehr studieren, so ist im ganzen die Folge nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Soll der Einwand bedeuten, daß der große humanistische Bildungsgedanke, der ja heute neue Kraft gewonnen und auch die Volksschulen ergriffen hat, gefährdet sei, so ist auch das nicht zu erwarten. Rein äußerlich gesehen ist der Bestand an höheren Schulen in Deutschland so groß, daß er durch ein paar Dutzend Fachschulen mehr nicht bedroht wird. Dann ist aber auch die Überzeugung von dem hohen inneren Wert der humanistischen Bildung so stark

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

und verbreitet, daß sie die höhere Schule auch in Zukunft mit Sicherheit halten wird. Diese Überzeugung hat sogar, wie gesagt, an Kraft zu gewonnen, und mit darauf ist es meines Erachtens zurückzuführen, wenn heute auf den ursprünglichen tiefen Sinn des Wortes Bildung gegenüber der bisher verbreiteten rein äußerlichen Auffassung wieder mehr zurückgegangen wird. Und schließlich: wird die höhere Schule von den ihr nicht gemäßen Köpfen mehr entlastet, so wird sie ihre eigentliche pädagogische Aufgabe, die Bildung im alten Sinne des Wortes, mit größerem Erfolge lösen können als bisher.

In einer Beziehung aber kann der Einwand berechtigt sein: wenn er nämlich ausdrücken soll, daß die Fachschulen ihre Aufgabe bis jetzt noch zu eng fassen. Sie geben die Ausbildung für eine bestimmte Berufstätigkeit. Daß dabei das menschliche Innenleben und seine Entwicklung nicht im Mittelpunkt stehen kann, liegt im Wesen der Sache. Sachliche Notwendigkeiten — einerlei, ob technische und berufliche, oder ob politische, religiöse oder militärische — kennen keine Rücksicht auf den Menschen — und darin liegt zu einem großen Teile ihre disziplinierende Wirkung; auch die höhere Schule verhält sich zum Menschen teilweise ebenso: fremdsprachliche Grammatik, Mathematik, Naturwissenschaften — was haben sie, trotz aller Versuche zu humanistischer Umbiegung, schließlich mit den menschlichen Seelen zu tun?

Die Fachschule faßt aber sachlich ihre Aufgabe zu eng. Zu einer beruflichen — nicht nur fachlichen — Ausbildung gehört auch die Einsicht in die Auswirkungen der Berufstätigkeit über den eigentlichen Beruf hinaus und in die Stellung des Berufs innerhalb der übrigen Aufgaben von Gesellschaft und Staat; auch die entsprechenden Kenntnisse gehören dazu. Eine derartig erweiterte und damit auch menschlich reichere Berufsbildung geben bisher nur die jüngsten Schulen, die kaufmännischen, die Frauenfachschulen. In den übrigen hat sich dieser Bildungsgedanke noch nicht voll ausgewirkt. Zur Ausbildung des Technikers gehören aber heute nicht nur Baukonstruktionslehre, Maschinenelemente und Zeichnen; er muß auch über die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung, die volks- und weltwirtschaftliche Auswirkung der Technik unterrichtet sein, er muß ihre noch größere soziale Bedeutung und die entsprechenden Folgen für die Um- und Neubildung des Rechts kennen, und er muß schließlich, wie der Fortbildungsschüler, in der Bürgerkunde im Anschluß an seinen Beruf vorgebildet werden für die Tätigkeit als Staatsbürger.[1] Wenn die Fachschulen so ihre Aufgabe weiter fassen, so werden sie damit zugleich eine weitere menschliche Bildung als bisher erzielen, die allerdings etwas völlig anderes wäre als die humanistische Bildung der höheren Schulen: es wäre die Bildung des heutigen, des arbeitenden, des berufstätigen Menschen. Wirkt die Aufnahme der Fachschulen in das System der Berechtigungen in dieser Richtung, so wäre damit ein wichtiger und notwendiger Schritt nach vorwärts in unserem Bildungswesen überhaupt getan. Ohne Kampf

[1] Ansätze dazu sind vorhanden, s. O. Wende, Leitfaden der Staatsbürgerkunde für technische Fachschule, H. 1—5. Berlin. Reuther & Reichard 1920—1924.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mit dem alten Bildungsideal wird das nicht abgehen; er ist die Fortsetzung des Kampfes um die Gleichstellung der realistischen Anstalten mit dem Gymnasium. Ich bin überzeugt, daß dieser kommende Kampf der Fachschulen um die Gleichberechtigung schließlich zur Vertiefung und Klärung des Bildungsgedankens und der Bildungsziele auf beiden Seiten, daß er also zu beiderseitigem Vorteil und damit zum Gewinn unseres deutschen Bildungswesens überhaupt führen wird.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Vereinswesen auf dem Gebiete der Berufs- und Fachschulen

Von Ewald Baar, Berlin

1. Gründung des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner

Die Anfänge einer planmäßigen Vereinsarbeit auf dem Gebiete des Berufs- und Fachschulwesens fallen in den Ausgang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, in eine Zeit lebhaften Fragens und Suchens nach neuen Wegen im gewerblichen Bildungswesen. Man war trotz vieler Bemühungen nicht hinausgekommen über den Zustand, den rund ein Jahrzehnt früher der Abgeordnete Löwe im Preußischen Landtage mit den Worten gekennzeichnet hatte: „Es ist gewiß vieles hier zu tun; — ich weiß nur nicht, was; aber es wird notwendig sein, daß irgend etwas geschieht." Daß gerade diejenigen, die an den vorhandenen gewerblichen Schulen den Unterricht zu erteilen hatten, diesen Zustand der Ratlosigkeit und des unbefriedigenden Tastens und Suchens mit am drückendsten empfanden, ist selbstverständlich. Am Willen, aus diesen wenig befriedigenden Zuständen herauszukommen, fehlte es deshalb nicht; aber der einzelne vermochte wenig, weil die ständige Verbindung mit den Gleichgesinnten fehlte.

Den ersten Schritt zur Überwindung dieses Hemmnisses tat der Hildesheimer Gewerbeschuldirektor Carl Lachner durch die Gründung einer „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht in Preußen", deren erste Nummer im April des Jahres 1886 in der Stärke von $1^1/_2$ Bogen im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschien. Lachners Vorgehen fand die Unterstützung der angesehensten Gewerbeschulmänner jener Zeit; schon am Beginn des zweiten Jahrganges seiner Zeitschrift konnte Lachner feststellen, daß sie „zum literarischen Mittelpunkt für die Verbreitung und den Austausch lehrreicher Erfahrungen auf dem gewerblichen Unterrichtsfelde" geworden sei.

An den von Lachner unternommenen ersten Schritt schloß sich der zweite, der von dem Karlsruher Gewerbeschuldirektor Dr. Cathiau ausging. Unter der Überschrift: „Der Gedanke einer Wanderversammlung von Leitern und Lehrern deutscher Handwerkerschulen" gab er in der Nummer 12 des ersten Jahrganges der Lachnerschen Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (März 1887) die Anregung zur Gründung eines festen Verbandes der Leiter und Lehrer an den gewerblichen Schulen Deutschlands. Der Aufruf Cathiaus war, wie Lachner sich damals aus-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

drückte, der „zündende Funke", dem sehr schnell der erste Schritt zur Tat folgte. In der von Direktor Otto Jessen geleiteten Handwerkerschule zu Berlin fanden unter Jessens Vorsitz bereits am 12. und 13. April desselben Jahres die Vorberatungen zur Gründung des von Cathiau angeregten Verbandes statt. Der von Lachner vorgelegte Entwurf einer Verbandssatzung wurde mit wenigen Änderungen angenommen. Zweck des beabsichtigten Verbandes sollte sein: „Persönliche Näherung der Mitglieder und Austausch beruflicher Erfahrungen, Beratung wichtiger Fragen über das gewerbliche Schulwesen." Freunde des gewerblichen Schulwesens sollten unter Verzicht auf das Stimmrecht Mitglieder des Verbandes werden können. Die Lachnersche Zeitschrift, die durch Veröffentlichung des von Cathiau ausgegangenen Aufrufs den Gedanken der Verbandsgründung hinausgetragen hatte, wurde zum Verbandsorgan bestimmt. Den vorläufigen Vorstand bildeten Jessen, Lachner und Direktor Clauß in Dresden; zugewählt wurden dann noch aus Süddeutschland die Direktoren Cathiau in Karlsruhe, Graef in München und Vogel in Stuttgart. Die endgültige Gründung des Verbandes erfolgte auf der ersten Wanderversammlung in Dresden (25.—28. September 1887), die von etwa 80 Teilnehmern besucht war. Als Name wurde die Bezeichnung „Verband Deutscher Gewerbeschulmänner" gewählt; den ersten Vorstand des Verbandes bildeten jene 6 Direktoren, die als vorläufiger Vorstand des beabsichtigten Verbandes die Dresdner Gründungsversammlung einberufen hatten.

2. Gründung des Deutschen Vereins für Fortbildungsschulwesen

Die Zusammensetzung des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner brachte es mit sich, daß seine Tätigkeit sich zunächst fast ausschließlich der Förderung des gewerblichen Fachschulwesens zuwandte. Auf diesem Gebiete hat der Verband in der ersten Zeit seines Bestehens, in der er alljährlich eine Wanderversammlung abhielt (1888 in München, 1889 in Köln, 1890 in Breslau, 1891 in Hannover), Hervorragendes geleistet. Das damals noch in den ersten Anfängen liegende Berufs-(„Fortbildungs-")Schulwesen wurde von der Tätigkeit des Verbandes nur gelegentlich gestreift; sie gab aber anderen Kreisen das Vorbild, in ähnlicher Weise auch die Förderung des Fortbildungsschulwesens in Angriff zu nehmen.

Die Entstehung der Vereine für das Fortbildungsschulwesen fällt zeitlich ungefähr zusammen mit dem Beginn der Bemühungen, der Fortbildungsschule, die ursprünglich nur als Veranstaltung zur Befestigung und Abrundung des Volksschulwissens gedacht war, eine Weiterentwicklung in der Richtung der Berufsschule zu eröffnen. Daß der Gedanke, den Fortbildungsunterricht den unmittelbaren Bedürfnissen des beruflichen Lebens dienstbar zu machen, bei den Vertretern von Handel und Gewerbe, soweit sie der Fortbildungsschule Beachtung und Teilnahme entgegenbrachten, von Anfang an als etwas durchaus Naheliegendes betrachtet wurde, ist bekannt und leicht erklärlich. In der Lehrerschaft, die in der Frühzeit der Fortbildungsschule vom Standpunkt der „reinen Menschenbildung" danach

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

strebte, die mangelhaften Ergebnisse der damaligen Volksschule im Fortbildungsschulunterricht zu ergänzen und zu erweitern, fand der Gedanke einer beruflichen Einstellung der Fortbildungsschule zunächst wenig Anklang. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man auch auf dieser Seite — jedoch weniger aus wirtschaftlichen Erwägungen als auf Grund unterrichtlicher Erfahrungen — zu der Überzeugung kam, daß in der Schule der werktätigen Jugend „der Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichts gehöre". Was damit von dem Lehrer der Fortbildungsschule verlangt wurde, war allerdings auch mehr, als von den für den Unterricht zur Verfügung stehenden Personen in der Regel erfüllt werden konnte. Dem Berufslehrer als solchem fehlt in den allermeisten Fällen die Kenntnis der Praxis und ihrer Anforderungen, und der Mann der Praxis verfügt für gewöhnlich nicht über eine ausreichende Kenntnis der Jugend und ihrer erzieherischen Behandlung sowie über das erforderliche Unterrichtsgeschick. Der Einsicht, daß an diesen Mängeln alle guten Absichten und Überzeugungen scheitern mußten, konnte man sich weder auf der Seite der Lehrerschaft, noch auf jener der Vertreter des praktischen Lebens verschließen. Sie begünstigte auf beiden Seiten den Gedanken, in gemeinsamer Arbeit und gegenseitiger Unterstützung dem Ziele zuzustreben, über das man sich, wenn auch von verschiedenen Ausgangspunkten her, nach und nach in der Hauptrichtung einig geworden war. So entstanden, ungefähr um das Jahr 1890 beginnend und zunächst hauptsächlich in den größeren Städten, die Fortbildungsschulvereine, in denen sich „Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule" zur Förderung dieser Schulform zusammenschlossen. Nach den über diese frühesten Vereinsgründungen vorliegenden schriftlichen Angaben darf der 1890 auf Anregung von Rektor Schanze, dem damaligen Leiter der Fortbildungsschule zu Eschwege, gegründete „Verband der Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule im Regierungsbezirk Kassel" als der erste dieser Vereine angesprochen werden.

Der Hauptträger des Gedankens einer vereinsmäßigen Zusammenarbeit aller an der Fortbildungsschule beteiligten Kreise wurde der Leipziger Fortbildungsschuldirektor Oskar Pache. In ihm fand der Gedanke der Berufsschule in jener Zeit den überzeugtesten Vertreter auf der Seite der Lehrerschaft; nach seiner Auffassung konnte sich die Fortbildungsschule nur auf dieser Grundlage entwickeln und durchsetzen. Deshalb griff er den Gedanken, der in der Gründung des eben genannten Kasseler Verbandes zum Ausdruck kam, mit Begeisterung auf und erließ 1892 einen Aufruf zur Gründung eines „Verbandes der Freunde und Lehrer deutscher Fortbildungsschulen". Die Gründung wurde 1892 gelegentlich der Deutschen Lehrerversammlung zu Halle a. S. vollzogen. Aber der von Pache erwartete Zuspruch blieb zunächst aus. Besonders in den Teilen der Lehrerschaft, die Pache für den Fortbildungsschulgedanken erst gewinnen wollte, zeigte sich für seine Auffassung wenig Empfänglichkeit. Man konnte sich nicht in die Sache hineinfinden, weil wegen des Mangels an Fortbildungsschulen zu wenig Gelegenheit bestand, die Pacheschen Gedanken im Unterricht praktisch zu erproben. Die Schwierigkeiten, denen Pache begegnete, kennzeichnet eine spätere Äußerung des Charlotten-

burger Fortbildungsschuldirektors Haese über seine eigene frühere Stellungnahme Pache gegenüber. Er schreibt: „Ich gehörte damals selbst zu seinen Gegnern, weil Pache die Berufsschule vertrat. In meinem pädagogischen System hatte ich keine Stelle, wo ich die Berufsschule unterbringen konnte."

Wahrscheinlich wäre es Pache leichter möglich geworden, den Gedanken der Berufsschule zur Anerkennung zu bringen, wenn die Zahl der Fortbildungsschulen, in denen die Lehrerschaft seine Anschauungen praktisch erproben konnte, schon größer gewesen wäre. Vielleicht war diese Überlegung für Pache selbst der Anlaß dafür, daß er die Haupttätigkeit des auf seine Anregung entstandenen Verbandes, in dem er bis zu seinem Tode (1906) den Vorsitz führte, in die Werbearbeit für die äußere Ausbreitung der Fortbildungsschule verlegte. In dieser Richtung ist Pache mit seltenem Geschick und großem Erfolge bis an sein Lebensende tätig gewesen. In dem Vorstande des Verbandes, der 1896 den Namen „Deutscher Verein für das Fortbildungsschulwesen" annahm, sammelte er eine Reihe maßgebender Vertreter städtischer Behörden, deutscher Handels- und Handwerkskammern und anderer Kreise des öffentlichen Lebens, die durch ihr Amt und ihr persönliches Ansehen infolge ihres Eintretens für die Fortbildungsschule dieser zu einer, wie wohl behauptet werden darf, beispiellos schnellen Ausbreitung verhalfen. Durch die vom Deutschen Verein veranstalteten „Deutschen Fortbildungsschultage", durch die Vereinszeitschrift „Die Deutsche Fortbildungsschule", durch die im Auftrage des Vereins von Pache herausgegebenen Handbücher über das deutsche Fortbildungsschulwesen (7 Bände bei Herrosé in Wittenberg) und durch die in Leipzig veranstalteten Unterrichtskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen wurde der Fortbildungsschulgedanke in alle Teile des Reiches getragen und neben der äußeren Ausbreitung der Fortbildungsschule auch ihre innere Ausgestaltung im Sinne der Berufsschule erfolgreich angebahnt.

3. Versuch der Gründung eines Zentralverbandes für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen

Es konnte nicht ausbleiben, daß der Gewerbeschulmännerverband und der Deutsche Fortbildungsschulverein, obwohl beide im Anfang ihres Bestehens sich deutlich gegeneinander abhoben, in ihren praktischen Arbeitsgebieten nach und nach einander näherrückten. Die Berührungspunkte traten um so sichtbarer hervor, je weiter infolge der Arbeit des Deutschen Fortbildungsschulvereins die Gründung beruflich eingerichteter Fortbildungsschulen zunahm und je mehr die auf freiwilligen Besuch gegründeten niederen gewerblichen Schulen in den neu entstehenden Pflichtfortbildungsschulen aufgingen. Eine ähnliche Berührung mit dem Arbeitsbereich eines anderen Verbandes entstand für den Deutschen Fortbildungsschulverein auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichts, dessen Pflege und Förderung sich der „Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen" zur Aufgabe gemacht hatte. Da der Deutsche Fortbildungsschul-

verein es als seine Aufgabe betrachtete, überall dem Berufsgedanken in der Fortbildungsschule zum Durchbruch zu verhelfen, konnte er nicht umhin, seine Tätigkeit auch auf Fragen des kaufmännischen Unterrichts auszudehnen und damit Aufgaben zu übernehmen, um deren Lösung sich auch der Verband für das kaufmännische Bildungswesen bemühte. Die Möglichkeit, daß gerade die Grenzgebiete des bisherigen Arbeitsbereichs der verschiedenen Verbände unerwartet schnell zu besonderer Bedeutung gelangen könnten, war deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Anscheinend war diese Überlegung der ausschlaggebende Grund dafür, daß Geh. Ober-Regierungsrat Simon vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe auf dem 3. Deutschen Fortbildungsschultage (1898 in Erfurt) eine Verbindung der bisher genannten Verbände anregte und mit dieser Anregung den Erfolg hatte, daß bald darauf in Berlin eine Besprechung der Vertreter jener drei Verbände stattfand. Es wurde die Gründung eines „Zentralverbandes für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen" in Aussicht genommen, nach dessen Satzung der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen, der Verband Deutscher Gewerbeschulmänner und der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen im Abstand von je drei Jahren eine gemeinsame Tagung abhalten, im übrigen aber in ihrer Selbständigkeit keine Beeinträchtigung erfahren sollten. Die Gründung des Zentralverbandes erfolgte 1901 in Magdeburg auf einer gemeinsamen Tagung des Gewerbeschulmännerverbandes und des Deutschen Fortbildungsschulvereins. Der Verband für das kaufmännische Bildungswesen war durch seinen Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. Stegemann in Braunschweig, gleichfalls vertreten. Er erklärte, daß auch dieser Verband mit der Gründung voll einverstanden sei.

Trotz der Hoffnungen, die von mancher Seite an die neue Gründung geknüpft wurden, war dem Zentralverbande nur eine kurze Lebensdauer beschieden. In der Geschichte seiner ersten 25 Jahre (Seemann & Co., Leipzig 1912) widmet der Verband Deutscher Gewerbeschulmänner dem Magdeburger Beschluß den vielsagenden Satz: „Daß ein Wurm in der Frucht niste, konnte damals noch nicht erkannt werden." Das erste Jahrbuch des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen (Creutz, Magdeburg 1910), das einleitend einen Überblick über die Tätigkeit des Vereins seit seiner Gründung gibt, erwähnt die Entstehung des Zentralverbandes überhaupt nicht. Die erste Hauptversammlung, die der Zentralverband abhielt (1904 in Köln), war auch zugleich die letzte. Da der Verband für das kaufmännische Bildungswesen entgegen der früheren Erklärung seines Vorsitzenden auf den Beitritt verzichtet hatte, war schon die Kölner Versammlung gewissermaßen eine Rumpfversammlung. Der Wunsch, mit dem der Vorsitzende, Direktor Romberg von der Maschinenbauschule in Köln, die Versammlung schloß („Auf Wiedersehen in drei Jahren in Breslau"), blieb unerfüllt. Auf der Gewerbeschulmännerversammlung des Jahres 1907, die in Bremen stattfand, machte der Verbandsvorsitzende die Mitteilung, daß „infolge von Unstimmig-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

keiten mit der Wahl der Versammlungsorte und deren zeitlicher Disposition der Gesamtvorstand des Gewerbeschulmännerverbandes einstimmig beschlossen habe, nach Auswechselung brieflicher Erörterungen auf die gemeinsamen Tagungen mit dem Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen zu verzichten". Da die Versammlung dem Beschluß des Vorstandes ebenso einstimmig beitrat, war damit der 1901 gegründete Zentralverband zu Grabe getragen.

Die Frage, die 9 Jahre früher die erste Anregung zu der Gründung des Zentralverbandes gegeben hatte, war durch diese unerwartete Wendung der Dinge jedoch nicht beseitigt. Sechs Jahre später, im November 1913, fand in Erfurt eine erneute Aussprache über Grenzverhältnisse und gemeinsame Arbeitsgebiete des Deutschen Fortbildungsschulvereins und des Gewerbeschulverbandes statt. Beschlüsse wurden in dieser Besprechung nicht gefaßt, waren auch nicht beabsichtigt, um beiden Seiten die Möglichkeit zu gewähren, die in der Aussprache zutage tretenden Auffassungen im eigenen Kreise nachzuprüfen. Ehe man jedoch zu einem abschließenden Ergebnis kam, bereitete der Kriegsausbruch den Verhandlungen das Ende.

4. Innerer Ausbau der Verbände, Gliederung nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten

Im Wesen der Sache war es begründet, daß sowohl innerhalb des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner als auch innerhalb des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen neben den im Anfang stärker betonten allgemeinen Schulfragen nach und nach sich Fragen geltend machten, die wegen ihrer Beschränkung auf fachliche oder regionale Einzelgebiete zur Behandlung in den allgemeinen Mitgliederversammlungen weniger geeignet waren. Die Befriedigung des dadurch entstehenden Bedürfnisses nach innerer Ausgestaltung und zweckmäßiger Gliederung der Gesamtverbände wurde für diese zu einer der wichtigsten Fragen ihrer inneren Organisation.

Im Verband Deutscher Gewerbeschulmänner vollzog sich diese innere Ausgestaltung anfänglich ganz nach dem Gesichtspunkt der Bildung von Fachgruppen in Anlehnung an die besonderen Fachrichtungen der Schulen, an denen die Mitglieder tätig waren. Die Gruppenbildung begann im Jahre 1895 mit dem engeren Zusammenschluß der Baugewerkschulmänner; ihrem Beispiel folgten 1902 die Maschinenbau- und im Jahre 1904 die Kunstgewerbeschulmänner, während die an den Handwerker- und Gewerbeschulen beschäftigten Mitglieder, die gewissermaßen den alten Stamm des Verbandes bildeten, bei dem unter der Bezeichnung „allgemeine Gruppe" zusammengefaßten Rest des Verbandes verblieben. Als fünfte Gruppe entstand 1908 durch den Zusammenschluß der weiblichen Mitglieder des Verbandes die Gruppe für Mädchengewerbeschulen, „der zuliebe der Verband seine alte Bezeichnung Gewerbeschulmännerverband in den jetzt passenderen Namen Gewerbeschulverband abänderte". Jede Gruppe erhielt ihre eigene Verwaltung mit einem besonderen Gruppenausschuß an der Spitze; die

Sorge für den Zusammenhalt der Gruppen untereinander war Aufgabe des Gesamtvorstandes.

Den Gruppen der Baugewerk-, Maschinenbau- und Kunstgewerbeschulmänner war es beschieden, auf ihren Fachgebieten unbestrittene Träger der vereinsmäßigen Schulförderung zu werden, wofür die lange Reihe der von ihnen behandelten Sonderfragen des höheren Fachschulwesens den besten Beweis liefert. Anders war die Auswirkung der oben gekennzeichneten Gruppenbildung auf die beiden übrigen Gruppen des Gewerbeschulverbandes; sie wurden durch den Gang der Entwicklung mit ihrer Tätigkeit mehr und mehr auf das Gebiet der besonderen Arbeit des Deutschen Fortbildungsschulvereins gedrängt, namentlich die sogenannte allgemeine Gruppe. Romberg, der von 1900—1906 im Gewerbeschulmännerverbande den Vorsitz führte, hatte bereits 1898 auf diese Entwicklungsmöglichkeit aufmerksam gemacht, als er darauf hinwies, daß in der Bildung selbständiger Gruppen für die verschiedenen Arten höherer Fachschulen ein starker Anreiz zur Loslösung von dem Verbande liege, so daß diesem unter Umständen „schließlich nur die Aufgabe eines Vereins für Fortbildungsschulen übrig bleibe". Obwohl die Bedenken Rombergs sich auf ganz bestimmte Vorgänge innerhalb der Gruppe der Baugewerkschulmänner stützten, gibt die spätere Entwicklung doch Grund zu der Auffassung, daß gerade die Gruppenbildung das Mittel wurde, den von Romberg befürchteten Auseinanderfall des Verbandes zu verhüten.

Später ging der Gewerbeschulverband in seiner inneren Gliederung noch einen Schritt weiter, indem er die Mitglieder der einzelnen Gruppen nach Bezirken (Provinzen) und Ländern zu Bezirks- und Landes*fachvereinen* und sämtliche Fachvereine der einzelnen Bezirke und Länder unter sich zu Bezirks- und Landes*verbänden* zusammenschloß. Der Gesamtaufbau des Gewerbeschulverbandes wurde dadurch bis zu einem gewissen Grade undurchsichtig, weil fachliche und regionale Gliederung trotz ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit auf denselben Mitgliederkreis Anwendung fanden, so daß — wenigstens nach außen hin — der Eindruck einer sich überschneidenden Doppelgliederung erweckt wurde.

Fachliche und regionale Gliederung wurden auch im Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen zum gestaltenden Grundsatz, aber in anderer zeitlicher Aufeinanderfolge und in anderem Verhältnis zueinander als im Deutschen Gewerbeschulverband. Im Deutschen Fortbildungsschulverein war man von Anfang an bestrebt, die Mitglieder zu *Landesvereinen*, in Preußen zu *Provinz*vereinen zusammenzufassen; jedoch bestand in dieser Richtung keinerlei Zwang. Es stand jedem frei, dem Deutschen Verein als *unmittelbares* Mitglied oder auf dem Wege über einen Landes(Provinz-)Verein als *mittelbares* Mitglied anzugehören. Für die Ausbreitung der Fortbildungsschule, die Pache zur Hauptaufgabe des Deutschen Vereins machte, war es vielleicht ein Vorteil, daß der Verein vermöge der großen Zahl seiner unmittelbaren Mitglieder sich stark in der Richtung eines Vereins von Verwaltungsbeamten entwickelte, in dem die Lehrerschaft nach Zahl und Einfluß in demselben Maße zurücktrat. Diese sammelte

sich, namentlich seit infolge der Tätigkeit des Deutschen Vereins die Zahl der Fortbildungsschulen in steigendem Maße zunahm, vorzugsweise in den Landes- und Provinzvereinen. In ihnen hatten naturgemäß die Lehrer das Übergewicht gegenüber den anderen Mitgliedern; deshalb rückten hier die Fragen des inneren Schulbetriebes und Schulausbaues in den Mittelpunkt der Vereinsarbeit. Daß sich damit das Schwergewicht der vereinsmäßigen Fortbildungsschularbeit mit der Zeit von dem Deutschen Verein nach den einzelnen Provinz- und Landesvereinen verschieben mußte und der Deutsche Verein nach und nach gewissermaßen aufgabenlos zu werden drohte, konnte nicht verborgen bleiben. Zu offenbaren Spannungen und zum Teil scharfen Auseinandersetzungen führte dieses Verhältnis, als im Jahre 1906 der Charlottenburger Fortbildungsschuldirektor Haese die Vereinigung der in Preußen bestehenden Provinzvereine zu einem Landesverein herbeiführte, in dem er den Vorsitz übernahm. „Von allen Seiten wurde uns vorgeworfen", so schreibt Haese im Jahre 1910 über die Vorgänge des Jahres 1906, „der Preußische Fortbildungsschulverein sei nur ein Kampfverein gegen den Deutschen. Das kam zum Teil daher, daß wir ehrlicherweise einige kritische Bemerkungen gegen den Deutschen Verein ausgesprochen hatten, die für diesen durchaus nicht verletzend, dagegen für unsere Sache nicht ohne Bedeutung waren".

Am 1. Januar 1911 übernahm Haese im Deutschen Verein den Vorsitz. Damit eröffnete sich ihm die Möglichkeit, die früher von ihm bemängelte „autokratische Verfassung" des Vereins nunmehr einer Änderung in der Richtung entgegenzuführen, daß der Deutsche Verein zu einer strafferen Zusammenfassung der bestehenden Landesvereine wurde und diese in der Zukunft als seinen Unterbau und seine hauptsächlichste Stütze betrachtete. Durch die Satzungsänderung vom 10. Dezember 1910 erfolgte die Festlegung „der neuen Richtung des Vereins", von der Haese hoffte, daß sie tragkräftig genug sein werde, den Gedanken eines Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen, wie er Pache 1892 vorgeschwebt hatte, zu vollenden. Den Abschluß des unter Haeses Vorsitz erfolgten Ausbaues des Deutschen Vereins brachte die Satzungsänderung vom 29. September 1917, durch die der bisherige Name des Vereins in die Bezeichnung „Deutscher Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen" umgeändert und neben den Landesvereinen auch „Fachverbänden" der Anschluß an den Verein ermöglicht wurde. Jedoch ging der Deutsche Verein dabei den Weg, daß er im Unterschied zum Deutschen Gewerbeschulverband seinen Landesvereinen und ebenso den Fachverbänden ihren gesonderten Mitgliederkreis wahrte und dadurch die Doppelgliederung seines Gesamtbestandes an Mitgliedern vermied.

Obgleich der zweimalige Versuch eines Zusammengehens von Gewerbeschulverband und Fortbildungsschulverein in beiden Fällen ergebnislos verlief, weil offenbar das Trennende stets stärker empfunden wurde als das Gemeinsame, zeigt die Entwicklung, die beide Verbände im Laufe der Zeit durchmachten, dennoch mit aller Deutlichkeit, daß sie zusehends einander ähnlicher wurden. Daß die Frage ihres gegenseitigen Verhältnisses dadurch nach und nach unter den Gesichtspunkt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eines überflüssigen, wenn nicht gar hemmenden Mitbewerbs zu rücken drohte, ist offenbar. Hinzu kam, daß beide Verbände allmählich in die Gefahr einer gewissen Überorganisation gerieten, weil jeder von ihnen das gesamte Gebiet des beruflichen Schulwesens zu umspannen versuchte. Dazu war dieses mittlerweile zu umfangreich und zu vielgestaltig geworden, so daß eine Abgrenzung der Aufgabengebiete wohl nahe gelegen hätte.

5. Entstehung von Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft an beruflichen Schulen

Gewerbeschulverband und Fortbildungsschulverein waren von ihren Gründern nur als Vereine zur Schulbeförderung, nicht aber als Personen- und Standesvertretungen gedacht. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung beider Verbände erklärt es sich, daß in der bereits erwähnten Geschichte der ersten 25 Jahre des Gewerbeschulverbandes mit einem gewissen Nachdruck festgestellt wird, es sei in dieser Zeit auf den vielen Wanderversammlungen nur einmal über persönliche Angelegenheiten der Lehrenden verhandelt worden. In gleicher Weise wurde auch vom Deutschen Fortbildungsschulverein an seinem ursprünglichen Charakter als Schulverein festgehalten. Allerdings traten im Anfang die persönlichen Angelegenheiten der Lehrerschaft auch um deswillen fast völlig zurück, weil der Unterricht an den Handwerker- und Gewerbeschulen zum großen Teil, an den Fortbildungsschulen fast ausschließlich im Nebenamt erteilt wurde. Ein eigener Lehrerstand für diese Schulen war kaum vorhanden, wurde vielfach auch nicht für nötig erachtet. Nur Baden hatte (seit 1882) eine geregelte Gewerbelehrerausbildung; die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Gewerbelehrer waren im allgemeinen aber so wenig verlockend, daß im Anfang auch hier die Zahl der hauptamtlichen Lehrer sich in engen Grenzen hielt.

Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß sich mit dem Streben nach beruflichem Ausbau der Gewerbe- und Fortbildungsschulen auch die Forderung nach hauptamtlichen Lehrern mit einer auf die besonderen Bedürfnisse dieser Schulen eingestellten Ausbildung erhob und nach und nach auch durchsetzte. Zwar waren die ersten hauptamtlichen Lehrer wohl durchgehends Mitglied des einen oder des anderen der bisher genannten Verbände; auf die Dauer genügte das ihren Bedürfnissen aber nicht. Ihre Rechtsverhältnisse waren vielfach unklar und deshalb auch nicht selten durchaus unsicher, ihre Besoldungsverhältnisse boten ein Bild großer Ungleichheit und Buntscheckigkeit und entbehrten im Unterschied zur Besoldung anderer Lehrergruppen in manchen Staaten selbst der Anfänge einer einheitlichen Regelung; ihr Drängen nach beruflicher Ausgestaltung der Schule und vermehrter Anstellung hauptamtlicher Lehrer erweckte auch nicht selten den Widerspruch der nebenamtlichen Lehrer, die sich dadurch in ihrer Stellung bedroht fühlten. Diese Verhältnisse lösten den Gedanken eines engeren Zusammenschlusses der hauptamtlichen Lehrer aus, der zuerst in Baden und Württemberg,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

um das Jahr 1907 auch im Industriegebiet des preußischen Westens festere Gestalt gewann.

Eine Kampfstimmung gegen die bestehenden Verbände lag diesen Anfängen einer Standesbewegung der hauptamtlichen Lehrerschaft durchaus fern. Im Süden wurde sie auch von keiner Seite so gedeutet, wohl aber im Norden, wo Haese, der Vorsitzende des kurze Zeit vorher ins Leben getretenen Preußischen Fortbildungsschulvereins, der neuen Bewegung die Berechtigung absprach und für den Preußischen Fortbildungsschulverein, obwohl dieser sich aus Angehörigen der verschiedensten Amts- und Berufsstellungen („Lehrer und Freunde der Fortbildungsschule") zusammensetzte, das Recht in Anspruch nahm, auch die besonderen Angelegenheiten der hauptamtlichen Lehrer zu vertreten. Aus dem Unterschied der Meinungen hüben und drüben entwickelte sich eine Spannung, die in unverminderter Stärke anhielt, solange Haese an der Spitze des preußischen Vereins stand. Trotzdem die meisten hauptamtlichen Lehrer Preußens auch jetzt noch diesem Verein angehörten, dehnte sich der „Preußische Verband hauptamtlicher Fortbildungsschulmänner" vom Rheinland aus nach und nach auf die Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover und Sachsen aus; an der Elbe fand er nur deshalb eine vorläufige Grenze, weil in den östlichen Provinzen die hauptamtlichen Lehrer an Zahl noch verhältnismäßig gering waren und sich auf dieses Gebiet so dünn verteilten, daß es der Leitung jenes Verbandes schwer wurde, den einzelnen zu erreichen. Die Stimmung für einen engeren Zusammenschluß war aber auch hier im Wachsen.

Ungefähr gleichzeitig, aber ohne Zusammenhang mit den Vereinsgründungen der übrigen hauptamtlichen Lehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Schulen setzte die Standesbewegung der auf der Handelshochschule vorgebildeten Lehrer ein. Zu einer Zeit, in der die Ausbildung hauptamtlicher Lehrer für gewerbliche Schulen in den weitaus meisten deutschen Staaten noch ganz dem Zufall und dem Spürsinn des einzelnen überlassen war, bestand für die künftigen Lehrer kaufmännischer Unterrichtsanstalten bereits die Möglichkeit, auf der Handelshochschule eine planmäßig geordnete, durch besondere Prüfung nachgewiesene Vorbereitung für ihren Beruf zu erwerben. Damit war der Anfang zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen Stande von Handelslehrern gegeben, dem naturgemäß daran liegen mußte, daß die geordnete Ausbildung auf der Handelshochschule möglichst bald für alle hauptamtlichen Lehrer kaufmännischer Schulen zur Vorbedingung der Anstellungsfähigkeit wurde. Diesem Streben nach einem in jeder Beziehung einheitlichen Stande von Handelslehrern verdankt der 1908 gegründete „Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung" seine Entstehung (seit 1927 Reichsverband usw.) Für die nicht auf der Handelshochschule vorgebildeten hauptamtlichen Lehrer an den kaufmännischen Schulen ergab sich aus dieser Vereinsgründung eine eigentümliche Lage. Das Bedürfnis des Zusammenschlusses zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Angelegenheiten bestand auch bei ihnen; auf ein länger anhaltendes Wachstum ihrer Zahl konnten sie jedoch nicht rechnen, denn die Zukunft gehörte der auf der Handelshochschule vorgebildeten Lehrerschaft. Eine

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

besondere Vereinsgründung jener anderen Lehrer wäre somit ein von vornherein zum Absterben verurteiltes Unternehmen gewesen. Sie schlossen sich deshalb den hauptamtlichen Lehrern der gewerblichen Schulen an und verliehen dadurch dem von Haese bekämpften Gedanken des selbständigen Preußischen Verbandes hauptamtlicher Fortbildungsschulmänner eine weitere Stärkung.

Die Folge davon war, daß auch die Frage nach dem Verhältnis des letztgenannten Verbandes zum Preußischen Fortbildungsschulverein mit stärker werdendem Nachdruck zur Entscheidung drängte. Die von Haeses Nachfolger im Vorsitz des Preußischen Fortbildungsschulvereins, dem damaligen Fortbildungsschuldirektor Haumann in Berlin, eingeleiteten Verhandlungen führten, nachdem sie infolge des Kriegsausbruches vorübergehend geruht hatten, im Jahre 1917 zu dem Ergebnis, daß im Rahmen des Preußischen Fortbildungsschulvereins für die ihm angehörenden hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen unter der Bezeichnung „Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer" ein Sonderzusammenschluß erfolgte, der es den hauptamtlichen Lehrern ermöglichte, ihre besonderen Angelegenheiten selbständig zu beraten und zu verfolgen. Ehe aber diese Regelung sich einleben und in praktischer Arbeit den Beweis ihrer Zweckmäßigkeit erbringen konnte, drängte — im Zusammenhang mit dem politischen Umschwung in Deutschland — auch hier die Entwicklung schneller weiter, als im Jahre 1917 vorauszusehen war. Dem nach der Staatsumwälzung in der Beamtenschaft allgemein einsetzenden Streben nach gewerkschaftsmäßig straffer Zusammenfassung der Kräfte vermochte sich auch der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer nicht zu entziehen. Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß seine Eingliederung in den Preußischen Fortbildungsschulverein von den Mitgliedern mehr und mehr als ein durch die Zeit überholter Organisationsversuch empfunden wurde, zumal ihre Zahl dauernd wuchs, während der Mitgliederbestand des Hauptvereins unverkennbar im Abnehmen war. Das Ergebnis der Entwicklung war, daß sich der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer im März 1921 von dem Preußischen Fortbildungsschulverein loslöste und durch entsprechende Änderung seiner Satzung die Möglichkeit schuf, sich künftig mit Vereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft an den Berufsschulen der übrigen Länder des Reiches zusammenzuschließen.

Obgleich die Gründung von Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft ohne jede Absicht einer Kampfstellung zu den älteren Schulvereinen erfolgte, konnte es doch nicht ausbleiben, daß diese von den neuen Verbänden mit der Zeit mehr und mehr bedrängt wurden. Die führende Stellung, die sie lange Jahre hindurch eingenommen hatten, war zum mindesten nicht mehr unbestritten, seitdem auch die hauptamtliche Lehrerschaft in ihren Vereinen mit der Behandlung von Schulfragen vor die Öffentlichkeit trat. Dazu kam, daß infolge der zunehmenden Vermehrung der hauptamtlichen Lehrkräfte bei den neuen Verbänden der Mitgliederzuwachs dauernd größer wurde, während bei den älteren Vereinen der Zugang an Mitgliedern aus dem Kreise der hauptamtlichen Lehrerschaft immer mehr nachließ. Am fühlbarsten wurde der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

durch diese Wendung der Dinge getroffen. Aber auch dem Deutschen Gewerbeschulverband konnte sie auf die Dauer nicht gleichgültig bleiben, da durch das Vorgehen des Verbandes Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer die Möglichkeit der Entstehung eines Verbandes der hauptamtlichen Lehrkräfte aller beruflichen Pflichtschulen des Reiches gegeben war, der den Deutschen Gewerbeschulverband sowohl an Mitgliederzahl wie auch an innerer Geschlossenheit und Kraft zu übertreffen versprach. Ein Versuch des Deutschen Gewerbeschulverbandes, dem Mitbewerb des Verbandes Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer durch dessen Eingliederung in den Gewerbeschulverband zu begegnen, führte zu wiederholten Verhandlungen beider Verbände (Frühjahr und Sommer 1922), die aber ohne Ergebnis blieben. Jedoch hatte sich im Verlauf der umfangreichen Aussprachen auch im Deutschen Gewerbeschulverbande der Gedanke einer grundsätzlichen Entscheidung für einen Verband der hauptamtlichen Lehrerschaft so weit durchgesetzt, daß gegen Ende des Jahres 1922 die Umwandlung des Deutschen Gewerbeschulverbandes in einen „Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen" erfolgte. Nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen dem Gewerbeschulverband und dem Verbande der Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer machte die im Sächsischen Berufsschulverein zusammengeschlossene hauptamtliche Lehrerschaft der sächsischen Pflichtschulen, die bis dahin eine abwartende Stellung eingenommen hatte, dem Verbande Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer den Vorschlag, zunächst den Zusammenschluß der hauptamtlichen Lehrerschaft aller Pflichtschulen in Angriff zu nehmen und weitergehende Ziele vorläufig zurückzustellen. Die Verhandlungen, die diesem Vorschlage folgten, endeten am 28. Dezember 1922 mit dem Zusammenschluß der Landesverbände Preußen, Sachsen und Thüringen zu einem „Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen", so daß sich nunmehr der Deutsche Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen (früher Deutscher Gewerbeschulverband) und der Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen in fast gleicher Stärke gegenüberstanden.

Im Gegensatz zum Deutschen Gewerbeschulverband hielt der Deutsche Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen an seinem Charakter als Vereinigung von Vertretern aller am beruflichen Schulwesen beteiligten Kreise unverändert fest, obwohl man sich der dadurch verstärkten Möglichkeit einer allmählichen Auflösung des Vereins durchaus bewußt war. Seine weitere Entwicklung hing — zunächst wenigstens — davon ab, wie sich die hauptamtliche Lehrerschaft der beruflichen Pflichtschulen zu dem Gedanken einer vereinsmäßigen Zusammenarbeit mit Vertretern der übrigen am Berufsschulwesen beteiligten Kreise stellen würde. Die Bekämpfung ihres Zusammenschlusses durch Haese war nicht geeignet, bei der hauptamtlichen Lehrerschaft für den Deutschen Verein zu werben. Nach Haeses Tod (1918) erhielt der Verein in Gewerbeschulrat Prof. Dr. Thomae (Hamburg) einen neuen Vorsitzenden, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger Haese die Notwendigkeit einer vereinsmäßigen Standesvertretung der hauptamtlichen Lehrerschaft vorbehaltlos

anerkannte und dadurch auch Mitgliedern der Standesvereine es ermöglichte, innerhalb des Deutschen Vereins mit anderen Berufskreisen für die Zwecke der Schulförderung reibungslos zusammenzuarbeiten. Daß sich einem Schulverein auch in der Gegenwart noch manche wichtige und dankenswerte Aufgabe bietet, läßt sich nicht bestreiten. Der Widerspruch der hauptamtlichen Lehrerschaft gegen die von Haese verfolgten Ziele richtete sich deshalb auch nur gegen die Auffassung, daß ein aus verschiedenen Berufskreisen zusammengesetzter Verein gleichzeitig Schulangelegenheiten und Lehrerangelegenheiten vertreten sollte. Die klare Abgrenzung zwischen Schulverein und Standesverein war daher eine Forderung, die der Verband Preußischer Gewerbe- und Handelslehrer auch dem Deutschen Gewerbeschulverbande gegenüber mit allem Nachdruck geltend machte.

Weniger fühlbar als die eben genannten Vereine wurde der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen durch die Gründung von Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft berührt. In der Hauptsache war dies eine Folge davon, daß dieser Verband sich von jeher auf die Behandlung allgemeiner Angelegenheiten des kaufmännischen Unterrichtswesens beschränkt hatte, so daß der Charakter eines Schulvereins bei ihm zu allen Zeiten deutlicher und klarer zum Ausdruck kam als bei den vorher erwähnten Vereinen. Allerdings war es für den in Rede stehenden Verband auch leichter, seinen ursprünglichen Charakter zu wahren, weil seitens der kaufmännischen Berufskreise von Anfang an eine lebhaftere Teilnahme an Fragen des sie berührenden Schulwesens bekundet wurde als seitens der gewerblichen Kreise, weshalb auch in der Zusammensetzung des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen eine stärkere Gewähr für das Festhalten an den mit der Gründung verfolgten Zielen gegeben war.

6. Stand der Vereinsbewegung am Ende des Jahres 1928

Durch den völligen Verfall der deutschen Währung im Jahre 1923 wurde die noch ganz in der Neugestaltung begriffene Vereinsarbeit aufs schwerste gehemmt. Die Tätigkeit der reinen Schulvereine, deren Kassenbestände schnell dahinschmolzen und durch immer höhere Mitgliederbeiträge und Umlagen nicht ergänzt werden konnten, kam so gut wie ganz zum Erliegen. Auch die Standesvereine der hauptamtlichen Lehrerschaft hatten die größte Mühe, das regelmäßige Erscheinen ihrer Vereinszeitschriften fortzuführen, um wenigstens auf diesem Wege die Mitglieder untereinander in Verbindung zu halten. Daß in dieser Zeit die hauptamtliche Lehrerschaft der Berufs- und Fachschulen überhaupt noch in der Lage war, sich über die Ereignisse auf ihrem Schulgebiete laufend zu unterrichten, war ein Erfolg der Arbeit, die in den Standesvereinen der hauptamtlichen Lehrerschaft Organisationen von so viel Festigkeit geschaffen hatte, daß sie dem Sturm der Inflation zu widerstehen vermochten. Weitergehende Aufgaben mußten auch die Standesvereine einstweilen zurückstellen.

Nach der Inflation traten zunächst wieder die vorher ungelöst gebliebenen Fragen in den Vordergrund, für den Deutschen Verein für Fach- und Fortbildungsschul-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wesen die Aufgabe der klaren Abgrenzung gegenüber den Standesvereinen, für den ehemaligen Gewerbeschulverband die Regelung seines Verhältnisses zu dem Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen, der inzwischen durch das Wachstum seiner bisherigen Landesverbände Preußen, Sachsen, Thüringen und durch den neuen Landesverband Oldenburg an Mitgliedern erheblich zugenommen hatte.

Der Deutsche Verein erfuhr durch die von der Hauptversammlung zu Münster in Westfalen (am 2. Oktober 1924) beschlossene Satzungsänderung eine durchgreifende Umgestaltung. Die Änderung des Namens in „Deutscher Verein für Berufsschulwesen" brachte zum Ausdruck, daß die 1917 von Haese angestrebte Ausdehnung der Vereinsarbeit auf das Fachschulwesen fallen gelassen wurde. Ebenso wurde der Aufbau nach Ortsvereinen, Provinz- und Landesverbänden aufgegeben und der Mitgliederkreis auf Einzelmitglieder und körperschaftliche Mitglieder (Schulen, Berufsvereine, Behörden, Innungen, Berufskammern usw.) beschränkt. Als Organ, dem in allen wichtigen Fällen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) die endgültige Beschlußfassung zusteht, wurde ein Beirat eingerichtet; dieser besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, 40 von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten Vereinsmitgliedern und Vertretern körperschaftlicher Mitglieder, die auf Grund eines umfangreicheren Bezuges der Vereinszeitschrift oder der Leistung von Beiträgen bestimmter Höhe ein bis drei Mitglieder des Beirats ernennen können. Die Vereinszeitschrift, die von Pache gegründete „Deutsche Fortbildungsschule", erhielt den Titel: „Die Deutsche Berufsschule". Sie erscheint seit der Neugestaltung des Vereins im Verlage von Julius Klinkhardt in Leipzig. — Die zu Münster vollzogene Neuordnung des Deutschen Vereins bedeutet die Rückkehr zu dem von Pache gepflegten Gedanken des reinen Schulvereins. In der Form und der Zielstellung der Arbeit wurde damit der Deutsche Verein zum Gegenstück zu dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen. Jedoch besteht zwischen beiden keine scharfe Abgrenzung der Arbeitsgebiete, weil der Deutsche Verein seine Tätigkeit auch auf das kaufmännische Berufsschulwesen ausdehnt.

Erfolgreicher als der erste Versuch waren nach der Inflation auch die Verhandlungen, die auf einen Zusammenschluß des ehemaligen Gewerbeschulverbandes (seit 1922 Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen) mit der inzwischen zum Reichsbund erweiterten Standesorganisation der hauptamtlichen Berufsschullehrerschaft hinzielten. Der Gedanke, die hauptamtliche Lehrerschaft aller deutschen beruflichen Pflichtschulen zu gemeinsamer Arbeit auf diesem Schulgebiete und zur einheitlichen Vertretung ihrer persönlichen Angelegenheiten zusammenzufassen, hatte zuviel Zugkraft, als daß er durch die Rücksicht auf Vereinsgründungen, die in der Vergangenheit unter wesentlich anderen Voraussetzungen entstanden waren, aufgehalten werden konnte. Von der im ehemaligen Gewerbeschulverband organisierten Berufsschullehrerschaft ging im Spätsommer des Jahres 1924 der Vorschlag aus, die 1922 ergebnislos verlaufenen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Bemühungen wieder aufzunehmen. Der Vorschlag begegnete sich mit Absichten, die auch im Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen seit Anfang des Jahres verfolgt wurden. Am 1. November 1924 fand in Berlin die erste Besprechung statt. In Verhandlungen zu Halle a. d. S., Erfurt und Hannover entstanden nacheinander Entwürfe für die Satzung und die Geschäftsordnung eines „Reichsvereins der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen" und Richtlinien für die Zusammenfassung dieses Reichsvereins mit weiteren Reichsvereinen für die dem ehemaligen Gewerbeschulverband angehörenden anderen Mitgliedergruppen zu einer Spitzenvereinigung, die später den Namen „Deutscher Verband der Reichsvereine hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen (Reichsverband)" erhielt. Pfingsten 1925 wurden in Leipzig durch den Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen und in Stuttgart durch den Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband für das berufliche Schulwesen (ehemals Gewerbeschulverband) die vorgelegten Entwürfe zum Beschluß erhoben, so daß nunmehr das Einigungswerk vollendet war. Die Überführung der alten Verhältnisse in den neuen Zustand erfolgte im Laufe des Jahres; mit dem 1. Januar 1926 begann die neue Organisation ihre Tätigkeit. Die von Lachner gegründete „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht" erscheint seit 1926 als Halbmonatsschrift des neuen Reichsverbandes unter dem Titel: „Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen" im Verlage von Julius Beltz in Langensalza. — Der Reichsverband ist kein Zusammenschluß in gewerkschaftlichem Sinne, sondern eine Vereinigung nebeneinander bestehender Reichsvereine zur Verfolgung der gemeinsamen Fragen aller Berufs- und Fachschulen. In der Vertretung der Standesangelegenheiten ihrer Mitglieder und der besonderen Angelegenheiten der Schulen, an denen diese im Hauptberuf wirken, sind die Reichsvereine durchaus selbständig.

Nachdem mit der zuletzt dargestellten Entwicklung die auf Gründung von Standesvereinen hinzielende Bewegung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, erhebt sich die Frage, wie weit nunmehr die hauptamtliche Lehrerschaft der deutschen Berufs- und Fachschulen in einheitlich aufgebauten Verbänden zusammengeschlossen ist. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der folgenden Übersicht über die am Ende 1928 bestehenden Verbände:

1. Reichsverband deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung. Ihm gehören mit geringfügigen Ausnahmen sämtliche Diplomhandelslehrer und -lehrerinnen des Reiches an. Eine Abgrenzung des Mitgliederkreises nach Schularten findet nicht statt. Neben Lehrern und Lehrerinnen öffentlicher kaufmännischer Schulen zählen auch Lehrkräfte anerkannter Ersatzschulen und anderer Unterrichtsanstalten zu seinen Mitgliedern, soweit sie in ihrer Person die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Verband erfüllen.

2. Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen. Mitglied können — ohne Unterschied nach der Form der Ausbildung — hauptamtliche Lehrer und Lehrerinnen aller Berufsrichtungen werden. Der Aufbau nach Landesvereinen ist so weit vorgeschritten, daß zur Zeit nur noch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landesvereine für Baden und Bayern ausstehen. In den übrigen Ländern des Reiches ist der männliche Teil der Berufsschullehrerschaft, soweit er nicht dem unter Ziffer 1 genannten Verein angehört, fast restlos ihm angeschlossen. Rund ein Fünftel seiner gegenwärtig etwas mehr als 8000 Mitglieder sind Lehrerinnen. Für diese besteht innerhalb des Reichsvereins eine Frauenarbeitsgemeinschaft zur Bearbeitung der Sonderfragen des beruflichen Mädchenschulwesens.

3. Reichsverein der Werkschulen. Er umfaßt die Lehrkräfte der Schulen, die als Ersatz öffentlicher gewerblicher Berufsschulen anerkannt sind. Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer an öffentlichen Berufsschulen ist nicht Voraussetzung für die Aufnahmefähigkeit, jedoch bei einem stets zunehmenden Teil der Mitglieder vorhanden.

4. Bund (Reichsverein) der Kunstgewerbeschulmänner.

5. Reichsverein deutscher Textilschullehrer und -lehrerinnen.

Die Mitglieder der Vereine zu 4 und 5 sind Lehrkräfte an Fachschulen; die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen an Kunstgewerbe- und Textilklassen der Berufsschulen sind überwiegend in dem unter Ziffer 2, zum Teil auch in dem unter Ziffer 8 erwähnten Verein organisiert.

6. Reichsverein der technischen Heeresfachschulen.

7. Reichsverein für Schulaufsicht und Schulverwaltung.

Die unter 2—7 aufgezählten Reichsvereine gehören sämtlich dem früher erwähnten Deutschen Verband der Reichsvereine hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen an.

8. Reichsverband der Lehrerinnen an beruflichen Schulen. Der Verband bildet eine Gruppe innerhalb des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins. Die Mitglieder des Verbandes gehören zum Teil auch dem einen oder dem andern der voraufgehend erwähnten Vereine an.

Landeszusammenschlüsse ohne Eingliederung in eine Reichsorganisation bestehen zur Zeit noch in Baden und in Hessen, dort je ein Verein der hauptamtlichen Lehrkräfte an Gewerbeschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Fortbildungsschulen, hier ein Verein der hauptamtlichen Berufsschullehrer. Seine Vereinigung mit dem Verein der hessischen Gewerbelehrer, der dem Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen angehört, steht bevor.

Die Direktoren und Lehrer der preußischen Maschinenbau- und Baugewerkschulen sind in dem Verband der höheren Beamten im technischen Schuldienst Preußens zusammengeschlossen.

Die Abgrenzung der Standesvereine unter sich hat zur Folge, daß jeder von ihnen ein bestimmt umgrenztes Teilgebiet des beruflichen Schulwesens bearbeitet. Da ihre Mitglieder sämtlich in der Schularbeit stehen und die in ihren Versammlungen und Vereinszeitschriften erörterten Gedanken und Anregungen praktisch nachprüfen und verwirklichen können, liegt bei diesen Vereinen auch der unmittel-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

barere Einfluß auf die Ausgestaltung des Unterrichts und der Schuleinrichtungen. Für die Schulvereine mit ihrem grundsätzlich anders zusammengesetzten Mitgliederkreis ergibt sich im wesentlichen die Aufgabe, den Gedanken der beruflichen Schulung im allgemeinen zu pflegen und den nicht der Lehrerschaft angehörenden Berufskreisen Gelegenheit zu Austausch, Wünschen und Anregungen in bezug auf den Ausbau der einzelnen Zweige des beruflichen Schulwesens zu bieten. Vorwiegend in dieser Richtung wirken folgende Vereinigungen:

1. Deutscher Verein für Berufsschulwesen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Berufsschulwesen. In Anlehnung an dessen Hauptzweige bestehen „Arbeitsausschüsse" für kaufmännisches, gewerbliches, ländliches, allgemeines Berufsschulwesen und für Mädchenberufsschulwesen.

2. Deutscher Verband für das kaufmännische Bildungswesen. Die Verbandstätigkeit umfaßt das kaufmännische Berufs- und Fachschulwesen; zum Teil bearbeiten demnach die zu 1 und 2 genannten Vereine dasselbe Gebiet.

3. Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen. Der Ausschuß wurde 1908 vom Verein Deutscher Ingenieure und Verein Deutscher Maschinenbauanstalten ins Leben gerufen; zurzeit gehören ihm rund 50 technische Vereine und Verbände an. Gegenstand seiner Arbeit ist das gesamte technische Ausbildungs- und Unterrichtswesen von der Berufsschule bis zur Technischen Hochschule. Auch der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen bearbeitet somit zum Teil dasselbe Gebiet wie der Deutsche Verein für Berufsschulwesen. Besondere Tätigkeit entfaltet der Ausschuß in der Herausgabe von Lehrmitteln, die er in seiner Geschäftsstelle zu Berlin und in den „Auslagestellen" in Bochum, Cannstatt, Chemnitz, Elberfeld, Essen, Hamburg, Köln und Stuttgart zur Ansicht stellt.

7. Vereinszeitschriften

Als Spiegelbild der Vereinsarbeit und als ein Mittel, durch das die Vereine über ihren Mitgliederkreis hinaus zur Öffentlichkeit zu reden versuchen, verlangen zum Schluß auch die Vereinszeitschriften eine kurze Betrachtung. Bei fast allen Vereinen besteht das starke Streben, ihre Zeitschriften in bezug auf Häufigkeit des Erscheinens, Umfang der einzelnen Hefte und Vielseitigkeit des Inhalts auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Da dies unter der Voraussetzung erschwinglicher Bezugspreise eine bestimmte Stärke der Auflage bedingt, haben die meisten Vereine für sämtliche Mitglieder die Belieferung durch den Verein eingeführt, um auf diesem Wege einmal das Bestehen der Zeitschriften und zum andern deren Zweckerfüllung nach Möglichkeit sicherzustellen. Über Erscheinen, Inhalt und Verbreitung der von Vereinen getragenen Zeitschriften gibt die folgende Übersicht Auskunft:

1. Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen. Halbmonatsschrift des Deutschen Verbandes der Reichsvereine hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen. Verlag Julius Beltz in Langensalza. Die Zeitschrift hat mit

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dem 1. Januar 1928 ihren 43. Jahrgang begonnen; sie ist die Fortsetzung der von Lachner gegründeten „Zeitschrift für gewerblichen Unterricht" und wie diese eine reine Schulzeitschrift; schulpolitische und standespolitische Erörterungen fallen nicht in ihren Aufgabenkreis.

2. In den Zeitschriften der innerhalb des Reichsvereins der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen bestehenden Landesvereine treten neben Fragen der Schulpraxis solche der Schul- und der Standespolitik in den Vordergrund.

a) Die Berufsschule. Halbmonatsschrift des Landesvereins der preußischen Gewerbe- und Handelslehrerschaft. Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. Mit dem 1. Januar 1928 hat der 11. Jahrgang begonnen, in den ersten drei Jahrgängen erschien sie unter dem Titel „Preußische Fortbildungsschulzeitung".

b) Praxis der Berufsschule. Zeitschrift des Sächsischen und des Thüringer Berufsschulvereins. Jährlich 40 Hefte. Verlag H. Broedel & Co. in Leipzig. Ab 1. Januar 1928 läuft der 8. Jahrgang.

c) Sächsische Gewerbeschule. Halbmonatsschrift des Sächsischen Gewerbeschulverbandes. Verlag Oskar Leiner in Leipzig. Die Zeitschrift hat am 1. Januar 1928 ihren 13. Jahrgang begonnen.

d) Der Berufsschullehrer. Monatsschrift der Landesvereine Hamburg, Bremen, Lübeck-Mecklenburg, Oldenburg. Verlag Julius Beltz in Langensalza. Beginn des 3. Jahrgangs im Januar 1928.

e) Hessische Berufsschule. Monatsschrift. Kommissionsverlag Ludwig Saeng in Darmstadt. Am 1. Januar 1928 begann der 3. Jahrgang.

3. Deutsche Handelsschul-Warte. Halbmonatsschrift. Verlag G. A. Gloeckner in Leipzig. Das Heft vom 1. Januar 1928 bildet Nr. 1 des 8. Jahrgangs. Der Inhalt der Zeitschrift erstreckt sich auf die pädagogischen, methodischen und schulpolitischen Fragen des gesamten kaufmännischen Bildungswesens; standespolitisch vertritt sie den Standpunkt der Handelslehrer mit Hochschulbildung, für deren Reichsverband und Landesvereine sie auch Publikationsorgan ist.

4. Die Deutsche Berufsschule. Halbmonatsschrift des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen. Verlag Julius Klinkhardt in Leipzig. Die Zeitschrift führte früher den Titel „Die Deutsche Fortbildungsschule", sie erscheint seit dem 1. April 1928 im 37. Jahrgang. Entsprechend dem Charakter ihres Trägers ist sie eine reine Schulzeitschrift, die auf Fragen der Schul- und der Standespolitik nicht eingeht.

5. Schriften des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen. Die Veröffentlichungen, die außer den Berichten über Tagungen und Arbeiten des Verbandes auch allgemeine Darstellungen bringen, erscheinen als Einzelschriften ohne Bindung an feste Termine. Die „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen", die früher neben den Einzelschriften erschien, hat der Verband eingehen lassen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Technische Erziehung. Monatsschrift des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung. Verlag Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen, Berlin NW 7. Die Zeitschrift erscheint seit August 1926; die früheren „DA-Mitteilungen" des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen sind in ihr aufgegangen.

Überblickt man die Entwicklung des vorstehend geschilderten Vereinswesens, so erkennt man unschwer drei Abschnitte: Im Anfang steht die Werbetätigkeit für den Gedanken der beruflichen Bildung im Vordergrund der Vereinsarbeit, zu der sich die fast ausnahmslos im Nebenamt tätige Lehrerschaft mit Vertretern der beruflichen Praxis zusammenfindet, um jenen Gedanken so weit als möglich zu verwirklichen. Mit der Anstellung einer schnell wachsenden Zahl hauptamtlicher Lehrer entstehen neben den reinen Schulvereinen Standesvereine der hauptamtlichen Lehrerschaft, jene erleiden dadurch einen mehr oder minder fühlbaren Rückgang ihrer Mitgliederzahl. Die Abgrenzung zwischen den Standes- und den Schulvereinen führt bei jenen zu Reichsverbänden, die sich aus Orts-, Provinz- und Landesvereinen aufbauen, bei diesen zu Reichszusammenschlüssen, die sich aus unmittelbaren Einzelmitgliedern und Körperschaften zusammensetzen, auf eine Gliederung nach Landesvereinen usw. aber verzichten. — Daß neben der Standesbewegung der hauptamtlichen Lehrerschaft der Gedanke der Schulvereine lebendig und zugkräftig blieb, ist ein Beweis für das Interesse, dem das Berufs- und Fachschulwesen begegnet. Dieses Interesse zu pflegen und dem Ausbau des beruflichen Schulwesens dienstbar zu machen, ist Ziel aller Vereinsarbeit, mag sie im einzelnen von Standesvereinen oder Schulvereinen geleistet werden.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das freie Bildungswesen der technisch-wissenschaftlichen Verbände

Von Waldemar Hellmich, Berlin

1. Die Entwicklung des technisch-wissenschaftlichen Verbandslebens

Die Wurzeln der Betätigung technisch-wissenschaftlicher Verbände auf dem Gebiete des Bildungswesens gehen zurück auf jene Zeit, in der sich das Volk von dem entnervenden Einfluß eines alles bevormundenden Staates losrang. Der große Volkserzieher Karl Freiherr vom Stein hatte die Fesseln gelüftet, „durch welche die Bürokratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmte". In seinen Bahnen wandelte der große Führer der Technik und Industrie, der Geheime Oberfinanzrat Beuth, der das gleiche Ziel, das Stein in erster Linie in staatlich-politischer Hinsicht anstrebte, auf technisch-wissenschaftlichem Gebiete zu erreichen suchte. Seine Bestrebungen gingen nach zwei Richtungen. Zunächst wollte er den technischen Nachwuchs befähigen, die bisher für Staatsgelder erworbenen Maschinen im Lande selbst herzustellen. Darüber hinaus aber versuchte er, für die Gewerbetreibenden selbst einen geistigen Mittelpunkt zu schaffen, der beruflichen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Erziehung zur Selbständigkeit und Selbsthilfe ermöglichen sollte.

Für den ersten Zweck schuf Beuth im Jahre 1821 durch die Gründung des königlichen Gewerbeinstituts in Berlin eine Pflegstätte für die planmäßige Ausbildung des technischen Nachwuchses, die für die bald nachher entstandenen gleichartigen Anstalten in den übrigen deutschen Ländern vorbildlich geworden ist. Bis dahin waren die Techniker und Ingenieure auf die Ausbildung bei älteren Fachgenossen, auf die Meisterlehre angewiesen, bei der die theoretische und praktische Unterweisung aufs engste vereint war. Um die gleiche Zeit gründete Beuth die erste große technische Vereinigung, den Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, der unter gleichem Namen auch heute noch besteht. So waren die Grundlagen geschaffen, auf denen sich eine schulmäßige Ausbildung des technischen Nachwuchses und eine aus freiem Antrieb und eigener Verantwortung erwachsende Weiterbildung der in den Beruf tretenden und in ihm bereits tätigen Techniker und Ingenieure entwickeln konnte. Den engen Wechselbeziehungen zwischen schulmäßiger Ausbildung und freiem Bil-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

dungswesen verdankt die deutsche technisch-industrielle Entwicklung eine äußerst segensreiche Befruchtung und Förderung.

Unter den Zöglingen des von ihm begründeten Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin bildete sich im Jahre 1848 zum Zwecke der gegenseitigen Förderung der wissenschaftlich-technischen Ausbildung und persönlichen Annäherung der akademische Verein „Hütte", als dessen Begründer Friedrich Euler anzusehen ist. Gelegentlich des 10. Stiftungsfestes der „Hütte" wurde am 12. Mai 1858 zu Alexisbad im Harz von 53 jungen Ingenieuren der Verein deutscher Ingenieure gegründet. Obwohl Deutschland damals noch nicht geeint war, dehnten die Gründer des Vereins seine Grenzen in klarer Erkenntnis der Gemeinsamkeit deutscher Technik — „diese aber ist geistiges Eigentum der gesamten deutschen Nation und kann ebensowenig wie die deutsche Wissenschaft durch politische Grenzmarken zerteilt werden" — auf das gesamte Deutschland aus. Als Zweck des Vereins bezeichneten sie: „ein inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik zur gegenseitigen Anregung und Fortbildung im Interesse der gesamten Industrie Deutschlands". Dieser Vereinsgedanke sollte durch Gründung von Bezirksvereinen in allen Teilen Deutschlands und die Herausgabe einer großen technischen Zeitschrift lebendig erhalten werden. Der Gedanke, die örtliche Organisation durch Fachvereine zu überspannen, kam nicht völlig zur Durchführung; damit aber war bei dem weiteren Fortschreiten der technischen Entwicklung der Boden für neue große technisch-wissenschaftliche Vereine geschaffen. Es entstanden:

1859 Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern,
1871 Verband deutscher Architekten und Ingenieurvereine,
1880 Verein deutscher Eisenhüttenleute,
1887 Verein deutscher Chemiker,
1893 Verband deutscher Elektrotechniker,
1899 Schiffbautechnische Gesellschaft.

Eine Zusammenfassung haben diese Vereine mit weiteren 36 technisch-wissenschaftlichen Verbänden im Jahre 1916 durch die Gründung des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine gefunden, in dem nunmehr der Gedanke verwirklicht ist, der schon dem ersten Vorsitzenden des Vereins deutscher Ingenieure, Friedrich Euler, vorschwebte: Eine machtvolle Organisation deutscher technisch-wissenschaftlicher Arbeit zu planmäßiger Zusammenarbeit aller Fachrichtungen und zu achtunggebietender Vertretung der deutschen wissenschaftlichen Technik gegenüber dem Auslande.

Forschung und Erfahrung senden die Rinnsale ihres Wissens in die Klärbecken der technischen Verbände, und aus diesen Sammelbehältern versorgen 2 Hauptstränge das breite Gebiet des freien Bildungswesens: das gedruckte Wort im Zeitschriftenwesen und das gesprochene Wort im Vortragswesen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Das Zeitschriftenwesen

Kennzeichnend für die Tätigkeit der deutschen technischen Verbände ist, daß diese die Träger der führenden Fachzeitschriften sind. Die erste Stelle nimmt die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure ein, die heute mit einer Auflage von 25000 als angesehenste technisch-wissenschaftliche Zeitschrift der Welt angesprochen werden kann. Eine Ergänzung findet diese Zeitschrift in den VDI-Nachrichten, die in einer Auflage von etwa 36000 wöchentlich über alle bemerkenswerten Vorgänge der wissenschaftlichen Technik in kurzen Mitteilungen berichtet. In letzter Zeit hat der Verein deutscher Ingenieure auch zusammenfassenden Teilgebieten durch die Herausgabe von Sonderzeitschriften seine Pflege zugewandt. Hierher gehören die Monatsschrift „Technik und Wirtschaft", die Zeitschrift „Maschinenbau", das „Archiv für Wärmewirtschaft und Dampfkesselwesen", die „Technik in der Landwirtschaft", die „Zeitschrift für angewandte Mathematik und Mechanik". Der laufenden Berichterstattung über die Erscheinungen der Fachliteratur ist die vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebene „Technische Zeitschriftenschau" gewidmet, die allmählich für das Ingenieurwesen zu einer Gesamtübersicht ausgebaut werden soll, wie sie die Chemie bereits im Chemischen Zentralblatt besitzt.

Die gleiche erfreuliche Entwicklung haben auf den einzelnen Fachgebieten die literarischen Unternehmungen der übrigen großen Verbände genommen, die folgende Zeitschriften herausgeben:

Verein deutscher Chemiker — die Zeitschrift für angewandte Chemie,
Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund — Glückauf,
Verein deutscher Eisenhüttenleute — Stahl und Eisen,
Verband deutscher Elektrotechniker — die Elektrotechnische Zeitschrift und das Archiv für Elektrotechnik,
Deutsche Gesellschaft für Metallkunde — die Zeitschrift für Metallkunde,
Gesellschaft deutscher Metallhütten- und Bergleute — Metall und Erz,
Schiffbautechnische Gesellschaft — das Jahrbuch der Schiffbautechnischen Gesellschaft.

Ein breiter Strom scharf gesichteten Bildungsmaterials bester Art, hinter dem die Verantwortung der großen Organisationen steht, nimmt über die Fachzeitschriften seinen Weg zu den Fachgenossen jeglicher Art, jeglicher Fachrichtung und Berufsstellung. Die Zeitschriften der technisch-wissenschaftlichen Verbände sind die wertvollste Grundlage des freien technischen Bildungswesens in Deutschland.

Eine Ergänzung zu den Zeitschriften bilden die von den Verbänden herausgegebenen zusammenfassenden Darstellungen der technischen Grundlagen einzelner Industriezweige und die Sonderschriften über zusammenhängende Bildungsgebiete. Ein Schulbeispiel ist hierfür die

vom Verein deutscher Eisenhüttenleute herausgegebene Gemeinfaßliche Darstellung des Eisenhüttenwesens, ein ausgezeichnetes Werk, das dem gebildeten Laien und dem angehenden Ingenieur einen tieferen Einblick in das Eisenhüttenwesen gibt, ohne in eine unwissenschaftliche Popularisierung zu verfallen. Der Verband deutscher Elektrotechniker gibt seit 1903 seine behördlich anerkannten Verbandsarbeiten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt sind, in Form eines Normbuches heraus, welches die Vorschriften und Normen des Verbandes deutscher Elektrotechniker enthält und bereits in zehnter Auflage erschienen ist. Zu den einzelnen Sondervorschriften sind im Auftrage des Verbandes umfangreiche Erläuterungen veröffentlicht. Um fortlaufend die Arbeiten des Verbandes möglichst bald allen Interessenten zugänglich zu machen, erscheinen seit 1913 Sonderdrucke aller Verbandsarbeiten im Jahresbezug. Der Verein deutscher Ingenieure läßt der Geschichte der Technik und Industrie eine planmäßige Pflege angedeihen. Hierher gehören das von Conrad Matschoß verfaßte Werk „Die Entwicklung der Dampfmaschine" und die von dem gleichen Verfasser herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, die in Form eines Jahrbuches erscheinen, ferner das biographische Handbuch „Männer der Technik". Eine geradezu unentbehrliche Stoffquelle für das freie Bildungswesen sind die vom Verein deutscher Ingenieure herausgegebenen Mitteilungen über Forschungsarbeiten, von denen bisher 310 Hefte erschienen sind. Sie sind bestimmt, Versuchs- und Forschungsarbeiten, zu denen der Verein selbst vielfach reiche Mittel beisteuert, insbesondere auch solche Arbeiten, die aus den Laboratorien der Technischen Hochschulen hervorgehen, aufzunehmen. Die Gründung solcher Laboratorien ist im wesentlichen auf das Betreiben des Vereins deutscher Ingenieure zurückzuführen. Die Forschungshefte erstrecken sich auf das Gebiet des Bergbaues, der Kraftanlagen, der Eisenbahnbetriebsmittel, der Elektrotechnik, der Gebläse, des allgemeinen Maschinenbaues, der Mechanik, der Wärmelehre, der Materialkunde und neuerdings auch das Gebiet der wirtschaftlichen Fertigung und Betriebsorganisation. Hier ist in vorbildlicher Weise eine Verbindung zwischen Forschung, ausübender Praxis und Bildungswesen geschaffen. Die gleiche Bedeutung für das Sondergebiet des Eisenhüttenwesens haben die ausgezeichneten Berichte der Fachausschüsse des Vereines deutscher Eisenhüttenleute.

3. Das Vortragswesen

Neben das Wirken der Verbände, durch die Schrift für einen lebendigen Zusammenhang zwischen freiem, werktätigem Schaffen und Bildungswesen zu sorgen, tritt ihre rege Tätigkeit, durch das gesprochene Wort Erfahrung und Wissen den Fachgenossen zu übermitteln. Das technisch-wissenschaftliche Vortragswesen ist der andere Grundpfeiler der Verbandstätigkeit für das freie technische Bildungswesen in Deutschland. Außer den Jahresversammlungen, die stets einen Höhepunkt des wissenschaftlichen Lebens auf den einzelnen Fachgebieten dar-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

stellen, halten die über ganz Deutschland verteilten örtlichen Zweigstellen, die bei fast allen Verbänden bestehen — der Verein deutscher Ingenieure allein verfügt über 80 Bezirksvereine und Ortsgruppen, der Verband deutscher Elektrotechniker über 27 Ortsvereine —, monatliche Versammlungen ab, deren Tagesordnung fast stets einen oder mehrere Vorträge aufweisen. Daneben dienen Vortragskurse über zusammenhängende Fragen dem Zweck, das technische Wissen zu befestigen und zu erweitern. In dieser Weise wird dem Bildungswesen auf zweierlei Art gedient:

1. durch Einzelvorträge und Vortragskurse, welche die Hörer über bereits bekanntes technisch-wissenschaftliches Material unterrichten,

2. durch Bekanntgabe von noch nicht veröffentlichtem Material, über das ein Forscher den Fachgenossen erstmalig Bericht erstattet.

Neben das örtliche Vortragswesen tritt die fachliche Gliederung in Fachausschüsse, Fachgruppen und zwangliche wissenschaftliche Zusammenschlüsse, wie sie z. B. beim VDI auf dem Gebiete der Wärmelehre, Schwingungsforschung, Getriebelehre, Schweißtechnik, Anstrichtechnik, dem Dampfkesselwesen u. a. m. bestehen.

Besonders planmäßig wurde die fachliche Gliederung beim Verein deutscher Chemiker ausgebildet. Die bestehenden 14 Fachgruppen pflegen die einzelnen Zweige der chemischen Wissenschaft und Technik. Welche Bedeutung diesen Fachgruppen zukommt, mag daraus hervorgehen, daß auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in 15 Gruppen oft bis zu 100 Vorträge gehalten werden.

4. Zwischenverbandliche Arbeitsgemeinschaften

Die warme Anteilnahme, die alle führenden technischen Verbände der Entwicklung unseres technischen Bildungswesens entgegenbrachten, und die gewissenhafte Sorgfalt, mit der überall der weitere Ausbau unserer Ausbildungsstätten behandelt wurde, ließ den Gedanken reifen, für die systematische Pflege aller mit dem Bildungswesen zusammenhängenden Fragen zwischenverbandliche Arbeitsgemeinschaften zu schaffen. Als erste entstand der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen, der in umfassender Weise die Fragen des technischen Unterrichtswesens von der Fortbildungsschule bis zur Technischen Hochschule behandelt. In dem Ausschuß sind 43 Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Die Neuregelung des technischen Mittelschulwesens ist in der Hauptsache auf die Arbeiten dieses Ausschusses zurückzuführen. Neuerdings bemüht sich der Ausschuß mit gutem Erfolg durch die Herausgabe von Lehrmitteln auch unmittelbar an der Weiterentwicklung des technischen Schulwesens Anteil zu nehmen.

Während dieser Ausschuß im wesentlichen für die Höherentwicklung der technischen Schulen zu wirken berufen ist, verfolgen andere zwischenberufliche Arbeitsgemeinschaften den Zweck, für die Weiterbildung der in der Praxis stehenden Ingenieure Sorge zu tragen. Hierher gehört die beim Verein deutscher Ingenieure

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bestehende Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, die sich aus dem Bedürfnis entwickelte, das bislang auf den Schulen nicht hinreichend berücksichtigte Gebiet der Betriebswissenschaften in freiem Erfahrungsaustausch und in Vortragsreihen und Fortbildungskursen, in denen Hochschullehrer und hervorragende Fachleute Fragen der wirtschaftlichen Fertigung und Betriebsorganisation behandeln, mehr als bisher zu pflegen. Dieser zwanglose Zusammenschluß von Fachgenossen, der ohne den sonst unvermeidlichen vereinstechnischen Ballast lediglich dem Zwecke der Ergänzung und Abrundung des Fachwissens dient, hat sich überaus bewährt. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure ist heute in zahlreichen Ortsgruppen über ganz Deutschland verbreitet. Zur Durchführung einer Sonderaufgabe, nämlich der Ausbildung von Stückzeitrechnern, wurde von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure zusammen mit wirtschaftlichen Verbänden der Reichsausschuß für Arbeitszeitermittlung gegründet, der in zahlreichen Industriestädten Ausbildungskurse für Stückzeitrechner eingerichtet hat und hierfür die erforderlichen Lehrmittel ausarbeitet.

Die gleichfalls beim VDI. bestehende Arbeitsgemeinschaft Technik in der Landwirtschaft hat in gemeinsamer Arbeit von Landwirten und Ingenieuren bemerkenswerte Fortschritte namentlich auch im Ausbau der Lehrmittel für das landwirtschaftliche Schulwesen und in der Fortbildung der Landwirte im Beruf erzielt.

Neuerdings hat der Wunsch, die ohne innere Verbindung nebeneinander bestehenden Einrichtungen der technischen Verbände und ihrer Zweigstellen für die Zwecke des Vortragswesens zusammenzufassen und in ihrem Wirkungsgrad zu erhöhen, an verschiedenen Stellen des Reiches zu der Bildung von Arbeitsgemeinschaften für das Vorlesungswesen geführt. In Berlin schlossen sich eine Anzahl technischer Vereine mit dem Außeninstitut der Technischen Hochschule zu dem Technisch-Wissenschaftlichen Vortragswesen Berlin — jetzt „Technisch-Wissenschaftliche Veranstaltungen" — zusammen, um die Vortragspläne gegeneinander abzugleichen und in gegenseitigem Erfahrungsaustausch an der Höherentwicklung des Vortragswesens zu arbeiten. In Rheinland-Westfalen entstanden nach dem Kriege im Jahre 1919 mit dem Zwecke, den aus dem Krieg zurückkehrenden jüngeren Technikern die Möglichkeit einer Auffrischung von Fachkenntnissen zu geben, Vereinigungen zur Förderung technisch-wissenschaftlicher Vorträge im westlichen, mittleren und östlichen rheinisch-westfälischen Industriegebiet und zwar für die Städte Essen, Gelsenkirchen, Mülheim, Duisburg, Oberhausen, Sterkrade und Hamborn, weiter Bochum und Dortmund. Den Vereinigungen traten bei der Rheinisch-Westfälische Bezirksverein deutscher Chemiker, Verein ehemaliger Maschinenbauschüler Essen, Essener Werkmeister-Verband, Essener Bergschulverein, Ruhrbezirksverein und Emscher Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure, die Stadtverwaltungen Essen, Sterkrade, Oberhausen und Duisburg, sowie neben einer Reihe industrieller Werke das Kohlensyndikat, die Emschergenossenschaft und die Eisenbahndirektion Essen u. a. Neben

den Vorträgen auf den rein technischen Fachgebieten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Bergbaues und Hüttenwesens, auch der Chemie, des Eisenbahnbaues, des Tiefbaues und des Hochbaues werden auch die Hilfsgebiete aus den Grundlagen der Mathematik und der Physik berücksichtigt. 1921 wurden diese drei Vereinigungen zu einem Verband für technisch-wissenschaftliche Vorträge im Rheinland-Westfalen zusammengefaßt, dem auch der Verein deutscher Eisenhüttenleute, der Elektrotechnische Verein und der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen, beitraten, deren Mitglieder über den Bezirk mehrerer Vereinigungen zerstreut sind. Die Ausschüsse der einzelnen Vereinigungen bestimmen vor Beginn eines Studienhalbjahres die Auswahl der Vortragsstoffe und die Vortragenden. Diese Vereinigungen dienten hauptsächlich der Fortbildung von mittleren Hilfskräften der Industrie und des Bauwesens.

Eine vollkommen neuartige Einrichtung entstand im Ruhrgebiet im „Haus der Technik" in Essen. Die Grundlagen dieses Instituts wurden schon 1912 gelegt in der Denkschrift „Sammlung und Förderung wissenschaftlicher und geistiger Bestrebungen im Ruhrgebiet" die 1919 von der Mathematisch-Physikalischen Gesellschaft in Essen im Druck herausgegeben wurde und für die Kulturbewegung im Rheinland überhaupt von grundlegender Bedeutung geworden ist. Der Urheber und Verfasser war Dr. Ing. Heinrich Reisner-Essen, jahrelanges Mitglied des Ruhrbezirksvereins des VDI. Die Ziele seiner Anregungen gingen dahin, ein selbständiges auf hoher wissenschaftlicher Stufe stehendes Institut zu schaffen, das nach Art der Akademien für praktische Medizin eine reine Stätte der Fortbildung für den höheren Techniker werden sollte, um ihm die Befestigung seines Wissens zu gewähren, ihm eine Ergänzung seiner wirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Kenntnisse zu schaffen und ihm vor allem die lebendige Verbindung mit Hochschulen, Instituten, wissenschaftlichen Vereinen und der Praxis zur dauernden Erweiterung seines Fachwissens entsprechend den Fortschritten der technischen und Naturwissenschaften zu geben. Zum ersten Male trat hier auch bewußt die Tendenz auf, die Fortbildung des höheren Technikers auf alle Gebiete der Industrie und Gewerbe zu erstrecken, die irgendwie der Hilfe der Technik nicht entbehren können. Es wird ein „Haus der Technik" in Essen errichtet mit Vortragssälen, Sitzungszimmern, Vorführungsräumen, technischer Bücherei usw., das ein Heim dieses Fortbildungsinstitutes und zugleich ein Heim der technisch-wissenschaftlichen Vereine werden soll. Ein enges Zusammenarbeiten mit der nächstgelegenen technischen Hochschule ist vereinbart, ebenso mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, so daß die Gewähr einer hochwertigen Fortbildungsstätte gegeben wird. Das Institut verfolgt bewußt lediglich Fortbildungspläne für Personen, die eine Hochschulbildung oder höhere Fachschulbildung mit längerer Praxis bereits hinter sich haben.

Das Technische Vorlesungswesen zu Hamburg wurde im Jahre 1910 als eine besondere Abteilung des damaligen Technikums gegründet. Im Jahre 1912

wurde es eine selbständige Anstalt unter der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen. Seit April 1921 ist seine Organisation durch das Hochschulgesetz vom 4. 2. 1921 geregelt, wodurch es in eine Reihe trat mit der Universität, der Volkshochschule und den wissenschaftlichen Anstalten der Hochschulbehörde. Die Verwaltung erfolgt im Rahmen der dafür im Haushaltplan der Hochschulbehörde bereitgestellten Mittel durch einen besonderen Ausschuß unter dem Vorsitz eines Senatsmitgliedes.

Das Aufgabengebiet des Technischen Vorlesungswesens umfaßt sämtliche Zweige der Technik einschließlich Mathematik, Bau- und Wirtschaftskunde. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich im Sommer 45, im Winter 90 Kurse abgehalten. Die Dauer der Kurse beträgt im Sommer bis zu 15, im Winter bis zu 20 doppelstündige Vorlesungen. Im Winterhalbjahr 1927/28 belief sich die Gesamthörerzahl auf rund 4000.

Auch in anderen Teilen des Reiches sind Anfänge zwischenverbandlicher Arbeitsgemeinschaften für das technische Vorlesungswesen vorhanden; in zwanglosen Zusammenkünften treten die Leiter der bestehenden oder in Bildung begriffenen Arbeitsgemeinschaften zu gemeinsamem Meinungsaustausch zusammen, um Leitsätze und Richtlinien für die Weiterentwicklung des freien technischen Bildungswesens auf Grund der vorliegenden Erfahrungen auszubilden.

5. Wissenschaftliche Tagungen und Ausstellungen

Einen neuen Weg des freien Bildungswesens der technisch-wissenschaftlichen Verbände bietet der Verein deutscher Ingenieure mit der Veranstaltung von Sondertagungen, mit denen teilweise lehrhafte Ausstellungen verknüpft waren. Die erste dieser Tagungen fand im Jahre 1923 in Berlin statt und behandelte das Gebiet des Dieselmaschinenbaues. Im Jahre 1924 folgte eine Hochdruckdampf-Tagung. Im selben Jahre vereinigte die Eisenbahntechnische Tagung, verbunden mit einer großen Ausstellung in Seddin, die Eisenbahnfachleute des In- und Auslandes zu einer machtvollen wissenschaftlichen Veranstaltung. Eine Fortsetzung fanden die hier begonnenen Arbeiten in der Güterumschlagwoche in Düsseldorf im Jahre 1925.

Die steigende Bedeutung des Werkstoffes für die Entwicklung unserer Technik veranlaßte den Verein deutscher Ingenieure im Jahre 1927, den Verein deutscher Eisenhüttenleute, die Deutsche Gesellschaft für Metallkunde und den Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie zu einer großen Werkstofftagung zu vereinigen, die außer durch etwa 200 Vorträge durch eine bisher noch nie gezeigte Schau der Eisen- und Nichteisenmetalle und der elektrotechnischen Isolierstoffe der Fachwelt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Werkstoffe darbot.

Der allseitig anerkannte Erfolg dieser Tagungen und Ausstellungen hat sie zu einem wichtigen Glied des freien Bildungswesens gemacht.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Die neuesten Arbeiten für das technische Bildungswesen

Einen neuen Impuls erfuhren alle diese Bestrebungen durch die bahnbrechenden Arbeiten von dem leider zu früh verstorbenen Dr. Ing. Oscar Lasche. Lasche forderte eine Erhöhung des Wirkungsgrades des freien technischen Bildungswesens und suchte dieses Ziel auf zwei Wegen zu erreichen. Er strebt zunächst an, die Organisation des Vortragswesens zu vervollkommnen; ferner war er bemüht, die Vortragstechnik selbst und die Lehrmittel, insbesondere das Bildmaterial zu verbessern. Seine Arbeiten münden in das Ziel, Vortragende und Hörer zeitlich zu entlasten und das Dargebotene in die denkbar vorzüglichste Form zu bringen.

Für die Organisation des Vortragswesens fordert er, daß sich an allen Industriemittelpunkten die technisch-wissenschaftlichen Vereine mit dem Ziele der Förderung des technisch-wissenschaftlichen Vortragswesens zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen. Diese örtlichen Vereinigungen sollen miteinander Fühlung halten, indem sie ihre Arbeitsprogramme untereinander austauschen und Erfahrungsaustausch auf schriftlichem Wege wie auch durch Zusammenkünfte pflegen.

Für die Vortragstechnik gibt Lasche folgende Richtlinien:

Die Vorträge sind auf das gründlichste, über das bisher übliche Maß hinaus, vorzubereiten. Jeder Vortrag erhält einen oder mehrere Paten, die den Vortragenden durch Beschaffung von Material und durch sachliche Beiträge unterstützen; schließlich findet eine Art Probevortrag statt.

Auf die Form des Vortrages ist der größte Wert zu legen und ebenso auf eine gut verständliche Aussprache.

Die freie Rede wirkt unvergleichlich stärker als eine Vorlesung aus einem Heft.

Eine Aussprache mit den Hörern nach dem Vortrag gibt Anhaltspunkte über Lücken im Vortrage.

Mit besonderer Liebe hat sich Lasche der Lehrmittel, und zwar in erster Linie des Lichtbildes angenommen.

Jedes Bild soll einen in sich geschlossenen und klar zum Ausdruck gebrachten Gedanken darstellen. Je schärfer es dem Autor gelungen ist, diesen einen Gedanken herauszuarbeiten, um so eher wird es möglich sein, das Bild auch bei anderen Vorträgen als dem, für den es zuerst erarbeitet wurde, und bei Aufsätzen verschiedenen Inhalts bzw. in verschiedenen Zusammenhängen mit Vorteil zu verwenden, wodurch der geistige Zusammenhang der einzelnen Fächer und die dauernde Betonung ihrer starken Abhängigkeit voneinander zweckdienlich gefördert wird.

Durch die Anordnung des Bildes nicht nach den Gesetzen der Symmetrie, sondern nach rein sachlichen, logischen Gesichtspunkten ist das schnelle Erfassen und Verstehen des Bildinhalts zu fördern. Zeitliche Reihenfolge stets von links nach rechts bzw. von oben nach unten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Darstellung von zahlenmäßigen Versuchs- und Meßergebnissen hat bei allen technischen Bildern grundsätzlich in der Sprache des Ingenieurs zu erfolgen, d. h. möglichst durch Kurven, Diagramme und Symbole an Stelle der schwer lesbaren und immer schwer im Gedächtnis zu behaltenden Tabellen.

Wenn irgend angängig, sind auf demselben Bild Gegenüberstellung von „Falsch" und „Richtig", „Alt" und „Neu" und andere Vergleiche zu bringen, da die Vergleichung des Richtigen mit dem Veralteten oder dem Falschen das beste Lehrverfahren bildet. Die Vorführung der zu vergleichenden Bilder nacheinander ist nur ein Notbehelf. Das „Richtig" oder „Neu" folgt stets dem „Falsch" oder „Alt", steht also rechts oder unten.

Um das geistige Eigentum des Autors an dem Bild zu wahren, soll der Name des Autors mit Jahreszahl auf jedem Bild lesbar angebracht sein.

Neben diesen Grundsätzen für die geistige Durcharbeitung des Bildes hat Lasche in vorbildlicher Kleinarbeit auch die Anforderungen aufgestellt, die für die äußere Gestaltung des Bildes maßgebend sein sollen.

Innerhalb des Bildes ist alles entbehrliche Beiwerk fortzulassen oder, soweit zweckdienlich, matt, abgeschwächt wiederzugeben, während die Kernpunkte durch die Art der Darstellung augenfällig herauszuarbeiten sind. (Kolorieren, Strichstärke, Richtungspfeile, Schraffieren.)

Befindet sich auf dem gleichen Bilde eine Ansicht und ein vergrößerter Ausschnitt desselben, so ist der vergrößerte Teil auf dem Übersichtsbild durch Umrahmung kenntlich zu machen.

Für das Verständnis wichtig ist eine bei größter Kürze klare und erschöpfende Beschriftung des Bildes. In dem Titel muß der Grundgedanke des Bildes zweifelsfrei zum Ausdruck kommen; die Erläuterungen innerhalb des Bildes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und sollen im Telegrammstil nur das Wesentliche und zum Verständnis Erforderliche ausdrücken. Auch durch die Anordnung der Schrift, die Schreibweise oder das farbige Hervorheben besonders wichtiger Einzelworte ist die Deutlichkeit des Bildes zu heben. Lange Beschriftung lenkt von dem angespannten Verfolgen des eigentlichen Vortrages ab.

Jedes Bild muß einen Anhaltspunkt für die natürliche Größe des abgebildeten Gegenstandes enthalten (Mann, Meßlatte).

Die Bilder sollen so hell sein und die Lichtquelle stark genug, daß der Vortragssaal nicht ganz verdunkelt zu werden braucht; hauptsächlich soll dadurch dem Vortragenden die enge Fühlung mit seiner Hörerschaft gesichert und außerdem das Mitschreiben ermöglicht werden.

Sorgfältige Anweisungen für die äußere Behandlung der Lichtbilder, Beschriftung, die Farben und dergleichen sind nach dem Tode von Lasche durch die untenerwähnte „Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale" herausgegeben worden.

Eine wesentliche Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten, ihrer Auswertung und Verbreitung sieht Lasche in der Verwendung der internationalen

Dezimalklassifikation, der Einrichtung eines ausgedehnten Referatendienstes und des Karteiwesens.

Die Vorarbeiten, die von einem Autor zurzeit mit der sogenannten Literatursammlung, der Heranziehung von Mitarbeitern geleistet werden, bedeuten einen Arbeitsaufwand, der ständig von jedem Einzelnen wiederholt wird und ihm erspart werden kann durch die drei oben genannten Einrichtungen. Es muß daher von einer zentralen Stelle aus eine Organisation geschaffen werden, die jeden Wissenschaftler in den Stand setzt, sofortige Orientierung bezüglich Literatur und Bearbeiter der einschlägigen Gebiete zu gewinnen.

Die Bestrebungen Lasches fanden in den Kreisen der führenden Männer unseres Wirtschaftslebens und der Hochschullehrer wärmste Anerkennung und Aufnahme und führten zu der Gründung einer Technisch-Wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale beim Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, die, auf den Arbeiten von Lasche aufbauend, die für die deutsche Ingenieurfortbildung erforderlichen Lehrmittel beschaffen und für deren Verbreitung Sorge tragen soll. Die Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale hat eine große Anzahl von Musterlichtbildern für alle Gebiete der Technik geschaffen und ist berufen, im Zusammenarbeiten mit dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen und anderen gemeinnützigen Körperschaften, die Bestrebungen der technisch-wissenschaftlichen Verbände auf dem Gebiete des Bildungswesens zu Spitzenleistungen zu führen.

Die Ergebnisse ihrer Arbeiten, die sich auch auf die Schaffung von Lehrmodellen erstrecken, kommen natürlich den Lehranstalten ebenfalls zugute.

Die Diapositiv-Sammlung, die bereits etwa 18 000 verschiedene Diapositive umfaßt, enthält bildliche und zeichnerische Darstellungen aus folgenden Gebieten: Geschichte der Technik, Beruf und Ausbildung, Der Mensch im Betriebe, Wissenschaftliche Grundlagen, Normung, Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftskunde, Energiewirtschaft, Bau- und Betriebsstoffe, Bauwesen, Herstellungsverfahren der mechanischen Technik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemische Technologie und verwandte Gewerbezweige, Verkehrswesen.

6. Literatur

C. Matschoß, Staat und Technik. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 1911, S. 1185.

Dr.-Ing. e. h. O. Lasche, Deutsches technisch-wissenschaftliches Vortragswesen, ein Beitrag zur Ingenieurfortbildung. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 1922, S. 1.

Technisch-wissenschaftliche Lehrmittelzentrale, Berlin NW 7. Leitsätze für TWL-Lichtbilder, 5. Auflage 1927.

*

Das freie Bildungswesen für das Handwerk

Von C. Haußer, Karlsruhe i. B.

1. Die Handwerkerfrage als Bildungsfrage

Die Erkenntnis ist nicht neu, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung des handwerklichen Berufsstandes die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses, daß die Handwerkerfrage, um ein bekanntes Wort zu gebrauchen, vornehmlich eine Bildungsfrage ist. Auch eine vollendete Ausbildung wird zwar nicht verhindern können, daß das Handwerk infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen da und dort Einbußen erleidet, um so wichtiger sind aber alle Bestrebungen, die geeignet sind, die fachliche Ausbildung im Handwerk zu verbessern, sie mit den wachsenden Anforderungen der Neuzeit in Einklang zu halten.

Die Grundlage für die Ausbildung des jungen Handwerkers ist nach wie vor die Meisterlehre, d. h. die Lehre in der Werkstätte, mit ihrem normalen Entwicklungsgang, Lehrling, Geselle, Meister. Die Meisterlehre befaßt sich mit den handwerklichen Verrichtungen, mit der handwerklichen Ausbildung. Während früher dem Meister auch die theoretische Ausbildung des Lehrlings oblag, ging diese mehr und mehr an die gewerblichen Fortbildungsschulen (Gewerbeschulen, Berufsschulen) über. Diesen Berufsschulen fällt die (ergänzende) Aufgabe zu, der gewerblichen Jugend jenes fachwissenschaftliche und technische Rüstzeug zu vermitteln, das sie zu einer höheren, dem heutigen Stand der Betriebsformen entsprechenden Erfassung und Durchführung des gewerblichen Schaffens befähigt. Um die Verbindung mit der Praxis zu vertiefen, ist der Unterricht in den Berufsschulen in den letzten Jahren in steigendem Maße durch Werkstattunterricht ergänzt worden. Dieser wird in der Regel von Fachleuten aus den Kreisen des betreffenden Handwerks erteilt. Auch hier findet man häufig eine Ergänzung freiwilligen Charakters insofern, als Innungen und ähnliche Korporationen Fachunterricht in eigenen Kursen geben lassen, besonders da, wo die Berufsschulen noch nicht alle Einrichtungen besitzen, die zur Erteilung eines fachlichen Unterrichts nötig sind.

Die Lehrzeit reicht selbstverständlich nicht aus, dem jungen Menschen all das zu geben, was das Berufsleben von ihm fordert. So sind für eine Reihe von Handwerkszweigen Fachschulen (z. T. durch zentrale Fachverbände) errichtet worden, deren Unterricht sich fast ausnahmslos auf der Ausbildung einer abgeschlossenen Lehrzeit aufbaut. Der Besuch dieser Schulen ist aus verschiedenen Gründen nicht allen Berufsangehörigen möglich, trotz eifriger Propagierung auch durch die Or-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ganisationen des Handwerks. Besonders die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben es manchem jungen Mann jahrelang unmöglich gemacht, erschweren es ihm heute noch, Schulen zu besuchen, auf die Wanderschaft zu gehen. Auch die Wanderschaft ist bezüglich der Weiterbildung von erheblicher Bedeutung, weil sie die jungen Menschen in die verschiedensten Werkstätten führt, in der sie die Möglichkeit und Gelegenheit finden, andere Arbeitsmethoden kennenzulernen. Eine bedauerliche Folge dieser Erschwerungen ist es, daß sich ein nicht unerheblicher Prozentsatz des heranwachsenden Handwerkergeschlechts ohne ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten technischer und kaufmännischer Art selbständig macht.

2. Fachkurse (Meisterkurse)

Um das starke Bildungsbedürfnis dieser Handwerker zu befriedigen, um Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb oder neben den Schulen, die viele Handwerker nicht besuchen können, zu schaffen, ist man allerorts daran gegangen, besondere Kurse, Meisterkurse, Fachkurse einzurichten. Diese geben keine das ganze Gebiet des Gewerbes umfassende Ausbildung von Grund auf, sondern sie beschränken sich auf Einzelheiten. Sie setzen den üblichen Grad der Ausbildung eines Gewerbetreibenden als vorhanden voraus und bezwecken nur, die Bildung in einzelnen Teilen zu vertiefen, zu ergänzen und zu verbessern. Deshalb haben die Meisterkurse vor allem das Ziel: die Gewerbetreibenden, namentlich die Handwerker, mehr als es die gewöhnliche Ausbildung vermag, zu befähigen, ihren Beruf selbständig zu betreiben, Lücken aus der Lehr- und Gesellenzeit auszufüllen, neue Handfertigkeiten, neue Arbeitsweisen und -verfahren, neue Errungenschaften der Technik kennenzulernen, praktisch zu üben, und sie in den Stand zu setzen, sich Veränderungen des Wirtschaftslebens anzupassen. Das ist besonders dort wichtig, wo einzelne Handwerkszweige gezwungen werden, sich neue Betätigungsmöglichkeiten zu suchen, weil sich das bisherige Betätigungsgebiet immer mehr verkleinert, seine Ertragsfähigkeit immer geringer wird.

Bei den Meisterkursen, die wie der Name sagt, ursprünglich den Meistern (selbständigen Handwerkern) vorbehalten sein sollten, bald aber auch Gesellen (unselbständigen Handwerkern) zugänglich gemacht wurden, pflegt man zwischen großen und kleinen Meisterkursen zu unterscheiden. Die großen, infolge der längeren Dauer ihrer Kurse so genannt, währen in der Regel drei und mehr Monate. Sie haben den Zweck, technisch und kaufmännisch gut geschulte Meister heranzubilden. Man kann sie als Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung und damit für die Meisterschaft bezeichnen. Diese Kurse befassen sich deshalb mit manuellen Fertigkeiten, die in der Meisterlehre nicht oder in ungenügender Weise vermittelt werden, außerdem mit Geschäftskunde (Buchführung, Gesetzeskunde usw.). Die Kosten der großen Meisterkurse sind recht erheblich. Zudem erschwert die verhältnismäßig lange Dauer selbständigen Handwerkern die Teilnahme, da sie selten in der Lage sein werden, so lange Zeit ihrem Geschäft fernzubleiben.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Aufgabe der kleinen Kurse ist vornehmlich darin zu erblicken, die selbständigen schon im Berufsleben stehenden Handwerker ohne (wesentliche) Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit, also ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Geld, mit Spezialtechniken der einzelnen Handwerkszweige und mit den Fortschritten der Technik ihres Berufes bekannt zu machen. Ihre Dauer beträgt in der Regel einige Tage bis höchstens 3 Wochen, eine Zeit, die ausreichend ist, da der Lehrplan nur ein eng begrenztes Gebiet umfaßt. Beide Kursarten haben ihre Vorteile.

Die ersten Meisterkurse richtete die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, die württembergische staatliche Gewerbeförderungsanstalt, in den Jahren 1849—1856 ein, und zwar bezeichnenderweise als Wanderkurse für Handweber. Es folgten anfangs der 60er Jahre Kurse für Metallarbeiter und Seifensieder, um die Fortschritte in den technischen und chemischen Wissenschaften dem Handwerk zuzuführen. Nach württembergischem Vorbild hat im Jahre 1884 die staatliche badische Landesgewerbehalle (vom Jahre 1906 an das die Landesgewerbehalle ersetzende staatliche Landesgewerbeamt) die Veranstaltung von Meisterkursen als eine staatliche Maßnahme zur Förderung der Gewerbe aufgenommen. Später folgten Hessen (1899), Bayern (1900), Preußen (1900).

Im Jahre 1904 beschäftigte sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag auf seiner Vollversammlung in Lübeck mit der Frage der Meisterkurse. Er erklärte, daß er in der Veranstaltung von Meisterkursen ein hervorragendes Mittel zur praktischen Förderung des Handwerks erblicke. Er halte es für dringend wünschenswert, daß die Bundesregierungen unter Fühlungnahme und im Verein mit den Handwerks- und Gewerbekammern wie mit den sonst in Frage kommenden Behörden und Institutionen den Meisterkursen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden und sie tatkräftig fördern und ausbauen.

Das ist in der Folge auch geschehen. Fast alle Länder waren mittelbar oder unmittelbar bestrebt, die Ausbildung der Handwerksgesellen und -meister durch Einrichtungen aller Art, besonders durch Meisterkurse, zu fördern.

3. Träger der Kurse, Dauer, Stoffplan, Beteiligung

Träger der Kurse sind die verschiedensten Stellen. Selbst innerhalb der einzelnen Länder ist die Regelung eine sehr verschiedene. Wo, wie in Baden und Württemberg, die Veranstaltung von Meisterkursen eine Hauptaufgabe der staatlichen Landesgewerbeämter ist, treten die Handwerkskammern und andere gewerbliche Organisationen zurück, zumal ja von den staatlichen Stellen für die zu veranstaltenden Kurse öffentliche Gelder verwendet werden. Paralleleinrichtungen zu gleichen Zwecken zu schaffen, wäre unrationell, würde schließlich auch eine unerwünschte Zersplitterung auf dem Gebiete der praktischen Gewerbeförderung herbeiführen.

Anders ist es, wo staatliche Einrichtungen nicht bestehen. Hier sind es neben Gewerbevereinen, die schon vor den Kammern bestanden, in erster Linie die Hand-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

werks- bzw. Gewerbekammern, die entweder selbst oder in besonderen Gewerbeförderungsanstalten Kurse einrichten.

Außerdem haben auch Gewerbeschulen und andere Unterrichtsanstalten wie Fachschulen Fach- und Meisterkurse mit steigendem Erfolge eingerichtet. Die staatlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschulen folgten hier einem Erlaß des preußischen Handelsministers vom 14. Mai 1904, der im Hinblick auf die hohen Kosten der großen Meisterkurse anregte, die Lehrwerkstätten und sonstigen Einrichtungen der Schulen der Fortbildung älterer Gewerbetreibender dienstbar zu machen.

Irgendeine zusammenfassende Darstellung aller von den genannten Stellen veranstalteten Kurse gibt es noch nicht. Nachstehende Angaben zeigen, wie vielfältig die Betätigung, wie groß die Anzahl der selbständigen und unselbständigen Handwerker, die sich an den Kursen beteiligen, wie segensreich also ihre Einrichtung ist.

Die sogenannten großen Meisterkurse wurden hauptsächlich in Preußen eingerichtet, und zwar für den Umfang einer Provinz zentralisiert, so in Breslau, Dortmund, Frankfurt a. M., Gumbinnen, Hannover, Köln, Magdeburg, Stettin. Kriegs- und Nachkriegszeit haben ihre Arbeit aufgehalten. Die Kurse wurden fast völlig eingestellt und erst allmählich wieder eingerichtet.

Besonders entwickelt hat sich die Meisterschule in Gumbinnen, die, 1903 errichtet, im Jahre 1921 auf Grund eines Erlasses des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe durch eine Stiftung als Gewerbebeförderungsanstalt für Ostpreußen ausgebaut wurde. Die bedeutendsten Veranstaltungen der Anstalt sind die Großen Meisterkurse. Die Kursdauer beträgt gewöhnlich 8 Wochen. In den Jahren 1903 bis 1924 wurden insgesamt 193 Kurse für Maler, Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Elektroinstallateure, Töpfer mit 1820 Teilnehmern abgehalten. Außerdem veranstaltete die Meisterschule Kleine Meisterkurse. In den Jahren 1906 bis 1924 (einschließlich) fanden 92 Wanderkurse statt, mit 3010 Teilnehmern.

Einen ungefähren Überblick über die veranstalteten Kurse und deren Teilnehmerzahl geben folgende Zahlen, die Jubiläumsberichten der Handwerks- und Gewerbekammern entnommen sind. Danach fanden in den Jahren 1903—1926 statt: Im Handwerkskammerbezirk Altona 350 Kurse mit über 9000 Teilnehmern, Breslau 340 Kurse mit 10000 Teilnehmern, Dortmund 200 Kurse mit 2000 Teilnehmern, Flensburg 260 Kurse mit 6000 Teilnehmern, Königsberg 180 Kurse mit 4000 Teilnehmern, München 230 Kurse mit über 11000 Teilnehmern, Oldenburg 180 Kurse mit 4200 Teilnehmern. Nicht eingeschlossen sind die Provinzial- oder staatlich-städtischen Meisterkurse.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den meisten Bezirken.

Wie verschiedenartig die abgehaltenen Kurse sind, geht aus einem Bericht der Handwerkskammer Nürnberg hervor. Sie veranstaltete im Jahre 1927 22 Meisterprüfungsvorbereitungskurse mit 499 Teilnehmern, 2 Buchführungs- und Steuerkurse mit 39 Teilnehmern, 22 Wanderlehrkurse mit 542 Teilnehmern, 35 technische Fachkurse mit 181 Teilnehmern, 7 Spezialkurse mit 399 Teilnehmern.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Programme der Kurse wurden in der Nachkriegszeit erweitert, der Stoffplan neu gegliedert. Dieser umfaßt im allgemeinen: Neue Arbeitsverfahren, technische Neuerungen, einfache Untersuchungen der Arbeitsmaterialien, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf Spezialgebieten, Stoff- und Warenkunde, Rechtskunde für den Handwerker, außerdem Steuerkunde, Buchführung und Kalkulation.

Das Badische Landesgewerbeamt, das seit seiner Errichtung im Jahre 1906 die Aufgaben der früheren Landesgewerbehalle übernommen hat, pflegt besonders die kleinen Meisterkurse. Die Mittel, mit denen die Erfüllung dieser Aufgabe angestrebt wird, sind: Die Vermittlung von Spezialtechniken und Arbeitsneuerungen, Vorführung neuer Werkzeuge, Arbeitsmaschinen und Arbeitsmaterialien, Unterweisungen in der Untersuchung von Arbeitsmaterialien, Neubelebung alter für das Handwerk brauchbarer und nützlicher Techniken, Erziehung zur Fertigung geschmacklich einwandfreier Arbeiten.

Die Einrichtung, insbesondere die Veranstaltung neuer Kurse, erfolgt in der Regel im Benehmen mit den in Betracht kommenden Fachkreisen — Fachorganisationen des Handwerks und der Industrie sowie den Handwerkskammern und dem Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk. —

Als Lehrer kommen für die Kurse nur solche Personen in Betracht, die tüchtige Fachmänner sind und den Unterricht in einer leichtverständlichen, den Bedürfnissen des Handwerks und der Industrie entsprechenden Weise erteilen. Die Fachlehrer für den praktischen Teil der Kurse sollen außerdem möglichst Praktiker sein, die im Berufsleben stehen oder längere Zeit als bewährte Fachleute im Berufsleben gestanden sind.

Bis zum Kriegsausbruch waren es in der Hauptsache selbständige Handwerker und Handwerksgesellen, die die Teilnehmer stellten. Nach dem Kriege ist die Zahl der Teilnehmer aus den Industriekreisen ständig gestiegen. In einem Zeitraum von 15 Jahren (1910—1924) wurden veranstaltet: 311 Fachkurse über 42 verschiedene Unterrichtsgebiete, mit insgesamt 4761 Teilnehmern. Die während des Krieges veranstalteten Umlernungs- und Weiterbildungskurse für Kriegsbeschädigte sind in dieser Übersicht nicht enthalten. Für diese fanden 95 Kurse statt, an denen sich 1039 Personen beteiligten. Die Zahlen zeigen, daß verhältnismäßig viele Handwerker in der Lage sind, die kleinen Kurse zu besuchen.

In Württemberg liegen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier pflegt das staatliche Landesgewerbeamt vornehmlich die kleinen Meisterkurse.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit einer geordneten Geschäftsführung für die Rentabilität der Betriebe haben die Buchführungs- und Kalkulationskurse große Bedeutung gewonnen. Sie werden besonders von den Handwerkskammern gepflegt, meistens im Rahmen der Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung. Buchführungskurse wurden auch für Frauen und Töchter von Handwerkern eingerichtet, die die hier erworbenen Kenntnisse im Betrieb des Ehemannes bzw. Vaters bei der Führung der Bücher und der Korrespondenz verwerten wollen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Führerkurse

Während die Meisterkurse die Weiterbildung des einzelnen Handwerkers auf technischen und kaufmännischen Spezialgebieten bezwecken, haben die Instruktionskurse, wie sie schon in der Vorkriegszeit von einzelnen Handwerkskammern veranstaltet wurden, die Aufgabe, Führerpersönlichkeiten heranzuziehen. Bei ihrer Einrichtung ging man von der Erwägung aus, daß Handwerkern, die sich öffentlich betätigen wollen, besonders solchen in verantwortlicher Stellung, Gelegenheit gegeben werden müsse, sich über die Entwicklung des Wirtschaftslebens zu unterrichten, seine volkswirtschaftlichen, gewerbepolitischen und rechtlichen Grundlagen kennenzulernen, den Zusammenhang wirtschaftlicher Vorgänge zu erfassen. Der Zweck dieser Kurse war die planmäßige Ausbildung von Handwerkern für die spätere Übernahme von Führerämtern.

Über den Rahmen dieser Instruktionskurse hinaus gingen einzelne Handwerkskammern in den letzten Jahren, indem sie besondere Volkshochschulkurse für Handwerker einrichteten. So die Handwerkskammer Harburg, die in Colborn bei Lüchow, in zirka 14tägigen Kursen für Handwerker besonders für Innungsvorstände Vorlesungen halten ließ über allgemeine Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung von Handwerkerfragen, Genossenschaftswesen und Gewerberecht, bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, die Verfassung von Reich, Ländern und Gemeinden, rationelle Betriebsführung, Handwerk und Presse, Handwerk und Parlament. Die Handwerkskammern Altona und Flensburg veranstalteten ebensolche Kurse in Verbindung mit der Volkshochschule Rendsburg.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt der Reichsverband der Schmiede mit dem Unterschied, daß er sich mit seinen Bildungstagungen ausschließlich an die heranwachsende Jugend wendet. Die Jungschmiede sollen in gemeinsamer Arbeit zusammentreten, um ihre eigene Fortbildung und den Zusammenhang des Schmiede-Nachwuchses zu fördern und zu festigen. In dem Plan für die Vorträge sind verschiedene Lehrgänge vorgesehen, so ein politischer Lehrgang, der sich mit der Entwicklung der Parteien, der Reichsverfassung und dergleichen beschäftigt, ein wirtschaftlicher Lehrgang, der die Organisationsformen der Wirtschaft, die Wirtschaftsverbände usw. behandelt. Weiter werden Vorträge gehalten über die Grundzüge des Rechts und die Organisation des Handwerks.

Die starke Beteiligung an derartigen Veranstaltungen zeigt, wie groß der Bildungshunger in den Kreisen der heranwachsenden Handwerker ist.

5. Deutsches Handwerksinstitut

Aus der Erkenntnis, daß für die zukünftige Entwicklung des Handwerks die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Produktion von ausschlaggebender Bedeutung sein würde, ergab sich nach dem Kriege die Notwendigkeit einer Umstellung des handwerklichen Schaffens auf die neuen wirtschaftlichen Vorbedingungen, während

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

andererseits die Bestrebungen zur Erhaltung traditioneller Handwerkstechniken eine erhöhte Bedeutung gewannen.

Diese Bestrebungen führten zur Gründung der 3 Institute des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags:

1. Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk E. V. Karlsruhe, im Jahre 1919 errichtet von den badischen Handwerkskammern. Es hat zur Aufgabe die Förderung des Handwerks durch planmäßige Erforschung, Behandlung und Entwicklung der technischen und kaufmännischen Betriebswirtschaft im Handwerk zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Anpassung an die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse.

2. Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur E. V. Hannover, errichtet im Jahre 1919. Ihr Zweck ist die Pflege des handwerklichen Könnens im allgemeinen, Erhaltung und Förderung traditioneller Handwerkstechnik im besonderen, Erhaltung und Förderung wichtiger Werkstätten und Unterstützung der in den einzelnen Wirtschaftsgebieten eigentümlichen Handwerkstechnik.

3. Wirtschaftswissenschaftliches Institut E. V. Hannover, errichtet im Jahre 1920. Es hat sich die Erforschung der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Situation zum Ziel gesetzt.

Im Laufe der Zeit ergab sich die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit dieser 3 Institute. Sie wurden daher im Oktober 1927 zu dem Deutschen Handwerksinstitut zusammengelegt, das im Laufe des Jahres 1928 seine Tätigkeit aufnimmt.

Dieses Institut soll als eine Art Hochschule für Handwerkswirtschaft und Handwerksarbeit unter Fortsetzung und Erweiterung der bisherigen Arbeiten alle Bestrebungen zusammenfassen, die auf Förderung der Ausbildung des Handwerks in technischen, kaufmännischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen Wert legen. In seiner Tätigkeit wird es sich unmittelbar an das Handwerk wenden, um ihm die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Mittelbar wird es die Bildungsbestrebungen des Handwerks dadurch zu fördern suchen, daß in einem dem Institut angeschlossenen Lehrbetrieb Gelegenheit zur Aus- bzw. Weiterbildung all der Leute geschaffen wird, die als Beauftragte, Geschäftsführer von Organisationen, Verwaltungsbeamte, Volkswirte, Lehrer für das Handwerk tätig sind.

Von den genannten Instituten veranstaltet das Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk seit Jahren betriebswirtschaftliche Kurse, nicht nur am Sitz des Instituts, in Karlsruhe, sondern auch bei den Bezirksstellen, von denen es Anfang 1928 16 in Deutschland gab (sie sind in der Regel an Handwerkskammern oder Gruppen von Handwerkskammern angeschlossen). Die Kurse haben den Zweck, den Teilnehmern die Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung, wie sie speziell für das Handwerk in Frage kommen, zu vermitteln. An den Kursen nehmen teil: Handwerksmeister, Geschäftsführer und Beamte von Handwerks-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kammern und Gewerbeförderungsstellen, Direktoren von Gewerbeschulen, Gewerbeschulräte und Gewerbelehrer und Angehörige anderer Berufsgruppen. In Vorlesungen und Übungen werden technische und kaufmännische Betriebswirtschaft behandelt, insbesondere werden die Methoden erläutert, die dem Handwerker ermöglichen, in einfacher Weise eine Betriebskontrolle durchzuführen, die die Mängel eines Betriebes aufdeckt, durch deren Beseitigung Kosten erspart werden. Die Vorträge umfassen alle Gebiete der Material-, Fertigungs- und Verwaltungswirtschaft, der Buchführung und Kalkulation. Beispiele technischer und kaufmännischer Beratungstätigkeit zeigen, welcher Natur die Aufgaben sind, über die der Handwerker Auskunft und Beratung wünscht. In den Übungen wird es den Teilnehmern ermöglicht, sich mit der praktischen Durchführung des in den Vorlesungen behandelten Stoffes näher vertraut zu machen. Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme der Schulmänner; in ihnen (wie auch in den Beamten der Kammern) werden neue Mitarbeiter gewonnen, die in ihrer engeren Heimat an dem Ziele, die Wirtschaftlichkeit handwerklicher Betriebe zu erhöhen, mitarbeiten.

Literatur

Haußer, Die technische, kaufmännische und kunstgewerbliche Ausbildung der Handwerker Dresden 1897.

Kerschensteiner, Das Grundaxiom des Bildungsprozesses und seine Folgerungen für die Schulorganisation. Union, Berlin 1917.

Wilden, Neue Wege der Gewerbeförderung. Leipzig und München 1913.

Vollmer, Die Bedeutung der Fachkurse für die Weiterbildung des Handwerkers. Schriften der badischen Handwerkskammern. Karlsruhe 1925.

Eckert, Die neueren Bestrebungen im Lehrlingswesen des Handwerks. Schriften der badischen Handwerkskammern. Karlsruhe 1927.

Hartmann, Unterrichtsgestaltung der Berufs-, Werk- und Fachschulen. Frankfurt 1928.

Jubiläumsberichte der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern. 1925, 1926.

Tätigkeitsberichte des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk, e. V., Karlsruhe.

*

Das freie Bildungswesen des katholischen Gesellenvereins

Von Dr. J. Nattermann, Köln

1. Die Gründung des katholischen Gesellenvereins durch Adolf Kolping

Selten hat wohl ein auf dem sozialen Gebiete tätiger Mann eine solche dankbare Liebe und Verehrung gefunden wie der noch heute in den Gesellenherzen fortlebende Gesellenvater Adolf Kolping. Sein Grab in der Minoritenkirche zu Köln und sein Denkmal ebendort auf dem Platze vor der Kirche sind hochgeschätzte Heiligtümer für tausende und abertausende junger Menschen aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, nicht nur in Deutschland, sondern weit über die deutschen Grenzen hinaus. Gewiß ist es die Liebe gewesen, die aus den Worten des Gesellenvaters hervorleuchtete, als er im Jahre 1849 seine Schrift erscheinen ließ: „Der Gesellenverein, ein Wort für alle, die es mit dem Volkswohl gut meinen", die Liebe, die immer wieder aus seinen Reden klang, wenn er Deutschland und Österreich durchwanderte und zu den Gesellen sprach, die den unerschütterlichen Glauben in den Herzen der Gesellen festgewurzelt hat, daß selbst der Stein in der Minoritenkirche seine Liebe nicht einschließe, wie sie es heute noch gern im Lied singen; aber trotz alledem würden wir die treue Anhänglichkeit so vieler Tausende, die jetzt selbständige tüchtige Meister sind, die durch den Gesellenverein etwa vom 18. Lebensjahre an bis zu ihrer Heirat durchgewandert sind, nicht verstehen, wenn wir nicht wissen, daß diese Tausende durch den Unterricht, den sie im Gesellenverein empfangen haben, die Grundlage für ihr künftiges Fortkommen gelegt haben. Der am 8. Dezember 1813 in den ärmlichsten Verhältnissen in Kerpen geborene Adolf Kolping war selbst Schustergeselle gewesen, aber in seinem unbezwinglichen Bildungsdrang hatte er sich emporgearbeitet, hatte in seinen zwanziger Jahren das Marzellengymnasium zu Köln besucht, hatte dann die Universitäten München und Bonn bezogen und war 1845 Priester geworden. Als solcher kam er nach Elberfeld und lernte hier die Not der Arbeiterjugend kennen, nachdem er persönlich am eigenen Leibe den Jammer eines wandernden Gesellen erfahren hatte. Er stand mitten in der sozialen Bewegung seiner Zeit, aber ebensosehr wie er gegenüber der kommunistischen Revolutionspropaganda, die im Kommunistischen Manifest des Jahres 1848 ihren flammendsten Ausdruck fand,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich ablehnend verhielt, ebensosehr sah er keine Rettung nur in gesetzlichen Maßnahmen, wie sie der Handwerkerstand der damaligen Zeit auf den in demselben Jahre veranstalteten Handwerkerversammlungen und in den 400 Petitionen, die in Handwerkerfragen zur Nationalversammlung zu Frankfurt gelangten, verlangte. Daß jede soziale, wirtschaftliche und politische Frage im tiefsten Grunde eine sittliche Frage sei, hat er von vornherein klar erkannt, und darum glaubte er, den Gesellen seiner Zeit nur dadurch helfen zu können, daß er sie auf dem Wege der sittlichen Erziehung und Bildung zu tüchtigen Familienvätern, tüchtigen Meistern und Staatsbürgern heranzog, um so den Boden für eine neue Volkskultur bereiten zu helfen. Daß für ihn das Fundament aller sittlichen Reformarbeit das Christentum war, ist selbstverständlich, die Form, in der diese Erziehung nicht gelehrt, sondern erlebt werden sollte, war die auf dem Familiengedanken aufgebaute Vereinsfamilie des Gesellenvereins mit dem Präses als Gesellenvater an der Spitze und den freigewählten Vorstandsmitgliedern als Familienrat ihm zur Seite. In dieser Erziehungsarbeit nahm von vornherein der Unterricht eine beherrschende Stelle ein. Der Gesellenverein zu Elberfeld, dessen Anfänge bezeichnenderweise von einem Lehrer Joh. Gr. Breuer begründet worden sind, hatte als Mittel zu seinem Zweck bezeichnet „Vorträge, Unterricht, Übung im Gesange, Lesen passender Bücher, gegenseitige Besprechung und Erheiterung". Ja, er hatte eine bestimmte Ordnung für seinen Unterricht. Mit den ersten sieben Gesellen, mit denen Kolping im Jahre 1849 in einem Schullokale bei spärlichem Talglicht seinen Unterricht begann, wurde der Grund gelegt zu dem Kölner Zentralverein. Eine „Handwerkerschule", eine „Volksschule" sollte nach Kolpings Ideen der Gesellenverein sein. Für höhere Bildung fehlten zunächst jedoch die Voraussetzungen, zeigte sich doch im Jahre 1853 bei einer Aufnahme der Zivilstandsurkunden in Köln, daß mehr als 2000 Zeugen ihren Namen nicht schreiben konnten, und zwar meist Handwerker und unter ihnen wiederum gerade viele junge Männer von 21—30 Jahren. Kolping schrieb deshalb in einer Eingabe an die Regierung: „Sehr viele Gesellen, selbst die jüngeren, treten in den Verein ein mit auffallend geringen Elementarkenntnissen. Im Rechtschreiben, Rechnen, selbst im Lesen sind viele so sehr zurück, daß man fast von vorn mit ihnen beginnen muß. Das trifft selbst bei solchen zu, die ihre Schuljahre im allgemeinen gut benutzt haben. Ist der Tag der Schulentlassung gekommen, so hat der junge Bursche meist nur das eine Gefühl, daß die Schule „glücklich überstanden" ist, als Lehrling wird er verdungen, und aus sich selbst fällt es ihm gar nicht mehr ein, den erhaltenen Unterricht zu bewahren oder gar zu fördern." So begann denn in den Gesellenvereinen ein fleißiges Arbeiten und Unterrichten. Viele Gesellenvereine hatten gleichzeitig mehrere Lehrer zur Verfügung.

2. Die Organisation der Bildungsarbeit seit 1897

So blieb es mehrere Jahrzehnte lang. Eines jedoch fehlte dem gewerblichen Unterrichtswesen, die methodische Einheit und ein bestimmtes Unterrichtsziel.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Damit ist es erst besser geworden, als im Jahre 1900 durch kaiserliche Verordnung mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1901 die Meisterprüfung eingeführt wurde. Die Generalversammlung zu Mainz im Jahre 1902 beschloß deshalb, daß als Ziel im gesamten Fortbildungsunterricht in den deutschen Gesellenvereinen fortan die Meisterprüfung seitens der Gesellen zu erstreben sei. Von vornherein legte man gerade deshalb auf die Meisterprüfung Wert, weil man die ideellen Vorteile in der Herausbildung eines edlen Standesbewußtseins im Geiste Kolpings besonders hochschätzte. Darum regte man auch die Gesellen, die nicht selbständige Meister wurden, zur Ablegung der Meisterprüfung an, in der Hoffnung, daß auch die Industrie und vor allen Dingen die staatlichen Betriebe solche geprüfte Meister bevorzugen würde. Leider konnten die Industriegesellen, die in immer größerer Anzahl dem Gesellenverein beitraten, ja in den meisten Orten das Übergewicht hatten, die Meisterprüfung nicht ablegen. So war für sie kein konkretes Erziehungsziel vorhanden. Der Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz, welches die Industriemeisterprüfung bei den Handelskammern vorsieht, wird deshalb vom Gesellenverein aufs wärmste begrüßt. Der Aufbau des Unterrichtes wurde in drei Gruppen gegliedert. Man unterschied da zunächst den Allgemeinunterricht, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsch, Geschäftskorrespondenz, Buchführung, Kalkulation und Wechsellehre. Obwohl heute durch den besseren Unterricht und durch den Fortbildungsschulunterricht hier das Nötige getan zu sein scheint, so hat sich doch immer wieder gezeigt, daß bei manchen jungen Gesellen, die die Schulzeit eben schlecht benutzt haben oder die in kleinen ländlichen Verhältnissen keinen Fortbildungsschulunterricht genossen, hier eine Auffrischung dieser Schulkenntnisse recht not tut. Dabei hat man von Anfang an darauf gesehen, daß dieser Unterricht nicht schulmäßig, sondern praktisch erteilt wurde. Man geht dabei vom Konkreten zum Abstrakten über und knüpft immer wieder an das eigene Berufsleben an. War die Volksschule Lernen, so sollte die Gesellenschule Gebrauchen sein. Auf der Grundlage des allgemeinen Unterrichtes baut sich in den größeren Vereinen, zu denen ja jedes Mitglied Zutritt hat, der spezielle gewerbliche Unterricht auf und zwar gesondert nach den einzelnen Gewerben. Hier sind seit dem Jahre 1853 Fachabteilungen äußerst segensreich gewesen. Diese Fachabteilungen werden gebildet durch sämtliche Mitglieder eines bestimmten Gewerbes oder verwandter Gewerbe in einem Vereine. Sie wählen sich selbst ihren Vorstand und ihren Leiter aus ihrer Mitte und suchen ebenfalls selbst die nötigen Lehrer zu gewinnen für bestimmte Fachvorträge und Kurse. Der Hauptwert wird jedoch auf die gegenseitige Besprechung gelegt. In freier Arbeitsgemeinschaft geben die Einzelnen ihre Erfahrungen und Ideen zum besten. Eigene Werkstätten stehen in den größten Gesellenhäusern, wie z. B. in Köln und München, zur Verfügung, die einschlägigen Fachwerke und Fachzeitschriften werden gehalten und aufgelegt. Der Gesellenverein selbst gibt zwei Fachzeitschriften, eine für die Schreiner: Handwerkskunst im Holzgewerbe (seit dem 1. Januar 1926), und eine andere für die Bäcker und Konditoren: Werkfreude im Bäcker- und Konditor-

gewerbe seit dem 1. April 1826 heraus; eine eigene „Kolpingsbücherstube" berichtet über die Neuerscheinungen in der Fachliteratur und versorgt die Fachabteilungen damit. An einzelnen Orten, wie in München, Frankfurt, Berlin und Köln werden auch Tageskurse von zwei- bis dreimonatlicher Dauer für einzelne Gewerbe (Schneider, Maler) abgehalten. Diese Tageskurse werden in eine für das betreffende Gewerbe stille Zeit verlegt mit dem Ziel, den Teilnehmern vor dem Antritt der Selbständigkeit oder einer leitenden Stellung in dem Großgewerbe eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung zu vermitteln. Von vornherein sollte jedoch die Fachabteilung dazu dienen, nicht nur fachliches Wissen zu vermitteln, sondern, getreu der ersten Bestimmung in ihrem Statut, soll sie der Pflege des Gemeinsinnes dienen, und zwar nicht nur des Gemeinsinnes innerhalb der einzelnen Berufsgenossen, dessen Schwinden ja heute vor allem in Handwerkerkreisen beklagt wird, sondern auch jenes Gemeinsinnes, der jedes Gewerbe im Organismus der Volkswirtschaft erfüllen muß. Den Abschluß dieser beiden Arten des Unterrichtes bilden dann die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung. Neben dem Unterrichtsmaterial, vor allen Dingen für den allgemeinen Unterricht für Rechnen, Deutsch, Buchführung und Kalkulation ist hier ein eigenes Handbuch zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung vom katholischen Gesellenverein herausgegeben worden. Das letztere ist schon in 7. Auflage erschienen und bei vielen Handwerkskammern offiziell eingeführt worden.

Neben diesen Kursen sind vor allem nach dem Kriege die sozialen und staatsbürgerlichen Unterrichtskurse, die auch schon in früheren Jahren stattgefunden haben, recht emporgeblüht. In diesen Unterrichtskursen werden nicht nur die Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze behandelt, sondern auch die tieferen Fragen des sozialen und politischen Gemeinschaftslebens in gegenseitiger Aussprache.

3. Die Bedeutung der Bildungsarbeit des katholischen Gesellenvereins

Einige Zahlen mögen die Bedeutung der Unterrichtstätigkeit im katholischen Gesellenverein beleuchten. Im Jahre 1904 betrugen die Ausgaben der Vereine für Unterricht, Zeitungen und Bibliotheken zirka 133000 Mark. Allgemeiner Unterricht wurde in 530 Vereinen erteilt; gewerbliche Fachabteilungen bestanden 205 in 75 Vereinen. Im Jahre 1912 konnte über 811 Kurse mit 12629 Teilnehmern für das Gebiet des allgemeinen Unterrichts berichtet werden. Fachabteilungen bestanden damals 272 in 98 Vereinen. 282 Kurse mit 5202 Teilnehmern wurden abgehalten. Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung wurden in 80 Vereinen veranstaltet, so daß, abgesehen von dem sozialen und staatsbürgerlichen Unterricht, der gewerbliche Unterricht von 18331 Teilnehmern besucht wurde. Während im Jahre 1906 erst 619, 1908 680, 1910 1187 Mitglieder die Meisterprüfung ablegten, war die Zahl im Jahre 1912 auf 1394 Mitglieder gestiegen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Selbstverständlich hat der Gesellenverein, der im Weltkrieg von seinen annähernd 80000 Mitgliedern 17000 auf den Schlachtfeldern begrub, schwer gelitten. Die 246 eigenen Häuser mit 5635 ständigen Bewohnern waren verlassen und dienten meistens Militärzwecken. Die Einwirkungen der Revolution waren bei den zurückkehrenden Mitgliedern für eine stille unterrichtende Tätigkeit sicherlich nicht von Vorteil. Aber dennoch haben im Jahre 1919 wiederum 467 allgemeine Unterrichtskurse mit 8355 Teilnehmern stattgefunden. In den gewerblichen Fachabteilungen wurden 111 Fachkurse abgehalten mit 4253 Teilnehmern. Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung fanden ebenfalls 122 statt mit einer Teilnehmerzahl von 1895. Daneben wurden noch 287 staatsbürgerliche und soziale Kurse gehalten mit 4355 Teilnehmern, so daß in beinahe 1000 Unterrichtskursen über 18000 Mitglieder einen regelrechten Fortbildungsunterricht selbst in dem stürmischen Jahre 1919 genossen haben. Zu Anfang des Jahres 1926 bestanden wieder 217 Fachabteilungen. Neben den 844 allgemeinen Unterrichtskursen mit 14969 Teilnehmern fanden 263 Fachkurse mit 4281 Teilnehmern statt. 1351 Mitglieder wurden zur Meisterprüfung geführt. Die Ausgaben für den Unterricht betrugen ohne Berechnung der Benutzung von Räumen, Licht und Heizung 208973 Mark, von denen 49670 Mark von den Mitgliedern selbst aufgebracht wurden. Die meist wöchentlichen Vorträge in den einzelnen Vereinen sind nicht berechnet. Das „Kolpingsblatt" erscheint in einer Auflage von 95000 Exemplaren.

Wenn auch durch die Entwicklung des Fachunterrichtes und das Fortbildungsschulunterrichtes die Aufgaben, die der Gesellenverein an vielen Tausenden schon seit beinahe 80 Jahren geübt hat, jetzt von Gemeinde und Staat zum großen Teil übernommen sind, so ist damit das freie Bildungswesen des Gesellenvereins selbst auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtes nicht überflüssig geworden.

Es ist schon erwähnt worden, wie durch den Gesellenverein viele aus kleineren Orten in die Städte kommen, viele, die niemals einen Fortbildungsschulunterricht genossen haben. Dazu kommt, daß viele erst in reiferen Jahren einsehen, welche Bedeutung der Unterricht für sie hatte, den sie in jüngeren Jahren hätten genießen können, aber den sie nicht achteten. Manche strebsame junge Menschen würden gern eine gewerbliche Fachschule besuchen, aber ihre Mittellosigkeit zwingt sie, in praktischer Arbeit sich ihr Brot zu verdienen. Für diese ist es eben von höchster Bedeutung, daß sie in den Abendveranstaltungen der Fachabteilungen ihre Kenntnisse bereichern können. Die Verbreitung des Gesellenvereines auch jenseits der deutschen Grenzen (1927 1723 Vereine, davon 1346 in Deutschland, 102956 Mitglieder, davon 84000 in Deutschland) ermöglicht den Besuch ausländischer Arbeitsstätten. Das Wertvollste jedoch an diesem gewerblichen Bildungswesen des Gesellenvereins besteht darin, daß hier Lernende, die durch Freundschaftsbande miteinander verbunden sind, die im selben Verein zusammen lachen und scherzen, hier zu ernster Arbeit freiwillig in Selbstleitung und Selbstverantwortung in ihnen bekannten Räumen sich zusammenfinden. Dazu bietet das Bild des ehemaligen Schustergesellen Adolf Kolping, der mit eiserner Energie

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich emporgearbeitet hat, getrieben von dem Verlangen nach tieferer Bildung, hier ein unersetzliches begeisterndes Führerbeispiel. Je mehr es uns heute darauf ankommen muß, aus der Vereinzelung des Fachwissens herauszukommen zu einer organisch denkenden Berufsauffassung, desto höher muß diese auf dem Berufsgedanken der schaffenden Arbeit aufgebaute Bildungstätigkeit des katholischen Gesellenvereins auch heute für den inneren Aufbau unseres Volkes geschätzt werden.

Literatur

„Der katholische Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung." Köln 1911.
„Der katholische Gesellenverein." Von Hub. Frz. Schweitzer. Köln 1905.
„Der Gesellenverein als Volkshochschule." Von Dr. J. Nattermann. Köln 1921.
„Der Gesellenverein und seine Aufgabe." Von Adolf Kolping. Neu herausgegeben Köln 1921.
„Der gewerbliche Unterricht im katholischen Gesellenverein." Von K. Katzer. Köln 1922.
„Rationalisierung und unser Programm." Von Dr. K. Zimmermann. Köln 1927.
„Adolf Kolping als Sozialpädagoge." Von Dr. J. Nattermann. Leipzig 1925.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das freie Bildungswesen der Gewerkschaften

Von Richard Woldt, Berlin

Welche Bildungsaufgaben stellt die Gewerkschaft? Die Gewerkschaften sind als Interessenverbände Koalitionen der Lohnarbeiter zur Sicherung und Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Auch diese Organisation benötigt seitens ihrer Mitgliedschaft eine bestimmte Organisationsgesinnung. Der Gewerkschaftsmann nennt das Solidarismus. Es ist das Aufgehen in die Massenhaftigkeit, die Disziplin, die Opferbereitschaft, die Hingabe, die Fähigkeit, sich einzuordnen. Auch die Gewerkschaft hat eine bestimmte Ideologie; nicht zuletzt spielen innerhalb der verschiedenen Richtungen politische, religiöse und kulturelle Weltanschauungsfragen hinein. Die Erziehungsmittel der Gewerkschaften an ihren Mitgliedern sind die verschiedenen Methoden der Agitation als Formen der Bildungsarbeit.

Im Anfang der Geschichte der Arbeiterbewegung finden wir auch bei den Gewerkschaften ebenso wie bei den politischen Bestrebungen die Arbeiter zusammengeschlossen in Bildungsvereinen und Diskutierklubs. Die Gewerkschaftspresse, jede Agitationsversammlung dient diesem Zweck. Mit dem Wachsen der Organisation entsteht ein systematisches Vortragswesen, eine planmäßige Bildungsarbeit beginnt. Indem sich die Organisation nun innerlich schichtet, sehen wir zugleich eine Differenzierung in Massenbildung, Funktionärschulung und Führerbildung entstehen.

Aus der Mitgliedschaft rekrutiert sich der Stamm der Funktionäre. Die Vertrauensleute haben die Kleinarbeit zu leisten, haben in der Werkstatt zu werben, haben an der Verwaltung teilzunehmen und in ihren Körperschaften durch ihre Beschlüsse die Verbindung zwischen der Masse und der Führerschaft herzustellen. Die Funktionäre in ihrer Gliederung und in ihrer gewerkschaftlichen Zuverlässigkeit bilden das Rückgrat der Organisation; deshalb sehen wir in jeder gewerkschaftlichen Organisation Bestrebungen entstehen, neben den allgemeinen Agitationsveranstaltungen für den großen Kreis der Mitgliedschaft besondere Informationsgelegenheiten für diese Funktionäre zu schaffen.

Aber auch der Führer selbst muß sich bilden. Ist die Organisation noch klein, sind auch seine Aufgaben einfach. Mit dem Wachsen des Verbandes wird das Anforderungsbild vielseitiger. Die gewerkschaftliche Aktion verfeinert sich zu einer Strategie; eine immer umfassendere Kenntnis wirtschaftlicher, politischer und so-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zialer Zusammenhänge wird notwendig. Zunächst ist der Gewerkschaftsführer noch Autodidakt. Alle Arbeiterführer des gewerkschaftlichen Lebens in der alten Generation haben sich durch Selbststudium emporarbeiten müssen. Wenn die Einzelverbände sich, wie es in einem jeden Lager geschehen ist, eine Dachorganisation schaffen, eine Kartellierung bilden, sind die Möglichkeiten gegeben, die Führerbildung zentralistisch zu organisieren. Es entstehen die gewerkschaftlichen Führerschulen.

* * *

Von der Generalkommission der freien Gewerkschaften wurde bereits im Jahre 1906 eine Führerschule ins Leben gerufen. Ein Antrag lag vor, die Einrichtung periodischer Unterrichtskurse über die Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung an verschiedenen Orten Deutschlands ernstlich zu erwägen, denn es habe sich gezeigt, daß die Gewerkschaftsführer „nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehen". In Tageskursen von durchschnittlich sechs Wochen waren als Lehrer fast ausschließlich die Gewerkschaftspraktiker selbst tätig. Der Lehrplan umfaßte folgende Fächer: Geschichte und Theorie der deutschen Gewerkschaften, die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland, die Gewerkschaftsbewegung im Ausland, die Versicherungsgesetzgebung, Arbeiterschutz, gewerkschaftlicher Arbeitsvertrag, Nationalökonomie, Kartelle und Unternehmervereinigungen, Einführung in die Statistik, gewerkschaftliche Literatur, Bankwesen und Geldverkehr, Staatsrecht, Gewerbehygiene. Diese Stoffauswahl läßt eine Art gewerkschaftlicher Kriegswissenschaft erkennen, die hier getrieben wurde. Bis zu Kriegsbeginn hatten 22 Lehrgänge stattgefunden, 1400 Teilnehmer hatten diesen gewerkschaftlichen Lehrgang absolviert.

Die Führerschulung der christlichen Gewerkschaften stand in der Vorkriegszeit unter dem Einfluß des „Volksvereins für das katholische Deutschland". Zum Teil waren Geistliche die Lehrpersonen, eine apologetische Schulung über die Grundwahrheiten des Christentums wurde gepflegt, trotzdem kam in der volkswirtschaftlichen und sozialen Schulung zum Ausdruck, daß auch der Arbeiterführer dieser Richtung auf dem Gebiete der Arbeiterfrage unterrichtet werden müsse. Die christlichen Gewerkschaften waren ja schon in ihren ersten Anfängen Gegengründungen zu den freien Gewerkschaften, die Arbeiter sollten den sozialistischen Einflüssen entzogen werden, eine Stellungnahme zu den sozialen Kämpfern war also auch hier gegeben.

Die liberalen Gewerkschaften haben, entsprechend ihrer Organisationsstärke und ihrer Ideologie, ebenfalls in der Vorkriegszeit neben den allgemeinen Bildungsveranstaltungen die Schulung der Gewerkschaftsführer gepflegt.

* * *

Der Krieg und die Nachkriegszeit haben für das gewerkschaftliche Bildungswesen eine Wandlung der Dinge hervorgerufen, indem eine neue Aufgabenstellung gegeben wurde. Die Gewerkschaften als offizielle Arbeitervertretungen anerkannt,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wurden in die unmittelbare Gestaltung der Wirtschaft eingespannt. Macht war auch hier mit Verantwortung verbunden. Eine Fülle schwieriger Aufgaben wurde ihnen übertragen. Das Schlichtungswesen wurde gesetzgeberisch geordnet, das Betriebsrätegesetz geschaffen. Diese neue Veränderung vollzog sich jäh und plötzlich, ohne Vorbereitung. So hatte das freie Bildungswesen der Gewerkschaften eine Krisis durchzumachen. Eine Schicht von Funktionären war in die Front zu stellen: Arbeitervertretungen mußten sich an Aufgaben positiv und praktisch beteiligen, die bisher vollständig fremde Gebiete darstellten. All diese Dinge vollzogen sich in politisch besonders unruhigen Zeiten, vor dem Hintergrunde erregter Massenstimmungen. So war der Zeitpunkt gekommen, mit einem staatlichen Bildungswesen einzusetzen.

Von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung des modernen Arbeiterbildungswesens war die Gründung der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. und die Einrichtung der beiden Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf.

Mit den Elementarkursen für die Funktionäre war die innere Umstellung der Gewerkschaften zur Mitarbeit und Mitgestaltung an den neuen Aufgaben in Wirtschaft und Staat nicht zu schaffen. Der Massenkörper des gewerkschaftlichen Organisationsapparates mußte in allen seinen Schichtungen geistig durchgearbeitet werden. Ein günstiger Wirkungsgrad war gegeben, wenn man beim Führer begann. Der Arbeiterführer in der Gewerkschaft steht mit den Mitgliedern meist unmittelbar in Verbindung, die Ideenbildung der Führerschaft hat mindestens doch einen nachhaltigen Einfluß auf die Denkrichtung der Masse. Prof. Plenge von der Universität Münster hat zweifellos gewisse Dinge ganz richtig gesehen, als er mit zäher Energie den Plan zu verwirklichen suchte, gewerkschaftliche Hochschulkurse für Gewerkschaftsführer einzurichten.

In Rheinland und Westfalen waren die Auseinandersetzungen zwischen Masse und Führer besonders leidenschaftlich gewesen. Der industrielle Westen war immer ein schwieriger Boden für die Arbeiterschaft: Krieg und Revolution, nachher die krisenhaften Zustände in der Wirtschaft, der Richtungsstreit in der sozialistischen Partei, alle diese Momente hatten gerade das industrielle Massenheer des Westens aufgewühlt. Plenge wollte das gewerkschaftliche Führertum an die realen Dinge der Wirtschaft und des Staates heranführen. Die Gewerkschaften aller Richtungen schickten wiederholt jedesmal etwa 50 Vertreter, vorwiegend Gewerkschaftsangestellte, nach Münster. Die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge, die sozialen und organisatorischen Vorgänge des Betriebes, die Fragen im Werden des neuen Arbeitsrechts und der Sozialpolitik kamen in sechswöchentlichen Tageskursen zur Erörterung. Aus besonderen Gründen wurde die Arbeit in Münster nachher nicht mehr weitergeführt, ein bestimmter sachlicher Erfolg dieser Arbeit, gerade in ihrem Wert aus den damaligen Zeitumständen heraus gesehen, bleibt bestehen.

Ungefähr zu der gleichen Zeit wurden vom Preußischen Landtag Mittel bewilligt zur Gründung der „Akademie der Arbeit" in Frankfurt a. M. und der beiden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Wirtschaftsschulen in Düsseldorf und Berlin. In der Fachliteratur ist diesen Instituten bereits eine umfangreiche Besprechung gewidmet worden, so daß ich mich hier auf eine kurze Wiedergabe der weiten Gesichtspunkte beschränken darf.

Die drei genannten staatlichen Institute sind Schuleinrichtungen für die geistige Oberschicht innerhalb der Arbeiterschaft. Ein ganz neuer Arbeitertyp tritt hier in Erscheinung: Während in den gewerkschaftlichen Führerkursen der Vorkriegszeit und auch selbst in den Veranstaltungen an der Universität Münster als Teilnehmer der Gewerkschaftsangestellte, mindestens der Funktionär in Frage kommt, der sich in seiner Organisation schon praktisch bewährt hat, sind jetzt Gelegenheiten geschaffen, Aufstiegsmöglichkeiten jungen Arbeitern zu geben, die erst Zukunftshoffnungen sind. Man kann sich aus dem bekannten Buch von Henrik de Man an den dort geschilderten Menschen eine Vorstellung von jenen Typen machen, die nach Frankfurt gehen und die Wirtschaftsschule in Düsseldorf und Berlin besuchen. Früher saß der Autodidakt in seiner engen Kammer, über seine Bücher gebeugt, quälte sich ab und war doch eigentlich nur auf sich selbst gestellt. Heute wird der intelligente Arbeiter oder die Arbeiterin der Organisationsleitung bald sichtbar. Er wird gefördert, von der Organisation werden die Mittel bereitgestellt, um neun Monate oder noch längere Zeit, losgelöst von der Berufsarbeit, sich ganz bestimmten Studien hingeben zu können. Diese Tatsache ist wichtig, um den eigenartigen Charakter der hier zu Erörterung stehenden Bildungseinrichtungen zu erkennen.

Es ist bereits schon hier darauf hingewiesen worden, mit welcher Plötzlichkeit, ohne alle Übergänge, durch Krieg und Revolution bedingt, die geistige „Neuorientierung" innerhalb der Arbeiterführerschicht vor sich gehen mußte. Weitblickende Männer aus der Arbeiterbewegung selbst, Prof. Hugo Sinsheimer, Frankfurt, der frühere Kultusminister Hänisch, der damalige Finanzminister und jetzige Regierungspräsident Hermann Lüdemann, stellten die Forderung auf, daß der preußische Staat eingreifen müsse. Es sei auch eine wichtige staatspolitische Aufgabe, den geistigen Aufstieg befähigter Köpfe innerhalb der Arbeiterschaft zu fördern.

Die günstige Gelegenheit, die Akademie der Arbeit zu gründen, bot sich durch besondere Komplikationen an der Universität, in Frankfurt. Im Jahre 1920 wurde zwischen dem preußischen Staat als Unterrichtsverwaltung, vertreten durch den preußischen Kultusminister und den großen maßgebenden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, ein Vertrag abgeschlossen, in dem es heißt: „Die preußische Unterrichtsverwaltung plant in Frankfurt a. M. Einrichtungen für neue hochschulmäßige Ausbildung nicht akademisch vorgebildeter Personen aus den Kreisen namentlich der Arbeiter, Angestellten und Beamten zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Selbstverwaltung. Eine Ausbildung für Zwecke der höheren Staatsverwaltung ist nicht beabsichtigt. Fachbildung und parteipolitische Schulung werden ausgeschlossen sein."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Inzwischen haben in Frankfurt sechs Lehrgänge stattgefunden. Jeder Kursus dauert neun Monate. Es handelt sich um ein regelrechtes Studium in Tagesunterricht. Die Teilnehmer werden delegiert. Ungefähr zu gleicher Zeit wurden vom Handelsministerium die Wirtschaftsschulen in Düsseldorf und Berlin als Fachschulen eingerichtet. In Düsseldorf haben fünf, in Berlin drei Lehrgänge stattgefunden.

Bei den drei genannten Instituten sind die Gewerkschaften aller Richtungen beteiligt. Die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände haben ihre Vertreter in den Aufsichtsinstanzen, sind Mitglieder des jeweiligen Kuratoriums der Verwaltungsausschüsse. Die Auswahl der Lehrkräfte, die Zusammenstellung des Lehrplanes unterliegt mit der Entscheidung der Organisationsvertreter. Durch diese organisatorische Maßnahme ist nach verschiedenen Beziehungen ein ertragreiches Zusammenwirken aller beteiligten Kreise gesichert. Es findet ein Auslese-verfahren statt. Die Gewerkschaften bestreiten die Unterhaltungskosten der Teilnehmer für die neunmonatliche Studienzeit. Dadurch ist ein Interesse und eine Verantwortlichkeit für die Auswahl geeigneter und befähigter Bewerber für diese Lehrgänge gegeben. Wenn auch dieses Verfahren nicht in vollem Umfange ideal funktioniert, so läßt sich doch heute sagen, daß im Laufe der Jahre ein wertvolles, fähiges und fleißiges Menschenmaterial von dieser Bildungsarbeit erfaßt worden ist. Mancher Universitätslehrer, der dort zu unterrichten Gelegenheit fand, hat Vergleiche zwischen dem Arbeiter dieser Art und dem Studenten auf der Universität angestellt. Diese Vergleiche sind nicht immer für den üblichen Studentenbetrieb günstig ausgefallen.

Eine besonders heikle Angelegenheit ist die politische Neutralität auf diesem Zweig der Arbeiterbildung. Aus den Bildungsveranstaltungen der Vorkriegszeit war ersichtlich, wie scharf hier die Weltanschauungsgegensätze sich ausgewirkt haben: Jede Richtung hatte gesondert ihr Führertum ausgebildet und die weltanschauliche Erziehung betont. Haben sich heute diese Gegensätze abgeschliffen? Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Der Gedanke einer wirtschaftlich und politisch einheitlich orientierten Arbeiterpartei nach englischem Vorbild wird zwar gelegentlich diskutiert, aber es scheint mir verfehlt, den Einfluß jener politischen Kräfte zu unterschätzen, die auch hier Differenzierungen in der deutschen Gewerkschaftsbewegung hervorgebracht haben und weiter bestehen lassen. Nur haben sich diese Dinge in der Nachkriegszeit versachlicht. Die Entwicklung zur Arbeitsgemeinschaft der großen Verbände untereinander hat dazu geführt, daß man toleranter geworden ist. Der Reichstagsabgeordnete P. Graßmann, Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat diesen Gedanken so ausgedrückt: Die Arbeiterführer unserer Organisationen müssen gelernt haben, um die politischen Anschlagsäulen herumzugehen, andere Richtungen und andere Anschauungen verstehen zu können, um desto bewußter und klarer das zu vertreten, was das eigene politische Glaubensbekenntnis bestimmt. Einige Nuancen reservierter ist der bekannte Arbeiterführer Adam Stegerwald, der von seinem Arbeiterführer fordert,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

daß die politische und religiöse weltanschaulich bestimmte Persönlichkeitsbildung unbedingt an erster Stelle stehen müsse. Die Beschickung von Teilnehmern aus dem christlichen Heereslager ist gelegentlich zu den gemeinsamen staatlichen Bildungseinrichtungen entgegen dem Verhältnis der Mitgliedsziffern geringer gewesen; zu ernsten Differenzen ist es aber trotzdem nicht gekommen.

Besonders schwierig war es, aus der Eigenart dieser staatlichen Bildungsarbeit das zweckvolle Lehrziel und die Lehrmethoden zu erarbeiten. Die daran beteiligten Lehrkräfte und Organisationen haben selbst gelegentlich ausführlich das Wort dazu genommen.

Die Aufgabe einer staatlichen Einrichtung konnte nicht darin bestehen, für irgendeine politische Richtung Anhänger zu werben. Ein objektiviertes Wissen mußte vermittelt werden. Lag hier nicht die Gefahr nahe, eine Objektivität zu vertreten, die unwirklich wurde, weil sie sich jeder eigenen Stellungnahme enthielt? Die Schwierigkeit bestand darin, wissenschaftlich exakt zu arbeiten und doch im wirtschaftlichen und sozialen Leben eine umgekehrte Fragestellung zu formulieren.

Bisher war der Arbeiter überall Objekt. Um mit der Wirtschaft zu beginnen, galten die Gesetze und Zusammenhänge der Wirtschaft als primär. Nachher wurde erst nach dem Menschen gefragt, nach dem Arbeiter. Wie verbraucht die Wirtschaft den Menschen? Was macht sie aus dem Arbeiter? Die ähnlichen Gegenseitigkeitsbeziehungen bestanden zwischen dem Staat und dem Recht, dem Menschen, dem Arbeiter gegenüber. Die neue Aufgabe hier an diesen Arbeiterschulen mußte darin bestehen, den Menschen, den Arbeiter bewußt in den Mittelpunkt aller Dinge zu stellen. Darin lag keine irrationale Wertung, sondern diese Methode kann durchaus exakt und wissenschaftlich durchgeführt werden.

Um wieder bei der Wirtschaft zu beginnen, so gruppiert sich um den Menschen, um den Arbeiter die Produktionsmaschine und der Betriebsorganismus. Der Arbeiter, der in diesen Unterricht hineinkam, mußte gefragt werden: Wie stehst du zu diesen Dingen? Wie wirken diese Umstände auf dein Lebensschicksal und auf dein wirtschaftliches Berufsdasein? Welche Ideen, welche Mächte, welche Zeitströmungen haben die Entwicklung geformt oder haben sie umgestaltet? Ebenso liegen die Fragen im Recht und in der Gesellschaft. Wenn man will, ist das eine soziologische Betrachtungsweise: Der Arbeiter wird auf einen Berg geführt, er sieht unten im Tal sich selbst, seinen Stand, seine Klasse in den Wechselbeziehungen zur Umwelt, zur Gesellschaft, zur Staatsform. Was er bisher nur gefühlsmäßig unbewußt und isoliert betrachtet hat, soll er nun in den kausalen Zusammenhängen schauen lernen.

So hatte sich diese Betrachtungsweise auch wesentlich zu unterscheiden von der Methodik, nach der das Volkshochschulwesen mit einer bestimmten Observanz an den Arbeiter heranzukommen sucht. Nicht eine „bürgerliche Kultur" war zu vermitteln, man konnte nicht den Versuch machen, dem Arbeiter diese individualistische Welt aufzudrängen, ihn zum Verständnis für Werte erziehen zu wollen, die ge-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fühlsmäßig jenseits seiner Lebenswelt lagen. Denn wenn ein praktisches Lehrziel erreicht werden sollte, konnte es nur darin bestehen, den Arbeitermenschen nach der Absolvierung seines Studiums zu befähigen, in seiner Organisation, in seiner Partei, in seiner Gewerkschaft, im Verwaltungsbetriebe der Kommune und des Staates als Arbeitervertreter zu wirken, das Arbeitertum mit hineinzubauen in den Lebenskreis des Volkes, der Gesellschaft.

Es ist hier versucht worden, in kurzen Worten das zu formulieren, was als Ringen um diese neuen Fragestellungen in den bereits genannten Beiträgen der beteiligten Lehrkräfte zum Ausdruck gebracht wurde. So war es auf jeden Fall eine neuartige Aufgabe, die auch heute noch nicht als gelöst bezeichnet werden kann, sondern auf den verschiedensten Gebieten erst bewußt, klar und methodisch herauszuarbeiten ist. Der Arbeiter wird ja hier nicht im alten Sinne gebildet und erzogen. Das ist gerade beim Arbeiter unmöglich. Der bürgerliche Mensch ist intellektualistisch gebildet durch das Wort, durch die Abstraktion. Der Arbeitermensch wird gebildet durch das Leben selbst, durch die Erfahrung. Diese Lebenserfahrung, diese Tatzustände seiner Umgebung müssen ihm in der Totalität bewußt werden. Es muß ein inneres kritisches Wachsen sein, nicht ein Nehmen, ein geduldiges Empfangen. Deshalb herrscht in diesen Arbeitsräumen eine in ihrer Art lebendige geistige Atmosphäre. Der Lehrer steht vor seinen Schülern eigentlich in der Position der polemischen Auseinandersetzung. Er ist nicht nur Dozent, der seinen Lehrstoff vorzutragen hat, sondern der Anreger, der zur Analyse auffordert. Es spielt eine sekundäre Rolle, „woran er selber glaubt", welcher Partei er selbst angehört. In der Akademie der Arbeit z. B. leitet ein Hauptdozent ein Seminar, der ein Katholik ist und fast ausnahmslos Sozialisten zu seinen Schülern hat. Die Furcht oder das Gefühl kommt nicht auf, daß hier eine weltanschauliche Agitationserziehung gepflegt wird, daß man einen politischen Gegner vor sich hat, dem man nicht folgen darf, sondern es kommt darauf an, ob der Mann etwas weiß, ob er Einblicke und Ausblicke zu geben vermag. Dieses Prinzip wird nach der Richtung noch verfeinert, daß neben den hauptamtlich angestellten Lehrkräften eine möglichst reichliche Auswahl von Gastdozenten herangeholt wird. Das Mosaikbild im Leben der Gesellschaft, der Wirtschaft, des Staates, wird zu erfassen gesucht, um so die treibenden Kräfte in all ihrer Vielgestaltigkeit kennenzulernen. Es braucht hier nicht besonders betont zu werden, daß auch die Aktivität, die kritische und selbständige Durcharbeitung der Lehrgebiete dadurch gewährleistet wird, daß die Arbeitsgemeinschaft im echten Sinne zur Anwendung kommt, zum Teil direkt gegliedert in Seminarabteilungen, wird die Fragestellung, die Diskussion, die Wiedergabe spezieller Referate gepflegt.

Um den Aufgabenkreis der Wirtschaftsschule etwas näher kennenzulernen, gebe ich im folgenden einen Plan der Wirtschaftsschule Düsseldorf wieder, der bei allen Änderungen des Stundenplanes im Laufe des Jahres doch typischen Charakter trägt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Allgemeine Wochenübersicht

Lehrgebiet	I. Studienjahr			II. Studienjahr		
	1. Drittel 15 Wochen	2. Drittel 14 Wochen	3. Drittel 11 Wochen	1. Drittel 15 Wochen	2. Drittel 14 Wochen	3. Drittel 11 Wochen
Betriebswirtschaftslehre . .	4	4	4	2	2	2
Volkswirtschaftslehre . . .	4	2	4	4	4	4
Volkswirtschaftspolitik . .	2	2	2	2	2	2
Sozialpolitik	2	2	2	2	2	4
Soziologie	—	—	—	2	2	2
Recht	6	6	6	4	4	4
Sozialphylosophie	—	—	—	2	2	2
Logik und Psychologie . .	2	2	2	—	—	—
Arbeiterpädagogik	2	2	2	—	—	—
Deutsch	4	4	4	—	—	—
Englisch	4	4	4	2	2	2

(Vgl. Wirtschaftsschulblätter der Staatlichen Wirtschaftsschule Düsseldorf H. 6, Jrg. 3, 1928, S. 85.)

Worin unterscheidet sich nun die Akademie der Arbeit in ihrer Zielsetzung von der Wirtschaftsschule in Berlin oder Düsseldorf?

Rein organisatorisch wird in allen drei Schulen die Kursusdauer auf neun Monate festgelegt. Es sind drei hauptamtliche Dozenten vorgesehen, von denen die Hauptlehrgebiete vertreten werden. Die beiden Wirtschaftsschulen betonen stärker das Gebiet der Wirtschaftspraxis, die Akademie der Arbeit Staats- und Gesellschaftslehre. Gelegentlich ist gefordert worden, die Akademie der Arbeit als eine Art Universitätsinstitut sei den Fachschulen überzuordnen. Das ist nach der Art der Arbeit nicht gerechtfertigt. Richtiger ist es wohl, von einer Ergänzung beider Typen zu sprechen. Mindestens ist das Urteil der Gewerkschaften, der „Verbraucher", der Zöglinge darin nicht übereinstimmend.

Im Landtag und im Preußischen Staatsrat ist wiederholt die Frage an die Regierung gerichtet worden, darüber Auskunft zu geben, wo die Teilnehmer nachher bleiben. Diese Frage ist so falsch gestellt. Ein Besuch der Akademie der Arbeit und der Wirtschaftsschulen berechtigt nicht ohne weiteres zur Anstellung als Gewerkschaftssekretär. Im Gegenteil hat es sich erwiesen, daß ein erheblicher Prozentsatz von Arbeitern und Arbeiterinnen direkt aus dem Betrieb herausgenommen wurde und nachher wieder zur praktischen Arbeit zurückkehrte. Ein solches Ergebnis ist meines Erachtens nicht als negativ zu bezeichnen. Wer von der Organisationsleitung als begabt und fähig erkannt wurde und Gelegenheit erhielt, beinahe ein Jahr sich diesem Studium hinzugeben, soll sich nachher selbst emporarbeiten. Ganz abgesehen davon, daß die Stellung eines Betriebsrates in einem großen Werk mindestens so bedeutungsvoll ist wie die Funktion eines Gewerkschaftsangestellten. Bei der Gelegenheit darf konstatiert werden, daß in steigendem Maße Kommunen, Regierungen, Provinziallandtage

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stipendien bewilligen, und fähige Arbeiter nach dem Besuch derartiger Anstalten in den Verwaltungsdienst kommunaler oder staatlicher Verwaltung übernehmen.

* * *

Die bisher genannten Bildungsanstalten als Tagesschulen bedingen die Schwierigkeit, die Teilnehmer von ihrer Berufsarbeit freizustellen. Die Gewerkschaften haben für die Beschickung dieser Schulen nennenswerte Opfer zu bringen. Deshalb wurde nach einem Kompromiß gesucht, die Unterrichtszeit zu verlängern und in die Abendstunden zu verlegen, so daß die Teilnehmer ihrer beruflichen Tätigkeit nachkommen können. Unter starker Förderung des Deutschen Bergarbeiterverbandes wurde im Jahre 1923 eine Abendschule in Bochum gegründet, die ungefähr in den Rahmen der Düsseldorfer und Berliner Fachschule als „Fachkurse für Wirtschaft und Verwaltung" eingerichtet wurde. Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Der Unterricht findet an drei Abenden wöchentlich statt. Die Lehrgebiete sind Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialpolitik. Für die Teilnehmer gehört natürlich hier eine starke Energie dazu, nach der täglichen Berufsarbeit die notwendige Konzentration für diese geistige Weiterbildung zu finden.

Ferner sind, vom preußischen Staate ebenfalls finanziell unterstützt, Hochschulkurse für Gewerkschaftsmitglieder gelegentlich an der Technischen Hochschule Hannover und Aachen sowie auch in Essen eingerichtet worden. Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Halle setzt solche Abendkurse, die von den Gewerkschaften des mitteldeutschen Bezirks verhältnismäßig rege besucht werden, heute noch fort. In diesem Zusammenhange muß auch das von Prof. Kuske in Köln gebildete freigewerkschaftliche Seminar genannt werden. Es werden größere Vortragsreihen in den Abendstunden angesetzt. Die Dozenten gehören meist dem Lehrkörper der Universitäten an.

Die Reichszentrale für Heimatdienst veranstaltet in den Zentralstädten der verschiedenen Industriegebiete jährlich sogenannte „Gewerkschaftsführerkonferenzen". Der Zweck ist, durch Vorträge namhafter Professoren die Versachlichung der Betrachtungsweise zu fördern. Auch diese Veranstaltung sucht sich das Ziel zu setzen, unparteiisch zu bleiben.

Neben Preußen haben andere Länderregierungen das staatliche Bildungswesen für Gewerkschaften ebenfalls gepflegt. In Jena wurde vorübergehend eine Wirtschaftsschule eingerichtet, die sehr stark nach den Grundgedanken der preußischen Wirtschaftsschule durchgeführt wurde. Besonders verdient die Heimvolkshochschule Tinz hier genannt zu werden. Das alte Schloß wurde nach der Revolution durch einen Beschluß des Thüringischen Landtages zur Verfügung gestellt, eine Heimschule darauf errichtet, die hier durch Zusammenstellung der Lehrkräfte und die Auslese der Teilnehmer den Charakter einer sozialistischen Weltanschauungsschule erhalten hat. Zwar ist sie keine Parteischule in dem ausgesprochenen Sinne, daß nur Sozialdemokraten als Schüler

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

aufgenommen werden können, aber der überwiegend große Prozentsatz der Schüler stammt aus den Kreisen der Sozialdemokratischen Partei und der sozialistischen Arbeiterjugend. Die einzelnen Kurse dauern fünf Monate. Die Heimvolkshochschule Tinz unterscheidet sich auch darin von den genannten staatlichen Bildungsanstalten, daß hier gesonderte Kurse für Frauen und Männer abgehalten werden, während in Frankfurt, Düsseldorf und Berlin die Frauen an den gemeinsamen Kursen teilnehmen. Die hauptamtlichen Dozenten in Tinz unterrichten in Wirtschaftslehre, Geschichte, bildender Kunst und Literatur. Gastlehrer über Arbeitsrecht, Gewerkschaftswesen, Kulturlehre, Erziehungsfragen werden zugezogen.

Das industriereiche Land Sachsen hat staatlich eine zentrale Wirtschaftsschule noch nicht geschaffen. Vorläufig wird hier noch die Methode der Abendkurse besonders für den Zweck der Betriebsräteschulung und die Verbindung des Volkshochschulwesens mit dem reinen Arbeiterbildungswesen gepflegt.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, daß das staatliche Bildungswesen für die Gewerkschaften aus der Periode des Experiments herausgewachsen ist. Immer klarer haben sich die Lehrpläne und die Lehrmethoden zu festen Normen je nach der besonderen Zielsetzung kristallisiert. Das Bestreben tritt hervor, die Erfahrungen gegenseitig auszuwerten und sich in den verschiedenen parallel gelagerten Aufgabengebieten zu ergänzen.

Die Frage steht zur Zeit zur Erörterung, die Kursuszeit von neun Monaten, die bisher für den Einzelkursus in Frankfurt, Düsseldorf und Berlin angesetzt war, zu erweitern bzw. besonders interessierte Teilnehmer noch einmal in einem zweiten Fortbildungskursus zusammenzubringen. Die Versuche, die in Düsseldorf damit gemacht wurden, werden als sehr günstig bezeichnet. Mit besonderer Hingabe wird die Pflege des Fernunterrichts in Angriff genommen.

Wir haben früher in Deutschland den Fernunterricht häufig nicht als zweckdienlich bezeichnet. Diese Unterrichtsweise, die sich nur beschränkt auf die Herausgabe von Unterrichtsbriefen und die Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten nach gestellten Aufgaben wurde in ihren Mängeln scharf betont. Die lebendige Fühlung zwischen Lehrer und Schüler, der Gedankenaustausch, die Diskussion, die unmittelbare Fragestellung müsse hier entbehrt werden. Dadurch sei nur ein geringwertiger Erfolg möglich.

Heute wird dieser ablehnende Standpunkt nicht mehr in vollem Umfang aufrechterhalten. Wir sehen an Amerika, wie dieser Fernunterricht eine große Verbreitung findet. Wahrscheinlich wird man auch auf dem Gebiete des Arbeiterbildungswesens nach geeigneten Methoden suchen müssen. Auch im Rundfunk wird zur Zeit versucht, mindestens mit aller Sorgfalt unter Verwendung einer möglichst guten pädagogischen Methode die Möglichkeit auszuprobieren. Die Frankfurter Akademie und die beiden Wirtschaftsschulen in Düsseldorf und Berlin haben sich in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Fernunterrichts deshalb besonders lebhaft betätigt, weil die Frage der Auswahl der Teilnehmer zu diesen Bildungskursen besondere Schwierigkeiten hatte. Wenn die Gewerkschaften und auch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

neuerdings die Kommunen für neun Monate Bewerber vorschlagen und die Unterhaltungskosten zu decken bereit sind, muß die Befähigung dieser Teilnehmer einwandfrei feststiegen. Die Schulleitung hat hier das Recht und die Pflicht, sich an diesem Auslesepozeß zu beteiligen. Dazu soll auch in Zukunft die weitere Ausgestaltung des Fernunterrichts liegen, zunächst einmal einen weiten Kreis von Interessenten für diese Bildungsarbeit draußen im Lande zu erhalten. Durch die Erfahrungen des Verkehrs mit den korrespondierenden Schülern, die ihre schriftlichen Aufgaben einzureichen haben, soll ermittelt werden, wo besonders befähigte Arbeiter und Arbeiterinnen sind, die zur Aufnahme eines späteren Lehrkursus von der Schulleitung den Organisationen selbst empfohlen werden können. Aber es muß betont werden, daß dieser Fernunterricht für den Lehrkörper eine starke Belastung darstellt und mit großer Hingabe gepflegt werden muß.

* * *

Wir haben gesehen, wie unmittelbar nach dem Krieg, besonders in Preußen sorgfältig durchgearbeitet, das staatliche Bildungswesen sich in den Dienst der gewerkschaftlichen Schulung gestellt hatte. Mit der Konsolidierung der Gewerkschaften selbst, nachdem auch hier die schlimmsten Wirkungen der Inflation überwunden wurden, setzte die Selbstversorgung ein. Solche Einrichtungen wie in Frankfurt, Düsseldorf oder Berlin hatten ja die Führerbildung zum Ziel, mindestens wurde nur eine verhältnismäßig kleine Oberschicht erfaßt. Auch die Massenbildung mußte gepflegt werden. Diese Aufgabe konnte nur den Organisationen selbst zufallen. Besonders dringend war die Auswertung der neuen Situation durch das Betriebsrätegesetz. Die einzelnen Gewerkschaftszentralen gründeten Betriebsräteschulen, ließen Einzelvorträge oder Vortragskurse abhalten, um diesen großen Kreis von Funktionären für die sachliche Arbeit der Mitwirkung im Betrieb zu befähigen. Die Methodik dieser speziellen Bildungsarbeit hat Richard Seidel aus dem Gesichtskreis der freien Gewerkschaften dargestellt, ein Programmentwurf über den gleichen Fragenkreis ist von mir als Bericht an die Gesellschaft für Soziale Reform ausgearbeitet worden.

Diese Betriebsräteschulen sind zum Teil allgemein gewerkschaftlich, zum Teil berufsständig orientiert. Die Ortsausschüsse und die Bezirksleitungen lassen zentralistisch für die Mitglieder der in der Spitzenorganisation zusammengeschlossenen Verbände gemeinsame Schulungskurse laufen. Ganz konsequent ist dieses Prinzip zur Anwendung gekommen z. B. bei der Berliner Gewerkschaftsschule, die vom Ortsausschuß der freien Gewerkschaften gegründet wurde. Es ist eine „freigewerkschaftliche Kriegsschule" für die Berliner Verbandsmitglieder aller angeschlossenen Organisationen. In Abendkursen werden auch hier vorwiegend die Gebiete Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht, Sozialpolitik behandelt.

Gerade die Betriebsrätepraxis hatte es notwendig, die Besonderheiten des Wirtschaftsprozesses zu berücksichtigen; der Betrieb als die Zelle der Wirtschaft steht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Die Betriebsrätekurse haben deshalb

das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sorgfältig zu pflegen. Darüber hinaus aber wird für die einzelnen Verbände die Kenntnis des speziellen Produktionsprozesses notwendig. Von der allgemeinen Definition über die Grundgesetze der Wirtschaft muß man zur konkreten Analyse des jeweiligen Produktionsvorganges übergehen. Dazu kommt noch, daß im Gewerkschaftsleben der Beruf der organisationsbildende Faktor ist und die Berufsinteressen, die Dinge der jeweiligen Berufswelt, das zentralistisch gewordene Gewerkschaftsleben differenziert. Der Berufsverband knüpft in seiner Organisationsarbeit deshalb immer noch bewußt an den Berufsgedanken an.

So kommen diese Dinge auch in der Bildungsarbeit zum Ausdruck. Es sind Verbandsschulen entstanden, die neben den allgemeinen Bildungsanstalten die besondere gewerkschaftliche Berufslehre berücksichtigen. Vielleicht ist das beste Beispiel die Schule Dürrenberg des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Der Verband hat hier ein Haus für Schulzwecke gekauft, alle Kosten trägt die Organisation selbst. Es finden dreiwöchentliche Fachkurse statt. Die Vertreter der verschiedenen Spezialbranchen werden von ihren Ortsverwaltungen delegiert. Im Rahmen der allgemeinen gewerkschaftlichen Fragen wird über besondere Branchenfragen unterrichtet. Wenn z. B. für die Arbeiter der Waggonfabriken ein solcher Kursus eingerichtet worden ist, dann halten in dem Rahmen der allgemeinen Vorträge die Spezialisten Unterrichtsstunden über die besonderen wirtschaftlichen und Produktionsverhältnisse innerhalb der Waggonindustrie. Wenn Arbeiter aus den Walzwerkbetrieben nach Dürrenberg kommen, steht als Spezialthema die Hüttenindustrie mit zur Erörterung. So bietet der Metallarbeiterverband durch seine Schule eine berufsständig differenzierte gewerkschaftliche Fachbildung.

In ähnlicher Weise haben der Fabrikarbeiterverband, der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und noch andere Organisationen ihre Verbandsschulen eingerichtet, die ihre speziellen Aufgaben wohl behalten werden.

Als nächste Zukunftsform wird der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund sich eine große Bundesschule einrichten. Während dieser Bericht in Druck geht, sind die Pläne über diese Bundesschule noch nicht in den Einzelheiten veröffentlicht. Es dürfte ein großzügiges Projekt zur Verwirklichung kommen. Das Schulgebäude soll gut eingerichtete Lehrzimmer, Arbeitszimmer, Wohnräume, Sporthalle, Badezimmer usw. erhalten. Den einzelnen Verbänden wird im Laufe der Jahre Gelegenheit gegeben, je nach dem Bedarf ihre Verbandsschulung, die wiederum zugleich mit der allgemein orientierten Gewerkschaftsbildung verbunden wird, durchzuführen. Jeder der 35 angeschlossenen Verbände wird innerhalb der Bundesschule nach seiner eigenen Wahl neben den hauptamtlich angestellten Lehrkräften seine Spezialisten hinzuziehen. Darüber hinaus schwebt voraussichtlich den Gründern der Plan vor, aus dieser ersten Bundesschule eine Art geistige Zentrale zu schaffen. Das Bildungswesen der freigewerkschaftlichen Richtung soll seine systematische Verwirklichung erfahren. Die Herausgabe einer besonderen gewerkschaftlichen Lehrbücherei dürfte dann auch nur eine Frage der Zeit sein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Noch ein Wort über das Internatssystem. Diese Bundesschule, die in einem Kursus nicht mehr als 30 Teilnehmer vereinigen soll, wird auch zugleich die Teilnehmer selbst in dem Internat unterbringen. Wir finden in den beiden Berufsschulen Berlin und Düsseldorf (in Frankfurt war es aus räumlichen Gründen noch nicht durchzuführen) das Internatssystem zur Anwendung gekommen. Zuerst waren die Meinungen darüber umstritten, ob es möglich und zweckmäßig ist, die Teilnehmer auch zusammenwohnen zu lassen. Heute hat sich in diesem Punkt die Meinung geklärt, daß erstens das Zusammenwohnen aus äußeren Gründen praktisch ist, dann aber auch eine Erziehungsaufgabe bedeutet. Das Gemeinschaftsgefühl soll gepflegt werden, die Teilnehmer sollen dazu erzogen werden, in ihrer Wohnungskultur höhere Ansprüche zu stellen. Hier haben sie Gelegenheit, in einem einfachen und doch behaglichen Raum zu leben und zu arbeiten. Überhaupt wird die Kultur der Freizeitausnutzung als Erziehungsfaktor bewußt betont.

Das Gebiet des gewerkschaftlichen Bildungswesens zeigt also für den Pädagogen der Fach- und Berufsschulung ein interessantes Beispiel, wie auch hier besonders in der Nachkriegszeit neue Formen der Erwachsenenbildung sich entfaltet haben. In dem Maße, wie Deutschland sich weiter industrialisiert und wir immer mehr ein Arbeitsvolk geworden sind, ist die Notwendigkeit gegeben, daran mitzuwirken, daß auch an unserer Arbeiterschaft Kulturarbeit geleistet wird. Diesen tieferen Sinn hat das gewerkschaftliche Bildungswesen, und diese Aufgaben werden auch weiterhin zu fördern sein.

Literatur

Bäuerle, Arbeiterbildung. Verlag der Arbeitsgemeinschaft. Berlin 1924.

Engelhardt, Die Bildungsinteressen in den einzelnen Berufen. Frankfurt 1926.

Flitner, Das Problem der Erwachsenenbildung. In: Mann's Pädagogisches Magazin 1923.

Giese, Die Frau als Atmosphärenwert. Strukturelle Grundlagen weiblicher Bildungsziele. München 1926.

Gumpert, Die Bildungsbestrebungen der freien Gewerkschaften. Jena 1924.

Hartig, Arbeiterbildung. Sonderheft der „Tat". Juli 1926.

Heller, Freie Volksbildungsarbeit. Leipzig 1924.

Hermes, Die geistige Gestalt des marxistischen Arbeiters und die Arbeiterbildungsfrage. Tübingen 1926.

Hitze, Ziele und Wege der Arbeiterbildung. München-Gladbach 1924.

Hodgen, Workers Education in England and the United States. London 1925.

Keller, Arbeiterbildung als Selbsthilfe. Tübingen 1922. Dissertation.

Klopfer, Beruf und Schule. Eine sozialpädagogische Untersuchung. Leipzig 1926.

Kranold, Von den Bedingungen wirklicher Volksbildung. 1924.

Leipart und Erdmann, Arbeiterbildung nnd Volksbildung. Berlin 1928.

de Man, Der Kampf um die Arbeitsfreude, Jena, Eugen Diederichs, 1927.

Neuloh, Die moderne Arbeiterbildung in Deutschland, ihre entwicklungsgeschichtlichen, psychologischen, theoretischen und technischen Fragen. Münster 1928. Dissertation.

Röhr, Gewerkschaftliche Bildungsarbeit. Christlicher Gewerkschaftsverlag 1926.

Rosenstock-Picht, Im Kampf um die Erwachsenenbildung. Leipzig 1926.

Rüber, Die Schulung der Gewerkschaftsführer in Deutschland. Münster 1921. Dissertation.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schmidt-Hartwig, Das Bildungsstreben des deutschen Arbeiters. Leipzig 1918.

Seidel, Die Betriebsräteschule. 1924.

Siemsen, Beruf und Erziehung. 1924.

Siemering, Arbeiterbildungswesen in Wien und Berlin. Karlsruhe 1911.

Sinzheimer, Eine Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. Denkschrift Frankfurt 1920.

Sonnenschein, Die Notwendigkeit der geistigen Bildung des Arbeiterstandes. Christlicher Gewerkschafts-Verlag 1911.

Wittkop, Organisation des Arbeiterbildungswesens. Leipzig 1901.

Woldt, Wirtschaftliche Schulungsarbeit und gewerkschaftliches Führertum. Leipzig 1922.

—, Betriebsräteschulung. Schriften des Vereins für Soziale Reform. Leipzig 1921.

Bedeutung und Entwicklung der Arbeiterbildungsbestrebungen. Bericht über die zweite internationale Arbeiterbildungskonferenz in Oxford. Internationaler Gewerkschaftsbund Amsterdam 1925.

Praktische Gewerkschaftsbildung. Hrsg. vom A. d. G. B. Berlin.

Als sonstige Literaturquellen für das gewerkschaftliche Bildungswesen verdienen Erwähnung: Mitteilungen der Akademie der Arbeit — Wirtschaftsschulblätter hrsg. von der Wirtschaftsschule Düsseldorf — Vierteljahrshefte der Berliner Gewerkschaftsschule — Volksbildungsarchiv mit den Fortsetzungen Arbeitsgemeinschaft, Archiv für Erwachsenenbildung, Freie Volksbildungsarbeit — Pädagogisches Zentralblatt — Gewerkschafts-Zeitung — Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften — Die Arbeit — Gewerkschafts-Archiv — Deutsche Arbeit — Die Bücherwarte mit der Beilage Arbeiterbildung — Der Kulturwille — Monatsschrift für die Kultur der Arbeiterschaft — Sozialistische Monatshefte — Soziale Praxis — Reichsarbeitsblatt — Soziale Revue.

Material ist auch zu finden in den Zeitschriften und Jahrbüchern vieler Verbände.

*

Das freie Bildungswesen der technischen Angestellten-Verbände

Von A. Lenz, Berlin

1. Die technischen Verbände

Bei der Erörterung der Frage, in welcher Art und Intensität die technischen Verbände sich die Pflege allgemeiner und fachlicher Bildung angelegen sein lassen, wird man zunächst zu unterscheiden haben, welchen Zwecken diese Verbände in erster Linie dienen wollen. Vom Standpunkte der Bildungsförderung aus betrachtet wird man zwei große Gruppen formen können: 1. die Verbände mit vorwiegend berufswissenschaftlicher Tendenz, über die in einem besonderen Abschnitt berichtet ist, 2. die Verbände, die vorwiegend die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen haben, zu denen neben Verbänden wie dem Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten, dem Verein deutscher Eisenhüttenleute, dem Innungsverband deutscher Baugewerksmeister und dem deutschen Betonverein, insbesondere auch die Berufsorganisation der technischen Angestellten im privaten und öffentlichen Dienst gehören. Ich darf es nach der Gesamtdisposition des vorliegenden Werkes wohl als meine Aufgabe betrachten, von der Arbeit der letzterwähnten Verbände, die ausschlaggebend heute durch den Bund der technischen Angestellten und Beamten und den Deutschen Werkmeisterverband repräsentiert werden, zu berichten, und ich darf diese Aufgabe als eine besonders dankbare begrüßen, weil nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern auch an Stellen von maßgeblichem Einfluß auf das deutsche Bildungswesen oft recht wenig Verständnis dafür zu finden ist, wie eng und zwangläufig die Beziehungen zwischen der allgemeinen Kultur- und Bildungsförderung unseres Volkes und der Tätigkeit der Arbeitnehmer-, der Angestellten- und Arbeitergewerkschaften für die wirtschaftliche und soziale Hebung der in ihnen zusammengefaßten Berufskreise sind, wie notwendig sich für die Fortentwicklung der Nationen, für die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Lebens, für die Rechtsbildung, für die Schaffung gemeinnütziger Anstalten und viele andere sich die Ergänzung der Volksvertretungen durch die selbst geschaffenen Vertretungen der einzelnen Berufs- und Interessenkreise erwiesen hat, weil diese den Bereich, innerhalb dessen sie wirken, besser kennen als die Parlamente.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Verdienst, das sich auf dem Gebiete der Förderung allgemeiner Volksbildung die Bildungszentralen der Fachgewerkschaften, insbesondere der gelernten Handarbeiter, erworben haben, ist ja in dem vorausgehenden Abschnitt ausführlich behandelt. Ich kann mich deshalb an dieser Stelle darauf beschränken, auf die ersprießliche Tätigkeit hinzuweisen, die von den örtlichen und zentralen Bildungsausschüssen der freigewerkschaftlichen wie der christlichen Gewerkschaftskartelle, fachlich sowohl wie allgemeinbildend geleistet worden ist. Wenn auch die von ihnen veranstalteten Vortragsreihen, Wanderkurse, Theater-, Rezitations- und Musikabende, Museumsführungen, Rednerkurse usw. zu einem erheblichen Teil im Dienste parteipolitischer Aufklärung und Werbearbeit standen, so darf doch nicht unterschätzt werden, welch bedeutenden Nutzen die allgemeine Bildungsförderung daraus zu ziehen in der Lage war, besonders dort, wo es nebenher noch galt, die deutsche Kultur vor dem Einfluß einer starken Zuwanderung fremdsprachiger und fremdrassiger Elemente geringerer Volkskultur zu schützen.

2. Die fachwissenschaftliche Betätigung der Angestelltenverbände

Die Art der Betätigung der technischen Verbände, also auch der Organisationen der in abhängiger beruflicher Stellung schaffenden Techniker, war natürlich von vornherein eine wesentlich andere. Das allgemeine Volksbildungsniveau kann bei den Angehörigen oder Anwärtern des technischen Berufes vorausgesetzt werden. Infolgedessen galt es für die technischen Verbände in erster Linie dafür zu arbeiten, daß auf der Grundlage dieser durchschnittlichen Allgemeinbildung die der beruflichen Ausbildung dienende Schularten je nach ihrer Art und Zweckbestimmung mit der fortschreitenden Entwicklung von Gewerbe und Industrie Schritt hielten und in ihrem organisatorischen Ausbau wie in der Ausgestaltung der Lehrpläne und des Lehrstoffes den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens jederzeit gerecht zu werden in der Lage waren. Auch die Verbandszeitschriften der beiden Angestellten-Berufsverbände standen mehr als 2 Jahrzehnte im Dienste gediegener fachlicher Belehrung ihrer auf allen Gebieten der Technik tätigen Mitglieder, bis die wirtschaftliche Entwicklung sie zwang, ihre Spalten mehr und mehr der Behandlung wirtschaftlicher und sozialer Probleme zu öffnen und die Mitglieder in bezug auf ihre fachliche Weiterbildung auf die eigentliche Fachliteratur zu verweisen.

Nicht unerwähnt darf aber im Rahmen dieser Rückschau bleiben die umfassende Bildungsarbeit, die alle technischen Verbände ohne Ausnahme durch die Veranstaltung zahlreicher fachwissenschaftlicher Vorträge auf ihren Gesamttagungen oder in den Versammlungen ihrer Bezirks- und Ortsvereine geleistet haben. Angefangen von dem Gelegenheitsreferat des aus praktischer Berufsarbeit berichtenden Mitgliedes bis hinauf zu den tiefschürfenden Vorträgen technisch wissenschaftlicher Autoritäten ist in dieser nur auf dem Boden einer planmäßigen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verbandsinitiative überhaupt möglichen Tätigkeit eine Bildungsarbeit geleistet worden, die sich würdig derjenigen unserer staatlichen und sonstigen öffentlichen Fachbildungsstätten an die Seite stellen kann.

Wenn auch nicht ausschließlich Bildungszwecken dienend, dürfen im Zusammenhang mit der literarischen Tätigkeit der technischen Verbände doch nicht übersehen werden die zahlreichen Fachausstellungen, die häufig allein mit den geistigen und finanziellen Mitteln der Verbände selbst veranstaltet wurden, nicht selten jedenfalls der gestaltenden Initiative, der finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Verbände ihr Zustandekommen, ihren ideellen und ihren materiellen Erfolg verdankten. Große Ausstellungen, wie die Düsseldorfer Industrie-, die Frankfurter Elektrotechnische Ausstellung und wie die glanzvollen industriellen Heerschauen alle hießen, waren zwar in erster Linie bestimmt, dem Ausland den Hochstand deutscher Technik und die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie vor Augen zu führen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Sie gaben aber auch dem deutschen Fachmann unmittelbar durch regelmäßige Sonderausstellungen der gesamten fachwissenschaftlichen Literatur, mittelbar durch die ausgestellten Erzeugnisse und deren kritisch wissenschaftliche Wertung in den einschlägigen Fachorganen vielseitige und wertvolle Anregungen zur Ergänzung und Erweiterung seines beruflichen Wissens. Unscheinbarer, aber für die Belehrung und Wissensbereicherung nicht minder wertvoll verdienen die zahlreichen mit Preisausschreiben, sonstigen Wettbewerben, Besichtigungen hervorragender Werks- und Bauanlagen verbundenen Veranstaltungen hervorgehoben zu werden, in denen die Verbände bzw. ihre Orts- und Bezirksvereine kritischen Anschauungsunterricht von außerordentlichem Bildungswerte betreiben.

Neben dieser universellen Tätigkeit, die dem Bedürfnis der Mitglieder gerecht zu werden versucht, sich mit den Fortschritten der Technik auch auf denjenigen Gebieten vertraut zu machen, auf denen sie der unvermeidlichen Spezialisierung der eigenen Berufsarbeit wegen sich nur gelegentlich beschäftigen können, bemühen sich die Verbände je nach der mehr oder weniger schon nach Spezialgebieten zusammengefaßten Mitgliedschaft auch um die wissenschaftliche Förderung technischer Sonderaufgaben und um die Erschließung technisch wissenschaftlichen Neulandes.

In der Nachkriegszeit trat noch eine andere Aufgabe an die Berufsverbände überhaupt und damit auch an die technischen Angestelltenverbände heran. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Versailler Vertrages zeigten sich mit besonderer Schärfe auf dem Arbeitsmarkt für die technischen Angestellten, der zeitweise Arbeitslosenziffern aufwies, wie sie keine der vor dem Weltkriege in ziemlich regelmäßigen Intervallen auftretenden Wirtschaftskrisen auch nur annähernd gebracht hatte. Was aber die neue Krise grundsätzlich von den früheren unterschied, war der Umstand, daß es sich bei einer hohen Anzahl der stellenlos gewordenen technischen Beamten und Angestellten nicht mehr um eine vorübergehende Unterbrechung der erlernten und seither ausgeübten Berufsarbeit, sondern um ein endgültiges Ausscheiden und damit um eine zwangsweise Umstellung auf

irgendeine andere, natürlich möglichst verwandte Berufstätigkeit handelte. Die technischen Angestelltenverbände übernahmen es, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen und auch eigenen Geldmittel gemeinsam mit Leitern und Lehrern technischer Fachschulen Kurse zu veranstalten, durch die es stellenlosen Technikern ermöglicht wurde, sich auf dem seitherigen Arbeitsgebiet fortzubilden, in neue Techniken einzufühlen, kaufmännische oder verwaltungstechnische Fähigkeiten auszubilden und so sich eine breitere Verwendungsmöglichkeit für produktive Tätigkeit in der Wirtschaft zu sichern. Im Gesamtbild der unter dem Zwang der wirtschaftlichen Entwicklung sich noch dauernd vollziehenden Berufsumschichtung haben die Fortbildungs- und Umschulungskurse viel dazu beigetragen, daß die wertvollen Arbeitskräfte der technischen Angestellten, die infolge der „Rationalisierung" der Betriebe besonders in den mittleren und reiferen Jahren brachgelegt worden waren, der Gesamtwirtschaft wieder erhalten blieben.

Eine erhebliche und voraussichtlich ständig zunehmende Erweiterung für das freie Bildungswesen der technischen Angestellten-Verbände ergibt sich aus dem Anteil, den die technische Berufsarbeit an demjenigen Tätigkeitsbereich hat, der den Gewerkschaften mit ihrer Anerkennung durch die Reichsverfassung und durch ihre Berufung zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, an der sozialen Selbstverwaltung und an der Regelung gesamtwirtschaftlicher Fragen sich eröffnete. Die Gewerkschaften erhielten Vorschlagsberechtigung und Benennungsbefugnisse für eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ein erheblicher Teil ihrer Vertrauensleute übt gesetzlich anerkannte Funktionen aus. Um nur einige zu nennen, bei denen die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von ihrem Träger ein den normalen Rahmen beruflichen Wissens und Könnens erheblich übersteigendes Maß von technisch-wirtschaftlichen und sozial-rechtlichen Kenntnissen fordert, seien die nach § 70 des Betriebsrätegesetzes in den Aufsichtsrat von Unternehmungen zu entsendenden Vertreter des Betriebsrates, die Vertreter der Gewerkschaften im Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in den Verwaltungsausschüssen der Arbeits- und Landesarbeitsämter, im Verwaltungsrat der Reichspost, in den Beiräten der Reichsbahn, der Reichswasserstraßen, im Reichskohlenrat, im Reichskalirat, im Reichselektrizitätsbeirat usw. genannt. Um alle diese Funktionäre, denen der herkömmliche Verlauf ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung auf den technischen Fachschulen für ihren neuen Wirkungskreis so gut wie nichts geboten hatte oder bieten konnte, mit ihren vielgestaltigen Aufgaben bekannt zu machen, und sie in dem Gebrauch des für eine fruchtbringende Tätigkeit unentbehrlichen geistigen Rüstzeugs zu schulen, sahen sich die Angestelltenverbände und vornehmlich wieder die technischen zur Einrichtung entsprechender Ausbildungskurse von mehrwöchentlicher Dauer gezwungen. So hat z. B. der Allgemeine freie Angestelltenbund bereits eine ganze Reihe solcher Kurse für Angestellte des Kohlen- und Kalibergbaus, der chemischen Industrie, der Montanindustrie des Saarlandes, des Bank- und Versicherungswesens, für Beisitzer in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter usw. ver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anstaltet. Es dürfte vielleicht nicht uninteressant sein, gerade an dieser Stelle einmal den Lehrplan eines solchen Kurses einem größeren Personenkreis bekannt zu geben. Ich wähle als ganz willkürliches Beispiel den Kursus, der vom 15. April bis 28. April d. Js. in Bad Salzig a. Rh. für die in der Montan-Industrie des Saargebietes beschäftigten Angestellten veranstaltet worden ist.

I. Wirtschaftspolitischer Teil.

1. Das Vorkommen von Kohle und Erz und der Standort der Industrien, 2. Erdölwirtschaft, 3. Elektrizitätswirtschaft, 4. Unternehmungsformen, 5. Formen der Konzentrationsbewegung, 6. Konzerne und Kartelle in der Montanindustrie, 7. Die Bilanzen der Montangesellschaften, 8. Selbstkosten und Preisbildung der Kohle, 9. Die Saarwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Handelspolitik, 10. Konjunkturforschung und Konjunkturlehre.

II. Rechtlicher und sozialpolitischer Teil.

1. Grundzüge des Bergrechts, 2. Gewinnwirtschaft der Kohle, 3. Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, 4. Gewerkschafts- und Angestelltenbewegung, 5. Die sozialpolitische und arbeitsrechtliche Gesetzgebung in Deutschland und ihre Bedeutung für das Saargebiet.

3. Die Förderung der Fachschulen durch die Verbände der technischen Angestellten

In dem vorauf Gesagten habe ich mit ganz wenig Strichen diejenige Tätigkeit der technischen Verbände zu skizzieren versucht, die sie meist ohne irgendwelche Inanspruchnahme staatlicher Bildungseinrichtungen oder staatlicher Autorität über solche, also aus dem eigentlichen Verbandszweck und Verbandswillen heraus, wenn auch zum Teil als Nebenwirkung und Begleiterscheinung wirtschaftlicher Interessenvertretung, in der Hauptsache aber doch zum Zwecke fachwissenschaftlicher Bildungsförderung entfaltet haben und auch weiter zu leisten berufen sind. Diese Tätigkeit kommt, indem sie die Hebung und Förderung der gesamten Technik bezweckt, nach der Art ihrer Darbietung unmittelbar zunächst den Berufsfertigen, also denjenigen Personen zugute, die bereits im Berufsleben stehen. Nicht minder umfassend und bedeutungsvoll ist aber auch der Aufgabenkreis, der den technischen Verbänden aus der Zusammenarbeit mit den staatlichen Bildungseinrichtungen für den Berufsnachwuchs, also auf dem Gebiete des technischen Schulwesens erwächst. Hieran hat auch die aus den Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen zwangläufig sich entwickelnde Umwandlung derjenigen Verbände, die ursprünglich auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite, zum Teil als paritätische Standesorganisationen für die Wahrung des Standesansehens und die Vertretung der Standesinteressen gegenüber älteren und bevorrechteten Berufsständen gegründet wurden, in wirtschaftlich gegnerische Interessenvertretungen nichts geändert.

Möge der Gegensatz zwischen dem unpersönlichen Industriekapital und dem in dauernder wirtschaftlicher Abhängigkeit um angemessenen Anteil am Produktionsgewinn ringenden Angestellten, die Auffassung von seiner Mittlerstellung zwischen Unternehmer und Arbeiter in den einzelnen Verbänden ihre Bekenner oder ihre Verneiner finden, Gemeingut aller ist und bleibt die Überzeugung, daß, wenn auch nicht immer ausreichende und alleinige, so doch erste und unerläßliche Bedingung für das Fortkommen des Einzelnen das berufliche Können sein wird. Darum ist das Gebiet der allgemeinen und der fachlichen Bildungsförderung neutrales Gebiet, auf dem alle technischen Verbände zum Wohle der gesamten Technik, des gesamten Technikerstandes zusammen arbeiten könnten und auch weiter einmütig zusammen arbeiten sollten.

Das gilt besonders für die Förderung des technischen Schulwesens, und hier diese Zusammenarbeit besonders fruchtbringend und erfolgreich gestaltet zu haben, ist das Verdienst des Vereins deutscher Ingenieure, auf dessen Anregung und unter dessen Leitung sich im Jahre 1908 eine Anzahl Verbände zum Deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen zusammenschlossen.

Nicht unwesentlich für den durchschlagenden Erfolg der Arbeiten des Deutschen Ausschusses war allerdings die Vorarbeit, die einzelne seiner korporativen Mitglieder zum Teil schon durch eine stattliche Reihe von Jahren vorher gerade auf dem Gebiete der Reorganisation und Verbesserung hauptsächlich des technischen Mittelschulwesens geleistet hatten. Hier ist neben dem Verein deutscher Ingenieure, der sich seiner ganzen Zusammensetzung nach besonders dem Ausbau der Maschinenbauschulen zuwandte, in erster Linie der Deutsche Techniker-Verband zu nennen, nach dessen sachkundigen Vorschlägen im wesentlichen die im Jahre 1908 durchgeführte Reform der staatlichen Baugewerkschulen in Preußen sich vollzog. Die von diesem Verbande im Jahre 1899 ganz allgemein für die Reform der technischen Mittelschulen aufgestellten Leitsätze zeugen noch heute für den Weitblick und die Sachkenntnis ihrer Verfasser, denn sowohl die inzwischen von einem weit größeren Kreis von sachverständigen Mitarbeitern im Deutschen Ausschuß formulierten Richtlinien als auch die aus der allgemeinen deutschen Schulreform mit dem Ziel der Einheitsschule und dem freien Aufstieg der Tüchtigen sich ergebenden Forderungen decken sich fast restlos mit den in jenen Leitsätzen niedergelegten Anschauungen.

An ihrer Spitze steht das Verlangen nach der allmählichen Beseitigung der technischen Privatschulen und der Errichtung einer ausreichenden Zahl staatlicher technischer Mittelschulen. Als im Jahre 1878 die preußischen Provinzialgewerbeschulen in allgemeinbildende Schulen ohne Fachcharakter umgewandelt wurden, ohne daß zunächst ein ausreichender Ersatz für die Ausbildung der von der Industrie in steigendem Maße benötigten technischen Hilfskräfte staatlicherseits geschaffen war, da bemächtigte sich privater Unternehmungsgeist dieser besonders günstigen Konjunktur, und wie die Pilze schossen private Unterrichtsanstalten empor, deren pädagogische und fachwissenschaftliche Leistungen, von wenigen Ausnahmen ab-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gesehen, meist im umgekehrten Verhältnis zu den reklamemäßigen Anpreisungen standen, mit denen sie die für ihre finanzielle Existenzfähigkeit notwendige Schülerzahl anzulocken sich bemühten. Es bedurfte sehr energischer Hinweise der interessierten Berufsverbände, auf die durch derartige Schulen gezüchtete Überproduktion meist sehr mangelhaft ausgebildeten Techniker, um die zuständigen Schulbehörden zu wirksamer Beaufsichtigung bestehender Schulen, zu strengster Prüfung neuer Gründungsanträge zu bewegen. Meist erwiesen sich die Behörden den Wünschen von Stadtverwaltungen gegenüber, die allzu gern eine Reihe höherer Bildungsanstalten und den damit verbundenen Geldzufluß anstrebten, nur allzu nachgiebig. Erst die Gründung vollwertiger staatlicher Anstalten oder die Umwandlung ausbaufähiger städtischer oder privater Anstalten in staatliche ließ nach und nach eine Anzahl der in ihrem näheren Umkreis konkurrenzunfähig gewordenen Privatschulen verschwinden. Der starke Andrang der Kriegsbeschädigten und der in ihrer Berufsausbildung zurückgehaltenen jungen Leute hat in den letzten Jahren eine neue Hochkonjunktur dieser Polytechniken, Ingenieurakademien, und wie sie sich sonst noch hochklingend nennen, geschaffen und die Schattenseiten mancher unter ihnen wieder scharf hervortreten lassen. Trotz der Artikel 144—147 der neuen Reichsverfassung und dank einer oft recht problematischen Staatsaufsicht wird es noch der nachdrücklichsten und unverdrossenen Arbeit der technischen Verbände bedürfen, bis auf diesem Gebiete den sozialwirtschaftlichen und fachwissenschaftlichen Standesinteressen der Techniker entsprechende Verhältnisse gesichert sind.

In den weiteren Leitsätzen wird von dem Verband als Bedingung für die Aufnahmefähigkeit in die technische Mittelschule eine der Eintrittsberechtigung in die Obersekunda einer Oberrealschule gleichwertige Allgemeinbildung verlangt mit Ausnahme der fremden Sprachen, von denen aber die fakultative Pflege der französischen und englischen Sprache während der Dauer des Besuches der staatlichen technischen Mittelschule als wünschenswert bezeichnet ist. Für Schüler mit geringeren allgemeinbildenden Kenntnissen werden Vorschulklassen gefordert. In den so formulierten Forderungen liegt einerseits das Bekenntnis, daß die Anzeigung der zu geistiger Berufsbetätigung erforderlichen technischen Berufskenntnisse eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Allgemeinbildung wünschenswert erscheinen läßt, in ihr liegt aber gleichzeitig die Ablehnung des Bildungsmonopols, das die auf humanistischer und sprachwissenschaftlicher Grundlage stehenden allgemeinbildenden Schulen und die aus ihnen sich vornehmlich oder ausschließlich rekrutierenden Berufe für sich in Anspruch nahmen. Einen der schädlichsten Auswüchse, das Vorrecht der Verleihung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst, hat der Verband mit dem größten Nachdruck bekämpft, und mit dem Verlangen des Befähigungsnachweises für die Absolventen der technischen Mittelschulen sich für die Gleichwertung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildungsstoffes mit dem humanistischen und sprachlich-historischen

eingesetzt. Leider hat sich aber die traditionelle Begünstigung des fremdsprachlichen Unterrichts so widerstandsfähig erwiesen, daß selbst während des Weltkrieges der Mangel an geeignetem Offiziersersatz die Militärverwaltung nicht veranlassen konnte, von den „bewährten Kriterien" abzugehen. Die wirtschaftliche Not einer neuen Zeit wird die beste Lehrmeisterin sein, der breiten Masse sowohl wie den auf das alte Bildungsmonopol pochenden Berufskreisen zu zeigen, daß nicht nur materielle, sondern auch ideelle Kulturwerte in der technischen Berufsarbeit stecken.

Gegen die schablonenmäßigen und in ihrem zwangläufigen Aufbau im allgemeinen nur den Kindern begüterter Eltern zugänglichen Bildungswege wandte sich der Verband mit der Forderung, daß für die nicht auf staatlichen Mittelschulen, also für die auch auf dem Wege des Selbstunterrichts, in gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulkursen usw. ausgebildeten Techniker entweder besondere Prüfungskommissionen eingerichtet, oder daß sie zu den Abschlußprüfungen der staatlichen Mittelschulen zugelassen und ihnen beim Bestehen der Prüfung die gleichen Rechte wie den Absolventen eingeräumt werden. Also der Aufstieg der Tüchtigen nicht in hemmungslosem Heraufdrängen aller vermeintlich Tüchtigen, wohl aber freie Bahn dem wirklich Tüchtigen nach Anlage und Neigung und unabhängig von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Eltern.

Eine ausschlaggebende Bedeutung für die mit den Anforderungen des praktischen Berufs Schritt haltende Entwicklung unseres technischen Fachschulwesens kommt der Frage der Lehrerbildung und des Lehrerersatzes zu. Während in dieser Frage der Deutsche Ausschuß es zwar auch für wünschenswert hält, daß die Lehrer mit der Praxis in Fühlung bleiben, ungeachtet dessen aber die Erteilung des Unterrichts nur durch Ingenieure mit vollem akademischem Studium an einer technischen Hochschule erteilt wissen will, glaubt der Deutsche Techniker-Verband die lebendige Fühlung des Lehrkörpers mit der Praxis besser dadurch gewährleistet, daß neben den Akademikern auch jederzeit tüchtige Fachleute als Lehrer zugelassen werden, die neben dem Besitz einer guten allgemeinen Bildung und umfassender praktischer Tüchtigkeit eine besondere Befähigung für das betreffende Lehrfach nachweisen. Im Interesse einer weiteren gedeihlichen Entwicklung liegt es jedenfalls, daß die technischen Verbände ihre Beziehungen zur Industrie, zum Bau- und Kunstgewerbe auch der Fortbildung der Lehrer dauernd nutzbar machen.

In verschiedenen technischen Berufszweigen fehlte noch bis in die neueste Zeit eine geregelte fachliche Schulung des Berufsnachwuchses. Besonders fühlbar machte sich dieser Mangel im Vermessungswesen, das längst als selbständige technische Wissenschaft eine Bedeutung gewonnen hatte, die eine gründliche theoretische Fachbildung auch für die Hilfskräfte der akademisch gebildeten Landmesser unentbehrlich machte. Die technischen Angestelltenverbände haben durch umfassende Enqueten die Lücken der vermessungstechnischen Ausbildung aufgedeckt und durch Vorstellungen bei den zuständigen Landesbehörden die Einrichtung von

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vermessungstechnikerschulen jetzt erreicht. Gleichberechtigte Bemühungen für eine geregelte Ausbildung von Laboratoriumstechnikern, deren soziale und wirtschaftliche Anstellungsverhältnisse von dem Mangel einer geregelten Fachschulausbildung ebenfalls nachteilig beeinflußt werden, sind zurzeit noch im Gange. Das Aufkommen neuer Zweige der Technik, so z. B. des Eisenbetonbaues oder die Eröffnung neuer Betätigungsfelder, wie z. B. die Wohnungspflege, dazu das Bedürfnis der in der Praxis stehenden Techniker, sich auch mit den theoretischen Grundlagen dieser Spezialgebiete vertraut zu machen, veranlaßte die Organisationen der technischen Angestellten zur Veranstaltung eigener Unterrichtskurse, die nicht selten durch mehrere Jahrgänge und in einer ganzen Anzahl von Städten wiederholt werden mußten.

4. Die Förderung der Berufsschulen (Fortbildungsschulen) durch die Verbände der technischen Angestellten

Ein besonders wichtiges Kapitel beruflicher Bildungsförderung durch die technischen Verbände ist ihr Kampf um und für die Berufsschule. Mit ihrer Entwicklung zur Berufsschule und dem daraus sich ergebenden Bedürfnis an Fachlehrern für die verschiedenartigsten Arbeitsgebiete der Industrie und des Gewerbes eröffnete sich für den Techniker ein weites Betätigungsfeld. Der Eindringling fand aber zähen Widerstand bei dem bisherigen Beherrscher, dem Volksschullehrer, und es bedurfte nicht nur geschickter Pionierarbeit der ersten wagemutigen Praktiker, sondern auch des ganzen Einflusses der technischen Berufsverbände auf die gesetzgebenden Körperschaften und die Verwaltungsbehörden, um in der Organisation, in der Auswahl und Gliederung des Lehrstoffes der Schule die Wege zu öffnen, die sie zur Erfüllung ihrer von Geheimrat Dr. Kühne treffend gekennzeichneten Aufgabe, die Masse der Arbeiterschaft in ihrer beruflichen und sittlichen Bildung zu heben und eine nach Zahl und Tüchtigkeit wachsende Oberschicht gewerblicher Arbeiter heranzubilden, zu gehen hat. Die Ausbildung der hauptamtlich an Berufsschulen tätigen Lehrer ist in den einzelnen Ländern noch verschieden geregelt. Die Bestrebungen, die Vielgestaltigkeit der bisher begangenen Ausbildungswege, die zwangläufig auch sehr unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Art und des Grades der Vorbildung der Anwärter für das Lehramt an Berufsschulen zur Folge hatten, aus dem Versuchsstadium in den einzelnen Ländern heraus und auf eine einheitliche Linie im Reiche zu bringen, sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Der starke Anreiz, den die Forderung akademischer, hochschulmäßiger Berufsbildung für die Volksschullehrer anscheinend auch auf große Kreise der Berufsschullehrer ausübt, darf nicht dazu führen, die von dieser Schulart zu erfüllenden Aufgaben außer acht zu lassen. Die technischen Angestelltenverbände treten in jedem Falle mit allem Nachdruck dafür ein, daß den Praktikern, in erster Linie den für die industrielle Praxis besonders ausgebildeten Absolventen der technischen Fachschulen, der Zugang zur Laufbahn des Berufsschullehrers offengehalten wird.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

5. Literatur

Technik und Kultur. Von Friedrich Naumann, Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten, Jahrgang 1908.

Die Ingenieurausbildung in Amerika. Von Dr. A. Lang, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1908, Nr. 4 und 13.

Der Wert wirtschaftlicher Ausbildung für den Techniker. Von Dipl.-Ing. Lewin, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1909, Nr. 6 und 11.

Bildungsprobleme. Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1912, Nr. 22 a.

Zur Organisation des technischen Unterrichts. Von Corn. Gurlitt, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1912, Nr. 13/14.

Staatsbürgerlicher Unterricht auf technischen Lehranstalten. Von Karl Sohlich, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1912, Nr. 34.

Die Ausbildung der Techniker. Von A. Birk, Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag. Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten, Jahrgang 1913.

Bildungsfragen. Von A. Lenz, Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1914, Nr. 16.

Die Frau im technischen Beruf. Deutsche Technikerzeitung, Jahrgang 1914, Nr. 25.

„Der Ekkehardt." Zeitschrift für die studierende technische Jugend, Jahrgänge 1909—1913, herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten.

„Der Ekkehardt." Jahrgang 1920 ff., herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten.

„Der Zirkel." Zeitschrift des Deutschen Technikerverbandes für Studierende an technischen Lehranstalten, Jahrgang 1913 und 1914.

Bildung und Unterricht. Beilage zur Deutschen Technikerzeitung, Jahrgang 1920 ff.

Neue Schul- und Bildungsprobleme. Von A. Lenz. Hierzu Entschließung und Leitsätze für die Eingliederung der technischen Berufsschulen in deutsche Einheitsschulen, Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Heft 7, 1920.

Die Technik im neuen Berlin. Abschnitt Berufsschulwesen. Denkschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, 1921.

*

Die freie Bildungsarbeit der kaufmännischen Verbände

Von Georg Borchardt, Berlin-Zehlendorf

1. Die Bildungsarbeit von Innungen und Handelskammern

Die fachliche Ausbildung und Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses ist in der praktischen Lehre begründet. Sie besteht in einer mehrjährigen, in früheren Jahrzehnten meist unentgeltlichen, gegenwärtig aber bereits in sehr vielen Tarifverträgen durch Festlegung einer sogenannten Lehrlingsentschädigung miterfaßten Arbeitsleistung in einem kaufmännischen Betriebe zur Erlernung der darin vorkommenden Arbeiten.

Die praktische Lehre hat sich bis zur Gegenwart als Grundlage der Ausbildung auch für den Kaufmannsstand erhalten. Allerdings hat diese Lehre im Laufe der Jahrzehnte eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Nach der im Jahre 1869 eingeführten Gewerbefreiheit trat ein erheblicher Umschwung in Handel und Industrie ein, der auch in den kaufmännischen Berufen zu einer Arbeitsteilung führte. Massenherstellung und Massenumsatz erforderten die Gründung von Spezialbetrieben und in derem Gefolge auch die Spezialisierung der Leistung in der kaufmännischen Tätigkeit. Der Wettbewerb in Handel und Industrie verlangte eine Verbilligung der Betriebsunkosten, und an vielen Stellen wurden die gut ausgebildeten Arbeitskräfte durch nur angelernte und billigere ersetzt. Diese Umgestaltung hatte dazu geführt, daß bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts ernstlich der Gedanke erwogen wurde, auch in Deutschland die praktische kaufmännische Lehre zu beseitigen. Dieser Gedanke hat aber keinen Boden gefunden, sondern an seine Stelle trat die Forderung der Reform.

Wie schon der Herr Verfasser dieser Abhandlung in der ersten Auflage des „Handbuches" mit Recht angibt, ist immer wieder von den kaufmännischen Verbänden auf eine bessere Ausbildung und auf eine vertiefte geistige Erfassung der Berufsarbeit hingewiesen worden, wenn auch die Anfänge hauptsächlich auf private Initiative zurückzuführen sind. Im Jahre 1818 wurde eine kaufmännische Lehrlingsschule in Gotha von dem Begründer der Gothaer Feuer- und Lebensversicherungsanstalt, Ernst Wilhelm Arnoldi, ins Leben gerufen und von der Innungshalle in Gotha als Träger dieser Schule weiter unterhalten. Die Kramer-Innung in Leipzig schuf 1831 ihre kaufmännischen Schulen, die vorbildlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für Österreich, Ungarn und Rumänien geworden sind.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Immerhin war die Entwicklung des kaufmännischen Bildungswesens dieser Art eine ziemlich langsame. Erst seit die Handelskammern sich der Bildungsbestrebungen annahmen, läßt sich eine schnellere Entwicklung feststellen. In Preußen haben die Handelskammern durch die Novelle zum Handelskammergesetz vom 19. August 1897 die Befugnis erhalten, „Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der in Handel und Gewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu unterhalten und zu unterstützen". Ähnliche Bestimmungen sind dann in die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesstaaten aufgenommen worden. Nach weiteren zehn Jahren waren nach einer Statistik aus dem Jahre 1907 allein 94 Handelskammern an der Verwaltung von 246 Schulen beteiligt. 28 Kammern hatten 88 Schulen in eigener Verwaltung, 26 Kammern leisteten an 72 unter eigener Verwaltung stehende Schulen und 80 Kammern an unter anderer Leitung stehende Schulen erhebliche Zuschüsse. 30 Kammern veranstalteten oder unterstützten Fortbildungs- und Hochschullehrgänge aller Art, 94 Kammern waren im Schulvorstande von 246 Schulen vertreten. An der Errichtung der Handelshochschulen waren die Handelskammern mitbeteiligt in Frankfurt a. M., Leipzig, Mannheim und München, die Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin.

Auch in der gegenwärtigen Zeit leisten die in Deutschland bestehenden 133 Handelskammern noch erhebliche Mitarbeit auf dem Gebiete des beruflichen Schulwesens. Zum Beispiel unterhält die Handelskammer Berlin drei höhere Handelsschulen, vier Handelsschulen, je eine Berufsschule für das Versicherungsgewerbe, das Bankgewerbe und das Export- und Speditionsgewerbe, fünf kaufmännische Abendschulen und außerdem noch höhere Fortbildungslehrgänge und Fertigkeitskurse. Eine große Zahl von Handelskammern ist noch Träger der kaufmännischen Berufsschulen. In Preußen werden noch 46 kaufmännische Berufsschulen von den Handelskammern unterhalten. Viele Handelskammern sind auch Träger von Handels- und Höheren Handelsschulen, die sie teilweise allein, zum Teil aber gemeinsam mit Gemeinden unterhalten. Bei den meisten Handelskammern sind unter Hinzuziehung entsprechender Ausschüsse stenographische Prüfungsämter eingerichtet. Einzelne Handelskammern haben Richtlinien für die Aufnahme von Lehrlingen in den Geschäftsbetrieben herausgegeben und führen eine Lehrlingsstammrolle. In den letzten 4—5 Jahren wurde von den Handelskammern in Gutachten für und wider den Gedanken Stellung genommen, durch Handlungsgehilfenprüfungen eine Art Berufsauslese nach Beendigung der Lehrzeit vorzunehmen.

Wenn so die Handelskammern in früheren Jahrzehnten vielfach Träger und Förderer des kaufmännischen Schulwesens gewesen sind, so ist jetzt leider festzustellen, daß die Ausdehnung des Unterrichtsstoffes, damit die Vermehrung der Schulstunden und ihre Verlegung in die Tageszeit eine gewisse Gegnerschaft der Handelskammern hervorgerufen hat. Daher finden sich in den Handels-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

kammerberichten der letzten Jahre nicht selten Warnungen „vor einer Überspannung des Berufsschulwesens". Es liegt nahe, diese gewandelte Einstellung mancher Handelskammern zu bedauern; dessen ungeachtet wird man nicht vergessen dürfen, daß vorher von ihnen vorbildliche Arbeit auf diesem Gebiete geleistet worden ist.

2. Die Bildungsarbeit des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen und anderer Vereine

Zu den tatkräftigen Förderern des gesamten kaufmännischen Unterrichtswesens gehört der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen, der nach einer Anregung der Handelskammer für das frühere Herzogtum Braunschweig in einer Versammlung von Vertretern von Landesregierungen, Gemeinden, Handelskammern, kaufmännischen Vereinen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten am 4. und 5. Oktober 1895 in Braunschweig durch Dr. Richard Stegemann gegründet wurde. Zu den Mitgliedern des Verbandes gehören die meisten Handels- und Industriekammern, eine große Zahl kaufmännischer Unterrichtsanstalten, Gemeindevertretungen, Arbeitgeberverbände, Angestelltenorganisationen, Firmen und persönliche Mitglieder. Seinem Zweck, Interesse und Verständnis für die Wichtigkeit eines geordneten kaufmännischen Unterrichts in den beteiligten Kreisen zu wecken und zu fördern, ist der Verband durch die Veranstaltung von Bildungskongressen und die Arbeit vieler Ausschüsse nachgekommen. Alle die Fragen des kaufmännischen Bildungswesens wurden hier von Sachverständigen erörtert und so ein überaus wichtiges Material zusammengetragen, das in einer Schriftenreihe von zurzeit 66 Bänden veröffentlicht worden ist. Die fruchtbare Tätigkeit des Verbandes fand außerdem noch ihren literarischen Niederschlag in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen", von der 21 Jahrgänge erschienen sind. Leider hat diese Zeitschrift infolge der Inflation seit März 1919 ihr Erscheinen eingestellt.

Der Verband veranstaltete Erhebungen über den Stand des Unterrichtswesens, die Zahl und die Art der vorhandenen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, er gab Richtlinien zur Ausgestaltung der Schulen, Organisationspläne für die kaufmännischen Fortbildungsschulen, Reformvorschläge für Lehrpläne und Lehrziele heraus. Bereits im Jahre 1905 forderte er eine Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens durch Reichsgesetz, um die Verschiedenartigkeit der Entwicklung in den einzelnen Ländern zu beseitigen. Für das Privathandelsschulwesen machte der Verband Vorschläge über die Voraussetzungen, von denen die Genehmigung der Privathandelsschulen abhängig sein sollte. Die Befreiung solcher Lehrlinge von der Berufsschulpflicht, die eine einjährige Handelsschule besucht hatten, verneinte zunächst der Verband, forderte aber später als Voraussetzung für diese Befreiung die Einrichtung zweijähriger Lehrgänge mit mindestens 28 Wochenunterrichtsstunden an solchen Handelsvorschulen. Aber nicht

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nur mit der theoretischen Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge beschäftigte sich der Verband, sondern er zog auch die Regelung der kaufmännischen Lehrlingsverhältnisse überhaupt in sein Arbeitsgebiet mit ein. So veranstaltete er fast alljährlich Erhebungen über die Vorbildung der kaufmännischen Lehrlinge und bestätigte damit die Richtigkeit der Behauptung, daß vielfach ungenügend vorgebildete junge Menschen als kaufmännische Lehrlinge eingestellt würden. Zur Abhilfe schlug er gewisse Mindestforderungen an die Vorbildung vor und verlangte im Jahre 1921 reichsgesetzliche Vorschriften über die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von kaufmännischen Lehrlingen. Die Entwürfe zum Berufsausbildungsgesetz wurden mehrfach in Ausschußsitzungen behandelt. Für die kaufmännische Lehrstellenvermittlung empfahl der Verband besondere kaufmännische Abteilungen bei den städtischen Arbeitsämtern und die Vermittlungstätigkeit der Angestelltenorganisationen. Die teilweise geänderte Einstellung der Handelskammern zur kaufmännischen Berufsschule gab dem Verbande Anlaß, auf seiner Hauptversammlung in Goslar im Jahre 1922 zu erklären, daß es eine dringende Notwendigkeit sei, „daß die Handelskammern ihre Trägerschaft an den kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht aufgeben".

Der Verband hat auch ein hervorragendes Verdienst um die Entwicklung des höheren Schulwesens. Allein drei Bände seiner Schriftenreihe sind der Errichtung von Handelshochschulen gewidmet. Die Frucht dieser Vorbereitung war die Errichtung der ersten deutschen Handelshochschule in Leipzig, die am 25. April 1898 eröffnet wurde. Ebenso stellte der Verband einen Normallehrplan für Handelsrealschulen auf, der seine erste praktische Anwendung bei der Handelsrealschule in Dessau fand. Pläne für Handelsvorschulen, Handelsmittelschulen, höhere Handelsschulen und Vorschläge für ihre Berechtigungen ergänzten die Arbeit. Darüber hinaus regte der Verband aber auch Bildungsmöglichkeiten an für nicht mehr schulpflichtige Angestellte und selbständige Kaufleute durch Abhaltung von Vorträgen, Vorlesungen, Lehrgängen über besondere kaufmännische Wissensgebiete. Hervorzuheben sind die Vorträge zur Geschmacksbildung des deutschen Kaufmanns, die in gemeinsamer Arbeit mit dem Deutschen Werkbund veranstaltet wurden.

Seit dem Jahre 1899 beschäftigte sich der Verband mit der Verbesserung der Ausbildung der weiblichen Angestellten. Er empfahl die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht auf die weiblichen kaufmännischen Angestellten und die Gründung guter Handelsschulen als Mittel gegen die sogenannten „Schnellpressen". Die Einrichtung von Verkäuferinnenklassen wurde gefördert. Verquickung des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit dem Fachunterricht in den kaufmännischen Fortbildungsschulen für weibliche Angestellte lehnte der Verband ab.

Die Hauptversammlung des Verbandes im Jahre 1925 beschloß eine Prüfungsordnung für Geschäftsstenographen. Der Verband unterhält eine Stiftung zur Ausbildung junger Kaufleute, die nach dem Tode seines Verbandsgründers den Namen Richard Stegemann-Stiftung erhalten hat und Stipendien gewährt. Auch die Beziehungen zum Auslande sind auf internationalen Kongressen für kaufmän-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nisches Bildungswesen vom Verband bis zum Kriege gepflegt worden. Sie wurden im Jahre 1927 durch den Anschluß an die Internationale Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen in Zürich/Schweiz wieder aufgenommen.

Der Verein zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in Rheinland-Westfalen hatte im Jahre 1909 ein Preisausschreiben erlassen, dessen Ergebnis, hinweggehend über den Streit, ob die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge mangelhaft sei oder nicht, den Lehrherren eine Anleitung in die Hand geben sollte, wie die Lehrlingsausbildung am besten vorzunehmen sei. Es waren 42 Preisaufgaben eingegangen, von denen 9 durch Syndikus Dr. Brand-Düsseldorf zu einem Buch von rund 100 Seiten zusammengestellt wurden. Dieses Buch ist 1911 herausgegeben und in Essen erschienen.

Der Verband Deutscher Eisenwarenhändler e. V. in Mainz hat im Januar 1910 eine Broschüre herausgegeben, in der eine Reihe von Vorschlägen über die Ausbildung der Lehrlinge und den Ausbau der kaufmännischen Fortbildungsschulen enthalten sind, u. a.: bei den Volksschulen für befähigte Schüler Sonderklassen zu bilden; in den Mittel- oder Bürgerschulen tüchtigen Schülern eine Vorbildung zu geben, die sie für den Eintritt in den kaufmännischen Beruf befähigt, und besondere Handelsrealschulen zu errichten. Für die allgemeinen Fortbildungsschulen wurde die Errichtung kaufmännischer Klassen, für kaufmännische Fortbildungsschulen eine Unterteilung in 4 Branchengruppen vorgeschlagen. Bemerkenswert ist, daß sich der Verband für die Abhaltung des Pflichtunterrichts von sechs Wochenstunden während der Arbeitszeit einsetzte.

Der Verband Deutscher Diplomkaufleute e. V. in Berlin ist am 23. Juni 1905 in Köln gegründet worden. Seine Tätigkeit galt insbesondere der Studienreform an den Handelshochschulen. Zu diesem Zwecke veranstaltete er im Jahre 1906 eine Erhebung über die Stellung der Praxis zu den Handelshochschulen und über etwaige Abänderungen in der Darbietung der Studienfächer und Änderung der Prüfungsordnung. Ihr folgte im Jahre 1908 eine Untersuchung über die Notwendigkeit der Spezialausbildung an Handelshochschulen, ihre Berücksichtigung bei der Diplomprüfung, Ausgestaltung der Vorlesungen über die Industrie, Volkswirtschaftslehre usw. Im Jahre 1909 wurde die Einführung des akademischen Trienniums und des Promotionsrechts behandelt. Eine Rundfrage vom Jahre 1911 beschäftigte sich mit der Feststellung von Lücken in den Vorlesungsprogrammen und den Wünschen nach Erweiterung und Ausbau der Lehrpläne. Nach den Kriegsjahren hat der Verband diese Tätigkeit wieder aufgenommen und verbucht als Erfolg, daß die Handelshochschulkonferenz in Mannheim im April 1922 einstimmig die Dauer des Studiums bis zur kaufmännischen Diplomprüfung auf sechs Semester festgesetzt hat. Von dem Verband wurde während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren die Schriftleitung der „Handelshochschulnachrichten" übernommen, die als Beiblatt zur „Deutschen Wirtschaftszeitung" erscheinen. Seit dem Jahre 1921 gibt er eine eigene Zeitschrift von monatlich 32 Seiten heraus.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Die Bildungsarbeit der Angestelltenverbände

Die großen Handlungsgehilfenverbände haben fast sämtlich schon vor dem Kriege in ihren Satzungen als Zweck die Förderung des kaufmännischen Bildungswesens mit aufgeführt. Während die einen sich darauf beschränkten, in Eingaben an staatliche und städtische Körperschaften, Handelskammern usw. für die Errichtung und den Ausbau von kaufmännischen Schulen einzutreten, haben andere neben dieser Tätigkeit noch praktische Arbeit durch Einrichtung von eigenen Schulen oder Unterrichtslehrgängen, gleichzeitig in Verbindung mit sozialpolitischer Wirksamkeit für die Regelung des Lehrlingswesens überhaupt, geleistet. Diese Arbeit hatte unverkennbar gewisse einheitliche Ziele, wenn sie auch in getrennten Lagern geleistet wurde. Immerhin beschäftigte sich bereits die im Jahre 1912 gegründete Soziale Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände im Winter 1913/14 mit der Veranstaltung von kaufmännischen und staatsbürgerlichen Fortbildungskursen. Der Weltkrieg hat diese Arbeit unterbrochen. Am 15. April 1918 wurde dann ein Hauptausschuß für das Bildungswesen der kaufmännischen Verbände Deutschlands gegründet, in dem fast alle kaufmännischen Verbände und in dessen Beirat auch Männer der Wissenschaft, wie Professor Hellauer von der Handelshochschule Berlin, Direktor Kasten von der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen in Hamburg, Direktor Osbahr vom Büsch-Institut in Hamburg, Professor Werner von der Handelshochschule in Königsberg/Pr. und andere, vertreten waren. Dieser gemeinsame Ausschuß verfolgte den Plan, durch Ortsausschüsse in ganz Deutschland ein Bildungswesen aufzubauen, das in Lehrgängen, Vorträgen, Vortragsreihen und Arbeitsgemeinschaften den rückkehrenden Kriegsteilnehmern einen Teil des eingebüßten früheren Wissens und Könnens ersetzen und im allgemeinen dem kaufmännischen Angestellten neben der beruflichen Erwerbstätigkeit die Möglichkeit zur Erlangung eines solchen kaufmännischen Wissens geben sollte, wie es die schwere wirtschaftliche Zukunft Deutschlands verlangt. Dieser gute und die Einheitlichkeit des freiwilligen kaufmännischen Bildungswesens in sich tragende Plan wurde aber durch die nach Kriegsende neuerdings auftretende Zersplitterung zerstört.

Die in der ersten Auflage des Handbuches aufgeführten Organisationen, Kaufmännischer Verein von 1858 in Hamburg, Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig, Verein der Deutschen Kaufleute in Berlin, sind mit anderen Verbänden im Jahre 1920 zum Gewerkschaftsbund der Angestellten vereinigt worden, der die vorherige Bildungsarbeit dieser Verbände fortgesetzt hat. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg, der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten in Berlin und der Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands haben die in der Vorkriegszeit begonnene Bildungsarbeit ebenfalls in den Jahren des wirtschaftlichen Wiederaufbaues nach dem Kriege besonders ausgestaltet und auch der Zentralverband der Angestellten hat sich in Anlehnung an die Bildungsarbeit der freien Gewerkschaften der fachlichen Schulung seiner jugendlichen Mitglieder besonders angenommen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Im ganzen betonen die Angestelltenverbände nach dem Kriege ihren gewerkschaftlichen Charakter mehr als vorher. Sie wenden sich aber auch stärker der Aufgabe zu, die arbeitenden deutschen Menschen auf ein höheres Kulturniveau zu heben, um sie zu befähigen, als gleichberechtigte Glieder Staat und Wirtschaft tragen und führen zu helfen. Die sozialen und wirtschaftlichen Kämpfe, die fortschreitende Teilung und Mechanisierung der Arbeit, die keinen vollbefriedigenden Lebensinhalt mehr gibt, haben insgesamt zu geistig-sozialen Spannungen geführt, für die in der Bildungsarbeit der Angestelltenorganisationen ein Ausgleich geschaffen wird. Deshalb haben die Angestelltenverbände im Laufe der Jahre eigene Bildungsstätten eingerichtet und in besonderen Lehrgängen und Vorträgen, in staatsbürgerlichen Schulungskursen, in Arbeitsgemeinschaften, durch Bibliotheken, durch in eigenen Verlagsanstalten hergestellte gute Literatur, durch ein gutausgebildetes Fachzeitschriftenwesen und gute Jugendzeitschriften, durch eigene Film- und Lichtbildvorträge versucht, eine Standeskultur zu schaffen, die sich in den Dienst für den kulturellen Fortschritt des ganzen Volkes freiwillig mit eingliedert. Die Arbeit für die Schulung des Nachwuchses und für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ist nur ein Teil dieser Kulturaufgaben, die die Angestelltenverbände mit übernommen haben. Dieser Teil der Arbeit gilt dem gründlichen Wissen vom Beruf, das sich die einzelnen Angestellten zuerst sichern und erhalten müssen, um dann von diesem Besitz aus die Wege zur weiteren Bildung finden und gehen zu können. Dem Zweck des Handbuches entsprechend, wird im folgenden nur von der beruflichen Bildungsarbeit der Verbände für den kaufmännischen Nachwuchs die Rede sein.

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten, Sitz Berlin-Zehlendorf

Von den zum Gewerkschaftsbund der Angestellten vereinigten früheren Handlungsgehilfenverbänden ist der älteste der Kaufmännische Verein von 1858, der bis zum Jahre 1887 seine Haupttätigkeit in Hamburg entwickelte. Die Anfänge seiner Bildungsarbeit liegen daher auch in Hamburg, wo er 1868 eine Abteilung für Fortbildung einrichtete. Im Jahre 1874 entstand aus dieser Abteilung eine Handelsschule zunächst mit Abendlehrgängen, später mit Tagesunterricht. Hieraus hat sich das Büsch-Institut in Hamburg entwickelt, das vom Gewerkschaftsbund der Angestellten weitergeführt wird und von der Hamburger Schulbehörde und von Preußen die Anerkennung als „Höhere Handelsschule" erhielt. Die Tagesschule, die höheren Handelskurse und die Fachkurse wiesen im Jahre 1927 zusammen 1931 Teilnehmer auf. Als Mitglied des Deutschen Verbandes für kaufmännisches Bildungswesen stellte der Verein für das kaufmännische Schulwesen gewisse Leitsätze auf, unter denen sich auch die Forderung der Errichtung von „obligatorischen" Fortbildungsschulen für kaufmännische Lehrlinge unter 18 Jahren befand. 1897 forderte der Verein bei der Neuredaktion des Handels-Gesetzbuches einen erweiterten Lehrlingsschutz. 1906 trat er für den Fortbildungsschulunterricht für kaufmännische weibliche Angestellte ein.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der im Jahre 1881 gegründete Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig beschäftigte sich schon kurz nach seiner Gründung mit den Mängeln im kaufmännischen Lehrlingswesen. Er verlangte die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Ausbildung der Lehrlinge auch auf das kaufmännische Lehrlingswesen, gesetzliche Fortbildungsschulpflicht und Einführung des Tagesunterrichtes. Der Verbandstag 1907 sprach sich für die Fortbildungsschulpflicht der weiblichen Angestellten unter Ermöglichung einer hauswirtschaftlichen Ausbildung aus. Die Verbandstage 1911 und 1913 beschäftigten sich ebenfalls sehr eingehend mit den Fragen des kaufmännischen Unterrichtes in Fortbildungsschulen und in Sonderkursen. Mädchenfortbildungsschulen unter Trennung des Unterrichts in Kontoristinnen- und Verkäuferinnenklassen wurden gefordert. Im Jahre 1909 veranstaltete der Verband eine kaufmännische Lehrkonferenz in Leipzig. Sie befaßte sich in ausführlichen Referaten mit den Zuständen und Möglichkeiten der Berufsausbildung für den kaufmännischen Nachwuchs in der praktischen Lehre und im theoretischen Unterricht und war überaus stark besucht von Vertretern sehr vieler Behörden, der Gesellschaft für Soziale Reform, von Handelskammern, von kaufmännischen Verbänden und örtlichen Vereinen, von kaufmännischen Unterrichtsanstalten, Schulen, von einzelnen Fachleuten und Firmen und auch von einer ansehnlichen Anzahl Parlamentarier. Über diese Konferenz hat der Verband eine 234 Seiten umfassende Schrift (Nr. 23) herausgegeben. Der Verband gehörte auch als Mitglied dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen an und legte diesem im Jahre 1912 in seiner Versammlung in Eisenach Leitsätze vor, in denen handelswissenschaftliche Abendkurse zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der kaufmännischen Angestellten begründet wurden.

Der ebenfalls mit dem Gewerkschaftsbund der Angestellten vereinigte Verein der Deutschen Kaufleute in Berlin hatte schon in seiner ersten Satzung 1873 die Zweckbestimmung, „junge Kaufleute in den Stand zu setzen, sich größere technische und intellektuelle Bildung anzueignen", und er verlangte eine Förderung des handelswissenschaftlichen Unterrichts. Im Jahre 1885 beteiligte er sich in der Vereinigung kaufmännischer Vereine in Berlin an der Gründung der ersten „kaufmännischen Fortbildungsschule in Berlin", die später von der Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft unterstützt und schließlich in deren eigene Verwaltung genommen wurde. Einzelne Ortsvereine richteten Unterrichtskurse ein, andere wieder begnügten sich damit, Zuschüsse zum Besuch von Unterrichtskursen zu gewähren. Anfang der 90er Jahre verlangte der Verein gesetzliche Bestimmungen über die Anleitung und das Halten von Lehrlingen nur durch solche Personen, „die für eine wirkliche kaufmännische Ausbildung Gewähr leisten", und gleichzeitig trat er für den „obligatorischen Besuch" zu errichtender kaufmännischer Fortbildungsschulen ein. Der Verein hatte namentlich in Berlin und in anderen größeren Städten, in denen er durch Ortsgruppen vertreten war, ein ziemlich gut durchgebildetes Vortragswesen eingerichtet. Erwähnenswert ist auch, daß der ebenfalls mit dem GDA vereinigte Kaufmännische Verein zu Breslau, früher „Institut

für hilfsbedürftige Handlungsdiener in Breslau, gegründet 1774" schon eine gewisse Bildungsarbeit übernahm. In seiner ersten Satzung hieß es bereits, daß ein Teil der Zinsen des Vereinsvermögens dazu verwendet werden sollte, „daß jungen der Handlung zugetanen armen Personen vornehmlich in den zur Kaufmannschaft gehörenden Wissenschaften, als dem Rechnen, Schreiben, allerhand schriftlichen Aufsätzen und anderen einem tüchtigen Kaufmann nötigen Wissenschaften, besonders auch in den nötigen Sprachen ohnentgeltlich Unterricht erteilet werde". Im Jahre 1805 wurde der Beschluß gefaßt, fach- und wissenschaftliche Vorträge halten zu lassen und eine Bibliothek zu schaffen, die im Laufe der Jahrzehnte auf etwa 4500 Bände erweitert wurde. Bei der 25-Jahrfeier des Vereins wurde die Abhaltung eines geregelten Unterrichts „in verschiedenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die zum Betrieb eines kaufmännischen Faches nötig sind", beschlossen. Im Jahre 1904 finden wir die ersten Ansätze zu einer Lehrlingsabteilung, deren Mitgliederzahl bis auf 700 stieg. Im Verbandshaus des Vereins in Breslau wurden für diese Lehrlinge freiwillige Abendkurse abgehalten.

Die in diesen Vereinen begonnene freiwillige Bildungsarbeit wurde nach der im Jahre 1920 erfolgten Gründung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GDA) fortgesetzt. In Vortragsreihen und Einzelvorträgen wurden behandelt: Eisenbahnverkehr, Postverkehr, Steuerwesen, Versicherungswesen, Bankwesen, Reklame, Genossenschaften, Kreditvereine, Konsumvereine, Betriebsorganisation, Kalkulation, Aufwertung, Büromaschinen usw. Eine Steuer- und Buchhalterberatungsstelle gibt in einzelnen Fällen Rat und Auskunft auf diesen Wissensgebieten und hat gleichzeitig die Aufgabe, auch den Angestellten, die infolge Stellenlosigkeit zu einer Berufsumstellung greifen oder sich selbständig machen wollen, mit Rat zur Seite zu stehen. Teils aus eigenen Mitteln, teils in Verbindung mit den Arbeitsämtern wurden Unterrichtskurse für stellenlose Angestellte eingerichtet und so die Möglichkeit geschaffen, fehlendes Wissen nachzuholen und Vergessenes wieder aufzufrischen. Diese berufliche Bildungsarbeit des GDA findet ihre Ergänzung durch die kaufmännische Literatur des GDA-Buchvertriebes und des Sieben-Stäbe-Verlages, die besondere Einrichtungen des GDA darstellen. Es wurde ein Büsch-Lexikon herausgegeben, die deutsche Handelsbücherei gegründet und für den Selbstunterricht Fernunterrichtsbriefe verlegt. Zur Weiterbildung und dauernden Anregung erscheint die Monatsschrift „Der Kaufmann überm Durchschnitt".

Der Bundestag des GDA im Jahre 1926 hat für die berufliche Ausbildung folgende Grundsätze aufgestellt:

„Grundlage der theoretischen Ausbildung muß die Berufsschule sein, deren Unterrichtszeit auf die Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends festzusetzen ist.

Die pflichtmäßige Unterrichtszeit in der kaufmännischen Berufsschule ist auf 10 Wochenstunden zu erweitern. Durch wahlfreie Lehrgänge ist die Erlangung und Erweiterung wirtschaftlichen Wissens zu ermöglichen.

Der Berufsschulunterricht muß für männliche und weibliche Lehrlinge gleichartig erfolgen. Hauswirtschaftlicher Unterricht ist für weibliche Lehrlinge abgelöst von dem Berufsschulunterricht zu erteilen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kaufmännische Berufsschule ist der Handelsschule oder Handelsvollschule vorzuziehen, da das Ineinandergreifen von praktischer Lehre und theoretischem Unterricht die bessere Ausbildungsform darstellt. An den Besuch einer Handelsvorschule muß sich die praktische Lehre anschließen, deren Dauer dann nur auf zwei Jahre zu bemessen ist.

Die Errichtung höherer Handelsschulen und Wirtschaftsoberschulen ist zu fördern, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Die Errichtung von Privathandelsschulen soll nur genehmigt werden, wenn ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Ihre Genehmigung muß abhängig sein von der sittlichen Zuverlässigkeit und der beruflichen Fähigkeit ihrer Leiter und Lehrer und der hygienischen Beschaffenheit der Unterrichtsräume. Sie sind der Aufsicht der Berufsschulbehörde zu unterstellen. Reklamehafte und irreführende Bezeichnungen im Namen der Privathandelsschulen dürfen nicht statthaft sein.

Das gesamte kaufmännische Berufsschulwesen ist den Wirtschaftsministerien des Reiches bzw. der Länder zu unterstellen.

Die an die Einführung einer Gehilfenprüfung geknüpften Hoffnungen können wir nicht teilen. Gerade die für eine Angestelltentätigkeit notwendigen Fähigkeiten lassen sich nicht in Prüfungen mehr oder minder theoretischen Charakters ermitteln, deren Ergebnis außerdem noch von Zufälligkeiten abhängt. Die von anderer Seite geforderte Gehilfenprüfung kann darum nicht als wirksames Mittel zur Berufsauslese angesehen werden. Um einen ungeeigneten Gehilfennachwuchs und vergeblichen Aufwand während der Lehrzeit zu vermeiden, muß vielmehr aller Wert darauf gelegt werden, vermutlich unzulängliche Kräfte bereits von vornherein bei der Berufswahl vom Berufe fernzuhalten."

Außerdem wird noch eine wichtige Bildungsarbeit vom „Jugendbund des GDA" geleistet, der die von den Lehrlingsabteilungen seiner Vorgängerverbände begonnene Tätigkeit fortsetzt. Vorbemerkt sei hier, daß diese Bildungsarbeit nur eine Ergänzung der in den kaufmännischen Berufsschulen und Handelsschulen geleisteten Arbeit darstellen kann, also über die Vermittlung von Berufswissen hinausgehen und auch charakterbildend wirken soll. In den Anfängen beschränkte sich die berufliche Bildungsarbeit auf die Veranstaltung von Preisausschreiben, wurde aber sehr bald tiefgründiger, indem besondere Anweisungen für die Arbeiten und für diese nutzbares Lehrmaterial herausgegeben und Vorträge, Vortragsreihen und Lehrgänge durchgeführt wurden. Eine gelegentlich des Jugendbundtages in Stralsund im Jahre 1924 veranstaltete Ausstellung „Berufskundliche Arbeiten" umfaßte mehr als 1000 Einsendungen, die für den beruflichen Wettbewerb hergestellt waren. In Arbeitsgemeinschaften werden unter Führung älterer Angestellter im fortlaufenden Arbeitsgang alle vorkommenden Geschäftsvorfälle erläutert und versucht, die beste Art der Ausführung der damit verbundenen Arbeiten zu erreichen. Eine besondere Form dieser Arbeitsgemeinschaften ist die Scheinfirma, die angenommene, d. h. scheinbare, Geschäftsvorfälle mit einem Personal erledigt und so durch den Lerneifer zusammengehalten wird. Die Scheinfirmen treten untereinander in Verbindung, führen Schriftwechsel, stellen gegenseitig Rechnungen aus, fechten Rechtsstreitigkeiten durch usw. Alle Schriftstücke gehen über eine Zentralstelle, wo sie der Korrektur unterliegen. Außerdem sind Berufswettkämpfe veranstaltet worden, die von dem Gedanken ausgehen, den im Sport wirksamen Wettkampfgedanken auf die Berufsarbeit zu übertragen. Diese Art der beruflichen Fortbildung hat sich gut bewährt und wirkt besonders auf den Berufseifer, weil die Vorbereitungsarbeiten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auf dem Wettkampftag durch den Gedanken an einen möglichen Sieg günstig beeinflußt werden.

Der Jugendbund im GDA gibt eine besondere Jugendzeitschrift heraus, die im allgemeinen Inhalt den Berufsgedanken und der Charakterbildung gewidmet ist, in besonderen Abschnitten oder Sonderbeilagen „Der Lehr-Genosse" und „Frage und Antwort" noch berufskundliches Material liefert.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband Gewerkschaft der deutschen Kaufmannsgehilfen.

In seiner sozialpolitischen Arbeit hat der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (DHV) der Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens große Aufmerksamkeit geschenkt. Wie die anderen kaufmännischen Verbände hat er eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches erstrebt, verlangte Ausdehnung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Befugnisse zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen und die Befähigung dieser Lehrpersonen auf das Handelsgewerbe, schriftliche Formulierung der Lehrverträge und schlug zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei die Aufstellung einer sogenannten Lehrlingsskala vor (angemessenes Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen). Der DHV trat ebenfalls für die Einführung einer reichsgesetzlichen Fortbildungsschulpflicht für die kaufmännischen Lehrlinge und jungen Handlungsgehilfen bis zum 18. Lebensjahre ein. Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen selbst schlug er Normallehrpläne vor, verlangte Abschlußprüfungen und sah es als allgemeine Aufgabe der kaufmännischen Fortbildungsschulen an, „eine Vertiefung und Ergänzung der Schulbildung herbeizuführen, den Schülern eine theoretische Fachausbildung zu vermitteln, ihnen einen höheren Grad allgemeiner Bildung zu verschaffen". Die Auswüchse und Mißstände bei den Privathandelsschulen bekämpft der Verband durch das Verlangen nach staatlicher Aufsicht, Verbot der Verbindung mit einer Stellenvermittlung, Genehmigung nur unter Nachweis befähigter Lehrkräfte, ausreichender Lehrpläne und der Gesundheit entsprechender Schulräume. Ebenso verwarf der Verband die Handelsjahresschulen (Handelsvollschulen mit einjährigem Lehrgang) und fordert bis auf den heutigen Tag nur solche Handelsschulen als Ersatz für den Besuch der Berufsschule, die eine zweijährige Dauer und mindestens 28 Wochenstunden im Lehrplan aufweisen. Nach der Beendigung des Krieges hat der DHV seine Stellungnahme zum öffentlichen Berufsschulwesen neu formuliert. Er fordert 10 Wochenstunden (mindestens aber 8), Diplomhandelslehrer als hauptamtliche Lehrkräfte, Beteiligung an den Arbeiten des Schulbeirates und Verlegung des Unterrichts in die Tageszeit. Auch die schon früher erhobene Forderung der Gehilfenprüfung hat der Verband in den letzten Jahren stärker in der Öffentlichkeit vertreten und eine Aussprache in den berufenen Kreisen herbeigeführt, die aber wohl erst mit dem noch in der Beratung der gesetzgebenden Körperschaften befindlichen Berufsausbildungsgesetz abgeschlossen werden wird. Zu

dem Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes hat der Verband besondere Ergänzungen vorgeschlagen, die ebenso, wie die Vorschläge und Anträge der anderen kaufmännischen Verbände, noch in den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften steckengeblieben sind. Auf seinem Verbandstage in München im Jahre 1926 hat der DHV seine Arbeit für die berufliche Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in einer Entschließung zusammengefaßt, in der er von der Gesetzgebung fordert:

„Schaffung von Mindestvoraussetzungen für den Eintritt in den kaufmännischen Beruf;

Bestimmungen über die Eignung der zur Ausbildung von Kaufmannslehrlingen befugten Personen;

Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge innerhalb der einzelnen Betriebe (Lehrlingsskala);

Sicherung des Anspruchs auf angemessene Vergütung;

Eingehende Vorschriften über die Ausbildungspflichten des Lehrherrn;

Verpflichtung des Lehrherrn, im Bedarfsfalle verantwortliche Stellvertreter mit der Ausbildung zu beauftragen;

Zwingende Vorschrift zu schriftlichem Abschluß des Lehrvertrages;

Wirksame Strafbestimmungen bei Verletzung dieser Vorschriften;

Ausbau der kaufmännischen Berufsschulen, insbesondere Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Ersatz der nebenamtlichen Lehrkräfte durch hauptamtliche, Ausbau des Lehrplanes auch in der Richtung einer guten Wirtschaftsschulung;

Sicherstellung eines Urlaubes, ausreichend für die in den Entwicklungsjahren notwendige Erholung und Ertüchtigung;

Soweit die Berufsberatung beamteten Personen obliegt, muß die Beratung über den kaufmännischen Beruf durch Persönlichkeiten erfolgen, die hinreichende Berufskenntnisse nachweisen können. Wird die Beratung neben- oder ehrenamtlich ausgeübt, so soll das möglichst durch geeignete Kaufleute oder Kaufmannsgehilfen geschehen.

Unbeschadet der verlangten gesetzgeberischen Maßnahmen erachten wir die Einführung von Gehilfenprüfungen auf vertraglicher Grundlage für eine geeignete auslesende Maßnahme der Selbsthilfe."

Neben dieser sozialpolitischen Tätigkeit hat der Verband noch ein freies Bildungswesen in seinen Ortsgruppen unter zentraler Leitung gepflegt. Im Jahre 1908 machte er in Hamburg den Versuch mit Ferienkursen zur Ausbildung von Lehrern und für die höhere Buchhaltung und das Bilanzwesen. Aus Unterrichtskursen der Ortsgruppe Hamburg entstand im Jahre 1908 eine Handelsschule, die zur Tagesschule mit verschiedenen Abteilungen und geschlossenem Lehrplan ausgebaut wurde und nach dem Weltkriege als „Kaufmannsschule des DHV" fortgeführt wird. Die Bildungsarbeit in den einzelnen Gruppen wurde im Laufe der Jahre erweitert und hat sich namentlich in den Nachkriegsjahren stärker entwickelt. Die Lehrgänge und Vorträge befassen sich mit folgenden Stoffgebieten: kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Warenkunde, Wirtschaftserdkunde, Buchhaltung, Bilanz und Steuer, kaufmännisches Rechnen und Kalkulation, Betriebsorganisation, Handelskunde, Reklame, Zier- und Kunstschrift, Maschinenschreiben und Kurzschrift, Fremdsprachen, Büroorganisation, Kundenwerbung, Textilfachkunde. Unterrichtskurse für Stellenlose hat der DHV in einer größeren

Zahl von Ortsgruppen teils allein, teils gemeinsam mit anderen kaufmännischen Organisationen abgehalten. Das „Berufsständische Seminar des DHV" dient der Schulungsarbeit berufsbildender und allgemeinbildender Art während der Ferienzeit der Mitglieder.

Der Verband unterhält ein Lehrmittelarchiv, das Waren- und länderkundliche Sammlungen, Lichtbildreihen, Filme und Leihvorträge enthält und ständig ergänzt wird. Ebenso verfügt er über ein gut ausgebildetes Fachschrifttum, aus dem besonders die Zeitschrift „Welt des Kaufmanns" mit besonderen Beilagen für einzelne Spezialzweige des kaufmännischen Berufes zu erwähnen ist. Seine kaufmännische Beratungstätigkeit umfaßt schwierige Fälle in der Buchhaltung, der Bilanz und Steuerpraxis, der Betriebsorganisation, dem Zollwesen und dem Aufwertungs- und Hypothekenwesen. Die Hamburger Kaufmannsschule des DHV hatte im Jahre 1927 im Abendunterricht rund 2000 Besucher. Die einzelnen Abteilungen der Tagesschule wurden von 240 Schülern besucht.

Die Anfänge der Lehrlingsgruppen des DHV gehen zurück bis zum Jahre 1905. Der Verband gründete seine Jugendabteilungen, um durch Lehrgänge und beruflich bildenden Unterricht die Mängel in der Ausbildung des Nachwuchses auszugleichen. Mit der Entwicklung des Berufs- und Handelsschulwesens wurde das Schwergewicht in dieser praktischen Jugendarbeit auf die den Schulunterricht und die Lehre ergänzende Fortbildung gelegt. Diese vielseitigen Versuche nach einer ergänzenden theoretischen und praktischen Berufsbildung führten über einfachere Prüfungsarbeiten zu den beruflichen Wettbewerben und den Scheinfirmen im „Briefwechselbund des DHV". Den Kern der Wettbewerbe bilden die Situationsaufgaben. Darunter sind ungelöste Verwicklungen, Konflikte und Differenzen einschließende Geschäftsvorfälle des schwierigeren praktischen Geschäftslebens zu verstehen. Zu ihrer Lösung werden gute Warenkenntnisse, Geschäftsgewandheit und Geschäftsbeschlagenheit, also die spezifisch kaufmännischen Fähigkeiten entwickelt. Die Scheinfirmen haben den Zweck, den praktischen Geschäftsverkehr möglichst lebendig nachzugestalten, indem sie ebenfalls Waren ein- und verkaufen oder auch selbst herstellen, den dazu erforderlichen Schriftwechsel und die dazugehörigen Bücher führen. Dadurch erhalten die jungen Teilnehmer Arbeiten zur Erledigung, die sie bei ihrer Lehrfirma nie übertragen bekommen können. Sie werden durch diese Arbeiten zu selbständigem Denken und Handeln erzogen, ihr Blick weitet sich und ihr Beruf erlangt für sie eine ganz andere Bedeutung. Die gegenwärtig tätigen 350 Scheinfirmen und ihre Arbeitsinstitute (Handelsregister, Banken, Reichsbank, Postscheckamt, Börse, Gläubigerschutz usw.) werden von älteren, berufserfahrenen Kaufmannsgehilfen geleitet und von einer zentralen Stelle überwacht. Die Monatsschrift „Blätter für junge Kaufleute", die jedem Lehrlingsmitglied regelmäßig zugestellt wird, dient wie die behandelten Einrichtungen ebenfalls der umfassenden Bildung des kaufmännischen Nachwuchses.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten E. V., Sitz Berlin-Wilmersdorf

Die erste Generalversammlung des Verbandes am 20. November 1889 beauftragte den Vorstand, Vorträge zu veranstalten und Unterrichtskurse einzurichten, um die Berufskenntnisse der Mitglieder zu erweitern. Am 22. November 1889 beginnen die ersten Kurse mit 63 Teilnehmerinnen. Am 1. Februar 1890 hat der Verband eine Fortbildungsschule mit geschlossenem Lehrplan und 120 Schülerinnen, mit der er die erste Fortbildungsanstalt für weibliche Angestellte in Deutschland geschaffen hatte. Für Schülerinnen, die noch nicht berufstätig waren, sich aber dem kaufmännischen Beruf widmen wollten, wurde 1892 eine Handelsvorschule mit Jahreskursus errichtet. 1896 wurden die Kurse $1^1/_2$jährig. Für die Verkäuferinnen wurden besondere Kurse eingerichtet. 1902 übernahm die Korporation der Kaufmannschaft (jetzt Handelskammer in Berlin) die Handelsvorschule mit 700 Schülerinnen. 1903 gründeten die Ortsgruppen in Hannover und Stettin, später verschiedene andere, z. B. Dortmund und Köln, gleichfalls Handelsschulen, die inzwischen städtische Handelsschulen geworden sind.

Die Öffentlichkeit wurde auf die Notwendigkeit der Berufsausbildung für die Mädchen und auf die Mißstände, die in dieser Frage für die kaufmännischen weiblichen Angestellten bestehen, durch eine Verbandsschriftenreihe von 13 Heften aufmerksam gemacht. 1896 wird zum ersten Male die Fortbildungsschulpflicht für weibliche Jugendliche gefordert. 1900 wurden die ersten Pflichtschulen in Wiesbaden, Mannheim, Mainz, 1903 in Stettin und anderen Städten eingerichtet. In Berlin dauerte dieser Kampf 13 Jahre. Umfangreiche Aufklärungsarbeit hat der Verband über die Abgrenzung zwischen hauswirtschaftlichem und kaufmännischem Fachunterricht in der kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule geleistet. Der Fachunterricht darf nicht durch hauswirtschaftlichen Unterricht gekürzt werden.

Bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf für die Berufsausbildung verlangte der Verband, daß die Befugnisse der Selbstverwaltung so ausgebaut würden, daß die Durchführung einer wirklich guten praktischen Ausbildung der kaufmännischen Jugend möglich sei.

Zu erwähnen sind noch die Veranstaltungen des Verbandes selbst, die dazu dienen, das Berufs- und Allgemeinwissen der Mitglieder zu vertiefen. In Vorträgen und Kursen über Bilanz- und Steuerwesen, Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, kaufmännischen Briefwechsel, Deutsch, Englisch (besondere Stunden für Verkäuferinnen), Französisch (besondere Stunden für Verkäuferinnen), Italienisch, Spanisch, Schönschrift, Lackschrift, Maschinenschreiben, Stenographie, Debattenschrift, Handelsrecht, Maschinenbuchhaltung, Literatur usw. werden alljährlich mehrere tausend Mitglieder für die Arbeit und das Leben geschult. In seinem sozialen Programm hat der Verband für die Reform der praktischen und theoretischen Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses folgende Forderungen aufgestellt:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

„Dreijährige Lehrzeit für jugendliche Angestellte bis zum 18. Lebensjahre. Anrechnung der auf einer anerkannten Handelsschule verbrachten Zeit auf die Lehrzeit. Angemessene Entschädigung des Lehrlings. Ausreichende Allgemeinbildung soll Bedingung für Zulassung zur Lehre und zum Besuch der Handelsschule sein.

Genehmigungspflicht für private Handelsschulen, an deren Leitung, Aufbau, Lehrplan und Lehrkräfte gleiche Anforderungen zu stellen sind wie für die staatlich anerkannten Schulen. Wirksame Beaufsichtigung der privaten Handelsschulen. Reichsgesetzliche Regelung des privaten Handelsschulwesens.

Reichsgesetzliche Einführung der Fortbildungsschulpflicht für alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre ohne Unterschied des Geschlechts unter Befreiung der ehemaligen Schülerinnen einer anerkannten Handelsschule. Keine Verquickung des Fachunterrichts und Haushaltungsunterrichts. Durchführung des Grundsatzes, daß die Fortbildungsschulen für die beruflich tätige weibliche Jugend sich von den entsprechenden für die männliche Jugend errichteten Anstalten nicht wesentlich unterscheiden. Ausschluß des Abendunterrichts in den Pflichtfortbildungsschulen.

Erweiterung des Netzes der von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Handelsschulen. Gleicher Lehrplan und gleiche Kursdauer für die Mädchen- und Knabenhandelsschulen.

Schaffung von Einrichtungen, die ehemaligen Volksschülern die Aneignung der zum Besuch der Handelsschule nötigen Kenntnisse ermöglichen.

Förderung der Berufsberatung."

Zentralverband der Angestellten, Sitz Berlin

Der Verband ist aus dem Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands hervorgegangen. Dieser wiederum entsprang aus örtlichen freien Vereinigungen, die sich im Jahre 1897 zu einem Verbande mit dem Sitz in Hamburg zusammenschlossen. In seiner heutigen Gestalt ist der Zentralverband kurz nach dem Kriege durch Vereinigung einzelner Angestelltenorganisationen entstanden. Er berichtet, daß seine Bildungsarbeit unter dem leitenden Gesichtspunkt gewerkschaftlicher Schulung den beruflichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder gewidmet ist. Eine genaue zahlenmäßige Übersicht über die Arbeit auf diesem Gebiete ist noch nicht herausgegeben. Von den Vorgängerorganisationen ist aber auch schon vor der Verschmelzung eine gute berufliche und fachkundliche Bildungsarbeit nachweisbar. Diese Arbeit der früheren Verbände findet ihre Fortsetzung in den Fachausschüssen, Fachzeitschriften, dem Verbandsorgan und in häufigen Kursen, die für bestimmte Gruppen veranstaltet sind. Die Arbeit trägt ein streng berufliches und fachliches Gepräge. Für den Verband durchführbare Vorschläge für die berufliche und fachliche Bildungsarbeit werden vorbereitet im Einverständnis mit den Reichsfachausschüssen, die eine sichere Gewähr für die Beachtung der beruflichen Sonderinteressen in der gesamten Organisation darstellen. Die Hauptverwaltung des Verbandes überwacht darüber hinaus auch die berufliche und fachliche Bildungsarbeit, indem sie Anregungen verschiedenster Art vermittelt, Literatur und sonstiges Material zur Unterstützung der Arbeit bereitstellt und vor allem die Beziehung zu befreundeten Organisationen pflegt, um mit diesen gemeinsame Arbeit in beruflicher Hinsicht zu leisten. So erfolgt eine gemeinsame

Arbeit mit dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (Afa), dem der Zentralverband der Angestellten im übrigen angeschlossen ist, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit. Insbesondere bemüht sich der Verband um berufliches und fachkundliches Wissen für den Nachwuchs. Die Jugendmitglieder werden ebenso wie die Erwachsenen in Berufskursen zusammengefaßt. Bevorzugte Fächer sind Buchführung, Stenographie, Lackschrift und in vielen Fällen Sprachen.

Unabhängig von der zentralen Tätigkeit betreiben die örtlichen Gliederungen des Verbandes berufliche und fachkundliche Bildungsarbeit. Neben der vielfältigen Arbeit der kleineren Ortsgruppe durch Berufskurse und Besichtigungen erfolgt das durch die größeren Verbandsgeschäftsstellen in ausgiebigem Maße, vor allem durch Beteiligung an den vom ADGB und dem Afa-Bund gemeinsam betriebenen örtlichen Gewerkschaftsschulen. In Städten, wie Köln, Hamburg, Berlin usw. sind Sonderkurse für die Mitglieder des Zentralverbandes der Angestellten eingerichtet, die ganz besonders berufliche Fragen behandeln.

Der Verband ist von jeher für die Ausdehnung der Berufsschulpflicht auf die weiblichen Angestellten eingetreten, verwirft die Verbindung der Berufsschulen mit Hauswirtschaftsunterricht, fordert den Ausbau der kaufmännischen Berufsschule und eine reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens.

Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands (E.V.), Sitz Essen

Der Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands konnte im Jahre 1926 auf sein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Im Zusammenhang damit kann auch von einer 50jährigen beruflichen und fachkundlichen Arbeit gesprochen werden. Durch Abhaltung zahlreicher Vorträge und Kurse, durch Beeinflussung der kommunalen Körperschaften und Einrichtungen suchte man, zum Teil mit sehr gutem Erfolg, die Bildungsmöglichkeiten auszubauen. Schon im Jahre 1887 wurde auf dem Verbandstag in Dortmund die Forderung nach kaufmännischen Lehrlings- und Gehilfenprüfungen erhoben. Die Frage der Kaufmannsbildung erfuhr ganz besondere Pflege und Förderung durch eine im Jahre 1901 gegründete „Soziale Kommission". Von dieser stammt neben vielen anderen auch die Forderung nach Errichtung obligatorischer Handelsfachschulen (Fortbildungsschulen für Handelsangestellte unter 18 Jahren).

Die wesentlichsten Forderungen des Verbandes lassen sich heute wie folgt zusammenfassen: Baldmöglichste Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur beruflichen Ausbildung Jugendlicher, worin die wichtigsten Voraussetzungen zur Sicherung einer zeitgemäßen Lehrlingsausbildung enthalten sein müssen. Damit verbindet der Verband auch die Forderung nach der gesetzlichen Einführung der Kaufmannsgehilfenprüfung.

Anfang 1926 richtete der Verband eine Denkschrift an alle in Frage kommenden Instanzen über den Ausbau der kaufmännischen Berufsschulen, wobei er eine

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

alsbaldige reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens in Form eines Rahmengesetzes für dringend geboten erachtet. Im einzelnen befaßt sich diese Denkschrift mit folgenden Forderungen: Die Berufsschulpflicht soll sich auf alle kaufmännischen Tätigen beiderlei Geschlechts vom 14.—18. Lebensjahre mit mindestens zehn Wochenstunden in der Geschäftszeit erstrecken. An allen Plätzen mit einer ausreichenden Zahl von Handlungs- und Bürolehrlingen ist die Errichtung einer besonderen kaufmännischen Berufsschule, zum mindesten aber einer kaufmännischen Abteilung, zu verwirklichen. Die Lehrpläne der kaufmännischen Berufsschulen sind den Bedürfnissen der kaufmännischen Praxis anzupassen. Die Einführung des Religionsunterrichts wird als ordentliches Lehrfach dringendst gefordert. Es sind besondere Schulausschüsse zu bilden, in denen die Kaufmannschaft — Selbständige und Angestellte — in ausreichendem Maße vertreten sein muß.

Die Handelsschulen betreffend stellt der Verbandstag von Stuttgart 1925 folgende Forderungen:

1. Sämtliche einjährigen Handelsschulen sind zu solchen mit zwei Jahresstufen auszubauen. Anzustreben sind dreijährige Handelsschulen nach Münchener Vorbild, die schon im Anschluß an das siebente Volksschuljahr besucht werden können und mit der mittleren Reife abschließen.
2. Höhere Handelsschulen mit einer Jahresstufe sind unter keinen Umständen zu billigen. Dringend notwendig dagegen erscheint der Ausbau der Höheren Handelsschulen zu Wirtschaftsoberschulen, an denen nach dreijährigem erfolgreichen Besuch die Reife für das akademische Studium der Wirtschaftswissenschaften erworben werden kann und die in dieser Beziehung den übrigen Höheren Lehrschulen gleichzustellen sind.

Jungen Kaufleuten, ohne mittlere Reife, die sich durch ihre Strebsamkeit und eifriges Privatstudium die nötige Vorbildung angeeignet haben, muß die Möglichkeit gegeben werden, durch eine Aufnahmeprüfung die Reife für den Besuch der höheren Handelsschule nachzuweisen.

Der Verbandstag 1926 begrüßte die Bestimmung zur versuchsweisen Einrichtung von Wirtschaftsaufbau- und Wirtschaftsoberschulen mit dreijährigem Lehrgang und anerkennt die Handelshochschulen und Wirtschaftsfakultäten als vollwertige akademische Bildungsstätten. Er sieht deren Bedeutung jedoch, wegen der Gefahr eines wirtschaftsakademischen Proletariats, nicht in dem Zustrom möglichst vieler Studierenden, sondern vielmehr in der Gründlichkeit, Gediegenheit und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsstudiums.

Die einzelnen örtlichen Vereinigungen des Verbandes stellen nach den Anregungen der Verbandsleitung besondere Bildungspläne auf. Einige haben auch eigene Schulen eingerichtet, so Mainz und Viersen. Die letztere ging 1912 bei Errichtung der kaufmännischen Fortbildungsschule wieder ein. In hervorragendem Maße ist der Verband an der Gründung der Hansa-Heime für katholische Kaufleute und Studenten in München beteiligt. Mit diesen sind verbunden: eine höhere Handelsschule, eine Unterrichtsanstalt (Pädagogium), Heime für Hochschüler, Schüler technischer Lehranstalten, staatliche Schulen, Kunstgewerbeschulen usw. für junge Kaufleute, kaufmännische Lehrlinge und Handelsschüler.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Allgemeiner Verband der Versicherungsangestellten, Sitz Berlin

In der vom Verband durchgeführten Bildungsarbeit steht die Pflege des rein fachlichen Interesses der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen mit an erster Stelle. Die Ortsgruppen veranstalten hierzu fachliche Vorträge und Betriebsbesichtigungen. Dann folgen Vorträge allgemeiner Art, staatsbürgerliche, gewerkschaftliche und Wirtschaftsfragen betreffend. Die seit längerer Zeit in Frankfurt a. M. bestehende „Fachschulkommission" hat in ihrer Tätigkeit zur Reform der einzelnen örtlichen Fachschulpläne erreicht, daß an verschiedenen Versicherungsplätzen, wie z. B. Frankfurt, Magdeburg, Hannover, Leipzig, Stettin, Breslau usw. die Technik des Versicherungsgewerbes bei der Lehrplanaufstellung der Versicherungsfachschulen in gebührender Weise berücksichtigt wird. Hierbei kamen die vom Verband herausgegebenen „Leitsätze für das Versicherungswesen" (Versicherungsschriftverkehr, Versicherungsbuchführung, Versicherungsrechnen, Versicherungslehre) zur Verwertung. Diese Bücher sind an fast allen Versicherungsplätzen in Deutschland als offizielles Lehrmaterial eingeführt worden. In den einzelnen Ortsgruppen finden diese Lehrbücher nebst den gleichfalls vom Verband herausgegebenen Broschüren „Die Feuerversicherung in der Praxis", „Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherung" und „Leitfäden für Anfänger im Entwerfen" auch praktische Verwendung für Kurse, Vorträge oder sonstige versicherungstechnische Übungen.

An der Verbreitung fachlichen und gewerkschaftlichen Wissens wirkt die monatlich erscheinende Jugendschrift „Die Jugend-Warte" mit. Hin und wieder werden vom Verbande auch Preisausschreiben veranstaltet, die die Behandlung lehrreicher Fachthemen zum Gegenstande haben und zur Vertiefung der Kenntnisse anregen. Auch die in größeren Abständen vom Verbande veranstalteten Jugendtagungen haben das Ziel, neben der Pflege der Kameradschaftlichkeit Wegweiser für den Erwerb geistiger Kräfte zu sein.

Literatur

Das deutsche Handelsschulwesen, Theodor Blum, Verlag Göschen, 1911, Leipzig.

30 Jahre Deutscher Verband für das kaufmännische Bildungswesen, Louis Tronnier, Braunschweig 1926.

Verband Deutscher Diplom-Kaufleute in Vergangenheit und Zukunft, Vortrag Walter Pfundt, Brandenburg 1922.

50 Jahre eines kaufmännischen Vereins, Festschrift des Vereins für Handlungskommis von 1858, Hamburg 1908.

Werden und Wirken des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig 1906.

25 Jahre Berufsorganisation, Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin 1909.

Jahresberichte der Handelskammern, Jahresberichte und Schriften der kaufmännischen Angestellten-Verbände.

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das freie Bildungswesen der landwirtschaftlichen Verbände

Von G. Oldenburg, Berlin

Die schulmäßigen Veranstaltungen zur beruflichen Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses, wie sie in früheren Abschnitten dieses Handbuches im Zusammenhang dargestellt sind, finden ihre Ergänzung in außerordentlich zahlreichen und mannigfaltigen Fachbildungseinrichtungen, die man im Gegensatz zu den im allgemeinen an bestimmte Örtlichkeiten gebundenen, nach ein für allemal feststehendem Lehrplan arbeitenden, fortlaufend oder in regelmäßigem Turnus betriebenen und vornehmlich für die heranwachsende Generation bestimmten Fachschulen als freies Bildungswesen bezeichnen kann. Diese Maßnahmen erstrecken ihren Wirkungskreis auf alle Berufsangehörigen, sind indessen vorwiegend für die berufliche Fortbildung der bereits im Berufe, sei es als Unternehmer oder Arbeitnehmer, tätigen Personen bestimmt. Die Lehrziele wechseln je nach dem Bedürfnis; überwiegend handelt es sich um Einrichtungen, die eine Aus- oder Fortbildung auf einem bestimmten Sondergebiet der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit bezwecken. Unternehmer oder Träger sind vorzugsweise die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftlichen Vereine.

Wie bereits gesagt, handelt es sich entsprechend der außerordentlich großen Verschiedenheit der wirtschaftlichen, natürlichen und kulturellen Bedingungen, unter denen die deutsche Landwirtschaft arbeitet, und den danach sehr unterschiedlichen Bedürfnissen um ein sehr weitverzweigtes und zeitlich wie örtlich sehr wechselvolles System von Maßnahmen der verschiedensten Art, die, im einzelnen zu schildern, bei weitem über den hier zur Verfügung stehenden Raum hinausgehen würde. Eine Beschränkung und Zusammenfassung der Darstellung ist deshalb geboten. Um trotzdem ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Art und dem Umfang dieser sogenannten freien Bildungseinrichtungen der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine zu geben, versuchen wir alle in Betracht kommenden Maßnahmen in folgenden sechs Gruppen unterzubringen und in aller Kürze in ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung zu kennzeichnen.

1. Das landwirtschaftliche Beratungswesen,
2. Vortragswesen und Lehrgänge,
3. Beispiels- und Musterbetriebe,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. das landwirtschaftliche Versuchswesen,
5. das landwirtschaftliche Ausstellungswesen,
6. die landwirtschaftliche Fachpresse.

1. Das landwirtschaftliche Beratungswesen

Die gemeinhin als Wirtschaftsberatung bezeichnete Tätigkeit der Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereine bezweckt eine Belehrung einzelner Landwirte, wie unter bestimmten, durch die Sachlage und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden gegebenen Umständen die Wirtschaftsführung am zweckmäßigsten, d. h. den größten Erfolg versprechend, einzurichten ist. Diese Beratung kann sich auf einzelne Teile des Betriebes beschränken (technische Sonderberatung) oder den ganzen Betrieb zum Gegenstand haben (Wirtschaftsberatung im eigentlichen Sinne).

Eine derartige Beratung wird im großen Umfang durch die von den Landwirtschaftskammern dafür eingesetzten Organe planmäßig betrieben. Den Mittelpunkt der bäuerlichen Wirtschaftsberatung bilden die landwirtschaftlichen Schulen, deren Fachlehrer während der schulfreien Zeit innerhalb ihres Schulbezirks eine beratende Tätigkeit auszuüben haben, die in der Regel auf eingehender örtlicher Prüfung der Verhältnisse fußt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Beratung nur dann sachgemäß und erfolgreich sein kann, wenn sie auf genauer Kenntnis der Dinge und der beteiligten Personen beruht; sie erfordert nicht nur ein hohes Maß von Takt, Menschenkenntnis und Gewandtheit in der Behandlung von Menschen, sondern auch Vertrautheit des Ratgebers mit den zu behandelnden Fragen und Verhältnissen und setzt ferner voraus, daß der Ratsuchende zu der Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit des Beraters Vertrauen hat. Diese Voraussetzungen für eine ersprießliche Tätigkeit werden im allgemeinen um so sicherer gegeben sein, wenn der Wirtschaftsberater Gelegenheit gehabt hat, während einer längeren Reihe von Jahren die Verhältnisse seines räumlich nicht zu ausgedehnten Schul- und Beratungsbezirks gründlich kennenzulernen und mit Land und Leuten zu verwachsen. Ein häufiger Wechsel in der Person des Wirtschaftsberaters muß deshalb grundsätzlich nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Tätigkeit der Leiter und Fachlehrer der landwirtschaftlichen Schulen als Wirtschaftsberater erstreckt sich im allgemeinen auf alle Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes; sie kann also je nach Lage des Falles Wirtschaftsberatung im eigentlichen Sinne oder technische Sonderberatung sein.

Eine besondere Organisationsform dieser Wirtschaftsberatung stellen die seit einigen Jahren ins Leben gerufenen Versuchsringe dar. Darunter ist eine Vereinigung von Landwirten zu verstehen, die sich zusammengeschlossen haben, um durch eigens zu diesem Zweck bestellte Fachbeamte (Versuchsringleiter, Versuchsringassistenten, Versuchsringtechniker), die für ihre Betriebe geeigneten Maßnahmen (Sortenwahl, Düngung, Fütterung, Maschinenanwendung, Arbeitsver-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fahren, Lohnmethoden usw.) durch fortlaufende Versuche und Kontrollen ermitteln zu lassen. In Preußen bestehen zurzeit etwa 500 derartige Beratungs- oder Versuchsringe.

Die hauswirtschaftliche Beratung der Landfrauen wird in steigendem Maße durch die an den Mädchenklassen der landwirtschaftlichen Schulen tätigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde ausgeübt.

Eine wertvolle Ergänzung findet die beratende Tätigkeit der Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen durch besondere Sachverständige für die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft. Zu diesem Zwecke sind von den Landwirtschaftskammern nach Bedürfnis und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, meist mit staatlicher Unterstützung, Spezialbeamte eingestellt mit der Aufgabe, innerhalb räumlich abgegrenzter Bezirke eine ständige und umfassende Belehrung und Beratung der Landwirte auszuüben, sowie als Hilfsorgane bei der Organisation und der Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Förderung einzelner Sonderzweige der landwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu dienen. In einzelnen Ländern, so z. B. in Bayern, hat der Staat diese Berater (Landwirtschaftsinspektoren, Tierzuchtinspektoren usw.) selbst angestellt.

Derartige Fachbeamte sind für fast alle Sondergebiete in mehr oder weniger großer Zahl vorhanden, so u. a. für Ackerbau und Saatzucht, Moorkultur, Obst-, Wein- und Gartenbau, Hanf- und Flachsbau, Korbweidenbau, Pferdezucht, Viehzucht, Molkereiwesen, Fischzucht, Buchführung und Steuerberatung, Genossenschaftswesen, Maschinenwesen usw.

Die Gesamtzahl der Personen, die zurzeit im Reiche eine beamtete Tätigkeitt als Spezialinstruktoren im Dienste der Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Verbände, teils auch von Kommunalverbänden (Kreisen), oder wie in Bayern und anderen süddeutschen Ländern auch des Staates ausüben, wird man mit 600 nicht zu hoch beziffern; die Zahl der Tierzuchtinspektoren beläuft sich allein auf über 250, von denen etwa 130 auf Preußen entfallen.

2. Vortragswesen und Lehrgänge

Die im vorhergehenden Abschnitt in großen Umrissen gekennzeichnete Tätigkeit der Landwirtschaftslehrer und Spezialfachbeamten läßt sich, soweit sie einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb zum Gegenstande hat oder ihre Fürsorge dem Inhaber eines solchen zuwendet, unter den Begriff der Einzelberatung zusammenfassen. Durch sie läßt sich indessen immer nur ein kleiner Teil der Landwirte, und zwar häufig nur die dem Fortschritt besonders zugänglichen Elemente, erfassen, während es doch gerade darauf ankommt, auf die große Masse einzuwirken und sie für die Anwendung neuer Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen zu gewinnen. Es müssen deshalb zur Einzelberatung noch Maßnahmen hinzutreten, die geeignet sind, eine Massenberatung zu bewirken. Diesem Zwecke dient eine planmäßig betriebene Vortragstätigkeit, die in dem

weitverzweigten landwirtschaftlichen Vereinswesen ihren unentbehrlichen Ausgangs- und Stützpunkt findet.

Besonders fruchtbringend wirken ferner die von den Landwirtschaftslehrern und Fachbeamten abgehaltenen Lehrgänge zur gründlichen Unterweisung auf einzelnen Sondergebieten. Um eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von Art und Umfang dieser wichtigen Aufklärungsarbeit, die sich jahrein jahraus in örtlichem Wechsel vollzieht, zu ermöglichen, sei nur erwähnt, daß allein in Preußen schon im Jahre 1911 im ganzen 1324 derartige Ausbildungskurse für Landwirte durchgeführt wurden, von denen 293 eine Dauer von 1 Tag, 448 von 2 Tagen, 187 von 4—5 Tagen und 396 von mehr als 5 Tagen hatten. Die Besucherzahl belief sich auf nahezu 35000 Personen. — Inzwischen haben die Lehrkurse entsprechend der erheblichen Vermehrung der landwirtschaftlichen Schulen und Fachbeamten eine ganz außerordentliche Ausgestaltung und Verallgemeinerung erfahren. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß jetzt alljährlich mindestens 5 bis 6 mal soviel Lehrgänge abgehalten werden, als dies im Jahre 1911 der Fall war, für das uns die oben angegebenen Zahlen zur Verfügung standen.

Es handelt sich also um eine gewaltige Summe von Arbeit, die alljährlich für die Verbreitung von Wissen und Können unter den Landwirten aufgewandt wird und die erfreulicherweise nicht ohne Erfolg geblieben ist, wie jeder Kenner der Verhältnisse unumwunden wird zugeben müssen, wenngleich noch viel zu tun übrig bleibt.

Besonderer Erwähnung verdient noch, daß neuerdings das bewegliche Lichtbild (Wanderkino) in bemerkenswertem Umfange Verwendung bei Vorträgen und Lehrgängen findet, da sich der landwirtschaftliche Lehrfilm als ein sehr wirksames Mittel zur Massenbelehrung erwiesen hat.

Als neueste Errungenschaft der Wissenschaft und Erfindung ist der Rundfunk berufen, eine große, ja man kann wohl voraussagen, geradezu umwälzende Einwirkung auf das Bildungswesen auch auf landwirtschaftlichem Fachgebiet auszuüben. Vorläufig befindet sich seine Einführung auf dem platten Lande noch in den Anfangsstadien. Es scheint mir aber ein großes Allgemeininteresse vorzuliegen, seine Verallgemeinerung auf dem Lande mit öffentlichen Mitteln nach Möglichkeit zu beschleunigen.

3. Beispiels- und Musterbetriebe

Es ist eine bekannte und zu einem guten Teil in der Psyche, namentlich des bäuerlichen Landwirts, begründete Tatsache, daß er Neuerungen im allgemeinen wenig zugänglich ist, ja dahingehenden Anregungen nicht selten direkt Mißtrauen entgegenbringt, das durch Ratschläge und wohlgemeinte Lehren allein nur schwer zu überwinden ist. Wort und Schrift genügen daher nur in den seltensten Fällen, die angeborene Zurückhaltung gegenüber technischen Fortschritten zu überwinden. Der Bauer will meist erst durch unwiderlegliche Tatsachen überzeugt werden, ehe er sich zum Verlassen altgewohnter Wege entschließt; er will sehen, ehe er glaubt. Demgemäß hat es sich als besonders zweckdienlich erwiesen, ihm durch Beobachtung und Anstellung praktischer Versuche Gelegenheit zu geben, sich von der Nützlichkeit

neuzeitlicher Wirtschaftsmaßnahmen zu überzeugen und ihn durch die Vorführung von Beispiels- und Musteranlagen zur Nachahmung anzuregen.

Schon seit Jahrzehnten werden zu diesem Zwecke von den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinen unter Leitung der Landwirtschaftslehrer und landwirtschaftlichen Fachbeamten in umfassender Weise Maßnahmen dieser Art planmäßig durchgeführt. Eine besonders wichtige Rolle spielen dabei die vergleichenden Anbau- und Düngungsversuche, die alljährlich in zahlreichen Feldfluren ausgeführt werden, um durch den Augenschein davon zu überzeugen, welche Erfolge durch leistungsfähiges Saatgut und durch sachgemäße Kunstdüngeranwendung zu erzielen sind. Das gleiche Ziel verfolgt die Vorführung neuzeitlicher Ackergeräte und Maschinen. Auch die durch öffentliche Mittel geförderte Bereitstellung guter Zuchttiere erfolgt nicht oder weniger, um den beteiligten Landwirten wirtschaftliche Vorteile zuzuwenden, sondern sie bezweckt letzten Endes, durch das praktische Beispiel anregend, belehrend und überzeugend zu wirken. Diese Methode der Belehrung durch das Beispiel wird auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Erzeugung in Feld, Wald und Wiese, in Stall und Haus mit großem Erfolg angewandt. Es würde zu weit führen, das weitverzweigte System der sich gegenseitig ergänzenden Maßnahmen und Einrichtungen hier auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Die vorstehenden kurzen Andeutungen mögen genügen, um die außerordentlich große Bedeutung dieser freien Veranstaltungen zur fachlichen Belehrung der landwirtschaftlichen, insbesondere der kleinbäuerlichen Bevölkerung dazutun.

Eine Einrichtung, die sich als besonders zweckdienlich und wirksam erwiesen hat, sind die sogenannten bäuerlichen Beispielsbetriebe, das sind bäuerliche Wirtschaften, deren Inhaber sich vertraglich verpflichtet haben, gegen eine mäßige Entschädigung ihren Betrieb eine Reihe von Jahren (in der Regel für die Dauer einer Fruchtfolgerotation) in allen seinen Teilen (Acker- und Viehwirtschaft, Inventar, Meliorationen usw.) nach den Ratschlägen des zuständigen Wirtschaftsberaters einzurichten und zu führen. Der Inhaber des fraglichen Betriebes unterwirft sich für die Dauer des Abkommens einer entsprechenden Kontrolle durch die Landwirtschaftskammer, bzw. den von dieser beauftragten Landwirtschaftslehrer und übernimmt die Verpflichtung, Interessenten Aufschluß über die zur Verbesserung des Betriebes durchgeführten Maßnahmen und ihre Erfolge, über die zur Verbesserung des Betriebes durchgeführten Maßnahmen und ihre Erfolge, über die buchmäßige Aufzeichnungen zu machen sind, zu geben. Derartige Beispielsbetriebe sind in den letzten Jahren in größerer Zahl in allen Teilen Deutschlands eingerichtet worden; in Preußen gibt es zurzeit mehrere hundert, die sich auf alle Provinzen verteilen. Ihre Zahl wird ständig vermehrt, und es wäre dringend zu wünschen, daß in absehbarer Zeit in jedem Landkreise mehrere vorhanden wären, noch besser, daß in jeder größeren Landgemeinde ein Beispielswirt als Pionier des Fortschritts wirkt. Dadurch würde eine gewaltige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung schnell und sicher erreicht werden können.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Das landwirtschaftliche Versuchswesen

Während die im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Einrichtungen lediglich den Zweck verfolgen, durch das den jeweils vorliegenden Verhältnissen der Praxis angepaßte Beispiel anregend und belehrend zu wirken, fällt den Veranstaltungen, die man als landwirtschaftliches Versuchswesen zu bezeichnen pflegt, noch die weitergehende Aufgabe zu, in exakter Weise festzustellen, wie sich die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen unter bestimmten Verhältnissen für die Praxis am besten nutzbar machen lassen. Beide Arten von Einrichtungen verfolgen zwar letzten Endes das gleiche Ziel der Übertragung von Neuerungen und Verbesserungen in die große Praxis; sie unterscheiden sich jedoch recht wesentlich in der Art ihrer Durchführung insofern, als die letztgenannten über die unmittelbaren lokalen Bedürfnisse der Praxis hinaus durch Anwendung genauer Untersuchungsmethoden unter möglichster Ausschaltung und Berücksichtigung aller Fehlerquellen Versuchsergebnisse anstreben, die eine Verallgemeinerung für gleichartige Verhältnisse gestatten. Man kann die grundsätzliche Verschiedenheit vielleicht auch so erläutern, daß man der einen Gruppe lediglich praktische (wirtschaftliche) Ziele (Übertragung bewährter Maßnahmen in die Praxis), der anderen dagegen darüber hinaus auch wissenschaftliche Aufgaben (Ermittlung der Anwendbarkeit und Anwendungsart wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in der Praxis unter jeweils gegebenen Bedingungen, Feststellung der Ursachen des Versagens bestimmter Maßnahmen usw.) zuweist. Es ist im Wesen der Sache begründet, daß sich eine scharfe Grenze zwischen Beispielseinrichtungen und Versuchseinrichtungen häufig nicht ziehen lassen wird, vielmehr wird es Übergänge und Zwischenglieder der verschiedensten Art geben.

Die Versuchseinrichtungen beanspruchen eine über die erforderlichen Hilfseinrichtungen (Laboratorien usw.) verfügende wissenschaftliche Leitung; sie finden demgemäß ihren Ausgangs- und Mittelpunkt in dem vom Reich und Staat, den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Verbänden eingerichteten landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten (landwirtschaftliche Versuchsstationen). Durch wissenschaftliche Forschungen, praktische Versuche auf Versuchsfeldern usw., durch Lehrgänge und Vorträge bemühen sich diese Institute die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Ursprünglich unter dem Einfluß der Lehren von Justus v. Liebig (Mitte des vorigen Jahrhunderts) überwiegend als agrikultur-chemische Versuchsstationen eingerichtet und mehr oder weniger alle für den Landwirt wichtigen Gebiete der angewandten Naturwissenschaften berücksichtigend, hat sich ein Teil der Anstalten Spezialaufgaben zugewandt in der Erkenntnis, daß nur auf diesem Wege die für die Vertiefung der Kenntnisse erforderliche Arbeitsteilung möglich ist.

In Preußen sind etwa 60, in den übrigen Ländern gegen 30 Versuchs- und Forschungsanstalten vorhanden.

Eine besondere Würdigung erfordern schließlich noch die Versuchsgüter (Versuchswirtschaften), die man seit etwa 35 Jahren in Deutschland einzurichten

begonnen hat, um in ihnen geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu haben, die eine wissenschaftlich genaue Nachprüfung der Forschungs-(Laboratoriums-) Ergebnisse in ihrer Anwendbarkeit für die Praxis gestatten. Derartige Versuchsgüter haben sich als eine notwendige Ergänzung der wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen erwiesen; ihre Zahl hat demgemäß von Jahr zu Jahr zugenommen. Sie sind in der Regel wissenschaftlichen Instituten (Versuchs- und Forschungsanstalten, landwirtschaftlichen Hochschulen, Universitätsinstituten) angegliedert und dienen außer wissenschaftlichen (Forschungs-)Zwecken auch Lehrzwecken.

5. Das landwirtschaftliche Ausstellungswesen

Man wird zunächst versucht sein, die Ziele des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens ganz überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet zu suchen und ihren belehrenden, fachbildenden Einfluß als etwas Nebensächliches oder doch zum mindesten nicht unmittelbar Gewolltes aufzufassen. Mit einer derartigen Einschätzung würde man indessen dem Wesen und den Aufgaben des spezifisch landwirtschaftlichen Teiles der in Rede stehenden Veranstaltungen nicht gerecht werden, denn sie bieten in ihrer Eigenart außerordentlich wichtige und wirksame Gelegenheiten, Anregungen und Belehrungen in die große Masse der erfahrungsgemäß bei solchen Anlässen zusammenströmenden Berufsangehörigen zu tragen. Diese Auswirkung stellt sich in um so stärkerem Grade ein, wenn die Art der Durchführung von Ausstellungen diesem Gesichtspunkt nach Möglichkeit Rechnung trägt, wie dies durch Verbindung mit Wettbewerben, Leistungsprüfungen, Demonstrationen usw. geschehen kann und von jeher mit großem Erfolge geschieht. Man würde also ein besonders wichtiges Fachbildungsmittel für die Landwirtschaft unerwähnt lassen, wenn man des Ausstellungswesens im Rahmen der freien Bildungsanstalten nicht gedenken wollte.

Neben den zahlreichen lokalen Veranstaltungen der landwirtschaftlichen Orts- und Kreisvereine, deren Ausstellungen sich auf alle Gebiete der landwirtschaftlichen Technik und der zweckverwandten Gewerbe erstrecken oder auf ein Teilgebiet (z. B. Obstausstellungen, Tierschauen, Geflügelausstellungen, Saatzuchtausstellungen, Geräteschauen, Ausstellung von Molkereierzeugnissen usw.) beschränken, pflegen die Landwirtschaftskammern in größeren Zeitabständen (etwa alle 5 oder 10 Jahre) Provinzialschauen zu veranstalten, die Zeugnis von den erzielten Fortschritten ablegen und den Berufsgenossen Gelegenheit bieten sollen, durch Vergleich der eigenen Leistungen mit den vorgeführten sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie es verstanden haben, eine dem Stand der Technik entsprechende Leistungsfähigkeit zu entfalten.

Gekrönt wird der planmäßige Aufbau des deutschen landwirtschaftlichen Ausstellungswesens durch die Wanderausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die in normalen Zeiten alljährlich abgehalten werden. Diese Schauen stellen nach Art und Umfang des auf ihnen in mustergültiger Ordnung Gebotenen anerkanntermaßen das Vollkommenste dar, was es auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens im In- und Auslande gibt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

6. Die landwirtschaftliche Fachpresse

Es liegt auf der Hand, daß unter den eigenartigen Verhältnissen, unter denen die Landwirtschaft im Gegensatz zum städtischen Gewerbe arbeiten muß, der Fachpresse als Mittel zur Verbreitung von Fortschritten eine ganz besonders große Bedeutung zukommt. Man kann die wichtige Aufgabe, die der landwirtschaftlichen Fachpresse zufällt, wohl kurz auch durch die Feststellung der Tatsache kennzeichnen, daß es nur mit Hilfe der Fachpresse möglich ist, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung an die große Masse der im Lande weit verstreut wohnenden großen und kleinen Landwirte schnell heranzubringen und ihnen die aus der jeweiligen Sach- und Wirtschaftslage sich ergebenden Anregungen und Ratschläge rasch und rechtzeitig zu vermitteln. Dieser Einschätzung entspricht es, daß die landwirtschaftliche Literatur schon seit Jahrzehnten sich eines großen Umfanges erfreut. Dies kommt namentlich auch in der Fülle der periodisch erscheinenden, bzw. in den verschiedenen Zeitläuften erschienenen Fachzeitschriften zum Ausdruck. Zählt doch bereits Meitzen in seinem grundlegenden Werke „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates" Band III (1871) mehrere hundert Fachblätter landwirtschaftlicher und zweckverwandter (angewandte Naturkunde, Agrarpolitik usw.) Art auf, die bis dahin durch längere oder kürzere Zeit hindurch erschienen waren. Seit dieser Zeit hat mit dem Ausbau des landwirtschaftlichen Bildungswesens und der durch sein Wirken hervorgerufenen größeren Aufnahmefähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch der Umfang der landwirtschaftlichen Fachliteratur einen früher nicht geahnten Aufschwung genommen. In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, daß inzwischen (also innerhalb der letzten 50 Jahre) eine bis dahin nicht vorhandene eigene landwirtschaftliche Fachliteratur entstanden ist, die nach Art, Umfang und Vielseitigkeit den Vergleich mit der Spezialliteratur anderer Berufe nicht zu scheuen braucht. Es liegt eine höchst erfreuliche Entwicklung vor, die ihren Ausdruck darin findet, daß heutzutage fachliche Werke, Hand- und Lehrbücher für die verschiedenen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes in der Mehrzahl der größeren und mittleren Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr fehlen. Besondere Bedeutung kommt der Fachpresse, d. h. den periodisch erscheinenden Fachzeitschriften zu.

Man hat zu unterscheiden zwischen wissenschaftlichen Fachzeitschriften, der sich an die fachwissenschaftlich ausgebildeten Landwirte wendenden Fachpresse und schließlich den für die breite Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bestimmten populär gehaltenen Fachblättern. In allen drei Gruppen gibt es ferner neben Zeitschriften, die alle den Landwirt interessierenden Wissensgebiete berücksichtigen, auch solche, die einen besonderen Zweig bevorzugen oder ausschließlich behandeln (Allgemeine Fachpresse — Spezialfachpresse). Es entspricht dem Wesen des Fortschritts, daß mit fortschreitender Entwicklung auch eine Spezialisierung Platz greift, die sich auf dem in Rede stehenden Gebiet in dem Erscheinen zahlreicher Sonderfachorgane kundtut, die sich naturgemäß immer nur an einen beschränkten Kreis von Spezialinteressenten wenden. So verfügen wir über

zahlreiche Zeitschriften für Tierzucht (Pferde-, Rindvieh-, Schweinezucht usw.), Geflügelzucht, Bienenzucht, Pflanzenzucht, Zuckerrübenbau, Kartoffelkultur usw. Es gibt fast kein Gebiet, das nicht mehrfach über solche Sonderorgane verfügt. Dieser Entwicklungsgang bringt zwar große Vorteile, die in der nur so möglichen, gründlicheren und intensiveren Behandlung des Arbeitsgebietes zu erblicken sind, aber ebenso unbestreitbar birgt er in gewisser Hinsicht Nachteile oder Gefahren, die in der unvermeidlichen Zersplitterung der Kräfte und der sich daraus ergebenden Verminderung der Einwirkung auf breite Schichten beruhen.

Auch das wissenschaftliche Publikationswesen der Landwirtschaft leidet im allgemeinen unter einer weitgehenden Zersplitterung, die einer Verbreitung und Auswertung der Forschungsergebnisse häufig abträglich ist. Die Stoßkraft der hauptsächlichsten Zentralorgane (Landwirtschaftliche Jahrbücher, Zeitschrift für Agrikulturchemie usw.) wird durch das Erscheinen einer größeren Zahl gleichartige Ziele verfolgender und sich im allgemeinen an den gleichen Leserkreis wendender Fachzeitschriften beeinträchtigt. Eine planmäßige Zusammenfassung unter Sonderung nach Forschungs- bzw. Wissensgebieten läge sicherlich im Allgemeininteresse, denn es würde auf diese Weise leichter und vollkommener erreicht werden, daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung an diejenigen Stellen und Personen sicher herangebracht werden, die zur erfolgreichen Ausübung ihres Berufes davon Kenntnis nehmen müssen und berufen sind, gegebenenfalls für ihre Nutzbarmachung in der Praxis zu sorgen.

Auch bei der Gruppe derjenigen Fachzeitschriften, die wir zuvor als landwirtschaftliche Fachpresse im engeren Sinne bezeichnet haben, machen sich die Erscheinungen der Planlosigkeit und Zersplitterung, wenn auch in etwas anderer Richtung, bemerkbar. Neben einigen führenden Fachzeitungen (Deutsche landwirtschaftliche Presse, Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung, Fühlings landwirtschaftliche Zeitung, Journal für Landwirtschaft u. a. m.), die über einen mehr oder weniger großen Abonnentenkreis meist fachwissenschaftlich ausgebildeter Landwirte verfügen, und den Organen der großen landwirtschaftlichen Vereinigungen (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse usw.) stehen hier die Fach- und Publikationsorgane (meist Wochenschriften) der Landwirtschaftskammern an erster Stelle. Man sollte annehmen, daß dafür gesorgt wäre, daß diese Sprachrohre des Fortschritts regelmäßig in das Haus aller berufstätigen Landwirte des Kammerbezirks, zum mindesten aber der zur Kammer beitragspflichtigen Landwirte gelangen. Dem ist aber leider nicht so, im Gegenteil, es ist festzustellen, daß die Verbreitung dieser wichtigen Hilfsmittel der Beeinflussung und Belehrung in den meisten Kammerbezirken sehr zu wünschen übrig läßt. Auf diesem Gebiete wäre durch Vervollkommnung des Inhalts gegebenenfalls unter Zusammenlegung kleinerer Blätter noch außerordentlich viel zu tun, um eine wirklich leistungsfähige provinzielle oder Landesfachpresse zu schaffen.

In diesem Zusammenhang scheint es mir notwendig, noch eines besonders

wirksamen, literarischen Hilfsmittels für den Landwirt, insonderheit für die Leiter mittlerer und größerer Betriebe, zu gedenken, wie es die landwirtschaftlichen Kalender darstellen. Diese Taschenbücher mit ihren Hilfs- und Umrechnungstabellen sind zum unentbehrlichen Handwerkszeug für jeden nach neuzeitlichen Grundsätzen wirtschaftenden Landwirt geworden. Zu den verbreitetsten Ratgebern dieser Art gehört der im Verlag von Paul Parey, Berlin, seit etwa 60 Jahren erscheinende Landwirtschaftliche Kalender von Mentzel und Lengerke, der jetzt eine jährliche Auflage von über 60000 erreicht hat.

Selbst wenn es gelingen sollte, die soeben behandelten Fragen des landwirtschaftlichen Pressewesens in allgemein befriedigender Weise zu lösen, würde damit noch nicht allen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen oder richtiger gesagt, der ländlichen Bevölkerung auf dem Gebiete des publizistischen Aufklärungsdienstes genügt sein. Dazu bedarf es noch mannigfacher und sehr umfassender Ergänzungen, die es ermöglichen, Ratschläge und Winke für sachgemäße Ausübung des Berufs zu rechter Zeit und in wirksamer Form regelmäßig bis in die kleinste Bauernkate und auch in das Haus des Landarbeiters gelangen zu lassen. Neben populär gehaltenen Fachblättern, etwa als Sonntagsbeilagen zu den gelesensten Lokalzeitungen, wäre an die planmäßige Verteilung von kurz und allgemein-verständlich gehaltenen Flugschriften und Flugblättern, sowie an den Anschlag durch Wort und Bild wirksam gestalteter Plakate an verkehrsreichen Punkten u. dgl. m. zu denken. So könnte erreicht werden, daß jedermann fortlaufend und schnell über das unterrichtet wird, was von ihm jeweils besonders zu beachten ist und ihm auf Grund wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen empfohlen werden kann. Auf diesem Gebiet ist noch recht viel zu tun übrig, und eine Gefahr, daß des Guten zu viel getan werden könnte, schon angesichts der Vielseitigkeit und Größe des zu behandelnden Gebietes und der in der Eigenart der persönlichen und sachlichen Verhältnisse begründeten Wahrheit, daß nur Beharrlichkeit zum Ziele führen kann, kaum vorhanden. In mancher Hinsicht (nicht in jeder) können die Vereinigten Staaten von Nordamerika als Vorbild für eine großzügige Ausnutzung solcher Werbe- und Belehrungsmittel dienen.

Nur bei planmäßig und umfassend, durch eine längere Zeitspanne hindurch betriebener Aufklärungsarbeit lassen sich Wissen und Können in der Landwirtschaft so verbreiten, daß eine nachhaltige Steigerung der Erzeugung mit sicherer Aussicht auf Ernährung unserer Bevölkerung aus der heimischen Scholle erreicht werden kann. Diese alle Schichten der ländlichen Bevölkerung erfassende Fachausbildung ist als das Mittel zu bewerten, mit Hilfe dessen die deutsche Landwirtschaft auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig erhalten und die deutsche Volkswirtschaft vor schweren Rückschlägen bewahrt werden kann. Angesichts der Bedeutung und Tragweite, die diesen Zusammenhängen für Deutschlands Zukunft innewohnen, darf keine Mühe und kein Opfer zu groß erscheinen, um endlich durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Ausbildungswesens von Reichs und Staats wegen in die Wege zu leiten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

V. Anhang

Die Statistik des Berufs- und Fachschulwesens vornehmlich in Preußen nach den Erhebungen von 1921 und 1926

Von Karl Keller, Berlin

Die wichtigste Quelle für die Statistik des Berufs- und Fachschulwesens im Reiche und in Preußen sind die großen Erhebungen, die in den Jahren 1921/22 und 1926/27 durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebungen, die in dem preußischen Druckwerk für 1921 allein 37 Großquartseiten umfassen (die Ergebnisse für 1926 sind noch ungedruckt), in einem kurzen Aufsatze auszuschöpfen, ist natürlich unmöglich. Ich muß mich daher begnügen, im folgenden einige Hauptdaten herauszugreifen, indem ich für die Einzelheiten auf die amtlichen Veröffentlichungen der Länder verweise. Die Reichsergebnisse von 1921 sind in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", 3. Vierteljahrsheft 1925, veröffentlicht.

A. Preußen

Das Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulwesen in Preußen nach dem Stande vom 25. November 1921 ist in Heft 272 der preußischen Statistik dargestellt. Das Quellenwerk, das die Erhebung vom gleichen Stichtage des Jahres 1926 enthält, wird voraussichtlich im Jahre 1929 erscheinen. Über das Berufs- und Fortbildungsschulwesen nach dem Stande vom 25. November 1926 (ohne die Fachschulen) gibt folgende Tabelle zunächst eine summarische Übersicht:

Schulart	Schulen	Schüler			Lehrer					
		m.	w.	zusammen	m.	davon nebenamtl.	w.	davon nebenamtl.	zusammen	davon nebenamtl.
Gewerbliche Berufsschulen . . .	2200	585 858[1]	159 338[1]	745 196[1]	16 410	13 613	2236	929	18 646	14 542

[1] In diesen Zahlen sind auch 55 815 Schüler angegliederter kaufmännischer Klassen (27 905 männl. und 27 910 weibl.) und 39 658 Schülerinnen angegliederter hauswirtschaftlicher Klassen enthalten. An 331 Schulen sind kaufmännische, an 70 hauswirtschaftliche, an 88 beiderlei Klassen angegliedert, zusammen 2 158 kaufmännische und 1 313 hauswirtschaftliche.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schulart	Schulen	Schüler			Lehrer					
		m.	w.	zusammen	m.	davon nebenamtl.	w.	davon nebenamtl.	zusammen	davon nebenamtl.
Kaufmännische Berufsschulen . . .	308	58048	51375	109423	1892	1447	494	195	2386	1642
Hauswirtschaftliche Berufsschulen .	54	—	15229	15229	34	32	288	99	322	131
Bergmännische Berufsschulen . . .	145[1]	14680	—	14680	873	872	—	—	873	872
Ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen . .	9697	209450	11923	221373	.	.	.	.	17438	.

Verteilt man die Schüler nach der Gemeinde des Schulsitzes auf Stadt und Land, so erhält man folgendes Ergebnis:

Schulart	Zahl der Schüler	
	Stadt	Land
Gewerbliche Berufsschulen	655928	89268
Kaufmännische Berufsschulen	109097	326
Hauswirtschaftliche Berufsschulen	13193	2036
Bergmännische Berufsschulen	8464	6216
Ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen	6582	214791
Alle Schulen zusammen	793264	312637

Es zeigt sich, daß in den Städten 82,7 % aller Schüler auf gewerbliche Berufsschulen und 13,8 % auf kaufmännische Berufsschulen entfallen, während die anderen Schularten nur von 3,5 % besucht werden. Auf dem Lande kommen auf die ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen 68,7 %, auf die gewerblichen Berufsschulen 28,5 %, während die anderen Schularten nur 2,8 % der Schüler umfassen. In der Stadt beherrschen mithin, rein zahlenmäßig betrachtet, die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen immer noch vollständig das Feld; doch dürften sie in Zukunft voraussichtlich von den erst in den Anfängen stehenden hauswirtschaftlichen Berufsschulen relativ etwas zurückgedrängt werden. Auf dem Lande nehmen hinter den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen die gewerblichen Berufsschulen eine immerhin nicht unbedeutende Stellung ein.

[1] Für jede Gemeinde, in der Unterrichtseinrichtungen bestehen, ist eine besondere Schule gezählt worden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ihrem Charakter nach unterscheiden sich die der Verwaltung des Handelsministeriums unterstehenden gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und bergmännischen Berufsschulen erheblich von den der Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums unterstehenden ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen. Auf dem Lande läßt sich, wie Ökonomierat Lembke dies weiter ausgeführt hat (S. 244 f.), infolge der örtlichen Schwierigkeiten der Gedanke der Berufsschulung meist nicht mit derselben Schärfe durchführen wie in der Stadt; infolgedessen ist, wenn man mit Lembke im Berufsschulwesen Lebensunterricht und Fachunterricht als die beiden Pole betrachtet, zwischen denen sich der Unterricht bewegen kann, bei den Schulen des Handelsministeriums der Schwerpunkt etwas mehr nach dem Pole des Fach-, bei den Schulen des Landwirtschaftsministeriums mehr nach dem Pole des Lebensunterrichts (Verlängerung des Volksschulunterrichts, der allgemeinen Schulbildung) hin verschoben. Das spiegelt sich in der Zusammensetzung der Schülerschaft wieder, die in den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen beruflich viel mannigfaltiger, in den gewerblichen, kaufmännischen, bergmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen einseitiger ist, wobei das Bestreben dahin geht, die wichtigsten Berufe nach Möglichkeit wiederum in Fachklassen zusammenzufassen. Unter den 607 428 Pflichtschülern der gewerblichen Berufsschulen (ohne angegliederte Klassen) waren 471 511 gelernte und 135 917 ungelernte; von den gelernten entfallen 381 671 auf das Handwerk, 87 767 auf die Industrie, 2073 auf sonstige Wirtschaftszweige; von den 135 917 ungelernten kommen 21 009 auf das Handwerk, 90 981 auf die Industrie, 7744 auf die Hauswirtschaft, 16 183 auf sonstige Wirtschaftszweige; zählt man gelernte und ungelernte zusammen, so ergibt das für das Handwerk 402 680, für die Industrie 178 748, für die Hauswirtschaft 7744 und für sonstige Wirtschaftszweige 18 256. Was an diesen Zahlen auffällt, ist zunächst das starke Überwiegen des Handwerks über die Industrie, das auf die bekannte Tatsache zurückzuführen sein dürfte, daß gegenwärtig noch die Berufsausbildung eines großen Teiles der künftigen Industriearbeiter im Handwerk stattfindet. Mit dem Wesen des Handwerks hängt es zusammen, daß bei ihm die Ungelernten nur eine verschwindende Rolle spielen ($^1/_{20}$ aller Schüler), während in der Industrie die Ungelernten, wenn auch sehr unbedeutend, überwiegen. Aber alles dies ist es nicht, worauf ich die Aufmerksamkeit des Lesers lenken möchte, sondern mir kommt es hier auf den Vergleich mit den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen an.[1] Von den 221 330 Schülern dieser Schulen sind beschäftigt in der Landwirtschaft 143 004 (also nur 64,6 %), in technischen Nebenbetrieben der Landwirtschaft 2155, als Gärtnerlehrlinge, Gärtnergehilfen oder Gartenarbeiter 1365, als Handwerkslehrlinge 47 381 (21,4 %), als kaufmännische Lehrlinge 2033, als gewerbliche Arbeiter 12 884 (5,8 %), in sonstiger Stellung 12 508. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die

[1] Anmerkungsweise sei noch mitgeteilt, daß die Schulleiter der bergmännischen Berufsschulen von den Pflichtschülern dieser Schulen 12 119 als gelernte und 2558 als ungelernte bezeichnet haben. Bis auf 274 Personen gehörten sämtliche Schüler dem Bergbau an.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

ländlichen Fortbildungsschulen der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft nach keineswegs landwirtschaftliche Berufsschulen sind, sondern daß fast ein Drittel ihrer Schülerschaft sich aus dem Landhandwerk und der Industrie-Arbeiterschaft rekrutiert. Doch zeigt der Vergleich mit 1921, daß der Anteil der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe relativ gestiegen ist (von 57,2 auf 65,5 %), der des Handwerks dagegen gesunken (von 28,0 auf 21,4 %).

Auch in der Zusammensetzung der Lehrerschaft zeigen die verschiedenen Schularten erhebliche Abweichungen. Daß bei den gewerblichen Berufsschulen die weiblichen Lehrkräfte nur 12,0 %, bei den kaufmännischen dagegen relativ das Doppelte, 20,7 %, bei den hauswirtschaftlichen sogar 89,4 % betragen, erklärt sich aus der Eigenart der Schülerschaft, von der bei den gewerblichen Berufsschulen 21,4 und bei den kaufmännischen 47,0 % auf weibliche Personen entfallen, während die hauswirtschaftlichen nur weibliche Schüler haben; wie man sieht, bleibt bei den Lehrkräften der Anteil des weiblichen Geschlechts immer erheblich hinter dem Anteil bei der Schülerschaft zurück. An den bergmännischen Berufsschulen gibt es weibliche Personen weder als Schüler noch als Lehrer. Nebenamtlich tätig sind an den gewerblichen Berufsschulen 77,9 % der Lehrkräfte, an den kaufmännischen 68,8 %, an den hauswirtschaftlichen 40,4 %, an den bergmännischen fast alle. Im übrigen unterrichtet über die Zusammensetzung der Lehrerschaft folgende Übersicht:

Schulart	Gewerbelehrer	Gewerbelehrerinnen	zusammen	Handelslehrer	Handelslehrerinnen	zusammen	Technische Lehrerinnen	Sonstige Lehrpersonen		
								m.	w.	zusammen
Gewerbliche Berufsschulen . . .	3 624	1 136	4 760	386	174	560	314	12 400	612	13 012
Kaufmännische Berufsschulen . . .	20	100	120	585	255	840	52	1 287	87	1 374
Hauswirtschaftliche Berufsschulen . .	3	147	150	—	2	2	44	31	95	126
Bergmännische Berufsschulen . . .	9	—	9	1	—	1	—	863	—	863

Der prozentuale Anteil der verschiedenen Lehrerkategorien bei den verschiedenen Schularten ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich:

	Gewerbelehrer und -lehrerinnen	Handelslehrer und -lehrerinnen	Technische Lehrerinnen	Sonstige Lehrpersonen
Gewerbliche Berufsschulen	25,5	3,0	1,7	69,8
Kaufmännische Berufsschulen . .	5,0	35,2	2,2	57,6
Hauswirtschaftliche Berufsschulen	46,6	0,7	13,7	39,1

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Diese Übersicht läßt jedoch den Unterrichtsbetrieb an den preußischen Berufsschulen in zu ungünstigem Lichte erscheinen; ein richtiges Bild erhalten wir erst dann, wenn wir feststellen, welcher Prozentsatz der Pflichtstunden von Fachlehrern und von nicht fachmäßig vorgebildeten Lehrern erteilt wird. Darüber belehrt uns folgende Tabelle:

	Prozentsatz der von Fachlehrern erteilten Pflichtstunden			
	in gewerblichen Berufsschulen	in kaufmännischen Berufsschulen	in hauswirtschaftlichen Berufsschulen	in bergmännischen Berufsschulen
Staat insgesamt	51,11	63,97	71,33	0,23
Orte unter 2000 Einwohnern . .	1,89	0,00	59,52	0,00
Orte von 2000 bis unter 10 000 Einwohnern	9,03	1,80	56,83	1,09
Orte von 10 000 bis unter 100 000 Einwohnern	52,10	42,21	65,16	0,00
Orte von 100 000 und mehr Einwohnern	59,93	82,27	78,90	0,00

Die Tabelle läßt erkennen, daß der Anteil der Fachlehrer an dem Unterricht der Berufsschulen sehr viel größer ist, als die frühere Übersicht vermuten ließ. Eine Ausnahme machen nur die bergmännischen Berufsschulen, bei denen die Fachlehrer nur eine verschwindende Rolle spielen. Bei den übrigen drei Arten von Berufsschulen erkennen wir einen tief klaffenden Unterschied zwischen Orten mit mehr und mit weniger als 10 000 Einwohnern. An den gewerblichen Berufsschulen erteilen in den kleinen Orten die Fachlehrer nur wenige Prozent der Pflichtstunden, in den großen mehr als die Hälfte; allerdings entfallen auf diese großen Orte 80,5 % aller im Preußischen Staate überhaupt erteilten Pflichtstunden. Bei den kaufmännischen Berufsschulen ist der Unterschied zwischen kleinen und großen Orten noch größer; hier entfallen auf die großen Orte sogar 92,9 % aller Pflichtstunden. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den hauswirtschaftlichen Berufsschulen, an denen auch in den kleinen Orten mehr als die Hälfte der Pflichtstunden von Fachlehrern erteilt wird; hier entfallen auf die kleinen Orte fast ein Viertel (23,4 %) aller im Preußischen Staate erteilten Pflichtstunden.

An den ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen waren 96,88 % männliche und 3,12 % weibliche Lehrpersonen tätig; 0,66 % der Lehrkräfte waren hauptamtlich und 99,34 % nebenamtlich angestellt, 88,59 % waren Volksschullehrer, Mittelschullehrer und Rektoren, 0,48 % landwirtschaftliche und gärtnerische Fachlehrer, 1,07 % Praktiker und 7,95 % Geistliche.

Wie hat sich nun das Berufsschulwesen seit dem Jahre 1921 entwickelt? Die Antwort auf diese Frage erhalten wir, wenn wir die Zahlen von 1921 gleich 100 setzen und die Inderziffern von 1926 berechnen. Dann ergibt sich folgendes:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schulart	Inderziffern der								
	Schulen			Schüler			Lehrkräfte		
	Stadt	Land	zusammen	Stadt	Land	zusammen	Stadt	Land	zusammen
GewerblicheBerufsschulen	95,5	129,6	110,2	133,7	130,8	133,3	100,1	127,5	105,3
Kaufmännische Berufsschulen	85,4	142,9	86,6	102,0	77,3	101,9	79,2	125,0	79,3
Bergmännische Berufsschulen	455,5	153,0	183,4	812,3	135,7	261,1	855,5	191,2	324,5
Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und bergmännische Berufsschulen zusammen	96,99	134,36	111,40	131,45	113,19	131,64	100,10	134,33	105,99
Ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen . .	195,8	238,4	237,4	190,6	265,4	262,3	192,1	277,9	274,6

Die Übersicht läßt erkennen, daß sich von den Schulen der Handelsverwaltung die gewerblichen Berufsschulen günstiger entwickelt haben als die kaufmännischen; der Grund für das relative Zurückbleiben der kaufmännischen Berufsschulen ist darin zu erblicken, daß die Berufsschulen in weitem Umfange durch Handelsschulen mit $1^1/_2$—2jährigem Lehrgange ersetzt sind. Nicht hervor geht aus obiger Tabelle die Tatsache, daß seit 1921 ein neuer Zweig des Berufsschulwesens, der hauswirtschaftliche, so gut wie neu entstanden ist; im Jahre 1921 waren die jetzigen hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie überhaupt bestanden, noch Abteilungen der gewerblichen. Sehr große Fortschritte gemacht hat das bergmännische Berufsschulwesen, das aber, absolut genommen, keine große Bedeutung hat. Die ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen haben sich im großen und ganzen stärker entwickelt als die Schulen der Handelsverwaltung, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß es sich bei den ersteren zum großen Teile um einen Neuaufbau des durch den Krieg Zerstörten handelt.

Fassen wir sämtliche Berufs- und Fortbildungsschulen zusammen, so erhalten wir für die Schüler folgende Inderziffern: Staat insgesamt 146,22, nur Städte 131,75, nur Land 202,48. Für die Bevölkerung lauten, wenn wir die Ergebnisse der vorletzten Volkszählung (1919) gleich 100 setzen, die entsprechenden Inderziffern folgendermaßen: Staat insgesamt 105,60, nur Städte 108,19, nur Land 102,59.[1] Es ergibt sich also, daß die Zahl der beschulten Jugendlichen erheblich stärker zugenommen hat als die Volkszahl; auf dem Lande war diese Zunahme sogar fast doppelt so stark. In dem Ausbau des Berufs- und Fortbildungsschulwesens sind mithin beachtenswerte Fortschritte erzielt worden.

Diese Fortschritte verteilen sich aber geographisch sehr ungleichmäßig über das ganze Staatsgebiet. Da die Errichtung von Berufs- und Fortbildungsschulen in der

[1] Methodologischen Bedenken gegenüber sei ausdrücklich betont, daß bei Vergleichung der 14- bis 18-jährigen Personen 1919 und 1925 die Inderziffern der Bevölkerung für 1925 vermutlich unter 100 liegen würden. Die Zunahme der Schülerzahl würde dann noch bedeutsamer hervortreten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Regel auf den Entschlüssen lokaler Stellen (Gemeinden, Kreise usw.) beruht, ist die Entwicklung dieses Zweiges des Schulwesens örtlich sehr verschieden, je nach dem Interesse, das die lokalen Verwaltungen der Berufsausbildung der Jugendlichen entgegenbringen. Ich stelle im folgenden in je einer besonderen Tabelle für die Schulen der handels- und landwirtschaftlichen Verwaltung die Inderziffern der Schüler und der Bevölkerung regierungsbezirksweise zusammen. Die Bezirke sind nach fallenden Inderziffern der Schüler geordnet.

Regierungsbezirke	Inderziffern der Schüler der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und bergmännischen Berufsschulen	Inderziffern der Bevölkerung	Regierungsbezirke	Inderziffern der Schüler der ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen	Inderziffern der Bevölkerung
Münster	202,83	109,51	Gumbinnen	6 002,4	98,21
Oppeln	175,05	106,17	Westpreußen	2 306,1	102,59
Trier	172,02	105,56	Aurich	2 273,3	104,85
Aachen	166,93	108,53	Stettin	1 289,4	106,90
Osnabrück	154,18	105,17	Allenstein	2 196,3	100,79
Erfurt	146,45	104,91	Breslau	945,0	104,94
Köslin	146,17	104,16	Oppeln	681,7	106,17
Schleswig	145,49	103,88	Schneidemühl	647,0	102,37
Stralsund	144,28	101,24	Minden	561,7	105,02
Arnsberg	140,47	107,24	Stralsund	482,2	101,24
Kassel	139,25	104,64	Trier	432,3	105,56
Liegnitz	135,08	104,62	Potsdam	409,3	107,20
Düsseldorf	135,93	107,76	Lüneburg	401,4	105,61
Köln	131,48	107,15	Düsseldorf	395,2	107,76
Aurich	131,36	104,85	Aachen	369,3	108,53
Frankfurt	130,48	104,82	Königsberg	358,6	103,05
Westpreußen	128,53	102,59	Sigmaringen	308,3	101,54
Koblenz	127,68	103,10	Koblenz	288,6	103,10
Potsdam	127,30	107,20	Liegnitz	277,4	104,62
Magdeburg	126,62	103,93	Köln	235,6	107,15
Merseburg	126,19	105,42	Osnabrück	190,4	105,17
Sigmaringen	124,24	101,54	Stade	180,6	105,50
Hannover	124,17	105,96	Merseburg	163,5	105,42
Berlin	122,83	105,79	Hannover	162,2	105,96
Hildesheim	122,38	104,66	Münster	154,1	109,51
Lüneburg	121,66	105,61	Frankfurt	153,8	104,82
Stettin	119,16	106,90	Hildesheim	138,2	104,66
Minden	115,19	105,02	Arnsberg	133,8	107,24
Königsberg	114,99	103,05	Schleswig	127,0	103,88
Schneidemühl	114,39	102,37	Wiesbaden	121,8	106,10
Wiesbaden	113,17	106,10	Kassel	116,2	104,64
Gumbinnen	111,43	98,21	Magdeburg	108,8	103,93
Breslau	111,57	104,94	Erfurt	75,2	104,91
Stade	110,26	105,50	Köslin	57,8	104,16
Allenstein	104,60	100,79	Berlin	—	105,79

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Tabellen lassen deutlich erkennen, daß die ungleiche Entwicklung des Berufs- und Fortbildungsschulwesens in den einzelnen Teilen des Staatsgebietes mit den Unterschieden in der Bevölkerungszunahme in keiner Weise zusammenhängt. Im übrigen sprechen die Zahlen für sich selbst und bedürfen keiner Erläuterung.

So erfreulich die Entwicklung des Berufs- und Fortbildungsschulwesens in den fünf Jahren zwischen den beiden großen Erhebungen im allgemeinen war, so weit ist sie immerhin noch von der Erreichung des Zieles entfernt, das ihr durch Artikel 145 der Reichsverfassung gesteckt ist. Dieser Artikel beginnt bekanntlich mit folgendem Satze: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre." Wäre die in diesem Verfassungsartikel vorgesehene allgemeine Fortbildungsschulpflicht wenigstens für die 14—17 Jährigen bereits durchgeführt, so müßte sich die Zahl der Schüler der Berufs- und Fortbildungsschulen mit der Zahl der Jugendlichen im Alter von 14—17 Jahren abzüglich der 14—17 jährigen Schüler der Volks-, mittleren, höheren und Fachschulen decken. Macht man auf Grund der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und der Schulzählung vom 25. November 1926 diese Berechnung, so erhält man folgendes Ergebnis:

Von den Jugendlichen im Alter von 14—17 Jahren sind in Berufs- und Fortbildungsschulen eingeschult in Prozent:

	m.	w.	zus.
Staat	86,06	22,99	54,13
nur Stadt	100,00	43,92	83,54
nur Land	52,74	3,87	28,59

Obenstehende Ziffern dürften insbesondere für das männliche Geschlecht ein wenig zu niedrig sein, da diejenigen Besucher der Fachschulen, die weniger als 17 Jahre alt sind, mangels einer Statistik der Altersgliederung der Fachschüler nicht von der Zahl der Jugendlichen abgezogen werden konnten. Doch ist der Fehler, der hierdurch entsteht, sicherlich wesentlich geringer, als er wäre, wenn man sämtliche Fachschüler absetzen würde. Ferner ist zu beachten, daß es nicht vollkommen gelungen sein dürfte, die Schüler der höheren und mittleren Schulen nach ihrer Herkunft aus der Stadt oder vom Lande ganz genau zu scheiden, so daß in den Zahlen der Städte auch noch Landschüler enthalten sind. Hierdurch wird die Richtigkeit der Zahlen für den ganzen Staat nicht berührt, nur der Prozentsatz der Städte erscheint etwas zu hoch, der des Landes etwas zu niedrig. Da jedoch die Fachschüler unter 17 Jahren, auf deren Subtraktion wir verzichten mußten, mehr in den Städten vorkommen dürften, heben sich die Fehler bis zu einem gewissen Grade auf. Trotz dieser Mängel dürften die mitgeteilten Zahlen nicht wertlos sein. Sie lassen erkennen, daß erst etwas mehr als die Hälfte der Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren wirklich beschult ist. In Heft 272 der Preußischen Statistik S. 58 habe ich für 1921 den Prozentsatz der Beschulten von den 14—18 Jährigen auf noch nicht einmal 30 % geschätzt, was für die 14—17 Jährigen einem Prozentsatz von

rund 35 gleichkommen würde. Der Vergleich dieser beiden Berechnungen bestätigt, daß ein beachtenswerter Fortschritt in dem Ausbau des Berufs- und Fortbildungsschulwesens stattgefunden hat. Ferner bin ich an der erwähnten Stelle zu dem Ergebnis gekommen, daß 1921 fast die Hälfte der männlichen Personen, die für den Schulbesuch überhaupt in Frage kamen, in der Tat die Schulen besuchten, während es von den weiblichen Personen noch nicht einmal ein Zehntel war. Auf drei Altersjahrgänge umgerechnet würde das 57,21 bzw. 12,47 % ausmachen. Für 1926 stellten sich die Prozentsätze auf 86,06 und 22,99. Für beide Geschlechter kann demnach eine Besserung festgestellt werden, aber diese ist bei den Frauen relativ erheblich größer als bei den Männern. Das stimmt auch annähernd damit überein, daß bei den Männern sich die Schülerzahl von 617 918 auf 793 264 oder von 100 auf 128 gehoben hat, bei den Frauen dagegen von 138 393 auf 312 637 oder von 100 auf 226. Wenn die Tabelle ferner in den Städten einen wesentlich höheren Prozentsatz der Beschulung der Jugendlichen erkennen läßt als auf dem Lande, so entspricht dies, auch wenn obige Ziffern für die Städte um eine Kleinigkeit zu günstig erscheinen sollten, doch im wesentlichen sicher den Tatsachen; auch für 1921 ist bereits dieselbe Feststellung gemacht worden.

Im Jahre 1921 wurde auch der Versuch gemacht, zu ermitteln, wie hoch sich der Prozentsatz der beschulten Jugendlichen in den großen Berufsabteilungen (der Abteilung der landwirtschaftlich, gewerblich und kaufmännisch Berufstätigen) stellen dürfte. Diese Ermittlung hat seinerzeit ergeben, daß die Verhältnisse in den gewerblichen und kaufmännischen Berufen erheblich günstiger liegen als in der Landwirtschaft, und daß die große Masse der Jugendlichen, die nicht in einer dieser großen Berufsabteilungen erwerbstätig war, von der Berufs- und Fortbildungsschule überhaupt noch nicht erfaßt war. Für 1926 stoßen diese Berechnungen, die schon für 1921 sehr schwierig waren und nur zu ungenauen Ergebnissen führten, auf noch sehr viel größere Hindernisse. Diese bestehen in folgendem: Die Berufszählung von 1907 ging von der Art der Tätigkeit der Personen aus und faßte alle Personen, welche gleiche oder verwandte Tätigkeiten ausübten, zu einer Gruppe zusammen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese in gleichartigen oder ganz verschiedenartigen Betrieben tätig waren, z. B. den Tischler, der in einer Möbelfabrik, und den Tischler, der als Modelltischler in einer Maschinenfabrik tätig war. Im Gegensatz dazu geht die Berufszählung von 1925 von dem Grundsatze aus, den Berufstätigen in dem Betriebe zu erfassen, in dem er seinen Beruf ausübt, wobei Personen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben, ganz verschiedenen Gruppen zugewiesen werden, z. B. der Tischler der Möbelfabrik der holzverarbeitenden Industrie, der Tischler der Maschinenfabrik der Maschinenindustrie. Dieser grundsätzliche Unterschied hat zur Folge, daß die Personen, die ein bestimmtes Handwerk ausüben, z. T. in der Industrie, z. T. in der Landwirtschaft und z. T. im Handel und Verkehr erscheinen, und daß es nicht immer möglich ist, sie aus der Masse der in der betreffenden Gruppe erscheinenden Personen auszusondern.

Im folgenden ist der Versuch gemacht worden, diese Schwierigkeiten bis zu

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

einem gewissen Grade zu überwinden. Einerseits wurden aus der Landwirtschaft alle nichtlandwirtschaftlichen Berufe nach Möglichkeit ausgeschieden, andererseits wurden die nichtlandwirtschaftlich berufstätigen Jugendlichen in der Weise aufgeteilt, daß drei Gruppen unterschieden wurden, nämlich die Personen, die für die Schulpflicht in gewerblichen, in kaufmännischen und in hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Frage kommen. Die Berechnung hat für die Landwirtschaft ergeben, daß von den 14—17jährigen bei den männlichen 51,97, bei den weiblichen 2,51 und bei beiden Geschlechtern zusammengenommen 26,76 % beschult sind. Das würde gegenüber 1921 mehr als eine Verdreifachung des Prozentsatzes der beschulten Jugendlichen bedeuten. Diese Zahlen beleuchten auf der einen Seite die Größe der Leistungen, die von der Landwirtschaftsverwaltung in den letzten Jahren vollbracht worden sind, auf der anderen Seite aber auch die Größe der Aufgaben, die noch zu lösen sind.

Über die Beschulung der Jugendlichen, die nicht in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind, unterrichtet folgende Übersicht:

Von 100 der schulpflichtigen Jugendlichen im Alter von 14—17 Jahren sind tatsächlich beschult:

Landesteil	in den gewerblichen Berufsschulen			in den kaufmännischen Berufsschulen			in den hauswirtschaftlichen Berufsschulen
	männl.	weibl.	insgesamt	männl.	weibl.	insgesamt	weibl.
a) Staat							
Preußen	72,00	17,82	43,63	58,97	51,30	55,10	4,15
b) Provinzen							
I. Ostpreußen	45,83	11,54	26,79	51,74	51,07	51,42	2,28
II. Brandenburg	57,23	11,79	34,28	50,22	42,56	46,46	1,64
III. Stadt Berlin	100,00	52,67	85,69	55,32	57,74	56,80	—
IV. Pommern	71,93	11,61	38,57	51,02	54,78	52,71	—
V. Grenzmark Posen-Westpreußen	39,26	1,25	18,79	44,53	70,57	55,49	—
VI. Niederschlesien	57,36	7,21	31,78	55,28	40,62	49,11	3,73
VII. Oberschlesien	47,15	4,73	25,97	100,00	85,22	100,00	—
VIII. Sachsen	65,56	10,37	37,97	68,20	58,62	63,88	5,81
IX. Schleswig-Holstein	100,00	20,56	59,15	47,34	46,92	47,17	0,54
X. Hannover	70,50	13,47	41,58	49,40	29,45	40,98	3,06
XI. Westfalen	69,90	21,28	45,10	39,82	35,36	37,49	0,65
XII. Hessen-Nassau	77,26	15,94	46,32	79,08	82,02	80,42	3,76
XIII. Rheinprovinz	72,75	16,96	43,12	67,02	51,19	58,49	11,46
XIV. Hohenzollernsche Lande	43,98	7,50	25,28	—	—	—	—

Vorstehende Übersicht bestätigt zunächst die Feststellung, die bereits für 1921 gemacht wurde, nämlich, daß die Beschulung in den gewerblichen und kaufmännischen Berufen besser durchgeführt ist als in der Landwirtschaft, und daß die Masse der in den großen Berufsabteilungen nichterwerbstätigen Jugendlichen auch

heute, trotz der Fortschritte, die für die weibliche Jugend durch den Ausbau des hauswirtschaftlichen Berufsschulwesens erzielt worden sind, von der Schulpflicht erst zu einem verschwindenden Teil erfaßt ist. Der Vergleich der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen zeigt, daß in den gewerblichen Berufen (mit Einschluß der nicht beruflich tätigen Jugendlichen männlichen Geschlechts) die Beschulung bei den Männern viel strenger durchgeführt ist als bei den Frauen, während in den kaufmännischen Berufen die Durchführung der Beschulung bei beiden Geschlechtern sehr viel gleichmäßiger ist. Bei der Betrachtung der Zahlen der kaufmännischen Berufsschulen darf übrigens nicht übersehen werden, daß für die Ausbildung der Jugendlichen in den kaufmännischen Berufen die Fachschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen, eine besonders große Rolle spielen.

Den Darlegungen über die Berufs- und Fortbildungsschulen seien noch einige über die Fachschulen hinzugefügt. Es gab 1926 in Preußen 1017 öffentliche Fachschulen (1921: 812) mit 123530 Schülern (115217) und 9684 Lehrkräften (8405). Setzt man 1921 gleich 100, so erhält man für 1926 folgende Indexziffern: Für Schulen 125,24, für Schüler 107,21, für Lehrkräfte 115,21. Im allgemeinen hat sich in der Zeit von 1921—1926 der Besuch der gewerblichen Fachschulen günstiger entwickelt als der der landwirtschaftlichen.

Die wichtigsten Fachschulen sind die landwirtschaftlichen Schulen (377 mit 21921 Schülern und 2780 Lehrkräften), die Handelsschulen mit der Voraussetzung der Volksschulbildung (116 mit 16842 Schülern und 1123 Lehrkräften), die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen (24 mit 12353 Schülern und 617 Lehrkräften), die Baugewerksschulen (26 mit 7443 Schülern und 593 Lehrkräften), die Maschinenbauschulen (21 mit 7105 Schülern und 476 Lehrkräften), die höheren Handelsschulen mit der Voraussetzung einer höheren Schulbildung (73 mit 5442 Schülern und 534 Lehrkräften), die Textilfachschulen (18 mit 4177 Schülern und 228 Lehrkräften) und die Fachschulen für die Metallindustrie (9 mit 3327 Schülern und 129 Lehrkräften).

Die landwirtschaftlichen Schulen wurden im Jahre 1926 meist (nämlich 366 von 377) von Landwirtschaftskammern unterhalten, empfingen aber zum großen Teil (nämlich 234) Zuschüsse vom Staate, den Provinzen, Kreisen usw. Von den Schülern waren 20384 männlichen und 1537 weiblichen Geschlechts. Unter den Lehrkräften befanden sich 2612 Männer und 168 Frauen (darunter 12 weibliche Leiter), 813 waren hauptamtlich und 1967 nebenamtlich beschäftigt. Von den hauptamtlichen Lehrkräften ohne die Leiter hatten 335 Hochschulbildung und 72 (darunter 62 Frauen) Fachschulbildung. Bei den Handelsschulen und höheren Handelsschulen waren in den meisten Fällen (bei 109 von 116 und 67 von 73 Anstalten) Rechtsträger Gemeinden oder Gemeindeverbände, doch empfingen zahlreiche Schulen (70 bzw. 46) staatliche Zuschüsse. Von den Schülern waren bei den Handelsschulen 6821 männlich und 10021 weiblich, bei den höheren Handelsschulen 1696 männlich und 3746 weiblich. Unter den Lehrkräften befinden sich 630 Männer und 493 Frauen bzw. 353 Männer und 181 Frauen, im

Hauptamte beschäftigt waren 722 bzw. 352, im Nebenamte 401 bzw. 182. Von den hauptamtlich tätigen Lehrkräften außer den Leitern hatten 142 bzw. 108 eine abgeschlossene Hochschulbildung, 369 bzw. 161 waren Hilfslehrer und 51 bzw. 3 Gewerbelehrer. Die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen haben seit 1921 einen erheblichen Rückgang erfahren, und zwar nach der Zahl der Anstalten von 100,00 auf 40,00, nach der Zahl der Schüler auf 47,25, nach der der Lehrer auf 52,69 %. 21 Schulen von der Gesamtzahl von 24 wurden von Gemeinden unterhalten, 14 empfingen Zuschüsse vom Staate, 6 außerdem noch von Provinzen. Von den Schülern waren 10002 männlichen und 2351 weiblichen Geschlechts. Unter den Lehrkräften waren 565 Männer und 52 Frauen, 293 waren hauptamtlich und 324 nebenamtlich beschäftigt; von den hauptamtlich Beschäftigten ohne die Leiter hatten 184 eine künstlerische Ausbildung. In der Art ihres Unterrichtes unterschieden sich diese Schulen von den bisher erwähnten dadurch, daß sie fast sämtlich außer den Tages- auch Abendkurse hatten. Die Zahl der Abendschüler war mit 7952 sogar fast doppelt so hoch wie die der Tagesschüler mit 4497. Die Baugewerbeschulen waren 1926/27 größtenteils (23 von 26) staatlich, 22 erhielten kommunale Zuschüsse. Unter den Schülern befanden sich nur 2 Frauen, unter den Lehrkräften fehlten sie gänzlich. Die Lehrer waren überwiegend hauptamtlich tätig (516 gegen nur 77 nebenamtliche), 458 (außer den Leitern) hatten eine abgeschlossene Hochschulbildung. Auch die Maschinenbauschulen waren überwiegend staatlich (17 von 21 Anstalten); 13 empfingen kommunale Zuschüsse. Von den Schülern waren 7076 männlichen und 29 weiblichen Geschechts; die Lehrkräfte waren sämtlich männlich. 329 Lehrer waren hauptamtlich, 147 nebenamtlich tätig, von den hauptamtlichen außer den Leitern hatten 273 eine Hochschulbildung. Von den Schülern forderten 8 Anstalten eine Volksschul- und 13 eine höhere Schulbildung. 12 Anstalten hatten nur Tageskurse, 1 nur Abendkurse, 8 sowohl Tages- wie Abendkurse; an den Tageskursen nahmen 3491 Schüler, an den Abendkursen 3614 Schüler teil. Von den 18 Textilfachschulen waren 9 staatlich und 6 kommunal. Sie wurden von 2818 Männern und 1359 Frauen besucht. Von den Lehrkräften waren 190 männlich und 38 weiblich, 158 waren hauptamtlich und 70 nebenamtlich tätig. Von den hauptamtlich Beschäftigten außer den Leitern hatten 20 eine Hochschul- und 54 eine Fachschulbildung, 10 hatten eine künstlerische Ausbildung und 18 waren Gewerbelehrer. Der Unterricht fand in 5 Anstalten nur am Tage, in 13 außerdem auch abends statt; die Zahl der Tagesschüler betrug 2151, die der Abendschüler 2026. Von den 9 Fachschulen für die Metallindustrie hatten 5 den Staat, 3 eine Gemeinde als Rechtsträger. Die Schüler waren fast sämtlich (3303 gegen 24) männlichen Geschlechts, unter den Lehrkräften fehlten die Frauen gänzlich. 66 Lehrer waren hauptamtlich, 63 nebenamtlich tätig; von den hauptamtlichen außer den Leitern hatten 8 eine Hochschulbildung, 15 eine Fachschulbildung, 10 eine künstlerische Ausbildung und 6 waren Gewerbelehrer. 2 Schulen hatten nur Tageskurse, 7 außerdem Abendkurse; die Zahl der Teilnehmer an den Abendkursen war mit 2190 erheblich höher als

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die der Tageskurse mit 1137. Von den sonstigen Fachschulen verdient noch die Tatsache erwähnt zu werden, daß die Lehrgänge für Frauen in einzelnen Unterrichtsfächern und die Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen, die hauptsächlich in einigen Großstädten veranstaltet werden, in den Jahren 1921—1926 eine außergewöhnlich große Zunahme der Schülerzahl (von 280 auf 1588 bzw. von 327 auf 1208) erfahren haben. Ferner fällt die Entwicklung der Schifferschulen auf, die sich von 2 auf 7 vermehrt haben und bei denen die Schülerzahl von 54 auf 185, die Lehrerzahl von 7 auf 31 zugenommen hat.

B. Die anderen deutschen Länder

1. Bayern

In Bayern sind im Fortbildungsschulwesen zwei Hauptarten von Schulen zu unterscheiden: die Volksfortbildungsschule und die Berufsfortbildungsschule. Das Ziel der Volksfortbildungsschule wird in der Bekanntmachung vom 7. Februar 1921 folgendermaßen umschrieben: „Der Unterricht in der Volksfortbildungsschule soll unter Verwertung der in der Volkshauptschule[1] erworbenen Bildung und unter denkender Betrachtung des Heimatlandes Geist und Gemüt der Schüler so beeinflussen, daß diese ihr persönliches und berufliches Leben sowie ihr Gemeinschaftsleben richtig erfassen und für sich und die Gesamtheit erstreblich betätigen."[2] Nach dieser Begrifffsbestimmung hat die bayerische Volksfortbildungsschule eine gewisse Ähnlichkeit mit der preußischen ländlichen Fortbildungsschule. Die bayerische Berufsfortbildungsschule dagegen kann mit der preußischen Berufsschule verglichen werden. Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1913 sind unter Berufsfortbildungsschulen Anstalten zu verstehen, in denen die Schüler, ohne daß der Unterricht sie voll in Anspruch nimmt, unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Ausbildung nach Einzelberufen oder Berufsgruppen getrennt, unterrichtet werden. Die Berufsfortbildungsschulen zerfallen wiederum in verschiedene Gruppen: „Nach dem Aufbau", schreibt Regierungsrat Reiner, „sind zunächst zu unterscheiden Fortbildungsschulen, die ein einheitliches, berufliches Gepräge tragen — gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche. Eine weitere große Gruppe wird durch Schulen gebildet, die je nach den örtlichen Bedürfnissen die fachliche Ausbildungsmöglichkeit nach verschiedenen Seiten hin in sich vereinigen. Es werden innerhalb des Schulrahmens vielgestaltige Abteilungen (Fachabteilungen und gemischte Abteilungen) je nach Bedarf gebildet." Letztere Gruppe erscheint in der bayerischen Statistik unter der Bezeichnung „sonstige Berufsfortbildungsschulen". Diese Anstalten tragen nach Angabe von Reiner überwiegend gewerblichen Charakter.[3] Ihre Abteilungen weisen die verschiedensten Kombinationen auf. Wie es dem Wesen der Volksfortbildungsschule entspricht, befinden sie sich ganz überwiegend auf dem Lande oder in kleineren Städten. Nach der Erhebung vom 1. April 1927

[1] Der Ausdruck Volkshauptschule ist gleichbedeutend mit der preußischen Bezeichnung Volksschule.
[2] Zeitschrift des Bayrischen Statistischen Landesamtes, Jahrgang 19, 23, S. 253.
[3] Zeitschrift des Bayrischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, S. 266—267.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

gab es in Bayern 7026 Volksfortbildungsschulen. Es war demnach gegenüber dem Stande vom 1. April 1922 (7069) ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Von der Gesamtzahl entfielen 6402 auf Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 2000 Einwohnern, 580 auf solche mit 2000 bis 10000 Einwohnern und 44 auf größere Gemeinden. Fast alle Schulen (6998) wurden von der Gemeinde unterhalten und waren Pflichtschulen. Es liegt in den ländlichen Verhältnissen begründet, daß bei weitem die Mehrzahl der Schulen (6473) für die männliche und weibliche Jugend gleichzeitig bestimmt war. Der Unterricht erstreckte sich meist, nämlich bei 6455 Schulen, auf 40 und mehr Wochen und blieb nur ganz ausnahmsweise hinter 27 Wochen zurück. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winterhalbjahr betrug bei 5954 Schulen bis zu 4 Stunden, bei 1068 Schulen 5—6 Stunden, nur selten mehr. 651 Schulen hatten nur Sonntagsunterricht, 2413 nur Werktagsunterricht und 3962 sowohl Sonntags- wie Werktagsunterricht. In diesem Punkte hat die Erhebung von 1927 einen erheblichen Fortschritt gegenüber der von 1922 feststellen können, denn fünf Jahre früher machten die Schulen, in denen nur Sonntagsunterricht erteilt wurde (3556), noch mehr als die Hälfte der Gesamtzahl (7069) aus, und der Prozentsatz der Schulen mit nur Werktagsunterricht (1635) war erheblich niedriger. In der Regel, nämlich in 6328 Schulen, fand im Jahre 1927 der Unterricht am Tage vor 7 Uhr abends statt, seltener, nämlich in 595 Schulen, sowohl am Tage wie abends, nur ausnahmsweise, nämlich in 103 Schulen, nach 7 Uhr abends. Die Zahl der Schüler der Volksfortbildungsschulen betrug im Jahre 1927 286359, davon waren 129995 männlichen und 156364 weiblichen Geschlechts. Es war also gegenüber 1922 mit 313054 Schülern (davon 143341 männlichen und 169713 weiblichen) ein Rückgang zu verzeichnen. Fast die gesamte Schülerzahl entfiel auf die Orte mit weniger als 10000 Einwohnern, und zwar der Hauptteil auf die Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, nämlich 237170, nicht ganz ein Viertel (45242) auf die Orte von 2000 bis 10000 Einwohnern. Auffallend ist es, daß in den Orten mit weniger als 2000 Einwohnern die Zahl der weiblichen Schüler (124930) die der männlichen (112240) nur wenig überstieg, während sie in den Orten von 2000 bis 10000 Einwohnern mit 27966 gegen 17276 fast doppelt so groß war. Diese Erscheinung ist bereits vor 5 Jahren festgestellt worden und wird von dem Bearbeiter, Regierungsrat Reiner, damit erklärt, daß auf dem Lande für die Söhne selbständiger Landwirte zunächst weder ein besonderes Bedürfnis noch die Gelegenheit zum Besuche einer anderen Schule als der Volksfortbildungsschule bestand, während in den kleineren Städten die Jugendlichen männlichen Geschlechts sich stark zu den anderen Unterrichtsanstalten drängen.[1] Unter den Lehrkräften spielten diejenigen, welche eigens für die Volksfortbildungsschulen angestellt waren, eine ganz verschwindende Rolle; es waren im Jahre 1927 nur 68. Alle übrigen (19257, davon 15677 Männer und 3580 Frauen) waren an einer Volkshauptschule angestellt und unterrichteten nur nebenbei an der

[1] A. a. O., S. 259.

Volksfortbildungsschule. Es waren fast ausschließlich Volksschullehrer (12386, davon 8908 Männer und 3478 Frauen), daneben kamen nur die Religionslehrer (6678) in Betracht. Fachlehrer gab es an den Volksfortbildungsschulen nur in seltenen Ausnahmefällen.

Berufsfortbildungsschulen gab es im Jahre 1927 in Bayern 335 (im Jahre 1922 332); davon waren gewerbliche 134 (163), kaufmännische 8 (12), landwirtschaftliche 2, hauswirtschaftliche 31 (27) und sonstige 160 (124). In den letzten fünf Jahren haben demnach die gewerblichen und kaufmännischen Berufsfortbildungsschulen an Zahl abgenommen, dagegen haben sich die landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen Berufs- und sonstigen Fortbildungsschulen vermehrt; in der Gesamtzahl zeigt sich eine kleine Zunahme. Was die Verteilung der einzelnen Schularten auf die Ortsgrößenklassen anbetrifft, so können wir uns auf die gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsfortbildungsschulen beschränken, da die kaufmännischen und landwirtschaftlichen an Zahl zu gering sind. Von den gewerblichen Berufsfortbildungsschulen entfielen 70 auf die Orte unter 10000 Einwohnern, 5 auf die Orte von 10000 bis 100000 Einwohnern und 59 auf die Orte mit 100000 und mehr Einwohnern. Die hauswirtschaftlichen Berufsfortbildungsschulen verteilen sich auf die 3 genannten Größenklassen nach dem Verhältnis von 10:4:17, die „sonstigen" nach dem Verhältnis von 102:49:9. Es zeigt sich demnach bei den gewerblichen und in noch höherem Maße bei den hauswirtschaftlichen Berufsschulen ein starkes Hervortreten der Großstädte, wogegen bei den sonstigen Berufsfortbildungsschulen neben den ländlichen Orten auch die Mittelstädte eine bedeutende Rolle spielen. Von der Gesamtzahl von 335 Berufsfortbildungsschulen wurde die Mehrzahl (300) von den Gemeinden unterhalten. Daneben fielen Staats- und Kreiszuschüsse erheblich ins Gewicht. Im Gegensatz zu den Volksfortbildungsschulen waren die Anstalten meist für die Geschlechter getrennt (233 für die männliche, 58 für die weibliche Jugend und 44 für beide Geschlechter gemeinschaftlich). Fast alle Schulen (326) hatten 40 und mehr Unterrichtswochen im Jahre. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug bei 69 Anstalten 5—6, bei 142 7—8 und bei 99 9—12. Der Rest hatte teils weniger, teils mehr Unterrichtsstunden. An fast allen Anstalten (323 bzw. 326) wurde nur werktags und nur am Tage vor 7 Uhr abends unterrichtet. Auch hier ist für die letzten 5 Jahre ein bedeutender Fortschritt festzustellen, da im Jahre 1922 von 332 Schulen nur 27 Werktags- und 205 Tagesunterricht hatten. Die bayerischen Berufsfortbildungsschulen wurden im Jahre 1927 von 110912 Schülern besucht, von denen 71706 männlichen und 39206 weiblichen Geschlechts waren. Auf die gewerblichen Berufsfortbildungsschulen entfielen 23723 Schüler (19957 männlichen und 3766 weiblichen), auf die kaufmännischen 7291 (2776 männlichen und 4515 weiblichen), auf die landwirtschaftlichen 77 (53 männlichen und 24 weiblichen), auf die hauswirtschaftlichen 8614 (sämtlich weiblichen), auf die „sonstigen" 71207 (48920 männlichen und 22287 weiblichen Geschlechts). Der Vergleich mit 1922 (Gesamtschülerzahl 97205) zeigt, daß die Schülerzahl um etwa

ein Siebentel gestiegen ist; doch ist diese Steigerung fast ausschließlich den sonstigen Berufsfortbildungsschulen, deren Schülerzahl von 48 814 auf 71 207 zugenommen hat, zugute gekommen. Dieser Zunahme steht ein außerordentlich starker Rückgang der Schülerzahl der gewerblichen Berufsfortbildungsschulen von 33 924 auf 23 723 gegenüber. Die übrigen Änderungen waren unbedeutend. Von der Gesamtschülerzahl entfielen 108 090 auf Pflichtschüler und 2822 auf freiwillige Schüler; es befanden sich darunter 6363 ungelernte Arbeiter. An den Schulen unterrichteten 1204 Lehrpersonen (853 männliche, 351 weibliche) im Hauptamte und 2620 Lehrpersonen (2190 männliche und 430 weibliche) im Nebenamte. Von den hauptamtlichen Lehrkräften waren 435 (385 Männer und 50 Frauen) Gewerbelehrer, 92 (55 Männer und 37 Frauen) auf technischen Schulen vorgebildet ohne Hochschul- und Lehramtsprüfung, 24 (23 Männer und 1 Frau) Diplomhandelslehrer, 21 (13 Männer und 8 Frauen) sonstige Handelslehrer und 1 Landwirtschaftslehrer. Von den im Nebenamte tätigen Lehrkräften waren 1492 (1153 Männer und 339 Frauen) Lehrer, 170 (151 Männer und 19 Frauen) Praktiker und 958 (886 Männer und 72 Frauen) „sonstige", worunter sich vermutlich die Religionslehrer befanden. Die Aufwendungen für die gemeindlichen Schulen betrugen im Rechnungsjahr 1925 9 933 561 RM, davon waren laufende Schulunterhaltungskosten persönlicher Art 7 242 995 RM, solche sächlicher Art 2 182 676 RM, einmalige Aufwendungen persönlicher Art 15 125 RM, solche sächlicher Art 492 765 RM. Der Hauptteil der Aufwendungen, nämlich 8 348 529 RM wurde von Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgebracht.

Von öffentlichen Fachschulen gab es im Jahre 1927 in Bayern 421. Davon entfielen auf Hauswirtschaft und Handarbeit 159, auf die Landwirtschaft 88, auf den Handel 25 und auf die Gesundheits- und Körperpflege 28. 46 Anstalten wurden vom Staate unterhalten, 151 von Gemeinden und Gemeindeverbänden, 224 von anderen Stellen. In den Orten unter 2000 Einwohnern gab es 72 Fachschulen (davon mehr als die Hälfte, nämlich 37, für Hauswirtschaft und Handarbeit); in den Orten von 2000 bis unter 10 000 Einwohnern 134 (davon für Landwirtschaft 54 und für Hauswirtschaft und Handarbeit 46); in den Orten von 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern 20, in den Orten von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern 70 (davon für Hauswirtschaft und Handarbeit 29); in den Orten von 50 000 bis 100 000 Einwohnern 44 (davon für Hauswirtschaft und Handarbeit 13); in den Orten von mehr als 100 000 Einwohnern 81 (davon für Hauswirtschaft und Handarbeit 26, für Gesundheits- und Körperpflege 12, für Handel 9). Die öffentlichen Fachschulen wurden von 33 546 Schülern (16 338 männlichen und 17 208 weiblichen) besucht. Davon entfielen 10 000 (sämtlich weiblich) auf Hauswirtschaft und Handarbeit, 5249 (2157 männlich und 3092 weiblich) auf Handel und 5058 (5055 männlich und 3 weiblich) auf Landwirtschaft. In diesen Schulen wurden 1679 Lehrkräfte (930 männliche und 749 weibliche) im Hauptamte und 1580 Lehrkräfte (319 männliche und 261 weibliche) im Nebenamte beschäftigt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Sachsen

Über das Berufsschulwesen Sachsens läßt sich schwer eine statistische Übersicht geben, weil Schulen, die sich in ihrem Aufbau, Charakter und Ziele nicht unterscheiden, aus historischen Gründen teils dem Ministerium für Volksbildung, teils dem Wirtschaftsministerium unterstellt sind. Die dem Ministerium für Volksbildung unterstellten Schulen sind aus den obligatorischen Fortbildungsschulen hervorgegangen, die durch das Gesetz vom 26. April 1873 eingeführt wurden und die anfangs innerlich und äußerlich eng mit der Volksschule verbunden waren, sich aber mehr und mehr von dieser losgelöst und in eigentliche Berufsschulen umgewandelt haben. Neben diesen bestehen die dem Wirtschaftsministerium unterstellten Gewerbeschulen fort, die von Innungen, kaufmännischen Körperschaften und Privatpersonen gegründet worden sind. Über die Berufsschulen der ersteren Art unterrichtet das vom „Sächsischen Berufsschulverein" herausgegebene Buch „Die Berufsschule Sachsens unter dem Ministerium für Volksbildung" (Dresden 1927). Nach dieser Schrift gab es im Jahre 1904 1966 Berufsschulen, von denen 32 selbständig, 1934 unter nebenamtlicher Leitung mit einer Volksschule verbunden waren. Bis zum Jahre 1926 ist die Zahl der selbständigen Schulen auf 138 gewachsen, die Zahl der mit einer Volksschule verbundenen auf 470 zurückgegangen, neu entstanden sind die von Gemeindeverbänden gegründeten sogenannten Verbandsschulen (im Jahre 1926 an Zahl 383); insgesamt gab es also 1926 in Sachsen 991 Berufsschulen des Volksbildungsministeriums. Der Rückgang des Schulwesens ist nur scheinbar, da die Zahl der Klassen auf 1 Schule von 1,9 im Jahre 1904 auf 8,2 im Jahre 1926 gewachsen ist, und die Zahl der Schüler auf 1 Schule von 45 auf 199. Die Zahl der die Schule besuchenden Knaben ist ziemlich dieselbe geblieben (86 109 im Jahre 1904 und 84 937 im Jahre 1926), die Zahl der Mädchen ist dagegen von 2474 auf 112 706 gestiegen, was sich daraus erklärt, daß die Mädchen erst durch das Gesetz vom 22. Juli 1919 zum Besuch der Schule verpflichtet worden sind. Doch geben vorstehende Zahlen insofern ein etwas schiefes Bild, weil wesentlich mehr Knaben als Mädchen Schulen des Wirtschaftsministeriums besuchen. Die beruflich gegliederten Klassen machten 1904 nur 2,6 %, 1926 schon 63,4 % aller Klassen aus; die Vermehrung der beruflichen Klassen ist besonders durch die Zusammenlegung von Schulen (Verbandsbildung) ermöglicht worden. Doch haben immer noch etwa zwei Drittel aller Schulen weniger als 5 Klassen, lassen also eine berufliche Gliederung nicht zu. Von den 3708 Knabenklassen waren im Jahre 1926 1688 Klassen mit 40 998 Schülern (also fast die Hälfte) für einen Beruf bestimmt, 453 Klassen mit 10 791 Schülern für mehrere Berufe einer Berufsgruppe, 611 Klassen mit 13 854 Schülern für mehrere Berufe verschiedener Berufsgruppen, 956 Klassen mit 19 294 Schülern waren ohne berufliche Gliederung. Bei den Mädchen lagen die Verhältnisse so: Von 4501 Klassen waren 1075 mit 28 623 Schülerinnen für einen Beruf bestimmt, 423 Klassen mit 11 285 Schülerinnen für mehrere

Berufe einer Berufsgruppe, 957 Klassen mit 24307 Schülerinnen für mehrere Berufe verschiedener Berufsgruppen, 2046 Klassen mit 48491 Schülerinnen waren ohne berufliche Gliederung. Die berufliche Gliederung ist also bei den Mädchen wesentlich unvollkommener durchgeführt, doch ist zu berücksichtigen, daß sich in den Klassen ohne berufliche Gliederung die ungelernten Arbeiter und die im Haushalt tätigen Mädchen befinden; so erklärt sich nicht nur die verhältnismäßig große Zahl dieser Klassen, sondern auch die Tatsache, daß sie bei den Mädchen zahlreicher sind.

Über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Jahre 1926 unterrichtet folgende Übersicht:

	Zahl der Klassen mit ... Stunden[1]									
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Knabenklassen	839	307	371	595	248	416	399	339	54	134
Mädchenklassen	770	504	547	1115	235	417	382	131	23	

Der große Fortschritt, den das sächsische Berufsschulwesen in den letzten 20 Jahren gemacht hat, läßt sich daraus ersehen, daß noch im Jahre 1904 von 1934 Schulen 895 nur 2 Unterrichtsstunden wöchentlich hatten und nur 34 Schulen 7—8 Stunden; Schulen mit nur 2 Stunden gibt es jetzt überhaupt nicht mehr.

Für die dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Berufsschulen Sachsens ist für das Jahr 1926 eine gleich eingehende Statistik bisher leider nicht veröffentlicht. In Dresden stellte sich 1926/27 das Verhältnis so, daß 23 Schulen mit 17580 Schülern dem Ministerium für Volksbildung und 20 Schulen mit 5649 Schülern dem Wirtschaftsministerium unterstanden. Die Schulen des Volksbildungsministeriums waren also wesentlich größer; sie wurden von mehr als $^3/_4$ der gesamten Schülerschaft besucht.

Will man für den ganzen Staat Sachsen die Zahl der den beiden zuständigen Ministerien unterstehenden Berufsschulen feststellen, so muß man auf die Erhebung vom 25. März 1922 zurückgreifen.[2] Aber auch aus dieser Erhebung läßt sich die gewünschte Zahl nicht einfach ablesen, da bei den Schulen des Wirtschaftsministeriums die Fachschulen von den Berufs-(Fortbildungs-)Schulen nicht klar geschieden sind. Das Statistische Reichsamt hat in seiner Übersicht in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches", 1927, III, S. 83, die dem Volksbildungsministerium unterstehenden Schulen unter der Bezeichnung „Sonstige berufliche Fortbildungsschulen" aufgeführt; die dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Handelsschulen (Gruppe A VII der sächsischen Statistik) erscheinen in der Reichszusammenstellung als „Kaufmännische Berufsschulen"; dagegen ist es nicht ganz klar, welche Schulen das Statistische Reichsamt zu den

[1] Ohne die Vollklassen mit 30 Stunden (Knaben 4, Mädchen 200) und 10 Stunden (Knaben 2, Mädchen 177).

[2] Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts 1923, S. 78 ff.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

„Gewerblichen Berufsschulen" gezählt hat, jedenfalls sind es aber auch Schulen aus dem Bereiche des Wirtschaftsministeriums.

3. Württemberg

In Württemberg sind die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen auf drei verschiedene Behörden verteilt: auf die Oberschulbehörden für die Volksschulen, auf die Ministerialabteilung für die Fachschulen und auf die Zentralstelle für die Landwirtschaft.[1] Den Oberschulbehörden für die Volksschule unterstehen die allgemeinen Fortbildungsschulen und Sonntagsschulen. Am 1. Januar 1927 — das ist der Tag, auf den sich die folgenden Zahlenangaben sämtlich beziehen — gab es in Württemberg an 2943 Schulorten allgemeine Fortbildungsschulen mit 20555 männlichen und 42081 weiblichen, insgesamt also 62636 Schülern und an 196 Schulorten Sonntagsschulen mit 151 männlichen und 3769 weiblichen, insgesamt also 3920 Schülern. 1485 Fortbildungsschulklassen und -unterrichtsabteilungen bestanden im ganzen Jahre, 2789 nur im Winter. Der Kursus der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule ist zweijährig, der Unterricht findet jährlich 40mal in zwei in den Werktagen liegenden Wochenstunden statt.

Der Ministerialabteilung für die Fachschulen sind folgende Schularten unterstellt: Die Gewerbeschulen, die höheren Handelsschulen, die Pflichthandelsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen. Die Zahl der Gewerbeschulen ist in den letzten 20 Jahren fast gleich geblieben (1910 170, 1927 163), dagegen hat sich die Zahl der Schüler von 20044 auf 45762 gehoben. Die Zahl der Lehrkräfte ist zwar nicht gestiegen (1910 969, 1927 950), dagegen ist eine vollständige Verschiebung zwischen hauptamtlichen Lehrkräften, die von 76 auf 432 zugenommen haben, und nebenamtlichen Lehrkräften, die von 893 auf 518 zurückgegangen sind, eingetreten. Zu den Schülern der Gewerbeschulen kommen noch 3529 Gäste hinzu; von den 49291 Schülern und Gästen waren 46723 männlich und 2568 weiblich. Beruflich verteilten sich die Schüler und Gäste folgendermaßen: Bauberufe 5523, Metall- und mechanische Berufe 19511, kunstgewerbliche Berufe 10584, den vorstehenden verwandte Berufe 7071, Nahrungsmittelberufe 2661, sonstige gewerbliche Berufe 1430, ungelernte gewerbliche und kaufmännische Arbeiter 854, ohne Arbeitsverhältnis 972, Sonstige 584. Ferner fanden an den Gewerbeschulen noch freiwillige Kurse statt, und zwar Tageskurse, die von 323 Personen im Sommer und 734 Personen im Winter besucht wurden, und Abendkurse mit 1385 Teilnehmern im Sommer und 5643 im Winter. Schließlich gab es Abendfachschulen zur Ausbildung von Meistern mit 309 Schülern. Von den 432 hauptamtlichen Lehrkräften der Gewerbeschulen besaßen abgeschlossene Hochschulbildung 122, an der Gewerbelehrerbildungsanstalt Karlsruhe ausgebildet waren 95, es waren mittlere Techniker und Kunstgewerbler mit $1^1/_2$jähriger

[1] Vgl. Amtsblatt des Württembergischen Kultministeriums 1928, Nr. 1, Statistik der Gewerbeschulen, Handelsschulen und weiblichen Arbeitsschulen in Württemberg, herausgegeben von der Ministerialabteilung für die Fachschulen, Stuttgart 1927.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sonderausbildung 88, Volksschullehrer 80, Lehrmeister (Handwerker) 16, Sonstige 31. Von den 518 nebenamtlichen Lehrkräften waren Gewerbeschulreferendare und sonstige Gewerbelehramtsanwärter 30, Lehrer an anderen Unterrichtsanstalten 253, Techniker, Künstler und Handwerker 235. Was den Umfang des Unterrichts anbetrifft, so hatten von den 1806 Pflichtklassen 192 bis zu 6 Wochenstunden, 847 7 Wochenstunden, 767 8 und mehr Wochenstunden.

Die zweite Gruppe von Schulen, die der Ministerialabteilung für die Fachschulen unterstehen, sind die Handelsschulen. Die Zahl der Pflichthandelsschulen hat sich in den Jahren 1910—1927 von 13 auf 25, die der Abteilungen von 17 auf 38 vermehrt, die Zahl der Schüler ist von 3306 auf 8004 gewachsen; die Lehrkräfte haben von 150 auf 238 zugenommen, auch bei dieser Schulart ist eine völlige Verschiebung zwischen hauptamtlichen Lehrkräften (Zunahme von 32 auf 136) und nebenamtlichen (Abnahme von 118 auf 102) eingetreten. Zu den Schülern der Pflichthandelsschulen kommen noch 559 Gäste hinzu; von den 8563 Schülern und Gästen waren 5284 männlich und 3279 weiblich, 4213 hatten eine Volksschule, 1202 eine Mittelschule, 3148 eine höhere Schule besucht, 3980 waren Handlungslehrlinge und -gehilfen in Warengeschäften, 2853 in Kontoren von Fabriken, Werkstätten und dgl., 438 bei Banken und Versicherungsgeschäften, 227 in Kommissionsgeschäften, Agenturen und im Verkehrsgewerbe, 297 in Verlagsgeschäften, im Buch- und Kunsthandel, 235 gehörten sonstigen Berufen an und 563 waren ohne Arbeitsverhältnis. Neben den Pflichthandelsschulen gab es noch 10 höhere Handelsschulen mit 1121 Schülern und 11 hauptamtlichen und 3 nebenamtlichen Lehrkräften.

Die dritte Gruppe der Schulen, welche der Ministerialabteilung für die Fachschulen unterstehen, nämlich die weiblichen Arbeitsschulen, haben in den Jahren 1910 bis 1927 von 36 auf 55 zugenommen, ihre Schülerzahl hat sich von 4557 auf 10 179 vermehrt, die Zahl der Lehrkräfte ist von 194 (davon 133 hauptamtliche und 61 nebenamtliche) auf 357 (295 hauptamtliche und 62 nebenamtliche) gestiegen. Von den Schülern hatten 6864 die Volksschule, 1272 die Mittelschule, 2043 die höhere Schule besucht.

Der Zentralstelle für die Landwirtschaft unterstanden 38 landwirtschaftliche Winterschulen mit 2086 Schülern, wozu noch eine Privatschule mit 105 Schülern kommt.

4. Baden

Baden hatte im Jahre 1926/27 74 Gewerbeschulen mit 31 134 männlichen und 2914 weiblichen Schülern und Gästen und 149 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 6660 männlichen und 257 weiblichen Schülern und Gästen, ferner 51 dreijährige und einjährige Pflichthandelsschulen mit 4817 männlichen und 5528 weiblichen Schülern und Gästen sowie 5 Handelslehranstalten mit 5690 männlichen und 6969 weiblichen Schülern und Gästen. Die badische Statistik gibt auch eine eingehende Gliederung der Schülerschaft nach dem Beruf, doch muß wegen der

Einzelheiten auf die amtlichen Veröffentlichungen verwiesen werden.[1] Die Gewerbeschulen unterscheiden sich dadurch von den gewerblichen Fortbildungsschulen, daß sie in ihrem Unterricht den Beruf noch stärker berücksichtigen.

5. Hessen.

In Hessen gab es am 25. November 1926 765 Pflichtfortbildungsschulen und 66 andere Fortbildungsschulen. Die Pflichtfortbildungsschulen hatten 66095 Schüler (34729 männliche und 31366 weibliche), davon 9964 Ungelernte (4518 männliche und 5446 weibliche). An den Pflichtfortbildungsschulen unterrichteten 2571 Lehrkräfte (1603 männliche und 968 weibliche), davon 518 hauptamtliche (349 männliche und 169 weibliche) und 2053 nebenamtliche (1254 männliche und 799 weibliche). 758 von den 765 Schulen wurden vom Staate unterhalten, 409 Schulen erhielten einen Zuschuß von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Von den Gesamtaufwendungen in Höhe von 3032536 RM wurden 2220269 RM vom Staate aufgebracht, 633924 RM von Gemeinden und Gemeindeverbänden, 58838 RM durch Schuldgeld, 599 RM durch Stiftungen, 110797 RM von Privaten und 8109 RM von anderen Stellen. Die „anderen" Fortbildungsschulen, die in Wirklichkeit zum großen Teile Fachschulen sind, 66 an der Zahl, wurden von 10221 Schülern (7917 männlichen und 2304 weiblichen) besucht. An den Schulen unterrichteten 572 Lehrkräfte (497 männliche und 75 weibliche), davon 323 im Hauptamt (281 männliche und 42 weibliche) und 249 im Nebenamt (216 männliche und 33 weibliche). Von den 66 Schulen wurden 34 vom Staate, 12 von Gemeinden und Gemeindeverbänden und 20 von anderen Stellen unterhalten, 9 erhielten vom Staate, 28 vom Kreise und 37 von Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Zuschuß. Von den Gesamtkosten in Höhe von 2546915 RM wurden aufgebracht vom Staate 827484 RM, von Gemeinden und Gemeindeverbänden 490789 RM, durch Schuldgeld 1108440 RM, durch Stiftungen 4450 RM, von Privaten 37135 RM, von anderen Stellen 78617 RM.

6. Thüringen.

In Thüringen bestanden am 25. November 1926 244 allgemeine Berufsschulen, auch mit angegliederten ländlichen Fortbildungsschulklassen, ferner 2 kaufmännische Berufsschulen und 383 selbständige ländliche Fortbildungsschulen. Die allgemeinen Berufsschulen hatten 65320 Schüler (37292 männliche und 28028 weibliche), davon 12383 Ungelernte (4061 männliche und 8322 weibliche). Die Zahl der Lehrkräfte betrug 1705 (1234 männliche und 471 weibliche), davon im Hauptamt 879 (524 männliche und 355 weibliche), im Nebenamt 826 (710 männliche und 116 weibliche). Sämtliche 244 Schulen hatten 40 und mehr Unterrichtswochen im Jahre, 52 hatten unter 6, 88 7 und 8, 18 9—12 und 86 12 und mehr Unterrichtsstunden in der Woche. 243 hatten nur Werktags-, alle 244 nur Tagesunterricht. Eine höhere Vorbildung als die der Volksschule wurde

[1] Amtsblatt des Bad. Min. des Kultus u. Unterrichts vom 23. Juni 1927 u. 25. April 1928.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nicht verlangt. Die Lastenverteilung ist in Thüringen durch das Schulunterhaltungsgesetz geregelt.

Die 2 kaufmännischen Berufsschulen waren von 792 Schülern (438 männlichen und 354 weiblichen) besucht. Die 383 ländlichen Fortbildungsschulen hatten 7469 Schüler (4583 männliche und 2886 weibliche).

7. Hamburg.

In der Stadt Hamburg gab es nach dem „Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg" (Jahrgang 1926/27, S. 377) im Winter 1926/27 54 staatliche Berufsschulen mit 2334 Klassen und 56 096 Schülern (31 614 männlichen und 24 482 weiblichen). Von den Schülern waren 46 261 Pflichtschüler (25 462 männliche und 20 799 weibliche), 3394 freiwillige Volltagsschüler (1453 männliche und 1941 weibliche), und 6441 freiwillige Kursschüler (4699 männliche und 1742 weibliche). In diesen Schulen waren 1072 Lehrkräfte beschäftigt, davon 611 fest angestellte, 257 vertraglich angestellte und 204 Hilfslehrer. Hierzu kamen noch die öffentlichen Volksschulen im hamburgischen Landgebiet. Hier gab es im Winter 1926/27 155 Klassen mit 3633 Schülern (1930 männlichen und 1703 weiblichen), davon 3597 Pflichtschülern (1896 männlichen und 1701 weiblichen) und 36 freiwilligen Schülern (34 männlichen und 2 weiblichen). In diesen Schulen unterrichteten 76 Lehrkräfte, davon 33 fest angestellte, 7 tarifvertraglich angestellte und 36 Hilfslehrer.

Außer den öffentlichen Berufsschulen gab es in Hamburg eine Anzahl von Innungs- und Werkschulen sowie gewerblichen Privatschulen. Letztere sind teils Ersatzschulen, teils Hilfsersatzschulen; ihre Schüler sind vom Besuche einer öffentlichen Fortbildungsschule beurlaubt, der vollständige Besuch der Ersatzschule befreit gänzlich von der Fortbildungsschulpflicht. Die Innungs- und Werkschulen hatten im Winter 1926/27 20 Klassen mit 494 Schülern und 12 Lehrern. Die gewerblichen Privatschulen hatten 67 Klassen mit 2461 Schülern (1430 männlichen und 1031 weiblichen), davon 937 Pflichtschülern, d. h. Schülern, die sonst zum Besuche einer öffentlichen Fortbildungsschule gesetzlich verpflichtet gewesen wären (591 männlichen und 346 weiblichen). An diesen Schulen waren 101 Lehrer tätig.

Beim Vergleich vorstehender Zahlen mit den Statistiken der anderen deutschen Länder darf nicht übersehen werden, daß die amtliche hamburgische Statistik zu den Berufsschulen eine Anzahl von Anstalten und Einrichtungen rechnet, die anderswo den Fachschulen zugezählt oder von der Statistik des Berufs- und Fachschulwesens gar nicht erfaßt werden. Hierzu gehören z. B. zahlreiche Kurse für Mädchen in der Hauswirtschaft, für die Fortbildung von Beamten und Angestellten in der Kurzschrift und anderen Fächern, die Schulen für Frauenberufe, die mittleren technischen Schulen, die Schulen für freie und angewandte Kunst und das sozialpädagogische Institut.

Die hamburgische Statistik unterscheidet acht Gruppen von staatlichen Berufs-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

schulen im vorstehend erläuterten Sinne. Die beiden ersten Gruppen sind die allgemeinen Gewerbeschulen für das weibliche und für das männliche Geschlecht. Erstere umfaßten im Winter 1926/27 in den vier Pflichtschulen 350 Klassen mit 12859 Schülern und 150 Lehrkräften, letztere in den drei Pflichtschulen mit ihren sieben Filialen 190 Klassen mit 5084 Schülern und 68 Lehrkräften. Auf die dritte Gruppe, die Handelsschulen, entfielen in 6 Pflichtfachschulen 476 Klassen mit 11257 Schülern (6290 männlichen und 4967 weiblichen). Besonders gut ausgebaut sind in Hamburg die Schulen der vierten Gruppe, die Fachgewerbeschulen. Es gab im Winter 1926/27 Pflichtfachschulen für 21 Gewerbe mit 745 Klassen, 16824 Schülern (14088 männlichen und 2736 weiblichen) und 273 Lehrern. Während die bisher genannten Gruppen im wesentlichen Berufsschulen im strengen Sinne des Wortes umfaßten, sind die Anstalten der folgenden vier Gruppen eigentlich den Fachschulen zuzurechnen. Zunächst sind die Schulen für Frauenberufe (Gruppe 5) zu nennen mit 60 Klassen, 920 Schülern und 68 Lehrkräften. In Gruppe 6 erscheinen die technischen Schulen mit 46 Klassen, 1089 Schülern und 97 Lehrkräften, in Gruppe 7 die Schulen für freie und angewandte Kunst mit 67 Klassen, 918 Schülern (554 männlichen und 364 weiblichen) und 40 Lehrkräften. Die achte Gruppe wird von dem sozialpädagogischen Institut mit anerkannter Wohlfahrtsschule gebildet, das vier Klassen mit 113 Schülern (35 männlichen und 78 weiblichen) und 50 Lehrkräften (davon allerdings 46 Hilfslehrern) umfaßt. Getrennt aufgeführt wird in der hamburgischen Statistik die staatliche Seefahrtschule, die im Kalenderjahr 1926 22 Klassen mit 279 Schülern und 18 Lehrern hatte.

Das staatliche Berufsschulwesen der Stadt Hamburg läßt in den fünf Jahren vom Winter 1921/22 bis zum Winter 1926/27 eine günstige Entwicklung erkennen. Die Zahl der Schulen ist in dieser Zeit von 48 auf 54, die Zahl der Klassen von 1994 auf 2334 gestiegen. Die Schülerzahl hat von 43776 auf 56096 zugenommen; das Wachstum war also bei dem männlichen Geschlecht mit 8632 gegen 3688 bei den Frauen sowohl absolut wie prozentual erheblich stärker. Bei den Lehrern haben die Festangestellten von 536 auf 611 und die vertraglich Angestellten von 157 auf 257 zugenommen, dagegen ist die Zahl der Hilfslehrer von 305 auf 204 zurückgegangen; offenbar ist etwa ein Drittel der früheren Hilfslehrer in vertraglich Angestellte umgewandelt worden.

8. Bremen.

In Bremen gab es am 25. Januar 1927 19 Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen. 16 von diesen hatten 40 und mehr Unterrichtswochen im Jahre, 10 Schulen 5—8, 8 Schulen 12 und mehr Unterrichtsstunden in der Woche. An sämtlichen Schulen wurde nur Werktagsunterricht erteilt, an 15 nur Tagesunterricht. Mit der einzigen Ausnahme der Verwaltungsbeamtenoberschule wurde nur die Vorbildung einer Volksschule verlangt. Die 19 Schulen wurden von 9204 männlichen und 4745 weiblichen Schülern besucht, unter denen sich nur

150 Ungelernte befanden. Die höchsten Schülerzahlen hatten die beiden gewerblichen Schulen der Stadt Bremen (5309, davon 4757 männliche und 552 weibliche), die Mädchenpflichtfortbildungsschule (2037 Schülerinnen) und Handelsschule der Union (1594, davon 1407 männlich und 187 weiblich). An den Schulen waren im Hauptamte 261 Lehrkräfte (142 Männer und 119 Frauen), im Nebenamte 183 Lehrkräfte (146 Männer und 37 Frauen) beschäftigt. Von den Gesamtaufwendungen im Rechnungsjahre 1925 in Höhe von 1 702 538 RM wurden 1 349 008 RM vom Staate, 108 186 RM von Gemeinden und Gemeindeverbänden und 210 203 RM durch Schulgeld aufgebracht.

C. Gesamtübersicht für das Reich

Das Statistische Reichsamt hat 1921/22 die Erhebungen der einzelnen deutschen Länder zu einem Reichsergebnisse zusammengestellt. Aus diesem seien folgende Zahlen mitgeteilt:

Das Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulwesen im Reiche 1921.

Schulart	Schulen	Schüler	Lehrkräfte
Allgemeine Fortbildungsschulen	11 722	432 502	26 211
Gewerbliche Berufsschulen	3 077	755 492	24 136
Kaufmännische Berufsschulen	594	171 940	4 970
Ländliche und gärtnerische Fortbildungsschulen	4 637	94 727	7 383
Sonstige berufliche Fortbildungsschulen	3 439	320 335	12 875
Berufs- und Fortbildungsschulen insgesamt	23 469	1 774 996	75 575
Fachschulen	3 184	345 948	20 638
Berufs-, Fortbildungs- und Fachschulen insgesamt	26 653	2 120 944	96 213

Zu dieser Übersicht sei nur bemerkt, daß der Charakter der Berufs- und Fortbildungsschulen in den einzelnen deutschen Ländern so verschieden ist, daß der Wert zwischenstaatlicher Vergleiche nur als unsicher betrachtet werden kann.

Wir haben gesehen, daß die berufliche Schulung der Jugendlichen in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht hat, daß aber trotzdem noch große Aufgaben der Lösung harren. Die Lösung dieser Aufgaben dürfte durch den an sich bedauerlichen Umstand erleichtert werden, daß voraussichtlich die Zahl der zu beschulenden Jugendlichen in den nächsten Jahren beträchtlich zurückgehen wird. Das Statistische Reichsamt hat in Band 316 der Statistik des Deutschen Reiches, S. 37 ff. den Versuch gemacht, zu berechnen, wie bis zum Jahre 1975 die Altersklassen der männlichen und weiblichen Bevölkerung in Deutschland vermutlich besetzt sein werden. Diese Berechnung ist unter der Voraussetzung gleichbleibender Sterblichkeit für drei Fälle angestellt worden, für den Fall gleichbleibender Lebendgeborenenzahlen, für den Fall gleichbleibender ehelicher Fruchtbarkeit und für den Fall, daß die eheliche Fruchtbarkeit bis 1955 um 25 % abnimmt und dann gleich-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

bleibt. Von diesen Fällen ist der dritte Fall der wahrscheinlichste; daher wollen wir im folgenden von der letzterwähnten Annahme ausgehen. Leider gibt das Statistische Reichsamt seine Zahlen nur für die Altersjahresgruppen von 10—15 und 15—20 Jahren, die sich nicht mit dem berufsschulpflichtigen Alter (14 bis 17 bzw. 14—18) decken; da aber eine Umrechnung der Zahlen für den Zweck vorliegender Abhandlung unmöglich war, müssen wir uns mit den vorhandenen Unterlagen begnügen, die immerhin einen gewissen Anhalt geben. Das Reichsamt hat für die Altersjahresgruppen 10—15 und 15—20 folgende Inderziffern berechnet:

Männliches Geschlecht

Altersjahre	1925	1930	1935	1945	1955	1965	1975
10—15	100	62	93	83	77	72	71
15—20	100	95	59	80	74	69	68

Weibliches Geschlecht

Altersjahre	1925	1930	1935	1945	1955	1965	1975
10—15	100	61	93	81	76	71	70
15—20	100	95	58	78	72	67	66

Aus diesen Inderziffern ergibt sich, daß die Entwicklung der beiden Altersjahresgruppen bis 1945 eine sehr verschiedene und zum Teil sogar gegenläufige ist; erst von 1945 an bewegen sich die Zahlen etwa in derselben Richtung. Da von den 3 bzw. 4 Altersjahren, die für die Berufsschulpflicht in Frage kommen, nur eins in der ersten Gruppe liegt, dagegen 2—3 auf die zweite Gruppe entfallen, ist anzunehmen, daß bei den berufsschulpflichtigen Personen die Entwicklung mehr im Sinne der zweiten Gruppe verläuft. Das langsame Sinken der Zahlen dürfte sich zunächst bis etwa 1930 fortsetzen, dann dürfte infolge des Geburtenausfalles während der Kriegszeit ein schneller Sturz eintreten; etwa vom Jahre 1934 an wird wiederum eine Steigerung einsetzen, die sich voraussichtlich einige Jahre fortsetzen wird, ohne jedoch die Zahlen wieder auf den Stand von 1925 zu bringen. Diese Steigerung wird aber verhältnismäßig bald einem erneuten Sinken Platz machen, das zwar bedeutend langsamer, aber dafür um so nachhaltiger sein wird. Auf die Entwicklung der Schülerzahlen der Berufs- und Fortbildungsschulen selbst können aus vorstehenden Angaben natürlich nicht ohne weiteres Schlüsse gezogen werden, da ihre Bewegung in erster Linie von dem Tempo abhängen wird, in dem die Berufsschulpflicht durchgeführt werden wird; eine Abnahme der Zahl der Jugendlichen kann durch eine Ausdehnung der Berufsschulpflicht ausgeglichen werden. Der Wert der angeführten Zahlen besteht vielmehr darin, daß sie zeigen, wie lang noch in jedem Zeitpunkte der Weg ist, der bis zur vollen Durchführung der Berufsschulpflicht zurückgelegt werden muß.

*

Zeittafel
zur Geschichte der Berufserziehung in Deutschland

Von Alfred Kühne

Bis 600	I. **Die Berufserziehung im Zeitalter der Stammesgesellschaft.** Jugendweihe. Schwertertanz als älteste Form der Prüfung.
600—1800	II. **Die Berufserziehung im Zeitalter der ständischen Gesellschaft.**
	1. Die standesmäßige Erziehung im Zeitalter der geschlossenen Hauswirtschaft. Bauerndorf und Herrenhof als Erziehungsstätten.
	2. Die standesmäßige Erziehung der Geistlichen. Kloster und Bischofshof als Erziehungsstätten.
750	Chrodegang von Metz ordnet Leben und Ausbildung der Kleriker.
	3. Die standesmäßige Erziehung der Ritter.
1184	Schwertleite der Söhne Friedrichs I. in Mainz.
1200—1500	4. Die Standeserziehung im Zeitalter der Stadtwirtschaft.
13. Jahrh.	Die Dreiheit: Lehrling, Geselle, Meister bildet sich aus.
14./15. Jahrh.	Stadtschulen, kaufmännische und gewerbliche Privatschulen werden gegründet.
1348	Die Universität Prag wird gegründet.
1500—1800	5. Die fachschulmäßige Berufsbildung im Zeitalter der Territorialwirtschaft.
1589	Die erste Ritterakademie in Tübingen wird gegründet.
1642	Ernst der Fromme von Gotha erläßt den Schulmethodus: Anfänge der Volksschulpflicht und der Fortbildungsschule.
1696	Friedrich III. gründet die Akademie der Künste in Berlin.
1731	Die Reichsgewerbeordnung wird erlassen.
1739	Der Besuchszwang für Sonntagsschüler in Württemberg wird eingeführt.
1745	Das Collegium Carolinum in Braunschweig wird gegründet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1747 Hecker gründet die mathematisch-ökonomische Realschule in Berlin.
1749 Die Navigationsschule in Hamburg wird gegründet. Emden und Bremen 1798. Lübeck 1808.
1763 Friedrich d. Gr. erläßt das General-Landschulreglement.
1765 Heinitz gründet die Bergakademie in Freiberg in Sachsen. Berlin 1770. Clausthal 1775.
1771 Büsch übernimmt die Leitung der Handelsakademie in Hamburg.
1772 Die Kunstakademie in Hanau wird gegründet. (1776 Schwäbisch-Gmünd.)
1773 Karl Eugen errichtet an der Hohen Karlsschule bei Stuttgart eine kameralistische und kaufmännische Abteilung, die 1782 zur ökonomischen Fakultät erhoben wird (erste Handelshochschule).
1775 Die staatliche Zeichenschule in Weimar wird nach Bertuchs Plänen gegründet (Goethe).
1790 Heinitz organisiert das preußische Fachschulwesen.
1791 Michael Friedrich Schulz gründet eine private Handelsschule in Berlin (bis 1806).
1791 Die freie Zeichenschule für Handwerker in Hannover wird gegründet.
1794 Das Allgemeine Landrecht legt die allgemeine Schulpflicht fest.
1799 Die Bauakademie in Berlin wird errichtet.
1800 Die preußischen Kunst- und Handwerkerschulen werden reorganisiert.

Seit 1800 **III. Die Berufserziehung im Zeitalter der bürgerlichen Gesellschaft.**

1769 1. Die Voraussetzungen der neuen Entwicklung.
Die neue Technik. James Watt verbessert die Dampfmaschine.
1779 Die neue Bildung. Goethe vollendet Iphigenie auf Tauris in der ersten Fassung.
1789 Die neue Rechts- und Wirtschaftsordnung. Die französische Revolution bricht aus.
1810 Wilhelm von Humboldt schafft die Grundlagen des neuen deutschen Schulwesens: Volksschule, Gymnasium, Universität.
1811 Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung führt die Bauernbefreiung (1808) und die Gewerbefreiheit durch.
1834 Preußen gründet den Zollverein.
1871 Bismarck gründet das Deutsche Reich.

2. Das berufliche Schulwesen bis 1850.
1803 Bayern ordnet die Volks- und Fortbildungsschulpflicht.
1807 Thaer errichtet die erste landwirtschaftliche Schule auf wissenschaftlich-praktischer Grundlage in Moglin. Hohenheim 1818.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1811 Die Bergschule in Clausthal wird gegründet. Freiberg 1800. Bochum 1816. Eisleben 1817. Siegen und Saarbrücken 1818.

1816 Die staatliche Seefahrtsschule in Hamburg wird gegründet. Danzig 1817. Lübeck 1820. Bremen 1825.

1816 Die Polytechnische Gesellschaft zur Förderung nützlicher Künste und deren Wissenschaften in Frankfurt a. M. wird gegründet.

1817 Die Loge Balduin in Leipzig gründet eine gewerbliche Zeichenschule.

1818 Arnoldi gründet die erste kaufmännische Fortbildungsschule in Gotha.

1819 Die erste niedere landwirtschaftliche Fachschule wird in Hohenheim eingerichtet. Schleißheim 1822. Preußische Ackerbauschulen 1840er Jahre.

1820 Beuth gründet das Gewerbeinstitut in Berlin und die Provinzialgewerbeschulen. Anfänge der polytechnischen Schulen (für den Maschinenbau). Berlin 1821. Karlsruhe 1825. München 1827. Dresden 1828. Stuttgart 1832. Braunschweig 1835. Darmstadt 1836.

1820 Die erste Fachschule für das Baugewerbe wird in München gegründet. Weimar 1828 (Goethe). Holzminden 1831 (Harmann).

1823 Die höhere Gärtnerlehranstalt in Dahlem wird gegründet.

1826 F. S. Schulze gründet das akademisch-landwirtschaftliche Lehrinstitut in Jena.

1830 Die erste öffentliche Webeschule wird in Reichenbach i. V. gegründet. Elberfeld 1845. Krefeld 1855. Reutlingen 1855.

1831 Die Kramerinnung in Leipzig gründet unter Schiele die Handelslehranstalt.

1834 K. Fr. Nebenius organisiert die badischen Gewerbeschulen.

1836 Mecklenburg gründet Gewerbeschulen.

1845 Die preußische Gewerbeordnung trifft Bestimmungen über die Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge.
Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart wird gegründet.

1849 Kolping gründet den katholischen Gesellenverein.

3. Das berufliche Schulwesen 1850—1885.

1850 Druckenmüller reorganisiert das Gewerbeinstitut in Berlin und die Provinzialgewerbeschulen.

1851 von Carnall reorganisiert die preußischen Bergschulen.
Steinbeiß in Württemberg.

1857 Baden führt eine besondere Gewerbelehrer-Dienstprüfung ein.

1858 Der Verein Deutscher Ingenieure wird gegründet.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1860 Die Fortbildungsschulen in Preußen werden dem Kultusminister unterstellt.

1862 Julius Kühn gründet das landwirtschaftliche Institut an der Universität Halle.

1862 Riemerschmied und Reichle in München gründen die erste Mädchenhandelsschule.

1866 Das Gewerbeinstitut in Charlottenburg wird Akademie.

1866 Der Letteverein in Berlin wird gegründet.

1869 Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes schafft die Möglichkeit, die Fortbildungsschulpflicht durch Ortsstatut einzuführen.

1869 Der Norddeutsche Bund erläßt Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute.

1869 Die sächsischen höheren Handelsschulen erhalten die Einjährigenberechtigung.

1873 Sachsen führt die gesetzliche Fortbildungsschulpflicht ein. Baden 1874. Hessen 1874.

1878 Die preußische Staatsbahn trifft Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrlinge (Wiechert).

1878 Die Fachschulen in Preußen werden dem Kultusminister unterstellt.

1879 Die Provinzialgewerbeschulen werden meist zu Oberrealschulen, zum kleineren Teile zu Fachschulen umgewandelt.

1882 Die Ausbildung der badischen Gewerbelehrer wird an die Baugewerbeschule in Karlsruhe angegliedert.

1884 Die preußischen Bestimmungen über den Unterricht an Fortbildungsschulen (6 Stunden).

4. Das berufliche Schulwesen 1885—1918.

1885 Bismarck überträgt die Verwaltung der Fortbildungs- und Fachschulen in Preußen dem Handelsministerium.

1886 Preußen erläßt das Gesetz über die Einführung der Pflichtfortbildungsschule in Posen und Westpreußen.

1886 Lachner gründet die Zeitschrift für den gewerblichen Unterricht.

1887 Der Verband Deutscher Gewerbeschulmänner wird in Dresden gegründet.

1889 Der Verein Deutscher Ingenieure stellt Leitsätze über die Ausbildung mittlerer Techniker auf.

1890 Die (höhere) Maschinenbauschule in Köln unter Romberg wird gegründet.

1891 Eine Novelle zur Gewerbeordnung führt Strafbestimmungen für die Versäumnis des Fortbildungsschulunterrichts ein.

1892 Pache in Leipzig gründet den Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1894 Die preußischen Landwirtschaftskammern werden gegründet; sie werden Träger der landwirtschaftlichen Winterschulen.

1895 Die ländlichen Fortbildungsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen in Preußen werden dem Landwirtschaftsminister übertragen.

1896 Stegemann in Braunschweig gründet den Verband für das kaufmännische Bildungswesen.

1897 Eine Novelle zur Gewerbeordnung führt die Handwerkskammern und die Gesellen- und Meisterprüfungen ein.

1897 Preußen erläßt Bestimmungen über den Unterricht in den Fortbildungsschulen.

1898 Die Handelshochschule Leipzig wird gegründet. Köln 1901. Frankfurt 1901. Berlin 1906. Mannheim 1908. München 1910. Königsberg 1915. Nürnberg 1919.

1899 Preußen empfiehlt die Einrichtung von Pflichtfortbildungsschulen (von Seefeld).

1899 Die Anfänge der sozialen Frauenschule entstehen in Berlin.

1900 Kerschensteiner in München, Scharf in Magdeburg organisieren die ersten großstädtischen Pflichtfortbildungsschulen. Frankfurt a. M. 1902. Berlin 1905. Essen 1911.

1900 Eine Novelle zur Gewerbeordnung ermöglicht die Einschulung der kaufmännisch tätigen Mädchen.

1900 Preußen führt die Meisterkurse ein.

1900 Preußen übernimmt die Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt.

1901 Ida von Kortzfleisch gründet die wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande.

1901 Preußen erläßt Vorschriften für die Maschinenbau- und Hüttenschulen (Götte).

1904 Preußen ordnet den Unterricht der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen durch den sog. Werkstättenerlaß (Muthesius).

1906 Württemberg erläßt das Gesetz über Gewerbe- und Handelsschulen.

1907 Preußen erläßt Grundsätze für die Erteilung des Zeichenunterrichts an gewerblichen Fortbildungsschulen (Muthesius).

1907 Preußen ordnet die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.

1908 Der Deutsche Ausschuß für das technische Schulwesen wird gegründet.

1908 Preußen erläßt neue Lehrpläne für die Baugewerkschulen (Weber).

1908 Preußen beginnt mit der Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

1908 Württemberg beginnt mit der Ausbildung von Technikern zu hauptamtlichen Gewerbelehrern (Hartmann).

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1910 Preußen erläßt die Anleitung für die Aufstellung von Lehrplänen für die ländlichen Fortbildungsschulen (Oldenburg).

1911 Preußen erläßt die Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen (Kühne).

1911 Preußen ordnet die staatliche Jugendpflege.

1911 Eine Novelle zur Gewerbeordnung ermöglicht die Einschulung der gewerblich tätigen Mädchen, Berlin 1913. Leipzig 1915.

1911 Preußen regt die Kreise zur Einrichtung ländlicher Wanderhaushaltungsschulen an.

1913 Preußen erläßt Bestimmungen über Mädchenfortbildungsschulen (Gürtler).

1913 Preußen beginnt mit der Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer.

1913 Bayern regelt die Fortbildungsschulpflicht.

1916 Preußen erläßt die Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne von Handelsschulen und höheren Handelsschulen (Kühne).

1917 Das Reich regelt durch eine Bundesnotverordnung den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht an Privatschulen.

1917 Die Konferenz Sozialer Frauenschulen Deutschlands wird gegründet (Alice Salomon).

5. Das berufliche Schulwesen seit 1918.

1919 Preußen organisiert die Berufsberatung (Kühne).

1919 Die Reichsverfassung stellt den Grundsatz der Fortbildungsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahre auf.

1919 Die Reichsbahn ordnet den Werkschulunterricht in den Eisenbahnwerkstätten (Schwarze).

1920 Die Reichsschulkonferenz berät einen Gesetzentwurf über die Berufsschulpflicht.

1920 Für die Wohlfahrtsschulen (Sozialen Frauenschulen) in Preußen werden staatliche Vorschriften erlassen.

1920 Württemberg richtet an der Technischen Hochschule in Stuttgart einen Studiengang für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen ein (Hartmann).

1920 Das Reichswehrministerium richtet die Heeres- und Marinefachschulen ein.

1921 Die bergmännische Berufsschule wird in Rheinland-Westfalen durchgeführt.

1922 Das Reich ordnet die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung durch das Arbeitsnachweisgesetz.

1922 Preußen erläßt das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1922 Die staatlichen Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Düsseldorf und Berlin werden gegründet (Kühne).

1922 Die Gewerbelehrerausbildung in Baden und Sachsen wird an die technischen Hochschulen angegliedert.

1923 Preußen erläßt das Gesetz über die Erweiterung der Berufsschulpflicht. Die Errichtung von Kreisberufsschulen wird ermöglicht.

1923 Preußen erläßt Vorschriften über die staatliche Prüfung von Haushaltpflegerinnen.

1924 Die Ausbildung der Handelslehrer in Preußen wird neu geordnet. Sachsen 1925.

1924 Preußen erläßt die Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der Haushaltungsschulen.

1924 Preußen erläßt Richtlinien für Mädchenklassen der Landwirtschaftsschulen.

1925 Baden erläßt die Verordnung über die gewerblichen Fachschulen.

1925 Sachsen und Baden richten Wirtschaftsoberschulen ein.

1925 Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) wird gegründet.

1926 Bestimmungen über die mittlere Reife.

1926 Preußen erläßt Bestimmungen über die Einrichtung von Fachabteilungen mit geordneten Lehrplänen und Abschlußprüfungen an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen (Muthesius).

1926 Preußen errichtet höhere Fachschulen für Frauenberufe.

1926 Die Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin wird gegründet.

1927 Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird gegründet.

1927 Preußen erläßt neue Lehrpläne für die Baugewerkschulen (Peters).

*

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sach- und Namenverzeichnis

Seite

Ackerbauschulen ... 466
Akademie der Arbeit ... 651
Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit ... 507
Angestelltenverbände, Bildungsarbeit der A. 662, 673
Apparatebauschule ... 364
Appreturabteilung der Textilfachschulen .. 345
Arbeitsethik ... 46
Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur ... 641
Arbeitsgemeinschaft für Vorlesungswesen. 629
Arbeitsnachweis und Berufsberatung 71
Arbeiterberufsschulen ... 169
Arbeitsschule ... 136
Arnoldi, Ernst Wilhelm ... 144
Assistentinnen, technische A. ... 441
Ausstellungswesen, landwirtschaftliches ... 698

Bäckerei, Fachkurse für B. ... 492
Baugewerkschulen ... 319
Beispielsbetriebe, landwirtschaftliche ... 695
Beratungswesen, landwirtschaftliches ... 693
Berechtigungswesen ... 571
Bergschulen ... 381
Beruf:
  Ethik und Soziologie des B. ... 41, 43
  Psychologie des B. ... 68, 75
Berufsberater, Ausbildung der B. ... 76
Berufsberatung ... 61
  Geschichtliche Bedingtheit der B. ... 61
  Gesetzliche Grundlagen der B. ... 66
  Organisation der B. ... 69
Berufsbildung und Allgemeinbildung ... 27
Berufserziehung:
  Entwicklungsstufen des B. ... 1
  B. im Jugendalter ... 83
Berufskunde ... 75, 125, 129
Berufsfürsorge ... 522
Berufspolitik ... 64

Seite

Berufsschulen:
  Gesetzliche Regelung ... 99
  Verwaltung ... 109
  Lehrstoffe und Lehrverfahren ... 125
  Kaufmännische B. ... 145
  Gewerbliche B. ... 152
  B. der Ungelernten ... 169
  Bergmännische B. ... 213
  B. für Mädchen ... 224
  Hauswirtschaftliche B. ... 231
  Ländliche B. ... 242
  Statistik ... 701
Berufsstatistik ... 13, 709
Berufswahl ... 61
Betriebsfachschule 334, B. der Marine ... 532
Betriebsräteschulung ... 659
Beuth, Wilhelm ... 19, 624
Beuthschule ... 335
Bildung:
  Wesen ... 27
  Arten ... 29
  Entwicklung ... 32
  Grundbedingung ... 83
Bildungsarbeit, freie B. ... 128
Bildungstypen ... 36
Bildungswesen, freies B. ... 609
Bildungszentrum, persönliches ... 34
Bismarck, Otto v. ... 21
Brauerschulen ... 379, 491
Brennereischulen ... 491
Bürobeamtenschulen, landwirtschaftliche .. 494
Büsch ... 9

Cathiau ... 605
Carnall, von ... 382
Chemie, Fachschulen für Ch. ... 372

Dekoration, Fachschulen für D. ... 377
Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) ... 186
Druckenmüller ... 20

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Seite

Edelmetallindustrie, Fachschulen für E. .. 366
Eignungsprüfung 68
Ernst der Fromme von Gotha 10
Erwerbslose und Erwerbsbeschränkte, Ausbildung für 511
Erziehungsziel 44
Essigfabrikation, Lehrgänge für E. 491
Ethik der Berufsbildung 41, 43
Elektrotechnik, Fachschulen für E. ... 296, 334

Fachkunde in die Berufsschule 163
Fachkurse 313
Fachpresse, landwirtschaftliche 699
Fachschulen:
Aufbau der F. 313
Begriff der F. 313
Vorbereitende F. 314
Weiterführende F. 314
Höhere F. 315
im Zeitalter der Territorialwirtschaft .. 8
Gewerbliche 319
Landwirtschaftliche 458
Ländlich-hauswirtschaftliche 496
Kaufmännische 392
beim Reichsheer 526
Statistik 711
Familienerziehung 2
Fahrschulen 487
Färbereichemie 373
Färbereiabteilung der Textilfachschulen ... 345
Feinmechanik, Fachschulen für F. 335, 365
Fischereischule 488
Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung und Handwerk 641
Forstlehrlingsschulen 494
Fortbildungsschulen s. Berufsschulen 10
Fortbildungsschulwesen, Deutscher Verein für das F. 606
Frauenfachschulen 432
Frauenschulen, soziale 444
Frauenschulen, wirtschaftliche Fr. auf dem Lande 504
Friedrich der Große 9, 10, 99
Friedrich Wilhelm I. 8, 10
Führerkurse für Gewerkschaften 650
Führerkurse für Handwerker 640

Gärtner-Fortbildungsschulen 487
Gärtnerlehranstalten, höhere 478
Gärtnerinnenschulen 485
Garten-, Obst- und Weinbauschulen 485

Seite

Gaußschule 535
Geflügelzucht, Lehranstalten für G. 488
Geigenbau, Fachschule für 370
Genossenschaftsschule, landwirtschaftliche .. 494
Gerberschule 377
Geschäftskunde 163
Geschichte der beruflichen Erziehung 1
Gesellenverein, katholischer 643
Gesellschaftsformen 1, 2, 11
Gesetze über Berufsschulen 99, 114
Getreideverwertung, Versuchsanstalt für G. 379
Gewerbeakademie 334
Gewerbelehrer-Ausbildung 266
in Baden 267
in Bayern 275
in Preußen 278
in Sachsen 276
in Thüringen 281
in Württemberg 270
Gewerbelehrerinnen-Ausbildung 300
in Baden 306
in Preußen 301
in Sachsen 307
in Thüringen 311
in Württemberg 305
Gewerbeordnung 16, 100, 106, 117
Gewerbeschulen 152
Gewerbeschulen für Mädchen 438
Gewerbeschulmänner, Verband deutscher G. 605
Gewerkschaften, Bildungswesen der G. 649
Glasindustrie, Fachschule für G. 375
Goethe 319

Haarmann 18
Haese 608, 612
Handelskammern, Bildungsarbeit der H. .. 673
Handelslehrer:
Ausbildung 291
Verband deutscher H. mit Hochschulbildung 614
Handelslehrlingsschulen 145
Handelsschulen 392
höhere H. 392, 397
Handelsrealschulen 405
Handwerker- und Kunstgewerbeschulen ... 349
Handwerksinstitut, Deutsches 640
Haumann, Eduard 615
Hausgehilfinnen, Lehrgänge für H. 438
Haushaltpflegerinnen, Fachschulen für H. .. 438
Ländliche H. 507

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Seite

Haushaltungsschulen ... 437
Landwirtschaftliche H. ... 497
Haushaltungs- und Gewerbeschulen ... 432
Hecker ... 9
Heereshandwerkerschulen ... 528
Heeres- und Marinefachschulen ... 526
Hefefabrikation, Lehrgänge für H. ... 491
Heinitz ... 9
Hochbau, Abteilung für H. der Baugewerkschulen ... 320
Holzfachschulen ... 369
Holzschnitzerei, Fachschulen für H. ... 367
Hotelwesen, Fachschule für H. ... 379
Humboldt, Wilhelm von ... 14, 29, 33
Hufbeschlag-Lehrschmieden ... 492
Hüttenchemie, Fachschulen für H. ... 373

Imkerschulen ... 488
Installationstechnik, Fachschulen für I. ... 364
Interesse ... 84

Jessen, Otto ... 606
Jugendkunde ... 86
Jugendpflege und Berufsschule ... 254
Jugendverbände ... 259
Jugendzeitschriften ... 263

Kartoffeltrocknerei, Lehrgang für K. ... 491
Keramik, Fachschulen für K. ... 373
Kerschensteiner, Georg ... 22, 35, 83, 93
Kleineisenindustrie, Fachschule für K. ... 363
Klempnerfachschule ... 364
Klöppelschulen ... 378
Kolping, Adolf ... 643
Korbflechterschulen ... 371
Kortzfleisch, Ida von ... 504
Kosten:
der gewerblichen Berufsschulen ... 104
der kaufmännischen B. ... 147
Kühne, Alfred ... 157
Kunstakademie und Kunstgewerbeschule ... 358
Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen ... 349
Kupferschmiedefachschule ... 326
Kunststickerinnen, Gewerbeschulen für K. ... 439

Laborantinnen, Lehrgang für L. ... 442
Lachner, Carl ... 605
Landwirtschaftliche (Winter-)Schulen ... 474
Landwirtschaftskammern ... 497, 509
Landwirtschaftsschulen, höhere ... 460

Seite

Lasche, Oskar ... 632
Lebenskunde ... 228
Lehranstalten, höhere L. für praktische Landwirte ... 462
L. für Wein-, Obst- und Gartenbau ... 478
Lehrer an Fachschulen, Ausbildung der L. 560
Lehrerinnen der ländlichen Haushaltungskunde ... 506
Lehrer- und Lehrerinnenverband deutscher L. für das berufliche Schulwesen ... 617
Lehrlingswesen:
Geschichte ... 5, 16
gesetzliche Regelung ... 117
Lehrstoffe der Berufsschulen ... 125, 150, 161
Lehrverfahren der Berufsschulen ... 136
Lichtbilder ... 632
Liebig, Justus von ... 21, 459
Letteverein ... 305, 432

Mädchenklassen an landwirtschaftlichen Schulen ... 532
Maidenjahr ... 504
Marinefachschulen ... 532
Maschinenbauschulen ... 333
Höhere M. ... 334
Matschoß, Konrad ... 627
Maybach ... 197
Meisterkurse ... 635
Melkerschulen ... 487
Metallfachschulen ... 331, 363
Metallographinnen, Lehrgang für M. ... 442
Milchkontrollassistenten, Lehrgänge zur Ausbildung von M. ... 487
Modeklassen an Kunstgewerbeschulen ... 378
Molkereischulen ... 489
Müllerschulen ... 379, 491
Münsterberg ... 68
Musikinstrumentenbau, Fachschulen für M. 370
Musterbetriebe, landwirtschaftliche ... 695
Musterzeichner, Ausbildung für M. ... 345

Nebenius, K. Fr. ... 19, 267

Obstbauschulen ... 485
Optikerschulen ... 365

Pache, Oskar ... 21, 607
Pensionate ... 434
Pflichtfortbildungsschulen s. Berufsschulen; ländliche ... 242

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Seite

Phototechnische Fachschulen 365, 375
Plenge, Johannes 651
Polsterer, Fachschule für P. 377
Porzellanindustrie, Fachschule für P. 374
Posamentenfachschule 378
Psychologie der Jugendlichen 88
Psychotechnik 68
Putzmacherinnen, Gewerbeschulen für P. . 439
Privatschulen, fachliche 542

Rechnungsführerschulen, landwirtschaftliche 494
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung 73
Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände 260
Reichsbahn, Werkschulen der R. 196
Reichsbund der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen 616
Reichsheer, Berufliche Ausbildung der Soldaten des R. 526
Reichsschulkonferenz 24
Reichsverband deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung 619
R. der hauptamtlichen Lehrerinnen an Berufsschulen 620
Reichsvereine der hauptamtlichen Lehrer .. 619
Reichsverfassung und Berufsschulpflicht 23, 104
Reifensteiner Verband für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande 504
Reit- und Fahrschulen 487
Romberg 609

Sattlerschule 377
Schiffbauschulen 335
Schiffsingenieurschulen 426
Schiffsmaschinenbauschulen 334
Schlosserfachschule 364
Schneiderschule 377
Schneiderinnen, Gewerbeschulen für Sch. 432
Schnitzereischule 368
Schuhmacherschule 377
Schularzt 262
Schulbehörden, oberste 116
Schulbücherei 263
Schulpflicht 106
Anfänge der Sch. 9
für Mädchen 224
der ländlichen Fortbildungsschulen 244
Schulze, F. G. 459

Seite

Schutzpolizei, fachliche Ausbildung der Sch. 539
Schweinehaltung, Lehranstalt für Schw. 488
Schweizerschulen 487
Seefahrtschulen 417, 534
Seemaschinistenschulen 534
Seminare für Landwirte 462
S. für landwirtschaftliche Haushaltungskunde 506
Siercks 99
Simon, Oskar 609
Sonderfachschulen 363
für Landwirte 478
Soziologie des Berufes 43
Spielwarenschulen 370
Spinnschulen 343
Spitzenklöppelschulen 378
Staatsaufsicht über Privatschulen 547
Staatsbürgerkunde 40, 134, 228
Stahlwarenindustrie, Fachschule für St. . 363
Stadtwirtschaft 5
Standeserziehung 2, 15
Standesvereine der hauptamtlichen Lehrer 613
Stärkefabrikation, Lehrgänge für St. 491
Statistik des Berufs- und Fachschulwesens 703
Stegemann 21, 146, 675
Stein, Freiherr v. St. 11, 624
Süvern 14, 33

Tapezierer, Fachschule für T. 377
Technisches Schulwesen, Deutscher Ausschuß für T. Sch. 621, 628
Territorialwirtschaft 7
Textilfachschulen 343
Thaer 19, 458
Tiefbau, Abteilung der Baugewerkschulen . 320
Tinz, Volkshochschule in T. 657
Tischlerfachschulen 369
Turnen 166, 193

Uhrmacherschulen 366
Ungelernte, Berufsschule für U. 168

Verband, Deutscher Verband für das kaufmännische Bildungswesen 621
Verbände:
kaufmännische 673
landwirtschaftliche 692
technisch-wissenschaftliche 624
technischer Angestellter 663

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Seite

Vereinsarbeit für das Berufs- und Fachschulwesen ... 609
Vereinszeitschriften ... 621
Verkäuferinnen, Berufsschulen für V. ... 149
Vermessungstechniker, Fachschulen für V. 320
Versuchswesen, landwirtschaftliches ... 697
Verwaltung der Berufs- und Fachschulen 109
Viehwärterschulen ... 487
Volksbildung, staatliche ... 9
Vortragswesen, technisch-wissenschaftliches 627
landwirtschaftliches ... 694

Wagenbauschule ... 370
Waldbauschulen ... 494
Wanderhaushaltungsschulen, ländliche ... 499
Wäschenäherinnen, Gewerbeschulen für W. 439
Webereiabteilung der Textilfachschulen ... 347
Webereilehrwerkstätten ... 345
Webschulen ... 343
Wehrenpfennig ... 241
Wehrlischulen ... 459
Weinbauschulen ... 485
Werkmeisterschulen ... 331

Seite

Werkschulen ... 185
W. der Reichsbahn ... 196
W. des Bergbaues ... 213
Werkstattunterricht ... 164
Wiesenbauschulen ... 324, 482
Winterschulen, landwirtschaftliche ... 467, 474
Wirkereiabteilung der Textilfachschulen ... 347
Wirtschaft und Gesellschaft ... 1
Wirtschaftsberatung ... 503
Wirtschafts-Oberschulen ... 400, 414
Wirtschaftsschulen ... 655
beim Reichsheer ... 534
Wohlfahrtsschulen ... 444

Zeichenunterricht ... 131, 193
Zeichnerinnen, Lehrgang für technische Z. 442
Zeitschriften:
landwirtschaftliche ... 699
technische ... 622
Zeittafel des Berufs- und Fachschulwesens 713
Zieglerschule ... 374
Zuckerfabrikation: Schulen für Z. ... 491
Zunfterziehung ... 5

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

20 Jahre Arbeitsschule

in Idee und Gestaltung

Gesammelte Abhandlungen von Professor O. SCHEIBNER

480 Seiten mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 10 Tafeln

In Leinenband M. 9.—

„Einesteils frisch-froher Neuformer, schaut Scheibner mit dem Mute jugendlicher Seelen ins Land der Zukunft; andernteils behält er im Denken und Tun stets festen Boden unter den Füßen, ist umsichtig, wirklichkeitstreu und verantwortungsbewußt. Eine von Scheibners Eigenarten ist das liebevolle Behandeln von kleinen und kleinsten Angelegenheiten des Schulverkehrs. Alle Unterrichtseinheiten sind ihm Probleme, die Psychologie der Lehrstunden ist für ihn von höchster Bedeutung. Die Lehrerwelt wird ihm auf diesem Wege sicher folgen."

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung

Einführung in die Pädagogik als Wissenschaft

(Lehrbuch der Erziehungswissenschaft Bd. I)

Von Studienrat Dr. J. WAGNER

257 Seiten. In Leinenband M. 8.—

„Das vorliegende Werk trägt der neuen Lehrerbildung Rechnung. Neben der reichhaltigen Literaturangabe am Schluß jedes Abschnittes bieten die gestellten zahlreichen Aufgaben wertvollste Anregungen zur selbständigen Durchdringung des Stoffes. Die einheitliche Grundlegung im Aufbau des Buches ist zu begrüßen. Wir haben es hier mit einer beachtenswerten Neuerscheinung in der pädagogischen Lehrbuchliteratur zu tun."

Verstehen und Bilden

Grundlegung der Bildungsarbeit

(Lehrbuch der Erziehungswissenschaft Bd. II)

Von Studienrat Dr. J. WAGNER

264 Seiten. Geheftet M. 6.—. In Leinenband M. 8.—

„Der vornehmlichste Zweck des Buches besteht in der Zusammenfassung und übersichtlichen Darstellung des Stoffes. Man lernt die verschiedenen Strömungen und Betrachtungsweisen kennen und wird dadurch in die neuzeitliche Pädagogik eingeführt. Der Band gliedert sich in zwei Teile: in eine pädagogische Ziellehre und in die psychologische Grundlegung des pädagogischen Aktes, der eine Teil gibt mehr die philosophische Seite des Problems."

Preußische Lehrerzeitung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Dr. h. c. E. KRIECK

Menschenformung

Grundzüge der vergleichenden Erziehungswissenschaft

379 Seiten. Geheftet M. 7.—. In Leinenband M. 9.—

„Krieck, der hervorragende Erziehungsphilosoph, begründet mit diesem originellen Werke eine neue Richtung der vergleichenden Erziehungswissenschaft. In durchaus eigener Denk- und Forschungsweise erschließt er das weite Reich der geschichtlichen Kulturtypen und der in ihrer Geschlossenheit notwendig gegebenen Zuchtsysteme. Das schöpferische Werk aus der Feder eines unserer glänzendsten pädagogischen und philosophischen Schriftsteller ist für den Pädagogen, Ethnographen, Historiker und Philosophen ein Born der Erkenntnis." Südwestdeutsche Schulblätter

Bildungssysteme der Kulturvölker

399 Seiten. Geheftet M. 7.—. In Leinenband M. 9.—

„Aus den Ansätzen des Bildungswesens bei den primitiven Völkern, aus dem jüdischen, griechisch-hellenistischen, römischen Bildungskreise, der Darstellung des Mittelalters und des deutschen Bildungssystems gewinnen wir ein Bild der Gesamtentwicklung der abendländischen Bildung. Man sieht, wie die Bildungsinhalte im Zusammenhange stehen mit der Organisation des Schulwesens und dem übrigen geistigen Leben." Schulblatt der Provinz Sachsen

Grundriß der Erziehungswissenschaft

87 Seiten. Gebunden M. 1.80

„In diesem kleinen, außerordentlich klar und faßlich geschriebenen Buch hat Krieck selbst die beste Einführung und Übersicht über die Gedankenwelt seiner pädagogischen Hauptwerke gegeben. Dem Kenner Kriecks ist hiermit eine ausgezeichnete Zusammenfassung, dem Neuling, vor allem dem jungen Lehrer, eine sichere Einführung, ein Wegweiser und Leitfaden zum Studium geboten." Badische Schulzeitung

*

Das deutsche Bildungsideal

der Gegenwart in geschichtsphilosophischer Beleuchtung

Von Professor Dr. E. SPRANGER

(Sonderdruck aus der „Erziehung"). 80 S. Geh. M. 3.—. In Leinenb. M. 4.—

„Die Abhandlung gipfelt in der Feststellung, daß kein Realismus Bildung zu heißen verdient, der nicht aus einer Menschheitsform heraus gesucht und gelebt wird, und daß kein Humanismus in die Tiefe geht, der sich nicht am Absoluten der ethischen Verpflichtung und der Gotteserfahrung entzündet hat." Archiv für Volksbildung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Kultur und Erziehung

Gesammelte pädagogische Aufsätze

Von Professor Dr. E. SPRANGER

4. verb. Auflage. 11.—14. Tausend. 306 Seiten. In Leinenband M. 7.60

„Nach zwei Seiten möchten wir der Sammlung eine umfassende und tiefgehende Wirkung wünschen: bei der Lehrerschaft und bei dem Kreise derer, die eine mit wissenschaftlichen Mitteln ausgebaute pädagogische Theorie für ein Wahngebilde halten. Das Beste, was der Leser von ihrer Lektüre mitnimmt, ist eine neue Art und Weise, Erziehungsfragen in innigstem Zusammenhange mit dem geistigen Ganzen und unter entschiedensten Emporsteigen über sachlich oder zeitlich beschränkte Einzelanliegen zu erfassen." Sokrates

Prägung

Zwölf Abhandlungen aus Lehre und Leben der Erziehung

Von Staatspräsident und Kultusminister a. D. Prof. Dr. W. HELLPACH

265 Seiten. Geheftet M. 8.—. In Leinenband M. 10.—

„Das ganze Werk ist eine gedankenreiche Überschau über die gegenwärtigen Erziehungskräfte, ihre Wirkungsmöglichkeiten und Erscheinungsformen, die eine Fülle neuer Aufgaben und Ziele der pädagogischen Arbeit aufzeigt und unserem ganzen Erziehungssystem mehr noch als bisher die Erziehung für das Leben, für den Beruf und für die Führerstellungen zugrunde legen möchte. Jeder Erzieher, der seinen Beruf ernst nimmt, wird sich mit diesem inhaltreichen und überaus anregenden Werk auseinandersetzen müssen." Bayerische Lehrerzeitung

Die Wesensgestalt der deutschen Schule

Von Staatspräsident und Kultusminister a. D. Prof. Dr. W. HELLPACH

2. verb. Auflage. 185 Seiten. Geheftet M. 4.—. In Leinenband M. 6.—

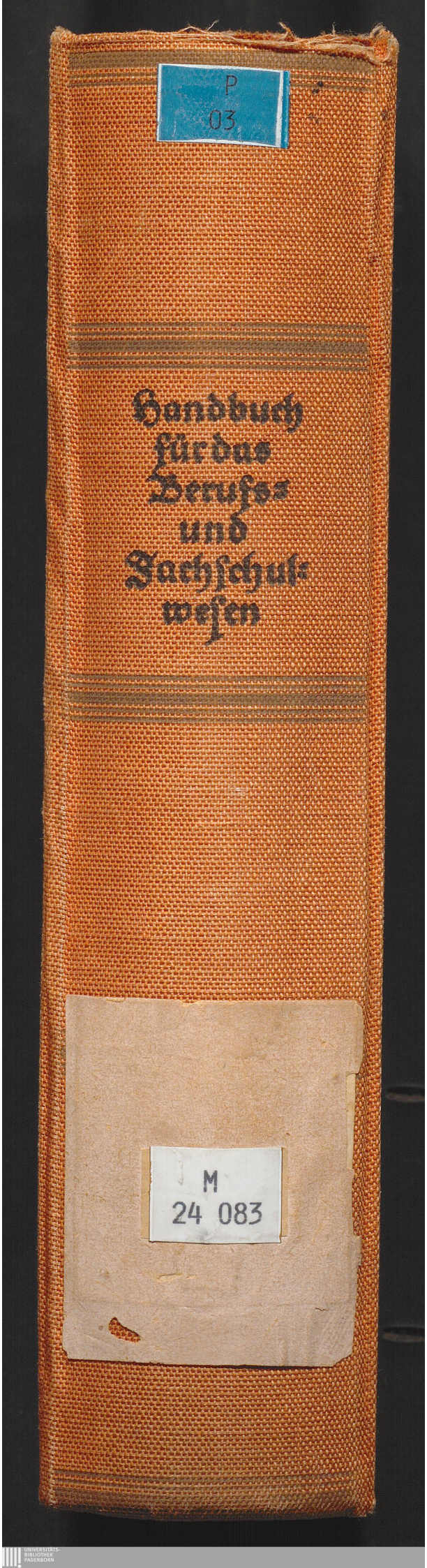
„Das Buch von Hellpach ist ein genialer Versuch, die Fülle der pädagogischen Probleme unter einem einheitlichen, überempirischen Gesichtspunkt zu schauen. Man soll dem Verfasser für dieses Buch dankbar sein, auch dann, wenn man der Meinung ist, daß er in einer Reihe von Einzelpunkten keine befriedigenden Lösungen zu bieten hat. Wichtiger als einzelne Lösungen ist ja der leitende Gedanke, der Lösungen überhaupt möglich macht. Dieser leitende Gesichtspunkt aber wird niemals aus den Tatsachen gewonnen, sondern erschließt sich immer nur intuitiver Wesensschau." Deutsches Philologen-Blatt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

GHP: 03 M24083

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN


P
03
Handbuch
für das
Berufs-
und
Fachschul-
wesen
M
24 083